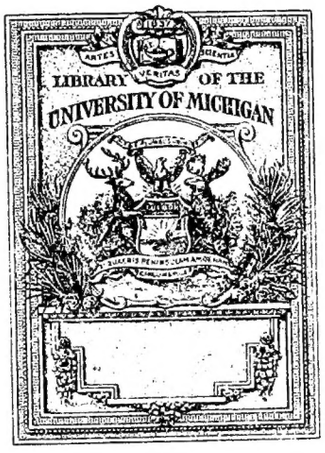

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

HB
35
.P17

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Ueber die Unterscheidung

der

Technik von der Wirthschaft.

Von

Bauer.

BERLIN.

Druck von G. Bernstein, Behrenstrasse No. 56.

1865.

I.

Durch die Unterscheidung zweier wesentlich unter sich verschiedenen Begriffe von *Thätigkeiten* und zweier ebenso wesentlich verschiedenen gesellschaftlichen *Zuständen*, innerhalb deren sie geübt werden, gelangt man, wie sich der Verfasser nach den mannigfachsten, nach den verschiedensten Seiten hin gerichteten Untersuchungen überzeugt zu haben glaubt, zu einem genau zu begrenzenden Begriff von Wirthschaft, innerhalb dessen sich die wirkenden Gesetze derselben, wie ihm scheint, mit grösster Bestimmtheit als dieser Sphäre ausschliesslich angehörig nachweisen lassen, — durch Unterscheidung der *Technik* von der *Wirthschaft*.

Diese beiden Arten menschlicher Thätigkeit werden in der Regel jedesmal in *einem Akte* vollzogen und daher ist es dann leicht erklärlich, dass man forthin versuchte, sie aus *einem* Prinzip abzuleiten, gemeinschaftlich in ihnen waltenden Gesetze aufzufinden.

Dass es nicht gelungen ist, beweist das unabhängige Dasein der volkswirthschaftlichen Wissenschaft. Dass aber in der That besondere leicht und scharf unterscheidbare Gesetze in den unter den Begriff der Technik fallenden Thätigkeiten und in jenen walten, welche als wirthschaftliche bezeichnet werden können, dies nachzuweisen, sei nun gestattet.

Es ist nothwendig zu dem Ende etwas weiter auszuholen.

Der Inbegriff aller aus der Natur des Menschen hervorgehenden vielartigen Antriebe zur Thätigkeit kann mit dem Ausdruck *Bedürfniss* bezeichnet werden, wenn man dies Wort in der weitesten Bedeutung auffasst; und in der That geht man fast immer von diesem Begriffe aus.

Selbst die Pflanze, als das niederste organisirte Wesen *bedarf* in diesem Sinn, um zu leben; das Thier, welches zugleich fühlt, um zu leben und zu geniessen; der Mensch, dem auch die Gabe der Erkenntniss verliehen ist, bedarf, um zu leben, zu geniessen und zu erkennen. So geht denn aus der Natur des Menschen eine Zahl von Bedürfnissen

hervor, die man in der That unendlich nennen kann, so unendlich, wie der Gegenstand seiner Erkenntniss, wie die Welt.

Die Mittel zu ihrer Befriedigung findet er zum Theil schon vollendet in bestimmten Naturkörpern, Persönlichkeiten und Kräften der Natur; Vieles aber muss er durch seine Thätigkeit hinzufügen, und damit, d. h. mit der Nothwendigkeit, dasjenige, was Natur und Verhältnisse ihm gewähren, nicht nur zu benutzen, sondern auch zu ergänzen und umzugestalten, ist ihm der *Gegenstand* seines Handelns gegeben. Der Wunsch, ja man kann sagen der Naturtrieb, nach Fortdauer, Genuss und Erkenntniss regt ihn an, dasjenige, was er in der eigenen Persönlichkeit und der Aussenwelt findet, nach seinem jedesmaligen Bedürfniss zu verwenden und zu gestalten.

Indessen sind es nicht diese Anregungen allein, welche in der Wahl, der Art und Weise und der Begrenzung dieser Thätigkeiten Maass und Ziel geben. Bei dem seiner selbst bewussten Menschen tritt vielmehr zwischen den Antrieb zur Thätigkeit und diese selbst das Erkenntniss-Vermögen.

Er unterwirft den Gegenstand dem Urtheil seines Geistes und aus dessen Entscheidung entspringt der *Wille*.

Der entscheidende Bestimmungsgrund zur Thätigkeit liegt nur bei dem Thiere in dem Naturtrieb, dem Instinkte, bei dem Menschen in dem Willen. Insofern er wirklich als ein mit Vernunft begabtes Wesen handelt, erscheinen seine Thätigkeiten als *Willens-Aeusserungen*, als Resultate der Beurtheilung dessen, was er nach den bestehenden Verhältnissen thun soll, um seine Zwecke in angemessener Weise zu erreichen.

Hiernach ist der Begriff des Bedürfnisses nicht genügend, um die menschlichen Thätigkeiten in ihrer Gesammtheit davon abzuleiten. In dem durch konkrete Verhältnisse mitbestimmten Willen machen sich neue Motive geltend. So giebt es tausend und aber tausend Wege, um das Bedürfniss nach Nahrung, nach Zerstreuung, nach Unterricht, nach Genuss jeder Art zu befriedigen.

Wenn Dieser die Erlegung von Wild, Jener den Fischfang, Der den Ackerbau wählt, — so kann man auch dieses noch als Bedürfniss bezeichnen. Wenn aber der eine Jäger sich eine kleinere, der andere eine grössere Waffe aussucht, wenn jener sich das Fleisch, überhaupt die Speisen, bald so, bald anders zubereitet; wenn der Landwirth in dem einen Jahre mehr Kartoffeln, im andern mehr Frucht baut, wenn der eine Koch sich kupferne Geräthe, der andere irdene, der eine Buchen-, der andere Tannenholz, der dritte Kohlen zum Brennen an-

schafft, wenn er, je nachdem es der Markt bietet, Hühner, Fische, Gemüse ankauft; wenn der Hofmann jetzt eine Gesellschaft giebt, sodann Besuche macht und dergleichen, so bestimmen Alle nicht unmittelbare *Bedürfnisse*, gerade so und nicht anders in diesem Augenblick zu verfahren, und es wird auch nicht immer unmittelbar bestimmten *Bedürfnissen* im engern Sinne des Wortes damit abgeholfen; — es wirken vielmehr andere Bestimmungsgründe mit, und diese Thätigkeiten, Anschaffungen etc. sind oft nur geeignet, mittelbar zur Befriedigung eigentlicher Bedürfnisse zu dienen.

Es scheint daher geeigneter und anschaulicher, bei den *menschlichen* Thätigkeiten nicht von dem Begriff des *Bedürfnisses*, der sonst zu weit ausgedehnt werden müsste, sondern von dem Begriff des *Zweckes* auszugehen, welcher alle, auch noch so zufälligen Motive in sich fasst, die irgend dem Menschen Impuls zur Thätigkeit verleihen können.

Der Mensch also ist thätig, um (vernünftige) Zweck zu erreichen.*)

Die Erreichung selbst hat er aber keineswegs unbedingt, sondern nur insofern in der Hand, als er für die Mittel sorgen kann, von denen sie abhängt.

In vielen Fällen ist nun freilich nicht zu fürchten, dass der Zweck verfehlt werde. So z. B. die Stillung des Hungers. Das Mittel des Feueranzündens, des Kochens, des Auftragens der Speisen, des Geniessens selbst etc., steht mit solcher Sicherheit zu Gebot, oder (mit andern Worten die Erreichung der vorbereitenden Zwecke ist im Allgemeinen so gewiss, dass auch der Endzweck — Stillung des Hungers fast immer mit Gewissheit erreicht werden muss.

Allein wie bemerkt, nur für die *Mittel* vermag der Mensch zu sorgen, und nur insoweit er über diese verfügen kann, liegt die Erreichung des Zweckes, die *Bedürfnissbefriedigung selbst*, in seiner Hand.

Tausendfach wird derselbe daher auch verfehlt. Bald ist das Wesen dieses oder wenigstens des vorbereitenden Zweckes nicht einmal klar genug erkannt (wie z. B. der Natur der Sache nach sehr häufig

---

*) Zur Erreichung eines bestimmten Zweckes müssen oft eine Reihe vorbereitender Zwecke erreicht werden, z. B. um zu schreiben, muss man Federn anschaffen, zurechtschneiden, Papier, Tinte etc. sich verschaffen, und dergl. Auch ist das Schreiben selbst wieder ein verbereitender Zweck für andre. Unsere Sprache macht es möglich, den Unterschied zwischen vorbereitenden und Hauptzwecken zu unterscheiden, indem man letztere als Endzwecke bezeichnet.

bei ärztlichen Thätigkeiten die Aufgabe, welche Krankheit zu heilen ist etc.). Bald sind die Mittel, welche dazu angewendet werden, unzulänglich, bald hindern zufällige Verhältnisse das Gelingen. So kann der Schifffahrer, der den Besuch eines fremden Landes beabsichtigt, zuviel auf seine Kenntniss der Schifffahrt, zuviel auf seine Bekanntschaft mit den Oertlichkeiten vertraut haben; er kann einen falschen Weg einschlagen, oder sein Fahrzeug kann sich in einem unbrauchbaren Zustande befinden, — oder bei dem besten Willen und den vortrefflichsten Hülfsmitteln können Wind und Wellen, können selbst Meuterei oder Krankheit die Ausführung des wohldurchdachten Plans und somit die Befriedigung des Bedürfnisses, die Erreichung des Endzweckes, der ihn fassen liess, vereiteln. Ja, selbst der Erfolg von Thätigkeiten, welche die Befriedigung eines unmittelbar persönlichen Bedürfnisses (sei es eines geistigen oder körperlichen) zum Zweck haben, z. B. wie oben angeführt ist, der Genuss von Speisen, Musik etc. ist ebenfalls nicht immer gewiss und namentlich nicht bezüglich des Grades, in welchem der Zweck erreicht wird.

Es hängt dies von der Wirksamkeit und Empfänglichkeit der Organe des Lebens, des Genusses und der Erkenntniss ab, die selbst bei den nämlichen Personen zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden sein kann. *)

Die bezüglichen menschlichen Thätigkeiten also bestehen in der That in nichts Anderem als der Hervorbringung, Darstellung, Gestaltung, Aenderung, Anwendung, mit einem Worte in der Fürsorge für die betreffenden *Mittel*, und statt, wie oben zu sagen: der Mensch ist thätig, um (vernünftige) Zwecke zu erreichen, bezeichnet man das Wesen der menschlichen Thätigkeiten noch präziser, indem man sagt: *die menschlichen Thätigkeiten haben die Fürsorge für Mittel zu den verschiedenen Zwecken zum Gegenstande.* **)

---

*) Die Untersuchung, in welcher Weise naturgemäss die Bedürfniss-Befriedigung der letztern Art stattfindet, ist Gegenstand der Physiologie und Psychologie.

**) Auch hier kommt der deutsche Sprachgebrauch entgegen, indem man ganz allgemein davon redet, sich „Mittel“ zu verschaffen, von einem Mann von „Mitteln“ spricht. Wie schon angedeutet wurde, kommen die hervorragendsten Lehrer der Volkswirthschaft dessungeachtet nicht auf diesen so passenden Ausdruck zurück. Sie sprechen von Gütern, Werthen Brauchlichkeiten, Reichthümern, Bedürfniss-Befriedigungsmitteln, nicht aber allgemein von *Mitteln* zur Erreichung von Zwecken. Der Grund ist jedoch

Die grosse Masse der hieraus hervorgehenden Thätigkeiten lassen sich in folgende Abtheilungen einigermaassen überschauen:

Sie können bezwecken:

1. *die Erzeugnisse der Natur in den physischen Besitz des Menschen zu bringen (Stoffgewinnung) und zwar:*
   a) *ohne Mitwirkung bei der Hervorbringung,* sei es durch einfaches Ansammeln z. B. von Beeren, Steinen, — oder indem man die Gegenstände durch künstliche Mittel ihrer Umgebung oder Verbindung mit andern entreisst (Fischfang, wilde Jagd, Steinbrechen, Erzgewinnung etc.),
   b) *durch gleichzeitige Mitwirkung bei der Entstehung (Land- und Forstwirthschaft):*
2. *Aus den vorhandenen Mitteln andre hervorzubringen* durch Aenderung ihrer Form und Zusammensetzung (Gewerbe, bildende Künste etc.);
3. Sie nutzbar zu machen durch *Aenderung der örtlichen Verhältnisse* — Transport;
4. Besondere Einrichtungen und Erwerbungen zu treffen, um *sie denjenigen in die Hände zu führen, die ihrer bedürfen.* — Handel;
5. Die vorhandenen, *nicht* mit Personen verbundenen *geistigen Mittel zu vermehren,* sie mögen nun
   a) dem Bereich der Wissenschaften angehören (Darstellung des Erkannten in Sprache und Schrift) oder
   b) dem Bereich der Künste (Dichtkunst, Tonkunst, dramatische Kunst); *)

---

deutlich und von Bedeutung. Man suchte eben die Begrenzung der Wirthschaft allein im Begriff dessen, womit sie sich beschäftigt, in der *Art* der *Mittel*, — während umgekehrt nach unsrer Darstellung die Mittel zur Erreichung von Zwecken eben überall solche bleiben und dieselben nur *je nach dem Organismus*, innerhalb dessen man sich mit ihnen beschäftigt, zu volkswirthschaftlichen gestempelt werden. So aufgefasst kann daher, ganz übereinstimmend mit dem Geist unsrer Sprache, indem man sich auf dem durch die Nachweisung jenes Organismus schon begrenzten Gebiete der Volkswirthschafts-Lehre bewegt, der Ausdruck „Mittel" beibehalten werden.

*) Die Darstellungen des dramatischen Künstlers bewirken zwar keine *dauernde* Vermehrung der menschlichen Mittel zur Erreichung von Zwecken, allein es sind auch viele andre dieser Mittel (z. B. jede Arbeit) gleich vorübergehend, wie denn überhaupt die Dauer kein charakteristisches Kennzeichen derselben ist.

6. Die *persönlichen Mittel* zu erhalten, auszubilden und neue hervorzubringen und zwar
   a) geistige — Bildung des Geistes, Lehre, Lernen, geistiger Genuss;
   b) körperliche — Bedienen, körperliche Uebung, ärztliche Behandlung, körperlicher Genuss etc.

Es fragt sich daher, nach welchen Vernunftgesetzen sich diese Thätigkeiten mit Rücksicht auf die Natur des Menschen gestalten.

Zerlegt man sie zur Erörterung dieser Frage in ihre Bestandtheile, so drängt sich zunächst als selbstverständlich die Bemerkung auf, dass mit jedem Akte, durch welchen solche Mittel zur Erreichung irgend welchen Zweckes in's Dasein treten, — sei es, dass sie überhaupt erst entstehen, oder dass sie damit nur anfangen für bestimmte Personen zu existiren, — als Bedingung dieser Existenz die Verfügung über schon vorhandene Mittel verbunden erscheint. Ist doch diese Fürsorge für Mittel ebenfalls ein Zweck und wie sollte derselbe ohne andere Mittel erreicht werden!

Man durchgehe alle aufgeführten Kategorien, — überall wird sich zeigen, dass auch andre Mittel schon zum Voraus zu Gebot stehen müssen, um bei der Erlangung der gewünschten (Naturprodukte, Gewerbs- und Kunstprodukte, Transport, Tausch, Belehrung, Uebung, Heilung etc.) zur Anwendung oder selbst zur Verwendung zu kommen, sei es auch nur Arbeitskraft, ja nur die Thatsache des zu Gebotstellens für bestimmte Fälle (Risiko etc.).

Die Gesammtheit dieser Thätigkeiten, durch welche die Mittel überhaupt oder für bestimmte Personen ihre Existenz erhalten, bildet die *Produktion*, die Gesammtheit der dabei verwendeten Mittel die *Konsumtion* in der weitesten Bedeutung des Wortes.

Richtiger könnte man vielleicht sagen: *Erlangung* und *Verwendung* von Mitteln.*)

---

*) Versteht man freilich unter *Produktion* nur die Thätigkeit, wodurch ein Mittel überhaupt in's Leben tritt, so ist der Begriff der *Erlangung* ein weiterer und es sind z. B. die Thätigkeiten des *Handels* ausgeschlossen (daher auch der bekannte Streit über die Produktivität des Handels). Fasst man aber damit die Thätigkeiten zusammen, wodurch Mittel für bestimmte Personen existiren, (und es ist wohl kein genügender Grund zum Gegentheil vorhanden) — so fällt auch der Handel in den Begriff der *Produktion* und derselbe stimmt alsdann mit jenem der *Erlangung* überein.

Aehnlich bei der Konsumtion, die offenbar einen zu engen Begriff geben

Der eigentliche letzte Zwek, sich gewisse, den Bedürfnissen selbst auf das Beste entsprechende Mittel zu verschaffen, wird erreicht, indem man das zu Gebot Stehende in angemessenster Weise verwendet, um den Gedanken des Mittels (das Ideal desselben) auf das Vollkommenste zur Ausführung zu bringen. Wir gelangen damit zu dem Begriff der *Technik* oder der *Kunst* im weitesten Sinne des Wortes.

Dies findet bei allen oben aufgeführten Kategorien Anwendung und jede der bezeichneten Thätigkeiten kann in dieser Weise nicht allein zur Ausführung kommen, sondern sie wird, wie bemerkt, auch die Sicherheit gewähren, dass das vorgesteckte Ziel — in technischer Hinsicht — auf das Vollkommenste erreicht werde.

Wenn gleichwohl dieser Weg verlassen, und nicht nach der vollkommensten Darstellung der gewünschten Mittel an sich gestrebt wird, vielmehr in der Verwendung sowohl, als der Erlangung oder Ausführung von Mitteln Modifikationen eintreten, so gehen diese letzteren offenbar aus Zuständen und Erwägungen hervor, welche nicht der Natur der technischen Thätigkeiten als solchen entspringen.

Und in der That müssen solche Modifikationen mit Nothwendigkeit eintreten, ja es sind die Verhältnisse und Erwägungen, welche sie hervorrufen, so zwingender und tiefeingreifender Art, dass sie durchweg leitend in der Technik wirken und eine selbständige Betrachtung der in ihnen waltenden Gesetze nothwendig machen, um den Gang derselben, wie er sich im wirklichen Leben gestaltet, erkennen zu können.

Diese Verhältnisse, welche sich in der verschiedenen Werthschätzung der Mittel zu bestimmten Zwecken aussprechen, liegen:

1. in der mehr oder minder grossen Wichtigkeit dieser Zwecke, die damit zu erreichen sind. Es bestimmt sich darnach der *Gattungswerth* der Mittel. Besonders wichtig sind z. B. die Nahrungsmittel, Kleidungsstücke etc. Der Reisende in der Wüste, der sich durch sein Kameel in dem Besitz eines (sehr werthvollen) Transportmittels, zugleich aber auch eines Wasservorrathes befindet, wird das letztere, seines wichtigeren Zweckes wegen, dem Ersteren vorziehen, und also dieses Mittel für jenes opfern, wenn nicht andere Wasser-

---

würde, wenn man sie als Verbrauch, Vernichtung des Vorhandenen und nicht allgemein als Verwendung eines Mittels zum Zweck ansehen wollte, bei dem dasselbe allerdings zu Grunde gehen, aber auch erhalten werden, ja sich verbessern kann (z. B. Spielen der Violine etc.). Das Wesentliche ist dabei die Anwendung, der Erfolg; das Zufällige, Unwesentliche aber das Schicksal des Mittels.

vorräthe vorhanden sind, welche die Nothwendigkeit einer ausschliesslichen Rücksichtsnahme auf die Wichtigkeit des Bedürfnisses (auf dessen *Gattungswerth*) aufheben. Ist dies aber der Fall, dann treten sofort die weiteren Werthschätzungsmotive in Geltung, nämlich

2. die vorhandene Auswahl der Mittel einer und derselben Gattung. Je kleiner die Auswahl, desto höher die Werthschätzung. Wo bei vorhandenen Bedürfnisse jede Auswahl fehlt, da behauptet wie bemerkt, der Gattungswerth sein volles Recht. Er sinkt bei vermehrter Auswahl und kann selbst alle Geltung verlieren, wenn das Mittel in solcher Masse vorhanden ist oder regelmässig in's Leben tritt, dass Jeder ohne besondere Mühe seinen vollen Bedarf erhalten kann, z. B. beim Wasser etc. Rau bedient sich für diesen Begriff des Ausdruckes *Quantitätswerth*. Nicht unpassend und vielleicht anschaulicher ist auch der Ausdruck *Seltenheitswerth;**)
3. das dritte Moment ist:
   der Grad der Brauchbarkeit der Mittel für die verschiedenen Personen im Verhältnisse zu andern Mitteln derselben Art — der *Gebrauchswerth.***)

Manche Schriftsteller führen mehr, mancher weniger Momente der Werthschätzung auf; sie wechseln in den Bezeichnungen und treffen andere Unterscheidungen. Hier dürften die obigen genügen, da weitere oder veränderte Unterscheidungen auf den Gang der Untersuchung doch keinen Einfluss hätten.

Die verschiedenen Werthschätzungsmomente nämlich, sie mögen nun unterschieden werden wie sie wollen, lassen sich, zusammengefasst in dem Begriff des *konkreten Werthes,* vereinigen und nur mit diesen werden wir es zunächst zu thun haben.

Indem sich die Schätzung nach dem konkreten Werth geltend macht, wird dem Verhältniss der Mittel zur Erreichung von Zwecken und der Personen zu einander, d. h. es wird mehr oder weniger vorübergehenden und der Technik als solcher fremden Verhältnissen

---

*) *Seltenheit* ist der Ausdruck des Herrn Garnier und andrer französischen Volkswirthe über den Werthquell, welchen Bastiat in seiner „ersparten Mühwaltung", nämlich wegen der ersparten Mühwaltung des *Suchens*, gleich mit umfasst. D. Red.

**) z. B. gut oder schlecht gearbeitete Kleidungsstücke, mehr oder minder vollkommene Instrumente gleicher Art, bessere oder schlechtere Nahrungsmittel u. dergl.

und Zuständen Rechnung getragen und damit wie bemerkt, der eigentlichen Tendenz derselben mehr oder weniger entgegen gearbeitet. Es entspringt hieraus ein von diesen Werthschätzungs-Prinzipien bedingtes Streben und eine Reihe ganz eigenartiger Thätigkeiten, welche eben die Erörterung der auf die Werthschätzung influirenden Thatsachen und Verhältnisse, sowie die jeweilige Leitung der technischen Thätigkeiten nach Maassgabe derselben zum Gegenstand haben.

Sie erstrecken sich selbstverständlich ebensowohl auf die Ausführung und Erlangung (Produktion), als auf die Verwendung (Konsumtion) der Mittel und da beide, nach Obigem, jeweils in einem Akte oder wenigstens in zusammenhängenden Handlungen ausgeübt werden, so macht sich der Zusammenhang *auch in diesen Werthschätzungshandlungen* geltend.

Eben jene Thatsachen und Verhältnisse, welche die Schätzung nach dem konkreten Werthe veranlassen, machen es nothwendig, dass dieser Maassstab gleichmässig an die zu erlangenden sowohl als die zu verwendenden oder zu opfernden Mittel gelegt werde.

Es geht daraus eine *vergleichende* Werthschätzung hervor und es bildet sich naturgemäss ein Streben, Mittel von gewissem konkretem Werthe nur in der Art zu verwenden oder zu opfern, dass damit solche von möglichst hohem und jedenfalls von höherem Werthe als jene erlangt werden, welche man dafür hingiebt.

Die Aufopferung von werthvolleren Mitteln für minder werthvolle, insofern sie vorausgesehen und vermieden werden könnte — wäre schlechthin widersinnig. Es gestaltet sich daher das vollkommen vernunftgemässe und nach den menschlichen Verhältnissen unabwendbare Streben nach *konkreten Werthüberschüssen*, welches sich, insoweit nicht ausnahmsweise Verhältnisse darüber hinweg helfen, die gesammte Technik mehr oder weniger dienstbar macht. So sehen wir also die Fürsorge für Mittel zur Erreichung von Zwecken — bestehend in den Thätigkeiten der Produktion und Konsumtion, oder richtiger der Verwendung und Erlangung — in zwei Hanpttheile zerfallen, deren einer die Ausführung oder Darstellung des Gedankens des Mittels durch Verfügung über andere nach Maassgabe der aus der Natur der bezüglichen Thätigkeiten fliessenden Gesetze zum Gegenstand hat, der andre die Gewinnung möglichst hoher Werthüberschüsse.

Die Unterscheidung dieser Begriffe lässt die Gesetze der Volkswirthschaft auf das deutlichste und unverwirrt durch Begriffe, welche ihr fremd sind, erkennen. Es ist daher vorzugsweise wichtig, die

Selbständigkeit beider, welche vorhanden ist, obschon die bezüglichen Thätigkeiten oft, ja meist in den gleichen Akten verschmolzen sind, darzuthun und sich klar zu werden, wie die in ihnen waltenden Gesetze sich stets unverkennbar geltend machen.

Indem wir die eine dieser Thätigkeitssphären als *Technik*, die andere als *Wirthschaft* bezeichnen, verkennen wir nicht die Schwierigkeiten, welche sich dabei entgegenstellten. Der gewöhnliche Sprachgebrauch und der Gebrauch, wie ihn die einzelnen Schriftsteller von diesen Ausdrücken machen, stimmt damit nicht vollständig überein und er kann daher leichter zu Missverständnissen führen, als die Wahl *eigener* Worte für neue Begriffe. Dennoch liegen diese Bezeichnungen wieder so nahe und es führen selbst unwillkürlich, wie der Aufmerksame bald erkennen wird, die gewöhnlichen Erscheinungen des Lebens und Verkehrs mit solcher Bestimmtheit zur Unterscheidung der technischen und wirthschaftlichen Fragen in Tausenden von Angelegenheiten ganz in dem von uns bereits angedeuteten Sinne, dass sie doch auch wieder gerechtfertigt erscheinen und es selbst misslich werden könnte, sie ganz bei Seite zu legen. Die Fürsorge für die Existenz solcher Mittel, sei es an sich oder für bestimmte Personen, durch Verwendung anderer Mittel oder, wenn man will, die Ausführung des Gedankens dieser mit Hülfe anderer nennen wir *Technik*.

Ihr unabänderlicher Zweck, *soweit er in der Natur der Sache liegt*, ist die Erlangung von Mitteln, die möglichst in sich selbst vollendet sind, — ganz ohne Rücksicht auf den konkreten Werth derselben, sowie der dabei verwendeten anderen Mittel.

Die Technik *an sich* strebt nach Mitteln in absoluter Vollendung und nicht nach *konkreten Werthen*.

Sieht man ab von diesen letzteren, so bleibt keineswegs ein halber, ein unvollkommener Begriff übrig, sondern eben ein Begriff, der sich bei der Erlangung *aller* Mittel zur Erreichung menschlicher Zwecke ohne Ausnahme denken und durchführen lässt. Wie der Gelehrte, der Künstler etc. sein Ziel mit Aufopferung seiner ganzen Zeit und Arbeitskraft, oft seiner Gesundheit und seines Vermögens zu erreichen strebt, so kann auch der schlichte Handwerker, der Kaufmann, der Landwirth etc., überhaupt jeder technisch Thätige sein Geschäft, seinen Beruf in ähnlicher Art lieb gewinnen, und wenigstens in einzelnen Fällen sich gedrängt fühlen, alle fremde Rücksichten bei Seite zu werfen und nur das Vollkommene zu erstreben, — und weit davon entfernt, dass hierdurch der Begriff der Technik alterirt werde, — er

tritt vielmehr durch dieses offenbar *unwirthschaftliche* Streben um so deutlicher hervor, und Niemand wird verkennen, dass eben der in solcher Weise Thätige gerade im vollsten Sinne des Wortes Techniker ist.

Freilich macht sich diese Tendenz im wirklichen Leben seltener bei Mitteln niedrer Art, sondern fast nur bei den wichtigsten und edelsten, überhaupt bei solchen geltend, bei deren Ausführung und Erlangung der Techniker in *seinen Thätigkeiten selbst* schon geistige und gemüthliche Befriedigung findet. So ist denn auch in der That vom Standpunkt des wissenschaftlich Forschenden, des Künstlers etc., sogar längst anerkannt, dass eine derartige Thätigkeit als solche nur das eigentliche wahre Wesen des Gegenstandes zur Richtschnur nehmen, dass sie sich durch keine ihrer speziellen Natur fremden Zwecke leiten und beschränken lassen dürfe; dass, wie bemerkt, eine Werthschätzung nach den konkreten Verhältnissen, ein Streben nach möglichst hohen konkreten Werthüberschüssen, also eine Beschränkung nach den disponibeln Hülfsmitteln diesen edelsten Thätigkeiten widerstrebe, und der Arbeitende sich nur die Vollendung des Produkts in sich selbst, (je nach den allseitigen Forderungen seines Wesens) zum Ziel setzen dürfe.*)

Wenn dies aber auch hinsichtlich der übrigen technischen, insbesondere der *eigentlichen Gewerbsthätigkeiten* (bei welchen denn freilich auch seltener Grund vorhanden ist, von der Rücksicht auf die zu bringenden Opfer ganz zu abstrahiren) — weniger im gewöhnlichen Leben sich geltend macht und anerkannt wird, so ist man doch auch hier über die naturgemässe Tendenz der Technik, als solcher, ausser Zweifel. Mit Recht bemerkt z. B. Labbage (S. 116. des Werkes über Maschinen, Uebersetzung von Klöden, III. Aufl.): »Der Hauptzweck eines Jeden, welcher einen Verbrauchsartikel fertigen will«, — so sagt er als Einleitung zu dem Abschnitt über das Verhältniss der Fabrikation zum Staatshaushalte, — »ist oder *sollte doch sein, denselben in vollkommener Gestalt zu produziren*«, — und wenn er fortfährt mit dem Beisatze: »dass der Produzent durch alle in seiner Macht stehenden Mittel den auszuführenden Bedürfnissartikel möglichst wohlfeil herstellen

---

*) Dass diese Frage in der Philosophie der Kunst eine grosse Rolle spielen musste, leuchtet von selbst ein. Schwerlich aber wird ein Philosoph und Künstler dies klarer und eindringlicher ausgesprochen haben, als Göthe, in dessen Werken der Gedanke so vielfach wiederkehrt.

müsse, um für sich selbst daraus den grössten Vortheil zu ziehen,« — so deutet er damit zur Genüge, wenn auch nicht mit der möglichen Vollständigkeit, die Nothwendigkeit der Rücksicht auf das entgegengesetzte Verhältniss der Wirthschaft zur Technik und den natürlichen Widerstreit der in ihnen waltenden Tendenzen an.

Was den Gewerbsmann, *wie auch häufig genug den Gelehrten und Künstler selbst* veranlasst, bei seinen Thätigkeiten andre Zwecke als die Vollendung der Bedürfnissbefriedigungsmittel im Auge zu behalten und den Werth der letzteren sowie seiner Thätigkeit selbst mit Bezug hierauf anzuschlagen, das liegt, wie bemerkt, *nicht* in den technischen Thätigkeiten, sondern in *konkreten Verhältnissen*, welche von diesen ganz unabhängig sind, — nämlich in der Beschränktheit seiner Mittel, der Rücksicht auf seine übrigen Verhältnisse, auf das, was er für die Erlangung von Mitteln opfern kann, was sie ihm in Bezug hierauf werth sind. Nicht nur tritt aber das Streben nach Vollkommenheit des Produkts augenblicklich in alle seine Rechte wieder ein, sobald die Einwirkung dieser Verhältnisse auf irgend eine Weise paralysirt ist, sondern sie macht sich auch in vielen Fällen ungeachtet dieser Einwirkung geltend.

Die Erfahrung liefert den Beweis, das oft genug der Arbeitende und zwar nicht blos der Gelehrte oder Künstler, sondern auch der Gewerbsmann unter Entbehrungen jeder Art, unter Aufopferung selbst von Vermögen und Gesundheit seiner technischen Thätigkeit sich hingiebt und ganz ohne alle Rücksicht auf den speziellen Gebrauch nur *die Vollendung des Auszuführenden in sich selbst erstrebt.*

Viele werden Märtyrer dieses Strebens, während Andere auf demselben Wege grosse Erfolge (und somit in der That Werthüberschüsse) errungen, ja sich zu Lehrern und Wohlthätern der Menschheit emporgeschwungen haben.*)

Auch in der Auswahl der Hülfsmittel zeigt sich diese Tendenz der Technik. Nur wirthschaftliche, der Technik an sich fremde Rücksichten können die Wahl auf die minder vorzüglichen lenken.

---

*) Je weniger Bedürfnisse oder Zwecke, je unbeschränkter also die alsdann freilich auch geringe Zahl von Mitteln verwendet werden kann, desto mehr kann sich in gewissem Sinne auch diese Tendenz der Technik geltend machen. Doch steht hier auch wieder die natürliche Trägheit, Mangel an Anregung etc. entgegen, (man erinnere sich z. B. an die oft so eigenthümlichen Thätigkeiten der Wilden, das kunstvolle oder wenigstens mühsame Tättowiren etc.).

Nur dann nimmt der Kaufmann mit langsamerem Transport, der Fuhrmann mit schlechteren Transportmitteln, der Gewerbsmann mit weniger guten Stoffen etc., selbst der Künstler und Gelehrte mit minder trefflichen Hülfsmitteln, überhaupt ein Jeder mit unvollkommenen Mitteln vorlieb, so willkommen auch die besseren an und für sich sein würden, — wenn die Verwendung letzterer der Erlangung von Werthüberschüssen im Wege steht. Ja, sie fühlen sich nicht selten schon von dem *Versuche* abgeschreckt, sobald nur irgend noch ein Zweifel über den zu erwartenden Vortheil (Werthüberschuss) übrig ist, — eine Thatsache, die sich namentlich bei der Landwirthschaft dargethan hat und die Förderung dieses Zweiges der Technik, bei welcher die Entscheidung meist so lange auf sich warten lässt, und daher wegen des leicht möglichen Wechsels der konkreten Verhältnisse besonders zweifelhaft wird, vielleicht mehr, als Alles im Wege steht. Kaum aber ist die Einwirkung dieser Rücksicht mehr oder weniger beseitigt oder mit der technischen in Einklang gebracht, so ist auch ein Jeder, der strebende Gewerbsmann, der Künstler, der Gelehrte etc. bemüht, die Wahl der von ihm zu erlangenden Mittel auf das Beste jeder Art zu lenken.

So kommt es denn auch, dass jene technischen Thätigkeiten, deren Hülfsmittel sehr kostspielig sind und die namentlich kostbare Versuche erfordern, z. B. Arbeiten mit werthvollen Maschinen etc. nur unter dem Schutze eines *grossen Vermögens*, das nöthigenfalls auch wirthschaftliche *Nachtheile* verschmerzen lässt, einen rascheren Aufschwung gewinnen und der höhern Ausbildung entgegenschreiten, und so kommt es, dass, wo grosser Reichthum alle Nebenrücksichten unnöthig macht, wenn nicht rein persönliche Verhältnisse (Geiz, Wohlthätigkeit etc.) im Spiele sind, auch das Unbedeutende in vollendeter, ja künstlerisch vollendeter Form verlangt wird (Geräthe, Teppiche etc.).

Nicht minder erklärt es sich auf diese Weise, dass diejenigen, bei welchen besondere Vorliebe für einen Gegenstand die dadurch bedingte Willensrichtung stärkt (seien es auch z. B. nur Liebhabereien) oft unter schweren Einschränkungen sich die Mittel zur Erlangung besserer Materialien für ihre technischen Thätigkeiten verschaffen. Es lehrt überdies auch die tägliche Erfahrung, dass dieses Streben, zumal im Verein mit gewissen persönlichen Eigenschaften (Eitelkeit etc.) leider oft stark genug ist, die nothwendigen Rücksichten auf den konkreten Werth der zu erwerbenden Mittel ganz vergessen zu machen.

Wie mancher Gastwirth hat schon die bessere Einrichtung seiner Wirthschaft, die ihm keinen einzigen weiteren Gast herbeiführte — wie mancher Gutsbesitzer etc. einen ähnlichen Aufwand beklagt!

Ueberhaupt ist hierher Alles zu rechnen, was dem Luxus angehört, d. h. das *ungezügelte* Streben nach *Erlangung der vorzüglichsten Materialien zur Erreichung unserer Zwecke*, ein Streben, das aus der an und für sich naturgemässen Tendenz hervorgeht, welche in der Technik herrscht.

Tritt so die Selbständigkeit der *Technik* als eines für sich bestehenden und von der Wirthschaft völlig abscheidbaren Begriffes vor Augen, so folgt daraus eigentlich jene des Begriffes der *Wirthschaft* von selbst, insofern man die Verwendung und Erlangung von Mitteln überhaupt als aus diesen beiden Hauptbegriffen bestehend erkennen muss, und zwar ist damit auch schon ihre Grenze bestimmt.

Die Wirthschaft fällt *nicht*, wie man meist annimmt, darin mit der Technik theilweise zusammen, dass sie die *Herstellung* von Mitteln und die technische Verwendung anderer zu diesem Zwecke beabsichtigt; die Wirthschaft ist vielmehr eine rein geistige Thätigkeit, welche sich nicht mit den Mitteln als solchen, sondern ausschliesslich mit *konkreten Werthen* befasst und *in dem Streben* nach diesen oder auch (insofern sie nur durch Aufopferung anderer zu erlangen sind) *in dem Streben nach Ueberschüssen an konkreten Werthen besteht.*

Wir haben gesehen, dass nur sekundäre Rücksichten zu dieser Beurtheilungsweise führen.

Hätte der Mensch nur für eines oder wenige Mittel zu sorgen, oder stünden ihm die Hülfsmittel in unbegrenztem Maasse zu Gebote, dann freilich hätte er sich nur nach dem Wesen des zu Erlangenden zu richten und darnach seine Mittel zu verwenden. Es gäbe nur eine *Technik.*

Die ihm wünschenswerthen Mittel wachsen aber der Zahl nach in's Unendliche, je mehr sich der Kulturzustand ausbildet und mit ihnen steigt auch die *Unzulänglichkeit der vorhandenen.* Damit entsteht für den Menschen eine neue Aufgabe. Eine negative — die Sorge, dass kein vorhandenes Mittel unnöthig verwendet werde, — *Sparsamkeit* — und eine positive — die Sorge, dass die möglichst hohen konkreten Werthe dagegen erlangt werden — *Spekulation.* Er hat sich um die Zahl und Qualität der vorhandenen Mittel, die entsprechendste Wege zu ihrer Verwendung, um die einfachste Art sich dieselben zu verschaffen, um die Wichtigkeit der erstrebten im Ver-

gleich zu anderen, mit einem Wort, um alle die Verhältnisse zu bekümmern, welche sich in dem konkreten Werthe der zu verwendenden sowohl, als der zu erlangenden Mittel ausdrücken.

Indem er nun beurtheilt, ob das, was er zu erlangen wünscht, auch nach Maassgabe dieser konkreten Verhältnisse *mehr* werth ist, als was er dafür opfern müsste, und damit eine *vergleichende Werthschätzung* walten lässt, folgt er einer von seiner technischen Aufgabe durchaus verschiedenen Richtschnur. Er schöpft aus einer durchaus selbständigen Quelle menschlicher Erkenntniss, die eben aus der vernunftgemässen Beurtheilung und Berücksichtigung der *konkreten Verhältnisse der Individuen und Völker und der hierdurch bedingten Werthschätzung der Mittel fliesst*, — und die Anwendung dieser Erkenntniss heisst *Wirthschaft.*

Freilich zeigt sie das Leben fast immer mit der Technik verschmolzen, nur etwa mit *dem* Unterschiede, dass in den edelsten Bestrebungen, den künstlerischen und wissenschaftlichen, die *Wirthschaft* — in den gewerblichen etc. die Technik mehr zurücktritt, dort mehr die betreffenden Mittel an sich, hier mehr die Werthüberschüsse in's Auge gefasst werden. Der Bildhauer und Maler sucht vor Allem das ihm vorschwebende Ideal zu erreichen, der Schauspieler, der Virtuos strebt nach künstlerischer Vollendung seiner Darstellung; aber auch sie versäumen nicht, bei der Wahl ihrer Produktionen, ihrer Aussatttung, dem Orte ihrer Veröffentlichung und dergl. den konkreten Verhältnissen und dem konkreten Werthe der aufzuwendenden im Vergleiche zu jenem der zu erlangenden Mittel, d. h. wirthschaftlichen Rücksichten Rechnung zu tragen. Der Kaufmann umgekehrt, — dem doch das Leben und sein Geschäft mehr, als den meisten Technikern, Anlass bietet die Bewegungsgesetze der konkreten Werthschätzung, die Preise der W aren und des Geldes, des Kapitals und der Arbeit, kurz wirthschaftliche Fragen in's Auge zu fassen, — setzt doch auch einen sehr bedeutenden technischen Apparat in Bewegung, er hat seine Kenntniss der Menschen und Waaren zu zeigen, seine Sprachgewandtheit und Stärke im Kalkül, seine Kenntniss der verschiedensten Formen des Verkehrs und der Gesetze etc., — auch er ist Techniker. Nicht minder haben der Land- und Forstwirth wie jeder Gewerbsmann, ja ein jeder Arbeiter, Ursache die ihren Geschäften zu Grunde liegenden speziell technischen Kenntnisse, zugleich aber auch die allgemeinen Kenntnisse der konkreten Werthschätzung, der Wirthschaft, sich anzueignen und hnen als leitenden Prinzipien bei ihren Thätigkeiten Geltung zu ver-

schaffen. Eine Vermischung ganz verschiedener Begriffe also würde es sein, die Geschäfte des Kaufmanns, des Gewerbmanns, des Land- und Forstwirths etc., deshalb als rein wirthschaftliche und jene des Künstlers etc. als ausschliesslich technische zu betrachten. Sie alle sind *technische*, aber bei allen macht sich auch die Nothwendigkeit geltend, die Gesetze zu beachten, nach welchen konkrete Werthüberschüsse erworben werden.

So fehlt es denn auch nicht, dass in den Lehrbüchern der einzelnen technischen Thätigkeiten Regeln der Spekulation und der Sparsamkeit, d. h. Lehren der Wirthschaft, einfliessen und in der That ist dies auch um so nöthiger, *als ohne Zweifel die einzelnen Lehren der Wirthschaft in ihrer Anwendung auf spezielle Zweige der Technik nothwendig immer wieder speziellen Modifikationen unterliegen.*

In allen Fällen aber sind die wirthschaftlichen Rücksichten in ihren Grundlagen gleich. Ueberall hat sich der technisch Thätige, wenn er nicht ganz unwirthschaftlich handeln will, zugleich auf den Standpunkt des Verwendenden, des Opfernden zu stellen. Er hat abzusehen von den speziellen Mitteln, die er damit zu erlangen sucht und dieselben nach den Kategorien in's Auge zu fassen, welche sich nach den Gesetzen der konkreten Werthschätzung bilden; er tritt als *Wirthschafter* mit Arbeitskraft, Kapital, Grund und Boden etc. in den Organismus der Technik, der Erwerbung, ein, und das Erworbene wird nach diesen Kategorien beurtheilt. Es wird gefordert, dass die aufgewendete Arbeitskraft, das Kapital, der Grund und Boden etc. die nach Maassgabe der konkreten Verhältnisse zu erwartenden Werthe und beziehungsweise Werthüberschüsse liefern. Er *erwirbt* (verschafft sich die Mittel) als *Techniker* durch Verwendung anderer; aber als Wirthschafter prüft er den konkreten Werth des einen und des andern, und darnach richtet er seine technische Thätigkeit ein.

So fällt diese nicht nur nicht mit der Wirthschaft zusammen, sondern die letztere tritt der Technik sogar — der beste Beweis ihrer Selbständigkeit — leitend, und je nach Umständen beschränkend oder fördernd entgegen; sie tritt zu ihr in das Verhältniss, wie der Steuermann zum Rudernden.

Ein vernünftiger Wirthschafter, der z. B. als Kapitalist ein neues Haus zu erlangen wünscht, fragt sich vor Allem, was es ihm werth ist und was die Mittel, welche er dafür opfern soll, werth sind; ob er sie anderwärts nicht besser anwenden kann. Er beräth sich über das, was er aufwenden muss, mit dem Techniker; er beurtheilt, ob ihm nach

seinen Verhältnissen ein entsprechender Werthüberschuss zu erwarten steht, — und erst nach dem Resultate aller dieser Erwägungen schliesst er sein Geschäft ab und veranlasst er den Techniker zur Produktion des zu erlangenden Mittels, oder nimmt es selbst vor und zwar in der Beschränkung, dass damit nicht der konkrete Werthüberschuss beeinträchtigt wird.*)

Es stellt sich in dieser Weise nicht allein die völlig verschiedene *Tendenz* der Technik und Wirthschaft, sondern zugleich auch die Möglichkeit einer Trennung beider bezüglich der *Personen*, und damit, wie uns scheint, die *Selbständigkeit* beider Erkenntnisssphären genügend vor Augen, denn in dem bezeichneten Beispiel ist in der That der Wirthschafter ein andrer, als der Techniker, welcher für die Existenz des Mittels an sich sorgt. Nur der Wirthschafter ist es, welcher die konkreten Werthe der zu erlangenden und der zu verwendenden Mittel abwägt und darnach sich entschliesst. Dem Techniker dagegen ist es völlig gleichgültig, ob bei dieser Erwerbung für Erstern ein Werthüberschuss entsteht. Er empfängt die Mittel aus den Händen des Wirthschaftenden, der dieselben lediglich als konkrete Werthe behandelt und hingiebt, und liefert ihm dafür das Resultat seiner technischen Thätigkeit — ein neuerbautes Haus — welches der Erstere ebenfalls als konkreten Werth von bestimmter Grösse mit den geopferten Mitteln in Vergleichung bringt und von seinem Standpunkte aus nur so vergleichen kann.

In ähnlicher Weise kann jeder andere Unternehmer und Arbeitsgeber lediglich als Wirthschaftender und seine Thätigkeit als völlig getrennt von der technischen gedacht werden.

Bei diesem Begriff der Wirthschaft nun, wonach sie lediglich das Streben nach konkreten Werthüberschüssen zur Aufgabe hat, wird, als erste Frucht dieser Anschauungsweise, sogleich klar, dass die ganze Sphäre dieser Thätigkeiten nicht aus Eigennutz oder einem verwandten Triebe hervorgehen kann. So lange man das wirthschaftliche Streben nicht völlig von der Technik sondert und als ein Streben nach Werthen (Gütern, Brauchlichkeiten, Reichthümern etc.) betrachtet, ist es *möglich* und in gewisser Hinsicht *nothwendig* zu dem schon oben beanstandeten

*) Man vergesse es nicht, dass die Anwendung von Mitteln in *allen* Fällen als ein *Opfer* erscheint, sei es nun, dass sie ganz zerstört werden (wie beim Genusse von Lebensmitteln, Verbrauch von Rohstoffen etc.) oder auch nur abgenutzt (z. B. bei Anwendung von Maschinen), oder dass auch damit nur Zeit, ja vielleicht nur die Gelegenheit zu anderer Anwendung (Arbeit etc.) verloren geht, — ein Opfer ist immer vorhanden.

Begriff des Eigennutzes als Triebfeder dieses Strebens zu gelangen, weil eben eine bessere, nur einigermaassen für *beide* Thätigkeitssphären passende Triebfeder gar nicht aufzufinden ist; fasst man es aber auf als das was es ist, als das Streben nach *Werthüberschüssen*, so sieht man alsbald, dass es nur auf einer Forderung der Vernunft beruht.

Dass der Selbstsüchtige nicht nur mehr als Andere, sondern auch rücksichtsloser und vielleicht mit Verletzung der Billigkeit, der Moral etc. nach möglichst grossen Werthüberschüssen strebt, kann allerdings als Eigennutz bezeichnet werden; allein in diesem Falle ist derselbe nicht die eigentliche Triebfeder des Strebens nach *Werthüberschüssen*, sondern eine tadelnswerthe Ueberspannung derselben durch andere Motive, — sowie auch wiederum eine fast ebenso tadelnswerthe Verschwendung eintreten kann. Mitten inne liegt die vernünftige *Wirthschaft*.

II.

(Entwickelung der technischen und wirthschaftlichen Thätigkeiten innerhalb der Gesellschaft.)

Wir haben in allgemeinen Zügen den wesentlichen Unterschied der technischen und wirthschaftlichen Thätigkeiten dargestellt, wie sie — von allen fremden Einflüssen frei — ausgeübt werden.

In ähnlicher Weise hat der Chemiker die Affinitätsgesetze und das chemische Verhalten der einzelnen Körper, z. B. der Nahrungsmittel, für sich zu untersuchen. Wie er aber, um den Prozess der Ernährung zu durchschauen, die Wirksamkeit jener Naturkräfte im Zusammentreffen mit dem *von seinen eigenen Kräften bewegten* thierischen *Organismus* verfolgen muss, ganz ebenso hat der Volkswirthschaftslehrer zu untersuchen, wie die Gesetze der technischen und wirthschaftlichen Thätigkeiten sich modifiziren, wenn sie *innerhalb der Gesellschaft*, des *Staatsverbandes* ausgeübt wird.

Das Prinzip der Gesellschaft nun ist die *Arbeitsvertheilung* oder, wenn man will, die *Gegenseitigkeit.**)

Erst durch die Arbeitsvertheilung, d. h. durch das Thätigsein der Einzelnen für oder mit Rücksicht auf Andre, durch Vertheilung der Rollen in Gestalt der verschiedenen Arbeiten, welche ausserdem ein Jeder für sich selbst hätte besorgen oder ganz unterlassen müssen, werden die Thätigkeiten zu *gesellig*en.

---

*) In diesem Sinne genommen, möchte wohl der Ausdruck Arbeits*ver*theilung anschaulicher, als der Ausdruck Arbeitstheilung sein, indem der letztere mehr die Arbeit, der erst die Arbeitenden in Rücksicht zieht.

Werden sie blos neben einander ohne diese gegenseitigen Beziehungen geübt, so sind sie, unberührt von dem Prinzip der Gesellschaft, lediglich nach den schon erwähnten Gesetzen zu beurtheilen.

Die Nothwendigkeit der Arbeitsvertheilung, schon so vielfach seit Adam Smith besprochen, — stellt sich nun bei näherer Erwägung deutlich vor Augen. Wenn ein Jeder für sich allein die Herstellung aller Mittel zu seinem Zwecke über sich nehmen wollte, so würde Keiner viel zu Stande bringen. Es geschieht dies daher auch kaum unter den einfachsten Verhältnissen. Selbst bei isolirten Familien findet Vertheilung der Arbeit, der Rollen statt, je nach Alter, Erfahrung, Fähigkeiten, Geschlecht, Körperkräften etc., — und noch weit mehr in grösseren Gesellschaftskreisen, in Gemeinden, Städten und Ländern. Hier ist die Zahl und Art der Zwecke, die man verfolgt, und der Mittel, die dazu dienen, in der That unendlich, die Thätigkeiten des Sammelns der Naturprodukte, der Mitwirkung bei ihrer Beibringung, der Verarbeitung zu Gegenständen der Gewerbe, Wissenschaften und Künste, die Unterrichts- und sonstigen Bildungs-Thätigkeiten, der Handel etc. — sie liefern eine solche Zahl von Mitteln, sie zerspalten sich in eine solche unermessliche Mannigfaltigkeit von Unterabtheilungen, dass wohl kein Lebender alle diese Mittel, welche der Mensch ersonnen hat und seine Thätigkeit hervorbringt, auch nur entfernt zu ermessen vermag, noch viel weniger dem Namen nach kennt. Man denke an die Gegenstände der Produktion und des Handels der Hauptstädte Europas, an die Leistungen der verschiedenen Völker der Erde! Und immer sind es Mittel zu vernünftigen Zwecken; sie sind hervorgegangen aus den Bedürfnissen des Lebens, des Genusses oder der Erkenntniss.

Wer also möchte an die Zweckmässigkeit, an die Möglichkeit glauben, diesen lebendigen Baum der Technik, dessen Verzweigung sich über die ganze Erde erstreckt, herauszureissen und statt dessen die technischen Thätigkeiten der Einzelnen zu isoliren, alle Beziehungen zu einander aufzuheben und Jeden auf sich selbst zu verweisen!

Wenn der Einzelne zugleich säen, pflanzen, erndten, Speisen zubereiten, Kleider fertigen, Wohnungen bauen etc. wollte, — Alle würden sich an den einfachsten Arbeiten abmühen und gleichwohl im Schweisse ihres Angesichts kaum so viel zu Stande bringen, um gesättigt und gekleidet zu sein und in Wohnungen zu leben, noch weniger aber, um für sich und ihre Nachkommen vorauszusorgen.

Betrachtet man indessen diese Vertheilung genauer, wie sie das wirkliche Leben zeigt, so ergiebt sich, dass sie eine Vertheilung der

technischen Thätigkeiten ist, eine Vertheilung der verschiedenartigen Zweige der Darstellung und Erlangung von Mitteln zur Erreichung von Zwecken.

Anders ist es mit den *wirthschaftlichen*. Sie haben, wie bemerkt, die Aufgabe, Ueberschüsse von konkreten Werthen zu Stande zu bringen; sie haben daher die Thätigkeiten der Erlangung sowohl als der Verwendung, also überhaupt der Technik, nach den Gesetzen der konkreten Werthschätzung zu modifiziren und fördernd oder beschränkend, überhaupt leitend in dieselben einzugreifen, die Wahl der technischen Thätigkeiten, ihre Ausdehnung, die Wahl und Ausdehnung der zu verwendenden Mittel derart zu leiten, dass die zu erlangenden Mittel möglichst hohen konkreten Werth besitzen, an den zu verwendenden aber Nichts verschwendet werde.

Inwiefern soll nun *hier* eine Vertheilung der verschieden menschlichen Thätigkeiten stattfinden und inwiefern ist sie dabei zulässig?

Das gewöhnliche Leben zeigt, wie schon bemerkt, dass die wirthschaftlichen Thätigkeiten (obgleich sie nach dem angeführten Beispiel von der Erwerbung eines Hauses recht wohl von den technischen getrennt sein *können*), doch meist so innig mit den letzteren verbunden sind, dass diese Thatsache sogar die scharfe Unterscheidung beider Sphären menschlichen Strebens vorzugsweise verhindert hat. Und in der That liegt diese Verbindung auch in dem *Begriff* der wirthschaftlichen Thätigkeiten selbst, und in dem Begriff des konkreten Werthes. Die wirthschaftlichen Thätigkeiten sollen die Gesetze der *konkreten* Werthschätzung bei der Verwendung und Erlangung von Mitteln zu menschlichen Zwecken zur Geltung bringen.

Sie müssen also den *persönlichen* Zuständen, Verhältnissen, Fähigkeiten, kurz Allem, was über die konkrete Werthschätzung nicht allein für weitere Kreise, sondern namentlich auch in Bezug auf die technisch thätigen Personen selbst entscheidet, volle Rechnung tragen. Hierin aber giebt es keine Stellvertretung oder nur in höchst beschränktem Maasse.

Der Eine legt auf Dieses, der Andre auf Jenes einen höhern Werth und es wechselt derselbe mit zunehmendem Alter, Kräftigung oder Schwächung der Gesundheit, Geschäftsausdehnung oder Rückgang, mit geänderten Verbindungen, Wohnorten u. dergl*)

---

*) Man wende nicht ein, dass ja im gewöhnlichen Verkehr sich ziemlich allgemeine Preise (Marktpreise) bilden, die auch eine ziemlich allge-

Kein Anderer ist also im Stande, für die einzelnen Fälle die konkreten Werthe der aufzuwendenden Mittel im Verhältnisse zu jenem der zu erlangenden entsprechend abzuwägen und damit die zur Erzielung von Werthüberschüssen nöthige Einwirkung zu äussern, als derjenige, dessen konkrete Verhältnisse den Werth der zu bringenden Opfer und des zu erlangenden Mittels bestimmen, d. h. der technisch Thätige selbst. Jeder Andre müsste erst Nachfrage halten. Wenn er aber nicht persönlich in der nächsten Verbindung mit den betreffenden Personen stünde, wäre eine entsprechende Ermittelung völlig undenkbar.

Man betrachte z. B. die Darstellung eines Geräthes, etwa eines Tisches. Es ist freilich nicht *absolut* nothwendig, dass die Mittel, welche dazu aufgewendet werden müssen, — Arbeit, Material etc. — von der nämlichen Person, welche den Tisch *dafür* zu erlangen wünscht, geliefert werden (sie könnten z. B. auch aus Gemeinschaftsvorräthen entnommen sein und die erlangten Mittel dahin abgeliefert werden), — es ist dies aber nothwendig, wenn auf das Beste berücksichtigt werden soll, ob *diese* Herstellung oder eine andre für die aufzuwendenden Opfer die höchsten konkreten Werthüberschüsse bringen und beziehungsweise wie die eine oder die andre modifizirt, beschränkt oder ausgedehnt werden soll, damit im Verhältniss zu der möglichen anderweiten Benutzung der zu verwendenden Mittel keine Verschwendung eintritt; d. h. es muss (wenn Werthüberschüsse entstehen sollen) vor und während der technischen *Thätigkeit* selbst von Seiten dessen, der dieselbe vollzieht, nach der Richtschnur der vergleichenden konkreten Werthschätzung bestimmt werden, wie weit eben die Verwendung und die technische Thätigkeit selbst gehen darf und welchen Modifikationen dieselben nöthigenfalls zu unterwerfen sind.

Indem der Tischler z. B. erwägt, auf welche Weise er die zu verwendenden Mittel am Besten benutzt und ob ihm die Herstellung eines Tisches oder eines andern Geräthes den grössten Werthüberschuss liefert, indem er sodann weiter erwägt, welches Holz er dabei zu verwenden hat, welchen Firniss etc., welche Zeit er damit zubringen und welche Vollendung er überhaupt dem herzustellenden Tische geben

---

meine gleichmässige Werthschätzung voraussetzen; — diese Marktpreise bilden sich immerhin nur für bestimmte Kreise, und nur die, welche die betreffenden Mittel wirklich nöthig haben (gebrauchen können), dürfen sich bei der Acquisition einen Werthüberschuss versprechen, aber auch diese nur je nach ihrem Geschäft und ihren Vermögensverhältnissen etc.

kann; indem er darauf sieht, dass in jeder dieser Beziehungen das für die Erzielung von Werthüberschüssen nöthige Maass eingehalten werde — vermag ihn darin kein Andrer zu ersetzen. Als Techniker muss er zugleich der wirthschaftliche Betheiligte sein. Kein Andrer nämlich hat das gleiche Interesse wie er zur sorgfältigen Anstellung der nöthigen Erwägungen. Kein Andrer kennt gleich ihm die maassgebenden konkreten Verhältnisse hinsichtlich des Opfers sowohl, als der zu erlangenden Mittel; Keiner vermag insbesondere seine Arbeitsbefähigung, seine Gewandtheit oder Uebung in dieser oder jener Arbeit zu schätzen, Niemand ausser ihm ist im Stande, eben diese Thätigkeit, d. h. den Willen des Technikers nach der zur Erzielung von Werthüberschüssen vorzuzeichnenden Richtschnur so zuverlässig zu leiten, als er selbst, kurz, kein Andrer ist gleich ihm im Stande, *sowohl die maassgebenden Erwägungen anzustellen, als zu bewirken, dass ihre Ergebnisse gehörig befolgt werden.*

Nur bei den Gliedern einer *moralischen* Person findet theilweise eine Ausnahme statt, insofern alle das gleiche Bedürfniss haben und daher, durch dieses geleitet, wenigstens einigermaassen im Stande sind, die nöthigen Erwägungen anzustellen, wenn auch nicht immer (für den Fall einer Trennung der technischen und wirthschaftlichen Thätigkeit) auf den Willen des Andern gehörig einzuwirken. Den mangelnden Einfluss des persönlichen Interesses muss hier sonach *das Pflichtgefühl und die gegenseitige Kontrollirung ersetzen.*

Dass diese jedoch vielfach unzureichend ist und auch in solchen Fällen *gemeinschaftlichen Interesses* Verschwendung der disponibeln Mittel als Folge der Trennung des persönlichen Zusammenhangs zwischen den technischen und wirthschaftlichen Thätigkeiten vorkommt, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Es fliesst die absolute Nothwendigkeit des *persönlichen* Zusammenhangs auch aus der Natur derjenigen, die *persönliche* Mittel (Arbeit) zu der technischen Thätigkeit liefern müssen. Denn welche Gewalt vermöchte es, den Willen der Einzelnen so zu leiten, dass das Resultat dieser Verwendung (der Arbeit) das Nämliche wäre, wenn ihnen die Frucht derselben zukommt, wie im umgekehrten Falle?

Wer wird, wenn ihm der Gebrauch der zu erlangenden Mittel nach anderm Maasse zufällt, seine eigene Opfer gerade nach dem Willen Fremder bringen?

Mit welchem Rechte und mit welcher Hoffnung auf Erfolg können diese anordnen, dass der Eine z. B. seine Arbeitskräfte den erhabensten

Thätigkeiten widme, der Andre sein Leben in unterirdischen Gräben, mit den gefährlichsten ekelhaftesten Arbeiten zubringe, wenn die betreffenden Personen die Arbeit nicht selbst wählen?

Ja, wenn die Entreissung dieser selbständigen Verfügungsgewalt sogar durch Zusicherung einer übermässigen Belohnung versüsst würde, — läge darin nicht gleichmässig ein unerträglicher Despotismus und ein wirthschaftlicher Widersinn (nämlich die offenbarste Verschwendung)?

Oder wer würde sich nur zu solchen Opfern ohne fremde Einwirkung freiwillig entschliessen, wenn ihm nicht zum Voraus die Frucht derselben, der entsprechende Werthüberschuss, gesichert ist?

Die nämliche Person, welche die Erlangungs- oder technische Thätigkeit ausübt, und über Zeit, Arbeit oder Kapital verfügt, muss und kann nur allein vollkommen entsprechend, auf Grund der vorausgegangenen Erwägungen der konkreten Verhältnisse, den die Werthüberschüsse bedingenden steten und entscheidenden wirthschaftlichen Einfluss üben. Ihr muss der Genuss des zu *erlangenden* Mittels zu gut kommen, wenn die *aufzuwendenden* Mittel durch die Wahl und die mögliche Beschränkung der technischen Thätigkeiten einerseits und durch die mögliche Sparsamkeit in der Verwendung andrerseits die höchsten Werthüberschüsse bringen sollen.

Hieraus ergiebt sich, dass auch innerhalb der Gesellschaft, d. h. des Organismus der Arbeitsvertheilung, doch die zusammengehörigen technischen und wirthschaftlichen Thätigkeiten *nicht* unter verschiedene *Personen* vertheilt werden dürfen.*)

Es ist nun aber ein doppelter Organismus der Arbeit, der mensch-

---

*) Man könnte einwenden, dass ja täglich im gewöhnlichen Leben — nämlich bei technischen Thätigkeiten, welche ein *Zusammenwirken vieler Arbeiter nöthig machen,* — dieser persönliche Zusammenhang zerrissen wird, weil doch nur Einer (der Unternehmer) die Wahl der zu erlangenden Mittel etc. bestimmt und die oben bezeichnete, modifizirende und also wirthschaftliche Einwirkung auf die technische Thätigkeit ausüben kann. Allein dies ist nur scheinbar. Freilich können in einer Fabrik ausser dem Hauptunternehmer noch gewöhnliche Handarbeiter, Handwerker verschiedener Art, als Schlosser, Schreiner, Färber etc. betheiligt sein; aber alle diese sind gleich dem Unternehmer in Bezug auf *ihre* speziellen Hülfsthätigkeiten technisch *und* wirthschaftlich betheiligt; alle haben gleich diesem eben auch mit Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse, auf die Gewinnung von möglichst hohen Werthüberschüssen gerade zu der Arbeit in der Fabrik sich entschlossen und sie ziehen *diese* Ueberschüsse eben auch aus dem Lohn, welchen der Fabrikherr zugestehen muss.

lichen Thätigkeiten, denkbar, — eine wirkliche Gemeinschaft und ein aus den Gesetzen des Verkehrs sich von selbst, stillschweigend entwickelnder Organismus.

Die wahre *Gemeinschaft* setzt *Vereinbarung*, *ausdrückliche* Verbindung zu bestimmten Zwecken, *ausdrückliche* Organisation der Thätigkeiten voraus, — und als Bedingung ihres Fortbestehens somit eine Ueberwachung des Einhaltens der eingegangenen Verpflichtungen, eine ausdrückliche Fürsorge für die Erreichung der gemeinschaftlichen Zwecke, d. h. eine *obere Leitung*.

Es liegt dies im Begriff der Gemeinschaft. Die einzelne Person muss sich ihrer eigenen Selbständigkeit zu Gunsten der Gemeinschaft begeben. Ein Thätigsein Vieler, das nicht in dieser Weise organisirt ist, kann niemals ein gemeinschaftliches heissen.

Dem gegenüber steht die *freie Arbeitsvertheilung*. Eine solche Vertheilung ist gegründet auf die Voraussetzung, dass ein Jeder sich seines eigenen Vortheils wegen *freiwillig* zu der Bedingung versteht, unter der sie allein möglich ist, nämlich zum *Tausche*. Dieser macht es ferner auch möglich, dass dabei einem Jeden die Verfügungsgewalt über Alles, dessen er sich in der Gemeinschaft begeben müsste, verbleibt — das *Eigenthum*.

Stellt man nun, dieses vorausgesetzt, die Frage, ob und in wie weit die gebundene Arbeitsvertheilung (die Gemeinschaft) oder die freie es ist, bei welcher der zur Erzielung von Werthüberschüssen nothwendige Zusammenhang der technischen und wirthschaftlichen Thätigkeit aufrecht erhalten bleibt, so ergiebt sich sogleich das entscheidendste Resultat. *Durch die gebundene Vertheilung (selbständige Organisation) sei es der technischen oder der wirthschaftlichen Thätigkeiten unter sich* (d. h. gemeinschaftliche Technik sowohl, als gemeinschaftliche Wirthschaft) *würde der persönliche Zusammenhang beider unfehlbar aufgelöst, und die Gewinnung von Werthüberschüssen eben so sicher vereitelt.*

Der Zusammenhang besteht ja nur darin, dass die technischen durch die wirthschaftlichen Thätigkeiten und umgekehrt, die wirthschaftlichen durch die technischen von der einzigen dazu geeigneten Person, nämlich jener, welche die Opfer bringt, gegenseitig modifizirt und beschränkt werden; dass somit auch die Wahl der technischen Thätigkeiten darnach stattfindet. Tritt also gebundene Vertheilung (Organisation) z. B. der technischen Thätigkeit ein, so wird damit nothwendig den *einzelnen* Personen die wirthschaftliche Einwirkung auf

Hochzuverehrender Herr Geheimerath!

Schon vor längerer Zeit hatte ich die Ehre, das Ergebniß der Einreichung einer früheren Arbeit bei dem volkswirthschaftlichen Congreß mitzutheilen. Ich übergab dieselbe später der Redaktion der Berliner ~~volksw. Vierteljahrsschrift~~ von Dr. Faucher & Michaelis, deren Erscheinen sich jedoch bis vor Kurzem verzögerte. Der fragliche Aufsatz ist nun in den beiden letzten Bänden enthalten. Es wurde mir davon eine Zahl besonderer Abdrücke bewilligt, und ich erlaube mir, ein Exemplar als ein schwaches Zeichen der aufrichtigsten Verehrung und tiefgefühlten Dankes zu überreichen.

Mit unwandelbarer Hochachtung beharrt

Karlsruhe, den 19. März 1865.

Euer Hochwohlgeboren
ganz ergebenster
Baur
Domänenverwalter

dieselbe mehr oder weniger entzogen, — die Technik wird nicht mehr nach der aus den konkreten Verhältnissen der einzelnen Personen sich ihnen darstellenden Wahrscheinlichkeit von Werthüberschüssen, sondern nach dem Gemeinschaftsprinzip, nach den Anordnungen einer oberen Behörde ausgeübt.

Es ist unmittelbar durch den Akt der Gemeinschaftserklärung ausgesprochen, dass die vergleichende Werthschätzung nach Maassgabe der konkreten Verhältnisse nicht mehr von den einzelnen Personen, welche die Opfer bringen, sondern von Gemeinschafts wegen geschehen soll. Ganz das Nämliche ist der Fall, wenn man Gemeinschaft hinsichtlich der Wirthschaftsthätigkeiten, d. h. Gemeinschaft der Mittel selbst wählen wollte. Auch hier hätte derjenige, welcher im Grunde das Opfer bringt, (namentlich Arbeit, die immer eine *persönliche* Leistung bleiben muss) hinsichtlich der konkreten Werthe der zu verwendenden und zu erlangenden Mittel Nichts zu sagen. Es wäre ihm die erforderliche Einwirkung entrissen. Kurz, es besteht in beiden Fällen der Begriff der Gemeinschaft eben darin, dass die einzelnen Personen bezüglich der vergleichenden konkreten Werthschätzung *nicht* mehr thätig sind. Im erstern Falle haben sie hinsichtlich der technischen Thätigkeiten lediglich den Anordnungen und Zwecken der Gemeinschaft zu folgen, und ihr daher, wenn dies möglich sein soll, auch die Opfer ohne Weiteres zur Verfügung zu stellen — im letztern aber, (wenn die gemeinschaftliche Verfügungsgewalt schon von vornherein über die Opfer disponirt) bleibt den einzelnen Personen ebensowenig eine Einwirkung auf dieselben nach Maassgabe ihrer vergleichenden konkreten Werthschätzung übrig. In der That würde auch Gemeinschaft oder Arbeitsvertheilung nach gemeinschaftlichen Prinzipien gänzlich thöricht sein, wenn man nicht damit die Dispositions-Befugniss der Einzelnen zu Gunsten der Gemeinschaft beschränken, d. h. sie ihnen ganz oder theilweise abnehmen wollte.

Der weitere Erfolg kann somit ebenso wenig ausbleiben — Mangel an Werthüberschüssen, d. h. Abnahme der Werthe, Verarmung. Es bleibt daher, wenn der persönliche Zusammenhang der technischen und wirthschaftlichen Thätigkeiten erhalten werden soll, Nichts übrig, als Ausübung derselben im Zustande der *freiwilligen* Arbeitsvertheilung.

Hier ist nicht zweifelhaft, dass zwar eine Vertheilung der technischen Thätigkeiten stattfinden muss, dass der Einzelne vernunftgemäss sich speziellen Thätigkeiten hingiebt (z. B. Kleidungsstücke fertigen, Holz fällen, an Bauten arbeiten etc.).

Zu welchem Zwecke aber könnte eine Gemeinschaft ausbedungen, die Arbeit künstlich mit gegenseitigen Verbindlichkeiten vertheilt werden?

Ja, worauf könnte sich diese Gemeinschaft oder Organisation erstrecken? Auf die Wahl und Ausführung der technischen Thätigkeit? Ist aber damit nicht gleichzeitig die Verbindlichkeit über die Verwendung gewisser Mittel (und zwar sowohl über die Art und Weise als die Masse derselben) als eine nothwendige Bedingung verbunden?

Müsste die Gemeinschaft nicht gewiss sein, dass ihr auch je nach ihrem Bedarf und in der von ihr verlangten Weise Arbeitskraft und Material zu Gebot stehe? Würde sich also der Einzelne, indem er einer solchen technischen Organisation sich anschliesst, nicht zugleich seiner wirthschaftlichen Verfügungsgewalt über Arbeit und Kapital begeben? Und würde er damit nicht indirekt auf die Erzielung von Werthüberschüssen selbst verzichten?

Bei freier Arbeitsvertheilung hat z. B. der Landwirth zu erwägen, ob und wie weit er Zeit und Arbeitskräfte etc. darauf verwenden soll, um das Stockholz aus seinem Acker zu entfernen, ob er die nämlichen Mittel nicht lieber dazu benutzt, um anderes Feld zu bepflanzen und einzusäen?

Der Schmied, welcher vielleicht fähig wäre, seinen Produkten die zierlichste Form und Politur etc. zu geben, berücksichtigt wohl, ob diese Verschönerung der Form unter den konkreten Verhältnissen gegenüber dem konkreten Werthe der dafür aufzuwendenden Mittel in der That auch Werthüberschüsse verspricht; — und darnach richtet er dann seine technische Thätigkeit ein. Wollte man aber dieselbe nach dem Interesse der Gemeinschaft leiten, und die Mittel dazu bewilligen, — und nicht nach dem speziellen Interesse dessen, der eben im Begriffe steht, wenigstens Zeit und Arbeit dafür aufzuwenden — wer sollte jene Vergleichung zwischen dem zu erlangenden und zu opfernden Mittel anstellen, und wer würde im Stande sein, den Techniker zu zwingen, nach dem Resultate derselben zu handeln?

Wo bliebe mit einem Worte jene heilsame wirthschaftliche Einwirkung auf Opfer und technische Verwendung, wenn sich der Arbeiter *nicht durch sein eigenes Bedürfniss zu den bezüglichen Erwägungen* gedrängt fühlt, und sich darnach selbst Schranken setzt?

Vermag z. B. der Schreiner dem Landwirthe, und dieser dem Schmidt oder Schlosser, — oder vermag eine gemeinschaftliche obere

Behörde allen Diesen zweckmässig vorzuschreiben, wie weit sie in ihren Arbeiten gehen sollen? kann sie Alles überwachen, wenn der Arbeitende nicht selbst das unmittelbarste Interesse an dem Entstehen der Werthüberschüsse hat? Wird nicht der Eifrige, wenn ihn diese Werthüberschüsse nicht persönlich kümmern, seiner Lust an der Arbeit *als solcher*, d. h. an der möglich *vollkommensten* Herstellung der Produkte (der eigentlichen Tendenz der Technik) bis zum Verschwinden alles Werthüberschusses, ja bis zur Verschwendung nachgeben, — der Landwirth übermässige Kulturen projektiren u. dergl.? Und wird nicht auf der andern Seite der Träge ganz versäumen, seine Mittel, zumal Arbeitskraft, überhaupt nutzbar zu machen?

Wenn das aber unter so beschränkten, leicht zu überschauenden Verhältnissen der Fall ist, wie viel mehr in einer grösseren, in einer Staatsgesellschaft! Wer auch nur mit einem Blick die unermessliche Mannigfaltigkeit der technischen Thätigkeiten, der in Bewegung gesetzten Arbeits- und Naturkräfte und der schon vorhandenen Mittel überschaut, wie sie innerhalb eines Staats zur Verwendung kommen, der wird sich klar werden, wie eine solche beschränkende Leitung der Technik, soweit sie nicht von dem technisch Thätigen *selbst* geübt wird, nur höchst unvollständig vollzogen werden könnte.

Wollte man auf Gemeinschaft bestehen, so erübrigte am Ende Nichts, als gerade die nach Maassgabe der Werthüberschüsse einzurichtende *Beschränkung* der technischen Thätigkeiten und beziehungsweise Ersparniss der Opfer (d. h. das Wesen, wenn auch nicht die Form der Verfügungsthätigkeit) in Gottes Namen dem guten Willen und der mangelhaften Befähigung der an den Produkten unbetheiligten Produzirenden (Arbeitenden) zu überlassen, obgleich es längst bekannt ist, dass nicht einmal bei den einfachsten Handarbeiten, selbst durch tyrannische Aufsicht und Zucht, die Einzelnen zum Aufgebot aller ihrer Kräfte anzutreiben sind, wenn die Frucht der Arbeit Fremden zu Theil wird. So hat von jeher der Frohnknecht, der Sklave, kaum die Hälfte dessen, was der freie Arbeiter, geleistet.

Etwas anderes ist daher undenkbar, als — entweder die Unmöglichkeit von Werthüberschüssen, — oder die völlige Zerstörung aller Willensfreiheit derer, die der öffentlichen Gewalt untergeordnet sind. Bedarf es etwas Weiteren, um nachzuweisen, dass ein solcher Zustand nicht allein unmöglich, sondern auch unerwünscht wäre? Die Opfer würden verschwendet, die Zahl und Qualität der Mittel zur Erreichung

menschlicher Zwecke minderte sich von Tag zu Tage, auch der despotischeste Zwang vermöchte nicht das Versinken in Armuth und Barbarei, oder einen durch den widerstrebenden Willen der Einzelnen hervorgerufenen Zustand der Anarchie und Auflösung aller gesellschaftlichen Bande zu verhindern.

Ganz anders verhält es sich, wenn einem Jeden überlassen bleibt, mit freier Beurtheilung der Verhältnisse, frei über die ihm von der Natur verliehenen Mittel, und — wenn er sie opfert, oder zur Anwendung bringt — über ihre Resultate zu verfügen. Nur auf diese Weise bleiben die Opfer mit den zu erlangenden Mitteln in der nothwendigen persönlichen Beziehung. Ein jeder kann bemessen, wo und auf welche Weise ihm dafür die höchsten Werthüberschüsse in Aussicht stehen. Der einfachste und natürlichste Maassstab der Vertheilung ist gefunden.

Wie das Wasser, vermöge der ausgleichenden Schwere immer den tieferen Stellen zustrebt, so müssen die Opfer sich den Werthüberschüssen, d. h. den wirklichen Bedürfnissen zuwenden.

Damit also führt uns die gepflogene Erörterung zu dem wichtigen Satze: *Arbeitsvertheilung in der Technik, aber Vertheilung mittelst der wirthschaftlichen Thätigkeiten, welche, — den konkreten Werthüberschüssen folgend — frei sein, und von denselben Personen, wie die technischen, geübt werden müssen, also freiwillige und nicht ausbedungene (technische) Arbeitsvertheilung* ist die nothwendige Bedingung der Erzielung von *Werthüberschüssen, und nur wo das gemeinschaftliche Bedürfniss die einzelnen Personen zu einer* (moralischen) Person verbindet (wenn den Einzelnen die Erreichung des Gesammtzweckes unmöglich wird) — nur da ist Gemeinschaft zulässig.

In der Misskennung dieser Wahrheit liegt die ganze Schwäche und zugleich die nahe Verwandtschaft, ja man darf fast sagen, Identität des Sozialismus und Kommunismus. Eine von anderen Prinzipien ausgehende, z. B. eine von der öffentlichen Gewalt nach bestimmten, *ihr* zusagenden Grundsätzen vollzogene Organisation der *technischen* Thätigkeiten (Sozialismus) würde ebenso gut die zur Erzielung von Werthüberschüssen *absolut* nothwendige Verbindung derselben mit den wirthschaftlichen Thätigkeiten zerstören, wie eine Gemeinschaft, beziehungsweise organische Vertheilung der letzteren selbst (Kommunismus). Beide führen zum Aufhören der Werthüberschüsse. Sozialismus und Kommunismus sind nur verschiedene Pole einer Wirkung. Das Wesen ist die Zerreissung des persönlichen Zusammenhangs zwischen der

technischen und wirthschaftlichen Thätigkeit, das Unmöglichmachen der vergleichenden konkreten Werthschätzung, und der hierdurch bedingten Erzeugung konkreter Werth*überschüsse*.

Vertheilen sich die technischen Thätigkeiten durch irgend ein anderes Prinzip, als jenes der Wirthschaft, so ist dies ganz das Nämliche, als wenn die letztere unabhängig von dem Technischen geübt wird, oder die Vertheilung der Mittel nicht nach dem Willen derjenigen, welche die Technik leiten, sondern nach eigenen Prinzipien stattfinde.

Immer liegt eine Zerstörung des innigen Bandes zwischen den technischen und wirthschaftlichen Thätigkeiten vor, und die Resultate, dieser innigen Verbindung — Werthüberschüsse — fallen daher weg.

Man sieht daraus, dass es nicht ganz richtig ist, wenn man die Wirkung des Sozialismus für weniger gefährlich, als jene des Kommunismus, oder auch diesen gleichsam als die Spitze jenes ansieht. Der ganze Unterschied besteht in der Art, wie man auf das wirthschaftliche Leben eindringt, und in der Zeit, welche nöthig ist, damit die tödtliche Zersetzung eintrete, aber in allen Fällen ist der wirthschaftliche Tod, die Zerstörung des wirthschaftlichen Lebens-Prinzips, gewiss.

Es wird dies leicht klar werden, wenn man sich einige der mancherlei Pläne vergegenwärtigt, welche die menschliche Phantasie zur Verwirklichung der Ideen des Sozialismus und Kommunismus erdacht hat. Die Eintheilung der Arbeiter in Klassen, in Phalangen oder Kompagnien, die s. g. brüderliche Assoziation der Arbeitskräfte mit dem Bande der Solidarität — das Recht auf Arbeit, — alle diese Arten des Sozialismus wollen die technische Thätigkeit nach einem *eigenen* selbständigen Prinzip reguliren, und entziehen also gerade insoweit dies geschieht dem, welcher die Mittel liefert, d. h. der am meisten betheiligten und geeigneten Person, die Einwirkung auf das Entstehen von Werthüberschüssen. Muss diese sich fügen, und dem sozialistischen Verein wirklich anschliessen, so tritt alsbald damit als unmittelbare Folge ein kommunistischer Zustand hervor.

Denn *faktisch* sind offenbar auch die dabei zu verwendenden Mittel immer schon von vornherein in solchen Fällen gemeinschaftliche, eben weil von der Gemeinschaft darüber verfügt wird, wenn sie auch (bis zum Gebrauch) dem Einzelnen in den Händen belassen werden, und zum Theil selbst ihrer Natur nach mit der Person verbunden sind,

(z. B. die Arbeitskraft). Nicht der Besitz, sondern die Verfügungsgewalt macht ja das Wesen des Eigenthums aus.

Sozialismus, wir wiederholen es, bedingt als nothwendige Folge den Kommunismus.

Hier, beim Kommunismus, entreisst man zuerst den Einzelnen ihre persönliche Verfügungsgewalt über ihre Arbeit und die Frucht ihrer Arbeit, und legt sie Fremden in die Hände, denen die unmittelbare persönliche Betheiligung abgeht, — um nach *ihrem* Ermessen darüber zu verfügen, — dort organisirt der Sozialist zuerst eine gemeinschaftliche Technik und sieht sich genöthigt, zum Zweck derselben direkt oder indirekt eben auch der Gemeinschaft die Verfügungsgewalt über die vorhandenen Mittel zu vindiziren. Das Eine bedingt das Andere. Was die Menschen haben und damit erlangen wollen, soll nach diesen Theorien nicht mehr der einzelnen Person zur eigenen Beurtheilung und Schätzung überlassen bleiben; die vergleichende konkrete Werthschätzung fällt weg. Die Folge ist hier, wie dort — Verarmung. — Auch die Lücke bei Fichte's Schlussfolgerungen in seinem »geschlossenen Handelsstaate« tritt hier deutlich an den Tag.*) Der Verfasser entwickelt dort mit dem ihm eigenen Scharfsinn die Nothwendigkeit der Arbeitsvertheilung. Er weist darauf hin, dass nur auf diesem Wege ein Zunehmen des Volksvermögens, der Masse der nothwendigen Mittel möglich sei, und indem er den Zweck des Staates in der Aufgabe findet, das Fortschreiten des Menschengeschlechtes in der Befriedigung *aller* seiner Bedürfnisse, zumal der höheren, zu ermöglichen, zieht er den Schluss, dass derselbe somit auch für dieses wichtigste Interesse,

---

*) Dieses Werk, im Einzelnen voll der herrlichsten Ideen, predigt bekanntlich eine Art Sozialismus, den es auch — unähnlich anderen derartigen Werken — in seine äussersten Konsequenzen verfolgt, nämlich bis zur Nothwendigkeit einer vollständigen Isolirung des sozialistisch zu bildenden Staats, der freilich nimmermehr eine Konkurrenz, oder auch nur eine Verbindung mit anderen aushalten kann. Fichte lässt sich in seinen Aussprüchen von der ganzen Kühnheit des sich selbst bewussten überwiegenden Verstandes hinreissen, die sich nicht scheut, die Resultate einer ununterbrochenen Reihe strenger Schlussfolgerungen auszusprechen, sie mögen auch sein, von welcher Art sie wollen. Allein gerade diese sämmtliche Werke des grossen Denkers auszeichnende logische Schärfe, macht es auch möglich, eine jede Lücke, sobald sie einmal entdeckt ist, mit grösserer Bestimmtheit und Leichtigkeit nachzuweisen, als in vielen andern Fällen möglich ist. Um so mehr dürfte es daher am Platze sein, des bezeichneten Werkes hier zu gedenken.

die möglich zweckmässigste Vertheilung der Arbeit, zu sorgen habe. Fichte übersieht dabei nur, dass Alles, was er von dieser Arbeitsvertheilung bemerkt, und was er selbst dafür im Einzelnen anführt, nur die Vertheilung der *technischen* Thätigkeiten betrifft, dass aber bei diesen eine ausdrücklich organisirte Vertheilung nicht die einzig mögliche ist, ja dass vielmehr die freiwillige Vertheilung nach den Prinzipien der wirthschaftlichen Thätigkeiten allein zu Werthüberschüssen führt, weil nur sie eine Verbindung der wirthschaftlichen Thätigkeiten mit den technischen zulässt.

Der Unterschied der Wirthschaft von der Technik und der organisirende Einfluss der ersteren auf die letztere (nach zuverlässigeren Gesetzen wirkend, als die Thätigkeit der einsichtsvollsten Staatsbehörde) war ihm unbekannt. —

Freiwillige Arbeitsvertheilung ist daher die *Regel*, weil nur in verhältnissmässig wenigen Fällen die einzelnen physischen Personen durch gemeinschaftliche Bedürfnisse so eng vereinigt werden, dass sie als moralische Personen, die Bedingungen einer zweckmässigen Arbeitsgemeinschaft zu erfüllen vermögen. Doch ist die letztere von der Gesellschaftsthätigkeit keineswegs ausgeschlossen, eben weil auch gemeinschaftliche Zwecke existiren.

Ja, in vieler Hinsicht ist sie, wie man sehen wird, unentbehrlich.

Die Gesetze zu entwickeln, nach welchen die *für sich selbst* handelnden Individuen in dem Organismus der freien Arbeitsvertheilung über die ihnen zu Gebot stehenden Mittel für sich selbst, oder zu Gunsten Anderer verfügen, — ist nun Aufgabe der Volkswirthschaft.

Jene Gesetze aber, nach welchen die Gemeinschaftsbehörde die nöthigen Mittel den *gemeinschaftlichen* Zwecken zur Verfügung stellt und zu dem Ende dem Vermögen der Einzelnen entnimmt, bilden den Inhalt der *Staatswirthschaft*, die übrigen Staatswissenschaften haben das *Technische* der Fürsorge für gemeinschaftliche Mittel zu lehren — und in dieser Weise ist denn auch thatsächlich die Staats*wirthschaft* und Staats*technik* bei den wirklichen Staaten getrennt.*)

---

*) Es ist hier gleichgültig, ob eine und dieselbe Person beide Thätigkeiten vollzieht, (die technische Thätigkeit ausführt, und zugleich die Mittel dazu erhebt) oder nicht. Denn geschieht auch das Erstere, so ist doch nur scheinbar ein persönlicher Zusammenhang vorhanden, und es werden daher nicht solche Werthüberschüsse, wie sie das wahrhaft persönliche Interesse hervorzubringen vermag, gewonnen. Denn der Beamte handelt in diesem Falle immerhin nicht für *seine* Person, sondern für An-

Wir erlauben uns hier noch einige Bemerkungen über die Vereinigungen zu moralischen Persönlichkeiten beizufügen.

Die Bedürfnisse, welche dazu führen, müssen immer von der Art sein, dass in Bezug auf sie entweder alle Angehörige der Gesellschaft oder doch Einige derselben sich vernunftgemäss zu dieser Verbindung verstehen können oder müssen, weil dem Einzelnen die Erreichung des Zweckes unmöglich ist. Diese Vereinigung kann eine allgemeine, für immer bestehende, oder nur vorübergehende sein. Dass eine allgemeine, alle Bedürfnisse umfassende in einem grösseren Staatsverbande nicht zulässig ist, wurde bereits dargethan.

Am häufigsten finden sich die Erfordernisse zu einer solchen Vereinigung bei den nächsten Verwandtenkreisen, insbesondere bei Familien. Die Angehörigen derselben sind so eng verbunden, einige derselben sind in der Regel vermöge ihres Alters, Geschlechts etc. so wenig im Stande, nach allen Richtungen hin für sich selbst zu sorgen, und die Vereinigung zu einer moralischen Person liegt so nahe, dass hier Gemeinschaft des Vermögens und beziehungsweise der technischen Thätigkeiten von keinem Nachtheile begleitet sein wird.

Anders ist es schon bei mehreren Familien, isolirt lebenden Völkerstämmen etc.

Wenn auch hier ein Theil der Bedürfnisse gemeinschaftlich bleibt, so fällt doch bei einer grösseren Zahl die Bedingung der Gemeinschaft hinweg. Es treten sich bereits die Persönlichkeiten gegenüber, sie verlangen mit Entschiedenheit Genuss je nach Verhältniss

---

dere und auf ihn können daher keineswegs die Motive einwirken, welche zur Sparsamkeit in gleichzeitiger Verbindung mit der angemessenen technischen Wirksamkeit bewegen. Es kann hier, wie bemerkt, nur *Pflichtgefühl* und gehörige *Kontrollirung* resp. Anleitung einigermaassen den Mangel des persönlichen Zusammenhangs ersetzen. Dass aber immerhin Werth*überschüsse* entstehen müssen, ist klar. Die gemeinschaftlichen Zwecke sind von der Art, dass sie nun einmal erreicht werden *müssen*, d. h. ihr konkreter Werth ist so gross, oder wird so hoch geachtet, dass sich die Verwendung der Opfer lohnt, selbst wenn sich eine sparsamere Benutzung derselben denken lässt. Uebrigens sucht man nicht selten auch in der Staatswirthschaft eine wirklich persönliche Betheiligung herzustellen, z. B. durch Verwilligung von Tantièmen, Verpachtung der Staatsgefälle etc. Die Gründe für und wider derartige Maassregeln zu erwägen, ist hier nicht am Platze. — Wir machen nur darauf aufmerksam, dass eine solche Betheiligung in der Regel nur hinsichtlich des Ergebnisses der wirthschaftlichen Thätigkeit (hinsichtlich des zu Erlangenden nicht aber hinsichtlich des Aufzuwendenden) stattfindet und schon deshalb mangelhaft ist.

ihrer Thätigkeiten, und sind im andern Falle geneigt, sich der Unthätigkeit hinzugeben. Sobald nicht dem technisch Thätigen die Frucht seiner Technik unbedingt zu Gebot steht, ist hier schon die Haupttriebfeder gelähmt und dem Egoismus — hier in seiner schlimmsten Bedeutung — Thür und Thor geöffnet. Noch mehr in eigentlichen Staaten.

In ihrem Schoosse werden die Bedürfnisse, für welche am erspriesslichsten nur im Wege der organisirten Arbeitsvertheilung gesorgt werden kann, immer seltener, wenigstens jene, bei welchen eine Vereinigung *aller* Staatsangehörigen passend und ausführbar ist. Es sind nur einzelne grossartige Bedürfnisse von der Art, dass Alle sie gleichmässig und dringend genug fühlen, um ihre Wahrung in die Hände einer öffentlichen Gewalt niederzulegen, wie z. B. Schutz gegen Aussen, Rechtspflege etc. In Bezug auf diese Thätigkeiten liegt es in der Natur der Sache, dass eine öffentliche Gewalt thätig sei, und darauf beruht denn auch das Recht der Besteuerung, d. h. das Recht, die dafür aufzuwendenden Opfer von den Einzelnen einzufordern.

Eine solche theilweise Gemeinschaft besteht mehr oder weniger ausgedehnt in allen Staaten fort und kann sich selbst unter Verhältnissen wieder in eine fast vollständige Gemeinschaft verwandeln, z. B. in Zeiten hoher Kriegsgefahr. Die öffentliche Gewalt verfügt alsdann über Alles, was in gewöhnlichen Zuständen dem Privaten überlassen bleiben muss, und selbst über die bereits aufgehäuften Mittel.

In dieser Hinsicht bieten namentlich auch das griechische und römische Alterthum mehrfache und interessante Beispiele. Ueberhaupt war es in Staaten, denen der Friede im besten Falle nur eine Waffnung zum Kriege war, den Regierungen nie möglich, die Zügel der wirthschaftlichen und technischen Thätigkeiten ganz aus den Händen zu lassen. Daher die fast ausschliessliche Benutzung der Sklaven zu Gewerben, während die Thätigkeiten der Freien nach anderen Richtungen hingeleitet werden mussten, — die Vertheilung der Beute unter die Soldaten etc. Auch die Getreide- und Ländereivertheilungen, die Olympischen Spiele, die öffentlichen Theater etc. fordern zu Betrachtungen in diesem Sinne auf. Und dies möchte denn auch zum Theil das Räthsel erklären, weshalb die Volkswirthschaft weder bei den Römern noch selbst bei den Griechen eine irgend bemerkenswerthe Ausbildung fand.*)

*) Wenigstens nicht im Sinne unserer heutigen Volkswirthschaft, wenn auch die Fragen der öffentlichen Wirthschaft bei so regem öffentlichen Leben überhaupt, wie es namentlich im Griechenland herrschte, nicht unberücksicht bleiben konnten.

Doch gilt dies nicht von den Griechen und Römern allein. Nicht minder zwangen die früheren Zustände der germanischen und slavischen Völkerschaften die Einzelnen zur theilweisen Gemeinwirthschaft durch das Lehenwesen und die Leibeigenschaft, gesellschaftliche Bande, welche unter den Umständen, denen sie ihr Dasein verdankten, äusserst wichtig waren, die aber in der Entwickelung der Verhältnisse die freien Bewegungen, die den eigentlichen Volkshaushalt ausmachen, fast erstickten. Erst allmälig vermochten diese sich ungeachtet derselben auszubilden, erst allmälig schüttelten sie die Fesseln ab und noch sind die Spuren derselben nicht verwischt.

In der neueren Zeit hat das Prinzip der Freiheit des Individuums eine festere Basis gewonnen, die Wahl der technischen Thätigkeiten und die Verwendung der vorhandenen Mittel bewegt sich ungehemmter nach diesem Grundsatze, und der *Volkshaushalt*, sowie, in Folge der nothwendigen Wechselwirkung, die *Technik* hat einen Aufschwung gewonnen, wie er früher kaum geahnt werden konnte, — die Thätigkeit der öffentlichen Gewalt aber hat sich, wenigstens vorzugsweise, jenen Bedürfnissen zugewendet, deren allgemeine Wichtigkeit für das Gesammtwohl ihr Einschreiten rechtfertigt und nothwendig macht.

Von diesem Gesichtspunkte aus glauben wir auch die meisten Kämpfe der neueren Zeit betrachten zu müssen. Sie sind nicht rein demokratische, mit der Republik im Hintergrunde, einer Staatsform, die gerade wegen ihres Mangels an Stetigkeit der volkswirthschaftlichen Entwickelung in Vielem entgegenstrebt, sondern sie sind:

1. gegen die Anhäufung allzuvieler Thätigkeiten in den Händen der öffentlichen Gewalt gerichtet, insofern man glaubt, dass diese nach den bestehenden Verhältnissen keine Werthüberschüsse mehr für die Gesammtheit liefere, d. h. sie erstreben die Umwandlung solcher gemeinschaftlichen Thätigkeiten in volkswirthschaftliche; und
2. gegen diejenigen Institutionen, welche ihrer Natur nach zwar immer gemeinschaftliche bleiben müssen, doch mit mehr Rücksicht auf Werthüberschüsse geübt werden sollten, — Beschränkung der rein technischen Tendenz, z. B. im Militärwesen etc.

Dazu gesellen sich dann:

3. die kommunistischen und sozialistischen Bestrebungen, welche lediglich die aus der wirthschaftlichen Selbständigkeit der Individuen hervorgehenden Nachtheile durch das andere Extrem, nämlich die gänzliche *Beseitigung* der volkswirthschaftlichen

Prinzips heilen wollen, doch freilich nur statt der in letzterm begründeten theilweisen Armuth eine allgemeine hervorrufen würden.*)

Die so eben (Satz 3.) bezeichneten Bestrebungen sind daher den beiden ersteren ihrem Wesen nach völlig entgegengesetzt. Jene rütteln an der veralteten Gemeinwirthschaft und suchen die freiern volkswirthschaftlichen Zustände herbeizuführen, diese erstreben eine *völlige* Gemeinschaft.

Nachdem wir die Entwickelung der technischen und wirthschaftlichen Thätigkeiten innerhalb der Gesellschaft und die Einwirkung, welche die eigenthümlichen Gesetze des gesellschaftlichen Zusammenlebens darauf ausüben, betrachtet und gezeigt haben, unter welchen Umständen eine mehr oder weniger vollständige Organisation oder Gemeinschaft solcher Thätigkeiten zulässig, ja wohl nothwendig ist, obschon die Gewinnung von Werthüberschüssen immerhin dadurch gefährdet sein muss, — ergab sich der Begriff der freien Arbeitsvertheilung (der eigentlichen Sphäre der Volkswirthschaft) und sind wir damit zu dem Ziele, das wir uns zunächst vorsteckten, der Nachweisung der Grundbegriffe, aus denen sie abgeleitet ist, angelangt.

Wir glauben dargethan zu haben, dass nicht der Eigennutz (es mag dieser Ausdruck gebraucht werden, wie er will), sondern die Freiheit, die Selbständigkeit der Individuen, vermöge deren sie nach Maass-

---

*) Höcht interessant ist in dieser Beziehung Zachariae's Abhandlung über die demokratische Tendenz der heutigen europäischen Staatswirthschaft. Obgleich er von der entgegengesetzten Ansicht ausgeht, so wird man doch leicht bei genauer Prüfung erkennen, dass, was er unter antidemokratischem oder aristokratischem Elemente versteht, eigentlich nur das gemeinschaftliche ist (Lehenwesen, Leibeigenschaft, Grundherrlichkeit, Gülte etc.), und dass der Kampf dagegen nicht eigentlich ein demokratischer, sondern nur ein naturgemässer, volkswirthschaftlicher ist, der die Befreiung des Eigenthums (der Wirthschafts- oder Verfügungsthätigkeit) und überhaupt der Thätigkeiten der Individuen, keineswegs aber eine bestimmte Regierungsform zum Ziel hat, und viel wahrscheinlicher zur freien Repräsentativ-Verfassung als zu Republiken führt, in denen das politische Element eine für die allseitige Entwickelung der Volkswirthschaft selbst wohl zu überwiegende Rolle spielt. Zachariae's Abhandlung kann theilweise als eine geschichtliche Darlegung wie die gemeinschaftlichen Zustände überall, wenn auch nur allmälig, den volkswirthschaftlichen weichen müssen, bezeichnet werden.

gabe ihrer konkreten Werthschätzung in den Organismus der Technik eingreifen, das wahre Prinzip der Volkswirthschaft bildet, welches allein den nöthigen persönlichen Zusammenhang der technischen und wirthschaftlichen Thätigkeiten, bei gleichzeitiger Vertheilung oder Organisirung der ersteren möglich macht.*)

---

*) Faktisch hat sich dies Prinzip denn auch überall als das zum Gedeihen der Volkswirthschaft nothwendige, als das wirkliche Lebensprinzip derselben bewährt, und es würde wohl auch längst als solches anerkannt worden sein, wenn die nachgewiesene Kumulirung der Begriffe von Technik und Wirthschaft, sowie gebundener und freier Arbeitsvertheilung nicht entgegengestanden wäre.

Doch versteht es sich wohl von selbst, dass unter Freiheit nur die in der Gesellschaft überhaupt mögliche gedacht werden kann. Absolute Freiheit Aller wäre Widersinn, in wirthschaftlicher, wie in rechtlicher Hinsicht. Aus dem Dasein des Menschen folgt allerdings das gleiche Recht des Menschen zum Leben und also zur freien Willensäusserung und Keiner hat zu dieser Berechtigung einen besseren oder schlechteren Grund, eben weil nur dieser einzige Grund existirt. Alle Menschen stehen *hierin* einander *vollkommen* gleich.

Doch folgt aus diesem gleichen Rechte der Willensäusserung im Allgemeinen — nicht, dass einem Jeden unter allen Verhältnissen auch eine gleiche Sphäre derselben zukomme. Es folgt daraus nur:

1. die unbedingte Befugniss zur Willensäusserung (zu technischen und wirthschaftlichen Thätigkeiten) soweit davon das Fortbestehen der Person abhängt, d. h. zu dem für die menschliche Existenz absolut Nothwendigen. Diese geringste Sphäre der menschlichen Thätigkeiten müssen Alle einem Jeden zugestehen, und die faktische Anerkennung derselben kann ein Jeder von Allen vernunftgemäss fordern und sogar nöthigenfalls mit Gewalt erzwingen, weil ihm kein stärkeres Recht entgegengestellt werden kann.

   Es folgt:

2. Die Befugniss zur freien Willensäusserung auch ausserhalb dieses Kreises, aber nur soweit, als dadurch nicht der bereits geäusserte vernünftige Wille Anderer gekränkt wird, — denn gerade weil der Wille frei und gültig geäussert werden kann, bildet er auch für jede künftige Willensäusserung eine gültige Schranke. Die Freiheit des Einen beschränkt nothwendig alle Anderen

3. Folgt daraus die Befugniss, jede eigene Willensäusserung zu verweigern, oder dafür Bedingungen zu stellen, — indem das Recht zum Handeln an und für sich schon das Recht des Unterlassens in sich fasst. —

Alle diese Zugeständnisse kann der Mensch von jedem seiner Mitmenschen verlangen, weil er das Recht hat, menschlich zu leben.

Diese vernunftgemässe gegenseitige Beschränkung aller menschlichen Willensäusserungen bildet also die mögliche, äussere, gesellschaftliche Form

Zum Schlusse sei uns nur noch erlaubt, einiger rein volkswirthschaftlicher Begriffe zu gedenken, um ihren engen Zusammenhang mit den Prinzipien der Volkswirthschaft und zugleich den daraus hervorgehenden Inhalt der letzteren anzudeuten, als übereinstimmend mit dem, was *als zu dieser Disziplin gehörig, bereits allgemein anerkannt ist.*

Es wurde erwähnt, wie aus der freiwilligen Vertheilung der technischen Thätigkeiten durch das wirthschaftliche Streben die vermittelnde Thätigkeit des *Tauschverkehrs* hervorgeht, die sich gleich allen übrigen in eine technische und wirthschaftliche theilen lässt, und deren Entwickelung die nothwendige Folge und die Bedingung des Fortbestehens der freien Arbeitsvertheilung ist. Denn indem jeder Einzelne eine ganz spezielle (technische) Rolle übernimmt, einem ganz speziellen Theil der Technik sich widmet und daher eine grosse Zahl von Mitteln einerlei Art in's Leben ruft, fühlt er selbst wie jeder Andere das Bedürfniss

---

der menschlichen Freiheit selbst, innerhalb welcher *allein* einer jeden Person *gleichmässig* 1) die menschliche Existenz, 2) die Gültigkeit ihrer rechtmässigen Willensäusserungen und überdies 3) die Möglichkeit gesichert ist, durch Bewegungen, welche sie anstellen kann, den nöthigen und wünschenswerthen Kreis ihrer Mittel ungeachtet schon vorhandener Rechte Anderer entsprechend auszudehnen.

Es stellt sich auf diese Weise die historisch schon seit Jahrtausenden bewiesene Nothwendigkeit *ungleicher Thätigkeitssphären* bei ursprünglicher und unzerstörbar fortbestehender *gleicher Berechtigung zum Leben und Wirken überhaupt*, ja als Folge derselben deutlich vor Augen. In diesem Sinne kann daher ebensowohl das *Recht*, insbesondere das *Eigenthumsrecht*, wie die Freiheit als Prinzip der Volkswirthschaft gelten, insofern nämlich das Recht die gesetzliche Freiheit *gewährleistet;* denn wie es eine *Beschränkung* derselben ist, ebenso ist es auch ihr *Schutz*, und wenn die Beschränkung mit den Anforderungen der Vernunft und den volkswirthschaftlichen Bedingungen zusammenfällt, da kann das Recht sogar als die Grenzlinie der vernunftgemässen Freiheit selbst bezeichnet werden, die gleich der Volkswirthschaft keinen grössern Feind kennt, als eben die zügellose Willkür, die *Rechtsunsicherheit.*

Es dürfte hier der Platz sein, auf die, von Zachariae längst hervorgehobene, grosse Aehnlichkeit des Zivilrechts und der Wirthschaft aufmerksam zu machen. In der That kann ersteres als die positive Rechtsform der letzteren bezeichnet werden, und dürfte deshalb das vergleichende Studium der einen Disziplin mit der andern nicht allein vielfaches Interesse, sondern auch nach beiden Seiten vielfache Ausbeute gewähren.

Durch die oben nachgewiesene Begrenzung des Wirthschaftsbegriffes mittelst der Abscheidung der Technik und der gebundenen Arbeitsvertheilung tritt erst diese Aehnlichkeit mit grösster Bestimmtheit hervor.

des Austausches des Ueberschüssigen und kann er deshalb auch gewiss sein, dass derselbe stattfinden werde, eben weil er ein *allgemeines* Bedürfniss ist.

Im Tausch nun treten zwei oder mehrere Personen, oft sogar Personenkreise mit mehr oder weniger Mitteln sich gegenüber und zwar ein jeder Theil mit dem vernunftgemässen Anspruch, dass ihm in dem eingetauschten Gegenstande wenigstens ein vollgültiges Aequivalent für den hingegebenen zu Theil werde und sich damit also ein konkreter Werthüberschuss gegen die *zur Produktion* seines Tauschmittels aufgewendeten Mittel realisire. In dem konkreten Werthe des letztern (oder der *Kosten*) und dem konkreten Werthe der angebotenen Mittel, mit einem Worte in dem Streben nach Werthüberschüssen liegen daher die Bestimmungsgründe, nach welchen sich vorzugsweise das Verlangen oder der *Preis* der *Anbietenden* richtet, — und in dem konkreten Werthe der zu erwerbenden Mittel im Verhältniss zu den hinzugebenden — also in demselben Streben — für die *Begehrenden*, welchen *Preis* sie zugestehen, — in den speziellen Fällen entscheidet sodann die Grösse und Energie des *Angebots* und der *Nachfrage*.*)

Wie sehr die allgemeine Anerkennung eines *Preismaasses* — des *Geldes* — die Auseinandersetzung und den Vollzug dieser verschiedenen Tauschhandlungen begünstigt, bedarf kaum der Erwähnung. Hier aber — in diesem Tauschverkehr — findet der Kampf statt, in welchem über die wirkliche Erringung von konkreten Werthüberschüssen, *d. h. über das wirthschaftliche Ergebniss der technischen Thätigkeiten* entschieden wird, und welcher daher ebenso wieder auf die technischen Thätigkeiten zurückwirkt, welcher ihre Knospen und Blüthen hervorlockt und sie reiche Früchte treiben lässt, — oder dieselben wie mit eisigem Hauche anweht und ersterben lässt, bevor sie noch recht in's Leben getreten sind.**)

---

*) Die Nachweisung, dass in der That alle Preis-Momente auf die Hauptbegriffe der konkreten Werthe (Gattungs-, Seltenheits- und Gebrauchswerthe und ihre sehr verschiedenen Bestimmungsgründe) sowie die konkreten Werthüberschüsse und die Konkurrenz (Angebot und Nachfrage) zurückführen lassen, muss einer anderweiten Erörterung vorbehalten bleiben.

**) Neben dem *Stand der Werthschätzung* (der eben den Grad der Entfaltung oder des Niederhaltens der geistigen und materiellen Bedürfnisse des Lebens, des Genusses und der Erkenntniss ausdrückt), ist es vorzugsweise *die Freiheit und Beweglichkeit des Verkehrs*, welche hier entscheidet, welche, wie Calderon sagt, „die Völker lächeln macht, den Boden bessert. eine neue Sonne weckt, und zeigt, wie sie beim schönsten Himmel schmachten, im reichsten Schoosse der Natur."

Es entscheidet sich, ob und wie die Verbindung der grossen Produktionsmittel der Arbeit, des Kapitals, des Grund und Bodens, in den verschiedensten Unternehmungen sich lohnt oder nicht, wie sich die Früchte der bezüglichen Thätigkeiten, die Früchte des Eigenthums entwickeln, wie sich die Grundrente, der Zinsfuss, der Arbeitslohn, der Unternehmungsgewinn gestaltet und ob die verschiedenen Thätigkeiten und Verwendungen die genügenden Werthüberschüsse bringen, die Produktion selbst also voranschreiten oder zurückgehen muss. —

Alle diese Nachweisungen gehören, wie bemerkt, der Volkswirthschaftslehre für sich allein an; sie lassen sich in einfacher und bestimmter Weise aus dem Begriff der freien technischen Arbeitsvertheilung mittelst des wirthschaftlichen Strebens nach konkreten Werthüberschüssen ableiten, und müssen daher einer besonderen Darstellung vorbehalten werden.

Druck von G. Bernstein in Berlin

Pol. Ec. 30:1 C.3 5,12,2,1 D

NEUE PRINCIPIEN

DER

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

POLITISCHEN ŒKONOMIE

VON

MORITZ KONRAD BESSER.

BERLIN.
VERLAG VON STILKE & VAN MUYDEN
21 UNTER DEN LINDEN.
1868.

NEUE PRINCIPIEN

DER

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIG

POLITISCHEN ŒKONOMIE

VON

MORITZ KONRAD BESSER.

BERLIN.
VERLAG VON STILKE & VAN MUYDEN
21 UNTER DEN LINDEN.
1868.

Vorrede.

Wenn man bedenkt, mit welcher Theilnahme die verschiedensten Fragen der politischen Oekonomie in unsern Tagen erörtert und ihrer Lösung entgegengeführt werden, so kann man nicht umhin, es zu beklagen, dass die Bearbeitung der Principien unsrer Wissenschaft nicht an dem allgemeinen Fortschritt Theil genommen, und mehr als billig hinter den Anforderungen der Kritik zurückgeblieben ist. Es ist öfters, und noch neuerlich von H. C. Carey, bemerkt worden, dass kaum zwei Autoren zu finden sind, die in ihrer Auffassung des Nationalreichthums, des Werthes, der Produktion oder des Kapitals auch nur einigermassen übereinstimmten, und es lässt sich nicht leugnen, dass dieser Aeusserung etwas Wahres zu Grunde liegt. Denn die Ansichten über die Bedeutung dieser Begriffe gehen in der That weit auseinander. Um so nöthiger scheint es unter diesen Umständen, Wege zur Verständigung aufzusuchen,

und ich darf daher wohl auf die Nachsicht der Leser rechnen, wenn ich mich zu diesem Behufe in den folgenden Blättern etwas eingehender mit den allgemeinen Principien der Volkswirthschaft beschäftige.

Man pflegt die politische Oekonomie gewöhnlich als eine leichte und allgemein verständliche Wissenschaft zu betrachten, und besonders glaubt ein jeder das Recht zu haben, über ihre allgemeinen Lehren ein bestimmtes Urtheil abzugeben. Diese Ansicht herrscht nicht blos im grösseren Publikum, sondern auch unter den Freunden der Wissenschaft, und die Ursache davon muss wohl in dem Umstande gesucht werden, dass es viele der angesehensten Autoren verstanden haben, die Lehren der politischen Oekonomie in populärer Form und mit besonderer Klarheit darzustellen. Vor Allen ist es Jean Baptiste Say gewesen, der sich durch die bequeme systematische Anordnung und durch die ungemeine Fasslichkeit seines Vortrags ausgezeichnet und dadurch so wesentlich zur Entwickelung der Nationalökonomie beigetragen hat. Auch Heinrich Storch, Charles Dunoyer, John Stuart Mill, Frédéric Bastiat und manche andere besitzen, neben ihren sonstigen Verdiensten, den Vorzug eines fesselnden und verständlichen Vortrags, und haben dadurch vielleicht zu dem Glauben Anlass gegeben, dass der Gegenstand, den sie behandeln, keine ernsten Schwierigkeiten darbiete. Da die meisten dieser Autoren sich begnügt haben,

das herrschende System zu adoptiren, und die bekannten Lehren Adam Smith's ohne wesentliche Neuerungen in populärer Form vorzutragen, so ist dadurch überdies die Meinung entstanden, dass die politische Oekonomie mit diesem System ihre Vollendung erreicht habe, und keiner wesentlichen Verbesserung mehr fähig sei.

Man darf sich unter diesen Umständen nicht wundern, wenn man vielfach sogar unter den Oekonomisten der Ansicht begegnet, dass der gesunde Menschenverstand genüge, um sich auf dem Gebiete der Nationalökonomie zurecht zu finden. Mit grosser Offenheit hat sich M. Walras in der Vorrede zu seiner bekannten „Théorie de la richesse" über diesen Gegenstand ausgesprochen. Er behauptet geradezu, „die Wissenschaft sei nichts weiter, als der gesunde Menschenverstand", und erklärt sodann, „er werde sich glücklich schätzen, dasjenige deutlich und mit grösserer Bestimmtheit auszusprechen, was alle Welt wisse, und was alle Welt glaube." Man kann dem gesunden Menschenverstande und der Stimme des Publikums keine glänzendere Rolle anweisen, als es hier von einem intelligenten Beurtheiler geschehen ist. Nur fragt es sich, was zuletzt aus der Wissenschaft werden soll, wenn die Meinung des Publikums eben so hoch geschätzt wird, wie das Urtheil der Sachverständigen?

Die Ansicht, von der ich hier spreche, ist keine vereinzelte. Die berühmtesten Autoren haben nicht angestan-

den, der gesunden Vernunft und dem Sprachgebrauch auf diesem Gebiete eine gewisse Autorität zuzuschreiben. Ich erwähne, um ein Beispiel anzuführen, die Bemerkungen über den Begriff des Nationalreichthums, womit John Stuart Mill seine „Principien der politischen Oekonomie“ eröffnet. „Alle Menschen“, sagt dieser ausgezeichnete Schriftsteller, „haben eine für gewöhnliche Zwecke ziemlich richtige Idee von dem, was man unter dem Reichthum zu verstehen hat. Jeder weiss, dass reich sein etwas anderes ist, als gebildet, tapfer oder human sein, und dass die Frage, wie ein Volk sich bereichern könne, von der Frage, wie es frei oder tugendhaft, wie es in der Literatur oder Kunst, in der Politik oder im Kriegswesen tüchtig werden könne, ausserordentlich verschieden ist.“ Diese Worte müssen an der Spitze einer Wissenschaft, die sich mit dem Nationalreichthum beschäftigt, einige Verwunderung erregen. Denn wenn auch jeder in der Regel zu wissen glaubt, was er unter dem Reichthum zu verstehen hat, so heisst dies doch nur so viel, dass er davon eine Worterklärung geben kann. Doch was würde man, wenn die Vergleichung erlaubt ist, von einem Chemiker denken, der die Analyse der Luft mit der Erklärung beginnen wollte, dass jeder eine für gewöhnliche Zwecke ziemlich richtige Vorstellung von der Luft besitze, da ein jeder wisse, dass die Luft etwas anderes ist, als das Licht, das feste Land oder das Wasser?

Auch Adam Smith hatte bei der Behandlung allgemeiner Fragen die Gewohnheit, auf den Sprachgebrauch und die Meinung des Publikums mehr, als nöthig gewesen wäre, Rücksicht zu nehmen. Es lassen sich dafür manche Belege anführen. Ich erinnere nur an die vielbesprochene Unterscheidung zwischen dem sogenannten Gebrauchswerth und Tauschwerth der Dinge, die er an die Spitze seiner „Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums“ gestellt hat, und die von seinen Anhängern so häufig als die eigentliche Grundlage der politischen Oekonomie betrachtet worden ist. Der gewöhnliche Sprachgebrauch macht freilich zwischen dem Gebrauchswerth und Tauschwerth, oder zwischen dem Nutzen und dem Preis der Dinge, einen Unterschied, und weist auf eine Menge Fälle hin, wo die nützlichsten Dinge von ihm als werthlos, oder die kostbarsten Gegenstände als unnütz bezeichnet werden. Doch diese Beispiele können wenig für die angeführte Unterscheidung beweisen, da sie von der Erfahrung nicht bestätigt werden. Der Verkehr unter den Gewerbtreibenden unterscheidet diese Werthe nicht. Geld und Waare sind in den Augen derer, die sie umtauschen, von gleichem Werthe und von gleichem Nutzen, sonst würde kein Umtausch unter ihnen stattfinden. Doch wir begnügen uns mit dieser Andeutung, da wir in der Folge noch öfter Veranlassung haben werden, auf den Gegenstand zurück zu kommen.

Die Vorstellung von einem doppelten Werth der Dinge hat nicht wenig dazu beigetragen, die Ansichten der Oekonomisten über die Natur des Nationalreichthums irre zu leiten. Adam Smith hatte es unentschieden gelassen, ob der Nationalreichthum die ganze Güterwelt, oder nur diejenigen Güter umfasse, die einen Tauschwerth haben. Der berühmte Autor war also über den Gegenstand der Nationalökonomie einigermassen im Unklaren, und man darf sich nicht wundern, dass dadurch auch seine Anhänger irre geführt und zu manchen Widersprüchen verleitet wurden. Selbst der scharfsinnige Say ist von solchen Widersprüchen nicht frei, und wurde deshalb von David Ricardo, wie bekannt ist, lebhaft angegriffen.

Doch die Irrthümer, die aus diesem Princip entsprangen, sollten noch an Umfang zunehmen. Von der Voraussetzung ausgehend, dass Alles, was einen Nutzen oder wenigstens einen Tauschwerth habe, zum Nationalreichthum gerechnet werden müsse, gelangte Heinrich Storch zu der Lehre von den immateriellen oder moralischen Gütern und später zu der Theorie von den Diensten. Seine Gedanken sind in der Folge von Dunoyer, Carey, Bastiat und anderen Autoren aufgenommen worden, und man kann wohl annehmen, dass die verschiedenen Theorien von den immateriellen Gütern, die in unseren Tagen so viele Freunde zählen, aus dieser Quelle stammen. Und so

haben die Lehren Adam Smith's unter uns fortgewirkt und eine Reihe von Systemen hervorgerufen, die mit der nüchternen Denkungsweise des berühmten Autors nicht in Einklang stehen.

Ich habe in den folgenden Blättern versucht, diese Materien wissenschaftlich zu bearbeiten. Um die Natur des Nationalreichthums zu erklären, hielt ich es für das einfachste und natürlichste, vom Privatreichthum auszugehen, der einen so wichtigen Bestandtheil des Nationalreichthums ausmacht. Man hat bisher immer vorausgesetzt, dass der Reichthum eines Volkes etwas anderes sei, als der Reichthum eines Individuums. Die Erfahrung lehrt indess das Gegentheil, und eine genauere Betrachtung zeigt, dass der Reichthum der Völker ebenso, wie der Reichthum der Privatleute, in nichts anderem, als in ihrem Eigenthum bestehe. Diese Wahrheit wird auch von den Rechtsgelehrten anerkannt, und das Eigenthum muss also ohne Zweifel als das oberste Princip der politischen Oekonomie betrachtet werden. Ich habe mich über diese Erklärung des Nationalreichthums in den ersten Kapiteln dieser Schrift ausführlicher ausgesprochen, und dabei auch die Einwürfe beantwortet, die dagegen von Seiten der Oekonomisten geltend gemacht werden können.

Auch die übrigen Kapitel dürften einige neue, für die Wissenschaft nicht ganz unwichtige, Gesichtspunkte enthal-

ten, und ich erlaube mir in dieser Beziehung, ausser den Abschnitten vom Nutzen und Tauschwerth, besonders noch die Kapitel vom latenten Werth der Bevölkerung, von der Produktion und vom Preise namhaft zu machen. Vielleicht wird der Leser die Besprechung mancher Dinge vermissen, die von praktischer Bedeutung sind, und in unsern Tagen die Gemüther beschäftigen. Nur über die Natur des geistigen Eigenthums bin ich etwas ausführlicher gewesen. Andere Fragen von speciellem Interesse sind dagegen nur kurz von mir berührt worden, weil ich ja vorzüglich die Erörterung der allgemeinen Principien unserer Wissenschaft im Auge hatte.

Dresden, den 17. Juli 1868.

Inhalt.

Seite

Erstes Kapitel. Von der Natur des Nationalreichthums 1

Zweites Kapitel. Von den herrenlosen oder natürlichen Gütern 8

Drittes Kapitel. Von den immateriellen Gütern . . . 13

Viertes Kapitel. Vom geistigen Eigenthum 23

Fünftes Kapitel. Vom Eigenthum überhaupt 31

Sechstes Kapitel. Von den Bedürfnissen 38

Siebentes Kapitel. Vom Nutzen 46

Achtes Kapitel. Vom Tauschwerthe 55

Neuntes Kapitel. Von den latenten Werthen 64

Zehntes Kapitel. Vom latenten Werth der Bevölkerung 69

Elftes Kapitel. Von der Produktion 74

Zwölftes Kapitel. Von der Arbeit und vom Arbeitslohn 86

Dreizehntes Kapitel. Vom Kapital und vom Kapitalzins 95

Vierzehntes Kapitel. Von der Natur und von der Bodenrente 105

Fünfzehntes Kapitel. Vom Preise 115

Sechszehntes Kapitel. Allgemeine Theorie des Reichthums 123

Erstes Kapitel.

Von der Natur des Nationalreichthums.

Ueber die Natur des Nationalreichthums bestehen unter unseren ökonomischen Schriftstellern noch immer sehr verschiedenartige Ansichten. Während viele an der bekannten Lehre Adam Smiths festhalten, und bald den Nutzen, bald den sogenannten Tauschwerth als das Merkmal des Nationalreichthums zu betrachten gewohnt sind, wollen andere den Reichthum mit Bastiat auf die persönlichen Dienstleistungen, oder mit Carey auf die allgemeinen Naturkräfte zurückführen. Diese Verschiedenheit in den herrschenden Ansichten beweist wohl, dass die Analyse des Nationalreichthums mit manchen Schwierigkeiten verbunden ist, lässt uns aber die Hoffnung auf die Ueberwindung dieser Schwierigkeiten nicht aufgeben.

Um an die Erfahrung anzuknüpfen, wollen wir zuvörderst das Subject des Nationalreichthums, oder die Nation, in's Auge fassen, da wir so am leichtesten erwarten können, einen allgemeinen Ueberblick über den Nationalreichthum und seine einzelnen Bestandtheile zu gewinnen. Denn so weit das Dasein einer Nation reicht, erstreckt sich natürlich das Gebiet des Nationalreichthums.

Eine Nation besteht aber einmal aus physischen, und zweitens aus moralischen Personen. Physische Personen sind die Individuen. Dieselben bilden mit ihren Familien einzelne gesonderte Wirthschaften. Ihr Vermögen ist bald von grösserem, bald von geringerem Umfange. Denn wenn sich in den Händen der Privatleute auch nicht selten grössere Reichthümer anhäufen, so muss die Mehrzahl der Bevölkerung sich doch überall an einem bescheidenen Maass äusserer Glücksgüter genügen lassen. Erst vereint gewinnen die beschränkten Mittel der Privatleute an Wichtigkeit, und so ist die Summe des Reichthums, der den Privatwirthschaften zu Gebote steht, allerdings eine sehr bedeutende. Sie erscheint dem Auge als eine ausgedehnte Gütermasse, welche nicht allein die einzelnen Privatwirthschaften unterhält, sondern auch dem grossen Ganzen immer neue Hülfsmittel zuzuführen im Stande ist. Der Privatreichthum in seiner Gesammtheit muss daher als der erste, und auch wohl als der wichtigste Bestandtheil des Nationalreichthums betrachtet werden.

Doch eine Nation besteht nicht blos aus Individuen. Auf dem Grunde eines gemeinsamen Lebens treten die Einzelnen zu Gemeinden und Genossenschaften zusammen. So entstehen ländliche und städtische Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften, überhaupt Vereine der verschiedensten Art. Man pflegt eine Mehrheit von Personen, die sich des Lebens wegen, oder um bestimmter Zwecke willen dauernd vereinigt hat, mit dem Namen einer Körperschaft zu belegen, und sie, zum Unterschiede von den physischen Personen, als moralische Person zu bezeichnen. Solcher moralischer Personen oder Körperschaften bestehen im Staate viele neben einander. Der Staat selbst ist eine moralische Person dieser Art, denn er ist die grosse umfangreiche Gemeinde,

die alle übrigen Gemeinden und Individuen in sich vereinigt.

Wie die Individuen, so brauchen auch die Gemeinden ein gewisses Vermögen, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Der Staat selbst muss, wenn er seinen Pflichten genügen will, Güter der verschiedensten Art, wie Gebäude und Grundstücke, feste Plätze und Seehäfen, Schiffe, Waffen und allerlei Vorräthe in erforderlicher Menge besitzen. Aber auch die übrigen Gemeinden, bis zu den kleineren Vereinen herab, brauchen einen gewissen Fonds, der ihren Zwecken und Bedürfnissen gemäss ist. Dieser Reichthum des Staates und der übrigen Körperschaften, der Reichthum der moralischen Personen, bildet eine andere grosse Gütermasse, die an Bedeutung und Ausdehnung dem Privatreichthum nur wenig nachsteht, und neben ihm als der zweite Bestandtheil des Nationalreichthums betrachtet werden muss.

Der Nationalreichthum besteht nach dieser Erörterung einmal aus dem Reichthum der Privatleute, und zweitens aus dem Reichthum des Staates und der übrigen Körperschaften. Diese Eintheilung des Nationalreichthums kann wohl als erschöpfend betrachtet werden. Denn es ist bekannt, dass es überhaupt nur diese doppelte Art von Personen giebt, die physischen und die moralischen. Die verschiedenen Bestandtheile des Nationalreichthums müssen also entweder der einen, oder der anderen dieser beiden Classen zugeschrieben werden.

Die hier vorgetragene Analyse kann zuvörderst als ein Versuch gelten, das Gebiet des Nationalreichthums zu bestimmen, und die Grenzen desselben mit einiger Genauigkeit festzustellen. Sie deutet aber zugleich auch den Weg an, den wir einschlagen müssen, um zu einem gründlichen Aufschluss über die eigentliche Natur des Nationalreich-

thums zu gelangen. Es genügt zu dem Ende, die Natur und Beschaffenheit seiner einzelnen Bestandtheile näher in's Auge zu fassen.

Unter diesen Bestandtheilen ist der Reichthum eines Privatmanns offenbar einfacher, als der Reichthum einer Korporation, die aus mehreren Individuen besteht. Es ist daher das natürlichste, dass wir zuerst die Natur des Privatreichthums zu bestimmen suchen. Sobald dies geschehen ist, wird sich ohne Schwierigkeit entscheiden lassen, was wir unter dem Reichthum eines ganzen Volkes zu verstehen haben.

Es bedarf aber keiner besonderen Vorbereitung, um die Natur des Privatreichthums zu erklären. Wenige ökonomische Begriffe sind einfacher. Man frage den wohlhabenden, oder auch den unbemittelten Privatmann nach seinem Reichthum, beide werden erwiedern, dass derselbe in ihrem Vermögen oder Eigenthum bestehe. Der Besitz oder das Eigenthum ist in der That der Reichthum der Privatleute. Reichthum und Eigenthum sind für den Privatmann synonyme Begriffe.

Man überzeugt sich von der Wahrheit dieser Erklärung am besten, wenn man den Reichthum einzelner Privatpersonen näher in's Auge fasst. So besteht der Reichthum eines bemittelten Landwirths offenbar in seinen Feldern, Wiesen und Waldungen, in seinem Vieh, seinen Gebäuden und Ackergeräthgeschaften, überhaupt in den unbeweglichen und beweglichen Gütern, die in seinem Besitz sind. Auf ähnliche Weise besteht der Reichthum der Fabrikanten und Kaufleute in ihrem Gelde, ihren Waarenvorräthen, überhaupt in ihrem Eigenthum. Es erhellt hieraus, dass der Privatreichthum überall mit dem Eigenthum zusammenfällt.

Aber auch der Reichthum der Gemeinden, der den anderen Bestandtheil des Nationalreichthums bildet, ist ächtes

Eigenthum und vom Privatreichthum nicht wesentlich verschieden. Denn offenbar besteht auch das Vermögen der Körperschaften in allerlei beweglichen und unbeweglichen Gütern, und es unterliegt keinem Zweifel, dass ihr Eigenthum an diesen Gegenständen sich des vollen gesetzlichen Schutzes zu erfreuen hat. So wird auch das Eigenthum, das die grossen Aktiengesellschaften an Fabriken, ländlichen Grundstücken und Bergwerken, an Kanälen und Eisenbahnen, an Maschinen, an Schiffen und anderen beweglichen Gütern besitzen, allgemein als wahres Eigenthum betrachtet und dem Privatreichthum gesetzlich gleich gestellt. Dasselbe gilt von den liegenden Gründen, von den Kirchen und Schulen, den Rathhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden, die den städtischen oder ländlichen Gemeinden angehören. Und auch der Reichthum des Staates an Liegenschaften und beweglichen Sachen wird seinem ganzen Umfange nach als Eigenthum im juristischen Sinne aufgefasst. Dies findet selbst auf diejenigen Staatsgüter Anwendung, deren Benutzung der ganzen Bevölkerung frei steht, wie die Ströme und Flüsse, die öffentlichen Strassen und die Seeufer. Zwar sind die Meinungen der ökonomischen Schriftsteller über die Natur dieser Güter verschieden, allein die Juristen, denen hier doch wohl die entscheidende Stimme zusteht, haben sie von jeher, nach dem Vorgange der Römer, als Eigenthum des Staates betrachtet.

Wiederholen wir uns das Gesagte. Wir haben gesehen, dass der Nationalreichthum einerseits aus dem Reichthum der Privatleute und andrerseits aus dem Reichthum des Staates und der übrigen Körperschaften zusammengesetzt ist. Auch hat sich herausgestellt, dass diese beiden Bestandtheile des Nationalreichthums nicht wesentlich von einander verschieden sind, sondern nur als besondere Arten des

Eigenthums betrachtet werden müssen. Die Folgerung aus diesen Sätzen liegt nahe. Wenn die verschiedenen Bestandtheile des Nationalreichthums nichts sind, als Eigenthum, so muss auch der Nationalreichthum selbst diesen Charakter tragen. Der Reichthum einer Nation besteht also in dem Eigenthum der physischen und moralischen Personen, welche die Nation in sich schliesst.

Diese Erklärung ist aus dem Leben geschöpft, und man wird uns wohl einräumen, dass sie mit den Thatsachen der Erfahrung und mit den Erscheinungen des geschäftlichen Verkehrs übereinstimmt. Die politische Oekonomie hat indess in dieser Frage bisher an der Ansicht Adam Smiths beharrlich festgehalten, und sieht im Reichthum nichts, als eine Summe von Gütern oder nützlichen Dingen, die entweder ein unentgeltliches Geschenk der Natur sind, oder als Erzeugnisse menschlicher Arbeit einen sogenannten Tauschwerth haben. An die Stelle der Idee vom Nationalreichthum ist in Folge dieser Auffassung der dürftige Begriff einer allgemeinen Güterwelt gesetzt worden. Wir berühren dies hier nur vorübergehend, werden aber in einem späteren Kapitel zu zeigen suchen, dass Nutzen und Tauschwerth untergeordnete Begriffe sind, die erst in ihrer Verbindung mit dem Begriffe des Eigenthums ihre angemessene Erklärung finden.

Es wird immer eine auffallende Erscheinung bleiben, dass Adam Smith in seiner berühmten „Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums“ das Eigenthum nur vorübergehend, im Abschnitt von den Steuern, erwähnt hat, und dass auch seine Anhänger davon wenig Notiz genommen haben. Selbst die Angriffe, welche man neuerlich gegen die Institution des Eigenthums richtete, haben nicht vermocht, die allgemeine Aufmerksamkeit auf seine höhere Bedeutung hinzulenken.

Wir erlauben uns schliesslich, an die Meinungen der Juristen über diesen Gegenstand zu erinnern. Unsere Gesetzbücher wissen nichts von einem Nationalreichthum, der von dem Eigenthum der Privatleute und von dem öffentlichen Eigenthum verschieden wäre. Diese Uebereinstimmung unserer Erklärung mit den Ansichten der Gesetzgeber und Rechtsgelehrten dürfte in den Augen denkender Köpfe nicht weniger, als das Zeugniss der Erfahrung, zu ihren Gunsten sprechen.

Zweites Kapitel.

Von den herrenlosen oder natürlichen Gütern.

Man nimmt an, dass viele der unentbehrlichsten Güter ihrer Natur nach nicht geeignet sind, Gegenstand des Besitzes zu werden. Namentlich soll das Wasser der Ströme, die Luft, das Klima, das Licht und das offene Weltmeer dieser Ansicht zufolge keinen Besitzer haben. Man pflegt daher diese Güter nach Hermanns Vorschlage freie oder herrenlose Güter zu nennen. J. B. Say nannte sie natürliche Güter, weil die Natur sie unentgeltlich und im Ueberfluss spendet, während die sogenannten socialen Güter mühsam erworben werden und nicht ohne Eigenthümer sein können.

Diese Lehre von den herrenlosen oder natürlichen Gütern widerspricht der Erklärung, welche wir im vorigen Kapitel vom Reichthum gegeben haben, und hat es den Oekonomisten unmöglich gemacht, das Eigenthum nach seiner wahren Bedeutung zu würdigen, und es an die Spitze der ökonomischen Wissenschaften zu stellen. Denn wie kann der Reichthum einer Nation in dem Eigenthum derselben bestehen, wenn die wichtigsten Bestandtheile des Nationalreichthums völlig herrenlose Dinge sind? Versuchen wir es

also, diesem Vorurtheil entgegen zu treten und den Beweis zu führen, dass die sogenannten herrenlosen oder natürlichen Güter eben so gut ihren Eigenthümer besitzen, wie die übrigen Bestandtheile des Nationalreichthums.

Was zuerst das Wasser der Ströme angeht, das besonders von Say zu den natürlichen Gütern gezählt wird, so haben wir schon oben erwähnt, dass die Ströme als Eigenthum des Staates oder als öffentliches Eigenthum zu betrachten sind. Zwar erlaubt der Staat den Privatleuten, die Ströme des Landes zur Schiffahrt, zum Fischfange, und zu anderen Zwecken zu benutzen. Doch dies kann seinem Eigenthum daran durchaus keinen Eintrag thun. Gestattet doch auch der Eigenthümer eines Brunnens oder einer Quelle seinen Nachbarn die Benutzung derselben, ohne dadurch das geringste von seinem Recht einzubüssen. Wenn daher die Ströme zu den herrenlosen Gütern gerechnet werden, so steht dies nicht nur mit der Erfahrung, sondern auch mit den Grundsätzen des gemeinen Rechts in Widerspruch.

Während aber die Meinungen in Ansehung der Ströme und Seen unter den Oekonomisten getheilt sind, wird die Luft von ihnen allgemein als herrenlose Sache angesehen. Die Juristen sind indess auch hier von jeher der entgegengesetzten Ansicht gewesen. Denn nach den Grundsätzen des römischen Rechts gehört zu einem ländlichen oder städtischen Grundstück nicht blos die Oberfläche und das unterirdische Gebiet desselben, sondern auch die darüber sich befindende Luftsäule (s. Thibauts System des Pandekten-Rechts. 7 A. § 559). Die Luft ist also ein Bestandtheil des Grundstücks, und befindet sich nach diesem klaren Rechtsgrundsatz im Besitz desjenigen, dem der Grund und Boden angehört.

Diese Wahrheit ist in der politischen Oekonomie übersehen worden. Unsere ökonomischen Schriftsteller sehen in der Luft eine Art von Gemeingut, weil es jedermann frei steht, dieselbe nach Belieben einzuathmen. Es ist aber kaum nöthig, das Unhaltbare dieser Ansicht ausführlicher nachzuweisen. Denn liesse sich nicht auch vom Lande ganz dasselbe behaupten? Das Land ist der gemeinsame Aufenthalt aller Bewohner. Auf den öffentlichen Strassen und Plätzen, in Wald und Heide kann sich jeder bewegen. Doch Grund und Boden sind darum nicht minder ein sehr reeller Gegenstand des Besitzes. Und so gehört auch die Luft, als natürlicher Bestandtheil der Grundstücke, deren Besitzern an, ohne dass das Publikum gehindert wird, dieselbe nach Belieben zu benutzen.

Auch das Klima wird allgemein zu den herrenlosen Gütern gerechnet, und man übersieht dabei ebenfalls seinen Zusammenhang mit dem Grund und Boden. Was ist aber das Klima eines Ortes anderes, als die Temperatur seiner Luft, und besonders seiner unteren Luftschichten? Da die Luft nun, wie so eben gezeigt wurde, ein wesentlicher Theil des Grund und Bodens ist, so kann auch die Temperatur der Luft offenbar vom Boden nicht getrennt werden. Das Klima ist also ein Bestandtheil der Grundstücke und befindet sich mit diesen letzteren im Besitz der Bodeneigenthümer.

Etwas Aehnliches gilt auch vom Licht, und vom Niederschlag der Atmosphäre. Es kann dahin gestellt bleiben, ob das Sonnenlicht, das die Erde erleuchtet, und der Regen, der das Land befruchtet, als Eigenschaften oder als Bestandtheile des Bodens betrachtet werden müssen. Doch dass beide zu den Grundstücken gehören, ist augenscheinlich, und ergiebt sich auch aus der juristischen Praxis. Wir

erinnern an die Servituten, die besonders den Besitzern städtischer Grundstücke den Genuss des Tageslichts und des fallenden Regenwassers sichern, und denen das Princip zu Grunde liegt, dass das Licht und der Regen, welche der Himmel einem Grundstücke spendet, dem Besitzer dieses Grundstücks angehören, und von ihm, der Rechte anderer unbeschadet, benutzt werden können.

Die Wahrheit des Satzes, dass die sogenannten freien Güter zu dem Grund und Boden gehören, wird noch einleuchtender, wenn wir statt der einzelnen Grundstücke das gesammte Staatsgebiet ins Auge fassen. Betrachten wir zu dem Ende unser Deutschland. Wer kann zweifeln, dass die deutschen Ströme und Seeen, das unterirdische Gebiet des deutschen Bodens, das Licht und das besondere Klima Deutschlands, seine Luft und seine Atmosphäre eben so gut Eigenthum des deutschen Volkes in seiner Gesammtheit sind, wie das Territorium, auf dem es wohnt? Und der Grund ist einleuchtend genug. Denn alle diese verschiedenen Elemente sind factisch auf das engste mit dem Territorium verbunden, sie bilden mit demselben ein natürliches, und in Folge der natürlichen Vereinigung auch ein rechtlich fest verknüpftes Ganze. Man kann ein Land mit seinen natürlichen Bestandtheilen unter dem Namen der Natur zusammenfassen und gelangt so zu dem Resultate, dass die Natur überhaupt nicht allein ein Gegenstand des Besitzes ist, sondern dass dieselbe auch das erste und ursprüngliche Eigenthum eines jeden Volkes bildet.

Unter den herrenlosen oder natürlichen Gütern pflegt von vielen auch das Weltmeer genannt zu werden, und es frägt sich, was von dieser Ansicht zu halten ist. Was zuerst die Meeresküste angeht, so gehört das Meer, soweit es vom Lande aus beherrscht werden kann, bekanntlich nach den

Grundsätzen des Völkerrechts zum Gebiete des Staates. Aber auch das offene Weltmeer dürfte die Idee des Eigenthums nicht völlig ausschliessen. Denn der friedliche Verkehr auf dem Meere, die grosse Fischerei, zu der es Anlass giebt, und die sonstige Ausbeutung desselben ist von der Natur allen Menschen frei gegeben und muss daher als ein allgemeines Recht der Völker betrachtet werden. Es liegt daher nahe, das Weltmeer als das natürliche und gemeinsame Eigenthum der Bewohner unseres Planeten anzusehen.

So verschwindet bei genauerer Prüfung die praktische Bedeutung der sogenannten herrenlosen Güter vollkommen, und die einfache Wahrheit tritt hervor, dass der Mensch, so weit es seine Kräfte erlauben, überall die Güter oder nützlichen Gegenstände, die in seinem Bereich liegen, in Besitz nimmt. Die gesammte Natur wird damit in die Sphäre des Rechts erhoben, und der Gedanke, dass der Reichthum einer Nation in dem Eigenthum derselben bestehe, erscheint so gegen den vorzüglichsten Einwurf gesichert, welcher sich von Seiten der politischen Oekonomie dagegen erheben lässt.

Drittes Kapitel.

Von den immateriellen Gütern.

Es ist ein alter juristischer Grundsatz, dass das Eigenthum nur auf körperliche Sachen Bezug habe. Ein Eigenthum an immateriellen Dingen giebt es auf dem Rechtsgebiete nicht. Da nun Reichthum und Eigenthum ihrer Natur nach dasselbe sind, so kann auch der Nationalreichthum selbstverständlich nur aus körperlichen Sachen bestehen. Die Lehre von den immateriellen Gütern steht daher mit dem Wesen des Nationalreichthums in Widerspruch.

Auch lehrt die Erfahrung, dass wir es im bürgerlichen Leben nur mit materiellen Gütern zu thun haben. Der Grundbesitz und das übrige Vermögen der Landwirthe, die Fabrikanlagen der Gewerbtreibenden, das Geld und die Waarenvorräthe der Kaufleute, überhaupt die Güter der Privatpersonen, sind materielle Gegenstände. Auch das Vermögen des Staates, der Gemeinden und der übrigen Körperschaften besteht nur aus körperlichen Sachen. Selbst dis Obligationen und Forderungen, die von Manchen zu den immateriellen Gütern gezählt werden, bilden keine wirkliche Ausnahme von der Regel. Denn sie haben das Vermögen dritter Personen, und also gleichfalls körperliche Dinge, zum

Gegenstande. Immaterielle Güter und Reichthümer sucht man in der Wirklichkeit vergebens.

Die Oekonomisten haben dies zu wenig beachtet, und stehen nicht an, eine Menge Dinge zu den Gütern zu rechnen, die durchaus nicht materieller Natur sind. So betrachten viele die Eigenschaften der Menschen, ihre Zustände und Fähigkeiten, und besonders ihre Dienstleistungen als Bestandtheile des Nationalreichthums. Andere haben die Eigenschaften und Verhältnisse der Dinge, die Fruchtbarkeit des Bodens, die nährende Kraft des Getreides, die Härte und Geschmeidigkeit des Eisens, die Kundschaft, die an gewisse Lokalitäten geknüpft ist, als eigentliche Güter bezeichnet. Selbst die allgemeinen Naturkräfte, die Elasticität und Schwerkraft, die Kraft des Dampfes, die Elektricität und der Magnetismus sind von verschiedenen Autoren dazu gezählt worden. Und so soll nach der Meinung vieler Schriftsteller der Nationalreichthum überhaupt grossentheils aus Elementen bestehen, die durchaus nicht materiell sind und die ihrer Natur nach niemals ein Gegenstand des Eigenthums werden können.

Ehe wir den Versuch machen, diese Lehren etwas näher zu prüfen, wollen wir einen kurzen Blick auf ihre Entstehung werfen. Heinrich Storch war es, der die Idee der immateriellen Güter in die Wissenschaft einführte, indem er ihnen einen besonderen Band seines berühmten „Cours d'économie politique“ widmete. Er ging von der Thatsache aus, dass Geistliche, Gelehrte, Künstler, Aerzte und Sachwalter, Militärpersonen und Civilbeamte von Seiten des Staates oder des Publikums einen Gehalt oder Lohn beziehen, und glaubte daher, dass das Resultat ihrer Thätigkeit, die Religion und Moral, das Recht, die ästhetische und technische Bildung, die Gesundheit und die öffentliche

Sicherheit einen Tauschwerth besitzen und als Güter angesehen werden müssen. So entstand die Lehre von den persönlichen Gütern, die bei ihrem Erscheinen von Say und anderen Oekonomisten gebilligt wurde und auch noch in unseren Tagen unter denen, die die Idee eines immateriellen Reichthums vertheidigen, manche Freunde findet.

Es war ein seltsames Schicksal der neuen Lehre, dass der Urheber derselben ihr untreu wurde, ehe sie Zeit gefunden hatte, sich in weiteren Kreisen zu verbreiten. Denn Storch überzeugte sich bei genauerer Ueberlegung, dass die Aerzte, die Sachwalter und Staatsbeamten nicht sowohl für das Resultat ihrer Arbeit, als für ihre Arbeit selbst bezahlt werden, und schloss daraus, dass es eigentlich nicht die Gesundheit, die Bildung und die allgemeine Sicherheit, sondern dass es die persönlichen Dienste sind, die vom Publikum oder vom Staate gekauft werden und einen sogenannten Tauschwerth haben. In der kleinen Schrift „zur Kritik des Begriffes vom Nationalreichthum" hat sich Storch über diesen Wechsel seiner Ansichten ausgesprochen und die bekannte Lehre von den Diensten an die Stelle der Lehre von den persönlichen Gütern treten lassen.

Die Theorie von den Diensten hat besonders in Frankreich vielen Beifall gefunden. Wir nennen vor allen Charles Dunoyer, der sich in seinem berühmten Werke „sur la liberté du travail" mit Vorliebe mit derselben beschäftigte, und Frédéric Bastiat, der den Versuch gemacht hat, die politische Oeconomie überhaupt auf die Dienste zu gründen. Auch in Deutschland sind die Ideen Storchs von achtbaren Gelehrten in Schutz genommen worden. Wir begnügen uns, W. Roscher zu nennen, der sich in seinen „Grundlagen der Nationalökonomie" für dieselben ausgesprochen hat.

Diese Versuche, immaterielle Güter in die Wissenschaft einzuführen, hätten um so mehr genügen können, da das praktische Leben keine solchen Güter anerkennt. Doch man ist dabei nicht stehen geblieben. Es giebt wenig Erscheinungen der Natur und der Industrie, die man nicht in diesen Kreis gezogen hätte. So versuchte es Hermann in seinen „staatswirthschaftlichen Untersuchungen", den Begriff des Reichthums auf die nützlichen Eigenschaften der Dinge und deren ökonomische Verhältnisse auszudehnen. Carey und Bastiat haben die allgemeinen Naturkräfte unter die Bestandtheile des Nationalreichthums aufgenommen und List machte den bekannten Vorschlag, sogenannte produktive Kräfte an die Stelle der Güter im gewöhnlichen Sinne zu setzen.

Unser Urtheil über diese Lehren kann nicht zweifelhaft sein. Wir müssen die immateriellen Güter verwerfen, weil sich das Eigenthum nur auf körperliche Sachen beziehen kann, und weil im wirklichen Leben und im Geschäftsverkehr nur von einem materiellen Reichthum die Rede ist. Wir können daher weder die allgemeinen Naturkräfte, noch die Eigenschaften der Dinge, noch die persönlichen Fähigkeiten und Dienste für eigentliche Güter gelten lassen. Es sei uns gestattet, die Gründe für diese Ansicht in der Kürze hervorzuheben.

Fassen wir zuerst die allgemeinen Naturkräfte in's Auge, so müssen wir fragen, wie es möglich ist, Kräfte zu den Gütern zu rechnen, die gar keine selbstständige Existenz besitzen, sondern nur in Verbindung mit gewissen körperlichen Gegenständen eine ökonomische Bedeutung haben? Lasse man sich doch durch den Sprachgebrauch nicht irre leiten. Nicht die Dampfkraft und Elektricität ist es, die wir zum Transport von Personen und Gütern, oder zur

Beförderung telegraphischer Depeschen benutzen, sondern der Telegraph und die Dampfschine. Dass diese letzteren zu den wirklichen Gütern gehören, wird wohl Niemand bezweifeln. Man geht aber zu weit, wenn man die Kraft des Dampfes als ein besonderes Gut neben die Dampfmaschine oder das elektrische Fluidum neben den Telegraphen stellt, und diese allgemeinen Naturkräfte unter die Bestandtheile des Nationalreichthums aufnimmt.

Eben so unzulässig ist es, die Lage oder Fruchtbarkeit der ländlichen Grundstücke von den Grundstücken selbst, oder die Kundschaft eines Verkaufslokals von diesem Lokal, überhaupt die Eigenschaften und Verhältnisse der Dinge von den Dingen zu trennen, und sie als besondere Güter zu betrachten. Ist es nicht genug, wenn ein Grundstück oder eine Waare ein für allemal zu den Gütern gerechnet wird? Sollen auch die Eigenschaften dieser Gegenstände, die allein gar nicht vorhanden sind, in Gedanken von denselben gesondert und zu wirklichen Reichthümern erhoben werden? Nützliche Eigenschaften erhöhen ohne Zweifel den Werth der Dinge, doch dies kann uns nicht berechtigen, sie den Gütern selber gleich zu stellen.

Eine eigenthümliche Ansicht hatte sich Fr. List von dem Nationalreichthum gebildet. Er hatte gefunden, dass eine gute Erziehung höher zu schätzen ist, als Geld und Gut, und er meinte daher, der Nationalreichthum bestehe nicht sowohl in Dingen, die einen Tauschwerth haben, sondern in Kräften, besonders in der moralischen Kraft der Nationen, in der Kraft ihrer Agrikultur, ihrer Fabrikindustrie und ihres Handels. Der verdiente Autor übersah aber, dass diese Kräfte grossentheils aus Dingen bestehen, die einen Tauschwerth haben. So besteht die Agrikulturkraft eines Landes hauptsächlich aus Feldern und Wiesen, aus Vieh,

Ackergeräth und Wirthschaftsgebäuden, überhaupt aus Gegenständen, die einen Werth besitzen. Diese Gegenstände nehmen an der Produktion Theil und gehören zu den produktiven Kräften.

Auch die Religion und Moral, das Recht, die Gesundheit und die technischen Fertigkeiten, so wie andere persönlichen Güter kann eine unbefangene Kritik unmöglich mit dem Reichthum verwechseln. Denn so wenig die Eigenschaften der Dinge selbstständige Güter sind, eben so wenig kann dies von den Eigenschaften oder von den Zuständen der Personen angenommen werden. Nicht als ob es unzulässig wäre, die Menschen in ökonomischer Beziehung mit den Gütern in Vergleich zu stellen. Die Verwandtschaft beider liegt am Tage und die Oekonomisten sind von jeher der Ansicht gewesen, dass der Mensch in seinen natürlichen Kräften und Fähigkeiten eine Art von Kapital besitze. Wir behalten uns vor, auf die Gründe, die für diese Ansicht sprechen, in der Folge zurückzukommen. Aber wenn die Menschen auch wirklich einen Theil des Nationalreichthums bilden, so gilt dies doch nicht von den menschlichen Kräften und Eigenschaften. Letztere können so wenig, wie die Eigenschaften der Dinge, als eigentliche Güter betrachtet werden.

Wir wenden uns nun zu den persönlichen Diensten und wollen uns mit der wichtigen Frage beschäftigen, welche Stellung die Dienste in der Wirthschaft eines Volkes einnehmen. Die gewöhnlichen Theorien sind von einem grossen Missverständniss in Bezug auf diesen Gegenstand nicht frei zu sprechen. Wenn Storch behauptete, dass die Dienste gekauft und verkauft werden können, dass sie einen gewissen Preis oder Tauschwerth haben und deshalb den Sachen gleich zu achten sind, so hat er den Dienstvertrag offenbar

mit dem Kauf verwechselt. Doch der Dienstvertrag ist kein Kauf, sondern Miethe. Der Arbeiter verkauft seine Dienste nicht, sondern er vermiethet dieselben, oder, um genau zu reden, er vermiethet sich selbst. Die locatio conductio operarum ist eben so gut eine Art Miethe, wie die locatio conductio rerum. Im gemeinen Leben mag es erlaubt sein, die Miethe gelegentlich mit dem Kauf zu verwechseln und den Arbeitslohn für eine Art Preis zu halten, allein in der Wissenschaft handelt es sich nicht um den Sinn der Worte, sondern um die Sachen selbst, und hier muss eine Verwechselung der Begriffe zum Irrthum führen.

Um sich einen richtigen Begriff von den Diensten zu bilden, muss man sich erinnern, dass es überhaupt eine doppelte Art von Diensten giebt. Es giebt Dienste, die uns die Sachen leisten, und Dienste, die uns die Personen leisten. Die Dienste der Sachen sind nun nichts anderes, als der Nutzen der Sachen. Und so sind auch die persönlichen Dienste nichts anderes, als der Nutzen, den uns die Personen gewähren. So wenig nun der Nutzen einer Sache ein besonderes Gut ist, eben so wenig können die Dienste der Personen als Güter gelten. Nur die Personen selbst können mit den Sachen verglichen werden. Zwar können die Personen nicht verkauft werden, wie die Sachen, weil sie dadurch ihre Freiheit einbüssen. Wohl aber können sie sich vermiethen, wie die Sachen vermiethet werden, ohne ihre Freiheit zu beeinträchtigen. Der Dienstvertrag beweist also die Verwandtschaft der Sachen und Personen auf das deutlichste.

Was die Theorie Bastiat's angeht, so hat dieselbe in Deutschland eine weite Verbreitung gefunden, und muss daher unsre besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Bastiat meint, dass es sich im bürgerlichen Verkehr über-

haupt nicht um einen Umtausch von Sachen, sondern um einen Umtausch von Diensten handle, und dass also der Reichthum nichts, als eine Summe von Diensten sei. Diese ungewöhnliche Ansicht versucht er auf folgende Art zu begründen. Er nimmt den Fall an, dass ein Nachbar für den anderen Wasser aus der Ferne herbeiholt, und dass der andere während dieser Zeit dessen Kindern Unterricht ertheilt, so dass sich beide gegenseitig Hülfe leisten. Dies sei nichts weiter, als ein Umtausch von Diensten. Die Sache bleibe aber dieselbe, wenn der eine das Herbeischaffen und den Verkauf des Wassers, der andere das Ertheilen des Unterrichts zu seinem Geschäft mache. Zwar werden die Dienste dann nicht unmittelbar umgetauscht, sondern beiderseits mit Geld bezahlt. Allein im Grunde finde doch auch in diesem Falle nur ein Umtausch von Diensten statt, und so müsse der Verkehr überhaupt als ein Umtausch von Diensten angesehen werden.

Dieses Räsonnement hat etwas bestechendes, kann aber bei näherer Prüfung schwerlich befriedigen. Wenn Jemand für seinen Nachbar Wasser holt, so ist nicht er, sondern der Nachbar Eigenthümer des Wassers. Verkauft er ihm dagegen das Wasser, so ist er selbst Eigenthümer desselben und überlässt dem andern sein Eigenthum. In dem einen Falle findet ein Dienstvertrag oder ein Miethgeschäft, in dem andern ein Kauf statt. Diese Verträge dürfen nicht verwechselt werden. Waaren lassen sich verkaufen, aber Dienste lassen sich nicht verkaufen. Auch in anderer Beziehung sind die Dienste von den Waaren verschieden. Denn die Dienste werden nach ihrer Dauer gemessen, die Waaren aber werden nach Maass oder Gewicht bestimmt. Bastiat hat diese Unterschiede übersehen. Wenn es aber schon ganz unzulässig ist, mit Storch und Dunoyer von einem

wirklichen Verkauf der Dienste zu reden, so ist es ein doppelter Irrthum, mit Bastiat in dem Verkauf der Dinge überhaupt nichts, als einen Verkauf von Diensten zu sehen. Die Verwechselung der Dienste mit den Dingen ist mindestens eben so unzulässig, wie die Verwechselung des Kaufes mit der Miethe, oder der Dinge selbst mit ihren Eigenschaften. Die Theorie von den immateriellen Gütern ist aus der Verwechselung aller dieser Begriffe hervorgegangen, und es ist daher verlorene Mühe, sie auf wissenschaftliche Weise zu rechtfertigen.

Wenn bekannte Autoren die immateriellen Güter gleichwohl in Schutz nehmen, so erklärt sich dies aus der Vorstellung, die sie sich vom Reichthum gebildet haben. Die einen sehen im Reichthum eine Summe von Gütern oder nützlichen Dingen. Doch was gehört nicht zu den nützlichen Dingen? Nicht nur das Land und seine Erzeugnisse, die Produkte der Industrie und des Handels, auch die Eigenschaften dieser Gegenstände, selbst die Dienste und persönlichen Güter müssen als nützlich gelten. Andere lassen nur solche Dinge, die einen Tauschwerth haben, als Reichthum gelten, und sie gelangen zu den nämlichen Resultaten. Denn kann man nicht die Eigenschaften der Güter, die auf deren Preis von Einfluss sind, kann man nicht die Gesundheit, die Volksbildung, die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt, die bedeutende Summen in Anspruch nehmen, abschätzen, und ihnen damit einen Tauschwerth zuschreiben? In beiden Fällen setzen wir uns der Gefahr aus, die Zustände und Eigenschaften der Dinge von den Dingen zu trennen und ihnen, aller Erfahrung zuwider, eine selbstständige Existenz zuzuschreiben.

Auch giebt es in der That namhafte Autoren, die sich mit der Idee eines immateriellen Reichthums durchaus nicht

befreundet haben. Vor allen hat Malthus in seinen Definitionen mit Entschiedenheit den Grundsatz ausgesprochen, dass der Reichthum nur aus körperlichen Gegenständen bestehen könne. Er that dies freilich mit Verleugnung seiner Principien. Denn auch Malthus wollte alle Dinge, die einen Tauschwerth und Gebrauchswerth haben, zum Nationalreichthum gerechnet wissen. Doch der treue Anhänger Adam Smiths wollte in diesem Falle lieber die Consequenzen seines Systems aufgeben, als sich mit der Wirklichkeit in Conflikt zu setzen. Und wer kann ihm dies zum Vorwurf machen? Consequenz und Methode sind gewiss von unschätzbarem Werth in den Wissenschaften. Doch das eigentliche Kriterium der Wahrheit muss in der Uebereinstimmung der Theorie mit der Erfahrung gesucht werden. Die Erfahrung und das wirkliche Leben kennen aber nur einen sinnlich wahrnehmbaren Reichthum und wissen nichts von selbstständigen, immateriellen Gütern.

Viertes Kapitel.

Vom geistigen Eigenthum.

Wir können diese Materie nicht verlassen, ohne ein Wort von dem sogenannten geistigen Eigenthum zu reden, das ja, wenn sich sein Dasein nachweisen liesse, einen offenbaren Beweis von der Existenz immaterieller Güter liefern würde. Man versteht aber unter dem geistigen Eigenthum das Recht der Autoren, der Künstler und der technischen Erfinder, ihre Werke zu vervielfältigen und die Copieen zum Verkauf zu bringen. Wir werden uns in unserer Untersuchung hauptsächlich mit den Autorrechten beschäftigen, da das, was wir über sie zu bemerken haben, auch auf die Rechte der Künstler und Erfinder Anwendung findet.

Die Anerkennung der Autorenrechte gehört bekanntlich erst der neueren Zeit an. Denn in alten Zeiten gewährte die Vervielfältigung der Schriften keine besonderen Vortheile. Erst die Erfindung der Buchdruckerkunst machte es leicht, die Bücher zu vervielfältigen, und aus dem Verkauf der gedruckten Exemplare Gewinn zu ziehen. Die Autoren nahmen nun das Recht, ihre Bücher drucken zu lassen, ausschliesslich für sich in Anspruch, und suchten dasselbe gegen fremde Eingriffe zu sichern. Zu gleicher Zeit

kam aber auch das Gewerbe des Nachdruckes in Aufnahme, welches mühelos und ohne grosse Kosten einen namhaften Gewinn in Aussicht stellte.

Es hat lange gedauert, ehe die Ueberzeugung von dem ausschliesslichen Recht der Autoren, ihre Schriften durch den Druck zu vervielfältigen, und von der Unrechtmässigkeit des Nachdrucks sich allgemein Bahn gebrochen und sowohl in der Wissenschaft, als in der Gesetzgebung festen Grund und Boden gewonnen hat. Ein dunkles allgemein verbreitetes Rechtsgefühl hat den Nachdruck allerdings von jeher verdammt, aber erst der Gegenwart war es vorbehalten, die Autorenrechte theils im Innern der gebildeten Staaten durch positive Gesetze, theils nach Aussen hin durch internationale Verträge wirksam in Schutz zu nehmen. Die Frage, was man unter dem geistigen Eigenthum eigentlich zu verstehen hat, und auf welches Princip sich dasselbe gründet, bleibt indess noch zu erledigen.

Die Rechte der Autoren und Erfinder sind zuerst in Frankreich während der Debatten der Nationalversammlung als intellectuelles Eigenthum bezeichnet worden. Späterhin hat dieser Ausdruck auch in Deutschland Aufnahme gefunden. Wir lassen seine Zweckmässigkeit dahin gestellt sein, und wollen uns hier nur an die Sache halten und die Rechte in's Auge fassen, die dem geistigen Eigenthum, so weit wir es übersehen können, zu Grunde liegen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Verfasser einer Schrift als solcher der ursprüngliche, wahre Eigenthümer derselben ist, und das ausschliessliche Recht hat, über sein Eigenthum willkührlich und nach eigenem Ermessen zu verfügen. Er besitzt insbesondere die Befugniss, sein Manuskript drucken zu lassen und die gedruckten Exemplare dem Publikum in beliebiger Menge zu verkaufen. Auch ist es

ihm unbenommen, die Schrift an einen Dritten zu verkaufen, und demselben alle mit dem Verlage verbundenen Vortheile zu überlassen. Dieses Recht der Autoren wird von Niemand bestritten und es herrscht darüber in der öffentlichen Meinung und in der Wissenschaft nur eine Stimme.

Die Sache ändert sich aber, sobald die Schrift gedruckt und dem Publikum zur Benutzung überlassen wird. Denn der Käufer des Buch's wird seinerseits der unbeschränkte Eigenthümer desselben und kann darüber nach Belieben verfügen. Auch gewährt ihm der Besitz die Möglichkeit, dasselbe noch einmal durch den Druck zu vervielfältigen. In dieser Thatsache scheint hauptsächlich der Grund zu liegen, dass so manche achtbare Gelehrte Bedenken getragen haben, dem Nachdrucker die Befugniss zu seinem Gewerbe ohne Weiteres abzusprechen.

Um uns der Entscheidung der Frage über den inneren Grund der Autorenrechte zu nähern, ist es nöthig, dass wir das Verhältniss in's Auge fassen, welches einerseits zwischen dem Autor und seinem Verleger und andrerseits zwischen dem Verleger und dem Publikum statt findet. Dieses Rechtsverhältniss beruht offenbar auf einem zweifachen Vertrage. Denn einmal verkauft der Autor sein Manuskript an den Verleger und dann verkauft der Verleger seinerseits die gedruckten Exemplare an das Publikum. In beiden Fällen handelt es sich also um einen Kaufcontrakt oder um einen Vertrag.

Um den Sinn dieser Verträge zu beurtheilen, muss man sich an das höhere Rechtsprincip erinnern, welches allen rechtlichen Willensäusserungen zu Grunde liegt. Dieses Princip besteht in dem Willen derjenigen, die einen Vertrag schliessen oder auch einseitig über ihr Vermögen oder ihre sonstigen Rechte eine Verfügung treffen. Wenn es sich,

um ein besonderes Beispiel anzuführen, um die Auslegung eines Testaments handelt, so entscheidet in allen zweifelhaften Fällen der Wille des Testators über die von ihm getroffenen Bestimmungen. Man braucht nur die Bücher de legatis in Justinians Digesten aufmerksam zu lesen, um zu bemerken, welche Bedeutung die voluntas defuncti oder der Wille des Erblassers in den Augen der römischen Juristen besitzt und wie oft sie auf denselben hinweisen. Und dasselbe Princip liegt auch den Verträgen zu Grunde. Wenn die Frage entsteht, wie ein Kauf zu verstehen ist und welche Rechte namentlich von dem Käufer erworben worden sind, so entscheidet darüber der Wille der Contrahenten und der Sinn, in welchem sie den Vertrag verstanden haben.

Nach dieser allgemeinen Rechtsregel sind auch die Verträge zu beurtheilen, welche uns hier beschäftigen. Wenn der Autor sein Manuskript an den Verleger verkauft, so überlässt er ihm damit sein Recht, das Manuskript durch den Druck zu vervielfältigen und sich die aus dem Verkauf der gedruckten Exemplare entspringenden Vortheile anzueignen. Das Recht des Verlegers kann dabei manchen Beschränkungen unterworfen werden, doch ist dies im Allgemeinen auf den Sinn des Vertrags, in welchem beide Contrahenten übereinstimmen, ohne Einfluss.

Ganz anders ist das Verhältniss, welches zwischen dem Verleger und dem Publikum statt findet. Der Verleger verkauft zwar das volle Eigenthum an den gedruckten einzelnen Exemplaren, er behält sich aber dabei bekanntlich das besondre und ausschliessliche Recht vor, das Buch als Original zur ferneren Anfertigung von Kopieen zu benutzen. Die äussere Möglichkeit, einen Nachdruck zu veranstalten, besitzt freilich der Käufer. Ob er aber auch ein Recht zum Nachdruck hat, ist eine ganz andere Frage. Sie kann nur ent-

schieden werden, wenn man den Willen des Verlegers und den Willen des Käufers beim Abschluss des Kaufkontraktes in Betracht zieht.

Was zuerst den Verleger angeht, so ist es klar, dass derselbe bei dem Verkauf des Buches zwar das Eigenthum und das Recht der gewöhnlichen Benutzungsweise desselben vollständig abtritt, dass er aber das Recht, das Buch als Original zur Vervielfältigung zu benutzen, sich allein vorbehält. Diese besondere Benutzungsart wird von ihm dem Publikum nicht eingeräumt. Dies ergiebt sich schon aus den verschiedenen Preisen, die für das Manuskript und für die Kopieen bezahlt werden.

Aber auch der Käufer des Buchs kann unmöglich der Meinung sein, mit dessen Ankauf auch zugleich das Recht zu seiner Vervielfältigung erworben zu haben. Er weiss, dass der geringe Preis, den er zahlt, nur für die gewöhnliche Benutzung des Buches berechnet ist, und zu dem Werth des wirklichen Verlagsrechtes ausser allem Verhältniss steht. Der Nachdruck enthält eine laesio enormis und muss schon aus diesem Grunde als eine offenbare Rechtsverletzung angesehen werden.

Man wendet ein, dass der Verleger das gedruckte Buch ohne alle Beschränkungen und besondere Bedingungen an den Käufer abtritt, und dass daher in Bezug auf den Nachdruck gar keine besonderen Stipulationen getroffen werden. Aber wenn darüber auch nichts Näheres bestimmt wird und nach Lage der Dinge bestimmt werden kann, so wäre es doch ein grosser Irrthum, zu glauben, dass eine solche Bedingung gar nicht vorhanden sei. Die Stipulation existirt allerdings stillschweigend. Der Verleger verkauft das Buch unter der stillschweigenden Voraussetzung, dass der Käufer dasselbe einfach benutzen will. Und dieselbe Meinung hegt

auch das Publikum, indem es das Buch kauft. Eine gewinnsüchtige Absicht, eine Beeinträchtigung der ursprünglichen Rechte des Autors oder der Rechte des Verlegers liegt dem Publikum ferne. Man vergesse doch nicht, dass es im Gebiete des Rechts etwas giebt, was den Verkehr unter den Menschen erst möglich macht und allen Stipulationen und Verträgen zu Grunde liegt. Wir meinen das gegenseitige Zutrauen, die Ueberzeugung von der Ehrenhaftigkeit der Personen, zu denen wir in rechtliche Beziehungen treten. Auf Treu und Glauben beruhen alle Verträge. Auf Treu und Glauben beruht auch der Vertrag, den der Verleger mit dem Publikum abschliesst, indem er ihm ein gedrucktes Buch verkauft. Das allgemeine Rechtsgefühl ist von jeher über diesen Punkt im Klaren gewesen und hat den Nachdruck immer als eine offenbare Rechtsverletzung verurtheilt. Es ist eine Folge dieses natürlichen Rechtsgefühls, dass in neuerer Zeit auch die Regierungen in der inneren Gesetzgebung und in internationalen Verträgen sich zu diesem Princip bekannt haben. Daher treten diejenigen, die aus einem missverstandenen Eifer für die allgemeine Freiheit der Gewerbe auch heute noch in dem Recht der Autoren, der Künstler und der technischen Erfinder, ihre Werke ausschliesslich zu vervielfältigen, nichts als ein angemasstes Privilegium erblicken, offenbar gegen das geläuterte Rechtsbewusstsein der Gegenwart und gegen die darauf gegründete öffentliche Meinung in die Schranken, welche nicht umhin kann, die natürlichen Grundsätze des Rechts und die Heiligkeit der Verträge zu achten. Die politische Oekonomie hat wenig Ursache, ihnen auf das Gebiet ihrer besonderen Rechtsansicht zu folgen.

Es ist nach dem Bisherigen klar, was man unter dem geistigen Eigenthum zu verstehen hat. Dasselbe besteht in

dem Recht, eine Sache als Modell zur Anfertigung von Kopieen zu benutzen, und ist also nichts anderes, als eine eigenthümliche Benutzungsweise gewisser Gegenstände. Wie ein Strom zur Schiffahrt, zur Bewässerung und zu anderen Zwecken, oder wie ein Grundstück zur Cultur, zur Weide oder zur Jagd dienen kann, eben so kann ein Werk der Kunst oder der Industrie entweder als Modell oder auf andere Weise benutzt werden. Eine andere Frage ist es freilich, ob sich diese verschiedenen Benutzungsweisen einer Sache trennen lassen. Ueber diese Frage kann nur die Erfahrung entscheiden. Das praktische Leben macht aber allerdings einen Unterschied zwischen der Nachbildung und der sonstigen Benutzung eines Gegenstandes. Durch die Verträge, von denen wir oben gesprochen haben, wird diese Trennung zu einer anerkannten Thatsache. Ueber die Rechte, die daraus entspringen, muss indess die Natur der Sache und das gegenseitige Uebereinkommen entscheiden, da die gewöhnlichen Rechtsverhältnisse keine entsprechenden Analogieen darbieten.

Wir können nun das Resultat unserer Erörterungen zusammenfassen. Wir versuchten zuerst, das Princip der Autorenrechte zu ermitteln. Dieselben beruhen auf dem einfachen Grundsatze des Naturrechts, dass der Producent als solcher auch der Eigenthümer seines Produktes ist und auf den Verträgen, die der Verfasser des Buchs mit den Käufern der gedruckten Exemplare abschliesst Nur der Autor hat ursprünglich das Recht, seine Schrift zu vervielfältigen und dieses Recht darf ihm nicht durch Sophismen verkümmert werden. Der Gesetzgeber thut nur seine Pflicht, wenn er die Rechte der Schriftsteller und Erfinder in Schutz nimmt.

Wir haben ferner gesehen, dass die Vervielfältigung einer Schrift, eines Kunstwerkes oder einer Erfindung im

Grunde nichts anderes ist, als eine eigenthümliche Benutzungsweise des Werkes, das in diesem Falle als Original oder Modell zur Anfertigung von Copieen gebraucht wird. Dass diese eigenthümliche Benutzungsart einer Sache nicht als Eigenthum betrachtet werden kann, leuchtet ein. Noch weniger kann sie als eine besondere Art des Eigenthums, als sogenanntes geistiges Eigenthum aufgefasst werden. Der Autor ist freilich Eigenthümer seines Manuskriptes und kann es nach Belieben vervielfältigen. Doch dies Eigenthum und diese Benutzungsweise des Eigenthums bezieht sich offenbar auf eine gewöhnliche körperliche Sache und besitzt durchaus keinen geistigen oder immateriellen Charakter.

Diese Bemerkungen werden, wie wir hoffen, dazu beitragen, um die wahre Natur des geistigen Eigenthums ins Licht zu setzen und den Beweis zu liefern, dass dasselbe so wenig, wie jede andere Benutzungsweise eines Gegenstandes, zu den immateriellen Gütern zu rechnen ist. So wird der Grundsatz, von dem wir ausgingen, dass der Nationalreichthum nur aus materiellen Dingen bestehen könne, auch durch das Resultat unsrer gegenwärtigen Betrachtung bestätigt.

Fünftes Kapitel.

Vom Eigenthum überhaupt.

Wir haben oben wiederholt angedeutet, dass der Reichthum einer Nation im Grunde nichts anderes ist, als deren Eigenthum. Suchen wir nun die allgemeine Natur des Eigenthums näher in's Auge zu fassen. Auf diese Weise dürfen wir hoffen, auch das eigentliche Wesen des Nationalreichthums etwas genauer kennen zu lernen.

Das Eigenthum ist ein complicirter Begriff und seine Analyse wäre keine leicht zu lösende Aufgabe. Allein glücklicher Weise bedarf es dazu keiner besonderen Vorbereitung. Das Eigenthum ist von den römischen Juristen so genau untersucht und in seine Elemente zerlegt worden, dass die politische Oekonomie wohl nichts besseres thun kann, als die Erklärung derselben in ihrem vollen Umfange anzunehmen.

Nach der gewöhnlichen Definition besteht das Eigenthum in dem Recht, über eine körperliche Sache unbedingt und willkührlich zu verfügen. Eine genauere Untersuchung lehrt aber, dass die in dem Eigenthum enthaltenen Rechte dreifacher Art sind. Sie umfassen erstens den Besitz, zweitens das Recht der Nutzung und drittens die sogenannten Proprietätsrechte.

Der Besitz ist besonders durch das faktische Verhältniss, das er zwischen der Person und Sache begründet, von Wichtigkeit. Man versteht unter dem natürlichen Besitz die Detention oder das Innehaben eines Gegenstandes, verbunden mit der Absicht, davon einen rechtlichen Gebrauch zu machen. Eine Sache besitzen heisst also, dieselbe so in seiner Gewalt haben, dass man darüber auf angemessene Weise verfügen kann. Es mag allerdings schwer sein, mit Genauigkeit festzusetzen, wie diese Gewalt in jedem einzelnen Falle beschaffen sein muss. Zum Besitz einer unbeweglichen Sache mag schon die Gegenwart des Besitzers genügen, wogegen wir die beweglichen Sachen in der Regel nur dann in unsrem Besitz haben, wenn sie sich in unsrer Wohnung oder in unserem Verschluss befinden. Das römische Recht erläutert dies durch verschiedene Beispiele. Im Allgemeinen können wir sagen, dass wir eine Sache besitzen, wenn wir faktisch in der Lage sind, sie benutzen zu können.

Wenn die Juristen gewohnt sind, den Besitz hauptsächlich als ein Faktum in Betracht zu ziehen, so ist derselbe von der andern Seite doch auch ein wirkliches Recht des Eigenthümers. Denn der letztere kann nur dann von seinem Rechte, über die Sache zu verfügen, Gebrauch machen, wenn er dazu nicht nur faktisch im Stande, sondern auch rechtlich befugt ist. Zum vollen Eigenthum gehört daher auch das Recht des Besitzes.

Doch der eigentliche Zweck des Eigenthums ist auf die Benutzung der Sache gerichtet, denn eine unnütze Sache wird von Niemand in Besitz genommen. Die Art der Benutzung richtet sich aber im Allgemeinen nach der Beschaffenheit der Gegenstände. Insbesondere pflegt die einfache Benutzung, der usus, von der Nutzniessung oder dem usus-fructus unterschieden zu werden.

Wir können aber den Dingen nur dann einen wirklichen Nutzen zuschreiben, wenn sie benutzt werden können und auch faktisch benutzt werden. Dazu gehört aber nicht nur, dass sie diejenigen Eigenschaften besitzen, die sie zur Benutzung geeignet machen, sondern auch, dass sie sich in unserem Besitz befinden. Denn da die Benutzung einer Sache deren Besitz, wie wir gesehen haben, voraussetzt, so können wir uns auch keinen eigentlichen Nutzen von ihr versprechen, so lange wir sie nicht in unserem Besitz haben.

Nach dem Nutzen richtet sich der Werth oder die Bedeutung, welche die Dinge für den Menschen besitzen. Dies ist die ursprüngliche Bedeutung des Werthes. Derselbe ist nichts, als der Nutzen selbst, und er hängt, wie dieser, mit dem Begriffe des Besitzes und des Eigenthums auf das engste zusammen. Dinge, von denen wir keinen Gebrauch machen können, erscheinen uns aus diesem Grunde auch vollkommen werthlos.

Die Proprietät umfasst im Allgemeinen alle diejenigen Rechte des Eigenthümers, die nicht zu den Nutzungsrechten gezählt werden können. Da der Eigenthümer über sein Eigenthum nach Belieben verfügen kann, so kann er dasselbe an Andere verkaufen, vermiethen, verschenken oder vererben, auch kann er es vernichten oder derelinquiren. Alle diese Rechte pflegen zu den Proprietätsrechten gezählt zu werden. Von besonderer Wichtigkeit ist aber namentlich das Recht des Eigenthümers, die Sache, die ihm angehört, zu vertauschen, da der Kauf und Tausch dem gesammten Verkehr der bürgerlichen Gesellschaft zu Grunde liegt. Kraft dieses Rechtes kann der Eigenthümer einer Sache dieselbe gegen Geld oder andere Gegenstände umtauschen und sich so mit Hülfe des Tausches oder des Kaufes in den Besitz eines fremden Gutes setzen.

Auch werden die Güter beim Tausche mit einander verglichen. Denn wer sein Eigenthum gegen ein anderes umtauscht, der muss die fremde Sache wenigstens für eben so nützlich oder werthvoll ansehen, als seine eigne Sache. Die Objekte des Tausches haben also in den Augen der Tauschenden einen gleichen Werth, und der Tausch kann überhaupt als ein Urtheil betrachtet werden, durch das der Werth der Dinge unter einander verglichen wird. So erhält der Werth einen doppelten Sinn und besteht einmal in dem einfachen Nutzen einer Sache und zweitens in dem Nutzen und Besitz einer anderen Sache, die man für die erstere eintauschen kann. Ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden Arten des Werthes, dem Nutzen und dem sogenannten Tauschwerth, lässt sich aber nicht nachweisen.

Es ist nach diesen Bemerkungen erklärlich, wie es kommt, dass der Nutzen so häufig als das charakteristische Merkmal des Reichthums betrachtet worden ist. Denn der Gebrauch ist in der That der eigentliche Zweck des Eigenthums und es lag daher nahe, ihn mit dem Eigenthum selbst oder mit dem Reichthum zu verwechseln. Aber eben so begreiflich ist es, dass der Tauschwerth von so vielen Schriftstellern als das eigentliche Kennzeichen des Reichthums angesehen wird. Der Nutzen ist etwas schwankendes und er wird erst dann eine bestimmte Grösse, wenn man den Nutzen verschiedener Gegenstände vergleicht. Dies geschieht aber beim Tausche und Kaufe. Wenn ein Tisch hundert Gulden kostet, so heisst dies, dass der Käufer desselben seinen Besitz und Nutzen eben so hoch schätzt, wie den Besitz und Nutzen von hundert Gulden. Der Preis oder der Tauschwerth drückt also den Nutzen einer Sache in Vergleich mit anderen Sachen aus und bietet dadurch

ein bequemes Mittel dar, um den Werth des Eigenthums zu messen. Man darf sich also nicht wundern, wenn der Reichthum gewöhnlich mit dem Tauschwerth identificirt wird.

Bedenkt man überhaupt, dass ein Besitz, der keinen Werth hat, nicht als Reichthum gelten kann, so liegt es nahe, zu glauben, dass der Werth etwas ganz anderes sei, als der Besitz oder das Eigenthum. Indess die Erfahrung lehrt, dass diese Begriffe gar nicht wesentlich verschieden sind. Es ist bekannt, dass der Werth der Dinge von der Schwierigkeit ihrer Aneignung abhängt. Und dann ist der Tauschwerth ohnehin nichts anderes, als eine besondere Art des Eigenthums. Denn wenn eine Sache zehn Thaler werth ist, so heisst dies im Grunde nur, dass der Besitzer der Sache damit Eigenthümer von zehn Thalern ist. Wir werden in einem späteren Kapitel Gelegenheit haben, diesen Punkt ausführlicher zu besprechen.

Da neben dem Nutzen und den Proprietätsrechten auch der natürliche Besitz einen wesentlichen Bestandtheil des Eigenthums bildet, so muss man fragen, ob denn Niemand darauf verfallen ist, das Wesen des Reichthums in den Besitz zu verlegen. Das älteste Werk über diesen Gegenstand, der Oikonomikos Xenophon's, geht nun allerdings von dem Gedanken aus, dass der Reichthum im Besitz der Dinge bestehe. Aber Xenophon hält diese Erklärung nicht fest, denn da der Besitz unnützer Dinge keinen Reichthum bilde, so meint er, der Reichthum möge wohl mehr im Nutzen, als im Besitz der Dinge zu finden sein. Späterhin hat Aristoteles den Preis als Merkmal des Reichthums aufgestellt. Er sagt im Anfange des vierten Buches seiner Nikomacheischen Ethik: „Reichthum nennen wir Alles, dessen Werth durch Geld gemessen wird". Man sieht hieraus, ein wie hohes Alter unsere gewöhnlichen Definitionen des Reich-

thums besitzen. Vom Besitz aber, welcher übrigens doch nur wegen seines Nutzens oder Werthes gesucht und geachtet wird, ist in den Werken der Oekonomisten kaum die Rede gewesen.

Erst bei einem berühmten Autor der Gegenwart, bei H. C. Carey, finden wir eine Erklärung des Reichthums, die von den bisherigen Definitionen abweicht und offenbar auf den Besitz bezogen werden muss, obgleich dies der Verfasser selbst nicht einräumt. „Robinson Crusoe", sagt Carey im siebenten Kapitel seiner Grundlagen der Socialwissenschaft, „hatte einen Bogen verfertigt und hatte also Reichthum erworben. Worin bestand aber dieser Reichthum? In dem Besitze des Werkzeugs? Gewiss nicht, sondern in der Macht, die er ihm über die natürlichen Eigenschaften des Holzes und Strickes verlieh, und die ihn in Stand setzte, die Elasticität des einen und die Zähigkeit des andern an die Stelle der Muskelconcentration zu setzen, die ihn bisher allein befähigte, sich Lebensmittel zu verschaffen."

Nach dieser Erklärung besteht der Reichthum nicht im Besitz, sondern in der Macht, die der Besitz uns über die natürlichen Eigenschaften und Kräfte der Dinge verleiht. Es ist aber ganz unzulässig, die Macht, welche der Besitz verleiht, von diesem letzteren zu trennen und als ein selbstständiges Wesen aufzufassen. Der Besitz ist eben die Macht, körperliche Sachen und die damit verbundenen Eigenschaften zu benutzen. Wenn also der Reichthum nach Carey in der Macht besteht, die der Besitz uns über die natürlichen Eigenschaften der Dinge giebt, so besteht er eben im Besitze selbst.

Wir können nach dem Bisherigen sagen, dass alle die verschiedenen Seiten des Eigenthums von den Oekonomisten

mit dem Reichthum verwechselt worden sind. Der Reichthum besteht aber im Eigenthum selbst und in keinem seiner besonderen Momente, und die gewöhnlichen Definitionen desselben müssen daher als einseitig bezeichnet werden.

Wir beschliessen hier unsere Betrachtungen über die allgemeine Natur des Nationalreichthums und gehen nun zu den besonderen Begriffen über, auf welche man bei seiner Erklärung vorzüglich Gewicht gelegt hat. Die politische Oekonomie pflegt die Begriffe des Bedürfnisses, des Nutzens und des Tauschwerthes bekanntlich an die Spitze ihrer Untersuchungen zu stellen. Unter den Bedürfnissen werden die Triebe und Neigungen verstanden, die dem Menschen angeboren sind oder eine Folge seiner Sitten und erworbenen Bildung zu sein pflegen. Nutzen heisst die Fähigkeit der Dinge, die verschiedenen menschlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Der Tauschwerth endlich wird gewöhnlich als die Macht definirt, die eine Sache ihrem Besitzer giebt, andere Sachen dafür einzutauschen und über diese letzteren zu verfügen. Wir werden diese Erklärungen in den folgenden Kapiteln beleuchten, wollen aber schon hier einen Mangel hervorheben, der in ihnen allen wahrzunehmen ist. Nutzen und Tauschwerth stehen, wie wir so eben gesehen haben, mit dem Eigenthum in sehr naher Verwandtschaft. Auch die Bedürfnisse sind auf das engste mit dem Besitz und Eigenthum verbunden. Dies ist von den ökonomischen Schriftstellern übersehen worden, und so ist in ihrer Auffassung dieser Begriffe eine Lücke entstanden, welche deren richtige Erklärung erschwert hat. Wir wollen versuchen, dies etwas ausführlicher nachzuweisen.

Sechstes Kapitel.

Von den Bedürfnissen.

Wenn wir einen Blick auf die Oekonomie der bürgerlichen Gesellschaft werfen, so springt sogleich die Bedeutung in's Auge, welche die Bedürfnisse auf diesem Gebiete besitzen. Die Individuen und Familien, die ländlichen und städtischen Gemeinden, die Gesellschaften und die Behörden des Staates haben ihre Bedürfnisse, und die verschiedenen Zweige der Industrie, der Landbau, die Viehzucht, die Fabrikation und der Handel haben die Bestimmung, die Mittel herbeizuschaffen, um alle diese Bedürfnisse auf angemessene Weise zu befriedigen.

Aber ungeachtet der Bedeutung, welche das Kapitel von den Bedürfnissen für die Entwickelung der gesammten Volkswirthschaft besitzt, ist doch die gewöhnliche Behandlung dieses Gegenstandes von einer gewissen Dürftigkeit nicht frei zu sprechen. Denn statt die besonderen Bedürfnisse in's Auge zu fassen, welche den politischen Körper durchdringen und Bewegung und Leben unter seinen Gliedern verbreiten, haben die Oekonomisten es vorgezogen, die abstrakten Bedürfnisse des Menschen oder der menschlichen Gattung zum Gegenstande ihrer Untersuchung zu

wählen. Der Mensch als solcher ist aber kein lebendiger Bestandtheil des Gemeinwesens, sondern ein allgemeiner Begriff, und seine Bedürfnisse müssen daher einen abstrakten und einförmigen Charakter tragen. Hieraus erklärt sich die auffallende Trockenheit, welche in der herrschenden Lehre von den Bedürfnissen zu bemerken ist. Der Mensch, sagt man, bedarf der Nahrung, um sein Leben zu fristen, und der Wohnung und Kleidung, um sich gegen die Unbilden des Klima's und gegen feindliche Angriffe zu schützen. Zu diesen natürlichen Bedürfnissen sollen dann mit den Fortschritten der Cultur andere willkührliche Bedürfnisse hinzutreten, die in der moralischen und ästhetischen Bildung, in ererbten Gewohnheiten und wohl auch in Vorurtheilen ihren Grund haben. So beruhen also die Bedürfnisse nur auf allgemeinen Trieben und Neigungen. Wir haben Hunger, und bedürfen der Nahrung. Wir empfinden Frost oder Hitze, und bedürfen einer schützenden Wohnung und Kleidung. Ein verfeinerter Geschmack lässt uns nach den Gegenständen des Luxus, ein Gefühl des Schönen, ein Trieb zur Wahrheit nach den Werken der Kunst und der Wissenschaft Verlangen tragen. Die Bedürfnisse entspringen dieser Ansicht zufolge aus subjektiven Neigungen und Gewohnheiten. Sie sind allgemeiner Natur und auf allgemeine Gegenstände gerichtet.

Das Unpraktische, das in dieser Auffassung liegt, ist indess einleuchtend. Denn der Mensch überhaupt hat geringe und beschränkte Bedürfnisse. Die einfachste Nahrung, die dürftigste Wohnung und Kleidung reichen hin, unser Dasein zu erhalten. Auf diese Weise leben die sogenannten Naturvölker. Sie begnügen sich mit Wenigem, und suchen der Natur dies Wenige in beständigem Kampfe abzuringen. Auch die Thiere theilen die natürlichen Be-

dürfnisse der Menschen. Alle lebenden Wesen bedürfen der Nahrung und eines schützenden Obdachs. Die Betrachtung dieser Bedürfnisse scheint daher mehr der Naturgeschichte anzugehören und kann in der politischen Oekonomie nur eine untergeordnete Bedeutung beanspruchen.

Die Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer Mitglieder tragen einen ganz verschiedenen Charakter. Sie sind keineswegs abstrakt und einförmig, sondern concret und von grosser Mannigfaltigkeit. Der wirkliche Mensch bedarf wirklicher Dinge. Er braucht nicht blos Nahrung überhaupt, sondern ganz bestimmte Nahrungsmittel, nicht blos ein Kleid im Allgemeinen, sondern diese oder jene Kleidungsstücke. So bedarf eine Person oder Familie nach Zeit und Umständen ein gewisses Quantum Brod, Fleisch und Gemüse, mehrere Pfund Zucker und Kaffee, Stoffe von Seide, Wolle oder Baumwolle, eine Wohnung von bestimmter Ausdehnung, ein einfaches oder kostbares Mobiliar und eine Menge anderer Gegenstände. Auch verknüpft sich mit dieser concreten Natur der Bedürfnisse eine ausserordentliche Mannigfaltigkeit derselben. Während der eine mit einer Hütte zur Wohnung und mit einer einfachen Nahrung und Kleidung zufrieden ist, verlangt ein anderer ausgesuchte Speisen, stattliche Kleider und eine geräumige, auf das Bequemste eingerichtete Wohnung. Der grosse Kapitalist oder Grundbesitzer hat andere Bedürfnisse als der kleine Landmann oder Handwerker. Und wie viele und verschiedene Abstufungen liegen zwischen diesen Grenzen in der Mitte. Man würde kein Ende finden, wenn man die mannigfaltigen Bedürfnisse, welche das wirkliche Leben der Beobachtung darbietet, alle aufzählen wollte. Denn nicht blos die Individuen und Familien, auch die verschiedenen Gemeinden und Körperschaften, ja die Staaten selbst lassen

in Ansehung ihrer Bedürfnisse eine ausserordentliche Ungleichheit und Mannigfaltigkeit wahrnehmen.

Es ergiebt sich aus diesen Betrachtungen, dass die Bedürfnisse des wirklichen Lebens nicht blos aus der menschlichen Natur entspringen, sondern in besonderen Ursachen ihren Grund haben und ihre Erklärung finden. In der That sind die wirklichen Bedürfnisse der Menschen von ihrem Reichthum abhängig. Das Einkommen oder die laufenden Geldsummen, über welche eine Person oder Gemeinde verfügen kann, sind die eigentliche Grundlage ihrer Bedürfnisse. Wer die Mittel hat, die Güter zu erwerben, welche zur Verschönerung und Veredelung des Daseins gehören, der hat gewöhnlich auch ein Bedürfniss, solche Gegenstände zu besitzen. Mit den fehlenden Mitteln verliert auch das Bedürfniss seine Grundlage. Der gewöhnliche Arbeiter, der nur einige hundert Thaler auf die Befriedigung seiner Bedürfnisse wenden kann, bedarf eben deshalb eine billige Wohnung und macht auch in Ansehung seiner Nahrung und Kleidung die bescheidensten Ansprüche. Der reiche Kaufmann dagegen, welcher viele Tausende verzehren kann, braucht eine grosse, glänzend eingerichtete Wohnung, ein Landhaus, eine wohlbesetzte Tafel, reiche Kleider und Schmucksachen, Diener und Equipagen, überhaupt eine Menge Dinge, welche sich der Aermere versagen muss.

Auch die Bedürfnisse der Völker hängen auf das genaueste mit ihrem Wohlstande zusammen. Arme Völkerstämme, wie die Nomaden in den Wüsteneien und Steppen der alten Welt, die Eingeborenen Amerika's und Australiens und die Bewohner der Polargegenden, haben beschränkte Bedürfnisse und machen bescheidene Ansprüche an das Leben. Erst mit dem Aufschwunge der Industrie

und der Zunahme des Nationalreichthums lernen die Völker die feineren, mannigfaltigen Bedürfnisse kennen, die wir als ein charakteristisches Kennzeichen der Kultur zu betrachten pflegen.

Diese Bemerkungen zeigen, dass die Bedürfnisse, wie sie sich im wirklichen Leben darstellen, concreter Natur sind. Sie haben den Besitz und die Benutzung wirklicher Gegenstände im Auge und gründen sich auf die Mittel, die zur Erlangung dieser Gegenstände nöthig sind. Je grösser die Mittel sind, über die wir disponiren können, desto grösser sind auch in der Regel unsere Bedürfnisse. Die Natur verlangt wenig, und erst mit der fortschreitenden Bildung und dem wachsenden Wohlstande erwachen höhere Ansprüche an die Bequemlichkeiten und Genüsse des Daseins.

Man könnte einwenden, der Einzelne müsse mit seinem Loose zufrieden sein und sich an dem Wenigen, was er hat, begnügen lassen. Doch so schön dieser Grundsatz ist, darf er doch nicht benutzt werden; um die Sorglosigkeit und Trägheit in Schutz zu nehmen. Der Mensch hat nicht die Aufgabe, sein Leben wie die unvernünftigen Thiere zu fristen. Er soll arbeiten und durch Fleiss und Thätigkeit seine Lage verbessern. Nicht allein die Erhaltung, sondern auch die Veredelung des Daseins gehört zu seiner irdischen Bestimmung. Wenn A. Smith meint, der Arbeiter müsse wenigstens so viel verdienen, als er braucht, um sich und seine Familie zu erhalten, so verweist er ihn damit eben nur auf das Minimum seiner Bedürfnisse. Allein dieses Minimum nimmt ja ohnehin jedes lebende Wesen für sich in Anspruch. Der gütige Schöpfer bietet allen seinen Geschöpfen mit dem Geschenk des Lebens zugleich auch die Mittel dar, sich und ihre Gattung zu erhalten. Dies

genügt den Thieren und entspricht der natürlichen Oekonomie derselben. Doch der Mensch ist, wie sich Aristoteles ausdrückte, ein politisches Geschöpf von Natur und daher in seinen Bedürfnissen sowohl von den Sitten und Gewohnheiten, als auch von der Industrie und dem Wohlstande der bürgerlichen Gesellschaft, der er angehört, abhängig. Während die Thiere ihrem Instinkt folgen und ihr Dasein zu fristen suchen, handelt der Mensch mit Vernunft und Ueberlegung, vermehrt sein Einkommen und veredelt seine natürlichen Neigungen. Die Bedürfnisse der Nahrung, der Wohnung und Kleidung verlieren dadurch ihren ursprünglichen Charakter, und ihre Befriedigung erfolgt auf eine Weise, die mit der Bildungsstufe der Bevölkerung übereinstimmt. Höhere Bedürfnisse reihen sich an die natürlichen, und selbst der gewöhnliche Arbeiter ist nicht zufrieden, nur für die Erhaltung seines Lebens zu sorgen, sondern er will als Mensch, auf menschliche Weise, leben. Darauf sind alle seine Anstrengungen gerichtet, und dieses Ziel haben auch die Aermsten im Auge.

Man spreche daher dem Menschen doch nicht fortwährend von einem Minimum seiner Bedürfnisse. Die politische Oekonomie muss vielmehr über den unbestimmten Begriff eines solchen Minimums, das den medicinischen Wissenschaften angehört, hinausgehen. Sie hat die fortschreitende Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft im Auge und kennt keine stationären Bedürfnisse. Der geringste Arbeiter strebe danach, so viel zu verdienen, als er kann. Er bemühe sich, seine Lage zu verbessern, seine Bedürfnisse zu erweitern und zu veredeln und seine Zukunft durch Ersparnisse zu sichern. Dieses stete Streben nach Verbesserung ehrt den Menschen, und entspricht seinem so natürlichen Verlangen nach einem vernünftigen,

menschenwürdigen Dasein. Der wohlwollende Menschenfreund erblickt darin kein Zeichen von Ungenügsamkeit. Er sieht in dem redlichen Streben des Arbeiters, seine Lage durch eigene Anstrengung zu verbessern, einen erfreulichen Beweis seiner Einsicht und Tüchtigkeit. Auch eine Regierung, die das allgemeine Beste ihrer Unterthanen im Auge hat, wird sich nicht damit begnügen, blos dafür zu sorgen, dass dieselben nothdürftig zu leben haben. Indem sie Kirchen gründet und Schulen stiftet, indem sie den Verkehr und die Produktion durch die Anlage von Strassen und Eisenbahnen, durch den Bau von Deichen und Kanälen zu unterstützen sucht, indem sie den Handel von seinen Fesseln befreit und die Hindernisse zu entfernen sucht, die sich der Entfaltung der Arbeitskraft des Landes entgegenstellen, strebt sie die Lage der gesammten Bevölkerung zu verbessern, und den Wohlstand, dessen Vermehrung die Einzelnen in Bezug auf sich in's Auge fassen, in den weitesten Kreisen auszubreiten.

Es ergiebt sich also, wenn wir das Resultat unserer Betrachtung zusammenfassen, dass es sich in den ökonomischen Wissenschaften nicht um die Bedürfnisse des Menschen im Allgemeinen, sondern um die Bedürfnisse des politischen Körpers und seiner Glieder handelt, die nur in soweit ihren subjektiven Neigungen folgen können, als sie die zu deren Befriedigung erforderlichen Mittel besitzen. Vielleicht werden die Freunde der bisherigen Theorie einigen Anstand nehmen, diesen Ansichten beizupflichten. Doch wir können auf das praktische Leben, auf den Geschäftsverkehr unter den Produzenten und Consumenten und besonders auf die Börsen der Kaufleute hinweisen, wo die Bedürfnisse in dem angegebenen Sinne verstanden werden. Diese Uebereinstimmung unserer Erklärung mit der Erfah-

rung und dem wirklichen Leben dürfte dieselbe wohl auch bei denen einigermassen rechtfertigen, die von anderen Principien ausgehen und denen die Wahrheit und der Nutzen der hier vorgetragenen Lehre nicht unmittelbar einleuchtet. Uns genügt es, ausgeführt zu haben, dass die Bedürfnisse den Besitz voraussetzen und also nicht selbst wieder das Princip des Reichthums bilden können.

Siebentes Kapitel.

Vom Nutzen.

Das Gebiet des Nützlichen erstreckt sich in ähnlicher Weise, wie das Reich der Bedürfnisse, über alle Kreise des wirthschaftlichen Lebens. Sowohl die Erzeugnisse der Industrie und der Landwirthschaft, als auch die ländlichen und städtischen Grundstücke, die Kanäle und Landstrassen, die stehenden und fliessenden Gewässer gehören zu den nützlichen Gegenständen. Ueberhaupt hat Alles, was von den Menschen erworben, besessen, verkauft oder vermiethet wird, immer nur die eine Bestimmung, auf irgend eine Weise benutzt zu werden.

Um sich eine deutliche Vorstellung von der eigentlichen Natur des Nutzens zu bilden, ist es nöthig, die Erscheinungen des praktischen Lebens ohne Vorurtheil in's Auge zu fassen. Die gewöhnliche Erfahrung lehrt, dass diejenigen Dinge als nützlich betrachtet werden, die sich wirklich benutzen lassen. Ein Fluss ist nützlich, weil er häuslichen Zwecken dient, zum Waarentransport benutzt wird und die angrenzenden Fluren bewässert. Ein Wohnhaus ist nützlich, weil es von dem Besitzer oder dritten Personen bewohnt wird, ein Kleid, weil es getragen, ein Quantum Ge-

treide, weil es consumirt oder als Aussaat zur Gewinnung neuer Erzeugnisse gebraucht wird. Und so verhält es sich mit allen übrigen Gütern. Sie sind nützlich, weil sie sich benutzen lassen und auch wirklich von den Menschen benutzt werden.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob wir eine Sache wiederholt oder nur einmal, ob wir sie in längeren oder kürzeren Zwischenräumen benutzen. Eine Speise ist nützlich, wenn sie auch nur einmal genossen werden kann. Ein Kleid ist nützlich, mag es nun täglich oder nur zuweilen getragen werden. Felder und Wiesen gewähren einen bedeutenden Nutzen, obgleich sie nur einmal oder zweimal im Jahre einen Ertrag liefern. Der Nutzen ist überhaupt nicht von der Art und Weise, sondern von dem Faktum der Benutzung abhängig. Nur dann, wenn sich eine Sache gar nicht benutzen lässt, kann man von ihr sagen, dass sie keinen Nutzen besitze. Der fruchtbarste Boden ist in den Urwäldern Brasiliens nutzlos, die edelsten Gewächse und Holzarten haben dort keinen Nutzen, sondern harren noch der fleissigen Hände, die sie früher oder später in Besitz nehmen und für die Bedürfnisse des Handels verwenden werden. Auch in den Tiefen des Oceans und im Innern der Erde sind die werthvollsten natürlichen Erzeugnisse ohne Nutzen. Die Perlen, die auf dem Boden des Meeres liegen, die edlen und unedlen Metalle, die Kohlen, das Salz und andere Mineralien, welche noch verborgen im Schoosse der Erde ruhen, haben keinen wirklichen Nutzen für die Bevölkerung. Erst dann, wenn sie an den Tag gefördert werden und in unseren Besitz gelangen, kommt ihr Nutzen zum Vorschein und können sie den übrigen Gütern angereiht werden.

Wir wissen wohl, dass diese Erklärung des Nutzens

von der Vorstellung, welche man gewöhnlich mit diesem Begriffe verbindet, abweicht. Unsere ökonomischen Schriftsteller abstrahiren, wenn sie vom Nutzen reden, von der Besitznahme und wirklichen Benutzung der Dinge gänzlich. Man nennt die Steinkohle überhaupt nützlich, ohne zu fragen, ob sie in den Tiefen der Erde ruht, oder ob sie sich schon in unserem Besitz befindet. Und auf ähnliche Weise werden die verschiedenen Getreidearten und Feldfrüchte, die Wolle, das Salz, das Eisen und tausend andere Dinge als nützlich, ja als unentbehrlich bezeichnet, mögen sie nun in unserem Besitz sein oder nicht, mögen sie mangeln oder im Ueberflusse vorhanden sein. Luft und Wasser, die wir meist im Ueberflusse besitzen und daher zum grössten Theil gar nicht benutzen können, werden gleichwohl unter allen Umständen zu den unentbehrlichen Dingen gerechnet. Auch stellt man häufig über den Nutzen der verschiedenen Güter Vergleiche an, und meint, Dinge, die zum Leben gehören, seien nützlicher, als andere. So sei das Wasser nützlicher, als der Wein, die Wolle nützlicher, als die Seide und der Weizen nützlicher, als das Gold oder das Silber. Ueberhaupt wird der Nutzen, der gewöhnlichen Theorie zufolge, nicht den einzelnen Dingen, sondern den Dingen im Allgemeinen, den Gattungen und Arten zugeschrieben. Ob ein Gegenstand benutzt wird oder nicht, bleibt bei dieser mehr abstrakten Auffassung der Sache gleichgültig.

Wir haben hier also eine doppelte Erklärung des Nutzens vor Augen liegen. Nach der Erörterung, die wir oben mitgetheilt haben, können nur solche Dinge als nützlich gelten, die wirklich von den Menschen benutzt werden. Die Benutzung setzt aber den Besitz voraus, ist an Zeit und Ort gebunden, wie dieser, und bezieht sich auf wirk-

liche Personen und Dinge. Der Nutzen, in diesem Sinne verstanden, ist kein Abstraktum, sondern ein concretes Verhältniss, eine Thatsache. Etwas anderes ist es, wenn man bei der Erklärung des Nutzens die gewöhnliche Definition desselben und den Sprachgebrauch zu Grunde legt. In diesem Falle ist der Nutzen weder an Zeit und Ort, noch an wirkliche Dinge und Personen gebunden, er hängt mit den Gattungen der Dinge zusammen und ist wie diese ein abstrakter Begriff, keine concrete Thatsache. Das wirkliche Leben kennt aber den abstrakten Nutzen eben so wenig, wie die abstrakten Bedürfnisse, und dies ist, von sonstigen Bedenken abgesehen, der hauptsächlichste Einwand, den man gegen diese so allgemein beliebte Theorie vom Nutzen erheben muss.

Man werfe nur einmal einen nüchternen Blick auf den Verkehr der bürgerlichen Gesellschaft und vergegenwärtige sich die Art und Weise, wie die Geschäfte an den Handelsbörsen, in den Kaufläden und Werkstätten und auf den öffentlichen Märkten betrieben werden. Wem wird es einfallen, eine Waare zu kaufen, die er für unnütz oder für weniger nützlich hält, als das Geld, das sie kosten soll? Wer für tausend Thaler einen Schmuck kauft, der braucht den Schmuck offenbar nöthiger, als diese Geldsumme, und wer lieber Perlen kauft, als Weizen, für den sind die Perlen ohne Zweifel nützlicher, als der Weizen. Die abstrakte Theorie rechnet Perlen und Edelsteine zu den unnützen und entbehrlichen Dingen. Im wirklichen Leben und im Geschäftsverkehr herrscht darüber eine andere Meinung. Würde der Taucher um der Perlen willen den Gefahren der Tiefe Trotz bieten, würde das Publikum ungewöhnliche Summen auf den Ankauf dieser kostbaren Waare wenden, wenn die-

selbe in der That so unnütz wäre, wie von den Gelehrten behauptet wird?

Es liegt etwas in den Erscheinungen des wirklichen Lebens, das die Wissenschaft achten muss. Kann man der Erfahrung gegenüber ernsthaft behaupten, dass das Getreide unter allen Umständen einen grösseren Nutzen habe, als die edlen Metalle? Will man etwa mit dem Landmann rechten, der sein Korn auf den Markt bringt und dasselbe gegen Silber umtauscht? Oder will man den begüterten Mann tadeln, der eine stattliche Wohnung, ein reiches Mobiliar, werthvolle Bücher oder auserlesene Gemälde zu den unentbehrlichen Genüssen des Lebens rechnet? Ist nicht Jeder selbst der beste Richter über das, was ihm nützt und in seinem Interesse liegt? Die politische Oekonomie hat für Freiheit des Handels und der Gewerbe mit unermüdlicher Geduld und Ausdauer gestritten. Kann sie wohl im Ernste daran denken, den Gemüthern Fesseln anzulegen und dem Publikum vorschreiben zu wollen, was ihm nützlich ist?

Die exakten Wissenschaften legen bei ihren Forschungen die Erfahrung zu Grunde, und sie verdanken diesem Verfahren die bewunderungswürdigen Fortschritte, welche sie in neuerer Zeit gemacht haben. Auch der Wohlstand der Völker gehört der Erfahrung an, und die Lehren der politischen Oekonomie dürfen diesen Ursprung nicht verleugnen. Die abstrakte Erklärung des Nutzens steht aber mit der Erfahrung in Widerspruch, denn im wirklichen Leben heissen nur concrete Dinge nützlich, Dinge, welche sich benutzen lassen und auch wirklich benutzt werden. Ohne die Thatsache des Besitzes ist aber eine Benutzung derselben unmöglich, und hieraus folgt, dass überhaupt nur die Gegenstände des Eigenthums einen Nutzen besitzen.

Es ist nach diesen Bemerkungen einleuchtend, dass die Eigenschaften der Dinge allein ihren Nutzen nicht erklären können. Doch soll damit die Bedeutung dieser Eigenschaften keineswegs in Abrede gestellt werden. Das Eisen verdankt seinen Nutzen ohne Zweifel dem Umstande, dass es ein ausserordentlich harter und zugleich ein dehnbarer Körper ist, dass es sich erweichen und schmelzen lässt und dass es deshalb ohne Schwierigkeit zu den verschiedensten Utensilien und Werkzeugen verarbeitet werden kann. Die Wolle ist so ungemein nützlich, weil sie sich mit Leichtigkeit spinnen und weben lässt und weil sie als ein schlechter Wärmeleiter bekannt ist. So beruht auch der Nutzen des Getreides, des Salzes und der übrigen Waaren offenbar auf deren Eigenschaften. Und dies gilt auch von den unbeweglichen Gütern. So verschieden das Land, das Wasser, die Luft und das Sonnenlicht sich in ihren Eigenschaften darstellen, so verschieden ist auch die Art und Weise ihrer Benutzung. Wenn das Land durch seine Festigkeit und Ausdehnung der Bevölkerung Raum zum Aufenthalt und zu einer mannigfaltigen Thätigkeit darbietet, wenn besonders sein Reichthum an Pflanzen, Thieren und Mineralien eine unerschöpfliche Quelle des Wohlstandes für die Bewohner bildet, so ist dagegen das Wasser ein unentbehrlicher Nahrungsstoff für alle Geschöpfe und kann zugleich seiner Flüssigkeit und Beweglichkeit wegen als Transportmittel und bewegende Kraft dienen. Auch die Luft, das Licht und die Wärme der Sonne haben ihre besonderen Eigenschaften, welche ihnen einen hohen Werth geben und sie zur Befriedigung der verschiedenartigsten Bedürfnisse geeignet machen.

Wenn aber eine Benutzung der Dinge ohne die nützlichen Eigenschaften derselben nicht möglich ist, so setzt

doch der wirkliche Gebrauch von der anderen Seite auch voraus, dass die Dinge sich in unsrer Gewalt befinden. Thiere, die frei umherschweifen, wild wachsende Pflanzen, Mineralien in den Tiefen der Erde, überhaupt Gegenstände, die ausser dem Bereich der menschlichen Herrschaft liegen, müssen als unnütz betrachtet werden. Erst wenn sie in unseren Besitz gelangen, fangen sie an, einen Nutzen zu haben. Der natürliche Besitz ist also eine wesentliche Bedingung des Nutzens. Ueberhaupt hat Alles, was die Menschen besitzen, den Zweck, früher oder später benutzt zu werden, und nicht selten kann schon in dem blossen Besitz der Dinge der Anfang ihrer Benutzung nachgewiesen werden.

Am deutlichsten fällt die enge Verbindung zwischen dem Besitz und Gebrauch der Dinge in's Auge, wenn wir uns noch einmal an die juristische Auffassung des natürlichen Besitzes erinnern. Der Titel der Digesten de acquirenda et amittenda possessione (D. 41. 2) zeigt, dass die Römer mit dem Begriffe der Detention die Vorstellung von der möglichen Benutzung der Dinge verbunden haben. So besitzen wir ihrer Ansicht nach Tauben und andere zahm gemachte Thiere, so lange sie bei ihren Ausflügen die Gewohnheit beibehalten, heimzukehren, weil wir dadurch in den Stand gesetzt werden, über sie zu verfügen. Auch der Besitz im weiteren Sinne oder das Eigenthum muss dem Gebrauche vorhergehen. Denn es liegt auf der Hand, dass man eine Sache nur dann benutzen kann, wenn man als Eigenthümer oder als Stellvertreter des Eigenthümers zu ihrer Benutzung berechtigt ist.

Wenn daher im gemeinen Leben das Getreide, das Eisen, die Baumwolle und die übrigen Güter ohne weiteres nützlich heissen, so ist dies eine bequeme und einfache,

aber keine völlig angemessene Ausdrucksweise, da der Nutzen im Grunde doch nur dem Besitz der Sachen zuzuschreiben ist. Derselbe ist kein Prädikat der Dinge, sondern ein Prädikat des Besitzes oder des Eigenthums. Diese Wahrheit ist vor Allem festzuhalten, wenn man sich einen richtigen und klaren Begriff von der Natur des Nutzens bilden will.

Es muss schliesslich bemerkt werden, dass wir in der Geschichte der politischen Oekonomie gewöhnlich nur der abstrakten Auffassung des Nutzens begegnen. Rau erwähnt in seinem bekannten „Lehrbuche der politischen Oekonomie" allerdings den concreten Nutzen ausdrücklich, aber er sieht darin nichts, als eine besondere Art des Nutzens und lässt daneben auch die abstrakte Definition dieses Begriffes gelten. J. B. Say fasste das praktische Leben schärfer in's Auge und versuchte es, den Nutzen, wie er in der Wirklichkeit verstanden wird, in die Wissenschaft einzuführen. Zwar ist ihm die Bedeutung entgangen, welche der Besitz für diese Lehre hat, und seine Erklärung leidet daher an einiger Unbestimmtheit. Doch der blosse Versuch, von der gewöhnlichen Theorie abzuweichen, genügte schon, einen lebhaften Widerstand gegen ihn wach zu rufen. Vor Allen ist es Malthus gewesen, der sich in seinen Definitionen nicht ohne Heftigkeit gegen Say ausgesprochen hat, indem er der neuen Erklärung des Nutzens die Autorität A. Smith's und seine bekannten, in dem Vorwort zu den Definitionen enthaltenen, vier Regeln entgegen stellte. Say hat diesen Angriff nicht so, wie er es gekonnt hätte, beantwortet, und auch der französische Uebersetzer der Definitionen ist darüber mit Stillschweigen hinweggegangen. Wir denken aber, dass Say in diesem Falle gegen Malthus und auch gegen A. Smith in seinem Rechte war.

Wir sprechen hier von einem alten Streite und von vergangenen Zeiten. Ein lebendiges Interesse für die allgemeinen Fragen der Wissenschaft war damals nicht minder, als in unseren Tagen, unter den Oekonomisten verbreitet, doch die Autorität A. Smith's wirkte lähmend auf die selbstständige Forschung und hinderte die unbefangene Prüfung der Thatsachen. Darin hat sich jetzt manches geändert. Malthus könnte wohl in unsrer Zeit nicht mehr den Vorschlag machen, wichtige Fragen der Wissenschaft durch einen Areopag europäischer Notabilitäten endgültig entscheiden zu lassen. An die Stelle des Autoritätsglaubens und der Ehrfurcht vor dem Sprachgebrauch scheint immer mehr die Beobachtung der Thatsachen zu treten, und es steht zu erwarten, dass auch die schwierige Theorie vom Nutzen immer sorgfältiger untersucht und weiter aufgeklärt werden wird.

Achtes Kapitel.

Vom Tauschwerthe.

Während die Besitzer zweier Gegenstände dieselben gegen einander umtauschen, legen sie ihnen einen gleichen Werth bei, und die eine Sache bezeichnet den Tauschwerth der andern. Wird ein Tisch gegen ein Kleid umgetauscht, so bezeichnet das Kleid den Tauschwerth des Tisches und der letztere den Werth des Kleides. Wenn eine Sache gegen Geld umgetauscht wird, so heisst der Tausch Kauf und der Tauschwerth der Sache heisst ihr Preis. Der Kauf ist also eine besondere Art der Tausches und der Preis eine besondere Art des Tauschwerthes. Wir werden uns hier vorzüglich mit dem Tauschwerthe beschäftigen und auf den Preis in einem späteren Kapitel zurück kommen.

Um die Natur des Tauschwerthes zu erklären, haben wir vor Allem die Frage zu beantworten, was man unter dem Tausche selbst zu verstehen hat. Die Lehrbücher der politischen Oekonomie geben uns darüber keinen Aufschluss. Denn so viel sich auch die Oekonomisten von jeher mit dem Tauschwerth beschäftigt haben, ist die Frage nach der Natur des Tausches doch kaum ernstlich von ihnen in Betracht gezogen worden. Wenn wir uns daher über den

Tausch unterrichten wollen, müssen wir uns an die Juristen wenden, deren Lehren darüber gründlichen Aufschluss geben und an Klarheit nichts zu wünschen übrig lassen.

Tausch und Kauf sind in den Augen der Rechtsgelehrten keine blos äusserlichen Uebertragungen von Sachen, sondern Verträge, mittelst deren sich die Besitzer zweier Gegenstände verpflichten, einander gegenseitig ihr Eigenthum an denselben abzutreten. Es handelt sich also beim Tausche nicht um einen Wechsel von Sachen, sondern um einen Wechsel dinglicher Rechte. So wird insbesondere der Kauf in den römischen Rechtsquellen immer als eine gegenseitige Uebertragung des Eigenthums angesehen. Gekaufte Sachen, heisst es, werden sogleich oder mit der Bezahlung des Kaufschillings Eigenthum des Käufers (§§. 40—44 Inst. II. 1. L. 19 D. 18. 1.). Daher auch alle Dinge, die man haben, besitzen oder erwerben kann, gültiger Weise verkauft werden können (L. 34 §. 1 D. 18. 1.). Der Tausch unterscheidet sich aber vom Kaufe nicht wesentlich, nur tritt bei ihm eine Waare an die Stelle des Kaufschillings (L. 1 §. 1 und L 2 D. 19. 4.). Diese Auffassung der Rechtsgelehrten wird auch von der Erfahrung bestätigt. Denn im bürgerlichen Verkehr sind Tausch und Kauf jederzeit von einem Wechsel des Besitzes begleitet. Wenn Jemand Wolle gegen Tabak umtauscht, so wird er damit Eigenthümer des Tabaks und der Eigenthümer dieses letzteren wird dagegen Eigenthümer der Wolle. Von den unbeweglichen Gütern gilt das nämliche. Wenn ein ländliches Grundstück gegen ein Haus vertauscht wird, so wird der Besitzer des Landgutes Eigenthümer des Hauses, und der Besitzer des Hauses wird dagegen Eigenthümer des Landguts. Wird das Grundstück verkauft, so tritt Geld

an die Stelle des Hauses und wechselt gleich dem Grundstücke seinen Besitzer.

Diese Bemerkungen werden vielleicht dem Leser zu einfach scheinen und als selbstverständlich betrachtet werden. Wir mussten sie aber hervorheben, weil sie bisher übersehen worden sind. Denn unsere ökonomischeu Schriftsteller betrachten den Tausch nicht als einen Wechsel des Eigenthumes, sondern huldigen allgemein der Ansicht, dass es sich beim Tausche und Kaufe nur um einen Wechsel von Sachen handelt. Diese Vorstellung ist aus der Ausdrucksweise des gewöhnlichen Sprachgebrauchs hervorgegangen. Im gemeinen Leben sagt man freilich, dass Zucker, Kaffee, Eisen, Baumwolle verkauft oder gegen andere Waaren umgetauscht werden, und man hat daraus den Schluss gezogen, dass es sich bei diesen Verträgen in der That um blosse Sachen handle. Man wird uns indess wohl einräumen, dass der Sprachgebrauch hier nicht maassgebend sein kann. Denn wenn im Leben auch gewöhnlich nur von einem Tausch oder Kauf von Sachen die Rede ist, so denkt man dabei doch immer an eine Uebertragung des Eigenthums. Dies ist wohl zu wenig beachtet worden. Die ökonomischen Schriftsteller sehen im Tausche nichts, als einen Umtausch von Sachen und betrachten auch den Tauschwerth nicht als ein Attribut des Eigenthums, sondern als ein Attribut der Dinge. Aus dieser Auffassung ist auch die Lehre von den immateriellen Gütern hervorgegangen. Denn indem man den Zusammenhang übersah, der zwischen dem Tauschwerth und dem Eigenthum stattfindet, kam man dahin, den immateriellen Dingen einen Werth zuzuschreiben, und sie, als ob sie selbstständige Wesen wären, unter die Bestandtheile des Nationalreichthums aufzunehmen.

Auch A. Smith war, ungeachtet seiner Einsicht in die

Bildungsgesetze des Preises, über die allgemeine Natur des Tausches und des Tauschwerthes im Unklaren. Er erklärt im zweiten Kapitel des ersten Buches seiner Untersuchungen, „der Mensch habe den natürlichen Hang, Handel zu treiben und Sachen gegen andere Sachen umzutauschen. Ob dieser Hang angeboren und nicht weiter zu erklären sei, oder ob er, wie wohl anzunehmen, in der Vernunft und Sprache seinen Grund habe, müsse dahingestellt bleiben. Jedenfalls sei der Hang zu tauschen allen Menschen gemein, bei den Thieren aber nicht wahrzunehmen.“ Man sieht hieraus, dass der berühmte Verfasser von der Natur des Tausches keinen deutlichen Begriff gehabt hat. Denn wenn er die Erklärungen der Juristen über diesen Gegenstand gekannt hätte, so würde er den Tausch nicht auf eine Art Naturtrieb zurückgeführt haben. Dass die Thiere keinen Tausch eingehen können, ist dagegen selbstverständlich und unbestreitbar. Denn die Thiere sind keine Personen, und können also auch kein Eigenthum erwerben und keine Verträge schliessen.

Auch in Bezug auf den Tauschwerth theilt A. Smith das gewöhnliche Missverständniss. Er nimmt bekanntlich an, dass die Dinge einen doppelten Werth haben, den Gebrauchswerth, oder den Werth, den sie beim Gebrauche besitzen, und den Tauschwerth oder den Werth, den sie beim Tausche besitzen. Nutzen und Tauschwerth sind also, wie er glaubt, Prädikate, die wir den Dingen beilegen. Und seine Anhänger sind von jeher derselben Meinung gewesen. Wir wollen nur Say, Storch, Malthus und Ricardo unter den älteren, Rau und Mill unter den neueren nennen. Diese Autoren haben sich eingehend mit dem Tauschwerth beschäftigt, ohne das Eigenthum bei ihren Untersuchungen über diesen Gegen-

stand zu erwähnen. Hier ist also in der bisherigen Theorie vom Tauschwerthe und Preise eine offenbare Lücke wahrzunehmen, auf die wir unsere Leser aufmerksam machen mussten.

Wir haben bisher von den Gegenständen gesprochen, denen der Tauschwerth anhängt, und uns überzeugt, dass der Werth nicht den Dingen selbst, sondern dem Besitz der Dinge zugeschrieben wird. Wir wollen nun die Dinge betrachten, welche den Tauschwerth bilden. Auch diese Dinge sind ein Gegenstand des Besitzes, denn wenn eine Waare zehn Thaler kostet, so heisst dies, dass der Kaufmann durch den Verkauf der Waare Eigenthümer von zehn Thalern wird. Man kann den Werth also überhaupt als eine Anweisung auf das Eigenthum dritter Personen ansehen. Je werthvoller die Dinge sind, desto reicher sind die Eigenthümer derselben an solchen Anweisungen, und da jede liquide Anweisung ein reeller Besitz ist, so ist der Tauschwerth selbst im Grunde nichts anderes, als eine besondere Art des Eigenthums.

Man wird vielleicht diesen Satz für paradox halten, und wir wollen daher den Versuch machen, seine Wahrheit näher zu begründen. Wir erinnern deshalb an die allgemeinsten Formen des Tauschwerthes, an die sogenannten Werthpapiere, die Wechsel, die gewöhnlichen Schuldverschreibungen, die Staatspapiere und Aktien, und an andere Effekten. Wer wollte leugnen, dass dergleichen Papiere ein wirkliches Eigenthum, ja nicht selten einen grossen Reichthum bilden? Wer einen guten Wechsel von zehntausend Thalern besitzt, der ist Eigenthümer von zehntausend Thalern und gilt allgemein dafür. Er besitzt freilich nur ein Papier oder ein Versprechen, das zehntausend Thaler werth ist, allein dieser Werth eben ist die Geld-

summe selbst, und der Eigenthümer des Wechsels ist damit auch Eigenthümer des Geldes. So wird die Sache im Geschäftsleben angesehen und so muss sie auch in der Theorie aufgefasst werden. Der Werth eines Wechsels, einer Aktie oder einer Schuldverschreibung überhaupt ist eine wirkliche Geldsumme und den übrigen Arten des Eigenthums gleich zu achten.

Die gewöhnlichen Gegenstände, die einen Werth haben, die Häuser und die ländlichen Grundstücke, das Getreide und die übrigen Waaren sind zwar etwas anderes, als Werthpapiere. Sie besitzen ihre besonderen Eigenschaften und können zu den verschiedenartigsten Zwecken benutzt werden. Aber insofern sie einen Tauschwerth haben und leicht verkäuflich sind, kann man auch von diesen Gegenständen sagen, dass ihr Besitz dem Besitz einer gewissen Geldsumme gleich zu achten ist und dass ihr Werth also eine gewisse Art Eigenthum darstellt. Wenn ich für mein Haus ein ländliches Grundstück eintauschen kann, so besitze ich in diesem Hause und seinem Werthe ebenso gut eine Anweisung auf das Grundstück, als ob mir dasselbe von dem Besitzer wirklich verschrieben wäre. Wer ein Landgut hat, das hunderttausend Thaler werth ist, der besitzt damit in der That ein Vermögen von hunderttausend Thalern. So ist also der Werth einer Sache eine Art Wechsel, und wie jeder gute Wechsel einer Summe Geldes oder einem wirklichen Eigenthum gleich zu achten.

Es ergiebt sich aus dieser Erörterung, dass der Tauschwerth einerseits ein Attribut des Besitzes ist, dass derselbe aber andererseits, in Verbindung mit der Sache, der er anhängt, selbst eine Art Besitz oder Eigenthum darstellt. Vielleicht wird der Leser nach dem Nutzen dieser Erklärung fragen. Wir antworten, dass ein klarer Begriff für

die Wissenschaft nicht ohne Werth ist. Und was den vorliegenden Fall betrifft, so kann die hier gegebene Erklärung des Tauschwerthes vielleicht bei den Anhängern der älteren Theorie zu einem richtigen Verständniss des Nationalreichthums beitragen. Denn der Reichthum besteht der gewöhnlichen Ansicht nach in Dingen, die einen Tauschwerth haben. Da ein Tauschwerth aber, wie wir sahen, nur solchen Dingen zukommt, die in unsrem Besitz sind, so muss auch der Reichthum offenbar mit dem Eigenthum zusammenfallen und der Reichthum einer Nation kann also in nichts anderem, als in ihrem Eigenthum bestehen. Auf diese Weise finden wir in der Natur des Tauschwerthes eine Bestätigung der Erklärung, die wir im ersten Kapitel unsrer Abhandlung vom Nationalreichthum gegeben haben.

Ehe wir diesen Gegenstand verlassen, bleibt uns eine Frage zu beantworten, mit der sich die Gelehrten von jeher auf das angelegentlichste beschäftigt haben. Wir meinen die Unterscheidung, welche allgemein zwischen dem Nutzen oder dem Gebrauchswerth der Dinge und zwischen deren Tauschwerth gemacht wird. A. Smith stellt diese beiden Werthe bekanntlich einander ohne weiteres gegenüber. Er erklärt im vierten Kapitel des ersten Buchs seiner Untersuchungen, „dass die Dinge, die einen hohen Gebrauchswerth haben, oft gar keinen oder nur einen geringen Tauschwerth besitzen, und dass Dinge von geringem Nutzen dagegen oft beim Tausche ausserordentlich hoch geschätzt werden. Nichts sei nützlicher, als Wasser, das gar keinen oder nur einen geringen Werth habe. Ein Edelstein dagegen nütze wenig, besitze aber einen hohen Werth im Handel. Nutzen und Tauschwerth seien also ganz verschiedene Begriffe.“ Diese Ansicht ist von den Oekonomisten allgemein adoptirt und von vielen als ein Grunddogma der po-

litischen Oekonomie betrachtet worden. David Ricardo stellte sie einst an die Spitze seiner Principien. Aber worauf gründet sie sich eigentlich? Die ganze viel besprochene Unterscheidung zwischen dem Gebrauchswerth und Tauschwerth stützt sich auf die wenigen Beispiele, welche A. Smith zu ihrer Begründung anführt und die wir so eben erwähnt haben. Und wie wenig beweisen doch, genau betrachtet, diese Beispiele. Schon de Quincey hat in seiner „Logik der politischen Oekonomie" bemerkt, dass Perlen und Edelsteine in den Augen der Welt einen ungleich höheren Nutzen besitzen, als der schottische Gelehrte voraussetzt, und J. St. Mill hat keinen Anstand genommen, ihm beizupflichten. Die geehrten Autoren sind indess hier auf halbem Wege stehen geblieben. Denn auch das Wasser ist kein glückliches Beispiel. Wenn A. Smith sagt, dass nichts nützlicher sei, als das Wasser, so lässt sich zwar wenig dagegen einwenden, aber eben so wahr ist es doch auch, dass nichts überflüssiger, ja verderblicher ist, als das Wasser. Im gemeinen Leben sind alle diese Ausdrücke gebräuchlich.

Man begeht aber einen Missgriff, wenn man die Ausdrücke des gemeinen Lebens in wissenschaftlichen Untersuchungen berücksichtigt. Sie gehören dem gewöhnlichen Sprachgebrauch an, und sind hier ungeachtet ihrer Widersprüche und ihrer Unbestimmtheit vollkommen verständlich, können aber keine ernstere Beachtung beanspruchen.

Das Verhältniss zwischen dem Nutzen und Tauschwerth hängt von der Erklärung ab, die dem Nutzen gegeben wird. Nehmen wir den Nutzen abstrakt, so ist seine Unterscheidung von dem Tauschwerthe gerechtfertigt. Wird dagegen der Nutzen concret verstanden, so kann von einem wesentlichen Unterschied zwischen dem Nutzen und Tauschwerth nicht die Rede sein. Denn der concrete Nutzen fällt

mit dem Besitz und mit dem Werthe des Besitzes zusammen und bildet so die Grundlage des Tauschwerthes. Dass dies aber die einzige, haltbare Erklärung des Nutzens ist, haben wir im vorigen Kapitel ausgeführt.

Doch den wichtigsten Einwurf gegen die hergebrachte Unterscheidung des Nutzens und Tauschwerthes bietet die Erfahrung und das wirkliche Leben dar. Eine Waare ist in den Augen des Käufers wenigstens ebenso nützlich, als der Preis, den er dafür entrichtet, und der Preis ist in den Augen des Verkäufers ebenso nützlich, als die Waare selbst. In der Wirklichkeit ist also kein Unterschied zwischen dem Tauschwerth und dem Nutzen vorhanden.

Neuntes Kapitel.

Von den latenten Werthen.

Wenn eine Sache umgetauscht oder verkauft wird, so wird ihr Werth mit dem Werth einer anderen Sache verglichen und erhält dadurch einen bestimmten Ausdruck. Besonders ist der Verkauf dazu geeignet, die verschiedenartigsten Gegenstände und Werthe unter einander in Vergleich zu stellen. Denn da Alles für Geld feil ist, so wird der Werth aller Dinge mittelst des Geldes gemessen und die Preise der verschiedenen Waaren können dadurch mit einander verglichen werden. So besitzt also Alles, was vertauscht oder verkauft wird, seinen bestimmten Tauschwerth oder Preis, und der Werth der Dinge kommt überhaupt mit Hülfe des Tausches oder des Kaufes zum Vorschein.

Doch der Tausch ist an eine bestimmte Zeit gebunden und offenbart also den Werth, welchen eine Waare an einem gewissen Orte besitzt, nur vorübergehend. Vor dem Tausche und nach dessen Abschluss ist der Werth der Dinge nicht mehr derselbe, der er im Augenblicke des Tausches gewesen ist, und es bedarf immer wieder eines neuen Tausches, um ihn mit vollkommener Genauigkeit zu ermitteln. Ein Quantum Getreide, das der Besitzer in seiner Scheuer

aufbewahrt, hat ohne Zweifel einen namhaften Werth, doch dieser Werth kommt erst dann in bestimmter Gestalt zum Vorschein, wenn das Getreide an den Markt gebracht und wirklich verkauft wird. Ein Centner Wolle hat an einem gewissen Markte seinen bestimmten Preis, aber nur momentan. In den Händen des Fabrikanten verbirgt sich sein Werth und kommt nie mehr völlig rein zum Vorschein. Besonders erhalten die Dinge einen latenten Werth in dem Augenblicke, wo sie in die Hände des Publikums übergehen, da sie nun der Consumtion anheimfallen und dem Verkehre entzogen werden.

Man wird sich aus diesen Bemerkungen überzeugen, dass der Tauschwerth und der Preis der Dinge zwar vorübergehend durch den Tausch oder Kauf an den Tag kommt, sonst aber eine Neigung zeigt, sich zu verbergen und den Charakter eines latenten Werthes anzunehmen. Je mehr eine Sache dem Verkehr entzogen wird, desto mehr tritt auch ihr Tauschwerth in den Hintergrund zurück. Derselbe verschwindet nicht, er verbirgt sich nur, er wird latent, kann jedoch bei Gelegenheit wieder zum Vorschein kommen.

Wenn schon die gewöhnlichen Gegenstände des Verkehrs mehr oder weniger deutliche Spuren latenter Werthe zeigen, so ist dies noch mehr bei denjenigen Dingen der Fall, die ihrer Natur nach gar nicht für den Verkehr bestimmt sind. Wir meinen die öffentlichen Denkmäler der Baukunst und der Skulptur, die Kirchen und Schulen, die Brücken, Landstrassen und Eisenbahnen, die Häfen und Deiche, die Kanäle und Wasserleitungen. Alle diese öffentlichen Bauwerke haben gewöhnlich bedeutende Summen gekostet, ihr Werth konnte anfangs mit Genauigkeit angegeben werden, derselbe hat sich aber im Laufe

der Zeit verändert und den Blicken verborgen, und entzieht sich am Ende der Berechnung. Auch die Anpflanzungen und Anlagen der Städte, ihre Strassen und ihre öffentlichen Plätze haben einen unbestrittenen Werth, der aber verborgen bleibt, und nur in den seltenen Fällen, da dergleichen Grundstücke von den städtischen Behörden verkauft werden, zum Vorschein kommt. Diese Beispiele würden sich, wenn es nöthig wäre, noch vielfach vermehren lassen. Sie scheinen aber genügend, um die Annahme von dem Dasein latenter Werthe neben dem eigentlichen Tauschwerth und Preis der Dinge zu rechtfertigen.

Da der Werth ein Prädikat des Besitzes ist, so sind die Dinge, die einen Tauschwerth haben, selbstverständlich Gegenstand des Besitzes. Dasselbe gilt auch von den latenten Werthen, die ja, wie wir eben gezeigt haben, gar nicht wesentlich vom Tauschwerth verschieden sind. Es ist also anzunehmen, dass die Dinge, die einen latenten Werth haben, ebenfalls zu den Gegenständen des Eigenthums oder des Besitzes gehören.

Wenn daher die Frage aufgeworfen wird, ob gewisse Dinge unser Eigenthum bilden und zum Nationalreichthum gerechnet werden müssen, so lässt sich dies, wenn ein directer Beweis nicht leicht zu führen ist, auch auf einem indirecten Wege entscheiden. Denn wenn wir zeigen können, dass dergleichen Gegenstände einen Tauschwerth oder einen latenten Werth haben, so folgt daraus von selbst, dass dieselben dem Gebiete des Eigenthums und des Nationalreichthums angehören. Wir werden uns im folgenden Kapitel dieser Methode bedienen, um die ökonomische Stellung der Bevölkerung ins Licht zu setzen, wollen aber zuvor noch einmal auf einen früher schon besprochenen Gegenstand zurückkommen.

Wir haben im zweiten Kapitel dieser Untersuchungen nachgewiesen, dass die sogenannten freien Güter zu dem wirklichen Eigenthum einer Nation gehören. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, dürfte es indess von Interesse sein, eine weitere Bestätigung dieser Ansicht zu finden, und wir wollen daher in der Kürze zu zeigen suchen, dass die freien Güter einen latenten Werth besitzen und auch aus diesem Grunde zu den Bestandtheilen des Nationalreichthums gerechnet werden müssen.

Wir haben dabei vorzüglich die fliessenden Gewässer und Seeen, das Meer, die Luft, das Licht und die Wärme der Sonne im Auge. Diese Güter scheinen beim ersten Anblick freilich wenig geeignet, Gegenstand des Tausches zu werden. Wenn aber aus diesem Grunde im gewöhnlichen Leben nicht leicht von ihrem Tauschwerth oder Geldwerth die Rede ist, so würde man doch wohl zu weit gehen, wenn man ihnen einen solchen Werth unbedingt absprechen wollte. Denn warum sollte ein Bach oder ein Fluss nicht eben so gut einen dem Gelde analogen Werth haben, wie ein Kanal oder eine Wasserleitung, die sie doch nur nothdürftig ersetzen können? Oder warum sollte das natürliche Fahrwasser eines dem Verkehre dienenden Flusses ganz werthlos sein, da dessen Erhaltung oder Verbesserung gewöhnlich namhafte Summen in Anspruch nimmt? Die reichen Handelsplätze an den Ufern und Mündungen der grossen europäischen Ströme kennen deren Werth wohl, und würden für ihren unverkümmerten Besitz, wenn er jemals gefährdet wäre, unbedenklich Millionen zum Opfer bringen. Diese Summen könnten nöthigenfalls einen annähernden Begriff von dem Werthe unsrer Ströme geben. Wer wollte also behaupten, dass ein europäischer Strom, oder dass das Meer, die grosse Strasse des Welthandels und die

reiche Domäne der Küstenbewohner, gar nichts, das heisst weniger werth wäre, als eine unbedeutende Geldsumme?

Nicht in allen Fällen ist die Sache so einleuchtend. Von dem latenten Werthe der Luft können indess die Summen, welche besonders Toskana in neuerer Zeit auf die Trockenlegung seiner Maremmen gewandt hat, einen Beweis liefern, und in einem kleineren Maassstabe zeugen dafür die Ausgaben, welche jeder verständige Hausvater dem Besitz einer luftigen und gesunden Wohnung willig zum Opfer bringt. Und auf ähnliche Weise können die Ausgaben für Holz und Licht, für warme Kleidung und für eine sonnige Wohnung von dem Werthe des Sonnenlichts und der Sonnenwärme einen Begriff geben. Dieser Werth wird besonders von den ärmeren Klassen auf das Lebhafteste empfunden. A. Smith macht irgendwo die Bemerkung, dass der Lohn der arbeitenden Bevölkerung im Sommer höher ist, als im Winter, wo die Sorge für Holz und Licht und die Ausgaben für eine wärmere Kleidung ungewöhnliche Kosten verursachen. Dieser höhere Lohn deutet den Werth an, den das Licht und die Sonnenwärme für die Arbeiter besitzen.

Diese Erklärungen können zum Beweis dienen, dass die sogenannten freien Güter in ökonomischer Beziehung von den übrigen nicht wesentlich verschieden sind. Ihr Werth kann freilich mit Genauigkeit nicht angegeben werden. Doch dies kommt nicht von ihrer Werthlosigkeit her, sondern erklärt sich ganz einfach aus dem Umstande, dass diese Güter dem Verkehr entzogen sind. Sie besitzen aber einen latenten Werth und müssen in Verbindung mit dem Territorium als Bestandtheile des Nationalreichthums betrachtet werden.

Zehntes Kapitel.

Vom latenten Werth der Bevölkerung.

Das interessanteste Beispiel latenter Werthe bietet ohne Zweifel die Bevölkerung dar. Wenn der Mensch auch als moralisches Wesen über die natürlichen Geschöpfe weit erhaben ist, so erscheint er auf dem ökonomischen Gebiete, mit der Natur und dem Kapital vereint, doch nur als ein einfacher Faktor der Produktion, und nimmt als solcher, seiner moralischen Würde unbeschadet, einen ökonomischen Werth in Anspruch. Dieser Werth kann aber natürlich nur ein latenter sein, da zwar Sklaven gekauft oder verkauft werden, freie Menschen aber der Natur der Sache nach nimmermehr ein Gegenstand des Kaufes werden können. Wir wollen nun im Folgenden zu beweisen suchen, dass in den einzelnen Menschen, wie in der Bevölkerung eines Landes überhaupt, wirklich ein latenter Werth verborgen liegt.

Wir können dabei von dem Institute der Sklaverei ausgehen. Nehmen wir an, dass ein Pflanzer in den spanischen Colonien einem seiner Sklaven unentgeltlich die Freiheit schenkt. Der Werth des Sklaven geht damit für den Herrn verloren, es ist aber kein Grund vorhanden, anzuneh-

men, dass derselbe mit der Freilassung ganz verschwindet. Er bleibt vielmehr in der Arbeitskraft und Persönlichkeit des Freigelassenen ungestört fortbestehen. Der Sklave ist nun sein eigener Herr geworden und sein Werth ist aus den Händen seines Herrn in seine eigenen Hände übergegangen.

Ein Beispiel von grösserem Umfange bietet die neuere Geschichte von Grossbritannien dar. Die englische Regierung hob im Jahre 1834 bekanntlich in ihren sämmtlichen Colonien die Sklaverei auf. Sie bewilligte den Eigenthümern der Sklaven, als Entschädigung für deren Freilassung, eine Summe von 20 Mill. Pfd. Sterling. Dieses Geld gelangte in die Hände der Plantagenbesitzer, man kann aber keineswegs behaupten, dass sie es gewonnen hätten. Sie hatten ihren Sklaven die Freiheit gegeben und damit eine grössere Geldsumme verloren, als diejenige war, welche die Regierung ihnen bewilligte. Man darf also fragen, wo die erwähnten zwanzig Millionen geblieben sind. Der Staat hat offenbar diese Summe verloren, doch die Pflanzer haben sie nicht genommen, da sie dafür einen höheren Werth hinzugeben genöthigt waren. Man muss also wohl annehmen, dass das Geld, oder der Werth des Geldes, in die Hände der Sklaven gekommen ist, denen die Freiheit und damit zugleich auch die Geldsumme geschenkt worden ist, welche der Staat für ihre Freiheit geopfert hat.

Es ergiebt sich aus diesen Betrachtungen, dass die Freiheit einen Geldwerth hat, und dass der Freigelassene in der ungehinderten Verfügung über seine persönlichen Kräfte und Fähigkeiten ein reelles Kapital besitzt. Zugleich liegt es nahe, diesen Gedankengang weiter zu verfolgen und unseren Satz auf die Bevölkerung überhaupt anzuwenden. Denn wenn der Sklave, der die Freiheit er-

halten hat, einen latenten Werth besitzt, so wäre es ungerecht, dem freien Arbeiter, der die nämliche Arbeit verrichtet, und der dem Freigelassenen gewiss nicht nachsteht, einen solchen Werth abzusprechen. Man muss also annehmen, dass ein jeder, der von seiner Arbeit lebt, einen gewissen Geldwerth hat. Und wie dies von den gewöhnlichen Arbeitern gilt, ebenso und noch mehr wird es auch von den geschickten Handwerkern, von den kenntnissreichen Geschäftsleuten, von den Beamten des Staates und überhaupt von den gebildeten und mit einer nützlichen Arbeit beschäftigten Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft gelten müssen. Sie alle haben einen latenten Werth, und die arbeitsfähige Bevölkerung eines Landes muss also eben so gut, wie die sachlichen Güter, zu den Bestandtheilen des Nationalreichthums gerechnet werden.

Man wird vielleicht einwenden, dass wir etwas zu weit gehen, wenn wir den Menschen als ein wirkliches, in Geld abschätzbares, Kapital betrachten und ihn den übrigen Kapitalien in ökonomischer Beziehung gleichstellen. Doch behaupten wir im Grunde nichts Neues. Wir sagen nur mit grösserer Bestimmtheit und Klarheit, was schon manche Andere ausgesprochen oder als Vermuthung angedeutet haben. Namentlich war A. Smith, wie wir schon erwähnt haben, der Meinung, dass der Mensch in seinen natürlichen Kräften und erworbenen Geschicklichkeiten und Kenntnissen eine Art von Kapital besitze. Diese Ansicht ist von Say und Gioja, von Hildebrand und anderen Autoren wiederholt worden, und wir weichen nur darin von der herrschenden Meinung ab, dass wir der Bevölkerung einen wirklichen, wenn auch nur latenten, Geldwerth zuschreiben.

Allein auch dieser Ansicht begegnen wir in einer verhältnissmässig frühen Zeit in der Geschichte der Wissen-

schaften. Der berühmte Mathematiker Daniel Bernoulli hat schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in seiner Abhandlung über das moralische Vermögen (Commentarii academiae Petropolitanae P. V. p. 175 sqq.) den Satz ausgesprochen, dass jeder Mensch in seinen persönlichen Erwerbsquellen ein bestimmtes Geldkapital besitze. Er bemerkt, dass auch der Aermste ein gewisses Vermögen habe, und dass namentlich ein Bettler, der im Laufe des Jahres eine Summe von zehn Goldstücken einnimmt, wohl ein Vermögen von hundert Goldstücken besitzen müsse, da er schwerlich geneigt sein werde, seinem Gewerbe für eine geringere Entschädigung gänzlich und für immer zu entsagen. Nur von den Todten könne behauptet werden, dass sie ganz arm sind, und gar kein Vermögen haben.

Daniel Bernoulli dachte nicht daran, eine Frage der politischen Oekonomie zu erörtern. Er versuchte ein bekanntes mathematisches Problem aufzulösen, und erreichte dies mittelst der Annahme, dass der Mensch in seiner Persönlichkeit ein gewisses Geldkapital besitze. Doch der Satz, den er aufstellte, hat darum nicht weniger auch für die politische Oekonomie seine besondere Bedeutung und eine Wahrheit, die dem grossen Mathematiker auf seinem Gebiete einleuchtete, dürfte wohl auch der Beachtung der Oekonomisten nicht unwerth sein.

So ergiebt sich uns das Resultat, dass neben den Gütern auch die Bevölkerung dem Gebiete des Nationalreichthums angehört. Es mag freilich etwas seltsam scheinen, wenn der Mensch von uns als Eigenthümer seiner selbst betrachtet wird, doch steht dieser Gedanke mit der Erfahrung nicht in Widerspruch. Denn wie könnte Jemand einen Dienstvertrag eingehen und sich selbst an Andere ver-

miethen, wenn der Mensch nicht überhaupt ein doppeltes Wesen wäre, und in Folge seines Selbstbewusstseins über sich und seine Fähigkeiten als Herr und Eigenthümer zu verfügen die Macht hätte?

Doch wir wollen mit dieser Erklärung dem Urtheil unserer Leser nicht vorgreifen. Es ist anzunehmen, dass die Ansichten, die wir hier über den latenten Werth der Bevölkerung mittheilen, nicht das letzte Wort in dieser Sache sind. Wir geben unsere Meinung als das, was sie ist, als eine Hypothese, von deren Wahrheit wir aus den angegebenen Gründen überzeugt sind, und die wir uns erlaubt haben den Freunden der Wissenschaft zur Beurtheilung vorzulegen.

Elftes Kapitel.

Von der Produktion.

Wir haben bisher den Versuch gemacht, die Natur des Nationalreichthums, so weit wir es vermochten, in's Licht zu setzen, und seine verschiedenen Bestandtheile hervorzuheben. Es hat sich ergeben, dass der Reichthum mit dem Eigenthum identisch ist und dass alle anderen Erklärungen desselben bei genauerer Prüfung doch zuletzt auf den Begriff des Eigenthums oder des Besitzes zurückführen.

Es bleibt jetzt die Frage zu beantworten, wie wir uns die Entstehung des Nationalreichthums zu denken haben. Wir werden zu dem Ende hier zuerst von der Entstehung des Reichthums im Allgemeinen handeln, dann die verschiedenen Zweige der Industrie besprechen, die den Nationalreichthum in's Dasein rufen und endlich zur Betrachtung der besonderen Faktoren übergehen, die sich zum Betriebe dieser Industriezweige vereinigen.

Die Entstehung des Reichthums pflegt von den Oekonomisten als eine Art von Produktion bezeichnet zu werden. Allein die Ansichten über die Frage, was man in diesem Falle unter der Produktion eigentlich zu verstehen habe, gehen weit auseinander.

Es ist bekanntlich die Schule der Physiokraten gewesen, die das Wort Produktion zuerst im wissenschaftlichen Sinne gebraucht hat. Aber Quesnay und seine Anhänger wollten nur die Grundbesitzer und die ländlichen Arbeiter für produktiv gelten lassen, wogegen sie die Fabrikanten und Kaufleute zu den unproduktiven oder sterilen Klassen der Gesellschaft rechneten. Sie suchten diese Ansicht mit der Behauptung zu rechtfertigen, dass die Landleute allein mehr hervorbringen, als zu ihrem Lebensunterhalt erforderlich sei, so dass sie an die Eigenthümer des Bodens einen beträchtlichen Ueberschuss ihrer Erzeugnisse, die sogenannte Bodenrente, abgeben könnten. Das Gezwungene in dieser Erklärung der Produktion ist unverkennbar, und überdies kann damit die Sterilität der erwähnten Klassen der Gesellschaft auch gar nicht bewiesen werden. Denn die Fabrikanten und Kaufleute produziren ebenfalls einen Ueberschuss über ihre Bedürfnisse. Sie benutzen fremde Kapitalien und erzielen damit einen Gewinn, den sie dem Kapitalisten für den Gebrauch seines Kapitals überlassen können. Sie zahlen also dem Eigenthümer des Kapitals eine Kapitalrente, wie die Landleute den Grundbesitzern eine Bodenrente zu zahlen pflegen.

Auch A. Smith war der Meinung, dass die Entstehung des Reichthums in einer Art Produktion ihren Grund habe, doch erklärte er die Produktion in einer Weise, die mehr mit der Erfahrung übereinstimmt. Zwar machte auch er einen Unterschied zwischen den produktiven und den unproduktiven Klassen der Gesellschaft, allein er zählte zu den produktiven Arbeitern nicht nur die Landleute, sondern auch die Fabrikanten und Handwerker, die Kaufleute und die bildenden Künstler, überhaupt Alle, die ein werthvolles Produkt verfertigen oder zum Verkauf bringen. Zu den

unproduktiven Arbeitern dagegen zählte er die eigentlichen Dienstboten, sodann die ganze Klasse der Staatsbeamten, auch das Heer und die Flotte, und nicht minder die Gelehrten und Geistlichen, die Aerzte und Advokaten, die Schauspieler, überhaupt alle Diejenigen, deren Arbeit nicht, wie die Arbeit des Landwirths oder des Fabrikanten an ein äusseres Produkt geknüpft ist, das einen Werth hat und verkauft werden kann.

Nach dieser Erklärung muss jede Arbeit, die ein werthvolles Produkt liefert oder die den Werth der Waaren erhöht, als eine produktive bezeichnet werden. Die Produktion ist also, im Sinne A. Smiths und seiner Anhänger, zwar nicht eine Produktion neuer Stoffe, wie die Produktion der Natur, aber doch ein wirkliches Schaffen in ökonomischer Hinsicht, nämlich eine Produktion neuer Werthe. So wird die Arbeit der Landwirthe, der Fabrikanten und Kaufleute produktiv genannt, weil sie entweder neue Produkte liefert, die einen Werth haben, oder weil sie den schon vorhandenen Waaren, sei es nun durch Umbildung ihrer Form, oder auf andere Weise einen neuen Werth mittheilt. Die übrigen Arbeitszweige werden dagegen von A. Smith als unproduktiv betrachtet, weil sie den Dingen keinen Werth hinzufügen und also auch keine dauernden Spuren in ökonomischer Beziehung zurücklassen.

Lebhafte Diskussionen über diese Theorie konnten nicht ausbleiben. Die Erklärung, dass die ökonomische Produktion eine Produktion von Werthen sei, überraschte nicht nur durch ihre Neuheit, sondern auch durch ihre praktische Bedeutung und fand bald zahlreiche Vertheidiger. Indess machte schon J. B. Say auf die Thatsache aufmerksam, dass nur nützliche Dinge einen Tauschwerth haben und dass also die Produktion vor Allem eine Produktion des

Nutzens sein müsse. Auch über diese Erklärung ist vielfach diskutirt worden, ohne dass die Frage dadurch einer befriedigenden Erledigung näher geführt worden wäre.

Indess hatte der Begriff der Produktion auch noch in anderer Beziehung eine wachsende Bedeutung erhalten. J. B. Say hatte versucht, den gesammten Inhalt der politischen Oekonomie auf eine systematische, leicht zu übersehende Weise zu ordnen. Er theilte die Wissenschaft in die Lehren von der Produktion, von der Distribution, der Cirkulation und der Consumtion der Güter. Diese Eintheilung ist ihrer Bequemlichkeit wegen ohne Widerspruch und fast von allen Seiten angenommen worden und ist bis heute die herrschende geblieben. Der Begriff der Produktion ist damit an die Spitze der Wissenschaft gestellt worden und hat dadurch an Wichtigkeit gewonnen.

Wir haben bisher von den verschiedenen Definitionen der Oekonomisten gesprochen, die zwar über den Sinn des Wortes Produktion auseinander gehen, die aber im Grunde doch nur eine Erklärung dieses Wortes im Auge haben. So verschieden auch die Ansichten sind, die sich Quesnay, Smith und Say von der Produktion gebildet haben, so sind sie doch Alle der Meinung, dass der Reichthum wirklich produzirt werde. Die Frage, welche vor Allem eine Erwägung verdient hätte, ob nämlich die Entstehung des Reichthums in der That auf einem Akte der Produktion beruhe, ist von ihnen nicht besonders untersucht worden. Allein der Umstand, dass im gemeinen Leben vielfach von einer Produktion des Reichthums die Rede ist, kann uns keineswegs berechtigen, das Vorhandensein einer solchen Produktion ohne weiteres anzunehmen.

Der originelle Amerikaner, H. C. Carey, meint, dass

die Produktion in der Leitung der Naturkräfte zum Dienste des Menschen bestehe. Diese Erklärung steht mit seiner Auffassung des Reichthums im genauesten Zusammenhange. Denn der Reichthum besteht nach Carey, wie wir oben gesehen haben, in der Kraft, über die unentgeltlichen Dienste der Natur zu verfügen. So wenig wir nun diese Definition des Reichthums für erschöpfend gelten lassen konnten, ebenso wenig können wir uns mit einer Definition der Produktion einverstanden erklären, in welcher das Eigenthum unerwähnt gelassen wird.

Unsere Meinung über die vorliegende Frage, kann für diejenigen, welche uns bis hierher gefolgt sind, nicht zweifelhaft sein. Wir können nicht zugeben, dass die Gewinnung des Reichthums eine Art Produktion im eigentlichen Sinne dieses Wortes sei. Mag man im gemeinen Leben auch immerhin von einer Produktion des Getreides, des Eisens, der Wolle und der verschiedenen Fabrikwaaren, überhaupt von einer Produktion der Güter reden, und mögen auch diese Güter Produkte und die Landwirthe und Fabrikanten Produzenten genannt werden. Diese Ausdrucksweise ist bequem, und in einem gewissen Sinne nicht unpassend, und wir sind weit davon entfernt, sie zu missbilligen. Aber etwas anderes ist der Sprachgebrauch und die Bedeutung der Worte, etwas anderes die Bedeutung der Dinge. Von einer Produktion des Reichthums kann genau genommen nicht die Rede sein. Denn was soll in diesem Falle produzirt werden? Der Reichthum besteht, wie wir nachgewiesen haben, nicht in Dingen, sondern in dem Eigenthum der Dinge. Sollen wir nun sagen, dass das Eigenthum sich produziren lasse? Aber Besitz und Eigenthum werden nicht produzirt, sondern erworben. Fassen wir also die Sache in's Auge, so kann in der politischen

Oekonomie eigentlich von keiner Produktion, sondern nur von einem Erwerbe des Reichthums die Rede sein.

So gelangen wir mit Hülfe unseres Begriffes vom Reichthum zu einer Erklärung der Produktion, die zwar von der gewöhnlichen Auffassung abweicht, die jedoch mit der Erfahrung und dem wirklichen Leben übereinstimmt. Die Idee, dass die Entstehung des Reichthums nothwendiger Weise eine schöpferische Thätigkeit voraussetze, muss dabei freilich aufgegeben werden. Nur in der Landwirthschaft und einigen verwandten Industriezweigen dient die Produktion als Erwerbsquelle, bei der Fabrikation jedoch und besonders beim Handel findet keine Produktion statt. Der Erwerb als solcher ist nicht schöpferisch. Dass aber der Erwerb das eigentliche Wesen der Industrie bildet, davon können wir uns am besten überzeugen, wenn wir die verschiedenen Erwerbszweige etwas näher in's Auge fassen.

Nach der allgemein gebräuchlichen Eintheilung werden Landbau, Fabrikation und Handel als die drei Hauptklassen der Industrie betrachtet. Doch ist bekanntlich von Ch. Dunoyer der Vorschlag gemacht worden, die Jagd, die Fischerei und den Bergbau, überhaupt diejenigen Gewerbe, die sich mit der Gewinnung schon vorhandener Naturprodukte beschäftigen, als eine besondere Klasse zu den übrigen hinzu zu fügen. Wenn wir diese so einfache und sachgemässe Eintheilung zu Grunde legen, so können wir sogleich mit den zuletzt genannten Industriezweigen den Anfang machen. Hier ist es aber ohne weiteres einleuchtend, dass es sich bei der Jagd, der Fischerei und dem Bergbau durchaus nicht um einen Akt der Produktion, sondern nur um einen Akt des Erwerbs, um die einfache Besitznahme vorhandener Naturprodukte handelt. Der Jäger

sucht das Wild in Feld und Wald, der Fischer fängt den Fisch in Flüssen und Seeen, an den Meeresküsten und im offenen Ocean, oder er sucht Korallen, Perlen und andere Produkte des Meeres in seine Gewalt zu bringen. Auf ähnliche Weise ist der Bergmann bemüht, edle und unedle Metalle, Kohlen, Salz und andere Mineralien an's Licht zu fördern und sich ihrer zu bemächtigen. Auch die Holzfäller und Steinbrecher sind mit der Gewinnung von Gütern beschäftigt, welche die Natur allein, ohne menschliche Unterstützung, hervorgebracht hat.

Die verschiedenen Zweige der Landwirthschaft, besonders der Ackerbau und die Viehzucht, nehmen freilich an der Produktion selbst Theil, und veranlassen die Natur, Güter hervorzubringen, welche dieselbe allein und sich selbst überlassen niemals zu erzeugen vermocht hätte. Die ländlichen Gewerbe haben also als nächstes Ziel eigentlich nicht den Erwerb, sondern die Produktion der natürlichen Erzeugnisse im Auge. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass der eigentliche Zweck des Landbaues, wie dies schon von unsrem grossen Landwirth Thaer ausgesprochen wurde, der Erwerb ist, und dass die Produktion nur als Mittel dient, um diesen Zweck zu erreichen. Während die Jagd und die Fischerei sich die Thiere, die das Land und die Gewässer bewohnen, unmittelbar aneignen, suchen Ackerbau, Viehzucht und verwandte Erwerbszweige nützliche Pflanzen und Thiere zu produziren und sich dadurch ihrer zu bemächtigen.

Aus diesem Gesichtspunkte ist auch die Fabrikindustrie und das städtische Gewerbe überhaupt zu beurtheilen. Die Fabriken beschäftigen sich damit, die Metalle, den Flachs, die Wolle und Baumwolle, überhaupt die rohen Stoffe zu verarbeiten, und ihnen eine neue, dem allgemeinen Bedürfniss

entsprechende Form zu geben. Allein diese Umbildung der Form, welche sie zunächst im Auge haben, darf nicht als ihr letztes Ziel betrachtet werden. Das eigentliche Ziel des Fabrikanten ist der Erwerb und spätere Verkauf seiner Produkte und die Fabrikation dient ihm daher im Grunde nur als geeignetes Mittel der Besitznahme. Wir dürfen also wohl sagen, dass die Fabrikindustrie, ebensowohl wie der Bergbau und die Landwirthschaft, den Erwerb als ihr letztes Ziel im Auge hat.

Ueber die produktive Natur des Handels sind die Ansichten der Oekonomisten von jeher unbestimmt und schwankend gewesen. Es scheint allerdings schwer zu begreifen, wie der Handel produktiv sein könne, da er an der Beschaffenheit der Waaren nichts ändert und sie nur den Consumenten näher bringt. Die Frage, was der Handel produzire, muss daher diejenigen in Verlegenheit setzen, die in der Entstehung des Reichthums eine Art von Produktion erblicken. Viel natürlicher erscheint die Sache, wenn der Reichthum vom Erwerbe abgeleitet, und der Handel einfach als besonderer Erwerbszweig aufgefasst wird. Denn was thut der grosse Verkehr anders, als die Produkte fremder Länder und Zonen anzukaufen und dem einheimischen Publikum zum Verkauf darzubieten. Der kleine Verkehr dagegen empfängt die Waaren aus den Händen der heimischen Industrie oder des Grosshandels und verkauft sie an die Consumenten. Beide suchen Güter zu erwerben und sich durch deren Absatz zu bereichern und sie gleichen in dieser Beziehung den übrigen Industriezweigen vollkommen. Nur das Mittel, das der Handel anwendet, ist ihm eigenthümlich. Denn während die genannten Erwerbszweige sich entweder durch eine einfache Occupation, oder durch Produktion, oder mittelst der Fabrikation in den

Besitz ihrer Produkte zu setzen suchen, erwirbt der Kaufmann seine Waaren auf dem Wege des Tausches oder des Kaufes. Namentlich ist der grosse Handel beschäftigt, die einheimischen Erzeugnisse nach entfernten Ländern auszuführen, und dagegen die Produkte fremder Himmelsstriche heimzuführen. Ueberhaupt ist es also Aufgabe des Handels, Güter zu erwerben und abzusetzen, und dieses Ziel hat er mit allen anderen Industriezweigen gemein. Nur die Art und Weise des Erwerbs ist bei ihm eine besondere.

Wir kommen nach diesen Bemerkungen zu dem Resultate, dass die Produktion im ökonomischen Sinne mit dem Begriffe des Erwerbs zusammenfällt, und dass die verschiedenen Arten der Produktion nichts sind, als die gewöhnlichen Industriezweige. Wenn daher Dunoyer, in seinem bekannten Werke „über die Freiheit der Arbeit", Produktion und Industrie in verschiedenen Kapiteln behandelt hat, so müssen wir nach genauerer Untersuchung die Ueberzeugung aussprechen, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen Begriffen nicht vorhanden ist.

Die übliche Eintheilung der Industrie in die Landwirthschaft, die Fabrikation und den Handel ist von manchen Seiten angefochten worden. J. S. Mill meint in seinen Principien (I. 2. § 9), „diese Eintheilung entspreche dem Zweck einer Classification schlecht, da manche Zweige der produktiven Industrie, wie die Jagd und der Fischfang, der Bergbau, der Wegebau und das Gewerbe des Seemanns, das wir indess zu den Hülfsgeschäften des Handels zählen, darin keine Stelle finden. Auch sei die Grenzlinie zwischen der Landwirthschaft und der Manufakturindustrie nicht mit Sicherheit anzugeben. Man wisse nicht, solle man den Müller und Bäcker zu den Landwirthen oder zu den Fabrikanten rechnen". Diese Einwendungen sind wohl etwas

oberflächlich. Der Landwirth mag immerhin die rohen Stoffe, die er produzirt, bis zu einem gewissen Grade verarbeiten, eben so mag der kleine Handwerker immerhin ein Stück Land anbauen, kann dies aber ein Grund sein, den Unterschied zwischen dem Landbau und den städtischen Gewerben zu leugnen? Die Unvollständigkeit der bisherigen Eintheilung muss freilich zugegeben werden. Sollen wir sie aber deshalb verwerfen? Schon Dunoyer hatte, wie wir oben erwähnt haben, der Fischerei, der Jagd und dem Bergbau eine besondere Stelle angewiesen, und dies ist auch Mill bekannt gewesen. Es bleibt daher nur das Bauwesen übrig, dessen Einreihung in unser System einige Schwierigkeiten zu machen scheint. Wir denken dabei nicht blos an den Bau von Landstrassen und Eisenbahnen, sondern auch an die grossen Deich- und Kanalbauten, an den Bau von Häfen und Landungsplätzen, an das Austrocknen von Sümpfen und Seeen, und an die grossen Bewässerungsarbeiten, die besonders in südlichen Ländern zur Nutzbarmachung des Landes unternommen werden müssen. Alle diese und ähnliche Arbeiten tragen einen eigenthümlichen Charakter, doch irren wir wohl nicht, wenn wir annehmen, dass sie sich ebenfalls unter dem allgemeinen Begriff einer auf den Erwerb gerichteten Thätigkeit subsumiren lassen. Ihr Zweck ist, der Natur oder dem Grund und Boden eine neue Gestalt zu geben und ihn dadurch in den Stand zu setzen, den menschlichen Bedürfnissen zu dienen. Wenn der Fabrikant den beweglichen Stoffen eine grössere Brauchbarkeit mitzutheilen bemüht ist, so fasst der Ingenieur und Baumeister mehr das Unbewegliche ins Auge und versucht dasselbe nutzbar zu machen. Strassen und Eisenbahnen, Kanäle, Deiche, Brücken, Häfen und gewöhnliche Bauwerke, so wie neu bewässerte oder trocken gelegte Ländereien bilden

ein werthvolles und bedeutendes Eigenthum. Nur sind es nicht blos die Privatpersonen, sondern ganze Länder oder Landstriche, die durch die Ausführung von dergleichen Arbeiten sich zu bereichern suchen.

Ueberhaupt tritt die eigentliche Bedeutung der Industrie am deutlichsten hervor, wenn sie nicht als eine Arbeit der Individuen, sondern als eine auf die Vermehrung des Nationalreichthums gerichtete Thätigkeit aufgefasst wird. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, haben der Bergbau, die Landwirthschaft, die Fabrikindustrie und der Handel alle nur die eine und gemeinsame Aufgabe, das Land mit Produkten aller Art, mit Metallen und anderen Mineralien, mit Getreide, mit Handelsgewächsen und den verschiedenen Erzeugnissen der Viehzucht, mit allerlei Fabrikaten und Manufakturwaaren und endlich mit den Produkten anderer Länder oder Himmelsstriche zu versorgen. Die Land- und Wasserbauten liefern der Bevölkerung freilich keine eigentlichen Waaren. Sie beschäftigen sich mit der Natur oder dem Lande selbst und suchen dasselbe nutzbarer zu machen. Da indess die Immobilien auch zum Nationalreichthum gehören, so kann ihre Umbildung und Verbesserung wohl mit Recht als eine eigenthümliche Art des Erwerbes bezeichnet werden.

Wir wenden uns nach dieser Besprechung der Industrie zu den besonderen Faktoren, welche sich zum Betriebe der verschiedenen Industriezweige zu vereinigen pflegen. Zur Ausübung eines Gewerbes gehören, wie bekannt, in der Regel drei Dinge, die Natur, die Arbeit und das Kapital. Die schöne Untersuchung A. Smiths über diesen Gegenstand und seine sorgfältige Unterscheidung der genannten Faktoren, verdient unseres Erachtens den Beifall, dessen sie sich bis auf die neueste Zeit erfreut hat, in hohem

Grade. Auch ist diese Unterscheidung in der Sache begründet. Denn es ist wohl vorauszusetzen, dass die verschiedenen Bestandtheile des Nationalreichthums sich mehr oder weniger bei der Erzeugung neuer Güter betheiligen. Zu diesen Bestandtheilen gehört aber von der einen Seite die Bevölkerung und besonders die arbeitende Klasse in ihren verschiedenen Abstufungen, und von der anderen Seite das eigentliche Eigenthum, das nach alter Weise am einfachsten in das bewegliche und unbewegliche Eigenthum eingetheilt werden kann. Diese drei Bestandtheile des Nationalreichthums stehen aber mit den eben erwähnten Faktoren der Produktion in dem engsten Zusammenhange.

Der Antheil, den die Arbeit, das Kapital und die Natur an der Produktion nehmen, gewährt den Inhabern dieser produktiven Kräfte einen grösseren oder geringeren Anspruch auf die durch ihre Mitwirkung produzirten Erzeugnisse. Der Arbeiter erhält aus dieser Quelle seinen Arbeitslohn, der Kapitalist seinen Kapitalzins, und der Grundbesitzer seine Grundrente. Wir werden uns in den folgenden Kapiteln auch mit dieser Vertheilung der Erzeugnisse unter die verschiedenen Faktoren der Produktion etwas näher beschäftigen.

Zwölftes Kapitel.

Von der Arbeit und vom Arbeitslohn.

Die Arbeit in der weitesten Bedeutung ist die auf einen bestimmten Zweck gerichtete menschliche Thätigkeit. In dem engeren, ökonomischen Sinne aber kann unter der Arbeit nur eine Thätigkeit verstanden werden, die den Erwerb zum Zweck hat.

A. Smith hat, wie von uns schon oben bemerkt wurde, die produktiven und unproduktiven Arbeiten unterschieden. Er rechnete zu den produktiven Arbeiten diejenigen, die sich mit dem Erwerb neuer Güter durch die Ausbeutung der Natur, durch Fabrikation oder Handel beschäftigen, wogegen er die Militär- und Civilbeamten, die Aerzte, die Geistlichen, überhaupt Alle, die nicht unmittelbar etwas zur Vermehrung des Nationalreichthums beitragen, als unproduktive Arbeiter betrachtete. Diese Theorie A. Smith's hat zu vielfachen Diskussionen Anlass gegeben, und sie wird in den Lehrbüchern der politischen Oekonomie auch heute noch sehr verschieden beurtheilt. Dass die eigentlichen Industriezweige von allen andern Beschäftigungen und Arbeiten in ökonomischer Hinsicht verschieden sind, wird wohl ziemlich allgemein eingeräumt, man betrachtet es aber

doch als eine Härte, diese letzteren geradezu als unproduktiv zu bezeichnen.

Es wird immer schwer sein, die verschiedenen Meinungen über diese Frage zu vereinigen. Wenn eine Beschäftigung unproduktiv genannt wird, so werden immer viele geneigt sein, dies als einen Vorwurf zu betrachten. Wenn die Physiokraten nur die Landwirthe als produktiv betrachteten, die Fabrikanten und Kaufleute aber unproduktiv oder steril nannten, so wollten sie damit offenbar der Landwirthschaft einen Vorzug vor den übrigen Industriezweigen einräumen, und so wird man wohl im Allgemeinen in der Unproduktivität einer Arbeit immer einen Mangel erblicken. Von der andern Seite hat aber auch Mill vollkommen Recht, wenn er meint, es dürfe sich Niemand verletzt fühlen, wenn seine Arbeit nicht als produktiv bezeichnet werde. Es werde damit kein Vorwurf ausgesprochen, und die nämliche Arbeit könne, ökonomisch betrachtet, steril, in anderer Beziehung jedoch von bedeutendem Nutzen sein. Dieser Ansicht liegt offenbar viel Wahres zu Grunde. Denn wer wird ein Wohnhaus weniger, als ein Fabrikgebäude, und überhaupt eine Sache weniger schätzen, wenn sie der Consumtion dient, als wenn sie zur Produktion benutzt wird. Es ist also schwer, sich in dieser Frage zu entscheiden. Dieselbe scheint indess glücklicher Weise auch die Wichtigkeit nicht zu besitzen, die ihr von so vielen Seiten beigelegt wird. Die Worte produktiv und unproduktiv sind bequem für den gewöhnlichen Sprachgebrauch, sie sind jedoch mehr bildlich zu verstehen, und bezeichnen eigentlich nicht, was sie ausdrücken. Unter der ökonomischen Produktion ist durchaus keine eigentliche Produktion zu verstehen, sondern, wie oben gezeigt wurde, ein Erwerb von Gütern oder Eigenthum. Es handelt sich

also bei dieser Streitfrage mehr um die Bedeutung der Ausdrücke, als um eine sachliche Erörterung.

In der Sache selbst hat A. Smith offenbar Recht. Es giebt Arbeiten oder Industriezweige, die den Erwerb oder die Produktion neuer Güter im Auge haben, und es giebt dagegen eine Menge Beschäftigungen und Arbeiten, die anderen Zwecken als dem Erwerbe dienen. Die Unterscheidung dieser beiden Arten der Arbeit von einander scheint daher vollkommen gerechtfertigt. Man kann sogar noch einen Schritt weiter gehen, und die obige Unterscheidung nicht blos auf die Bevölkerung, sondern auf alle Bestandtheile des Nationalreichthums anwenden. In der That lassen sich die Güter überhaupt in solche eintheilen, die zum Erwerbe neuer Güter benutzt werden, und in solche, die der Consumtion dienen. Was insonderheit die beweglichen Güter angeht, so werden ja bekanntlich die Industrieprodukte allgemein entweder als Kapitalien, die zur Produktion dienen, oder als sogenannter Consumtionsfonds betrachtet. Und nicht anders steht es mit den Immobilien. Denn ein Grundstück kann entweder zur Produktion von Getreide, Kartoffeln und andern Feldfrüchten, oder auch zur Anlage eines Parkes und zu anderen unproduktiven Zwecken benutzt werden. Der gesammte Nationalreichthum dient also entweder zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, oder zum Erwerbe neuer Güter, und diese doppelte Art seiner Verwendung ist als ein allgemeines Gesetz der politischen Oekonomie zu betrachten.

J. S. Mill spricht in seinen Principien (I. 2. §. 7) auch von denjenigen Arbeiten, die den Zweck haben, das heranwachsende Geschlecht zu erhalten und heranzubilden, und demselben sowohl eine allgemeine moralische, als auch eine besondere technische Erziehung angedeihen zu lassen. Der

geehrte Verfasser nimmt Anstand, diese Arbeiten ohne Weiteres zu den produktiven zu rechnen. Wenn man aber bedenkt, dass die Bevölkerung einen wirklichen, und vielleicht den wichtigsten Bestandtheil des Vermögens einer Nation bildet, so wird man an dem produktiven Charakter solcher Beschäftigungen, welche die Nation selbst zu bilden und zu veredeln bestimmt sind, kaum zweifeln können.

Wir wenden uns nun zur Betrachtung des Arbeitslohns. Zuerst werden wir hier zu erklären suchen, was wir unter dem Arbeitslohn verstehen. Später wird uns dann die Frage beschäftigen, von welchen Bedingungen die Höhe des Lohns, sowohl im Allgemeinen, als auch bei den verschiedenen Arten der Arbeit, abhängt.

Der Verdienst oder Lohn der Arbeit besteht in den Waaren oder Produkten, die der Arbeiter mittelst seiner Arbeit erhält. Wenn Jemand Beeren, Pilze oder andere wildwachsende Pflanzen einsammelt, so bilden diese Produkte seinen Verdienst oder Arbeitslohn. Dasselbe gilt von den Jägern und Fischern, so lange sie mit einfachen Werkzeugen, und in unbewohnten oder schwach bevölkerten Gegenden ihrem Gewerbe nachgehen. Das Wild und die Fische, deren sie sich bemächtigen, sind ihr Eigenthum, und müssen als der Lohn ihrer Arbeit betrachtet werden. So lange also die Arbeit allein wirkt, besteht der Arbeitslohn in sämmtlichen gewonnenen Erzeugnissen.

Doch dies ändert sich, wenn der Arbeiter zum Betriebe seines Gewerbes Kapital und Grundbesitz bedarf. Denn in diesem Falle sind die Erzeugnisse zum Theil als Ertrag des Grundstücks und des Kapitals zu betrachten, und nur ein Theil derselben stammt von der Arbeit her, und fällt dem Arbeiter als Lohn zu. Der geringste Landwirth bedarf ein Stück Land, Gebäude, Ackerwerkzeuge, einiges Vieh, und

Getreide nebst anderen Feldfrüchten zur Aussaat. Der Handwerker braucht eine Werkstätte, Handwerkszeug und rohe Materialien, und der Kaufmann einen Vorrath an Waaren und ein Verkaufslokal.

In diesen Fällen haben Grundbesitz und Kapital Antheil an der Produktion, und der Arbeiter kann nur einen Theil des Gewinnes für sich in Anspruch nehmen. Sein Verdienst vermischt sich mit dem Kapitalgewinn und Grundzins, und die Ermittelung des Arbeitslohns entzieht sich der genaueren Berechnung.

Die Sache scheint sich noch mehr zu verwickeln, wenn die Industrie mehr im Grossen betrieben wird. Hier nehmen Kapital und Grundbesitz ungleich grössere Dimensionen an. Auch die Arbeit gewinnt an Bedeutung und Umfang. Mehrere Arbeiter müssen sich zum Betriebe des Gewerbes vereinigen, und der Antheil am Gesammtgewinn, welcher der Arbeit zukommt, muss nun unter die einzelnen Arbeiter vertheilt werden. Dies scheint aber die Bestimmung des Lohnes noch mehr zu erschweren.

Doch gerade in den grösseren Industriezweigen erscheint der Lohn, sowie auch der Kapitalgewinn und Grundzins, am deutlichsten. Der Unternehmer eines grossen Geschäfts ist genöthigt, zahlreiche Arbeiter zu miethen, und in seine Dienste zu nehmen. Auch ist er nicht selten in der Lage, fremde Kapitalien zu leihen, oder ein fremdes Grundstück zu pachten. Die Entschädigung, die er dem Arbeiter, dem Kapitalisten oder dem Grundbesitzer in solchen Fällen vertragsmässig gewähren muss, besteht gewöhnlich nicht in Produkten, sondern in Geld. So werden also Arbeitslohn, Grundzins und Kapitalgewinn einfach in Geld ausgedrückt.

Was den Arbeitslohn insbesondere angeht, so ist es

zweifelhaft, ob derselbe dem eigentlichen Werth der Arbeit immer mit Genauigkeit entspricht. Doch gewöhnen sich die Arbeiter mit der Zunahme der Industrie immer mehr, in fremden Diensten zu arbeiten, und wenn man im gemeinen Leben vom Lohn spricht, so versteht man darunter gewöhnlich denjenigen Lohn, den die Arbeiter in den Fabriken und auf den grösseren Landgütern erhalten. Dieser Lohn heisst vorzugsweise Arbeitslohn.

Die Höhe des Lohns in dieser Bedeutung ist von verschiedenen Umständen abhängig. Einen wichtigen Einfluss darauf hat der Verdienst, den die freie, selbstständige Arbeit abwirft. Denn der Arbeiter wird es, wenn er die Wahl hat, stets vorziehen, für sich allein, und auf eigene Rechnung zu arbeiten. Nur ein höherer Lohn kann ihn veranlassen, seine Unabhängigkeit aufzugeben, und für einen anderen zu arbeiten. Es ist also anzunehmen, dass der durchschnittliche Arbeitslohn, den die Gutsbesitzer und Kapitalisten ihren Arbeitern zahlen, in der Regel etwas höher ist, als der Verdienst, welchen die Arbeiter ohne fremde Hülfe erlangen könnten.

Der Verdienst derjenigen, die ihr eigenes Gewerbe treiben, steigt und fällt mit dem Preis der Produkte, welche sie auf den Markt bringen. Der eigentliche Arbeitslohn aber ist vorzüglich von der Nachfrage nach Arbeitern, und von der Concurrenz unter diesen letzteren abhängig. Ueberall, wo sich grössere Kapitalien anhäufen, und zugleich Gelegenheit vorhanden ist, diese Kapitalien vortheilhaft zu verwenden, entstehen Etablissements und Unternehmungen, deren Betrieb eine bedeutende Arbeit fordert, und eine grössere Nachfrage nach Arbeitern zur Folge hat. Die Arbeiter können unter diesen Umständen einen höheren Lohn in Anspruch nehmen, und die Unternehmer sind genöthigt, einen

solchen zu zahlen. Das Gegentheil findet statt, wenn die Geschäfte stocken und die Nachfrage nach Arbeitern sich verringert, oder wenn bei steigender Bevölkerung die Zahl derer, welche Arbeit suchen, bedeutend grösser ist, als die Nachfrage nach Arbeitern. Im gewöhnlichen Laufe der Dinge vermehrt sich die Bevölkerung in den europäischen Ländern, wie die Erfahrung lehrt, nur nach und nach mit der steigenden Industrie und mit dem wachsenden Nationalwohlstande, und diese Zunahme der Bevölkerung ist von keinem Sinken des Arbeitslohnes, sondern eher von einem Steigen desselben begleitet. In Deutschland hat die Industrie in den letzten dreissig bis vierzig Jahren einen ungewöhnlichen Aufschwung genommen. Auf ähnliche Weise hat sich die Bevölkerung vermehrt, und der Arbeitslohn ist in allen Theilen des Landes während dieses Zeitraums namhaft in die Höhe gegangen.

Von besonderem Einfluss auf die Höhe des Arbeitslohns ist, wie Mill und einige andere Autoren bemerkt haben, die herkömmliche Lebensweise der arbeitenden Klassen. Wenn die arbeitende Bevölkerung in Folge fortgesetzter, guter Lohnverhältnisse an eine bessere Lebensweise gewöhnt ist, so wird sie nicht so leicht auf die Vortheile ihrer Stellung verzichten, sondern sich in ihrer Bewegung der Bewegung der Industrie zu nähern suchen. Auch besitzt sie bei einem grösseren Wohlstande manches Entbehrliche, das sie leichter vermissen kann, wenn die Löhne temporell herabgehen.

Die durchschnittliche Lebensweise der arbeitenden Klassen ist nicht nur in verschiedenen Ländern ungemein verschieden, sie ist auch in einem und demselben Lande manchen Veränderungen unterworfen. Seit dem vorigen Jahrhundert hat der Lohn und der Wohlstand der arbeiten-

den Klassen überhaupt zugenommen. Namentlich in England erfuhr die Lebensweise der Arbeiter schon in den fünfzig Jahren 1715 — 1765, infolge einer grossen Reihe vortrefflicher Ernten, eine merkliche Verbesserung (Mill II. 11. § 2. Anm.), die sich dann mit dem durch Watt's und Arkwright's Erfindungen hervorgerufenen Aufschwunge der Industrie fortsetzte. Auch in Schottland machten Landwirthschaft und Industrie in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts ungewöhnliche Fortschritte, und die arbeitende Bevölkerung gewann in kurzer Zeit ein neues Ansehen. In Frankreich wurden die Gewerbe durch die Revolution von ihren Fesseln befreit. Die steigende Industrie schuf ein neues Geschlecht und verbreitete Wohlstand unter den arbeitenden Klassen. In unserm Vaterlande hat sich die Industrie erst seit der Entstehung des Zollvereins freier entfalten können. Seitdem ist in der Lebensweise der Arbeiter ein bedeutender Fortschritt eingetreten.

Wir haben bisher nur vom Lohn der gewöhnlichen Arbeiter gesprochen. Es giebt aber eine Menge von Arbeiten, die einen höheren Lohn in Anspruch nehmen. A. Smith hat auch hier, wie in so vielen anderen Materien, Licht verbreitet, und die mannigfaltigen Ursachen nachgewiesen, die einen höheren Lohn zur Folge haben. W. Roscher hat in seinem System der Volkswirthschaft Band I. §§ 167 bis 169 versucht, diese Ursachen auf drei grosse Kategorien zurückzuführen. Darnach sind es zuerst seltene persönliche Eigenschaften, wie die grössere Geschicklichkeit, die Ehrlichkeit und Treue der Arbeiter, die eine Erhöhung des Lohns veranlassen. Eine andere Ursache des höheren Arbeitslohnes liegt in der persönlichen Unannehmlichkeit gewisser Arbeiten, mögen dieselben nun, wie die Arbeit des Schornsteinfegers, mit der Reinlichkeit nicht wohl verträglich sein,

oder eine grosse körperliche Anstrengung erfordern, oder auch die Gesundheit und das Leben gefährden. Endlich scheint auch das wirthschaftliche Risiko mancher Arbeiten auf die Erhöhung ihres Lohnes von Einfluss zu sein. So kann der Maurer nur mit Unterbrechung arbeiten, und er muss daher etwas besser bezahlt werden.

Diese Lehren enthalten gewiss viel Wahres, man darf aber nicht vergessen, dass der Arbeitslohn ein Erfahrungsbegriff ist, und dass daher seine Gesetze auch aus der Erfahrung zu schöpfen sind. Nur genaue und ausgedehnte Untersuchungen über den Zustand, die Bedürfnisse und die Lohnverhältnisse der Arbeiter können hier zu sichern Resultaten führen, die mit der Erfahrung übereinstimmen. Wir besitzen darüber manche bekannte, schätzenswerthe Arbeiten. Doch die schönsten und lehrreichsten Forschungen über diesen Gegenstand enthält das Werk von Le Play „über die europäischen Arbeiter“, ein Werk, das sich eben so sehr durch den ausserordentlichen Reichthum seiner Beobachtungen, als durch die wissenschaftliche Schärfe seiner Methode auszeichnet, das jedoch in Deutschland bisher nur wenig beachtet worden ist.

Dreizehntes Kapitel.

Vom Kapital und vom Kapitalzins.

Wenn die Arbeit die Kraft ist, welche alle Industrie in's Leben ruft, so müssen Kapital und Natur als die Instrumente betrachtet werden, deren sich die Gewerbe zur Erreichung ihrer Zwecke bedienen. Besonders ist der Besitz eines angemessenen Kapitals allen Produzenten unentbehrlich. Denn ohne einen Fonds von allerlei Gütern, welche die Produktion unterstützen, würde alle menschliche Anstrengung in der Regel von geringem Erfolge begleitet sein.

Was die verschiedenen Arten des Kapitals betrifft, so versuchte schon A. Smith die besonderen Gegenstände zu bezeichnen, welche dieser Kategorie angehören. Er rechnet zu den Kapitalien zuvörderst die Maschinen und Werkzeuge, die in den Gewerben gebraucht werden, zweitens die Bauten, die zu produktiven Zwecken dienen, drittens die Ameliorationen des Bodens, viertens die Geschicklichkeit der Arbeiter, fünftens das Geld, sechstens die Unterhaltungsvorschüsse, welche den Arbeitern während ihrer Arbeit gemacht werden müssen, siebentens die rohen Materialien, welche die Fabrikanten verarbeiten, und achtens

die Waaren selbst, die in den Handel kommen und verkauft werden. W. Roscher und andere haben diesen Gütern mit Recht noch die Thiere, die zur Produktion benutzt werden, hinzugefügt.

Die obige Eintheilung hat den Beifall der Oekonomisten erhalten, und ist noch immer in unseren Lehrbüchern die herrschende. Sie giebt jedoch zu verschiedenen und nicht unerheblichen Bedenken Veranlassung. Denn von der einen Seite wird dabei das Kapital als ein besonderer Faktor der Produktion bezeichnet, und den beiden übrigen Faktoren, der Arbeit und Natur, gegenüber gestellt. Von der andern Seite dagegen wird diese Sonderung nicht festgehalten, und manches zu den Kapitalien gerechnet, was den anderen Gebieten angehört.

So wird namentlich die Geschicklichkeit und Bildung der Arbeiter als Kapital bezeichnet. Diese Ansicht ist indess schwerlich zu rechtfertigen. Fertigkeiten und Kenntnisse der Arbeiter können zwar gewöhnlich nur mit Hülfe eines Kapitals erworben werden, sie sind aber selbst kein Kapital, sondern eben nur persönliche Eigenschaften. Will man die Arbeiter von den Kapitalien unterscheiden, so können die Eigenschaften der Arbeiter nicht wieder als Kapitalien betrachtet werden. Dies wäre unlogisch, und wir haben darüber schon früher unsere Meinung geäussert. Man kann sich wohl denken, wie diese eigenthümliche Lehre entstanden ist. Es ist ein beliebter Ausdruck im gewöhnlichen Leben, dass der Arbeiter in seiner Geschicklichkeit und in seinen Kenntnissen ein gewisses Kapital besitze. Die Oekonomisten haben nun den Sprachgebrauch bei dieser Gelegenheit, wie in vielen anderen Fällen, respektirt, und die technischen Fertigkeiten der Arbeiter für eine Art Kapital gelten lassen, weil die Sprache sie als Kapital

bezeichnet. Man darf indess nicht vergessen, dass die Sprache in wissenschaftlichen Fragen keine Autorität besitzt, und dass die Erfahrungswissenschaften, zu denen die politische Oekonomie doch auch gehört, sich nicht mit Worterklärungen beschäftigen. Personen und Güter haben wohl in ökonomischer Beziehung manche Verwandtschaft, doch darf darum der Unterschied nicht übersehen werden, der zwischen ihnen, als verschiedenen Faktoren der Produktion, stattfindet.

Noch ein anderes Bedenken muss hier erwähnt werden. Wenn die technische Geschicklichkeit der Arbeiter als ein Kapital betrachtet wird, warum sollen die übrigen nützlichen Eigenschaften derselben, ihre Gesundheit oder ihre körperliche Stärke, nicht gleichfalls diesen Namen erhalten? Warum will man nicht das Leben des Arbeiters, das doch durch die Unterhaltungsvorschüsse sicher gestellt werden soll, warum endlich nicht den Arbeiter selbst als ein blosses Kapital bezeichnen? Man würde dann nur consequent verfahren, aber freilich auch genöthigt sein, die Unterscheidung zwischen Kapital und Arbeit überhaupt aufzugeben.

Auch die Ameliorationen des Bodens und die Bauten werden nach der obigen Eintheilung zu den Kapitalien gerechnet. Doch auch diese Ansicht giebt zu wesentlichen Einwendungen Anlass. Zwar verursacht die Entwässerung und die Bewässerung des Bodens, die Vermischung der verschiedenen Bodenarten, überhaupt die Verbesserung des anbaufähigen Landes bedeutende Kosten, und der Boden verschlingt auf solche Weise eine grosse Menge Kapitalien. Es ist aber ein Irrthum, zu glauben, dass dieselben ungeachtet der Veränderungen, die sie dabei erleiden, ihren früheren Charakter beibehalten. Die Erfahrung lehrt das Gegentheil. Kapitalien, die sich mit dem Boden vereinigen, werden zu Bestandtheilen oder Eigenschaften des Bodens

und hören damit auf, Kapital zu sein. Die Beschaffenheit des Landes wird durch die Kapitalanlage verbessert, das Land wird durch dieselbe fruchtbarer. Aber die Fruchtbarkeit eines Grundstücks ist nichts, als eine Eigenschaft desselben, und kann nimmermehr als Kapital gelten. Mill hat also vollkommen Recht, wenn er sich in seinen Principien (II. 16. § 5) dahin ausspricht, dass die Ameliorationen des Bodens nicht zu den Kapitalien gehören, und man muss sich nur wundern, dass so wenige Autoren sich seiner Ansicht angeschlossen haben.

Uebrigens verursachen alle landwirthschaftlichen Arbeiten, besonders die Bearbeitung des Bodens, die Düngung desselben, die Aussaat des Getreides und der übrigen Feldfrüchte bedeutende und immer wiederkehrende Auslagen, die doch eben so gut als Kapitalanlage zu betrachten sind, wie die einmaligen Ameliorationen des Bodens. Man müsste also, wenn man consequent verfahren wollte, die Grundstücke selbst zu den Kapitalien rechnen, und in dem angebauten Lande überhaupt nur ein grosses Kapital erblicken. Aller Grundbesitz würde auf diese Weise seinen bisherigen Charakter verlieren, und mit dem Kapitalbesitz zusammen fallen. Diese Ansicht hat in unsern Tagen wirklich manche Proselyten gefunden. Doch die Anhänger der alten Schule haben wohl mit Recht Bedenken getragen, diese äussersten Consequenzen zu ziehen, und den erfahrungsmässigen Unterschied zwischen Kapital und Boden aufzugeben.

In Ansehung der Bauten ist auch Mill bei der bisherigen Theorie stehen geblieben, und bemüht sich an der angeführten Stelle zu zeigen, dass die Wohngebäude, die Scheunen, die Ställe und andere Baulichkeiten zu den Kapitalien gehören. Aber auch hier scheinen uns entscheidende Gründe für das Gegentheil zu sprechen. Es kann doch Niemand,

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

der überhaupt zwischen dem festen Lande und dem beweglichen Kapital einen Unterschied macht, ernstlich behaupten, dass der Platz, auf dem sich ein Gebäude befindet, ein Kapital sei. Von der anderen Seite kann aber das Gebäude nicht von diesem Platze ohne beträchtlichen Verlust getrennt werden. Es gehört also zum Grund und Boden, und bildet in Verbindung mit diesem ein besonderes, eigenthümliches Grundstück. Auch im praktischen Leben wird das Gebäude mit dem Grund und Boden, auf dem es steht, als ein Ganzes aufgefasst, und beide pflegen vereint Gegenstand des geschäftlichen Verkehrs zu sein. Und dies gilt nicht nur von den Wohnhäusern, von den Wirthschaftsgebäuden und Fabriken, sondern auch von den Brücken und Landstrassen, von den Eisenbahnen und Kanälen. Alle diese baulichen Anlagen sind auf das engste mit dem Boden verbunden, und sie müssen daher als besondere Arten von Grundstücken, nicht als Kapitalien betrachtet werden.

Wenn wir nach diesen Bemerkungen die oben mitgetheilte Eintheilung der Kapitalien noch einmal in's Auge fassen, so können wir weder die Geschicklichkeit der Arbeiter, noch die Ameliorationen des Bodens, noch die Bauten für wirkliche Kapitalien gelten lassen, und wir werden also diesen Namen nur den Maschinen und Werkzeugen, den Nutz- und Arbeitsthieren, dem Gelde, den Unterhaltungsvorschüssen der Arbeiter, den rohen Stoffen und den fertigen Waaren beizulegen im Stande sein. Alle diese Güter unterscheiden sich aber von dem Grund und Boden wesentlich. Sie sind beweglich und können ohne besondere Schwierigkeit von einem Orte zum andern transportirt werden. Der Grund und Boden dagegen ist unbeweglich und an den Ort, den er einmal einnimmt, gebunden. Dieser Unterschied

zwischen den Mobilien und Immobilien ist für das bürgerliche Leben von Wichtigkeit und hat von jeher die verdiente Beachtung von Seiten der Gesetzgeber gefunden. Er ist aber auch, wie wohl Jedem in die Augen springen muss, von grosser ökonomischer Bedeutung, und die politische Oekonomie wird, der dagegen erhobenen Einwendungen ungeachtet, nicht umhin können, auch ihrerseits darauf Gewicht zu legen und ihm in der Folge immer mehr die erforderliche Beachtung zu schenken.

Die Kapitalien müssen nach dieser Erörterung als bewegliche Güter definirt werden, die zu produktiven Zwecken bestimmt sind. Es genügt also nicht, sie, wie gewöhnlich geschieht, nur als Industrieprodukte zu bezeichnen. Denn wenn auch die beweglichen Güter im Allgemeinen Erzeugnisse des menschlichen Fleisses sind, so gehört doch nicht Alles, was die Industrie hervorbringt, nothwendiger Weise zu den beweglichen Gütern. Kenntnisse und Geschicklichkeiten der Arbeiter, die durch Fleiss und Anstrengung erworben werden, sind keine selbstständigen Güter, sondern persönliche Eigenschaften, und die Amelio-rationen des Bodens entbehren den Charakter der Beweglichkeit. Dieser Charakter ist es aber, der die Kapitalien vor Allem auszeichnet, und wir müssen hervorheben, dass schon Rau in seinem bekannten Lehrbuche auf denselben hingewiesen hat. Unter dieser Einschränkung haben übrigens diejenigen Recht, die die Kapitalien als Erzeugnisse der Industrie, oder als einen Fonds früherer angesammelter Arbeit bezeichnen. Die Arbeit ist überhaupt die Quelle von Allem. Aus ihr entspringen sowohl die Kapitalien, als auch die Kultur und dauernde Verbesserung des Bodens, ohne dass darum diese Elemente der Produktion aufhörten, sich wesentlich von einander zu unter-

scheiden. Die Kapitalien sind Produkte der Arbeit, aber sie sind etwas anderes, als die Arbeit selbst. Ebenso ist der Anbau des Landes ein Produkt der Arbeit und des Kapitals, doch die ländlichen Grundstücke sind nichts desto weniger von der Arbeit und vom Kapital verschieden.

Da die Kapitalien an der Produktion einen wichtigen Antheil haben, so ist es natürlich, dass die Besitzer derselben auch eine Quote der gewonnenen Produkte für sich in Anspruch nehmen. Allein diese Quote ist gewöhnlich nur zum kleinsten Theile als reiner Kapitalgewinn zu betrachten. Der grösste Theil derselben dient dazu, dem Kapitalisten die gemachten Auslagen, besonders an rohen Materialien, fertigen Waaren und Unterhaltungsvorschüssen für die Arbeiter zu ersetzen, ihn für seine Mühe zu entschädigen, und die Verluste zu decken, denen das Kapital, während es gebraucht wird, ausgesetzt ist. Nur der Rest bildet den Gewinn des Kapitalisten, und es ist gewöhnlich nicht leicht, denselben mit Genauigkeit zu ermitteln. Die Sache wird indess um Vieles einfacher, wenn der Eigenthümer des Kapitals dasselbe an einen Dritten gegen gehörige Sicherheit ausleiht. In diesem Falle hat der Schuldner die Kosten, welche die Benutzung des Kapitals verursacht, zu bestreiten, und der Zins, den er zahlen muss, bildet den Gewinn des Gläubigers. Wenn das ausgeliehene Kapital, wie gewöhnlich, in Geld besteht, so sind die Geldzinsen oder die Procente, die der Kapitalist erhält, als reiner Kapitalzins anzusehen.

Der in einem Lande übliche Geldzins erlaubt überhaupt, wie Smith mit Recht bemerkt hat, auf den daselbst gebräuchlichen Kapitalgewinn einen Schluss zu ziehen. Es giebt immer Personen, die zur Verwerthung ihrer Kunst und Geschicklichkeit, und zur Fortführung oder Erweiterung

ihres Geschäfts ein Kapital bedürfen, und gern bereit sind, um es zu erhalten, auf den reinen Kapitalgewinn zu Gunsten des Kapitalisten Verzicht zu leisten. Der Zins, welchen sie zahlen, wird also so ziemlich mit dem eigentlichen Kapitalgewinn übereinstimmen.

Ueber die Ursache des Gewinns oder der Geldzinsen herrschen verschiedene Ansichten. Man könnte glauben, dass diese Ursache hauptsächlich in den Diensten zu suchen sei, die das Kapital seinem Besitzer leistet. Allein diese Annahme scheint mit der Erfahrung nicht in Harmonie zu stehen. Denn die Zinsen, die ein Kapital gewährt, hängen nicht von seinen Leistungen, sondern von seinem Werthe ab. Ein Werkzeug kann ausserordentlich viel zur Vermehrung der Produkte beitragen, ohne dass der Besitzer desselben für seine Person daraus einen erheblichen Nutzen zieht. Denn das Werkzeug ist selbst ein Produkt der Arbeit, und dasselbe anwenden, heisst im Grunde nichts anderes, als geschickt und angemessen arbeiten. Kann der Arbeiter mit Hülfe eines einfachen Instruments die Produkte seiner Arbeit verdoppeln, so verdoppelt er damit nur die Kraft und den Werth seiner Arbeit in Vergleich mit diesen Produkten. Seine Arbeit wird also letzteren gegenüber theuerer, oder die Produkte werden in Vergleich mit der Arbeit, und, da die Arbeit gegen andere Dinge ihren Werth behauptet, auch anderen Dingen gegenüber, wohlfeiler. Für das Werkzeug, wenn es von geringem Werthe ist, bleibt dabei wenig oder kein Gewinn übrig, und der letztere richtet sich also überhaupt nicht nach dem, was das Kapital leistet, sondern nach dem, was es kostet, nach dem Werthe, welcher seiner Leistung beigelegt wird.

Senior ist der Meinung, der Kapitalist erhalte einen

Zins, weil er das Kapital nicht consumire, sondern Andern zur Benutzung überlasse, der Zins sei also ein Lohn für seine Enthaltsamkeit. Und auch Mill hat sich dieser Ansicht angeschlossen. Es ist wahr, dass der Gläubiger sein Kapital nicht selbst benutzt, dass er aber dafür einen Lohn erhält, darf doch wohl nicht angenommen werden. Der Zins ist nicht der Lohn, sondern eher die Ursache seiner Enthaltsamkeit. Der Kapitalist consumirt sein Kapital nicht, weil er vorzieht, es auf Zinsen auszuleihen.

Die Wahrheit darf wohl nicht so weit gesucht werden. Nehmen wir die Sache, wie sie vor uns liegt, so ist der Zins offenbar der Preis, den der Schuldner für die Benutzung des von ihm geliehenen Kapitals zahlt. Die eigentliche Ursache der Zinsen liegt also in dem Nutzen, den man sich vom Kapital verspricht. Die Höhe der Zinsen aber ist von den Gesetzen des Angebotes und der Nachfrage abhängig. Wo es wenig Kapitalien giebt, und die Nachfrage darnach bedeutend ist, muss der Zinsfuss höher sein, als da, wo die Kapitalien im Ueberflusse vorhanden sind, und die Nachfrage nach ihnen ohne besondere Schwierigkeiten Befriedigung findet. Die Erfahrung lehrt, dass in cultivirten, reichen Ländern der Zinsfuss in der Regel niedrig ist, und dass umgekehrt in solchen Gegenden, wo Kultur und Gewerbfleiss noch in der Entwicklung begriffen sind, auch bei genügender Sicherheit höhere Zinsen bezahlt werden müssen. Der zunehmende Verkehr zwischen den verschiedenen Theilen der Erde muss den Erfolg haben, den Abfluss des beweglichen Vermögens aus den reichen europäischen Staaten nach entfernten Himmelsstrichen zu erleichtern, und dadurch den Zinsfuss der verschiedenen Länder allmälig einigermassen auszugleichen. Grosse Schwankungen im Zinsfuss werden aber immer an reichen Orten

unvermeidlich sein, weil hier das Bedürfniss und das Angebot von Kapitalien einem steten Wechsel unterworfen ist.

Man hat gefragt, ob es ein Maximum und ein Minimum des Kapitalgewinns gebe. A. Smith meinte, der Gewinn sinke auf ein Minimum, wenn derselbe nur gerade hinreiche, das Kapital zu erhalten, und etwaige Verluste zu decken. Doch in diesem Falle würde der Kapitalist gar keinen Gewinn haben, und der Schuldner, der das Kapital geliehen hätte, keinen Zins zahlen können. Der Zins würde in der That null sein, und dies wäre allerdings ein Minimum. Es ist aber nicht anzunehmen, dass er jemals diesen Stand erreichen wird. Denn die arbeitenden Klassen der Gesellschaft werden zur Verwendung ihrer Arbeit immer Kapitalien bedürfen, und die Nachfrage, die von ihnen ausgeht, wird nicht verfehlen, den Zinsfuss auf einer gewissen Höhe zu erhalten. Ebenso wenig kann aber auch von einem bestimmten Maximum der Zinsen gesprochen werden. Denn sobald sich mit Hülfe des Kapitals ungewöhnliche Gewinne erzielen lassen, steigert die vermehrte Nachfrage den Zinsfuss, ohne dass sich für diese Steigerung eine bestimmte Grenzlinie festsetzen liesse.

Vierzehntes Kapitel.

Von der Natur und von der Bodenrente.

Neben der Arbeit und dem Kapital wird die Natur gewöhnlich als der dritte Faktor der Produktion bezeichnet. Bei der Fabrikindustrie und dem Handel tritt dieser Faktor weniger in den Vordergrund. Aber um so grösser zeigt sich seine Bedeutung in der Landwirthschaft, und überhaupt in solchen Industriezweigen, die sich mit der Gewinnung roher Materialien beschäftigen. In diesen Gewerben ist der Antheil, welchen das Land, das Klima, das Wasser, die Natur überhaupt an der Produktion nimmt, in die Augen springend.

Es muss dahingestellt bleiben, ob es eine glückliche Idee war, einen der Faktoren der Produktion unter dem vieldeutigen Ausdruck Natur in die politische Oekonomie einzuführen. Aber nachdem derselbe einmal von A. Smith adoptirt worden war, konnten die Anhänger seines Systems nicht umhin, sich seiner zu bemächtigen, und sie versuchten nun, dem Worte Natur eine ökonomische Bedeutung beizulegen, die der Erfahrung zu entsprechen schien. Es wird aber immer sehr schwer sein, einen Ausdruck, sei er auch der bequemste und natürlichste, in dem rechten Sinne zu ver-

stehen, wenn die Sache, die er bezeichnen soll, nicht schon vorher befriedigend untersucht und erklärt worden ist. Man gelangt sonst leicht zu blossen Worterklärungen, die für die Sache von geringem Interesse sind.

Die älteren Autoren waren gewöhnt unter der Natur hauptsächlich das Land, die Luft, die Gewässer und verwandte Dinge zu begreifen, die den Menschen rohe Stoffe liefern, oder doch einen thätigen Antheil an deren Erzeugung nehmen. Erst der neueren Zeit gehört der Gedanke an, dass die Natur nicht blos Stoffe, sondern auch Kräfte liefert (Mill Principles I. 1. § 1), und dass es diese Kräfte der Natur sind, die sich bei der Produktion betheiligen. Man rechnet gewöhnlich zu den produktiven Naturkräften die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, die nährende und bewegende Kraft des Wassers, das Klima und die geographische Lage des Landes, ferner die Schwere, die Elasticität und die Cohäsionskraft der Körper, die Kraft des Dampfes, die Wärme, die Elektricität und den Magnetismus, soweit dieselben bei der Erzeugung der Güter betheiligt sind. Carey, Bastiat und manche andere neuere Autoren haben sich durch die Vorstellung von der ausserordentlichen ökonomischen Bedeutung dieser Naturkräfte, die wohl Jedermann anerkennt, zu dem Gedanken verleiten lassen, sie als eigentliche Güter zu betrachten, und unter die Bestandtheile des Nationalreichthums, wie wir oben schon bemerkten, aufzunehmen.

Wir haben das Unhaltbare dieser Theorie im dritten Kapitel genügend in's Licht gesetzt, und es ist also nicht nöthig, auf diesen Punkt ausführlicher zurück zu kommen. Es wird Niemand einfallen, zu bezweifeln, dass alle jene sogenannten Naturkräfte für die Industrie ganz unentbehrlich sind, aber ebenso wahr ist es, dass diese Kräfte keine

selbstständige Existenz besitzen, sondern mit der Körperwelt verbunden sind, und nur als Attribute körperlicher Gegenstände an der Produktion der Güter theilnehmen. Das Land und das Wasser, die Maschinen und Werkzeuge, die rohen Stoffe und die fertigen Waaren sind es, die dem Arbeiter den Erwerb von neuen Gütern möglich machen, die Kräfte oder Eigenschaften dieser Gegenstände aber können nicht von ihnen getrennt, und also auch nicht als besondere Faktoren der Produktion betrachtet werden.

Was besonders die ländlichen Grundstücke angeht, so würde man ohne die seltsame Theorie von einer selbstständigen Existenz der Naturkräfte kaum begreifen können, wie es überhaupt möglich gewesen ist, die Grundstücke und ihre Fruchtbarkeit von einander zu trennen. Es ist doch offenbar nicht die Fruchtbarkeit als Abstraktum, sondern der fruchtbare Boden, dem der Landmann seine Früchte zu verdanken hat. Ebenso wenig können das Klima und die geographische Lage des Landes von dem Lande selbst unterschieden, und als selbstständige Elemente der Produktion aufgefasst werden. Alle Versuche, sie als besondere produktive Kräfte zu betrachten, können nur eine Verwirrung klarer und einfacher Begriffe zur Folge haben.

W. Roscher hat in seinen bekannten Grundlagen der Nationalökonomie (I. 1.) die produktiven Naturkräfte in drei verschiedene Klassen eingetheilt. Zu der ersten Klasse gehören seiner Meinung nach der Wind, das Meer, die Meeresströmungen, die Ebbe und Fluth, und besonders das Klima, überhaupt diejenigen Naturkräfte, die durch ihre unübertragbare Verbindung mit einem ganzen Lande wesentliche Bestandtheile des Volksvermögens bilden. Zu der zweiten Klasse werden die Naturkräfte gerechnet, welche

nur in Verbindung mit beweglichen aneignungsfähigen Körpern auftreten können, wie die Wärme, die magnetische Kraft, die Schwere, die Elasticität und die Cohäsionskraft. Die dritte Klasse endlich sollen solche Naturkräfte bilden, die mit einzelnen Grundstücken verbunden sind, wie die urweltlichen Kräfte, denen wir die Mineralien verdanken, die bewegende Kraft des Wassers und die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens. Wir erlauben uns diese Eintheilung besonders hervorzuheben, weil ihr der, nach unserer Ueberzeugung völlig richtige, Gedanke zu Grunde liegt, dass die Naturkräfte nur in Verbindung mit körperlichen Dingen als Bestandtheile des Nationalreichthums zu betrachten, und dass also im Grunde nicht diese Kräfte, sondern die Gegenstände, mit denen sie in Verbindung stehen, zu den Gütern zu rechnen sind. Uebrigens können wir die Eintheilung nicht ganz billigen. Die Naturkräfte, welche mit beweglichen Körpern verbunden sind, gehören nach der im vorigen Kapitel gegebenen Erklärung entweder zum Kapital oder zum sogenannten Consumtionsfonds. Zwischen den Naturkräften aber, die mit einem ganzen Lande in Verbindung stehen, und zwischen denen, welche mit einzelnen Grundstücken verbunden sind, können wir keinen wesentlichen Unterschied wahrnehmen. Denn die einzelnen Grundstücke sind ja nichts anderes, als Theile des ganzen Landes. Und so führt uns diese Lehre Roschers auf das Land als die eigentliche produktive Naturkraft, und bestätigt damit unsern schon im zweiten Kapitel ausgesprochenen Satz, dass die Natur im Sinne der politischen Oekonomie mit dem Territorium oder mit dem Lande und dessen Bestandtheilen eins und dasselbe ist.

Wenn die Frage aufgeworfen wird, welcher Unterschied zwischen der Natur und den Kapitalien in ökonomischer

Beziehung stattfindet, so können wir über die Antwort nicht zweifelhaft sein. Das Kapital besteht, wie wir gesehen haben, in beweglichen Gütern, die zu produktiven Zwecken benutzt werden. Die Natur dagegen umfasst das Land mit seinen Bestandtheilen, das nicht minder als das Kapital wirksam bei der Produktion betheiligt ist. Sie besteht also in den Immobilien oder in den unbeweglichen Gütern in der weitesten Bedeutung. Nicht nur das Land, die Luft, die Gewässer, das Klima, das Licht und die Sonnenwärme, die wir als natürliche Bestandtheile des Landes und der einzelnen Grundstücke kennen gelernt haben, sondern auch die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, die Fabriken, die Bergwerke, die Landstrassen, die Kanäle und Eisenbahnen müssen im Allgemeinen zur Natur, und sofern sie produktiven Zwecken dienen, zu den produktiven Kräften der Natur gerechnet werden.

Man kann freilich bezweifeln, ob es zweckmässig ist, den Ausdruck Natur auf die Immobilien und besonders auf die Bauten anzuwenden. Doch welches Wort wir auch gebrauchen mögen, so steht doch so viel fest, dass die Immobilien eine besondere charakteristische Klasse von Gütern bilden, die sich von den beweglichen Dingen unterscheidet, und auch von jeher unterschieden worden ist. Die ländlichen und städtischen Grundstücke gehören ungeachtet mancher Verschiedenheiten zusammen, und ihr Werth richtet sich nach besonderen Gesetzen. Während die Erzeugnisse der Landwirthschaft, die Fabrikwaaren, das Geld, überhaupt die Kapitalien den Markt aufsuchen, wo sie sich am besten verwerthen lassen, sind die Grundstücke an die Scholle gebunden, und in Ansehung ihres Werthes von örtlichen Verhältnissen abhängig. Kapital und Grundbesitz sind also sehr verschieden von einander. Die Juristen

haben diesen Unterschied auch zu allen Zeiten anerkannt, und die Immobilien immer als eine besondere Güterklasse betrachtet. Um so mehr muss es auffallen, dass die Oekonomisten so allgemein die städtischen Grundstücke, und neuerlich sogar die ländlichen vielfach zu den Kapitalien rechnen. So lange die Gebäude, die Landstrassen, die Ameliorationen des Bodens, ja der Boden selbst als Kapitalien gelten, muss der wichtige Unterschied zwischen den beweglichen und unbeweglichen Gütern seine Bedeutung verlieren und übersehen werden.

Dass die Natur in der politischen Oekonomie nichts anderes, als den Grund und Boden bedeutet, sieht man aus der Stellung, welche die Bodenrente in der Wissenschaft einnimmt. Denn wie der Zins dem Kapital entspricht, so entspricht die Bodenrente der Natur. Es ist also klar, dass unter der Natur der Grund und Boden, oder der Grundbesitz verstanden werden muss.

Auch kann ein Blick auf den Kapitalzins und die Bodenrente den Beweis liefern, dass die Grundstücke etwas anderes sind, als die Kapitalien. In solchen Ländern, deren Kultur und Wohlstand noch wenig entwickelt ist, pflegt der Kapitalgewinn und Geldzins hoch, dagegen die Bodenrente niedrig zu sein. Mit der zunehmenden Industrie und Bevölkerung sinkt der Kapitalgewinn, und steigt die Bodenrente. Die Ursache dieser Erscheinung ist einleuchtend. Ein armes Land hat wenig Kapitalien, besitzt dagegen Land im Ueberflusse. Doch dies ändert sich im Laufe der Zeit, da die Kapitalien sich mit der zunehmenden Cultur vermehren, der Grund und Boden aber keine Vermehrung gestattet. Kapitalgewinn und Bodenrente steigen und sinken also nach besonderen Gesetzen, und dies beweist wohl am

besten, dass die Grundstücke von den Kapitalien verschieden sind.

Man versteht unter der Bodenrente den reinen Gewinn, welchen der Grund und Boden seinem Besitzer abwirft. Ihre Ermittelung ist mit manchen Schwierigkeiten verbunden. Denn wenn auch die Einnahme bekannt ist, die der Landwirth aus dem Verkauf seiner Produkte zieht, so kann diese Einnahme doch noch nicht als reiner Gewinn gelten. Denn einmal müssen die Ausgaben an Arbeitslohn, und dann auch die aufgewandten Kapitalien, sowie die üblichen Kapitalzinsen in Abzug gebracht werden, wenn der Reingewinn ermittelt werden soll. Erst bei der Verpachtung des Grundstücks kommt die eigentliche Bodenrente zum Vorschein, da die Wirthschafts- und Betriebskosten dem Pächter zur Last fallen. Die wahre Bodenrente ist daher der Pachtzins.

Ueber die Entstehung der Bodenrente sind die Oekonomisten nicht einig unter einander. Der Werth der Grundstücke kann die Bodenrente nicht hervorrufen, da dieselben erst dann einen Werth erhalten, wenn sie einen Ertrag liefern. Denn im Anfange der Kultur ist der Boden gewöhnlich werthlos. In den Steppen zwischen der Wolga und dem Ural wird der Reisende durch den Mangel eines jeden Eigenthums überrascht. In endloser Ausdehnung erstreckt sich die Einöde, ohne eine Spur ordnender Menschenhand, ohne einen Stein, eine Linie, die eine Grenze oder ein Besitzthum bezeichneten. Das Land ist, wie die Luft, wie das Meer Gemeingut, ohne Eigenthümer, und werthlos. Doch benutzen die benachbarten Kolonisten die nahen Weidestellen, und auch der Ackerbau dringt in die Steppe ein. Die gewonnenen Produkte können verschifft, und auf fernen Märkten verkauft werden. Auf diese Weise bildet sich die

Rente, die nun auch dem Boden einen Werth giebt. Aber auch ohne Arbeit und Kultur kann der Boden eine Rente geben. Die natürlichen Alpenweiden liefern einen guten Ertrag, und werfen, wenn sie verpachtet werden, einen Zins ab. So kann auch eine Waldung, ein Kohlenlager, eine Jagd- oder Fischerei-Gerechtigkeit verpachtet werden, und dem Besitzer eine Rente bringen. Die Bodenrente hängt also im Allgemeinen von der Menge und dem Preis der Produkte ab, welche der Boden liefert.

Nach Ricardo und Malthus erklärt sich die Entstehung der Rente aus dem Unterschied der Bodenarten. In den ersten Anfängen der Kultur werden ihrer Theorie zufolge nur diejenigen Ländereien angebaut, die sich durch ihre besondere Fruchtbarkeit und günstige Lage vor den übrigen auszeichnen. Sie entschädigen den Landwirth hinreichend für seine Arbeit und die aufgewandten Kapitalien, werfen aber anfangs keine Rente ab. Erst wenn die Getreidepreise steigen und der Boden zweiter Klasse angebaut wird, kann der Boden erster Klasse einen Ueberschuss über die Kosten liefern, und eine Rente oder einen reinen Gewinn geben. Auf ähnliche Weise entsteht auf dem Boden zweiter Klasse eine Rente, wenn der Boden dritter Klasse unter den Pflug kommt. Und je schlechter überhaupt das Land ist, welches mit der steigenden Kultur angebaut wird, desto höher wird die Rente für die übrigen Bodenarten.

Die Theorie Ricardo's ist sehr populär geworden. Die Erfahrung bestätigt es, dass mit dem Wachsthume der Bevölkerung auch der Bedarf an Getreide und anderen Feldfrüchten zunimmt, und dass in Folge höherer Getreidepreise nicht nur die Kultur verbessert wird, sondern auch die minder guten Bodenarten immer mehr unter den Pflug kommen. Eine grosse Verschiedenheit der Ländereien, und

eine gewisse Stufenfolge in der allmäligen Entwickelung der Bodenrente kann also nicht in Abrede gestellt werden. Doch verläuft die Sache in der Wirklichkeit nicht so regelmässig, wie Ricardo annimmt. Schon die Classification der Bodenarten ist in verschiedenen Gegenden und zu verschiedenen Zeiten eine andere. Auch ist schwer zu begreifen, warum der Landbau unter günstigen Umständen nicht von Anfang an einen Gewinn geben soll, da so manche Grundstücke sogar ohne Kultur einen reinen Ertrag gewähren. Der Unterschied in der Fruchtbarkeit und Lage der Grundstücke kann wohl die Verschiedenheit ihrer Rente, aber nicht die Rente selbst erklären, welche, wie wir oben gesehen haben, von ihrem Ertrag und von den Produktenpreisen abhängt.

Bemerkenswerth sind die Einwendungen, welche Carey gegen Ricardo's Theorie gemacht hat. Derselbe erwähnt, dass die Colonisten in seinem Vaterlande nicht die waldbedeckten, aber fruchtbaren Niederungen der Flüsse, sondern die offenen, höher liegenden Gegenden zu ihren Niederlassungen zu wählen pflegen, und dass es also keineswegs der fruchtbare Boden ist, welchen sie vor Allem in Kultur nehmen. Dieser Einwurf beweist, wie weit die Meinungen auseinander gehen können, wenn man über den Sinn der Worte nicht einverstanden ist. Ricardo nennt denjenigen Boden fruchtbar, der bei einem mässigen Aufwand an Arbeit und Kapital einen guten Ertrag liefert. Carey dagegen versteht unter der Fruchtbarkeit des Bodens seinen Reichthum an Humus. Dass die Colonisten, wie Ricardo meint, den Boden vorziehen, der den grössten Vortheil verspricht, ist eine Wahrheit, die auch Carey nicht in Abrede stellen wird.

Ein enger Zusammenhang besteht zwischen der Boden-

rente und dem Werthe der Grundstücke. Das Land wird anfangs wenig geachtet, und steigt erst allmälig mit der Bodenrente im Werthe. Auch der Zinsfuss ist auf den Werth des Bodens von Einfluss. Denn da die Grundstücke ein Gegenstand des Verkehrs sind, und zur Anlage von Kapitalien benutzt werden, müssen sie auch einen ähnlichen Zins, wie die Kapitalien abwerfen. Daher richtet sich der Werth der Grunstücke einmal nach der Rente, die sie geben, und dann nach dem gewöhnlichen Zinsfusse des Landes. Dadurch wird indess der Unterschied, der zwischen den Grundstücken und den Kapitalien stattfindet, nicht aufgehoben.

Den Ertrag der städtischen Grundstücke bildet die Hausmiethe. Sowohl der Miethzins, als auch der Werth der Häuser und Baustellen steht mit deren Lage im Zusammenhange. Dies lässt sich am besten in grossen Städten wahrnehmen. Hier ist in denjenigen Stadttheilen und Strassen, die den Mittelpunkt des Verkehrs bilden, sowohl die Hausmiethe, als auch der Preis der Häuser und Baustellen am höchsten. In den mehr entlegenen Gegenden werden diese Preise niedriger, bis der Werth des Bodens an den Grenzen der Stadt allmälig in den Werth des Ackerlandes übergeht.

Fünfzehntes Kapitel.

Vom Preise.

Ueberall, wo sich eine bedeutende Produktion und eine Mannigfaltigkeit der Industriezweige entfaltet, muss sich ein lebendiger Verkehr unter den Menschen entwickeln. Die Produzenten suchen nicht nur ihre Waaren nach allen Seiten hin zu vertreiben, sie treten auch mit den Summen, die sie durch den Verkauf derselben gewinnen, als Käufer auf, und befördern damit den Absatz fremder Erzeugnisse. Jedes Produkt eröffnet auf diese Weise, wie J. B. Say bemerkt hat, anderen Produkten einen Absatzweg. Die Produzenten unterstützen sich gegenseitig, und der Fleiss und die Wohlfahrt des einen ist ein Vortheil für die übrigen. Auch die Interessen der Völker stehen darnach im genauesten Zusammenhange. Diese Lehre von der Harmonie der Interessen ist zuerst, wie wir eben erwähnten, von Say in seiner Theorie von den Absatzwegen entwickelt, neuerlich aber von Carey und Bastiat weiter ausgeführt worden.

Der Verkehr, welcher durch die Produktion in's Leben gerufen wird, kann von doppelter Art sein. Er besteht theils in der Vermiethung der Arbeiter, in der Verpachtung

der Grundstücke, und in dem Ausleihen von Kapitalien, überhaupt in den Geschäften, von denen wir in den letzten Kapiteln geredet haben. Er besteht aber auch im Umtausch und besonders im Verkauf der Waaren, und mit diesem letzten Zweig des Verkehrs wollen wir uns gegenwärtig beschäftigen.

Kaufen heisst Waaren gegen Geld umtauschen. In den Anfängen der Kultur pflegen verschiedene Waaren, späterhin gemünzte Metallstücke als Geld zu dienen. Sie werden dadurch zum allgemeinen Tauschmittel. Denn Jeder ist bereit das Geld im Verkehr anzunehmen, weil er weiss, dass es andere auch annehmen, und dass daher alle beliebigen Dinge dafür zu haben sind. So erleichtert das Geld den Umsatz der Waaren, ja, es macht den Verkehr in unzähligen Fällen überhaupt erst möglich.

Aber das Geld dient nicht nur als Tauschmittel, sondern es ist auch der allgemeine Masstab des Werthes. Denn da alles für Geld feil ist, so wird der Werth der Dinge, die in den Verkehr kommen, mit dem Werthe des Geldes verglichen, und durch das Geld gemessen. So erhält Alles, was verkauft und gekauft wird, einen bestimmten Geldwerth oder Preis. Denn der Preis ist der Werth der Dinge in Geld.

Die Käufer und Verkäufer der Waaren haben in Ansehung der Preise ein verschiedenes Interesse. Denn die Käufer wünschen billig zu kaufen, die Verkäufer dagegen halten auf hohe Preise. Um diesen Widerspruch in den Meinungen auszugleichen, pflegen die Verkäufer ihre Waaren an einen bestimmten Ort oder Markt zu bringen, wo sich auch die Käufer zahlreicher einfinden. Hier wird durch die Menge der Waaren deren Ankauf, und durch dieMenge der Käufer deren Absatz erleichtert. Zugleich entsteht

ein Wettstreit unter den Verkäufern, der sie nöthigt, ihre Preise herabzusetzen, wogegen die Concurrenz unter den Käufern letztere geneigt macht, höhere Preise zn bewilligen. Die Folge ist, dass das Angebot von der einen und die Nachfrage von der andern Seite sich einander nähern, bis das Bedürfniss einer der Parteien eine Verständigung über den Preis unter ihnen herbeiführt.

Es ergiebt sich aus diesen Bemerkungen, dass die Waarenpreise hauptsächlich von dem Angebot der Produzenten und von der Nachfrage des Publikums abhängen, und so drängt sich die Frage auf, was wir unter dem Angebot und der Nachfrage eigentlich zu verstehen haben. Was zuerst das Angebot betrifft, so sind die Oekonomisten über dessen Bedeutung ziemlich einverstanden. Man denkt dabei allgemein an das Waarenquantum, das zum Verkauf gebracht wird, und von dem die Preise zum Theil abhängen. Denn wenn das Angebot der Waare schwach ist, haben die Preise eine Neigung zum Steigen. Wenn dagegen viele Waaren am Markte sind, wird der Verkauf schwieriger, und die Verkäufer bequemen sich, den Preis herabzusetzen. Dabei giebt es indess eine Grenze, unter die der Preis wenigstens auf die Dauer nicht sinken kann. Der Produzent kann die Waare nicht billiger verkaufen, als die Kosten ihrer Produktion augenblicklich betragen. Er berechnet daher seine Auslagen, die in dem Preise des rohen Materials, in Arbeitslohn, Kapitalzins und in Miethszins zu bestehen pflegen, und sucht darnach den natürlichen Preis der Waare zu ermitteln. Unter diesen Naturpreis kann der Marktpreis nicht sinken, wenn die Produktion nicht stocken soll. Eine Ausnahme machen indess die Produkte der Landwirthschaft, deren Preis, wegen des Unterschiedes der Ernten, weniger von den aufgewandten Kosten, als von dem

Angebot der Produzenten und der Nachfrage der Käufer abhängt.

Während aber unter dem Angebot ein gewisses Waarenquantum verstanden wird, herrschen über die Natur der Nachfrage unter den ökonomischen Schriftstellern keineswegs so deutliche Begriffe. Einige sind der Meinung, dass die Nachfrage hauptsächlich von der Menge und Concurrenz der Käufer abhängig ist. Andere nehmen an, dass besonders die Dringlichkeit der Nachfrage oder des Bedürfnisses über den Preis entscheidet. Endlich soll die Nachfrage, wie von manchen behauptet wird, in dem Waarenquantum bestehen, das die Käufer zu erwerben suchen. Diese verschiedenen Erklärungen enthalten ohne Zweifel manches Richtige, aber sie sind doch weit entfernt, einen deutlichen und bestimmten Begriff von der Nachfrage zu geben.

Wenn wir ohne vorgefasste Meinungen nur die Sache in's Auge fassen, und uns das Verfahren vergegenwärtigen, das die Käufer und Verkäufer gegen einander beobachten, so wird uns die eigentliche Bedeutung der Nachfrage unmittelbar einleuchtend. Denn wie die Verkäufer ihre Waaren auf den Markt bringen und zum Verkauf ausstellen, so erscheinen die Käufer mit ihrem Gelde, um die Waaren zu kaufen. Geld und Waaren stehen sich also im Verkehr gegenüber, und wenn das Angebot in den Waaren besteht, die auf den Markt kommen, so besteht die Nachfrage offenbar in den Geldsummen, die zum Ankauf dieser Waaren bestimmt sind. Und da das Geld im Grunde ebenfalls eine Waare ist, so kann man sagen, dass Angebot und Nachfrage auf demselben Princip ruhen, und nicht wesentlich von einander unterschieden sind. Der Verkäufer bietet seine Waare zum Verkauf aus, aber er verlangt Geld dafür, und

der Käufer verlangt nicht blos die Waare, sondern er bietet auch zugleich sein Geld an. So enthält also das Angebot der Waaren eine Nachfrage nach Geld, und die Nachfrage nach Waaren ist mit einem Angebot des zu ihrem Ankauf erforderlichen Geldes verbunden.

Die Wahrheit dieser Erklärung der Nachfrage wird vielleicht noch mehr in die Augen springen, wenn man sich erinnert, dass der Kauf eigentlich nur eine Art Tausch ist. Denn beim Tausche zeigt sich die Verwandtschaft zwischen dem Angebot und der Nachfrage am deutlichsten. Man vergegenwärtige sich nur die Geschäfte, wie sie auf der bekannten Messe von Nischni-Nowgorod, wo der Baratthandel noch gebräuchlich ist, abgeschlossen werden. Angebot und Nachfrage regeln auch hier den Werth der Erzeugnisse, aber sie vertheilen sich nicht auf verschiedene Personen. Der sibirische Kaufmann bietet seinen Thee an, und will dafür wollene oder baumwollene Zeuge umtauschen, und der Europäer, der den Thee verlangt, bietet umgekehrt sein Tuch zum Tausche an. Man kann in diesem Falle nicht sagen, dass das Angebot von Seiten der einen und die Nachfrage von Seiten der anderen Person ausgehe, da beide Personen ihre Waaren anbieten. Dem Angebot des Thees steht ein Angebot des Tuchs gegenüber, und was wir Angebot und Nachfrage nennen, ist daher im Grunde nur ein doppeltes Angebot.

Diese Betrachtungen gelten aber nicht blos vom Tausche, sondern sie finden eben so wohl auch auf den Kauf Anwendung. Dem Angebot des Verkäufers tritt hier das Angebot oder das Gebot des Käufers gegenüber. So wird die Waare beim Kaufe mit dem Gelde verglichen, und in Folge gegenseitiger Uebereinkunft bildet sich der Preis, der Geld und Waare in einem gemeinsamen Begriffe vereinigt.

Man wird vielleicht gegen die Erklärung, die wir hier von der Nachfrage gegeben haben, einwenden, dass sie mit dem Sprachgebrauch nicht übereinstimmt, denn dem Wortlaute nach ist die Nachfrage nichts als eine Willensäusserung. Wir können dies zugeben und finden auch nichts an dem Ausdrucke zu tadeln, da die Nachfrage nach Waaren wirklich mit dem Angebot des Geldes verbunden ist. Doch dies Angebot ist die wesentliche Bedingung, die der Nachfrage vorausgehen muss. Schon A. Smith war der Meinung, dass der Wille allein keinen Einfluss auf die Preise ausübt, und dass eine wirksame Nachfrage erst möglich ist, wenn sich in den Händen des Käufers die zum Ankauf der Waaren erforderlichen Mittel befinden, und dieser Gedanke hat auch allgemeinen Beifall gefunden. Doch der berühmte Gelehrte ist damit auf halbem Wege stehen geblieben. Vielleicht wurde er durch die Rücksicht auf den Sprachgebrauch abgehalten, seine Ansicht weiter zu verfolgen, und die Mittel, die der wirksamen Nachfrage zu Grunde liegen müssen, rein ins Auge zu fassen.

Wir haben bisher von der Natur des Preises gesprochen, und wollen nun noch einige Worte über die verschiedene Bedeutung des Marktes hinzufügen. In der Regel wird unter dem Markte der Platz oder der Ort überhaupt verstanden, wo die Waaren verkauft werden, allein im Geschäftsleben pflegt man ihm eine weitere Bedeutung beizulegen. Wenn von dem Markte des Zuckers, des Kaffees oder der Baumwolle die Rede ist, so denkt man nicht immer an bestimmte Börsenplätze, sondern man hat dabei nicht selten das gesammte Gebiet im Auge, wo die Waare ihren Absatz findet. So haben die Produkte der Kolonien ihren Markt hauptsächlich in Europa, und der Markt der euro-

päischen Fabrikwaaren erstreckt sich über alle Theile der bewohnten Erde.

Fassen wir den Markt in diesem weiteren Sinne, so besteht er in einer Anzahl einzelner Märkte, die der Verkehr unter einander verbindet. Der Ausgangspunkt liegt in den Erzeugungsländern. So entspringt der Kaffeehandel in Westindien, Brasilien, Java, überhaupt in den Ländern, wo der Kaffee gewonnen wird, und sein Preis auf den dortigen Märkten ist von den Erzeugungskosten, von dem Ausfall der Ernten und der Nachfrage abhängig. Thätige Hände bringen den Kaffee nach London, Amsterdam, Hamburg, Bordeaux und nach andern Handelsplätzen Europas, und der Preis, zu dem er hier verkauft wird, richtet sich nach dem Einkaufspreis in den Tropenländern, nach den Transportkosten, den Zöllen und andern Spesen, nach den Gewinnzuschlägen der Kaufleute und dem wechselnden Verhältniss zwischen dem Angebot und der Nachfrage an diesen Plätzen. Von Hamburg oder Bremen geht die Waare nach Berlin und Leipzig, nach Köln, Frankfurt und manchen andern Plätzen, und verbreitet sich weiter über die kleineren Märkte des innern Landes. Diese Vertheilung der Waare ist von einer verhältnissmässigen Steigerung ihres Preises begleitet, und so sind die Preise auf den kleineren Märkten und im Detailhandel überhaupt von den Preisen in den grossen See- und Handelsplätzen und in den Produktenländern abhängig. Dieses Gesetz, das die Preise zwischen den verschiedenen Märkten regelt, gilt nicht blos für die tropischen Erzeugnisse, sondern findet nicht minder auch auf die europäischen Erzeugnisse Anwendung.

Wenn es daher auch bei einer flüchtigen Betrachtung den Anschein hat, dass die Preise mehr von den Einge-

bungen der Willkühr und von zufälligen Umständen abhängen, so lehrt doch die Erfahrung das Gegentheil. Der Markt in dem ausgedehnten Sinne, wie wir ihn hier aufgefasst haben, besteht eigentlich in einem mehr oder minder ausgedehnten System von Märkten, die der Verkehr unter einander verbindet. Auch die Waarenpreise auf diesen verschiedenen Märkten stehen im genauesten Zusammenhange, und entwickeln sich, wie gesagt, nach festen und bestimmten Gesetzen.

Sechszehntes Kapitel.

Allgemeine Theorie des Reichthums.

Der Reichthum fällt, wie wiederholt bemerkt wurde, seiner Natur nach mit dem Eigenthum oder Besitz zusammen. Doch der Besitz ist keine feste Grösse, sondern manchen Wechselfällen ausgesetzt, und in seinem Werthe von der grösseren oder geringeren Wahrscheinlichkeit dieser Wechselfälle abhängig. Von der andern Seite ist der Reichthum nicht auf den gegenwärtigen Besitz beschränkt, sondern auch auf Gegenstände ausgedehnt, deren künftiger Erwerb in Aussicht steht. Denn wie jede drohende Gefahr einen augenblicklichen Verlust zur Folge hat, pflegt auch ein wahrscheinlicher Gewinn schon als wirklicher Besitz zu gelten. Der Reichthum ist also vielfach von den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung abhängig, und mit dieser Eigenschaft des Reichthums wollen wir uns im gegenwärtige Kapitel beschäftigen.

Die Wahrscheinlichkeit eines Ereignisses wird bekanntlich durch einen Bruch ausgedrückt, dessen Zähler durch die Zahl der diesem Ereigniss günstigen Fälle, und dessen Nenner durch die Zahl aller in Bezug auf das Ereigniss überhaupt möglichen Fälle bezeichnet wird. Wenn in einer Urne drei weisse und sieben farbige Kugeln enthalten sind,

so ist die Wahrscheinlichkeit, eine weisse Kugel aus der Urne zu ziehen, $\frac{3}{10}$. Ebenso ist die Wahrscheinlichkeit, mit einem Würfel eine 5 zu werfen, $\frac{1}{6}$, und die Wahrscheinlichkeit, die beiden Zahlen 5 und 6 mit zwei Würfeln zu werfen, $\frac{1}{18}$.

Wenn die Zahl der günstigen Fälle zunimmt, so wird der Zähler des Bruchs und die Wahrscheinlichkeit des Ereignisses grösser. Nehmen wir an, dass 5 weisse und 5 farbige Kugeln in der Urne befindlich sind, so ist die Wahrscheinlichkeit, eine weisse Kugel zu ziehen, $\frac{5}{10}$ oder $\frac{1}{2}$, und ebenso gross ist die Wahrscheinlichkeit für die farbigen Kugeln. Steigt die Zahl der weissen Kugeln noch mehr, so wird es wahrscheinlicher, dass man eine weisse, als dass man eine farbige Kugel ziehe, und diese Wahrscheinlichkeit ist es, der man im gewöhnlichen Leben den Namen der Wahrscheinlichkeit beilegt. Wenn endlich nur weisse, und gar keine farbigen Kugeln in der Urne enthalten sind, so ist die Wahrscheinlichkeit, eine weisse Kugel zu ziehen, $\frac{10}{10}$ oder 1. In diesem Falle ist die Wahrscheinlichkeit zur Gewissheit geworden, und die Zahl 1 ist also der mathematische Ausdruck der Gewissheit.

Wenn der Eintritt eines Ereignisses mit dem Gewinn irgend einer Geldsumme verbunden ist, so ist die Wahrscheinlichkeit dieses Gewinns ein Produkt aus der Wahrscheinlichkeit des Ereignisses und aus der zu erwartenden Geldsumme. Man nennt dieses Produkt die mathematische Hoffnung. Wer mit der Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{6}$ eine Summe von 300 Thalern gewinnen kann, der besitzt eine mathematische Hoffnung von $\frac{1}{6} \times 300$ oder von 50 Thalern. Oder setzen wir den Fall, dass eine Summe von 10,000 Thalern bei ganz gleichen Aussichten unter 100 Personen verloost wird, so beträgt die Wahrscheinlichkeit des Gewinns für

die einzelne Person $\frac{1}{100}$, und die mathematische Hoffnung $\frac{1}{100} \times 10{,}000$ oder 100 Thaler. Wäre die Zahl der Loose auf 10 beschränkt, so würde der Werth eines einzelnen Looses 1000 Thaler betragen. Wenn endlich alle Loose in einer Hand sind, und also die Wahrscheinlichkeit des Gewinns gleich 1 wird, so ist der Inhaber der Loose offenbar Eigenthümer der zu verloosenden Geldsumme. Die Gewissheit des Gewinnes, mit andern Worten, ist mit dem Besitze identisch, und die Zahl 1 kann daher als der allgemeine Ausdruck des Besitzes oder des Reichthums überhaupt betrachtet werden.

Wenn das Lotteriespiel am klarsten zeigt, dass die mathematische Hoffnung einem wirklichen Werth oder Besitz gleich zu achten ist, so liefert doch auch das gewöhnliche Geschäftsleben manche Belege zu diesem Grundsatze. So lange ein Schiff auf offener See schwebt und Havarie leiden kann, ist der Eigenthümer desselben nicht Besitzer seines vollen Werthes. Angenommen, dass von 100 Schiffen 98 glücklich ankommen, so kann der Besitzer eines Schiffes A sich im Grunde nur als Besitzer des Werthes von $\frac{98}{100} A$ betrachten, da er die übrigen 2 Procent auf die Versicherung seines Schiffes verwenden muss.

Es ist nicht immer möglich, die Wahrscheinlichkeit eines Gewinnes mit Genauigkeit anzugeben, und dann entzieht sich die mathematische Hoffnung der Berechnung. Höchstens lässt sich in dergleichen Fällen eine Vermuthung über den in Aussicht stehenden Gewinn aussprechen. Doch auch eine Vermuthung dieser Art ist nicht ohne Wirkung im Geschäftsverkehr. Wenn von einem Grundstück mit einigem Grunde vermuthet werden kann, dass es reiche Kohlenlager in sich schliesst, so ist dies nicht ohne Einfluss auf den Preis, der ihm im Verkehre beigelegt wird.

Man hört häufig die Behauptung aussprechen, dass dieser oder jener Staat bedeutende, natürliche Reichthümer besitze. So rühmt man die ausserordentlichen Hülfsquellen Oestreichs und Russlands, wie die natürlichen Reichthümer der vereinigten Staaten und des südlichen Amerikas. Diese Länder besitzen grosse unbebaute Bodenstrecken, sie sind reich an Wäldern, stehenden und fliessenden Gewässern und an verborgenen unterirdischen Schätzen. Die Benutzung aller dieser Hülfsquellen gehört freilich der Zukunft an. Man kann aber doch nicht in Abrede stellen, dass sie darin schon jetzt eine Art mathematischer Hoffnung und also einen wirklichen Reichthum besitzen, den sie ohne das Dasein dieser Erwerbsquellen entbehren würden.

Ehe wir schliessen, sei es uns erlaubt, noch einmal auf die Bedeutung hinzuweisen, welche die Bevölkerung eines Landes für die politische Oekonomie besitzt. Nicht genug, dass die Bevölkerung einen wichtigen Bestandtheil des Volksvermögens bildet, so sind auch die geistigen und moralischen Eigenschaften derselben auf die Entwickelung des gesammten Nationalreichthums von grossem Einfluss. Denn ein Land mit seinen natürlichen Hülfsmitteln hat in der Hand eines fleissigen, intelligenten, nüchternen und ordnungsliebenden Volksstammes ohne Zweifel einen höheren Werth, als im Besitze ungebildeter Naturvölker. Alle Blätter der Geschichte lehren, dass die natürlichen Reichthümer unserer Erde erst durch die Civilisation aufgeschlossen werden. Die Erfindung einer Maschine, die Entdeckung neuer technischer und chemischer Processe ist geeignet, neue Quellen des Erwerbes zu erschliessen, und stellt den gebildeten Völkern einen ungeahnten Zuwachs ihres Reichthums für die Zukunft in Aussicht.

Wir gelangen damit zu Betrachtungen, die uns über

den materiellen Charakter des Reichthums hinausführen, und auf eine höhere Bedeutung desselben hinweisen. Es ist die moralische Kraft des Menschen, die den Nationalreichthum begründet, und der Volkswirthschaft die ungewöhnliche Bedeutung verleiht, die sie in den modernen Staaten erlangt hat. Obgleich wir also die immateriellen Güter in dem bisherigen Sinne verwerfen müssen, wird man uns doch wohl von dem Vorwurfe einer materiellen Auffassung der politischen Oekonomie freisprechen.

Und es giebt noch einen andern Grund, welcher uns zu dieser Hoffnung berechtigt. Denn der Reichthum besteht ja nach unserer Meinung nicht in den materiellen Dingen selbst, sondern in dem Eigenthum an diesen Gegenständen. Er besteht nicht in Sachen, sondern in dinglichen Rechten. Kann man aber einer Theorie, die in dem Nationalreichthum nur eine Summe von Rechten sieht, und dem Menschen die Achtung dieser Rechte zur Pflicht macht, die Anerkennung einer idealen Richtung versagen?

Druck von G. Bernstein in Berlin.

VERLAG VON STILKE & VAN MUYDEN.
21 Unter den Linden. Berlin.

ANNALEN
DES NORDDEUTSCHEN BUNDES UND DES ZOLLVEREINS.
herausgegeben von Dr. **G. Hirth.**
Jährlich 8 Hefte. Preis 4 Thlr.

BROCHER, PROF. Dr. H.,
DIE HYPOTHEKENBANKEN.
Preis 5 Sgr.

GESSNER, Dr. LOUIS,
LE DROIT DES NEUTRES SUR MER.
Preis 2 Thlr.

GRAF L. A. HENCKEL VON DONNERSMARCK,
REFORM DES ADELS.
Preis 25 Sgr.

HOFFMANN, Dr. W.,
Generalsuperintendent.
DEUTSCHLAND EINST UND JETZT.
Preis 2 Thlr. 15 Sgr.

MATERIALIEN ZUM ZOLLTARIF.
Im Auftrage des deutschen Handelstages
herausgegeben von **Dr. H. Maron.**
Preis 1 Thlr.

DER ÜBERGANG ZUR GOLDWÄHRUNG
Eine Sammlung von Preisschriften herausgegeben vom deutschen Handelstage.
Preis 1 Thlr.

Demnächst erscheint:

HOFFMANN, Dr. W.,
Generalsuperintendent.
DEUTSCHLAND UND EUROPA IM LICHTE DER WELTGESCHICHTE.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

8 G3 5,12,2,1
Pol. Ec. 30:8
3

REVIEW OF THE DECADE 1857–67.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

BY
H. C. CAREY.

PHILADELPHIA:
COLLINS, PRINTER, 705 JAYNE STREET.
1867.

CALLED upon to furnish a Preface to a new edition of one of the German translations of his work on Social Science, its author has availed himself of the opportunity thus presented for comparing with his theory the facts that have occurred in the remarkable decade that has elapsed since the date (1857) of its first appearance.

PHILADELPHIA, June 22, 1867.

REVIEW.

§ 1. DESIRING fully to understand and properly to appreciate the men around us we study their antecedents, and thereby, in some measure, qualify ourselves for predicting their probable future. So is it, too, with nations. That we may understand the direction in which they are moving, whether toward civilization, wealth, and power, or toward barbarism, poverty, and weakness, it is needed that we compare their present with their past and satisfy ourselves as to whether their policy has tended in the direction of developing those qualities which constitute the real MAN, the being made in the image of his Creator, fitted for becoming master of nature and an example worthy to be followed by those around him, or those alone which he holds in common with the beasts of the field, and which fit him for taking place among men whose rule of conduct exhibits itself in the robber chieftain's motto, "that those may take who have the power, and they may keep who can."

Such was the design of the work that is now to be reproduced, and to which its author has been requested to furnish this present preface. That by such a mode of inquiry, and such alone, could he have expected to arrive at anything approaching to correct results, will be obvious to all who reflect how wholly useless would be any calculations as to the time or place of arrival of a ship based upon a mere statement of her actual position at any given moment, unaccompanied by information as to the rate of movement in the past, or the direction in which she was heading in the present. A decade having now elapsed since the date of the observations that then were taken and the predictions that then were furnished, and the various ships of state having steadily been moving in their various directions, opportunity is now afforded for further observations with a view to determining how far their several movements have been in accordance with the anticipations that then were made, and for thus subjecting to the severe test of actual practice the principles upon which the work itself was based. That it is which its author proposes now to do, but, preparatory thereto, he desires to ask the reader's attention to a brief exposition of the gradual development to which, and almost insensibly, he has been led, of the grand idea of the UNITY OF LAW, so soon, as he believes, to be adopted as the necessary complement of the great one so recently developed, but already so almost universally admitted, that of UNITY OF FORCE.

The first step, so far as regarded Societary Science, ever made in that direction, consisted in furnishing *a theory of value* so simple that, in the words of one of the highest authorities in economical science, "there

could not arise a case in which a man should determine to make an exchange in which it would not be found to apply."*

Up to that date, amid the many suggestions as to the "nature, measure, and causes of value," there had been none, to quote again from the same high authority, that had not proved to be "liable to perpetual exceptions." The law then furnished was that of *the labor saved*, the limit of value being found in *the cost of reproduction.*† Subsequently adopted by an eminent French economist,‡ it has been made known to tens of thousands who had never seen, or even heard of, the work in which it first was published.

Simultaneously therewith was demonstrated the existence of a natural *law of distribution* applicable to any and every case that could by any possibility occur, whether between the landlord and his tenant, the laborer and his employer, the lender of money and its borrower, the owner of ships and the man who sought to freight them. Likewise adopted by M. Bastiat, and characterized by him as "the great, admirable, consoling, necessary, and *inflexible* law of capital,"§ it constitutes the second step in the direction of proving that in each department of the social relations there is perfect unity, and that the whole are as much subjected to law, absolute and inflexible, as are those of inorganic matter.

Ten years later, another step in the same direction is found in the proof that then was furnished, that in the great work of developing the powers of the earth at large man had always, and necessarily, pursued a course identical with that he is seen to have pursued in reference to each and every of its parts, passing from the poorer to the richer soils precisely as he had passed from the use of stone to that of copper, from copper to iron, and thence to steel; and from the use of mere human power as the exclusive means of transportation, through the ox and the horse, the cart and the wagon, until at length he had reached the railroad car."‖ Here again we have a unity of law and a harmony among men, directly

* "Carey, and after him Bastiat, have introduced a formula *à posteriori*, that I believe destined to be universally adopted; and it is greatly to be regretted that the latter should have limited himself to occasional indications of it, instead of giving to it the importance so justly given by the former. In estimating the equilibrium between the cost to one's self and the utility to others, a thousand circumstances may intervene; and it is desirable to know if there be not among men a law, a principle of universal application. Supply and demand, rarity, abundance, etc., are all insufficient, and liable to perpetual exceptions. Carey has remarked, and with great sagacity, that this law is the labor saved, *the cost of reproduction*—an idea that is, as I think, most felicitous. It appears to me that there cannot arise a case in which a man shall determine to make an exchange, in which this law will not be found to apply. I will not regard it as equivalent, unless I see that it will come to me at less cost of labor than would be necessary for its reproduction. I regard this formula as most felicitous; because, while on one side it retains the idea of cost, which is constantly referred to in the mind, on the other it avoids the absurdity to which we are led by the theory which pretends to see everywhere a value equivalent to the cost of production; and, finally, it shows more perfectly the essential justice that governs us in our exchanges."—FERRARA: *Biblioteca dell' Economista*, vol. xii. p. 117.

† CAREY. Principles of Political Economy, vol. i., Philad., 1837.

‡ BASTIAT. Harmonies Economiques, Paris, 1850. § Ibid.

‖ Carey, Past, Present, and Future, Philad., 1848.

opposed to that discord which resulted necessarily from the idea that whereas, in regard to all the *parts* of the earth out of which machines were made man, was always passing from the poorer to the better with steady improvement in his condition, when he came to the occupation of the *whole* he pursued a course that was entirely different, passing always, and necessarily, from the richer to the poorer soils, and thus bringing about a state of things in which a constantly increasing portion of the human race must "regularly die of want." On that occasion, it again was shown that unity of the law by which the whole was governed tended necessarily and certainly towards harmony among those for whose use the earth had been created.

Further reflection having led him to the conclusion that the laws which thus far had been exhibited were but parts of a great and harmonious system instituted for the government of matter in all its forms, whether those of coal or iron, fish or birds, clay, corn, oxen or men; that the Creator of the Universe had not been obliged to institute different laws for government of the same matter; that the physical and social laws were, therefore, one and the same; and, that the idea of *unity of law* must, at no distant day, become as clearly susceptible of proof as is now so rapidly becoming that of *unity of force;* he availed himself in the work of which the present is a condensation,* of the familiar phenomena of heat, motion, and their effective forces in the physical world, for illustration of corresponding facts and forces in the societary one—the result having been that of showing that, with societies as with individual men, physical and mental development, health, and life, had always grown with growth in the rapidity of circulation and declined as the circulation had been arrested or destroyed.

§ 2. In the decade that has since elapsed the accumulated contributions of leading physicists have gone so far towards demonstration of the doctrine of the correlation and conservation of the forces known in their several distinctive manifestations as heat, light, electricity, magnetism, and chemical affinity, that it may be now regarded as entirely established. The new philosophy resolves all these subtle agencies into modes of motion, asserting that they are all capable of mutual conversion; that they are one and the same force, differing only in its manifestations and effects; that their various mutations are rigidly subjected to the laws of quantity; that the force of the form assumed is the precise equivalent of that which disappears; and, therefore, that every manifestation of force must come from some pre-existing equivalent force, and must give rise to some subsequent and equal amount of force in another form. Originating with Count Rumford and Sir Humphrey Davy, this grand idea was left to be rounded into its present fulness and symmetry by a host of men of the present day, among whom may here be mentioned Grove and Helmholtz, Meyer, Faraday, Liebig, and Carpenter.†

The identity and convertibility of these subtlest of forces have abundantly justified the analogies which had thus far been assumed between

* Principles of Social Science, 3 vols., Philad., 1857–59.

† The several writings of these authors on this subject have been collected and published by Professor Youmans, with an introductory preface, to which the author here acknowledges his obligations.

the heat and motion of matter and the forces of societary life, but the choice of electricity, as the preferable analogue, would give us now a greatly larger and happier application of the correspondence. Retaining all the persistency of the heat into which it is convertible, it presents a far more striking resemblance to the brain power which is its correspondent in societary life. So striking indeed is it, that when in the world of mind we desire to express the idea of rapid action of the societary thought and will, we find ourselves driven, and that necessarily, to the physical world for the terms to be employed, availing ourselves of those of electricity and magnetism.

So universal is this force that all the combinations and decompositions, all the processes of dissolution and reconstruction, are effected through its agency. In organic structures, vegetable and animal, that agency is intimate, pervading, and essential. Between it and the nerve force physiologists scarcely find a trace of difference, except that of absence of subjection to the human will. Ever present, it serves to vitalize the globe, and in its most obviously manifest movements, as in those which as yet are most inscrutable, it stands for the best correspondent to mental and moral action that imagination could devise.

Franklin, assuming that the fluid was simple, or uncompounded, gave the names positive and negative to its modes of manifestation. Other philosophers have preferred the names vitreous and resinous, thereby suggesting the idea of a compound nature in the fluid, and all the analogies seem to favor this presentation of the case. A mere disturbance of electrical equilibrium might perhaps explain the movements of lightning in the atmosphere, but certainly does not at all account for electric affinities of the positive and negative manifested in the various processes of chemistry.

Rubbing and rubbed bodies acquire opposite electricities, the contact and interaction requiring the sort of co-relation which subsists between an acid and an alkali. That contact is combination, not mere aggregation—distinctive individuality being here, as in every department of societary life, the condition of perfect association.

Substances assume vitreous or resinous electricity in adjustment to the conditions or capacities acting or acted upon. Woollen cloth is strongly vitreous with zinc, but with gold or iron it is resinous. Such mutations occur in all electric bodies, varying in their intensities, also, under the influence of diversely related substances. Here, again, do we find a beautiful analogy to the law of societary association—an infinitely varying adaptation to, and influence upon, the infinitely varied individualities required for giving rapidity to the societary circulation.

This force of immeasurable and resistless energy flows silently, gently, imperceptibly, through perfect conductors, supplying its currents of vitality to the whole organic world. Disturbed, resisted, or misdirected, it blasts and crushes, on the contrary, every obstacle encountered in its course; and here, again, do we find a perfect correspondence to the social force. The actual relation of each and every member of a community, as giver and receiver, teacher and learner, producer and consumer, is positive and negative by turns and relatively to every difference of function and force in his associates, the whole mass constituting a great electric battery to which each individual contributes his pair of plates. Perfect circulation

being established, as a consequence of perfect development of all the various individualities, the economic force flows smoothly through every member of the body politic, general happiness and prosperity, improved mental and moral action, following in its train. When, however, by reason of failure on the part of those charged with exercise of the co-ordinating power of the State, the circulation is obstructed, capital misused, and labor abused, the gentle vital force is converted into thunder-bolts, whose existence is made manifest by the presence of consuming fires. The broken balance rushes by a pathway of ruin to regain its equilibrium, the war of elements thus presented being the correspondent of the strife engendered by resistance to the laws of human life.

The production of electricity, or its excitation for use, requires order and relations that are full of suggestiveness to those who desire fully to understand the conditions upon which, alone, there can be a prosperous and permanent societary life. Zinc and copper plates, promiscuously piled, are mere rubbish, powerless as the fragments of any other waste. Let them, however, be connected in orderly alternation, and the range may continue indefinitely with increase of latent force, ready upon the instant when the circuit shall be completed to gather together at one extremity the whole accumulated negative, and at the other the whole accumulated positive, and thus present an active force sufficient to bind and unbind the elements of matter; to penetrate to the innermost parts of their constitutions; to subdue their resistance to its will; to shatter to atoms the largest masses; or to enable man to hold instant converse with his fellow men throughout the earth.

Turning now to the societary organization we find the precise parallel to all this, poverty and weakness being the lot of all those communities in which, as in Turkey and in Ireland, the human plates are promiscuously piled, and in which, as a necessary consequence, there is little or no circulation, wealth and power, on the contrary, growing everywhere in the ratio in which each and every pair of plates is placed in proper relation with each and every other; the vitalized circuit being thus established throughout the entire mass and made to bear, with the concentrated energy of the whole, upon every object of general interest. For the establishment of such order and consequent production of such action it is, that men, as is now being shown in all the new communities of the southern and western hemispheres, are led to grant to certain individuals exercise of the power of co-ordination, a course of proceeding directly opposed to the doctrine of *laisser faire*. The more this power is exercised in the direction of promoting rapid circulation among the plates of which the great battery is composed the greater is the tendency to development of an inspiration and an energy closely resembling the service of the lightning of heaven subdued to human use. The more the reader shall make himself familiar with the wonderful force of which, even yet, so little is known, the more, certainly, must he be struck with its extraordinary correspondence with the life forces that govern the destinies of the race, and the more must he be led to arrive at the conclusion that the author has not erred in taking it as the force required for illustrating social action, and for aiding in the study of social science.

§ 3. "To Nature," says Professor Tindall,* "nothing can be added;

* Heat considered as a Mode of Motion.

from Nature nothing can be taken away; the sum of her energies is constant, and the utmost man can do in the pursuit of physical truth, or in the applications of physical knowledge, is to shift the constituents of the never-varying total, and out of one of them to form another. The law of conservation rigidly excludes both creation and annihilation. Waves may change to ripples, and ripples to waves—magnitude may be substituted for number, and number for magnitude,—asteroids may aggregate to suns, suns may resolve themselves into florae and faunae, and florae and faunae melt in air,—the flux of power is eternally the same. It rolls in music through the ages, and all terrestrial energy,—the manifestations of life, as well as the display of phenomena, are but the modulations of its rhythm."

We have here, according to Dr. Faraday, "the highest law in physical science which our faculties permit us to perceive, that of the conservation of forces." But recently discovered, it seems now to have become the crown of the edifice of that great system of law by means of which harmony is secured throughout the whole range of matter, from the coral insects which build up islands that are to form the nuclei of continents to the innumerable suns, with their attendant planets, of which the universe is composed.

By *unity of force*, and *unity* and *universality of law*, is here intended that persistency of impulse and constancy of action in the multiform substances and subjects of natural law, which is found to follow them through all their mutations of form and modifications of office, exhibiting an infinite variety of phenomena, yet without any change of essence or of intrinsic qualities and necessary tendencies in action. The cohesive attraction which produces and maintains the forms of material things, though apparently controlling, cannot be regarded as the abolition, or the temporary suspension, of that law of gravity which governs all masses of matter at all distances; for it is not so destroyed or suspended. It clings to every atom as persistently and permanently as the existence of the atom itself, for it is a condition of its existence. The disintegrating force of gravitation abides, and is as active in the integrity of the resistant forms of things as it is when displayed in their decomposition. Nay, cohesive attraction thus exhibiting an apparent opposition to, or difference from, the attraction of the planet, is probably the very same force acting with greater effect by virtue of the greater proximity of the atoms in the defiant form; just as an under-ground water-current descends from its source in one hill, and ascends from beneath the intervening valley to the crest of the neighboring height, pressed upward to its point of issue by the very same force which carried it downwards from its spring-head. In a multitude of familiar instances we in like manner learn to find unity and even identity, where, in appearance, we seem to see diversity and opposition.

It is certain that every atom of matter must carry with it through all changes of form and action the entirety of the properties which make it what it is; else the earth and the universe would have no constitution, and could not be the subject of any law.

This doctrine is not fate, but fact; not materialism, but order, organism, law, government. In its extension to all its subjects it trenches neither upon life, liberty, will, morals, religion, nor responsibility; it

only affirms that the matter in man, as in the rest of the universe, is subject to positive, permanent, and universal rules of action, and that all of his functions which involve material agencies and relations, fall under the laws which arise out of their constitution. If by the terms mind, spirit, or immateriality, *nothingness* is meant, all inquiry, and with it all discussion is at an end, for of nothing we know nothing: but if mind is a something, a substance, an entity, it too must have a constitution and laws, and neither its will nor liberty is lawless. And surely we are safe in saying that if mind bears any relation to matter or substance, however transient in duration, it cannot be even conceived of as totally exempt from, or unfurnished with, such answering or correlative powers and properties as are necessarily required to qualify it for such co-ordinated existence and reciprocal action.

The unity of which we speak, as in all other instances in which the idea is used among men, is not identity or sameness, but the harmony of correspondence—unity by relation, fitness, or co-operation, effected by such continuity of character and force of all substances through all spheres of being, and all adaptations of use as alone can constitute a *universe* of the atoms and individualities which it embraces—of that one entire system "whose body nature is, and God the informing soul."

Physiologists exhibit the functions of human life as divided into individual, or vegetable, on the one hand, and relative on the other; the organs of the first of these classes being uniformly single, while those of the latter are as uniformly double and symmetrical There are two kinds of blood to be circulated, and for each there is a heart, the two being jóined together as by a party wall, but not in any sense, as with the eyes and ears, a pair, of which each performs the same office. The life of relative functions consists in their connection with, and their action upon, the physical and societary world; and it is by means of that action that the real MAN is gradually developed. Deprived of these there would remain nothing proper to the man, and he could have no existence beyond that of a mere vegetable life—such a life as would be that of a solitary individual placed in the heart of the rich prairies of this Western continent. Of self-government—of the exercise of will—he could have none whatsoever, nature being there all-powerful, and he himself being weakness personified. Let him have a companion, and at once his proper human life is awakened; the opposing electric states of consumers and producers, givers and receivers, teachers and learners, having been induced, just as air awakens the quiescent lungs, and as light kindles and informs the eye, the real MAN then coming into existence, just as, by reason of association with his fellow-man, he is enabled to feel that he really has A WILL, and has ceased to be the absolute slave of nature.

The closer and more intimate the contact of these men, and the more rapid the circulation of ideas and services, the greater is the tendency toward development of the faculties peculiar to each, toward further combination, further friction, and further rapidity of circulation. Other men, their wives and children, now arriving, the phenomena are with each and every step in this direction repeated and intensified, human force steadily growing at the cost of Nature, and man obtaining by slow degrees that exercise of Will so entirely at first denied. Population

steadily increasing, there arises that diversification in the demand for human force which leads to new developments of the various faculties of each and every member of the association, but in order to such development there must be that orderly arrangement which we see to be required in a galvanic battery, producers and consumers—the electric poles—being brought in close relation with each other. The closer those relations the more rapid becomes the circulation, and the more the power of self-government. The greater that power the more rapid is the growth of man's ability to compel Nature to yield in full abundance all the things required for maintenance and enjoyment of life and for further development of human force; and the more rapid the growth of that feeling of responsibility which scarcely at all exists in the barbarian, the slave, or the pauper of civilized life. The more these great questions shall be studied the more will it become obvious that man —the real MAN, capable of the exercise of Will and responsible for his actions—holds his existence in virtue of laws of universal force and effect, and, that the teacher who fails to familiarize himself with them, and with their bearing on societary and Christian life, fails in the performance of his duty to his Creator and to his fellow-men.*

§ 4. For the production of a sound state of morals it is indispensable that there be that freedom of the will which results from having power to direct to human service the wonderful forces of nature. That such power may exist it is as indispensable that there be in the societary body that same orderly arrangement of the positives and negatives—producers and consumers—which is seen in every well organized factory, in every properly appointed ship, in the administration of every well conducted road. To that end it is needed that there be such prompt and vigorous exercise of the power of co-ordination as may be required for removing obstacles to the societary circulation, and for enabling each and every of the millions of pairs of plates of which the battery is composed to be put in relation with each and every other. How wonderful is at times the effect of such action is shown in the case of Spain, as exhibited in chapter ix. of the present volume, and yet further in the following passage from a recent work describing the same period there referred to, that in which the discovery of the compass and of the art of printing, and the establishment of order throughout the kingdom, combined for producing the electrical effect that is here described:

"The human mind is like a hive. The dormant mass seems dead; but shake it and you will find that it is alive. Another shake—and your ears are struck by a low and confused hum—a murmur of discontent perhaps at its repose being disturbed—and then comes out a flight of

* "We must improve the sanitary condition of the people. Until this is done, no civilizing influence can touch them. The schoolmaster will labor in vain; the minister of religion will labor in vain; neither can make any progress in the fulfilment of their mission in a den of filth. Moral purity is incompatible with bodily impurity. Moral degradation is indissolubly united with physical squalor. The depression and discomfort of the hovel produce and foster obtuseness of mind, hardness of heart, selfish and sensual indulgence, violence and crime. It is the home that educates the family. It is the distinction and the curse of barbarism that it is without a home; it is the distinction and the blessing of civilization that it prepares a home in which Christianity may abide, and guide, and govern."—BAKER. *The Common Nature of Epidemics.*

thoughts, which, like busy bees, scatter far and wide, some distilling honey, and others checking intruders with their sharp stings. It is not astonishing that, in such a reign, during which the mind and soul were so much excited, literature, the arts, and sciences should have acquired such a prodigious development, particularly when fostered by the favor of a princess who patronized them with fond love and intelligent appreciation. Pompey had boasted that, if he stamped his foot, armies would spring up from the bosom of Italy. At the gentle beckoning of Isabella, there sprang up in Spain a host of men who distinguished themselves as theologians, jurists, historians, physicians, astronomers, naturalists, lyrical and dramatic poets, linguists, musicians, and successful explorers through the whole range of human knowledge."*

Compare with this the present poverty, the famines, the wretchedness, the demoralization of Ireland, of India, of Turkey, and then inquire into the causes of the existence of so deplorable a state of things, and it will be found that it results from the fact that their people exercise no Will—that the several nations are mere creatures in the hands of others that allow no power of self-government. Turn then to the advancing countries of Europe, and see that they become more moral in the proportion that they acquire self-direction, and that the power for such direction grows in the precise ratio of the judicious exercise of the power for so co-ordinating the various forces of society as most effectually to bring into connection the opposing electric poles, and thus most to stimulate the rapidity of the societary movement.†

§ 5. Self-reliance, and the power to command the confidence of others, grow with growth in the habit of self-government. To the individual who has them in possession they constitute forces always applicable to his service, and as much constituting portions of his capital as do the skill of the mechanic, the scientific knowledge of the chemist, or the learning of the judge. Both grow and extend themselves throughout a community in the direct ratio of that judicious exercise of the co-ordinating power which is required for removing obstacles to association, and for enabling producers and consumers—the positives and negatives of the great battery—to put themselves in close relation with each other and thus to make prompt demand for all the human forces that are from hour to hour produced.

* Gayarré. Philip the Second, p. 322.

† That the scientific method of inquiry is inadequate, and inapplicable to the higher study of man, is a widely prevalent notion, and one which seems, to a great extent, to be shared alike by the ignorant and the educated. Holding the crude idea that science pertains only to the material world, they denounce all attempts to make human nature a subject of strict scientific inquiry, as an intrusion into an illegitimate sphere. Maintaining that man's position is supreme and exceptional, they insist that he is only to be comprehended, if at all, in some partial, peculiar and transcendental way. In entire consistence with this hypothesis is the prevailing practice; for those who, by their function as teachers, preachers and lawgivers, profess to have that knowledge of man which best qualifies for directing him in all relations, are, as a class, confessedly ignorant of science. There are some, however, and happily their number is increasing, who hold that this idea is profoundly erroneous; that the very term "human nature" indicates man's place in that universal order which it is the proper office of science to explore; and they accordingly maintain that it is only as "the servant and intepreter of nature" that he can rise to anything like a true understanding of himself.—Youmans. *Lecture on the Scientific Study of Human Nature.*

That this is so will be seen on careful examination of the operations of all those communities of Europe whose policy tends to give to its farmers so much of self-government as results from exercise of power to choose between a domestic and a foreign market. That the reverse of this exists in all the cases in which producers and consumers become more widely separated—that the moral force declines as the circulation becomes more and more obstructed—will be seen on study of the past and present course of things in Ireland, India, Turkey, and all other countries in which, by reason of failure to exercise the co-ordinating power, the men who cultivate the land become more and more dependent on distant markets, and more and more deprived of power to determine for themselves whether to sell in the near or distant one. Poor, wretched, and wholly dependent on the will of others, they and all other countries similarly situated, furnish abundant proof of the accuracy of the *North British Review*, (March, 1867) in asserting that it is only "in the free development of the natural forces, whether of morality, intelligence, or of material wealth," that the "balance of power" will be found, and, that "it will be always held by the country which, in proportion to its powers, has economized its material resources to the highest point, and acquired the highest degree of ascendency by an honest and constant allegiance to the laws of morality in its domestic policy and in its foreign relations."

That "balance" has for a long period been mainly held by France and England, the two nations that, of all others, have been most persistent in their determination so to exercise the power of co-ordination as to bring into close relation their own producers and their own consumers, and thus to establish orderly relations among the many millions of human positives and negatives of which their populations have been composed; although now, of all, the most determined to urge upon others rejection of the policy they have so long pursued. The reason for this may perhaps be found in the fact that that "balance" tends to pass into other hands, and for the Eastern continent into those of a people of Central Europe which stands now indebted for the power it has so lately manifested to its adoption of that system which had been elsewhere seen to tend so largely to the development of all "the natural forces, whether of morality, intelligence, or national wealth"—that one under which man has been most enabled to obtain perfect exercise of the power to will, and that under which, for that reason, he himself has become most moral, and credit most developed.

§ 6. In the author's definition of capital first given, mental and physical force were alone included. To this, as the reader will see (chap. xxxiii.), is now added that moral force to which is due the existence of a credit system that has in all advancing countries assumed such large proportions, although but recently it had, in most of them, so slight existence.

Since the publication of that work a very voluminous writer has given to the world a new system, an essential feature of which is found in the assertion that "credit is capital, and debts are wealth."* Were this so, the man whose expenses so far exceeded his income as to render it necessary with each succeeding year to place a mortgage on his paternal acres, would be steadily adding to the wealth of the community; while his provident neighbor, of equal means, whose income and expenditure

* McLeod. Dictionary of Political Economy, article, Credit.

were regularly made to meet, would not. Were it so, the community that maintained large armies, and thus produced a necessity for making large additions to its funded debt, would be adding largely to the country's wealth; whereas, its more modest neighbor, occupied in paying off existing liabilities, would be, with each successive day, so far as governmental action was concerned, becoming poorer than before!

Wealth grows with growth in the power to command nature's services. Its existence manifests itself—

Not in the possession of telegraph poles and wires, but in the *power* thence obtained for speedy transmission of ideas:

Not in the railroad track, its cars and engines, but in the *power* thence obtained for cheap and speedy transportation of men and merchandise:

Not in the circulating note, but in the *power* thence obtained for making a single piece of gold do the work for which, in its absence, an hundred might be needed:

Not in the debt itself, but in the evidence thereby offered of the existence of a moral force, giving *power* to contract the debt.

At first, Mr. McLeod's suggestions attracted considerable attention, but since that time have so far passed away that they would not now be mentioned were it not that the author deems it proper to show that they differ wholly from those he has above propounded.

These things premised, we may now enter upon that review of the past decade to which he has above referred.

§ 7. Ten years since the author expressed the opinion that Germany, whose "national sin for the last two centuries," according to Chevalier Bunsen, "had been poverty, the condition of all classes with few exceptions"—Germany which but thirty years before had been held to be so greatly overpopulated as to warrant the suggestion of a resort to infibulation as the only remedy,*—then already stood "first in Europe in point of intellectual development," and was "advancing in the physical and moral condition of her people with a rapidity exceeding that of any other portion of the Eastern hemisphere."†

Since then, an empire has been created embracing a population little short of 40,000,000, among whom education is universal; with a system of communications not excelled by that of any other country, with the exception of those provided for the very dense populations and limited territories of England and of Belgium; with an internal commerce as perfectly organized as any in the world, and growing from day to day with extraordinary rapidity; with a market on the land for nearly all its products, and, as a necessary consequence, with an agricultural population that grows daily in both intelligence and power; with a mercantile marine that now numbers more than 10,000 vessels; with a public treasury so well provided that not only has the loan authorized at the close of the late war remained unused, but that it has been at once enabled to make large additions to the provision for public education; and with private treasuries so well supplied as to enable her people not only with their own means to build their own furnaces and factories and construct

* Weinhold. *Von der Uebervolkerung in Mittel Europa.* Halle, 1829.—He proposed that *infibulation* should be established by law, and accomplished by means of soldering up all males at their 14th year, and so retaining them until they could prove that they had the means required for supporting a family.

† Principles. Chap. xxiv. § 11.

their own roads, but also to furnish hundreds of millions to the improvident people of America, to be by them applied to the making of roads in a country the abundance of whose natural resources should long since have placed it in the position of money lender, rather than that now occupied of general money borrower.

How rapid has been, and now is, progress in the mechanic arts will be seen on an examination of the following facts in regard to iron. In 1850, the product of steel was valued at $350,000. Ten years later it had reached $1,400,000. Five years still later, having meantime endowed the world with the great gift of the Bessemer process, the figure reached was $10,000,000. In 1850, the total value of pig and wrought iron was but $15,000,000; whereas, in 1865, it had grown to $55,000,000, and all this vast increase was but preparation for new and further movements in the same direction, arrangements, as we are told, having recently been made for great extension of operations.

Seeking for a high condition of morals or manners, in either England or America, no inquirer would be led to look to the mining regions of either the one or the other. Should he, however, be led to turn to Germany, he would find in a highly interesting little work recently published,* that there 10,000 miners could be congregated together at a festival, and without the slighest drunkenness or disorder, either in the day or the night that followed.

Referring to the general social condition of that country the author says :—

"If I ever turn philanthropist, it will be my object to promote all innocent amusements in my ill-used native land, where it now appears to me that our working class are the most abject and degraded slaves compared to the people here—slaves to a hopelessly hard master—not an individual, but an enormous dominant mass of money."†

Comparing it with Scotland, the land she had left behind, she speaks as follows :—

"Here are no 'gentry' to patronize or tyrannize—no one from whom anything is to be hoped; every one is dependent on his own industry alone. Add to this that all are educated compulsorily; every child goes to school; and any one will plainly understand how immeasurably superior in intelligence the working people here are to those at home."‡

How great is the tendency to union among the working people thus described is shown in the fact that whereas in 1859 there were but 183 co-operative associations, in 1865 there were 961, 839 of which were outside of the Austrian empire. More than half of these were "people's banks," the others having been formed for various purposes of production, or for facilitating purchase and consumption.

Out of the shattered fragments that five and thirty years since passed with the world as Germany, there has already been created the most important empire of Europe; one whose power for self-defence exhibits itself in the fact that it has just now given to the world the greatest improvement ever made in regard to the production of that metal in the abundance of whose use is found the highest evidence of civilization; and in that other most important one that, with only an equal

* A Summer in the Hartz Forest. Edinburgh, 1865.
† Ibid., p. 272. ‡ Ibid., p. 275.

population, the number of young men that annually attain the age fitting them for military duty exceeds that of France by the large number of 68,000,* the mere surplus being sufficient for meeting the wants of war, should unfortunately, at any time, war be needed.†

To what now, has this all been due? To the quiet and simple operation of the protective features of the system of the Zoll-Verein, long regarded by the author as the most important measure of the century, and among the most important ever adopted in Europe. Under it labor was everywhere economized. Under it, the positives and negatives of a whole nation were brought into communication with each other, and thus has been created a great battery of 40,000,000 pairs of plates throughout which there is now a rapidity of circulation scarcely elsewhere, on so large a scale, exceeded, and destined ultimately, in all probability, to produce effects throughout the Eastern continent fully equal to any that may, by even the most sanguine, be hoped for in this Western one.

The lion and the tiger—the Cæsars and Napoleons of the animal world—leave behind no evidences of their ever having existed. The little coral insect creates islands that endure forever. So is it like to be with that great monument just now, and at the trivial cost of a single week of battles, erected to the memory of FREDERIC LIST and his associates, the humble laborers to whom the world at large stands indebted for the formation of the Zoll-Verein.

* RAUDOT, in the *Gazette de France*. Quoted in the *Zeitschrift* of the Prussian Statistical Bureau, for 1866, p. 129.

† The following passage, bearing as it does upon the two great events of the decade, is given in illustration of the importance of that moral element whose development follows necessarily in the train of measures tending to bring into communication the positives and negatives of society—producers and consumers—and thus to quicken the societary circulation.

"The plain, simple, unvarnished truth I take to be, that the Prussians uniformly defeated the Austrians because, man for man, they were better and stronger soldiers. They were not so well drilled, they were worse dressed, they were not so rapid in their movements, they were far less soldier-like looking; but they were much more ready to encounter danger, they were animated with a far higher and more intelligent courage. Physically they were stronger, stouter, and more powerful men than their opponents; mentally they were immeasurably superior to the mixed hordes of Croats and Bohemians and Hungarians arrayed against them. They knew, or fancied they knew—which comes to much the same thing—what they were fighting about; they had a strong sense of duty; they were steady, orderly, God-fearing men. From the highest general to the lowest private, they had learned how to obey; and they had implicit confidence that their officers, whether able or not, were prepared to do their duty also. All estimates of the men I have yet seen seem to me to leave out of sight the power of what I may call the religious element of the Prussian army. You may call it superstition, or bigotry, or fanaticism, as you choose; but no person who has studied the subject carefully can deny that the Prussian soldiers had a sort of reliance in their own cause, as being that of duty and religion, which was entirely wanting amongst the Austrians. The phrase of 'Holy Prussia,' about which we in England have laughed so often, when it was used by the King in his addresses to his people, had a real meaning and purport for the Prussian peasant. And so the Prussian armies, in my judgment, conquered for much the same reason that the Puritans conquered the Cavaliers, the Dutch conquered the Spaniards, and the Federals conquered the Confederates—because they were more in earnest, more thoughtful, more willing to risk their lives for a principle, whether false or true, more imbued with a sense of duty." DICEY. *Battle Fields of* 1866.

So *will* it be, provided that those charged with exercise of the power of co-ordination shall always recollect that progress in the past has been a consequence of vigorous local action; that that action tends to increase in vigor as agriculture becomes more and more a science; that agriculture is the last of all the pursuits of man to attain its full development; that upon that development depends the growth of mind and morals among the people, and of strength in the state; that the obstacle thereto is found in the oppressive tax of transportation; and that relief therefrom is to be obtained in no manner other than that of the pursuit of such measures as are required for bringing into close relation with each other the many millions of societary positives and negatives—producers and consumers, teachers and learners, lenders and borrowers—and thus providing for constant and rapid increase in the societary circulation.

§ 8. Five and thirty years since, Germany and the American Republic exhibited states of things directly antagonistic, the one to the other. The first was divided and disturbed, its internal commerce in every way embarrassed, its people and its various governments very poor, and with little hope in the future except that which resulted from the fact that negotiations were then on foot for the formation of a Customs Union, which, five years later, was accomplished. In the other, on the contrary, everything was different, the internal commerce having been more active than had ever before been known, the public treasury filled to overflowing, the national debt on the eve of extinction, and capital so much abounding as to make demand, for the opening of mines, the building of houses and mills, and the construction of roads, for all the labor power of a people that then numbered thirteen millions.

The cause of these remarkable differences was to be found in the facts, that, up to that time, Germany had wholly failed to adopt such measures of co-ordination as were needed for establishing circulation among the 30,000,000 of pairs of human plates of which her society was then composed; whereas, the Congress of the American Union had, four years before, and for the first time, adopted measures having for their object development of all the powers physical, mental, or moral of its population, all the wealth of its soil, and all the wonderful mineral deposits by which that soil was known to be underlaid. The one had failed to bring together the producer and consumer of food and wool, and had remained dependent upon traders in distant markets. The other had just then *willed* that such dependence should, at no distant time, come to an end; that producers and consumers should be brought together; and there had thence already resulted an activity of circulation and an improvement in physical and moral condition, the like of which had never before been known to be accomplished in so brief a period.

Three years later (1835), the two countries are once again found totally opposed, Germany having adopted the American system and thus provided for freedom of internal commerce, America simultaneously adopting that which to Germany had proved so utterly disastrous, and which had been then rejected. Thenceforth the one moved steadily forward in the direction of creating a great internal commerce, doing this by means of a railroad system which should so bind together her whole people as to forbid the idea of future separation. The result with the one already exhibits itself in the quiet creation of a powerful em-

pire. The other meanwhile has constructed great roads by means of which it has been enabled to export its soil, in the forms of tobacco, corn, and cotton, to distant markets, and thus to destroy the power to maintain internal commerce—the result obtained exhibiting itself in a great rebellion that has cost the country, North and South, half a million of lives, the crippling of hundreds of thousands of men, and an expenditure of more thousands of millions than, properly applied, would have doubled the incomes of its whole people, while making such demand for human force, mental, moral, and physical, as would, in a brief period, have secured the establishment of universal freedom, with benefit to all, white and black, landowner and laborer. Such have been the widely different results of two systems of public policy, the one of which looks to introducing into society that proper, orderly arrangement which is found in every well conducted private establishment, and by means of which each and every person employed is enabled to find the place for which nature had intended him; the other meanwhile, in accordance with the doctrine of *laisser faire*, requiring that government should abdicate the performance of its proper duties, wholly overlooking the fact that all the communities by which such teachings are carried into practical effect now exhibit themselves before the world in a state of utter ruin.

At the date of the first publication of the work of which this volume is a condensation, this latter system had, with the exception of the brief and brilliant period, 1842 to 1847, prevailed throughout the American Union for more than twenty years, and its results, in causing waste of labor, waste of raw material, waste and misdirection of mental power, moral and political demoralization, and steady growth of the pro-slavery belief, were therein fully and freely exhibited.* At that moment, closely following on the wonderful discoveries of Californian and Australian treasures, its political sea was, to all appearance, calm and unruffled, and its financial skies were bright, yet did the author not hesitate to predict that political and financial crises were even then close at hand. Scarcely had his book been given to the public eye when there broke upon the world the great financial crisis of 1857, the most destructive, and, to merchants generally, the most unlooked for of all that stand on record. Following on this there came the prostration necessarily consequent upon an almost entire destruction of the societary circulation that had been thus produced. So very sluggish was it, notwithstanding the continuance of vast receipts from California mines, that capital was petrified,† credit was impaired, and the rate of interest throughout the West great beyond all previous precedent. In the history of the civilized world there can with difficulty be found a parallel to the waste of physical and mental force that then was taking place. Seeing this, the writer was led to believe that the policy of *laisser faire* was costing the country not less than $3,000,000,000 a year, and he has as yet seen no reason for doubting the accuracy of the view that is thus presented.

That waste was at its height throughout the whole presidential period which preceded the rebellion. For the products of Northern

* See Principles of Social Science, Philadelphia, 1857, Chapters xxvi. to xxix.

† See note to page 10.

agriculture there was almost literally no demand among the manufacturing nations of Europe, the exports of food in that direction in the three years that preceded the secession movement having averaged but $10,000,000. Corn in the West was then being used for fuel, and thus was the producer compelled to lose not only the interest upon his capital, but the very capital itself that he had thus invested. Labor power was in excess, and men were everywhere wandering in search of such employment as would enable them to purchase food. Mills and furnaces were abandoned, and so trivial was the domestic intercourse that the stock of a number of the most important roads of the country fell to, and long remained at, an average price of less than fifty per cent. For years the country, under the system of *laisser faire*, had been trying the experiment as to how large an outlay of labor could be made for the accomplishment of any given result, an experiment directly the opposite of that which is tried by every successful producer of corn or cotton, cloth or iron ; the effect exhibiting itself in the fact that the community was paralyzed, and so wholly destitute of force that had the government then found occasion to call upon the whole nation for a sum so small as even a single hundred millions, it could scarcely have at all been furnished.

The day of trial that had been predicted was, however, close at hand, three-fifths of the nation, numbering 20,000,000, then finding themselves called, without a moment's notice, to the suppression of a rebellion the most remarkable that the world had yet seen ; a work that during a period of five years required, on an average, the services of more than a million of men, or more than five per cent. of the total population, male and female, sick and well, young and old. Not only were those services given, but during all that time the men employed were well clothed, abundantly fed, and furnished with transportation to an extent, and in a perfection, unparalleled in the history of the world. With them, too, were carried all the materials required for making, as it may be hoped, the monument to freedom in whose construction they were engaged as durable as we know to have been the great pyramids erected by Egyptian monarchs.

Whence came the extraordinary force that we see to have been thus exerted? How was it that a people which, in 1860, had been so very feeble could in the succeeding years have made donations to the extraordinary extent of a thousand millions of dollars a year? The answer to this question is found in the fact that the conditions of national existence had wholly changed, almost perfect circulation having been established throughout a gigantic battery of 20,000,000 pairs of plates, activity and life having succeeded to paralysis, and the societary movement having become strong and vigorous to an extent that had never before in any community been known. For the first time in the history of the world there was then presented for examination a nation in which the demand for labor and all its productions went ahead of the supply, enabling both farmer and planter to stop the interest upon capital that had so long been petrified in the crudest forms of agricultural production ; and, as a necessary consequence, to make demand for the products of other labor applied to development of the mineral wealth that so much abounded, and to the conversion into commodities fitted for human use,

of the products of hills and valleys, farms and mines. The secret of all the force that was then so well exerted—one so extraordinary as to have astonished the world at large—is to be found in that simple principle, evidence of whose truth is found in the books of every trader and the records of every nation, and which is found embodied in words already given—the power of accumulation exists in the ratio of the rapidity of circulation.

What, however, was the force applied? Why was it that activity had so instantaneously succeeded to apathy—that life and energy had replaced the paralysis that had till then existed? By most persons answers to these questions would be given in the assertion that it had been caused by the demands of the government and must terminate with their cessation; and yet, of all who thus might answer there would not be found even a single one who could explain how the abstraction from other pursuits of the labor of a million of men, and the necessity for feeding and clothing them while engaged in the erection of such a monument, could, by any possibility, produce the extraordinary effects that had been here observed.

To attribute the activity and life then existiug to the government demands is to substitute effect for cause. It was the force resulting from an activity of circulation wholly unprecedented in history—one precisely similar to that observed on occasion of every connection of the positives and negatives of any other great electric battery—that enabled the people, *not* the government, to make the war; and that force existed in despite, and *not* as a consequence, of such demand. That such was certainly the fact will be clearly obvious to the reader when he shall reflect, that but for those demands the whole million of men so employed might have been employed in clearing land, sinking shafts, mining coal and ores and combining the two in the forms of lead, copper, and iron; making bricks and lumber, and thus furnishing supplies of raw materials to be converted on the spot into thousands of mills and shops, large and small, and into the cloth and iron, spades and shovels, coats and hats, required for supplying a population among whom the demand for mental and physical force so far exceeded the supply as to make it absolutely necessary to build engines by tens of thousands, and thus to substitute, to the annual extent of the power of millions of men, the wonderful force of steam for that of the human arm. So applied, that same force would have produced annually of commodities in excess of what was then the actual production, to the extent of thousands of millions of dollars, every portion of which would have been in the market seeking to purchase labor, thus greatly increasing the laborer's reward. The power of accumulation would, under such circumstances, have been more trebly great, with steady decline in the rate of interest, and in the power of the capitalist to control the laborer's movements; freedom, wealth, power, and civilization, moral, and intellectual, always growing with the growth of power to place the societary plates—producers and consumers—in close relation with each other, and thus to increase the rapidity of the societary circulation.

That the wonderful activity of that circulation did not result from governmental necessities will be clear to all who carefully reflect on the facts above presented. Whence, then, came it? From the re-adoption

by the people of the Free States of the ideas, that exercise of the co-ordinating power was first among the duties of the government; that the produce of the farm ought no longer to be compelled to remain inert and losing interest while waiting demand in distant markets; that the capital which daily took the form of labor power ought no longer be allowed to go to waste; that the fuel which underlaid the soil ought no longer to remain to be a mere support for foreign rails; that the power which lay then petrified in the form of coal ought everywhere to be brought to aid the human arm; that the vast deposits of iron ore should be made to take the forms of engines and other machinery to be used sa substitutes for mere muscular force; and that all their wonderful resources, material and moral, ought and must be at once developed. Such was the intent and meaning of the nation when the Morrill Tariff, on the memorable 2d of March, 1861, became the law of the land. To that law, aided as it was by the admirable action of the Treasury in supplying machinery of circulation, does the world stand now indebted for the fact that the people of America, in the short space of five years, and at a cost of thousands of millions of dollars, were enabled to retrieve the downward steps of more than twenty years; to establish freedom throughout the land; and to save from destruction a nation of more than 30,000,000 that, by long practice on the pernicious doctrine of *laisser faire*, had been brought so near the verge of ruin that its escape therefrom constitutes now the most remarkable event in the history of the world.

Adding the capital that was only paralyzed to that which was absolutely wasted in the presidential period that preceded the war, we obtain an amount thrice greater than would, had it been so applied, have built and stocked as many mills as are in all Great Britain employed in the conversion of wool and cotton into cloth; as many furnaces as there are occupied in converting coal and ore into lead, copper, and iron; and as many mills as are now engaged in producing bars; to sink as many shafts as would have been required for giving to human labor all the aid that there is seen to result from a consumption of coal said to furnish power to an extent equivalent to that of six hundred millions of men; and to double the quantity and money value of production, to the great advantage of all, borrowers and lenders, employers and workmen, traders and manufacturers, builders of railroads and owners of ships, there being a perfect harmony of all real and permanent interests. A part, and but a small part, of that capital was, by means of a National Free Trade System, then saved; and it was out of the saving that thus was brought about that the country was enabled to give to the great work above referred to labor and commodities equal in their annual money value to the vast sum of $1,000,000,000.

Was that, however, all it gave? That such was not the case is proved by the extraordinary voluntary contributions that throughout the whole period were made of time, mind, and material means for promotion of the comfort of those who were in the field, as well as of those whom they left behind—contributions that are as little to be paralleled as is the magnitude of the work then needed to be performed. The more that this history shall come to be studied the more will the student be led to the belief that moral as well as material force constitutes capital; that

both grow with growth in the rapidity of circulation ; and that growth in this latter is wholly dependent upon discreet exercise of the power granted by the people for so directing the societary movement as gradually to remove the many obstacles standing in the way of perfect association and combination.

Among the most remarkable facts of the decade may here be mentioned the admirable conduct of millions of negro men suddenly set free, and the equally admirable conduct of a single American citizen in donating many millions to be applied to their education, and to various other benevolent purposes in both Great Britain and the United States.

Since the close of the war the Union has been unfortunate in having for its Finance Minister a man who has profited little by the experience of the past few years, and now appears to think that the shortest way to extinction of the national debt is to be found in stoppage of the societary circulation. As a consequence, all that has been gained during the war is being lost in time of peace. To what extent the losses are to be carried, or how long this system is to be endured, none now can venture to predict.

§ 9. Annihilating at a single blow the local institutions of France, the Revolution gave to the world, in lieu of the historic names of Burgundy and Brittany, Anjou and Languedoc, those of Cantal, Doubs, Lot, and eighty others, none of which in any manner connected their people or themselves with the eventful past. *Pays d'Etat* and *Pays d'Election* alike disappeared, and with them all the local life that had resulted from local exercise of power in reference to social action of high importance.* Paris, thenceforth, was to issue the decrees in virtue of which schoolhouses might be built, or roads constructed, and Préfets sent therefrom would see to their execution. Since then, the general tendency has been in the same direction—that of political centralization ; but, as at no period has it been so decided as since the establishment of the second empire, advantage may here be gained from studying the course of things in the last decade with a view to see how far it tends towards establishing the accuracy of Mirabeau's idea, that "Capitals were necessities," but that "if the head were allowed to grow too large, the body would become apoplectic and waste away"—one of the most important that could at the present time be offered for both European and American consideration. Should the facts now to be presented tend towards proving its perfect truth, then may we find therein an explanation of the causes to which must be attributed the remarkable change that so recently has occurred in reference to the place occupied by France in the eyes of Europe, if not even in those of the world at large.

Wars, causing large expenditures, are centralizing in their tendencies. Since the creation of the second empire, the moneys paid annually into the Treasury at Paris, to be thence distributed, have increased in amount more than $60,000,000, while interest on the debt has increased about $22,000,000, indicating an enlargement of the principal to the extent of probably $550,000,000, such being the natural products of the numerous

* See Principles of Social Science, vol. iii. p. 227.

wars, Crimean, Chinese, Cochin Chinese, Italian, and Mexican, in which the empire has been so steadily engaged.

Looking always outward, the empire has been steadily engaged in efforts at increasing external commerce, sometimes by enlargement of its remote possessions, at others by means of foreign treaties, and thus following in the footsteps of its British neighbor. When, however, we look to the arrangements for promoting internal commerce and thus giving life to the various local centres, we are met at once by the fact that France, the country that, with Belgium, constitutes the great highway of the world, with a population of 38,000,000, a territory containing 200,000 square miles, an army of 600,000 men, a fleet that costs little less than $50,000,000, and a taxation yielding $350,000,000 annually, has but 8000 miles of railroad, a quantity little greater than is now possessed by the three adjoining States of Pennsylvania, New York, and New Jersey, with a population of 8,000,000, and a territory of 100,000 square miles.*

* The following passage from a recent speech in the *Corps Legislatif* exhibits the effects of the system above described:—"Farmers had been recommended to raise less corn, to form pasture lands. That advice was very easy to give; but to put it in practice resources were required which agriculture could not always command. What, then, were the remedies to be applied to the sufferings and embarrassments of agriculture? Nobody wished to see the price of bread raised; the duty of the farmer was to produce as much corn as possible at the lowest possible price. But to contend with foreign competition the existing legislation would require to be modified. All the great works promised by the Emperor should be executed without loss of time, whether relating to the canals, railways, rivers, or vicinal and departmental roads. The water courses were also in a very deplorable state. Boats coming from the sea, and only drawing a yard of water, were unable last summer to ascend to Paris; and the canals opening into the Seine were in a similar condition. The works to be executed to improve the navigation of the Seine between Paris and the sea would cost six millions, but they would produce a saving in the price of transport of seven millions a year. The same may be said of other rivers. The government should modify its system of public works by concentrating them on five or six principal routes; the navigation of the great streams should be first attended to; then the canals, and those improvements should be executed, not simultaneously, but one at a time, so that the sums expended might be rendered productive at once. (Hear, hear.) Agriculture should be relieved of some of the heavy imposts with which it is burthened. When the great economic reform was carried out, customs duties which weighed on industry were sacrificed to the amount of a hundred millions. Agriculture has, nevertheless, the same right to relief as manufactures. (Assent.) When the enterprises in which the country is engaged are brought to a close the surpluses should be applied to the amount of fifty millions or more to remove some of the burthens from the farmer. The land tax and registration dues paid by the rural districts amount to about four hundred millions. But while awaiting a reduction in the charges, an equality between foreign and French corn may be established by imposing a duty of two francs per hectolitre on the former, for before a hectolitre of French produce has left the farm it has paid at least two francs of taxes. Agricultural credit must also be established on new bases. The government has, indeed, made several attempts to do so, among others that of the foundation of thé Credit Foncier Company, which has lent a great deal of money to the towns, but has rendered but slight services to the growers. A drainage fund was also established, and the Legislative Body voted a sum of one hundred millions, but not more than one million three hundred thousand or one million four hundred thousand francs have been lent to agriculture." The direct effect

Examining these latter, we see how ill they are even yet provided with the means of local communication, and to how great an extent their existing roads have been constructed with exclusive reference to outside commerce. Such being the case, how obvious and excessive becomes the French deficiency when we find that, as compared with the territory of the great highway of the world, their needs are, even now, better supplied in the ratio of two to one, and as compared with population that of almost five to one.

New England, *not* a highway for any portion whatsoever of the exterior world, but possessing a large internal commerce, has 1000 miles of railroad for every million of her population, whereas France has little more than 1000 for every 5,000,000. In the one, local life and activity increase with a rapidity nowhere else exceeded. In the other, the reverse effect is from year to year being more and more produced, the attractions of the capital steadily increasing, while those of minor towns and cities as steadily decline.*

Railroads are necessarily centralizing in their tendencies, but when to this is added, that the Imperial Government has been, and perhaps still is, engaged in transferring to the capital the monuments and records of the past, and thus diminishing the attraction of local centres, while incessantly engaged in enlarging and beautifying Paris, and thereby making it more and more desirable as a place of residence, the cause of the general lifelessness of local centres throughout the empire may readily be understood.

Why, however, is it, the local roads remain unmade? That it was otherwise before the revolution in the provinces which were then allowed the exercise of power for self-government, is seen in the answer to the king, made by the States of Languedoc, to the effect that they needed no aid from government for the completion or maintenance of any works of public utility whatsoever, feeling themselves perfectly competent for doing all the work required to be done.† Then, however, those people exercised a Will of their own. Now, they are subjected to that of men whose homes are found in the great central city, and who, while ever ready to aid in the construction of roads leading to and from it, feel but little interest in the cross-roads required for giving life to the smaller towns and cities, and thus bringing into closer connection the many millions of positives and negatives—producers and consumers, lend-

of the extremely imperfect system of internal communications is to prevent the people of Northern France from supplying the South with food, and the indirect one that of compelling its export to England, and thus reducing the price in the regulating market of the world. The two chief trading nations of the world are thus united in the effort to depress the prices of food and raw materials of every kind.

* "What *can* induce you to stop at Dijon?" Such was the question addressed to the author by an eminent French economist, after hearing that he proposed to spend a day in that city which for centuries had been the splendid capital of the Burgundian dukes, and as such the centre of power and rival of Paris for capital of the kingdom! There are fifty towns and cities in Germany in regard to which no German would think of putting such a question. In France, outside of the few trading cities, there is scarcely even a single one.

† De Tocqueville. *L'Ancien Régime. Appendix.*

ers and borrowers—of which the population of the empire, outside of a very few principal cities, now stands composed.

Prior to the revolution of 1848, the lenders and borrowers of various cities and towns, after overcoming many obstructions, had been enabled to come together for the formation of banks of discount and deposit. At that date, however, centralization triumphed, all local banks being then closed, and the power for corporate banking, as well as for the issue of circulating notes, being limited to the Parisian stockholders who own the few millions constituting the capital of the Bank of France. Financial and political centralization have thus gone hand in hand together.

In the decade ending 1861 the total increase of numbers was 930,000, of which no less than 531,000 were found in Paris alone, while of the small remainder the greater part were found in Bordeaux, Marseilles, and other principal cities. In all of them air and light are scarce, the proportion borne in Paris by population to space, as stated by Mons. Duval in his *Reflections on the Census of* 1866,* being nearly thrice greater than is the case even in London, and yet greater in the others. Such, says Mons. Duval, are the results of frequent wars, and of the pressure of taxation.†

As a consequence of all this it is, that population now grows so slowly that two hundred years would be required for its duplication. How far this tends to affect the position of France as regards other powers is shown in the fact, that while the number of young men annually attaining the age required for military service is stated at only 315,000, that of the newly-formed German empire is no less than 383,000, the tendency towards profitable connection of agricultural and mechanical pursuits being, in this latter, more complete, and the supply of light and air, therefore, more abundant.‡

Throughout the physical world the more rapid the motion, the greater is the force. So, too, is it in the social world. Centralization, tending as it does towards wider separation of the societary positives and negatives, tends necessarily to arrest of the one and destruction of the other. At no period has the tendency in that direction been so great as in the years of the second empire; and if we now see that France is gradually losing the position she so long had held, we may find in it confirmation of the predictions of Mirabeau as to the injury that must inevitably result from "drawing all the talent of the kingdom to Paris, and leaving to the provincials no chance of reward or motive of ambition," thereby placing them "in a state of dependence" and converting them "into an inferior class of citizens."§

Such is the present tendency of imperial action. Let it be continued, and it will become safe to predict that France will never regain that influence over European thought and action she so long had exercised.

* Republished in the *Zeitschrift* of the Prussian Statistical Bureau, 1866, p. 128.

† In the five years ending 1866, the increase was 680,000, of which a third were found in eight principal cities, nearly two-fifths of the departments meanwhile exhibiting a decrease of numbers. The ratio of increase in less than a third of one per cent. per annum, or one-ninth of that of the American Union.

‡ For the better course of things in Central Europe generally, see Le Play, *La Reforme Sociale*, vol. i. p. 430.

§ Quoted by De Tocqueville, *L'Ancien Régime*, chap. vi.

§ 10. The onward progress of Russia, as a consequence of measures tending towards bringing together the producers and consumers of the empire is exhibited, in this last decade, in the great measure of emancipation so happily effected.

Turkey, on the contrary, steadily adhering to the policy which looks to perpetuation of the farmer's dependence on foreign markets, and to increase of the taxation of trade and transportation, has steadily declined, the "sick man" passing slowly forward toward the grave, doing this, too, in despite of numerous proclamations of changes in the constitution, each of which, in succession, as the world has been assured, was to produce effects so important as to insure revivification of the empire.

Little more than a dozen years since France and England, the two leading nations of Europe, formed an alliance having for its object the defence of Turkey against Russia, and the continued maintenance of the former in its then existing condition of subjection to the will of foreign traders. That subjection has been continued, and, as a necessary consequence, Turkey has become greatly weaker while Russia has become as greatly strengthened. In this state of things the former is again menaced by the latter, but, as her allies have no desire to repeat the lesson of 1854, she seems destined now to find that not a single stranger gun will be fired in her defence, and thus to give to the world further evidence of the fact that the man, or the nation, who would command the aid of others, must show by proper management of his own proper household that his need of help is likely to be a declining, and not an increasing, one. Such, even in Turkey, would speedily be the case could those who are charged with the management of affairs be made properly to appreciate the idea that strength and power grow with growth in the rapidity of circulation, and that the circulation becomes more rapid as the positives and negatives of society are brought into closer relation with each other.*

§ 11. Turning now to the British dependencies, we find in Canada, as has above been shown in Turkey, efforts at the correction of *economical*

* For the maintenance of anarchy throughout this unfortunate empire the ruling powers of Europe require that their consuls shall be invested with authority in reference to all cases in which their subjects may be interested. What is the effect of this *imperium in imperio*, and what the character of the magistracy thus created, are thus shown in a recent work entitled *The East and the West*, a series of papers edited by the Hon. Henry Stanley, a gentleman closely allied to distinguished members of the late Administration, and one whose long residence, in official capacities, in Greece and Turkey had fully qualified him properly to appreciate the atrocities perpetually practised upon the people of the East whom it pleases those of the West to treat as mere barbarians.

"What is, moreover, the machinery actually at work for carrying out the obligations of these treaties? Consuls having the power of magistrates, but without legal training or social *status*, with no police to speak of to carry out their orders, or to cause them to be respected. The Consuls themselves are either traders or adventurers, or persons who have failed in other professions. In the Levant many Consuls are pluralists—that is, they represent, in their own persons, several Powers. On official reception-days, such a Consul pays several visits successively to the Governor, merely going out of the room to change his decorations, and having himself again announced as Consul of another country: such an official is named in Levantine French, 'Un Consul de plusieurs potences.'"

error by frequent change in *political* forms; but here, as there, wholly unsuccessful. Attributing former difficulties to political separation, the upper and lower provinces were thrown together, but with so small effect that, notwithstanding the great abundance of rich and unoccupied territory, the past few years have placed in strong relief the fact, that not only can the province not secure the many settlers who come by the St. Lawrence, but that it cannot even retain its native population. Repetition of old troubles requiring repetition of remedies we have just now a further political change, leaving wholly out of view the great economical one needed for bringing into close connection the producers and consumers of the country, as, to a certain extent, has been done in the adjoining more attractive States. When that course shall have been adopted; when Canada, passing from a state of dependence, shall begin to have *a will* of her own; when the present stagnation shall have given way to that activity which always follows in the train of rapid circulation amongst the societary positives and negatives; then, but not till then, will she have the force required for freeing herself from the humiliating necessity for asking parliamentary guarantees of loans to be created for the purpose of further facilitating export of the soil in the form of agricultural products of the rudest kind. Then, and not till then, will she begin properly to appreciate the fact that the raising of raw materials for foreign markets is the proper work of the barbarian and the slave, and of them alone.

Passing now to Jamaica, we find the decade to have furnished new evidence of the great truth, that freedom proclaimed by law is of small avail when unaccompanied by measures tending toward production of that diversification of pursuits which results from bringing producers and consumers into close relation with each other. Thirty years since the colored people of the island were declared to have been emancipated, yet has civilization made but little progress with either blacks or whites. For this the reason mainly is, that so adverse is British policy to any measures tending to the production of real freedom, that up to a recent period, as it yet may be, such were the arrangements of the British revenue system that the poor producers found themselves wholly deprived of power for so far diversifying their employments as even to be enabled to subject their own sugar to the first and simplest processes of refinement. The result exhibits itself in the fact, that oppression has recently been followed by an insurrection in the suppression of which there have been perpetrated "cruelties of which," says the London *Times*, "it is impossible to speak without shuddering."* Such occurrences strike un-

* "It is now certain that scores, and perhaps hundreds, of prisoners were flogged before being hung, and often before being tried. It is certain that some, though it is uncertain how many, were compelled to run the gauntlet, after being flogged, through a crowd of brutal spectators, who were allowed to insult them or pelt them as they pleased. It is certain that several, at least, were shot or hung without the pretence of a trial, at the caprice of an officer or subordinate. It is certain that Mr. Ramsay, the Provost Marshal, stands charged by a multitude of witnesses, black and white, with excesses for which a parallel must be sought among the infamous eccentricities of Oriental despots. It is certain, at least—for the statement rests on the authority of the resident magistrate at Bath—that he flogged with his own hand fifteen men who had never been sentenced, and were to be sent before the court-martial at Morant Bay.

pleasantly of course, for the moment, upon the British mind, but they are then again forgotten, only to be revived on the occurrence of some new atrocity, proper study of which could scarcely fail to satisfy every man sound in mind and heart that the system which looks towards making Britain "the workshop of the world," is, of all the forms of tyranny ever devised, the one that, *par excellence*, tends to the establishment of slavery as the normal condition of the man who needs to work, and to the destruction of all moral feeling among those by whom the workers are employed. Should this be doubted, they would find evidence thereof that might tend to satisfy them, by turning to Lady Duff Gordon's charming little book on Egypt and there seeing the effect produced on a high-minded and admirable woman by the conduct of her countrymen towards the Arabs, as preparation for treatment of the poor Hindoos over whom they were so soon to exercise their powers of government.* Had Lady Gordon written a little later she might have added, in a note, that the question of woman-flogging in Jamaica, by officers and gentlemen bearing commissions in the British service, had been set at rest by the admission of Captain Hole, of the 6th Foot, that he had ordered women to be flogged by the soldiers under his command, and had stood by to see it done.

Boasting of British freedom, but in Egypt holding that "nothing can be done without forced labor"—their fellow-countrymen meanwhile clinging to human slavery in America as the only course by means of which to secure abundant supplies of cheap cotton—these men arrive in India, fully prepared for participation in the work of *civilizing* a people of whom, at an earlier period, Sir Thomas Munro, perhaps the highest Indian authority, emphatically declared, that in regard to all the essential characteristics of civilization they "were not inferior to any civilized people in Europe." What is their general course of action towards the impoverished people by whom they find themselves at once surrounded, is thus described, in a speech in Parliament, by Earl Russell:

"That very morning he had received a long letter from Sir F. Bruce, lamenting the insolence and disregard of Chinese customs and feelings, which were exhibited by Englishmen in that country. He lamented their want of courtesy, and improper behavior to the Chinese, whom they regarded as an inferior race. He (Earl Russell) was afraid the same was the case in Japan. But conduct of that kind was not exhibited to the Chinese and Japanese alone; for he found,

---

It is probable, moreover, that men were bribed with the hope of life—a hope not always realized—to betray their accomplices; that persons accused of crimes were refused permission to call witnesses in their defence, and that some were executed, the only proof of whose guilt was their being found wounded. These are things which cannot be dismissed with common-places about the dire necessities of war, and the unfairness of scrutinizing retrospectively through a microscope the proceedings of men confronted with an overwhelming danger. They are acts, not military, but judicial, done for the most part after armed resistance had ceased, and when there was nothing to prevent a deliberate separation of the innocent from the guilty."—*Times.*

* "What chokes me is to hear Englishmen talk of the stick as being the only way to manage Arabs."—*Letters from Egypt*, 1863–65, p. 105.

"It is really heart-breaking to see *what* we are sending to India now. The mail days are dreaded. We never know when some brutal outrage may excite 'Mussulman fanaticism.' They try their hands on the Arabs in order to be in good train for insulting the Hindoos."—*Ibid.*, p. 309.

in a book recently published, that the same kind of conduct was practised towards the Indian race. He could not but lament that more courteous conduct was not shown by our countrymen, and that they did not pay more regard to the habits and customs of people, whom they were pleased to regard as a race inferior to their own."*

To those familiar with statements in regard to India similar to those here referred to by Lord Russell, that at various times have appeared in British journals, the occurrence of the great event in Indian history of the last decade, must have afforded as little cause for surprise as did the horrible circumstances which followed the suppression of the rebellion, thus described in a recent article (January, 1867) of the *Westminster Review:*

"A historian of some promise has said that he knows nothing in early English history, except William's devastation of the North, that approaches the horrors that our troops have committed in putting down the Indian revolt, a judgment that appears to be confirmed by Captain Trotter's statement, p. 284, when, speaking of Lord Canning's clemency, he says:

"'When the gallows, the cat, the torch, were threatening to blot out the last distinctions between guilt and innocence, to turn whole districts into graveyards, deserts, haunts of beggared or fear-stricken outcasts, it was time for some voice of power to cry out upon the folly, the savage meanness, of overdone revenge. In thirteen days alone of June and July, one commissioner had sent to the gibbet forty-two wretches guilty, all save one murderer, of nothing worse than robbery, rioting, or rebellion. Some of them paid with their lives for having goods or money—even bags of copper half-pice—about which they failed to give any plausible account. In less than six weeks up to the 1st of August, some hundred and twenty men, of whom none were Sepoys, and only a few were of higher rank than villagers, servants, policemen, had been hanged by the civil commissioners of one county alone. Of course, in many cases, the evidence against the prisoners seemed strong only to minds that saw all objects through a film of blood. *Of the numbers arrested, not one in ten appears to have escaped some form of punishment, not two to have escaped the gallows.*'

"This is the way in which Englishmen sometimes recommend their civilization and illustrate their Christianity in British dependencies, not without sympathetic applause from excitable compatriots at home."

The picture here presented would be more complete had it been accompanied by an estimate of the value of the booty obtained in Hindoo cities, together with a list of the chief officers who participated in division of the spoil.

Of all men the thorough trader, whether in slaves or merchandise, is most merciless. Of all pursuits there is none so well calculated to deaden, if not utterly to destroy, all the best feelings of the human heart as is a thorough devotion to trade; and yet, when seeking a definition of political economy, we turn to the most recent work of an eminent French economist, we find it there described as being the science which treats only of buying and selling, or in other words, of Trade!

But a few years previous to the occurrence of the Indian rebellion there occurred in Denmark a very serious one, the suppression of which was followed by no occurrence prejudicial to either the life or the limb of any of the parties who had been engaged therein. Since then there has occurred on this Western continent the greatest rebellion on record,

* The East and the West; or, our Dealings with our Neighbors. Edited by the Hon. H. Stanley. London, 1866.

yet has the last State prisoner been but now discharged and left to wander throughout the world, at his own perfect pleasure. The reader who may now compare American conduct towards Jefferson Davis with the British treatment of the unfortunate Nena Sahib, hunted as he was like a wild beast, may be led, perhaps, to doubt the civilizing tendencies, whether as regards the foreign master or the native slave, of a system which leads its advocates to talk to the poor Hindoo of a religion whose base is found in the grand idea of doing to others as they would that others should do to them, while tendering with one hand the piece of shoddy cloth, and directing with the other the bayonet required for retaining in "festering and compulsory idleness" the "vast heaps of humanity that now encumber the soil of India,"* and that should be employed in converting wool into cloth.

Shortly previous to the rebellion the post of Finance Minister of India was tendered to Mr. Wilson, long editor of the *Economist*, and by him accepted. Thorough free trader as he had always been, but little study on the spot was required for satisfying him that a change of policy had become entirely indispensable, and for leading him to the adoption of measures tending towards protection of the yet remaining manufactures of that magnificent but impoverished country. For this he and the new policy were forthwith denounced in the most unmeasured terms, and such pressure was brought to bear upon the Indian government as to forbid continuance of the trivial protection that had been allowed. Since then, India has profited largely by diminution of the supplies of American cotton, yet has the world been now again compelled to read of famines, of destruction of life, of general demoralization, such as flow necessarily from a system that looks to compelling the poor cultivator to exhaust his land by sending its produce, in its rudest state, to foreign markets, and such as are here described:—

"The crop fails again, and the peasant sees that it is death instead of ruin which now threatens him. Rice is unprocurable within a hundred miles, and would cost him a shilling a pound to bring it into his village. The cattle are killed, but not eaten; the seed-corn is consumed; the family is reduced to a few potatoes, or jungle berries, or fish, and of these eats only once in two days. The children die one by one, the weakest first, and then the aged, and the women—kinsfolk, wives, sisters, dropping daily, till the few who are permitted by Hindooism to bury the dead are overtaxed, and life seems to each man ended for him. Then the men give way slowly; they have been starving quietly for months, till they are worn to that horrible aspect which Sir S. Barker has sketched in one of his chapters, an aspect under which human beings look like enlarged spiders, and men have no calves and no thighs, and no flesh whatever on the head, and no strength even for the commonest household duties. * * * * * There is no rich man, the absence of a perpetual settlement prohibiting agricultural wealth, the nearest European is forty or fifty miles away, and the

---

* CHAPMAN. Cotton and Commerce of India.

"The missionary has lately entered into such close partnership with the trader that the people of the countries they wish to 'open up' must be in doubt whether it is our Bibles or our broadcloth, our cotton or our Christianity that we most desire to force upon them, and the attempt to compel them to accept a spurious Christianity and shoddy manufactures by means of bayonets and cannon is not likely to be permanently successful."—*Free Press*, London, April, 1866.

solitary hope is the far-off and impersonal "Shirkar," the State. If that does not help, the village perishes. This has been the scene repeated for five months in all the villages of Orissa, of a province that is of the area of England and Wales, with a population estimated at five millions. Hundreds, it is quite possible, thousands, of villages have been so situated, have, there seems no reason to doubt, so perished, more especially in the hilly and jungle-covered interior. Where a town existed the people fled to it, till in Balasore they dropped dead of hunger at the rate of 126 a day, and the magistrate reports that he was compelled to leave them unburied for three days—equivalent to three weeks in England—for there were not enough of low caste men to bury. The European assistants found the dead all along the roads with the dogs feeding on their bodies. They could do nothing, for money could not purchase food; they themselves were importing bread from Calcutta, and rice could only be shipped in sufficient quantities by the State, and even then, the cattle being dead, could only be carried into the interior by driblets. Imagining the entire crop to have failed twice in Ireland, and the sea closed against imports, we may gain some idea—an imperfect one—of the misery spread over Orissa, where, except the crop, the people have absolutely nothing, *their old salt manufacture having been suppressed.*"

The salt manufacture, one that had endured for ages, had been suppressed. Why? That salt might be made scarce, and that the government might be enabled to realize large revenue from the sale of a limited quantity of that indispensable article of food! That its price might be high, and that the product of British mines might be enabled to compete in Indian markets with that of Hindoo laborers! Great was the rejoicing in Britain when the salt manufacture was prohibited, and when the people of Orissa were thus driven from an industry that, had it been maintained, might have sufficed for preventing the immolation of a million of its unfortunate inhabitants at the shrine of British free trade.* In this manner it is that *civilization* has been diffused throughout British India in the last decade.

The people of Australia, having found that under the system of *laisser faire* the country was rapidly becoming "a huge sheep-walk;" that "their farmers could no longer struggle in the face of discouragement and disaster;" that "their youth were growing up in a state of semi-barbarism, without education, without employment, and without hope for the future;" that "their manufactories were falling into decay, their capital was idle, and the whole body in the saddest state;" determined two years since on the adoption of measures such as seemed to be required for bringing together the societary positives and negatives—producers and consumers; a course of action in which they naturally found themselves opposed by all the birds of prey among them—all those who profited by means of buying wool cheap and selling dear the cloth the shepherds needed.

What has thus far been the result of this change of policy we are not advised, but the mere fact that the people are so far awake that a large

* The report of the Famine Commission of India is severe in its condemnation of the Board of Revenue. The Commissioners estimate the mortality in Orissa and Midnapore as certainly not less than one-fourth of the whole population, but state that they have no trustworthy statistics of the whole population of the province. The statistics vary from three and a half to five millions, which would make the mortality from three-fourths of a million to a million and a half, in an area of twenty-eight thousand seven hundred and thirty-six square miles, or half that of England and Wales.

majority has already pronounced in its favor furnishes evidence that the day cannot be now far distant when Australia must decide on having *a Will* of its own, and thus bring to a close its dependence on distant men who, desiring that the Australian farmer may obtain the smallest price for the things he needs to sell, and pay the largest for those he needs to buy, seek by all the means in their power to promote increase of competition for the *sale* of wool and for the *purchase* of cloth.

Such is the sad condition of the several principal dependencies of Britain at the close of the second decade of a system that was, as we were assured, destined to bring about "the moral regeneration of the world."* How it is with the Central Power itself we may now inquire.

§ 12. Turning now to the United Kingdom, we find the last dozen years to have presented to view wars with both Russia and China, a rebellion in India, a war in the South Pacific, an insurrection in Jamaica, and one at home, this last having occurred in that only portion of the civilized world in which a nation has been seen to be steadily passing out of existence without the aid of either guns or gunpowder, a sacrifice on the altar of trade.

The same period has furnished two monetary crises, both so severe as to have compelled the Bank to place itself in a situation to require absolution at the hands of Parliament. Add to them two periods of paralysis following these crises—a cotton famine that brought to the verge of starvation tens, if not hundreds, of thousands of poor working-people—a pauperism that now numbers in England and Wales alone, a million of subjects†—and a public expenditure that has grown from little more than fifty to seventy millions‡—and we have the chief occurrences of little more than the second decade of a system that was, as we were confidently assured, to give to the laborer happiness and comfort, to the society a steadiness of action and an economy of administration such as thus far had not been known, and to the world at large universal peace.

The more continuous and steady the action of an engine the greater is the force obtained, and the more the reason to expect continuance of its profitable existence. In the case of the societary machine every step towards proper co-ordination of its various parts—consumers and producers, borrowers and lenders—tends towards acceleration of motion and increase of the force obtained; towards equality of fortune and of rights; towards development of the individualities of each and all, with growing power of self-government, and growing sense of accountability here and hereafter, freedom and responsibility going always hand in hand together, and the machine itself tending more and more to assume the form that assures its permanence.§ Wars, crises, strikes, lock outs, and all other causes of unsteadiness in the societary action, tend to produce precisely the reverse effects, fortunes becoming more and more unequal, and the land more and more monopolized, a state of things that was well exhibited half a century since when, at the close of the great

* Duncklby. Charter of the Nations, p. 413.

† January 1, 1854, the number of paupers in receipt of relief was only 818,822.

‡ The total expenditure for the year ending January 5, 1854, was but £51,174,839.

§ See chap. xxii., section 8.

French war, rapid changes of political and financial position so greatly increased the power of the already rich to become possessors of the properties of thousands of small proprietors to whom those changes had brought entire ruin. Even then, however, there yet remained a fourth, if not even a third, of the 200,000 proprietors of the days of Adam Smith; but so great have been since the changes, and so unsteady the societary movement, that progress has been steadily made in a false direction, and to so great extent as to have warranted Mr. Bright in saying that one-half of England and Wales was then, a year since, owned by 150 persons, while of the land of Scotland a half was held by ten or a dozen persons. In the former, the whole number of proprietors, large and small, has sunk to 30,000, or less than a sixth of what it had been a century since.

With every step in that direction the place of the small proprietor, so much regarded and respected by Adam Smith, comes to be filled by the day laborer entitled to claim of the landlord, or his tenant, little beyond the minimum of food required for support of life.* With each there is increased tendency towards total separation of the laborer from the land. By the last census there was shown, in 821 parishes, a diminution in the number of houses to an extent exceeding 3000, the number of persons to be accommodated having meanwhile become 16,000 greater. As a consequence of this it is, that recent parliamentary reports exhibit a state of things so frightful as regards drainage, ventilation, the crowding of large families into single rooms, and the fearful immorality thence resulting, not only fully confirming the views presented in the body of this work, but actually going ahead of them and thus presenting a condition of manners and morals utterly disgraceful to any country claiming to rank as civilized.

"The order of the peasantry, a country's pride," says D'Israeli, "has vanished from the face of the land." Seeking their descendants we find them in receipt of from two to four dollars a week, a part of which goes for rent of a miserable dwelling,† the wife meantime earning sixpence

* In connection with the theory of Mr. Ruskin and some English political economists, that a British laborer is entitled to wages which will support him, and that the value of a day's labor is at least what a day's food and a night's lodging cost, the English estimate of how much, or rather how little, food and money will support human life in that country is curious. The Fen district laborers, for instance, get from six to fifteen pence per day, and as they generally sleep in barns, or under ricks and hedges, and have no lodging to pay for, and wear no clothes "to speak of," and are mostly young and not over healthy people, with limited appetites, their small earnings are supposed to be sufficient to buy their daily food. Respectable farm-laborers with families are presumed to be well paid at from six to twenty shillings a week for their labor, and they live on these small wages.—*Evening Post.*

† "The customary rate of wages in the South of England is from eight to nine shillings, two dollars to two dollars and twenty-five cents, subject to a deduction of one shilling or twenty-five cents per week for the rent of a cottage, where that luxury is indulged in. It is common for cottagers to have an allotment of land, which they cultivate for themselves in evening hours, and for which they pay rent at the rate of about three dollars per half acre yearly, the crop being worth about ten dollars above the rent, if the man takes time enough out of his hours of rest to cultivate it thoroughly. The laborer furnishes his own tools, which cost him at least one dollar and seventy-five cents yearly. Men also earn about twenty dollars additional for piece-work during harvest.

a day by working in the fields, and the children, by thousands, making part of "gangs" such as are here described :—

"The gang system," as recently exhibited in Parliament, "in brief is this: In the Fen districts, covering nearly a million of acres of the richest land in England, Huntingdonshire, Cambridgeshire, Nottinghamshire, Norfolk, Suffolk, and in parts of the counties of Northampton, Bedford, and Rutland, about seven thousand children, from five years of age and upwards, besides persons of both sexes of from fifteen to eighteen years of age—are employed in gangs numbering from fifteen to twenty laborers in each gang, under a master, and in a condition differing from slavery only because it is infinitely worse.

"The gang-master is almost invariably a dissolute man, who cannot get steady employment as a laborer with any decent farmer. In most instances he actually purchases the labor of the children from poor parents ; he sells this labor to farmers, pays the gang what he pleases, and puts the profit in his pocket. For seven or eight months in the year these gangs are driven, often seven or eight miles a day, to farms where they work at planting, weeding, picking, stone-gathering, and like labor, from half-past five in the morning to seven or eight o'clock in the evening. The gang-master is paid by the day or by the acre; and he pays the little children from fourpence to sixpence per day, while the older lads and girls receive from nine to fifteen pence. The master, for driving his hands to the field and for keeping them up to their work, which he does with a stick, makes an estimated profit of a pound sterling, or thereabouts, a week.

"There is testimony to show that hundreds of the younger children are carried home in the arms of the older lads every night. From working breast-high in wet grain many of the children are crippled for life by rheumatism, while others contract the seeds of ague, pleurisy, and consumption. Cases are given where little girls, four years old, have been driven through these long, terrible days of work. The most pathetic pictures presented by Mr. Wilberforce of colonial slave-driving forty years ago, make the British West Indies seem almost an Arcadia in comparison with the Fen districts in England to-day.

"This exhibition, shocking as it is, is by no means the most frightful phase of the gang system. The gangs are under no moral restraint whatever. Oftentimes at night both sexes are huddled together in barns, where, among the older boys and girls, the most shameful events naturally follow. Clergymen and other respectable witnesses testified to the Commission of Inquiry that the gang laborers are 'beneath morals.' They have no consciousness of chastity, and do not know the meaning of the word. Medical directors of infirmaries state that gang girls, as young as thirteen years, have been brought to them to be confined. Their language and conduct are so depraved that dozens of parish clergymen, surgeons, and respectable laboring people, declared to the commission that the introduction of any gang labor in any village extinguishes morality." —*Evening Post.*

Turning now to Ireland we find the country of "popular famines," from which all fly who can find the means for so doing, and from which so many did fly in the last decade that the diminution of population was nearly 800,000. Of all countries there is none that has been subjected to so many experiments, almost all having been already tried except the single one which really is needed—that one which has made of the little

They work during eight months of the year from seven o'clock until five, with a half-hour for breakfast and an hour for dinner, making nine and a half hours. In winter they work from six to five, with one hour for dinner, making ten hours of labor. If a pressure of work extends the time of labor an hour or two, no extra compensation is commonly given beyond an extra mug of ale or cider."

Corresponding with this we find, in the Northern portion of the United Kingdom, a third of the whole population of Scotland living in houses of a single room.

Belgium one of the most thriving countries of the world*—the bringing together of societary positives and negatives, producers and consumers, givers and receivers, borrowers and lenders.

Throughout the United Kingdom the increase of population was, in round numbers, 1,500,000, one-third of which was found in and near London, and another in Liverpool, Manchester, Birmingham, Glasgow, and five other cities; leaving for the kingdom at large but the remaining half million.

In the decade the disproportion of the sexes had much increased, the 704,000 excess of females of 1851 having grown to 870,000 in 1861, no allowance being made in either case for army, navy, or seamen in the merchant service.

Driven from the land, many emigrate, leaving behind those who from sex, age, or infirmity of health, are unfitted for the labors of clearing and cultivating American or Australian lands. More, however, place themselves in that limited portion of Britain in which are found the cities of London and Liverpool, Manchester and Birmingham, transferring to property in their vicinities the money value lost by the lands they had left. The result exhibits itself in the enormous wealth of ducal owners of almost entire counties, and of millionaire proprietors of city lots and houses, side by side, as the *Times* has recently told its readers—

"With crowds of men jostling, striving, almost fighting each other, for admission, not to see a favorite actor or hear a popular preacher, or to witness a prize fight or rat bait, but to gain the privilege of breaking hard stones, in a cold, muddy yard attached to the parish workhouse, for the reward of three-pence and a loaf of bread. These men," it adds, "are not clad in the usual stone-yard apparel; they wear good coats—rags are scarcely to be seen. They are men who, not very long ago, were earning from $6 to $13 weekly, to whom the very mention of the workhouse would have been contamination; and here they struggle and wrestle for its most meagre advantages." Comparisons are added of the relief afforded to the poor. "During the winters of 1865–6 the average daily number of laborers in the Poplar stone-yard, attached to one of the London poor-houses was 200, but in the week ending January 9th, 1867, the daily average was over 1000. In the last week of 1866, that poor-house gave outdoor parochial relief to 4340 persons, as compared with 1974 in the last week of 1865. This establishment," it says, "is now giving relief to its utmost capacity, and this fact, together with the announcement that nearly all the funds have been drawn out of the London savings banks—the working classes having been from four to six months without regular wages—shows that at present there is greater distress in London than has been known for a long time."

Turning now to another high authority, the *Saturday Review*, we find the effects of instability thus exhibited:—

"London Street contains no less than 250 families, no one of which, however numerous, occupies, as a rule, more than one room. Father, mother, and, it may be, six or seven children, somehow contrive to sleep together in one bed, and, in the absence of sheets and blankets, which are being taken care of by the pawnbroker, probably find some compensation for the discomfort of overcrowding in the luxury of animal warmth—a luxury all the more prized from the difficulty, in cold weather, of procuring it anywhere but in bed. The plan is cheaper for the moment than either blanket or coals, and unhappily the British

---

* "Belgium is Paradise Regained for everybody except the dogs in the carts, and even for them the supply of bones is perennial." FISHER. *Food Supply of Western Europe.* London, 1866.

laborer has yet to learn how much more it costs him in the long run. Enter one of these rooms at random, and the chances are that you find it tenanted by a dock-yard laborer, who, like the engineer in the *Pall Mall Gazette*, made quite enough to keep himself and family in what they consider comfort until he was thrown out of work. Now, all the work he can get is the dignified employment for Lord Palmerston's *Civis Romanus* of oakum picking at the work-house, and this procures each hungry child a slice of bread. If the wife is a good needlewoman, she can earn 4½d. a day, by nine hours of shirt making; so long, that is, as her health stands one of the most trying, both mentally and physically, of all sedentary occupations. This pays the rent. A family fortunate enough to be able thus to provide for bread and shelter, the stoic's two necessaries of life, can secure its superfluous luxuries by a little begging, a little borrowing, and a good deal of pawning. The wife in that case does not sacrifice more than half her petticoats, and the husband is not obliged to be in bed while she washes his one shirt."

On a recent occasion the Archbishop of York referred to the sad condition, physical, mental, and moral, of an extensive district of London, closing his statement with the following facts:—

"Not half the Gentile adults can read. Half the women cannot handle a needle. Our Mothers' Meeting has seventy members, half of whom, though living with men and having families, are unmarried, and this is the proportion throughout the Gentile district. Nine families out of ten have but one small room in which to live, eat and sleep. Not one family in six possesses a blanket or a change of clothing. Not one in four has any bedding beyond a sacking, containing a little flock or chopped straw (a miserable substitute for a mattress). Not one in twenty has a clock—not one in ten a book. Many of the houses are in the most wretched condition of dirt and filth—walls, ceilings, floors, and staircases broken and rotting. Drunkenness, brawling, blasphemy, and other sins are fearfully prevalent."

Speaking of one of the London poorhouses a journalist tells his readers of "naked misery wallowing in its filth, of human creatures massed together more disgustingly than hogs in a stye," thereto adding that the Poor Law Commission had expressed regret at having no power to compel remedy of the "disgraceful nuisance."*

Why is it that such things are? Because the policy of England looks to underworking the local manufacturers of the world—to driving the poor Hindoo from the loom to the field—and for that reason needs low priced labor. Because man is there daily more and more regarded as a mere instrument to be used by trade. Because, according to a writer in the *Times*, "every advance on the present rate of wages is a certain retrograde step in the direction of Protection. Let Freetraders, then," as he adds, "take care that in advocating the 'rights of labor' they are not digging a grave for free trade."

It is thus the *trade* that is to be protected, *not the people.*

The position of England is now a very unfortunate one. So long as she controlled in a great degree the supply of coal and iron for the world, and monopolized the use of steam, she remained almost mistress of the world. Just, however, as intelligence becomes more and more dissemi-

* Since writing the above the author has had, for the first time in many years, occasion to visit the asylum provided by the city in which he lives for its blind and its lame, its lunatics and its drunkards, its infants and its aged, dependent on the public for support, and has been greatly gratified at witnessing the scrupulous neatness everywhere evident, and the manifestation throughout of a Christian charity scarcely to be believed by those who have not seen it.

nated the sceptre passes from her hands. France and Belgium are rivalling her with regard to engines, and even in her own market. Germany passes ahead of her in reference to steel, and America furnishes locomotives that command the admiration of Europe at the Paris exhibition. Steam gave her power to make the law of the ocean, but steam in other hands has now, in effect, destroyed that British navy upon whose creation hundreds of millions have been wasted.* With every step elsewhere made in the development of mind her power has declined, and the tendency in that direction must increase with wonderful rapidity should success attend the present efforts at substituting fluid hydro-carbons, readily susceptible of transportation, for the bulky and expensive solid the supply of which for the world has so long been almost monopolized by Britain.

Little more than half a century since Britain dictated the law of the ocean, doing then the same on the land, and doing it by means of armies that compared favorably with those of any country in the world—the joint contributions of Ireland, the Scottish Highlands, the *statesmen* of northern English counties, and little proprietors everywhere. Forty years later, shortly before the opening of the last decade, it was with difficulty that she raised the little force required for service in the Crimean war. To-day, judging from statements in the public journals, it is found almost as difficult to keep on foot the forces required for maintaining order in Ireland and India. Seeking now the cause of the remarkable change that, as regards both quantity and quality, has so obviously occurred, we find it in the facts, that famine and pestilence have combined for rendering Ireland a place so entirely unfit for human occupation as to threaten its abandonment by all but those who by reason of disease, decrepitude, and poverty, are deprived of power to emigrate;† that the Highlanders, so long renowned for feats of arms, have been displaced by flocks of sheep; that the important class of small proprietors, intermediate between the mere laborer and the great landlord—that class which furnished Cromwellian armies and since has given to the country so large a portion of its most valuable men—has been replaced by the mere day laborer, recipient of wages in the factory or in the field.‡ The source of supply having been thus dried up, diminution of mental, moral, and physical force now presents itself as the necessary consequence.

That her position before the world of Europe has greatly deteriorated

* "Our great wooden fleet, so long the pride of Britain, the terror of the world, lies stored up in Portsmouth harbor, of no earthly use in maintaining any maritime contest. Those noble three-deckers, such as the Duke of Wellington, would be sent to the bottom by a single gun carrying a three hundred pound ball. We have, at one blow, virtually lost the fleet which had been growing up for two hundred years."—Sir A. Allison.

† In the six years ending 1863, the quantity of land in cultivation diminished to the extent of 350,000 acres. Last year, 1866, the diminution was 129,000, emigration having carried off 102,000 persons, a larger proportion of whom than usual were males.

‡ "Great Britain is the only country of the world in which the majority of the inhabitants subsist on wages, and consequently there is no other country in which the government by the greatest number would be so dangerous to property."—*Saturday Review.*

has been fully shown by one of her own ablest writers, Mr. Matthew Arnold.* The reason for the change he has described may be found in the expression of Mirabeau hereinbefore quoted, to the effect, that "when the head is allowed to grow too large, the body becomes apoplectic and wastes away"—the state of things precisely that has, under the system denounced by Adam Smith, grown up in Britain. The head is there found in a small district embracing perhaps a fifth of the United Kingdom, the body extending throughout the world and embracing hundreds of millions of people, all of whom have been so wholly deprived of the exercise of *Will* that, as in the case of the salt manufacture of India, they have been compelled to remain idle when they would have wished to work, and to buy from abroad commodities the raw materials of which they have seen going to waste at home.

England's essential difficulty is to be found in the entire absence of *a national conscience.* "In the eyes of her people," says M. de Tocqueville, "that which is most useful to England is always the cause of justice," the "*criterion* of what is right, or noble, or just," being "to be found, in the degree of favor or opposition to English interests." Such being her standard it affords no cause for wonder that she should, in her foreign relations, have adopted the Jesuit maxim that "the end sanctifies the means," publicly proclaiming that "the smuggler was the great reformer of the age; that the illicit trade in opium must be maintained even at the cost of stirring up anarchy among the hundreds of millions of Chinese people; and that, in the interests of trade, it was needed to break up the Union of these American States, even at the cost of setting at defiance well-known principles of public law.

That the "balance of power" may continue to be held by any nation there is required, as the reader has seen in a passage already quoted from the *Westminster Review,* not only development of its material resources, but also "an honest and constant allegiance to the laws of morality in its domestic policy and in its foreign relations." How far that condition is being even now complied with is shown in the following passage from a recent work already more than once referred to:—

"With regard to the foreign jurisdiction, it may be said that this system is the chief cause of wars, and that it is inexpedient for any State to incur the risks of war for the sake of securing license and impunity to the criminal class—for well-behaved people do not require the intervention of the consuls. Earl Grey has set forth in the House of Lords, what has been generally admitted, that our war with China, undertaken for the purpose of enforcing the importation of opium, weakened the government of China, so as to produce the anarchy which now desolates that country. Lord Grey pointed out last session that the foreign jurisdiction was producing the same effects in Japan, by stimulating the license of the European community, who find themselves released from all restraint; that this trampling upon the self-respect of the Japanese must lead to war; and that, after much bloodshed and expenditure, we shall perhaps reduce Japan to a state of anarchy like that we have brought about in China."†

* *Cornhill Magazine,* February 10, 1866, article *My Countrymen.*

† The East and the West, or our Dealings with our Neighbors.

The "balance" of material power is no longer in Britain's hands. That what yet remains of moral influence must speedily pass away will be obvious to all who reflect on the fact that the moral feeling of the world has been and is now being daily more and more offended—

By the spectacle of overgrown wealth at home side by side with a destitution the most complete:

By the pro-slavery tendencies of a system that at home produces a necessity for cheapening labor, and has elsewhere led to advocacy of negro slavery as the only mode by which to obtain cheap cotton:

By the spectacle of a neighbor nation—one that in the past had given to Britain her ablest statesmen and most distinguished soldiers—now passing rapidly out of existence:

By the tyranny over hundreds of millions of Asiatics, feeble as they are, that is daily exercised, and recently so well described by Earl Grey in the passage that has above been given.

Of all, however, that has occurred throughout the decade, there is nothing that, equally with the alliance between the governing portion of the British people and that portion of the American one which was engaged in the effort to establish a slave republic, has tended to destroy that moral force which constitutes so essential a portion of the capital of an individual or a nation.

"A nation," says a reflecting British writer, "which resists in principle the just social impulses natural to its history and position—which discourages those honorable social emotions with which men regard the proceedings of men—is sure to find, sooner or later, that the forces which she has thus kept back from their regular modes of expansion have found outlets and channels within her own borders less regular, and therefore more perilous and uncertain. Adherence simply to negative precepts [*laisser faire*] seldom obtains in any sphere of policy without being, in a greater or less degree, the mark of all the rest. And it is so here. * * * We fail to set to work with will and indomitable resolution at the task of relieving Ireland from anarchy. We fail to perform, or even to see clearly the pressing necessity of performing, the positive duty of devising some means, and means there must be somewhere in the minds of men, for finally uniting Ireland to ourselves and removing our heaviest reproach in the eyes of Europe. We are innocent, again, of wishing the poor and ignorant any ill, but there is no sign of a diligent and determined national action to ameliorate their condition and diminish their numbers. And so on throughout all the spheres of government. To that watery self-satisfaction which comes of the discharge of negative duties we are entitled. * * * An energetic, full-blooded, and generous initiative is no more seen. Under our present set of social conceptions it is forever impossible. The idea of the two great functions of the State is torpid or extinct. The nourishment of a strong and harmonious national life, in the first place; in the second, the maintenance of a wise, unselfish, and upright international life; these are the two ideas at present fatally wanting in English policy. * * * If anybody thinks that we are playing that powerful and beneficent part in our relations with Europe to which our material strength and moral disinterestedness entitle us, or rather which they demand from us, let him reflect that the counsels which Lord Stanley is said to be pressing both at Berlin and Paris count for

about as much as if they came from the cabinet of Sweden or of Portugal."—MORLEY. *Fortnightly Review*, May, 1867.

More than thirty years since there was in Britain what was called a "Reform," but it was limited to changes of *form*, leaving the *policy* untouched. The result is seen in the facts here given. Now again, there is to be a great reform. Will it, however, prove more successful than the former one? Most certainly not, if the cheap labor system is to be maintained. Not, if the laws of morality are to be, as now, daily set at defiance in the treatment of the 500,000,000 of Asiatics so much subjected to British influence. Not, if all the poor and weak communities of the world are to be driven, at the point of the bayonet, to confining themselves to the work of raising raw produce for distant markets, the proper work of the barbarian and the slave, and of them alone. Not, if Britain shall continue to have for her motto, in all international relations, that "the end sanctifies the means." Not, certainly, if British policy shall continue to set at defiance, as it now daily does, that great law of Christianity which teaches that duty to our Creator and to our fellow men demands that we do unto others as we would that they should do unto us.

§ 13. The decade whose history has above been sketched is of all recorded in the world's annals the most remarkable, yet are the changes there exhibited but preparation for new and greater in the future—such changes as must not only greatly affect the relative positions of the communities that have been named, but also the future of all mankind. Their character will, as the writer thinks, be clearly obvious to those who may have studied his "Principles," published ten years since, and with their aid have studied this review of what has since transpired. To all such it must be plain—

That the system which looks to having but one "workshop for the world" is unchristian, and can but little longer be maintained:

That England has passed her zenith, and that, in common with Tyre, Carthage, Venice, Holland, and all other merely trading communities that had preceded her, she is destined, and that at an early day, to take her place among the great powers of the past:

That France, under the centralizing system of the empire, must inevitably follow in the same direction:

That, in accordance with a great law from the study of which we learn that the richest soils are always last to be brought under cultivation, the great powers of the future must be Germany, Russia, and these United States:

That, to the end that they may attain the position now so clearly within their reach, it is essential that they recognize the facts, that agriculture is the great pursuit of man and therefore always last to attain development; that for attainment of that development it is indispensable that there be a proper co-ordination of the societary positives and negatives, producers and consumers being brought in close proximity with each other; that the closer their relations the greater must be the rapidity of circulation; and that—

THE MORE RAPID THE CIRCULATION THE MORE THOROUGH BECOMES THE DEVELOPMENT OF THE CHRISTIAN MAN, THE MORE RAPID THE GROWTH OF WEALTH, AND THE GREATER THE SOCIETARY FORCE.

§ 14. Materialism, elsewhere described as the "Philosophy of declining Systems," is the essential characteristic of that one which seeks to make of Britain the single "workshop of the world." Looking to the *things* produced, and the wagons, cars, and ships by which they are carried, it wholly rejects consideration of the beings by whom they are produced. Regarding trade as the one thing needful it sanctions all the immoralities by which traffic may be promoted, careless of the fact that their constant perpetration tends necessarily towards sinking man to a level with the brute.

Looking always to development of the real MAN Adam Smith denounced the "mercantile system" upon which Britain so long has practised. Following in the same direction the system here given presents to view the grand and harmonious laws by means of which it was provided that man should ultimately become master of nature—master over himself—a being capable of the exercise of Will and fitted to "look through nature up to nature's God"—becoming daily more and more conscious of the facts, that duty required him to do to others as he would that they should do unto him; and, that for the proper use of the power with which he had been intrusted he must hold himself responsible, here and hereafter, to his fellow men and to the great Author of his being. For the accomplishment of that object the societary laws were instituted, and thus was society made the instrument by means of which man—the real MAN—was to be developed, to become the subject of that higher branch of knowledge which treats of the human soul and its relations, and known as psychological science.

Quite recently the author has made acquaintance with Oersted's work, entitled "Soul in Nature,"* and has been greatly gratified to find that, starting from a point directly opposite, so illustrious a philosopher had been led to arrive at the same conclusions, to wit, that "the laws of nature hold good throughout the universe;"† and that, as "the truths of natural science continually approach nearer those of Religion," both "must at last be united in the most intimate connection."‡

* London, 1852. Of this eminent man, Sir John Herschell, now thirty years since, at a meeting of the British Association, spoke as follows:—

"In science there was but one direction which the needle would take, when pointed towards the European continent, and that was towards his esteemed friend, Professor Oersted. He knew not how to speak of him in his presence without violating some of that sanctity by which, as an individual, he was surrounded. To look at his calm manner, who could think that he wielded such an intense power, capable of altering the whole state of science, and almost convulsing the knowledge of the world. * * * * The electric telegraph, and other wonders of modern science, were but mere effervescences from the surface of this deep recondite discovery, which Oersted had liberated, and which was yet to burst with all its mighty force upon the world. If he were to characterize by any figure the advantage of Oersted to science, he would regard him as a fertilizing shower descending from heaven, which brought forth a new crop, delightful to the eye and pleasing to the heart."

† Ibid., p. 92.

‡ Ibid., p. 109.

ERRATUM.—Page 12, line 16 from foot—*for* "national" *read* "material."

10
Pol. Ec. 710

ÜBER DIE BEDEUTUNG

DER

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

NATIONALÖKONOMIE

UND IHRE STELLUNG IM KREISE DER WISSENSCHAFTEN.

ANTRITTSVORLESUNG

GEHALTEN

IN DER UNIVERSITÄT ZU HEIDELBERG

VON

GUSTAV COHN.

BERLIN,
VERLAG VON W. ADOLF & COMP.
H. HENGST.
59. UNTER DEN LINDEN.
1869.

Meine Herren!

Die Nationalökonomie ist die Wissenschaft von dem wirthschaftenden Menschen, das heisst von derjenigen Thätigkeit, welche sich richtet auf die Aneignung der äusseren Mittel, deren wir zur Erreichung unserer mannigfaltigen Lebenszwecke bedürfen.

Die Wichtigkeit der wirthschaftlichen Dinge für alle Seiten unseres Lebens drängt sich so unmittelbar auf, dass es fast überflüssig erscheint, hierauf besonders hinzuweisen. Ein Jeder, der eine mehr, der andere minder, der eine von früher Kindheit auf, der andere, Glücklichere, nach Jahren der Sorglosigkeit und Freiheit, jeder aber irgend einmal empfindet an sich selber das Bleigewicht der wirthschaftlichen Bedingtheit und Gebundenheit unseres Lebens. — Ein treffendes Wort Goethe's sagt: gesunder Mensch ohne Geld ist halb krank! und es giebt nur sehr wenige, die der Gelegenheit beraubt sind, diese Erfahrung an sich selber zu machen.

Es hängt mit diesem Charakter der wirthschaftlichen Seite des Lebens, mit der Alltäglichkeit des Wirthschaftlichen zusammen, dass man verhältnissmässig spät angefangen hat, wissenschaftlich darüber nachzudenken. Alle Wissenschaft beginnt mit dem Staunen. Die Menschheit staunt aber zuerst über den gestirnten Himmel, über das weite Meer — erst zuletzt untersucht man die Elemente, aus denen das Brod besteht, welches wir täglich essen. Die Physik des Weltraumes ist die älteste, die Chemie die jüngste der Naturwissenschaften. Also auch in der Betrachtung der menschlichen Dinge. Die Wissenschaft vom Staate, seinem Ursprung, seiner Verfassung, seinen Gesetzen, fängt an vor et-

lichen Jahrtausenden: Plato, Aristoteles, haben tiefgehende Erörterungen über diese Dinge angestellt und monumentale Werke hinterlassen. Die Wissenschaft der Nationalökonomie ist kaum mehr als hundert Jahre alt.

Seitdem aber einmal auch im Wirthschaftlichen der wissenschaftliche Geist durchgebrochen, drängt sich die Bedeutung dieser Betrachtungen mit unwiderstehlicher Gewalt auf. Man kann fast sagen: Die Nationalökonomie ist heut die Modewissenschaft geworden. Man hat zumal begriffen, dass für alle politischen Fragen die Rücksichtnahme auf die wirthschaftlichen Seiten derselben unumgänglich ist, und das gilt von den praktischen Fragen des Tages sowohl als von der politischen Geschichtschreibung. Erkennen wir uns Alle, der erste und der letzte, unterthan der wirthschaftlichen Nothwendigkeit und ihren Geboten, so gilt dies am handgreiflichsten und unleugbarsten von der grossen Mehrzahl des Volkes, welche ja doch bei allen politischen Fragen der Stoff ist, den es zu formen gilt. Man hat eingesehen, dass die abstracten Forderungen der politischen Freiheiten und Rechte für die grosse Masse des Volkes nichts sind ohne die Voraussetzungen im Wirthschaftlichen, welche erst gegeben sein müssen, ehe alle jene Freiheiten und Rechte einen Inhalt bekommen. Kein Mensch ist frei, welcher hungert, kein Mensch ist frei, welcher darbt.[1]) Dies war die Gesinnung, von welcher der Socialismus ausging. Die Saint-Simon und Fourier traten in harten Gegensatz zu den liberalen Politikern ihrer Tage und eine doctrinäre Thorheit war ihnen das, was die liberale Opposition forderte.[2]) Die vornehmste Aufgabe des Staates sollte nach den Lehren des Socialismus sein: der zahlreichsten und ärmsten Klasse zu helfen. Man negirte die eigenthümlichen Aufgaben des Staats und machte aus ihm eine grosse Versorgungs-Anstalt für das Volk.

Und eine grosse Wahrheit, so verzerrt sie hier erschien, ist damit der Welt aufgedrängt worden. Man hat sich ferner nicht mehr dagegen verschlossen, dass ein gewisses Mass wirthschaftlichen Wohlstandes gegeben sein muss als Voraussetzung, auf welcher alles politische Bestreben, wie alles menschliche Streben überhaupt beruht. Die grosse Masse der Menschen weiss das selber am besten. Man sehe hinaus in das Treiben der Welt, auf die Strassen, auf den Markt!

Warum treibt sich das Volk so und schreit? Es will sich ernähren,
Kinder zeugen und die nähren, so gut es vermag.
Merke Dir, Reisender, das, und thue zu Hause desgleichen:
Weiter bringt es kein Mensch, stell' er sich wie er auch will. —[3])

Sicherlich ist auch der Letzte im Volke einer Begeisterung fähig, welche sich erhebt über die enge Sorge des Tages, aber diese Momente der Begeisterung sind nicht andauernd, nicht nachhaltig genug, dass man damit zu rechnen wagen dürfte. Vergegenwärtigen Sie sich, dass selbst hinter den grossartigsten Erscheinungen der Völkergeschichte meist ein wirthschaftlicher Anreiz gesteckt hat.

Absolutistische Aberweisheit hat wohl zu Zeiten gemeint, das Volk dürfe nicht zu fett werden, weil es sonst zu übermüthig, zu freiheitslustig werde.[4]) Diese Ansicht war nicht allein niederträchtig, sie war auch falsch, falsch wenigstens auf die Dauer. Die französische Revolution wurde nicht von einem Volke gemacht, welches zu fett geworden war, sondern von einem, welches hungerte; und im Jahre 1848 war es ebenfalls ein hungerndes Volk welches sich erhob.

Und die Regierung, welche im Jahre 1789 fiel, ging zu Grunde zuerst an dem chronischen Leiden ihrer Finanzen. Und wie das Volk, so ist das Regiment des Staats gebunden an die wirthschaftlichen Mittel, gleich gebunden wie alles andere Menschliche, das eine Wirkung auf die Aussenwelt zu üben unternimmt. Der Staat hat seinen Haushalt wie jeder Einzelne im Volke: was er leistet, wie viel er leistet, hängt von den Mitteln ab, die ihm zur Verfügung stehn. Es ist ein Zeichen des gewaltig gestiegenen Wohlstandes der Völker, was die Staaten unserer Zeit leisten im Gegensatz zu früheren Zeiten. Der populäre Irrthum, der moderne Rechtsstaat sei nur dazu da, den Bürgern Schutz zu gewähren, ist durch die Thatsachen selber widerlegt. Die Sphäre der Staatsthätigkeit ist eine so weite, das Mass der vernünftigen Ansprüche an die Pflege und Beförderung durch den Staat ist ein so grosses, dass es jeweilig nur darauf ankommt, wieweit die finanziellen Kräfte reichen, jene Forderungen zu befriedigen. Ja selbst unsere Staatsschulden, auf deren gewaltige Summen man heute mit Seufzen hinzuweisen pflegt, sind, gegen die Vergangenheit gehalten, vielmehr ein Zeichen der Stärke unserer Staaten als ihrer Schwäche. Der französische Staat Napoleons III. mit seinen Milliarden von Schulden, ist ein finan-

zieller Riese, verglichen mit dem Staate Ludwig's XIV. oder gar Heinrich's IV.[5]), ein Reicher, welcher in der Lage ist, grosse Schulden zu machen, verglichen mit einem Armen, welcher dazu geringe Möglichkeit findet, es sei denn um Wucherzins, der ihn zu Grunde richtet. —

Und nun wollen wir doch auch nicht übersehen, wie die wirthschaftliche Gebundenheit der Menschen ihren sehr heilsamen Inhalt hat. Wie die Menschen einmal sind, scheint in den weitaus meisten Fällen die ökonomische Abhängigkeit von günstiger Wirkung zu sein. Von dem absoluten Elend freilich lassen sich kaum gute Früchte menschlicher Bethätigung erwarten: aber nehmen Sie die unleugbare Thatsache in Betracht, dass gerade aus jenen Kreisen, welche wirthschaftlich am meisten erhoben sind über die alltägliche Sorge, dass aus jenen Kreisen verhältnissmässig wenige hervorragende Männer kommen. Ich sage verhältnissmässig, das heisst nicht so viele, als man an sich erwarten möchte, wenn man nur in Anschlag bringen wollte die für sie offen daliegende Freiheit, sich ungehemmt den besten Dingen des Lebens zu weihen. Ins Himmelreich mag ein Reicher kommen, aber in die Wissenschaft kommt er selten; die grossen Dichter und Künstler sind keine Reichen gewesen. In unserem Deutschland zumal schreiben wir die besten und zahlreichsten Früchte jenem Mittelstande zu, der meist viel näher steht der Dürftigkeit als dem Ueberflusse. Selbst in dem England, dessen freies Staatsleben nach der Gewöhnung der Jahrhunderte die Nobility und die Gentry des Landes in seinen Ehrendienst zieht und so dem Reichthum ein würdiges Gebiet der Bethätigung darbietet, selbst dort, welche Unzahl nichtiger Existenzen, fauler Früchte am üppigen Baume des Reichthums!

Benjamin Franklin hat gesagt, es sei schwer für einen leeren Beutel, aufrecht zu stehen.[6]) Gewiss sehr richtig. Aber wir können hinzufügen: für einen zu vollen Beutel ist nicht minder die Gefahr gross, dass er umfällt. — Die goldene Mitte scheint auch hier das gedeihlichste zu sein. —

Nach diesen wenigen Andeutungen werden Sie leicht ermessen, dass der Gegenstand, an dessen Betrachtung wir herantreten, von hoher Bedeutung ist, am meisten für denjenigen, welcher den Menschen in seiner socialen Gegebenheit, welcher ihn als politisches Wesen, in Recht Staat und Gesellschaft studirt. In dem Kreise der socialen Wissenschaften steht heute die Nationalökonomie voran.

In den Tagesanschauungen liebt man es wohl, sie zu einer Naturwissenschaft zu machen und damit der Unwiderstehlichkeit ihrer Wahrheiten den Stempel aufzudrücken. Handelt es sich hier um eine Analogie blos, so mag man diese Bezeichnung gelten lassen: im Ernste aber ist die Nationalökonomie mit nichten eine Naturwissenschaft, oder alle Wissenschaft ist Naturwissenschaft. Dies letztere wäre der Fall, wenn man leugnete den durchgreifenden Gegensatz von Physischem und Ethischem, Natur- und Menschenwelt, blinder Nothwendigkeit und bewusster Freiheit. So unmöglich es erscheint, diesen Gegensatz zu leugnen, so wenig kann man sich verschliessen dagegen, dass alles Wirthschaften ein menschliches Handeln ist, verantwortlich wie jedes menschliche Handeln. Giebt es überhaupt eine sittliche Verantwortlichkeit, so ist die Wissenschaft vom wirthschaftenden Menschen eine ethische, keine Naturwissenschaft.

Es ist nun freilich nicht nur eine Alltagsmeinung, welche Anlass giebt, diesen Gegensatz hervorzukehren; es ist vielmehr die wichtige Thatsache, dass die Nationalökonomie, da sie sich ihrer zuerst als Wissenschaft bewusst wurde, als Naturwissenschaft auftrat. Es war die Aufklärungsphilosophie, deren Blüthe in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts fiel und die am breitesten auf französischem Boden sich entfaltete, — aus ihren Wurzeln entspross die Wissenschaft der Nationalökonomie, das erste wissenschaftliche System der Volkswirthschaft. Jene Moralphilosophie, welche lehrte, dass alles menschliche Handeln, dass alle Sittlichkeit auf dem Interesse der Individuen beruhe, trat zuerst in folgerichtiger Weise mit der Lehre auf, dass im wirthschaftlichen Leben der Menschen ewige, unabänderliche Naturgesetze walten, welche auf einer zu allen Zeiten und in allen Menschen gleichmässig wirkenden Naturkraft, dem Interesse oder dem Eigennutze, beruhen.[7]) Es war das jene Schule der Oekonomisten, welche man nachmals mit dem Namen der Physiokraten be-

legt hat, weil sie die Herrschaft der natürlichen Ordnung forderten.

Von hohem Werthe mochte diese Lehre sein, da sie zum ersten Male dem Gewirr blinder Empirie ein bewusstes System entgegenstellte, doppelt berechtigt die daraus fliessende Forderung der wirthschaftlichen Freiheit gegenüber der Unterbindung aller Lebensadern in dem absoluten Staate jener Zeit. Aber nur in solchem relativen Sinne darf man diesen Standpunkt gelten lassen. Eine unvergängliche literar-historische Bedeutung behält das grosse Werk des Adam Smith, die Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Reichthums der Nationen (Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, zuerst erschienen im Jahre 1776 zu London). Mit begeisternder Gewalt drängt sich aus diesem Buche demjenigen, welcher zum ersten Male Vernunft, Principien sucht im Treiben des wirthschaftlichen Lebens, die Herrschaft einer hohen Ordnung und Gesetzmässigkeit auf: und Niemand, der ein ernsteres Studium der Nationalökonomie zuwendet, sollte an diesem Werke vorbeigehen, auch heute noch. Aber zu blind und zu lange ist man den Spuren des Adam Smith gefolgt. Er selber stand auf gleichem Boden mit den französischen Philosophen und Oekonomisten seiner Zeit. Längst haben sich die andern Wissenschaften vom socialen Menschen, in Deutschland wenigstens, von den Irrwegen des achtzehnten Jahrhunderts abgewendet, die Nationalökonomie hat kaum erst den Anfang damit gemacht.

Die Nationalökonomie der Aufklärungs-Epoche hatte mit ihrer Zeit den Irrthum gemein, abgekehrt von historischer Anschauung, dasjenige für natürlich zu halten, was ein halb gewordenes, halb gemachtes Produkt ihrer Zeit war. Als natürlich postulirte man das Eigenthum, als natürlich die persönliche Freiheit, die nothwendigen Voraussetzungen jener Harmonie, welche man von dem freien Walten der Einzel-Interessen erwartete.[8]) Offenbar sehr willkürliche Voraussetzungen. Diese Natürlichkeit war natürlich nur für die Zeit-Ideale des achtzehnten Jahrhunderts, sehr unnatürlich für andere Zeiten. In den wirklichen natürlichen Zuständen waren mit nichten jene Voraussetzungen gegeben. Dieser Naturzustand, in welchen man sich aus der Verfeinerung der Zeit zurücksehnte, besass in Wirklichkeit mit nichten jene wünschenswerthen Bequemlichkeiten des Eigenthums und der persönlichen Freiheit. Sehr übel vielmehr

sah es mit der gepriesenen „freien Konkurrenz“ in dem wahren Naturzustande aus; sehr anders bethätigte sich hier die natürliche Freiheit im Kampfe der Interessen, als man sich im achtzehnten Jahrhundert vorzustellen liebte. Und die Belege dafür brauchen wir nicht in dem Zustande rohester Barbarei zu suchen; wir brauchen unsern Blick nur zurückzuwenden in die deutsche Vorzeit etwa, welche unzweifelhaft schon ein gut Stück Weges von dem Naturzustande entfernt war. Wenn es den alten Germanen nicht ehrenvoll erschien, durch Arbeit zu erwerben, was man im blutigen Kampfe erringen konnte[9]), so gestaltete sich unter dem Einfluss solcher Sitten bei ihnen der Kampf der Interessen offenbar anders als auf dem Markte des modernen Verkehrs. Die Vergewaltigung der Schwachen durch die Starken ist heute nur möglich unter den Einschränkungen, welche Straf- und Civilcodex unserer Zeit daneben stellen; dort aber war der Todtschlag ehrenvoll, den heute die öffentliche Gerechtigkeit ahndet. — Sind denn aber jene Einschränkungen, die unsere Zeit dem Kampfe der Interessen entgegenhält, ihrerseits das letzte, das höchste, was die Menschheit erreichen kann? Giebt es darüber hinaus keine bessere Zukunft? Sollte jene Vergewaltigung und Ausbeutung des Schwachen durch den Starken, zwar nicht durch Raub und Mord, doch auf den unendlich vervielfältigten Wegen des neuzeitigen Verkehrslebens, das letzte Ziel sein, kein Fortschritt darüber hinaus möglich? Werden die Garantien des Eigenthums und der persönlichen Freiheit, wie sie in unsern Tagen erfüllt sind, das ganze Mass sittlicher Voraussetzungen des wirthschaftlichen Treibens in alle Ewigkeit erschöpfen?

Es wäre eine trübe Aussicht für die Menschheit, wenn dem so wäre. Aber so wahr der Mensch ein fortschreitendes Wesen ist, dem ist nicht so. Zu allen Zeiten hat der Mensch den Trieb der Selbstbehauptung, der Selbsterhaltung empfunden und bethätigt — den Trieb hat er mit allen Creaturen gemein. Aber zu jeder Zeit hat sich dieser Trieb unter dem Einfluss seiner geistigen und sittlichen Entwickelung verschieden gestaltet — und diese Eigenthümlichkeit gehört dem Menschen allein. In dem breiten Strome der wachsenden Erkenntniss, in der Fülle der sich mehrenden sittlichen Erwerbungen, wird der ursprüngliche rohe Keim der Natur der Entwickelung, der Umgestaltung unterthan. Und sehr verschieden sind die Blüthen und Früchte, welche

jedes Zeitalter der Menschheit aus diesem Keime hervorlockt. Im Fortschritt der Geschichte wird dem rohen Triebe des natürlichen Menschen ein immer Grösseres abgekämpft, und noch hat es keine Epoche gegeben, welche sagen durfte, das in ihr erreichte Mass enthalte die Grenze alles Erreichbaren. Langsam und oft auf seltsam verschlungenen Pfaden, aber immer vorwärts schreitend, mehrt sich das Reich der sittlichen Schätze, mit welchen der Mensch seine Welt schmückt. Alle die mannigfaltigen und wunderbaren Gestaltungen in Staat, Recht, Sitte, Moral, welche sich uns darstellen in der kurzen Spanne der Geschichte, die unser Blick umfasst, sind Ausstrahlungen des Einen Lichtes, welches in bunten Farben, doch stets heller und grösser wachsend die Wege der Menschheit erleuchtet. Anders das Recht, anders die Sitte, anders die Moral heute als sie vor tausend Jahren gewesen; anders wird es sein in andern tausend Jahren. Wer wollte heute wagen, das Durchschnittsmass zu bestimmen, welches der ewige Typus aller Zeiten wäre?

Ewig gleich für alle Zeiten ist nur der Boden, nur die Wurzel; aber hoch über dem schmutzigen Erdreich erhebt sich mit Stamm und Zweigen, Blüthen und Früchten, der Baum der Menschheit, immer reicher sich entfaltend, immer höher wachsend und hinanstrebend in die heitere freie Himmelsluft.

Und wie verhängnissvoll ist die praktische Ansicht, welche aus der Annahme fliesst, die Principien der Nationalökonomie seien zwingende Naturgesetze gleich denen der physischen Welt! Wie an das Gesetz der Schwere, ewig und unabänderlich, wäre hiernach der Mensch an die Gesetze des Interesses gebunden, jeder Mensch und zu jeder Zeit. Das immer gleiche, unbezwingbare Walten dieses Interesses in uns wäre eine Naturkraft, welche unser wirthschaftliches Handeln hervorbrächte, wie die Schwerkraft das Fallen des Steines. Wollend oder nicht, wir wären gebunden, ein Stück unseres praktischen Menschen wäre unabänderlich festgelegt.

Ist dem wirklich so? Unmöglich. Der handelnde Mensch wäre hiernach in zwei Stücke zerrissen, das Eine ein Stück mechanischer Nothwendigkeit, das andere Freiheit und Verantwortlichkeit, in dem Einen ein blindes Müssen, in dem Andern

image
not
available

jener Fabrikherr, sondern auch mancher Andere wird sich bei jenem Müssen beruhigen, ja sehr Viele. So mancher, welchen der Anblick eines solchen Gebahrens empört, wird da eben so handeln, wo ihn sein eigenes Interesse bindet.

Wird das aber immer so sein? Wird man sich ewig berufen dürfen auf eine angebliche Nothwendigkeit, dass man sich nach dem Markte richten, dass man auf die Kosten kommen müsse? Dass dem nicht so sein wird, dafür bürgen die Beispiele der Gegenwart, die leuchtenden Vorboten einer besseren Zeit. Ein grosser Industrieller im Elsass, welcher für das leibliche und geistige Wohl der Arbeiterbevölkerung in wahrhaft königlicher Weise Veranstaltungen getroffen [10]) und rastlos an Neues denkt, das Vorhandene zu vervollkommnen, äusserte einmal, als man ihm seine Bewunderung zollte für diese aufopfernde Thätigkeit im Dienste der Tausende von Arbeitern: „Es ist nur meine Pflicht.“ [11])

Nun dies edle Beispiel und dies Bewusstsein ist Gott sei Dank nicht vereinzelt in unserer Zeit, und wer sich nicht durchaus verschliesst gegen den Gang der Dinge, muss sehen, dass die Zukunft mit jedem Tage neue schöne Früchte der Gegenwart zuwachsen lässt. Sollte es nimmer dahin kommen, dass dasjenige, was jetzt die wenigen hervorragenden Menschen sagen: es ist nur unsere Pflicht, dass dieses übergehe in das Bewusstsein der Meisten? dass, was heute die That der freien Sittlichkeit ist, dereinst erzwungen werde von der Sitte? dass die Sitte erhoben werde durch das Gesetz des Staates zum Recht? Und ist nicht in eben dieser Richtung schon manches geleistet? Haben nicht die entsetzlichen Missbräuche der Kinderarbeit in den englischen Fabriken, welche von dem Standpunkte billiger Produktionskosten durchaus naturgesetzlich gerechtfertigt waren, die allgemeine Entrüstung und als deren Ausdruck die Fabrikgesetze hervorgerufen, welche wenigstens den ärgsten Missbräuchen abzuhelfen bestimmt sind?

Nach den obigen Betrachtungen werden wir mit vollster Entschiedenheit die Nationalökonomie für den Bereich der ethischen Wissenschaften in Anspruch nehmen müssen; sie ist keine Naturwissenschaft. Jeder Akt des wirthschaftenden Menschen ist ein Akt des ganzen Menschen. Für alles wirthschaftliche Thun sind

wir sittlich verantwortlich, wie für jede unserer Handlungen überhaupt.

In der ganzen Mannigfaltigkeit unserer Bestrebungen und Zwecke steht das Wirthschaftliche mitten drinnen und der wirthschaftende Mensch ist nicht loszulösen von dem politischen, von dem ästhetischen, von dem religiösen Menschen. Alles was der Mensch wirthschaftlich erreicht, hervorbringt, geniesst, ist aufs Verschiedenste gestaltet und geartet nach den einwirkenden Momenten des ganzen Lebens. An sich sind die Güter der Volkswirthschaft ohne bestimmte Bedeutung; sie erhalten dieselbe erst durch ihre Beziehung auf den Menschen und zwar auf den stets verschieden gearteten Menschen, verschieden der Zeit, verschieden dem Orte nach, verschieden nach der Culturstufe, dem Stande, der Individualität. —

Wie eng das Mass der jeweilig errungenen Gesittigung verknüpft ist mit der Wirkung, mit der Bedeutung der wirthschaftlichen Güter, dafür ist ein hervorragendes Beispiel aus unserer Zeit der Credit. Die grossen Resultate, welche heute durch denselben hervorgebracht werden, sind nichts anders, als ein Geschenk der Gesittigung an die wirthschaftliche Welt. Der Credit ist ein sittliches Verhältniss aufs Wirthschaftliche bezogen: das Vertrauen, welches ein Mensch dem Andern gewährt, indem er auf die Gegenleistung von Gütern zeitweilig verzichtet. Dieses Vertrauen ist keineswegs etwas „Natürliches", sondern ein Stück Cultur, das die Menschheit dem rohen Naturstande mühsam und langsam abgerungen hat. Die bestehenden Institutionen und die bestehende Sitte und innerhalb derselben die freie Sittlichkeit, die persönliche Tüchtigkeit der Einzelnen, sind die geschichtlich erworbenen Grundlagen, welche der Credit zur nothwendigen Voraussetzung hat. —

Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, dass die Nationalökonomie nicht eine Naturkraft im Menschen, sondern den ganzen historischen Menschen in seiner Entfaltung und in dem Reichthum aller Seiten dieser Entfaltung aufzufassen hat. Gross ist das Gebiet, schwer der Gegenstand, der sich so für unsere Arbeit ausbreitet; aber niemals wird es uns gelingen Naturgesetze der Nationalökonomie zu finden, welche ewige Wahrheit beanspruchen dürfen. —

Durch die hier gewonnene Einsicht wird freilich nicht ausgeschlossen, dass man die gewaltige, treibende Kraft des Interes-

ses würdige und seine berechtigte Freiheit verlange. Nur eine Naturkraft ist es nimmermehr, sondern ein stets verschieden gearteter, sehr zusammengesetzter Trieb, welcher sich verschieden in dem Ganzen einer Gemeinschaft, verschieden wiederum in den einzelnen Individualitäten bethätigt. Immerhin mag die Analogie mit einer Kraft der physischen Welt zugegeben werden, so lange damit nur gemeint ist, dass auf beschränktem Raume, unter bestimmten Voraussetzungen menschlicher Zustände, mit grösserer Gleichmässigkeit oder doch Regelmässigkeit sich die Wirkungen des Interesses vollziehen. Aber die Gesetze, welche der Ausdruck einer solchen Regelmässigkeit sind, bedeuten nur Gesetze der Wahrscheinlichkeit, nicht Gesetze der Nothwendigkeit[12]). Aus der Mehrzahl der Fälle kann hier ein mittleres wirthschaftliches Handeln gefolgert werden, ein Durchschnitt, welcher aber ebenso wenig der Ausdruck eines zwingenden Gesetzes über den einzelnen Handlungen ist, wie der mittlere Mensch Quételet's[13]) ein bindendes Gesetz ist über den einzelnen Menschen. Mögen jene Regeln der Volkswirthschaft aus einer noch so zahlreichen Menge von Fällen auf gegebenem Terrain gefolgert sein, niemals dürfen sie, auch auf demselben Terrain nicht, zwingende Gewalt beanspruchen über die Freiheit der wirthschaftenden Menschen.

Ist aber die Nationalökonomie eine ethische Wissenschaft, so werden auch ihre praktischen Fragen nur auf ethischem Boden zu lösen sein. Ein ehrendes Merkmal der Zeit, in welcher wir leben, ist es, die Idee ergriffen zu haben, dass allen menschlichen Wesen wirthschaftlich geholfen werde, wirthschaftlich, weil ohne das, ihnen in keiner andern Richtung zu helfen ist. Dies edle aber schwierige Bestreben ist es, welches man gemeinhin als die Lösung der socialen Frage bezeichnet. Diese Lösung wird nimmer möglich werden, wenn man sie sucht allein in dieser oder jener lediglich wirthschaftlichen Massregel, sei es dass man eine solche gefunden zu haben glaube oder nach ihrer Entdeckung erst forsche. Nicht der Staat, nicht das allgemeine Stimmrecht, nicht die Gewalt kann diese Lösung herbeizwingen. Keine Einrichtung der gewerblichen Produktion kann und wird jemals die Antwort bringen auf die verhängnissvolle Frage. Nur Eine Antwort giebt

es: in der sittlichen Erziehung Aller liegt die gesuchte Lösung. Nicht in einem Menschenalter ist sie zu schaffen, nicht in einem Jahrhundert. Aber weiter können wir es bringen und auf jedem neuen Schritte vorwärts, den wir gemacht, können wir uns in der Hoffnung stärken, dass es immer besser werde und wenn auch in weiter Ferne, doch endlich das ersehnte Ziel erreicht werde.

Dass uns dieser Glaube nicht verlasse, im langsamen mühevollen Gange des Tages, dazu blicken wir in die Geschichte und finden in ihrem wunderbaren, doch stetig fortschreitenden Gange die stärkende Idee des ewig hinanstrebenden Menschen, und mit dieser Zuversicht, mit diesem Glauben an den Menschen schauen wir getrost der besseren Zukunft entgegen. —

Anmerkungen.

1) M. Chevalier, Cours d'Economie politique I, p. 36 „du moment ou il s'agit des classes ouvrières, la liberté est étroitement liée aux intérêts matériels."
2) Henri Saint-Simon, du Système industriel. Paris 1821.
3) Goethe, Epigramme. Band 1 der Taschenausgabe von 1828, S. 350.
4) Froumanteau, Secret des finances, 1581, lässt einen Kanzler seiner Zeit die Vortrefflichkeit der magern Völker auseinandersetzen, sie seien „moins frétillans et propos à la rébellion" als die fetten Völker.
5) Heinrich IV. schreibt am 15. April 1596 an Sully: „Damit Ihr Euch der Verwaltung meiner Finanzen annehmt, will ich Euch meinen Zustand beschreiben. Ich habe kein Pferd noch einen Harnisch; meine Hemden sind alle zerrissen, meine Röcke am Ellbogen durchlöchert. Seit zwei Tagen esse ich zu Mittag und zu Abend bald bei diesem, bald bei jenem; denn meine Haushälter sagen mir, sie hätten keine Mittel mehr, um zu meiner Tafel etwas zu liefern, da sie seit sechs Monaten kein Geld bekommen. Urteilt Ihr, ob ich verdiene so behandelt zu werden und ob ich länger dulden soll, dass die Steuerpächter und Finanziers mich Hungers sterben lassen, während sie ihren Tisch mit leckern Schüsseln füllen. — —" (Clamageran, Histoire de l'Impôt en France, t. II, 1868, p. 291 f.)
6) „it is hard for an empty bag to stand upright."

7) Die Physiokraten waren freilich nicht die ersten, welche sich auf die Naturgesetze der Volkswirthschaft beriefen. Namentlich ihr Vorläufer im Ende des siebzehnten Jahrhunderts, Boisguillebert, hat dies bereits mit der ganzen polemischen Energie gethan, freilich mit der liebenswürdigen Inconsequenz des Praktikers, welcher, naiver als die späteren Systematiker, der lebendigen Wirklichkeit gegenüber gelegentlich einlenkt. Vergleiche meine Abhandlung über „Boisguillebert", in der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 1869.

8) Mercier de la Rivière, l'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques, 1767 (éd. Daire. Physiocrates II, 1846) ch. XVIII: „l'ordre immuable de la nature est que chacun soit pleinement propriétaire de sa personne et de ce qu'il acquiert par ses recherches ou ses travaux."

9) Tacitus, Germania cap. 14: „pigrum quin immo et iners videtur sudore adquirere quod possis sanguine parare."

10) Vergleiche Eugène Véron, les institutions ouvrières de Mulhouse et de ses environs. Paris 1866.

11) Schmoller, Preussische Jahrbücher Band XIV, S. 542.

12) Drobisch, die moralische Statistik und die menschliche Willensfreiheit, 1867, S. 11 ff.

13) Physique sociale ou essai sur le développement des facultés de l'homme par Ad. Quételet, t. I, Bruxelles 1869; eine neue Bearbeitung des älteren Buches: Sur l'homme et le développement de ses facultés, ou essai de physique sociale (2 tomes) Paris 1835. — Der philosophische Irrthum einer Socialphysik ist offenbar der gleiche wie der einer Naturwissenschaft der Nationalökonomie, einer Wirthschaftsphysik. Entsprungen ist er ebenso wenig auf dem Boden der Nationalökonomie als dem der Statistik. Die Wurzel reicht weiter zurück.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

5 F. 7.

Kritisch-historische Darstellung

LIBRARY
University of
MICHIGAN

der

Methode und Begründung

der

Volkswirthschaftslehre.

Als Einleitung für das volks- und staatswirthschaftliche Studium.

Von

Dr. Heinrich Contzen,
Privatdocent an der Universität Basel.

Basel,
Verlag von H. Georg.
1861.

Kritisch-historische Darstellung

der

Methode und Begründung

der

Volkswirthschaftslehre.

Als Einleitung für das volks- und staatswirthschaftliche Studium.

Von

Dr. Heinrich Contzen,
Privatdocent an der Universität Basel.

Basel,
Verlag von H. Georg.
1861.

Meinem hochverehrten Lehrer

dem

Herrn Professor Dr. Victor Jacobi

gewidmet.

Die Methode einer Wissenschaft ist von weit größerer Bedeutung als irgend eine einzelne Entdeckung, so überraschend sie auch sein mag.

Cuvier.

Fehler in der Methode sind die verderblichsten und die Berichtigungen der Methode für die Fortbildung der Wissenschaft das Wichtigste.

Fries.

In der ganzen Volkswirthschaftslehre giebt es keinen Gegenstand, der größeres, fundamentaleres Interesse hätte als die Frage nach der Methode, d. h. nach der Art und Weise, wie man in dieser Wissenschaft den Stoff zu gewinnen, zu verarbeiten und darzustellen hat, wie also die nationalökonomischen Wahrheiten zu erforschen und zu begründen sind. Karl Knies, einer unserer besten Volkswirthschaftslehrer hat deshalb auch vollkommen Recht, wenn er darauf hinweist, daß eine specielle Erörterung der nationalökonomischen Methode unbedingt erforderlich ist, daß eine Feststellung der Punkte, auf welche es bei der Frage nach der richtigen Methode der Volkswirthschaft vorzugsweise ankommt, als eine nothwendig zu lösende Aufgabe der Wissenschaft betrachtet werden muß, und daß ohne feststehende Uebereinkunft über die Methode der Untersuchung, Beweisführung und Schlußfolgerung man ebensowenig die Anerkennung eines Beweises oder Gegenbeweises erzwingen könne, wie ein Disputatorium zu Ende kommt, in

welchem verabsäumt wurde, eine gemeinschaftliche Basis aufzustellen, und jeder Streitende eine besondere Logik zur Anwendung bringt*).

Unter diesen Umständen bedarf es gewiß keiner besonderen Rechtfertigung, wenn ich im Nachfolgenden den Weg, welcher bei nationalökonomischen Untersuchungen nach meinem Ermessen allein sicher zum Ziel führt, näher zu charakterisiren suche. Zuvor aber möge es mir gestattet sein, die daneben liegenden Irrwege zu beleuchten, deren Erkenntniß höchst wichtig ist; denn „ein Baumeister weiß schon etwas, wenn ihm bekannt ist, wie er nicht bauen soll, um seinen Fleiß und seine Mühewaltung nicht unter einem Trümmerhaufen begraben zu sehen" (Rietter).

Wie bei nationalökonomischen Forschungen die rein empirische Methode, worin man sich nur an die äußere Wahrnehmung hält, bei der es nur gar zu sehr auf die Berücksichtigung des bloß äußeren Anscheines hinausläuft, nothwendig zu Verirrungen führen muß, davon geben die Irrlehren des Merkantilsystems einen schlagenden Beweis. Man sah nämlich in reichen Ländern, besonders in denjenigen Staaten, welche nach der Entdeckung von Amerika und der Auffindung eines Seeweges nach Ostindien an dem Welthandel Theil nahmen, große Massen von Gold- und Silbergeld und schloß daraus, daß die Geldmenge die Grundursache des Nationalreichthums sei. Man ließ sich also durch die Wahrnehmung täuschen und verwechselte die Wirkung und Ursache, wie dies häufig bei dem bloß

*) Karl Knies: Politische Oekonomie vom Standpunkt der geschichtlichen Methode. Braunschweig 1853. S. 322. Vgl. Julius Kautz: Theorie und Geschichte der Nationalökonomie. Propyläen zum volks- und staatswirthschaftlichen Studium. I. Die Nationalökonomie als Wissenschaft. Wien 1858. S. 368.

roh empirischen Verfahren vorkommt*). Hätte man dagegen wissenschaftlich, d. h. rationell oder theoretisch-empirisch nachgedacht und demgemäß die über jene Anhäufung gesammelten Erfahrungen allgemeinen Grundsätzen über die Thätigkeit des Menschen in der Oekonomie untergeordnet, so würde man gefunden haben, daß in solchen Fällen die fragliche Geldmenge nicht als eine Ursache, sondern lediglich als ein Zeichen, als eine Folge des gestiegenen Wohlstandes anzusehen sei, und daß die Grundursachen des Nationalreichthums in der erhöhten und verbreiteten Bildung, dem Fleiße, der Geschicklichkeit, der Sparsamkeit, in einer zweckmäßigen Benutzung der Naturkräfte und Kapitalien und vielen anderen Bedingungen zu suchen sind.

„Das Geld ist gleichsam ein Fahrwerkzeug, durch welches die Eigenthums- und Benutzungsrechte der Dinge bequem von einer Person zu einer andern gebracht werden. Wie es unklug ist, wenn ein Landwirth, der alle seine Wirthschaftsfuhren mit zehn Wagen verrichten kann, zwanzig Wagen hält, so ist es auch unklug, wenn ein Volk, das seine Handelsgeschäfte mit 100 Millionen Loth Silber zu betreiben vermag, 200 Millionen dazu anwendet“ (Schulze).

Fehlt es an Gütern, welche zur Nahrung, Wohnung und Kleidung dienen, so hilft selbst die größte Geldmenge nichts, wie schon Aristoteles erkannte, indem er sagte: „Reichthum setzt man gemeiniglich in die Menge des Geldes. Andere gehen wieder zu einem andern Extrem über und behaupten, das Geld habe gar keinen innern Werth, es sei alles, was es ist, bloß durch Convention und Gesetze und gar nichts ver-

---

*) Vgl. F. G. Schulze: Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre, vornehmlich für Land-, Forst- und Staatswirthe. Leipzig 1856. S. 22. 756.

möge seiner eigenen Natur. Denn, sagen sie, wenn die, welche sich jetzt des Geldes bedienen, diese Convention ändern, so ist es gar nichts mehr werth, da es kein Mittel ist, irgend eins unserer Bedürfnisse zu befriedigen. Ein Mensch könne an Geld reich sein, und doch an den nothwendigsten Nahrungsmitteln Mangel leiden*)."

Es ist dies derselbe Gedanke, der in der Fabel des Midas persiflirt wird. — Was hilft dem in der Wüste Verschmachtenden das Geld, welches er bei sich führt? Was dem Geizhals, der auf seinem Geldkasten sitzend und auf dessen weitere Füllung stets bedacht ist, sich die erlaubtesten Genüsse, ja die Arznei versagt, welche ihm doch zur Verlängerung des Anblicks seines Mammons helfen könnte? Ist das nicht eine wahre Rabenansicht vom Gelde?

Fragen wir die Geschichte, ob denn die Staaten, welche das Merkantilsystem befolgten, ihren Bereicherungszweck wirk-

---

*) Wir sehen also, daß die Irrlehren des Merkantilsystems nicht etwa von dem Franzosen Jean Bodin (La république Paris 1576 fol.), welcher von Manchen als Stifter desselben genannt wird, zuerst ausgedacht worden sind; sie sind vielmehr uralt und wir finden sie bereits nicht blos bei den Griechen, wie aus der oben angeführten Stelle des Aristoteles und aus den ökonomischen Büchern Xenophons hervorgeht, sondern auch bei den Römern. Schon zur Zeit der Republik wurde die Ausfuhr des Goldes und Silbers aufs Strengste untersagt (Cicero pro L. Flacco Cap. 28.). Die Kaiser erneuerten häufig dieses Gebot, so nutzlos es auch war (Vgl. Staatslexikon von Rotteck und Welcker Bd. 6. S. 675). Auch im Mittelalter setzten Manche den Reichthum ausschließlich in den Besitz vielen Geldes, während wieder Andere eine gewisse religiöse Scheu vor dem Geld hatten. Vgl. meine demnächst erscheinende Schrift: Thomas von Aquino als volkswirthschaftlicher Schriftsteller. Ein Beitrag zur nationalökonomischen Dogmengeschichte des Mittelalters. Leipzig bei Ad. Lehmann und De Thomae Aquinatis sententiis ad oeconomiam politicam pertinentibus. Basileae 1861. Cap. I.

lich erreichten, so finden wir, daß Spanien gerade von der Zeit an verarmte, da die Silberflotten in seine Häfen einliefen*), daß Frankreichs Industrie unter der Herrschaft des Merkantilsystems den Krebsgang ging**). Auch in Deutschland fand das Merkantilsystem großen Beifall***) und erzeugte hier dieselben Uebel, welche es in Spanien und Frankreich hervor-

---

*) „Spanien ging es wie dem König Midas, es verhungerte bei seinem Golde. Von 24 Mill. Einwohnern war das gesegnete Land zu Anfang des vorigen Jahrhunderts bis auf 8 Millionen herabgesunken. Was das Merkantilsystem übrig ließ, das vollendete die Inquisition. Erst nach dem Verlust fast aller Kolonieen ist eine Besserung ersichtlich. Nach Beseitigung jener schrecklichen Irrthümer ist das Land wieder im Aufblühen begriffen und zählt wieder gegen 16 Millionen." Wirth: Grundzüge der Nationalök. Köln 1856. I. S. 28. Vgl. auch S. 98—100 daselbst.

**) In der französischen Staatswirthschaft führte Colbert (geb. 1619, wurde Finanzminister 1661 und starb 1683) das Merkantilsystem mit der größten Energie ein. Diesem System folgend verbot oder erschwerte man durch Zölle die Einfuhr fremder Fabrikwaaren, die Ausfuhr inländischer roher Stoffe; begünstigte dagegen durch Prämien die Ausfuhr der Fabrikwaaren und die Einfuhr roher Stoffe, unterstützte die großen Fabrikunternehmer mit Darlehen, Gebäuden und dergl. (Vgl. Schulze: Nationalök. S. 445, 446), schloß zur Begünstigung der Fabriken Handelsverträge ab, legte Kolonieen an, um dahin Waaren abzusetzen und führte kostspielige Handelskriege im Interesse der Fabriken. Vgl. u. A. Pölitz: die Staatswissenschaft im Lichte unserer Zeit. Leipzig 1822. II. S. 19, 20. Ekendahl: Allgemeine Staatslehre II. Neustadt 1834. S. 377.

***) Mit besonderer Vorliebe ahmte Friedrich der Große die französische Regierung in Bezug auf das Merkantil- oder Fabriksystem nach, indem er auf Anlegung neuer Fabriken und Ausdehnung der schon vorhandenen große Summen verwandte. So wurde z. B. die Runkelrübenzuckerfabrikation von ihm besonders protegirt, in dem merkantilistischen Wahne befangen, daß Unternehmungen dieser Art unbedingt vortheilhaft für das Gemeinwohl seien. Vgl. Schulze: die deutsche Zuckerfrage mit besonderer Beziehung auf die Runkelrübenzuckerfabrikation. Deutsche Blätter. Bd. II, H. 3 und 4 vom Jahr 1850. — Wissenschaftliche Blätter für Handel- und Fabrikwesen. Herausg. von Dr. J. A. Romberg 1859. S. 174: „der Runkelrüben- und Colonialzucker."

gerufen hatte. Die Fabrikbevölkerung überwucherte sich in manchen Gegenden so, daß die Fabrikarbeiter massenweise*) verarmten, die Landwirthschaft wurde auf ruineuse Weise unterschätzt**), die Formen der administrativen Gewalt nahmen einen merkantilisch-büreaukratischen Charakter an und irreführten die Privat- und Staatskassen um ihre nahrhaftesten Einnahmsquellen***). —

Die Physiokraten, welche nach den Merkantilisten auftraten, verirrten sich in Hinsicht auf die Methode der Forschungen nicht minder, indem sie aus dem Grundsatz der Freiheit durch progressiven†) Gedankengang ökonomische Theorieen

---

*) Arme hat es im Alterthum und im Mittelalter gegeben, aber die massenweise Verarmung der Arbeiter, der s. g. Pauperismus, ist größtentheils ein Erzeugniß des Fabriksystems. Schulze: die Arbeiterfrage nach den Grundsätzen der deutschen Nationalökonomie, mit Beziehung auf die aus Frankreich nach Deutschland verpflanzten Systeme des Feudalismus, Merkantilismus, Physiokratismus, Socialismus, Communismus und Republikanismus. Jena 1849. D. Bl. für Landwirthschaft, Nationalökonomie und Politik. Bd. II. H. 1. S. 17.

**) Z. B. durch das Verbot der Wollausfuhr. In England verbot bereits Eduard III. die Ausfuhr der Wolle und die Einfuhr der Tücher, was für die Schafzüchter insofern nachtheilig war, als sich die Wollmanufacturen nicht so schnell hoben, um die im Land erzeugte Wolle ganz verarbeiten zu können. Vgl. Magazin für Kaufleute. Darstellungen und Abhandlungen aus dem Gesammtgebiet der Handelsthätigkeit; herausg. v. Dr. Ed. Amthor. II. Bd. Magdeburg 1859. S. 347 (Ueber das Verhältniß des Kaufmanns zum Landwirth und Gewerbetreibenden und über die volkswirthschaftlichen Systeme von Louis Schmidt, Director der Handelsschule zu Stuttgart).

***) Ich bediene mich hier dieses bildlichen Ausdruckes nur zum praktischen Versinnlichungszweck, wohlwissend, daß er an sich unwissenschaftlich ist.

†) Progressiv oder dogmatisch kann man nur da verfahren, wo man es bloß mit mathematischen Lehren zu thun hat und zwar 1) in der reinen Mathematik, reinen Geometrie und reinen Arithmetik; 2) in den angewandten mathematischen Wissenschaften (mathematischen Theorieen).

herleiten wollten, ohne daß sie das Herzkammersystem des wirthschaftlichen Volkslebens durch richtige Erfahrung kannten. *)

Nach der physiokratischen Lehre ist bekanntlich die äußere Natur (φύσις), welche durch ihre Kräfte alle anderen Einflüsse auf die Lebensfunktionen des Wohlstandes alleinherrschaftlich überwiegen sollte (χρατεῖν), die „Urquelle der Güter“ **) und mithin auch des Nationalreichthums; als Hauptmittel zur Förderung desselben wird nach diesem System unbeschränkte Concurrenz und unbedingte Gewerbefreiheit angesehen; von ihnen erwartete man in Frankreich, wie auch in Deutschland, Alles. Aber der Erfolg entsprach keineswegs den sanguinischen Erwartungen. Pauperismus und Proletariat nahmen nicht ab, sondern verbreiteten sich noch immer mehr. ***)

Die Physiokraten öffneten einen Irrweg, welchen nach ihnen

---

*) „Der Nationalökonom darf nie vergessen, daß er sich vor Allem und überall den Erfahrungen und Thatsachen des geschichtlichen Lebens hinzugeben hat, daß er diese als Fundament und Ausgangspunkt seiner Beobachtungen und Argumentationen anzunehmen, alles dasjenige hingegen grundsätzlich zurückzuweisen haben wird, was nur im Wege abstracter Construction gewonnen wurde und auf ein leeres, alles geschichtliche Leben verläugnendes, alle Erfahrung beseitigendes Raisonnement gegründet ist.“ Kautz: Theorie und Geschichte S. 373.

**) Die Nationalökonomie hat zu lehren, daß nur der Mensch und zwar nur der geistige Mensch Güter erzeugen könne, die Natur kann nur nützliche Dinge hervorbringen. Vgl. tiefer unten und Jacobi's Vorwort zu meiner Schrift: Die Wichtigkeit der Nationalökonomie für Landwirthe, Forstmänner und Kaufleute, sowie für Theologen, Juristen und Mediciner Leipzig. Ad. Lehmann 1859. S. 20. 21.

***) Auch ist es die physiokratische Freiheitstheorie gewesen, welche hie und da in Deutschland die Veranlassung gab, den Landbesitz bis ins Unendliche zu zersplittern, wodurch der Wohlstand der Bauern in vielen Gegenden zerstört wurde.

viele Schriftsteller betraten*), besonders die socialistischen und communistischen, welche die Idee der Gleichheit**) und Brüderlichkeit***) an die Spitze ihrer Forderungen stellten und so in Aufstellung unzusammenhängender Chimairen, abenteuerlicher Hypothesen verfielen, welche ohne Verknüpfung und Haltung unter sich in einem anarchischen Wirrwarr sich selbst auflösen mußten.

Ich erinnere hier nur an Fourier und Proudhon. Träumte doch Ersterer von einer Zeit, da das Salzwasser des

---

*) Selbst scharfsinnige Gegner des Physiokratismus haben sich doch von den Irrthümern dieses Systems nicht losmachen können. Dieß ist z. B. bei Lotz der Fall gewesen, in Bezug auf den Umstand, daß er unbedingte Gewerbsfreiheit besonders aus Rechtsgründen verlangte und jede Beschränkung der möglichsten Gewerbsfreiheit ein offenbares Unrecht nannte. Lotz: Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Erlangen 1821 I. S. 274 ff. Vgl. Schulze D. Bl. B. II. 1. u. 2. S. 19. Nationalökonomie S. 112.

**) „Diese Idee ist allerdings ein wahrer Vernunftsatz, es ist der Grundgedanke allgemeiner Menschenliebe, welche das Christenthum, und der Grundgedanke der Achtung der persönlichen Würde, welche das Vernunftrecht fordert, aber wir können aus diesem Grundsatze nicht wie aus einem mathematischen Principe Lehrsätze herleiten, wie es die Socialisten und Communisten thun, sondern dürfen denselben nur als eine leitende Maxime bei Verarbeitung der Beobachtungen zu wissenschaftlichen Erfahrungen gebrauchen. Schulze: Nationalökonomie S. 22.

***) „Brüderlichkeit, schöner, verheißender Klang (ruft einmal Schulze-Delitzsch aus), bei dem das Herz des Armen und Gedrückten aufathmet, das Auge des Menschenfreundes sich mit Zähren netzt! Du vielverkanntes, oft gemißbrauchtes Banner, unter dem mehr als einmal die Menschlichkeit von wahnsinnigen Rotten mit Füßen getreten, die Civilisation mit der Rückkehr zur gräulichen Rohheit bedroht wurde! Auch heute hören wir wieder den verlockenden Sirenengesang, der schon so Manchen zum Abgrund geführt hat, und vor dem zu warnen, Pflicht eines Jeden ist, dem die Interessen der Kultur, die Geschicke und die Zukunft seines Volks, das Wohl der arbeitenden Klassen insbesondere, wahrhaft am Herzen liegen."

Meeres in Limonade und deſſen Ungeheuer in nützliche Hausthiere ſich verwandeln würden.*) Was Proudhon betrifft, ſo ſagt Widmann**) ſehr treffend: „Es quält uns oft ein Traum, wir wollen ein Rechenbeiſpiel löſen und quälen uns die ganze Nacht, ohne je das Problem deutlich fixiren zu können, weil wir eben nicht wachen, ſondern träumen. Das Einfachſte zu thun, haben wir nicht Macht; aber wir machen die grandioſeſten Combinationen, wie wir es im Wachen gar nicht könnten; wir ſprechen fremde Sprachen, verſtehen fremde Geiſter — und wenn wir erwachen, war Alles nur Traum. Das iſt der Eindruck, den uns Proudhon macht und zu dem er auch die Maſſe verleitet. Wer unklar in ſich iſt, kann Tage lang an dem Gedanken ſpinnen, wie man wohl eine abſolute Freiheit des Individuums mit einer abſolut freien Bewegung der Geſellſchaft verbinden könne. Das iſt das Rechenexempel Proudhon's, des Träumers, mit dem er nicht fertig wird und wozu er die geiſtreichſten Combinationen macht."

Uebrigens iſt nicht zu verkennen, daß die Socialiſten und Communiſten auf große Gebrechen des wirthſchaftlichen Lebens, beſonders auf die ungerechten Verhältniſſe, in welchen viele Arbeiter leben, hingewieſen und ſich ſo doch verdient gemacht haben.***) Sie zeigen uns aber deutlich, wie bei national-

---

*) Wirth: Grundzüge S. 172.

**) Geſetze der ſocialen Bewegung. Jena 1851. S. 320.

***) „Mögen ſie immer grenzenlos irren, ſo viel iſt gewiß, daß ſie die Fragen erkannt haben, wovon Leben und Tod Europas abhängt, und wer die Geſchichte einer Wiſſenſchaft ſtudirt, wird begreifen, wie viel es werth iſt, wenn nur erſt die Probleme fixirt ſind, wenn man nur erſt weiß, was man zu ſuchen hat. Und ſie haben die Probleme fixirt und die Geiſter zu deren Löſung angetrieben" Widmann a. a. O. S. 258.

ökonomischen Untersuchungen die falsche Methode der Speculation*) nothwendig zur Schwärmerei führen muß.

Will nun der Nationalökonom an diesen und ähnlichen Klippen glücklich vorübersteuern, so muß er den Weg der regulativen Erfahrungswissenschaft gehen, d. h. an Vernunft und Erfahrung**) zugleich sich halten und zwar so, daß er die gesammelten Beobachtungen über das wirthschaftliche Leben gewissen Vernunftsätzen unterordnet und so die wahrgenommenen Erfahrungen in der Oekonomie nach allgemeinen Gesetzen zu erklären sich bemüht. Wer nicht so verfährt, fällt entweder, wie wir oben gesehen, in rohen Empirismus, oder in hohle Abstraction.

Suchen wir nun das Wesen der Methode der „Theorieen mit regulativen Grundsätzen" näher anzugeben.

Die regulativen Theorieen unterscheiden sich sehr wesentlich von den mathematischen oder constitutiven Theorieen. In diesen geht man von den allgemeinen Gesetzen aus, leitet daraus

---

*) Im guten Sinne bezeichnet dieses Wort die philosophische Untersuchung über die allgemeinsten Grundsätze des menschlichen Erkennens; im schlimmen Sinne bedeutet es das Philosophiren und Theoretisiren in dogmatischer Weise, da wo Dogmatismus nicht anwendbar ist. Schulze: Thaer oder Liebig? Versuch einer wissenschaftlichen Prüfung der Ackerbautheorie des Herrn Freiherrn von Liebig. Nebst Erörterungen über Erfahrungswissenschaft und bloß speculative Theorie (Bd. I. H. 4 u. 5. der d. Bl.) Jena 1846 S. 21 und 22.

**) „Der Gegensatz, welcher zwischen diesen beiden vielfach verschiedenen heterogenen Erkenntnißquellen besteht, ist bei weitem nicht so schroff und unversöhnlich wie die abstracten Empiriker einerseits, und die phantasiereichen Rationalisten andererseits anzunehmen geneigt sind." Kautz a. a. O. S. 372. „Erfahrung und Vernunfteinsicht sind die zwei Richtungen, in welche alle menschliche Wissenschaft auseinandergeht, nur in der Versöhnung und Durchdringung beider kann die Wissenschaft ihre Vollendung finden." Pfizer.

Folgerungen ab und kommt so zu den einzelnen Fällen der Anwendung; in jenen dagegen beginnt man mit einer Betrachtung der einzelnen Fälle und ordnet sie systematisch, geleitet von Grundsätzen, welche leitende (heuristische, erfindende) Maximen genannt werden.*)

Da die Grundsätze der mathematischen Theorieen schon vorhanden und keinem Zweifel unterworfen sind, so können sie von einem Gelehrten vollständig aufgebaut werden. In der physischen Astronomie ist z. B. durch Newton's Meisterwerk die ganze Theorie des Sonnensystems dogmatisch aus einem Lehrsatze der reinen Mathematik mit solcher Sicherheit hergeleitet worden, daß sie niemals umgestoßen, nicht einmal wesentlich geändert werden kann.**)

Regulative Theorieen dagegen können nicht von einem Gelehrten allein mit einem gewissen Grade von Vollkommenheit aufgestellt und begründet werden, sondern es ist nöthig, daß viele und nacheinander lebende Gelehrte ihre Bemühungen vereinigen.***) „Der Grund davon", bemerkt Schulze, „liegt in dem Umstande, daß beim Aufbau solcher Theorieen noch nicht alle Grundsätze vorhanden und daß die schon auf-

---

*) Kant: Kritik der reinen Vernunft 5. Aufl. 1799. S. 699. Schulze: Geschichtliche Mittheilungen ꝛc. (Leipzig, 1859) S. 141.

**) Schulze, Nationalökonomie S. 26. Dess. deutsche Bl. Bd. I. 2 und 3. S. 19.

***) Die Nationalökonomie als regulative Theorie kann sich nicht wie die Mathematik rühmen, daß sie mit so Wenigem, was sie anderwärts hernimmt, so viel zu leisten vermag. „Gloriatur geometria, quod tam paucis principiis aliunde petitis tam multa praestet." Newtoni philosophiae naturalis principia mathematica. Edit. Amstelodam. 1723. praef. Vgl. Kant: Mathematische Anfangsgründe der Naturwissenschaft. Sämmtliche Werke V. S. 319. Suckowi: Systemathische Encyclopädie der theoretischen Naturwissenschaften. Halle 1839. S. 40.

gestellten Grundsätze noch unsicher sind, aus sogenannten Hypothesen bestehen, auch nicht durch die bloße Anschauung klar gemacht werden können, wie dieß bei den mathematischen Grundsätzen möglich ist.*) Die besten Theorieen vom Pflanzenbau z. B. sind noch sehr unvollkommen, weil unsere Kenntnisse von den Gesetzen des Pflanzenlebens, besonders von der Ernährung der Pflanzen und von der Einwirkung des Bodens und der Luft noch sehr mangelhaft und viele dahin gehörige Lehren nur Vermuthungen (Hypothesen) sind. In vielen Fällen kann man bei den ersten Bemühungen, eine solche Theorie aufzubauen, weiter nichts thun, als Beobachtungen und Erfahrungen des gemeinen Lebens so zusammenzustellen, daß nur die Gesetzmäßigkeit angedeutet, das Gesetz selbst aber noch nicht entwickelt wird. Der Logiker nennt ein solches Verfahren das combinirende (zusammenstellende). Unbekannt mit diesen wichtigen Regeln der Logik wollen sich viele Gelehrte mit Zu-

*) „In der Mathematik sind die Grundsätze für sich aus reiner Anschauung einleuchtende Sätze; sie sind Lehren, deren Wahrheit sich von selbst versteht, z. B. der Satz: „Durch zwei Punkte ist nur eine gerade Linie möglich." Darüber ausführliche Untersuchungen anzustellen, ist für die Zuverlässigkeit und Deutlichkeit der Wissenschaft nicht nöthig; in der Philosophie dagegen sind die Grundsätze die schwierigsten Sätze in der ganzen Wissenschaft, deren Untersuchung die Hauptsache ist. Sie sind, wie die mathematischen Grundsätze, Eigenthum jeder menschlichen Vernunft, aber sie lassen sich nicht wie jene in der Anschauung demonstriren, sondern nur durch Denken ableiten; z. B. in der Beurtheilung einzelner Fälle wenden wir im gewöhnlichen Leben: „Wesen, beharrlich; Ursache, veränderlich" ohne Schwierigkeit an; sollen wir aber die Bedeutung derselben genau bestimmen und sie in den Grundsätzen der Beharrlichkeit der Substanz (jedes Wesen beharrt, nur seine Zustände wechseln) und der Causalität (jede Veränderung hat eine Ursache) mit einander verbinden, dann zeigen sich erst die großen Schwierigkeiten der wissenschaftlichen Untersuchung." Schulze: D. Bl. I. H. 2 und 3. S. 15.

sammenstellungen dieser Art nicht begnügen, sondern wähnen auch in solchen Wissenschaften, wo es noch an Grundsätzen fehlt, ebensowie in den mathematischen Theorieen, vollständige Systeme aufbauen zu können, stützen dieselben auf Hypothesen und leiten daraus Folgerungen ab, unbekümmert, ob sie mit den Erfahrungen der Praxis übereinstimmen oder nicht. So sind, wie in der Medicin, Landwirthschaft und Politik, auch in der Nationalökonomie zahlreiche Irrlehren aufgekommen." *)

Als Meister der combinirenden Methode treten uns in den Naturwissenschaften Lichtenberg, Blumenbach, Werner und vor allen Alexander von Humboldt entgegen. Die Größe dieses hochberühmten Mannes zeigte sich vorzugsweise darin, daß er, obwohl er über den größten Reichthum eigener Beobachtungen zu verfügen hatte, sich doch streng an die combinirende Methode hielt, wenn der Aufbau von Natursystemen noch nicht möglich war. Von denjenigen, welche den entgegengesetzten Weg gehen, sagte er, daß sie durch eine rohe Anhäufung physischer Dogmen von dem combinirenden Verfahren abgeführt worden seien, und daß der berauschende Wahn des errungenen Besitzes eine eigene abenteuerlich-symbolisirende Sprache und ein enger Schematismus in jugendlichem Mißbrauche edler Kräfte die heitern und kurzen Saturnalien eines rein ideellen Naturwissens bezeichnet hätten. **)

Wie die genannten Schriftsteller im Gebiete der Naturwissenschaften uns Meisterwerke der combinirenden Methode überliefert haben, so verdanken wir im Gebiete der moralisch-poli-

---

*) Schulze: Nationalökonomie S. 27. 515. Dess. d. Bl. II 1 und 2 S. 45.

**) Vgl. Schulze: Geschichtliche Mittheilungen u. s. w. (Band III. H. 1 der d. Bl.) Leipzig 1859. S. 158.

tischen Wissenschaften ein ausgezeichnetes Musterbild dem Schotten Adam Smith. Er war der erste, welcher in Bezug auf die Behandlung national- und staatsökonomischer Fragen von der bloßen Empirie und Spekulation, welche vor ihm herrschend waren, sich befreite und sich zur combinirenden Beobachtung erhob. Sein im Jahre 1776 erschienenes Werk: „Ueber die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums" hat zwar manche Mängel*), aber diese sind größtentheils seinem Volk und seiner Zeit zur Last zu legen**).

Seit Adam Smith sind nun in der Wissenschaft der Nationalökonomie so viele Materialien und Erfahrungen gesammelt worden, daß Schulze mit Recht an die deutschen Lehrer der Volkswirthschaft die Forderung richtet, die Darstellung ihrer Wissenschaft von der Stufe der combinirenden Methode zur Höhe eines Systems oder einer Theorie zu erheben***). Seine bereits mehrfach citirte, im Jahr 1856 erschienene „Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre" ist nun das erste Muster in dieser Beziehung. Schulze war seiner ganzen Stellung und Laufbahn nach der Mann, welcher mit bewunderungswürdiger Meisterschaft eine so schwierige Aufgabe lösen konnte. Er erkannte gleich im Anfang seiner

---

*) So hat z. B. Adam Smith nirgends gesagt, welche Forderungen die Sittenlehre an die Wirthschaft stellt. Auch vermißt man bei ihm eine Beschreibung des Wegs, welchen man gehen muß, um die Wahrheiten der Nationalökonomie aufzufinden. Er ließ sich von klar erkannten methodischen Regeln leiten, ohne sie dem Leser vorzuführen. Dieß hatte zur Folge, daß viele seiner Schüler auf Irrthümer gerathen sind.

**) Die Vervollkommnung der Volkswirthschaftslehre hängt, wie von Schulze mehrfach nachgewiesen ist, von der Bildung und dem Wohlstande des Volkes in hohem Grade ab. Vergl. sein Lehrbuch S. 184. 204.

***) Gesch. Mitthl. S. 144.

segensreichen akademischen Wirksamkeit die hohe Bedeutung der Nationalökonomie für die Ausbildung der Landwirthe, ohne jedoch in den Schriften über diese Wissenschaft eine ihm genügende Gründlichkeit zu finden. Dadurch kam er zu der Ueberzeugung, daß hier eine neue Bahn zu brechen sei und er wandte sich deshalb zum Studium der Philosophie, aber auch hier suchte er lange Zeit ohne Erfolg genügende Belehrung; endlich fand er sie in der Logik von Fries. Durch das Studium dieser Schrift erkannte Schulze den Irrthum, in welchem viele Schriftsteller über Nationalökonomie und allgemeine Landwirthschaftslehre in Bezug auf gründliche Behandlung dieser Wissenschaften befangen waren; es wurde ihm nun der Unterschied klar zwischen Empirismus, Spekulation, Theorie und wiederum zwischen mathematischer (konstitutiver) und regulativer Theorie (vgl. oben). Dabei war ihm eine freundschaftliche Verbindung mit Fries außerordentlich günstig, indem sie ihm Gelegenheit bot, mit diesem großen Philosophen die wichtigsten und schwierigsten Fragen der theoretischen und praktischen Philosophie zu besprechen; Besprechungen, die für Schulze um so ersprießlicher waren, als Fries nicht bloß mit Philosophie, sondern auch mit Mathematik, Physik, Chemie, Botanik, Medicin, Jurisprudenz, Politik und andern praktischen Wissenschaften sehr vertraut war, und einen seltenen Schatz von Erfahrungen in der Anwendung der Philosophie auf alle Zweige des praktischen Wissens besaß*). Auf diese

---

*) Vergl. Schulze: Deutsche Bl. Bd. II. Heft 5. (Jena 1851) S. 100. Anhang: „Einige Worte über Fries und seine Philosophie." Schwarzlose: Fr. G. Schulze, Stifter und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts zu Jena und seine Bestrebungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie und Landwirthschaft. Berlin 1858. S. 7.

Weiſe von Fries geleitet, kam Schulze immer mehr zu der feſten Ueberzeugung und Einſicht, daß bei der Behandlung der Nationalökonomie, Land- und Staatswirthſchaft nicht die ſogenannte dogmatiſche Methode angewandt werden dürfe, ſondern nur dasjenige Verfahren zum Ziele führen könne, welches Fries, Kant folgend, die „Methode der Induction*) und der regulativen Theorie“ nennt. So konnte Schulze einen neuen Weg betreten und einen Bau aufführen, der nicht auf Sand, ſondern auf eine ſichere Grundlage geſtellt, allen Stürmen Trotz zu bieten vermag. So konnte er ſeine entwurzelnde Axt an das wilde Geſtrüpp jener üppig wuchernden, dem Boden des Wohlſtandes alle Nahrungsſäfte entziehenden Giftpflanzen des Socialismus und Communismus legen. — So wurde er befähigt, in ſeinem Lehrbuche der Nationalökonomie das erſte Muſter einer Begründung dieſer ſo ſchwierigen Wiſſenſchaft nach regulativen Grundſätzen aufzuſtellen. Mit Recht tadelt er ſeine Vorgänger, daß ſie von der Methode der Nationalökonomie falſche Vorſtellungen geben oder gar nichts über dieſelbe ſagen**); ein Vorwurf, der um ſo gerechtfertigter iſt, als von dem richtigen Verfahren das Gelingen des nationalökonomiſchen Studiums vorzugsweiſe abhängt und die falſchen Verfahrungsarten die Hauptquellen der herrſchenden Irrthümer

---

*) Induction im weiteren Sinne (von inducere, aufzählen) nennt Kant die Aufzählung von mehreren Fällen, um von denſelben auf das Allgemeine zu ſchließen. Vergl. Apelt: Theorie der Induction. Leipzig 1854.

**) Auch Knies bemerkt in dieſer Hinſicht a. a. O. S. 322: „Von den Nationalökonomen iſt die wichtige Frage über die für die Theorie der politiſchen Oekonomie einzuhaltende Methode der Unterſuchung, Beweisführung und Schlußfolgerung, ſoviel ich weiß, nur ganz fragmentariſch zur Sprache gebracht worden, wenigſtens iſt gewiß eine vielleicht irgendwo vorgeführte Ausführung ohne allgemeine Beachtung verblieben.“

sind*). — Wie unendlich wichtig die Methode ist, hat sich besonders bei den Naturwissenschaften in unserer Zeit gezeigt; die großen Fortschritte, welche dieselben gemacht haben, verdanken wir denjenigen Männern, welche mit wissenschaftlicher Gründlichkeit den rechten Weg der Naturforschungen erkannten. Bedeutende Rückschritte dagegen wurden durch alle diejenigen veranlaßt, die mit ausgezeichnetem Talente und großem Eifer arbeitend, ein falsches Verfahren der Untersuchungen einführten. Ich erinnere hier nur an die bereits erwähnte Methode jener unpraktischen, von Schwindel befallenen Spekulation, durch welche bekanntlich Verirrungen in der Praxis des Pflanzenbau's und der Thierzucht veranlaßt worden sind. Um vor solchen Irrwegen sich und Andere zu schützen, muß also der Naturforscher sich mit der logischen Methodenlehre oder angewandten Logik, welche ihn lehrt, wie in verschiedenen Wissenschaften verschiedene Methoden der Forschung anzuwenden sind, auf eine gründliche Weise vertraut machen. Für den Nationalökonomen ist aber die klare Erkenntniß richtiger methodischer Regeln insofern noch wichtiger, als die im Gebiete seiner Wissenschaft durch ein falsches Verfahren hervorgebrachten Irrthümer, z. B. die oben besprochenen merkantilistischen, physiokratischen, socialistischen und communistischen, weit schwerer auszurotten sind, als die naturwissenschaftlichen. Als Liebig mit seiner Ackerbautheorie auftrat, erwarteten Viele eine neue Aera der Landwirthschaft; doch schon nach wenigen Jahren hatten die Meisten solche sanguinische Erwartungen aufgegeben und jetzt glaubt gewiß kein vernünftiger Landwirth mehr an die prophetischen Worte Liebig's bezüglich der Wunderkräfte seines Dünger-

---

*) Vergl. Schulzes Lehrbuch S. 16. 205.

pulvers*). Die einseitigen und irrigen Urtheile dagegen, denen wir im Felde der Nationalökonomie schon seit langer Zeit begegnen, laßen sich aus dem einfachen Grunde nicht so schnell und leicht bekämpfen, weil man die Lehren dieser Wissenschaft nicht in der Weise, wie die naturwissenschaftlichen Forschungen durch Versuche unterstützen kann**). Die Lehren der Natio-

---

*) „Es wird eine Zeit kommen," sagte Liebig, „wo man den Acker mit einer Auflösung von Wasserglas (kieselsaurem Kali), mit der Asche von verbranntem Strohe, wo man ihn mit phosphorsauren Salzen düngen wird, die man in chemischen Fabriken bereitet, gerade so wie man jetzt zur Heilung des Fiebers und der Kröpfe chemische Präparate giebt." Vergl. Schweitzer: Kurzgefaßtes Lehrbuch der Landwirthschaft. Dresden 1842. S. XVIII. Schulze: Thaer oder Liebig? S. 115. Bezüglich des Titels dieser Schrift sagt Prof. Jacobi sehr richtig in einer Polemik gegen Dr. Birnbaum: „Nur wo es sich darum handelt, empirisch stichhaltige und auf die praktische Landwirthschaft anwendbare Entdeckungen Liebig's auf die von Thaer überkommenen Lehren und praktischen Verfahrungsarten aufzupfropfen, kann es heißen: „Thaer und Liebig;" in methodischer Hinsicht nie. Hier ist unzweideutig derjenige Punkt, wo Hr. Birnbaum Schulze in Einseitigkeit befangen glaubt und sich von seinem Lehrer und Meister emancipirt. Aber wir anderen Schulzianer lassen uns von unseres Meisters streng wissenschaftlichem Standpunkte der Theorieen mit regulativen Maximen auf Grund empirisch-vollständiger, oder nach Umständen wenigstens möglichst vollständiger Inductionen, auf ein Transigiren mit schwindulöser Speculation auf Grund geistreicher Hypothesen nicht ein, sondern halten Farbe." Siehe Beiblatt zu Nr. 246 der Bank- und Handelszeitung. Landwirthschaftlicher Anzeiger, Nr. 37. Berlin (bei Heymann) 1860. Vergl. noch daselbst: „Freiherr von Liebig und die landwirthschaftlichen Akademien." Von Prof. Victor Jacobi in Leipzig (Nr. 21. 1861).

**) Auch wird der Kampf gegen die herrschenden Irrlehren oft dadurch erschwert, daß sie das Privatinteresse gewisser Menschenklassen begünstigen oder doch zu begünstigen scheinen, so daß aus diesem Grund Streiter gegen die Wissenschaft auftreten. So lassen sich viele Landwirthe und Fabrikanten in ihren Urtheilen von Hab- und Gewinnsucht leiten, indem sie an dem Merkantilsystem hängen und gegen die Lehren der Nationalökonomie eifern, welche das Irrige jenes Systems nachweist .Vergl. Schulze: Nationalökonomie S. 19, 21, 102. Dess. d. Bl. Bd. II. H. 3 u. 4. S. 25, 123.

nalökonomie beziehen sich nämlich auf das Wesen des menschlichen Geistes, mit dem sich nicht wie mit dem Sauerstoff und Wasserstoff experimentiren läßt. Die Beschäftigung mit dem Geiste ist subtilerer Art, als die mit der Natur. In diesen Schwierigkeiten, welche wir an einem andern Orte ausführlicher erörtern werden, liegt der Hauptgrund, warum sich die nationalökonomischen Studien später als die naturwissenschaftlichen verbreiteten*). Der Nationalökonomie mußten die Naturwissenschaften vorbereitend vorausgehen. Der große englische Mathematiker und Naturforscher Newton sprach am Schluß seiner Optik die Weissagung aus, daß wenn erst die Naturwissenschaften in allen ihren Theilen durch die inductive (regulative, regressive) Methode vervollkommnet sein würden, dann auch die moralischen und politischen Wissenschaften in derselben Weise zur Vollkommenheit gebracht werden würden**). Die Naturwissenschaften haben bereits durch die Leistungen großer Männer eine sehr hohe Stufe der Ausbildung erreicht; wollen nun die Lehrer der Nationalökonomie ihre Wissenschaft in ähnlicher Weise vervollkommnen, so müssen sie, dem Geiste

---

*) Einzelne Lehren und Erörterungen, welche in das Gebiet der Nationalökonomie gehören, finden wir zwar schon bei den Schriftstellern des Alterthums und Mittelalters, aber ein wirkliches System und Lehrgebäude dieser so schwierigen Wissenschaft konnten sie noch nicht aufstellen Vergl. meine Schrift: Thomas von Aquino als volkswirthschaftlicher Schriftsteller (im Anfang).

**) Denselben Gedanken hat in neuerer Zeit ein berühmter englischer Naturforscher, J. Herschel, ausgeführt. S. Herschel: Ueber das Studium der Naturwissenschaft. Aus dem Englischen übersetzt von Henrici. Göttingen 1836. S. 75, 76. Vergl. Fries: System der Logik. 3. Auflage, Heidelberg 1837. § 60. Schulze: D. Bl. Bd. I. 1. S. 115. Seine Nationalökonomie S. 20.

Schulze's treu, ausschließlich auf dem Wege, welchen er ihnen gezeigt und bereitet hat, fortzuschreiten suchen.

Hören wir jetzt den Meister selbst:

„Wenn ich mich vorzüglich an die durch Kant angebahnte kritische Methode hielt, so lag der Hauptgrund in meiner Ueberzeugung, daß seine Entdeckung der eigenen practischen Erkenntniß a priori es zuerst möglich gemacht hat, eine klare Uebersicht der Principien der praktischen Philosophie zu geben und für jede Pflicht als Grundgedanken die persönliche Würde und Selbstständigkeit, welche Gott der menschlichen Vernunft verliehen hat, hinzustellen." *)

Er macht dazu folgende Anmerkung:

„Hierzu tritt die nahe Verwandtschaft der kritischen Methode der Philosophie mit der regulativen Methode der Theorie, welche die einzig richtige ist für die Nationalökonomie" (S. 210) **)

---

*) „In dem allen ist Kant unser großer Lehrer! Er bemühte sich deutsch zu reden, wenn schon die Fesseln der scholastischen Philosophie ihm große Gewalt anthaten; er gab der deutschen Philosophie einen neuen Lebenshauch und erhob sie hoch über jede Schule der Vorzeit, vorzüglich durch seine Grundlage der Zwecklehre. Er machte zuerst den gemeinschaftlichen Grundgedanken der Griechenlehre und Christenlehre mit Bestimmtheit und Festigkeit zum wissenschaftlichen Grundgedanken: die Idee der persönlichen Würde des Menschen und die Idee der erhabenen sittlichen Nothwendigkeit, welche uns dem Gebote der Menschenwürde unterwirft." Fries: Handbuch der praktischen Philosophie oder der philosophischen Zwecklehre; Theil I. Ethik, oder die Lehren von der Lebensweisheit. Heidelberg 1818. p. VI. Darüber, daß erst Kant uns befähigt hat, den Grundgedanken der Sittlichkeit zu einer leitenden Maxime bei nationalökonomischen Untersuchungen anzuwenden, vergl. auch Schulze: Gesch. M. S. 144.

**) In seinen Deutschen Blättern (Band I. Heft 4 u. 5. S. 16) sagt Schulze über die kritische Methode der Philosophie: „Deutlichkeit und Lebendigkeit der Ansichten gewährt in der Philosophie nur die regressive Methode, welche die kritische genannt wird. Dieser folgend, forschen wir in allen solchen Fällen, wo der Mensch sich Urtheile anmaßt, ohne diese

„Die Ordnung nach philosophischen Grundsätzen", sagt Schulze an einer andern Stelle, „ist ein sehr schwieriges Geschäft der menschlichen Urtheilskraft. Es ist vorzüglich Pflicht des Lehrers, seinen Schülern Gelegenheit zu geben, ihre Urtheilskraft in dieser Ordnungsarbeit zu üben, denn sie sollen die nationalökonomischen Wahrheiten nicht auswendig lernen, sondern durch Selbstdenken auffinden; sie sollen weniger mit dem Gedächtniß, sondern mehr mit dem denkenden Verstande thätig sein. Sie sollen durch seinen Unterricht nicht eigentlich die Nationalökonomie selbst erlernen, sondern sie sollen das Denken über nationalökonomische Fragen lernen, denn, wie Bonstetten sagt, alles Lernen kommt aus unsrer innern Seele. Alle Methoden, welche die Selbstthätigkeit nicht wecken, sind dummheitbildend, verderblich.*)

Schulze fordert hiernach vorzugsweise ein productives Lehren und theilt in dieser Beziehung folgende Grundsätze Schleiermachers:

---

auf Anschauung zu gründen, darnach, welche Grundvoraussetzungen es eigentlich sind, aus denen hier die Urtheile fließen. Haben wir diese Principien gefunden, so suchen wir ihre Annahme so zu rechtfertigen, daß wir sie aus einer Theorie der Vernunft deduciren." — Als Gründer der kritischen Philosophie, welche die philosophischen Untersuchungen von allem dogmatischen Dünkel und von pedantischer Arroganz befreit, wurde Kant nicht bloß ein Reformator dieser wichtigsten aller Wissenschaften, sondern auch mittelbar ein Förderer der Naturlehren und politischen Wissenschaften. Sein Einfluß auf die geistige Bildung des deutschen Volkes war sogar ein so mächtiger, daß man sagte: „Alle bedeutenden Männer, die seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts auf das öffentliche Leben Einfluß gewonnen haben, sind auf dem Boden kantischer Philosophie erwachsen." Vergl. Karl Klüpfel: Die deutschen Einheitsbestrebungen in ihrem geschichtlichen Zusammenhang. Leipzig 1853.

*) Briefe von Bonstetten an Matthisson. Herausgegeben von Füßli. Zürich 1827. S. 236. Vergl. Schulze: Lehrbuch S. 24.

„Der Lehrer muß alles, was er ſagt, vor den Zuhörern entſtehen laſſen; er muß nicht erzählen, was er weiß, ſondern ſein eigenes Erkennen, die That ſelbſt reproduciren, damit ſie beſtändig nicht etwa nur Kenntniſſe ſammeln, ſondern die Thätigkeit der Vernunft im Hervorbringen der Erkenntniß unmittelbar anſchauen und anſchauend nachbilden. Der Hauptſitz dieſer Kunſt des Vortrags iſt freilich die Philoſophie; aber alles Lehren auf der Univerſität ſoll ja auch hievon durchdrungen ſein, alſo iſt doch dieß die eigentliche Kunſt des Univerſitätslehrers. — Zwei Tugenden müſſen ſich in ihr vereinigen: Lebendigkeit und Begeiſterung auf der einen Seite. Sein Reproduciren muß kein bloßes Spiel ſein, ſondern Wahrheit; ſo oft er ſeine Erkenntniß in ihrem Urſprunge, in ihrem Sein und Gewordenſein vortragend anſchaut, ſo oft er den Weg vom Mittelpunkte zum Umkreiſe der Wiſſenſchaft beſchreibt, muß er ihn auch wirklich machen. — Ebenſo nothwendig iſt ihm aber auch Beſonnenheit und Klarheit, um, was die Begeiſterung wirkt, verſtändlich und gedeihlich zu machen, um das Bewußtſein ſeines Zuſammenſeins mit den Neulingen immer lebendig zu erhalten, daß er nicht etwa nur für ſich, ſondern wirklich für ſie rede und ſeine Ideen und Combinationen ihnen wirklich zum Verſtändniß bringe und darin befeſtige, damit nicht etwa nur dunkle Ahnungen von der Herrlichkeit des Wiſſens in ihnen entſtehen, ſtatt des Wiſſens ſelbſt. — Dieſe beiden Tugenden des Vortrags ſind die wahre Gründlichkeit deſſelben, nicht eine Anhäufung von Literatur, welche dem Anfänger nichts hilft, und vielmehr in Schriften muß niedergelegt als mündlich mitgetheilt werden; aus ihnen fließt die echte Klarheit, nicht beſteht ſie in unermüdetem Wiederkäuen, in preiswürdiger Dünne und Dürre des Geſagten; aus ihnen die wahre Lebendigkeit, nicht aus dem Reichthum gleich-

bedeutender Beispiele und gleichviel ob guter oder schlechter, nebenher laufender Einfälle und polemischer Ausfälle." *)

Mit diesen Grundsätzen Schleiermacher's, der einer der ausgezeichnetsten deutschen Universitätslehrer war, steht das, was Schulze in seiner Nationalökonomie (§ 70) über Ueberhäufung mit geschichtlichen und statistischen Mittheilungen sagt, in Uebereinstimmung:

„In vielen nationalökonomischen Schriften wird der Leser mit historischen und statistischen Mittheilungen so überschüttet, daß er nicht zum Nachdenken über die allgemeinen Begriffe und Gesetze kommen kann. Solche Notizen können von großem Nutzen sein, insofern sie zu Erläuterungen der allgemeinen Lehren dienen; aber sie müssen mit Sparsamkeit und Auswahl beigebracht werden, damit der eigentliche Zweck der Nationalökonomie nicht beeinträchtigt werde. Dieser liegt nicht im Anfüllen des Gedächtnisses mit solchen Specialitäten, sondern im Erkennen der allgemeinen Gesetze, in der scharfen Unterscheidung der Grundbegriffe und in der Uebung der Urtheilskraft in Anwendung des Allgemeinen auf besondere Fälle. — Bücher und Vorträge über Nationalökonomie, welche hauptsächlich specielle Erzählungen und Beschreibungen enthalten, können zwar den Leser oder Zuhörer unterhalten, aber nicht gründlich belehren, nicht zum Selbstdenken anregen; dieses aber ist bei nationalökonomischen Gegenständen deßhalb so wichtig, weil jeder Mensch zum Studium dieser Wissenschaft eine Menge von Irrthümern und Vorurtheilen mitbringt, von welchen er sich nur durch Selbstdenken befreien kann, besonders dadurch, daß er in seinem Gedankengange auf die allgemeinsten Grund-

*) Schleiermacher: Gelegentliche Gedanken über Universitäten im deutschen Sinne. Berlin 1808. S. 62—65.

sätze zurückgeht und alle Einzelnheiten unter allgemeine Ansichten bringt."

Schulze nennt nun die Methode, welche er anwendet, die „historisch-philosophische." Er will damit sagen, daß die Philosophie*) eine unmittelbare Grundwissenschaft**) der Nationalökonomie sei, die Geschichte nur eine mittelbare.***) Seine Argumentation ist folgende: die leitenden Grundsätze oder Erklärungsgründe für theoretische Untersuchungen sind von zweierlei Art:

1) solche, welche sich auf die Körperwelt beziehen (naturwissenschaftliche, physikalische),

2) solche, welche sich auf die Geisteswelt beziehen (geistige, anthropologische).

---

*) Schulze hat, wie aus dem oben Gesagten genügend hervorgeht, natürlich nur die wahre Philosophie vor Augen, nämlich diejenige, welche den kritischen Weg geht und den Fehler des Dogmatismus vermeidet. „Die Philosophie, welche uns also zu leiten und führen haben wird, bemerkt auch Kautz mit Recht, ist nicht die Philosophie, welche sich allem Gegebenen und Bestehenden feindlich gegenüberstellt, alles Vorhandene und Gewordene leichtfertig negirt, sondern diejenige, welche sich mit dem Gegebenen und Seienden in innigste Beziehung setzt, ihre Gebote und Forderungen mit den bestehenden Verhältnissen, Eigenthümlichkeiten und Besonderheiten des Völkerlebens in harmonischen Einklang zu bringen strebt, und eben dadurch, weil sie auf das Leben gebaut ist, und ihre Mittel aus dem Leben schöpft, auch wohlthätig auf das Leben zurückzuwirken, selbst lebendig und praktisch zu werden vermag." Kautz: Theorie und Geschichte I. S. 376. Vergl. noch daselbst S. 316, 317.

**) Ueber den Unterschied zwischen Haupt-, Grund- und Hülfswissenschaften vergl. eine Abhandlung Jacobi's in Heft 4, Band VII. der Jahrbücher für Volks- u. Landwirthschaft (Dresden 1860), sowie einen Aufsatz des Verfassers in Nr. 24 der Allg. landw. Zeitung vom Jahr 1859 (herausgegeben von Oekonomierath Glaß): Bemerkungen über die Eintheilung der zum Gebiete der Land- und Forstwirthschaftslehre gehörigen Wissenschaften in Haupt-, Grund- und Hülfswissenschaften.

***) Vergl. S. 211. Anmerk. 2 und S. 29.

Die Nationalökonomie hat Erklärungsgründe der zweiten Art anzuwenden. Sie entwickelt nämlich solche Grundgesetze des wirthschaftlichen Lebens, welche im Wesen des menschlichen Geistes liegen.*) Diese ihre leitenden Principien beziehen sich theils auf die Kräfte des menschlichen Geistes und die Gesetze seiner Entwicklung, theils auf die Zwecke, nach welchen verständige Menschen überhaupt und besonders bei ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit streben; sie sind also entweder aus der geistigen Menschenlehre (psychischen Anthropologie)**), oder aus der Sittenlehre (Ethik) zu entlehnen.***) Auch

---

*) Kautz a. a. O. S. 382 sagt: „Ich glaube, daß eben jetzt es auch die Aufgabe der Nationalökonomie ist, den durchgängigen fundamentalen Unterschied, welcher zwischen Natur- und Menschenleben, also auch zwischen Natur- und Geistesgesetzen besteht, nie außer Acht zu lassen, und so auch an dem Grundsatz festzuhalten, daß wir in einer Wissenschaft, welche es mit Menschen und menschlichen Dingen zu thun hat — auf eine Methode der Untersuchung und Beweisführung entschieden Verzicht leisten müssen, die das geistig-freie, personale und volkliche Leben nicht in seiner Wesenheit erfaßt, sondern nach den Maßstäben physikalischer, sachlicher, unfreier Kraftwirkungen mißt und beurtheilt. Daß sich in dieser Beziehung auch Roscher, der doch das sittlich-menschliche Element so entschieden berücksichtigt, von Mißgriffen nicht frei hielt, geht aus mehreren Andeutungen in seinen Werken hervor.“ Vergl. noch S. 389 Anm. 1. S. 338 Anm. 7 daselbst.

**) Daß eine gründliche psychologische Erkenntniß der Menschennatur, ihrer Fähigkeiten, Triebe und Eigenschaften die wahre Grundlage aller politischen und socialen Wissenschaften bildet, fängt an, bereits allgemeiner anerkannt zu werden. Vergl. Kautz a. a. O. S. 160, Anm. 3. S. 366, Anm. 4.

***) Näheres über das Verhältniß der Nationalökonomie zur Psychologie und Ethik gedenke ich, in einer „Kritik und Beantwortung der zehn Fragen Schulze's“ mitzutheilen. — Wie Schulze über das Verhältniß der Nationalökonomie zur Geschichte denkt, erhellt aus seinem Lehrbuch S. 29 ff., wo er übrigens mit Recht darauf hinweist, daß die Anhänger der historischen Schule keineswegs die oben getadelte empirische Methode anwenden. „Thäten sie dieß, so würden sie sich nicht so verdient

W. Roſcher tritt in der neueſten Auflage ſeiner „Grundlagen der Nationalökonomie“ dieſer Auffaſſungsweiſe bei, indem er S. 1 folgende Definition von „Gut“ giebt: „Gut nennen wir Alles dasjenige, was zur Befriedigung eines wahren menſchlichen Bedürfniſſes anerkannt brauchbar iſt“, wozu ſich am Ende des Paragraphen folgende Anmerkung findet: „Der Zuſatz wahr ſcheidet nicht allein alles dasjenige, was nur unſittliche und unvernünftige Bedürfniſſe befriedigen könnte, vom Reiche der Güter aus, ſondern vindicirt auch gleich den Grundbegriff der ganzen Volkswirthſchaftslehre als einen Gegenſtand ebenſowohl ethiſcher, wie pſychologiſcher Natur.“

Hier wird alſo der Grundbegriff der ganzen Volkswirthſchaftslehre ein Gegenſtand ſowohl ethiſcher als pſychologiſcher Natur genannt, alſo ganz in Schulze's Weiſe geſprochen; nur daß nicht „Gut“, ſondern „wirthſchaftliches Leben“ der Grundbegriff der Nationalökonomie iſt, von dem der Begriff „Gut“ ein nur abgeleiteter iſt.*) Gegen die Roſcher'ſche Definition ſelbſt iſt von Jacobi bemerkt worden, daß weder

---

gemacht haben. Sie verfahren theoretiſch, ſuchen aber die Grundſätze ihrer Theorie in der Bildungsgeſchichte der Menſchheit, nicht in der Philoſophie.“

*) Auch Kautz a. a. O. S. 18 nennt mit Hufeland den Begriff Gut „den einfachſten Grundbegriff unſerer Wiſſenſchaft.“ Nach Max Wirth (Grundzüge I. S. 7 ff.,) ruht die ganze Volkswirthſchaftslehre auf dem Begriffe des Werthes; nach Anderen auf dem Begriffe Tauſch. Whately nennt ſie deshalb die „Wiſſenſchaft des Tauſches“ (Katallaktik.) Sehr richtig ſchreibt Hr. Prof. Jacobi an den Verfaſſer: „Der Ausgangspunkt nationalökonomiſcher Erörterungen iſt weder der Begriff Gut, noch Tauſch, noch Werth, ſondern der Begriff wirthſchaftliches Leben; denn die Nationalökonomie iſt die Wiſſenſchaft der Anthropologie in ihren wirthſchaftlichen oder materiellen Beziehungen zur Löſung der ethiſchen Aufgabe des Menſchenlebens.“

die Eigenschaft der „Unvernünftigkeit", noch der „Unsittlichkeit" von der Ordnung unter den Begriff „Gut" ausschließt, denn z. B. das Opium, welches geraucht wird, um sich dadurch zu betäuben, ist ein Mittel des Frevels gegen Vernunft und Sittlichkeit und doch wird der Verkäufer mit der Klage auf Bezahlung seines „Gutes" vor dem unparteiischen Richter einfach durchdringen, wenn der Käufer mit der Vergütung ungebührlich warten läßt. Und so ist es mit zahllosen Genußgütern, sowie mit Gegenständen ganz anderer Art, z. B. Roulett-Tischen, ja mit zum Mord bestimmten Waffen, die gewiß kein wahres menschliches Bedürfniß befriedigen und doch als Güter betrachtet werden müssen. Ferner denke man an Gegenstände der weiblichen Modesucht,*) z. B. die Crinolinen, die s. g. Taubennester, welche als Damenhüte getragen werden, aber das Bedürfniß der vernünftigen Kopfbedeckung so wenig befriedigen, daß sie den Kopf mehr schutzlos lassen als beschützen.**) —

Auch in seinem „Grundriß zu Vorlesungen über Staatswirthschaft. Nach geschichtlicher Methode" (Göttingen 1843) sagt Roscher S. 5 (§ 4) von dem allgemeinen Theil der Nationalökonomie, „daß er auf lauter psychologischen Erfahrungen beruhe"; und S. 37 seiner citirten Grundlagen***) bemerkt er ferner: „jede Wissenschaft vom Volksleben, so

---

*) „Die meisten Güter, welche gebildete Völker erzeugen, dienen nicht der Nothwendigkeit, sondern Bedürfnissen des Wohllebens. Sie werden von den Menschen geschätzt in Folge eines gebildeten oder verbildeten Geschmacks. Ein großer Theil ist der modesüchtigen und luxuriösen Consumtion gewidmet." Schulze: Nationalökonomie S. 417.

**) Darüber, daß in der Roscher'schen Definition von Gut das offenbar nicht zu verschweigende Moment der „Schätzung" fehlt, vergl. Jacobis Vorwort zu meiner Schrift: Die Wichtigkeit der Nationalökonomie ꝛc. S. 19.

***) System der Volkswirthschaft. Bd. I. Stuttgart u. Augsburg. 1857.

namentlich auch die unſerige, iſt pſychologiſcher Natur.“ Jedoch, wie es bei allen ſo weſentlichen Aeußerungen in einem Buche, welches ſich „Grundlagen der Nationalökonomie“ nennt, auf die logiſche Stellung, in welcher man ſie ausſpricht, ankommt, ſo auch hier. Jene Aeußerung wird übrigens auch dadurch ihrem Werthe nach paralyſirt, daß Roſcher auf derſelben Seite und S. 44 ſeine Methode ſogar die „phyſiologiſche“ oder „geſchichtliche“ nennt, als wenn Phyſiologie und Geſchichte ein und dieſelbe Wiſſenſchaft wären.

Die Bezeichnung „phyſiologiſch“ iſt entweder bildlich gemeint oder völlig unklar gedacht, denn die Phyſiologie entwickelt die Geſetze des thieriſchen und pflanzlichen Lebens.*) Mit gleichem Rechte könnte man eine hiſtoriſch-chemiſche, biologiſche, geologiſche Methode der Nationalökonomie annehmen.**) „Die Empfehlung einer phyſiologiſchen Methode iſt, wie Jacobi ſagt, um ſo bedenklicher, weil es bei der nationalökonomiſchen Bildung des Volkes hauptſächlich darauf ankommt, daß man die Verbreitung des Wohlſtandes im Volke als abhängig von der Herrſchaft des Geiſtes über die Materie anerkenne, daß man nicht einem Phyſiokratismus, ſondern einem Pſychokratismus huldige; eine Empfehlung der phyſiologiſchen Methode aber geeignet iſt, ſolchen Materialismus zu begründen.“

Nicht minder iſt es zu tadeln, wenn man die Nationalökonomie überhaupt eine „Anatomie und Phyſiologie des Volkslebens“ nennt.***) Dieſes Bild iſt ebenſo zu

---

*) Vgl. u. A. J. Müller: Handbuch der Phyſiologie des Menſchen I. 2. Aufl. Coblenz 1835. S. 1; J. Budge: Specielle Phyſiologie des Menſchen. 7. Aufl. Weimar 1857. S. 1.

**) Schwarzloſe a. a. O. S. 19 und 29.

***) Kautz a. a. O. S. 389 ſagt mit Recht, daß man bei ſolchen Ausführungen mehrfach zu dem Glauben verleitet wird, man habe es mit

verwerfen, wie eine bildliche Darstellung der Gütererzeugung, der man bei sehr vielen Nationalökonomen begegnet.*) „Denjeni-

---

der Untersuchung eines Chemikers, eines Physiologen und Anatomen, und nicht mit der eines Nationalökonomen zu thun; und S. 338: „Ich gestehe, daß ich aus mehrfachen und leicht begreiflichen Gründen nicht sehr eingenommen bin dafür, daß man derartige Bezeichnungen, welche sich auf sinnliche, körperliche, somatische Vorgänge beziehen, auch für Bezeichnung solcher Erscheinungen und Thatsachen verwende, die auf ethischem Grunde beruhen, vorzugsweise aus geistigen Elementen bestehen."

*) „Wenn man Arbeit, Land und Kapital Güterquellen nennt, so vergleicht man die Gütererzeugung mit dem Fließen des Wassers aus einer Quelle. Solche Vergleichung ist aber eine ganz unpassende; denn das Fließen des Wassers ist eine Naturerscheinung und erfolgt nach den Gesetzen der Naturnothwendigkeit, die Gütererzeugung dagegen ist eine geistige Erscheinung und erfolgt nach den Gesetzen der sittlichen Nothwendigkeit. Beim Fließen des Wassers wirken nur Körper auf einander ein, findet kein Leben, keine Freiheit statt; bei der Gütererzeugung dagegen ist der freie Wille des Menschen die wirkende Grundursache, da ist Leben und Freiheit. Eine solche bildliche Darstellung der Gütererzeugung ist um so mehr zu vermeiden, weil die meisten Menschen die Wirkung des Menschengeistes bei der Gütererzeugung verkennen und diese als eine physische und körperliche Erscheinung betrachten. Sie werden durch die Nationalökonomie in dieser verkehrten Ansicht bestärkt, wenn dieselbe die Felder und Wiesen, die Zugochsen und Maschinen ebenso als Güterquellen darstellt, wie sie den Arbeiter als eine Güterquelle betrachtet. Damit solche Anschauung vertilgt werde, muß die Nationalökonomie die Gütererzeugung so darstellen, daß der Studirende überall als Grundursache den Menschen ansieht und die Felder, Wiesen, Zugthiere und Maschinen nur als Mittel betrachtet, deren sich der Mensch bei der Gütererzeugung bedient." Schulze: Nationalökonomie S. 404 und 405. Auch den Ausdruck „Elemente" der Gütererzeugung, welchen manche Nationalökonomen gebrauchen, verwirft Schulze aus gleichem Grunde; „denn die Wirksamkeit der Elemente, z. B. des Kohlenstoffs, Sauerstoffs, Wasserstoffs u. s. f. bei der Gährung in der Bierbrauerei ist eine Naturerscheinung, also eine Erscheinung ohne Leben, ohne Vernunft und ohne Zwecke." — Wie Schulze sich überhaupt bestrebt hat, für die in der Nationalökonomie zu erklärenden Erscheinungen die Kräfte des Menschengeistes als Ursachen aufzusuchen, so auch besonders bei der wichtigen Lehre von der Gütererzeugung. Keiner

gen, welche sich beim Studium der Nationalökonomie Deutlichkeit der Kenntnisse erwerben wollen, ist zu rathen, die bildliche Sprache zu vermeiden, besonders in der Entwicklung der Grundansichten. Der Poesie ist solche Sprache angemessen, aber nicht der Philosophie, Nationalökonomie und anderen Theorieen, denn diese sollen nicht Aehnlichkeiten andeuten, wie dieß die Poesie thut, sondern die Verschiedenheit der Begriffe bestimmt und deutlich bezeichnen. Die Lebhaftigkeit und das Einleuchtende der Begriffe, welche der Dichter vorzüglich durch Gleichnisse erreicht, soll der Lehrer der Nationalökonomie hauptsächlich durch Beispiele erstreben. Hascht Jemand in der Wissenschaft sehr nach Bildern und Gleichnissen, so ist dieß ein Beweis, daß es ihm an Deutlichkeit der Begriffe fehlt." *)

Durch jenes Bild werden, besonders bei dem Anfänger, leicht Unklarheiten erzeugt, indem dieser die Sache selbst zu verstehen glaubt, während er sich nur mit einem, nicht einmal nach dem Original, dem menschlichen Geiste, welcher, wie Jacobi einmal treffend bemerkt hat, gleichsam der Mittelpunkt der gesammten nationalökonomischen Peripherie ist, sondern nach einem Körper gezeichnetem Bilde trägt. Wenn auch eine sehr enge Verbindung zwischen Körper und Geist besteht, diese auch mit Recht von den meisten Nationalökonomen bei Besprechung vom Einfluß des Klimas, der Bodenart, Nahrungsmittel u. s. f. auf den Wohlstand und die socialen Zustände

---

seiner Vorgänger hat so, wie er, die Wichtigkeit des Geistes bei der Gütererzeugung, nicht bloß in Hinsicht auf die Erkenntniß, sondern auch in Rücksicht auf den Charakter und das Gemüth hervorgehoben und so gründlich nachgewiesen, daß allein der Mensch Güter erzeugen könne, nicht die Natur, wie die Physiokraten annahmen. Vgl. oben und Schulze a. a. O. S. 412 ff. 450 ff.

*) Schulze: Nationalökonomie. S. 400. Vgl. auch daselbst S. 468.

überhaupt berücksichtigt wird*), so bleibt doch der Geist die Hauptsache**), denn von diesem hängt, zumal in beiderseits gesundem Zustande der Körper dermaßen ab, daß mittelst der Kraft und Festigkeit des Willens, durch Unterwerfung unter eine gebotene, angemessene Lebensweise der Körper den nachtheiligen Einflüssen des Klimas sehr zu widerstehen lernt, wie dieß die Ausbreitung der germanischen Volksrace über fast alle bewohnbaren Erdstriche beweist.***)

Nach diesen Erörterungen kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß man weder die Nationalökonomie mit der Physiologie vergleichen, noch von einer „physiologischen" Methode der Volkswirthschaftslehre sprechen darf.†)

---

*) Der Einfluß des Klimas auf das Leben der Menschen, den Verkehr ꝛc. wurde bereits im Alterthum von Herodot, Plato, Aristoteles, Strabo und A. hervorgehoben; im Mittelalter von Aegidius Romanus (de regimine principum ad Philippum IV. Venetiis 1498 fol. Lib. III. Pars 3, Cap. 3, Lib. II. P. 2, Cap. 2), Franciscus Patricius Senensis (de institutione reipublicae. Parisiis 1575. Lib. VII, Tit. 1), Thomas Aquinas (de regimine principum. Lugduni Batavorum 1630. Lib. II. Cap. 1 und 2. p. 93 — 98). Eine Masse von hierhergehörigen Citaten aus antiken Schriftstellern führt Hieronymus Salzedo in seinen Commentaren und Dissertationen zu der genannten Schrift von Thomas von Aquino an. Vgl. H. Salzedo: Commentarii et dissertationes in opusculum D. Thomae Aquinatis de regimine principum. Francofurti 1655. p. 121 — 129. — Den Einfluß der Natur auf Volks- und Menschenleben übrigens maßlos betont zu haben, ist besonders ein Irrthum der Physiokraten, der bereits oben besprochen ist.

**) „Nicht Land, nicht Meer, sondern Geist, Muth und Fleiß sind es, was den Reichthum der Völker bedingt." Schütz. Vgl. Kautz a. a. O. S. 230.

***) Vgl. Schulze: Nationalökonomie § 146: „Einfluß der Natur auf die Menschenkräfte bei der Gütererzeugung."

†) Es bedarf wohl kaum einer besonderen Bemerkung, daß wir, trotz obiger Polemik, die eminenten Verdienste W. Roscher's, die wir demnächst in einer Schrift würdigen werden, nicht im Mindesten verkennen.

Wirft man noch die Frage auf, ob es Schulze oder Roscher näher gelegen habe, von einer physiologischen Methode zu reden, so muß man sich ohne allen Zweifel auf die Seite Schulze's stellen. Denn da er bei seinen, lange Jahre hindurch gehaltenen Vorträgen über die speciellen Lehren von dem Pflanzenbau und der Thierzucht sich eingehend mit Physiologie beschäftigt hatte, so bot sich ihm die Veranlassung zu einer solchen Bezeichnung sehr reichlich; sich auf eine solche einzulassen, ließ aber seine strenge Wissenschaftlichkeit nicht zu.

Wir müssen, um dem Umfange dieser Arbeit eine nicht zu weite Ausdehnung zu geben, schließen, aber wir können es auch, denn wir glauben zur Klarheit gebracht zu haben, daß nur die von Kant und Fries empfohlene und von Schulze angewandte Methode der „Theorieen mit regulativen Grundsätzen", welche er eine „historisch-philosophische" genannt hat, die einzig richtige und endgültige für nationalökonomische Untersuchungen ist.

Jede Bearbeitung der Volkswirthschaftslehre, welche dieser Methode nicht treu bleibt, ist zu verwerfen und kann nie als wahre und brauchbare Förderung der Wissenschaft angesehen werden! —

Antikritik *).

In Nr. 12 des „Literariſchen Centralblattes für Deutſchland“, Jahrgang 1860, hat ſich ein anonymer Recenſent bemüht, meine Schrift: „Die Wichtigkeit der Nationalökonomie für Landwirthe, Förſtmänner und Kaufleute, ſowie für Theologen, Juriſten und Mediciner, mit beſonderer Beziehung auf F. G. Schulze's Nationalökonomie. Nebſt einem Vorwort von Prof. Victor Jacobi. Leipzig. Ad. Lehmann. 1859.“ in den Augen des Publicums herabzuſetzen, indem er derſelben Vorwürfe macht, deren Gehaltloſigkeit jedem unbefangenen und unparteiiſchen Leſer aus dem Folgenden ſofort einleuchten wird. Zuerſt meint nämlich der Herr Kritiker, es ſei in unſerer Zeit nicht mehr nöthig, die Nothwendigkeit des national-ökonomiſchen Studiums nachzuweiſen. Die Menge wird für dieſes Compliment ſehr dankbar ſein, indem ſie in dem Wahne beſtärkt wird, zum national-ökonomiſchen Studium genüge es, das zu leſen, was in Tagesblättern gelegentlich

*) Der Verfaſſer fand erſt jetzt Gelegenheit, die nachſtehende Entgegnung an einem paſſenden Orte zu veröffentlichen.

abgelagert wird. Wir haben es aber nicht mit Aufſchnappen national-ökonomiſcher Notizen, ſondern mit einem gründlichen wiſſenſchaftlichen Studium zu thun. Der Verfaſſer hat, wo er nur konnte, gebildeten Leuten der verſchiedenſten praktiſchen Berufe hinſichtlich der Anerkennung der Wichtigkeit des Studiums der Nationalökonomie überhaupt, wie auch des wiſſenſchaftlichen insbeſondere, auf den Zahn gefühlt und dabei weit mehr diejenige Anſicht, welche hinreichende national-ökonomiſche Urtheile bei jedem einigermaßen Gebildeten als ſelbſtverſtändlich vorhanden vorausſetzt, als diejenige gehegt gefunden, welche ein planmäßiges Studium als nothwendig erachtet. „Selbſt Angeſichts der täglich wachſenden Theilnahme," bemerkt ein national-ökonomiſcher Schriftſteller, „mit welcher ſich unſere Zeit den volkswirthſchaftlichen Tagesfragen zuwendet, wird Vertrautheit mit den einfachſten volkswirthſchaftlichen Wahrheiten noch nicht als ein unentbehrlicher Beſtandtheil allgemeiner Bildung anerkannt. Dieſe Thatſache mag zum Theil durch den eigenen, noch keineswegs abgeſchloſſenen Entwicklungsgang dieſer verhältnißmäßig jungen Wiſſenſchaft bedingt erſcheinen, beruht aber übrigens auf denſelben Gründen, welche veranlaſſen, daß jedes Wiſſen zunächſt ein Sondereigenthum engerer Kreiſe bleibt und erſt im Laufe der Zeit, nachdem es ſelbſt eine tiefere Ausbildung erlangt hat, weiteren Kreiſen zugänglich und alsdann auch von dieſen, inſofern es überhaupt entſchieden gemeinnützig iſt, als Bedürfniß empfunden wird. Die Volkswirthſchaftslehre bietet nun ohne Zweifel ſchon bei ihrer gegenwärtigen Ausbildung und als Ergebniß dieſer eine Reihe von feſtſtehenden Wahrheiten dar, deren Verſtändniß an ſich den weiteſten Kreiſen zugänglich erſcheint. Ebenſo iſt die Gemeinnützigkeit volkswirthſchaftlicher Kenntniſſe unzweifelhaft, und mit den ſchnellen Fortſchritten der wirthſchaftlichen Kultur,

welche unſer Jahrhundert auszeichnen, wird das Bedürfniß nach Verallgemeinerung volkswirthſchaftlicher Einſicht zunehmend dringender. Dafür aber, daß dieſe Einſicht nicht ſchon allein aus den Berührungen, welche Jedermann mit wirthſchaftlichen Verhältniſſen nnd Beziehungen hat, gleichſam von ſelbſt erwächst, ſind überall die überzeugendſten Beweiſe zu finden.*)

Unter dieſen Umſtänden war es gewiß nichts Ueberflüſſiges, wenn ich in meiner Schrift die unabweisliche Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit eines gründlichen Studiums der Nationalökonomie in einer Form nachzuweiſen ſuchte, von der ich hoffte, daß ſie dazu beitragen werde, die Wichtigkeit volkswirthſchaftlicher Kenntniſſe unzweifelhaft zu machen.**)

---

*) Vergl. H. Schober: Katechismus der Volkswirthſchaftlehre. Ein Unterrichtsbuch in den Anfangsgründen der Nationalökonomie. Leipzig, J. J. Weber 1859. Vorwort. — „Ohne die Unterſtützung dieſer Wiſſenſchaft vermiſchen ſich die geſchickteſten Abſichten, die an Kraft und Wirkſamkeit reichſten Elemente mit dem Irrthum, dem Sophisma und der Lüge; treten ſie dem Fortſchritt entgegen und erſticken die edelſten Gefühle. Ohne dieſe Wiſſenſchaft laſſen ſich die Urſachen des Unglücks und der Noth, welche uns umgeben und denen wir alle ausgeſetzt ſind, kaum erforſchen." Elementargrundſätze der Volkswirthſchaft von W. Ellis. Deutſch bearbeitet von Bernh. Miller, 3. verb. Aufl. Leipzig, H. Hübner 1856. S. 152. Darüber, daß die Nationalökonomie noch nicht gehörig in ihrer Bedeutung erkannt, geſchätzt und für nothwendig errachtet wird, vergl. auch Kautz: Theorie und Geſchichte der Nationalökonomie. Wien 1858 I, S. 422 f. f. Zeitſchrift für deutſche Landwirthe. 11. Heft, 1858. — Es ſei hier noch erwähnt, daß England in Beziehung auf Verbreitung national-ökonomiſcher Kenntniſſe mit gutem Beiſpiele vorangeht. Dort wurde bereits im Jahr 1848 in 4000 Schulen mit glücklichem Erfolg Unterricht in der Nationalökonomie ertheilt; daher intereſſiert ſich jeder Engländer, vom Premierminiſter an bis zum Fabrikanten herab, auf das Lebhafteſte für das geſammte Volkswohl.

**) Von mehreren Seiten iſt mir verſichert worden, daß meine Schrift zur Erkenntniß der Wichtigkeit der Volkswirthſchaftslehre, insbeſondere der Schulze'ſchen, weſentlich beitrage. Ein Forſtmann ſchrieb mir bereits,

Ferner will mir der Herr Recenſent zum Vorwurf machen, daß ich Vieles wörtlich aus der Schulze'ſchen Nationalökonomie mitgetheilt habe. Dagegen erwidere ich, daß es ſchon in der auf dem Titel erſichtlichen Beſtimmung der Schrift begründet liegt, daß ich mich Schulze's Worte oft bedienen mußte; jedoch wird jeder mit unbefangener Selbſtſtändigkeit urtheilende Leſer zugeben, daß ich auch Kenntniß der Anſichten Anderer bewieſen habe. Uebrigens braucht man auf Schulze's Worte, im gewöhnlichen Wortſinne, nicht zu ſchwören, ſo lange die Gegner die zehn Fragen nicht widerlegt und dadurch zugeſtanden haben, daß die Wahrheit des Inhalts derſelben zu überzeugend ſei, um einer Widerlegung zu bedürfen*). Auch

---

als er einige meiner Abhandlungen über die Nothwendigkeit des Studiums der Nationalökonomie geleſen hatte: „Ich ſehe immer mehr ein, wie nothwendig es iſt, daß die Forſtwirthe Nationalökonomie ſtudiren müſſen, denn dieſe wird gewiß manchen Fehlgriff verhüten." Hr. Forſtrath Grebe, Direktor der Forſtlehranſtalt zu Melſungen, ein ebenſo theoretiſch wie praktiſch ſehr gebildeter Forſtmann, ſpricht ſich bezüglich der fraglichen Schrift in einem Brief an den Verf. folgendermaßen aus: „Im Allgemeinen kann ich verſichern, daß dieſe Schrift mit Umſicht, ſehr verſtändlich und in edlem Sinn abgefaßt, ganz beſonders aber darin eine das Volkswohl begründende Tendenz dargelegt iſt. Daß die Nationalökonomie Gemeingut aller Gebildeten der Nation werden müſſe, iſt meine volle Ueberzeugung, ebenſo auch, daß Schulze in vollem Rechte iſt, ſeine Nationalökonomie vom höheren Standpunkt abgefaßt zu haben." Wie Schulze ſelbſt mein Streben, zur Verbreitung der Volkswirthſchaftslehre beizutragen, anerkannte, geht aus folgenden Worten, die er unter Andern an mich ſchrieb, hervor: „Der Aufſatz über die Nothwendigkeit des Studiums der Nationalökonomie, welchen Sie mir gütigſt zuſandten, iſt mir ein neuer Beweis, daß Sie mit den höchſten Grundſätzen dieſer Wiſſenſchaft ſich vertraut gemacht haben und daß Ihre Beſchäftigung mit derſelben in vorzüglicher Weiſe fruchtbringend ſein wird. Ich danke Ihnen wiederholt für die freundliche Unterſtützung meiner Beſtrebungen auf dieſem Gebiete des Wiſſens und Lebens."

*) Die zehn Fragen, welche ich auf Schulze's ausdrücklichen Wunſch in einem Anhange mittheilte, ſind bekanntlich an anonyme und parteiiſche

halte ich es für loyaler, die Anschauungen und Gedanken der Schriftsteller, mit welchen wir übereinstimmen, zu respectiren, statt solche zu ignoriren oder ausbeuten, ohne des Urhebers zu gedenken. — *)

Was den Vorwurf anbelangt, welchen der Hr. Anonymus dem Herrn Vorredner macht, so werden wir an einem andern Orte darauf zurückkommen. Hier möge uns noch eine kurze Bemerkung gegen die Anonymität im Recensionswesen gestattet sein. So beredt diese auch von vielen Seiten vertheidigt ist, so kann sie doch einfach deshalb nicht gebilligt werden, weil sie, wie die Erfahrung sattsam lehrt, zu niedrigen literarischen Cabalen, zur hämischen Verkleinerung dienen kann. Sehr beherzigenswerth sind folgende Worte, die ich kürzlich in einer forstlichen Zeitschrift las: „Wir für unsern Theil sind gewohnt, mit ehrlichen Waffen und unter offenem Visir zu fechten; wir halten dafür, daß so bald man den Mann erkennt, man auch in der Regel weiß oder leicht erfahren kann, was seine starken und schwachen Seiten sind, welcher Werth seinem Urtheil beizulegen, ob dieses frei und unbefangen, oder ob und wie es durch Nebenzwecke bestimmt ist. Damit wäre freilich manchem Anonymus nicht gedient, der unter dem sicheren Versteck irgend eines Zeichens Kritiken unter aller Kritik schreiben kann. Wollte ein solcher sofort offen auf-

---

Recensenten seines Lehrbuchs zur Beantwortung gerichtet, vor der sie jedoch aus Ohnmacht zurückgewichen sind. Sehr passend ist hier das Wort Haller's: „Sie sind gestraft genug, daß sie es nicht verstehn."

*) Daß die fragliche Schrift als Erstlingsarbeit auch ihre Mängel hat, kann der Verfasser nicht in Abrede stellen und hat sich auch offen darüber ausgesprochen. Die vielen, oft sinnstörenden Druckfehler (z. B. S. 26. Vollkommenes statt Vollkommeneres) sind dadurch entstanden, daß mir die Revisionsbogen nicht zugesandt wurden.

treten, so wäre das Publikum alsbald im Reinen, aber allerdings würde dann in manchen Fällen der Erfolg nicht der beabsichtigte sein. Es giebt heute noch ähnliche kritische Beleuchtungen, wie jene, deren Motive und Handwerksgebräuche in Hauff's Memoiren des Satans durch Herrn Garnmacher so trefflich aufgedeckt sind." *)

Jeder aufrichtige Freund der Wissenschaft und ihres Fortschrittes muß zugeben, daß durch gelehrte Streitigkeiten, die mit den Waffen der Wahrheit geführt werden, die Wissenschaften sehr gefördert werden können. Und mit Recht sagt daher Herr Professor Jacobi in dem Vorwort zu meiner Schrift: „In der Wissenschaft muß, wie in der practischen Politik, Verschiedenheit der Ansichten stattfinden und das Ver-

---

*) Wie sehr zum Theil das Recensionswesen gesunken ist, beweisen auf das Evidenteste die zahlreichen Recensionen über die Schulze'sche Nationalökonomie. Um den Werth des Werkes herabzusetzen, ist dasselbe von den meisten Recensenten in armseligem Hochmuth, im Geist anmaßender Schonung besprochen worden. Einzelne Kritiker haben Schulze's, eines tüchtigen Schülers der durch ihren klassischen Geist und Unterricht berühmten Schulpforta, klaren, alles Gesuchte vermeidenden Styl bemäkelt, ja man hat Stellen aus dem Zusammenhang herausgerissen, sie zum Theil verfälscht wiedergegeben, um den Verfasser einer „legeren" Schreibart beschuldigen zu können. Vergl. Schwarzlose a. a. O. S. 27—33: „Die Nationalökonomie des Geh. Hofrath Dr. Fr. G. Schulze und eine Beurtheilung derselben in dem Leipziger Repertorium der Literatur von Gersdorf, 1857, S. 144 ff."— Wenn man der Schulze'schen Nationalökonomie oft den Vorwurf macht, daß sie wegen scholastischer Exactheit mitunter etwas weitläufig werde, so werden wir Schulzianer dieses Geschmacksurtheil niemand verargen, denn de gustibus non est disputandum. Aber das wird jeder wissenschaftlich unparteiisch urtheilende Gegner dem Buche lassen müssen, daß es ein Repertorium exacter Entwicklung des Systems der Wissenschaft im Ganzen sowohl, als der einzelnen Begriffe sei, welches denjenigen, welcher in den schwierigsten Punkten eines gründlich aufklärenden Meisters bedarf, nicht so leicht im Stiche lassen wird. —

ſchiedene muß hervorgehoben werden, damit um die Haltbarkeit der einen oder der anderen, mit den Waffen der Erkenntniß gerungen werde und deshalb iſt zu hoffen und wünſchen, daß der hier vorliegende Kampf von beiden Seiten recht lebhaft ergriffen, gründlich ausgefochten und die zuletzt ſiegende Anſicht eine allgemeine Richtſchnur für das nationalökonomiſche Studium werde."

Druck von Otto Stuckert in Basel.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Geschichte

der

Volkswirthschaftlichen Literatur

im

Mittelalter.

Von

Dr. Heinrich C. W. Contzen.

Wer die Gegenwart seiner Wissenschaft recht verstehen und ihre Zukunft beherrschen will, der muß auch ihre Vergangenheit kennen. Darum gewährt es dem Forscher fast ebenso große Freude, wenn er die unscheinbare Quelle einer Wahrheit höher zurückverfolgen kann, als wenn es ihm gelingt, den vollen Strom derselben weiter und schiffbarer zu machen. W. Roscher.

Leipzig,
Verlag von M. G. Priber.
1869.

Geschichte

der

Volkswirthschaftlichen Literatur

im

Mittelalter.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Von

Dr. Heinrich C. W. Contzen.

Wer die Gegenwart seiner Wissenschaft recht verstehen und ihre Zukunft beherrschen will, der muß auch ihre Vergangenheit kennen. Darum gewährt es dem Forscher fast ebenso große Freude, wenn er die unscheinbare Quelle einer Wahrheit höher zurückverfolgen kann, als wenn es ihm gelingt, den vollen Strom derselben weiter und schiffbarer zu machen. W. Roscher.

Leipzig,
Verlag von M. G. Priber.
1869.

In der Wissenschaft besonders sollten wir nie vergessen, daß wir nur durch die Vorarbeiten der früheren Zeit zu der Stufe der Erkenntniß gelangt sind, von welcher aus wir jetzt weiter vorzudringen uns bemühen können, daß wir nichts von dem früher Gelernten vergessen sollen, und daß Nichts plötzlich zur Reife kommt.

H. Ritter.

Es ist nicht blos unendlich belehrend, sondern wahrhaft erquickend und erbauend, sein eigenes beschränktes Leben gleichsam dadurch zu erweitern, daß man sich ganz in eine Zeit, ja in einen Mann und seine Seele hineinlebt, gleichsam mit ihm athmet, denkt und fühlt, aus seinen Augen heraus die Welt anschaut.

K. R. Hagenbach.

Dem

Begründer und Meister der historischen Schule

Herrn

Dr. Wilhelm Roscher,

ord. Professor der Staats- und Cameralwissenschaften an der Universität Leipzig,
Königl. Sächs. Geh. Hofrath, Ritter ꝛc. ꝛc.

in größter Verehrung

gewidmet.

An Herrn

Geh. Hofrath Prof. Dr. W. Roscher.

Das lebhafte Gefühl dessen, was ich Ihnen verdanke, hat mich veranlaßt, Ihnen die vorliegende Schrift zu widmen.

Ihre Anregung war es ja, welche die darin niedergelegten Studien erweckt, das Interesse für die Wissenschaft der Volkswirthschaft überhaupt zuerst in mir hervorgerufen hat.

Möchten Sie die bescheidene Gabe als ein Zeichen dankbarer Anerkennung und aufrichtiger Verehrung ansehen, und möchte meine Arbeit Ihres Beifalls nicht ganz unwürdig sein!

Eisenach, im September 1868.

Dr. Heinrich C. W. Contzen.

Vorrede.

Die nachstehende Schrift tritt nicht mit der Prätension auf, die volkswirthschaftliche Literatur des Mittelalters vollständig erschöpft zu haben: doch dürfte das von mir Gegebene das Vollständigste sein, was bisher auf diesem Gebiete erschienen ist. Das Material, welches sich dem Forscher während des langen Zeitraums des Mittelalters darbietet, ist so reich, daß es Mühe kostet, es zu bewältigen. Dazu kommt noch die Geringfügigkeit und Mangelhaftigkeit der Vorarbeiten bezüglich der literar-historischen Behandlung der mittelalterlichen Social- und Wirthschaftsideen, wie denn überhaupt für die Geschichte der Nationalökonomik noch viel zu thun übrig bleibt. Erst in den jüngsten zwei Decennien, bemerkt Kautz in seiner Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, fing auch in dieser Beziehung eine neue und erfolgreichere Bewegung an, auf dem Gebiete der schriftstellerischen Thätigkeit sich kundzugeben, und man begann einigermaßen der Volkswirthschaftslehre jene Aufmerksamkeit zu widmen, auf die sie ihrer Bedeutung zufolge in so hohem Maße und mit vollem Rechte Anspruch erheben kann. Doch können wir uns nicht verhehlen, daß trotz aller anerkennungswerthen Bestrebungen und Versuche, trotz einer nicht eben unbedeutenden Anzahl größerer und kleinerer Monogra-

phien und selbst systematischer Werke, wenn man einen etwas höheren wissenschaftlichen Maßstab anlegt, bis jetzt noch wenig wirklich Brauchbares und Gediegenes vorliegt, daß besonders hinsichtlich einer zusammenhängenden, die Entwickelung der wissenschaftlichen Theorie von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart systematisch umfassenden Behandlung noch sehr wenig geschehen ist, der innere Gedankengang und die große Ideenbewegung wirthschaftlicher Systeme und Doctrinen nach ihrem wahren Wesen noch gar nicht erfaßt, Vergangenheit und Gegenwart noch viel zu wenig durchforscht wurde, und daß überhaupt eine das dogmen-historische Element streng beachtende und würdigende Darstellung sich noch immer kaum Bahn zu brechen begonnen. — Uebrigens kann uns dies Alles nicht wundern, wenn wir das kaum hundertjährige Leben der Nationalökonomik als systematischer Wissenschaft, und den Umstand berücksichtigen, daß die Literaturgeschichte einer Wissenschaft stets nur das Erzeugniß einer höher vorgeschrittenen Culturperiode, d. h. einer Zeit zu sein pflegt, wo der menschliche Geist ein Bedürfniß zu fühlen beginnt, über seinen Entwickelungsgang Umschau zu halten, sich über seine Irrthümer und Errungenschaften Rechenschaft abzulegen, zugleich aber auch bestrebt ist, einen bereits größeren Ideen- und Gedankenkreis in gewisse Classen und Ordnungen und in einen gewissen Zusammenhang zu bringen, und so über Wesen und Werth, Bedeutung und Entfaltung, Einfluß und Umgestaltung der einzelnen Theorien und Systeme der Wissenschaft sich Klarheit zu verschaffen.*)

---

*) Vgl. Kautz a. a O. S. 35—36. Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre (1868) S. 33: „Die Geschichte der politischen Oekonomie ist erst in der neueren Zeit ausführlich behandelt worden und es ist hierin noch viel zu leisten.“ Ohne Zweifel ist das citirte Werk von Julius

Ebenso bemerkt Brückner (Finanzgeschichtliche Studien, Dorpat 1867): Allerdings ist noch keine vollständig befriedigende Geschichte der Wirthschaftslehre geschrieben worden, aber wohl wurden, zumal in der letzten Zeit, manche kostbare Bausteine zu einem solchen aufzuführenden Gebäude zugehauen.

Eine umfassende Geschichte der Wirthschaft und Wirthschaftslehre zugleich wird erst möglich sein, wenn in einer großen Menge von Monographien in der einen wie in der anderen Richtung bedeutendes Material zusammengetragen sein wird. Die Aufgabe der Erforschung der äußeren wirthschaftlichen Thatsachen wird vornehmlich Historikern zufallen, welche nothwendig für die Lösung einer solchen Aufgabe mit gründlicher Kenntniß der Volkswirthschaft ausgerüstet sein müssen; die Darstellung der Geschichte der nationalökonomischen Theorien werden vornehmlich Nationalökonomen von Fach übernehmen müssen, und zwar insbesondere solche, die wie etwa Roscher über eine umfassende historische Bildung verfügen und den Werth der historischen Methode zu würdigen wissen.*)

Kautz die weitaus beste Arbeit, welche wir bis jetzt über die Geschichte und Literatur der Nationalökonomik besitzen: ausgezeichnet durch tiefes Erfassen der Aufgabe und des Zweckes, durch Reichhaltigkeit des Stoffes und ein sorgsames Studium. Einzelne schätzenswerthe Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomik verdanken wir u. A. Rau, Hermann, Knies, Hildebrand, Glaser und vor Allen Roscher, welcher sich um die dogmengeschichtliche und literar-historische Behandlung nicht blos durch eine Reihe äußerst lehrreicher Abhandlungen, sondern auch dadurch großes Verdienst erworben hat, daß er in seinem „System der Volkswirthschaft" auf die innere Geschichte der einzelnen Grundlehren stets hinweist und dadurch Einsicht und Verständniß der ganzen Wissenschaft im hohen Grade erleichtert und fördert: „Mein Buch," bemerkt Roscher selbst in der Vorrede mit vollem Recht, „wird auf solche Art zugleich als Handbuch und als Literaturgeschichte der Nationalökonomik dienen können. Indeß weiß jeder Kenner, wie geringfügig in der letzten Rücksicht die Vorarbeiten sind."

*) Vgl. auch meine Schrift über Geschichte des Geldes und übe

Unter solchen Umständen dürften die nachfolgenden Blätter, welche sich die Aufgabe gestellt haben, durch Vorführung einer Reihe von Denkern eingehend nachzuweisen, daß bereits im Mittelalter eine Menge beachtungswerther nationalökonomischer Erkenntnisse und Wahrheiten vorhanden gewesen ist, gewiß zeitgemäß sein, und zwar um so mehr als das Mittelalter von meinen Fachgenossen meist sehr stiefmütterlich behandelt worden ist, wie dasselbe überhaupt lange große Ungunst von der wissenschaftlichen Forschung erfahren hat und als eine Zeit der Naivetät,*) der Barbarei und Verkehrtheit, ja des völligen Stillstandes menschlicher Bildung überhaupt angesehen wurde. Erst in neuerer Zeit hat man sich auch dieser Periode wieder zugewandt und sie nach den verschiedenen Richtungen durchforscht. Im Gegensatz zu jener Unterschätzung des Mittelalters entfaltete sich vor dem Auge des Forschers ein überraschend reges Leben, eine mannigfaltige Entwickelung im Staats- und Volksleben, ein gewaltiges Kämpfen in und mit der Kirche, eine Kraftfülle in den Bildungstrieben, eine ungemein ernste und heitere Dichtung, ein frisches, fast poetisches Recht, eine durch edle Tiefe und durch Großartigkeit der Conception

---

Goldwährung. (Vortrag, gehalten in der öffentlichen Sitzung der Leipziger polytechnischen Gesellschaft am 20. März 1868.) Leipzig, M. G. Priber. 1868. S. 32. Anm. 3.

*) „Und doch scheint jene Naivetät gerade an dieser Stelle schon durch die eine geschichtliche Thatsache wie unmöglich gemacht, daß sich durch alle mittelalterlichen Jahrhunderte hindurch communistische Theoreme wie Versuche zu einer communistischen Praxis hindurchziehen, deren sich die Kirche des Mittelalters, sowie die staatliche Gesetzgebung zu erwehren hat. Wie wäre es nur möglich, daß sich gegenüber ganz scharf ausgeprägten Angriffen auf die bürgerliche Gesellschaft diese selbst in der „unmittelbaren Naivetät" fort und fort hätte erhalten können!" Knies, Politische Oekonomie vom Standpunct der geschichtlichen Methode. Braunschweig 1853. Seite 16.

hoch hervorragende Kunst, die noch heute unsere Bewunderung im vollsten Maße verdient. Daß eine solche Zeit auch einen entschieden bedeutenden Kreis socialer und ökonomischer Ideen besitzen mußte, lehrt schon der flüchtigste Blick in die Werke eines Thomas von Aquino, der, wie gewiß zur Genüge aus meiner Schrift hervorgehen wird, unter den theologischen und philosophischen Schriftstellern des Mittelalters weit hervorragt, eines Dante und vieler anderer von mir aufgezählten Denker jener Zeit, deren Schriften die Ansicht gründlich widerlegen, daß im Mittelalter eine volkswirthschaftliche Theorie nicht vorhanden gewesen sei. Wenn auch viele fundamentale Irrthümer und Mängel mit unterliefen, die übrigens größtentheils den vielfach primitiven Zuständen der damaligen Wirthschaft zugeschrieben werden müssen, so enthält das Mittelalter doch viele Keime einer gesunden socialen Anschauung, die für alle Zeiten als ein geistiger Quell zu betrachten sind, aus dem von Zeit zu Zeit selbst die so weit fortgeschrittene Nationalökonomik der Gegenwart schöpfen kann.*) Es gilt hier das, was Förster in

*) Vgl. Kautz a. a. O. S. 198 u. 212: „Dabei ist auch das festzuhalten, daß selbst das Christenthum, in seiner Doctrin und im einheitlichen Ideenzusammenhange betrachtet, einen bestimmten ökonomischen Prinzipien- und Anschauungskreis enthält, der um so bedeutsamer und erfolgreicher war, als gerade auf ihn später sich eine ganze Reihe socialer und wirthschaftlicher Discussionen und theoretischer Erörterungen bezog, die in den Schriften der so einflußreichen mittelalterlichen Kirchenväter und Kirchenschriftsteller angetroffen werden. — Freilich, Alles nur vernehmlich aus religiös-kirchlichem Gesichtspuncte und in einer Form, die das Herausfuchen und das Verständniß des ganzen Ideenganges ebenso mühevoll als schwierig macht." — Eine Reihe geschichtsphilosophischer Ideen und Anschauungen aus den Schriften der Kirchenväter finden wir in dem geistvollen Werke von Laurent, Études sur l'histoire de l'humanité (Bd. 4) nachgewiesen. Unter den Nationalökonomen haben insbesondere Roscher, Knies und Kautz den Kirchenvätern Beachtung geschenkt.

Bezug auf die Staatswissenschaft des Mittelalters überhaupt bemerkt: Es ist in der That nicht ohne Interesse und nicht ohne Nutzen, dem nachzuforschen, was zu den verschiedenen Zeiten, bei den verschiedenen Völkern und auf den verschiedenen Bildungsstufen der menschliche Geist auf diesem Gebiete als Resultat errungen und festhalten zu müssen geglaubt hat; beschämend zugleich ist solche Betrachtung und erhebend. Denn wie viel Irrthümer sind als Wahrheiten behauptet, aber doch wie manche Wahrheit ist auch gefunden worden, die für alle Zeiten gilt. Wie wenig haben wir Ursache, uns der Bloßlegung früherer Irrthümer zu rühmen, oder Wahrheiten als unsere Eroberungen des Gedankens zu verkünden. Und so werden wir denn auch auf diesem Gebiete menschlicher Geistesthätigkeit den selbstzufriedenen Worten Wagner's:

Verzeiht! es ist ein groß Ergetzen
Sich in den Geist der Zeiten zu versetzen,
Zu schau'n, wie vor uns ein großer Mann gedacht,
Und wie wir's dann so herrlich weit gebracht,

in dem Gefühle der Geringfügigkeit menschlicher Leistungen mit Faust antworten müssen:

O ja, bis an die Sterne weit!*)

Möge die nachfolgende Schrift geeignet sein, diese Ueberzeugung zu befestigen, insbesondere das Interesse für die sehr vernachlässigte Zeit des Mittelalters bei meinen Fachgenossen zu erwecken und zu beleben! Ist durch vereinte Kräfte das zerstreute Material, welches uns das Mittelalter bietet, gesammelt, geordnet und in innigen Zusammenhang gebracht, dann werden wir auch die der mittelalterlichen Wirthschaftsanschauung zu Grunde liegenden, allgemeinen Gedanken und Grundsätze vollständig erkennen und ihren Einfluß genauer würdigen können.

*) Förster, Der Staatsgedanke des Mittelalters. Ein Vortrag. Greifswald 1861. S. 7, 8.

In dieser Beziehung einen bescheidenen Beitrag zur Aufhellung und Erkenntniß des Mittelalters zu liefern, ist mein Wunsch bei der Herausgabe der vorliegenden Studien, zu deren Veröffentlichung auch der äußere Umstand Veranlassung gab, daß die im Jahre 1861 erschienene kleine Schrift des Verfassers: „Thomas von Aquino als volkswirthschaftlicher Schriftsteller. Ein Beitrag zur nationalökonomischen Dogmengeschichte des Mittelalters" im Buchhandel vollständig vergriffen ist. Dieselbe hat nun, der vorliegenden Schrift einverleibt, eine vollständig umgearbeitete und erweiterte Behandlung erfahren.

Die Beilagen, welche beizufügen ich mir erlaubte, dürften zur Bestätigung des von mir Gesagten dienen und daher nicht ohne Interesse für den Leser sein. Zum Schluß mögen noch einige Worte von J. Kautz über Zweck, Bedeutung und Berechtigung einer literaturgeschichtlichen Behandlung der Volkswirthschaftslehre hier eine Stelle finden: „Vor Allem ist die hohe Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer Geschichte der Nationalökonomik zur Beantwortung vieler fundamentalen Gesellschaftsfragen über allen Zweifel erhoben, wenn man beachtet, daß eben auf diesem Gebiete, dessen Erforschung die Wissenschaft sich zur Aufgabe nimmt, eine Menge von Problemen vorliegt, deren Lösung nur mit großen Mitteln und mit umfassender historischer Kenntniß ausführbar ist. Wir leben in einer Zeit, wo kein Denkender sich dem Grübeln über so manche ungelöste Aufgabe, dem Nachdenken über die Heilung und Abstellung manch großer socialer und wirthschaftlicher Uebelstände entziehen, keiner sich des Zweifels, ob die jetzige Ordnung der ökonomischen Dinge die allein mögliche oder die richtigste ist, — ganz entschlagen kann. In einer solchen Zeit ist es also auch in der That ebenso wichtig als unerläßlich, zu

wissen, was über diese großen noch unbeantworteten Fragen Andere schon früher gedacht, gesagt und geschrieben haben, wie dieselben geurtheilt, welche Ideen und Ansichten sie kundgegeben, mit welchen Heilmitteln und Vorschlägen man die Besserung der Uebelstände zu bewirken gestrebt! — Daß man in der Geschichte der Volkswirthschaftslehre (so wie in der einer jeden andern Wissenschaft) einer großen Reihe von Irrthümern begegnet, ist einerseits natürliches Ergebniß der steten Weiterentwickelung und Vervollkommnung unserer Einsicht und Erkenntniß, die nur inmitten oftmaliger Täuschungen und Rückfälle sich vollzieht, und nur durch die mannigfachsten Irrungen ihren Zielen sich nähert; andererseits ist ja auch jeder bedeutsame Irrthum insofern förderſam für die Wissenschaft, mithin relativ einigermaßen berechtigt, als er fortgesetzten Widerspruch erzeugt und zu immer allseitigerer Betrachtung und Erforschung des Gegenstandes führt, bis endlich aus den steten Reibungen der Ideen und aus den aufgewühlten Fluthen der Meinungen der erste Keim der Wahrheit emportaucht.*) — Auch ist es bei dem unleugbar großen Einflusse der volkswirthschaftlichen Ansichten und Prinzipien auf den Gang und die gesammte Gestaltung des geschichtlichen Völkerlebens ganz unmöglich, denselben klar zu begreifen und zu würdigen, wenn man den Ursprung und die Entwickelung dieser Ansichten nicht beachtet, und auf die Verbindung der socialen und der geistigen Richtungen nicht von einem höheren, einheitlichen, literaturgeschichtlichen Standpuncte aus hinweist. — Auch darin offenbart sich ferner die Bedeutung einer Literaturgeschichte der Nationalökonomie, daß hiedurch ein klarer Einblick in die jeweilige Gestaltung und die erreichte Entwickelungsstufe derselben er-

*) Baer, Blicke auf die Entwickelung der Wissenschaft. S. 120.

möglicht wird, der Forscher und Fachmann ebenso wie der Laie auf die Mängel und Lücken des Systems aufmerksam gemacht und so zugleich eine Vervollständigung und Fortbildung desselben auch auf diesem Wege angebahnt werden kann.*) Selbst darin bekundet sich die Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit der volkswirthschaftlichen Literaturgeschichte, daß erst durch sie das Studium der Wissenschaft und die Pflege derselben wirklich fruchtbar gründlich und erfolgreich werden kann; so wie sie es auch allein ist, die zu einer richtigen Beurtheilung und Würdigung jener Stelle zu führen vermag, welche einem jeden hervorragenden Denker und Forscher in der Entwickelung eines Wissenszweiges gebührt; indem eine jede Theorie und ein jedes bedeutsamere Prinzip nur in ihrem geschichtlichen Zusammenhange mit der Bewegung des Ganzen klar begriffen werden kann. Ohne Kenntniß und Beachtung der Geschichte der Nationalökonomik wird man schließlich immer (vornehmlich aber in unserer Gegenwart) Gefahr laufen, den engen Verband zwischen Theorie und Praxis aus den Augen zu verlieren, die Gesammthaftung und den Charakter der Wissenschaft zu gefährden und eine populäre Verflachung derselben zu fördern, wobei die nationalökonomische Theorie nur als ein ordnungs- und zusammenhangsloses Aggregat von Meinungen und Ansichten erscheinen würde.

Was die Berechtigung und die zeitgemäße Bedeutung der Literaturgeschichte der Nationalökonomik anbetrifft, so dürfte hierüber heutzutage wohl kaum Zweifel erhoben werden können. Die Geschichte einer Wissenschaft kann nur das späte Erzeugniß der allgemeinen Volks- und Culturent-

*) Löbell bemerkt treffend in den Antiquarischen Briefen S. 241: „Auch das frommt gewiß der Wissenschaft, wenn an die Stelle trüglicher Befriedigung das Bewußtsein von Lücken tritt, die entweder ausgefüllt oder als ungelöste Fragen scharf hervorgehoben werden müssen".

wickelung sein, indem es immer einer langen mühevollen Kette von Bestrebungen und geistigen Kämpfen bedarf, bis der Verlauf der mehr oder minder glücklichen Versuche zur Vervollkommnung der Wissenschaft als ein der Forschung würdiger Gegenstand erscheint. — Daß nun aber die Nationalökonomik auf ihrer gegenwärtigen Entwickelungsstufe bereits auf einem solchen Standpunct angelangt ist, wo eine solche Betrachtung nicht nur überhaupt lehrreich, sondern selbst unabweislich nothwendig ist, ist vollkommen einleuchtend. Denn wenn sie auch ihr Ziel noch nicht erreicht und ihre Aufgabe noch nicht allseitig vollkommen erfaßt hat, wenn sie auch noch viele Mängel, Lücken und selbst Irrthümer in ihrem Schooße birgt: so kann man doch auch nicht übersehen, daß ihre Grundwesenheit und ihr Charakter klar erkannt wird, daß sie im Wesentlichen systematisch ausgebildet, in einzelnen Theilen tief begründet ist und daß sie in einer langen Reihe aufeinanderfolgender Systeme, Theorien und Ansichten eine Vielseitigkeit und einen innern Reichthum besitzt, der eine literatur-geschichtliche Behandlung der Wissenschaft immerhin als eine ebenso anziehende als instructive und fruchtbare Aufgabe erscheinen läßt. Wir sind in der That zu einer Zeit gelangt, in der es wahrlich Noth thut, uns selbst über den Gang, den Einfluß und die Resultate der nationalökonomischen Forschung Rechenschaft abzulegen, den aufgehäuften Geschichtsstoff nach allen Seiten zu durchforschen und zu sichten, ehe die täglich immer mehr anwachsende Fluth volkswirthschaftlicher Schriften und Geistesprodukte, der neuen Dotrinen und Systemversuche die Anfänge und den Verlauf des Wissenszweiges unserm Auge entrückt und selbst jede gründliche Beurtheilung und Prüfung der einzelnen Grundideen und Fundamentallehren erschwert."

Inhalt.

		Seite
I.	Thomas von Aquino	7
II.	Nicolaus Oresmius	46
III.	Franciscus Patricius	52
IV.	Nicolaus von Cusa	65
V.	Die nationalökonomischen Grundsätze der canonistischen Lehre	69
VI.	Die arabische, griechische und jüdische Religionsphilosophie des Mittelalters	76
VII.	Gabriel Biel	82
VIII.	Mariana	89
IX.	Nachträge	106
X.	Beilagen	132

Druckfehler:

S. 10. Zeile 6 von oben ist zu lesen ed io statt edio.
= 40. = 15 = = = = = Soto statt Sotus.

I.

Wer der Scholastik und der mittelalterlichen Literatur überhaupt nur die oberflächlichste Aufmerksamkeit geschenkt hat, wird die Wichtigkeit jenes reichen Gedankenschatzes nicht verkennen, der in den riesigen, oft staunenerregenden Folianten jener Zeit nicht blos in Bezug auf theologische Fragen, sondern auch im Hinblick auf Rechts-, Staats- und Socialtheorieen verborgen liegt. Leider hat man jedoch bisher in der Literaturgeschichte der Staats- und Gesellschaftswissenschaften dem Mittelalter nach dieser Richtung wenig oder gar keine Beachtung geschenkt, ja man hat geradezu behauptet, das Mittelalter sei ganz ohne theoretische Sätze und wissenschaftliche Untersuchungen in Bezug auf staats- und volkswirthschaftliche Fragen gewesen. So bemerkt Schmitthenner (Ueber Staat und Staatswissenschaften. Gießen 1832, I. S. 76): „Eine Theorie der Nationalökonomie konnte sich in dieser Zeit nicht entwickeln. Ebensowenig konnte die Politik als Wissenschaft durchgebildet werden. Die wenigen Schriften von Griechen, Arabern und Abendländern enthalten nur die Vorschriften des Christenthums oder erläutern einzelne Sätze des Aristoteles.“ Ferner Schüz (Grundsätze der Nationalökonomie. Tübingen 1843. S. 15): „Noch weniger als das Alterthum liefert uns das Mittelalter wissenschaftliche Untersuchungen über Nationalökonomie. Der Geist der Wissenschaften hatte sich in die Klöster verkrochen, und die Geistlichkeit, wenn sie auch mit

Sorgfalt ihre eigene Wirthschaft ordnete, verschmähte doch die wissenschaftliche Behandlung ökonomischer Dinge."

Solche und ähnliche ungerechte Ansichten finden wir noch bei zahlreichen anderen Nationalökonomen der Gegenwart, welchen das Mittelalter eine völlige terra incognita ist. Selbst Wiskemann spricht von einer tiefen Nacht des Mittelalters und bemerkt S. 5 seiner gekrönten Preisschrift (Darstellung der zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten. Leipzig 1861): „Freie Forschung gab es während des Mittelalters nicht mehr. Was nicht mit der Kirche übereinstimmte, hatte kein Recht zu bestehen; der Scholasticismus war eine Wissenschaft, die im Dienste der Kirche stand." So sagt endlich Rau in der neusten Auflage seiner Grundsätze der Volkswirthschaftslehre (Achte Ausg. Leipzig und Heidelberg 1868), obwohl er mehrere volkswirthschaftliche Schriftsteller des Mittelalters namhaft macht: „Während des Mittelalters ruhten die Untersuchungen über Wirthschaftsangelegenheiten; erst gegen Ende dieses Zeitraums entstand die äußere Veranlassung, welche ihre Wiedererweckung herbeiführte, nachdem bei der neuen Belebung des wissenschaftlichen Eifers auch die Staatswissenschaft wieder Pflege und Bearbeitung in manchfaltiger Weise gefunden hatte." (§ 31).

So wurde leider bis auf die Gegenwart herab ein äußerst anziehender und lehrreicher Abschnitt der socialen und wirthschaftlichen Ideenentwickelung beinahe ganz unbeachtet gelassen.*)

---

*) Eine rühmliche Ausnahme macht insbesondere Julius Kautz in seiner inhaltreichen, äußerst dankenswerthen Theorie und Geschichte der Nationalökonomik. Zweiter Theil: Literaturgeschichte der Nationalökonomik. Wien 1860. Zu erwähnen sind noch: J. Schoen, de literatura politica medii aevi (de rerum politicarum gravitate). Vratislaviae 1838 und Foerster, Quid de reipublicae vi ac natura medio aevo doctum sit. Vratislaviae 1847, so wie desselben Abhandlung in der Allgemeinen

Nur verlange man die Ideen und Ansichten der mittelalterlichen Schriftsteller nicht in der Form eines selbstständigen wissenschaftlichen Systems nachgewiesen zu sehen, die erst eine Errungenschaft der neueren Zeit ist. Es ist hier wohl zu beachten, was Kautz in seiner Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, II. S. 75 sagt: „Man muß sich stets gegenwärtig halten, daß die Arbeitstheilung sich auf dem Gebiete der geistigen Production erst in der neueren Zeit in größerem Maaße Bahn gebrochen und namentlich auf dem weiten Gebiete der Staats- und Gesellschaftswissenschaften zunächst als Abgrenzung verselbständigter, aber verwandter Disciplinen sich verhältnißmäßig spät vollzogen hat. Die wissenschaftliche Verselbständigung und Constituirung der nationalökonomischen Theorie ist ein Ergebniß der neueren Zeit, aber sie tritt auch schon in früheren Jahrhunderten bei allen großen Culturvölkern, selbst des frühesten Alterthums, theils neben, theils unter anderen Ausführungen, in einem ununterschiedenen Gesammtgebiete, mithin als Moment in einem einheitlichen höheren Ganzen auf, ohne daß man sie deshalb als nicht vorhanden kurzer Hand übersehen darf und kann. So ist dieß in der That der Fall bei den altorientalischen Völkern, bei denen die ökonomischen Ideen und Ansichten als

---

Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur. Jahrg. 1853: Die Staatslehre des Mittelalters, wo wir einige Andeutungen über die nationalökonomischen Ansichten der mittelalterlichen Schriftsteller finden. — Ueber die volkswirthschaftlichen Zustände und ökonomische Politik im Mittelalter enthält lehrreiche Nachrichten L. Cibrario, Della economia politica del medio evo libri III. Torino 1839. Einen Auszug dieses Buches gibt Buß in seiner Uebersetzung der Geschichte der politischen Oekonomie von Blanqui. II. Karlsruhe 1841. S. 583 ff. Vergl. auch Raumer, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit. 3. Aufl. Leipzig 1856—1859, insbesondere die ausführlich geschilderte Verwaltung Friedrichs II. in Neapel.

Theil und Glied ihrer religionsphilosophischen Systeme, — und andererseits mit den altklassischen Nationen, wo die wirthschaftlichen Grundsätze im Zusammenhange mit den staatlichen und socialen Theorien, ja selbst mit den historischen, rednerischen und poetischen Geistesschöpfungen erscheinen*). — Sobald man nun jene Voraussetzung, als handle es sich für die Geschichte unserer Wissenschaft auch für alle frühere Zeiten um innerlich

---

*) Ganz besonderes Verdienst um die Würdigung der altclassischen Wirthschaftstheorie hat sich Roscher erworben, welcher mit Recht als der eigentliche Begründer und Hauptvertreter der historischen Schule gilt. Diese gewinnt immer mehr an Ausdehnung und hat sowohl in Deutschland, wie in Italien und Frankreich die bedeutendsten Anhänger, welche in Roscher den ihnen voranleuchtenden Lehrer und Meister verehren, der in der That mit der reichsten positiven Gelehrsamkeit eine seltene Klarheit und plastische Schönheit der Darstellung verbindet; und an dieser Thatsache, welche man auf allen Seiten gern ausspricht, ändert sich dadurch Nichts, daß einzelne Neider mißmuthig, ja sogar mit beißender Schärfe, darüber kriteln. Ueber die historische Schule vergl. Kautz a. a. O. I. S. 412—414; insbesondere über Roschers Bedeutung daselbst II. S. 685 ff., sowie auch Contzen, Die Nationalökonomie ein politisches Bedürfniß unserer Zeit. Vorträge und gesammelte Abhandlungen aus dem Gebiete der Volkswirthschaft. Leipzig 1868. S. 43 ff. und passim. Hier mögen nur folgende Schriften Roschers, durch welche er sich ein bleibendes Denkmal in der Geschichte der Wissenschaft gesetzt hat, namhaft gemacht werden: De historicae doctrinae apud Sophistas majores vestigiis 1838, Leben, Werk und Zeitalter des Thukydides (1841), de doctrinae oeconomiae politicae apud Graecos primordiis (1866), Verhältniß der Nationalökonomie zum classischen Alterthum (zuerst erschienen in den Berichten der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissensch. Mai 1849), abgedruckt in Roschers Ansichten der Volkswirthschaft vom geschichtlichen Standpunkte (1861); Nicolaus Oresmius in der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1863. II. Heft (Ein großer Nationalökonom des vierzehnten Jahrhunderts), ferner die ausgezeichnete, als Musterschrift bezeichnete Arbeit über die englische Volkswirthschaftslehre im 16—17 Jahrh. 1851) und dergl. Roschers volkswirthschaftliches Hauptwerk: „System der Volkswirthschaft," bis jetzt 2 Vde., wurde von Wolowski ins Französische übersetzt: „Principes de l'économie politique par Guillaume Roscher, prof. à l'université de Leipzic; traduits, annotés et précédés d'une introduction par M. Wolowski. 2 vol. Paris, Guillaume et Co."

wie äußerlich scharf abgegrenzte wissenschaftliche Systeme etwa nach dem Muster der jüngsten zwei Jahrhunderte, als irrig zurückweist, wird man sich auch jener falschen Ansicht entschlagen müssen, als würde in Hinsicht der Nationalökonomik etwa die ganze Zeit vor dem Merkantilsystem einen wüsten, öden Raum bilden, innerhalb dessen sich eine jede Mühe um das Auffinden literarischer Denkmäler oder Fragmente als eine nutzlose und verlorne herausstellen muß." Aehnlich spricht sich auch Knies in seinem geistvollen Werke „Politische Oekonomie von Standpunkte der geschichtlichen Methode. Braunschweig 1853" aus, wo er hinsichtlich des Mittelalters u. A. sehr richtig bemerkt: „Zu dem Urtheil, daß die volkswirthschaftliche Theorie in den Zeiten zwischen den altklassischen Völkern und den Völkern der neuen Zeit überhaupt geruht habe, würden wir uns erst dann berechtigt halten dürfen, wenn die Schollen auf den weiten Latifundien des mittelalterlichen Bodens so oftmals umgewendet und verarbeitet wären, wie es in dem Anbau der altklassischen Geschichtsfelder längst der Fall ist, während hier das Zusammenlegen der Grundstücke wünschenswerthere Erträgnisse liefert, ist dorten die Gütertheilung nöthig."*) In der That, jedes aufmerksamere Studium des Mittelalters liefert uns die sprechendsten Belege dafür, daß bereits in jener Zeit eine große Reihe von staats- und volkswirthschaftlichen Erscheinungen und Thatsachen geistig tief erfaßt, in ihren Ursachen und Wirkungen klar erkannt und in gewissen einheitlichen Zusammenhang gebracht wurde, wenn auch, wie bereits erwähnt, nicht in der Form eines streng

*) Vergl. auch desselben Verfassers Aufsatz: Machiavelli als volkswirthschaftlicher Schriftsteller in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1852, 2. u. 3. Heft, S. 253.

systematischen Lehrgebäudes der Gegenwart.*) Auch dürfen wir hinsichtlich der Geistesprodukte der mittelalterlichen Schriftsteller nicht vergessen, daß dieselben nicht nach unseren Zuständen und nach unserer Anschauungsweise, sondern im Lichte ihrer Zeit, also nach den Verhältnissen und der Denkweise des Mittelalters, welches in so vielen Punkten von unserer Zeit verschieden ist, zu beurtheilen sind.**) Il faut juger les écrits d'après leur date gilt auch hier mit voller Kraft.

Im Mittelalter wurde mit wenigen Ausnahmen die Kirche als das irdische Reich Gottes betrachtet, dem Jeder angehören mußte, der die Wege des Heils wandeln wollte. Die Fürsten mußten, wenn die Kirche ihnen die Krone aufs Haupt setzte, geloben, für ihren Schutz, ihre Ausbreitung und Verherrlichung mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu sorgen. Es wurde ihnen nahe gelegt, daß Kirche und Staat aufs Innigste mit einander verbunden seien, wie auch in der That der Staat des Mittelalters auf dem Boden der Kirche erwachsen und in seinem ganzen Organismus von dem religiösen Elemente durchdrungen ist.

So ist es denn natürlich, wenn auch die Oekonomik des Mittelalters unter dem zwingenden Einflusse der Kirche stand,

---

*) Als eine erfreuliche, nicht genug zu würdigende Erscheinung ist das Bestreben mehrerer Forscher unserer Zeit zu begrüßen, die Philosophie des Mittelalters in ihrer wahren Bedeutung darzustellen. Ich verweise hier u. A. auf die Geschichte der Philosophie des Mittelalters von Dr. Albert Stöckl (2. Band: Scholastik). Mainz 1865, ferner auf Erdmann's Grundriß der Geschichte der Philosophie Bd. I. Philosophie des Alterthums und Mittelalters. Berlin 1866. (Vergl. auch Dresdner Journal Nr. 143, 1867, Art. Scholastik von Dr. Moritz Weinhold).

**) „Wer dieß nicht thut, der macht sich ebensowohl der Ungerechtigkeit schuldig, wie derjenige, welcher die Geistesprodukte unserer Tage mit dem Muster längst vergangener Zeiten messen wollte." Rietter, Moral des heiligen Thomas von Aquino. München 1858. S. 391.

wie dieß aus den in den Werken der kirchlichen Schriftsteller vielseitig beleuchteten und besprochenen Fragen über die Heilsamkeit oder Verwerflichkeit des Vermögensbesitzes, über Zinsnehmen, über Pflege und Unterstützung der Nothleidenden, über Handelsgewinn und Marktverkehr ꝛc. hervorleuchtet.

Unter den Kirchenschriftstellern und christlichen Socialphilosophen des Mittelalters, welche solchen und ähnlichen Fragen ihre Aufmerksamkeit zugewendet, und eine einigermaßen zusammenhängende ökonomische Doctrin in ihren Schriften uns hinterlassen haben, nimmt unstreitig der große Kirchengelehrte und einflußreiche Vertreter mittelalterlich-christlicher Philosophie Thomas von Aquino, der zweite Augustin des Mittelalters, die hervorragendste Stelle ein. Als Verehrer und Commentator der aristotelischen Schriften,*) als vielseitiger Forscher im Gebiete fast aller Wissenszweige vertritt Thomas von Aquino im dreizehnten Jahrhundert — ein Jahrhundert, welches in der Geschichte der philosophischen Bestrebungen ewig denkwürdig dasteht —**) in der mittelalterlichen Staats- und Gesellschaftsphilosophie Ansichten und Grundsätze, die auf einer Vermittlung antik-klassischer und mittelalterlich-kirchlicher Elemente und Anschauungen beruhen. Andererseits ist es unverkennbar, daß Thomas von Aquino bereits von dem macht-

---

*) Vergl. Jourdain, Geschichte der aristotelischen Schriften im Mittelalter. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. Ad. Stahr. Halle 1831. S. 351.

**) „Das dreizehnte Jahrhundert — ist es nicht der Gipfelpunkt der so großartigen Geschichte des germanischen Zeitalters? Und unter den literarischen Größen des leuchtenden Jahrhunderts — welche, wir fragen es, könnte wohl an Umfang und Tiefe geistiger Bildung mit dem Manne sich messen, in dem die gesammte Wissenschaft seiner Zeit den sprechendsten Ausdruck gefunden hat?“ Harry Hörtel, Thomas von Aquino und seine Zeit, nach Touron, Delecluze und den Quellen. Augsburg 1846. (Vorwort).

vollen Einflusse der in seiner Zeit immer mehr in den Vordergrund tretenden materiellen Interessen influirt war, insofern als man bei ihm eine selbstbewußte Anerkennung der irdischen Lebenszwecke antrifft und die Beachtung der wirthschaftlichen Erscheinungen und ihrer Gesetze in seinen Werken eine ungleich größere Berücksichtigung findet, als in den Werken aller seiner Vorgänger.

Bevor wir diesen Nachweis liefern, dürfte ein flüchtiger Blick auf das Leben dieses großen Heros der scholastischen Theologie und Philosophie, für welchen selbst ein Dante, Leibnitz und Hugo Grotius in die Schranken getreten sind und von dem Pabst Johann XXII, als er ihn am 18. Juli 1323 canonisirte, aussagte: „quot scripsit articulos, tot miracula fecit," — zur Orientirung für manchen Leser am Platze sein.

Thomas von Aquino wurde geboren im Jahre 1224 (nach Anderen 1226) unter dem Pontificate Honorius III. und der Regierung Friedrichs II., jenes großen Beschützers der Wissenschaften, erhielt den ersten Unterricht von Geistlichen im Kloster zu Monte Cassino und bildete sich nachher in Neapel aus, welches damals in seiner höchsten Blüthe stand. Seine Neigung zum Klosterleben und der Wunsch, sich ganz den Wissenschaften widmen zu können, führten ihn in seinem 16. Jahre zu dem Entschluß, in den Orden der Dominikaner zu treten. Auf einer Reise nach Frankreich wurde Thomas von seinen Brüdern gefangen und nach einem festen Schlosse ihrer Besitzungen gebracht, allein weder die Bitten seiner Mutter und seiner Schwestern, noch die verschiedensten Versuchungen, die man ihm bereitete, konnten ihn vom Mönchsleben abwendig machen. Nachdem er sich aus seiner Haft befreit hatte, geleitete ihn der Ordensgeneral Johannes Teutonicus nach

Köln, wo er sich Albert dem Großen anschloß.*) Thomas war in die neuen Geistesansichten so vertieft, daß er äußerst wenig sprach und darum bei seinen Mitschülern in solche Verachtung fiel, daß sie ihn spottweise den stummen Ochsen nannten. Aber Albert der Große sagte, wenn einst dieser Ochse seine Stimme erschallen lassen werde, so würde die ganze Welt davon wiederhallen.**) Von Köln ging Thomas nach Paris (1247), kehrte aber bald wieder zurück und trat an der zu Köln errichteten Schule als Lehrer auf. 1253 finden wir ihn wieder in Paris, wo er als Baccalaureus die Sentenzen des Petrus Lombardus mit großem Beifall interpretirte. In die Streitigkeiten der Bettelorden mit Wilhelm von St. Amour und der Pariser Universität verwickelt, wurde er zur Vertheidigung seines Ordens wieder nach Italien geführt, lebte hier in verschiedenen Städten (Rom, Pisa) und ging zuletzt nach Neapel. Die ihm angebotene erzbischöfliche Würde und andere hohe Kirchenämter lehnte er ab, um seinem Orden treu zu bleiben, übernahm aber gegen Ende seines Lebens eine Stelle an der Universität zu Neapel. Ein hohes Alter war ihm nicht beschieden. Schon in seinem 50. Jahre (am 12. März 1274) überraschte ihn der Tod auf einer Reise zum Concil

---

*) Keinem ausgezeichneten Manne seiner Zeit stand Thomas so nahe als Albert dem Großen, indem die Vorsehung die Lebenswege dieser beiden Sterne erster Größe am wissenschaftlichen Himmel des Mittelalters aufs innigste mit einander verschlungen hatte. Eine Vergleichung der Schriften des heiligen Thomas mit denen Alberts läßt den Einfluß nicht verkennen, welchen die Werke des großen Lehrers auf seinen nicht minder großen Schüler ausgeübt haben. Ueber Albert den Großen siehe besonders Sighart, Albertus Magnus. Sein Leben und seine Wissenschaft. Nach den Quellen dargestellt. Regensburg 1857.

**) Nos vocamus istum bovem mutum; sed ipse talem dabit in doctrina mugitum quod in toto mundo sonabit.

von Lyon, welches die berühmtesten Theologen seiner Zeit vereinigen sollte.*)

Von ihm sang Dante im „Paradies," X, 97—99:

„Questi, che m'è a destra più vicino
Fratre e maestro fummi; ed esso Alberto
E' di Cologna, edio Thomas d'Aquino."

Wie die meisten Schriftsteller des Mittelalters, welche

---

*) Vergl. O. Vaenius: Vita D. Thomae Aquinatis Antw. 1610. Fabricius: Bibl. medii inf. aet. Tom. VI. p. 235—241. Bruckeri Historia critica philosophiae. Tom. III. p. 798. Tennemann, Geschichte der Philosophie. 8. Bd. 2. Hälfte. Leipzig 1811 S. 591 ff. Ehrhard, Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung. I. Magdeburg 1827. S. 98—100. H. Ritter, Geschichte der Philosophie. 8. Theil. Hamburg 1845. S. 257. K. Werner, der heilige Thomas von Aquino. Regensburg 1859. Feugeray, Thomas d'Aquin, 1854. — Die zahlreichen Schriften des Thomas von Aquino erschienen Rom 1570, 17 fol. Antw. 1617, 18 fol. Paris 1660, 23 fol. Venet. 1745, 28 B. 4. — Die theologische Summe, das Hauptwerk des Thomas von Aquino, ist mehrmals besonders gedruckt worden, so z. B. Köln 1640 und noch jüngst unter dem Titel: S. Thomae Aquinatis summa theologica diligenter emend. Nicolai, Sylvii, Billuart et C. I. Drioux notis ornata Edit. V. 8. Voll. (Luxemburg, Brück.) In der theologischen Summe finden wir die scholastische Methode des sic et non, das Für und Wider, seit Abälard und Peter dem Lombarden, den Zeitgenossen und Nachfolgern im Gebrauch, vertreten. Hat Thomas von Aquino die aufgeworfene Frage mit dem Für und Wider nach allen Seiten hin beleuchtet, so faßt er die angeführten Gründe beiderlei Art zusammen, antwortet jedem insbesondere, und zieht seine Schlüsse. Die ausgebreitete Belesenheit, die er in allen seinen Schriften an den Tag legt, gibt sich besonders in der Summa kund. Dieselbe wurde von Thomas nicht vollendet. Rietter vergleicht sie in dieser Beziehung mit den großartigen Bauten, welche das Mittelalter voll lebendigen Vertrauens auf die eigene Kraft und die göttliche Gnade unternommen, von der Ungunst der Zeit aber getroffen, unvollendet uns hinterlassen hat: Der Tod hat zu frühe für die Welt jenem großen Geiste die Bahn an den Ort seines höchsten Verlangens gebrochen. Thomas allein wäre im Stande gewesen, dem majestätischen Denkmale des dreizehnten Jahrhunderts eine befriedigende Vollendung zu geben. Man hat zwar das Fehlende zu ergänzen gesucht, deßungeachtet macht die theologische Summa den Eindruck jener herrlichen Dome, deren Giebel und Thürme nur mit einem Nothdache bedeckt sind. Rietter, Moral S. 44 und 45.

politiſche und ſociale Fragen berühren, ſo beginnt auch Thomas von Aquino ſeine ſtaatswiſſenſchaftlichen Unterſuchungen überhaupt, welche wir zunächſt in Kürze berühren wollen*), mit dem ariſtoteliſchem Ausſpruche: „der Menſch iſt ein geſelliges Weſen," ein Satz, welcher, wie Zachariä ſagt, die Grundlage der ganzen Staatswiſſenſchaft und Staatskunſt enthält.**)

Der Menſch iſt — ſo augumentirt Thomas von Aquino — durch ſeine eigne Natur auf geſellſchaftliche Verbindung mit Anderen ſeines Gleichen angewieſen***) und kann ohne dieſe Verbindung den Forderungen ſeiner Natur nicht genügen. Während nämlich die übrigen Weſen von Natur aus ſchon alle Mittel haben, welche ihnen zum naturgemäßen Leben nothwendig ſind, iſt ſolches bei dem Menſchen nicht der Fall; ihm iſt die Vernunft gegeben, vermöge deren er erſt Alles ſich bereiten ſoll, was ihm nothwendig iſt, um zu leben und den Zweck ſeines Daſeins und Lebens zu verwirklichen. Aber dazu reicht ein Menſch allein nicht aus, es müſſen vielmehr viele verhältnißmäßig und in verſchiedenen Richtungen zuſammenwirken, um dieſer Aufgabe zu genügen. Dazu kommt noch, daß die Thiere überall unabänderlich durch ihren Inſtinkt geleitet ſind, um das Zuträgliche von dem Schädlichen zu unterſcheiden, was bei dem Menſchen nicht ſtattfindet. Der Menſch

---

*) Näheres ſiehe in der vortrefflichen Geſchichte der Philoſophie des Mittelalters von Dr. A. Stöckl, Bd. II. S. 721 bis 734.

**) Arist. Polit. I, 2. Vergl. auch Cicero de off. I, 17; de rep. I, 25; de fin. bon. IV, 2. K. S. Zachäriä, Vierzig Bücher vom Staate. 2. Bd. Stuttg. und Tübingen 1820, S. 205.

***) Naturale autem est homini, ut sit animal sociale et politicum, in multitudine vivens, magis etiam quam omnia alia animalia ... Magis igitur homo communicativus alteri quam quodcunque aliud animal, quod gregale videtur, ut grus, formica et apis. Vergl. De regimine principum libri quatuor. Lugd. Bat. Ex officina Joannis Maire 1630 (12) I, 2.

erkennt das Zuträgliche und Schädliche nur im Allgemeinen; um es überall im Besonderen zu erkennen, reichen die Kenntnisse der Einzelnen nicht hin: es müssen vielmehr wiederum Mehrere zusammenwirken, um auch in dieser Beziehung das Rechte zu ermöglichen. So ist die Gesellschaft und das gemeinschaftliche Leben eine in der Natur des Menschen tief begründete Nothwendigkeit, und derselbe besitzt in der Sprache, in welcher er seine Gedanken Anderen im Allgemeinen und Besonderen mitzutheilen vermag, das Mittel, die gesellschaftliche Verbindung mit Anderen anzuknüpfen, den gesellschaftlichen Rapport in jeder Beziehung zu erhalten.*)

Die Gesellschaft ist nun aber ursprünglich bloße Familiengesellschaft; da jedoch die Familie allein den Zwecken des gesellschaftlichen Verhältnisses nicht vollkommen genügen kann, so erweitert sie sich naturgemäß zur Gemeinde, welche aus einer Mehrzahl von Familien besteht, und die Gemeinde erweitert sich wiederum aus dem gleichen Grunde naturgemäß zur staatlichen Gesellschaft, welche größeren oder geringeren Umfanges sein kann, je nach den Bedingungen ihrer Entstehung. Wenn nun das Oberhaupt der Familie der Vater ist, so muß auch die Gemeinde, und noch mehr der aus einer Mehrheit von Gemeinden bestehende Staat ein Oberhaupt haben, dessen Verhältniß zu den Untergebenen zwar Aehnlichkeit hat mit dem väterlichen Verhältnisse, aber doch auch wieder einen von dem väterlichen verschiedenen Charakter aufweist. — Wenn das Staatsoberhaupt in seiner Regierungsthätigkeit wirklich seiner Aufgabe gemäß das gemeinsame Wohl Aller anstrebt, dann ist seine Regierung eine gerechte; intendirt er aber hierbei blos sein Privatwohl, seinen Privatnutzen, dann ist

*) De reg. princ. I, 12; IV, 1.

seine Regierung eine ungerechte. Das gemeinsame Wohl des Ganzen der Gesellschaft ist nämlich dasjenige, worauf in letzter Instanz die ganze staatliche Einrichtung und alle Regierungsthätigkeit abzielen muß.

Der Fürst als solcher ist in dem ihm zugewiesenen Bereiche als ein geschöpfliches Abbild Gottes als des höchsten Königs zu betrachten.*) Er muß sich daher die göttliche Thätigkeit, wie sie sich in der ursprünglichen Einrichtung der Welt offenbart, zum Vorbilde nehmen. Wie nämlich Gott, als er die Welt schuf, alles Einzelne an die ihm entsprechende Stelle setzte und so eine geordnete harmonische Einheit herstellte, so müssen auch die ursprünglichen Gründer eines Staates

*) Ueber diesen Grundzug der mittelalterlichen Staatswissenschaft bemerkt Stahl: „Außer der theokratischen Begründung des Staates und seiner Gewalt hat die Staatslehre des Mittelalters auch noch ein anderes eigenthümliches Element, die Analogie nach göttlichen Verhältnissen. Augustinus gleich andern Kirchenvätern liebt es, die Naturschöpfung vielfach bloß allegorisch in Deutung auf sittlich-religiöse Verhältnisse aufzufassen. In einem ähnlichen Geiste suchen die Scholastiker und die Schriftsteller des Mittelalters die Lösung der Frage über Staatseinrichtung häufig in der Vergleichung mit göttlichen Vorbildern. So wird die monarchische Staatsform begründet durch die Analogie der Einheit göttlicher Herrschaft, deßgleichen die Regentenpflichten und anderes. — Sowohl das theokratische als dieses symbolisirende Element tritt nun überall viel stärker hervor bei den Vertretern der geistlichen Gewalt. Die Anhänger der weltlichen Gewalt sind viel nüchterner und nähern sich mehr unserer jetzigen Bildung ... So finden sich die Spuren der heutigen Lehre von der Volkssouverainität schon mitunter bei den mittelalterlichen Schriftstellern. Ganz entschieden und ausgebildet ist dieß der Fall bei Marsilius von Padua, der freilich auch in seiner Umgebung andere Anschauungen hatte. Durch jene dargelegten specifisch mittelalterlichen Ideen aber ist ein ganz neues Princip in die Rechtsphilosophie eingetreten: der persönliche Wille Gottes, der im Alterthum wenigstens nirgends als wissenschaftliches Princip sich findet. Danach hat der Staat nicht bloß die ideale Sanktion des Guten und Schönen, wie bei den Griechen, sondern zugleich die reale der göttlichen Institution. Deßgleichen tritt auch die Weltgeschichte unter ein ethisches Princip: den göttlichen Willen. Bei den Griechen ist nur das durch eine

allen Gliedern der Gesammtheit die ihnen entsprechende Stelle im Staatsgebiete zutheilen, die zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Mittel ihnen anweisen, die zur Leitung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten nothwendigen Organe über die einzelnen Staatsgruppen setzen, und überhaupt Alles so anordnen, daß eine in sich gegliederte organische Staatseinheit als Resultat sich ergiebt. Da aber dieses Ziel nur durch Tugend erreichbar ist, so muß das Bestreben der Regierung vor Allem darauf gerichtet sein, daß die Menschen tugendhaft leben und dadurch die wahre Glückseligkeit erlangen*). Und da zur Ermöglichung und Beförderung eines tugendhaften Lebens auch äußere Güter nothwendig sind, so fordert es die Pflicht, daß der Fürst auch für die Hebung und Mehrung des äußeren Wohlstandes Sorge trage, damit die Untergebenen hinreichend materielle Güter sich verschaffen können, um ungehindert der Tugend zu leben.**) Darin besteht das öffentliche Wohl welches der Fürst erhalten und fördern muß. Erhalten muß er dasselbe insofern, als die nothwendigen Organe der Staatsgewalt stets wieder ersetzt werden, wenn sie der

---

ethische Macht bestimmt, wie die Staaten beschaffen sein sollen; dagegen wie sie wirklich beschaffen sind, das ist Sache der zufälligen menschlichen Entschließungen und der zufälligen Ereignisse. Hier dagegen wird auch die wirkliche Beschaffenheit der Staaten, die geschichtliche Fügung ihrer Schicksale durch die ethische Macht (den göttlichen Willen) bestimmt. Als ihr Werk erscheinen die Weltreiche und der gegenwärtige Bau der Staaten. Das göttliche Walten in der Geschichte wird hier erkannt, und wird auch zu einem, ja dem bedeutendsten Moment der wissenschaftlichen Auffassung." Stahl, Geschichte der Rechtsphilosophie. I. S. 58—69.

*) De reg. princ. I, 14.

**) Ad bonam autem unius hominis vitam duo requiruntur: unum principale, quod est operatio secundum virtutem; virtus enim est, qua bene vivitur; aliud vero secundarium et quasi instrumentale, scilicet corporalium bonorum sufficientia: quorum usus est necessarius ad actum virtutis. Ib. cap. 15.

Tod hinwegrafft, entsprechende Gesetze erlassen werden, um die Untergebenen von Verbrechen zurückzuhalten und zum Guten anzuleiten und dergl. Aber nicht blos begründen und erhalten muß der Regent das öffentliche Wohl, sondern er muß es auch fördern. Dieses geschieht dadurch, daß er das Fehlende ergänzt und das, was einer Verbesserung fähig oder bedürftig ist, zu verbessern sucht. Alles dieß nach dem Vorbilde Gottes.*)

Was nun die Begriffsbestimmung des Staats betrifft, so nennt Thomas von Aquino denselben mit Augustin eine durch ein gewisses gesellschaftliches Band zusammengehaltene Vielheit, welche durch wahre Tugend glücklich gemacht werde. Mit einem wahren und vollkommenen Staate verhalte es sich, wie mit einem normal beschaffenen Körper, in welchem die organischen Kräfte in voller Blüthe sind. Wie ferner ein Gebäude dann feststeht — meint Thomas von Aquino weiter —

---

*) Stöckl a. a. O. § 199. Vergl. auch Förster's Aufsatz in der Allgem. Monatsschrift, sowie dess. Staatsgedanke des Mittelalters. Ein Vortrag 1861. Die staatswissenschaftlichen Schriftsteller dieser Periode finden wir am vollständigsten bei Goldast Monarchia S. Rom. imp. etc. Tom. III. Francof. 1611 gesammelt (H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht I. Göttingen 1865, § 7 und 15); Dante's monarchia hat Karl Witte kritisch herausgegeben. Ueber die Vernachlässigung der staatswissenschaftlichen Schriftsteller des Mittelalters klagt nicht ohne Grund auch J. Schön „de litteratura politica medii aevi“ pag. 3: Etenim autores, qui medio aevo de rebus politicis disputaverunt, adeo oblivioni traditi sunt, ut nostrates qui litterarum politicarum historiam tractant, ne nomina quidem eorum scire videantur atque medium aevum paucis verbis injuriosis absolvant; ebenso auch F. Förster: Opinionem illam, quamquam pervulgatam tempore medii aevi literas politicas omnino non cultas esse, falsam esse contendo. Singulae quidem, quas hodie discernimus, disciplinae tunc discretae non sunt, quia civitatis longe alia erat conditio et de iis rebus, quibus nostrae disciplinae ortae sunt, tunc ne poterat quidem quaeri. Sed de ipsa civitatis natura et forma, ejusque et ecclesiae ratione docti saepe disserebant: Quid de reipubliae vi ac natura medio aevo doctum sit, p. 4.

wenn seine einzelnen Theile gehörig liegen, so verhält es sich auch mit dem Staate: Dann hat er Festigkeit und ununterbrochene Fortdauer, welche bereits nach Aristoteles eine Eigenthümlichkeit des staatlichen Glückes ist, wenn ein Jeder auf seiner Stufe, sei er Herrscher oder Beamter, pflichtmäßig handelt, wie es die Thätigkeit seiner gesellschaftlichen Stellung erfordert.*) Hiernach finden wir bereits bei Thomas von Aquino die Auffassung des Staats als eines großen, harmonischen Ganzen, oder vielmehr eines lebendigen Organismus verbundener Kräfte, auf welche sich die moderne Staatswissenschaft als auf eine angeblich neue Erfindung so viel zu Gute thut.**)

---

*) Sic enim de vera et perfecta politia contingit, quemadmodum de corpore bene disposito, in quo vires organicae sunt in perfecto vigore; unde August. dicit in 3. de civitate Dei quod respublica sive civitas bene disposita melodiae vocibus comparatur, in qua diversis sonis proportionatis adinvicem, sit cantus suavis et delectabilis auribus quae proprie fuit in statu innocentiae regulata et virtute originalis justitiae praeter actum divinae cognitionis. Et hac quidem ratione motus fuit Philosophus assimilare rempublicam seu politiam naturali et organico corpori, in quo sunt motus dependentes eae uno movente sive eae duobus, ut sunt cor et cerebrum et tamen in qualibet parte corporis est operatio propria primis motibus correspondens et in alterutrum subministrans unde hoc corpus divini muneris beneficio animari asserit, et quod summae aequitatis nutu Dei agitur moderamine rationis: quod et Apostolus confirmat in I. Epistola ad Corinth. ostendens totam Ecclesiam esse unum corpus distinctum in partibus, sed unitum vinculo caritatis. Ad veram igitur civitatem sive politiam requiritur, ut membra sint conformia capiti et adinvicem non discordent, et sint omnia sic disposita in civitate ut jam est dictum. Lib. IV. 23.

**) Die Vergleichung des Staats als eines organischen Wesens mit dem Organismus des menschlichen Körpers ist bei älteren wie neueren Socialtheoretikern oft versucht worden. Vergl. A. Zachariä Deutsches Staats- und Bundesrecht. 3. Aufl. Göttingen 1865. S. 43. Anmerk.; Psychologische Studien über Staat und Kirche von Bluntschli, Zürich und Frauenfeld 1844. Ueber den Begriff Volk vergl. Rietter, Moral

Die einzelnen Regierungsformen betreffend, so widmet Thomas von Aquino der Monarchie besondere Aufmerksamkeit. Die reine Monarchie passe indeß nur für ein ganz gutes Volk und einen Fürsten, der sich selbst zu beherrschen wisse. Das Ideal eines solchen Fürsten schildert Thomas von Aquino in seiner genannten Schrift De regimine principum, worin er nachweist, daß der König im Reiche das sei, was die Seele im Körper und Gott in der Welt. Wenn der König dieses Alles sorgfältig bedenkt, so wird einerseits der Eifer nach Gerechtigkeit in ihm entzündet, indem er erwägt, daß er dazu berufen sei, an Gottes Statt Recht im Reiche zu üben, andererseits wird er zur Sanftmuth und Milde bestimmt, indem er die Einzelnen, die seiner Regierung unterthan sind, als seine Glieder ansieht.*)

Indem nun Thomas von Aquino die Pflichten eines wahren Fürsten durchgeht, kommt er auf das Gebiet der materiellen Interessen.

Die Basis der Volkswohlfahrt ist nach ihm die Ernährung durch einheimische Produkte.**) Ein Land muß so beschaffen

---

des heil. Thomas S. 395. Anmerk.; Thomas hält sich in dieser Hinsicht an Augustinus, welcher schreibt: Populum determinant sapientes non omnem coetum multitudinis, sed coetum juris consensu et utilitatis communione sociatum. Sum. 2, 2. qu. 42. a. 2. — Die Auffassung der Volkswirthschaft als eines Organismus geht auch bereits aus den Schriften des genialen Plato klar hervor. Kautz, Theorie und Geschichte II. S. 80.

*) De reg. pr. I, 12 (ed. Lugd. Bat. p. 68—70).

**) Oportet autem ut locus construendae urbi electus non solum talis sit, qui salubritate habitatores conservet, sed ubertate ad victum sufficiat. Non enim est possibile multitudinem hominum habitare ubi victualium non suppetit copia. Unde, ut notat Philosophus, cum Xenocrates architectus peritissimus Alexandro Macedoni demonstraret in quodam monte civitatem egregiae formae construi posse, interrogasse fertur Alexander, si essent agri, qui civitati possent fru-

ſein, daß es die nöthigen Nahrungsmittel ſelbſt hervorbringt. Der Weg, ein Volk durch Handel zu ernähren, wird als ein höchſt gefährlicher und ſchlüpfriger bezeichnet. Der auswärtige Handel verderbe die Sitten der Bürger. Der innere mache gewinnſüchtig. Da das Streben der Kaufleute, ſagt Thomas von Aquino, auf den Gewinn abzielt, ſo kommt es leicht vor, daß im bürgerlichen Leben Alles feil wird und mit Hintanſetzung von Treu und Glauben dem Betrug Thür und Thor geöffnet wird, daß ein Jeder ohne Rückſicht auf die öffentliche Wohlfahrt nur ſeinem Privatvortheil fröhnt und ſo das Streben nach Tugend fehlt. Auch mache der Handel weichlich und zum Kriege untauglich. Daher ſei auch nach dem gemeinen Rechte dem Soldaten der Handel unterſagt.*) Ganz könne man aber denſelben nicht entbehren, weil nicht leicht ein Land gefunden werde, welches alle Gegenſtände des Bedarfs und

---

mentorum copiam ministrare. Quod cum deficere inveniret, respondit vituperandum esse, si quis in tali loco civitatem construeret. Sicut enim natus infans non potest ali sine nutricis lacte, nec ad incrementum perduci, sic civitas sine ciborum abundantia frequentiam populi habere non potest. Duo tamen sunt modi, quibus alicui civitati potest affluentia rerum suppetere. Unus qui dictus est propter regionis fertilitatem abunde omnia producentis, quae humanae vitae requirit necessitas. Alius autem per mercationis usum, eae quo ibidem necessaria vitae eae diversis partibus adducantur. Primus autem modus convenientior esse manifeste convincitur. Tanto enim aliquid dignius est, quanto per se sufficentius invenitur, quia quod alio indiget, deficiens esse monstratur. Sufficientiam autem plenius possidet civitas, cui circumjacens regio sufficiens est ad necessaria vitae, quam illa qua indiget ab aliis per mercationem accipere. Dignior enim est civitas si abundantiam rerum habeat ex territorio proprio, quam si per mercatores abundet. L. c.

*) Nach römiſchem Recht waren Detailhändler, d. h. ſolche, welche öffentliche Läden und Gewölbe hatten, von öffentlichen Aemtern und vom Soldatendienſt mit einigen Modificationen ausgeſchloſſen. Vergl. Weiske, Rechtslexicon. Bd. 5. S. 49, Art. Handel.

Verbrauchs selbst erzeuge: Unde oportet, quod perfecta civitas moderate mercatoribus utatur.

Nach diesem Fundamentalgrundsatze, dem Principe der Autarkie des Staates, wonach derselbe in Bezug auf die Production der Güter ein möglichst selbstständiges, unabhängiges Ganzes bilden soll, ist es natürlich, wenn Thomas von Aquino die inländische Gütererzeugung und Güterbewegung gesichert, den Landbau, welchen er als einen die Sittlichkeit und die Socialtugenden fördernden Beschäftigungszweig bezeichnet, besonders begünstigt sehen will. Thomas folgt hier hauptsächlich den Philosophen des Alterthums, welche im Wesentlichen dieselbe Ansicht aufstellten.*) Auch mag die, besonders im früheren Mittelalter bei dem Adel und der Kirche herrschende Geringschätzung des Handels zu dem erwähnten Vorurtheil unseres Schriftstellers beigetragen haben. Die Kirche stellte den Handel mit Hinweisung auf die Bibel, z. B. auf das Verfahren Christi gegen die Wechsler im Tempel, als einen

---

*) Arist. Pol. II, 11. VI, 4. Vergl. auch Plato de leg. lib. 4. u. 8. Cicero de officiis I, 42. Auch die Praxis der antiken Staatswirthschaft zeigte sich dem Handel ungünstig. In einigen der alten Staaten Griechenlands war auswärtiger Handel geradezu verboten; in einigen anderen betrachtete man Handwerk und Fabrikation als schädlich für Körper und Seele, daher galten solche Beschäftigungen als nur für Sclaven geeignet und wurden den freien Staatsbürgern untersagt. Dagegen wurde der Ackerbau gepriesen, weil er Körper und Seele kräftig, tapfer und zum Kriege geschickt mache. Vergl. Böckh, Staatshaushaltung der Athener, 4 Bücher. Berlin 1817. S. 44. Siehe auch Ad. Smith, Ueber die Quellen des Volkswohlstandes. Neu bearbeitet von Dr. C. A. Ascher, II. Bd. Stuttgart 1861. S. 201. Indem die antiken und meisten mittelalterlichen Schriftsteller den Handel in einem ungünstigen Lichte betrachten, den Ackerbau dagegen besonders lobend hervorheben, sind sie als die Vorgänger des Physiokratismus anzusehen, welche bekanntlich die Natur als die „Urquelle der Güter" und demgemäß die Landwirthschaft als die Basis des Volkswohlstandes ansahen.

des Christen unwürdigen Erwerbszweig hin.*) So brachte es die Zeit, in der Thomas von Aquino lebte, mit sich, daß er in Bezug auf die Bedeutung des Handels in Vorurtheilen befangen war,**) welche die fortgeschrittene volkswirthschaft-

---

*) Der heilige Augustin tadelte in ähnlicher Weise das Prinzip der Welt, wonach man immer billig kaufen und theuer verkaufen wolle (vili emere et caro vendere). Der rigoros gesinnte Tertullian meint, daß mit dem Aufhören der Habsucht auch gleich jeder Handel aufhören würde, und daß Lüge und Betrug die Begleiter des Golddurstes seien. Bei dem heiligen Hieronymus finden wir bereits den echt mercantilistischen Grundsatz „Was der Eine gewinnt, muß der Andere verlieren" ausgesprochen (Ep. ad. Hedib.); Chrysostomus (Thom. 34. in Cor., 4) dagegen sieht die natürliche Nothwendigkeit des Handels und Verkehrs in den verschiedenen Fähigkeiten, Bedürfnissen und Naturverhältnissen begründet. — Auch die meisten Schriftsteller der Reformationszeit sind dem Handel nicht günstig. Hutten beklagt die Summen, welche der auswärtige Handel verschlingt, wünscht denen, die ohne Pfeffer nicht leben können, das Podagra und die Franzosen, bringt dem Pfeffer, Safran und der Seide ein Pereat. Vergl. Wiskemann a. a. O. S. 21 und passim. Selbst heute haben wir noch übereifrige Theologen und Kirchenschriftsteller, die sich in nachtheiliger Weise über den Handel auslassen, z. B. im Dictionnaire de Théol. Art. Commerce. Vergl. auch das Urtheil von Adam Smith a. a. O. I. (Uebersetzung von Ascher). S. 484 über Kaufleute, deren Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit. — Ueber die Angriffe der Socialisten und Communisten auf den Handel und das Geld siehe B. Hildebrand, Gegenwart und Zukunft der Nationalökonomie. Frankfurt a. M. 1847.

**) Das Gedankengewebe jedes irgend bedeutenden Socialtheoretikers hängt aufs Innigste mit dem wirklichen Leben seiner Zeit zusammen, weil seine Schöpfungen, gleich wie er selbst als Individuum nur ein Glied seines Volkes und seiner ganzen Generation bildet, nur ein Theil eines größeren Gedankenprocesses sind, welchen dieses höhere Ganze vollbringt. „Wie groß auch — sagt sehr wahr Kautz a. a. O. § 3 — die eigenthümliche Bedeutung mächtiger Individuen in der Geschichte erscheinen mag, sie wurzeln doch in dem Boden, auf dem sie stehen, athmen die Luft, die sie umgibt, stehen unter der zwingenden Einwirkung der nationalen und geistigen Atmosphäre ihrer Zeit, die dann auch in allen ihren Argumentationen und Beweisführungen, in der Aufstellung ihrer Zielpunkte und in ihren Schlußfolgerungen immer mehr oder minder entschieden zu Tage tritt. — Alles, was das Volk und die Zeit in ihren Richtungen und

liche Bildung unserer Zeit glücklich besiegt hat. Wir wissen, daß sowohl Industrie und Handel, wie der Landbau in dem großen Organismus der Volkswirthschaft gleich unentbehrlich sind.*)

Hinsichtlich des staatlichen Territoriums untersucht Thomas von Aquino eingehend die materiellen und physikalischen Be-

---

Regungen, in ihren Interessen und Bestrebungen näher berührt, was mit dem Wohl und Wehe, dem Gedeihen oder Fortschreiten der Gesellschaft in enger Verbindung steht, alles dies tönt mehr oder minder vernehmlich auch durch die socialen und ökonomischen Denksysteme der einzelnen bedeutsamen Forscher hindurch; und je vielseitiger und bewußter diese Heroen der Wissenschaft als Repräsentanten ihres Volkes und ihrer Zeit erscheinen, je vollständiger sie die Ideen und die Strebungen, die Wünsche und Aufgaben ihrer Zeit und Nation zu lebendig concretem Ausdruck bringen: um so tiefer und dauernder werden sie auch auf ihre ganze Epoche einwirken, auf die Gestaltung des Lebens und der Wissenschaft Einfluß üben." Ebenso trefflich bemerkt Fricke, Lehrbuch der Kirchengeschichte I. S. 7: „Jeder Mensch ist ein (individueller) Spiegel seiner Zeit; aber die großen Geister derselben sind die reinsten, hellsten und weissagendsten; nur darf sowohl für die Auffassung als für die Darstellung nie vergessen werden, daß sie nur als besonders hervortretender Ausdruck des jedesmal zu erfassenden Gesammtgeistes von Wichtigkeit sind." Vgl. auch Hagenbach, Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften. 6. Aufl. Leipzig 1861, S. 217 und den von Kautz citirten Ausspruch des geistvollen Theologen Möhler: „Kein Schriftsteller steht isolirt und so unabhängig in seiner Zeit und Umgebung da, daß er nicht mit tausend Fäden an dieselbe geknüpft wäre, mit der er denkt, fühlt und strebt."

*) Jene materielle Unabhängigkeit der Völker von einander kann gegenwärtig, wo der Handel ein festes Band um fast alle Culturländer schlingt, nicht mehr als Bedingung des Volkswohlstandes angesehen werden. Es ist kein Unglück, daß England alljährlich gegen 8 Millionen Quarters fremden Weizens braucht, indem es diese Menge mit den größten Opfern selbst bauen könnte; ebensowenig ist die Schweiz zu beklagen, daß sie jährlich über 2½ Million Malter Getreide einführen muß. Diese Länder würden unklug handeln, wollten sie die Landwirthschaft auf Kosten der Industrie begünstigen. Es kommt darauf an, daß jedes Land die ihm in der Weltwirthschaft zukommende Stellung richtig begreife. Vgl. F. G. Schulze's Lehrbuch der allgemeinen Landwirthschaft, bearbeitet von Dr. A. Emminghaus und A. Graf zur Lippe-Weißenfeld. Leipzig 1863, Seite 32 und 33.

dingungen, indem er Nahrungsmittel, Klima*), Verkehrsanstalten ꝛc. einer speciellen Betrachtung unterzieht und im Hinblick auf die wirthschaftlichen und politischen Zwecke und Aufgaben des Gemeinlebens zu würdigen strebt. Er meint hier sogar, daß die Erhaltung guter und sicherer Straßen deshalb zu den ersten Obliegenheiten eines Fürsten gehöre, weil dadurch mehr Kaufleute mit Waaren in das Land kämen und der Wohlstand dadurch befördert werde. Das römische Straßenwesen wird besonders lobend hervorgehoben.**)

Eng verknüpft mit den vorgeführten Ansichten des heil. Thomas von Aquino hinsichtlich des Handels im Allgemeinen, treffen wir bei ihm das streng sittliche Prinzip bezüglich des Verkehrs zwischen Käufer und Verkäufer. Kauf und

---

*) Mäßiges Klima, Reinheit der Luft, gutes Wasser sind nach Thomas v. Aquino die Hauptbedingungen bei der Gründung eines Staates. Wenn die an einem Orte wohnenden Menschen gute Farbe, kräftigen Körperbau und wohlgestaltete Glieder haben, wenn es daselbst viele und lebhafte Kinder gibt und wenn Greise angetroffen werden, so kann man daraus auf die gesunde Beschaffenheit des betreffenden Ortes schließen. Wenn im Gegentheil die Menschen ungestaltete Gesichter, einen schwachen Körperbau, abgemagerte oder krankhafte Gliedmaßen haben, wenn die Kinder kränklich und nicht zahlreich sind, wenn es noch weniger Greise gibt, dann ist nicht daran zu zweifeln, daß der Ort todbringend sei. De reg. pr. II, 1 u. 2 (ed. Lugd. Bat. pag. 93—98). Eine Masse von hierher gehörigen Citaten aus antiken Schriftstellern führt Hieronymus Salzedo in seinem Commentar zur genannten Schrift des heil. Thomas an. Vgl. H. Salzedo: Commentarii et dissertationes in opusculum D. Thomae Aquinatis de regimine principum. Francofurti 1655. p. 121—129. Ueber Strabo vgl. Iselin, Geschichte der Menschheit. I. Zürich 1768. S. 50. Machiavelli Disc. pol. I,1 zeigt in ähnlicher Weise, daß es die erste Pflicht des Gründers eines Staates sein soll, die schädlichen Einflüsse des Klimas zu verbessern.

**) De reg. pr. II,12. Onosander (zur Zeit des Claudius und Nero) bemerkt bereits Strateg. Capb.: Imperatoris curare, ut mercatoribus liber et securus terrae marique convehendae pateat aditus, ut plena securitate impigri, necessarias merces importent.

Verkauf besteht zur Befriedigung der gegenseitigen Bedürfnisse, zum gemeinsamen Nutzen des Käufers und Verkäufers. Er soll daher weder zum Nachtheil des Einen, noch des Andern ausschlagen; darum muß zwischen Waare und Preis ein richtiges Verhältniß hergestellt werden, wobei als Ausgleichungsmittel vorzüglich Geld dient. Wenn daher der Preis den Werth der Waaren, oder der Werth derselben den gegebenen Preis übersteigt, so wird die Rechtsgleichheit zwischen Käufer und Verkäufer gestört. Darum ist es im Allgemeinen eine Ungerechtigkeit, eine Sache über ihren Werth zu verkaufen, oder unter demselben durch Kauf an sich zu bringen. Nur besondere Umstände könnten eine andere Handlungsweise rechtfertigen. Ein unbedeutender Aufschlag oder Abgang würde die Rechtsgleichheit nicht immer aufheben, da häufig der Preis der Waare nicht genau bestimmt werden könne. Jede bedeutende Benachtheilung Anderer ist aber im Handel und Wandel zu vermeiden.*)

Ungerechtigkeit würde ferner derjenige begehen, welcher den Irrthum des Käufers benutzend, eine alterirte oder specifisch

---

*) Ebenso werden von den Kirchenvätern die mannigfachen Arten, mit welchen im Handel Käufer und Verkäufer sich zu täuschen suchen, verworfen. Augustin stellt denselben in einem Beispiel das christliche Verfahren eines Mannes entgegen, der als Käufer das justum pretium gegeben, obgleich es vom unwissenden Verkäufer gar nicht verlangt war. (De Trinit. XIII. 3.) Betrachtet man die Anschauung der christlichen Philosophen über den Marktverkehr genauer, so finden wir ziemlich allgemein die Ansicht, daß der Handel nur dann von Makel und Betrug frei sei, wenn die Güter nicht nach ihrem Tauschwerth und mit Rücksicht auf den möglichst größten Gewinn und Profit, sondern nach ihrem eigentlichen inneren Werthe, nach ihrem Gebrauchswerthe und ihren Herstellungskosten gekauft und verkauft werden. Leo der Große unterschied einen ehrbaren und schändlichen Handelsgewinn (honestus et turpis quaestus). Das canonische Recht untersagte den Geistlichen jedes Handelsgewerbe.

verſchiedene Sache für eine andere, z. B. eine künſtlich erzeugte gold- oder ſilberähnliche Subſtanz, für wirkliches Gold oder Silber verkaufen würde. Auch derjenige würde ungerecht handeln, welcher durch zu kleines Maß oder Gewicht Andere in Bezug auf die Quantität der verkauften Waare wiſſentlich hintergeht und ſomit gegen das göttliche Gebot handelt: Non habebis in sacculo diversa pondera, majus et minus, nec erit in domo tua modius major et minor. Deut. XXV. Auch in Bezug auf die Qualität der Sache kann Ungerechtigkeit begangen werden, wenn z. B. Jemand ein krankes Thier wiſſentlich für ein geſundes verkauft; jedoch offene, von ſelbſt ſich darſtellende Fehler, welche eine zum Verkaufe angebotene Sache an ſich hat, braucht der Verkäufer nicht anzugeben, wenn er nur wegen eines ſolchen Fehlers in entſprechender Weiſe den Preis herabſetzt: denn der Käufer kann ja in einem ſolchen Fall den Defekt ſelbſt erkennen.*)

Zu den im Handel vorkommenden Ungerechtigkeiten zählt Thomas von Aquino auch den Wucher, dem er in ſeiner Summa, in der ausführlichen Schrift „De usuris in communi et de usurarum contractibus“, ſowie in den beiden Abhandlungen „de emptione et venditione ad tempus“ und „de regimine Judaeorum“, gerichtet an die Herzogin Alix von Bourgogne, Wittwe Heinrich's III. von Brabant,**) be-

---

*) Vgl. Summa totius theologiae S. Thomae Aquinatis. Col. Agrippinae apud Cornelium ab Egmond 1640. 2,2 qu. 77 p. 234 sqq., auch de reg. pr. II, 14 (ed. Lugd. Bat. p. 155—158: de ponderibus et mensuris). Rietter a. a. O. S. 391 ff.

**) Dieſe erhob, wie es gewöhnlich geſchah, von den Juden enorme Steuern, confiscirte ihre Güter unter verſchiedenen Vorwänden u. ſ. w. Sie bekam indeß Gewiſſensſcrupel, und um ihr Gewiſſen zu beruhigen, berief ſie den Thomas von Aquino. Dieſer geht nun in der genannten Schrift von dem Prinzip aus, daß die Juden zu einer beſtändigen Scla-

sondere Aufmerksamkeit. Im Allgemeinen wird der Wucher, d. h. das Zinsennehmen überhaupt*), als Sünde betrachtet und deshalb verworfen. Thomas beruft sich hauptsächlich auf Aristo-

---

verei verdammt seien. Manche Gelehrte waren jedoch in diesem Punkte bedenklich. — In Bezug auf den Geldhandel, wie überhaupt in allen Geschäften des kaufmännischen Verkehrs besaßen die Juden im Mittelalter eine unbestreitbare Ueberlegenheit; ihre Geschicklichkeit in Handelsgeschäften hatte sich in dem Maaße entwickelt, als sie selbst von den Christen in Schmach und Erniedrigung gehalten wurden. Aller Rechte beraubt, dem Vieh gleich geachtet, unaufhörlichen Plünderungen und Erpressungen ausgesetzt, sahen sie sich gezwungen, die Früchte ihrer Speculationen, die oft zu bedeutenden Reichthümern anwuchsen, unter der Maske äußerer Armuth zu verbergen. Nach Vermehrung dieser Reichthümer ging aber auch ihr ganzes Streben; als sicherstes Mittel galt ihnen dazu der „Wucher". Ja, ihre Stellung im Geldverkehr wurde so übermächtig, daß man später die montes pietatis, wie ausdrücklich erwähnt wird, gerade als ein Gegengewicht gegen den Geschäftsbetrieb der Juden zu schaffen sich genöthigt sah: Marperger Montes pietatis (mit einem Bilde, welches die Unterschrift führt: „Hier leyhet man auf Pfand, Jud, pack dich aus dem Land.") Leipzig, bei Friedrich Groschuff, 1715. Auf den Gedanken, Leihanstalten zu gründen, aus welchen den Armen gegen einen geringen Zins geliehen werden sollte, kam im Mittelalter bereits der Franciscanermönch Barnabas von Perugia. Vgl. Des mons de piété, sur nantissement en France, en Belgique, en Italie, en Allemague, par A. Blaize. Paris 1843. 8. p. 83, 84. Geschichte des Pabstes Leo X. von J. M. Audin. Aus dem Franz. von J. M. Brug. 2. Band. Augsburg 1845. S. 20 ff. Später trat ein Dominicaner, Kajetan, auf, welcher das Zinsnehmen in jedem Falle mißbilligte und die Leihanstalten angriff, weil sie geringe Zinsen nahmen. Tractatus de monte pietatis in quindecim capita divisus, t. II. op. omn. Thomae a Vio Cajetani. Augustae Taurinorum, 1581, Die meisten Gründe, welche ein franz. Nationalökonom der neueren Zeit, Arthur Beugnot, (Des banques de piété sur gage et de leurs inconvénients. 1823) gegen die Leihanstalten vorbringt, sind bereits in der genannten Schrift Kajetan's enthalten. Audin a. a. O. S. 26.

*) Im Mittelalter verdammte man (und zwar merkwürdiger Weise sowohl unter Christen als Muhamedanern) jede Art von Zinsen als Wucher, während man gegenwärtig die Ueberschreitung oder Umgehung der sogen. Zinstaxe als Wucher bezeichnet. Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie (3. Aufl. 1858), § 192. Wirth, Grundzüge der Nationalöko-

teles*) und die Kirchenväter.**) Indessen finden wir bei ihm doch einige Aeußerungen, welche auf eine Hinneigung zu einer milderen Beurtheilung des Zinsvertrages schließen lassen. Ein Darlehen auf mäßigen Zins sei der Vermiethung eines Ackers

---

nomie. 2. Bd. Köln 1859. S. 301. Ueber die Unbestimmtheit des Begriffs, welchen man mit dem Ausdrucke „Wucher" verbindet, vgl. Kudler „über die Gesetze, welche die Forderung von Kapitalzinsen im Privatverkehr beschränken", in den Sitzungsberichten der kais. Akad. der Wissenschaften. Philos.-hist. Classe, 7. Bd. Wien 1851. S. 492; sowie Stein, Lehrbuch der Volkswirthschaft. Wien 1858. S. 247—249 und meine Abhandlung: Geschichtliche Entwickelung des national-ökonomischen Begriffes Wucher und über die Aufhebung der Zinsbeschränkungen in der Neuzeit. Leipzig 1868 (Abdruck aus meiner Schrift: Die Nationalökonomie ein politisches Bedürfniß unserer Zeit).

*) Polit. I, 10, 11. Aristoteles kannte noch nicht die Productivität des Kapitals und verwarf deshalb allen Kapitalzins. Der Begriff eines Vermögens, welches zur Erzeugung neuer Güter wesentlich mitwirkt, eines Kapitals (Erwerbstammes), war den Alten, wie Rau richtig bemerkt, unbekannt; wenn sie gleich die Nothwendigkeit von Vermögen zum Betriebe von Gewerben täglich fühlen mußten, so hatten sie doch wohl von der Art, wie dasselbe wirkt, von der Productivität des Kapitals keine Vorstellung. „Die Weisen des Alterthums waren weit davon entfernt, zu vermuthen, daß nach 2000 Jahren von Zinsen zu leben eben so edel und anständig sein würde, als von Grundrenten." Rau Ansichten der Volkswirthschaft. Leipzig 1831. S. 17. Vgl. auch Genovesi Lezioni d'economia civile. 1764 (übersetzt von Witzmann, Leipzig 1776) II, 13. Hauptstück: Von den Zinsen.

**) Die Kirchenväter Augustinus, Chrysostomus, Hieronymus und Ambrosius, von denen namentlich der letztere ganz besonders als Auctorität angeführt wird, lehrten, daß nicht blos der ausdrücklich ausbedungene Zins, sondern aller und jeder Vortheil ultra sortem s. debitum, er komme, woher er wolle, und in welcher Gestalt er auch erscheine, sündhaft sei. Das entschiedene Vorgehen der canonischen Gesetzgebung beginnt erst mit Alexander III. (1179). Den usurariis manifestis wurde Excommuncation und Versagung des christlichen Begräbnisses, den Priestern, welche nicht demgemäß verfahren würden, wo sie dem Zinsennehmen begegnen, Suspension angedroht. Daran schließen sich in rascher Folge Wiederholungen und Einschärfungen. Offenbar war besonders die Rücksicht auf die Armen und Nothleidenden der Hauptgrund dazu, daß die

oder Hauses zu vergleichen; ein wucherliches Darlehen aber gleiche dem Verkaufe von Naturalien, bei welchem der Verkäufer nächst dem Erlös noch das Recht anspreche, von dem Verkauften mitzuzehren. „Die menschlichen Gesetze lassen den Wucher hingehen, gerade so wie sie eine Menge Sünden hingehen lassen, nämlich aus dem Grunde der Unvollkommenheit menschlicher Zustände; denn wollte man jede Sünde, genau wie sie es verdiente, ahnden, so würden die nothwendigen Dinge darunter leiden."*)

In Bezug auf die Stelle bei Lucas VI bemerkt Thomas von Aquino, daß dieselbe auch in ihrer Totalität als ein bloßer Rath aufgestellt werden könne, nämlich den Pharisäern gegenüber, welche Zins zu nehmen für erlaubt hielten, oder es sei wohl in jener Stelle gar nicht vom Wucher die Rede, sondern blos ausgesprochen, daß wir, wie überhaupt, so auch wegen eines Mutuums nicht unsere Hoffnung auf Menschen setzen sollen. Der heil. Thomas hält es auch für erlaubt, freiwillig

---

Kirche des Mittelalters im Anschlusse an alttestamentliche Stellen das Zinsnehmen verbot, dasselbe als eine unchristliche und sündliche Handlungsweise bezeichnete. Die Lehre der heiligen Schrift liebt die Armuth (Luc. 14,33. Matth. 19,21 u. sonst); in der Erwartung des himmlischen Lohnes sollen sich die Menschen unter einander in ihren Bedürfnissen umsonst, unentgeltlich, eben aus christlicher Nächstenliebe aushelfen. Da nun in jenen Zeiten Anleihen hauptsächlich zur Consumtion und von Dürftigen aus Noth gesucht wurden, so sah die Kirche in dem Zinsennehmen eine Verletzung der christlichen Vorschrift der Nächstenliebe und glaubte daher consequenter Weise, jeden Gewinn, der aus der Noth des Mitbruders gezogen, als einen schändlichen bezeichnen zu müssen. Von unserer heutigen Ansicht über das Darlehen, wonach das Kapital zu nutzbringenden industriellen Unternehmungen angewendet wird, ging man in jenen Zeiten offenbar nicht aus. Vgl. Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der canonistischen Lehre in Hildebrand's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik I, S. 37.

*) Vgl. Hörtel a. a. O. S. 178 und Rietter, Moral, S. 395 ff.

Angebotenes anzunehmen, ja eine Gabe des Wohlwollens und der Freundschaft rücksichtlich des Mutuums sogar zu urgiren, sowie über einen Ersatz, wegen etwa zu erleidenden Schadens, vertragsmäßig übereinzukommen: Si accipiat aliquid hujus modi (sc. pecuniam vel aliud, cujus pretium pecunia mensurari potest) non quasi exigens, nec quasi ex aliqua obligatione tacita vel expressa, sed sicut gratuitum donum, non peccat, quia etiam antequam pecuniam mutuasset, licite poterat aliquod donum gratis accipere, nec pejoris conditionis efficitur per hoc, quod mutuavit. (Sum. 2, 2 qu. 78.)

In Beziehung auf das Leihen, welches mit besonderer Gefahr verknüpft ist, sagt Thomas: Si mutuans non sperat lucrum pro mutuo, sed onus periculi, quod suspicit, petit sibi compensari, certe tunc non peccat.*)

Die Frage, ob man Geld auf Zinsen nehmen und durch das Entlehnen dem wucherlichen Erwerb Vorschub leisten dürfe, beantwortet Thomas gleichfalls bejahend: „Einen Menschen zur Sünde verleiten ist Sünde; nicht so eine Sünde benutzen, um Gutes zu stiften; denn Gott thut desgleichen, indem er aus Uebel und Sünde Gutes hervorgehen läßt. Was nun den speciellen Fall des Wuchers betrifft, so ist zwar verboten, Jemand zu einem wucherlichen Darlehn anzureizen, doch ist gestattet, ein solches Darlehn anzunehmen, wenn der Darleiher dazu geneigt und seines Standes ein Wucherer ist; vorausgesetzt nämlich, daß der Entlehner die Absicht habe, mit dem Gelde Gutes zu stiften, z. B. den Dürftigen beizustehen oder sich selbst der Noth zu entreißen. In letzterem Falle ist er dem Reisenden zu vergleichen, der von Räubern angefallen, ihnen

*) De us. in com. (op. 75) cap. 6.

mit eigener Hand den Beutel reicht, welcher sie zum Stehlen antreibt, um nur sein Leben aus ihren Händen zu retten. Man kann also ohne Sünde von einem Wucherer entlehnen, da man sich eines Sünders zu einer guten That bedienen darf.*)"

Wir begegnen hiernach bei Thomas von Aquino im Verhältniß zu der damaligen ökonomischen Kulturstufe einer ziemlich milden Beurtheilung des Zinsvertrags. Wenn jedoch hin und wieder seine Ansicht in dieser Hinsicht strenger ist und sogar an einer Stelle von ihm betont wird, daß das Geld, obwohl er dessen Nutzen kennt, wie wir später sehen werden, keine nutzbringende Sache sei,**) so brachten dies eben die Zeit, die damals allgemein herrschende Anschauungsweise, ***)

---

*) Hörtel a. a. O.

**) Omnes aliae res ex seipsis habent aliquam utilitatem, pecunia autem non, sed ex mensura utilitatitis aliarum rerum. Et ideo pecuniae usus non habet mensuram utilitatis ea ipsa, sed ex rebus, quae per pecuniam mensurantur secundum differentiam ejus, qui pecuniam ad res transmutat. Unde accipere majorem pecuniam pro minori, nihil aliud videtur, quam diversificare mensuram in accipiendo et dando, quod manifeste iniquitatem continet. Sentent. 3, dist. XXXVII. qu. 1. a. b.

***) Man faßte lediglich die geliehenen Stücke Geldes in's Auge. Mehr als man gegeben hatte, sollte man nicht wieder nehmen, da man sich sonst mit fremdem Gute bereicherte. Nun vermehrten und vergrößerten sich aber die Geldstücke nicht, so oft man sie auch drehte und wendete. Daher floß das, was man mehr, als empfangen, zurückzahlen mußte, nicht aus dem Gelde selbst, sondern aus des Schuldners eigenen Gütern. Mußte man Geld mit Zinsen zurückzahlen, so war die Schuld gewachsen, d. h. man mußte mehr, als man empfangen hatte, zurückgeben. Dies war aber unstatthaft, und daher nannte man alle Zinsen Wucher, von wachsen. Auf diese Anschauungsweise gründeten sich auch die so ungünstigen Bestimmungen des älteren deutschen Rechtes hinsichtlich des Darlehens, wonach sogar der Borger das erborgte Geld, was er nicht wiedergeben wollte, abschwören konnte. Vgl. Weiske, Das deutsche Recht der Schutz der Arbeit. Leipzig 1849. S. 24.

die man vom Darlehen hatte, und die noch wenig entwickelten Verhältnisse mit sich,*) wie es auch eine geschichtliche Thatsache ist, daß bei den meisten Völkern in niedrigem Kulturzustande Abneigung gegen den Zins von Alters her geherrscht hat.**) Heutzutage, wo viele Menschen nur von Zinsen leben, würde

---

*) Klingende Münze war im Mittelalter bei der damals vorherrschenden Naturalwirthschaft ein überaus seltener Artikel. Ueber die Geldarmuth bei den Germanen vgl. G. Freitag, Bilder aus dem Mittelalter. Leipzig 1867. S. 185. W. Wackernagel, Gewerbe, Handel und Schifffahrt der Germanen in der Zeitschrift für deutsches Alterthum von M. Haupt. IX. Band. Leipzig, 1853. S. 548, 557. Man tauschte Gut für Gut; Vieh ging an Geldes statt. — Bei einem solchen niedrigen Stande der ökonomischen Kultur konnte natürlich noch nicht von einer Geld- und Creditwirthschaft, wie sie gegenwärtig sich entwickelt hat, die Rede sein. Erst mit dem Eintritt in eine höhere Stufe wirthschaftlicher Entwickelung, mit dem Beginne des industriellen und commerciellen Lebens mußte die Erkenntniß der productiven Kraft des Kapitals sich immer mehr Anerkennung verschaffen.

**) Wie verhaßt war z. B. bei den Römern in der älteren Zeit das Zinsnehmen der Patricier! Tac. Ann. VI, 16. Am schlagendsten geht die öffentliche Meinung in dieser Hinsicht aus der Aeußerung Cato's hervor: majores ita in legibus posuerunt, furem dupli condemnari, foeneratorem quadrupli. Cicero de off. I, 42. Cicero selbst lehrt: Primum improbantur ii quaestus, qui in odio hominum incurrunt, ut portitorum et foeneratorum. Ibid. Vgl. auch Seneca de beneficiis VII, 10. Von den mittelalterlichen Schtiftstellern, welche gegen das Zinsnehmen sich aussprechen, erwähne ich noch Aegidius Romanus (de reg. prin. Lib. II, pars III, cap. 11), Albertus Magnus (Parvi tractatus, de vitiis in communi et specialiter de usura). Duns Scotus argumentirt: Die geliehene Sache wird Eigenthum des Empfängers; ein Zins aus ihr ist also für den Darleiher ein lucrum ex re aliena, worüber er keinen Rechtstitel aufweisen kann. Vgl. Pruner, Die Lehre vom Recht und der Gerechtigkeit. Regensburg 1857. I. S. 400. Dante sagt bei der Beschreibung eines jener kreisförmigen Plätze, worein er die Hölle theilt, daß dieser Kreis der Aufenthalt der größten Sünder, wie derjenigen von Sodom und Cahors sei (Inferno Canto XI. V. 49 u. 50):

„E però lo minor giron suggella
Del segno suo e Sodomo e Caorsa."

Benvenuto d'Imola (um 1380) bemerkt zu dieser Stelle: Catur-

durch ein völliges Zinsverbot eine unerträgliche Umänderung in dem ganzen Wirthschaftsleben entstehen.*)

Wenden wir uns jetzt zu den ebenso vielseitigen als zum Theil schönen Grundsätzen, welche Thomas in Bezug auf die für die nationalökonomische Wissenschaft so wichtige Lehre vom Reichthum aufstellt. Derselbe wird zuvörderst in natürlichen und künstlichen (divitiae naturales et artificiales)

---

gium est civitas in Gallia, in qua quasi omnes fere sunt feneratores. Vgl. L. A. Muratori, Antiquitates Italicae medii aevi sive dissertationes de moribus, ritibus etc. Mediolani 1738, p. 880 ff. Diss. XVI: De feneratoribus Judaeis etc.

*) In der That ist auch die Zahl derjenigen, welche den Zins in seinem Prinzip angreifen wollen, wenigstens in Deutschland, eine kaum in Betracht kommende Minorität. Es werden vielmehr Alle, die sich jemals theoretisch oder praktisch mit nationalökonomischen Dingen beschäftigt haben, darüber einig sein, daß die Rechtmäßigkeit des Kapitalzinses auf der unzweifelhaften Productivität der Kapitalien und auf dem Opfer beruhe, welches in der Enthaltung von ihrem Selbstgenusse liegt. Dagegen ist es in manchen Staaten noch eine der brennendsten Tagesfragen, ob die Höhe des Zinsfußes gesetzlich bestimmt werden dürfe. Vgl. hierüber u. A. Braun und Wirth, Die Zinswuchergesetze vom Standpunkte der Volkswirthschaft, Rechtswissenschaft und der legislativen Politik. Ein Wort an die deutschen Gesetzgeber. Mainz 1856. Merkel, Ueber Zinswucher u. s. w. Heidelberg 1855. Berndt, Die Wuchergesetze und ihre Aufhebung. Berlin 1858. Deutsche Vierteljahrschrift von 1857. 2. Heft. Wissenschaftliche Blätter für Handel und Fabrikwesen. Nr. 1. 1858. C. v. Saenger, Welchen Einfluß hat die Aufhebung der Wuchergesetze auf die Landwirthschaft? Bromberg 1859. Rau, Grundsätze der Volksw. § 319 324. Roscher, Grundlagen der Nat.-Oek. § 189—194. Kudler, Lehren der Volkswirthschaft (1846) II. § 319—322. Gegen die von Rösler, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre (1864) S. 499 ff. angeführten Gründe für Beibehaltung der Wuchergesetze vgl. R. v. Mohl, System der Präventivjustiz oder Rechtspolizei. 3. Auflage, (Bd. 3 der Polizeiwissenschaft) Tüb. 1866. S. 490 ff. Vgl. auch meine Abhandlung über Wuchergesetze a. a. O. S. 101 und über den österr. Gesetzentwurf A. Randa, Zur Kritik des Gesetzentwurfes, betreffend die Aufhebung der Wuchergesetze. Wien 1868.

eingetheilt.*) Der erstere dient zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse, wie z. B. Speise, Trank, Kleidung, Wohnung, Grundeigenthum, Thiergattungen u. s. w.**) Der künstliche Reichthum besteht hauptsächlich in Gold und Silber und dem daraus gemachten Gelde, dessen Unentbehrlichkeit für Handel und Verkehr besonders betont wird: Homo in commutationibus auro, vel argento sive numismate utitur ut instrumentum. Unde Philosophus in quinto Ethicorum, quod numisma est quasi fidejussor futurae necessitatis, quia continet omnia opera sicut ipsorum pretium. — Numisma prout est mensura quaedam, per quam superabundantia et defectus reducuntur ad medium. Ad hoc enim est inventum numisma, ut solvantur lites in commerciis et sit mensura in commutationibus (De reg. princ. II, 7 u. 13). Der Fürst soll auf Gelderwerb sehen, weil ein voller Staatsschatz sowohl zum eigenen unmittelbaren Bedarf, als zur Erfüllung vieler Regentenpflichten nöthig sei, um z. B. im Fall von Krieg, Hungersnoth u. s. w. den Unterthanen zu Hülfe kommen zu können.***)

Mit Recht hebt aber Thomas von Aquino ausdrücklich hervor, daß im Gelde allein weder der Reichthum eines ganzen Volkes, noch das wahre Glück des einzelnen Menschen bestehen könne, daß ferner der zeitliche Besitz nur in so fern und so lange gut sei, als er die sittliche Perfection des Menschen fördert: Manifestum est, quod in divitiis naturalibus beatitudo hominis esse non potest: quaeruntur enim hujusmodi divitiae ad sustentandam naturam hominis et ideo

---

*) Diese Eintheilung ist aristotelischen Ursprungs.

**) Sum. th. II, 1 qu. 2.

***) De reg. pr. l. c. Ed. Ludg. Bat. pag. 118—122. Die Schatzkammer vergleicht Thomas mit dem Magen des menschlichen Körpers.

non possunt esse ultimus finis, sed magis ordinantur ad hominem sicut ad finem. Unde in ordine naturae omnia hujusmodi sunt infra hominem et propter hominem facta secundum illud Ps. 8: omnia subjecisti sub pedibus ejus. Divitiae autem artificiales non quaeruntur, nisi propter naturales: non enim quaererentur, nisi quia per eas emuntur res ad usum vitae necessariae. Unde multo minus habent rationem ultimi finis. Impossibile est igitur, beatitudinem, quae est ultimus finis hominis, in divitiis esse. . . . Ultimus finis multitudinis congregatae est, per virtuosam vitam pervenire ad fructionem divinam. (Sum. 2. 2. qu. 2; qu. 50.)*)

Dieſe Anſichten waren jedoch im Zeitalter des heil. Thomas keineswegs die allgemein herrſchenden. Während man

*) Durch die Geſammtheit ſeiner Lehren erzielt Thomas zu beweiſen, daß unſer irdiſches Daſein, wenn es ſeinem irdiſchen Zweck entſprechen ſoll, einzig und allein als eine Vorbereitung zum jenſeitigen betrachtet werden muß. Vgl. noch Thomae Aquinatis opusculum de eruditione principum impr. per Cosmam Morellum. Antw. apud Joannem M. D. CXII p. 231.) — Als eine beſondere Eigenthümlichkeit, welche der Verfaſſer bei den Schriftſtellern des Mittelalters gefunden hat, iſt hervorzuheben, daß von den Meiſten die ſittlichen Geſichtspuncte bei Beſprechung wirthſchaftlicher Fragen ſehr betont werden und dieſen ſomit der Stempel des Ethiſchen aufgedrückt iſt, während die meiſten Bearbeiter der Nationalökonomie ſeit Adam Smith ihre Unterſuchungen zu ſehr auf die Marktſeite des Güterverkehrs beſchränken. Jener jedenfalls bedeutſame und achtenswerthe Grundzug der mittelalterlichen Volkswirthſchaftstheorie iſt übrigens leicht erklärlich, ſobald man in Betracht zieht, daß die urſprünglichen Quellen dieſer Richtung einerſeits die ethiſchen Lehren des Chriſtenthums, andererſeits der altklaſſiſchen Philoſophen (deren ökonomiſche Theorien ebenfalls von ſittlichen Grundſätzen ausgingen) bilden, mithin der Ausgangspunct jener Unterſuchungen bereits auf entſchieden ſittliche Grundlagen hinweiſt. Wir finden dieſe ethiſche Richtung auch in den Bemerkungen und Grundſätzen der Kirchenväter über materiellen Gütererwerb. So bei Hieronymus, Auguſtinus, Paulus von Nola, Cyprianus, Clemens Alexandrinus, welcher letzterer in ſeiner Ab-

besonders im früheren Mittelalter eine gewisse religiöse Scheu vor dem Reichthum hatte, indem man besorgt war, daß über den materiellen Interessen die edleren Zwecke des Lebens vernachlässigt würden, befolgten im 13. Jahrhundert und schon früher viele Machthaber Maximen, die fast nur auf Anhäufung edler Metalle gerichtet waren. Selbst in dem alten Rußland, wo mit Marder- und Eichhornfellen der Güterumlauf besorgt wurde, setzte man Prämien für diejenigen Fremden aus, die in Gold und Silber Zahlung leisteten.*)

Bemerkenswerth ist noch, daß Thomas auf die Ausprägung ächter unwandelbarer Münzen besonderes Gewicht legt und die Fürsten mahnt, sich streng an den wahren inneren Werth zu halten.**) Der Regent muß für Einheit der Münzen sor-

---

handlung „Quis dives salvetur" die Ansicht erörtert, daß die Güter der Erde Güter genannt werden, weil man damit Gutes schaffen könne, daß der Reichthum für uns nur Materie und Werkzeug sein solle, daß er uns seiner Natur gemäß dienen, nicht aber beherrschen darf, und daß man demgemäß Vermögen und Besitz nicht verwerfen, sondern gut und vernünftig zu gebrauchen streben soll. Möhler, Patrologie I. S. 430 ff., Kautz, Theorie und Gesch. II. S. 294.

*) Schön, Neue Untersuchung ꝛc. S. 11. — Die Idee des Merkantilsystems datirt keineswegs erst von Colbert her. Es ist vielmehr ein uralter, sich immer von Neuem wiedergebärender Gedanke, daß der Reichthum eines Landes in Geld oder edlem Metalle bestehe. So setzten schon bei den Griechen Manche den Reichthum in den Besitz vielen Geldes (Roscher, Grundlagen 2. Aufl. S. 204. Wirth, Grundzüge I. Köln 1856. S. 78, 79); bei den Römern rühmt sich Cicero, daß er die Ausfuhr des Goldes auf's Strengste untersagt habe. (Cicero pro L. Flacco Cap. 28. Exportari aurum non oportere, cum saepe antea Senatus, tum me consule gravissime judicavit.) Im 16. Jahrhundert entwickelte Bodinus in seiner Schrift: De republica (Parisiis 1577. 1586. ed. quarta Ursellis 1601. 8) ähnliche Ansichten.

**) Der idealen Unwandelbarkeit des Münzwerthes, welche auch die Theorie der canonistischen Lehre aufstellte, fehlte freilich in der Praxis viel. Im Prinzip zwar wurde sie, wie Endemann a. a. O. S. 337 bemerkt, so sehr aufrecht erhalten, daß nicht einmal die Meinnng, daß die Münzen

gen, sein Bild auf dieselben prägen lassen, damit dadurch die Unterthanen zur Liebe und zum Gehorsam aufgefordert werden.*) Auch spricht sich Thomas entschieden gegen Zwangsanleihen aus, indem er sie mit der Würde des Regenten für unerträglich erklärt,**) wie ihm überhaupt das Geldborgen anstößig erscheint: es sei schwer, das Geborgte zurückzugeben, woher auch der Ausspruch des Bias, eines der sieben Weisen, rühre: „Wenn ein Freund von dir borgt, so verlierst du ihn selbst und das Geld."***)

Aus dem Staatsschatz sollen nach Thomas von Aquino auch die Armen, deren er sich in seinen Werken mit großer Liebe annimmt, unterstützt werden.†) Dabei legt er auf die Al-

---

wenigstens höher taxirt werden durften, als ihrem Metallgehalt entsprechend allgemein durchdrang (daher auch der Name scutus, weil die Münze in ihrem stabilen Werth den ganzen Verkehr, wie ein Schild, beschützen soll).

*) De reg. pr. II, 13 (ed. Ludg. Bat. p. 148, 154). Salzedo l. c. Diss. 18.

**) Turpe est enim et multum regali reverentiae derogat, a suis subditis mutuare pro sumptibus regis vel regni. l. c. Vgl. Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, 8. Ausg. (1868) S. 37. Glaser, Allgemeine Wirthschaftslehre oder Nationalökonomie, (Berlin 1858), I. S. 232).

***) Die Art und Weise des heutigen Credits, welcher gegenwärtig die Seele des Verkehrs ist, war dem Alterthum und Mittelalter bei der damals wenig entwickelten Rechtssicherheit, bei dem großen Mangel an gegenseitigem wirthschaftlichen Vertrauen, überhaupt bei der vorherrschenden Naturalwirthschaft noch unbekannt. Vgl. Genovesi a. a. O. S. 77, (Betrachtungen Humes über die Oekonomie der Alten hinsichtlich des Credits); Dictionnaire de l'économie polit. 1853. Bd. I. S. 508. Art. Crédit public. Scheerer, Geschichte des Welthandels. Bd. I, S. 14. Böckh, Staatshaushaltung der Athener (1817) Bd. I, S. 53. Kautz a. a. O. II, S. 63 u. 69. Roscher's Abhandlung über das Verhältniß der Nationalökonomie zum classischen Alterthum und desselben System. Bd. I. (3. Aufl. 1858) § 47, § 91.

†) De reg. pr. II, 15. Salzedo l. c. Diss. XII. Die Ansicht,

moſen*) ein beſonderes Gewicht: Sunt ergo ipsae eleemosynae, quas faciunt principes indigentibus, quasi quidam fidejussor coram Deo pro ipsis ad solvendum debita peccatorum, ut Philosophus dicit de numismate respectu rerum venalium. Et sicut numisma est mensura in per-

---

daß es die Aufgabe des Staates ſei, die Einzelnen mit Gütern auszuſtatten und die Ordnung des Güterbeſitzes feſtzuſtellen und zu überwachen, tritt im Mittelalter, wie bereits im Alterthum, bald mehr, bald weniger entſchieden hervor und macht ſich nicht nur in den Schriften des heil. Thomas, ſondern auch in den Theorien anderer Denker des Mittelalters geltend.

*) Das Almoſen war im Mittelalter ein vielgeprieſenes Werk der Barmherzigkeit, welches in der chriſtlichen Kirche, neben den Verheißungen und Geboten des göttlichen Wortes, eine Tradition hat, die tief in die Kirche des alten Teſtamentes zurückführt und ſpäter eine Entwicklung erlebte, über die Luther in ſeinem großen Sermon vom Wucher (1519) bitter klagte. Die häufigen Belehrungen über Almoſen, welche wir bei Auguſtin finden, ſind eben ſo viele Zeugniſſe für den Mißbrauch und Mißverſtand, der hier herrſchen mochte. „Wer den Armen giebt, der leihet Gott", man wollte aber Gott leihen, um die Zinſen davon in Vergebung der Sünden mit Wucher zurückzuempfangen. Frantz, Das Gebet für die Todten in ſeinem Zuſammenhange mit Cultus und Lehre, nach den Schriften des heil. Auguſtinus. Eine patriſtiſche Studie. Nordhauſen 1857. „Das Lob der Almoſen, heißt es daſelbſt, im Munde berühmter Kirchenlehrer, wie Chryſoſtomus, Hieronymus u. A., hüllte dieſe Liebeswerke in einen Nimbus, der die unverſtändige Menge blendete und verführte, dem unbedingten Werke zuzutrauen, was beſonnene Lehrer nur von der Bedingung ausſagten. Dazu kam eine pietiſtiſch- oder mönchiſch-asketiſche Richtung, die in ihrer Exuberanz ſich nicht mehr genügen ließ an den Zuſagen und Verheißungen Gottes in Chriſto und an dem Frieden im Glauben, ſondern in der ſichtbaren Welt Werke ſuchte, um daran gleichſam zu incruſtiren und im Werkleben die Wonne der Seligkeit zu genießen. Da ward denn in Werken faſt mehr noch als in Worten das Thema gefeiert: Almoſen tilgt die Sünden." Vgl. auch Raumer, Geſchichte der Hohenſtaufen (1835) Bd. 6, S. 757 ff. Ueber Armenpflege im Mittelalter, ſiehe noch Buß über den Einfluß des Chriſtenthums auf Recht und Staat von der Stiftung der Kirche bis auf die Gegenwart in der Freiburger Zeitſchrift für Theologie. 1839. I, S. 87 ff.

mutationibus, ita eleemosyna in vita spirituali.*) — Bona temporalia, quae homini divinitus conferuntur, ejus quidem sunt, quantum ad proprietatem, sed quantum ad usum non solum debent ejus, sed etiam aliorum, qui ex iis sustentari possunt. (Sum. 2. 2. qu. 30—32.)**) Denſelben Grundſatz ſpricht Thomas auch an einer anderen Stelle aus,

---

*) Thomas beruft ſich auf die heilige Schrift, welche den Almoſen beſonderen Werth, im alten Teſtament ſelbſt einen verdienſtlichen und die Sünden tilgenden Charakter beilegt, wie Dan. 4,24, Sprüche 10,2; 11,4; Tob. 4,11, Sir. 3,23.

**) Rietter a. a. O. S. 348 bemerkt hierzu: „Es iſt nicht ſo leicht, als es auf den erſten Augenblick ſcheinen möchte, ſich in Bezug auf den oben beſprochenen Gegenſtand vor Abwegen zu bewahren. Die Gefahr liegt nicht blos nach der Seite hin, auf welcher die Menſchen der Pflichtmäßigkeit des Almoſengebens ganz vergeſſen könnten, ſondern auch auf der entgegengeſetzten, wo dieſe Verpflichtung leicht übertrieben werden kann. Leute, die ſchon bei dem bloßen Namen des Communismus erbeben, laſſen ſich doch nicht ſelten, im Hinblick auf den großen Nothſtand Tauſender, von ihrem Gefühle verleiten, vom Almoſengeben in ganz communiſtiſcher Weiſe zu ſprechen. Daß manche Regierungen (z. B. die in England, welche nicht mehr vom Ueberfluſſe, ſondern ſelbſt vom Nothwendigen Almoſen als förmliche Steuer eintreibt, wodurch eine immer größere Menge in die Reihe der Proletarier hineingedrängt wird,) factiſch den Grundſätzen des Communismus huldigen, liegt auf der Hand. Der heil. Thomas iſt zwiſchen dieſen beiden Klippen glücklich durchgeſteuert. Es iſt übrigens nicht zu fürchten, daß die chriſtliche Wohlthätigkeit abnehmen werde, wenn ſie von dem Gebiete des ſtreng Gebotenen hinweg zum großen Theil in die Sphäre des Freien verſetzt wird. Denn es iſt überhaupt ein großer Irrthum, welchen die Erfahrung und Geſchichte hundertfach als ſolchen in ſeiner ganzen Blöße aller Welt vor Augen ſtellt, wenn man glaubt, man dürfe etwas nur gebieten, um die Vollbringung deſſelben geſichert zu ſehen. Gerade gegen das Gebotene hat das menſchliche Herz eine eigene Tücke und ſucht ſich demſelben, wie und wo und unter welchem Vorwande es kann, zu entziehen. Aus dieſem Grunde iſt ein Uebermaß der Gebote überall als ein großes Unglück zu beklagen, wovon man immerhin ganz andere Früchte erndten wird, als man ſich etwa verſpricht. Darum hat auch die Zahl der Gebote (deren Hauptaufgabe im A. B., nach dem Ausſpruche des h. Paulus, es war, die Sünde in ihrer Größe und Abſcheulichkeit zu zeigen) im N. T. abgenommen, und der chriſtliche Geiſt

jedoch mit dem mildernden Beifügen, daß nur die überflüssigen Güter den Armen gebühren, wobei er übrigens in seinem Eifer für die Armen so weit geht, daß er den Nothdiebstahl für zulässig erklärt, andererseits aber die ebenso tiefe als geistvolle Bemerkung macht, daß die Bodentheilung in viele kleine Parcellen, welche einer Familie ein kleines unbewegliches Besitzthum sichert, sehr lobenswerth, hingegen die Concentration der Grundstücke in einigen wenigen Händen verderblich sei, indem dadurch nicht nur leicht Uebermacht begründet, sondern auch Verminderung und Abnahme der Bevölkerungszahl herbeigeführt werde: eine Ansicht, die in der Zeit feudal-aristokratischer Grundbesitzverhältnisse und von einem Manne, der selbst der hohen Grundaristokratie entsprossen war, ausgesprochen, gewiß Beachtung verdient.*)

Hat auch Thomas von Aquino hin und wieder eine ideale, von der gegenwärtigen Wirklichkeit abstrahirende Anschauung vom Eigenthum, so trägt er sich doch nicht mit dem unausführbaren Gedanken, hinsichtlich des zeitlichen Besitzes Alles nivelliren zu wollen, sucht vielmehr die Hohlheit der socialistischen und communistischen Theorien eines Socrates, Phaleas von Chalcedon, Platon, Lycurgus klar an den Tag zu legen. Durch die gleiche Vertheilung der Güter werde keineswegs die

---

kündigt sich nicht als ein Geist zwingender Herrschaft, sondern als ein Geist der Freiheit an."

*) Kautz, Theorie u. Gesch. II. S. 214. — Thomas war der dritte Sohn Landolphs, Grafen von Aquino, Herrn von Loretto und Belcastro, und ein Enkel des tapfern Thomas von Aquino, der die Heere Friedrich Barbarossa's befehligt hatte und vom Kaiser zur Belohnung seiner ausgezeichneten Dienste mit dessen Schwester Franziska von Schwaben vermählt worden war. Seine Mutter, Theodora, Tochter des Grafen von Theate aus dem Hause Caraccioli, stammte von den normannischen Fürsten, den Eroberern beider Sicilien, ab.

größte Glückseligkeit erreicht; Hader, Zwist und Unruhe würden nicht vermindert, sondern vielmehr vermehrt werden. Die Vortheile des Individualeigenthums sucht Thomas ebenso wie Aristoteles in der größeren Pflege und Aufmerksamkeit, die der Einzelne seinem speciellen Eigenthum widmet, in der hierdurch gesicherten socialen Ordnung und endlich in dem Frieden und in der Harmonie, die seiner Ansicht nach in einem solchen Gemeinwesen herrscht, wo das Gesammtvermögen sich unter die Einzelnen vertheilt. *) Ebenso verwirft Thomas die Weibergemeinschaft, welcher alle consequenteren Socialisten so nahe stehen, wie der Gütergemeinschaft. **) Die

---

*) De reg. pr. IV, 4 (ed. Lugd. Bat. p. 316—324); IV, 9, p. 345—360, sowie cap. 23 desselben Buches, wo Thomas darauf hinweist, daß es unter den einzelnen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft ein Rangverhältniß gebe, wie unter den Organen des Körpers. In den verschiedenen Organen äußere sich eine verschiedene Verrichtung, wie es auch natürlich sei, daß der Vornehme größere Ausgaben machen müsse, als der gemeine Mann. Daß Thomas von Aquino eine tiefe Auffassung des Staats- und Volkslebens an den Tag legt, indem er sich dasselbe als einen lebensvollen Körper, als einen Organismus denkt, wurde bereits oben hervorgehoben. Ueber den Begriff Organismus, die organische Auffassung des Volkslebens vgl. besonders die vortrefflichen Betrachtungen Roscher's (System der Volkswirthschaft I, 3. Aufl. S. 19—25), der sich u. A. in dieser Hinsicht ebenso schön als wahr folgendermaßen ausdrückt: „Die Volkswirthschaft ist mehr, als ein bloßes Nebeneinander vieler Privatwirthschaften; gerade so, wie ein Volk mehr ist, als ein bloßer Haufe von Individuen, und das Leben des menschlichen Körpers mehr, als ein bloßes Gewühl chemischer Wirkungen. — Auch hier gibt es Harmonien, oft von wunderbarer Schönheit, die lange bestanden haben, als noch kein Mensch sie ahnte; unzählige Naturgesetze, die nicht erst auf jeweilige Anerkennung durch den Einzelnen warten, und über welche nur derjenige Macht gewinnen kann, der ihnen zu gehorchen versteht."

**) Roscher, System I, § 85, § 245; vgl. desselben lehrreiche Betrachtungen über Socialismus und Communismus in Schmidt's Zeitschrift für Geschichte. 1845. Bd. 3.

Nothwendigkeit der Monogamie wird aus der Bibel nachgewiesen.*)

Als eine Eigenthümlichkeit der Thomistischen Doctrin darf seine Billigung der Sclaverei betrachtet werden, wobei er sich auf die Auctorität des Aristoteles stützt, dessen Grundsatz, daß die Sclaverei in der Natur begründet und daher unvermeidlich sei,**) ohne Einrede zuläßt, ohne zu bedenken, daß er da-

---

*) „Sacra scriptura matrem separat a filiis et filiam a patre et virum uxori conjungit ac solum cum sola distinguit. Propter quod in Genesi dicitur: quamobrem relinquet homo patrem et matrem et adhaerebit uxori suae et erunt duo in carne una. Non autem dicit plures.“ De reg. pr. l. c. Vgl. auch Supplem. tert. part. Sum. tot. theol. qu. 65. Vgl. noch Aegidius Rom. (de reg. pr.) lib. II, p. III. cap. 6; lib. III, p. I. cap. 10. Albert. Magn., Comment. ad Arist. Pol. (Sighart a. a. O. S. 364.) Petrus Dominicus Sotus meint: „Nach dem Naturrecht soll eigentlich Gütergemeinschaft existiren, doch nicht Gemeinschaft der Weiber und Kinder (De justitia et jure. Venet. 1568 fol. 85.) Jetzt aber sei die Gütergemeinschaft bei der verdorbenen Natur des Menschen nicht mehr möglich, und darum jetzt die Theilung des Eigenthums vernünftig.“ Karl v. Kaltenborn, Die Vorläufer des Hugo Grotius auf dem Gebiete des jus naturale et gentium, sowie der Politik im Reformationszeitalter. Leipzig 1848. S. 167, 168. Als Gegner des Sondereigenthums im Mittelalter ist noch Bessarion zu nennen, welcher die Platonischen Ansichten bezüglich der Güter- und Weibergemeinschaft vertheidigt. Vgl. Buhle, Geschichte der Philosophie. 2. Bd. Gött., 1800. S. 148.

**) Uebrigens war der Gedanke, daß die Sclaverei sich mit der Würde des Menschen nicht vertrage, dem Aristoteles wohl schon aufgegangen, aber noch nicht der Gedanke der allgemeinen Menschenwürde, wie überhaupt das Alterthum den absoluten Werth des Einzelmenschen, namentlich in Collisionen mit dem Interesse des Staates, nicht anerkannte. Alle menschliche Individualität hatte nur einen Anspruch auf das Dasein, wenn und so weit sich letzteres dem Staatsganzen einfügte und mit ihm harmonirte. Die Ehe war Bürgerpflicht und ihr Hauptziel, dem Staate tüchtige Bürger zu liefern. Wegen Krüppelhaftigkeit durften neugeborne Kinder dem Untergange preisgegeben werden. Nur die Thebaner machten von dieser barbarischen Sitte eine Ausnahme. Ja die hervorragende Tugend wurde durch den Ostracismus genöthigt, den Staat zu meiden, wenn sie das

durch der eigenen Behauptung, alle Menschen seien von Natur aus gleich, im Grunde widerspricht. Das Recht, Menschen als Sclaven zu verkaufen, sei es, daß sie durch Krieg zu Sclaven gemacht worden, oder in der Sclaverei geboren sind, läßt Thomas ohne Widerrede zu; mit einem Wort: die Sclaverei vom Standpunkt der Humanität, vom ächt christlichen Standpunct aus betrachtet, nach dem Grundsatz des Evangeliums: „Alle Menschen sind Brüder" hat Thomas von Aquino weder als Philosoph noch als Theolog erörtert, was uns um so mehr befremdet, als wir bereits aus der Reihe der Kirchenväter unverkennbare Hinweise auf die Unwürdigkeit und Unchristlichkeit der Sclaverei haben.*) — Doch wir wollen unseren Blick von diesem Schatten, welcher an der Lehre des Thomas von Aquino haftet, abwenden und uns freuen, daß wir in ihm einen, wenigstens in vielen Punkten, bedeutenden Vertreter der mittelalterlichen Wirthschaftstheorie besitzen, und der

---

nothwendige Gleichgewicht störte. Aristoteles (Pol. I, VII. 16.) stellt sogar die Ansicht auf, daß man, sobald eine bestimmte Anzahl von Bürgern vorhanden sei, die Conception zu verhindern suchen müsse, damit eine weitere Vermehrung nicht stattfinde, und billigt das unsittliche Mittel der Abtreibung der Leibesfrucht. Ueber die Häufigkeit des künstlichen Abortirens: Juvenal VI, 594. Männerliebe wurde begünstigt (Kreta). Vgl. Roßbach, Politische Oekonomie I. Geist der Geschichte S. 133. Hildenbrand, Geschichte der Staats- und Rechtsphilosophie I, besonders S. 395 ff. Die Sclavenfrage zur Zeit des Aristoteles. M. Culloch, Grundsätze der politischen Oekonomie (übersetzt v. Weber). Stuttgart 1831. S. 8.

*) So namentlich bei Barnabas (Epist. 19), Clemens Alexandrinus (Paedag. III, 12), Basilius (De Spirit. S. c. 21), Lactantius (Div. Inst. V, 15), Chrysostomus (Or. in terrae m. § 7), Augustinus (En. in Psalm. 124, § 7), Ambrosius (Exhort. Virg. c. 1). Vgl. Möhler, Kleine Schriften. Bd. II, S. 107. Blaquey, History of Pol. Lit. Bd. I, S. 205 ff. Laurent, Etudes sur l'histoire de l'humanité, Bd. 4, S. 92 ff. Feugereay, Thomas d'Aquin. S. 266. Kautz II. S. 211. Rietter S. 519.

somit immerhin einen ehrenvollen Platz in der Geschichte unserer Wissenschaft einnimmt.*)

Bevor wir von Thomas von Aquino scheiden, sei es noch eines Vorwurfs ausdrücklich gedacht; man hat nämlich gesagt, daß er ganz dem Aristoteles folge.**) Da Thomas diesen großen Philosophen des Alterthums mit Feuereifer studirte,

---

*) Den aristotelischen Grundsatz hinsichtlich der Sclaverei billigt unter den mittelalterlichen Schriftstellern auch Aegidius Romanus l. c. lib. II. pars II, cap. 13—15: Opes civium etiam augentur servi, quos habere licet, quoniam aliqui homines naturaliter servi sunt. Ferner Engelb. Admont. de reg. pr. Tract. I. cap. 6: Servus enim secundum Philosophum in primo Politicorum non est nisi instrumentum animatum ad oeconomiam officium exequendum. Dagegen spricht sich kurz nach dem Tode des Thomas von Aquino der fromme Franz von Barbarino, ein Zeitgenosse Dante Alighieri's, mit Kraft gegen einen solchen Zustand eines menschlichen Geschöpfes aus: „Seid rechtschaffen, seid wahrhaft nützlich, ruft er den Sclaven zu, und ihr werdet frei werden. Was gegen die Natur ist, kann nicht bestehen. Die Knechtschaft ist gegen die Natur. Alles in der Natur entsteht, entwickelt sich in Freiheit; der Mensch allein hat die Knechtschaft auf die Erde gebracht." Del reggimento delle donne. (parte XIV).

**) Vgl. Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre. Leipzig 1865. S. 988. Gegen die so geläufige Ansicht der Unselbständigkeit der mittelalterlichen Schriftsteller möge hier noch eine Stelle aus der Geschichte der Philosophie von Stöckl (II, S. 777), welche sich freilich zunächst speciell auf das dreizehnte Jahrhundert bezieht, Platz finden: „Die Einheit des Standpuncts und der Methode verhinderte nicht die Mannigfaltigkeit der Ansichten in den besonderen Gebieten des Wissens. Wenn daher auch im 13. Jahrh. zum Oeftern die Geister aufeinander platzten: wer wollte sich darüber wundern? Die wissenschaftliche Polemik ist ja auch ein Moment des wissenschaftlichen Lebens. Wo gar kein Widerspruch geduldet wird, wo jede Bekämpfung einer aufgestellten Ansicht als persönliche Beleidigung gefaßt wird, da wird zuletzt das blinde „αὐτος ἐφα" an die Stelle der wissenschaftlichen Strebungen treten, und die wissenschaftliche Bewegung wird in Stagnation sich verlieren. Im 13. Jahrh. war man weit davon entfernt, auf die Worte des Meisters zu schwören. Wer nur einen Scholastiker gelesen hat, hat sich zur Genüge davon überzeugen müssen."

so ist es natürlich, daß er auch manche in das Gebiet der Nationalökonomie einschlagende Gedanken demselben entlehnt und bearbeitet hat. Indeß würde derjenige sehr im Irrthum sein, welcher glaubte, in den Schriften von Thomas Aquino sei nur Aristotelisches zu finden. Wir begegnen vielmehr bei ihm häufig auch selbständigen Erörterungen, welche seine eigene Anschauungsweise darstellen. Auch ist Vieles, was Aristoteles angedeutet hat, von Thomas von Aquino umfassend erörtert und weitläufig entwickelt worden, wie z. B. seine oben angeführten Erörterungen über Wucher beweisen. Es ist nicht blos der Geist dieses oder jenes einzelnen großen Mannes, den Thomas lebendig in sich aufgenommen hat, es ist die Gedankenarbeit aller derjenigen, welche bis zu seiner Zeit gelebt und durch ihr Genie und ihren Fleiß das Feld der Wissenschaften mit glücklichem Erfolge bebaut, welche dem großen Manne in selbstständiger Auffassung und Bearbeitung sich zu eigen gegeben haben. Er kennt demnach nicht blos die Schriften des Philosophen von Stagira, sondern legt auch eine besonders zu seiner Zeit nicht gewöhnliche Vertrautheit mit der klassischen Literatur der Alten überhaupt an den Tag, mit den Schriften des Plato, Aristophanes, Horaz, Cäsar, Cicero, Ovid, Seneka, Sallust, Terenz, Livius ꝛc. Außerdem begegnen wir bei ihm Citaten aus den Schriften des Origenes, Hieronymus, Cassianus, mit dessen Schriften sich Thomas nach dem Zeugnisse seiner Biographen täglich zu beschäftigen pflegte, ferner Gregor des Großen, des Eusebius, Chrysostomus, Cyrillus, Beda, Basilius, Athanasius, Ambrosius, Augustinus ꝛc. Wer auch nur in die Catena zu den vier Evangelien, welche der heil. Thomas in überaus kunstvoller Weise aus den Werken der angesehensten kirchlichen Schriftsteller zusammengefügt hat, einen Blick werfen will, der wird sich alsbald von einer Ansicht los-

ſagen, welche den Geſichtskreis eines der größten theologiſchen und philoſophiſchen Denker des Mittelalters auf ein Minimum zurückführen will.

Unter jener glänzenden Schaar von Denkern, welche im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts, beſonders an der Univerſität Paris, ihr Licht leuchten ließen,*) nimmt unſtreitig Thomas von Aquino die erſte Stelle ein. Schließen wir mit den Worten Rietters über Thomas von Aquino: Glänzende Seifenblaſen, die zwar mit bunten ſchillernden Farben das Auge ergötzen, wenn man ſie aber anfaßt, alsbald ihres luftigen Inhalts ſich entäußern und in Nichts verſchwinden, nur etwa einen unreinen Tropfen in der ſie ergreifenden Hand zurücklaſſend, findet man bei Thomas nicht. Die Sache und die zweckmäßige Anordnung derſelben, dies iſt es was ihm vorzugsweiſe, ja einzig am Herzen liegt. An das Wort, welches er wählt, an die Phraſe, deren er ſich bedient, ſtellt er einzig die Anforderung, daß ſie ſeine Gedanken, Gefühle und Empfindungen auszudrücken geeignet ſein möge. Zierlich iſt daher ſeine Sprache nicht, aber markig, durchaus anſtän-

---

*) Zu denſelben gehört beſonders Bonaventura, der ſich ſeinem großen Zeitgenoſſen Thomas würdig zur Seite ſtellt. Zugleich mit Thomas von Aquino im Jahre 1274 zum Concil von Lyon berufen, war er die Seele der Unterhandlungen mit den Griechen. Leider ſtarb Bonaventura noch während des Concils am 15. Juli 1274. Die Werke Bonaventura's füllen in der Lyoner Ausgabe von 1668 ſieben Foliobände. Der erſte Band enthält die Principia sacrae scripturae, die Illuminationes ecclesiae, eine Expositio in psalterium, in Sapientiam und in Lamentationes Jeremiae Prophetae. Der zweite Band enthält eine Expositio in Evang. Lucae et Joannis; im dritten ſtehen die Sermones; der vierte und fünfte Band enthalten den großen Commentar zu den Sentenzen des Petrus Lombardus; im ſechſten und ſiebenten Bande endlich finden wir die „Opuscula S. Bonaventurae“, welche in vier Theile abgetheilt ſind.

dig und bestimmt, das einfache Gewand, die ungesuchte, schmucklose Hülle eines in sich kräftigen und lebensvollen Gedankenbaues. Sind manche der literarischen Leistungen unserer Tage ähnlich einer stolzen Fleischmasse, die sich aufbläht, ohne die blähende Kraft aber, weil ohne eigentlichen inneren Halt, ohnmächtig in sich zusammensinkt: so gleichen die Werke des heil. Thomas einem in sich unerschütterlichen Knochensysteme, das leicht mit Fleisch sich ausfüllen und zum üppigen Organismus sich ausbilden läßt. Darum blühen aber auch literarische Werke ersterer Art allerdings schön und reizend für das oberflächlich blickende Auge, wie die Blume des Feldes, aber in Kurzem sucht man vergebens die Stätte, wo sie geblüht haben, während die Erzeugnisse letzterer Art unvergänglich sind.

Außer Thomas von Aquino hat das 13. Jahrhundert noch in Albert dem Großen († 1280), dem berühmten Lehrer des großen Scholastikers, so wie in Duns Scotus (geb. 1266, † 1308)*) zwei sehr bedeutende Repräsentanten volkswirthschaftlicher Einsicht aufzuweisen, die freilich von dieser Seite seither kaum beachtet worden sind.**) Daß sich diese Schriftsteller nicht blos mit leeren Speculationen und spitzfindigen Gedankenspielereien begnügten, sondern auch den Fragen

*) Die zwei großen scholastischen Systeme des 13. Jahrhunderts, das thomistische und scotistische bezeichnen nicht blos den Höhepunct der mittelalterlichen Speculation, sondern sie sind auch der Ausgangspunct zweier Schulen, welche sich bis zum Ende des Mittelalters, ja theilweise bis in die neue Zeit fortsetzen.

**) Eine specielle Darstellung der ökonomischen und politischen Theorien der beiden genannten Schriftsteller behält sich der Verfasser für später vor.

des praktischen Lebens und so auch den ökonomischen Vorgängen und Zwecken des menschlichen Lebens ihre Aufmerksamkeit zuwandten, ist unzweifelhaft, besonders wenn man bedenkt, daß die Fragen der Volkswirthschaft mit allen Strebungen und Bedürfnissen, Interessen und Aufgaben des menschlichen Lebens im engsten, untrennbaren Zusammenhange stehen, so daß sie sich dem Ideenkreise der hervorragendsten Geister zu allen Zeiten wie von selbst aufdrängen mußten. Die Zeit des eigentlichen Aufschwungs volkswirthschaftlichen Wissens sollte freilich erst später kommen; aber die Vorläufer dieser Zeit erscheinen zum Theil schon im Mittelalter in leuchtender Größe, und die Volkswirthschaftswissenschaft unserer Tage darf gegen diese Größen, deren Riesengeist oft ein Gefühl der Wehmuth in uns erweckt,*) keineswegs undankbar sein.

II.

Wie uns aus dem 13. Jahrhundert Thomas von Aquino als Hauptrepräsentant der materiellen Interessen entgegentritt, so hat das 14. Jahrhundert einen bedeutenden volkswirthschaftlichen Theoretiker in Nicolaus Oresmius, welchen die Biographie universelle (Paris 1822) „einen der ersten Schriftsteller des 14. Jahrhunderts" nennt.**) Nicole

---

*) Ein Gefühl, welches E. Geibel so schön in folgenden Versen ausdrückt:

„Die groß geschaut und groß gebaut, sie schlummern in den Särgen,
Auf ihren Gräbern kriechen wir als ein Geschlecht von Zwergen."

**) Wir folgen in Bezug auf Oresmius der Abhandlung Roscher's in der Zeitschrift für Staatswissensch. 1863. II. Heft, S. 305 ff. (Ein

Oresme wurde vermuthlich zu Caen geboren. Nachdem er Doctor der Theologie geworden war, bekam er die Stelle des Großmeisters des Collegs zu Navarra, wurde dann nach einander zum Archidiaconus von Bayeux, Dechanten des Capitels zu Rouen, Schatzmeister der „Heiligen Kapelle" zu Paris befördert und 1360 zum Lehrer Karls V. von Frankreich bestimmt. Um 1377 machte ihn dieser zum Bischof von Lisieux, wo er 1382 starb. Außer seinen französischen Uebersetzungen der Aristotelischen Bücher, namentlich der Ethik und Politik, woraus er zum Theil seine geläuterten Begriffe über Staat und Wirthschaft geschöpft zu haben scheint, und anderen zahlreichen Schriften über Naturwissenschaften, Theologie u. s. w. schrieb Oresmius einen Tractat: De origine, natura, jure et mutationibus monetarum, wovon er später eine französische Uebersetzung, versehen mit Zusätzen, lieferte.*)

Das Geld ist nach Oresmius beim Fortschreiten der Cultur wegen der Schwierigkeiten des bloßen Tauschverkehrs erfunden worden. Der Stoff, woraus ein solches instrumentum mercaturae gemacht wird, muß greifbar und leicht zu transportiren, in hinreichender Menge vorhanden sein, widrigenfalls man z. B. vom Golde zum Silber, vom Silber zu ge-

---

großer Nationalökonom des 14. Jahrhunderts.) Vgl. auch den durch Roscher's Neuauffindung und Würdigung dieses Autors veranlaßten Bericht von Wolowski im Septemberheft des Journal des Econ. Paris 1862.

**) Die älteste und beste Ausgabe der Schrift von Oresmius steht in der Sacra Bibliotheca sanctorum Patrum von Margarinus de la Bigne (Paris 1589), Tom. IX. p. 1291 ff. Eine beiläufige Erwähnung der Oresme'schen Ansichten s. bei Schmoller in der Tübinger Zeitschrift für Staatsw., Bd. XVI, S. 601. Auch ist die Oresme'sche Schrift bereits citirt in Lipenii biblioth. realis juridica s. v. moneta (ed. Jenichen p. 379) und Helmstaedl 1622 (studio Joh. a Fuchti) neu revidirt worden. Endemann a. a. O. S. 334.

mischten oder einfachen anderen Metallen übergehen würde. Eben so wenig aber nützt es dem Staate, wenn der Geldstoff im Ueberflusse vorhanden ist: es könnte alsdann seinen Werth nicht behaupten.*)

Zu Münzveränderungen soll nur in ganz nothwendigen oder unzweifelhaft gemeinnützigen Fällen geschritten werden. Der Umlauf des Geldes im Staate muß wie ein Gesetz fest sein (cursus monetarum in regno debet esse quasi quaedam lex et quaedam ordinatio firma), und zwar schon deshalb, weil so viele Besoldungen und jährliche Einkünfte nach Geldpreisen geschätzt sind.

Niemals darf eine Münzveränderung auf Geheiß des Fürsten allein geschehen, sondern immer per ipsam communitatem: ganz vornehmlich dann, wenn sie um eines damit verbundenen Gewinnes halber vorgenommen würde. Zuweilen werden im Staate, sagt Oresmius, unehrenhafte und schlimme Dinge, wie z. B. Hurenhäuser geduldet, damit nicht etwas noch Schlimmeres entstehe und Scandal vermieden werde. Zuweilen duldet man auch wegen einer Nothwendigkeit oder Bequemlichkeit eine gemeine Handthierung, wie das Wechslergeschäft, oder selbst eine schlechte, wie den Wucher. Aber zu einer solchen gewinnsüchtigen Münzveränderung gibt es offenbar keine Ursache in der Welt, um derentwillen ein so großer Gewinn zugelassen werden müßte oder könnte. Wie sollte sich ein Fürst genug schämen können, wenn er bei einer Handlung betroffen wird, die er an jedem Andern mit dem schimpflichsten Tode bestrafen müßte? (Cap. 16 u. 17.)

Unter den Folgen der Münznoth wird namentlich auf die Ausfuhr der edlen Metalle hingewiesen, die trotz aller

*) Näheres bei Roscher a. a. O. S. 309, 310.

Verbote nicht zu hemmen ist. Dazu die großen Störungen des Handels, sowohl mit ausländischen Waaren, als im Innern (Cap. 18). Viele Menschen, oft die unwürdigsten werden reich durch Speculation auf die Münzveränderung; viele andere, oft die besten, werden arm, und zwar indebite contra naturalis mercationis legitimum cursum. Deshalb soll der Fürst selbst im dringendsten Nothfalle das Vermögen seiner Unterthanen nicht durch Münzveränderung, sondern auf dem Wege der Anleihe in Anspruch nehmen, auf welchem später eine vollständige Wiedererstattung bewirkt werden kann. (Cap. 20 u. 21.)

Was die politischen Grundsätze des Verfassers betrifft, so ist er ein sehr entschiedener Gegner der in Frankreich schon damals herannahenden absolutistischen Willkür. Die Tyrannis im Vergleich mit der Monarchie ist wie ein Mensch, dessen Haupt so groß und dick geworden, daß es vom Körper nicht mehr getragen werden kann.

Hinsichtlich der literargeschichtlichen Stellung unseres Schriftstellers bemerkt Roscher, dem wir die erste eingehendere Würdigung dieses „staubbedeckten Edelsteines" verdanken, treffend Folgendes:

„So glänzend übrigens Oresmius in seiner Priorität dasteht, so hat dieselbe doch bei näherer Betrachtung nichts eigentlich Wunderbares. Die Scholastiker, vor Allen Scotus,*) sind auf dem Wege volkswirthschaftlicher Kenntniß viel

*) Joannes Duns Scotus, den wir bereits oben erwähnten, wird mit Recht in dem Trifolium der größten Scholastiker des Mittelalters nach Albert dem Großen und Thomas von Aquino als das dritte Glied angesehen. In seinen umfangreichen Werken finden wir die Lehrmeinungen der Franciscanerschule im Gegensatz zu der Domcianerschule zu einem in sich abgerundeten Systeme gleichsam krystallisirt, indem

weiter fortgeschritten, als man gewöhnlich glaubt; nur allerdings in sonderbaren Formen. Am liebsten ist derjenige Theil ihrer großen dogmatischen Folianten der Volkswirthschaftslehre gewidmet, der von den Sacramenten handelt, namentlich vom Sacrament der Beichte. Hier wird dann untersucht, welche Bedingungen der Absolution des reuigen Sünders vorangehen müssen, wiefern er zur Wiedergutmachung seines Unrechts verbunden sei ꝛc.; und das führt dann bei allen denjenigen Sünden, welche die Wirthschaft betreffen, zum Eingehen in die Natur der wirthschaftlichen Institute. Noch Gabriel Biel, ein berühmter Tübinger Professor am Schlusse des 15. Jahrhunderts, den man den letzten Scholastiker genannt hat, ist Nationalökonom in dieser Weise.*) Den Oresmius können wir in doppelter Hinsicht als den größten scholastischen Volkswirth bezeichnen: einmal wegen der Wahrheit und Klarheit seiner Ansichten, dann aber auch, weil er sich von der pseudophilosophischen Systematik im Ganzen und von der pseudotheologischen Durchführung im Einzelnen ebenso früh wie gründlich freigemacht hat."

„Die Zeit, worin Oresmius lebte, gehört zu der traurigsten und stürmisch bewegtesten der ganzen französischen Geschichte. Allein gerade solche Zeiten, welche den Staatsorganismus in seine Atome aufzulösen drohen, sind für den Beobachter die lehrreichsten; ähnlich, wie das Studium der

---

er alle Instanzen, die gegen die thomistische Lehre geltend gemacht waren, mit ausgezeichnetem Scharfsinn und feiner Unterscheidungsgabe in Eins zusammenfaßte. Vgl. Vita Scoti a Matthaeo Ferchio, 1622 in 8. Brucker, Historia crit. t. 3. p. 825 squa.

*) Roscher in den Berichten der k. sächs. Gesellschaft, historisch-philologische Klasse 1861, S. 163 ff. Vgl. Abschnitt VII dieser Schrift.

Physiologie am Krankenbette und Secirtische mehr gefördert wird, als im Modellsaale des Bildhauers. Die langen Thronkämpfe seit dem Antritte des Hauses Valois, der glückliche Heimfall so vieler großer Lehen und die folgenschwere Wiederverleihung derselben, die fast gänzliche Durchführung des Absolutismus unter Philipp VI. und das Wiederaufleben der ständischen Macht unter seinem Nachfolger, die ungeheure Noth des auswärtigen Krieges und deren schließliche Hebung, das luxuriöse und doch innerlich morsche Ritterthum, wie Froissart es schildert, die Pariser Gährungen unter Stephan Marcel, der furchtbare Bauernkrieg der Jacquerie; alles dies waren Ereignisse, welche die innersten Organe und vitalsten Prozesse des Volkskörpers gleichsam bloßlegten. Aehnlich damals in der kirchlichen Welt durch die Residenzfragen zwischen Rom und Avignon, die Streitigkeiten zwischen Kaiser Ludwig und dem Papste, die Bewegungen der Lollharde, Wiclefs u. dgl. m. Was konnte ein hochgestellter Mann von dem Scharfblicke und der phrasenfeindlichen Gründlichkeit des Oresmius hier nicht lernen!" *)

---

*) Unter den Schriftstellern des 14. Jahrhunderts, welche mehr politischen Fragen sich zugewandt haben, verdient Wilhelm von Okkam († 1343, nach Anderen 1347) Erwähnung, indem er in seinen Schriften das Prinzip der Staatsomnipotenz gegenüber der Kirche vertheidigte. Vgl. seine Disputatio super potestate ecclesiastica praelatis atque principibus terrarum commissa (bei Goldast, Monarchia, t. 1, p. 13), ferner sein Manifest gegen Johann XXII, „Defensorium" betitelt (veröffentlicht von Ed. Brown in dem Appendix zu seinem „Fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum, p. 436 sqq.), welches von Invectiven gegen den Papst strotzte und an Heftigkeit die erstgenannte Schrift gegen Bonifaz VIII. übertraf. Wilh. v. Okkam ist der eigentliche Begründer des Nominalismus, der Hauptrepräsentant und Chorführer der nominalistischen Schule; von seinen Anhängern erhielt er den Titel „Doctor singularis, venerabilis inceptor" (sc. Nominalium). Stöckl a. a. O.

III.

Doch verlassen wir jetzt diesen in der That großen nationalökonomischen Schriftsteller des 14. Jahrhunderts, um zu einem, in Bezug auf Klarheit und Scharfblick vollkommen auf gleicher Stufe mit ihm stehenden, freilich in einer späteren, schon aufgeklärteren Epoche lebenden Socialtheoretiker des Mittelalters überzugehen. Es ist dies Franciscus Patricius,*) über dessen Leben ich bis jetzt, so sehr es auch mein Wunsch war, den Pulsschlag seines geistigen Entwickelungsganges von den ersten Anfängen an zu belauschen, leider nur wenig erfahren konnte. Soviel ist jedoch sicher, daß er zu Siena geboren wurde, wegen Theilnahme an einer Verschwörung einige Jahre in der Verbannung lebte, später 1460 Bischof zu Gaeta wurde und 1494 starb, also die Entdeckung von Amerika noch erlebte.**)

S. 986. Ueber Marsilius von Padua († 1328) siehe Stahl, Rechtsphilosophie I, § 18; Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht I, § 7. Bei Aegidius Romanus († 1321), welcher in seiner Schrift „de regimine principum" (ed. Venet. 1498 fol.) sich treu an Thomas von Aquino anschließt, finden wir, wie bei diesem, eine tiefe Auffassung des Staats- und Volkslebens.

*) Ueber Patricius, den ich bereits früher mit Vorliebe behandelt und aus dem Staube der Vergangenheit hervorgezogen habe, vgl. meinen Aufsatz: Franciscus Patricius in der volkswirthschaftlichen, insbesondere forstwirthschaftlichen Literatur" in den Forstlichen Berichten von J. Th. Grunert. Berlin 1863. Heft IV. (Selbständig erschienen Berlin 1864: Bausteine zur volkswirthschaftlichen Literaturgeschichte, Heft I.) Siehe auch meinen Grundbau der Nationalökonomie. Leipzig 1866. S. 18—26. Beiläufig wird wohl Patricius hin und wieder erwähnt, z. B. von Förster a. a. O., jedoch ist mir eine eingehendere Würdigung dieses bedeutenden Denkers nicht bekannt.

**) Vgl. H. Zedler's Großes Universallexicon aller Wissenschaften

Seine beiden Hauptwerke, die mir bekannt geworden, worin der Verfasser hie und da einige Andeutungen über sein Leben, über seine jugendlichen Versuche auf dem Gebiete der Poesie gibt, sind betitelt: „De institutione reipublicae“ und „de regno et regis institutione“.*) Es weht uns darin überhaupt, wie insbesondere in Bezug auf die Behandlung ökonomischer Gegenstände ein Geist entgegen, bei dem wir nur mit Wohlgefallen weilen können. Mit welcher Kraft und Wärme, wie wir sie nur bei wenigen neueren Nationalökonomen finden, behandelt Patricius die Ehre und sittliche Würde der Arbeit, die Weihe des Fleißes; wie weiß er, begeistert für Menschenwürde und Freiheit, das Unwesen der Sclaverei zu brandmarken, während noch Thomas von Aquino das Vorurtheil des Aristoteles hinsichtlich der Sclaverei, wie wir oben sahen, theilt!**) Mit welch einer Klarheit setzt Patricius die Entstehung, die Nothwendigkeit und die Vortheile des Geldes auseinander! Obwohl er dasselbe civitatis nervus nennt (de inst. II, 9), so hält er sich doch von der Ueberschätzung, welche wir später bei den s. g. Merkantilisten antreffen, dadurch fern, daß er auf die Gefahren allzu großen Geldreichthums — sowohl für den Einzelnen wie für ganze

---

und Künste. Leipzig und Halle 1746. Band 26. S. 1385. Unser Schriftsteller ist nicht zu verwechseln, was öfter geschieht, mit einem nicht unbedeutenden Philosophen gleiches Namens aus dem 16. Jahrhundert. Zedler a. a. O. S. 1386. (Miraeus de script. sec. XVI.).

*) U. A. erschienen Paris 1519 und 1531. Außer diesen beiden Werken hat Patricius noch geschrieben: Del vero regimento; Discorsi; poemata de antiquitate Senarum und Ecloga de nativitate Christi. Vgl. Ebert, bibl. Lex. T. II, p. 320. Nr. 15982 ff.

**) Liber homo, qui servis imperat, inprimis cogitare debet eos homines esse, non belluas, — laudanda eorum industria, quo alacrius laboribus incumbant etc. De inst. IV, 2.

Nationen — hinweiſt und zu begründen ſucht, daß der Reichthum nur mit Tugend verbunden nütze. Wie richtig würdigt er ferner die verſchiedenen Gewerbe! Während die meiſten alten Philoſophen und mittelalterlichen Scholaſtiker die Natur als die Hauptquelle des Reichthums, die Landwirthſchaft als die einzig eines freien Mannes würdige gewerbliche Beſchäftigung betrachten und ſo die Vorgänger des Phyſiokratismus wurden, ſieht Patricius alle Arbeitszweige, Landwirthſchaft, Handel, Induſtrie und Handwerk als berechtigt und nothwendig im Organismus der Volkswirthſchaft an.*)

---

*) Alimenta namque naturalia agricultura nobis suppeditat, mercatura autem reliqua necessaria. Quo fit, ut nec sine cultoribus agrorum, nec sine mercatoribus civilis societas esse possit. De inst. I, 4. Fovendi igitur erunt mercatores et opifices omnes qui labore et industria victum quaeritant, et civitates longe magis abundantes reddunt his rebus, quae usui esse possunt. Sed quoniam factu utile est urbem condere in hujusmodi solo, in quo omnia suppetat, quae ad civilem usum necessaria sunt: et alia ex parte singulare quaequae regiones quasi peculiari quodam fructu abundant: necessarios mercatores esse opinor, qui quae nobis supersunt evehant, et permutando ac vendendo ea advehant, quae necessaria sunt.

Opifices autem necessarios esse in omni civitate quis ignorat? Quamvis nihil ingenuum habere posse officinam, Cicero refert. Sed qui parant ex quae usui nobis sunt, et sine quibus minus commode vivitur, non modo tolerandi sunt, sed inter honestos cives censendi. Flatores, fusores, statuarii, caelatores, excussores, figuli, vitrarii, sutores, lanarii, vestiarii, coriarii, textores, fabri lignarii, lapidarii, cementarii, ferariique et alii complures id genus partim admittendi sunt, quod quae utilia sunt parent, partim quod urbem diversis ornamentis illustriorem reddant. Vellere suo Seres laudantur, Tyros, et Memphis tenuitate telarum. Quocirca non contemnendos opifices esse ducimus, qui opere et artificio aliis praestant, eos namque utiles admodum fuisse civibus suis aliquando legimus. Sordidi vero quaestus opifices et voluptatum ministri quique gulae ac veneris irritamenta parent, non modo admittendi in Remp. sunt, sed civitate etiam extrudendi. — Leves etiam artes qui exercent, et ex quibus nihil consequi possunt, neglectui contemptuique habendi

Nur insofern möchte er den Landbau den übrigen Gewerben vorziehen, als er den ehrbarsten Gewinn ohne Lug und Trug gewähre und die Beschäftigung mit ihm der Gesundheit am zuträglichsten sei, weshalb auch aus ihm die besten Soldaten hervorgingen.*)

Fremde sollen nach Patricius mit angemessener Gastfreundschaft aufgenommen werden, da der Verkehr mit Fremden den einheimischen Handel unterstütze, die Bürger wohlhabender mache, den Staat mit Gegenständen, die ihm fehlen, versehe und die überflüssigen Güter ausführe: De inst. VI, 4. **)

---

sunt: quod quidem vel uno exemplo Alexander Macedo declaravit. Nam cum a quibusdam admirantibus adduceretur ut quendam conspiceret qui ciceris grana ex longo spatio in acum perforatam sine frustratione cursum insereret, hominem irrisit et cum ciceris modio donari jussit, quo quidem praemio industriae levitatem significavit. Tales igitur homines ludibrio potius habendi sunt, quam aliquo munere honestandi. (De inst. I, 8.)

*) De inst. IX, 4; de regno IX, 15. Aehnlich wurde von dem römischen scriptor rei rusticae, Cato, der Landbau quaestus stabilissimus genannt, ferner maximeque pius quaestus, minimeque individuosus etc. Auch setzte er hinzu: ex agricolis et viri fortissimi et milites strenuissimi gignuntur.

**) Die Abneigung gegen die Fremden, welcher wir im Alterthum und Mittelalter häufig begegnen, ist aus den damals wenig entwickelten Verkehrsverhältnissen zu erklären. In Rom bedurfte der rechtlose Fremde anfänglich des Schutzes des „hospitium"; der fremde Handelsmann mußte erst Gastfreunde suchen, bis sich die Staaten gegenseitig hospitium — publice datum — gaben und später Staatsverträge abgeschlossen wurden, durch welche das commercium, also die Theilnahme an dem römischen Vermögensrecht, ertheilt wurde. Die heil. Schrift freilich ordnet die Gleichheit des Fremden auch rechtlich, nach dem schönen Grunde: „Denn Fremdlinge seid auch ihr in Aegypten gewesen, und ich bin Jehovah, euer Gott!" (Levit. 19,34.) — In Beziehung auf Deutschland, wo der Fremde weder Friede noch Recht hatte, vgl. J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 397 ff. — Sobald der Verkehr größere Dimensionen annimmt, verbinden sich die Interessen der Angehörigen und Fremden nothwendiger

Die Betrachtungen, welche wir bei Patricius über die verschiedenen Gewerbszweige finden, sind im Allgemeinen so frei von Vorurtheilen, daß es uns oft vorkommt, als hätten wir es nicht mit einem mittelalterlichen Schriftsteller zu thun, sondern mit den Untersuchungen eines Praktikers aus der Gegenwart, dessen Geist von den Anschauungen der modernen socialen Politik erfüllt ist. Und dazu kommt, daß er nicht etwa bei abstracten Allgemeinheiten, die für die Ordnung und Regelung des wirklichen Lebens nur von untergeordneter und beschränkter Bedeutung sind, stehen bleibt, sondern sorgfältig auf Einzelheiten sich einläßt, z. B. in Bezug auf die Bewirthschaftung der Waldungen,*) worüber sich Patricius auf eine für die damalige Zeit sehr bewunderungswürdige Weise ausspricht. Patricius erkennt bereits die Wichtigkeit der Wälder und deren Erzeugnisse, wenn er auch von der höheren Bedeutung der Waldungen, dem Einfluß derselben auf Klima ꝛc., noch keine Ahnung haben konnte, indem die Beobachtungen unserer Zeit außer seinem Gesichtskreise lagen. Er sagt u. A., daß eine Gegend nicht waldarm sein dürfe, indem der Wald dem menschlichen Leben beinahe in allen Dingen nützlich sei.**)

Weise zu einem höheren Ganzen. Daß Patricius schon geläuterte Ansichten in dieser Beziehung hatte, wird erklärlich, wenn man bedenkt, daß in seiner Zeit gerade in Italien Handels- und Verkehrsverhältnisse sich schon sehr entwickelt hatten. Venedig hatte schon 1171 eine Bank.

*) De inst. VII, 5,

**) Silva si nobis ex voto contingat, optabimus in collibus ac vallibus non longe a pascuis eritque usui ut plurima sit, humanam namque vitam omnibus fere in rebus adjuvat, adeo ut secundum segetem optanda sit, nisi elemento ignis carere volumus. — Eligenda igitur erit regio, quae silvam caeduam habeat plurimam. — Auch Spuren staatlicher Fürsorge für die pflegliche Behandlung der Wälder finden wir früher, als man oft denkt. So erkannte bereits Karl der Große die Wichtigkeit der Wälder, indem er eigene landesherrliche Auf-

Auch auf den Nachtheil des Holzmangels in kriegerischer Hinsicht — bei feindlichen Invasionen — wird hingewiesen.*) Ebenso sei der Jagd wegen der Wald wichtig; diese kräftige den Körper, beseitige die Unthätigkeit und mache zum Kriegswesen gewandter.**) Die Waldbäume sind nach Patricius fast alle nützlich, insbesondere die Eiche, Buche, Linde, Weide und Pappel; von den Nadelhölzern die Tanne, Kiefer und die Lärche. Die letztere liefere ein Harz, womit Schwindsüchtige geheilt würden.(?) Das Holz der Lärche sei nach der Ansicht einiger alten Schriftsteller unverbrennbar,***) was übrigens Patricius bezweifelt.

Die Bäume gedeihen nach Patricius am besten bei nordöstlicher Lage; die Gebirgsgegend wird mit Recht den sum-

---

seher (forestarii regii, custodes regii saltus, silvarum regiarum procuratores, später magistri foresti, unsere Forstmeister und Förster) zur Pflege und zum Schutz des Waldes anstellte. Vgl. Caroli Magni capitulare de villis, wo für den Opferdienst im Walde oder unter Bäumen Strafen angedroht sind. Stißer, Forst- und Jagdhistorie der Teutschen. Jena 1737, S. 522. Blanqui, Geschichte der polit. Oek. (deutsch von Buß) I, S. 136.

*) Helmold, ein Geschichtschreiber des 12. Jahrh., welchem wir die Schilderung der hartnäckigen Kämpfe zwischen den Deutschen und Slawen im nordöstlichen Deutschland verdanken, sagt (Chron. Slav. II, cap. 13, § 7 u. 8), daß die Slawen ganz vorzüglich durch heimlichen Hinterhalt stark seien und beim Ausbruch von Kriegen ihren Weibern und Kindern in Verschanzungen oder in Wäldern sichern Schutz verschafften (munitionibus vel certe silvis contutant). Vgl. V. Jacobi, Landw. und nationalökonomische Studien in der niederrheinischen Heimath. Leipzig 1854, S. 145. Auch die alten Eidgenossen wußten in ihren Vertheidigungsschlachten den Wald mit vielem Geschick zu benutzen.

**) Vgl. die schöne Apologie der Jagd: de regno et reg. inst. III, 6 (de venatione).

***) Vgl. Blanel, Ueber den den Mangel des Holzes, besonders des Eichenholzes ersetzenden Lärchenbaum (pin. larix) nebst Anweisung zur Holzzucht, insbesondere der Lärchen u. s. w. Ilmenau bei Voigt 1830, S. 17.

pfigen Gegenden vorgezogen, indem das in hoher Lage gezogene Holz fester werde.

Die Fällungszeit anlangend, so werde das Holz am besten von der Herbst-Tag- und Nachtgleiche bis zum 15. Januar gefällt, wo die Saftzeit, welche zum Fällen der Bäume ungeeignet sei, beginne. Vitruvius wolle das Holz von Anfang des Herbstes an fällen lassen bis zu der Zeit, da die Westwinde zu wehen anfangen. Manche behaupten, bemerkt Patricius, man müsse den gefällten Baum unter freiem Himmel schwebend erhalten, bis alle Feuchtigkeit heraus sei; Andere sind der Ansicht, daß er geschält werden müsse, damit er nicht wurmstichig werde. Durch das Verfahren der alten Architekten, wonach Einschnitte in die zu fällenden Bäume gemacht würden, damit die Flüssigkeit ausfließe, werde das Holz fester und dauerhafter.*)

Beim Fällen der Bäume ist nach Patricius auch der Mond zu beachten.**)

---

*) Hanc rationem praeter ceteros omnes scriptores Vitruvius laudat, easque hoc modo castrari docet, ut opportuno tempore arboris crassitudo ad mediam usque medullam cedatur, reliquum integrum relinquatur, donec liquor omnis quasi per canaliculum effluat, ne in ligno moriatur, convertaturque in muceum ac saniem, tum sicca aliquantulum arbor cum omnino sine stillis ac gutta est, opportune dejicitur, fitque ad usum optima. Nam liquor ille qui sensim e medullis per ima foramina defluxit, siccescentem materiam solidorem diuturnioremque facit. l. c.

**) Der Glaube an den Einfluß des Mondes und der Gestirne überhaupt auf alles Erschaffene war im Alterthum, wie besonders im Mittelalter von den bedeutendsten Schriftstellern angenommen. So verliert sich selbst Albertus Magnus, der in der Pflege der Naturwissenschaften, welche durch ihn in den christlichen Schulen eingeführt wurden, für seine Zeit glänzend dasteht, nicht selten in astrologische Vorurtheile und Träumereien. Ebenso Roger Bacon († um das Jahr 1292), neben Albert dem Großen ein hervorragender Vertreter der Naturwissenschaften im 13. Jahrh. Nach seiner Ueberzeugung üben die Gestirne sogar einen be-

Hervorzuheben ist noch, daß Patricius die Wichtigkeit der Durchforstungen und Aushiebe erkennt. *)

Aus dem Vorgeführten sehen wir zur Genüge, wie Patricius in Bezug auf die Behandlung ökonomischer Dinge ganz in's Detail eingeht, und zwar leuchtet aus Allem, was er vorbringt, eine sehr ausgebreitete Gelehrsamkeit hervor;

---

stimmenden Einfluß auf die Schicksale der Menschen und auf die Ereignisse im Schooße des Menschengeschlechts aus, offenbar Ansichten, welche vom Aberglauben nicht freigesprochen werden können. Roger Bacon, Opus majus ad Clementem IV; ed. Lond. 1773, part. 4.) Stöckl a. a. O. § 242. — Ueber den vermeintlichen Einfluß des Mondes auf das zu fällende Holz, worüber meines Wissens in neuerer Zeit keine Versuche angestellt sind, vgl. Fischbach, Lehrbuch der Forstw. (1856) S. 220. Zeitschr. des landw. Vereins für Rheinpreußen Nr. 2 u. 3 1863: Gegen den Mondaberglauben von Dr. Hauck.

*) Dieselben werden indeß bereits bei Plinius (hist. nat. lib. XII) erwähnt. Vgl. Behlen, Lehrbuch der Forstgeschichte. Frankfurt 1831, S. 31. H. A. Seidensticker, Ueber den rechtlichen Ursprung des Hannoverschen Interessentenforstes. Peine 1853, S. 79. — Es mag an dieser Stelle noch gestattet sein, das Urtheil eines praktischen Forstmannes, dem ich die forstlichen Ansichten des Patricius brieflich mittheilte, herzusetzen: „Die mir gemachten Mittheilungen haben mich sehr interessirt, denn ich hätte nicht gedacht, daß schon in jener Zeit solche Spuren einer Theorie der Forstwirthschaft vorgekommen wären. Im Ganzen sind die Ansichten des Patricius sehr vernünftig und die Erfahrungen, die er mittheilt, lehrreich." Uebrigens bemerkt hierzu nicht mit Unrecht mein verehrter Landsmann, Herr Forstrath Waldeck: „Nicht nur das Mittelalter, sondern jede andere Zeit konnte solche Theorien aufstellen, weil sie unmittelbar aus der Erfahrung durch eigene Anschauung gewonnen wurden und für Jeden zugänglich waren. Daß Pflanzen, welche zu dicht stehen und sich gegenseitig drängen, freudiger wachsen, wenn sie gelichtet werden, ist zweifelsohne der Beobachtung zu allen Zeiten nicht fremd geblieben. Wenn aber unsere sogenannten Durchforstungen erst seit einem Jahrhundert in Ausübung kamen, so hatte das Unterlassen derselben einen ganz anderen Grund, als das Nichtkennen ihrer Zweckmäßigkeit." — Ueber Spuren von Forstwirthschaft, welche bei den alten Römern vorkommen, siehe Seidensticker a. a. O. S. 78. Die Kunst der Baumpflanzung ist so uralt, daß man ihre Erfindung dem Gott der Wälder (Sylvan) zugeschrieben hat.

aber er hat das durch den Schweiß früherer Jahrhunderte zusammengehäufte Erbe nicht blos in Empfang genommen und so, wie es ihm zugegangen, wieder überliefert, vielmehr hat er überall selbständig geprüft und geforscht, die vorgefundenen Sätze vom Staube der Zeiten gereinigt, sie möglichst geordnet und mit dem durch Erfahrung und eigenes Nachdenken Gewonnenen bereichert, ohne sich durch eine menschliche Auctorität beirren zu lassen, wie u. A. seine Bekämpfung der verkehrten Ansichten des Aristoteles und Cicero über Handel und Gewerbe beweist, so sehr er auch das Ansehen dieser Männer ehrt: Horum auctoritates tanti faciendas censeo, ut durum admodum mihi esse videatur, contra eorum praecepta aliqua ex parte conari. De inst. reip. I, 8. Auch ist Patricius im Gegensatz zu Aristoteles, welcher die Ansicht aufstellte, daß man, sobald eine bestimmte Anzahl von Bürgern vorhanden sei, die Conception verhindern müsse, für starke Bevölkerung. De inst. VII, 2.

Wenn indeß Patricius bis zu einem gewissen Grade ein Kind seiner Zeit ist, was u. A. aus seinen Erörterungen über Luxusgesetze, welche der Verschwendung und Unmäßigkeit bei Gastmahlen, der Kleiderpracht, sowie dem Pomp bei Begräbnissen Gränzen setzen sollen,*) ferner aus seinen Ansichten über Wucher**) hervorgeht, so müssen wir bedenken,

---

*) De inst. lib. V, tit. 8—10. Patricius hat hier vorzugsweise den Luxus niederer Culturstufen, sowie den sinkender Nationen vor Augen, welcher sich mehr in unmäßigem und rohem Genuß und sinnlosem Prunk als in der Verschönerung des Lebens und einer über den größeren Theil des Volks sich verbreitenden Behaglichkeit desselben zeigt. Vgl. W. Roscher's treffliche Behandlung dieses Gegenstandes in seinen Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpuncte. Leipzig und Heidelberg 1861.

**) Patricius will überhaupt dem übermäßigen Gewinne im Ver-

daß gerade in Bezug auf volkswirthschaftliche Fragen selbst der denkendste Gelehrte nicht ganz über den Gesichtskreis seiner Zeit hinausgehen kann.*) Alle Lebenswissenschaften stehen ja mit dem wirklichen Leben in engster Verbindung und zwar so, daß sie aus diesem hervorgehen und mit ihm sich vervollkommnen.

Hat auch Patricius kein förmliches System der Volkswirthschaftslehre aufgestellt, so hat er doch die wichtigsten nationalökonomischen Materien mit überraschender Klarheit, Gründlichkeit und Tiefe erörtert und so die herrlichsten Bausteine, die für alle Zeiten ihren hohen Werth behaupten werden, zu dem auch in unserer Zeit noch nicht vollendeten Gebäude der Volkswirthschaftswissenschaft herbeigetragen.

Spricht Patricius auch nicht ausdrücklich, wie es in

---

kehr Schranken gesetzt wissen und beruft sich auf die Preisbestimmungen und obrigkeitlichen Taxen der Römer. De inst. reip. V, 8. — Merkwürdig ist die Vorliebe für obrigkeitliche Taxen, welche selbst noch die größten Auctoritäten der Reformationszeit äußern. Vgl. Roscher's Grundlagen der Nationalökonomie (3. Aufl. 1858) S. 202. Wiskemann, Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten. Leipzig 1861, S. 143. Hinsichtlich der im Mittelalter vorkommenden Maximalbestimmungen, besonders bezüglich der Lebensmittel (Getreide, Brod ꝛc.), vgl. Wachsmuth, Europäische Sittengeschichte, Bd. III, S. 192. Raumer, Hohenstaufen, Bd. V, S. 431. Cibrario, Lib. III, 2. S. 389 ff. Kautz, Bd. II, S. 222.

*) Bereits oben bei Thomas von Aquino hervorgehoben. Auch ist hierbei zu berücksichtigen, was Patricius (de inst. I, 5) selbst über die Wandelbarkeit und nur für gewisse Zeiten passende Gesetze sagt: Tempora praeterea efficiunt, propter eorum vicissitudinem, ut non omnes leges perpetuo stabiles sint, sed eis quandoque derogandum, quandoque autem abrogandum sit. Non licuit quondam per leges veteres, libertinos tribubus Romanis advocare, sed cum pestilentia et bello aliquando populus Romanus exhaustus esset, legibus abrogatum est, libertinique in tribubus accepti sunt... Mutatio etiam morum plerumque mutationem legum exigere videtur.

neuerer Zeit der Fall ist, von den höchsten Grundsätzen, welche der Bearbeiter der ökonomischen Wissenschaften stets vor Augen haben muß, so sind doch seine Schriften von klar erkannten Prinzipien durchdrungen, welche, um ein Bild zu gebrauchen, den Wurzeln eines Baumes gleichen, die dem Stamme alle Lebenssäfte zuführen und somit Blätter, Blüthen und Früchte erzeugen, dem Auge aber, indem sie sich in die Erde verbergen, entziehen. So ist es auch bei Patricius hinsichtlich der Prinzipien, von denen er sich leiten läßt. Vorzugsweise ist es das Prinzip der Sittlichkeit, welches seine ökonomischen Untersuchungen durchzieht und veredelt,*) wobei er jedoch nicht in ideale, von der Wirklichkeit abstrahirende Schwärmereien verfällt. Gränzen seine Ansichten hinsichtlich des materiellen Besitzes auch oft an die Asketik des Mittelalters, so verkennt er

---

*) Daß sich dieser ethische Charakter, besonders seit Ad. Smith, immer mehr von der ökonomischen Doctrin abgestreift hat, wurde bereits oben erwähnt; doch ist nicht zu verkennen, daß dieselbe aus jeder Periode ihres Bestandes namhafte Stimmen anzuführen vermag, welche gegen eine rein materialistische Auffassung der Lehre Protest eingelegt und die Macht ethischer, politischer und religiöser Motive als das wirthschaftliche Güterleben durchwaltend hervorgestellt haben. So, außer den Schriftstellern des Alterthums und Mittelalters, insbesondere die Physiokraten, welche mit ihren ökonomischen Untersuchungen Betrachtungen über Tugend und Recht verbanden und eine edle Begeisterung für Sittlichkeit an den Tag legten. In Italien hat in neuerer Zeit Minghetti in einem originellen Werke den Versuch gemacht, die Bezüge der Nationalökonomie zur Moral und zum Rechte nachzuweisen. Auch die deutsche Literatur erstrebt gegenwärtig eine ethische Begründung der Volkswirthschaftslehre, überhaupt eine Vertiefung der Disciplin, was sich an den bedeutendsten Vertretern derselben nachweisen läßt: so vor Allen an Roscher, Schäffle, v. Hasner, Stein, v. Schüz, Kautz, Knies, Schulze, Eisenhart. Vgl. über die eminent praktische Bedeutung der ethischen Auffassungsweise der Nationalökonomie insbesondere Schäffle in der deutschen Vierteljahrschrift 1861, 4. Hft. S. 282 ff, sowie H. Contzen, Nationalökonomische Grundanschauungen. Leipzig 1868. S. 65; dessen Grundbau (1866) S. 77.

doch nicht die Nothwendigkeit der äußern Güter für die Glückseligkeit der Völker und die Volkswohlfahrt: Nam veluti Peripatetici affirmant, ad perpetuam felicitatem bona animi neutiquam satis esse putantur, nisi corporis et fortunae bona accedant; sic nos ad beatam vitam civilem nequaquam satis esse arbitramur populum optime institutum habere, nisi urbis ac regionis opportunitas ea suppeditet, quae ad usum tranquillae vitae satis esse possunt. De inst. VII, 1. Die Gefahren der Armuth und Dürftigkeit werden durch zahlreiche Beispiele nachgewiesen; den Hunger nennt Patricius den schlimmsten Gefährten des Todes: Nichts sei gefährlicher als ein hungriges Volk. Der Theurung vorzubeugen, Getreide für Zeiten der Noth aufzubewahren, soll daher eine Hauptobliegenheit der Regierung sein. (De inst. VII, 4.) *)

Trotz der gedrängten Kürze des Mitgetheilten wird der Leser hoffentlich erkennen, daß wir in Patricius einen ebenso gelehrten, als scharfsinnigen Denker über sociale und ökonomische Fragen vor uns haben, was auch noch aus seinen Erörterungen über die Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft (de inst. I, 3), deren Nothwendigkeit er ebenso wie Thomas von Aquino als tief begründet in der menschlichen Natur ansieht, ferner aus seinen Ansichten über den Mittelstand, für welchen er mit bewunderungswürdiger Klarheit in die Schranken tritt (l. c. VI, 1), u. dgl. hervorgeht.

Bemerkenswerth ist endlich noch, daß Franciscus Pa-

---

*) Beiläufig sei bemerkt, daß die häufigen Getreideaustheilungen, welche in der mittelalterlichen Praxis vorkommen, nicht sowohl einzig auf humanen, als vielmehr, wenigstens sehr oft, auf politisch-egoistischen Zwecken beruhten.

tricius im Widerſpruch mit den meiſten Schriftſtellern des Mittelalters unter den verſchiedenen Regierungsformen die Republik vorzieht.*)

In der vor uns liegenden Ausgabe ſeiner Schrift De regno et regis institutione (Parisiis Apud Aegidium Corbinum MDLXXXII. Praef.) fällt der Herausgeber (D. Lambinus) folgendes Urtheil, welches wir dem Leſer nicht vorenthalten können:

Nam si rem ipsam, quae his libris a Patricio disputatur atque explicatur per se spectes, quid majus, quid gravius, quid uberius, quid plenius, quid difficilius, quid operiosius fingi atque excogitari potest quam de regno et regis institutione scribere conari? — Ex quo fonte tot populorum et civitatum calamitates oriuntur, tot rerum publicarum interitus atque eversiones. Difficile enim est eam rempublicam stare ac manere, nedum florere, cujus moderator sit non solum regendae civitatis imperitus et ad servandos cives ineptus, verum etiam ad evertendam rempublicam natura factus et disciplina eruditus.... Tale igitur argumentum sive casu aliquo oblatum, sive quod credibilius est, a se ipso susceptum, cum ex dignitate Franc. Patricius tractavit: quid attinet aut me, aut quemvis alium multo me facundiorem, horum librorum elegantiam et utilitatem amplificare verbis?

*) Vgl. Förſter in der Allgemeinen Monatsſchrift. S. 858.

IV.

Durch umfassende historische Bildung und Gelehrsamkeit zieht unter den politischen Schriftstellern des fünfzehnten Jahrhunderts nicht minder der deutsche Cardinal Nicolaus von Cusa († am 11. Aug. 1464) unsere Aufmerksamkeit in hohem Grade auf sich.

Er eröffnete für seine Zeit in gewissem Sinne eine ganz neue Bahn, indem er es zuerst versuchte, in seiner concordantia catholica*) die historische Entwickelung der deutschen Reichsverfassung und Reichspolitik systematisch darzustellen und kritisch zu beleuchten. Th. Stumpf, dem wir eine eingehende, gründliche Würdigung der politischen Anschauungen dieses großen Denkers verdanken,**) vergleicht ihn mit Joseph Görres, dem nicht minder großen Landsmanne unseres Nicolaus von Cusa: „Beide, Zeugen einer gewaltig ringenden Zeit und tief verflochten in ihre Kämpfe, nahmen mit seltener Universalität alle Strahlen geistigen Lebens, welche die Lichtsphäre des Weltalters bildeten, in ihre Seele, wie in einen klaren Spiegel, auf und verdichteten sie mit ureigener Geistes-

*) Ueber die Concordanz im Allgemeinen vgl. Scharpff, Der Cardinal und Bischof Nicolaus von Cusa. Bd. I, S. 32 91. Düx, Der deutsche Cardinal Nicolaus von Cusa und die Kirche seiner Zeit. Bd. II, S. 252 ff.

**) Die politischen Ideen des Nicolaus von Cues. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Reformbestrebungen im fünfzehnten Jahrhundert. Köln 1865; der Leser findet hier ein interessantes Gesammtbild der politischen Ideen des Nicolaus, dessen Bedeutung für seine Zeit zwar schon oft hervorgehoben worden (z. B. von Ranke, Hagen u. A.), aber nach der in Rede stehenden Richtung noch nicht gebührend beleuchtet war.

kraft zu einem Brennpuncte, dessen Feuer weithin in die Zukunft leuchtete und Wahrheiten enthüllte, welche dem Blick der meisten Zeitgenossen noch dunkel blieben. Beiden eigenthümlich war die Neigung, niedersteigend in die Vergangenheit an der Hand der Geschichte die Gegenwart und das Gesetz des Gewordenen im Keime zu erfassen; beide suchten in der Tiefe ihres Geistes zu den idealen Gründen der Dinge vorzudringen und sich mit mystischem Zuge in dieselben zu versenken; beide endlich fühlten sich berufen, in die werdende Zeit bildend und gestaltend einzugreifen, der eine, damit die ersterbende Form mit neuem Leben sich beseele, der andere, damit die gährenden Kräfte, die von der größten Weltbewegung entfesselt waren, sich wieder einen festen Leib auswirkten und denselben in segenbringender Eintracht durchströmten. In abendländischer Wissenschaft fest begründet, haben beide auch dem Morgenlande ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Nicolaus nahm an der Wiedervereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche thätigen Antheil und unterwarf das heilige Buch der Mohamedaner einer kritischen Sichtung. Görres verfaßte eine Mythengeschichte der asiatischen Welt und eine Uebersetzung des persischen Heldenbuches von Iran. Auch die Natur zogen beide in den Kreis ihrer Forschungen, und die Anschauungen, welche sie bei diesen Studien gewannen, verwendeten sie überall als erleuchtendes Symbol ihrer speculativen Ideen, so jedoch, daß Nicolaus, dem eine weit geringere Fülle physikalischer und physiologischer Thatsachen vorlag, vorzugsweise in den abstracten Formen der Mathematik sich bewegte und hier selbst an die schwersten Aufgaben sich wagte, während sein Blick in die physikalischen Gesetze mehr ein Ahnen, als ein Schauen war; Görres dagegen, freilich unter dem Einflusse der Naturphilosophie seiner Zeit, doch von reicherm Wissen

unterstützt, in die Geheimnisse des organischen Lebens tiefer eindrang."*)

Nicolaus von Cusa entwickelt nun seine politischen Ideen und Grundsätze in seinem bereits erwähnten Werke „Von der katholischen Concordanz." Die allgemeinen Betrachtungen, welche er in der Einleitung zum dritten Buche derselben über den Staat anstellt, sind größtentheils der Politik des Aristoteles entlehnt. Die Idee des Staates ist in der Natur des menschlichen Geistes begründet: der Mensch ist von Natur ein politisches Wesen. Der Staat ist daher zur Erhaltung und zum Wohle des Menschengeschlechtes nothwendig und soll der Tugend gemäß durch die Weiseren mit Zustimmung der Anderen zum gemeinsamen Nutzen nach bestimmten Gesetzen regiert werden. Unter allen Arten geordneter Herrschaft habe die Monarchie den Vorzug, und zwar müsse die Wahlmonarchie der Erbmonarchie vorgezogen werden. Dem Fürsten theilt Nicolaus im Staate das Amt des Herzens im Leibe zu. Er soll durch die Zucht der Gesetze den ganzen Staat beleben, ja er selbst müsse, wenn auch nur bei großen Ueberschreitungen der Gesetze, nach denselben gestraft werden.**) Besondere Aufmerksamkeit hat der Fürst darauf zu richten, daß unter den Unterthanen keine zu große Ungleichheit ent-

---

*) Stumpf a. a. O. S. 1 u. 2.

**) Wie es scheint, hat hier, wie auch anderweitig, der italienische Arzt Marsilius von Padua, der „Defensor pacis" auf Nicolaus Einfluß geübt; er hatte denselben gerade unmittelbar vor der Abfassung der Einleitung zum dritten Buche gelesen (vgl. de conc. cath. II, 34) und mag ihm, obgleich er die Ansichten des Marsilius über Primat energisch bekämpft, doch in einzelnen politischen Gedanken um so eher gefolgt sein, da er in dem Werke desselben eine bequeme Zusammenstellung aristotelischer Grundsätze fand. Vgl. Stumpf a. a. O. S. 35. Höfler, Kaiserthum und Papstthum. S 150, 151.

ſtehe, da durch Störung des Gleichgewichts die Verfaſſung gefährdet werde. Der Fürſt muß große Weisheit, Klugheit und Erfahrung beſitzen, um durch heilſame Maßregeln dem krankenden Staate bald auf die eine, bald auf die andere Weiſe aufhelfen zu können.

Die Habſucht der weltlichen Fürſten und der Kaiſer ſelbſt geißelt Nicolaus auf's Heftigſte. „O große Blindheit!" ruft er mahnend den Fürſten zu, „mögen dieſelben nicht glauben, daß ſie von den Gütern des Reiches reich werden und es längere Zeit bleiben können! Indem alle das Ihrige ſuchen, das Reich aber zu nichte wird, muß nothwendig allgemeine Zerrüttung entſtehen. Denn wenn nicht mehr die größere erhaltende und befriedende Macht des Reiches beſteht, wenn die Glieder die ganze Macht des Hauptes zerreißen und verſchlingen, ſo wird bei ſtets wachſender Begierde der Neid Kriege, Spaltungen und Parteiungen herbeiführen, und dann wird, wie jedes in ſich getheilte Reich, das ungerecht Geſammelte verwüſtet werden. An die Stelle der Ordnung wird Verwirrung treten, da kein Erſter mehr da iſt, zu welchem man um Hülfe gehen könnte, und während die Edeln unter ſich ſtreiten, werden ſich erheben, die all ihr Recht in den eigenen Waffen ſuchen, und wie die Fürſten das Reich verzehren, ſo werden die Gemeinen die Fürſten verſchlingen!" (III, 30.) *)

Ueber die Verwendung des Huſſitengeldes ſoll eine Controle eingerichtet, der allzugroße Wucher abgeſtellt, die ſich von Tag zu Tag verſchlechternde Münze einer ſtrengen Beaufſichtigung unterworfen, das weltliche Gerichtsweſen verbeſſert werden u. ſ. w.

---

*) Der letzte Theil dieſer Prophezeiung erhielt damals durch die huſſitiſche Revolution und die Gährungen, welche dieſe unter den niederen Ständen im Reiche hervorrief, ernſten Nachdruck. Stumpf, S. 61 u. 62.

Für eingehendere Studien über Staatsverwaltung verweist Nicolaus anf Plato, Cicero, ferner auf den heil. Thomas von Aquino, Aegidius von Rom und Scotus. (De concord. cath. III, 12.)*)

V.

Außer den bis jetzt vorgeführten Schriftstellern, denen sich noch viele Andere anreihen ließen,**) verdient bei der Frage nach dem Vorhandensein nationalökonomischer Ideen und Grundsätze im Mittelalter noch eine Hauptquelle, das

---

*) Ueber Nicolaus von Cusa vgl. noch Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Bd. I, S. 103 ff.; Hagen, Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg bis auf die neueste Zeit. Bd. I. Abth. 1. S. 455 ff.; ferner hinsichtlich seines Streites mit Herzog Sigmund von Tyrol: Dr. A. Jäger, Der Streit des Cardinals Nicolaus von Cusa mit dem Herzog Sigmund von Oesterreich. Ein Bruchstück aus den Kämpfen der weltlichen und kirchlichen Gewalt nach dem Concilium von Basel.

**) Z. B. Bernhard von Clairvaux (de cura et modo rei familiaris 1494), Petrus de Crescentiis, Opus commodorum ruralium libr. XII (1307); übersetzt unter dem Titel: Petr. de Crescentiis, Vom Ackerbau, Erdtwucher und Bawleuten u. s. w. Straßburg 1531 fol. Dass. Neugedruckt durch Hansen Knoblauch und durch einen hochgelahrten des Feldbaus wohl Erfahrenen in unsere deutsche Orthographie und Sprache zu Tage gebracht. Frankfurt 1583. — Von vielem Interesse ist noch unter den deutschen Theologen aus dem 13. Jahrhundert Berthold von Regensburg († 1272), der nach den Chronisten vor 60,000 Menschen predigte und dessen gewaltige Reden uns ein Bild ächt deutschen Lebens jener Zeit gewähren. Vgl. Dr. Pfeiffer's Ausgabe der Berthold'schen Predigten. I. Wien 1862. — Ich kann nicht umhin, hier zu erwähnen, daß ich den ersten Hinweis auf Berthold von Regensburg Herrn Dr. theol. Ahlfeld, Pastor an der Nicolaikirche zu Leipzig, verdanke.

corpus juris canonici, unſere volle Aufmerkſamkeit. Die canoniſtiſche Lehre vom Wucher, die bereits oben berührt wurde, iſt freilich nichts anderes als die Aechtung des Geldes, die nachdrücklichſte Erklärung von der Unfruchtbarkeit des Capitals.*) Autorität, Herrſchaft der objectiven Regel mit Aufhebung aller inneren Selbſtändigkeit der Einzelnen war das Prinzip, mit dem ſie dem geſammten Güterverkehr entgegentrat. Derſelbe war ihr ein unwürdiges, ſtrauchelndes, zur Sünde geneigtes Weſen; darum überall die leitende, abmahnende oder ſtrafende Hand des auf Dogma gegründeten Autoritätsbewußtſeins. Trotzdem würde es verkehrt ſein, der canoniſtiſchen Lehre alle geſchichtliche Berechtigung abſprechen zu wollen. Treffend bemerkt in dieſer Beziehung Endemann, der uns zuerſt in höchſt lehrreicher und eingehender Weiſe die nationalökonomiſchen Grundſätze der canoniſtiſchen Doctrin vorgeführt hat, Folgendes:

„Das römiſche Reich war dem Untergang verfallen. Nicht blos ſeiner äußeren Macht nach; die innere Zerſetzung des ſocialen und wirthſchaftlichen Lebens iſt bekannt. Wenn das

*) Als Beiſpiel der canoniſtiſchen Begründungsweiſe möge hier noch die Anſicht Zabarella's citirt werden. Derſelbe erfindet sex causae des Wucherverbotes, und zwar folgende: Primo usura est prohibita ex paupertate, quia proximi maxime pauperes hoc trucidantur; secundo ex fame, nam laborantes rustici praedia colentes libentius ponerent pecuniam ad usuras, quam in laboratione, cum sit tutius lucrum, et sic non curarent homines seminare seu metere, et ex hoc fame frustraremur et fames mundum devastaret; tertio ex idolatria, quia plus diligerent pecuniam quam Deum; quarto ex charitate, quia tenemur diligere proximum sicut nosmetipsos, quod tolleretur, si subveniretur proximo intuitu lucri, non charitatis; quinto quia res aliena in mutuo officitur mea et sic usus debet esse meus, non mutuantis; sexto quia utenda est res ad usum, ad quem deputata est, sed pecunia non est instituta ad germinandum. Vgl. Endemann a. a. O. S. 43.

Christenthum oder, wie man bald sagen mußte, die Kirche auf den Trümmern des römischen Reichs eine neue Wirthschaftstheorie gründen konnte, so müssen wir vor allen Dingen wissen, wie die römischen Ansichten beschaffen waren, welche unzweifelhaft an dem Ruin des staatlichen und des socialen Wesens den entscheidendsten Antheil hatten. Aus der römischen Rechtstheorie läßt sich ebenso, wie aus der canonistischen Jurisprudenz die Auffassung der materiellen Güter und der wirthschaftlichen Elemente deutlich herauslesen. Es ergibt sich leicht, daß der Begriff der Sache und des Geldes vollkommen ausgebildet, der Begriff des Werthes und Credits wenigstens in der Ausbildung begriffen war. Allein so wenig die Schärfe des Denkens, mit welcher die Objecte des Besitzes und des Verkehrs behandelt werden, zu wünschen übrig läßt, so unzulänglich erscheint die Auffassung der Production oder, noch besser ausgedrückt, die Stellung des Menschen zu den materiellen Gütern.

Dem ganzen römischen Recht dient die Anerkennung des vollständigsten Egoismus als Grundlage; aus der Entstehungsgeschichte des Volkes erklärlich. Die in sich abgeschlossene Einzelpersönlichkeit des Individuums ist der Angelpunct unzähliger Rechtssätze. Aber dieselbe unbedingte Achtung des Einzelnen und seiner Rechtssphäre, jene volle Freiheit des Bürgers, als Fundament des öffentlichen Privatrechts, welche zweifellos ihre imposante Größe hat, schlägt wirthschaftlich zur Schwäche um. Das römische Recht kennt nirgends die Hingabe der Person an einen wirthschaftlichen Zweck. Davon ist die heute kaum noch verständliche Construction des Gesellschaftswesens der beste Beweis. Die materiellen Güter, vor Allem das Geld, der Inbegriff aller Güter, sind Gegenstände des Besitzes und des Genusses. Rastloses Streben nach Geld

und Gut drängt sich überall hervor, aber nur um des Besitzes und des Genusses willen. Das Eine aber fehlt bei der übermäßigen Werthschätzung der objectiven Güter: der Sinn, darin zu erkennen und zu achten, was die materiellen Güter schafft. Der sittliche und rechtliche Begriff wirthschaftlicher Arbeit mangelt ganz und gar.

Dieselbe Rechtstheorie, welche eine so durchdringende Erkenntniß der objectiven Güter aufweist, bietet den Begriff der Arbeit unglaublich verkümmert dar. Jedesmal geräth die an den positiven Ueberlieferungen des römischen Rechts festhaltende Rechtslehre in Verlegenheit, sobald im Rechtsverkehr der Begriff der Arbeit in Frage kommt. Was war dem kriegs- und beutelustigen Römervölk die productive Arbeit? Eine Fessel, eine Entwürdigung des freien Mannes. Wenn irgendwo, so läßt sich bei den Römern von dem Fluche der Sclaven- oder unfreien Arbeit, oder von dem Fluch, die Arbeit mißachtet zu haben, sprechen. Den Gewinn, den Erwerb von Geld und Gut liebte man; das Arbeiten, von keiner Idee einer höheren sittlichen Pflicht getragen, ohne die Freude des Schaffens, nur um des blanken Gewinns willen geübt, blieb höchstens ein nothwendiges Uebel.

Daß auf den maßlosen Materialismus dieser Geldwirthschaft eine Reaction folgte, war nothwendig. Das Christenthum war berufen, eine sociale Umgestaltung zu vollziehen. Nicht die unbedingte, egoistische, für sich stehende Einzelpersönlichkeit, sondern die in brüderlicher Liebe vereinigte Gesammtheit Aller ist nun der Ausgangspunct. Denselben Gewinn, dasselbe Geld, welches dem Römer Alles gewesen war, lehrt die christliche Moral verachten; Reichthum und Macht, auf den Besitz gegründet, sind ihr Nichts gegen die idealen Schätze, die der Aermste gerade am besten besitzen kann.

Wunderbar traf jener idealistische, transcendentale Zug der neuen Lehre das Bedürfniß einer Welt, welche unter dem egoistischen Jagen blos nach materiellem Gewinn, wie es der römischen Periode eigen war, genug gelitten hatte. Eben darum prägte sich, was seinem Ursprung zufolge nur Sittengebot sein sollte, immer entschiedener zur äußeren Zwangsregel aus. Nur im Einklang mit dem ganzen Bewußtsein der Zeit konnte es die canonische Gesetzgebung und Doctrin unternehmen, diese Ansichten in Befehlen an das bürgerliche Leben auszudrücken.

Diesen Widerspruch, welchen die christliche Sittenlehre gegen den Materialismus der Vorzeit erhob, hat die canonische Epoche in Regeln gebracht. Darum wandte sie sich zuerst gegen das den Römern allmächtige Geld, welche es durch die Abschneidung der Fruchtbarkeit in der Werthschätzung herabdrücken wollten, zugleich aber gegen Alles, was Egoismus oder Materialismus heißen konnte.

So unglaublich uns gegenwärtig die meisten Lehrsätze der Canonisten dünken, in dem, was vor ihnen lag, hatten sie ihre nothwendige Berechtigung. Die Welt bedurfte der Erholung von dem rastlos gierigen Streben nach materiellem Gewinn, Besitz und Genuß; neuer, idealer Ziele für das Schaffen des täglichen Lebens. Indem sie diesem Bedürfniß entgegenkamen, war den canonischen Grundsätzen ihr Erfolg gewiß.

Freilich war eine solche Lehre nur möglich in einem wirthschaftlichen Zustand, wie er nach den Stürmen der Völkerwanderung vorhanden war. Wenn die Lehre der Canonisten zu den Ergebnissen führt, welche wir geschildert haben, wenn sie ein Zurückgehen fast auf die Naturalwirthschaft predigt, wenn nach der Idee der Canonisten mit dem Begriff des Geldes und Capitals der Handel eigentlich zerstört, nur der

Ackerbau gepflegt und der Verkehr kaum über den ersten Umtausch der Naturproducte hinaus geduldet wird, so läßt sich ohne Weiteres daraus ermessen, in welcher Lage sich die Völker befinden mußten, um solche Prinzipien gelehrt zu werden und zu ertragen. Nimmermehr würde die canonische Wirthschaftsansicht in ihren ersten Anfängen einem kräftigen wirthschaftlichen Leben sich haben entgegenstellen können. Die Ermattung des wirthschaftlichen und geistigen Lebens, das Sinken der Cultur, das sociale Leben nach dem Untergang des weströmischen Reichs aber gab die Stimmung auf die Naturalwirthschaftsideen.

Allein so viel wir gegen die canonische Methode zu protestiren und so viel Irrlehren wir zu berichtigen haben, in einem Punct hat dieselbe Lehre, und darin liegt weiter ihre geschichtliche Nothwendigkeit, großes Verdienst anzusprechen. Die christliche Ethik und die darauf gebaute wirthschaftliche Auffassung der Canonisten kennt das Eine, was der heidnisch-römischen Welt gefehlt hatte: den Werth der freien Arbeit, die Unterordnung der Person unter die Lebensaufgabe der Arbeit, die Hingabe an den Zweck der Arbeit, ohne Aufopferung der individuellen Freiheit, ohne Schaden an der politischen oder socialen Würde.

Ueber das ganze von uns durchstreifte Gebiet hin zieht sich der Grundsatz, daß die Arbeit es ist, welche allein oder in Verbindung mit der vom Schöpfer dargebotenen Naturkraft Güter erzeugt. Das Capital, das Haben ist Nichts, die Arbeit, das thätige Produciren Alles. Unbestreitbar ist es eine entscheidende That, die Arbeit in ihr Recht einzusetzen. Und wir, die wir auch heute die Arbeit als den Grundpfeiler unseres Seins, als die Erzeugerin aller Güter und als die Herrschaft des menschlichen Geistes über alles Stoff-

liche betrachten, werden dies Verdienst am wenigsten mißachten."*)

Auch das ältere deutsche Recht, welches für uns von nicht geringem Interesse ist, erkannte die Bedeutung der Arbeit vollständig, während das römische Recht die Arbeit in nationalökonomischer Hinsicht, als eine eigene, selbständige Quelle der Production, noch nicht zu würdigen verstand. Das römische Recht stellt die Arbeit nicht höher als die Sachen, es betrachtet jene in rechtlicher Beziehung gleichsam nur als ein Anhängsel der Sachen und behandelt sie denselben analog;**) das deutsche Recht dagegen ist von der Anerkennung der Arbeit als eines besonderen Rechtsobjectes durchdrungen,***) wie überhaupt bei keinem Volke der alten und neuen Zeit die Anerkennung der Arbeit so groß gewesen ist, als bei dem germanischen.†)

---

*) Endemann a. a. O. S. 727—730.

**) Große römische Juristen haben sogar behauptet, daß selbst das Gemälde, welches ein Künstler auf eine fremde Tafel malte, das Merkmal der Nebensache annehme, die Arbeit des Künstlers also in das Eigenthum dessen übergehe, dem die Tafel gehörte, auf die der Künstler malte! Leist (Ueber die Natur des Eigenthums, S. 142) bezeichnet das Substantialprinzip als das römische, das Arbeitsprinzip als das deutsche. v. Hasner (System der polit. Oekonomie, S. 224) meint: „Ganz allgemein kann man das erstere als das Extrem des reinen Rechtsformalismus, letzteres als das extreme Product des ökonomischen Standpuncts bezeichnen." Sehr verdienstlich ist die Arbeit Dankwardt's, welcher die römische Controverse der Proculejaner und Sabinianer in das Licht ihrer ökonomischen Bedeutung gestellt hat. Vgl. desselben Nationalökonomie und Jurisprudenz. I. Rostock 1858 ff., sowie die Kritik von Dankwardt's Werk in Haimerl's Oesterreichischer Vierteljahrschrift. 1859, III, S. 40 ff.

***) Weiske, Das deutsche Recht der Schutz der Arbeit. Leipzig 1849.

†) Wie unser Volk über die Arbeit überhaupt dachte, ergibt sich besonders auch aus den deutschen Sprüchwörtern, diesen getreuen Trägern des Volkssinnes. Vgl. darüber Weiske a. a. O. S. 8.

VI.

Nicht ohne Bedeutung ist endlich noch für die Geschichte der volkswirthschaftlichen Literatur im Mittelalter die arabische, jüdische und griechische Religionsphilosophie in diesem Zeitraum, die uns freilich nur fragmentarisch bekannt ist.*) Was zunächst den arabisch-mohamedanischen Culturkreis betrifft, so tritt uns eine Reihe von Forschern und Denkern entgegen, die entweder unmittelbar in eigenen Werken oder nur mittelbar in ihren philosophischen Schriften dem ökonomischen Momente besondere Beachtung zugewendet haben. Unter Allen leuchtet Averroes († 1217), die Krone der arabischen Gelehrten, hervor. Er war Arzt und dabei Philosoph, der erste, welcher die sämmtlichen Werke des Aristoteles aus dem Griechischen ins Arabische übersetzte und commentirte. Neben Averroes sind die arabischen Aristoteliker Alfarabi und Avicenna zu nennen, welche ebenfalls den ökonomischen Zuständen und Verhältnissen Betrachtungen und Erörterungen in ihren Schriften gewidmet haben. Neben den literarischen Schöpfungen, welche die mittelalterlich-arabische Philosophie uns hinterlassen hat, besitzen wir noch ein eigenthümliches Gebiet wirthschaftlicher Ansichten und Maximen in dem religiös-bürgerlichen Gesetzbuche, dem Koran.**) Trotz aller Hinneigung des orientalischen Lebens zu sinnlich-genußsüchtigem

*) Stöckl, Geschichte der Philosophie. II. § 4—57.

**) Unter den Mohamedanern gibt es eine Menge von Erklärungen dieses Buches. Nach der Verdeutschung des Koran durch Boysen ist 1828 zu Halle eine Uebersetzung desselben von Wahl erschienen: Koran oder das Gesetzbuch der Moslemen, aus dem Arab. mit einer Einl. u. Anmerk.

Treiben, ist doch im Koran eine sittliche Richtung vorherrschend und so auch das ökonomische Volksleben aus dem ethischen Standpuncte der Betrachtung unterzogen.

So wird unter Anderem ein vernünftiger und sittlicher Gebrauch des Vermögens, Almosen und Wohlthätigkeit gefordert, Wucher, Betrug im Handel und Verkehr, Bedrückung und Uebervortheilung der Waisen und Unmündigen entschieden getadelt (Sure 2—4),*) zugleich aber auch darauf hingewiesen, daß im Handel gute Maß- und Gewichtsmittel gebraucht werden sollen (Sure 17, 83), daß der Mensch ein von Natur schon zu Gold- und Vermögensammlung hingeneigtes Wesen sei (S. 3. 41. 28), weshalb auch im Koran nicht selten das jenseitige Glück und die Seligkeit als ein wahres Eldorado und ein Leben voll materieller Genüsse geschildert wird.**)

Was den Arabern der Koran, das war in dieser Epoche für die Juden der Talmud, worin wir gleichfalls eine Reihe wirthschaftlicher Ideen und Bestimmungen finden.***) So vor Allem eine Definition des Reichthums als eines Mittels und Werkzeugs zu sittlich-vernünftigem Leben; Mißbilligung

---

*) Die Abtheilungen des Koran heißen „Suren".

**) „Und eben hierin, bemerkt Kautz a. a. O. S. 217, daß nämlich der Koran Handel und Wandel, Gewerbfleiß und Industrie als gottgefällige Werke bezeichnet und die Pflege und Förderung derselben den Gläubigen zur Pflicht macht, liegt eines jener hervorstechendsten Merkmale, in denen der Mohamedanismus und der christliche Philosophenkreis sich von einander vielfach unterscheiden und dem verschiedenen Geistesboden gemäß, dem sie entsprossen, auch einen von einander abweichenden Charakter bekunden."

***) „Die Weisen des Talmud," heißt es im Talmud selbst, „beschäftigen sich mit dem harmonischen Weltbau," d. h. streben nach einem starken und harmonischen Bau des socialen Lebens: Dr. Abr. Levi, Ideen zur Methodik der jüdischen Geschichte. (1860) S. 22. Adler, Talmud'sche Welt- und Lebensweisheit. (1851) Bd. I.

großen Vermögens, das mit der Weisheit unverträglich sei; ferner Anpreisung der Arbeit, des Fleißes, der Wohlthätigkeit, der Heilighaltung des Eigenthums u. dgl. In gleichem Sinne äußern sich auch die großen Philosophen und Kirchenlehrer des Judenthums: z. B. Avicebron in seinem Buche de fonte vitae, Maimonides und Benjamin, der über die Verachtung des Reichthums schrieb.*)

Endlich lassen sich bei den Griechen aus dieser Periode einige Schriftsteller aufweisen, die den ökonomischen Momenten in ihren Schriften ihre Aufmerksamkeit gewidmet**) und auch selbständig über Wirthschaft, namentlich über Ackerbau und Urproduction geschrieben haben, z. B. Theophylaktus.

Aus dem vorgeführten Stück Mittelalter sehen wir zur Genüge, welch ein großer und unverzeihlicher Irrthum es ist, zu behaupten, daß die lange Zeit des Mittelalters bei seinen großen Geistesschöpfungen und ausgezeichneten Denkern, bei deren vielseitiger Beschäftigung mit den griechischen Philosophen und bei dem lebendigen Zusammenhange mit dem Christenthume***) ganz ohne volkswirthschaftliche Ideen und Ein-

---

*) Vgl. Munk's Mélanges de philosophie juive et arabe. (1857). Blaquey, History of pol. Literature. I. S. 221 ff.

**) U. A. Agapetus, welcher Capita admonitaria ad Justinianum I. Imperatorem. (cap. 38) schrieb und die Wohlthätigkeit besonders anpreist. Von dieser Schrift ist dem Verfasser folgende Uebersetzung bekannt: Schedia regia. Regentenbüchlein des hochlöblichen Römischen Kaysers Justiniani Primi. In 72 Aphorismos oder Regeln gefasst, welche ihm Agapetus gestellt. Jetzund aus dem Griechischen verdeutscht durch Martinum Molerum, Ministrum primarium zu Görlitz. — Görlitz bei Johann Rhambaw 1605.

***) Ueber den Einfluß des Christenthums auf die Volkswirthschaft im Mittelalter vgl. Kautz a. a. O. Bd. II, S. 191 ff. Knies, Polit. Oekonomie. S. 96 ff. Roßbach, Geschichte der politischen Oekonomie. Würzburg 1856. S. 313 ff. Schmidt, Die bürgerliche Gesellschaft

sichten gewesen sei, wie ungerecht es ist, den Geistesproducten des Mittelalters im Hochgefühl angeblich eigener Tüchtigkeit und in abgeschlossener Selbstgenügsamkeit den Vorwurf der Unselbständigkeit zu machen,*) ohne zu bedenken, daß auch unsere Zeit unselbständig ist, indem sie die Lehren vergangener Zeiten auszubeuten und zu benutzen strebt. Manchmal zwar scheint das Genie ganz neue Bahnen zu brechen; sieht man

---

der alten Welt unter dem Einflusse des Christenthums. Aus dem Franz. (1855.) Siehe Beilage A.

*) So heißt es in den sonst sehr gediegenen und mit Recht weit verbreiteten Kritischen Blättern Pfeil's 42. Band, 2. Heft, S. 65: „Die Wissenschaft des Mittelalters ist ein Schmarotzer an den Errungenschaften des Alterthums. Das Studium der alten Sprachen und der Alterthümer absorbirte fast jede andere geistige Thätigkeit. Ein Haufen Folianten war und blieb lange das Symbol des Gelehrtenthums." Daß übrigens die Geistesproducte des Mittelalters nicht vom Standpuncte unserer gegenwärtigen Anschauung zu beurtheilen sind, sondern im Geiste ihrer Zeit, wurde bereits oben betont. „Aus den Werken, welche die mittelalterliche Kunst geschaffen hat," bemerkt Rietter, (Moral des heil. Thomas v. Aquin S. 614 u. 615), „spricht ein edler und erhabener Geist, der Geist der Unschuld des Lebens, des tiefsinnigen Glaubens, zuversichtlicher Hoffnung und heiliger Liebe . . . Alles dieses verdient sicherlich die sorgfältigste Beachtung und eifrigste Nachahmung. Wird man aber deswegen einem Künstler unserer Tage nach den großen Fortschritten, welche in der Technik gemacht worden sind, zumuthen, daß er etwa auch das Steife und Unbiegsame in der Haltung und Gewandung der mittelalterlichen Sculpturen, das Unverhältnißmäßige in den einzelnen Gliedern des Leibes, mit einem Worte alle die Mängel nachbilde, welche auf einer niederen Stufe der technischen Ausbildung nicht vermieden werden können? In einer ähnlichen, wenn auch nicht völlig gleichen Lage, wie der Künstler, befindet sich derjenige, welcher der Wissenschaft des Mittelalters seine Aufmerksamkeit zuwendet. Jede Zeit hat ihre eigenen Bedürfnisse, ihre Forderungen und Leistungen, ihre Vorzüge und Rechte, aber auch ihre Schwächen und Mängel." Sehr gut bemerkt auch Möhler (Kleine Schriften I, S. 76): „Ein Historiker kann die Päpste des Mittelalters vertheidigen und zugleich der strengste Gegner derer sein, welche die mittelalterlichen Päpste für unsere Zeit zurückwünschen."

indeſſen genauer zu, ſo wird man finden, daß das oft ganz neu Scheinende in irgend einer Form oder Weiſe ſchon früher dageweſen iſt, oder doch von dem bereits Vorhandenen ſeinen Ausgang genommen hat, daß alſo der Spruch der heil. Schrift: „Nichts Neues unter der Sonne" ſich bewahrheitet.*) Gott hat es nun einmal ſo gefügt, daß die Menſchheit im Großen und Ganzen nicht blos auf die Gegenwart geſtellt, ſondern auch an die Vergangenheit gebunden ſein ſoll, auf daß der ganze Entwicklungsgang der Menſchheit als ein ſtetiger, innerlich zuſammenhängender Geiſtesſtrom abfließen möge. Soll darum etwas Rechtes aus der Sehnſucht und dem Streite der Gegenwart hervorgehen, ſo müſſen wir von der Vergangenheit lernen und aus ihr Nutzen zu ziehen ſuchen;**) und wenn das hiſtoriſche Wiſſen und Erkennen an und für ſich nie im Stande iſt, die Neues ſchaffende Thatkraft zu erzeugen, weil dieſe nicht gelernt, ſondern geſendet wird, hat daſſelbe doch den großen Werth, daß es einerſeits unſeren Muth und unſere Hoffnung wach erhält, andererſeits das Urtheil ſchärft und den Maßſtab an die Hand gibt, durch welchen man gegen Täuſchungen der Gegenwart geſchützt und fähig wird, das ſich aufſpreizende Kleine und Unbedeutende auf ſeinen eigentlichen Werth zurückzuführen und das wirklich Bedeutende anzuer-

---

*) „Alles Geſcheidte iſt ſchon gedacht worden," ſagt Göthe, „man muß nur verſtehen, es noch einmal zu denken." Und in ſeinem Fauſt heißt es bekanntlich:

„Wer kann was Dummes, wer was Kluges denken,
Was nicht die Vorwelt ſchon gedacht?"

**) Nicht ohne Grund bemerkt Endemann: „Es möchte für die Volkswirthſchaft der Gegenwart, die ſich häufig als eine neue Wiſſenſchaft gegen alles Hiſtoriſche nur zu ſicher glaubt, nicht unnützlich erſcheinen, zu erkennen, wie tief das, was heute iſt, in der Vergangenheit ruht."

kennen. Gerade die Erkenntniß der innigen Verwandtschaft unserer Zeit mit der Vergangenheit ist es, wodurch wir, nicht zufrieden mit allgemeinen Redensarten von Lob oder Tadel und vornehmer, abgeschlossener Betrachtung von oben her, aus ferner Vogelperspective, vielmehr genaue Vorführung des Einzelnen und der Eigenthümlichkeiten vergangener Zeiten verlangen. Die Geschichte ist — wie Hagenbach treffend bemerkt — ein lebendiges, zusammenhängendes Ganze. In der Gegenwart spiegelt sich die Vergangenheit, sowie in jener wieder die Keime der fernsten Zukunft liegen. Das Einzelne ist ein Product seiner Zeit, und diese wieder ist durch das Zusammenwirken vieler Einzelnen bestimmt. So schlingt sich denn durch die ganze Geschichte, d. h. durch die zeitliche Entwickelung der moralischen Welt, wie durch die räumliche der physischen, eine unendliche Kette von Ursachen und Wirkungen. Aber ebensowenig als man die äußeren, zufällig scheinenden Ursachen überschätzen soll, ebensowenig darf man sie übersehen und vernachlässigen. Alles, mit Uebergehung der Mittelglieder, nur auf eine geheimnißvolle Grundursache zurückführen wollen, heißt die Geschichte zu einem Zaubergarten machen, zu einer laterna magica, aus welcher lauter unverbundene räthselhafte Gestalten auftauchen und wieder wie im Nebel verschwinden. Nur in der Gesammtheit ihrer Entwickelung aufgefaßt kann dann auch die Geschichte die Lehrerin der Gegenwart werden, oder vielmehr ergibt sich aus ihr dann die Gegenwart selbst, während es als ein arger Mißbrauch zu betrachten ist, sie den sogenannten Zeitinteressen und der persönlichen Stimmung in der Weise dienstbar zu machen, daß man willkürlich aus ihr bald Ideale und bald wieder Zerrbilder herausgreift, um durch die einen die Unkundigen zu blenden, durch die anderen sie zu schrecken. Dadurch wird die Ge-

schichte zu einer Rüstkammer herabgewürdigt, aus der ein Jeder sich die Waffe holt, die ihm gerade dient, und „was sie den Geist der Zeiten" nennen, den sie damit heraufzubeschwören glauben, das ist nicht selten „der Herren eigener Geist."*)

Wie jedes wahre, naturgetreue Gemälde Licht und Schatten hat, so hat auch jede Zeit ihre Licht- und Schattenseite. Dieß gilt auch hinsichtlich des Mittelalters. Wenn dasselbe auch reich an Fehlern war und in vielen Beziehungen weit hinter der Gegenwart zurückstehen mußte, so besaß es doch eine gewaltige Bildungskraft, einen kühnen und kräftigen Geist, einen starken Sinn und ein helles Verständniß für communales und corporatives Wesen. Es war die Zeit, wie Ernst Becher**) sehr richtig sagt, in welcher zum erstenmal im Laufe der Welt die Arbeit zu Ehren gelangte und durch die Arbeit jenes strenge und tüchtige, jenes immerdar vorwärts strebende Bürgerthum sich entwickelte, das wir noch heute rückblickend bewundern. In demselben stand die Wiege des Bürgerthums, und an dieser saß und sorgte die Arbeit. Nirgend tritt uns die schaffende Kraft und die sociale Bedeutung der Arbeit in so charakteristischer, lehrreicher Weise entgegen, nirgend früher oder später vermögen wir so unmittelbar die große Thatsache zu begreifen, welche aus wirthschaftlichen Ursachen sociale Wirkungen entstehen läßt. Und darum liegt uns das Mittelalter um so viel näher als die antike Zeit, in deren Wesen wir uns weit weniger zurechtfinden und hinein versetzen können, wenn auch die Quellen reichlicher und

---

*) Hagenbach, Encyclopädie (1861) S. 210—212.

**) Die Arbeiterfrage in ihrer gegenwärtigen Gestaltung und die Versuche zu ihrer Lösung. Pest, Wien, Leipzig 1868. Zweiter Abschnitt. Die wirthschaftliche und sociale Entwicklung im Mittelalter und in der neuen Zeit. S. 24 und 25.

angenehmer fließen. Unser ganzes Wesen ist aus dem hervorgegangen, wozu im Mittelalter die Grundfesten gelegt wurden. *)

VII.

Nachdem die vorstehenden, freilich nur fragmentarischen Beiträge zur Geschichte der volkswirthschaftlichen Literatur im Mittelalter (vgl. Vorwort) bereits abgeschlossen waren, wurde dem Verfasser die äußerst werthvolle Abhandlung Roscher's „Ueber die Blüthe der deutschen Nationalökonomik im Zeitalter

*) Vgl. auch Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. Basel 1861, und desselben Verf. Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten Daselbst 1861; ferner Kriegk, Frankfurter Bürgerzustände und Zwiste im Mittelalter. Ein auf urkundlichen Forschungen ruhender Beitrag zur Geschichte des deutschen Bürgerthums. Frankfurt a. M. 1862. Siehe auch den Aufsatz in Hildebrand's Jahrbüchern (I, 2. S. 212 ff.): Die neuesten Forschungen über die Geschichte der deutschen Arbeit im Mittelalter, worin u. A. treffend bemerkt wird: „Die ruhmreichste Zeit der deutschen Geschichte fällt in das Mittelalter. Jene ahnen nicht, wie sehr sie die Geschichte des eigenen Vaterlandes verurtheilen, welche in dem ganzen Verlauf des Mittelalters nichts anders erblicken als die tabula rasa, die nach der Reaction im Gefolge des Alterthums zurückgeblieben. Weit entfernt! Das Mittelalter ist kein stummer Sumpf; in ihm kämpfen, wirken und schaffen neue Errungenschaften, die das Alterthum nicht gekannt, neue Irrthümer, die unserer Zeit zu tilgen erst vorbehalten ist." Vgl. damit den körnigen Ausspruch Johannes v. Müller's (bei Aßmann a. a. O.), welcher das Mittelalter als eine Zeit „nicht des Verfalls, sondern eines tausendjährigen Emporsteigens" bezeichnet, sowie das wahre Wort Rietter's: „die Weltgeschichte ist nicht von sichtbaren Menschenhänden gemacht, sondern aus den freien Handlungen der Menschen von unsichtbarer Hand gewoben. Unser Gott ist aber ein Gott des Fortschritts."

der Reformation", welche nebst vielen lehrreichen Aufschlüssen eine eingehende Beleuchtung der volkswirthschaftlichen Ansichten Gabriel Biel's enthält,*) bekannt. Wir dürfen es nicht unterlassen, dem Leser wenigstens einige der wichtigeren Lehren Biel's nachträglich vorzuführen, indem sich derselbe als ein Mann zeigt, welcher die Resultate seiner Vorgänger — eines Thomas von Aquino, Scotus und Okkam — nicht blos versteht und zusammenfaßt, sondern auch beträchtlich weiterfördert.

Gabriel Biel von Speyer, Licentiat der Theologie, war Professor der Theologie an der Universität Tübingen, deren Rectorat er 1485 und 1489 verwaltete. Er wirkte nicht blos als Schriftsteller, sondern auch als akademischer Lehrer mit Erfolg für die Heranbildung einer gelehrten und fest katholischen Schule, welche sich der Einführung der Reformation lange mit Energie entgegenstellte, aber zuletzt der Gewalt weichen mußte.**) Er starb im Jahre 1495, nachdem er in den Orden der Brüder des gemeinsamen Lebens (fratres de vita communi) gegangen war.***)

Unter seinen Schriften ist die wichtigste sein Collectorium sententiarum, worin er Okkam's Lehre abgekürzt vorträgt und zugleich mit den abweichenden Meinungen Anderer zusammenstellt. Zur Kenntniß der Scholastik, namentlich ihrer späteren Periode, ist dieses Werk, das von Wendelin Steinbach 1501 zu Tübingen in Folio herausgegeben wurde, sehr brauchbar.

---

*) Berichte über die Verhandlungen der königl. sächs. Ges. der Wiss. zu Leipzig. Philol.-hist. Classe (1861) S. 164—174.

**) Stöckl a. a. O. S. 1033.

***) Vgl. Joh. Jac. Moser, Vita theologorum tubingensium.

Was nun die in diesem Werke niedergelegten volkswirthschaftlichen Ansichten betrifft, so ist unzweifelhaft Biel's Auffassung des Geld- und Münzwesens in Quaestio 9 am bemerkenswerthesten.*) Der Gebrauch des Geldes wird nach Aristoteles (Eth. V, 9 und Pol. I, 6) aus der Nothwendigkeit (ex necessitate) erklärt: Cum enim res adinvicem immediate commutari non possint, homines autem sine earum commutatione (pro eo quod non omnibus omnia necessaria abundant) sustentari non possint, praesertim in tanta multitudine hominum: tum propter distantiam locorum, in quibus consistunt res commutandae, et difficilem earum transportationem, tum propter distantiam temporum futurorum, tum ex multiplici hominum indigentia propter quam necesse est rem commutandam esse in multa divisibilem, ut multa necessaria per eam a diversis comparentur; tum ex quorundam commutabilium indivisibilium ad hominum utilitatem magnum valorem, ut sunt equi, domus et ita de pluribus aliis. Ideo necesse fuit invenire medium aliquod, quantitate parvum, ut ejus detractio sive diminutio facile perpendatur et de loco ad locum transferatur, charactere principis vel auctoritatem habentis insignitum, ne, si, quilibet monetaret, valor ejus variare-

*) Dieser Abschnitt wurde 1541 zu Mainz durch Joannes Virdungius Regaulensis separat unter dem Titel: De monetarum potestate simul et utilitate tractatus (12 Quartseiten) herausgegeben. Angedruckt ist dieser Separatausgabe die Schrift von Joannes Aquila, De potestate et utilitate monetarum, leider nicht vollständig. Aquila war zu Schwäbisch Hall geboren, später Professor der Rechte zu Tübingen und 1505 Rector daselbst. Roscher a. a. O. S. 169. Unter den mittelalterlichen Schriftstellern, welche speciell das Geld zum Gegenstand ihrer Untersuchungen gemacht haben, sind noch zu erwähnen Martinus Laudensis, De monetis (1438), Franciscus Curtius senior, De monet. u. A. Vgl. auch Endemann a. a. O. S. 334.

tur nec dinosceretur aut falsificaretur et per hoc aequalitas in commutationibus non servaretur. Pondere certum, ut pretium ejus sit certum, sine corruptione permansivum, ut sit futurae provisioni aptum. Materia preciosum, ut valor posset in parvo loco reponi et facile de loco ad locum transportari. In plura minora secundum valorem divisibile propter indigentes multis rebus parvi pretii. Tale autem est numisma etc.

Die Münzveränderungen erörtert Biel ziemlich genau. Der Fürst hat zwar das Münzrecht, aber die circulirenden Münzen gehören doch nicht ihm, sondern denen, welche sie für Brot, Arbeit ꝛc. eingenommen haben: Nam moneta est medium permutandi divitias naturales aequivalens eis, ideo illorum est possessio monetae, quorum sunt naturales divitiae. Deshalb nennt er es auch fraus und verlangt Wiedererstattung, wenn der Fürst eine Münze wohlfeil einzieht und dafür eine geringhaltigere zu gleichem Werthe ausgibt. Das sei ähnlich, als wenn er alles Korn zu einem von ihm festgesetzten Preise einkaufen und hernach wieder theurer verkaufen wollte. Hierbei unterscheidet Biel das Verfahren des heil. Joseph sehr wohl davon, weil unter Pharao das Korn durch die Mißerndte wirklich theuer geworden war.

Eine Aenderung der Münze ist nur in drei Fällen zu billigen: um eine eingeschlichene falsche Münze los zu werden, indem man nun eine neue, von der nachgemachten leicht unterscheidbare justo valore prägt; oder um eine abgenutzte alte zu beseitigen; oder wenn der Metallpreis gestiegen ist.*)

Hinsichtlich des Capitalzinses steht Biel wesentlich noch auf dem canonisch-scholastischen Standpuncte. Den Wucher

*) Vgl. Roscher a. a. O. S. 170—171.

definirt er folgendermaßen: Usura est lucrum ex mutuo principaliter intentum. (Quaestio 11 pr.) Jeder solcher Wucher wird nun auf das Entschiedenste verworfen. Daher auch sein großer Widerwille gegen die Juden, deren ganzes Vermögen gewöhnlich nur vom Wucher herrühre, und welche deshalb eigentlich von allem Verkehr ausgeschlossen werden sollten. Gleichwohl blickt an vielen Stellen eine Ahnung von der wirklichen Productivität des Capitals hindurch. So ist der Darleiher namentlich befugt, sich außer der Rückgabe seines Capitals (ultra sortem) noch sein Interesse vergüten zu lassen, d. h. sowohl das damnum emergens, wie das lucrum cessans, welches ihm judicio bonorum mercatorum aus seinem Darlehen erwächst. Außerdem ist in der Form des Gesellschaftsvertrages eigentlich jede Zinshöhe gestattet, welche auf der gewinnbringenden Anwendung des Capitals durch den Schuldner beruht; nur muß der Gläubiger im Fall des Verlustes auch den Schaden mittragen. Wenn ein Gesellschafter blos Geld einschießt, der andere blos Arbeit, so muß auch die Arbeit des letzteren zu Gelde geschätzt, und darnach das Verhältniß des zu theilenden Gewinnes berechnet werden. (Quaestio 11.)*)

Eine ganz vorzügliche Beachtung verdienen Biel's Ansichten vom Preise. Er spricht, wie so viele Scholastiker, von der nothwendigen Werthsgleichheit zwischen den gegeneinander zu vertauschenden Gütern. Diese beruhe aber nicht auf dem gradus bonitatis essentialis ipsarum, sondern auf ihrer Brauchbarkeit für menschliche Zwecke. Die Werthsgleichheit der Waaren und des für sie zu zahlenden Preises wird nun durch gesetzliche Bestimmung, oder durch Gewohnheit erkannt: Cum enim

*) Roscher a. a. O. S. 172 ff.

pretium in commutationibus sit tanquam medium adaequativum, et difficile est medium illud invenire propter affectiones varias et corruptas hominum, illud medium accipere oportet prout sapiens determinabit. Nullus autem sapientior censeri legislatore. Wo es an gesetzlichen Bestimmungen fehlt, da mag die currens fori consuetudo aushelfen. Ist keiner dieser beiden Regulatoren vorhanden, so mag Jeder seine Arbeit und Waare selbst schätzen. Daß Gegenstände, welche leicht faulen, im Sommer wohlfeiler sind, als im Winter, wird von Biel gebilligt.

Sehr richtig bemerkt er, daß dieselben Regeln, wie den Preis der Waaren, auch den Arbeitslohn bestimmen. (Quaestio 10.)

Das Privateigenthum erklärt Biel für eine unentbehrliche Folge des Sündenfalles; ursprünglich im Stande der Unschuld habe die Vorschrift des Naturrechts, omnia communia habendi, gegolten. (Qu. 2.) Auch finden wir bei ihm die freilich nicht in seinem eigenen Geiste wurzelnde Ansicht, der wir schon früher begegneten, daß alle Herrscher nur um des Volkes da sind, weil erst in Folge des Sündenfalles die ursprüngliche Gleichheit der Menschen aufgehört habe. (Qu. 5.)

Diese wenigen Andeutungen aus dem Lehrsystem Biel's werden hinreichen, um seine Denk- und Lehrweise nach der fraglichen Richtung zu charakterisiren. Finden wir auch bei ihm wesentlich Neues nicht, so legt er doch für seine Zeit einen nicht geringen Grad nationalökonomischer Einsicht an den Tag.

VIII.

Als Anhang zu den vorliegenden Untersuchungen über die Geschichte der volkswirthschaftlichen Literatur im Mittelalter dürfte es nicht ohne Interesse sein, die Aufmerksamkeit auf die nationalökonomischen und politischen Ansichten eines bedeutenden, bis jetzt leider zu wenig gewürdigten Denkers des 16. Jahrhunderts hinzulenken. Es ist dies der spanische Jesuit Mariana.

Juan Mariana wurde 1537 (nach Andern 1536) zu Talavera geboren. In seinem 17. Jahre trat er in den Jesuitenorden. Wie viel Mariana diesem Orden verdankt, ist leicht zu ermessen, wenn man bedenkt, daß die ersten Jesuiten sehr bedeutende Köpfe waren. Mariana zeichnete sich bald durch seine Gelehrsamkeit aus, und die Achtung, welche der Orden selbst für ihn faßte, war so groß, daß man ihn in fremde Länder sandte, um durch ihn Anhänger zu erwerben. 1561 ging er zuerst nach Italien, von da nach Sicilien und Frankreich. In Paris, wo er über den bedeutendsten Repräsentanten der scholastischen Theologie, Thomas von Aquino, las, wohnte er der Bartholomäusnacht bei. 1574 kehrte er nach Spanien zurück, wo er sich in Toledo niederließ. Hier verfaßte er sein großes historisches Werk, die allgemeine Geschichte Spaniens, welche 1592 zuerst erschien. Er hatte sie ursprünglich lateinisch geschrieben. Die günstige Aufnahme, welche dieses Werk allgemein fand, die wiederholten Aufforderungen seiner Freunde und die Furcht vor einer fremden, schlechten Uebersetzung veranlaßten ihn, es selbst ins Spanische zu übersetzen.*) Zugleich mit diesem Werke erschien sein be-

*) Vier Ausgaben der Uebersetzung erschienen bei Lebzeiten des Verf., jede mit neuen Zusätzen, Veränderungen und Berichtigungen. Vorzügliche

rühmtes Buch über den König und des Königs Erziehung (De rege et regis institutione libri III), welches er so wie die spanische Uebersetzung dem König Philipp III dedicirte.*) Mariana lebte um diese Zeit an der Seite seines Busenfreundes Calderone, eines Canonicus von Toledo, in einiger Entfernung von dieser Stadt auf einem Landsitze, dessen reizende Lage in der Vorrede des genannten Buches geschildert wird. Calderone starb bald darauf in einem Alter von 53 Jahren, tief betrauert von seinem Freunde Mariana, der seinem Schmerz in folgenden Worten Ausdruck gibt: Dolor maximus, grave vulnus mihi privatim, sed et reipublicae universae, eo viro immatura morte sublato, qualem paucos nostra aetas tulit, eruditionis ingeniique laude, pudicitia, modestia, suavitate excellentem, animi candore et integritate et religione cum veteribus comparandum. (Lib. III, 12.)

Außer den beiden genannten Werken hat man noch von Mariana eine gelehrte Abhandlung über Maß und Gewicht (De ponderibus et mensuris),*) sowie eine Schrift über die Verfälschung der Münzen: De monetae prohibitione (mutatione). Gewöhnlich nimmt man an, daß Mariana diese Schrift nach seiner Zurückkunft nach Toledo geschrieben habe, was jedoch nicht der Fall ist, indem Mariana selbst davon als

---

Ausgabe der spanischen Bearbeitung zu Valencia (1785—1896, 9 Bde., Fol.) und zu Madrid (1819, 8 Bde.). Mariana nannte man den Tacitus der Spanier. Vgl. Woltmann, Geschichte und Politik. 4. u. 5. Stück (1801): Ueber Mariana und einige seiner Werke.

*) Joannis Marianae Hispani, e societate Jesu, de rege et regis institutione libri III. Ad Philippum III. Hispaniae regem catholicum. Typis Wechelianis, apud haeredes Joannes Aubrii. Anno MDCXI.

**) Typis Wechelianis. Anno MDCXI.

von einem längst vorhandenen Buche in seinem Werke De rege spricht. Die Verfolgungen, welchen er sich durch seine offen dargelegten Ansichten aussetzte, müssen in eine frühere Periode seines Lebens fallen. Die Schrift selbst war eine Eingebung des reinsten Patriotismus. Auf Anstiften des Ministers, des Grafen von Lerma, war die Münze in Spanien verfälscht worden. Mariana zeigte nun in seinem Buche die traurigen Folgen, welche ein solches Verfahren zu allen Zeiten gehabt hätte, der Minister wollte nicht Unrecht haben und bestrafte den Patrioten für seine Kühnheit durch eine längere Gefangenschaft, aus welcher ihn nur der Tod seines Verfolgers befreien konnte. Vor seiner Verhaftung durchsuchte man alle seine Papiere und fand unter Anderm ein Werk über die Gebrechen des Jesuitenordens, in welchem Mariana den nahen Untergang dieses Ordens prophezeite, wenn man nicht bald zu heilsamen Reformen schreiten würde. Die letzten Lebensjahre widmete Mariana seinen Scholien über das Alte und Neue Testament, deren Beendigung Krankheit und Altersschwäche verhinderten. Er starb 1624 zu Toledo in einem Alter von 87 Jahren.

Die allgemeine Geschichte Spaniens und die Schrift über den König und des Königs Erziehung sind von den sämmtlichen Schriften Mariana's unstreitig die bedeutendsten. Besondere Umstände haben das letztere Werk, welches elf Jahre nach seinem ersten Erscheinen in Paris durch den Henker öffentlich verbrannt wurde,*) so selten gemacht, daß es Viele nur dem Namen nach kennen und ihm oft einen ganz anderen

---

*) Brinckmeyer, Abriß einer documentirten Geschichte der spanischen Nationalliteratur nebst einer vollständigen Quellenkunde, von den frühesten Zeiten bis zum Anfang des 17. Jahrh. Leipzig 1844, S. 28.

Inhalt andichten, als es wirklich hat. Das Ganze dieſes Werkes, welches für uns vorzugsweiſe von Intereſſe iſt, zerfällt in drei Bücher, von welchen das erſte allgemeine Betrachtungen über das Verhältniß des Fürſten zum Staat enthält, das zweite von der Erziehung eines künftigen Regenten handelt und das dritte die Kenntniſſe und Tugenden angibt, welche zum Regieren erforderlich ſind.*)

Was vor Allem die Anſicht Mariana's vom Urſprung und Weſen der Staatsgeſellſchaft anlangt, ſo geht derſelbe gleich Ariſtoteles im Alterthum, ſowie im Anſchluß an die Schriftſteller des Mittelalters — Thomas von Aquino, Franciscus Patricius — von dem Grundſatze aus, daß die Geſellſchaft und das gemeinſchaftliche Leben in der Natur der Menſchen tief begründet ſei (I, 1, III, 12). Seine Ausführung lautet nach der Ueberſetzung Riedel's, welcher uns einige Auszüge aus der Schrift Mariana's De rege gegeben hat,**) folgendermaßen: Einzeln ſchweifend, ohne feſte Sitze, wie die wilden Thiere, irrten zu Anfang die Menſchen umher. Der einen Sorge ergaben ſie ſich, das Leben zu friſten, und danach der Luſt, Kinder zu zeugen und aufzuziehen. Durch kein Recht gebunden, waren ſie durch keines Oberhauptes Herrſchaft gehalten; außer ſofern nach natürlichem Zuge und Antriebe in jeglicher Familie dem die höchſte Ehre übertragen wurde, den man durch des Alters Vorrecht über die Andern geſtellt ſah. Und da Zahl und Nachkommenſchaft wuchſen, ſchienen ſie eines Volkes, obwohl rohe und ungeſtaltete, Form

---

*) Vgl. Näheres bei Woltmann a. a. O. (5. Stück, S. 1 ff.)

**) Bibliothek der modernen Politik und Staatswiſſenſchaft. 4. Heft: Mariana von dem König und des Königs Erziehung. Darmſtadt 1843. S. 1 ff.

zu bilden. Starb das Oberhaupt, der Vater oder Großvater, so gründeten Söhne und Enkel, in vielen Familien haufenweise zerstreut, aus einem Gaustamme mehrere Gaue. Still floß ihr Leben dahin, von keiner Sorge gedrückt, da sie, sich mit Wenigem begnügend, mit wilden Baumfrüchten, Beeren und der Milch der Heerden den Hunger stillten, und den Durst am sprudelnden Quell. Mit Thierfellen gegen die Unbilden der Kälte und Hitze sich schützend, genossen sie unter laubigen Bäumen sanfte Ruhe; unter ländlichen Festen, Spielen der Altersgenossen und vertraulichen Reden verfloß ihnen die Zeit. Kein Betrug, keine Lüge, keine Mächtigen, deren Schwelle zu grüßen, denen zu schmeicheln sie genöthigt waren; kein Ehrgeiz, kein Kriegslärm störte dieses harmlose Dasein. Noch hatte kein wüthender Geiz die göttlichen Gaben an sich gerissen, sondern wie der Dichter spricht:

Lieber wollten sie leben zufrieden in ärmlicher Weise,
Nicht waren Zeichen erlaubt, noch den Acker zu theilen in Marken.

Im Besitze dieser Güter konnten sie im Glücke mit den Himmlischen wetteifern und ihnen Trotz bieten, wenn nicht der Mangel an so vielen Dingen drückte, und die Schwäche des Körpers sie äußeren Unbilden aussetzte. Denn Gott, der Vater und Schöpfer des Menschengeschlechtes, da er nichts Schöneres sah, als gegenseitige Liebe und Freundschaft unter den Menschen, und daß solche nicht anders erregt werden könne, als wenn sich die Menge der Menschen an Einem Ort und unter denselben Gesetzen vereinte, — wie er ihnen die Sprache gegeben hatte, auf daß sie sich zusammenthäten, ihr Fühlen und Denken sich gegenseitig eröffneten, was selbst die Liebe mächtig weckt, darum, auf daß sie dies nur wollten und nothwendig thäten, machte er sie vieler Dinge bedürftig und vielen Gefahren und Uebeln ausgesetzt, welche zu beschicken,

und wogegen zu sorgen, Vieler Hände sich mühen sollen. So, der allen übrigen Geschöpfen Speise und Kleidung gab, und gegen äußere Gewalt die einen mit Hörnern, Zähnen und Klauen bewaffnete, andern, um der Gefahr zu entgehen, der Füße Schnelligkeit schenkte, er warf den Menschen nackt und unbewehrt, gleichsam als habe er im Schiffbruch alle Habe verloren, in dieses Lebens Noth hinaus. Denn wie er das Licht erblickt, kann er weder die Mutterbrust erreichen, noch des Wetters Ungunst ertragen, noch sich vom Orte fortbewegen, nur vermag er durch Weinen und Thränen seine Noth errathen zu lassen, zum sichern Zeichen des ihm bevorstehenden Geschicks. Diesem Beginn entspricht das fernere Leben, so vieler Dinge bedürftig, die kein Mensch allein, auch nicht Wenige, zu beschaffen vermögen. Wie vieler Arbeiter, welcher Thätigkeit bedarf es, um Leinen, Wolle und Seide zu kämmen, zu spinnen und weben, und daraus die manchfachen Gewänder zu fertigen. Wie viele Gewerke müssen das Eisen bearbeiten, und daraus die vielen Arten der Geräthe und Waffen zu bilden; welche Arbeit, die Metalle aus der Erde zu schaffen und zu schmelzen, um daraus Gefäße und Schmuck zu formen! Dazu kommt die Ausfuhr und Einfuhr der Waaren, die Bearbeitung der Aecker, Anpflanzung der Bäume, Wasserleitungen, Abgrabung und Eindämmung der Flüsse, Bewässerung der Ländereien, Hafenbauten u. dgl. m., was Alles meistens nothwendig ist, oder zur Annehmlichkeit und Zierde des Lebens dient. Wie viele Arzneien machen unsere Krankheiten nothwendig, wie viele Mittel hat die Zeit und Erfahrung und eine tiefere Naturkenntniß eingeführt! Und wenn die übrigen Geschöpfe sich mit natürlichem Geschick ihre Bedürfnisse verschaffen, und durch Instinct gegen Krankheiten heilsame Kräuter erkennen, so ist der Mensch von seiner Ge-

burt an in ſolcher Dunkelheit und Unkenntniß der Dinge befangen, daß er nur in langer Zeit die einzelnen Künſte erlernen konnte, zu welchen allen keines Menſchen Leben hinreichen möchte, wenn nicht Beobachtung und durch zahlreiche Erfahrungen geübte Einſicht Vieler hinzuträte. Daß der Diptam die Kraft habe, Pfeile aus den Wunden zu treiben, hat uns das nicht die Gemſe gelehrt, die von den Spießen der Jäger verwundet, ſich dieſes Krautes bedient? Den Gebrauch des Schellkrautes gegen Erblindung hat uns die Schwalbe angezeigt, welche mit dieſem Mittel ihren Jungen das Augenlicht gibt.

Was ſollte ich noch Anderes anführen, da das Geſagte hinlänglich beweiſt, wie der Menſch fremder Hülfe und fremden Beiſtandes bedarf, und ſich mit eignen Kräften nicht alle Bedürfniſſe des Lebens, ja nicht zum kleinſten Theile, verſchaffen kann? Es kommt noch die Schwäche des Körpers hinzu, die Schutzloſigkeit gegen äußere Gewalt. Das Leben der Menſchen war von wilden Thieren bedroht, deren es, ſo lange die Erde noch unangebaut, die Wälder noch nicht ausgerodet waren, in großer Anzahl gab. Und die Menſchen ſelbſt, je nachdem einer ſeiner Kraft vertraute, wütheten ohne Widerſtand gegen Leben und Habe der Schwächern, rottenweis brachen ſie über die Felder, Heerden und Hütten los, Alles fortſchleppend, und ſo Jemand Widerſtand wagte, auch des Lebens nicht ſchonend, — ein kläglicher Zuſtand der Dinge! Allenthalben ungeſtraft Raub, Einbruch und Mord, keine ſichere Stelle der Unſchuld und Schwäche.

Unter dieſen endloſen Drangſalen des Lebens, da ſelbſt nicht einmal Verwandte und Freunde ſich untereinander des Mordens enthielten, unternahmen diejenigen, welche von Mächtigeren gedrückt wurden, ſich gegenſeitig zu verbinden, und er-

sahen sich einen, durch Gerechtigkeit und Treue bewährten Mann, der sie vor inneren und äußeren Unbilden beschirme, und Hohe und Geringe und mit diesen die Mittleren in den Schranken eines gleichen Rechtes hielte. Dies ist der Anfang städtischer Gemeinwesen, der königlichen Majestät, die ursprünglich nicht durch Reichthum und schmeichlerische Bewerbung, sondern durch Mäßigung, Redlichkeit und erprobte Tüchtigkeit erworben wurde. So riefen Bedürftigkeit, Furcht und das Gefühl der Hinfälligkeit die Rechte der Menschlichkeit (die uns allererst zu Menschen machen) hervor und die segensreiche Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft. Denn auch unter andern Geschöpfen schaaren sich die furchtsamern und schwächern zusammen, um, da dem Einzelnen die Kräfte fehlen, gleichsam durch gemeinsame Beisteuer ihrer Schwäche und ihrem Mangel zu helfen. Raubthiere, wie Löwen, Panther und Bären schweifen einzeln umher, da sie ausgezeichnete Stärke und Kraft besitzen.

So ist es geschehen, daß der Mensch, bei seinem Ursprunge mit Nichts versehen, Schutz und Waffen entbehrend, durch die Vereinigung und Thätigkeit Anderer sich zahlreicher Güter erfreut, allein größere Mittel besitzt, als alle übrigen Geschöpfe, welche Beides von Natur und Geburt an zu haben scheinen. Thöricht ist es daher, die Natur anzuklagen, daß sie das Menschengeschlecht stiefmütterlich ausgestattet, da sie die stummen Thiere mit allen Gütern versah, den Menschen aber hülflos und schwach in diese Welt setzte, daß er zum Spott und zur Beute würde. Noch unverständiger und nicht ohne Versündigung gegen Gott klagen Einige die Vorsehung an, als ob hienieden Alles nach blindem Ohngefähr und ohne höhere Leitung geschähe, was ja eben dies beweise, daß das edelste Geschöpf zum elendesten Leben bestimmt sei, alles Schutzes und alles

Schmuckes entbehrend. Denn worüber jene die Natur tadeln und die Vorsehung schmähen, darin erscheint gerade am wundersamsten ihre Kraft und Göttlichkeit. Denn hätte der Mensch, um sich vor Gefahren zu schützen, Kraft und Stärke, bedürfte er nicht Anderer, was knüpfte die Bande der Gesellschaft? Würde es Achtung, Ordnung und Treue unter den Menschen, würde es Menschlichkeit geben? Nichts Edleres und Schöneres gibt es, als den Menschen, durch Zucht gebildet, zur Mäßigung gewöhnt und durch Gesetze und eine höhere Macht gehalten. So ist aus der Schwäche des Menschen die bürgerliche Gesellschaft, dieses göttliche Gut, hervorgegangen, die Menschlichkeit und die heiligen Gesetze, welche das gemeinsame Leben sichern und zieren. Und das ganze Menschenthum beruht gerade darauf, daß der Mensch nackt und gebrechlich die Welt betritt, daß er fremder Hülfe und fremden Beistandes bedarf.*)

Hierauf folgt eine Untersuchung über den Ursprung des Königthums, in welcher nachgewiesen wird, daß die monarchische Verfassung von allen die älteste ist und vor den übrigen den Vorzug verdient: Andere Regierungsformen hat erst die Zeit hervorgerufen, woher denn auch der alte Satz: „Vielherrschaft thut nicht gut, Einer sei König.“**)

---

*) Ita ex imbecillitate societas inter homines divinum bonum, humanitas legesque sanctissimae natae sunt, quibus vita securior facta est et ornatior: omnisque hominis ratio ex eo maxime pendet, quod nudus fragilisque nascitur, quod alieno praesidio indiget atque alienis opibus adjuvari opus habet. Magnam ergo atque admirabilem rationem habent, quae praepostere constituta esse videbantur; ex imbecillitate et indigentia hominum civilis societas nata est, qua nihil est neque usu salutarius, neque jucundius ad voluptatem. (Cap. 1 am Schluß und Cap. 2 im Anfang.)

**) Quae gubernandi ratio non solum mundi rectioni consenta-

Mariana zeigt auf jedem Blatt, daß er gegen das wahre Königthum nicht das Geringste einzuwenden hat; der Unterschied zwischen einem Könige und einem Tyrannen wird sehr ausführlich gegeben. Der König fühlt in jedem Augenblicke seines thätigen Lebens, daß er für den Staat vorhanden ist, an dessen Spitze er steht; der Tyrann hingegen ist ein Egoist, der Alles auf sich bezieht. (Cap. V. Discrimen regis et tyranni. *)

Dahin muß bei einem Fürsten Alles gerichtet sein, die Liebe seiner Unterthanen zu nähren und unter seinen Flügeln ihre Wohlfahrt zu schirmen. Dieses sind die königlichen Tu-

---

nea est, sed cum suis partibus congruens domo una, pago, civitate: quae ab uno regi amant, multa capita aversantur. Hoc primum argumentum est multis aliis exemplis illustre, cujus vim primi homines considerantes, qui proprius aberant a prima et meliori progenie, eoque facilius rerum naturam intuebantur, unius imperium amplexi sunt, quod Aristoteles fatetur multis locis, ab unius principatu ad alias imperii formas ventum esse. Et est verisimile, uti antea dictum est, multitudinem initio abiis oppressam qui majores opes habebant, societate cum aliis inita, unum aliquem sibi praefecisse ducem, qui injurias hostium prohiberet et vindicaret. Alias principatum formas tempus invexit. Unde illae voces natae: Multos esse principes non est bonum, Rex unicus esto! Lib. I, 2.

*) Die Lehre Mariana's über das Verhältniß des Volkes zu einem mit Tyrannei das Volk niederdrückenden Despoten, wegen deren sein ganzes Werk gebrandmarkt und dem Feuer übergeben wurde, ist allerdings eine derjenigen Ansichten, welche leicht sehr gefährliche Anwendung finden können und den Geboten einer höheren Moral widersprechen. Indeß ist dabei wohl zu bedenken, daß Mariana nur einen, das Volk knechtenden Tyrannen im Auge hat, dem wahren Königthum dagegen mit ganzer Seele huldigt. Aehnlichen Ansichten in Bezug auf die Erhebung wider einen tyrannischen Regenten finden wir bei Thomas von Aquino, obwohl Tyrannenmord nach ihm niemals gerechtfertigt werden kann. Vgl. auch Luther's Tischreden. Frankfurt a. M. 1576. 44. Abschnitt, S. 393.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

genden, dieſes der Weg zur Unſterblichkeit. Er muß die Ueberzeugung hegen, daß die heiligen Geſetze, auf denen die öffentliche Wohlfahrt beruht, nur dann ſicher ſtehen, wenn er ſie durch ſein Beiſpiel beſtätigt und als höchſter Wächter ſelbſt befolgt. Er wird die vaterländiſchen Sitten und Inſtitute lieben, keine ausländiſchen Gebräuche annehmen, dagegen an der vaterländiſchen Lebensweiſe, Kleidung und Sprache ſich erfreuen und auch die Aufwandsgeſetze durch ſein Beiſpiel bekräftigen.*) Vor Allem gewinne der Fürſt ferner die Ueberzeugung, daß ſeine Herrſchaft auf göttlichem Beiſtand beruhe, durch dieſen erhöht und mit allen Gütern geſegnet werde. Darum ſei er eifrig beſtrebt, Gott zu verehren durch einen lautern Cultus der Religion: denn die Religion iſt das Band der menſchlichen Geſellſchaft, durch welches erſt Bündniſſe, Verkehr und geſellige Vereine geſichert und befeſtigt werden.**) Es heißt die Sonne der Welt entziehen, der Menſchheit die Religion nehmen zu wollen, und würde alsdann keine geringere Verwirrung und Zerrüttung ſein, als wenn wir unſer Leben in der tiefſten Finſterniß zubrächten. Gäbe es keine Gottheit, die ſich um unſere Angelegenheiten bekümmert, wie ſollten Vereinigungen und Bündniſſe unter den Menſchen heilig ſein? Denn da wir aus Leib und Seele beſtehen, ſo kann wohl der Leib Gewalt leiden und in Bande gethan werden, aber die

*) Vgl. Lib. II, 3 u. 4; I, 9.

**) Est enim religio humanae societatis vinculum, cujus sanctitate foedera, commercia, societatesque sanciuntur. Ex Deo enim orti ad Deum redimus per religionem, atque in eo universi conquiescimus: non secus atque ad orbis medium lineae omnes radiique copulantur. Quae autem communio et societas inter eos esse potest, qui non ad eundem Deum certe non eadem ceremonia cultuque recurrunt? Lib. III, 17.

Seele ist frei und ihr eigener Richter und durch keine Bande, als durch Religion zu binden.*)

Nicht minder hebt Mariana die hohe Bedeutung der Erziehung hervor. Wie in dem ausgestreuten Samen die Hoffnung der Erndte liegt, so hängt die Hoffnung des ganzen übrigen Lebens von der Erziehung des Kindesalters ab. Ist es nicht lächerlich, auf Vermehrung des Besitzes auszugehen, die Aecker fleißig zu bauen, damit der vervielfältigte Gewinn der Arbeit entspreche, schöne Gärten anzulegen, Häuser zu errichten, und sie mit allem Schmuck und Hausrath zu versehen, prächtige Gewänder, Kunstsachen und Gold aufzuhäufen, und dabei keine Sorge zu tragen für die Erziehung der Kinder? Was ist dies Anderes, wie Plutarch sagt, als schöne Stiefeln anzuschaffen, aber für den Fuß selbst nicht zu sorgen. (II, 1.) Erziehung ist das beste Mittel für einen kranken und darniederliegenden Staat, für die verdorbenen Sitten. Ebenso wichtig und nothwendig erscheint unserem Schriftsteller eine gute Rechtspflege (III, 12). Die Gerechtigkeit ist ein Vereinigungsband der Glieder (compages membrorum et nexus quidam), welches die Höchsten und Geringsten, und mit diesen die Mittleren durch ein gleiches Recht gebunden hält: Quid enim aliud justitia est, quam compages membrorum et nexus quidam, quo summi cum infimis, atque cum his medii aequabili jure constructi tenentur? Quod in structura lignorum et lapidum compages et ordo valet, quod in exercitu disciplina militaris: id ipsum in omni republica aequitas est, sancita legibus, munita judiciis, praemio vallata atque supplicio. Alioqui aufer de medio justitiam, quis probitati locus erit, quis honestati? aut quid

*) Lib, II, 14 (de religione).

esset miserius homine imbecillo, quid valido immanius? quis ordo, quae reverentia inter homines esset, quae pietas? omnia sceleribus, libidinibus, latrociniis polluta erunt. Inter vitia, quis innocentiae, quis modestiae locus sit? Sublatis virtutibus qui inter homines societas consistat, qua bene beateque vivitur? — Ex acuto et gravi sono aptis intervallis modisque distincto concentus conflatur, gratus auribus, ex dissimilium vocum temperatione quadam exurgens. Ex summis mediis, infimis ratione ordineque distinctis, existit in civitate concordia divinum bonum, bonorum omnium et felicitatis fons. Quid autem aliud justitia est, quam ratio singularum partium atque ordo inter ipsas cum suo capite majori aliqua potestate? Convellat naturae fundamenta atque perturbet, quae justitiae cultum eximit a rebus humanis. Sublato commercio societas inter homines peribit, et ad solitudinem cuncti mortales redigentur: ut ne filius quidem patri fidat, aut filio pater. Quae societas ea maxime de causa constituta est, ut quoniam uni non suppetant, quae ad victum cultumque vitae necessaria sunt, alterna ope cunctorum suppleatur inopia: uti in corpore animantis videmus membra inter se suas functiones participare quodam genere commercii: quo sublato, quid vita humana calamitiosius esset, quid foedius? Honorum publicorum et praemii aequam distributionem esse debere, quae postrema justitiae pars est, satis indicat ab humano corde ducta similitudo; unde si spiritus, sanguis et vita non diffunderetur proportione quadam, ut cujusque membri meritum est, aut indigentia, sed in pauca facultas universa conferatur, vita consistere non poterit, qui ex omnibus partibus conflatur in unum revocatis concentum, nisi discrimina ordinum

dignitatumque constent, si confusa et permista sint omnia, nihil erit aequalitate ipsa inaequalius. Justitia enim aequitatem constituit, sed ratione quadam impari. — Vides sine justitia constare rempublicam haud quaquam posse neque imperia vigere? quod antiqui considerantes Justitiae templa quasi numini constituerunt. (III, 12.)

Dringend wird dem Fürsten von Mariana die Tugend der Sparsamkeit an's Herz gelegt. Der Staat muß seinen bestimmten Etat haben, über welchen der Fürst nicht ohne die die dringendste Noth hinausgehen darf. Der erste Finanzminister sei auch der erste Patriot im ganzen Lande. Der Fürst selbst gebe das Beispiel einer klugen Sparsamkeit, indem er seinen Hofstaat so viel als möglich einschränkt und keine Müßiggänger pensionirt. Fort mit allen Aemtern ohne Geschäfte, allen leeren Titeln, allen nicht verdienten Pensionen. Sie sind eine Pest des Staates (III, 3). Die Staatseinkünfte müssen weniger von den Gegenständen der wahren Bedürfnisse als vielmehr von den Artikeln des Luxus erhoben werden.*) Das Vermögen der Wittwen und Waisen darf niemals geschmälert werden.**)

Zu den vielen Uebeln, welche der Krieg herbeiführt, gehört nach Mariana auch die Verfälschung der Münze; die, welche sie empfehlen, sind weit davon entfernt, einsichtsvolle Finanziers zu sein, denn nichts ist dem innern als dem auswärtigen Handel nachtheiliger. Der Fürst hat eigentlich nur das Recht, die Form, aber nicht den inneren Gehalt der

---

*) Vgl. Lib. III, Cap. 7 (de vectigalibus).

**) Praeterea viduarum et pupillorum subsidia quis audeat tamen contrectare, qui sumptas de Heliodoro ea causa poenas animo reputavit? (I, 9.)

Münze zu verändern. Nur der höchste Drang der Umstände, nur die größte Gefahr des Vaterlandes kann ein solches Verfahren entschuldigen.

Die Erfindung des Geldes leitet Mariana nach Aristoteles aus der Nothwendigkeit für den Verkehr: Primis quidem temporibus pecuniae usu res invicem permutabant pro ove capram, bovem pro frumento. Intellexerunt deinde commodum fore, si merces et annonam cum metallis mutarent auro, argento, aere. Postremo ne metalla semper appendere in mutuos usus et commercia foret necesse, quod esse sane molestum, ut publica auctoritate dividerentur in partes, eaeque pro cujusque pondere signarentur, visum est. Is vero legitimus et naturalis pecuniae usus est, ut Aristoteles in primo Politico tradit. (III, 8.)

Nichts erwirbt einem König so sehr die Liebe seiner Unterthanen, als die Sorge für Lebensmittel; er muß zu diesem Zweck den Handel auf alle Weise befördern, dem Ackerbau seine Sorgfalt zuwenden. Die Anlegung neuer Waldungen würde in mehr als einer Hinsicht nützlich sein, weil dadurch, mit der Zeit wenigstens, das Klima von Spanien, welches durch seine Hitze dem Ackerbau schade, verbessert werden würde. (III, 9.) Es ist ferner Pflicht eines guten Königs, die Existenz seiner Unterthanen nicht nur zu erleichtern, sondern auch zu verschönern. Dahin gehört auch, daß er auf die Verbesserung und Verschönerung der öffentlichen und Privatgebäude Rücksicht nehme. Außerdem müssen Anlegung neuer Chausseen, Aufbesserung verfallener Brücken, Aufbau der Grenzfestungen u. s. w. Gegenstände seiner ernstlichen Sorgfalt sein. Dies Alles muß indeß nicht durch neue Auflagen, sondern durch eine kluge Staatswirthschaft zu Stande gebracht werden. (III, 10.)

Besondere Ansprüche auf die Aufmerksamkeit des Fürsten

haben die Armen. Die Natur öffnet ihre Schätze für alle ohne Ausnahme. Was der Eine zu viel genießt, das genießt er auf Kosten des Andern. Diese Ungerechtigkeit kann bei dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft nicht aufgehoben, sondern nur dadurch vergütet werden, daß man sich von Staatswegen des verlassensten und unglücklichsten Theils der Nation besonders annimmt: Perfectae justitiae atque pietatis opus est, imbecillis atque egenorum inopiam sublevare, orphanos alere, succurrere iis qui egent auxilio. Praecipuum id inter Principis munera. Hic divitiarum maximus et verissimus fructus est, non uti opibus ad propriam unius voluptatem, sed ad multorum salutem: non ad praesentem suum fructum, sed ad justitiam quae sola non interit. Hoc est verum humanitatis officium, copiarum promptuaria benigne omnibus patefacere, quas Deus omnibus voluit esse communes. Non ergo mirum si tantopere in divinis libris, pauperum cura commendatur; — id enim Deus vult, id ejus lege sanctum est: ut quando corrupta hominum natura rerum divisio necessario invecta est, ne omnia pauci occupent, sed partem aliquam ad communes usus convertant. (III, 14.)

Die Sorge für die Armen kann auf mehrfache Weise geschehen. Durch eine bessere Landespolizei würde in dieser Beziehung sehr viel Gutes gewirkt werden können. Noch mehr würde man gewinnen, wenn man die Privatpersonen verhindere, sich unmäßig zu bereichern.

Soll der Armuth wirklich abgeholfen werden, so muß man die Armen in Classen vertheilen und besondere Anstalten für Fremdlinge, Verarmte, Kranke, Waisen, Greise und Findelkinder errichten: Quos tamen proderit in classes esse distinctos, ac vero si facultas adsit domiciliis etiam discre-

image
not
available

gung der andern beiden das Joch der Tyrannei aufzulegen. (III, 17.)

IX.

Nachträge.

Zu Seite 10. Von seinen Amtspflichten und literarischen Beschäftigungen ungetheilt in Anspruch genommen, kam Thomas mit der Außenwelt nur in geringe Berührung. König Ludwig der Heilige hatte eine besondere Neigung zu ihm gefaßt; er unterhielt sich gerne mit ihm und zog ihn oft zu seiner Tafel, wiewohl Thomas nur mit Widerstreben und aus Gehorsam allein eine solche Ehre annahm. Seinen Geist aber ließ er gewöhnlich bei den klösterlichen Studien und Betrachtungen zurück. So geschah es einst, als er an der königlichen Tafel saß, daß er aus tiefem Nachsinnen erwachend, plötzlich mit der Hand auf den Tisch schlug, in die Worte ausbrechend: Conclusum est contra Manichaeos! Er war gerade damals mit der Widerlegung der Lehren einer Secte, die neuen Manichäer genannt, beschäftigt, und hatte in demselben Augenblicke ein schlagendes Argument gegen sie gefunden. Der Prior von Saint-Jacques, der ihm zur Seite saß, weckte ihn aus seiner Vertiefung, und Thomas beeilte sich, den König wegen seiner Zerstreuung um Entschuldigung zu bitten. Aber der fromme Monarch, von so unabläßigem geistigen Streben auf's Höchste erbaut, nöthigte seinen gelehrten Gast, die gefundenen Beweise auf der Stelle einem Secretär in die Feder zu dictiren, aus Furcht, sie könnten später seinem Gedächtnisse entschlüpfen:

image
not
available

neuen Wallungen dieſes und das folgende Jahrhundert hindurch fällt die Volksmaſſe raſend über die Judenviertel der Städte her, vor Allem in Süd- und Weſt-, dann auch in Mitteldeutſchland, zuerſt die Schaar der gequälten Schuldner, dann die von Peſt und Glaubenshaß getriebene Maſſe des ganzen fieberhaft gereizten Volkes. Welch ein Hohn chriſtlicher Gerechtigkeit, chriſtlicher Liebe! Sie fühlen kein Erbarmen, ſie plündern, rauben, den Wucher auszugleichen, ſie ſtoßen ihre Feinde in die Verbannung hinaus, ſie martern, ſie morden die Uebelthäter und ihr ganzes Geſchlecht. Sie zerreißen ihre Schuldurkunden, ſie löſchen die Summen mit des Gläubigers Blute, mit ſeinem Leben zahlen ſie die Zinſen. Die großen, die grenzenloſen Summen, welche der Adel und das Heer, Bürger und Bauern ihnen ſchuldeten, das war der Juden Verderben! ruft der Chroniſt.*) Und die Chriſten waren nie ſo rettungslos in das Elend der Verſchuldung hineingetrieben, welches einſt bereits den römiſchen Staat an den Rand des Verderbens gebracht hatte, wenn das Wucherverbot der Kirche nicht mit der eiſernen Hand des religiöſen Glaubensſatzes jede andere geſunde Entwickelung des Capitalnutzens darniederhielt. Der Zorn der Verfolger und das Blut der Verfolgten ſchrieen auf gegen das Geſetz der Kirche."

Zu Seite 30. Den canoniſtiſchen Geiſt hinſichtlich des Zinsnehmens athmen bis zur Reformationszeit die meiſten Schriften der Juriſten und Theologen. Erſt Calvin, welcher

---

*) Chronicon St. Petri Erfurtense. Meneken, III, 341 (1349): „Credo, fuisse exordium Judaeorum magnam et infinitam pecuniam, quam barones cum militibus, cives cum rusticis iis solvere tenebantur." Vgl. auch Würfel, Hiſtoriſche Nachrichten von der Judengemeinde in Nürnberg, S. 83, 84.

unter den Reformatoren durch seine Einsicht in die Natur der Volkswirthschaft hervorleuchtet,*) durchbricht die Schranken mit seinen klaren Ansichten in einem Briefe an seinen Freund Oekolampadius,**) worin er namentlich die wirkliche Productivität des Capitals hervorhebt. Er läugnet, daß die Bibel ausdrücklich das Zinsnehmen untersage. „Ratio Ambrosii, pecuniam non parere pecuniam, non est magni momenti.“ Dies begründet er und folgert weiter, Keinem sei es zu verdenken, daß er, wenn der Handel größeren Gewinn abwerfe, als das Hinleihen auf Grundstücke, der Geldbesitzer das Capital von hier fort und dorthin übernehme. „Quis dubitat, pecuniam vacuam inutile omnino esse? neque qui a me mutuam rogat, vacuam apud se habere a me cogitat. Non ergo ex pecunia illa lucrum accedit, sed ex proventu.“

Auch Bacon von Verulam, der fruchtbare Lehrer praktischer Erfahrungsphilosophie, dann Molinäus, der scharfsinnige Jurist, Donelius Heigius, Hugo Grotius und besonders Salmasius offenbaren gegenüber den Zinsverboten der Kirche in ihren Schriften einen bahnbrechenden Geist, welcher ihre Namen für alle Zeiten verherrlicht. Ueber Salmasius fällt M. Neumann a. a. O. S. 500 folgendes treffende Urtheil: „Neben seiner immensen Belesenheit in den Schriften des Rechts, der Philosophie, der Theologie, der Philologie, der Geschichte, der Dichter bei den orientalischen und occidentalischen Völkern von den ältesten Daten bis auf seine

*) Vgl. Wiskemann a. a. O. S. 80. Vgl. auch Schmoller, Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode, in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 1860, Heft 3 u. 4.

**) Epist. et reponsa. Hannover 1597 ep. 383.

Zeit — vereint er in sich einen überraschend klaren Geist für die Fundamentalsätze der Volkswirthschaft, welche er sich selbst erst aus dem Chaos der einzelnen, wirr sich durchkreuzenden Thatsachen entwickeln mußte. So ergründet und bespricht er die wissenschaftliche Entwickelung des Menschengeschlechts, das Wesen des Preises, die Natur des Geldes, das Capital (mit Einschluß des Geldes), den Credit u. s. w. und behandelt alle diese Themata mit überraschender Klarheit, Herr des Stoffes, hinreißend, wie seine Collegen, in der Leichtigkeit und Grazie des lateinischen Ausdrucks. Man glaubt, er behandle eine der groben Zweifel enthobene, Jahrhunderte lang geläuterte Wissenschaft. In der Zinsfrage weist Salmasius mit Nachdruck auf die wirkliche Productivität des Geldes.*) So vorschauend ist hier sein Geist, daß seine letzten, damals kühnsten Schlußsätze erst von der Volkswirthschaft zwei Jahrhunderte nach dem großen Lehrer verwirklicht zu werden beginnen. Die freie Concurrenz gilt ihm als der allein berechtigte Ordner der Preise. Demgemäß entscheidet er sich bei der niederländischen Bankfrage in scharfsinniger Weise dahin, daß es volkswirthschaftlich besser, mehrere Wechsler (Lombarden) in einer Stadt, als eine obrigkeitlich concessionirte Darlehnsbank zu halten. Und, das ist das Bedeutendste, für die Zinsangelegenheit folgert Salmasius bereits aus dem Wesen der freien Concurrenz, daß das Gesetz nicht, sondern sie allein das Zinsmaximum feststellen muß und darf, weil sie allein es naturgemäß vermag. In dem Buche „De modo usurarum", cap. 1 führt er aus, wie durch die Umstände**)

*) Vgl. De usuris (1638), de modo usurarum (1639), de mutuo (1640), de fenore trapezitio (1640).

**) Loci, temporis, qualitate rerum, conditione personarum, tam quae accipiunt, quam quae dant.

die Zinshöhe sich regulire. Die Gesetze hätten nur das durch Gewohnheit festgestellte Maximum anzunehmen.*) In cap. 14 ebendaselbst gesteht er noch: Ita certum est, ubi foenus non est vulgo lege permissum et plures esse et perniciosiores foeneratores; quam cum sit licitum. Lex enim, quae permittit simul etiam condiciones ei imponit limitesque circumdat, quibus refraenatum in exitialem pauperibus licentiam exire non queat.“ Aber in der Schrift De foenore trapezitio p. 106 spricht er direct aus: Usura lege permissa (modis positis) furtum non est, lege vetita pro furta haberi debet. Ceterum ubi nullus modus usuris determinatus est, nisi ex contrahentium voluntate, illae simpliciter et absolute permissae debent intelligi eodem prorsus modo quo mercatori licet pretium, quod velit suae merci ponere. Si quis tamen nimis illud impense magnum flagitet, charitatem offendit, ut et ille foenerator, qui abubitur necessitate proximi in amplioribus usuris exigendis, ubi quantos libet exigere licet. Zwei Jahrhunderte später ringen wir noch um die Verwirklichung einer Wahrheit, welche dieser Mann mit so einfacher Klarheit bereits erkannte und aussprach!“**)

Zu Seite 45. Die Werke Duns Scot's füllen in der Lyoner Ausgabe von 1639 zwölf Bände in dreizehn Folianten.

---

*) Jurisconsulti nostri in bonae fidei judiciis, cum de usuris disceptatur, quales debeantur, arbitrio judicis usurarum modum ex more regionis ubi contractum est, constituendum esse, saepe pronuntiarunt. Ib. p. 9.

**) Vgl. auch Laspeyres, Geschichte der volkswirthschaftlichen Anschauungen der Niederlande und ihrer Literatur bis zur Zeit der Republik. Eine von der fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft in Leipzig gekrönte Preisschrift. Leipzig 1863.

Der erste Band enthält eine „Grammatica speculativa“ und „In universam logicam Quaestiones“. Der zweite Band schließt in sich einen Commentar in octo libros Phyiscorum, und „Quaestiones in libros de anima imperfectae“. Im dritten Band begegnet uns der „Tractatus de rerum principio“, der „Tractatus de primo principio“, und die „Theoremata subtilissima“. Im vierten Bande stehen die „Expositio in Metaphysicam“, dann die „Conclusiones metaphysicae“, und endlich die „Quaestiones in Metaphysicam“. Vom fünften bis zum zehnten Bande reicht der große Commentar zu den Sentenzen des Lombarden, das Hauptwerk des Duns Scotus, in welchem der ganze Inhalt seines Lehrsystems ausführlich niedergelegt ist. Daran schließen dann im elften Bande an: „Reportatorum Parisiensium libri quatuor“, und im zwölften „Quaestiones quodlibetales“.

Unter den Schriftstellern des dreizehnten Jahrhunderts verdient noch der Dominicaner Subprior Vincenz von Beauvais (Vincentius Bellovacensis, starb um 1264) Erwähnung. Derselbe behandelt in seinem Lehrspiegel (speculum doctrinale) in einer Reihe von Capiteln (Lib. VI, cap. 72—81) den Reichthum, ferner die Wirthschaft im Allgemeinen (Lib. VII). Ueber den Begriff der Oekonomie belehrt uns daselbst Isidor und Richard von St. Victor, über die Hauseinrichtung eines Mannes von hohem Stand erst er selbst, dann Cicero in einer längern Stelle, auf welche eine ganze Reihe von kürzeren Stellen folgt. Wie man sich eine gute Frau aussuchen und vor einer schlechten in Acht nehmen soll, muß Fulgentius zeigen, dem es wohl nicht eingefallen sein möchte, daß von seinen Büchern der Fabellehre solcher Gebrauch gemacht werden könne. Nach einigen Erörterungen über Kindererziehung, über das Betragen von Dienerschaft

und Herrschaft, über den Hausfrieden, über Vermögensverwaltung kommen Capitel, über den Landbau aus dem Palladius, ferner über den Bau von Häusern auf den Landgütern, über Lage und Form derselben, über Dächer, über Wände und Fußböden, über Cisternen, Fischteiche, Böden, über Weinkeller und Bienenstände, Scheuern, Stall, Hofraum, Hühnerstall, Taubenschlag; über Hühnerzucht, Fasanerie, Gänsezucht, Pfauenhalten, Dreschtenne, Bad und Mühle, Heuschober und Mistlager, Obst- und Baumgärten, und so fort über alle einzelnen Theile des Land- und Gartenbaues, zuerst nach den Gegenständen, dann nach den Monaten und Jahreszeiten bis an das Ende des Buchs. (Lib. VII, cap. 16—23.) Ueber den Begriff der Staatswissenschaften belehrt uns im ersten Capitel des achten Buches Richard von St. Victor, dann zeigt im zweiten Capitel Augustinus das Verhältniß der Moral zur Staatswissenschaft, und im dritten Capitel wird erwiesen, daß ein himmelweiter Unterschied zwischen einem christlichen und einem nicht christlichen Staat sei. Ueber den Inhalt der Staatswissenschaft muß Alfarabi, ungeachtet er kein Christ ist, doch Auskunft geben. Von Staat und Bürgern gibt Isidorus die nöthige Erklärung. Ueber Kriegsrecht und Kriegseinrichtung, d. h. in Beziehung auf das Rechtliche oder Unrechtliche, wird Gratianus angeführt; und da dies zu einer weitern Auseinandersetzung der Rechte überhaupt führt, so folgen hernach die nöthigen Stellen aus den Gesetzen, aus den Glossen, und mitunter aus Isidor. Uebrigens wird natürlich sowohl die Quelle des geistlichen, als des weltlichen Rechts, d. h. die Decretalen der Päpste und das Gesetzbuch des Justinian citirt. Im zwölften Buche ist die Rede von den mechanischen Künsten, zuerst von Wollarbeiten und von den verschiedenen Gattungen der Gewänder, dann vom Fär-

ben derſelben, von Ringen, Gürteln und Schuhen. Ueber die Baukunſt muß nicht blos Vitruvius, obgleich auch dieſer oft angeführt wird, ſondern auch Iſidor und Andere Beſcheid geben. Ueber Hausrath aller Art, Waffen zum Angriff und zur Vertheidigung, über Kriegsmaſchinen und Kriegszeichen wird blos Iſidor angeführt, dann aber, wo von der eigentlichen Kriegswiſſenſchaft die Rede iſt, ganz genau dem Vegetius über das Kriegsweſen gefolgt; und man ſieht, daß er hier in einem ihm fremden, theils in einem wenig bearbeiteten Felde iſt, denn er folgt einem Schriftſteller, ohne auch nur eine einzige Stelle aus einem andern einfließen zu laſſen. Bei Gelegenheit der theatraliſchen Künſte, gymnaſtiſcher Spiele, Fechterkünſte, hat er zwar eine Definition von Richard von St. Victor gebraucht, er nimmt aber bald wieder ſeine Zuflucht zu Iſidor, der auch über Würfelſpiel, über Seefahrt, Handelſchaft und Jagd Belehrung gibt; doch werden über den letzten Punct wieder eine große Menge anderer Stellen aus andern Schriftſtellern angeführt. Dann folgt der merkwürdige Abſchnitt über Alchymie (Lib. XII, cap. 105), unter welchem Namen er zugleich eigentliche Goldmacherkunſt und das, was auch wir Chemie nennen, begreift. Wahres Gold und wahres Silber könne man freilich vermöge dieſer Kunſt nicht machen; doch könne man dieſe Metalle vermöge des Feuers von den Stoffen, in denen ſie eingeſchloſſen, oder mit denen ſie vermiſcht ſeien, trennen, und ſie rein darſtellen; denn was äußerlich Kupfer ſei, das ſei oft in ſeinem Innern Gold, welches gleichſam als die Seele des Kupfers zu betrachten ſei. Vgl. Schloſſer, Vincent von Beauvais Hand- und Lehrbuch für königliche Prinzen und ihre Lehrer, als vollſtändiger Beleg zu drei Abhandlungen über Gang und Zuſtand der ſittlichen und gelehrten Bildung in Frankreich bis zum

dreizehnten Jahrhundert und im Laufe desselben. Band II. Frankfurt a. M. 1819. S. 247—252. Ueber Vincent's Naturspiegel vgl. J. F. Eckhardt, Commentatio de Vincentii Bellovacensis speculo naturali. Isenaci 1771. Ueber Vincent's schriftstellerischen Charakter und seine Schriften im Allgemeinen, den Inhalt seiner größeren Werke: Schlosser, a. a. O. S. 193 ff.

Zu Seite 56. Blanqui a. a. O. äußert sich über das Capitulare de Villis folgendermaßen: Unter den fünfundsechzig Capitularien Karl's des Großen ist das, welches am meisten die Geschichte der Wirthschaftslehre interessirt, trotz der Zusammenhanglosigkeit seiner Einzelnheiten das berühmte Capitulare de Villis, in welchem dieser große Mann versucht hat, seine Ansichten über die Finanzen und über die Verwaltung seiner Domainen zusammenzustellen. Es besteht aus 70 Paragraphen, ohne gegenseitige Beziehung, welche ziemlich den Instructionen eines reichen Grundbesitzers an seinen Verwalter gleichen. Der Fürst fordert vor Allem, daß man ihm redlich diene, und daß seine Leute sorgfältig behandelt werden, so daß sie vor Armuth gesichert seien.*) Er will nicht, daß man ihnen eine Frohne, oder ermüdende Arbeiten auferlege;**) wenn sie in der Nacht arbeiten, so soll man ihnen dieses anrechnen. Sie sollen dagegen für den Wein von der Lese an besorgt sein, ihn in Flaschen legen, aus Furcht, er möchte umstehen.***) Wenn sie die Pflichten übertreten, welche ihnen auferlegt sind, so können sie mit der

*) Ut familia nostra bene conservata sit, et a nemine in paupertatem missa.

**) Non convadas, nec aliud opus sibi facere cogant.

***) Vinum in bona mittant vascula et diligenter providere faciant quod nullo modo naufragium est.

Peitsche, oder nach dem Gutdünken des Königs oder der Königin bestraft werden.*)

Man solle die Bienen und die Gänse besorgen; man solle über die Unterhaltung und Vermehrung der Fischweiher wachen. Die Kühe, die Säugestuten, die Schafe sollen vermehrt werden. Wir wollen, setzt der Herrscher hinzu, daß unsere Forsten mit Einsicht bewirthschaftet werden,**) daß man sie nicht rode, daß man darin Sperber und Falken unterhalte. Man soll immer zu unserer Verfügung fette Gänse und Hühnchen in verhältnißmäßiger Menge haben; man soll auf dem Markt die Eier verkaufen, welche nicht zum Verbrauch auf unsern Pachthöfen nothwendig sein werden. Jede unserer Domainen soll versehen sein mit guten Federbetten, Polstern, Decken, Gefäßen von Kupfer, Blei, Holz, Ketten, Kesselhacken, Aexten, Bohrern, so, daß Niemand etwas zu leihen brauche. Karl der Große wollte auch über seine Gemüse, seine Butter, seine Käse, seinen Honig, sein Oel und seinen Essig, sogar über seine Rüben und andere Kleinigkeiten sich die Rechnungen vorlegen lassen, wie es der Text der Capitularien besagt. Man fragt sich blos, in welchem Augenblick er solche Rechnungen hätte untersuchen können, wenn sie ihm geliefert worden wären.

Man findet auch in dem nämlichen Capitulare eine merkwürdige Aufzählung der verschiedenen Gewerbe, welche er für nöthig erachtete, auf jeder seiner großen Domainen zu vereinigen. Es waren dort nöthig Schmiede, Goldarbeiter, Schnei-

---

*) Recipiant sententiam aut in dorso, aut quomodo nobis vel reginae placuerit.

*) Ut silvae vel forestes nostrae bene sunt custoditae, et campos de silva increscere non permittant. Accipitres et spervarios ad nostrum profectum provideant.

der, Drechsler, Zimmerleute, Vogler, Weber von Netzen, und in der Bereitung des Aepfel- und Birnenmostes erfahrene Leute. Jeder Leibeigene, welcher mit dem Staatsherrscher über seinen Herrn sprechen wollte, sollte den Zutritt zu seiner Person haben; man durfte ihm diese Gunst unter keinem Vorwande versagen.*) Karl der Große hatte die Weihnachten als die Zeit für die allgemeine Ablegung seiner Rechnungen bestimmt. „Es ist wichtig," heißt es im 62. Artikel des Capitulare de Villis, „daß wir wissen, was alle diese Dinge hier uns eintragen," und er zählt die Ochsen, Mühlen, Holzarten, Schiffe, Weinberge, Bienen, Fische, die Häute, das Wachs und den Honig, die alten und neuen Weine und das Uebrige auf. Alles, was nicht für den Dienst des Fürsten verbraucht wurde, soll alsbald verkauft werden. Der erlauchte Wirthschafter setzt naiv hinzu: „Wir hoffen, daß dieses Alles Euch nicht zu hart erscheinen werde, weil Ihr es auch wiederum für Euch fordern könnt, da Jeder Herr auf seinem Pachthof ist." Seine königliche Sorgfalt ging noch viel weiter, als es sich von der Zufuhr des für seinen persönlichen Gebrauch bestimmten Weins und Mehls handelte. „Wir wollen, daß die einzelnen Richter gute in Eisen gebundene Fässer immer bereit haben, und keine Schläuche aus Häuten machen; für das Mehl sollen gefütterte und mit Häuten bedeckte Wagen gefertigt werden, so daß, wenn sie Flüsse übersetzen, sie es thun können, ohne daß das Wasser in sie einzudringen vermöge. Wir wollen auch, daß man Rechnung über die Hörner unserer Ziegenböcke und Ziegen ablege, so wie über die Felle der

*) Si aliquis ex servis nostris super magistrum suum nobis de causa nostra aliquid vellet dicere, vias ei ad nos veniendi non contradicat.

Wölfe, welche im Laufe jedes Jahres gefangen werden. Im Monat Mai soll man stets eine furchtbare Jagd auf die Wölfe machen."

Endlich enthält der letzte Paragraph dieser sonderbaren Urkunde vielleicht das seltenste Namensverzeichniß, welches von den im neunten Jahrhundert bekannten Pflanzen jeder Art und den Fruchtbäumen besteht, und deren fleißigen Anbau der große Ordner der königlichen Domainen in jedem seiner Gärten gebot.*)

Auch die übrigen Capitularien berühren wirthschaftliche Gegenstände, besonders kommen dieselben auf den Wucher zurück, welchen sie unabläßig auf jede Weise brandmarken. Das Capitulare vom Jahre 806 definirt den Wucher wie die canonische Lehre: Usura est ubi amplius requiretur, quam detur; verbi gratia, si dederis solidos X et amplius requisceris; vel si dederis modium vini, frumenti et iterum super aliud exegeris. Pertz, Monum. legg. I, p. 144. Zu bemerken ist noch, daß Karl der Große die Einführung eines regelmäßigen Systems von Maß und Gewicht durch das ganze Reich anordnete;**) mit schweren Strafen die Falschmünzerei verfolgte und die wucherlichen Aufkäufe.***) Seine Edicte widersetzen sich nicht minder dem Kaufe der Früchte auf dem Halm, als einem System schmählicher Speculation,

---

*) Das Capitulare de villis ist übersetzt von Roß, Helmstädt 1784.

*) Volumus ut aequales mensuras et rectas, pondera justa et aequalia omnes habeant, sive in civitatibus, sive in monasteriis, sive ad dandum in illis, sicut ad accipiendum.

*) Turpe lucrum exercent, qui per varias circumventiones lucrandi causa inhoneste res quaslibet congregare decertant.

welches das Elend der Bauern ausbeute und die Lebensmittel vertheure. *)

Zu Seite 59. Der Durchforstungen geschieht auch bei Pietro Crescenzi (Petrus de Crescentiis) Erwähnung. Es heißt in dem Werke desselben „Opus commodorum ruralium" im 7. Buche des zweiten Theiles (ed. Argent. 1486) de nemoribus, quae naturaliter proveniunt: Ea (nemora) vero quae aliis arboribus et spinetis occupata sunt, si arbores nobiles et pulchras habuerint aedificiis et aliis operibus aptas, similiter sunt extirpanda. Et ubi nimis spissa fuerint sublatis turpioribus lignis rarificanda paullisper, ut omnis humor convertatur totaliter in substantiam lignorum meliorem.

Eine freilich unvollkommene Analyse seiner forstlichen Lehren findet sich in den Annales forestières et metallurgiques. Nouv. période. Tom. I, p. 53 etc. Vgl. Friedrich Freiherr v. Löffelholz-Colberg, Forstliche Chrestomathie. Beitrag zur systematisch-kritischen Nachweisung und Beleuchtung der Literatur der Forstbetriebslehre ꝛc. Berlin 1867. II, S. 425. — Das Werk von Petrus de Crescentiis ist ein merkwürdiges Denkmal für die Geschichte seiner Zeit, über die dasselbe sich weit erhebt, und für die Bildung des menschlichen Geistes überhaupt. Seine Grundsätze sind einfach, auf Erfahrung gestützt und frei von manchen Vorurtheilen, die noch Jahrhunderte lang nachher im übrigen Europa in gro-

*) Quicumque enim tempore messis vel vindemiae non necessitate sed propter cupiditatem comparat annonam aut vinum, verbi gratia de duobus denariis comparat modium unum et servat usque dum iterum venundare possit contra denaros quatuor aut sex, hoc turpe lucrum dicimus.

ßem Anſehen ſtanden. Kaum erſchienen, ward ſein Buch durch Europa verbreitet. Man überſetzte es in mehrere europäiſche Sprachen, namentlich für Karl V. von Frankreich in einer prächtigen Handſchrift (1373), die noch vorhanden iſt, und kaum war die Buchdruckerkunſt erfunden, ſo wurde es vervielfältigt. Eine italieniſche Ueberſetzung („Il libro della agricultura di Pt. Crescentio", Flor. 1487 fg.), die noch wegen der Reinheit ihrer Sprache hochgeſchätzt wird, hat die Meinung veranlaßt, daß Crescentius ſeiner Mutterſprache ſich bedient hätte. Apoſtolo Zeno hat jedoch erwieſen, daß das Werk, in deſſen Anordnung er dem Columella vorzugsweiſe gefolgt zu ſein ſcheint, urſprünglich lateiniſch geſchrieben war. — Die älteſte bekannte, aber ſehr ſeltene Ausgabe erſchien zu Augsburg 1471 in Fol. Jene früheſte italieniſche Ueberſetzung, für deren Verfaſſer Lorenzo Benvenuti von S.-Geminiano gehalten wird, gehört noch zu den Sprachtexten, und findet ſich aufs neue abgedruckt in der Sammlung der „Classici italiani" (Mailand 1805). Eine genauere, aber nicht ſo geſchätzte Ueberſetzung beſorgte Sanſovino. Beſtimmteres über Crescentius und ſein Werk verdankt man dem Prof. Filippo Ru zu Bologna. Brockhaus, Converſationslexicon, Art. Petrus de Crescentiis. Hallam, Mittelalter (a. d. Engl. von Halem), II, S. 622.

Zu Seite 70. Nachträglich dürfte es noch von Intereſſe ſein, hinſichtlich der canoniſtiſchen Lehre vom Wucher, die Auseinanderſetzung Neumann's, welcher uns in ſeinem oben citirten Werke eine ſtreng quellenmäßige Geſchichte des Wuchers liefert, zu hören. Derſelbe bemerkt S. 4 ff.: So ſtrebte die canoniſtiſche Lehre — und zwar hier bei dem Zinsverbote an der empfindlichſten Stelle gegen den eigentlichen Mittelpunct alles Geldverkehrs — jenen chriſtlichen Grundſatz der Nächſten-

liebe, welcher eben als allgemeiner Grundsatz, gegenüber dem nicht ausbleibenden Gegenstreite des Lebens so ausnahmslos aufgestellt werden mußte, von seiner idealen Höhe mildwirkender Sittlichkeit auf den bewegten Markt des täglichen Verkehrs und in den Bereich des äußerlich zwingenden Gesetzes herniederzuziehen. Ganz sollte das Zinsennehmen aufhören. Denn während noch Origines von überschwänglicher Nächstenliebe getrieben, das Zinsverbot dadurch meiden zu können meint, daß er dem Gläubiger zwar untersagt, das Capital zurückzufordern, dem Schuldner aber freiwillig das Doppelte zu zahlen ans Herz legt, verbieten Augustinus, Ambrosius, Hieronymus als Wucher Alles, was der Gläubiger außer dem verliehenen Capitale des Geldes oder der vertretbaren Sachen vom Schuldner empfängt, sei es Geld, sei es irgend ein anderer Gewinn, unter welchem Namen er immer es fordert oder der Schuldner freiwillig es gibt. Ja, schon der Gläubiger, welcher auf solchen Gewinn nur hofft, heißt gemäß dem Bibelworte: „Mutuum date, nihil inde sperantes", bei Augustin ein Wucherer.

Dieses im Darlehn. Im Kaufe aber zählte man zu den Wucherern jeden, welcher Waaren billig einkaufte und theurer verkaufte. Von dieser weiten Definition ließ Ambrosius nach der oben citirten Stelle aus dem Deuteronomion nur eine Ausnahme zu. Zinsen, sagt er, darf man von dem nehmen, dem man mit Recht schadet, den man tödten kann, ohne ein Verbrechen zu begehen, und dem man mit Waffen nicht beikommt. So übertrug er den Begriff der Fremden, von denen ex jure retorsionis vielleicht die Juden Zinsen nehmen durften, seiner Zeit gemäß auf die Feinde, indem er den Satz aufstellte: Ubi jus belli, ibi jus usurae. Aber schon Hieronymus (l. c.) behauptete dagegen, die Stelle des Deuterono-

mion sei durch Ezechiel 18, V. 8 aufgehoben, und nach ihm legte man jener Ausnahme des Ambrosius keine Bedeutung weiter bei.

Solchen Verbrechens sich zu enthalten, mußte vor Allen denen obliegen, die als Vorsteher der Gemeinde (κλῆρος) die Reinheit der neuen Lehren zu bewahren hatten, dem Bischof, Presbyter, Diaconus. Diese werden daher schon in den Canones der Apostel nachdrücklich und wiederholt ermahnt, sich weltlicher Geschäfte ganz zu enthalten, bei Strafe der Ausstoßung aus ihrem hehren Stande; sie besonders sollen den Kaufhandel als eine Pest fliehen, wie viel mehr den Wucher meiden. Wieder und wieder tönen diese Verbote und Strafandrohungen (Excommunication) aus den Schriften der Kirchenväter, der ersten Päpste, der ersten Synoden und Concilien, eine lange Kette von Beweisen, wie das Uebel um sich griff, wie wenig Drohungen halfen.

Auch positive Nachrichten fehlen nicht. Man forderte durchschnittlich usurae centesimae, den Satz des römischen Rechtes (12 %). Um das Verbot zu umgehen, empfing man den Zins vom Schuldner als Geschenk, statt Geld entnahm man von ihm andere Sachen umsonst oder zu niederem Preise, oder man forderte die Zinsen im Namen eines Laien, oder man kaufte zur Zeit niederer Preise Waaren auf, um sie bei Theuerung hoch zu verkaufen. Besonders im Gebrauche waren wegen ihrer Einträglichkeit die sescuplae usurae (ἡμιόλιαι), d. h. man lieh zu einer an Getreide, Oel, Wein armen Zeit des Jahres bestimmte Mengen dieser Waaren aus und erhielt zur Erntezeit dieser Früchte unter dem scheinbar gleichen Werthe das $1\frac{1}{2}$ fache des Gegebenen zurück, oder man lieh zu einer an Getreide reichen Zeit Geld aus, berechnete für dasselbe das nach dem derzeitigen Preise entsprechende Maaß Getreide und

ließ sich das nämliche Maaß in einer an Getreide armen Zeit zurückgeben.

Gegen Laien hatten die ersten Kirchenväter das allgemeine Zinsverbot ebenso gerichtet, wie gegen den Clerus. Allein, wenn sie schon gegen jene nicht mit gleicher Strenge verfuhren, als gegen die Geistlichen, sondern sich begnügten, ihren Wucher zu mißbilligen und höchstens die besonders argen Wucherer mit Räubern zu vergleichen, hörte man nach ihnen ganz auf, Rügen und Strafen gegen den Wucher der Laien auszusprechen. Selbst Papst Julius I. (336—350) nennt ihn nur ein turpe lucrum (c. 9. C. 14 qu. 4) Als durchaus vereinzelt in dieser Zeit und darum von zweifelhafter Glaubwürdigkeit steht der Beschluß des Conc. Eliberitan. v. J. 313 da, wonach Laien, wenn sie in iniquitate usuras poscendi verharrten, aus der Kirche ausgestoßen werden sollten. Eine Erklärung findet sich vielleicht in der „Iniquitas".

Das Verhältniß änderte sich nicht, als Constantin der katholischen Kirche gleiches Recht neben allen Culten gab und in ihren Dienst „seine Macht und seine Gnaden stellte". Denn eben dieser Kaiser ließ nicht allein die früheren Zinsgesetze des römischen Rechtes bestehen, sondern erlaubte sogar die Hemiolia, gegen welche man so viel gestritten hatte. Das christliche Bekenntniß schwächte nicht seine Einsicht in die Naturgesetze des Verkehres. Auch ward auf dem wichtigen Concil von Nicaea 325 nur der Wucher der Geistlichen gerügt und gestraft; die Hemiolien allein wurden wegen ihrer ganz besonders wucherlichen Natur allgemein untersagt. Noch ein Jahrhundert später wagt Papst Leo 443 nur, den Wucher der Laien „damnabilis" zu nennen, und während er über den Wucher der Geistlichen die härtesten Strafen verhängt, beklagt er lediglich (condolemus), daß der Wucher der Laien

nicht ende. Und wieder, fast 400 Jahre danach, in welcher Zeit die Natur des Verkehrs gegen den canonistischen Glaubenssatz siegreich blieb und durch die inzwischen eingetretene Gesetzessammlung und Umformung unter Justinian das Verhältniß im Wesentlichen sich nicht geändert hatte, spricht übereinstimmend mit Papst Julius (340) im Jahre 806 die fränkische Geistlichkeit unter Karl dem Großen abermals nur die sittliche Rüge über den Wucher der Laien aus, als ein „turpe lucrum". Wachsenden Rückhalt fanden die Laien an den weltlichen Gesetzen; der weltlichen Obrigkeit unterthan zu sein, hieß sie die christliche Lehre selbst. Da es zu ihrem „adjutorium" geschah, rechtfertigte sie sogar der Kirchenvater Augustin in lib. II dialog. contra litteras Petiliani (cap. 7 dist. X): „Si in adiutorium vestrum etiam terreni imperii leges assumendas putatis, non reprehendimus. Fecit hoc Paulus, cum adversus iniuriosos civem Romanum se esse testatus est," freilich mit der Einschränkung (ad Bonifac. ep. 50) cap. 1, § 1, dist. IX: „Quicunque legibus imperatorum, quae pro dei veritate feruntur, obtemperare non vult, acquirit grande supplicium. Quicumque vero legibus imperatorum, quae contra veritatem dei feruntur, obtemperare non vult, acquirit grande praemium." Diese Einschränkung aber mußte sich modificiren, seitdem die Kaiser selbst sich zum Christenthume bekannten.

Die Kirche konnte offenbar mit ihren Zinsverboten allgemein nicht durchdringen, so lange sie nicht die Prozesse über die hierhin einschlagenden Geschäfte vor ihr Forum ziehen durfte. Nun war zwar nach Aufnahme der Kirche als Staatsreligion der Bischof bereits befugt, in leichteren Criminalfällen über Cleriker zu urtheilen, und nach justinianischem Rechte trat in Betreff der Strafzutheilung bei allen Criminalfällen

ein gemeinsames Verfahren zwischen dem weltlichen und geistlichen Richter ein, Laien dagegen konnte die Kirche in Criminalsachen nur mit geistlichen Strafen belegen, und in Civilprozessen gelangte die Sache erst dann vor das geistliche Forum, wenn eine der Parteien es ausdrücklich verlangte. Der zinsfordernde Gläubiger that es wahrlich nicht, der zinszahlende Schuldner nur mit der Gefahr, für immer seinen Credit einzubüßen, daher nur im äußersten Nothfalle.

Gratian schließt mit diesem Zustande sein Decret, obgleich ihm seine Gewährsmänner — er schöpfte bekanntlich nur zum kleinsten Theile aus den Quellen — weiteren Stoff über die Ausdehnung des kirchlichen Zinsverbotes gaben. Allein was die Kirche, wenn auch lange zurückgehalten, mit eiserner Beharrlichkeit, diesem Hauptfundamente ihrer Größe, im Auge und Munde behalten hatte, mußte sich nach ihrer Weisung gestalten, sobald die Schranken wichen. Die Gerichtsbarkeit der Kirche erscheint thatsächlich allgemach günstiger gestellt, als sie oben dargelegt worden. Von Constantins Nachfolgern ward in kirchlichen Sachen die Entscheidung der Bischöfe anerkannt, und der Umfang der kirchlichen Sachen wuchs natürlich mit der steigenden Macht der Kirche. Dazu stieg das Ansehen des römischen Bischofs in derselben mehr und mehr, und mit der dadurch gesteigerten kirchlichen Größe wuchs der politische Einfluß desselben im Abendlande, zumal solange wenig energische Herrscher den fränkischen Thron vor und nach den ersten Karolingern inne hielten. So geschieht es, daß fast ohne offene Vermittelung schon in demselben 9. Jahrhundert, in dessen ersten Jahren das Decret Gratian's die Kirche machtlos hinsichtlich des Wuchers der Laien verließ, in den Concilien zu Paris und Constanz untersagt wird, den wuchernden Laien die Sacramente zu verabreichen, und jedem Christen verboten,

mit ihnen zusammen zu leben. Und in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts wird, vielleicht herbeigeführt durch den dazu hinneigenden Charakter des kräftigen Stammbegründers Basilius des Macedoniers und sein Bestreben, nach dem furchtbaren Verfalle aller gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse im oströmischen Reiche die Gesellschaft neu auf Realität zu gründen, in der Synode von Constantinopel 869 festgesetzt, daß jeder Wucherer mit Excommunication, der härtesten kirchlichen Strafe, gestraft werden sollte. So stand also plötzlich am Ende des 9. Jahrhunderts die Kirche anders, als je zuvor, erhabenen Hauptes da, die harten Fesseln in der Hand, eisernen Willens bereit, sie überall anzuschnüren, wo der Verkehr auflebte und der junge Keim des Handels sich regte. Keine Zinsen im ganzen Abend- und Morgenlande, so weit der Meßgesang erklang!*)

Zu Seite 75. Für den Geschichtsschreiber der Nationalökonomik bietet eine nicht geringe Fülle von Stoff der Sachsenspiegel, ein deutsches Rechtsbuch des Mittelalters, welches ein Schöffe aus dem Anhaltischen, Eike von Repkow 1230 in

---

*) Nur in der lex Wisigothorum, nach der Revision Reccared's I., des ersten römisch-katholischen Gothenkönigs (Ende des 6. Jahrhunderts), richtiger nach der seines Vaters Leovigild (Mitte des 6. Jahrhunderts) ist, weil das römische Recht einen Hauptbestandtheil des Gesetzbuches ausmachte, und der Einfluß der römischen Kirche zumal unter dem fanatischen Arianer Leovigild gering war. Zinsen zu nehmen innerhalb der gesetzlichen Gränzen erlaubt, und zwar etwas über 12 % von Geldbarlehn (centesimae usurae des römischen Rechtes), mehr als 30 % von geliehenen Früchten (sescuplae?) So blieb es noch im Fuero Juzgo; denn die spanische Geistlichkeit wußte sich von dem römischen Einfluß mehr, als die fränkische, frei zu halten. Erst als in den Partidas (1256—1265) nach völligem Siege des canonischen Rechtes, die kirchliche Jurisdiction auch auf die Zinsgeschäfte ausgedehnt ward (Partid. I. 8. lex 6 u. 12), drang auch hier das canonische Wucherverbot durch. (cf. H. v. Brauchitsch, Spanische Rechtsgeschichte. Berlin 1852. S. 22 u. 37 ff.

lateiniſcher Sprache zuſammengeſtellt und auf den Wunſch des Grafen Hoyer von Mansfeld ins Deutſche überſetzt hat, und das bald ſo allgemeinen Beifall fand, daß daſſelbe noch im Laufe des 13. Jahrhunderts ſich durch ganz Deutſchland und darüber hinaus verbreitete. Es gewann, obſchon es eine Privatarbeit war, in allen Gerichten Sachſens und vieler anderer Länder (Polen und Dänemark) Eingang und Geltung eines Geſetzbuches. Vgl. Homeyer, Des Sachſenſpiegels 1. Theil, oder das ſächſiſche Landrecht. Nach der Berliner Handſchrift v. J. 1369. 3. Aufl. (die 2. 1835) 1861 Berlin, Dümmler. XVI. und 524. S. 8 (Göttinger gelehrte Anzeigen. 1862. S. 257—269). Desgleichen Weiske, Der Sachſenſpiegel nach der älteſten Leipziger Handſchrift herausgegeben. 3. Aufl. 1863 von Dr. H. R. Hildebrandt beſorgt. 8. XVI und 180 S. Leipzig, Hartknoch. (1. Aufl. 1840, 2. Aufl. 1853.) Ein ähnliches altes Rechtsbuch — der Schwabenſpiegel — iſt nicht weniger wichtig für die Nationalökonomik, obwohl er das Anſehen des Sachſenſpiegels nie erhalten hat. Vgl. Laband, Beiträge zur Kunde des Schwabenſpiegels. 1861 Berlin, Dümmler. 80 S. in 8. (Göttinger gelehrte Anzeigen. 1862. S. 257—269.) In dieſer Schrift wird der S. 69 erwähnte Franciscanermönch Berthold von Regensburg († 1272) für den Verfaſſer dieſes Rechtsbuches erklärt. Der Schwabenſpiegel iſt abgedruckt in Senkenberg's Corp. jur. Germ. Vgl. auch die Freiburger Schwabenſpiegel-Handſchrift von Dr. Laband, in der Zeitſchrift für Rechtsgeſchichte. 1863. III. Hft. 1, S. 125—156. Weimar, Böhlau Schwabenſpiegel und Sachſenſpiegel von A. v. Daniels. Vgl. Rechtsdenkmäler des deutſchen Mittelalters von v. Daniels, Fr. v. Gruben ꝛc. 1863. 8. u. 9. Lieferung, Seite 1—382.

Zu Seite 84. Ueber die Bedeutung der Reformationszeit in der fraglichen Beziehung bemerkt Roscher a. a. O. (über die Blüthe deutscher Nationalökonomik im Zeitalter der Reformation): „Die Reformationszeit hat von der Volkswirthschaftslehre als System begreiflicher Weise nicht viel Aufhebens gemacht. Volkswirthschaftliche Interessen und Controversen mußten damals ebenso gut vorhanden sein, wie auf jeder entsprechenden Stufe der Völkerentwickelung. Wie bedeutsam ist auch die wirthschaftliche Seite in allen den großen Uebergängen, welche damals vollzogen wurden; in dem Uebergange vom Mittelalter zur Neuzeit, von der katholischen Welthierarchie zum neueren Systeme des Gleichgewichts unter den europäischen Staaten, von der Ritter- und Priesteraristokratie zur absoluten Monarchie, vom germanischen und canonischen Rechte zum römischen, von der Scholastik zum Humanismus! Ebenso in den zahllosen technischen Erfindungen und geographischen Entdeckungen jener Zeit, in den Unruhen der Bauern und Wiedertäufer ꝛc. Dazu die große Preisrevolution des 16. Jahrhunderts! Die Cultur von Deutschland war zu Luthers Zeit fast in jeder Hinsicht viel höher, als im 17. Jahrhundert und weit ins 18. herein. Jener traurige Verfall, der sich schon bald nach der Mitte des 16. Jahrhunderts angekündigt, um zuletzt in den Abgrund des dreißigjährigen Krieges zu führen, hängt eben damit zusammen, daß kein Volk stationär bleiben kann: das rein negative Scheitern der ökonomischen und national-politischen Reformpläne, die Luthers Zeit bewegten, die Verkümmerung selbst der kirchlichen Reformation mußte unser Volksleben für ganze Menschenalter krank machen. Es ist darum sehr von Interesse, wie die Reformationszeit über wirthschaftliche Gegenstände geurtheilt hat. Von einer geistig, zumal schriftstellerisch so belebten Zeit, so reich

an Talenten ersten Ranges, so rückhaltlos im Ausdrucke, läßt sich schon erwarten, daß sie dieselben in bedeutsamer Eigenthümlichkeit behandelt. Der Mittelpunct dieser Eigenthümlichkeit ist die Unterschätzung des Eigennutzes, welchen die Zeitgenossen der Reformation fast regelmäßig mit dem Egoismus, also mit dem sündlich ausgearteten, vom Gewissen nicht gehörig controlirten Eigennutze, verwechseln. In der neuen Wissenschaft ist bekanntlich die entgegengesetzte Einseitigkeit vorherrschend: ein Zurückgehen blos auf den Eigennutz, der sich, richtig verstanden, schon selbst innerhalb der nothwendigen Schranken halten werde. Haben wir nun Recht, wenn wir den Gemeinsinn, auf welchem auch die Volkswirthschaft beruht, als das Product von Eigennutz und Gewissen betrachten, so ist gerade unserer heutigen Volkswirthschaftslehre ein Studium der reformatorischen Nationalökonomik gar sehr zu empfehlen. Man heilt die eigene Einseitigkeit, indem man sich mit einer tüchtigen entgegengesetzten Einseitigkeit verständigt." Am ausführlichsten findet der Leser die nationalökonomischen Ansichten der Reformationszeit dargestellt in der citirten Schrift Wiskemann's, welcher, das Resultat seiner Untersuchungen zusammenfassend, folgendermaßen sich ausspricht: „Die nationalökonomischen Lehren der Reformationszeit wurzeln theils in den beiden alten Literaturen, theils in den heiligen Urkunden, theils in germanischen Instituten und Anschauungen. Sie wurden entweder gelegentlich oder in erbetenen, auch wohl freiwilligen Gutachten ausgesprochen. Wie alle Ideen jener Zeit beziehen sie sich entweder auf bestehende Gebrechen und Mißstände oder beabsichtigen die Herbeiführung neuer besserer Zustände. Wenn wir gleich nach dem Gesagten einräumen müssen, daß die von uns betrachteten nationalökonomischen Lehren den Charakter einer gährenden Zeit und einer frühern

Wirthschaftsperiode, in der sich Deutschland und mit ihm der größte Theil des westlichen Europa befand, an sich tragen, so sind sie doch auf der andern Seite kein unbedeutender Theil der geistigen Saat, die damals ausgestreut wurde. Indem die oben besprochenen Männer die tausendfachen Hindernisse aus dem Wege räumten, die weder den Reichthum noch eine tiefere und vollständigere Lehre vom Reichthum aufkommen ließen, ebneten sie den Platz, auf dem sich später das große Gebäude der Wissenschaft erheben sollte, — indem sie bereits anfingen, die Güterquellen, namentlich die Arbeit, mit Bestimmtheit zu bezeichnen, die Grundsätze festzustellen, nach denen eine gerechtere Vertheilung geschehen muß, auf einen, die irdischen Güter im rechten Lichte betrachtenden und dem wahren Christen, der die Dinge und Freuden der Erde weder verachtet, noch zu hoch anschlägt, angemessenen Gütergenuß hinzuweisen, indem sie dem Staate einen höhern Ursprung und eine edlere Bestimmung zutheilten und unter die erweiterten Zwecke desselben auch namentlich die Sorge für den Volkswohlstand aufnahmen, indem sie endlich auf Sparsamkeit in dem Staatshaushalte und auf mäßige Steuern drangen, trugen sie zugleich Bausteine herbei, die zum Theil noch sehr roh, zum Theil aber auch schon so von ihnen behauen sind, daß sie sich wie von selbst zu der Grundmauer des zu errichtenden Baues fügen. Wenn wir die Keime, welche damals gelegt wurden, bald hier, bald dort zu fröhlichen Früchten erblühen sehen, wenn in Frankreich ein Bodinus auftritt, in England eine Reihe von Männern, die Roscher an das Licht des Tages zog, wenn nicht blos einzelne Arbeiter, sondern ganze Gruppen von Arbeitern sich bilden, um die verschiedenen wirthschaftlichen Systeme zu schaffen, wenn nach langer und mühsamer Arbeit, wenn nach manchen Einseitigkeiten und Irrthümern endlich die

image
not
available

der Erde noch zu glauben bekannte.*) Es sei hier noch bemerkt, daß im 16. Jahrhundert die sächsischen Lande vor dem größten Theil des übrigen Deutschlands in religiöser, politischer und auch in wirthschaftlicher Beziehung in hohem Grade hervorragten. Die Bedeutung, welche Kurfürst August als Staatswirth hatte, ist berühmt genug: sie wurde selbst von Nebenbuhlern dermaßen anerkannt, daß sich z. B. der Kurfürst von Brandenburg August's Cameraleinrichtungen ꝛc. zur Mittheilung und Nachahmung ausbat.**) Besonders widmete er auch den Waldungen seine Sorgfalt, wie seine Forstordnungen beweisen.***)

X.

Beilagen.

A. Die Volkswirthschaft im Mittelalter und der Einfluß des Christenthums und der Kirchengewalt.

J. Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, II. S. 184—196.

Die Volkswirthschaft des Mittelalters, gegründet auf das entschiedene Vorherrschen der landwirthschaftlichen Interessen, des unbeweglichen Vermögens und der feudalen Leistungen,

---

*) Vgl. Brockhaus, Conversationslexicon. Art. Agricola.

**) Vgl. Weisse, Museum für sächsische Geschichte II, 1. S. 69. Roscher a. a. O. S. 148.

***) Vgl. Lindner, Die Holzordnung des Kurfürsten August v. J. 1560 und die Gegenwart. Zugleich ein wichtiger Gegenstand der Berathung für die nächsten Sitzungen der beiden Kammern. Zwickau 1840. Tharander Jahrbuch von 1848. V, S. 45 ff. Löffelholz-Colberg, Forstliche Chrestomathie. I, S. 77.

Frohnden und Abgaben, andererseits in innigem Zusammenhange mit der aristokratisch-hierarchischen Gliederung der Stände, konnte lange Zeit hindurch nicht zu einer Gesammtentfaltung der industriellen Erwerbs- und Betriebszweige gelangen, weil es ihr an den eigentlichen Progressiv-Elementen des ökonomischen Volkslebens, an freier Bewegung des Eigenthums und des Vermögens, an einer regeren und erwerbseifrigen Bevölkerungsclasse fehlte, die materiellen Interessen von Seite einer öffentlichen Centralgewalt keine specielle Pflege, Wahrung, Förderung und Vertretung erfuhren, und außerdem auch noch die Unfreiheit der Arbeit, die Leibeigenschafts- und Hörigkeitsbande, ja selbst die Mißachtung der ökonomischen Beschäftigung ebenso wie in der alten Welt, jeden regeren Aufschwung des gewerblichen Lebens nothwendigerweise schon im Keime ersticken mußten. Die mittelalterliche Nationalökonomie kann somit als eine eigentliche Naturalwirthschaft bezeichnet werden, die mit den übrigen Formen und Einrichtungen dieses Weltalters im vollkommensten Einklang gestanden, den schwerfälligen, unbeweglichen Institutionen und Verhältnissen des mittelalterlichen Patrimonial- und Lehenstaates ganz entsprochen und überhaupt einen Charakter bekundet hat, wobei die Aehnlichkeit und Analogie der Volkswirthschaft des Mittelalters mit einer großen Privat- oder Domanialwirthschaft unverkennbar in die Augen springt.

Dies war der Grundzug und die herrschende Gestalt der mittelalterlichen Volkswirthschaft bis in das zwölfte Jahrhundert, wo einige weltgeschichtlich bedeutsame Ereignisse das Wesen und den Charakter derselben vielfach umgeändert, und gleichsam ein neues Stadium des Erwerbs- und Verkehrs) lebens der europäischen (und theilweise auch orientalischen-Menschheit vorbereitet haben. Es sind dies einerseits die

Kreuzzüge, mit ihren großen, zwei Welttheile umfassenden Schwinguugen, andererseits die Begründung des Städtewesens, und die hiemit zusammenhängende Bildung eines freien erwerbs- und arbeitseifrigen Bürgerstandes. — Was insbesondere die Kreuzzüge betrifft, so waren diese es, die unter den Völkern den seit Jahrhunderten schlummernden Gemeingeist wieder rege gemacht, Völker mit Völkern, Stände mit Ständen, Welttheile mit Welttheilen in Berührung gebracht, und überhaupt zum Emporblühen der Industrie und des Handels, zur Entwickelung der ökonomischen Cultur mächtig beigetragen haben. Den Kreuzzügen kann es zugeschrieben werden, daß sich die bessere Kenntniß und weitere Verbreitung der Erdkunde Bahn gebrochen, Sitten und Lebensweise, Bedürfnisse und Strebungen, eine wohlthätige Aenderung erlittten, der Trieb nach industriellem Erwerb und Gewinn, der Sinn für wirthschaftliche Arbeit und Thätigkeit wachgerufen wurde, und so die Production und Consumtion der Güter ganz neue Formen angenommen hat. In Folge der Kreuzzüge hob sich nicht allein der von manch drückenden Abgaben befreite Ackerbau, und die mit der Erweiterung der geistigen Bildung und des Gesichtskreises der freigewordenen Bürger in Verbindung stehende technische Industrie, sondern insbesondere die Schifffahrt und der zum Welthandel gewordene Verkehr, in dessen riesig ausgedehntes Netz ganze Völkerkreise und Erdtheile hereingezogen wurden. In den Städten endlich häufte sich der Wohlstand und das bewegliche Vermögen besonders der mittleren Volksclassen, was dann gleichzeitig auch dazu beitrug, einerseits die durch die Kreuzzüge und durch die allmälige Umgestaltung des Lehenwesens in den letzten Zeiten des Mittelalters erschütterte Autorität des aristokratischen Elements noch mehr zu schwächen, die Consolo-

dirung nationaler Centralgewalten im Staate zu fördern, andererseits den Sinn und die Geistesrichtung der Menschen auf die größere Beachtung und Pflege realer materieller Interessen und Lebenszwecke hinzuleiten. Mit dem Zeitalter der Kreuzzüge traten dann auch nach beinahe tausendjähriger Unterbrechung des in den großen Stürmen dieser Zeit tiefgesunkenen Handels, einzelne handeltreibende Gemeinwesen auf den Schauplatz des allgemeinen Weltverkehrs, vor Allem namentlich Italien, wo ja auch das allgemeine Culturleben zuerst erwachte, mit seinen erwerbs- und verkehrsreichen Städten und Republiken Venedig, Genua, Amalfi, Pisa, dann Holland und die norddeutschen Städte (Hansabund), später die Donauländer im Osten; England, Portugal und Spanien im Westen; alle jedoch im steten Wetteifer um die Handelssuprematie und mit dem Bestreben, die Nebenbuhler mit aller Macht niederzudrücken und in den Hintergrund zu drängen. Hier wurden dann auch Kriege geführt, nicht aus politischem oder religiösem Fanatismus, sondern um Meeresstriche, Handelsvortheile, Schifffahrtsrechte und Zölle u. s. w., wobei zugleich der Grund zu einer Richtung in der Volkswirthschaft gelegt ward, die in der Monopolisirung des Handels, in der Eroberung des Weltverkehrs, und im Niederhalten jeder Concurrenz ihren Triumph sah, und so (wie wir noch näher zu erörtern haben) indem zu Gunsten der einheimischen Industrie und des eigenen Verkehrs mit dem Auslande ein eigenthümliches System der nationalen Beschützung ins Leben gerufen ward, auch der Entstehung und Ausbildung des sogenannten Merkantilsystems den wesentlichsten Vorschub geleistet hat.*)

*) Vgl. Scherer, Gesch. des Welthandels. I. S. 130 ff.

Im Gegensatze zur größtentheils traurigen Lage des Ackerbaues und der Landwirthschaft,*) die in den Zeiten des Mittelalters unter dem drückenden Einflusse der fehlerhaften Besitz- und Eigenthumsorganisation, der großen Abgaben und Zinsen, der verschiedenen Handelsbeschränkungen und Verpflichtungen, der Mißachtung der Arbeit und der landbauenden Classen, der Unfreiheit der Bodenarbeiter und der Mangelhaftigkeit der Werkzeuge und Hilfsmittel des Betriebs stand, und so nothwendigerweise nie zu rechter Blüthe gelangen konnte**): treffen wir besonders in den späteren Jahrhunderten dieser Periode das Gewerbewesen auf einer ungleich höheren Entwickelungsstufe, und in entschieden vortheilhafterer Verfassung und Organisation. — Der Grund dieser Erscheinung lag in einem glücklichen Zusammentreffen verschiedener günstiger Umstände, vornehmlich aber in der Begründung des Städtewesens, in der Ausbildung eines arbeitsamen Mittel- oder Bürgerstandes, in der Erstarkung des Einigungs- und Associationsgeistes, in der gleichzeitig eingetretenen Reaction gegen das einseitige Vorherrschen der idealen, den praktisch-realen und ökonomischen Interessen entgegengesetzten Lebens- und Geistesrichtung, in der Fürsorge der erstarkenden Staatsgewalt in Hinsicht der gewerblichen Zustände, in dem allmäligen Hervortreten des beweglichen Vermögens, in der Ausdehnung des Horizonts der menschlichen Bedürfnisse, Wünsche und Bestrebungen, sowie endlich auch darin, daß eben zu dieser Zeit durch die Kreuzzüge die Menschen und Staaten einander näher gebracht wurden, die Communication und der Handelsverkehr

*) Cibrario l. c. S. 365—369.

**) Obwohl es freilich nicht geläugnet werden kann, daß eine große Reihe dieser Verhältnisse und Einrichtungen in den Umständen der Zeit ihren Ursprung gehabt, somit ihre wenigstens geschichtliche relative Berechtigung nicht zu bezweifeln ist.

sich ungemein erweiterte, die praktischen Einsichten, Erfahrungen und Kenntnisse auf eine höhere Stufe gelangten, und so in der That Alles dazu mitgewirkt hat: die Industrie und das Gewerbe in Aufnahme zu bringen, und eine Richtung demselben zu geben, wodurch es zur Befriedigung der mannigfaltigsten neuentstandenen Bedürfnisse und Zwecke eines auch materiell befriedigenderen Lebens einigermaßen beizutragen fähig geworden ist. — Eine bedeutsame Rolle spielten in diesem Gestaltungsprozesse des mittelalterlichen Handwerks- und Gewerbewesens: die Zünfte*), eine Institution, die aus dem Einigungs- und Associationstriebe der Menschen und aus oppositioneller Gesinnung gegen die Uebermacht der aristokratisch-grundherrlichen Staatselemente in dieser Zeit hervorgegangen, und in natürlichem Zusammenhange mit dem entstehenden Bürgerthum und Städtewesen, nicht allein in sittlicher und ökonomischer, sondern selbst in politischer Beziehung vielfach wohlthätig gewirkt hat. Die mit den Bedürfnissen und Verhältnissen dieser Periode in vollstem Einklang stehende Handwerkercorporation oder Zunftordnung, die auf ökonomisch-industriellem Gebiete als eine den Klöstern, Ritterorden und Universitäten dieser Zeit vielfach analoge Einrichtung bezeichnet werden kann, hatte namentlich den großen Vortheil, daß in einer so ordnungs- und organisationslosen Zeit, wie die damalige war, durch die Zünfte ein bestimmter Vereinigungs- und Sammlungspunct für viele Elemente der Gesellschaft gebildet wurde, daß der mächtig emporstrebenden Fürstengewalt ebenso wie den Ausschreitungen einer sinkenden Grundaristokratie durch die Zünfte ein nicht unbedeutendes Gegengewicht bereitet ward, und zugleich die Freiheiten und die municipale

*) Rückert, Weltgesch. Bd. II, S. 296—334.

Autonomie der Städte größere Sicherheit und Garantie erlangten, während in eigentlich wirthschaftlicher Beziehung durch das Zunftwesen für die Güte und Solidität der Waaren möglichst gesorgt war, der Nahrungsstand und die Existenz der Meister und Innungsglieder fest begründet, ein sittlich-reiner Lebenswandel und ein thatkräftiger öffentlicher Sinn und Gemeingeist in der Gewerbsclasse hervorgerufen, Treue und Glaube, Arbeitsamkeit und Fleiß, Mäßigkeit und Sparsamkeit gefördert, und überhaupt in die ganze Verfassung des Gewerbslebens sittlicher Halt, Ordnung und Harmonie gebracht ward. — Daß übrigens wie alles Menschenwerk so auch das Zunftwesen im Laufe der Zeit sich überlebt, seiner ursprünglichen höheren Idee allmälig untreu geworden ist und Mißbräuchen zugänglich wurde, so daß der Verfall desselben nothwendigerweise eintreten mußte, bedarf kaum einer Erwähnung, und das um so weniger, je bekannter die Thatsache ist, daß am Ende des Mittelalters die gesammte Staatswirthschafts- und Culturbewegung der Menschheit zu einem entschiedenen Bruch mit der Vergangenheit hindrängte, und alle Formen, Einrichtungen und Tendenzen, auf die der mittelalterliche Social- und Wirthschaftsbau gegründet war, allmälig neuen Gestaltungen, Ideen und Institutionen weichen mußten.

Was endlich die Verfassung und Organisation des Handels im Mittelalter betrifft, so bietet dieselbe jedenfalls einige bedeutende Momente dar, die zur Beurtheilung der mittelalterlichen Volkswirthschaft wesentlichen Beitrag leisten. Der Ursprung und die Ausbildung des mittelalterlichen Handels geschah auf geistlich-religiösen Grundlagen, und die Verbindung der Feste mit Märkten, der Missionen und Wallfahrten mit Handelsreisen spielte in dieser Beziehung ohne Zweifel eine hervorragende Rolle. Der Einkauf und Absatz der Waaren

hatte damals seine bestimmten vorgezeichneten Wege und festen Niederlassungen; der Markt- und Meßverkehr, die Stapelrechte und die verschiedenen Beschränkungen des Handels, die Factoreien und Monopolien, die Privilegien und Zölle, sind lauter Momente, an die sich der Güter- und Waarentausch in diesen Zeiten anlehnt, oder anzulehnen gezwungen ist; wozu dann noch hinzukommt, daß in Folge des Mangels an beweglichem Vermögen, an gewissen allgemeingiltigen Rechtsbestimmungen, an Vertrauen, an guten Transport- und Communicationsanstalten, an einem allgemein anerkannten und brauchbaren Maaß- und Gewichtssystem, sowie auch an den zahllosen Hilfs- und Förderungsanstalten des Handels, — dieser letztere immer einen gewissen Charakter der Immobilität und der Langsamkeit behielt, der mit dem Wesen und der Entwickelung eines blühenden, auch auf die übrigen Haupterwerbszweige wohlthätig und fördernd zurückwirkenden Verkehrs und Betriebs in schroffem Gegensatze stand. Der Unternehmer und Kaufmann im Mittelalter war den großen Unfällen und Eventualitäten der Handels- und Geschäftswelt, der oft schwer drückenden Concurrenz und vielen andern Uebeln des neuzeitigen Verkehrslebens nicht in so hohem Grade unterworfen, dafür mußte er aber Alles auf eigene Gefahr unternehmen und persönlich leiten, dafür fehlte ihm die Wohlthat des Credits und die Möglichkeit der Capitalvereinigung, mangelte ihm ein gutes allgemeines Tausch- und Circulationsmittel, die allgemeine Sicherheit und Freiheit, der öffentliche Schutz und die staatliche Fürsorge, indem er mehr oder weniger sich selbst überlassen, auf sich selbst angewiesen ward. Endlich konnte auf dieser niederen Entwickelungsstufe der Volkswirthschaft die Arbeitstheilung im Gebiete des Handels nie recht zur Ausbildung gelangen; jeder Kaufmann war ange-

wiesen, sich auf alle Arten von Waaren und Gütern zu verlegen, wobei natürlich an einen gründlichen, durch große Erfahrungen und Kenntnisse, sowie durch ansehnliche Capitale unterstützten Betrieb gar nicht gedacht werden konnte.

Ein Blick auf die Wirthschaftspolitik und den Staatshaushalt des Mittelalters wird die voranstehenden Grundlinien der mittelalterlichen Nationalökonomie vervollständigen. In ersterer Beziehung läßt sich, mit wenigen Ausnahmen, kaum viel Erfreuliches berichten, wenn man berücksichtigt, daß die Fürsten und Regierungen ihre Aufmerksamkeit bis gegen das Ende des Mittelalters den ökonomischen Interessen nie recht zuwenden konnten, wozu es ihnen freilich größtentheils an der erforderlichen Macht, an materiellen Mitteln und Organen gefehlt hat, — sowie auch den Umstand in Betracht zieht, daß es bei der Einfachheit der Bedürfnisse und der Beschränktheit und Einförmigkeit des Genuß- und Thätigkeitskreises der Gesellschaft, bei weitem nicht in so hohem Maaße die Nothwendigkeit staatlichen Eingreifens oder Mitwirkens hervortrat, wie dies in der neueren Zeit allenthalben der Fall ist. Was insbesondere die Handelspolitik betrifft, so lag der Gedanke, den Handel zum eigenen Staatszwecke zu machen, in den größeren Staaten noch sehr im Verborgenen; man ließ einzelne Städte und Bündnisse frei gewähren, opferte denselben sogar gegen Abgaben und Zölle nicht selten den innern Markt und die inländische Production, welche als volkswirthschaftliche Hebel für Macht, Reichthum und Einkommen selbst zu verwenden und zu benutzen, es den Regierungen an Erkenntniß und Kraft gleich sehr gebrach. Uebrigens kann es nicht unerwähnt bleiben, daß es im Laufe des Mittelalters doch auch solche Fürsten gab, denen die materielle und ökonomische Blüthe ihrer Völker sehr am Herzen lag und deren

Bestrebungen dahin gingen, den Bedingungen und Factoren des nationalen Wohlstands, Erwerbs- und Verkehrslebens die gebührende Beachtung in vollem Maaße zu Theil werden zu lassen. So vor Allen Karl der Große, der zur Hebung des Ackerbaues und des Gewerbewesens, sowie auch zur Förderung des Handels und des Verkehrs in seinem riesig ausgedehnten Reiche nach Kräften beitrug; Friedrich II. in Italien, dessen staatswirthschaftliche Verwaltung einen der hellsten Glanzpuncte in der ganzen Geschichte des späteren Mittelalters bildet; Eduard III. in England, Stephan der Heilige und Ludwig der Große in Ungarn, Ludwig der Heilige in Frankreich und Andere, deren Zeitalter und Wirksamkeit für die ökonomische Entwickelung der betreffenden Länder von höchster Bedeutung war, und gewiß noch einflußreicher geworden wäre, wenn ihre Nachfolger am Throne in demselben Geiste fortzufahren sich zur Aufgabe gestellt hätten. — Hinsichtlich des Staats- und Finanzhaushalts der mittelalterlichen Zeit, dessen ganzes Geheimniß, wie Scherer bemerkt, darin beruhte, für die Hofhaltung und für die Kriegführung möglichst viel Geld und Mittel aufzubringen, läßt sich wohl leicht errathen, daß derselbe nothwendigerweise in einem Geiste mußte eingerichtet sein, der den vorhandenen Verhältnissen und Zuständen und der ökonomischen Lage der Völker entsprochen hatte. Im Ganzen betrachtet, beruht der gesammte Staatshaushalt auf rein juridischer, rechtlicher und nicht ökonomischer Grundlage. In Folge des Mangels an beweglichem Vermögen und überhaupt wegen des durchgängig naturalwirthschaftlichen Charakters der Nationalökonomie bestanden die Einnahmen des Staates aus Naturalsteuern, Frohnden und Dienstleistungen, sowie auch die Domanialwirthschaft einen Hauptbestandtheil der öffentlichen Einkommensquellen

gebildet hat. Dazu kamen dann noch die Einkünfte aus Zöllen, Regalen, Monopolen, Taxen und Accisen, die insgesammt mit der mittelalterlichen Oekonomie und Socialverfassung in natürlichem Zusammenhange standen, und trotz ihrer nicht sehr großen Ergiebigkeit zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse ziemlich hinreichend gewesen sind, da ja diese letzteren bei der niederen Bildungs- und Entwickelungsstufe der Völker und Staaten, und bei der eigenthümlichen feudalen, kriegerischen und politischen Verfassung der Gemeinwesen, nicht im Entferntesten jene Ausdehnung und Mannigfaltigkeit im Mittelalter hatten, wie bei den neueren Völkern.

Noch ein tiefbedeutsames und weltgeschichtlich einflußreiches Moment muß hier im Hinblicke auf die mittelalterliche Volkswirthschaft in Erwägung gezogen werden. Es ist der große entscheidende Einfluß, den das Christenthum und die daraus hervorgegangene Kirchengewalt auf die Umgestaltung der antiken Social- und Wirthschaftszustände und auf die gesammte ökonomische Entwickelung des Mittelalters ausgeübt. — Als die Welt, in Lastern und Sünden versunken, ihrer Auflösung mit Riesenschritten entgegeneilte, und das einst glänzende Judäa, Hellas und Rom in seiner Entartung immer tiefer und tiefer sank, ging im Oriente ein Licht der Hoffnung und der Erlösung auf, welches die von Fäulniß angefressenen Grundlagen der heidnischen Gesellschaft mit verjüngenden Elementen und Kräften aufzufrischen und eine allgemeine Regeneration der sittlich-religiösen, der social-politischen und der ökonomischen Cultur- und Menschenordnung anzubahnen, den Beruf hatte. Man würde in der That das Wesen und die welthistorische Bedeutung des Christenthums sehr einseitig beurtheilen, wollte man demselben eine ausschließlich religiös-moralische Mission zuerkennen, den tiefgreifenden Einfluß

hingegen, den es trotz dessen, daß es sich vor Allem nur an den inneren geistigen Menschen wandte, auch auf das gesammte äußere sociale und materielle Leben der Völker unläugbar ausgeübt und bethätigt hat, unbeachtet lassen. Die Religion des Heilands ist in ihren einzelnen Zügen ebenso wie in ihrer Totalität kein bloßes dogmatisches System, sondern zugleich ein großes Manifest und eine entschiedene Reaction gegen die Gesammtheit aller Ideen, Principien und Lebensformen der alten Welt; ein Quell der allgemeinen Verjüngung und Neugestaltung der antiken Gesellschaftsordnung nach allen Seiten, und eben darum auch wahrhaft fruchtbringend und erfolgreich.*) Daß bei dieser Tendenz und Richtung des Christenthums die materiellen und wirthschaftlichen Interessen der Menschheit nicht ganz außerhalb des allgemeinen Einflußkreises der christlichen Principien bleiben konnten, und bei dem engen Zusammenhange aller Seiten und Gebiete des Lebens, alle großen Umgestaltungen und Veränderungen, die das Christenthum hervorgerufen, nothwendigerweise auch auf die Gestaltung und die Entwickelung der gesammten ökonomischen Cultur- und Socialverfassung zurückwirken mußten, ist eine kaum zu bezweifelnde Thatsache. — Es wird zur Veranschaulichung dieses Momentes in der weltgeschichtlichen Rolle des Christenthums genügen, auf einige hervorragende Puncte in Kürze hinzuweisen. So war es vor Allem das Christenthum, welches im Gegensatze zur sinnlich-egoistischen und starren Lebensrichtung der alten Völker zuerst das Prinzip des Geistes und der höheren Lebenszwecke des Menschen zur Geltung er-

*) Vgl. unter andern Möhler, Patrologie Bd. I, S. 93, 167, 172, 435. 437, 531, 897, wo auf den Charakter des Christenthums als einer neuschaffenden Kraft besonders hingewiesen wird.

hoben, an die Stelle der engherzigen, schroffen, die menschliche Würde mißachtenden, antiken Staats- und Gesellschaftsverfassung, zuerst das Prinzip der persönlichen Menschenberechtigung und Selbständigkeit gesetzt, und jene grundfalsche, irrige und verwerfliche Ansicht der alten Welt von der natürlichen Ungleichheit der Menschen, von der Unversöhnlichkeit der Interessen der Stände und Nationen, und von der Existenz höherer und niederer Racen in der Menschenfamilie: durch die Anerkennung der Gleichheit und der menschlichen Natureinheit, durch die Verkündigung der Solidarität und der Zusammengehörigkeit aller Glieder und Völker der Menschheit, und durch den Hinweis auf das große Gesetz des Friedens, der Eintracht und der Brüderlichkeit beseitiget und entkräftet hat. Das Christenthum war (und ist noch gegenwärtig) der mächtigste Hebel, wodurch die Vorsehung die Einigung und die internationalen Verkehrsbeziehungen der Völker angebahnt, dem großartigsten Ideen- und Gütertausch der Nationen und Staaten die Wege geebnet, und so auch die einstige Constituirung der Menschheit zu einem großen einheitlichen Körper und Organismus in Cultur und Wirthschaft vorbereitet hat. Dem Christenthum verdanken wir die Einbürgerung und Anerkennung des Prinzips der Freiheit, jenes tiefen und bedeutsamen Lebens- und Entwickelungsfactors, der, trotz aller möglichen Irrungen und Mißbräuche, stets als einer der fundamentalen Hebel und Bedingnisse aller Völkerwohlfahrt und alles ökonomischen Fortschritts anerkannt werden muß. Das Christenthum hat sich als eine weltgeschichtlich einflußvolle und umgestaltende Lebenskraft im Gebiete der industriellen Interessen ferner auch dadurch erwiesen, daß es die Freiheit des Eigenthums und des Besitzes, die Freiheit der Arbeit und die Achtung der wirthschaftlichen Beschäftungs-

weise vorbereitet und gefördert; die Lage der arbeitenden und gewerbtreibenden Classen wesentlich gebessert, den Interessen und Bedürfnissen derselben Aufmerksamkeit und Beachtung zugewendet, mit einem Worte die Elemente und Bedingungen einer gedeihlicheren ökonomischen Gestaltung in ihrer Entwickelung vielfach begünstigt hat. Das Christenthum hat die in den letzten Zeiten des Alterthums so stark gelockerten Bande des Familienlebens und des Ehethums neu gekräftigt und hiedurch zugleich dazu beigetragen, daß das Haus- und Wirthschaftswesen der christlichen Völker auf sittlich reinere Grundlagen gestellt und Arbeitsamkeit und Mäßigkeit, Selbstbeschränkung und Erwerbseifer in dasselbe eingeführt ward. — Der christlichen Religion gebührt endlich das Verdienst, jenes mächtige geistige Band, das alle Kreise des menschlichen Lebens befruchtend und erhebend durchdringt und die dauerndste Harmonie zwischen Menschen und Menschen, Völkern und Völkern begründet: die Liebe an die Stelle der heidnisch-antiken Herz- und Gemüthslosigkeit gesetzt zu haben, wodurch dann auch in Folge der Ausbreitung und Erstarkung des Wohlthätigkeitssinnes die Lage der Armen, der Dürftigen und der Nothleidenden in einer der menschlichen Würde ungleich entsprechenderen Weise umgestaltet wurde.*)

An diese Wirksamkeit des Christenthums lehnt sich in der Gestalt einer eigentlich administrativ-executiven Macht: die Kirche des Mittelalters an. Den weltgeschichtlich bedeutsamen Einfluß der mittelalterlichen Kirche (die sich auf der

*) Daß somit die christliche Religion die antike heidnische Welt eigentlich aufgelöst und eine ganz neue Grundlage der Staats- und Culturordnung geschaffen hat, ist aus den voranstehenden Thatsachen klar ersichtlich. Aehnlich Gans, Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung. Th. III. S. 1—25.

neuentstandenen christlichen Religion auferbaute) auf die Entwickelung des allgemeinen Culturlebens und der ökonomischen Verhältnisse dieses Zeitraums kann man in der That unmöglich bezweifeln, sobald man sich nur einigermaßen ihre Thätigkeit und Rolle vergegenwärtiget und die Stellung in Betracht zieht, die dieselbe in der Bewegung des Mittelalters eigentlich eingenommen hat! Schon der Umstand, daß die christliche Kirche, sobald sie auch insofern eine römische geworden war, als sie die Idee der Eroberung und der Herrschaft über die sichtbare Welt in sich aufnahm, in eine gewisse Opposition mit der Staatsgewalt gerieth, und zwischen beiden ein so langwieriger Kampf um die Suprematie und Obergewalt geführt wurde — mußte seine bestimmten Folgen und Ergebnisse haben, die für das hier in Rede stehende Moment von hoher Wichtigkeit waren. Groß und folgenreich war in der That die Wirksamkeit der Kirche nicht allein dadurch, daß sie den obenerörterten Ideen und Grundsätzen des Christenthums überall Eingang zu verschaffen, den Sinn für Humanität und Menschlichkeit, für Gerechtigkeit und Nächstenliebe zu fördern und zu wecken, Fleiß und Arbeitsamkeit, Ordnungsliebe und Eintracht anzupreisen, die Lage der Bedrängten und der Nothleidenden zu erleichtern, und vornehmlich auch das Institut der Sclaverei aufzuheben gestrebt hat: sondern auch und zwar vor Allem dadurch, daß sie durch ihre Gesetzgebung*) wenigstens mittelbar auf die politische Handhabung und Ausübung der Staatsgewalt vielseitig Einfluß geübt und von sich selbst aus,

*) In einer Reihe von Concilienbeschlüssen, Decreten und Verordnungen. — Nachweise hiefür in den kirchengeschichtlichen Werken, in Pellicia's und Thomassin's Schriften, sowie auch in Schmidt's ang. Werk und den christl. Archäologieen von Augusti, Binterim, Krüll und Anderen.

eine große Reihe von in das Gebiet der Volkswirthschaft tiefeingreifenden Normen und Verordnungen festgestellt hat, deren Befolgung sie durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel aufrecht zu erhalten bestrebt war. Wir verweisen hier, der Kürze wegen, nur auf die ansehnliche Menge von Staatsgesetzen, die für die ökonomischen Verhältnisse von namhafter Bedeutung waren und durch die Kirche geheiligt und gefestigt wurden; ferner darauf, daß jegliche Art von Betrug und Gewaltthat, Gefährdung der persönlichen oder der Eigenthumssicherheit, Untreue im Handel und Wandel, schlechte Gerechtigkeitspflege, falsches Zeugnißgeben, Unredlichkeit im Leihen, Kaufen und Verkaufen, in der Haltung der Verträge u. s. w. streng verpönt, ja bestraft ward: daß Müßiggang und Verschwendung, Glücksspiel und unordentlicher Haushalt und Lebenswandel entschieden gemißbilligt, hingegen Thätigkeit, Sparsamkeit, Eintracht und Gehorsam auch der öffentlichen Macht gegenüber angelegentlichst empfohlen wurde. Weit über diese und ähnliche einzelne Bestimmungen hinaus reicht die Wichtigkeit einzelner ganz neuer Gesichtspuncte, welche die Kirche in Bezug auf mehrere bedeutsame Fragen aufstellte, und durch welche sie mitten in das wirthschaftliche Getriebe der gesammten mittelalterlichen Zeitepoche hineingriff. So vor Allem die kirchliche Beurtheilung des Handelsgewinnes, wobei besonders in den ersteren Zeiten der Handel und Verkehr überhaupt als ein des Christen unwürdiger Erwerbszweig hingestellt, dann auch zwischen ehrbarem und verwerflichem Gewinn unterschieden, und besonders in späterer Zeit die Ansicht mehrfach ausgesprochen ward, daß im Handelsverkehre dann der Makel des Betrugs und der Unredlichkeit ferngehalten sei, wenn die Waaren und Güter nicht nach dem Marktpreise oder, wie man damals sagte, nicht nach dem, was man für die Waare erhalten konnte,

oder geben sollte, sondern nach ihrem eigentlichen inneren Werthe gekauft und verkauft werden, woraus ersichtlich wird, daß die Kirche eine Feststellung der Güterpreise im Handel nicht nach deren Tauschwerth und mit Rücksicht auf den möglich größten Gewinn, sondern nach ihrem Gebrauchswerthe und den Herstellungskosten wollte. Allgemein bekannt ist ferner die Stellung, welche die kirchliche Gesetzgebung zu den Armen und Gedrückten einnahm, indem die Kirche sich vom Anfang an schon immer als Anwalt und Vormund der Armen ansah, die Unterstützung der Nothleidenden durch die Reichen zur christlichen Pflicht erhob und mit Excommunication allen jenen drohte, die die Herausgabe der ihr vermachten Erbschaften, deren Bestimmung die Unterstützung der Armen war, verweigerten.*) Die Rücksicht auf die Armen und Nothleidenden war ferner gewiß auch ein Hauptgrund dazu, daß die Kirche im Anschlusse an alttestamentliche Stellen und an die antike Praxis überhaupt das Zinsnehmen von Darleihen verbot und als eine unchristliche und sündige Handlung bezeichnete — ein Verfahren, wozu der Umstand vornehmlich Anlaß geboten zu haben scheint, daß in diesen Zeiten hauptsächlich zur Consumtion und von Dürftigen aus Noth gesucht wurden, mithin die Kirche die christliche Nächstenliebe in solchen Fällen nur zur Hilfeleistung aufzufordern schien, und jeden Gewinn, der aus dem Bedrängniß des Mitmenschen gezogen wird, als einen schändlichen bezeichnen zu müssen glaubte. — Tiefeingreifend und von wichtigen Folgen begleitet war der Einfluß, den ferner die Kirche auf die Gestaltung der Grundeigenthumsverhältnisse im Mittelalter ausgeübt hat. Nachdem nämlich durch Kaiser Constantin der Kirche das Recht ver-

*) Vgl. Concilium Charthag. IV. ann. 399 can. 94. 95.

liehen wurde, Schenkungen, die ihr gemacht werden, anzunehmen und als Eigenthum zu betrachten, vereinigte sich im Laufe der Jahrhunderte in ihrem Besitze eine ungemein große Masse von Grund und Boden, wodurch sie eine eigentliche Macht im Staate wurde, in ihrem Einflusse auf die Geschicke der Völker im höchsten Maaße bekräftigt ward, und unter vielen andern Folgen wenigstens theilweise sich als ein Ergebniß der Anhäufung des colossalen Grundbesitzes in der todten Hand auch das herausstellte, daß der Stand der Freien allmälig aufgelöst, und die auf die unentgeltlichen Dienstleistungen der Unterthanen gegründete Staatsverfassung in ihren Grundlagen erschüttert werden mußte. Kaum bedarf es eines besonderen Hinweises auf eine große Zahl fernerer Puncte, in denen sich der so sehr übersehene Einfluß der Kirche auf die wirthschaftlichen Verhältnisse manifestirt hat, und wohin unter Anderem die Heiligung der Sonn- und Feiertage, das Priestercölibat, die Umbildung der Ansichten über Arbeit und Erwerb, die Einschränkung des Fleischgebrauchs in gewissen Zeiten, gerechnet werden kann. — Schließlich darf es nicht unerwähnt bleiben, in welch vielfacher Weise sich die Kirche theils mittelbar, theils unmittelbar an der Entwickelung und Förderung der wirthschaftlichen Cultur betheiligt und um dieselbe verdient gemacht hat, namentlich dadurch, daß sie beispielweise durch ihre Missionen an die Heiden die Wege zu einem lebhafteren internationalen Verkehr geöffnet, durch die Stiftung von Klöstern und Abteien besonders in den ersten Zeiten des Mittelalters und durch die industrielle landwirthschaftliche Thätigkeit der Bewohner dieser Klöster, den Ackerbau und die Gewerbe wesentlich gefördert und unterstützt, die Abhaltung von Messen und Märkten in der Nähe gewisser heiliger Orte oder kirchlicher Stätten zugelassen, und vor Allem, wenn auch nur indirect,

durch die Veranlassung und Einleitung der Kreuzzüge auf die Erweiterung und Ausbildung des Handelsverkehrs den weitgreifendsten Einfluß bethätiget hat. — Und so hätte denn auch auf volkswirthschaftlichem Gebiete die Kirche ihre welthistorische und culturliche Mission nicht ganz unerfüllt gelassen, und die Wahrheit jener schönen Worte eines großen Geschichtschreibers bestätigt, wo er sagt: „Die Kirche wurde zugleich Trägerin jener völkerbewältigenden Macht, eine Erzieherin der Welt, eine Pflegerin des einheitlichen Zusammenhanges der Menschheit, die große Continuität der Jahrhunderte, und der Völker aller Welt in ihrer gemeinsamen menschheitlichen Arbeit.“*)

*) Vgl. Droysen, Geschichte des Hellenismus. Bd. II, S. 584. Sehr wahr bemerkt auch Dittmar: „Im christlichen Prinzip, als dem wahrhaft universellen, begegnen sich alle übrigen, das ethische, religiöse, rein humane, das staatliche, kirchliche, nationale und ein jedes nimmt in dieser natürlichen Einordnung erst seine wahre, darum würdige und zugleich haltbare Stellung ein. Religion und Politik, Staat und Kirche, Weltbürgerthum und Volksthum, dazu Wissenschaft und Kunst, Handel und Industrie, kurz alle sich kundgebenden bedeutsamen Lebensregungen sind dem christlichen Bewußtsein keineswegs fremd, vielmehr gerade von ihm recht verstanden; und weit entfernt, gegen eine oder die andere dieser Beziehungen und Richtungen eines und desselben Lebensganzen sich spröde abzuschließen, einigt und durchdringt es alle verklärend und führt sie geläutert auf den gemeinsamen Lebensmittelpunct zurück.“ Vgl. Dittmar, Geschichte der Welt vor und nach Christus. Heidelberg 1846. I. (Vorwort) p. IX. Ebenso wahr ist endlich der Ausspruch Roßbach's (Vom Geiste der Geschichte der Menschheit. I. Vier Bücher Geschichte der politischen Oekonomie. Würzburg 1856. S. 375): „In allen unseren brennenden Lebensfragen aber ist auch das Christenthum eine Leuchte, welches die Irrgänge des Lebens erhellt, und die Liebe allein die unsterbliche Macht, welche die Welt überwindet.“ Anm. d. Verf.

B. Ueber das Verhältniß der mittelalterlichen Staatsgedanken zu der antiken Staatsdoctrin.

Förſter, Der Staatsgedanke des Mittelalters. S. 15—28.

Platon's Doctrinen haben auf die mittelalterlichen Anſichten keinen bedeutenden Einfluß geübt, und wenn auch neuerdings behauptet worden iſt, daß ſich ein ſolcher in der Philoſophie jener Zeit hier und da nachweiſen laſſe, ſo muß er doch auf dem Gebiete der Staatslehre geleugnet werden. Anders dagegen verhält es ſich mit Ariſtoteles. Es iſt bekannt, daß Raphael auf ſeinem berühmten Bilde „Die Schule von Athen" Platon begeiſtert gen Himmel blickend, Ariſtoteles lehrend auf die Erde ſehend dargeſtellt, und damit in bezeichnender Weiſe die verſchiedenen Richtungen beider Großgeiſter angedeutet hat. Eben darum, weil des Ariſtoteles Lehre auf der Erde ſtand, das Maß der gegebenen Zuſtände beachtete, iſt er der größte Lehrmeiſter auf dem Gebiete des Staats für alle Jahrhunderte geworden. Die Staatsdoctrin des Mittelalters hat ſich weſentlich an ihn angelehnt. Gleichwohl nicht in unſelbſtändiger Weiſe, denn nicht allein ſind die ariſtoteliſchen Sätze oft anders begründet durch neue Auffaſſungen weitergefördert worden, ſondern der Grundgedanke auch, der die mittelalterliche Wiſſenſchaft überhaupt beherrſchte, und der in der chriſtlichen Idee ſeine Quelle hatte, war neu und eigenthümlich. — Zuerſt und vor Allem wurde die von Ariſtoteles klar und beſtimmt gelehrte Wahrheit, daß die Menſchen durch ihre eigene, innerſte Natur zur Staatsbildung getrieben werden, in der Doctrin des Mittelalters anerkannt; und zwar in richtiger Weiſe faßte ſie dieſe Bildung nicht als Inſtinct auf, ſondern fand ihre Quelle in dem ſyſtematiſch erzogenen, dadurch über ſich und

die Außenwelt zum vollen Bewußtsein gelangten Geist, in der entschlossenen, menschlichen That. So ist der Staat nicht eine äußerliche Macht, welche mechanisch die Verhältnisse des Lebens ordnet und bewegt, sondern liegt im innersten Wissen und Wollen derer, die ihn ordnen und bewegen. Nicht nur aber ist der Staat nothwendig, weil der Einzelne die mannichfachen Bedürfnisse des sinnlichen Lebens nicht isolirt sich befriedigen kann; er ist auch nothwendig, weil nur im organischen Zusammenleben die geistigen Anlagen der Menschen entwickelt werden können. Es leuchtet ein, lehrt Dante, daß die höchste Kraft die des denkenden Geistes ist, und da diese Kraft durch das Individuum, oder durch eine der kleineren Gemeinschaften nicht auf einmal in ihrer Totalität thätig werden kann, so ergiebt sich die Nothwendigkeit, daß im menschlichen Geschlechte eine solche Menge sich vereinige, welche jene totale Thätigkeit der Intelligenz auf einmal hervorzurufen und darzustellen vermag. Und diese Vereinigung ist der Staat, derjenige Zustand des gemeinsamen Lebens, der allein sich selbst genügt, und in bestimmter, unterschiedener Weise organisirt ist. Das Wesentliche dieser Organisation ist der Gegensatz des Regierens und Regiertwerdens, die Aufgabe des ersteren aber: das Hinführen der Völker nach ihrem Ziel durch die angemessenen Mittel. — Auch die Frage, welche Form die Staatsgewalt haben müsse, um am besten den Zweck erreichen zu lassen, ist wesentlich nach Aristoteles beantwortet; es ist namentlich von ihm die bekannte Eintheilung in Volks-, Adels- und Einherrschaft entnommen worden. Eine eigenthümliche und — man kann nicht leugnen — geistreiche Begründung hat aber nur die Monarchie erfahren, deren Entwickelung überhaupt, wie die Geschichte längst gelehrt hat, die besondere Aufgabe des germanischen Geistes ist. — Wenn auch von Einigen nicht verkannt wird, daß die

Schwäche der menschlichen Natur keine Gewähr dafür biete, daß der Monarch stets in sich alle Tugenden vereinige, wenn auch darauf hingewiesen wird, daß doch wohl die Herrschaft des objectiven Gesetzes besser sei, als die eines subjectiven Beliebens, weil das Gesetz nicht zürne und nicht hasse, nicht durch Ehrgeiz geleitet werde, auch allen gleiches Maß biete, so ist doch von den Meisten der Vorzug der Monarchie behauptet und aus dem Wesen der Einheit hergeleitet worden. Aus der Einheit entspringt erst die Vielheit; was in sich Eins ist, steht dem Getheilten an Werth vor, und was getheilt ist, strebt immer wieder wenigstens nach einer erdichteten, künstlich nachgebildeten Einheit zurückzukehren. Das Wohl und Heil der in der Gesellschaft zusammen lebenden Menschen liegt darin, daß ihre Einheit erhalten werde, welche der Friede ist. Je kräftiger also eine Regierung diese Einheit des Friedens erstrebt und erhält, um so besser und nützlicher ist sie. Es ist aber klar, daß das, was schon in sich selbst Einheit ist, eher als das in sich Vielfache diese Einheit des Friedens herbeiführen kann. Der Fürst, heißt es, sei das lebendige Gesetz, nämlich das ununterbrochen wirkende, ausgleichende, fortbildende Bewußtsein des Gesetzes, während dieses unter der Herrschaft Vieler todt und seelenlos bleibt, weil es hier nicht von einer individuellen Persönlichkeit im Bewußtsein getragen wird, sondern nur in der erst künstlich zu erzeugenden Uebereinstimmung einer Mehrzahl, mithin in einer Abstraction besteht, die nur ideales, nicht aber reales Leben in sich hat.

Liegt nun schon in dieser Auffassung eine bedeutende Abweichung von der Doctrin des Aristoteles, welcher im Königthum nur ein unvermeidliches persönliches Uebergewicht von bedenklichem Werthe zu erblicken vermochte, so tritt das Eigenthümliche der Staatslehre des Mittelalters noch weit entschie-

dener bei den Fragen nach dem Grund und Zweck des Staates und nach dem Umfang seines Wirkens hervor. Wie hätte dies auch anders sein können, schied doch das Mittelalter vom Alterthum die tiefste Revolution des Geistes- und Gemüthslebens, welche die Menschheit im ganzen Verlauf ihrer geschichtlichen Entwickelung durchzumachen gehabt hat. Die neue Lehre, die das Christenthum bot, leitete das Streben der Menschen von der Erde in den Himmel, Gott führt sie dahin durch besondere Anstalten, an die Stelle der Freiheit des Alterthums tritt der Friede, die Gerechtigkeit, des irdischen Glücks die ewige Seligkeit, der menschlichen Weisheit der Gehorsam gegen das Evangelium. Das Alterthum konnte überhaupt kaum von einem Zweck des Staates sprechen, weil er selbst als Zweck aufgefaßt wurde. Nach der Lehre des Mittelalters ist nun sein Zweck die Vervollkommnung des irdischen Lebens als Vorstufe des ewigen, sowohl nach seiner sinnlichen als geistigen Richtung, aber die letztere gehört nur soweit ihm an, als sie die rein sittliche und intellectuelle Seite betrifft, nicht mit dem geoffenbarten christlichen Glauben zusammenhängt, denn hier tritt der Zweck der Kirche ein, das Spirituale gegenüber dem Temporalen, und dieser Gegensatz, diese in unserer Religion begründete Zweitheilung des menschlichen Lebens in ein Diesseits und Jenseits, in ein Aeußeres und Inneres hebt die Auffassung des Alterthums, dem solche Trennung unbekannt war, weit ab von der der folgenden Zeiten. Beide Elemente hält das Mittelalter schroff auseinander. Es giebt keine Vermischung derselben, und obschon sie in der menschlichen Natur zusammenstoßen, so bleiben sie doch auch hier geschieden.

Hielt man aber diesen Unterschied fest, so mußte auch die Frage entstehen, welche von beiden Organisationen die höhere

und edlere sei, und dem Mittelalter konnte in der That die Beantwortung dieser Frage nicht zweifelhaft sein. Die Kirche sagte: Um wie viel ausgezeichneter die Seele ist als der Körper, um so viel höher steht auch die ihr anvertraute Sorge für die Seele, als die dem weltlichen Regiment anheimfallende für den Körper — und diesem Satze stimmten selbst diejenigen bei, welche die weiteren Folgerungen der Kirche aus demselben und ihre Ansprüche bestritten, und für den Staat neben der Kirche Selbständigkeit erkämpfen wollten. Nach Art der Zeit wurde sinnbildlich die höhere Würde der Kirche dem Staate gegenüber durch Sonne und Mond dargestellt. Papst Innocenz III. hat zuerst diesen Vergleich ausgesprochen, und man berechnete dann sorgfältig, um wie viel höher hiernach die Macht und das Ansehen der Kirche sein müsse. Man brachte es auf 1744 Mal.*) Freilich fand dies Gleichniß auch derben Widerspruch. Es ist nicht wahr, sagte Dante, daß der Mond darum von der Sonne abhänge, weil letztere ihm Licht mittheile: denn das Dasein des Mondes ist wohl zu trennen von seiner Kraft und Wirkung. Weder sein Dasein an sich, noch seine Kraft hängt von der Sonne ab, und man kann nur sagen, daß durch sie seine Kraft und Wirkung erhöht werde. Und so folgt aus jenem Gleichniß auch nur dies, daß die weltliche Herrschaft ihr Dasein nicht von der Kirche hat, sondern daß sie durch die Autorität der Kirche gesteigert ist.

So erscheint denn zunächst die Bedeutung des Staates erniedrigt, vermindert, denn er hatte aufgehört, das ganze Leben zu erfassen, er war herabgesunken zur Gestaltung der irdischen, vergänglichen, äußeren Verhältnisse. Neben ihn

*) Lancizolle, Bedeutung der röm. deutschen Kaiserwürde. 1856. Seite 45.

image
not
available

schlecht wirklich eine organische Einheit sei, folgt schon aus dem bereits angeführten Argument, daß nur die Menschheit als Ganzes die gesammte, in ihr enthaltene Geistpotenz in Thätigkeit setzen kann, und daß dies nicht die Bestimmung der einzelnen Individualität sei. Sie ist ferner im Wesen Gottes begründet, denn wie das Universum durch eine einzige Urbewegung, nämlich die, welche vom Schöpfer ausgeht, in allen seinen Theilen geleitet wird, so verhält sich auch das menschliche Geschlecht, ein Theil des Universums, dann am besten, wenn es von einem Herrscher, gleichsam dem einzigen Beweger, dem einzigen Gesetze geleitet wird. Freilich wird es nun aber nicht in dem Sinne von Einem regiert, daß dieser auch die geringfügigsten Dinge am einzelnen Ort unmittelbar entscheide; auch nicht in dem Sinne, daß diese Leitung eine Regel sei, welche die eigenthümlichen Abweichungen einzelner Gegenden und Völkerschaften nicht beachte, da die Skythen, welche von Frost gequält werden, andere Bedürfnisse haben, als die Garamanten, welche unter der Tag- und Nachtgleiche leben: sondern die Herrschaft des Kaisers bezieht sich nur auf das, was allen Menschen gemeinsam ist, was dem Geschlecht als solchem zukommt. Dies soll er durch ein gemeinsames Gesetz, dessen Zweck der Friede ist, ordnen; dies Gesetz erhalten die einzelnen Fürsten von ihm, wie vom denkenden Geist der praktische Geist zur Ausführung seine Norm empfängt, und daß eine solche Norm von Einem gegeben werde, ist nicht allein möglich sondern nothwendig, um alle Verwirrung in den obersten Grundsätzen zu vermeiden. Ist also eine solche Weltmonarchie schon durch die Förderung der Einheit des menschlichen Geschlechts begründet, so folgt ihr Werth ferner auch daraus, daß sie am meisten den Frieden, die Gerechtigkeit und die Freiheit gewährt. Den Frieden: denn wo immer

Streit entbrennen kann, muß er durch einen Urtheilsspruch entschieden werden können. Da nun zwei an Macht sich gleichstehende Herrscher oft und aus verschiedenen Gründen in Streit gerathen können, so muß es einen höheren Richter geben, der das Urtheil fällt, und dieser ist der Kaiser. Die Gerechtigkeit: diese hehre Tugend, welche stets nur in gerader Richtung wirkt, jede Krümmung und Abbiegung vermeidet, keine Masse des Mehr oder Minder kennt, die der fleckenlosen Reinheit der weißen Farbe gleicht, wird unter den Menschen besonders aus zwei Gründen beeinträchtigt, einmal durch den Willen dessen, der sie üben soll, insofern er der Begierde unterworfen ist, sodann durch das Können dessen, dem ihre Handhabung anvertraut ist, insofern dieses nicht zureicht. Dann also, wenn diese beiden Hindernisse beseitigt sind, wird die Gerechtigkeit am kräftigsten sein. Dies ist bei jenem Weltherrscher der Fall, dessen Wollen am wenigsten von Begierde irregeleitet, da er in seiner majestätischen Höhe, wo ihm Alles befriedigt ist, keine Veranlassung zum Begehren hat, und dessen Können am mächtigsten ist. Endlich die Freiheit: sie nennt Dante das größte Geschenk, was wir von Gott erhalten. Unter dem Kaiser sind wir am freiesten, denn der ist frei, der seine Bestimmung in sich, nicht außer sich hat, der nicht wegen eines Anderen da ist. Nur zur Einheit organisirt ist das menschliche Geschlecht um sein selbst Willen da, und darum frei.

Es wäre wohl eine sehr undankbare und nutzlose Mühe, wenn wir moderne Kritik an den Schlußfolgerungen des großen Denkers üben, oder uns über Vortheile und Nachtheile eines Universalstaates verbreiten wollten. Denn auch abgesehen davon, kann gewiß nicht geleugnet werden, daß die Weltanschauung, welche jenen Deductionen zu Grunde liegt, eine großartige ist. Die ganze Menschheit als ein organisches Ganze

betrachtet, hat in der Welt eine bestimmte Aufgabe und kann dieselbe auch nur lösen unter der Form der Einheit, welche als Monarchie gedacht wird. Der Monarch, da er die Menschheit leitet, hat daher auch nur das Recht dieser, das natürliche Recht, nicht das der einzelnen Völker und Landschaften zu seiner Norm. Der Universalstaat hat zwar nur das Zeitliche, aber dieses auch in der Ausdehnung über alle Völker zu seinem Inhalt. Er ist diejenige Organisation, unter welcher allein das Geschlecht seine Aufgabe lösen kann, und darum ist er auch eine Forderung der Nothwendigkeit. Ich stehe nicht an, diese für eine höhere Auffassung zu erklären, als wir sie bei den antiken Völkern gefunden haben, welche die Barbaren vom Staat ausschlossen. Und auch daß Dante diesem Universalstaat die Aufgabe stellt, die als sittliche Freiheit aufgefaßte menschliche Vernunft zu verwirklichen, zeigt, daß er ein würdiger Vorgänger neuerer Staatsphilosophie ist. Uns aber, auf unserer heutigen abstracten Höhe ist längst die erhabene Idee eines weltlichen Richters über den einzelnen Staaten und Fürsten abhanden gekommen, uns hat sich dieser formale Abschluß der staatlichen Organismen verflüchtigt und in die Grundsätze des modernen Völkerrechts aufgelöst, deren Haltbarkeit uns fast jeder Tag in Zweifel ziehen lehrt.*)

---

*) Außer Dante's Werk über die Monarchie ist noch sein in männlicher Prosa geschriebenes Gastmahl (Il convito) zu nennen, ein Werk, von welchem Bouterwek sagt, es sei werth, den besseren Werken des Alterthums an die Seite gestellt zu werden. Es enthält den Kern seiner gesammten Kenntnisse und Ansichten und erläutert dadurch seine Poesie und sein ganzes Leben. Eine neue Ausgabe dieser Schrift hat Trivulzio in Mailand 1826 besorgt. Zu den gründlichsten neueren Forschungen über Dante gehören eine Reihe von Abhandlungen Witte's. Die „Divina commedia" ist mehrfach übersetzt; z. B. von Kannegießer (Leipzig 1814—1820), Philalethes (König Johann von Sachsen): Dante's Göttliche Commödie, metrisch übertragen und mit kritischen und historischen Er-

läuterungen verſehen. Leipzig bei Teubner. Vgl. über dieſe allgemein als klaſſiſch anerkannte Ueberſetzung u. A. Beilage zur Norddeutſchen Allgem. Zeitung. Nr. 242, 1868. — Unter den Dichtern und Gelehrten Italiens, deren Werke für die Geſchichte der ſocialen und politiſchen Theorien eine reiche Fundgrube ſind, iſt noch Petrarca, die Zierde des 14. Jahrhunderts, zu nennen (geb. 1304, † 1374). Frei von bindenden Aemtern konnte ſich Petrarca die ausgebreitetſten Verdienſte um die Wiſſenſchaften erwerben. Er machte durch ſeine Schriften ſeine Gelehrſamkeit gemeinnützig und eröffnete Anderen die Quellen derſelben, die Werke der Claſſiker. Es gebührt ihm darum unter den Wiederherſtellern der alten Literatur eine der erſten Stellen. In ſeiner Schrift „De remediis utriusque fortunae“ ſuchte er praktiſche Lebensweisheit zu verbreiten. Seine lat. Werke ſind gedruckt zu Baſel 1496 und 1581, und oft einzeln. Anm. d. Verf.

Druck von J. B. Hirſchfeld in Leipzig.

In gleichem Verlage ist erschienen:

Die

Nationalökonomie.

Ein politisches Bedürfniß unserer Zeit.

Vorträge und gesammelte Abhandlungen aus dem Gebiete der Volkswirthschaft.

Von Dr. H. Contzen.

Preis 27 Ngr.

Recensionen über des Verf. Schrift: Die Nationalökonomie ein politisches Bedürfniß unserer Zeit. Leipzig, 1868.

Magazin für Literatur des Auslandes. Herausgegeben von Joseph Lehmann (Berlin) Nr. 4. 1868. S. 61. die Wichtigkeit der Volkswirthschaftslehre (Abdruck a. d. Nationalökonomie ein politisches Bedürfniß unsrer Zeit.) 2. Aufl. Leipzig, 1866.

Die vorliegende Schrift kann da, wo man die Bedeutung der Volkswirthschaftslehre für das bürgerliche wie für das wissenschaftliche Leben noch nicht erkannt hat, sehr wohlthätig wirken, indem sie in gründlich eingehender und zugleich populärer Weise die Geschichte dieser Lehre und ihren Wirkungen in verschiedenen Ländern und Zeiten darstellt. . . . . Was Herr Dr. Contzen über Patricius sagt, läßt in der That als wünschenswerth erscheinen, daß die Gedanken dieses letzten Repräsentanten des Mittelalters, der noch die Entdeckung von Amerika erlebte, uns vollständig wieder offenbar werden. Herr Contzen hat sich augenscheinlich ganz besonders mit der Geschichte seiner Wissenschaft beschäftigt, und was er in der vorliegenden Schrift giebt, soll nur eine Vorstudie, eine Aufmunterung der Leser sein, sich mit der Volkswirthschaftslehre zu befreunden und sie nicht bloß oberflächlich als Etwas, das Jeder von selbst versteht zu betrachten.

Leipziger Tageblatt Nr. 72. (I. Beil.) 1868.

Nicht minder empfehlenswerth ist eine Sammlung von Vorträgen und Abhandlungen aus dem Gebiete der Volkswirthschaft, welche Herr Dr. Contzen unter dem Titel: „Die Nationalökono-

mie ein politisches Bedürfniß unserer Zeit" herausgegeben hat. Von dem gewiß sehr richtigen Satze ausgehend, daß die gedeihliche Entwicklung unserer ganzen Kultur durch die richtige Begründung und allgemeine Verbreitung nationalökonomischer Wahrheit bedingt wird, ist der Verfasser bestrebt, das Interesse für die Wissenschaft der Volkswirthschaft zu erhöhen. Er verbreitet sich zu diesem Zwecke in sechs interessanten Abhandlungen: über die Wichtigkeit der Volkswirthschaftslehre, über nationalökonomische Grundanschauungen, über die geschichtliche Entwicklung des nationalökonomischen Begriffs Wucher und die Aufhebung der Zinsbeschränkungen, über den Wald im Haushalte der Natur, über das Merkantilsystem, den Phisiokratismus und das Industriesystem und über die socialistischen Systeme und die Arbeiterfrage. Schon diese Inhaltsangabe wird erkennen lassen, daß in dem Buche viele gesunde Belehrung und Anregung geboten wird.*)

Agronomische Zeitung Nr. 15. 1868.

Wir finden in dem Buche 6 verschiedene Arbeiten, von denen jede ein selbstständiges Ganze bildet, die auch zum Theil schon bekannt sind, und wie die Vorrede bemerkt, neue Bearbeitung erfahren haben. Es sind die Titel der verschiedenen Theile: 1. die Wichtigkeit der Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre. 2. Nationalökonomische Grundanschauungen. 3. Ueber die geschichtliche Entwickelung des nationalökonomischen Begriffs Wucher und die Aufhebung der Zinsbeschränkungen in der Neuzeit. 4. Der Wald im Haushalt der Natur und Volkswirthschaft. 5. Die drei volkswirthschaftlichen Systeme: das Merkantilsystem, der Physiokratismus und das Industriesystem. 6. Die socialistischen Systeme und die Arbeiterfrage. — Es ist unter allen Umständen anzuerkennen, daß der Verfasser ein edles Streben an den Tag legt, seiner Wissenschaft in allen Kreisen die ihr gebührende Geltung zu verschaffen und daß er zur Durchführung seines Planes auch die lautersten Mittel der Ueberzeugung anwendet. Auf jeder Seite tritt dem Leser die eben besprochene Ansicht entgegen und er wird sich immer und immer wieder sagen, daß in dem Verfasser sich eine tüchtige Kraft dieser Wissenschaft darstelle, wohlgeeignet letztere zu fördern. Nur will es scheinen, daß diese Kraft bei der ihr innewohnenden Selbstständigkeit und Tiefe von solchem Umfange, daß sie eine eigene Forschungsrichtung sich schaffen konnte, die Aufgabe zu größeren, bedeutenderen Arbeiten haben und diese Aufgabe lösen müsse. Wir wollen keineswegs mit dem Verfasser darüber rechten, auf welche

*) In ähnlicher Weise sprechen sich auch die **Leipziger Nachrichten** (Nr. 46. 1868), sowie andere Blätter aus.

Weise der Verallgemeinerung volkswirthschaftlicher Kenntnisse mehr Vorschub geleistet werde, ob durch kleine monographische Studien, oder durch größere, umfassende, systematische Arbeiten. Allein es scheint uns in dem eigenen Interesse des Verfassers zu liegen, daß derselbe mit einer zusammenhängenden umfangreichen Arbeit sich an einen größeren Kreis kehrend und aufklärend wende, um seinem wohlverdienten Rufe eine noch festere Grundlage zu geben. Wir würden das Vorstehende nicht niedergeschrieben haben, wenn wir in Folge der Lectüre der vorliegenden Schrift nicht von der Ueberzeugung durchdrungen wären, daß jemand, der in dem kleinen Rahmen einer Abhandlung, eines Vortrages von wenigen Bogen, ja nur wenigen Seiten etwas so Gutes leistet, auch berufen sein müsse, Größeres zu schaffen, wenn nicht vielleicht persönliche Neigung ihn gerade in die engeren Kreise zieht. — Oder sollten wir den Leserkreis dieser „monographischen Studien" für den weitesten nehmen?

Eine Berechtigung dazu liegt jedenfalls vor, da der Laie eher nach dem Buche greift, welches ihm kleine abgerundete Lese- und Lehrstücke bietet, als nach dem systematischen Lehrbuche, welches letztere dem Fachmann lieber, weil nothwendig ist.

Wir geben also mit jenen Aeußerungen nur unsere Anerkennung über die Contzen'sche Schrift kund und dürfen uns sonach wohl der weiteren Empfehlung enthoben erachten, da eine solche schon genugsam in dem Gesagten liegt. Die Ausstattung ist gut.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Staatswirthschaft.[1]

(Separatabdruck aus dem X. Bande des Deutschen Staatswörterbuchs.)

In diesem Artikel ist zu behandeln die ökonomische Seite des Staatslebens als Staatsproduktion nach den drei Seiten der Staatsausgaben, Staatsanleihen und Staatseinnahmen und zwar vorzugsweise

I. die den verschiedenen Ausgaben und Gruppen von Ausgaben gemeinsamen ökonomischen Principien;

II. der äußerliche Zusammenhang zwischen Ausgaben, Anleihen und Einnahmen überhaupt und der innerliche Zusammenhang zwischen bestimmten Ausgabearten, bestimmten Anleihearten und bestimmten Einnahmearten.

III. die den verschiedenen Einnahmen und Gruppen von Einnahmen gemeinsamen ökonomischen Principien.

Ausgeschlossen bleibt also nach vorne sowohl die allgemeine politische Seite der Staatszwecke, für welche die Ausgaben nur die Mittel sind, vergl. hierüber außer dem Artikel Staat besonders Heer, Justiz, Polizei, Schule ꝛc., als auch die technische Seite der Ausgaben, vergleiche die Artikel Staatsdiener, Verwaltungsorganisation ꝛc. Ebenso bleibt nach hinten ausgeschlossen die wirthschaftliche Betrachtung der einzelnen Einnahmen und die tech-

[1]) Die nationalökonomischen Artikel des Staatswörterbuchs werden, seitdem aus v. Mangoldt's, Schäffle's, Wagner's und Anderer Feder so Vortreffliches darein geflossen ist, nicht nur von ökonomischen Laien viel gelesen, sondern werden auch von den Fachmännern besonderer Aufmerksamkeit gewürdigt. Beider Ansprüche an diese Artikel zusammen zu befriedigen, ist nicht leicht, und so hat sich denn auch Verfasser dieses nicht die Schwierigkeiten verhehlt, eine Reihe der wichtigsten, nicht nur financiellen, sondern wegen der unmöglichen Trennung von Staatswirthschaft und Volkswirthschaft auch allgemein ökonomischen Principienfragen, in welchen er mit den gewichtigsten Autoritäten in Widerspruch steht, auf so beschränktem Raum, als dem hier gestatteten, zu behandeln. Jede specielle Widerlegung der Meinung Anderer, jede ausführliche Beweisführung für die eigene ist abgeschnitten. Der Artikel hätte einem Schriftsteller, der ein Lehrbuch der Finanzwissenschaft geschrieben hat, zugewiesen werden müssen, welcher die Quintessenz seiner Grundsätze dem Laien geben, und den Fachmann für die Beweisführung auf sein Lehrbuch verweisen konnte. Völlig wurde dies als Nothwendigkeit dem Verfasser erst bei der Ausarbeitung klar, und gerne hätte derselbe den Artikel, welcher ihm angeboten, nicht von ihm gewünscht war, und den er in Rücksicht, daß auf denselben nicht eine beliebig lange, sondern nur eine festbestimmte Zeit verwendet werden konnte, etwas übereilt angenommen hatte, wieder zurückgegeben, und, je mehr die Ausarbeitung fortschritt, um so lieber, wenn es nicht unmöglich gewesen wäre, ohne zu lange Unterbrechung des Druckes die Ausarbeitung noch einem Andern zu übertragen.

nische Seite des ganzen Einnahmewesens, besonders der Steuern und Schulden. Sie ist in den allgemeinen Artikeln Domänen, Staatsmonopole, Gebühren, Staatsschulden zu suchen oder in den specielleren, wie Grund- und Haussteuer, Einkommen- und Kapitalsteuer, Gewerbsteuer, Konsumtionssteuer, Zölle ꝛc. Die Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Staaten finden sich unter dem Namen dieser Staaten, nur eine vergleichende Uebersicht der Staats-Ausgaben und -Einnahmen geben wir am Ende für die 5 Großmächte.

Das Hauptgewicht ist im Folgenden auf Zweierlei gelegt.

1) Es ist der von der älteren deutschen Nationalökonomenschule vielfach verkannte und selbst geleugnete organische Zusammenhang zwischen Staatswirthschaft und allen Privatwirthschaften zur Geltung zu bringen.

2) Es ist die ebenfalls von derselben Schule vielfach geleugnete Gleichheit der staatlichen und privaten, materiellen und immateriellen Produktion, umgekehrt aber auch, wo er existirt, der Unterschied zwischen Staats- und Privatwirthschaft in den zu verfolgenden Zwecken und in den anzuwendenden Mitteln klar zu stellen.

Ueber den Begriff des Staates vergleiche besonders den Artikel Staat.

Wirthschaft ist die Summe aller Thätigkeiten, welche ein oder mehrere Individuen auf die Erwerbung von materiellen und immateriellen Gütern richten, welche sie zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, d. h. zur Erfüllung aller ihrer Neigungen nöthig haben. Vergleiche auch den Artikel Volkswirthschaft.

Staatswirthschaft ist die Form, welche die sämmtlichen in einem Staat nothwendig vereinigten Wirthschaften zur Verfolgung gewisser Zwecke oder zur Erwerbung gewisser Güter annehmen. Die Staatswirthschaft ist somit nur eine der vielen großen und kleinen Gesammtwirthschaften, welche die auf der Erde vorkommenden Wirthschaften für gewisse Zwecke bilden. Zum Begriff der Gesammtwirthschaft gehört die für gewisse Produktionen gezwungene Vereinigung sämmtlicher entweder dem Raum oder der gleichen Beschäftigung nach zusammengehöriger Wirthschaften zu einer Wirthschaft. Kleinere Gesammtwirthschaften als der Staat ist, werden gebildet von den mehr oder weniger selbständigen Unterabtheilungen unseres modernen Staates, von den Provinzen, Kreisen, Bezirken, Gemeinden, als Provinzial-, Kreis-, Bezirks- und Gemeindewirthschaften. In früheren Zeiten bei geringerer Ausbildung der Staatsgewalt führten die Gilden aller Art und die Gemeinden, nicht als Unterabtheilungen des Staates, sondern als Gesellschaftskreise solche Gesammtwirthschaften. Die höchste und vollkommenste aller Gesammtwirthschaften ist die Staatswirthschaft, man müßte denn etwa die abnorme, einzig in ihrer Art dastehende, nicht freiwillige sondern auch gezwungene Vereinigung der sonst vollständig souveränen deutschen Staaten und eines Theils ihrer Wirthschaften zur Staatenbundeswirthschaft als eine eigene höhere Form der Gesammtwirthschaften auffassen wollen. Die Wirthschaft eines wahren Bundesstaates wie der Vereinigten Staaten von Nordamerika oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft macht keine Schwierigkeit, es ist keine höhere Form als die einfache Staatswirthschaft, denn so weit die Staaten zu einem Bundesstaat oder Staatenstaat vereinigt sind, so weit sind sie eben keine Staaten-Vielheit mehr, sondern eine Staateneinheit, ein Staat. Ihre Wirthschaft ist also eine Staatswirthschaft.

Alle Gesammtwirthschaften können wir auch als öffentliche Wirthschaften zusammenfassen. Ihnen gegenüber stehen alle andern Wirthschaften als Privat-

wirthschaften, mögen es nun Einzelwirthschaften eines Menschen, respektive einer Familie sein oder Gesellschaftswirthschaften, d. h. freiwillig gebildete gemeinsame Wirthschaften, Associationen im weiteren Sinne. Solche Gesellschaftswirthschaften brauchen natürlich nicht auf den Bereich einer Gesammtheit, einer Gemeinde, eines Staates sich zu beschränken, sondern können über die Gemeindegrenzen und Staatsgrenzen, welche ja gerade nur für gewisse Zwecke gezogen werden müssen, hinausgehen. Wie innerhalb der Gesammtheit und über deren Grenzen hinaus Einzelne zu Gesellschaften und kleine Gesellschaften zu größeren Gesellschaften sich zusammenschließen und gemeinsam wirthschaften können, so kann es auch freie Vereinigungen, Gesellschaften, Associationen von Gesammtheiten, z. B. von Gemeinden oder von Staaten geben. Gemeinden können sich völlig, abgesehen von den z. B. für das Armenwesen gezwungenen Verbänden, freiwillig für alle möglichen in ihren Bereich fallenden Zwecke, Deichbauten, Wegbauten, Entwässerungen ꝛc. zusammenthun. Ebenso können mehrere Staaten freiwillig sich verbinden. Beispiele sind die Vereinigungen deutscher Staaten zum Münzverein, zum Post- und Telegraphenverein, endlich das Wichtigste, zum Zollverein. Aehnlich associren sich die Kantone der Schweiz durch die s. g. Konkordate zu Produktionen materieller und immaterieller Art, welche sie in der Isolirung weniger gut verrichten könnten. Im Gegensatz zu Privatgesellschaften und Privatassociationen könnte man solche Vereinigungen Gesammtassociationen oder Gesammtgesellschaften nennen.

Wenn die Staatswirthschaft die vollkommenste und umfassendste Form der Gesammtwirthschaften ist und die andern Gesammtheiten, selbst wo sie sich einigermaßen vom Staat unabhängig erhalten haben, wie Gemeinden, Zünfte ꝛc., doch nur Bruchtheile unserer heutigen Staaten sind, so kann nach dem Grundsatz majori inest minus statt des umfassenden Ausdruckes „Gesammtwirthschaft", stets der Ausdruck Staatswirthschaft als typischer gebraucht werden, außer da, wo gerade die Unterschiede zwischen der ganzen Gesammtheit, dem Staat, und den kleinern Gesammtheiten, den Provinzen, Kreisen, Gemeinden ꝛc. herausgekehrt werden soll. Der Ausdruck Gesammtwirthschaft ist zudem kein in der Wissenschaft eingebürgerter und „Staatswirthschaft" umfaßt seit lange ausdrücklich oder stillschweigend auch die Gemeindewirthschaften, Kreiswirthschaften u. s. w.

Alle Produktionen, welche eine Gesammtheit thatsächlich vornimmt, gehören zur Gesammtwirthschaft, alle, welche der Staat vornimmt, zur Staatswirthschaft. Welche Produktionen die Staatswirthschaft und die andern Gesammtwirthschaften zweckmäßigerweise umfassen sollen, das kann direkt und positiv nicht für alle Zeiten und alle Gegenden bestimmt werden, sondern nur indirekt und negativ. Eine Gesammtheit soll keine Güter produciren, mit deren Erzeugung Privaten sich befassen wollen, können und dürfen.

Mindestens einer dieser Gründe muß immer vorliegen für die Produktion durch den Staat statt durch Privaten; es ist aber eine scharfe Trennung, ob das nicht Können, nicht Wollen, nicht Dürfen der Grund ist, nicht überall gut durchzuführen, die Gründe gehen unmerklich ineinander über.

Die Privaten sind meistens gewillt, alle die Güter zu produciren, welche sie entweder direkt selbst genießen können oder für welche sie Alles, was sie begehren, von andern kaufen können. An sich sind die Privaten bereit, alle verkäuflichen Güter zu schaffen, mögen es materielle oder immaterielle Güter sein, mag das Gut selbst oder nur dessen Nutzung verkauft werden. Die Größe des zu dieser

Produktion nöthigen Kapitals verschlägt auch Nichts, denn wenn ein Einzelner kein so großes Kapital aufzubringen vermag, so thut es eine Gesellschaft. Ebenso ist es einerlei, ob man einen einzelnen Benutzungsakt verkaufen kann, wie bei Theatern, Kunstausstellungen, oder ob nur die Erlaubniß zur Benutzung während eines längeren Zeitraums gekauft wird, z. B. bei Lesegesellschaften, Kasinos und dergleichen. Nur wo ein Verkauf der Produkte überhaupt in jeder Gestalt unmöglich ist, da werden Privaten nicht produciren wollen. Das wird immer der Fall sein, wenn die Menschen die Güter welche verkauft werden sollen, nur zu einem Preise kaufen wollen, bei denen der Producent nicht bestehen kann, oder wenn sie die Güter überhaupt nicht kaufen wollen. Die Privaten wollen mit seltenen Ausnahmen nur dann produciren, wenn ihnen ihre Kosten ganz vergütet werden; wo also die Privatthätigkeit aus diesem Grunde aufhört, da muß die Staatsthätigkeit beginnen, wenn überhaupt ein Bedürfniß nach dem Gut vorhanden ist oder, wo es nicht vorhanden ist, geweckt werden muß. Ein solches Gut, nach welchem bei vollster Erstattung der gesammten Kosten ein Bedürfniß nicht existirt, welches aber so wichtig ist, daß durch Abgabe des Gutes unter dem Kostenpreis das Bedürfniß wachgerufen werden soll, ist Bildung des Gemüthes und Verstandes. Viele Bildungsanstalten sind als Privatunternehmungen nicht möglich, für die Armen wäre die Volksschule, für Alle, außer den Allerreichsten, die Universität zu theuer. Nur Mittelschulen und speciell t e c h n i s c h e Bildungsanstalten können aus dem Schulgeld die ganzen Kosten decken. Hier muß, was der Einzelne an Kosten nicht aufwenden mag, die Gesammtheit aufwenden. Unterricht ist überall Staats- oder Gemeindesache, soweit Privaten nicht genug dafür thun. Die physische oder technische Möglichkeit der Privatproduktion liegt hier vor, pekuniär aber oder wirthschaftlich ist sie den Privaten unmöglich. Insofern ist das Nichtwollen immer auch ein Nichtkönnen.

In andern Produktionen fehlt den Einzelnen oder den sich freiwillig Einigenden auch vielfach die physische Möglichkeit der Produktion, so vor Allem in der Vertheidigung des Landes gegen Außen. Die Sicherheit gegen Außen muß vom Staat geschaffen werden, die Privaten können es schon physisch oder technisch nicht, es liegt aber auch außerdem der Grund vor, daß Privaten nicht produciren wollen, weil es nicht rentirt. Angenommen große Aktiengesellschaften könnten große Heere anwerben, welche ebenso tüchtig wären als die des Staates, und selbst angenommen es sprächen keine andere Gründe gegen solche Landesvertheidigung, wer wollte die Kosten tragen, wenn er nicht, wie beim Staat, dazu gezwungen würde? Jeder würde behaupten, er brauche die Dienste der Soldaten nicht, er kaufe sie also der Gesellschaft weder im Einzelnen noch im Großen ab. Dasselbe gilt zum großen Theil auch für den Schutz im Innern, nur daß hier im einzelnen Falle bei Anrufung der gerichtlichen Hülfe, beim Benutzen der Polizei der Einzelne die Dienste zu bezahlen bereit sein würde, schwerlich freilich bis zu dem vollen Kostensatz. Jeder würde so viel als möglich sich selbst zu helfen suchen, und das darf der Staat nicht dulden.

Aehnlich wie der Schutz gegen Menschen verhält sich auch der Schutz gegen andere verderbliche Kräfte der Natur. Ich will nur ein recht auffallendes Beispiel nennen. Welcher Privatmann, oder welche Gesellschaft, wird einer ganzen Gegend den Schaden verhüten wollen, welchen die Flüsse durch Ueberschwemmungen entweder nur mit Wasser oder gar auch mit Treibsand, mit Schlamm, mit Steingeröll verursachen? Das einzig nachhaltige Mittel hiegegen sind nicht Dämme, Kanäle, Seen, welche das Wasser, den Sand, den Schlamm, die Steine

aufhalten oder dahin ablenken, wo sie unschädlich sich ablagern, sondern es ist die Sorge dafür, daß zu viel Wasser, daß Sand, daß Schlamm, daß Gerölle gar nicht oder möglichst wenig in die Flüsse kommen. Das ist nur zu erreichen durch eine genügende Bewaldung aller Quellengebiete der Flüsse, also aller Gebirge, dann entledigen sich die Wolken über dem Wald gleichmäßiger und regelmäßiger des Regens, so daß derselbe vom Boden aufgefangen und regelmäßig ohne Gewalt aus den Quellen wieder abgegeben wird, statt daß er nur selten, dann aber im Uebermaß und mit Gewalt fallend, die Ackerkrume, Sand, Steine und je weiter nach unten um so größere Gesteinsmassen losreißt und in Bächen und Flüssen fortführt. Die Waldeigenthümer eines Quellengebietes würden von den oft viele Meilen entfernten Anwändern der Flüsse ausgelacht werden, wenn sie von denselben eine Bezahlung des Dienstes forderten, den sie ihnen durch neue Waldanlagen oder sogar durch die bloße Konservirung des bestehenden Waldes geleistet hätten. Jeder würde behaupten, ich brauche Eure Dienste nicht. Auch hier kann nur die Gesammtheit, der Staat, entweder mit eigenem in der richtigen Art betriebenen Waldbau helfen oder mit einem Gebot, daß die Waldeigenthümer — wo es nöthig ist, gegen eine aus der Staatskasse zu zahlende Entschädigung — den Waldbau zweckmäßig betreiben. Schon anders, wo der Zusammenhang von Ursache nnd Wirkung bei zerstörenden Naturkräften örtlich ein näherer und ein dem Verstand des Bedrohten zugänglicherer ist, z. B. bei Deichbauten gegen das Meer, wo natürlich nur äußerlich sichtbare Schutzwehren helfen. Hier wird schon oft eine freie Vereinigung der Bedrohten genügen. Noch mehr ist die Staatshülfe unnütz, ja schädlich, wenn die Zerstörungen durch Naturereignisse nicht physisch, sondern nur wirthschaftlich abgewendet werden sollen, bei den *Versicherungen* aller Art, bei den Assekuranzen. Die Assekuranz kann und will von den Privaten in genügender Weise besorgt werden, ein Grund für Staatsthätigkeit ist also nicht vorhanden. Selbst wenn der Staat aus andern Gründen eine Zwangsversicherung für nöthig hält, so genügt es, die Versicherung bei irgend einem Privatinstitut zu verlangen.

Ueberall, wo Privaten eine Thätigkeit nicht vornehmen *wollen* oder nicht vornehmen *können*, hat der Staat dafür ein natürliches Monopol. Anders wenn die Privaten nicht produciren, weil sie nicht *dürfen*. Hier hat der Staat ein künstliches Monopol. Wenn gesagt wird, der Staat solle da produciren, wo Privaten nicht dürfen, so muß das natürlich verstanden werden: wo Privaten aus *inneren* Gründen nicht dürfen, nicht wo sie aus rein *äußeren* Gründen nicht dürfen. Nur wo ein innerer Grund vorliegt, soll der Private nicht produciren dürfen, z. B. wo der Private zu leicht das Vertrauen des Publikums täuschen könnte, beim Münzwesen, beim Post- und Telegraphenwesen — diese soll der Staat unter Umständen den Privaten verbieten, oder wenn die Produktion eine unsittliche ist, wie das Halten von Glückspielen, von öffentlichen Häusern, nur muß dann der Staat diese unsittlichen Produktionen auch sich selbst verbieten. Der Staat *kann* allerdings auch aus dem rein *äußeren* Grunde, daß er dieselben für sich reserviren will, den Privaten gewisse Industrien verbieten, denn die *Macht* dazu hat er, aber er *sollte es als unzweckmäßig nicht*, weil Private aus später zu erörternden Gründen, alle Güter, welche sie überhaupt produciren wollen und können, billiger beschaffen als der Staat. Leider hat, besonders in früheren Zeiten, der Staat nicht immer gefragt, was für die ganze Volkswirthschaft das Zweckmäßigste, sondern was für seine Kasse das Einbringlichste war. Oft wurde dies als Grund naiv genug gestanden, oft ein nicht existirender innerer Grund vorgeschoben. Das sicherste Mittel dagegen, nicht aus äußeren

Gründen den Privaten gewisse Produktionen zu verbieten, ist die Gewöhnung an den Grundsatz, daß der Staat seine Thätigkeiten niemals dazu benutzen soll, aus denselben einen die Kosten übersteigenden Gewinn zu machen. Beispiele im Artikel Staatsmonopole.

Wir haben so, weil dieser Gesichtspunkt in den bisherigen Artikeln des Staatswörterbuchs weniger berücksichtigt worden ist (die später folgenden lagen uns ohnehin nicht vor), an ein paar Beispielen die Gegenstände der Staatsproduktion allgemein nach diesen drei gemeinsamen inneren wirthschaftlichen Gründen zu charakterisiren versucht, während streng genommen die Grenzen der Staatsthätigkeit zu ziehen, nicht Aufgabe der Staatswirthschaftslehre sein kann. Was zweckmäßigerweise der Staatswirthschaft zufällt, entscheidet eines Theils, nämlich nach der politischen Seite hin, die Politik und das Staatsrecht, andern Theils, nach der wirthschaftlichen Seite hin, die ganze Volkswirthschaftslehre, von der die Staatswirthschaftslehre nur ein Theil ist. Die Staatswirthschaftslehre hat nur innerhalb des ihr von jenen Wissenschaften zugewiesenen Gebietes zu untersuchen, welche Aufgaben dem gesammten Staat anheimfallen, und welche den Theilen, den kleineren Gesammtheiten, Gemeinde, Provinz u. s. w. Auch das fällt nach der politischen Seite wieder dem Staatsrecht und der Politik anheim, vgl. darüber z. B. die Artikel Gemeinde und Land- und Stadt-Gemeinde. In diesem ökonomischen Artikel haben wir von dieser Frage wieder nur die in jenen allgemeinen Artikeln weniger beachtete ökonomische Seite zu behandeln. Da die ökonomische Seite der Gemeindewirthschaft, Kreiswirthschaft u. s. w. ihre Hauptbedeutung dem Verhalten gewisser Einnahmen zu gewissen Ausgaben entlehnt, so kann diese Frage auch erst dort ihre Stelle finden. Abgesehen von diesem einen Punkt, wo die Staatswirthschaftslehre sich darum kümmert, was die einzelnen Theile des Staates produciren sollen, fragt dieselbe nur darnach, wie producirt wird, ebenso wie die Volkswirthschaftslehre in Bezug auf die Gegenstände der Produktion auch nur die Vertheilung innerhalb ihres Gebietes vornimmt, nnd im übrigen untersucht, wie die Güter erworben werden. Was die Menschen erwerben müssen und dürfen, gehört andern Wissenschaften, der Anthropologie, der Ethik u. s. w. an.

Soweit die Staatsproduktion der Produktion in der Privatwirthschaft homogen ist, brauchen wir auf dieselbe nicht einzugehen, sondern können auf die Volkswirthschaftslehre verweisen, sowohl auf die allgemeinen noch zu erwartenden Artikel Volkswirthschaft und Volkswirthschaftspflege, als auch auf die specielleren, wie Gut, Arbeit, Kredit, Güterproduktion, Güterumlauf, Güterverthеilung, Einkommen, Konsumtion, Luxus und dergleichen. Die Homogenität geht aber oft weiter, als Viele gemeint haben, die Unterschiede, welche man zwischen Staatswirthschaft und Privatwirthschaft hat finden wollen, existiren oft nicht. In diesem Falle ist die Nichtexistenz der Unterschiede zu zeigen und der Gleichheit beider zu ihrem Rechte zu verhelfen. In andern Fällen wird die Gleichheit zwar nicht geleugnet oder sie wird sogar zugegeben, aber die Konsequenzen, welche daraus zu ziehen sind, werden nicht gezogen, so besonders alle, welche aus dem Begriff des umlaufenden und stehenden Kapitals folgen. Diese Konsequenzen sind zu ziehen. Endlich werden aber auch ebenso die wirklich bestehenden Unterschiede entweder geleugnet oder nicht in ihre nothwendigen Konsequenzen verfolgt. Das ist das Wichtigere. Indem wir Unterschiede, welche mehr äußerlicher Natur sind und keinen inneren Gegensatz zwischen Volkswirthschaft und Staatswirthschaft bedingen, bei Seite lassen und später nur, wo es nöthig ist, gelegentlich berühren, heben

wir sogleich die bedeutsamsten hervor, denen wir auf Schritt und Tritt begegnen werden.

1) Der Staat und seine politischen Theile sind keine vorübergehenden Erscheinungen wie die einzelnen Individuen und die freien Vereinigungen derselben zu Gesellschaften, sondern, wenn auch mit oft wechselnden Formen, ewig dauernde.

2) Die Staatswirthschaft im engeren Sinne ist innerhalb des einzelnen Staates die einzige in ihrer Art. Gewisse Thätigkeiten werden innerhalb des Staates weder von andern Gesammtheiten noch von Privaten ausgeübt. Der Staat ist somit für einige Arbeiten der einzige Arbeitgeber. Ebenso braucht der Staat allein gewisse Güter, er ist für diese der einzige Kunde. Nach beiden Seiten hat er ein Monopol. Die Wirthschaften der andern Gesammtheiten sind innerhalb des Staates wenigstens nicht einzig in ihrer Art und nehmen an Zahl mit der Kleinheit der Gesammtheiten zu, Provinz, Kreis, Bezirk, Gemeinde. Das Monopol schwächt sich mehr und mehr mit der Zahl der gleichartigen Gesammtwirthschaften ab.

3) Alle Gesammtwirthschaften schaffen in erster Reihe Güter, welche entweder gar nicht verkauft werden können oder im Verkauf doch nicht die Kosten ersetzen. Das ist der weitaus folgenschwerste Unterschied zwischen der Staatswirthschaft und den Privatwirthschaften.

4) Die Staatswirthschaft und andere Gesammtwirthschaften produciren nicht willkührlich, atomistisch, eine Anzahl beliebiger Güter, ihre Gesammtthätigkeit ist kein Konglomerat aller möglichen isolirten Thätigkeiten, sondern die natürliche Ergänzung aller Lücken, welche die Privatwirthschaften aller Art nothwendigerweise lassen müssen, mit andern Worten sie erst fügen den Schlußstein in das ganze Gebäude der Volkswirthschaft.

5) An der Gesammtwirthschaft ist die Betheiligung, sei es mit Arbeit oder Kapital, keine freiwillige, sondern eine gezwungene.

Von diesen fünf Punkten sind der zweite und dritte für die Ausgaben, der erste, dritte, vierte und fünfte für die Einnahmem besonders wichtig.

Trotz dieser Unterschiede bleibt die größte Aehnlichkeit zwischen Staatswirthschaft und Privatwirthschaft, und durch diese bedingt, der engste Zusammenhang zwischen beiden. Die Staatswirthschaft ist nicht, wie man vielfach meint, eine den Privatwirthschaften fremde Wirthschaft, kein neben ihnen und kein ihnen gegenüber Stehendes oder soll es wenigstens nicht sein. Bei vielen Staatsformen allerdings hat dieser Gegensatz leider sehr oft einen wirklichen Grund, in allen rein monarchischen, in aristokratisch-monarchischen Staaten und in aristokratischen Republiken, nämlich sobald Monarch und Aristokraten nicht im Sinne der Mehrheit[2]) des Volkes handeln. Hingegen in wahrhaft konstitutionellen Monarchien

[2]) Das Recht der Theilnahme an der Regierung äußert sich, wo nicht das Volk direkt über jedes Gesetz abstimmt, vor Allem in dem Recht, die Volksrepräsentation zu wählen, im aktiven Wahlrecht. Dieses Recht darf weder ein nur nach der Kopfzahl bemessenes, noch nur ein nach dem Vermögen, resp. dem Einkommen abgestuftes sein, denn sonst könnten im ersten Fall die unteren an Zahl stärkeren Schichten der Bevölkerung die oberen an Zahl schwachen majorisiren oder im zweiten Fall umgekehrt die oberen an Einkommen starken die an Einkommen schwachen untern Schichten ausbeuten. Die Theilnahme des Volks an der Regierung nach dem Einkommen darf aber nicht — und das ist der Grund, warum ich diesen Punkt wenigstens in einer Anmerkung berühren muß — mit der meistens auch nach dem Einkommen geschätzten Steuerpflicht in unmittelbaren Zusammenhang gebracht werden, wie manchmal geschieht. Der diesem Verlangen zu Grunde liegende Gedanke, daß das Wahlrecht als die konzentrirten staatsbürgerlichen Rechte

und in demokratischen Republiken wurzelt die Staatswirthschaft in allen Privatwirthschaften, oder es ist, wenn die Pflicht zu den Staatslasten beizutragen richtig vertheilt wird, die Staatswirthschaft ein der Größe jeder Privatwirthschaft proportionaler Bruchtheil derselben.[3])

I. Staatsausgaben.

Staatsausgaben sind der gesammte Kräfteaufwand, den der Staat zur Erreichung seiner Zwecke oder, wirthschaftlich ausgedrückt, zur Erlangung der von ihm zu schaffenden Güter macht.

---

der Steuerpflicht als den koncentrirten staatsbürgerlichen Pflichten entsprechen müsse, ist nur ein Scheingrund, denn, wie unten bei der Besteuerung gezeigt werden soll, ist das Korrelat für die Größe der Steuerpflicht die Größe des Antheils, welchen ein Jeder nach seinem Einkommen oder wie wir sehen werden, richtiger nach seiner Genußmenge an den Gütern hat, welche der Staat schafft.

Um die beiden Gefahren der einseitigen Herrschaft der Kopfmajorität und der einseitigen Einkommensmajorität zu vermindern, muß auf ein kombinirtes System gesonnen werden, die Majorität muß immer eine des Einkommens und der Zahl sein. Am leichtesten ist das zu erreichen, wo das Volk über neue Gesetze durch direkte Volksabstimmung entscheidet, wie in einigen Kantonen der Schweiz; da wäre die Majorität die größere Zahl der Köpfe, wenn sie zusammen mehr als die Hälfte des Volkseinkommens haben, oder wenn die Steuer nach dem Einkommen bemessen wird, wenn sie zusammen mehr als die Hälfte der Steuer aufbringen. Es wäre das eine Majoritätsberechnung ähnlich der sehr zweckmäßigen, welche innerhalb der Gemeinde für gewisse Maßregeln, z. B. Verkoppelung und Güterarrondirung oder für Gemeinheitstheilungen in einigen Ländern vorkommt. Wie das Einkommen und die Kopfzahl einander die Stange halten, zeigt am besten unser weiter unten für andere Zwecke noch oft zu gebrauchendes Schema:

	Es haben Bürger:	Jeder ein Einkommen von:	Zusammen ein Einkommen von:
I.	1000,000	10 Rthlr.	10,000,000 Rthlr.
II.	100,000	100 „	10,000,000 „
III.	10,000	1,000 „	10,000,000 „
IV.	1,000	10,000 „	10,000,000 „
V.	100	100,000 „	10,000.000 „
VI.	10	1,000,000 „	10,000,000 „
I-VI.	1,111,110		60,000,000 Rthlr.

Die Zahl der Köpfe beträgt 1,111,110, die Majorität ist also, wenn Stimmengleichheit als Majorität gilt, 555,555, das gesammte Einkommen ist 60,000,000, die Majorität, unter derselben Bedingung, 30,000,000 Rthlr. Beides muß immer zusammen erreicht werden, z. B. von allen Einkommensklassen die Hälfte oder die ganze erste Einkommensklasse im Bunde mit der 5ten und 6ten oder irgend zwei der anderen Klassen. In der Wirklichkeit ist selbstverständlich die Trennung der Einkommensklassen nicht so scharf, so daß nicht etwa das Proletariat (Klasse I mit einer Kopfzahl von 1,000,000) verbunden mit dem Geldadel (Klasse V und VI mit einer Kopfzahl von 110) die gesammten Mittelklassen majorisiren können. Durch welchen Wahlmodus das Resultat einer solchen gemischten Mehrheit praktisch auch bei einer bloßen Volksrepräsentation, sei sie direkt oder indirekt gewählt, zu erreichen sein möchte, so daß dann innerhalb der Volksrepräsention die einfache Kopfmajorität das Volk als Majorität der Köpfe und des Einkommens repräsentirt, kann ich hier natürlich ebenso wenig ausführen, als daß das Einkommen als Maßstab neben der Kopfzahl zwar ein sehr materieller, aber doch der einzig mögliche Maßstab ist, da moralische und intellektuelle Größe sich nicht so messen lassen, wie ein Wahlgesetz verlangt.

3) In dem Obigen soll natürlich nicht gesagt sein, daß in einer konstitutionellen Monarchie oder in einer demokratischen Republik immer auch das Richtige in der Staatswirthschaft geschehen werde. Auch die Mehrheit kann sich täuschen; wenn sie aber sich täuscht, so geschieht ihr doch wenigstens ihr Wille, sie hat es selbst zu verantworten, daß sie verkehrt handelte, gerade wie Jeder in seine eigenen Angelegenheiten sein Thun zu verantworten hat, wenn der Staat sich nicht als Wirthschaftsvormund gerirt. Auch hier in Staatssachen, ist eine Bevormundung so wenig angebracht, als in Privatsachen. Selfgovernment in staatswirthschaftlichen Dingen ist Nichts ohne Selfgovernment in privatwirthschaftlichen, aber auch Privatselfgovernment Nichts ohne Staatsselfgovernment. Wenn der Staat nur die natürliche Ergänzung aller Privatwirthschaften, ein ideeller Theil derselben sein soll, dann ist Selfgovernment nur in einem Theil geradeso verkehrt, wie Selfgovernment im Ganzen mit Ausnahme jenes Theils.

Die Eintheilungen, in welche man die Staatsausgaben bringen kann und auch gebracht hat, sind einmal ganz äußerliche, praktisch nothwendige, für die verschiedenen Aufgaben, welche dem Staat zufallen, meistens nach den Ministerien und dessen Unterabtheilungen, von denen die betreffenden Geschäfte ressortiren, geordnet. Vergleiche z. B. über die gewöhnlich üblichen, aber doch in jedem Staat wieder etwas anderen Eintheilungen den Artikel Staatsminister. Aehnlich gruppiren sich auch die Ausgaben der kleinen Gesammtheiten nach den verschiedenen Zwecken. Vergleiche z. B. Artikel Gemeinde. Solche Eintheilungen sind praktisch nützlich und für den Staatsdienst nothwendig, wissenschaftlich haben sie, so lange nicht zwischen den Staaten und Gelehrten eine Einigung erreicht ist, welche eine genaue Vergleichung der Ausgaben in den verschiedenen Geschäftszweigen ermöglicht, so viel oder so wenig Werth wie ähnliche Eintheilungen, in welche man die Ausgaben der Privaten und auch die ganzen Produktionszweige der Volkswirthschaft bringt. Jeder Gelehrte und jeder Staatsmann macht eine andere Eintheilung und verwirft ebenso schnell die adoptirte, wenn er eine, die ihm besser dünkt, findet. Die wissenschaftlichen Eintheilungen hingegen, in welche man alle Ausgaben für jedes beliebige Staatsgeschäft bringen kann, sind, soweit man sie nicht gar für rein äußerlich und unwesentlich erklären muß, keine andern, als die auch bei den Ausgaben in Privatwirthschaften aller Art aufgestellt werden können, z. B. Naturalausgaben und Geldausgaben, Realbedarf und Personalbedarf einer Wirthschaft, Ausgaben für stehendes und umlaufendes Kapital, produktive und unproduktive Ausgaben. Darüber sind die oben genannten allgemein volkswirthschaftlichen Artikel zu vergleichen.

Ebenso sind die Güter selbst, welche die Gesammtheiten schaffen, nur in wenigen Beziehungen innerlich verschieden von Gütern, welche auch Privaten machen. Daß der Staat *besonders* immaterielle Güter schafft, die Privatwirthschaften hingegen *besonders* materielle, ist kein qualitativer, sondern ein nur quantitativer Unterschied, denn der Staat schafft auch Materielles, wenngleich zweckmäßigerweise selten, die Privaten auch Immaterielles, und zwar in großen Mengen. Dennoch haben viele Schriftsteller *einen* sehr großen Unterschied zwischen der Staatswirthschaft und den zur Volkswirthschaft vereinigten Privatwirthschaften finden wollen.

Dieser vermeintliche Hauptunterschied beruht auf der unhaltbaren unglückseligen und wirklich unbegreiflichen Ausstoßung der s. g. „*unproduktiven*" d. h. der den Werth nicht an einem greifbaren Sachgute fixirenden Gewerbe aus der Nationalökonomie. Die ganze, freilich auch unhaltbare *Unterscheidung* der Gewerbe, welche in dem oben genannten Sinne unproduktiv sein sollen von den produktiven, d. h. denen, welche den Werth an einem greifbaren Sachgute fixiren, ließe man sich zur Noth gefallen, wenn nur beide Arten von Gewerben gleichberechtigt in der Nationalökonomie behandelt würden. In der Finanzwissenschaft, welche einen Theil der Nationalökonomie bildet, werden von vielen Schriftstellern die s. g. unproduktiven Staatsthätigkeiten den s. g. produktiven wenigstens äußerlich ebenbürtig behandelt, und aus der Nationalökonomie wirft man sie ganz hinaus! Auch bei den Schriftstellern, welche diese Unterscheidung nach Produktivität längst über Bord geworfen haben, bleibt in der ganzen Behandlung der Staatswirthschaft doch noch manche Spur des alten Irrthums zurück. Selbst damit, daß man die s. g. unproduktiven Erwerbszweige für *oft eben so nützlich als die produktiven* erklärt, ist Nichts gewonnen. Sobald die Nationalökonomie das Schaffen von immateriellen Werthen (denn etwas Anders

als Werth schafft ja der Mensch nicht) aus ihrer Wissenschaft nicht ausscheidet, existirt in Bezug auf Privatwirthschaften und Staatswirthschaft nach dieser Richtung wenigstens kein wesentlicher Unterschied in den Gegenständen der Thätigkeit. Bis jetzt stoßen Viele willkürlich einen Theil der Werth schaffenden Thätigkeiten aus dem Ganzen, aus der Volkswirthschaft, aus, während sie in einem Theil, in der Staatswirthschaft, dieselben belassen, und dann erzählen sie, daß zwischen der Staatswirthschaft und der Volkswirthschaft in Bezug auf die Thätigkeiten ein Unterschied stattfindet. Das ist, wie wenn ein Liebhaber von Singvögeln all seinen Vögeln, außer den Kanarienvögeln, die Flügelfedern ausrisse und dann, während er die andern wirklichen Unterschiede übersieht, behaupten wollte, zwischen den Kanarienvögeln und den andern bestände der natürliche Unterschied, daß die erstern Flügelfedern hätten und die andern nicht. Hingegen finden zwischen den Ausgaben in der Staatswirthschaft und in den Privatwirthschaften auch wirkliche Unterschiede statt, welche sich auf die oben genannten allgemeinen Unterschiede der Staatswirthschaft und der Privatwirthschaft zurückführen lassen. In Bezug auf alle Gesammtwirthschaften ist es besonders die Unveräußerlichkeit, welche sowohl die Beurtheilung über die Güte der Produktion erschwert, als auch verhindert, die Beamten durch Antheil an dem Geschäftsnutzen für die Produktion zu interessiren. In Bezug speciell auf die Staatswirthschaft im engern Sinne ist es der Umstand, daß in gewissen Branchen der Staat der alleinige Producent ist.

1) Die Unverkäuflichkeit der von den Gesammtheiten geschaffenen Güter ist eine große Schwierigkeit für Beurtheilung der Frage, ob die in dieser Produktion erstrebten Zwecke auch erreicht werden, mit andern Worten, ob die Produktion nützlich war, oder endlich, ob die darauf verwendete Arbeit produktiv war, produktiv im richtigen Sinne des Wortes. Man kann nämlich allerdings produktive und unproduktive Arbeiten unterscheiden, sowohl in Einzelwirthschaften als in Gesammtwirthschaften, sowohl im einzelnen Akt der Thätigkeit als in dem Gesammtresultat; die Produktivität der Arbeit ist aber nicht an gewisse Arten von Produktionen gebunden, sondern ergibt sich bei jeder Produktion aus dem gewonnenen Resultat. Eine Arbeit ist stets unproduktiv, wenn das Gut, das man erzeugen will, nicht zu Stande kommt, wenn es mißräth, z. B. materiell, wenn beim Porcelanbrennen die Waaren zerspringen, immateriell, wenn dem Sänger der Ton im Halse stecken bleibt. Die Arbeit ist dann technisch unproduktiv. Auf den Staat angewendet, ist die Arbeit unproduktiv, wenn die Gensdarmerie einen Verbrecher nicht fangen kann, wenn das Heer eine Schlacht gegen den Feind verliert. Ist diese Unproduktivität andauernd, mißräth das Porcelanbrennen oder das Singen immer, entwischen die Spitzbuben stets oder werden alle Schlachten verloren, dann sind im Gesammtresultat alle diese Arbeiten vom technischen Standpunkt aus unproduktiv und natürlich auch vom allgemein wirthschaftlichen. Die ganzen Anstrengungen sind vergeblich gewesen, vulgär ausgedrückt, das Geld ist dafür fortgeworfen. Die ganze Anstrengung kann aber auch eine vergebliche gewesen sein, wenn die Güter zwar wirklich producirt, wenn die Arbeit zwar technisch mit gutem Erfolg gekrönt war, aber wenn die erzeugten Werthe in einem solchen Mißverhältniß zu den aufgewendeten Werthen stehen, daß die erstern von den letztern übertroffen werden. Die ganze Thätigkeit ist dann wirthschaftlich unproduktiv, sie rentirt nicht, mögen technisch die Produkte noch so vollkommen sein; ja je vollkommener dieselben in technischer Beziehung sind, um so leichter kann im Verhältniß zum Endresultat bei der Produktion zu viel an Werthen verbraucht sein. Zu intensiver Ackerbau,

Waldbau in zu langem Umtrieb, äußerlich zu prächtig ausgestattete Soldaten, zu zahlreiches Friedensheer, zu theuer erkaufte Siege eines Eroberers, z. B. Napoleons, zu zahlreiche Beamte. Wenn hingegen die neu geschaffenen Werthe größer sind, als die zur Produktion verwendeten, dann rentirt das ganze Geschäft, dann ist es wirthschaftlich produktiv. In diesem Falle schadet es auch nichts, wenn im einzelnen Produktionsakt die Arbeit technisch unproduktiv war, sobald nur das Gesammtresultat ein günstiges ist; z. B. ob ein oder der andere Topf zerbricht, ein oder der andere Ton ausbleibt, ein paar Verbrecher entwischen, ein paar Schlachten verloren werden. Für die Beurtheilung der Produktivität in diesem Sinne, nach dem Endresultat der Werthschaffung, ist nun allerdings ein tiefeinschneidender Unterschied zwischen den mit einander im Tauschverkehr stehenden Privatwirthschaften und der Staatswirthschaft. Bei allen in den Tauschverkehr kommenden materiellen und immateriellen Gütern kann man die Produktivität erkennen an dem Gelderlös aus dem Geschäfte, nicht zwar an dem Preise des einzelnen Produktes und der Menge der verkauften Produkte oder am Rohertrage, wohl aber an dem Reinertrag des ganzen Geschäftes, einigermaßen schon am Jahresertrag, noch besser an dem Durchschnittsertrage einer längeren Reihe von Jahren. Am besten ist es bei Aktienunternehmungen, deren Rechnungsabschlüsse veröffentlicht werden müssen, aus den gezahlten Dividenden, verglichen mit dem Reservefonds und dem Kurs der Aktien, zu ersehen. Wo die Produkte nicht verkauft werden, da fällt das ganze Kriterium hinweg. Das ist der Fall bei den Gesammtwirthschaften; es ist also sehr schwer direkt zu beurtheilen, sowohl ob überhaupt die Produktion gerade dieser Güter zweckmäßig ist, als auch ob die dem Gegenstand nach zweckmäßige Produktion zweckmäßig betrieben wird, mit andern Worten, ob die Aufgaben, welche die Gesammtheit sich stellt, gut gewählt sind und gut erreicht werden. Auch daß der Staat fast nur immaterielle Güter schafft, erschwert nicht an und für sich, aber in Verbindung mit dem Vorigen die Beurtheilung ungemein, denn so kann nicht einmal am einzelnen Produkt äußerlich erkannt werden, ob wenigstens vom technischen Standpunkt aus die Arbeit produktiv war. Die größte Vorsicht in Auswahl der Staatsthätigkeiten und in Ausführung derselben ist höchste Pflicht. Diese scheinbare Aeußerlichkeit, die Unveräußerlichkeit der Staatsprodukte führt meiner Meinung nach mehr als manche tiefsinnige Spekulation zu der mit Ausdehnung der Gesammtwirthschaft immer nöthiger werdenden direkten Betheiligung des Volkes, oder, wo das wegen der Größe der Gesammtheit nicht wohl angeht, zu einer wahren Volksvertretung, und zwar nicht nur in Angelegenheiten der großen Gesammtheit, des Staates, sondern ebenso sehr in der Wirthschaft der Unterabtheilungen, der Provinzen, Kreise, Bezirke, Gemeinden. So lange nicht bis in die untersten kleinsten Kreise das Princip der Volksbetheiligung durchgeführt ist, muß die Volksvertretung in Staatsangelegenheiten in der Luft schweben und darf man sich nicht wundern, wenn die Kammermitglieder ungeschickt auftreten und viel Lehrgeld zahlen müssen. Es muß ihnen die auch hier nothwendige Bildung und Schulung, welche sie nur vom kleinsten Kreis beginnend und zu größeren aufsteigend sich aneignen können, abgehen. So lange ferner selbst die Wissenschaft lehrt, daß jede Staatsausgabe und die dafür nöthige Steuer ein unvermeidliches Uebel sei, wird das Volk allerdings für Steuerbewilligungen schwer zugänglich sein, noch mehr aber, wenn dieses s. g. unvermeidliche Uebel, die Steuer, für vermeidliche Ausgaben verlangt wird.

2) Die Unveräußerlichkeit der meisten Staatsprodukte führt noch auf einen

zweiten wichtigen Unterschied in der Staatswirthschaft, nämlich in Bezug auf die Bezahlung der dem Staat geleisteten Dienste.

Jede Gesammtheit als eine nicht physische, sondern nur moralische Person muß alle Arbeit durch gemiethete Arbeiter verrichten lassen. Das ist an sich kein Unterschied der Gesammtwirthschaften gegen gewisse Privatwirthschaften, nämlich gegen die Aktiengesellschaften. Beide leiden unter dem Uebelstand, daß alle Arbeiter als Miethlinge gar nicht oder nur zu einem kleinen Bruchtheil an der guten Wirthschaftsführung Interesse haben, die aus den Aktionären gewählten Direktoren und Verwaltungsräthe nur bis zu dem Bruchtheil des Aktienkapitals, den jeder besitzt, die aus den Steuerzahlern genommenen Staatsbeamten nur bis zu der von ihnen zu zahlenden Steuersumme, auf welche Steuersumme repartirt die Ersparnisse einer guten Geschäftsbesorgung vor einer schlechten ein wahres Minimum betragen würden. Daß auf den Gesammtheiten dieser Uebelstand ungleich stärker lastet, liegt wieder darin, daß die Gesammtheiten unverkäufliche Güter schaffen. Wenn verkäufliche Güter geschaffen werden, so kann das pekuniäre Interesse der gemietheten Arbeiter dadurch geweckt werden, daß man das Gehalt der Angestellten mit dem Ertrag des Geschäftes steigen und fallen läßt, und zwar gilt das von den obersten bis zu den untersten Stufen, in den oberen durch die dem festen Gehalt zugefügte Tantieme, in den unteren durch ganze oder theilweise Akkordarbeiten. Die Staatsbeamten aller Art können weder durch Tantiemen noch durch Akkordarbeit an der möglichst guten Produktion interessirt werden: durch Tantiemen nicht, denn weder Reinertrag noch Rohertrag der Staatsproduktion läßt sich ermitteln; durch Akkordarbeit nicht, denn bei den meist immateriellen Produktionen lassen sich Arbeiten, welche sich für Akkordarbeit eignen, nur herausfinden, wo es sich um untergeordnete Thätigkeiten handelt, z. B Kopirarbeiten. Wo der Staat nach Analogie der Privatwirthschaften seine freiwillig von andern begehrten oder den Staatsangehörigen aufgedrängten Produkte ausnahmsweise verkauft, da ist auch ausnahmsweise eine Gewinnbetheiligung der bei dieser Produktion Angestellten möglich, z. B. kann man, wie es früher besonders geschah, dem Gerichtspersonal einen Theil der Sporteln, der Polizei ein Theil der Strafgelder und soweit die Armee Beute macht, den Soldaten einen Antheil an dieser gewähren. Doch selbst bei dieser Ausnahme ist es aus andern Gründen entweder zum Mindesten zweifelhaft, ob die Betheiligung gebilligt werden kann, oder ist die Verwerflichkeit längst anerkannt. In einigen Produktionen allerdings ist diese Betheiligung am Erfolg eine ganz zweckmäßige; z. B. im Unterricht an den Hochschulen durch die Vorlesungshonorare. Dieser letztgenannte Fall steht schon auf dem Uebergang zu den Produktionen, welche wie von Privaten betrieben, verkäufliche Güter schaffen. Wo endlich der Staat in Konkurrenz mit Privaten oder mit künstlichem Ausschluß derselben, also monopolistisch, Geschäfte betreibt, als Ackerbau, Waldbau, Bergbau, Industrie ꝛc., welche Privaten auch verrichten könnten, da steht derselbe in Benutzung der Mittel, welche das Interesse der Angestellten heranziehen, auf gleicher Stufe mit den Privaten. Der Unterschied fällt mit der Verkäuflichkeit fort. Doch das sind im Vergleich mit dem Gros der Staatsthätigkeiten Alles Ausnahmen; für die meisten Thätigkeiten bleibt, abgesehen von dem Wichtigsten, dem eigenen Pflichtgefühl, das freilich bei den von Gesellschaften Angestellten in derselben Stärke wirken sollte, nichts übrig, als die Aussicht, die größere Anstrengung durch Beförderung in bessere und angenehmere Stellungen belohnt zu sehen. Leider kann auch dieser Aufmunterung keine so große Ausdehnung gegeben werden, als wünschenswerth sein möchte, denn hier zeigt sich der neue Uebelstand, daß das

Avancement meistens nach dem Alter gehen muß, weil sich die Tüchtigkeit, wegen welcher der Eine besonders schnell befördert wird, und die Untüchtigkeit, wegen welcher ein Anderer zurückgesetzt bleibt, nicht streng bemessen läßt, und das politische Verhalten für Bevorzugung und Hintansetzung oft mehr den Ausschlag giebt, als das amtliche.

3) Auf die Stellung der vom Staat, nicht auch von anderen Gesammtheiten angestellten Beamten äußert noch eine andere Eigenthümlichkeit der Staatswirthschaft im engeren Sinn, welche wir oben sub 2 aufgeführt haben, ihren Einfluß, nämlich die, daß innerhalb des einzelnen Staates gewisse Arbeiten von keiner anderen Persönlichkeit als eben der des Staates verlangt werden, oder ökonomisch ausgedrückt, daß der Staat der einzige Arbeitgeber ist.

Unter diesen Produktionen, welche aus inneren Gründen fast überall dem modernen Staat ausschließlich eigen sind, stehen in erster Linie Militär-, Justiz-, Post- und Telegraphen-, Münzwesen und alle s. g. höhern Staatsbeamtungen: je mehr aber der Staat sich andere Thätigkeiten durch Monopol aneignet, um so weiter wird rein äußerlich der Kreis. Nun sind die für die meisten dieser Thätigkeiten nöthigen Kenntnisse langwierig und kostspielig zu erlernen. Derjenige, welcher diesem Berufe sich widmet, muß also, da er seine einmal erworbenen Kenntnisse nur im Staatsdienste ganz verwerthen kann, Sicherheit haben, daß, wenn gewisse Bedingungen vorhanden sind, er auch auf eine dauernde Anstellung im Staate rechnen darf, d. h. daß er unter bestimmten Bedingungen nicht nur eine Anstellung erhält, sondern daß er auch von der einmal erhaltenen Anstellung nur unter bestimmten Bedingungen wieder entfernt werden darf, daß er auch allmählich in höhere und bessere Stellungen aufrückt und daß er endlich, wenn er durch Alter oder andere Umstände dienstuntüchtig wird, seinen Gehalt ganz oder zu einem bestimmten Theil als Pension behält. Welches diese „bestimmten Bedingungen", z. B. bestandene Prüfung, eine gerade vakante Stelle, bestimmtes Dienstalter, sein sollen, hat der Staat in seiner Gewalt zu bestimmen, allein er sollte es, soweit thunlich, nicht auf Verordnungs-, sondern auf Gesetzeswege thun, damit Willkür ausgeschlossen bleibt. Daß solche sichere Anstellungen eben wegen der Sicherheit und der meist damit verbundenen wirklichen oder vermeintlichen Ehre niedriger bezahlt werden, als sonst ähnliche, aber unsicherere und nicht gleich ehrenvolle Privatanstellungen, ist natürlich und nöthig, um nicht zu viel Mittelmäßigkeit in die Staatskarriere hineinzulocken, womit aber nicht gesagt sein soll, daß die Gehalte nicht getrost in den meisten Staaten höher sein dürften, als sie gegenwärtig sind. Niederer Gehalt selbst mit Lebenslänglichkeit lockt in unserer Zeit die Meisten nicht so sehr als hoher Gehalt auf unbestimmte Dauer. Im Privatdienste wäre Lebenslänglichkeit der Anstellung, weil weder die Geschäfte noch das Leben und die Zahlungsfähigkeit der Unternehmer eine ewige Dauer haben, von sehr zweifelhaftem Werth.

Für Kenntnisse, welche nicht bloß im Staatsdienst verwerthet werden können, ist eine solche feste Anstellung nicht gleichermaßen nöthig, also einmal nicht in allen unteren Beschäftigungen, welche nur allgemeine Schulbildung, nicht specielle Fachbildung verlangen, zweitens in allen Produktionen nicht, welche dem Staate mit anderen Gesammtwirthschaften der Gemeinden, der Kreise u. s. w. gemein sind, z. B. Unterricht, Polizei, und drittens in all den Geschäften nicht, welche der Staat in Konkurrenz mit Privaten betreibt. Im ersten Fall kann, ohne daß ein Theil der Kenntnisse unbenutzt bleibt, ein Uebergang in andere Geschäfte stattfinden, im zweiten Fall ist eine Konkurrenz solcher, welche die gleichen Anstel-

lungen anbieten, vorhanden, so daß z. B. wer in der einen Gemeinde, wir wollen sagen aus politischen Gründen, seine Anstellung verliert, in einer anderen Gemeinde gerade um dieser politischen Ansicht willen gesucht sein kann. Wenn freilich die Gemeindebeamten durch die Regierung bestätigt werden müssen, und diese nur ihr politisch Liebsame bestätigt, dann ist eine Konkurrenz der Gemeinden mit dem Staat und untereinander auch nicht vorhanden. Am sichersten sind immer die Beamten, welche mit ihren technischen Kenntnissen jederzeit aus dem Staatsdienst in Privatdienste übertreten können, d. h. alle, welche in den bürgerlichen Produktionen des Staates, in Ackerbau, Waldbau, Bergbau u. s. w. angestellt sind.

Daß es ja auch mehrere Staaten in Konkurrenz nebeneinander gibt, kann kein ernstlich gemeinter Grund sein, die Staatsbeamten ähnlich wie die Gemeindebeamten nicht lebenslänglich anzustellen, denn der Uebergang von einem Staat zum andern ist — wenn auch etwa in Duodezstaaten physisch und geographisch nicht schwerer, als von Gemeinde zu Gemeinde, so doch überall moralisch und wegen der für jedes Land nöthigen Specialkenntnisse allgemein wirthschaftlich — ungleich schwerer, als von einer Gemeinde zur andern oder von einem Staatsgeschäft zu einem gleichen Privatunternehmen. Nur wenn es vorzüglich auf allgemeine wissenschaftliche Befähigung oder auf ein allgemeines Verwaltungstalent ankommt, kann die Uebersiedlung auch in einen anderen Staat leicht stattfinden, also im Lehrfach und in den höhern Beamtungen. Bei dem ganzen Gros derjenigen, welche mehr durch langjährige Routine in den einem bestimmten Staate eigenthümlichen Geschäften, als durch wissenschaftliches Studium herangebildet sind, ist das nicht thunlich.

II. Staatsanleihen.

Die zweite wichtige Frage der Staatswirthschaft wie jeder Privatwirthschaft ist die: welche Ausgaben durch Einnahmen der Zukunft, d. h. durch Anleihen gedeckt werden dürfen. In Beantwortung dieser Frage ist dann zugleich gegeben, welche Ausgaben durch Einnahmen der Gegenwart gedeckt werden müssen. Bis vor Kurzem war die Fragstellung in der Wissenschaft mit Ausnahme von einigen im Merkantilsystem befangenen Vergötterern der Staatsanleihen eine ganz andere, nämlich, welche Ausgaben durch gegenwärtige Einnahmen faktisch nicht bestritten werden können, welche also durch Anleihen, oder wie der gewöhnliche Ausdruck ist, durch Schulden gedeckt werden müssen.

Unsere Fragstellung ist die nach der inneren Berechtigung Anleihen zu machen, auch da, wo dieselben nicht unvermeidlich nothwendig sind. Die andere Fragstellung hingegen ist die nach der unvermeidlichen Nothwendigkeit der Staatsschulden, auch wo sie keine innere Berechtigung haben. Die ältere Schule, welche ihren Hauptrepräsentanten in Nebenius hatte, faßt, trotz mancher nicht zu leugnender Vortheile, die Staatsschulden als ein großes Uebel auf, als einen Wurm, welcher an dem Bestande der Staaten nagt, und der, trotz seiner Gefährlichkeit von den Staaten selbst immer wieder genährt, dieselben am Ende ruiniren wird. Erst in der neuesten Zeit hat man angefangen tiefer in das interessante Wesen der Staatsanleihen, an der Hand nicht besonderer staatswirthschaftlicher, sondern der allgemeinen volkswirthschaftlichen Begriffe einzudringen. So sind die den Staatsanleihen günstigeren Theorieen von Dietzel und Wagner entstanden. Siehe darüber den dem Verfasser dieser Arbeit leider noch nicht vorliegenden Artikel Staatsschulden.

Wir wollen nicht genau denselben Weg gehen, den Dietzel und Wagner eingeschlagen, sondern versuchen, ob wir dem Anleiheprincip oder wie Wagner sagt, der „Formel" für Benutzung des Staatskredits uns auf einem andern Wege, näm-

lich von der Seite nähern können, auf welcher die Benutzung des Kredites durch den Staat der Benutzung des Kredites durch Private gleicht, welche Gleichheit der Privat- und Staatsanleihen auch Dietzel und Wagner als Beweis für die Berechtigung der Staatsanleihen noch nicht genügend gewürdigt haben. Wir sehen dabei nicht nur wie Dietzel und Wagner auf die Endresultate der Staatswirthschaft, d. h. auf die vom Staat geschaffenen Immaterialkapitale und Genußgüter, sondern ganz vorzüglich auf die umlaufenden und stehenden Materialkapitale, welche zur Erzeugung jener im Endresultate geschaffenen Immaterialkapitale und Genußgüter verwendet werden.

Wenn die Formel gefunden werden soll, welche Ausgaben sowohl die Privat- als die Gesammtwirthschaften durch Anleihen zu decken berechtigt sind, so müssen wir von Anfang die Ausgaben, welche durch Kriege, dem ähnliche große innere Aufstände, und überhaupt große unvermeidliche nicht versicherbare Naturereigniſſe, wie Hungerseuchen, verursacht werden, unbedingt von allen andern trennen. Für die Deckung dieser Kosten kann der Unterschied von umlaufendem und stehendem Kapital nicht entscheidend sein.[4]) Wird aber durch diese Trennung nicht der ganzen Untersuchung die Spitze abgebrochen? Ich glaube nein, sondern es wird sogar einzig hierdurch ermöglicht, ein Princip wenigstens für alle andern Fälle zu finden. Besser ein Princip wenigstens für einen Theil der Staatswirthschaft finden, als von vornherein auf ein Princip verzichten müssen, da nach meiner Meinung noch wenigstens ein Princip zu finden unmöglich ist, will man die Kriegskosten mit hineinziehen. Zu ziemlich demselben Resultat gelangt auch Wagner, welcher gegenüber den „außerordentlichen Ausgaben" aller Art, wie sie Theorie und Praxis zeigen, diese die Ausgaben nennt, welche wirklich außer aller Ordnung vorkommen. Bei Kriegen kann, mit seltenen Ausnahmen kurzer, ganz lokalisirter Feldzüge die Frage gar nicht aufgeworfen werden, ob der Staat dieselben mit Anleihen decken darf. Die Kosten können oft nur zum kleinen Theil durch Steuern aufgebracht werden, sie müssen, wenn der Krieg nicht in ein Plünderungssystem zurückfallen soll, mit Anleihen gedeckt werden dürfen. Wagner nennt die Kriege und große innere Aufstände geradezu unvermeidliche Naturereignisse, was jedoch nicht so verstanden werden darf, als ob jeder Krieg unvermeidlich wäre, sondern nur, daß nicht alle Kriege vermieden werden können. Wenn Private nicht getadelt werden dürfen, daß sie in Kriegszeiten oder Hungersnoth ihr Vermögen verzehren oder Schulden machen, daß überhaupt ihre Wirthschaft rückwärts statt vorwärts geht, dann muß auch den Privaten, so weit sie zusammen, ihrer Privatwirthschaft proportional, die Form der Staatswirthschaft annehmen, erlaubt sein, Anleihen zu machen. Gegen dergleichen Naturereignisse, vorzüglich also gegen die Kriege sich wenn nicht physisch, so doch wirthschaftlich durch Assekuranz zu schützen, ist auch

---

[4]) Zwar hat Dietzel versucht, auch die Kriegskosten unter sein Princip zu beugen und die Resultate der Kriege, als da sind Vergrößerung des Landes, Erreichung von Handelsvortheilen, Abwendung von schon vollzogenen oder drohenden Angriffen als Immaterialkapitale eines Volkes darzustellen, allein diese Auffassung ist doch, selbst wenn solche Resultate gewonnen werden, zu kühn. Sodann ist ein Krieg, der auf beide Seiten Kosten verursacht, nicht wie ein Tauschgeschäft anzusehen, bei welchem der Vortheil beiderseitig ist. Die vom unterliegenden Theil gewonnenen Immaterialkapitale möchten schwer nachzuweisen sein oder man müßte die Kriegsübung, die Aufrüttlung aus erschlaffendem Frieden als Vortheile auffassen, in welchen all die verzehrten Werthe immateriell reproducirt sind. Diese Auffassung darf wohl den vom Verfasser selbst später sehr vorsichtig zugestandenen „dem Mißverständniß ausgesetzten Ausdrucksweisen" zugezählt werden.

image
not
available

gen, daß nicht in die Zukunft hinein die Kriegskosten und damit die Staatsschulden zu enorm wachsen.

Wenn hiernach, wie es denn auch ziemlich anerkannt ist, zugegeben werden muß, daß die Kriegskosten nicht ganz durch Steuern gedeckt werden können, so möchte man vielleicht als Gegengewicht verlangen, daß von allen andern Ausgaben, wo die zwingende Nothwendigkeit nicht vorhanden ist, gar nichts durch Schulden gedeckt werden dürfte. Das wäre jedoch verkehrt. Dinge, welche gar nichts mit einander gemein haben, dürfen so nicht gegen einander aufgewogen werden. Der Grund gegen Deckung der Kriegskosten durch Steuern war die faktische Unmöglichkeit oder Unrathsamkeit, für die andern Ausgaben aber läßt sich nach meiner Meinung ein durchgreifendes Princip finden. Die Güter, welche die Gegenwart der Zukunft wirklich als Gegenwerth gegen die Kriegsanleihe hinterläßt, werden wir weiter unten finden.

Das Princip oder die Formel für die Kostendeckung ist:

Der Staat als die Vereinigung Aller zu gewissen Zwecken darf in seiner Wirthschaft alles das durch Anleihen aufbringen, was in den Privatwirthschaften, ohne daß die Wirthschaft rückwärts geht, ebenso aufgebracht werden darf. Bei Privaten dürfen alle Auslagen, soweit sie für Beschaffung von stehendem Kapital oder stehenden Genußgütern gemacht werden, durch Anleihen gedeckt werden, alle Auslagen für umlaufendes Kapital und umlaufende Genußgüter hingegen müssen aus dem Einkommen der Gegenwart oder aus dem in der Vergangenheit angesammelten Vermögen bestritten werden. Ebenso beim Staat.

Der Begriff des Kapitales im Gegensatz zum Genußgut hängt nicht immer an bestimmten Gegenständen oder auch Verhältnissen, sondern an der Verwendungsart. Jedes Produkt menschlicher Arbeit, so weit es zur Bedürfnißbefriedigung dient, ist ein Genußgut, so weit es zur fernern Produktion dient, ein Kapital. Genußgüter und Kapitale sind so weit stehend, so weit sie im einzelnen Konsumtionsakt und Produktionsakt nur gebraucht oder benutzt werden oder so weit sie darin ihren Werth nicht verlieren. Genußgüter und Kapitale sind umlaufend, so weit sie in Genuß und Produktionsakt verbraucht, vernutzt oder abgenutzt werden, oder so weit sie darin ihren Werth verlieren.

Leichter noch läßt sich der Unterschied wenigstens von stehendem und umlaufendem Kapital ausdrücken, wenn man darauf sieht, was von dem benutzten Kapitale im Preis eines Jahresproduktes erstattet werden muß, damit die Wirthschaft rentabel sei. Das Kapital ist nämlich soweit stehend, als es im Preise des Jahresproduktes nur seiner Nutzung, dem Zinse, nach ersetzt zu werden braucht, umlaufend, soweit es dem ganzen Werthe und der Nutzung des Werthes nach zu erstatten ist. Die leider noch immer nicht genug berücksichtigte Hermann'sche Formel der Produktionskosten: das umlaufende Kapital U plus dem Zins $\frac{p}{100}$ des umlaufenden Kapitals U und des stehenden Kapitals S, also $U + (U + S) \frac{p}{100}$. Unter das umlaufende Kapital gehört demnach außer den Gegenständen, welche ganz umlaufendes Kapital sind, nicht nur die allmählige äußere Abnutzung oder Werthverminderung der Gegenstände und Verhältnisse, sondern auch jede während der Dauer ihrer Benutzung eintretende innere Werthverringerung, also Alles was aufgewendet werden muß, um den vollen ursprünglichen Werth den Gegen-

ständen oder den Verhältnissen auf alle Zeiten zu bewahren, oder mit andern Worten sie zu ewigen zu machen. Dasselbe kann man, indem statt Instandhaltung für fernere Produktion, die für fernere Konsumtion gesetzt wird, auf die Genußgüter anwenden.

Für das stehende, also immer im gleichen Werth erhaltene Kapital und Genußgut darf der Privatmann ein Anlehen machen, ohne daß seiner Wirthschaft der Vorwurf des Leichtsinns gemacht werden kann, und ohne daß der Gläubiger irgend welches Risiko läuft, auch wenn das Darlehen nicht zurückgezahlt wird, sondern die Verzinsung den Charakter einer ewigen Rente annimmt. Am besten ist der Fall denkbar bei Grundstücken, welche im gewöhnlichen Gang der wirthschaftlichen Entwicklung an Werth zu steigen pflegen. Auf das Grundeigenthum hypothecirte Darlehen gehören darum zu den längsten zwischen Privaten vorkommenden Schuldverhältnissen. Es ist, abgesehen von vorübergehenden Werthschwankungen, die größte Sicherheit für den Gläubiger vorhanden. Die einzige Furcht könnte sein, daß die kontraktliche Entstehungsart einer solchen Rente in Vergessenheit geräth, dieselbe als eine ungerechtfertigte Belastung des Eigenthums betrachtet und in revolutionären Zeiten ganz oder theilweise ohne Entschädigung kassirt wird.

Ein solches Schuldverhältniß zwischen Privaten wird außer in dem oben genannten Fall nicht leicht Statt haben, denn die Sicherheit ist nicht vorhanden, daß das stehende Kapital stets im gleichen Werth erhalten oder der Schuldner wenigstens im Uebrigen solvent bleibt. Ja bei den meisten stehenden Kapitalien welche in der Industrie, im Handel u. s. w. stecken, spricht, selbst wenn äußerlich das Kapital im alten Stand erhalten werden sollte, die Vermuthung dafür, daß dasselbe an innerem Werthe immer mehr verliert. Es werden nämlich immer mehr Erfindungen gemacht werden, welche die Erstellung eines bessern Kapitals mit gleichen, oder eines gleichen Kapitals mit geringern Kosten möglich machen. Dadurch verliert dann das alte Kapital, welches mit dem neuen nicht konkurriren kann, innerlich an Werth. Wenden wir diese Sätze auf die Staatswirthschaft an, wodurch sie auch gerade für die Privatwirthschaft deutlicher werden, z. B. auf das Militärwesen im Frieden. Im Landesmilitärwesen sind stehende Kapitale die gesammten Befestigungen des Landes, die Wohnungen der Soldaten, das gesammte Material an Waffen, Wagen, Bekleidung, Pferden u. dergl., soweit sie in einer Wirthschaftsperiode nicht abgenutzt werden, sondern dieselbe überdauern, mit andern Worten, sie sind stehend zu dem Werthe, mit dem sie in eine Gebrauchsperiode eintreten. Umlaufendes Kapital sind z. B. Munition, Nahrung aller Art für Menschen und Thiere, endlich die gesammte Abnutzung der Kapitale, welche zum nicht abgenutzten Theile stehend sind, mit andern Worten, die Kapitale sind umlaufend zu dem Werthe, der in einer Produktionsperiode verloren wird.

Die Vertheilung der Kosten zwischen Steuern und Anleihen wird am deutlichsten bei Betrachtung eines Staates, der eine Landesvertheidigung in einem bestimmten Zeitpunkt sich ganz neu schaffen muß; das wäre z. B. der Fall, wenn Schleswig-Holstein ein vollständig freier Staat würde. Für das Seewesen würde die Schaffung einer preußischen Flotte als Beispiel passen. Welche Kosten dürften dann mit Anleihen bestritten werden? Das gesammte zuerst angeschaffte Kapital, soweit es stehend ist, weiter Nichts; alles Kapital, soweit es umlaufend ist, muß durch jährliche Steuern aufgebracht werden. Der darunter fallende Aufwand für Erhaltung des langsam sich abnutzenden Kapitals wäre Anfangs sehr gering, würde aber mit wachsender Abnutzung von Jahr zu Jahr größer. An Steuern muß also eigentlich soviel jährlich erhoben werden, daß dieselben Zins auf Zins

bis zum Zeitpunkt der gänzlichen Vernutzung und daraus folgender Neubeschaffung des Kapitals die volle Höhe der frühern Anschaffungskosten erreichen, oder daß damit bis zur nothwendigen Neubeschaffung das Anlehen allmälig zurückgezahlt wird. Dieser Zeitpunkt läßt sich im Voraus nicht berechnen; selbst wenn er sich aber berechnen ließe und darnach die Steuer erhoben werden könnte, so wäre es doch nicht zweckmäßig, es führt entweder zur Ansammlung eines Staatsschatzes oder zu unzweckmäßigen Anleihemethoden. Besser entnimmt man an Steuern jedes Jahr nur was für die Reparaturen nöthig ist, wenn aber das Kapital ganz abgenutzt ist und erneuert werden muß, dann ist diese Neubeschaffung nicht als die Anschaffung eines neuen stehenden Kapitales zu betrachten, sondern nur als Ersetzung des alten, als Wertherhaltung, d. h. als Beschaffung von umlaufendem Kapital anzusehen, und durch Steuern zu decken. So kann man auch in jedem Staat, dessen Heerwesen keinen nachweisbaren Anfangspunkt hat, finden, was durch Anleihe aufgebracht werden darf. Wenn wir in der obigen Art den Begriff des stehenden Kapitals fassen, dann wird es in Wahrheit nicht nur eine Grundlage langdauernder, sondern eine Grundlage ewig dauernder Nutzung. Was kann also natürlicher sein, als daß diese Grundlage ewiger Nutzung gedeckt wird durch eine Grundlage einer ebenso großen ewigen Steuer, d. h. durch Verkauf einer ewigen Rente, durch ein nicht rückzahlbares immerwährend zu verzinsendes Anlehen. Dieser Ersetzung des abgenutzten Kapitals durch ein neues scheint die Verwerflichkeit einer in verschiedenen Jahren verschieden hohen Steuer entgegenzustehen. Der Vorwurf wäre gerecht, wenn bei dem gesammten Militärkapital, noch richtiger wenn überhaupt bei allen Kapitalen in der Staatswirthschaft der Abnutzungs- und Erneuerungsmoment auf ein Jahr, oder auf einige Jahre zusammenfiele.

Das ist aber nicht einmal in unserm fingirten Beispiele der gleichzeitigen ersten Anschaffung des gesammten Kriegsmaterials der Fall, die Kleidung wird eher verbraucht sein als die Waffen, die Pferde schneller als die Geschütze, und von den Geschützen die Lafetten wieder schneller als die Rohre, von den Befestigungen das Holzwerk schneller als Stein und Erdwälle. Ebenso wird von jeder der genannten Hauptarten wieder ein Theil schneller als der andere abgenutzt. So wird sich selbst bei unserer Annahme die Neubeschaffung nicht auf einen Zeitpunkt koncentriren, sondern sich über einen längern Zeitraum erstrecken. Noch mehr, wenn alles Material ungefähr gleicher Haltbarkeit, z. B. Bekleidung, nicht auf einmal, sondern allmählig angeschafft wurde, d. h. wenn ein Staat nicht auf einmal geschaffen wird, sondern allmählig entsteht. Selbst wenn trotz alledem innerhalb dieses einen Zweiges der Staatswirthschaft die verschiedenartigsten Erneuerungen nicht gleichmäßig über einen größern Zeitraum sich vertheilten, so wäre doch die Ueberbürdung des einzelnen Jahres nicht so groß; denn, wie innerhalb dieses bisher allein betrachteten Verwaltungszweiges Kapitalerneuerungen vorkommen, so finden sie sich auch in allen andern, in der Marine, im Justizwesen, im Unterricht. Mag auch in jedem dieser Zweige die Vertheilung ungleich sein, so gleichen sich die verschiedenen Zweige für die Ansprüche an die gemeinsame Staatskasse aus, wenigstens in allen nicht zu kleinen Staaten. Diese außerordentlichen Ausgaben sind denn auch in den Budgets der meisten Staaten wenig Schwankungen unterworfen, oder es läßt sich wenigstens mit einiger Mühe die Ausgleichung immer mehr durchführen. Doch weiter!

Muß bei wachsender Bevölkerung eine entsprechende Vermehrung des Kapitales und der Genußgüter der schon existirenden Art eintreten, vermehren sich also

die Staatsausgaben rein äußerlich quantitativ im Verhältniß der steigenden Bevölkerung, so greifen bei Beschaffung dieses Plus genau dieselben Regeln wie oben Platz: Für Anschaffung neuer stehender Kapitale und Genußgüter *dürfen* Anleihen kontrahirt werden, das umlaufende *muß* durch Steuern gedeckt werden, also auch die später eintretende Erneuerung dieses Plus an stehendem Kapital. Ebenso ist es zu halten, wenn ein Volk den Kreis der *Produktionen*, welche die Gesammtheit besorgt, ausdehnt, also auch eine quantitative Vermehrung der Ausgabe. Anders zu beurtheilen ist der Fall, daß der Staat zwar nur dieselben Produktionsarten wie früher vornimmt, aber entweder verfeinerte Güter produciren oder bei fortschreitenden Erfindungen dieselben Produkte mit bessern Mitteln schaffen will, also eine qualitative Steigerung der Ausgaben. Auch hier ist die Sache nicht schwer, wenn in dem Staat, welcher mit den verbesserten Mitteln seine Wirthschaft betreiben will, die Verbesserungen gerade in dem Zeitpunkt erfunden werden, da die alten weniger tauglichen Kapitale und Güter ganz verbraucht sind. Dann muß, so viel die Wiederherstellung der alten Kapitale und Güter kosten würde, für die neuen Kapitale und Güter durch Steuern gedeckt werden; hingegen darf das Plus an Kosten wieder als ein neues stehendes Kapital auf das Anleihekonto gesetzt werden. Verwickelter wird die Frage, wenn die alten Kapitale und Güter zu der Zeit, da sie durch neue ersetzt werden sollen, der Erneuerung *an sich, äußerlich*, noch nicht bedürfen. Werden die alten über Bord geworfen, so wird ein Werthverlust realisirt, wartet man aber mit Einführung der Verbesserungen bis die alten Kapitale ausgenutzt sind, so kann der Staat in diesem ganzen Zeitraum die Vortheile der Verbesserungen nicht genießen. Es ist dieser Punkt für die Landesvertheidigung zu Wasser und zu Land interessant gerade in der Gegenwart, wo in den Schußwaffen groß und klein, in den Befestigungen und namentlich im Schiffsbau Erfindungen auf Erfindungen sich drängen, und keine Nation, ohne sich der äußersten Gefahr auszusetzen, in Benutzung dieser Erfindungen hinter den andern zurückbleiben darf.[5]) Wie soll es mit den Lasten gehalten werden, wenn das alte äußerlich noch gute Kapital durch neues ersetzt wird? Die Gegenwart muß zu den neuen Lasten so viel an Steuern beitragen, als die Summe, welche in einem bestimmten Zeitraum für die Erneuerung des dann auch äußerlich abgenutzten Kapitals nöthig wird, jetzt schon werth ist. Die später fällige Erneuerungssumme wird gewissermaßen in einem frühern Zeitpunkt diskontirt. Z. B. der mit einer Summe von 1,000,000 Thlr. angeschaffte Artilleriepark eines Staates hielte 20 Jahre und müßte dann durch einen neuen, dessen Kosten mit Steuern aufzubringen sind, ersetzt werden. Zehn Jahre vor diesem Zeitpunkte wird es nöthig, die gesammten bisher ungezogenen Geschütze durch verbesserte, durch gezogene zu ersetzen, welche 1,100,000 kosten. Wie viel von dieser Summe ist unbedingt durch Steuern zu decken? Antwort: Auf einmal 676,000 Thlr., denn soviel ist die eigentlich erst 10 Jahre später fällige Summe von 1,000,000 jetzt werth bei 4 % Zinseszins, oder mit andern Worten, eine Summe von 676,000 Thlr. ist in 10 Jahren 1,000,000 werth. Ferner sind durch Steuern aufzubringen 10 Jahre lang 12,960 Thlr., um die an der Million fehlende Summe von 324,000 Thlr., welche mittelst einer in 10 Jahren zu tilgenden Anleihe aufgebracht werden darf,

---

5) Einen absoluten Nutzen hat natürlich kein Land von solchen Erfindungen in den Kriegswerkzeugen, denn ohne dieselben würden in jedem Lande bedeutende Summen erspart. Es ist das eine der schlimmen Seiten unseres erfindungsreichen Zeitalters, welche für alle die Vorzüge wohl mit in den Kauf genommen werden kann.

zu verzinsen. Mittelst Anleihe darf aufgebracht werden die genannte Summe von 324,000 Thlr., die in 10 Jahren zurückgezahlt werden muß, und die 100,000 Thlr., welche die neuen Geschütze mehr kosten als die Ersetzung der alten kosten würde; diese 100,000 brauchen als eine Beschaffung von neuem stehendem Kapital, als ein Plus nicht zurückgezahlt zu werden. Was endlich von dem alten äußerlich noch guten Kapital in Natura oder dem Werthe nach in das neue verwendet werden kann, etwa ein Theil der Lafetten, das Erz der Rohre, das geht an der Steuersumme ab. Tritt die wegen innerer Werthabnahme nöthige Erneuerung vor dem Termin der äußern Abnutzung von Neuem ein, so wiederholt sich natürlich auch die Lastenvertheilung nach den angegebenen Grundsätzen.[6]) Ein recht eklatantes Beispiel der innern Werthverminderung an äußerlich brauchbaren Kapitalen ist auf einem ganz andern Felde die Verdrängung der optischen Telegraphen durch die elektrischen gewesen, und ist jetzt die Verdrängung der Telegraphen-Apparate durch immer bessere.

Was so für den einen Zweig der Staatswirthschaft, für die Kriegsmacht ausgeführt ist, gilt auch von allen andern Zweigen. Um auch die Beschaffung von Genußgütern zu nennen, erwähne ich die Errichtung und Weiterausdehnung einer Nationalgallerie, bei welcher wegen der Eigenthümlichkeiten im Werth der Gegenstände der Begriff der Abnutzung und Erneuerung eigene Schwierigkeiten bereitet.

Ueberhaupt ist es ungemein schwer im ganzen Betriebe, der Privatwirthschaft sowohl als der Staatswirthschaft, zu beurtheilen, wie weit jede Ausgabe in dem angegebenen Sinne als stehend und als umlaufend betrachtet werden muß. Selbst da, wo eine Ausgabe in recht auffallender Weise dem ganzen Betrag nach für stehendes Kapital gemacht zu sein scheint, ist das nicht sicher: Die Kosten, welche dem Staat aus Wiederherstellung der wirthschaftlichen Freiheit, z. B. aus Entschädigungen für Abschaffung von Schutzzöllen, für Aufhebung von Zünften, von immerwährenden und temporären Monopolen, als Bannrechten, Patenten, Nachdrucksverboten, aus Emancipation der Sklaven, der Leibeigenen und Hörigen, aus Ablösung der bäuerlichen Lasten u. s. w. erwachsen, erscheinen ganz als ein stehendes Kapital. Der Staat scheint ein für alle Mal für das Immaterialkapital der wiederhergestellten wirthschaftlichen Freiheit, wie Dietzel so schön sagt, eine Summe gezahlt zu haben. Dieses Kapital scheint gar keine Auslage für Instandhaltung zu verlangen. Wie aber, wenn die wirthschaftliche Freiheit allmählig wieder beschränkt wird, die Freiheit von Neuem mit großen Kosten hergestellt werden muß? Dann sind die nun zu zahlenden Summen weiter nichts als eine Ersetzung des früheren stehenden Kapitals, also umlaufend. Ebenso verhält es sich mit andern Reformen, wofür die Ausgaben wohl als stehendes Kapital angesehen wer-

---

6) Beiläufig gesagt, liegt in den sich überstürzenden Erfindungen und der daraus folgenden schnellen innern Werthverringerung der äußerlich noch guten Kapitale auch einer der vielen Gründe, warum große industrielle Anlagen im Durchschnitt langer Zeiten so schlecht rentiren und so selten von langer Dauer sind, warum hochberühmte Firmen banquerott werden, während neue Fabriken derselben Art wie Pilze aus der Erde wachsen: der Reservefond oder die Reädifikationsquote ist im besten Fall wohl groß genug, um die stehenden Kapitale, wie sie sich allmählig äußerlich abnutzen, zu ersetzen, nicht aber stark genug um bei verbesserten Produktionsmethoden das ganze durch Erfindungen innerlich an Werth verringerte Kapital durch ein neues zu ersetzen. Die Ansammlung eines hiefür genügenden Reservefonds ist aber wegen der Unberechenbarkeit später eintretender Erfindungen und wegen der Konkurrenz derer, welchen an einem kurzen hohen Gewinn mehr liegt als an längerm aber niedrigem, nicht möglich.

den könnten, wenn die Reformen jedes Mal etwas ganz Neues schafften und nicht blos die Mißbräuche, welche in den früher auch schon mit Anleihen geschaffenen guten Zustände eingerissen waren, wieder abschafften. Auch die Kosten eines ersten für die Landesvertheidigung glücklich geführten Krieges kann man zur Noth als stehendes Kapital auffassen, die für jeden spätern Krieg nicht, denn wenn diese Freiheit jemals in Frage gestellt und durch einen zweiten, einen dritten Krieg mit neuen Kosten vertheidigt werden muß, dann sind die ganzen Kosten für den zweiten und jeden folgenden Krieg als für Erneuerung des alten Kapitals gezahlt, als umlaufend anzusehen. Nur wenn durch einen der spätern Kriege etwa mehr erreicht würde als in den früheren, dann könnte der Werth dieses Plus etwa als stehendes Kapital gelten. Nach unserem Anleiheprincip könnten die Kriegskosten fast nie durch Anleihen bestritten werden, wozu also diese mit unter das Princip zu bringen suchen, dem man in Praxis keine Geltung verschaffen kann?

Wenn nun nach allem Obigen es auch schwer sein mag, im einzelnen Falle das Anleihewesen nach unserem Princip zu behandeln, so zeigt doch unsere Formel, daß außer den Kriegskosten der Staat nur sehr wenige Ausgaben durch Anleihen bestreiten darf und daß hiernach eine Menge Ausgaben, welche die modernen Staaten mit Schulden decken, durch Steuern aufgebracht werden müßten. Das Streben, die Berechtigung von Anleihen für gewisse Ausgaben nachzuweisen, führt also nicht dazu, die weitere Ausdehnung des Schuldenwesens zu predigen, sondern eher zum Gegentheil.

Mit dieser Beschränkung der Anleihen auf die Ausgabe für stehende Kapitale ist auf der andern Seite aber auch noch nicht ausgesprochen, daß jede Anleihe zu anderen Zwecken nothwendigerweise der Staatswirthschaft und damit der ganzen Volkswirthschaft in der Folgezeit schaden müsse. Das ist vielmehr nur der Fall, wenn auch die Privaten das ganze stehende Kapital, und noch mehr, wenn sie außer diesem sogar noch einen Theil des umlaufenden Kapitals aus Anleihen bestreiten. Anders, wenn die Privaten von dem natürlichen Recht, das stehende Kapital mit Anleihen zu decken, nicht Gebrauch machen, sondern aus dem Einkommen entnehmen. Hier tritt wieder die enge Zusammengehörigkeit der Staatswirthschaft mit der ganzen Volkswirthschaft hervor. Die Staatswirthschaft als solche kann durch zu viele Anleihen für Ausgaben, die durch Steuern gedeckt werden müßten, zurückgehen, während die ganze Volkswirthschaft mehr vorwärts geht als jene rückwärts. Die Staatswirthschaft ist ja nur eine Vereinigung bestimmter Procente aller Privatwirthschaften. Wie ein besonderer Theil der Privatwirthschaft eines Jeden, z. B. eines der mehreren Geschäfte, ganz mit Schulden bestritten werden kann, ohne daß darum die Gesammtwirthschaft des Einzelnen rückwärts geht, so kann es auch mit den Bruchtheilen der Privatwirthschaften, welche sich zur Staatswirthschaft associiren, der Fall sein. Es kommt nicht darauf an, ob die Staatswirthschaft einer Zeit der Nachkommenschaft mehr Passiva als Aktiva überläßt, sondern, ob die ganze Volkswirthschaft die Deckung ihrer Ausgaben von der Zukunft erwartet, mit andern Worten, ob eine ganze Generation auf Kosten der Zukunft lebt. Dieß weiter auszuführen ist hier leider nicht Raum. Ein Volk kann in seiner ganzen Wirthschaft, d. h. in allen Privatwirthschaften plus allen Gesammtwirthschaften nicht im Rückschritt begriffen sein, wenn trotz stetig steigender Schuldenlast der Einzelnen und des Staates das Nationalvermögen in noch größeren Dimensionen steigt, was sich daran z. B. zeigt, daß die Zinsen für die wachsende Staatsschuld ohne neue Steuern nur durch Steigerung in den Erträgen der alten Steuern aufgebracht werden. Daß trotz steigender

Schuldenlast die ganze Volkswirthschaft vorwärts geht, darf aber weder für die Regierung rechtlich oder faktisch absolut regierter Staaten ein Grund sein, sich in ihren Ausgaben, welche sie mit Anleihen decken will, nicht zu beschränken, [7]) noch für das Volk, was selbst Antheil an der Regierung hat, leichtsinnig Schulden zu machen.

Darin, daß die Ausgaben durch Anleihen mit einer solchen Leichtigkeit gedeckt werden können, daß also die Versuchung zu unnützen Ausgaben eine so ungemein große ist, liegt wie auch die Meisten einsehen, ein viel größeres Uebel der Staatsschulden als darin, daß Ausgaben mit Anleihen statt mit Steuern gedeckt werden. Viele unnütze Ausgaben würden nicht gemacht, wenn Diejenigen, welche dieselben machen, sie auch tragen sollten; ebenso würden aber auch viele sehr wichtige Ausgaben, welche erst der Nachkommenschaft nützen, unterbleiben, müßte die Gegenwart sie tragen. Das ist in erster Linie der Fall, wenn es sich darum handelt, einen Schaden, der einmal durch die Vergangenheit gestiftet ist, wieder gut zu machen. Um ein oben bei den Ausgaben angeführtes Beispiel wieder aufzunehmen, wenn, um in klimatischem Interesse oder im Interesse aller Flußanlieger die entwaldeten Höhen wieder zu bewalden und den noch bewaldeten ihre Wälder zu konserviren, große Auslagen vom Staat in eigenem Waldanbau oder in Entschädigung der Privatwaldeigenthümer gemacht werden müssen, so würde das ganze Unternehmen, dessen Früchte erst späte Generationen genießen können, scheitern, wenn nicht die Kosten auch der Zukunft übermacht werden dürften. Aehnlich mit unzähligen andern Reformen.

Es ist schwer zu sagen, welcher Schaden größer ist, der einer unterlassenen nothwendigen Ausgabe, oder der einer gemachten unnützen.

Das Richtige kann nicht sein, die Anleihen als nicht berechtigt zu verdammen und sie doch zu machen, sondern die Menschen darüber zu belehren, in welchem Maß die Anleihen berechtigt sind, und sie auf dieses Maß mehr und mehr zu beschränken. Daß die Formel für dieses Maß schwer zu finden ist, darf nicht davon abschrecken darnach zu suchen. Sie kann in absolut richtiger Form nur im Zusammenhang mit dem ganzen Gange der Volkswirthschaft zu immer größerem Volksreichthum, ja mit dem ganzen Gange der menschlichen Geschichte zu immer größerer Vervollkommnung des Menschen gefunden werden. Dafür ist bisher aber weder die Geschichte, noch die Nationalökonomie, noch die Statistik reif. Eine Kombination der Dietzel'schen, der Wagner'schen und meiner Formel mit vielen andern, welche in der nächsten Zeit werden versucht werden, nachdem Dietzel einmal den Anstoß dazu gegeben hat, und in Verbindung mit richtiger Erforschung der Größe und der Entwicklung des Nationalvermögens muß erstrebt werden. Dann können auch die Kriegskosten vielleicht mit den andern Ausgaben unter einer Formel ohne Zwang Raum finden. So lange das noch nicht möglich ist, bleibt die obige Rechtfertigung der Kriegsanleihen in voller Kraft; ja die dagegen gemachten, aus Ueberbürdung der Zukunft genommenen Vorwürfe verlieren bedeutend an

---

[7]) Wenn Wagner verlangt, daß die „privatwirthschaftlichen Kapitalanlagen des Staates" nicht nur durch Anleihen gedeckt werden dürfen, sondern in letzter Instanz gedeckt werden sollen, so läßt sich das nur auf diesen Fall beziehen, daß ein absoluter Herrscher seinen Unterthanen nicht zumuthen darf, den Anschaffungspreis von Domainen, Bergwerken, Fabriken aus Steuern aufzubringen. Anders wenn die Staatsbürger durch ihre Repräsentation aus eigenem Antrieb solche Anlagen mit dem Einkommen der Gegenwart bestreiten wollen. Daß hier die Ausgaben in letzter Instanz durch Anleihen gedeckt werden sollen, leuchtet so wenig ein, wie das Verlangen, daß Privaten die stehenden Kapitale mit Anleihen beschaffen sollen.

Stärke durch eine große Erleichterung, welche jede frühere Zeit der spätern durch ihre nur im eigenen Interesse vorgenommenen Thätigkeiten gewährt: dadurch daß ein Volk nur für seine Zeit, nur für eigene Sicherheit im Lande und gegen Außen, nur für eigene Volksbildung sorgt, kommt mit oder ohne Willen der Gegenwart die gute Justiz, das Heerwesen, die Bildung auch der Zukunft zu Statten. In Allem pflanzt sich eine Tradition von Geschlecht zu Geschlecht fort, jede Methode einer Zeit erzeugt schon die bessere Methode der spätern, jedes nachfolgende Geschlecht genießt, ohne den vollen Genuß der Gegenwart zu beengen, von den Früchten der frühern, und so wird ein wahres Immaterialkapital von gewaltigen, aber der Produktionskraft nach unberechenbaren Werthen der Nachwelt hinterlassen. Ist dies nicht eine natürliche Kompensation gegen die der Zukunft aufgewälzten Kriegslasten, besonders wenn man bedenkt, daß, abgesehen von vorübergehenden Rückfällen, dieses Immaterialkapital des langdauernden, im Innern und nach Außen gesicherten Staatsbestandes, der von Alters her guten Justiz und Polizei, der stetig fortschreitenden Bildung mit der Zeit immer mehr wachsen, die Kriege hingegen gerade mit diesem Wachsthum immer mehr abnehmen müssen? Jede Zeit liefert auf ihre Kosten der spätern gewissermaßen einen breiten, sehr kostbaren Unterbau für das ganze Gebäude der Staatswirthschaft.

So weit das Princip, welches bei Vertheilung der Staatslasten auf Gegenwart und Zukunft leiten muß. Aus diesem Princip ergiebt sich auch, daß die Gegenwart, wenn sie nicht durch die Vergangenheit ausdrücklich dazu verpflichtet worden ist, die Anleihe nicht zurückzuzahlen, oder mit andern Worten, die Schulden nicht zu tilgen braucht, daß sie es aber wohl thun darf.

Auf dieses Princip der Staatsschulden haben wir uns in diesem Artikel zu beschränken. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Staat besser daran thut, Ausgaben, welche er durch Anleihen decken darf, dennoch durch Steuern zu decken, oder Schulden, welche er nicht zu tilgen braucht, dennoch zu tilgen, die verschiedenen Formen, unter welchen der Staat Anleihen machen kann, die Vorzüge, welche jede dieser Formen unter gewissen Bedingungen hat, endlich die ganz technische Seite des Staatsschuldenwesens können und müssen wir nach dem Plane des Staatswörterbuches außer Acht lassen, da diesem Theil der Staatswirthschaft ein eigener Artikel eingeräumt ist. Vergleiche also über alles Dieses den Art. „Staatsschulden" von A. Wagner.

III. Staatseinnahmen.

Die Einnahmen des Staates sind Zweierlei.

A. Die einen bezieht er aus dem freien Verkauf der Güter, welche er als Gesammtheit producirt und aus dem Vermögen, das er als Gesammtheit besitzt.

B. Die andern bezieht er zwangsweise aus den Privatproduktionen Aller, welche die Gesammtheit bilden und aus dem Vermögen dieser Privaten.

A. Einnahmen des Staates aus eigener Produktion und eigenem Vermögen.

Blos aus seinen Produktionen und seinem Vermögen kann der Staat seine Ausgaben nicht bestreiten, denn wir haben ja gesehen, daß die Staatsproduktionen meist diejenigen sind, welche von Privaten nicht betrieben werden, weil sie sich nicht bezahlt machen, oder weil sie Produkte liefern, die gar nicht oder nur unter den Produktionskosten zu verkaufen sind. In den Staatsproduktionen können drei Hauptarten unterschieden werden:

I. Produktionen, welche Private nicht vornehmen können oder wollen und welche darum der Staat vornimmt.

II. Produktionen, welche auch Private betreiben wollen und wirklich betreiben, welche der Staat also in Konkurrenz mit diesen vornimmt.

III. Produktionen, welche Private auch betreiben wollen, welche sie aber nicht vornehmen dürfen, und welche darum der Staat ohne Konkurrenz der Privaten besorgt.

Diese Staatsproduktionen und die Einnahmen daraus sind von uns zu behandeln, soweit sie von der Produktion der Privaten sich unterscheiden, und soweit sie sich zwar nicht unterscheiden, diese Unterscheidung aber behauptet wird. Soweit Beides nicht stattfindet, sind die volkswirthschaftlichen Artikel zu vergleichen.

I. Einnahmen aus Produktionen, welche Private nicht vornehmen können oder wollen.

Dieß sind diejenigen, welche dem Staat am wenigsten einbringen, so bald er die Produkte seinen Angehörigen nicht aufdrängt, sondern sie zum freiwilligen Kauf anbietet. Diesen Punkt, als den materiellen Grund der Staatsthätigkeit auf vielen Gebieten, regten wir schon oben bei den Ausgaben an. Der Staat kann wie der Private um so weniger auf eine Verkäuflichkeit seiner Produkte rechnen, je weniger der Nutzen, welchen der Staat dem Einzelnen durch seine Thätigkeit gewährt, sich berechnen läßt, und je mehr der Staat auch unangerufen, ex officio, thätig sein muß. Hier wird der Staat so wenig als Private zu seinem Gelde kommen können; also ganz unstreitig beim Schutz des ganzen Landes oder auch nur einzelner Theile gegen Außen, bei Bestrafung von Verbrechern, oder an unser obiges Beispiel anknüpfend, bei Fürsorge des Staates für Regenvertheilung, Regenmenge, Klima. Nur in ganz seltenen Fällen würde der Privatmann, da in weitaus den meisten Fällen die allgemeinen Schutzmaßregeln des Staats auch ihm genügen, die Staatshülfe direkt anrufen, nämlich nur wenn er einen direkten Angriff der Mitmenschen oder der Natur auf seine Person oder sein Eigenthum fürchtet. Nur in solchen Umständen wird er auch geneigt sein, einen Preis dafür zu zahlen. Aehnlich verhält es sich überall, wo die Staatshülfe in einem Privatrechtsstreit, um den sich der Staat ex officio nicht kümmert, angerufen wird. Hier kann der Staat einen bestimmten Preis für seine Leistung von Dem, welchem er zum Recht verhilft, fordern, er kann sogar seine Leistungen sehr hoch sich bezahlen lassen, fast bis zur vollen Höhe des Streitobjektes. Eben so klar ist aber, daß darunter das ganze Land leiden würde; denn da der Nutzen eines Processes in solchem Falle ein sehr zweifelhafter wäre, so würde eine Bezahlung des geleisteten Dienstes zur indirekten Sicherung der Schuldigen gegen Klagen. Der Staat darf also auch hier, obwohl er es kann, seine Dienste dem, der seine Hülfe in Anspruch nimmt, nicht verkaufen. Was so von einem Preise bis auf die Höhe des Streitobjektes gesagt ist, gilt aber, nur nicht in gleichem Grade, auch von jedem Preise, wie hoch oder wie niedrig derselbe gesetzt sein mag, er schreckt von der Führung auch der gerechtesten Processe ab. Noch weniger gerechtfertigt ist es natürlich, von demjenigen eine Bezahlung zu verlangen, welchem der Staat durch kriminelle Verurtheilung eines Verbrechers einen Dienst leistet, oder gar, wenn der Betroffene die Sache lieber auf sich beruhen ließe, nur zu leisten vermeint. In allen Processen muß nicht der, zu dessen Gunsten die Justiz handelt, die Proceßkosten als Kaufpreis zahlen, sondern der Unterliegende hat sie als Strafe zu tragen. Wie weit durch solche Strafen die Proceßkosten in Kriminal- und Civilsachen gedeckt

werden können und dürfen, haben wir erst weiter unten bei der Strafe zu behandeln.

Gleich wie die Staatshülfe gegen die Mitmenschen nur gegen einen Kaufpreis zu gewähren dem ganzen Lande schadet, so widerstreitet es auch dem allgemeinen Interesse den Beistand des Staates oder der Gemeinde gegen Naturereignisse zu verkaufen. So führt eine Bezahlung für Hülfe, welche in Feuersgefahr geleistet wird, meist dazu, daß diese Hülfe zu spät in Anspruch genommen wird, indem man des Feuers allein Herr zu werden hofft, zum fast gewissen Schaden der Nachbarn. Aehnlich bei Ausbesserungen von Deich- und Schleusenbauten, bei Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten unter Menschen und Thieren und dergleichen. Auch hier darf nur für Unterlassungs- oder Begehungssünden eine Strafe, unter Umständen in Geld, zuerkannt werden.

Bis hieher haben wir die dem Staat ohne Zwang eigenthümlichen Produktionen betrachtet, so weit man stellenweise eine Einnahme zwar daraus ziehen kann, aber besser nicht ziehen soll; es gibt aber auch noch andere Güter, welche der Staat zu Geld machen kann, nämlich Produkte, welche entweder nur wenn sie von ihm ausgehen Werth haben, oder doch ohne daß die Staatsproduktion größere Kosten als die Privatproduktion verursacht, größern Werth haben, als die von Privaten geschaffenen.

Dieses Merkmal trifft zu bei Verleihung von Adel, von Titeln und Orden, soweit der Staat oder andere Gesammtheiten daraus eine einmalige oder periodische Einnahme ziehen. Auch Private können einander dergleichen verleihen, freilich wenn es der Staat nicht anerkennt, ohne öffentliche Wirkung, Private werden also nicht leicht daraus eine Erwerbsquelle machen können. Der Staat kann es, wenn er es auch besser nicht thut, um solchen Verleihungen nicht einen üblen Beigeschmack zu geben.

Hieher gehören gewissermaßen auch die Preise, welche der Staat sich zahlen läßt für Gewährung von Patenten auf Erfindungen, für Zwangs- und Bannrecht der Mühlen, Brauereien ꝛc., denn der, welcher sich um ein solches Patent, Bannrecht ꝛc. bewirbt, thut es freiwillig, er könnte auch ohne das Patent seine Erfindung benutzen, ohne Bannrecht seine Mühle oder Brauerei errichten. Soweit freilich der Staat in einem gewissen Zeitumfang die Benutzung einer patentirten Erfindung oder in einem gewissen Ortsumfang die Errichtung eines Gewerbsetablissements, einer Mühle ꝛc. Andern verbietet, fallen Einnahmen aus Patenten und Bannrechten als theilweise Monopole nicht unter die hier zu betrachtenden Einnahmen. Auch die Gebühren für s. g. Gewerbskonzessionen gehören, sobald ein Gewerb nur mit staatlicher Konzession ausgeübt werden darf, nicht hieher, sondern sind, wenn sie jedem Bewerber gegeben werden, zu den Steuern zu rechnen, wenn nur bestimmte Leute sie erhalten, mehr zu den Monopolen.

Weiter gehören unter die Einnahmen aus den dem Staate ohne Zwang eigenthümlichen Produktionen die große Menge von Attesten aller Art über Güte von Waaren, über Güte von Leistungen, welche nach geschehener Prüfung ausgefertigt werden: Atteste über die für bestimmte Waaren vorgeschriebene Güte, über Kenntnisse im Handwerk oder in gelehrten Fächern, Atteste über Bedürftigkeit, über gewisse körperliche Gebrechen, Atteste über gewisse Fakta, als geschlossene Ehen, Todesfälle, Taufen, Impfungen, Atteste über alle Arten von Verträgen, Eigenthumsübertragungen bei Lebzeiten und auf den Todesfall ꝛc. Wenn auch manche dieser vom Staat oder der Gemeinde ausgestellten Atteste innerlich ebenso wenig oder weniger Werth haben als die von Privaten ausgestellten, so thut das, wenn diese Atteste

nicht aufgedrängt werden, Nichts, es kommt hier wie anderswo auf den eingebildeten Werth oft mehr an, als auf den wahren. Anders wenn die Attestirung erzwungen wird, dann fällt das dafür gezahlte Geld unter den Begriff der Steuer. So haben äußerlich genau dieselben Akte und die dafür gezahlten Summen einen ganz verschiedenen Charakter, je nachdem die Vornahme freiwillig oder unfreiwillig ist. Es ist ungehörig, diese verschiedenen Dinge wegen der äußerlichen Gleichheit unter den gemeinsamen Namen der Gebühren zusammenzufassen.

Endlich kann der Staat ohne Zwang gegen Privatindustrie eine Menge von Industriezweigen betreiben, aus denen er zwar nicht direkt Geld einnimmt, durch deren Betrieb er aber an Geldausgaben spart. Oben bei den Ausgaben wurde als Eigenthümlichkeit der Staatswirthschaft angeführt, daß gewisse Waaren nur vom Staat gebraucht werden, Kriegsgeräthe aller Art, Uniformen wie Waffen, Festungen wie Kriegsschiffe. Die mit Produktion aller dieser Waaren beschäftigten Industriezweige können an sich, was den technischen und wirthschaftlichen Punkt betrifft, von Privaten betrieben werden, aber sie können es nicht, sobald der Staat diese Güter selbst produciren will. Ebenso kann sogar der Staat alle andern Güter, welche er braucht, selbst produciren, ohne daß ein direkter Zwang gegen die Privatindustrie geübt wird. Da jedoch die Gründe, welche hiergegen sprechen, dieselben wie die gegen Produktion des Staates in voller Konkurrenz mit den Privaten sind, so werden sie in dem sogleich folgenden Abschnitt mitbehandelt.

II. Einnahmen aus Produktionen, welche der Staat in Konkurrenz mit Privaten vornimmt.

Auch hier wie überall in diesem Artikel sollen nicht die einzelnen Arten der Staatsgewerbe durchgesprochen werden. Handwerk, Fabrikation und Handel betreibt der Staat in freier Konkurrenz mit Privaten fast gar nicht mehr, und die Betriebe, bei denen faktisch oder rechtlich die Privatkonkurrenz ausgeschlossen, sind sub I und III zu behandeln oder im Artikel Staatsmonopole nachzusehen, für die Domainen und das Bergwesen kann auf die ihnen im Staatswörterbuche speciell eingeräumten Artikel verwiesen werden, nur über die Staatsforstwirthschaft muß, da die Frage im Artikel Forstwirthschaft nicht berücksichtigt ist, an gelegener Stelle Einiges bemerkt werden. Wir haben hier nur die wichtigsten Gründe, welche allgemein gegen oder für alle Staatsgewerbe angeführt werden, und ihre Modulationen für die einzelnen Gewerbe hervorzuheben. Diese Gründe sind theils wirthschaftlicher, theils politischer Natur, ohne daß übrigens beide ganz scharf getrennt werden könnten. So sehr schon die erstern gegen diese Einnahmen als wirthschaftlich unzweckmäßig sprechen, so thun es die letztern, indem sie die Staatsproduktionen als moralisch schädlich nachweisen, noch viel mehr. Einen materiellen Nachtheil dürfte zur Noth die Gesammtheit sich selbst auferlegen, nicht aber eine Immoralität.

Die wirthschaftlichen Gründe gehen im Endresultat alle dahin, daß der Ertrag einer vom Staat betriebenen Produktion geringer ist, als der einer gleichen Privatproduktion, oder daß mit andern Worten die Einzelwirthschaft besser rentirt. Mit Zahlen ist dieser Beweis allerdings streng nicht zu führen, da nie mit Sicherheit geschlossen werden kann, welchen Ertrag ein Geschäft geben würde, wenn es aus Staatshänden in die von Privaten käme. Eine Schätzung ist meist erst nach den Angeboten, welche für den Kauf gemacht werden, möglich, indem der langjährige Ertragsdurchschnitt des Geschäftes mit der angebotenen Kaufsumme richtig verglichen wird. Hieraus den Beweis zu führen ist aber nicht einmal nöthig,

da die Angabe von ein paar Hauptgründen die Verwerflichkeit gewisser Staatsproduktionen schon genügend zeigt.

Der Staat als nur moralische Person kann die Industrie nur durch Beamte besorgen lassen oder verpachten. Er steht darin den Aktiengesellschaften gleich. Beides hat seine großen Uebelstände. Beim Waldbau, bei Fabriken, Handel und s. g. persönlichen Diensten, also mit einziger Ausnahme des Ackerbaues fast überall, ist eine Verpachtung gar nicht thunlich, so daß der Betrieb durch Beamte allein übrig bleibt. Der Staat hat den Einzelunternehmern gegenüber nur den Vorsprung der leichtern Beschaffung eines großen Kapitals, jedoch dafür genügt bei rentirenden Unternehmungen auch schon die freie Association der Aktiengesellschaft vollständig. Hinter diesen Aktiengesellschaften steht aber der Staat in andern Beziehungen ein gutes Stück wieder zurück. Der technische Direktor wie der Betriebsdirektor und alle ihre Arbeiter befinden sich gegenüber der Staatsbehörde, welche in der Technik nicht oder nur wenig bewandert ist, in einer viel fataleren Lage, als die der Aktiengesellschaften gegenüber dem doch wenigstens theilweise in den betreffenden Erwerbszweigen bewanderten Verwaltungsrathe. Der technische Direktor wird sich viel mehr vor jeder Neuerung, die er versuchen möchte, scheuen, und ein Beamtenkollegium, das über die Einführung von neuen Maschinen z. B. zu entscheiden hätte, würde in größere Nöthen gerathen als ein Verwaltungsrath. Der Betriebsdirektor muß ungemein gebunden sein im Bezuge des Rohstoffes und Absatz der Produkte; sollte die Staatsbehörde darüber berathen, so würde es ihr sehr schwer fallen, sobald rein wirthschaftliche Momente entscheiden, den Markt für Bezug und für Absatz gut zu übersehen; gesetzt aber, sie könnte das in genügendem Maße, so wird doch, wenigstens im heutigen Gang der Staatsgeschäfte, eine günstige Handelskonjunktur, deren Benutzung erst durch den nöthigen Instanzenzug filtrirt wird, bedeutend abgeschwächt; sie kann im Zeitpunkt der beschlossenen Benutzung in's direkte Gegentheil verkehrt sein. Nur die ganze auf die Produktionen aller Art influirende politische Lage übersieht die Regierung oft besser als der Uneingeweihte, und kann davon der Staat als Producent Nutzen ziehen. Dieß möchte einen großen Beweis für die Güte der Staatsproduktion abgeben, allein der Grund beweist leider zu viel, denn, wäre dieß Moment entscheidend oder überhaupt nur von Wichtigkeit, dann nähme der Staat am besten die ganze Industrie in die Hand. Das wäre selbstverständlich unklug; es giebt ein viel besseres Mittel, das auch noch nach andern Richtungen hin wohlthätig wirkt; man gebe den ganzen Theil der Staatsgeheimnißkrämerei, welcher für eine existenzwürdige Regierung wirklich unnütz ist, daran, man lasse das Land über die Absichten der Exekutive und besonders über die Beziehungen zum Ausland nicht im Unklaren, dann wird der Privatmann gerade so gut oder besser als der Staatsmann aus den politischen Konjunkturen die wirthschaftlichen berechnen können.

Beim Betrieb der Landwirthschaft durch Staatsbeamte, s. g. Administratoren, gestaltet sich die Sachlage nicht ganz so ungünstig als bei Fabrikation und Handel, aber doch findet kein wesentlicher Unterschied statt, er ist vielmehr nur ein quantitativer; das Maschinenwesen, die Anwendung der technischen Chemie ist nicht von der gleichen Bedeutung, von Benutzung guter und schnell vorübergehenden Konjunkturen hängt nicht gleich viel ab, soweit Beides aber in Betracht kommt, wird auch der Gutsverwalter sich dreimal besinnen, und wenn er des Erfolges einer Neuerung nicht unbedingt sicher ist, lieber beim Alten bleiben. Selbst ein Antheil am Gewinn hilft hier nicht, von dem geglückten Versuch kommt ihm nur ein Bruchtheil zu Gut. Für mißglückte technische und kommercielle Thätigkeit den

Beamten nicht verantwortlich zu machen, geht aber auch nicht, es führt zu Leichtsinn. Ueber die Mißstände der eigenen Bewirthschaftung der Staatsländereien vergleiche den Artikel Domainen, ebenso aber auch über die Nachtheile der Verpachtung von Staatsländereien, auf welche wir, da die Verpachtung fast nur dem Landbau und nicht allen Staatsgewerben eigenthümlich ist, hier nicht näher eingehen. Nur diejenige landwirthschaftliche Produktion muß der Staat behalten, welche der Private als unrentabel nicht vornimmt, welche aber trotzdem nöthig ist. Es ist das die Haltung von s. g. landwirthschaftlichen Versuchsstationen und Musteranstalten, welche entweder experimentiren oder die technisch beste Wirthschaft der Belehrung halber führen und darum wirthschaftlich fast immer unproduktiv arbeiten, d. h. nicht rentiren. Die Bewirthschaftung solcher Anstalten gehört unter die im vorigen Abschnitt charakterisirten Produktionen.

Verhältnißmäßig am wenigsten stehen Staat und Gemeinde hinter dem Privatmann zurück im Waldbau. Auch der Privatmann kann in der Waldwirthschaft verhältnißmäßig nur wenig selbst thun, er muß das Meiste einem technisch gebildeten Personale überlassen, wie der Staat. Einen Theil dieses Privatforstpersonals müßte der Staat für Beaufsichtigung der Privatwaldungen doch halten, während, wenn der Staat selbst ein bedeutendes Forstareal besitzt, die Beamten, welche seine Wälder bewirthschaften, die Privatwaldungen ohne bedeutende Mehrkosten mit beaufsichtigen können. Ueberhaupt erfordert der Waldbau viel weniger Arbeit auf ein gleiches Bodenkapital und anderes Kapital, z. B. Holzkapital, als Ackerbau, Bergbau, Industrieen aller Art. In Bezug auf Arbeit ist der Waldbau sehr extensiv. Etwas Rührigkeit mehr beim Forstpersonal kann den Ertrag der Wälder nicht wesentlich vermehren, etwas mindere Rührigkeit ihn nicht vermindern. Von schneller Anwendung neuer Produktionsmethoden, neuer Maschinen, ja auch von Benutzung guter Konjunkturen ist hier ungleich weniger Vortheil zu erwarten als in allen andern Gewerben. Es ist die konstanteste aller Wirthschaften. Der Schwerpunkt liegt beim Waldbau in dem ungeheuren Kapital, mit welchem man arbeitet, d. h. in dem Holzbestande, welchem die Zinsen fast ohne jegliche Arbeit Zins auf Zins zuwachsen. Dem Kapital nach, das auf eine bestimmte Bodenfläche kommt, ist die Forstwirthschaft durchaus nicht sehr extensiv, wie man irrigerweise oft behaupten hört. Schon dies Alles spricht von wirthschaftlicher Seite dafür, daß der Staatswaldbau nicht schlecht ist. Dazu kommt noch, daß es unendlich schwer ist, die aus den schon öfters genannten klimatischen Rücksichten nöthige Forstpolizei im allerweitesten Sinn beim Privatwaldbau zu handhaben, ohne die größten Ungerechtigkeiten sich zu Schulden kommen zu lassen. Leider kann ich hier die Frage nach dem Staatswaldbau als eine von wirthschaftlicher Seite noch ganz offene und sehr bestrittene, nicht weiter verfolgen.

Ein allgemeiner wirthschaftlicher Grund neben den vorherigen, der bei jeder Staatsproduktion zutrifft, ist nicht der mangelnden Rentabilität der Staatsgewerbe entlehnt, sondern betrifft einen Schaden, den die ganze andere Volkswirthschaft dadurch leiden kann: Die jeweilig am Ruder befindliche Regierung oder selbst der Staat in allen Faktoren der Gesetzgebung kommt bei Staatsindustrie gar leicht in Versuchung, durch gewisse Verordnungen oder Gesetze, z. B. durch Schutzzölle und Prohibitionen die betreffenden Industriezweige gegen das Ausland zu schützen, oder wenn die Staatsindustrie die Konkurrenz der inländischen Privatgewerbe nicht auszuhalten vermag, dieselbe auf alle mögliche Weise vor der Privatindustrie gleicher Art zu bevorzugen. Vergleiche z. B. über die Bergwerke das im Artikel Staatsmonopole Gesagte.

So sprechen die gewichtigsten wirthschaftlichen Gründe gegen die Staatsproduktion mit Ausnahme vielleicht des Waldbau's, bei dem die Entscheidung schwebt. Für die Staatsproduktion kann von wirthschaftlicher Seite nur ein Grund mit scheinbarem Erfolg geltend gemacht werden, nämlich der, daß der Ertrag aus Grundeigenthum im Verlauf längerer Zeit kontinuirlich steigt, welche Steigerung sich in der Grundrente spiegelt. (Vergleiche Artikel Grundrente.) Dieser Vortheil des steigenden Ertrages oder der Grundrente soll dem Staat nach der Meinung Mancher verloren gehen durch den Verkauf des Grundeigenthums, sei es Ackerland oder Waldland. Diese Anschauung ist zum mindesten nicht ganz genau: Ganz kann dieser Vortheil dem Staate nicht verloren gehen; denn ist eine solche Steigerung vorauszusehen, so wird sie durch die Konkurrenz der Kauflustigen in dem Kaufpreis der Güter Ausdruck finden. Aber auch noch aus einem andern Grunde wird der Kaufpreis höher, als der nach dem landesüblichen Zinsfuß kapitalisirte durchschnittliche bisherige Reinertrag.

Landeigenthum wird in großen Gütern sowohl als in kleinen weit über seinem *rein materiellen* Werth verkauft. Man bezahlt auch den moralischen Werth, den Besitz gerade von *Grundeigenthum* und die Annehmlichkeiten der *Landwirthschaft*. Ein Landgut, groß oder klein, ist nicht nur ein Kapital wie eine Fabrik oder ein Kramladen, sondern ist zugleich ein Genußgut. Dem Staat als nicht physischer Person, geht dieser große Vorzug ganz verloren, er erwacht erst, wenn das Grundstück in Privathände kommt, und spiegelt sich im Kaufpreis wider.

Wenn aber in dem Kaufpreis des Grund und Bodens die spätere Ertragseigerung nicht zum vollen Ausdruck käme, wäre dieses Argument für Beibehaltung der Domainen doch nicht treffend, denn es würde eben wieder zu viel beweisen. Wäre es richtig, dann läge es im Interesse der Gesammtheit, das ganze Grundeigenthum im freien Verkehr vermittelst Anlehen aufzukaufen, und so jede fernere Steigerung der Grundrente, ohne irgendwie Privatrechte zu verletzen, der Gesammtheit zu reserviren. Dieser Gedanke, möglichst viel von der Grundrente dem Staat zu reserviren, ist gar verführerisch, aber unbedingt schädlich. Die Vorzüge der Selbstbewirthschaftung gingen beim Grundeigenthum mit all seinen pekuniären und besonders mit all seinen moralischen Folgen verloren. Was so von allem Grundeigenthum oder von dem größern Theil gilt, muß auch hier für einen Theil der Domainen seine Wahrheit behalten. Also auch dieser Vorzug des Grundeigenthums, der bisher materiell und moralisch noch nicht ganz ausgenutzt werden konnte, soll ausgenutzt werden durch Uebergang in Privathände.

Nun aber die Hauptsache! Selbst wenn der Staatsproduktion *wirthschaftliche* Vorzüge aller Art nachgerühmt werden könnten, sie würden verschwinden gegen die *politischen* Mißstände, welche für unsern modernen konstitutionellen Staat die Folgen eines ausgesonderten Staatseigenthums und eines jeden Staatserwerbes sind. Ich darf diese *politischen* Gründe in dem *wirthschaftlichen* Artikel natürlich nur, soweit nöthig ist, andeuten, nicht ausführen. Diejenige Regierung, welche nicht von der Mehrheit im Volke getragen wird, aber dennoch faktisch die Gewalt inne hat, besitzt in dem Vermögen des Staates und in den vom Staat betriebenen Geschäften ein sehr wirksames Mittel, um *gegen* den Willen des Volkes zu handeln, ja geradezu sich in ihrer Opposition gegen das Volk zu behaupten. An einem großen Domanialbesitz hat der Absolutismus seinen stärksten Halt. Für eine solche Regierung kann unter Umständen auch die eigne Fabrikation der Kriegsmaterialien wünschenswerth sein, um in den Waaren, welche sie zu einem

unpopulären Kriege, ja zur Noth gegen das Volk selbst, gebrauchen will, nicht an den guten Willen der Producenten gebunden zu sein.

Ferner hat jede Regierung, welcher politischen Farbe sie angehören mag, durch eine große Menge eigner Gewerbe ein Mittel in der Hand, für politische Zwecke, z. B. für Wahlen, auf die gesammten von ihr beschäftigten Menschen zu drücken. Daß dieß demoralisirt, kann keinem Zweifel unterliegen, einerlei, ob die Regierung sich auf die Majorität im Volk stützt oder nicht, nur ist im ersten Fall die Versuchung zu solchem Druck geringer, und um so geringer, je größer diese Majorität ist. Durch eine Anzahl von Stimmen mehr kann eine solche Regierung nichts Wesentliches gewinnen, wohl aber eine in der Minorität befindliche. Schlimm genug ist schon, daß für die nothwendigen Staatsthätigkeiten eine so große Anzahl mehr oder minder von der jedesmaligen Regierung abhängiger Beamten existiren muß, hier ist die Abhängigkeit unvermeidlich, während sie durch Aufgabe der gedachten Staatsgewerbe vermieden werden kann. Auch der Grund, den man öfters hört, daß dieselbe und oft noch eine größere Abhängigkeit bei den von Privaten abhängigen ländlichen Tagelöhnern, oder bei den Fabrikarbeitern stattfinde, ist nicht stichhaltig, denn auch hier ist das Uebel wie manches andere unvermeidlich, wenn man nicht allen Großbetrieb, welcher Viele in materieller Abhängigkeit von Einzelnen erhält, untersagen will. Staatsindustrieen aber lassen sich vermeiden. Uebrigens ist der ganze Satz der gleichen Abhängigkeit der von Privaten Beschäftigten völlig unbewiesen; im Gegentheil ist die Abhängigkeit der Arbeiter von der Regierung viel größer in allen Produktionen, welche der Staat rechtlich oder faktisch monopolisirt hat, so daß die in diesen Arbeitszweigen Beschäftigten nicht in gleichen Industrieanlagen anders Gesinnter Arbeit finden können. Jedes Staatsgewerbe ist um so mehr zu vermeiden, je mehr Arbeiter dasselbe beschäftigt, die Stoffverarbeitung also mehr als alle Stoffgewinnungen, und unter diesen der Landbau und Bergbau mehr als der Waldbau. Der Waldbau kann also auch aus *diesem politischen* Grunde am ersten beim Staate bleiben.

Die *für* die Staatsgewerbe angeführten politischen Gründe sind natürlich ungefähr das Gegentheil von den unserigen.

Endlich spricht ein letzter Grund gemischter politischer und materieller Art, das Verhältniß zum Ausland, gegen ein großes, von der Volkswirthschaft ausgesondertes Staatsvermögen und eigene Staatsgewerbe, ein Grund, bei welchem die politische Parteistellung gleichgültig ist. In der modernen Kriegführung, welche wenigstens zu Land civilisirter als früher ist, wird Eigenthum und Geschäft der Privaten in einem okkupirten Lande ungleich anders respektirt als Staatseigenthum. Der Schaden eines Landes ist also um so größer, je größer sein ausgesondertes Eigenthum ist. Auch dieses Argument geht noch mehr gegen Industrie als gegen Ackerbau des Staates, in welchem letztern die Hauptsache, der Grund und Boden doch nicht vernichtet ist, wenn der Feind das Land wieder verläßt. Am längsten werden die Folgen im Waldbau sich zeigen, wenn der Feind durch Verkauf des Holzes sich Einnahme aus dem Eigenthum des okkupirten Staates schafft. Das ist ein sehr bedeutendes Bedenken auch gegen den *Staatswaldbau*. Wie nun gar, wenn der fremde Herrscher, welcher Jahre lang im ungestörten Besitz des Landes ist, die Staatsfabriken und Staatsländereien verkauft und dann die alte Regierung doch wieder zurückkehrt? Muß da nicht entweder das Recht gebeugt werden, wie in dem berühmten Kurhessischen Domainenfall, oder der Staat sein ganzes Domanium ohne Gegenwerth verlieren?

Endlich kommt auch noch ein praktischer Punkt mit in Betracht, der selbst

dann gilt, wenn die Staatsproduktion gut rentirt, nämlich die von Jahr zu Jahr sehr schwankenden Einnahmen, die im einen Jahr, da die Ausgaben sehr groß sind, vielleicht sehr abnehmen, und umgekehrt, wenn die Ausgaben klein sind, sehr zunehmen. Das führt zu ebenso großen und unangenehmen Schwankungen im Steuerwesen oder zu andern Mißständen.

Alles spricht also (mit Ausnahme etwa der Waldungen), *gegen Beibehaltung* und *für Veräußerung* der Staatsgewerbe aller Art, nur nicht in bösen Zeiten, sondern gerade in der höchsten Blüthe der Staatswirthschaft und Volkswirthschaft. In schlechten Zeiten würde der Erlös ein sehr geringer sein, also einen Verlust involviren. So lange es angeht, ist es in schlimmen Zeiten besser, Anleihen zu machen, selbst zu einem hohen Zins, der ja später wieder herabgesetzt werden kann, als die Güter unter dem Werth zu verkaufen. Dieß Mittel muß wie Zwangsanleihen und Papiergeldemission für den *alleräußersten* Nothfall verbleiben. Daß der Erlös aus dem verkauften Staatseigenthum zur Schuldentilgung resp. zur Nichtkontrahirung sonst nöthig werdender Anleihen verwendet werden muß, darin stimmen so ziemlich Alle überein. Gegen *diese* Schuldentilgung ist auch von unserm in der Staatsanleihefrage eingenommenen Standpunkt Nichts einzuwenden. Das Staatseigenthum ist die Grundlage von dauernder Einnahme, ein „*Haben*" des Staates, die Anleihen sind die Grundlage einer dauernden Ausgabe, ein „Soll" des Staates, also tilge man beide Posten gleicher Größe gegen einander.

Soweit der Staat producirt, unterscheidet er sich dennoch, außer wo wir eine Abweichung angedeutet haben, nicht wesentlich von allen andern Produktionen der Privaten, namentlich der Aktiengesellschaften, folglich kann dafür auf die im Staatswörterbuch sich findenden volkswirthschaftlichen Artikel verwiesen werden.

III. *Einnahme des Staates aus Produktionen, welche Private gar nicht oder nur unter ungünstigeren Bedingungen als der Staat betreiben dürfen, welche der Staat also mit Ausschluß oder Beengung der Privatkonkurrenz vornimmt.* Einnahmen aus Monopolen oder Regalien (vergl. Artikel Staatsmonopole und Art. Regalien).

Der Grund, Privaten von einer Produktion auszuschließen, kann an sich außer allem Zusammenhange mit den Staatseinnahmen stehen und darin liegen, daß Privaten ein bestimmtes Gewerbe, wenn es ihnen gestattet wäre, zum Nachtheile des Publikums betreiben würden Der Nachtheil kann erstens ein moralischer sein, wie bei Lotterieen und andern Glücksspielen oder bei öffentlichen Häusern. Hier hat der Staat das Recht und die Pflicht, solche Industrieen den Privaten zu verbieten, aber — — auch selbst sich derselben zu enthalten. In diesem Fall entsteht daraus kein Monopol des Staates, wohl aber, wenn er verkehrter Weise als Gesammtheit selbst betreibt, was er den Einzelnen in der Gesammtheit verbietet. Der Grund kann aber auch zweitens ein wirthschaftlicher sein. Gewisse Industrieen sind nämlich nicht an sich verwerflich, sondern sogar nützlich, aber der Staat darf sie den Privaten verbieten, wenn er entweder das Gewerbe selbst besser betreibt (vergleiche was im Artikel Staatsmonopole über das Münzmonopol gesagt ist), oder wenn er neben der Privatindustrie für seine eigenen Bedürfnisse dasselbe Gewerbe betreiben muß, so daß die Kosten der Privatproduktion plus denen der nicht monopolisirten Staatsproduktion viel größer wären, als die der monopolisirten Staatsproduktion allein (vergleiche das am selben Ort über das Post- und Telegraphenmonopol Gesagte). Die aus solchen Gründen dem Staat reservirten Gewerbe nennt man *volkswirthschaftliche* oder *polizeiliche*

oder politische Staatsmonopole. In dem genannten Artikel Staatsmonopole haben wir gezeigt, daß in unsern modernen Staaten von allen Monopolen dieser Art nur das Münzmonopol und theilweise das Post- und Telegraphenregal eine innere Berechtigung haben. Von diesen allgemein wirthschaftlichen Monopolen sind wohl zu unterscheiden die rein staatswirthschaftlichen, die s. g. Finanzmonopole. Ihr Entstehungsgrund ist einfach der, daß der Staat aus gewissen Produktionen eine Einnahme sich verschaffen will, aber die Konkurrenz mit den Privaten nicht aushalten kann und darum den Privatbetrieb verbietet, oder noch richtiger, daß der Staat auf gewisse Waaren eine Abgabe, einen innern Zoll legen will, welchem Zoll die von Privaten gemachten, nicht aber die von ihm selbst gefertigten Produkte sich entziehen können. Vergleiche als Beispiele das am angeführten Ort über das Tabaks-, Salz- und Bergwerksmonopol Gesagte. Alle genannten Arten von Staatsmonopolen können so gehandhabt werden, daß der Staat daraus ebensoviel Einnahme zieht, als Privaten in freier Konkurrenz daraus ziehen könnten, oder daß er weniger oder endlich daß er mehr Gewinn macht, als Private machen könnten. Die Natur der Sache fordert aber eine ganz andere Behandlung der allgemein politischen und der speciell financiellen Staatsmonopole. Bei den politischen Monopolen muß der Einnahmepunkt ganz zurücktreten. Um diesen Produktionen jede Gehässigkeit zu nehmen, müssen die Produkte mindestens so billig abgesetzt werden, als Privaten sie liefern könnten, wo möglich sogar zu niedrigeren Preisen. Ja zur Noth dürfen für diese, als im allgemeinen Interesse dem Staate reservirte Produktionen, die Kosten aus den allgemeinen Einnahmen des Staates, aus den Steuern gedeckt werden. Sobald bedeutend unter dem Marktpreis die Produkte abgegeben werden, braucht sogar die Privatproduktion nicht einmal verboten zu werden, sie verbietet sich von selbst. Dann fallen diese Einnahmen mehr und mehr unter die oben sub 1 behandelten Staatseinnahmen aus Produktionen, welche Privaten nicht vornehmen wollen oder nicht können.

Die Finanzmonopole in gleicher Art zu handhaben, wäre eine Absurdität. Will man dieselben einmal errichten, dann muß die Einnahme daraus mindestens so groß sein, als die, welche Privaten daraus machen könnten. Ueberhaupt spricht aber gegen solche Staatsindustrie Alles, was auch schon gegen Staatsproduktionen in Konkurrenz mit Privaten gesagt ist, nur Alles in stärkerem Maße, da der frische Hauch der Konkurrenz fehlt. Keine neue Erfindung braucht angewendet, keine günstige Konjunktur benutzt, keine schlechte vermieden, keine Arbeit eifrig betrieben zu werden, kurz der Schlendrian kann ein enormer sein, und doch fließen ungeheure Summen in die Staatskassen, eine flüchtige Betrachtung zeigt also nicht einmal, wie theuer der Staat arbeitet. Mit einer so großen Einnahme, wie Privaten sie erzielen können, ist dem Staat aber meistens noch nicht gedient, er will mehr haben, denn gerade darum monopolisirt er gewisse Erwerbszweige. Ja, wenn einmal ein Monopol existirt und aus rein faktischen Gründen nicht abgeschafft werden kann, wie z. B. das Tabaksmonopol in den meisten Staaten, dann ist es auch richtig, den Preis des Produktes, falls dieses nun kein ganz unentbehrliches ist, wie das Salz, so hoch als möglich hinaufzuschrauben, um andere Einnahmen entbehren zu können. Die äußerste Grenze ist die Zahlungslust der Käufer, falls nicht auch ein bestimmtes Konsumtionsquantum einem Jeden aufgelegt wird, wo es dann für den Preis keine andere Grenze als die Zahlungsfähigkeit giebt; die Grenze der Zahlungslust ist entweder in betrügerischer Versorgung mit denselben Gütern, in Schmuggel, oder in Entsagung des Genusses gesetzt. Gerade so wie bei der Besteuerung eines jeden andern Genußgutes ohne Monopolisirung

des ganzen Produktionszweiges, z. B. bei Einfuhrzöllen. Gewiß hat also L. Stein Recht, wenn er sagt, was wir auch adoptirt haben, daß die in financiellem Interesse vorgenommene Monopolisirung eines Erwerbszweiges durch den Staat nichts Anderes ist, als eine besondere Art der Steuererhebung. Soweit der Preis der Produkte, welche der Staat in seiner monopolisirten Industrie schafft, eine Steuer enthält, gehört die Einnahme daraus in den folgenden Abschnitt der zwangsweise vom Staat erhobenen Einnahmen.

Daß die bisher angeführten Einnahmen bei den ungeheuren Ansprüchen, welche an unsere modernen Staaten gemacht werden, nicht ausreichen, außer wenn etwa der Staat ein großes ausgesondertes Grundeigenthum hat, sieht sich leicht ein. Der weitaus überwiegende Theil der Kosten muß auf andere Weise aufgebracht werden. —

Den drei genannten Arten der Staatseinnahmen aus freiem Verkauf der eigenen Staatsprodukte zu ihrem vollen Werth oder darunter, mit natürlichem Ausschluß, ohne Ausschluß, oder mit künstlichem Ausschluß der Privatkonkurrenz, stehen, wie schon im Vorigen mehrfach berührt, die zwangsweise erhobenen Staatseinnahmen gegenüber.

B. Die zwangsweise erhobenen Einnahmen des Staates.

I. Die Strafen, welche der Staat zwangsweise, ohne irgend einen Gegenwerth zu geben, erhebt;

II. die Steuern, welche er zwangsweise erhebt, ohne zwar unmittelbar einen Gegenwerth zu geben, für welche er aber doch mittelbar in seinen Staatsleistungen, welche weder durch Verkauf noch durch Strafe sich bezahlen, einen Gegenwerth gewährt.

I. Strafen.

Der Staat und andere Gesammtheiten müssen aus nicht hierher gehörigen Gründen ein Strafrecht über ihre Mitglieder haben. Diese Strafen können, wie in manchem Anderen, so auch in bestimmten Leistungen oder in Zahlung von Geld bestehen. Der Staat hat also in seiner Strafgewalt eine Einnahmequelle von Naturalleistungen und Geld. Der Staat und andere Gesammtheiten müssen sich aber wohl hüten, ihr Strafrecht überhaupt und speciell das Recht in Geld zu strafen, einseitig oder auch nur vorwiegend im Interesse ihres Seckels auszuüben. Es darf nicht alles Mögliche geboten und verboten werden, nur damit die Uebertretung mit einer Strafe belegt werden kann, und darf die Strafe nur dann in Geld bestimmt werden, wenn aus einem inneren Grunde die Geldstrafe die zweckmäßigste ist. Das Strafrecht des Staates kann gewissermaßen als ein politisches Monopol betrachtet werden, bei welchem, nach dem im vorigen Abschnitt Gesagten, das Geldinteresse ganz zurückstehen muß. Dieser Punkt ist besonders wichtig bei Verbrechen, deren Bestrafung dem Staat im Interesse Aller, auch ohne oder selbst gegen den Willen des Beschädigten obliegt. Hier wird eine Geldstrafe selten angebracht sein, schon aus dem Grunde, weil sie, wenn niedrig, für den Reichen keine genügende Strafe, wenn hoch, für den Armen unerschwinglich ist, und die Gleichheit vor dem Gesetz, wenigstens in Kriminalsachen, eine gleich harte Bestrafung Aller verlangt. Die Geldstrafe kann, als nur ausnahmsweise auferlegt, nicht viel einbringen. Die Kondemnation des unterliegenden Theiles in einem reinen Civilproceß oder in der civilen Seite des Kriminalprocesses, selbst wenn sie auf Geld lautet, gehört nicht hieher, denn dieses Geld erhält in beiden Fällen nicht der Staat, sondern der Geschädigte. So bleibt als Staatseinnahme fast nur die Ersetzung der Kosten, welche das Kriminalverfahren und Civilverfahren verursacht.

An und für sich wäre Nichts dagegen einzuwenden, daß Alle, welche als Verletzer des öffentlichen und Privatrechts die Justiz nöthig machen, zur Strafe auch die ganzen Kosten derselben tragen, allein die strikte Ausführung dieses Grundsatzes scheitert an äußern Schwierigkeiten. Einmal wäre eine genaue Berechnung schwer, wie viel von den Kosten auf jeden in einem bestimmten Zeitraum Verurtheilten kommen würde. Selbst wenn sie aber im Voraus oder nachträglich für einen bestimmten Zeitraum möglich sein sollte, z. B. indem im Voraus jeder eine sehr große Summe bezahlen müßte, von welcher er später den Rest zurückgezahlt erhielte, wie bei Einzahlungen der Versicherungen auf Gegenseitigkeit, so wäre diese Vertheilung der Kosten doch eine ungerechte, denn wenn wenig Processe in einem Jahr geführt würden, müßten die wenigen Verurtheilten die ganzen Kosten tragen, ohne daß ihre Schuld eine größere gewesen wäre, als wenn viele Processe im gleichen Zeitraum vorgekommen wären. Die Kosten aus einem langjährigen Durchschnitt zu berechnen, geht auch kaum an. Zudem muß in allen Fällen der Kriminalrechtspflege, wenn der Angeklagte freigesprochen wird, der Staat als Kläger selbst die Kosten tragen, und ebenso würden Viele sein, welche die Kosten ihrer Verurtheilung nicht tragen könnten. Sollen die zahlungsfähigen Schuldner etwa für diese die Kosten mittragen! Die Kosten der Rechtspflege können weder, wie oben gezeigt, durch Verkauf des dem siegenden Theil geleisteten Dienstes, noch durch Strafgelder, welche der unterliegende Theil zahlt, ganz gedeckt werden. Nur ein Theil kann so aufgebracht werden, und zwar durch Strafen, welche in irgend ein gewisses Verhältniß zu den Proceßobjekten, also der Proceßsumme im Civilproceß oder zu der dem Verbrechen proportionalen Strafgröße in peinlichen Fällen gesetzt werden. Die übrigen Kosten der Rechtspflege sind auf andern Wegen zu decken, wie die Kosten der andern Staatsthätigkeiten.

Außer den genannten Strafgeldern kommen noch eine Menge anderer, wegen kleinerer Vergehen, wegen Unterlassung polizeilicher Gebote oder Uebertretung polizeilicher Verbote vor, als da sind unterlassene Straßenreinigung, unterlassenes Schornsteinfegen, Betretung unerlaubter Wege, nicht angezeigte Feuersbrunst und dergleichen mehr, meistens Einnahmen nicht des Staates, sondern der Gemeinden.

Speciell endlich nur durch die Staatswirthschaft selbst hervorgerufen sind die Strafen für betrügerischer oder vergeßlicher Weise unterlassene oder verspätete Steuerzahlung, seien es Geldleistungen oder persönliche Leistungen des Militär-, Geschwornen-, Lösch-Dienstes u. s. w.

II. Steuern.*)

Die aus dem freien Verkauf der eigenen Produkte und die aus den Strafen fließenden Einnahmen des Staates können entfernt nicht genügen. Die Hauptsache muß die Einnahme sein aus Steuern, d. h. aus zwangsweise,

*) Die Anlage und Ausführung dieses Aufsatzes war ursprünglich so gemacht, daß dem Programm des Staatswörterbuchs gemäß ein eigener Artikel „Steuern" als Bindeglied zwischen der Betrachtung der ganzen Staatswirthschaft und der einzelnen Steuerarten Platz fand. Später, als der vorliegende Artikel zum Theil bereits geschrieben war, sah sich die Redaktion veranlaßt, den Herrn Verfasser zu ersuchen, er möge auch die allgemeine Theorie von den Steuern insoweit berücksichtigen, daß der Artikel „Steuern" dadurch entbehrlich werde. Der Herr Verfasser hat dem Wunsche der Redaktion entsprochen, bemerkt jedoch zu dieser Aenderung: „Meine Behandlung der Steuern mußte also, damit nicht eine wesentliche Lücke zwischen dem Artikel Staatswirthschaft und den einzelnen Steuern bliebe, eine ganz andere, namentlich eine viel weitere werden, als ursprünglich beabsichtigt war. Daß für diese im letzten Augenblick nothwendig gewordene theilweise Umarbeitung und die theilweise ganz neue Ausarbeitung die nöthige Muße fehlte, möge manche Lücken sowie manche noch nicht genug präcisirte Ansicht und Ausdrucksweise entschuldigen."

nicht immer gegen direkten, sondern oft nur gegen indirekten Gegenwerth, nämlich den der Benutzung von Staatsgütern, erhobenen Abgaben der Staatsangehörigen. Ueber die Begründung der Steuerpflicht, welche nach unserer Definition der Staatswirthschaft und unserer obigen Einleitung nicht zweifelhaft sein kann, vergleiche den Artikel Steuerpflicht.

Zu den Steuern sind nach unserer Auffassung nicht nur die Abgaben zu rechnen, welche äußerlich an gar keine bestimmte Staatsleistung sich anschließen, sondern auch die in den vorigen Abschnitten geschilderten an den Verkauf gewisser Produkte geknüpften Einnahmen sind Steuern, soweit ihr Betrag über den Werth des gekauften Produktes hinausgeht, soweit also der Käufer nicht zahlen würde, wenn er nicht zahlen müßte. Der Begriff der Steuer hängt in ganz ähnlicher Weise nicht an bestimmten, äußerlich als solchen erkennbaren Zahlungen, wie der Begriff des Kapitals auch nicht an einem bestimmten Gegenstand, sondern er liegt in dem Grunde der Zahlung, wie der des Kapitals in der Verwendungsart eines Gegenstandes. Darnach sind die Steuern eines Staates nach Zahl, Art und Namen so verschieden, daß es schwer scheint, diese Mannigfaltigkeit der Erscheinungen unter ein gemeinsames Princip zu ordnen. Gerade aber wegen dieser Mannigfaltigkeit, welche schon aus einem flüchtigen Ueberblick über die im Staatswörterbuch behandelten einzelnen Steuern und Gefälle sich ergiebt, wird es nöthig, 1) nach einem Princip für die Besteuerung eines Jeden, nach einem Besteuerungsmaßstabe zu fragen, 2) sich umzuthun, wer gewisse Steuern zahlen muß, Steuerveranlagung, und 3) zu untersuchen, wer am Ende wirklich durch die Steuerzahlung betroffen wird, Steuerüberwälzung.

1. Besteuerungsmaßstab oder das Besteuerungsprincip.

Der richtigste Besteuerungsmaßstab scheint mir zu sein: die Summe von Genüssen, welche jeder selbständig Wirthschaftende aus seiner Arbeit und aus seinem Vermögen in einer bestimmten Periode sich verschafft oder ohne Schmälerung seiner natürlichen Arbeitskraft und seines bisherigen Vermögens sich verschaffen kann. Dieser Summe von Genüssen muß die Steuer proportional sein. Die sämmtlichen Genüsse des Menschen, d. h. Alles, worüber er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verfügen kann, sollen der Besteuerungsmaßstab sein, soweit sie aus Arbeit und Besitz herrühren, soweit es also nicht Genüsse sind, welche Jedem jederzeit zu Gebote stehen durch Benutzung der s. g. freien Güter oder reiner Naturgüter. Als Maßstab können die Genüsse ja nur dienen, wenn man sie selbst messen kann; sie sind aber nur zu messen an ihrem Preis, an ihrem Tauschwerth. Der Gebrauchswerth oder die rein subjektive Werthschätzung des Genusses kommt nicht in Betracht, weil er sich jeder Messung entzieht. Wollte man die subjektive Werthschätzung, falls sie möglich wäre, zu Grunde legen, so würde leicht der Arme bedeutend mehr an Steuern zu zahlen haben, als der Reiche. Dem nach vollbrachtem anstrengendem Tageswerk hungrig und durstig heimkehrenden Arbeiter ist sein frugales Abendessen und sein Schluck dünnen Bieres subjektiv gewiß ein größerer Genuß, als dem trägen, übersättigten Reichen Austern und Champagner.

Warum soll nun die an ihrem Tauschwerth meßbare Genußmenge den Maßstab für die Besteuerung abgeben? Weil jeder Genuß des Menschen in einer direkten Beziehung zum Staat und dessen Funktionen steht, weil jeder durch dieselben erst ermöglicht ist und mit Einstellung der Staatsfunktionen gefährdet sein

würde. Aus allen einzelnen Genüssen baut sich aber für jeden die Gesammtheit seiner Genüsse, sein Genußquantum auf.

Man kann sich das füglich auch umgekehrt so veranschaulichen, daß man alle Genüsse in eine Menge kleiner ideeller Theile getheilt denkt. Diese Theile müssen so klein gedacht werden, daß auch der Unbemitteltste, falls er nur nicht dem Staate oder der Gemeinde als Armer zur Last fällt, solche Genüsse sich ständig oder wenigstens ab und zu verschaffen kann, falls er *will*, falls er ein *Bedürfniß* darnach hat. Kein einziges solches kleine Theilchen von Genuß hat der Mensch, ohne daß ihm direkt oder indirekt der Staat durch seine Existenz und durch seine Thätigkeiten mit dazu verholfen hätte. Für jeden kleinsten Theil des Genusses ist der Mensch dem Staat verpflichtet, ist er steuerpflichtig. Je mehr solche Genußtheile ihm zu Gebote stehen, um so mehr verdankt er dem Staat, um so größer ist seine Beitragspflicht für die Erhaltung und Weiterbildung des Staates in allen seinen Funktionen. Die Beitragspflicht muß der in Geld geschätzten Menge von Genüssen proportional sein. In allen seinen Genüssen soll sich der Mensch eins fühlen mit dem Staate, denn ohne den Staat wären alle diese Genüsse in Frage gestellt. *In so fern* darf man sagen, die Beitragspflicht richtet sich darnach, wie großen Nutzen der Einzelne vom Staate zieht.

Das ist nicht der mit Recht getadelte *atomistische* Nützlichkeitsstandpunkt. Der Staat soll sich nicht für den einzelnen geleisteten Nutzen oder Dienst bezahlen lassen, sondern für die *Gesammtheit*. Der Nutzen, welchen Jemand von einem *einzelnen* Staatsinstitut hat, ist fast nie zu berechnen, wollte man es versuchen, man käme zu dem Satze, daß der Arme einen größern Nutzen vom Staat hätte als der Reiche. Er könnte sich ohne den Staat mit seinen geringen Mitteln in den meisten Fällen viel weniger helfen als der Reiche. Um nur die beiden wichtigsten Seiten zu nennen: ohne öffentlichen Beistand könnte der Arme sich weder bilden noch sich schützen, der Reiche könnte sich beides bis auf einen hohen Grad verschaffen, auch ohne Staat, auch ohne Gemeinde. Wem aber würde es aus diesem Grunde einfallen, dem Armen mehr von den Lasten des Staates aufzubürden als dem Reichen, wenn auch nicht absolut, so doch relativ. Also eine nach unten steigende Progressivsteuer! Wenn der subjektive Nutzen eines einzelnen Instituts, der Gebrauchswerth entschiede, müßte dann nicht auch bei Privatversicherung gegen Hagel oder Feuer die Prämie, welche der Arme zahlt, viel größer sein, da er ohne die Versicherung durch Hagelschlag oder Feuer total ruinirt werden könnte, während der Reiche den Verlust zu tragen vermag? Wenn eine Versicherungsgesellschaft den Maßstab des subjektiven Nutzens an die Prämie legen wollte, würde man das gewiß mehr als sonderbar finden. Muß es nicht bei dem Staat, dieser größten und wichtigsten aller gegenseitigen Versicherungen, ebenso sein? Auf der andern Seite könnte man sagen, wie viel höhere Bildung gewährt der Staat dem Reichen, wie viel mehr Güter schützt er ihm, also wie viel mehr nützt er ihm! Wird der Reiche nicht auch sehr viel mehr dafür bezahlen müssen? An der Habe des Armen vergreift sich Niemand so leicht, die hat er selbst auch, aber an der Habe des Reichen, welche er durch Arbeit zu erringen nicht im Stande ist. Muß nicht die Beitragspflicht des Reichen in höherem Grade steigen, als seine Genußmenge steigt? Also eine nach oben steigende Progressivsteuer!

Aus dem einen Grunde müßte die Steuer nach unten progressiv zunehmen, aus dem andern nach oben. So vereinigen sie sich am besten in einer der Genußmenge proportionalen Steuer, wie wir sie fordern.

Dem Nutzen des Staates stehen seine Kosten parallel, der Einzelne muß zu

diesen Kosten beitragen, in dem Maß, als er an dem Nutzen participirt. In so fern darf man auch sagen, daß Jeder nach den Kosten beizutragen hat, welche er dem Staate verursacht, nur wieder nicht atomistisch auf die Kosten eines jeden einzelnen Staatsinstitutes oder jeder einzelnen Dienstleistung berechnet, sondern nur soweit die Kosten allgemein dem Nutzen entsprechen.

Dieß im Wesentlichen die Gründe gegen andere als die Proportionalbesteuerung; weiter unten kommen wir auf die Widerlegung der verschiedenen nicht proportionalen Besteuerungstheorieen.

Nicht nur die Genüsse, welche Jeder sich verschafft, sondern auch die, welche er sich ohne Schmälerung seiner natürlichen Arbeitskraft und seines Vermögens schaffen kann, sollen besteuert werden. Wenn der Mensch im Verhältniß seiner Genüsse zur Steuer herangezogen werden soll, könnte es auffallen, daß auch die nur möglichen Genüsse, welche aus Vermögen und Arbeit fließen können, besteuert werden sollen, dennoch ist es das Richtige. Schon die Möglichkeit, zu genießen, ist ein Genuß, ja sogar ein solcher, der Manchem größer ist, als der wirkliche Genuß, sonst würde er ja die Möglichkeit zur Wirklichkeit machen. Wem diese Besteuerung der möglichen Genüsse nicht einleuchtet, dem kann man dieselben auch als wirkliche Genüsse darstellen, als s. g. negative Genüsse, denen dann sämmtliche andern als positive gegenüberstünden. Bei der Arbeit ist das sehr leicht einzusehen. Die Unthätigkeit, die Muße, oder wenn man will die Trägheit, wird der Erarbeitung von andern Gütern vorgezogen. Der negative Genuß ist das Nichtarbeiten, das Faullenzen, ein Genuß, der bei gewissen Völkern viel höher angeschlagen wird, als die Verschaffung positiver Genüsse durch Arbeit. Aehnlich kann es als negativer Genuß aufgefaßt werden, Güter, welche man selbst nicht benutzt, unbenutzt zu lassen, statt sie zu vermiethen, zu verpachten. In Geldform ist es am einleuchtendsten. Das Geld bei sich liegen zu haben, also unbenutzt zu lassen, ist der Genuß des Geizhalses. Aehnlich muß das auch bei allen Gütern sein, für welche das Geld nur die neutrale Form ist. Bei einer Wohnung ist ja auch der Unterschied schwer aufzufinden, ob man Räume gar nicht benutzt oder selten benutzt, es können z. B. bei Fremdenzimmern in Häusern reicher Familien ganze Steuerperioden vergehen, ohne daß sie einmal bewohnt, oder bei Theilen eines großen Parkes, daß sie jemals betreten werden. Sind sie benutzt oder nicht? Hat man einen Genuß davon gehabt, oder nicht? Auf jeden Fall hat man immer durch den bloßen Besitz Genuß gehabt, denn hätte eine andere Benutzung einen größern Genuß dem Eigenthümer gewährt, so würde er diese Benutzung vorgezogen haben. Was so von einzelnen Zimmern eines Hauses, von Theilen eines Parkes gilt, sollte das nicht auch von ganzen Häusern, ganzen Parks gelten?

Diese negativen Genüsse sind den positiven gleich zu behandeln, der Geldwerth des negativen Genusses ist gleich dem Geldwerth des möglichen positiven Genusses zu setzen und darnach zu besteuern. Bei der Arbeit ist als mögliche Genußmenge aus der Arbeit natürlich nur die leichteste unterste Arbeitsgattung, der gemeinen Handarbeit, welche Jeder verrichten könnte, in Ansatz zu bringen, denn es ließe sich schwer ermitteln, wie viel Jemand, der nicht arbeitet, seinen Anlagen und Fähigkeiten nach, verdienen könnte In der Besteuerungspraxis wird übrigens diese mögliche Genußmenge füglich außer Acht gelassen werden können. Wenige sind in der Lage eines Einkommens aus Arbeit ganz entbehren zu können, und die welche es könnten, werden zum größten Theil durch ihren Erwerbssinn oder ihr Pflichtgefühl dennoch zur Arbeit getrieben, es blieben nur die reichen und

armen Bummler. Bei einem geistig oder körperlich Arbeitsunfähigen ist natürlich eine Besteuerung des negativen Genusses aus Nichtsthun, oder eine Besteuerung des möglichen Arbeitseinkommens ein Unding.

Diese s. g. negativen, oder die aus Arbeit und Vermögen möglichen Genüsse sind nach unserm obigen Satz nur soweit als steuerbar zu berechnen, als der entsprechende positive Genuß ohne Schmälerung der natürlichen Arbeitskraft und des bisherigen Vermögens reicht. Ein unbenutztes Haus darf nicht jedes Jahr seinem ganzen Kapitalwerth nach besteuert werden, aus dem angeblichen Grunde, daß der Eigenthümer dasselbe hätte verkaufen, in umlaufende Genußgüter umsetzen, und ganz hätte aufzehren können. Eine unbenutzte Arbeitskraft darf ebenso nur bis zu der Anspannung als steuerbar gelten, als dieselbe nachhaltig ertragen kann. Also darin liegt ein Unterschied gegen die positiven Genüsse.

Dem im obigen Sinn ermittelten Genußquantum muß die Steuer proportional sein. Um uns im Folgenden immer darauf beziehen zu können, stellen wir folgendes Schema auf für einen Staat von 1,111,110 Einwohner, welche bei einem jährlichen Gesammtgenußquantum von 600,000,000 Rthlr. eine Steuersumme von 60,000,000 Rthlr. aufbringen müssen.

I. Steuerklassen oder Genußklassen:	II. Jede Klasse hat Steuerpflichtige:	III. Jeder hat in jeder Klasse ein Genußquantum von Rthlr.	IV. Jede Klasse hat zusammen ein Genußquantum von Rthlr.	V. In jed. Kl. bringt Jeder bei 10 Proz. Steuer auf: Rthlr.	VI. Jede Klasse bringt bei 10 Proz. Steuer auf: Rthlr.
I.	1,000,000	100	100,000,000	10	10,000,000
II.	100,000	1,000	100,000,000	100	10,000,000
III.	10,000	10,000	100,000,000	1,000	10,000,000
IV.	1,000	100,000	100,000,000	10,000	10,000,000
V.	100	1,000,000	100,000,000	100,000	10,000,000
VI.	10	10,000,000	100,000,000	1,000,000	10,000,000
I—VI.	1,111,110		600,000,000		60,000,000

Ich lege das Gewicht auf die Genüsse und nicht wie die meisten Nationalökonomen auf das, wenn auch sehr verschieden aufgefaßte, Einkommen. Der Hauptgrund zu diesem Verlangen ist für mich der von neuern Nationalökonomen, wie Schäffle und Schmoller gerade auch für die Finanzwissenschaft herausgekehrte sehr richtige Gedanke, daß, wie für die gesammte Volkswirthschaft, so auch speciell für die Staatswirthschaft der Mensch in letzter Instanz nicht als Arbeitsmaschine, sondern als fühlendes, genießendes Wesen, nicht qua Producent, sondern qua Konsument in Betracht kommen muß. Die ganze im Staat und im Volk lebende Persönlichkeit des Menschen mit allen seinen Neigungen, seinen Bedürfnissen, für welche die Produktion (mit der sich die Nationalökonomie freilich allein zu beschäftigen hat) nur Mittel, nicht Zweck ist, soll Steuerzahler sein, nicht nur der Mensch, so weit er producirt, soweit er sich Einkommen schafft. Das Hervorkehren der ganzen menschlichen Persönlichkeit vor der Produktionsperson bleibt trotz aller guten Absicht Phrase, so lange überall, wo dieses Hervorkehren praktisch werden kann, ja praktisch werden muß, von dem Menschen als genießendes Wesen, wieder abgeschwenkt wird zum producirenden. Das geschieht aber im Finanzwesen durch die Einkommensbesteuerung.

Mein Besteuerungsmaßstab kommt, um es kurz zu sagen, ungefähr heraus auf das Einkommen, wie es Schmoller im XIX. Band der Zeitschrift für die gesammten

Staatswissenschaften 1863 als Besteuerungsmaßstab aufstellt, *aber* nach Abzug desjenigen Theiles, welcher der Konsumtion, dem positiven oder negativen Genuß, entzogen und zur Weiterproduktion verwendet wird. Das Schmoller'sche *Einkommen* ist „die Summe von Mitteln, welche der Einzelne, ohne in seinem Vermögen zurückzukommen, für sich und seine Familie, für seine geistigen und körperlichen Bedürfnisse, für seine Genüsse und Zwecke, kurz für Steigerung seiner Persönlichkeit in einer Wirthschaftsperiode verwenden kann". Zu diesem Einkommen rechnet Schmoller mit Recht aber auch, was wir als mögliche Genüsse den wirklichen entgegengesetzt haben, wenn er sagt: „Zum Einkommen gehört nicht nur der im Tauschverkehr erscheinende Reinertrag dieses oder jenes Gutes, dieses oder jenes Geschäftes, sondern auch jeder unmittelbare Verbrauch, der in der Benutzung eines eigenen Hauses, eigener Pferde, eines eigenen Gartens, *oder auch nur in dem Genusse der Möglichkeit solcher Benutzung liegt*". Die Möglichkeit der Benutzung eines Gutes ein *Einkommen* zu nennen, heißt zwar selbst der Sprache der Nationalökonomen Zwang anthun, doch ist der Gedanke vollkommen richtig.

Um den Theil des Einkommens, welcher nicht konsumirt, sondern zur weitern Produktion aufgespart oder kapitalisirt wird, auch mit als *Genuß* besteuern zu können, müßte man ihn für einen *möglichen* Genuß ausgeben, oder sagen der Genuß des Kapitalisirens, des Uebersparens wäre für den, der es thut, größer als der Genuß des Verbrauches, denn sonst würde er es nicht thun. Allein das geht denn doch nicht, die Erfüllung des Pflichtgefühls, das dem Sparer und namentlich dem armen Sparer schwer genug wird, für einen höhern *Genuß* als den Gebrauch des Zurückzulegenden auszugeben! Der Unterschied gegen die *möglichen* Genüsse liegt ja auch auf der Hand: Das neu kapitalisirte Einkommen wird die Quelle eines neuen Einkommens, und damit neuer Genüsse, bringt also mit der Zeit dem Staat mehr an Steuern ein, als wenn es verzehrt worden wäre; ein Genußgut, das man lieber unbenutzt läßt oder nur zum Theil benutzt, wird dadurch nicht eine *neue „Grundlage dauernder Nutzung"*.

Das Resultat des Steuerertrags vom Einkommen nach Abzug des zur fernern Produktion verwendeten ist natürlich ein ganz anderes, als das des Steuerertrags vom ganzen Einkommen, z. B.:

Jemand habe ein Vermögen von 200,000 Thlr., das 5 % Zinsen trägt, dann ist

im Jahr	das Vermögen	das Einkommen.	Vom Einkommen wird kapitalisirt	Genußmenge	10 Proz Steuer vom	
					Einkomm.	Genuß.
1.	200,000	10,000	5000	5,000	1000	500
2.	205,000	10,250	5000	5,250	1025	525
3.	210,000	10,500	5000	5,500	1050	550
.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.
40.	395,000	19,750	5000	14,750	1975	1,475
41.	400,000	20,000	0	20,000	2000	2,000

So lange kapitalisirt wird ist die Steuer niedriger als sie wäre, wenn Alles aufgezehrt würde, das Vermögen wächst aber so bedeutend, daß in 40 Jahren das Vermögen und Einkommen noch einmal so groß ist, also auch noch einmal so viel Steuern trägt.

An demselben Beispiel mag umgekehrt die Differenz in der Besteuerung bei Kapitalverbrauch statt neuer Kapitalansammlung sich zeigen. Es ist:

im Jahr	das Vermögen	das Einkommen	Vom Vermögen wird verbraucht	Genußmenge.	10 Proc Steuer vom Einkomm.	10 Proc Steuer vom Genuß.
1.	200,000	10,000	5000	15,000	1000	1500
2.	195,000	9,750	5000	14,750	975	1475
3.	190,000	9,500	5000	14,500	950	1450
.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.
40.	5000	250	5000	5250	25	525
41.	0	0	0	0	0	0

Wenn man beide Fälle neben einander hergehend denkt, z. B. den A mit 200,000 Thlr. im Vermögen, jährlich 5000 sparend, den andern B mit gleichfalls 200,000 immer 5000 verbrauchend, dann steht sich die Steuerkasse in jedem Jahre gleich gut, sie hat immer von Beiden zusammen einen Steuerertrag von 2000. Wenn das Vermögen des Einen verzehrt ist, hat sich das gleich große Vermögen des Andern verdoppelt. Also für den Staat immer Gleichheit. In einem Volke, in welchem die Einen zusammen mehr neu zu Kapital machen, als die Andern von dem Kapital verzehren, wird, von dem Augenblick an, da dieser Proceß beginnt, allerdings die Steuer zuerst abnehmen, dann aber stetig steigen und die alte Höhe bald wieder einholen. In einem Volk aber, das mehr verbraucht vom alten Kapital, als neues erspart, wird zuerst die Steuer steigen, dann aber allmählig abnehmen, genau genommen, wenn das ganze Volk so lebt, wie in unserm obigen Beispiele des B, mit der Zeit ganz aufhören.

Wenn die Genußmenge der besteuerbare Gegenstand ist, dann weicht die Besteuerung in Viererlei besonders von der Einkommensbesteuerung ab.

1) Jedes Einkommen, welches nicht zum Genuß verwendet, also nicht verzehrt, sondern zu Kapital gemacht, also gespart wird, muß seinem ganzen Werthe nach von der Steuer verschont bleiben, und wird erst besteuert in dem Einkommen, welches es fernerhin giebt.

2) Jedes Gut hingegen, welches nicht ferner als Kapital verwendet, also nicht ferner gespart, sondern zum umlaufenden Genußgut gemacht, also verzehrt wird, muß seinem ganzen Werthe nach besteuert werden.

3) Jedes Einkommen, das zum stehenden Genußgut gemacht wird, muß dem ganzen Werthe nach von der Steuer verschont bleiben, dann aber als Quelle von Genuß dauernd versteuert werden.

4) Jedes stehende Genußgut, das in ein umlaufendes verwandelt wird, muß dem ganzen Werthe nach mit der Steuer getroffen werden.

Die meisten auf das Einkommen basirten Steuertheorieen wollen das stehende Kapital und die stehenden Genußgegenstände da mit der Steuer treffen, wo Beides dem augenblicklichen Genuß des ganzen Werthes durch Entsagung entzogen wird, unsere Theorie da, wo Kapital und stehendes Genußgut in augenblicklichen Genuß übergeführt werden.

Die gleiche Steuer auf Schaffung von Kapital oder langdauernden Genußgütern und auf den sofortigen Genuß ist eine Art Strafe für die Entsagung und Sparsamkeit, und umgekehrt ist die Nichtbesteuerung der augenblicklichen Verzehrung eine Prämie für Unenthaltsamkeit und Verschwendung. Hingegen ermuthigt

es zur Kapitalbildung, wenn dieselbe dem ganzen Werthe nach von der Steuer verschont, und entmuthigt es die Kapitalverzehrung, wenn sie dem ganzen Werthe nach mit der Steuer getroffen wird. Kann man zweifelhaft sein, welche Theorie, falls beide ausführbar sind, wovon wir weiter unten handeln wollen, den Vorzug verdient!

Einen gleich wichtigen Grund, wie den für die Genußbesteuerung statt der Einkommensbesteuerung soeben näher ausgeführten, kann ich hier, da der Beweis dafür erst später bei der Steuerüberwälzung erbracht werden wird, nur nennen: Da durch die Steuerüberwälzung, außer bei ganz willkührlicher, nur auf einzelne Individuen und auf einzelne Güter gelegter Steuer, am Ende Jeder doch nach der Menge von Gütern, welche er in einem bestimmten Zeitraume genießt, nicht nach der Menge von Werthen, welche er in demselben schafft, von der Steuer getroffen wird, muß es wohl das Richtige sein, als Besteuerungsmaßstab und Steuerträger das anzunehmen, was aus den Gesetzen, welche die Volkswirthschaft regieren, im Endresultat als Steuerträger sich ergiebt.

Von andern Argumenten will ich beispielsweise noch ein paar wenigstens andeuten: Wenn der Ausgang vom Einkommen genommen wird, dann kann es Schwierigkeiten machen, wie Geschenke unter Lebenden und auf den Todesfall zu beurtheilen sind, geht man aber vom Genuß aus, so ist kaum ein Zweifel vorhanden, wie solche Geschenke sowohl auf Seite des Schenkers, als auf Seite des Beschenkten anzusehen sind. Der Geldwerth eines jeden Geschenkes muß der Genußmenge des Schenkers von der nächsten Steuererhebung an abgerechnet werden, sie nimmt um diese Summe ab. Derselbe Geldwerth wächst dem Genußquantum des Beschenkten zu, und wird von der nächsten Steuererhebung an ihm zugerechnet. Seine Sache ist es alsdann, ob er diesen Werth sogleich als umlaufendes Genußgut verbrauchen will, dann hat er diese Summe als Genuß vom vollen Werth zu versteuern. Will er den Werth als stehendes Kapital oder stehendes Genußgut benutzen, so hat er nur die Nutzung desselben, den Zins, als Genuß zu versteuern. Er tritt für die Steuerbehörde genau an die Stelle des Schenkers. Für den Schenker freilich *scheint* ein Genuß vorzuliegen bei der Schenkung, und zwar um den vollen Betrag derselben, als eine Art des oben geschilderten negativen Genusses, so daß man in Versuchung kommen könnte, beim Schenker die ganze zu verschenkende Summe als Genuß des Eigenthumsverbrauchs zu besteuern, denn wäre ihm der Genuß, zu schenken, nicht größer gewesen, als der zu behalten, so hätte er nicht geschenkt. Diese Aehnlichkeit mit den negativen Vermögensgenüssen ist aber nur eine *scheinbare*; der welcher Vermögen unbenutzt läßt, behält es doch, der Schenker nicht, bei der Schenkung erhält ein Anderer den Genuß, während bei Nichtbenutzung von Vermögen Niemand einen positiven Genuß hat. Aber noch mehr: das Schenken ist gerade so gut eine Entsagung von Genuß, als das Ansammeln von Vermögen an Stelle des Verbrauchs. Oder ist hier der Genuß des Sammelns größer als der des Verbrauchens? Die Besteuerung der Schenkungen wäre eine Strafe, und Schenkungen zu bestrafen wäre so verkehrt, als Kapitalansammlung, d. h. Sparsamkeit zu bestrafen.

Der Beschenkte tritt einfach an die Stelle des Schenkers.

Ebenso muß die Uebertragung von Vermögen durch den Todesfall behandelt werden. Hier kann es doch auch keinem Zweifel unterworfen sein, daß für den Schenker kein Genuß vorliegt, sondern nur für den Erben und Legatar, soweit sie aus dem Ererbten einen positiven oder negativen Genuß ziehen.

Jede doppelte Besteuerung von Einkommen oder von Genüssen wird so vermieden.

Auch die ganze Frage nach Besteuerung der Schulden, welche leicht zur Doppelbesteuerung führt, erledigt sich so, im Principe wenigstens, sehr leicht. Wenn man von Versteuerung der Genußmenge ausgeht, so versteht sich von selbst, daß die Zinsen aus einem geliehenen Kapital nicht als Genußquantum beim Darlehenempfänger besteuert werden dürfen, einerlei, ob das Darlehen zu produktiven oder konsumtiven Zwecken gemacht ist, ob es gegen Verpfändung auf ein Grundstück aufgenommen ist oder nicht. Die Darlehen bilden einen Besteuerungsgegenstand nur beim Darlehengeber. Wenn aus praktischen Gründen, die wir unten kennen lernen werden, die Steuer wirklich vom Verbrauch nicht zu erheben ist, sondern andere Erhebungsmethoden nöthig werden, so müssen die Schulden eines Jeden, als seine Genußmenge um den Zinsenbetrag verringernd, und die Forderungen eines Jeden, als seine Genußmenge um den Zinsengenuß vermehrend, in Betracht gezogen werden.

Mit diesen Andeutungen muß ich leider an dieser Stelle mich begnügen, und die nähere Beweisführung für diese Steuertheorie auf einen andern Ort versparen. Uebrigens mag man das Einkommen im Hermann'schen Sinn oder mag man die Menge der Genüsse der Besteuerung zu Grunde legen, jedenfalls muß die Steuer dieser Grundlage proportional sein (wie sie z. B. Schmoller mit aller Bestimmtheit für das Einkommen fordert), d. h. sie muß vom Einkommen oder von der Genußmenge eines Jeden gleiche Procente für die Staatskasse in Anspruch nehmen. Mit dieser proportionalen Besteuerung haben wir uns noch zu beschäftigen, und lassen dabei den Unterschied von Einkommen- und Genußbesteuerung einmal bei Seite.

Daß jede Abweichung von der proportialen Besteuerung zur Ungerechtigkeit führt, läßt sich leicht beweisen. Betrachten wir nur ein paar andere Besteuerungsprincipien.

Die allereinfachste, jede Defraudation unmöglich machende Steuer wäre eine für alle Steuerpflichtigen ganz absolut gleiche, eine Kopfsteuer, wie man sie sehr treffend nennt. Die Ungerechtigkeit ist hier zu eklatant, als daß eine solche Kopfsteuer als einzige Steuer Vertheidiger finden sollte, höchstens als eine von vielen sehr verschieden veranlagten Steuern kann sie in ein Steuersystem passen.

Ebenso verkehrt, als Alle gleichmäßig zu besteuern, ist es, die Steuer auf Diejenigen legen zu wollen, welche dieselbe am leichtesten tragen können, nach der Steuertragfähigkeit oder Steuertragkraft. Für die Behauptung, die größere Leichtigkeit die Steuer zu tragen, müsse über den Besteuerungsmaßstab entscheiden, darf man nicht das Argument anführen, auf welches man sich beim Schuldenwesen stützt, für die Uebertragung gewisser der Gegenwart zu schweren Lasten auf die Zukunft. Wenn für diese Lasten als Grund angeführt wird, daß die späteren Generationen die Lasten leichter trügen als die früheren, so ist das beim Schuldenwesen ganz richtig, denn die Fähigkeit der späteren Zeiten, die Lasten leichter zu tragen, beruht doch immer auf der Sparsamkeit der früheren, nur daß die Sparsamkeit in anderen Gebieten als dem der ausgesonderten Staatswirthschaft stattgefunden hat. Hingegen haben die Aermeren doch gewiß keinen Theil daran, daß den Reichen das Steuerzahlen leichter wird, als ihnen selbst. Wenn man aber auch von dem Scheinargument absieht, hat der Satz, daß den Reichen das Steuer-

zahlen weniger drückt als die Aermern, etwas Bestechendes. Dennoch ist er in jeder Form ungerecht. Nehmen wir einmal eine recht eklatant ungerechte Form. Es haben nach unserem obigen Schema in einem Staat:

in Steuerklasse	mit Steuerpflichtigen	Jeder ein Genußquantum oder Einkommen von Rthlr.	zusammen ein Genußquant. od. Einkomm. von Rthlr.
I.	1,000,000	100	100,000,000
II.	100,000	1,000	100,000,000
III.	10,000	10,000	100,000,000
IV.	1,000	100,000	100,000,000
V.	100	1,000,000	100,000,000
VI.	10	10,000,000	100,000,000
I.—VI.	1,111,110		600,000,000

Sind in diesem Staat von 1,111,110 Einwohnern 60,000,000 Thlr. an Steuern nöthig, so tragen die 10 Menschen in der höchsten, der sechsten Einkommensklasse, die ganze Steuer viel leichter, als jede der andern Klassen, z. B. als die fünfte. Werden die 60,000,000 von den 10 Reichsten getragen, so zahlt jeder 6,000,000, und behält doch noch 4,000,000 übrig, jeder hat demnach noch viel mehr als irgend einer der andern 1,111,100, von denen die höchsten nur 1,000,000 Thlr. Einkommen haben.

In diesem Falle würden also alle steuerleer ausgehen, welche nicht zur obersten Reichthumsklasse gehören, was Niemand vertheidigen könnte.

Das behält auch seine Richtigkeit in jeder der untern Klassen. Die 10,000, welche Jeder der 10,000 in der III. Klasse haben, behalten, wenn sie allein die Steuer von 60,000,000 tragen, noch immer mehr als jeder der 100,000 zu verzehren hat, welche nur 1000 Einkommen besitzen, die erstern behalten jeder noch 4000, die letztern nur ihre 1000. Die erstern tragen also die Steuer leichter.

Ich habe absichtlich dieses extreme Beispiel gewählt, um die Ungerechtigkeit recht eklatant zu machen, die Ungerechtigkeit bleibt aber auch, wenn wir es nicht ganz allein auf die oberste Einkommensklasse beschränken, sondern auch vielleicht auf die zweit- und drittoberste ausdehnen, mit andern Worten, wenn eine s. g. Progressivsteuer existirt, welche von jedem größern Vermögen mehr Procente als von den kleinern nimmt.

Der Progressivsteuer liegt der Gedanke zu Grunde, die Steuern sollten nicht darnach vertheilt werden, wie die Einzelnen die Steuer absolut am leichtesten tragen, sondern daß jede höhere Einkommensklasse relativ leichter trägt, d. h. mehr Procente von dem Einkommen abgeben kann, als die niedrigere Klasse. Also in unserem Beispiel soll weder, wie vorhin angenommen, eine oder einige Einkommensklassen die Steuer allein tragen, noch auch, wie oben als das Richtige aufgestellt, jede Einkommensklasse im gleichen procentalen Verhältniß zum Einkommen, sondern jede höhere Einkommensklasse mit höhern Procenten. Für die 60,000,000 soll also nicht jeder 10 % vom Einkommen geben, sondern die 60,000,000 seien so vertheilt, daß für jede Steigerung des Einkommens um 1000 % die Steuer je 1 % mehr wegnehme, z. B.:

Klasse.	Die Steuer sei % vom Ein- Einkommen.	Betrag für Jeden.	Steuerbetrag in jeder Klasse.	Es bleiben Jedem in jeder Klasse.
I.	7,5	7,5 Rthl.	7,500,000	92,5 Rthl.
II.	8,5	85 „	8,500,000	915 „
III.	9,5	950 „	9,500,000	9,050 „
IV.	10,5	10,500 „	10,500,000	89,500 „
V.	11,5	115,000 „	11,500,000	885,000 „
VI.	12,5	1,250,000 „	12,500,000	8,750,000 „
			60,000,000	

Daß hier die je höhere Klasse die höhern % von ihrem Einkommen ebenso leicht oder leichter entbehren kann als jede tiefere, ist selbstverständlich, war doch sogar die viel größere Last auf der je höheren Klasse im vorigen Beispiel leichter zu tragen, als von der andern. Das findet auch statt, wenn wir nicht nur von jedem um je 1000 % größeren Einkommen nur je 1 % mehr an Steuer erheben, sondern z. B. von jeder Einkommenssteigerung um 100 % je 10 % an Steuer mehr nehmen. Dann erhalten wir folgende Resultate:

Klasse	Einkommen	Steuersatz in %	Betrag der Steuer	bleibt steuerfreies Einkommen
I.	100	7,5	7,5 Rhtlr.	92,5 Rthlr.
II.	200	17,5	35 „	165 „
III.	400	27,5	110 „	290 „
IV.	800	37,5	300 „	500 „
V.	1600	47,5	760 „	840 „
VI.	3200	57,5	1840 „	1360 „

Jede höhere Einkommensklasse behält trotz des steigenden Steuersatzes immer noch bedeutend mehr, als jede andere niedrigere, kann also diese Steuer leichter tragen als die niedrigere Einkommensklasse. Weiter fortgeführt, gelangt diese progressive Steuer zu Absurditäten:

VII.	6,400	67,5	4,320 „	2080 „
VIII.	12,800	77,5	9,920 „	2880 „
IX.	25,600	87,5	22,400 „	3200 „
X.	51,200	97,5	49,920 „	1280 „

Die X. Einkommensklasse genießt aus ihrem größern Einkommen schon keinen Vortheil mehr. Ihr verbleibt nach Abzug der Steuer nicht einmal so viel als der IX. Klasse. Jedes Interesse mehr zu produciren schwindet, diese progressive Steuer führt zur Hemmung der Produktion. Setzt man diese Tabelle nur noch um eine wiederum 100 % höhere Einkommensklasse weiter fort, so wird die Absurdität solcher Steuer noch auffallender:

XI.	102,400	107,5	110,080 „	— 7680 „

Je mehr das Einkommen steigt, ein um so geringerer Theil bleibt nach bezahlter Steuer übrig, ja am Ende, hier in Klasse XI, muß der Wohlhabende mehr an Steuer zahlen, als er Einkommen hat. Die Einkommenshöhe, auf welcher dieser Punkt erreicht wird, ist nicht einmal hoch, und derjenige, wo das Interesse an der Produktion schwindet, noch weniger.

Wenn gegen diese Deduktionen angeführt wird, daß die Progression nicht so

groß sein soll, sondern bedeutend geringer, so bleibt die Absurdität doch immer. Auch in unserm obigen Beispiel der geringen Steigerung von nur 1 % Steuer mehr auf jede Steigerung des Einkommens um 1000 % wird sowohl der Punkt, wo die Produktion aufhören muß, also eine wirthschaftliche Unmöglichkeit eintritt, als auch, wenn die Produktion nicht aufhörte, der Punkt, wo die Steuer mehr als das Einkommen betragen würde, also eine physische Unmöglichkeit eintreten würde, endlich erreicht. Daß beide Punkte viel weiter hinausliegen, schwächt quantitativ die Absurdität ab, aber hebt sie nicht auf. Irgendwo werden beide Grenzen immer erreicht, wo das geschieht, ist ziemlich einerlei, denn wenn überhaupt eine Progression einmal für richtig angesehen wird, kann sie beliebig stark oder beliebig schwach gemacht werden, einen Grund für eine bestimmte Höhe kann es nicht geben. Der Absurdität suchen bei Ausführung dieser progressiven Besteuerung ihre Vertheidiger dadurch zu entschlüpfen, daß sie die Progression nur bis zu einer bestimmten Einkommenssumme gehen lassen wollen, von wo aus die höhern Einkommen nur mit den gleichen Procenten belegt werden. Das ist allerdings der einfachste Weg, nur rede man dann nicht von Steuerprincipien, denn ein Besteuerungsmaßstab, dem man, damit er nicht zu Absurditäten führt, die Spitze abbrechen muß, beruht auf keinem Princip, sondern auf Willkühr. Unser Princip der gleichen procentalen Besteuerung führt nirgends auf Absurditäten, es ist bis in die höchsten Einkommensstufen oder Genußstufen gleichmäßig anwendbar.

Eine mildere Form der Progressivsteuer ist die Erhebung gleicher Procente vom „Einkommen", aber nur desjenigen Einkommens, das nach Abzug des s. g. Existenzminimums übrig bleibt, also die gleichmäßige Besteuerung des s. g. freien Einkommens.

Auf den ersten Anblick scheint Nichts gerechter, als dieses Verlangen, Jeder solle von seinem Einkommen nur das versteuern, was ihm nach Befriedigung der ganz unabweisbaren Bedürfnisse übrig bleibt. Das Einkommensquantum, welches zu dieser Bedürfnißbefriedigung nöthig ist, ist das s. g. Existenzminimum. Wer nur das Existenzminimum hat, soll von jeder Steuer frei bleiben, Jeder, der mehr hat, soll erst den Ueberschuß über das Existenzminimum versteuern. Dieses Existenzminimum sei in unserm Beispiel 90.

I. Klasse	II. Einwohner	III. Einkommen eines Jeden	IV. Ueberschuß ein Jeden über das Existenzminim. von 90.	V. Summe aller Ueberschüsse jeder Klasse.	VI. Steuer eines Jeden in jeder Klasse von Ueberschuß.	VII. Steuer jed. Kl. von Ueberschuß.
I	1,000,000	100	10	10,000,000	1,2	1,200,000
II	100,000	1,000	910	91,000,000	109,2	10,920,000
III	10,000	10,000	9,910	99,100,000	11,189,2	11,892,000
IV	1,000	100,000	99,910	99,910,000	1,989,2	11,989,200
V	100	1,000,000	999,910	99,991,000	119,989,2	11,998,920
VI	10	10,000,000	9,999,910	99,999,100	1,199,989,2	11,999,892
I-VI	1,111,110		Summa:	500,000,100	Summa:	60,000,012

Wenn die Steuern in unserm obigen nöthigen Gesammtbetrage von 60,000,000 in gleichen Procenten von jedem Einkommen nach Abzug des Existenzminimums, oder vom Ueberschuß erhoben werden sollen, dann genügen natürlich nicht 10 %, sondern es müssen 12 % des Ueberschusses erhoben werden. Das gesammte besteuerbare Einkommen ist nur 500,000,000 statt 600,000,000 und 60,000,000 von 500,000,000

ist 12 %. Die Steuersumme eines Jeden in jeder Klasse findet sich dann in der VI. Kolumne, und die Gesammtsumme, welche jede Klasse aufzubringen hat, in Kolumne VII.

Fragen wir nun aber, welcher Grund ist dafür vorhanden, daß die Leute in der zweiten Einkommensklasse, welche 10 mal so viel Einkommen haben, nicht 10 mal so viel Steuer, sondern 91 mal soviel zahlen sollen, als die der ersten Klasse? Warum die der dritten mit 100 mal so großem Einkommen 991 mal so viel u. s. w.? Noch größer aber ist die Ungerechtigkeit dicht an der Grenze des Existenzminimums. Wer 100 einnimmt, soll nur 1,2 an Steuer zahlen, wer 110, also 10 % mehr einnimmt, soll nicht 10 % mehr steuern, sondern 100 %, nämlich 2,4 Thlr. statt 1,2. Ist das gerecht? Wird Derjenige, der nur 10 % mehr einnimmt als der Andere, sich nicht mit Recht beklagen, wenn er 100 % mehr an Steuer zahlen soll? Hier läßt sich zur Noth einwenden, ja er muß zwar noch einmal soviel an Steuer zahlen, aber doch bedeutend weniger, als wenn überall das Existenzminimum nicht steuerfrei gelassen wäre. In diesem Falle müßte der um 10 % Wohlhabendere allerdings nur 10 % Steuer mehr zahlen als der Aermere, aber absolut eine sehr viel größere Summe. Statt der 12 % von 20 Thlr. müßte er 10 % von 110 zahlen, also 11 Thlr. statt 2,4 Thlr. Wenn ihm das klar würde, würde er sich wohl mit der Besteuerung einverstanden erklären! Wenn ihm keine Wahl bleibt, wird er lieber 2,4 Thlr. statt 11 zahlen! Daß er weniger zahlt bei der Versteuerung des Ueberschusses wird ihm allerdings recht sein, trotzdem wird es ihm, und mit Recht, verkehrt vorkommen, daß er noch einmal so viel zahlt als der Andere. Er wird verlangen, daß er wenig und nur 10 % mehr als der Andere zahlt.

Ist nun auch gegen die Zwischenklasse des Einkommens von 110 keine absolute Ungerechtigkeit begangen, sondern nur eine relative, gegenüber der Klasse von 100, so wird bei etwas höheren Stufen diese Ungerechtigkeit eine absolute. Wer nur 600 Thlr. Einkommen hat, also ein Einkommen, bei welchem man die Steuer noch recht drückend findet, zahlt bei der Freilassung des Existenzminimums absolut zu viel. Er muß 12 % von 510 bezahlen, also 61,2 Thlr. Das ist freilich nur ungefähr 5,1 mal so viel als die Steuer vom 100 Einkommen, während sein Einkommen 6 mal so groß ist, als das des Andern, er steht sich also relativ besser, aber absolut schlechter, denn ohne Abzug des Existenzminimums würde er 10 % von 600, also 60 zahlen, jetzt verlangt der Staat mehr als 61 von ihm. So fühlen sich die untern Stände entweder relativ benachtheiligt gegenüber den Allerärmsten, oder sie haben eine absolut höhere Steuer zu zahlen, als wenn das Existenzminimum ihnen nicht abgezogen würde; ebenso alle obern Stände. Die Wohlthat wird Plage.

An dem ganzen Unheil, welches das Verlangen nach Abzug des s. g. steuerfreien Existenzminimums anrichtet, ist wieder die Kluft Schuld, welche Theorie und Praxis zwischen der ganzen Volkswirthschaft und der Staatswirthschaft gesetzt haben. Verstünde man die Bedeutung der Staatswirthschaft als die für bestimmte Zwecke vorgenommene Vereinigung von Bruchtheilen aller Privatwirthschaften, dann würde man die Steuern als eine Ausgabe ansehen, für die wichtigsten und unentbehrlichsten Güter, Schutz und Bildung, ohne welche jede Wirthschaft, namentlich die der untern Stände, weit hinter dem zurückbleiben würde, was sie jetzt an Ertrag abwirft. Die Steuern sind mit unter die allernothwendigsten Ausgaben, sie sind geradezu unter das Existenzminimum zu rechnen. Wer nicht einmal so viel hat, daß er sich und die Seinigen nothdürftig am Leben

erhalten kann, wozu auch der Beitrag für den staatlichen Schutz u. s. w., ähnlich wie Bezahlung des Arztes und Apothekers, gehört, der fällt der öffentlichen obligatorischen Armenpflege anheim. Ein solcher ist von selbst von der Steuer befreit.

Und dennoch schleudert Umpfenbach den Vorwurf der Vernunfts- und Rechtsgefühlsverdunkelung denen ins Gesicht, welche nicht sogleich dem Abzug des s. g. „Existenzminimums" zustimmen. Ich sage des „sogenannten" Existenzminimums, denn so, wie viele dasselbe auffassen, ist es weit von dem Bedarf des Allernothwendigsten entfernt, wie denn überhaupt sehr Verschiedenes darunter verstanden wird. Schon dieß muß Zweifel daran erwecken, ob der principiell ausgesprochene Abzug eines so wenig fest zu bestimmenden Antheils richtig ist. Die Hauptstreitfrage ist nämlich, für wie viel Personen in jeder Familie der Abzug gemacht werden soll, ob nur für das Familienhaupt, oder ob auch für die Frau, oder falls dieselbe nicht mehr am Leben ist, deren nothwendige Stellvertreterin, oder ob auch für die Kinder und zwar ob höchstens für die Durchschnittszahl, oder ob für alle vorhandenen, endlich ob, wenn die Kinderzahl unter dem Durchschnitt bleibt, nur für so viel als vorhanden? Um diesen schwierigen, nach einem einheitlichen Princip schwer zu beantwortenden Fragen zu entgehen, darf man allerdings nicht den Abzug des Existenzminimums verwerfen, aber wenn man den Abzug aus anderen Gründen verwerfen muß, entgeht man denselben. Sie sind also hier nicht zu untersuchen. Mit der principiellen Verwerfung dieses Abzuges bei Aufstellung des Besteuerungsmaßstabes ist natürlich keineswegs die Verwerfung bei einer einzelnen Steuer ausgesprochen, wenn dafür ganz andere Steuern gerade dieses sog. Existenzminimum zu treffen bestimmt sind, z. B. bei einer Einkommenssteuer neben einer die untern Klassen besonders treffenden Salzsteuer. Davon weiter unten.

Eine letzte wichtige, oft verlangte, der Genußmenge nicht proportionale, sondern gleiche Genußmengen ungleich treffende Besteuerung ist die höhere Besteuerung des Einkommens aus Besitz als des Einkommens aus Arbeit, oder wie es ausgedrückt wird, die höhere Besteuerung des fundirten als des unfundirten Einkommens. So bald die Genußmenge der Besteuerung zu Grunde gelegt wird, kann natürlich von einer verschiedenen Steuer gar nicht die Rede sein, sie ist aber auch bei jeder andern Steuergrundlage ungerecht. Als Hauptsteuerquelle für den Staat muß immer die Arbeitskraft der augenblicklich lebenden Generation betrachtet werden; denn verzehrte jede Generation was sie schafft, so existirten ja gar keine andern Steuerquellen als das gegenwärtige Arbeitsprodukt. Hierin liegt beiläufig ein gewichtiges Argument für die oben von uns verlangte Besteuerung auch der unbenutzt bleibenden Arbeitskraft oder des negativen Genusses.

Daß die Grundlage des Einkommens **immer** bleibt, die s. g. Fundirung, kann nicht für die höhere Besteuerung sprechen, denn dafür wird dieses Einkommen auch immer besteuert. Die Arbeitskraft oder ihr Produkt, als vorübergehend, nicht fundirt, nur so lange sie dauert.

Wäre das Arbeitsprodukt einer frühern Periode nicht angesammelt sondern verbraucht worden, dann würde die spätere Periode gar keine Steuer davon erheben können; liegt also ein vernünftiger Grund vor, wenn der späteren Zeit ein Steuerobjekt hinterlassen ist, dieses höher zu besteuern, die Enthaltsamkeit also gewissermaßen in den Erben zu bestrafen? Wollte man sich aber selbst noch die höhere Besteuerung des Ererbten gefallen lassen, weil dieses von den augenblicklichen Besitzern mühelos erworben ist, wie dürfte das Ersparte noch bei dem

Sparer selbst höher besteuert, d. h. dieser für seine Sparsamkeit gleichsam bestraft werden? Will man nur das Ererbte höher besteuern, so kann die Fundirung des Einkommens nicht der Grund der höhern Besteuerung sein. Fundirt ist es so gut beim Sparer selbst als bei seinen Erben. Dann bleibt als wirklicher Grund wieder kein anderer, als die oben für einen Besteuerungsmaßstab untauglich erklärte größere Leichtigkeit die Steuer zu tragen, oder mit andern Worten — — Willkühr.

Die ganze Besteurungstheorie kann nur dann auf volle Gerechtigkeit Anspruch machen, wenn mit dieser Besteurung die ohne specielle Gegenleistung den Staatsangehörigen obliegenden materiellen Verpflichtungen erschöpft sind, und nicht etwa auch noch andere Naturalleistungen verlangt werden, sie müßten denn nach demselben Maßstab veranlagt sein.

Dergleichen andere Naturalleistungen bestehen in der Verpflichtung, gewisse Verrichtungen persönlich im Dienst des Staats und der Gemeinde vorzunehmen, z. B. Reihedienst für gewisse Aemter oder als Löschmannschaft, in Staats- und Gemeindefrohnden für Deich- und Wegebau, im Geschwornendienst oder vor Allem im Militärdienst. Alle diese Lasten müssen ihrem Geldwerth nach entweder genau unserm Besteurungsprincip angepaßt werden, oder es müssen die auf Einige zu arg drückenden Naturallasten durch eine entsprechende Erleichterung in der oben geschilderten Besteurung ausgeglichen werden. In jedem andern Fall wird die der Genußmenge proportionale Besteurung durchbrochen.

Hierbei sieht sich leicht ein, daß das aus dem Vermögen fließende Einkommen durch die Leistung von Naturaldiensten nicht afficirt wird, sondern nur das aus der Arbeit fließende, indem die dem Menschen zu Gebote stehende Arbeit genau um so viel beschränkt wird, als der Staat für sich fordert.

Am einfachsten flicht sich die Naturalleistung in die ganze Besteurung ein, wenn von persönlichen Diensten der Staat gerade so viel fordert, daß alles Einkommen aus Arbeit durch die verlangten Dienste in demselben Grade belastet wird, als das Einkommen aus Vermögen durch die Geldsteuer. Versuchen wir das an dem Militärdienst klar zu machen:

Wenn die Staatsangehörigen nicht selbst Militärdienste leisten, sondern das Heer wie noch in England aus gemietheten Truppen besteht, dann trägt Jeder an der Militärlast des Staates, welche bei dem von uns gebrauchten Beispiel in den 60,000,000 mit enthalten sein soll, wie an jeder andern Staatslast nach seinem Steuerverhältniß, unseres Bedünkens also am zweckmäßigsten nach der gesammten Genußmenge bei. Hiervon darf nicht abgewichen werden, wenn ein Theil der Leistungen an den Staat in natura, in persönlichem Militärdienst, entrichtet wird. Wie ist das zu erreichen?

Beträgt die Dienstpflicht eines Jeden, der das 17te Lebensjahr erreicht hat, 3 Jahre und hat er vom 20sten Jahre an durchschnittlich noch fernere 30 Jahre voller Arbeitskraft zu erwarten, so nimmt ihm sein Militärdienst $^1/_{10}$ dieser späteren vollen Arbeitskraft oder seines Arbeitsverdienstes vom 20sten—30sten Jahre fort. Erhält er vom Staat diese Naturalleistung gar nicht vergütet, so büßt er, wenn er nur von seiner Arbeit lebt, die ganze Genußmenge von 3 Jahren, oder $^1/_{10}$ der gesammten ferneren Genußmenge vom 20sten—50sten Jahre ein, also in jedem Jahr 10 bei einer Genußmenge vom 100, welche wir als die der untersten Steuerklasse annahmen. Er würde alle seine Steuern nur in Gestalt einer dreijährigen Dienstnaturalsteuer zahlen. Am besten läßt sich das so klar machen, daß jeder für den 3jährigen Unterhalt zu 100 per Jahr eine Schuld von 300 aufnimmt und diese

vom 20sten Jahre an allmälig abträgt aus seiner Genußmenge, indem er jedes Jahr 10 zurückzahlt. Dabei lassen wir die Verzinsung der Einfachheit halber außer Acht, weil diese nur die ja doch fingirten Größenverhältnisse, nicht aber das Princip abändern würde.

Wenn die unterste Steuerklasse durch den eignen dreijährigen unbesoldeten Militärdienst um 10 % in ihrer jährlichen spätern Genußmenge verkürzt wird, dann geht nach unserm obigen Princip der Steuervertheilung Jedem in jeder Steuerklasse $^1/_{10}$ seiner Genußmenge, welche aus Arbeit herrührt, verloren. Jeder hat eine dem Arbeitseinkommen von 3 Jahren gleiche Anleihe zu machen und im folgenden Zeitraum zu tilgen. Von dem aus Arbeit herrührenden Genuß darf also bei keiner Steuerklasse eine andere als diese dreijährige Naturalsteuer erhoben werden. Diese wird geldsteuerfrei, dagegen bleibt die aus Vermögen herrührende Genußmenge vom Naturaldienst ganz unberührt, diese Quelle fließt ja nach wie vor ungestört fort, und wird die Steuer nach wie vor davon erhoben. Für die Größe der in Geld zu erhebenden Steuer ist es also sehr entscheidend, wie viel vom Einkommen eines Jeden aus Arbeit und wie viel aus Vermögen herrührt.

Klasse.	Die Genußmenge a. Arbeit ist in jed. Steuerkl. 5 mal größ als die d. jenied.	bleibt als Genußmenge aus Vermögen	Steuer von 10 Proc. aus Vermögens-Genußmenge		Die Genußmenge a. Arbeit ist nur je 4 mal größer	bleibt als Genußmenge aus Vermögen	Steuer von 10 Proc. aus Vermögens-Genußmenge	
			eines Jeden	der ganzen Klasse			eines Jeden	der ganzen Klasse
I	100	0	0	0	100	0	0	0
II	500	500	50	5,000,000	400	600	60	6,000,000
III	2,500	7,500	750	7,500,000	1,600	8,400	840	8,400,000
IV	12,500	87,500	8,750	8,750,000	6,400	93 600	9,360	9,360,000
V	62,500	937,500	93,750	9,375,000	25,600	974,400	97,440	9,744,000
VI	312,500	9,687,500	968,750	9,687,500	102,400	9,897,600	989,760	9,897,600
I—VI				40,312,500				43,401,600

Je mehr von dem Gesammteinkommen aus Arbeit herrührt, um so größer ist der Ausfall der Steuerkasse.

Diesen Weg einzuschlagen geht schon darum nicht, weil die Naturalleistungen in keinem Staat und in keiner Gemeinde gerade so viel betragen werden, daß dadurch das Einkommen aus Arbeit gerade mit soviel Procenten getroffen ist, als die Geldleistungen Procente von dem aus Vermögen nehmen. Selbst wo aber zufällig diese Deckung stattfinden sollte, sind äußere Schwierigkeiten vorhanden. Gerade den untersten Ständen wird es jedenfalls schwer fallen, das oben charakterisirte Anlehen von 300 Thlr. für den Unterhalt in den drei Dienstjahren zu machen Darum ist es besser, eine Geldsteuer nach wie vor zu erheben, um den Militärdienst zu bezahlen. Wird dieser Dienst ebenso bezahlt wie gemeine Handarbeit, d. h. ist die Löhnung gleich dem Arbeitsertrag der untersten Steuerklasse, dann ist der Militärdienst für diese Klasse kein pekuniäres Opfer. Die früher angenommene Geldsteuer von jährlich 10 Thlr. kann also entrichtet werden. Wenn der Staat jedes der drei Dienstjahre 100, also zusammen 300 an Lohn zahlt, und nach der Dienstzeit 30 Jahre lang jedes Jahr 10 erhält an Steuer, so ist das ungefähr ebenso, wie wenn der Staat den Militärpflichtigen das Darlehen gegeben hätte und sich in Raten von jährlich 10 Thlr. zurückzahlen ließe.

So verliert die Dienstzeit für die unterste Steuerklasse den Charakter der Besteuerung. Ebenso verliert der Militärdienst für jede andere Steuerklasse den Charakter einer Naturalsteuer nur dann, wenn die Löhnung auch so hoch ist, als

ihr Arbeitsverdienst sein würde, oder wenn die Geldsteuer um so viel niedriger sein würde als der Arbeitsverdienst über der Löhnung steht.

in Klasse	bei einem Arbeitseinkommen von:	müßte die Löhnung sein:
I.	100	100
II.	500	500
III.	2,500	2,500
IV.	12,500	12,500
V.	62,500	62,500
VI.	312,500	312,500

Eine so verschiedene Löhnung für die äußerlich gleiche Leistung auszuzahlen hat allerdings keinen innern Grund gegen sich, aber den rein äußeren, daß die unteren Klassen sich dadurch zurückgesetzt fühlen würden und zwar scheinbar nicht ohne Berechtigung zu solcher Klage. Die Löhnung muß vielmehr überall gleich sein, und muß die Geldsteuer in dem Verhältniß niedriger sein, als die Löhnung hinter dem Arbeitseinkommen eines Jeden zurückbleibt.

Entweder fällt die drei Jahre der Dienstzeit die Besteuerung aus der Arbeit aller höheren Steuerklassen ganz weg, mit Ausnahme der 100 Thlr., welche in der Löhnung vergütet werden, oder es fällt im ganzen fernern Leben, ebenfalls aber erst nach Ausnahme der 100 Thlr. Löhnung, ein Zehntel der ohne Militärdienst nöthigen Steuer weg.

Im ersten Falle ist das Resultat folgendes:

Klasse	Genußmenge aus Vermögen	Genußmenge aus Arbeit	3 Jahre lang ist die Steuer eines Jeden aus Vermögen	aus Arbeit	aus Vermög. und Arbeit	3 Jahre lang ist die Steuer aller Steuerklassen
I	0	100	0	10	10	10,000,000
II	500	500	50	10	60	6,000,000
III	7,500	2,500	750	10	760	7,600,000
IV	87,500	12,500	8,750	10	8,760	8,760,000
V	937,500	62,500	93,750	10	93,760	9,376,000
VI	9,687,500	312,500	968,750	10	968,760	9,687,600
I—VI					I—VI	51,423,600.

Im zweiten Fall ist das Resultat hingegen:

Klasse	Genußmenge aus Vermögen	Genußmenge aus Arbeit	die Steuer e. Jeden ist immer od. 30 Jahre aus Arbeit	aus Vermögen	aus Arbeit u. Vermög	die Steuer in all. Steuerkl. ist immer (oder 30 J.)
I	0	100	0 + 10	0	10	10,000,000
II	500	500	36 + 10	50	96	9,600,000
III	7,500	2,500	216 + 10	750	976	9,760,000
IV	87,500	12,500	1,116 + 10	8,750	9,876	9,876,000
V	937,500	62,500	5,616 + 10	93,750	99,376	9,937,600
VI	9,687,500	312,500	28,116 + 10	968,750	996,876	9,968,760
					I—VI	59,142,3 60

In beiden Fällen ist das Endresultat ganz gleich, entweder ist der Steuerausfall drei Jahre lang je 8,576,400 Thlr., nämlich 60,000,000 — 51,423,600 oder er ist 30 Jahre lang je $^1/_{10}$ so groß, nämlich 857,640 (60,000,000 — 59,142,360). Je weniger in der ganzen Genußmenge jeder Steuerklasse die Arbeit ausmacht, um so geringer ist natürlich der Steuerausfall, je mehr um so größer. Jedenfalls

ist der Militärdienst den oberen Bevölkerungsklassen materiell immer ein Verlust. Wenn die Besteuerung genau der Genußmenge angepaßt wird, ist es ein Steuerausfall, will man keinen Steuerausfall, so ist es eine nicht gerechtfertigte Ueberlastung der oberen Klassen. Nach unserem Princip kann keine Frage sein, daß der Steuerausfall das Richtige ist. Demselben kann man nicht wohl dadurch entgehen, daß man die obern Klassen von der Naturalleistung freiläßt, das würde unbedingt von den untern Klassen als ein Privilegium der höhern angesehen werden, und außerdem zum großen Schaden die intelligenten Elemente aus dem Heere fern halten. Wie weit man durch kürzere Dienstzeit mit eigner Ausrüstung und Versorgung bis auf einen gewissen Grad den Steuerausfall geringer machen kann, wie durch das Freiwilligeninstitut im preußischen Heer, kann hier in den Steuerprincipien nicht näher ausgeführt werden.

Was so von der Naturalleistung für den Soldatendienst gesagt ist, muß im Princip für alle vom Staat erzwungenen Naturalleistungen gelten, wenn man auch in minder drückenden Fällen aus Konvenienz davon absehen will. Alle solche Leistungen müssen in derselben Art bezahlt werden. Das gilt unserer Ansicht nach z. B. auch vom Geschwornendienst. Auch bei Ausübung dieser staatsbürgerlichen Pflicht sollten die untersten Steuerzahler nichts zuzusetzen brauchen. Dann kann Niemand über den Geschwornendienst sich beklagen. Daß dadurch diese schöne Pflicht, dieses geringe Stück unsers Selfgovernments in den schmutzigen Bereich des Gelderwerbs gezogen würde, kann Niemand behaupten, einmal wegen der geringen Vergütung, welche für die meisten keinen Reiz hat, und sodann weil Niemand, außer wenn ihn die Reihe trifft, diese Vergütung sich verschaffen kann. Was aber das Selfgovernment betrifft, so hat das Selfgovernment, das erzwungen nur ungern ausgeübt wird, in meinen Augen wenig Werth, und verdient eigentlich gar nicht diesen schönen Namen. Wenn sich freilich für die Zahlung von Taggeldern an die Geschwornen freiwillige Vereine bilden, wie z. B. in Baden, um so besser, das ist Selfgovernment.

Mit Ausübung des Wahlrechts verhält sich das natürlich anders. Das ist nicht eine erzwingbare, im Unterlassungsfall strafbare Pflicht, sondern ein Recht. Wo das Wahlrecht als Last gefühlt wird, da ist dieß Recht nicht verdient.

So weit der allgemeine untrennbare Zusammenhang von Abgaben- und Dienstleistung der Staatsangehörigen im Steuersystem.

Derselbe Zusammenhang muß billigerweise auch im Einzelnen bleiben und Stich halten: Bisher wurde der Fall angenommen, daß alle Abgabenzahler auch zur Dienstleistung herangezogen würden, das ist in Wirklichkeit aber fast nirgends der Fall, z. B. beim Militär nicht, selbst in den Staaten mit allgemeiner Dienstpflicht nicht. Die allgemeine Dienstpflicht ist wohl vorhanden, d. h. der Militärdienst kann verlangt werden, aber nicht vorhanden ist allgemeiner Militärdienst, d. h. nicht von Allen wird die Ausübung wirklich verlangt. Wir reden hier vorläufig nur von den Diensttüchtigen. Auch von diesen werden eine bestimmte Anzahl freigelost, oder es wird der Begriff der Dienstuntüchtigkeit so weit ausgedehnt, daß nur wenige % der wirklich Diensttüchtigen unter die zum Dienst Herangezogenen fallen, was abgesehen von allen andern Mitteln höchst einfach durch Heraufschrauben der nöthigen Körperlänge erreicht werden kann.

Schon an sich muß es sonderbar erscheinen, wenn das Loos oder eine aus keinem andern innern Grund nöthige Körperlänge darüber entscheiden soll, wer dem Staat als Soldat zu dienen hat. Es wäre der Auslosung einer bestimmten

Anzahl Steuerzahler aus der ganzen Menge der Steuerpflichtigen oder einer Auswahl der Steuerzahler nach der Körperlänge zu vergleichen. Die welche sich freilosen, werden dadurch ohne innern Grund von einer um so schwereren Naturalsteuer erlöst, je geringer die Soldatenlöhnung und je länger die Dienstzeit ist. Will man bei einer großen Bevölkerung eine kleine Truppenzahl haben, so wäre Abkürzung der Dienstzeit das einfachste Mittel, um aus den Dienstpflichtigen möglichst viel Dienstthuende zu gewinnen. Geht das aus irgend welchen begründeten Rücksichten nicht, so vertheile man doch wenigstens die Last möglichst auf alle Pflichtigen, d. h. man belege die in natura nicht Herangezogenen mit einer Steuer, welche dem Vortheil gleich ist, den sie vor den Dienstthuenden voraus haben. Das ist im Allgemeinen der Sinn der Militärdienststeuer, welche zuerst in Frankreich durch das Rekrutirungsgesetz vom 19. Fruktidor des Jahres VI (1798) eingeführt bis 1818 gedauert hat, welche in den meisten Kantonen der Schweiz noch besteht, und welche, um von ältern Schriftstellern zu schweigen, von Knies und Engel [8]) noch in neuster Zeit verlangt wurde. Wir sagten die Militärdienststeuer solle dem Vortheil gleich sein, welchen der Nichtdienende vor dem Dienenden voraus hat. Dieser Vortheil ist in unserer untersten Steuerklasse, welche nur von ihrer Arbeit lebt, gleich der Differenz zwischen ihrer Genußmenge und der Löhnung. Beträgt die erstere 100, die letztere 60 Rthlr., so wäre die Militärdienststeuer in dieser Steuerklasse gleich 40 Rthlr. Wenn die Löhnung der Genußmenge der untersten Steuerklasse gleich wäre, also 100, so fiele der Vortheil weg, die Militärdienststeuer wäre in diesem Falle gleich Null. Höchstens die Annehmlichkeit, den schweren Soldatendienst nicht leisten zu müssen, und die, aus seinem Geschäfte resp. Bildungsgang zum Geschäfte nicht herausgerissen zu werden, könnte auch in diesem Fall eine geringe Steuer rechtfertigen. Gehen wir aber mit der Annahme einer dem Genußquantum gleichen Löhnung zu den höheren Steuerklassen, so finden wir bei den oberen Steuerklassen, auch abgesehen von den oben genannten Annehmlichkeiten, einen Vorsprung der Nichtdienenden im Betrag der ganzen Differenz zwischen der Löhnung der Dienenden und dem Arbeitsprodukte der Nichtdienenden gleicher Berufsart und gleichen Arbeitsproduktes. Diese Differenz ist als Militärdienststeuer so lange zu zahlen als der Vorsprung währt, mit andern Worten, so lange die Dienstzeit dauert. Die aus dem Vermögen fließende Genußmenge kommt natürlich nicht in Betracht, da diese auch den Dienenden während der Dienstzeit fließt. Bei einer solchen Militärdienststeuer müßte natürlich abgesehen von allen andern Gründen genau durch Gesetz bestimmt sein die Zahl der Soldaten, welche unter der Fahne sein sollen, und die Länge der Dienstzeit, damit nicht durch Ausdehnung der Dienstzeit oder durch Verringerung der Zahl von Dienenden eine Regierung durch die zunehmende Zahl der Militärdienststeuerpflichtigen sich willkürlich Einnahmen verschaffen kann.

Einem begründeten Zweifel kann diese Militärdienststeuer wohl nicht unterliegen, so weit sie von denjenigen erhoben werden soll, welche freigelost werden, entweder rein nach dem Zufall oder nach dem bestimmten Zufall, daß sie

---

[8]) Da der Raum in diesem Aufsatz eine eingehende Begründung dieser Militärersatzsteuer, die ganz abgesehen von dem allgemeinen Besteurungsprincip, bei jeder Besteurungsart richtig bleibt, unmöglich ist, so verweise ich für diese in der neuesten Zeit wieder viel ventilirte Frage besonders auf die Schriften von Knies: Die Dienstleistung des Soldaten und die Mängel der Konskriptionspraxis. Freiburg in Breisgau 1860 und von Engel: Resultate des Ersatzaushebungsgeschäfts im preußischen Staat von 1855—1862 in der Zeitschrift des preußischen statistischen Bureaus. März und Juli 1864.

ein gewisses Körpermaß nicht erreicht haben, während an und für sich physisch ihr Körpermaß sie zum Militärdienst befähigte, wenn also das Körpermaß nur festgesetzt ist, um eine bestimmte Anzahl Pflichtiger vom Dienst zu befreien. Was ist denn dies Andres als eine besondre Art des Looses! Im entgegengesetzten Fall kann es auch nicht zweifelhaft sein, daß diese Steuer nicht Platz greift bei denjenigen, welche überhaupt arbeitsunfähig, folglich auch militärunfähig sind. Zweifelhaft ist die Anwendung der Steuer nur bei denen, welche aus irgend einem Grunde z. B. wegen übergetretener Zehen, Plattfuß ꝛc. zwar für den Militärdienst untüchtig, aber für andere Arbeiten und Dienste tüchtig sind. Der Vorsprung vor denen, welche ihnen an Arbeitseinkommen gleich stehen, liegt vor, darum müßten sie unter die Steuerregel fallen, über das Nichtdienen wird bei ihnen nicht entschieden durch das Loos, sondern durch eine faktische Unmöglichkeit, darum könnte man meinen, gegen diese wäre die Steuer ungerecht. Dennoch überwiegt meiner Meinung nach der Vorsprung vor den dienenden Genossen gleichen Arbeitsproduktes als Grund der *Besteurung* die faktische Unmöglichkeit als den Grund der *Steuerbefreiung*, wir fragen ja auch für die Besteurung überhaupt nicht nach dem Entstehungsgrund eines Genusses, ob aus Arbeit oder Vermögen. Es genügt daß ein Plus von Genuß vorliegt. Nur sobald der Naturfehler, welcher zum Militärdienst unfähig macht, den Betreffenden irgend wie auch für alle oder einige Gewerbe nicht gerade *unfähig*, aber doch *weniger fähig* macht als Andere, muß die Steuer allerdings niedriger sein als die der Freigeloosten, sie ist es aber auch schon weil ein solcher weniger Tüchtiger ein geringeres Genußquantum aus seiner Arbeit bezieht, die Differenz zwischen der Soldatenlöhnung und seinem Arbeitsertrag also geringer ist als bei einem völlig zu *allen* Arbeiten Tüchtigen.

Der Militärdienst ist hier auch wieder nur als das Wichtigste genannt. Im kleinen Maßstabe gelten die obigen Sätze auch von allen andern Naturalleistungen, und muß z. B. eine Geschwornendienststeuer, eine Staatsfrohndienststeuer gerade so gut gefordert werden im Interesse einer gerechten Besteurung, als eine Militärdienststeuer. Wenn man statt vom Genuß als primärem Besteurungsgegenstand vom Einkommen ausginge, dann würde auch hier Manches sich nicht so klar stellen. Also auch aus diesem Grunde scheint unser Besteurungsmaßstab den Vorzug vor anderen zu verdienen.

Alles führt auf die Genußmenge als das natürlichste Besteurungsprincip. Soweit als thunlich muß diesem Princip Geltung verschafft werden, mag auch in sehr vielen Fällen aus innern oder nur äußeren Gründen davon abzuweichen erlaubt oder nöthig sein.

Es gilt vor allen Dingen auch festzustellen, wer nach diesem Besteurungsprincip besteuert werden muß, wer als der Genußmenge nach steuerpflichtig anzusehen ist. Man könnte sogar meinen, diese Frage nach der Steuerpflichtigkeit hätte der nach dem Princip, welches das Steuermaß feststellt, vorangehen müssen, dennoch ist es wohl richtiger das Princip der Besteurung an die Spitze zu stellen, da je nachdem man das Besteurungsprincip auffaßt, der Begriff der Steuerpflichtigen ein verschiedener wird.

Aus der ungeheuren Menge der hier sich aufdrängenden Fragen hebe ich wieder nur diejenigen hervor, welche *allgemeiner Natur* und zwar *wirthschaftlicher Natur* sind, andere Fragen, mögen sie auch *allgemeiner* Natur sein, müssen als *nicht wirthschaftlich*, andere, mögen sie *wirthschaftlicher* Natur sein, müssen als *nicht allgemein* genug zurückstehen.

a) Die erste Frage ist die, ob zu den Staatsausgaben ein Jeder, der von den Früchten der Staatsthätigkeit in größerem oder geringeren Maße genießt, genau nach der Menge von Genüssen, über welche er verfügen kann, beitragen muß?

Jeder, welcher aller vom Staat geschaffenen Güter mit theilhaftig ist, soll auch an den Lasten Theil haben, soll nach seiner Genußmenge, welche ihm der Staat sichert und fördert, besteuert werden. So fragt sich, wer nach der Größe seiner Genußmenge die Staatsgüter mit genießt, oder wer aller Güter theilhaftig ist.

Wohl könnte man sagen, jeder ist dem Staat nach seiner Genußmenge steuerpflichtig, wer dessen Angehöriger ist. Wer aber will in dieser Beziehung bei der entsetzlichen Mannigfaltigkeit der europäischen oder auch nur der deutschen Staatsangehörigkeitsverhältnisse sagen, welchem Staat jemand qua Steuerzahler *angehört* ob als Staatsbürger, Voll- oder Halbbürger, Ansässiger, Niedergelassener, Grundeigenthümer, Geschäftsinhaber, Aufenthalter und wie die Unterscheidungen welche die Jahrhunderte in jedem Lande anders ausgebildet haben, alle heißen mögen. Selbst wenn sich aber feststellen ließe, welchem Lande ein Jeder ganz zugetheilt werden muß, so darf doch nicht die Steuerpflicht ganz strikt sich darnach richten, so z. B. daß jeder nur in dem Staate, dem er zugetheilt ist, Steuern zahlt, im andern nicht. Das geht nicht an, denn es würde gar Mancher, welcher einem Staate mit sehr niederer Besteuerung angehört, im andern mit sehr hohen Abgaben alle möglichen Gewerbe betreiben mit dem Vorsprung, daß er als Ausländer von den hohen Steuern des Landes, in welchem er producirt, verschont ist. Die Angehörigen der hochbesteuerten Länder könnten sich nur durch völlige Absperrung von andern Ländern helfen, diese Absperrung darf aber aus andern Gründen nicht geduldet werden. Eine Absperrung ist es auch schon, wenn den Ausländern jeder Erwerb nicht direkt *verboten*, sondern *erschwert* wird, z. B. gerade dadurch, daß der Ausländer auch in dem Lande, in dem er sich dauernd oder vorübergehend aufhält, seiner ganzen Genußmenge nach besteuert würde. Zwischen beiden Extremen muß ein Mittelweg gesucht werden.

Am besten wird sich die Sache unbedingt gestalten, wenn die Staaten unter einander Verträge abschließen, nach welchem Maß die mehr oder minder lange Zeit im fremden Lande sich Aufhaltenden von diesem fremden Lande besteuert werden, gerade so wie jetzt die Staaten in den Niederlassungsverträgen die Erlaubniß zur Niederlassung, zum Gewerbebetrieb u. s. w. festsetzen. Hand in Hand mit den Verträgen kann dann auch in dem Lande, dem die faktisch anderswo Ansässigen rechtlich angehören, eine Regulirung der Besteurung vorgenommen werden, so daß jeder Mensch als genießendes oder als erwerbendes Wesen nur einmal im Verhältniß seines Genusses oder seines Einkommens besteuert wird, in diese Steuer aber mehrere Staaten sich theilen.

In Praxi wird das verhältnißmäßig leicht zu machen sein, wenn, wie wir im folgenden Abschnitt sehen werden, die Einnahmen des Staats doch nicht durch eine einzige Genuß- oder Einkommensteuer aufgebracht werden können, sondern in ein System der verschiedensten einzelnen Einkommens- und Genußsteuern zerfallen müssen.

Innerhalb der genannten Grenzen hat der Staat ein Besteurungsrecht über alle Individuen, welche genießen. Darnach sind auch die, welche ihren Genuß nicht selbst sich verschaffen, sondern ganz oder theilweise von andern abhängen, also vor Allem die Unerwachsenen, steuerpflichtig. Dem Vater oder der Mutter wird an dem eigenen Genuß durch jedes Kind, das sie ernähren, so viel gekürzt, als dieses erhält. Darnach müßten die Kinder besteuert werden, da sie aber Alles von den

Eltern erhalten, besteuert man einfach den Genuß des Kindes mit in dem Genuß der Eltern. Ebenso sind zwar auch der Mann wie die Frau jedes Genußsubjekt, dennoch wird die Steuer für beide gemeinsam erhoben.

Darnach wird die Familie im engsten Sinn d. h. Mann, Frau und die noch nicht selbständigen Kinder zusammen als ein Steuersubjekt mit einer gemeinsamen Genußmenge angesehen. So viel von diesem gemeinsamen Genuß auf einen Jeden fällt, so viel trägt ein Jeder von den Staatslasten. Die Besteurung eines jeden einzelnen Genußsubjektes ist nur eine ideelle. Auch bei den theilweise selbstständigen Kindern greift die Genußbesteurung Platz. Sie müssen ihre gesammte Genußmenge versteuern, diese rührt entweder aus eigenem Vermögen und eigenem Arbeitserwerb her, oder aus dem Zuschuß den der Vater gibt, so lange er die beiden ersten für ungenügend hält. Dieser Zuschuß ist für den Vater wohl ein Einkommen aber kein Genuß, beim Sohn ein Genuß aber kein ursprüngliches Einkommen. Bei der Einkommenbesteurung z. B. im Schmollerschen Sinn, kann man konsequenterweise nicht gut anders als dasjenige, was selbständige Kinder von den Eltern erhalten, zweimal als Einkommen, erst bei den Eltern und dann bei den Kindern zu besteuern; bei der Genußbesteurung wird wie bei allen Geschenken der oben erwähnte Abzug der Geschenke von der Genußmenge des Schenkers gemacht.

b) Die zweite Frage ist, ob für die Steuern der Unterabtheilungen des Staates, der *Gemeinde* und, wo sie eine eigene Wirthschaft führen, der *Provinzen*, *Kreise*, *Bezirke* auch derselbe Besteurungsmaßstab angewendet werden muß als für die Staatssteuern?

Unstreitig läßt sich gar Manches dafür anführen, den Nutzen, welchen jeder von der Gemeinde hat, nicht so allgemein als seine ganze Persönlichkeit und seine ganze Habe umfassend zu betrachten, als den Nutzen des Staates, und darum auch nicht die Kosten so allgemein nach dem Umfang dieser ganzen Persönlichkeit zu vertheilen, sondern die Abgabe jedes Einzelnen mehr den einzelnen Vortheilen zu accomodiren, deren der Einzelne durch die Gemeindethätigkeit genießt. Gewiß ist der Zusammenhang zwischen den *einzelnen* Gemeindeanstalten und den Gemeindemitgliedern ein unmittelbarerer und in den einzelnen Funktionen nachweisbarer als beim Staat, dem doch besonders der *allgemeine* Schutz zufällt, sobald Gemeinden oder andere Theile des Staates ziemlich selbständig wirthschaften. Der Zusammenhang zwischen den Gemeindegliedern und den beiden Hauptaufgaben der Gemeinde, der Polizei im weiteren Sinn und der Volksbildung läßt sich im Einzelnen besser berechnen, als der zwischen dem Schutz durch Heer oder Gerichte und allen Staatsangehörigen. Dies darf aber meines Dafürhaltens nicht zu einem andern Besteurungsmaßstabe, sondern nur zu einer Beengung der Steuererhebung führen. Einmal kann das schon dadurch geschehen, daß die Gemeinde leichter aus eigenem Vermögen Einnahmen ziehen kann als der Staat, daß die Polizeistrafgelder der Gemeinde vorzüglich zufließen, dann aber vor Allem ist es zu erreichen durch eine weitere Ausdehnung des freien Verkaufs der Waaren und Dienste, welchen Verkauf eine Gemeinde leichter vornehmen kann als der Staat. Je weiter dieser Verkauf ausgedehnt wird, um so enger wird der Kreis der Anstalten, deren Lasten ganz oder theilweise mit Steuern gedeckt werden müssen. Diese wenigen werden dann füglich am besten durch Zuschläge zu den Staatssteuern gedeckt.

Eigene Steuern, welche mehr dem Nutzen sich anpassen, den jedes Gemeindeglied direkt durch die Gemeindethätigkeit genießt, dafür zu erheben wäre umständlich und kostspielig. Nur solche Steuern welche als sog. Gebühren sich zwangsweise an den zum Theil freiwilligen Kauf gewisser Waaren und Dienste anschließen,

können für Gemeindezwecke dienlich sein, Pflastergeld, Wegegeld, Leuchtgeld, Löschgeld und dgl. mehr. Dennoch existiren nicht nur in Praxi eine Menge von eigenen Gemeindesteuern, sondern es werden auch immer neue Gemeindesteuern neben den Staatssteuern vorgeschlagen. Diejenigen Leute, welche eine einzige Einkommensteuer wegen der Unausführbarkeit als Staatssteuer verwerfen, empfehlen sie wohl als Gemeindesteuer, aus dem Grunde, daß innerhalb der Gemeinde, namentlich einer kleinen Gemeinde, die Einkommensverhältnisse eines Jeden seinen Nachbarn klarer zu Tage liegen, als der lokal unbewanderten Staatssteuerbehörde. Das kann aber schwerlich ein Grund für eine eigene Kommunalsteuer abgeben, denn wenn es richtig ist, daß die Gemeindebehörden leichter als die Behörden größerer Landestheile die Steuerfähigkeit ihrer Mitglieder ermitteln können, so darf daraus nicht geschlossen werden, daß für Gemeindezwecke eine eigene Steuer nach den Ermittlungen, welche die Gemeinde machen kann, zu erheben ist, sondern nur der Schluß ist gestattet, wenn nicht gar geboten, daß die Gemeinde bei der Veranlagung aller Steuern der obersten Steuerbehörde mit Rath und That an die Hand gehen muß, und die Gemeindesteuer dann doch nur in Gestalt von Zuschlagsprocenten zu der Staatssteuer erhoben wird. So bewahrt man der Gemeinde ihr Selbstbesteuerungsrecht bis auf den wünschenswerthen Grad, ohne daß ein mehrfaches Besteurungssystem nöthig wird.

Da zwischen dem Staat und dem kleinen Lokalverband der Gemeinde, die mittleren Verbände der Bezirke, Kreise, Provinzen liegen, so ähneln diese in der Steuererhebung einmal der Gemeinde, andermal dem Staat, die Kosten werden also wohl meistens nach Art der Staatslasten durch Steuern zu decken sein, ohne den Verkauf ihrer Produkte an die Mitglieder so weit zu beschränken als beim Staat, ebenso aber auch ohne denselben so weit auszudehnen als bei der Gemeinde. Es kann eine ganz geregelte Stufenleiter gebildet werden, von der fast Nichts durch Steuern deckenden Gemeinde bis zu dem fast Alles durch Steuern deckenden Staat.

c) Drittens fragt es sich, ob Ausgaben, welche der ganze Staat nur für bestimmte Gegenden zu machen scheint, auch von den Bewohnern der andern Landestheile mitgetragen werden müssen?

Die Frage ist besonders wichtig in Staaten, welche die naturgemäß mehr lokal zu befriedigenden öffentlichen Bedürfnisse dennoch durch den ganzen Staat befriedigen wollen, in stark centralisirten Staaten, in Staaten, welche eine wenig ausgebildete Gemeinde-, Bezirk-, Kreis- und Provinzialwirthschaft haben, und welche überhaupt der öffentlichen Wirthschaft eine Menge von Aufgaben zuweisen, welche besser der Privatwirthschaft überlassen bleiben. Wo diese beiden Voraussetzungen fehlen, ist die Frage von bedeutend geringerem Gewicht. Anstalten, welche speciell einer Gegend zugewendet werden, ohne daß die andern ähnliche Anstalten erhalten, sind fast immer mehr privatwirthschaftlicher Natur, denn die Sicherheit nach Innen und Außen sowie die Bildung im weitesten Sinn wird meist allen Gegenden gleichmäßig zugewendet, oder ist überall eine der Lokalaufgaben. Es dreht sich also vorzugsweise um privatwirthschaftliche Anlagen, welche ein großes Kapital erfordern, die Errichtung von Kommunikationsanstalten, von Eindeichungen, von Entwässerungen und dgl. Würden diese alle der Privatindustrie überlassen, dann würde die Erstellung einfach davon abhängen, ob ein Einzelner oder eine Gesellschaft den Glauben an die Rentabilität eines solchen Unternehmens hat, einerlei ob später dieser Glaube als falsch oder als wahr sich herausstellt. Auch wenn die Errichtung solcher Anlagen die Sache von mehr oder minder lokalen und zwar

autonomen Verbänden ist, kann von einer Ueberlastung nicht die Rede sein. Jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband, oder jede größere Staatsunterabtheilung sorgt für sich, es kommt nur darauf an für bestimmte Zwecke die lokalen Verbände weder zu groß noch zu klein zu machen.

Ueberhaupt wenn die Ausgaben wirklich von der Gesammtheit, von der Volksvertretung beschlossen werden, liegt ein Zwang nur soweit vor, als immer die Minorität der Majorität sich unterordnen muß. Anders in mehr oder minder absolut regierten Staaten, wo das Volk gar nicht darnach gefragt wird, ob es einem Landestheile eine Vergünstigung vor den anderen zuweisen wolle, sondern wo dem einen Landestheil die nützlichen oder angenehmen Anstalten, allen aber die Kosten zudekretirt werden. Wie weit darin die Regierung gehen darf, ist principiell schwer zu entscheiden, denn zwei Argumente, das eine für, das andere gegen die Zuwendung eines Lokalvortheils auf gemeinsame Kosten halten einander die Stange: Dagegen spricht der Gedanke, daß wenn ein ärmerer Landestheil einen Staat für sich bildete, wie ja Schlesien oder Posen gerade so gut ein Staat für sich sein könnte als das Königreich Sachsen, dieser Landestheil für alle seine Anstalten auf sich selbst angewiesen wäre. Dafür spricht die Zusammengehörigkeit der Landestheile zu einem Ganzen, welches nicht atomistisch getrennt werden darf, und spricht vor Allem der Umstand, daß die Hebung, welcher ein Landestheil durch gewisse Anstalten theilhaftig wird, auch wieder den näher liegenden Gegenden und der Gesammtheit nützt. Zwischen diesen beiden Schwierigkeiten im einzeln Fall richtig durchzulaviren ist nicht leicht. Die Regierung wird der Entscheidung überhoben, wenn das Volk selbst über solche Ausgaben zu entscheiden hat, oder wenn die Autonomie der Gemeinden und der größeren Landestheile eine bedeutende ist, also bei großer Decentralisation, welche freilich dem Absolutismus sehr stark entgegenläuft. Interessant ist übrigens, wie diese Bevorzugung eines Landestheiles nicht immer die des ärmeren vor dem reicheren, sondern oft gerade umgekehrt des reicheren gegenüber dem ärmeren ist. Ich erinnere nur an die Steuerlast, welche auf ganz Frankreich ruht, um Paris zu verschönern und die napoleonische Dynastie durch befestigte Kasernen, welche gerade Straßen beherrschen, zu schützen.

2. Steuerveranlagung. Steuersystem.

Mit Anerkennung der Genußmenge eines Jeden als des besten Besteuerungsmaßstabes ist keineswegs ausgesprochen, daß auch direkt das Genußquantum eines Jeden mit einer einzigen procentalen Steuer zu belegen sei. Einmal könnte dieselbe ganz unmöglich oder sie könnte so schwierig sein, daß eine andere Besteuerung leichter zu demselben Endresultate führte.

Daß es für alle Zeiten und für alle Völker eine absolute Unmöglichkeit bleiben werde, das Genußquantum eines Jeden in unserem obigen Sinne direkt zu ermitteln, will ich freilich nicht behaupten, aber doch für unsere Zeit; vielleicht daß sie möglich wird, wenn Regierung und Volk größerer nationalökonomischer Bildung sich rühmen können als jetzt und wenn überhaupt die Wissenschaft der Nationalökonomie und Statistik weiter vorgeschritten ist. Eine direkte Schätzung der Genußmenge durch die Steuerbehörde wäre selbst bei der größten nationalökonomischen Bildung und dem ausgebildetsten System der Haus- und Geschäftsspionage kaum möglich. Jeden einzelnen Genußakt besteuern zu wollen, um daraus die Gesammtheit zu finden, wäre nicht minder unmöglich, wenn man nicht jedem Menschen einen zweiten als Steuerkontroleur zur Begleitung auf Schritt und

Tritt beigeben wollte. Jedes Gut, welches einen Genuß gewährt, nicht im Konsumtionsakt, sondern im Produktionsakt, zu besteuern, ginge bei manchen Gütern, aber nicht bei allen, sollte es selbst bei allen greifbaren Gegenständen thunlich sein, wie wäre es bei allen immateriellen Produkten, welche meist in dem Augenblick der Produktion auch konsumirt werden? An alle diese Methoden kann nicht gedacht werden, ich habe sie nur als Unmöglichkeiten aufgeführt. Das einzig Denkbare wäre eine Selbstschätzung des Genießenden, etwa kontrolirt durch die Steuerbehörde. Ob diese Selbstschätzung nicht allezeit an dem guten Willen scheitern wird, kann erst der Erfolg lehren, so lange aber die Regierungen sich nicht scheuen gegen den Willen des Volkes Unnützes oder gar Schädliches zu produciren, und die Wissenschaft auch die guten Staatsproduktionen als ein nothwendiges Uebel darzustellen sich bemüht, ist der Wille, seine Steuerkraft richtig anzugeben, jedenfalls schon aus diesen beiden Gründen sehr zu bezweifeln. Bisher und wohl noch auf lange scheitert eine richtige Schätzung aber auch an dem Mangel allgemeiner und speciel nationalökonomischer Bildung, um nicht zu sagen fast Aller, doch der überwiegenden Mehrheit. Es liegt das nicht etwa an unserem Besteuerungsmaßstab des Genußquantums, jeder andere Maßstab, z. B. das s. g. reine Einkommen der alten Schule oder das Einkommen, wie es Schmoller faßt, wäre der Mehrzahl im Volk bei dem jetzigen Stande der nationalökonomischen Bildung ebenso wenig zum deutlichen Bewußtsein zu bringen. Es sind bei der Genußbesteuerung dieselben Hindernisse wie bei der allgemeinen einzigen Einkommensteuer mit eigner Einschätzung oder Einschätzung durch die Steuerbehörden, oder doppelter Einschätzung. (Vgl. Art. Einkommensteuer.)

Das Einkommen oder die Genußmenge sind beide nicht durch eine einzige Steuer, sondern nur durch eine Kombination verschiedener Steuern, durch ein Steuersystem zu treffen. Die Aufstellung eines gemeinsamen Besteuerungsmaßstabes ist dadurch nicht etwa unnütz gemacht, sondern bleibt gerade so nothwendig.

Wir müssen die verschiedenen Quellen aufsuchen, aus denen die einzelnen Genüsse entspringen, ehe sie sich zu dem ununterscheidbaren Genußquantum oder um bei dem Bilde zu bleiben, zu dem Strom von Genüssen vereinigen.

Die Menge der Genüsse, welche Jemand in einem bestimmten Zeitraum, z. B. in einem Jahr sich zu verschaffen vermag, kann nur aus Viererlei herrühren:

1) Aus der Summe aller Erträge, welche ihm jährlich seine Arbeitskraft und seine Kapitale ohne Schmälerung ihres Bestandes gewähren oder gewähren können, so weit er dieses Einkommen im selben Jahr aufbraucht und nicht als Kapital oder Genußgut für spätere Zeiten aufspart.

2) Aus den Genüssen, welche ihm sein nicht als Kapital verwendetes Vermögen, also seine stehenden Genußgüter ohne Schmälerung ihres Bestandes, d. h. nach Abzug der Kosten für ihre völlige Instandhaltung gewähren oder gewähren können.

3) Aus den Genüssen, welche ihm durch Umwandlung von stehendem Kapital und stehenden Genußgütern in umlaufende Genußgüter zufließen. Zu diesem Letzteren gehört auch, was er, statt hiemit seine Arbeitskraft, sein stehendes Kapital und seine stehenden Genußgüter in ungeschmälertem Bestand zu erhalten, verbraucht, durch welchen Verbrauch der Werth von Kapital und Genußgütern allmählich verringert wird.

4) Aus Gebrauch oder Verbrauch von Geschenken.

Ist es möglich jede dieser vier Arten von Genüssen mit einer procentalen Steuer zu treffen, so ist die Besteuerung nach unserem Besteuerungsmaßstab möglich,

hierauf also muß das Steuersystem gerichtet sein. Betrachten wir die Möglichkeit einer solchen Besteuerung, und zwar in umgekehrter Ordnung, beginnend mit Nr. 4.

ad 4. Auf die Geschenke ist, wie auch schon oben einmal angedeutet, nicht weiter Rücksicht zu nehmen, sie werden ruhig beim Schenker weiter besteuert, bis derselbe die Uebertragung dieses Steuergegenstandes auf den Beschenkten der Steuerbehörde mittheilt. Bei allen Erbschaften macht sich das naturgemäß noch viel einfacher, indem die Steuerpersönlichkeit des Sterbenden aufhört, und den Successoren pro rata des Erbtheils, des Legates ꝛc. zuwächst.

ad 3. Am leichtesten sind die Genüsse der dritten Art, wenn auch nicht sogleich im Moment des Genusses, so doch, und zwar ohne Schaden der Steuerkasse, in einem späteren Zeitpunkt zu besteuern. Sie entstehen, wie angegeben, sämmtlich durch Aufbrauchen von Vermögen, das man bisher nur gebrauchte. Die Steuerbehörde hat sich selbständig gar nicht um diese Veränderungen zu bekümmern, sie besteuert so lange in der alten Weise fort, bis der Besteuerte, um nicht das schon Verbrauchte noch ferner zu besteuern, die Veränderung der Steuerbehörde selbst anzeigt. Erst dann wird der Verbrauch als Genuß besteuert und was bisher der Staat an Steuern bezogen hat, ist gleich dem Zinsenverlust, den der Staat durch zu späte Versteuerung des Genusses erlitten hatte.

Wurde z. B. bisher ein Geldkapital von 10,000 Rthlr., welches 5 % Zinsen, also 500 Rthlr. trug, oder mit andern Worten ein Einkommen von 500 Rthlr. mit 10 % besteuert, so wird trotz des Verbrauches Jahr aus Jahr ein 50 Rthlr. an Steuern weiter erhoben. Wird endlich z. B. 10 Jahre nach dem Verbrauch der Verbrauch bekannt, so wird jetzt 10 % der ganzen Summe erhoben und die Zinsen, welche dem Staat in den 10 Jahren seit dem Verbrauch entgangen sind, werden genau durch die bisher weiter bezahlte Steuer von 50 Thaler ausgeglichen.

Statt des gewählten Beispieles eines verbrauchten Kapitals könnte gerade so gut ein aufgebrauchtes stehendes Genußgut genommen werden. Spätestens wird beim Todesfall sich ergeben, daß die noch immer besteuerten stehenden Genußgegenstände oder Kapitale längst in umlaufende Genußgüter verwandelt und verzehrt waren, und wird nun der Verbrauch qua Genuß nachträglich besteuert. Selbst der Verbrauch, welchen die vernachlässigte Instandhaltung von stehendem Kapital und stehenden Genußgütern repräsentirt, könnte auf diese Art nachträglich noch die dem Genuß entsprechende Steuer tragen.

Nur wenn der Betreffende nach einem solchen Verbrauche auswanderte, entginge dem Staate ein Theil der ihm gebührenden Steuer.

ad 2. Nicht ebenso leicht als die ad 3 genannten Genüsse sind die ad 2 aufgeführten zu ermitteln und zu besteuern, nämlich der Gebrauchsgenuß von stehenden Gütern, welche dem Eigenthümer Genuß gewähren oder gewähren können. Was darunter fällt, ist nach unseren obigen Begriffsbestimmungen theoretisch freilich unschwer zu entscheiden. Nur die Theile des Einkommens, welche in der Besteuerung dieses speciel eximirt wurden, als nur allmählich in Gestalt von stehenden Gütern zum Verbrauch kommend, sind zu dieser Besteuerung heranzuziehen.

Dennoch dürfte es in der Praxis am Einfachsten sein, die stehenden Genußgüter, welche aus Einkommen gebildet werden, mit der sehr bedeutenden Ausnahme aller Immobilien, bei der Einkommensbesteuerung lieber nicht zu eximiren, sondern sogleich als Einkommen zu besteuern. Die schnelle Aufnutzbarkeit, die häufige Neuanschaffung derselben und die ohne ausgebildete Steuerspionage schwierige Steuererhebung führen gleichmäßig dazu.

Hingegen die Immobilien müssen schon darum direkt als Genußgüter besteuert werden, weil dieselben selten aus dem Einkommen, sondern meistens aus Kapital erworben werden, d. h. weil nur eine der oben besprochenen Umwandlungen von Steuerobjekten Statt findet. Auf keinen Fall dürfen einige Immobilien beim Genuß derselben besteuert werden und andere aus dem Grunde, daß sie schon als Einkommen besteuert worden sind, von der Steuer frei bleiben. Der Grund solcher Befreiung vergißt sich bei Gütern von ewiger Dauer, wie z. B., der Grund und Boden ist, so leicht, daß entweder die besteuerten Güter später von der Steuer entlastet werden oder daß man die scheinbar unbesteuerten noch einmal besteuert.

ad 1. Das Schwierigste ist offenbar das Einkommen eines Jeden nach Abzug alles dessen, was nicht umlaufendes Genußgut oder unserer letzten Bemerkung zu Folge auch dessen, was nicht stehendes Mobiliargenußgut ist, mit einer gleichen Steuer zu treffen. Daß das Gesammteinkommen so wenig als der Gesammtgenuß eines Jeden mit einer einzigen allgemeinen Steuer getroffen werden kann, zeigten wir im Anfang dieses Abschnittes, es bedarf vielmehr eines ganzen Steuersystems, um die einzelnen Einkommensquellen oder Einkommensarten zu besteuern.

Wenn ich von einer Besteuerung der einzelnen Einkommensquellen und Einkommensarten rede, dann verstehe ich darunter die einzelnen Komplexe von werthschaffenden Thätigkeiten des Menschen oder die einzelnen Gewerbe, vermittelst deren er unter Beihülfe der Natur mit seinem Kapital producirt, nicht aber die ideellen Elemente, auf welche jede Produktion sich zurückführen läßt, Arbeit, Kapitalnutzung und besondere Bevorzugungen durch die Natur, oder deren Preis, Lohn, Zins und Rente.

Ich weiche darin von den meisten Finanzschriftstellern ab, welche je mit einer Steuer diese ideellen Einkommensquellen, d. h. die verschiedenen durch die Theorie gefundenen Produktionsfaktoren, den Arbeitslohn, den Kapitalzins, die Rente treffen wollen.

Es ist dies ein Hineintragen einer wissenschaftlichen Eintheilung in das vielgestaltige stets wechselnde Leben, wo sie vollständig unmöglich ist, ähnlich der versuchten Eintheilung der Volkswirthschaftspolitik nach Maßregeln, welche die Produktion, die Gütervertheilung und die Konsumtion betreffen, wo dann entweder um der Eintheilung willen der Sache Zwang angethan oder zusammengehörige Gegenstände auseinander gerissen werden. So wird bei Rau die Politik des doch bis zu einem gewissen Grad auch von ihm für produktiv und für eine Produktion erklärten Handels in die Beförderung der Gütervertheilung gesetzt, zusammen mit dem größten Theil des Armenwesens, während der Rest des Armenwesens davon losgerissen und mit der Luxuspolitik als Maßregeln zur Beförderung der Verzehrung zusammengeschraubt wird.

Viel mehr als in der Volkswirthschaft wird in der Finanz oder Staatswirthschaftspolitik durch die aufgedrängte Eintheilung nach den ideellen oder theoretischen Einkommensarten, welche jeder nach seinem nationalökonomischen System anders macht, künstlich ein Zwiespalt zwischen Praxis und Theorie geschaffen, der von Natur nicht existirt.

Welch' verschiedene Produktionselemente oder Einkommensquellen und darnach Einkommensarten jeder Schriftsteller in denselben Steuern zu treffen meint, zeigt als Beispiel schon eine Gegenüberstellung von nur zwei Eintheilungen, der Rau'schen und der von Umpfenbach.

Rau. § 300.

1) Die Grundrente kann belegt werden:
   a) bei den Eigenthümern in der Grundsteuer.
      (Ackerbau und Waldbau.)
   b) bei denjenigen, welche vermöge eines Realrechtes einen Theil davon beziehen, durch die Gefällsteuer.
2) Die Grundrente verbunden mit einer Zinsrente zeigt sich in der Hausrente, und bildet den Gegenstand der Haussteuer.
3) Die Kapitalrente findet sich:
   a) in Verbindung mit Gewerbsverdienst in dem Einkommen der Gewerbsunternehmer, welches der Gewerbesteuer unterliegt.
   b) abgesondert im Zinse ausgeliehener Kapitale, für welche die Zins- oder Kapitalsteuer bestimmt ist.
4) Der Arbeitslohn ohne Verbindung mit andern Einnahmen wird durch eine besondere Lohnsteuer getroffen.

Umpfenbach. (Inhaltsverzeichniß.)

1) Die Beschatzung der Grundrente.
   a) Die Grundsteuer.
2) Die Beschatzung des Kapitalzinses.
   b) Die Waldsteuer.
   c) Die Gebäudesteuer.
   d) Die Darlehnsteuer.
3) Die Beschatzung des Arbeitslohns.
   e) Die Arbeitssteuer.
   f) Die Gewerbsteuer.

Nachdem die Finanztheoretiker, von denen ich nur zwei aufgeführt habe, solche oder ähnliche Eintheilungen gemacht, räumen sie bei der Behandlung der einzelnen Steuern vielfach freilich ausdrücklich oder stillschweigend ein, daß die Eintheilungen nicht ganz zutreffen, daß außer der Einkommensquelle, welche nach ihrer Meinung die Steuer treffen sollte, auch noch andere mit getroffen werden, es ist das aber auch noch weit mehr der Fall als sie zugeben, es ist so weit der Fall, daß fast in jeder der angeführten Steuer Zins, Lohn und Rente (nur nicht gerade Grundrente) getroffen werden sollen oder doch getroffen werden.

Auch die Eintheilung der Steuern bei L. Stein in Kapital- oder Produktions-, in Arbeits- oder Konsumtions- und in Einkommensteuern ist keine wesentlich andere als die von Besteuerung des Kapitals, der Arbeit und der Rente (nicht blos der Grundrente, sondern Rente ungefähr im Sinne Schäffle's oder v. Mangoldt's, Produktionsüberschuß im Gegensatz zur Produktionseinbuße); der Hauptunterschied gegen die Steuersysteme Rau's, Umpfenbach's ꝛc. besteht nur in dem ganz richtigen Gedanken, die s. g. indirekten Steuern, richtiger die Aufschläge, mit in das eine Steuersystem zu ziehen und nicht ein zweites System der Konsumtionssteuer neben das der Produktionssteuer zu stellen.

Fast die gesammte neuere Finanzlitteratur geht von einem ähnlichen Gedanken bei der Steuerveranlagung aus.

So lange in der Nationalökonomie noch so wenig Einigkeit über die Eintheilung und Begrenzung der ideellen Einkommensquellen oder der Produktionselemente herrscht, und diese Einigkeit wird fehlen, so lange es eine Wissenschaft der Nationalökonomie gibt, kann man hiernach die Steuern nicht eintheilen.

Für die Besteuerung müssen diese Theorien als gar nicht existent gelten, es genügt, daß das Geschäft einen Ertrag gibt, der unter die Theilhaber als Einkommen sich vertheilt. Man treffe das Resultat dieser Produktion möglichst gleichmäßig mit der Steuer.

Die Staaten haben sich früher bei ihren Steuern um solche Theorien nicht gekümmert, sie thun es zum Glück auch jetzt selten; wo es versucht wird, gewinnt die Besteuerung gewiß nicht. Man sehe sich jede beliebige Grundsteuer eines Staates an und frage, ob sie mit dem Rau'schen Satz harmonirt: „Die Grundsteuer ist bestimmt, einen Theil der Grundrente, d. i. des reinen Ertrags, welche das Grundeigenthum gewährt, für die Staatskasse in Anspruch zu nehmen." Die Grundsteuer kann gar nicht nur die Grundrente treffen und will es auch nicht.

Charakteristisch für den gesunden Sinn der Finanzpraxis ist, daß unter den wenigen Schriftstellern, welche sich die vergebliche Mühe, die einzelnen Einkommensquellen in bestimmten Steuern treffen zu wollen, nicht geben, obenan der Finanzpraktiker v. Hock steht in seinen „Oeffentlichen Abgaben und Schulden." Stuttgart. 1863. Er sagt: „Um die Schwierigkeit der Ermittlung des Einkommens in seinen verschiedenen Stadien als rohes, reines und freies Eigenthum (? soll wohl heißen Einkommen) zu umgehen, hält man sich an die einzelnen materiellen Quellen des Einkommens, das Grundstück, das Gebäude, das Geldkapital oder die Rente, das Gewerbe, das Amt oder den Dienst, — hierdurch bekömmt man die Ertragssteuer, die Grund-, Haus-, Kapital- oder Renten-, Gewerbe-, Besoldungssteuer." (Seite 83.)

An diese äußerlich unterscheidbaren Erwerbszweige der Menschen muß die Steuerbehörde sich halten.

Das Einkommen eines jeden Menschen läßt sich nicht nur theoretisch, innerlich, für den Besteuerungszweck unbrauchbar, auf Einkommen aus seiner Arbeit und aus seinem Kapital zurückführen, sondern es läßt sich auch praktisch, äußerlich, für den Besteuerungszweck, brauchbar nachweisen als aus den manigfachsten Geschäften oder aus den verschiedenen Produktionsarten fließend, in welchen ein Jeder mit Arbeit und Kapital betheiligt ist. Ebenso wie nun das Einkommen eines Menschen so äußerlich betrachtet aus verschiedenen Einkommensquellen kommt, so vertheilt sich auch der Ertrag eines Geschäftes auf verschiedene Menschen, welche daran mit Arbeit und Kapital betheiligt sind.

Der einzelne Steuerpflichtige ist nicht immer im Stande nachzuweisen, welches der Ertrag aller der Geschäfte ist, aus welchen er einen Theil seines Einkommens bezieht, er ist aber im Stande anzugeben, welcher Theil seines Einkommens aus jedem der verschiedenen Geschäfte fließt, in wie vielen Geschäften er sich betheiligt und wie groß sein Gesammteinkommen ist. Besonders nur für den Theil seines Einkommens ist die Angabe zumal für den Ungebildeten schwer, welchen er aus fremden Geschäften nicht in Geld, sondern in natura erhält, und welchen er aus seiner eigenen Unternehmung in natura bezieht. Als Beispiel für das Erste nenne ich Wohnung, Beköstigung, auch Kleidung u. dgl. von städtischen und ländlichen Dienstboten, Gesellen, Lehrlingen, für das Zweite die Güter, welche der Landmann sich selbst erzeugt und in natura verbraucht, die Hauptnahrungsmittel und wohl auch gewisse Bekleidungs- und Feuerungsstoffe. In beiden Fällen ist die Schätzung des eigenen Einkommens durch den Steuerpflichtigen, wie oben bemerkt, so schwer. Dazu kommt die gleichfalls berührte Un-

luſt, ſein Einkommen der Steuerbehörde richtig anzugeben. Auch für die Steuerbehörde iſt das ganze Einkommen des Einzelnen oder ſeine verſchiedenen Theile direkt zu ſchätzen unmöglich.

Beide Uebelſtände können gehoben werden, wenn die Steuerbehörde im Stande iſt, den Ertrag der einzelnen äußerlich ſichtbaren Geſchäfte und die Vertheilung dieſes Ertrages auf alle, welche in dem Geſchäft mit Arbeit und Kapital ſich betheiligen, zu ermitteln.

Dann kann die Steuerbehörde die Unluſt und das Unvermögen der richtigen Einkommensangabe durch den Steuerpflichtigen kontroliren und ergänzen. Der Steuerpflichtige hat eine Perſonalſchätzung ſeines Einkommens und die Steuerbehörde eine Realſchätzung aller Erträge und ihrer Vertheilung vorzunehmen. Gewiſſermaßen eine doppelte Buchführung in der Beſteuerung, die ſtreng genommen im Endreſultat, in der Steuerfähigkeit eines Jeden ſich decken muß.

Wie die Steuerbehörde in all' den verſchiedenen Geſchäften die Realſchätzung der Erträge und ihrer Vertheilung vornehmen ſoll, iſt hier nicht der Raum auszuführen. Darüber ſind die Artikel Grund- und Haussteuer, Gewerbeſteuer, Einkommen- und Kapitalſteuer zu vergleichen. Die theoretiſchen Punkte ſind, wenn man ſich einmal über das Beſteuerungsprincip und das Steuerſyſtem geeinigt hat, leicht, für die ſchwierige Ausführung laſſen ſich wenig allgemeine Rathſchläge ertheilen. Sie ſind für jeden Fall aus den allgemeinen Grundſätzen der Beſteuerung zu entnehmen. Der Steuerbehörde liegt vor Allem ob, den Rohertrag eines jeden Geſchäftes oder eines jeden Komplexes wirthſchaftlicher Thätigkeiten zu ermitteln, d. h. die Menge von Produkten, welche in einer beſtimmten Produktionsperiode, welche damit zugleich die Steuerperiode iſt, geſchaffen worden, und den Geldwerth zu berechnen, den dieſe Produkte repräſentiren. Davon geht, um die aus dem Geſchäft überhaupt fließende Genußmenge zu ermitteln, Alles ab, was für keinen Menſchen genußbringend zur Produktion aufgewendet wird. Der Reſt iſt dann die aus dem ganzen Geſchäft hervorgehende ſteuerfähige und ſteuerpflichtige Genußmenge oder der Reinertrag des ganzen Geſchäftes für alle daran Betheiligten. Dieſen ganzen Reinertrag haben der eine oder die mehreren Unternehmer jedes Geſchäftes als Genußmenge zu verſteuern mit Abzug alles deſſen, was ſie als an andere in dem Geſchäft mit Arbeit und Kapital Betheiligte abgehend nachweiſen. Dieſe Abzüge dienen der Steuerbehörde als Kontrole für alle Angaben, welche die einzelnen Steuerpflichtigen über die verſchiedenen Theile ihres Einkommens machen, und dienen umgekehrt dieſe Angaben über das Einkommen als Kontrole für die Richtigkeit der vom Unternehmer gemachten Abzüge. Was nach dieſen Abzügen bei einem Geſchäft noch übrig bleibt, das iſt Reinertrag nicht des ganzen Geſchäftes, ſondern der Reinertrag für den einen oder die mehreren Unternehmer, von denen die andern ihr aus dem Reinertrag des ganzen Geſchäfts fließendes Einkommen ausgezahlt erhalten. Als ein ſolches in ſeinem Rohertrag und ſeinem Reinertrag zu ſchätzendes Geſchäft muß aber auch der Erwerb, der nicht auf Verkauf ſeiner Produkte, ſondern auf Verkauf der Nutzung von Produkten und auf Verkauf von Arbeit gerichtet iſt, angeſehen werden.

Bei dieſer Beſteuerung der verſchiedenen Erwerbszweige iſt als principales Steuerſubjekt in der Landwirthſchaft nicht der Eigenthümer, ſondern der Wirthſchafter, ſei er Pächter oder ſelbſtwirthſchaftender Eigenthümer, anzuſehen, und der verpachtende Eigenthümer nur als unthätiger Kapitaliſt. Ebenſo iſt prinzipales Steuerſubjekt jeder mit fremdem Kapital wirthſchaftende Unternehmer, welche Art von Geſchäft er betreiben mag.

Landbau auf einem gepachteten Grundstück, Gastwirthschaft in einem gepachteten Hotel unterscheidet sich nicht wesentlich von jeder andern Wirthschaft, welche mit fremdem Kapital betrieben wird; Grund und Boden ist eben auch nur eines der vielen verschiedenen Kapitale, die man selbst fruchttragend machen oder einem Andern dazu überlassen kann. Die Besteuerung ist leichter durchzuführen als bei principaler Besteuerung der Kapitalisten und principaler Besteuerung der mit fremdem Kapitale Wirthschaftenden.

Ohne die angegebene gegenseitige Kontrole der Realschätzung des Ertrages und der Personalschätzung des Einkommens machen vor allen Dingen die Erwerbszweige oder die Geschäfte Schwierigkeiten, welche nur wenige äußerlich sichtbare Apparate erfordern:

1) Das Vermiethen von Kapitalien oder Verkaufen der Kapitalnutzung (bei nicht fungiblen Sachen auch Verkauf der Kapitalabnutzung), zumal in der gebräuchlichsten Form des Geldausleihens und 2) das Vermiethen der eigenen Person oder das Verkaufen von Diensten und Arbeit.

1) Was das Ausleihen, das Vermiethen, das Verpachten von Gütern angeht, so würde dasselbe in der Form von Geldausleihen sehr leicht der Besteuerung als Einkommensquelle entschlüpfen können, wenn nicht das ganze Besteuerungssystem in der oben angegebenen Art darauf berechnet wäre, die Existenz von ausgeliehenen Geldkapitalien in der Besteuerung der Geschäfte, in welche sie verwendet werden, nachzuweisen. Es liegt im Interesse jedes Besteuerten, die Steuer von geliehenen Kapitalien durch Nennung des Eigenthümers von sich direkt abzuwälzen.

Wollte der Darlehngeber kontraktlich den Darlehnempfänger binden, bei der Besteuerung das geliehene Kapital als sein eigenes anzugeben und wäre ein solcher Kontrakt gültig, so würde indirekt durch Steuerüberwälzung die Steuer auf den Kapitalisten fallen, indem die einfache Folge ein etwas niedrigerer Zins für ein solches Darlehn wäre, welches ein steuerfreies Einkommen gewährt, während sonst das Einkommen aus verkaufter Kapitalnutzung der Besteuerung unterliegt. Dieselbe Erscheinung würde nach längerer Zeit sich auch zeigen, wenn alle Kapitale, welche man nicht selbst benutzt, nicht vom Eigenthümer, sondern von dem Benutzer als Einkommensquelle versteuert werden müßten. Vermiethete Kapitale brauchte der Eigenthümer nicht zu versteuern, der Preis der Kapitalnutzung oder der Zins müßte also fallen.

Die Steuer von Kapitalien, welche im selben Lande ausgeliehen werden, kann dem Staat auf keine Weise entgehen. Nur diejenigen Geldkapitalien, welche in das Ausland verliehen werden, entziehen sich der Steuerkontrole, da der Darlehenempfänger nicht derselben obersten Steuerbehörde unterworfen ist, wie der Darlehengeber, sondern der Steuerbehörde eines ganz andern Staates. Einzig durch Konventionen der Staaten untereinander könnte ein Staat für den andern die Steuer von allen in sein Terrain ausgeliehenen Kapitalien erheben, bei dem Einkommen aus fremden Staatspapieren wäre das sogar sehr leicht, bei den an Privaten geliehenen Summen schon schwerer, jedoch selbst da ist es nicht unausführbar. Von dergleichen Konventionen sind wir freilich noch weit entfernt.

Bis es dahin kommt, existirt für diese Besteuerung nur die freilich oft ungenügende eigene Angabe der Kapitalisten. Das Ungenügende liegt zum Glück nur darin, daß mancher den Betrag dieses Einkommens nicht angeben mag, während

die Größe eines solchen Einkommens leichter zu berechnen ist als die fast aller andern Einkommensarten.

Viel weniger Schwierigkeiten macht, selbst wenn die Kontrole durch die Käufer der Kapitalnutzung wegfällt, das Ausleihen von allen andern Gütern als gerade von Geld. Solche Güter entziehen sich nicht so leicht den Blicken der Steuerbehörde, also Grundstücke aller Art, Pferde, Kutschen, Mobilien, Kleider, z. B. Maskengarderoben, Bücher, Musikalien ꝛc. ꝛc.

2) Noch schwerer zu bewerkstelligen ist die Besteuerung aller *Arbeit*, welche der Arbeiter nicht im eigenen Geschäft benutzt, sondern welche er verkauft. Ein äußerer Anhalt ist der Steuerbehörde fast nirgends gegeben. Für direkte Ermittlung bleibt fast nur die Angabe des Lohnempfängers selbst, wobei nicht allein zu fürchten ist, daß der Arbeiter sein Einkommen nicht genau angeben mag, sondern auch daß er als oft des Schreibens und Rechnens unkundig aus all seinen kleinen Einnahmeposten sein Gesammteinkommen nicht ermitteln kann.

Höchstens könnte man auf indirektem Wege das Arbeitseinkommen ermitteln, welches aus dem Ertrage gewisser Produktionen als Lohn gezahlt wird, d. h. welches für den Arbeitgeber einen Theil der Produktionskosten bildet. Der Reinertrag eines Geschäftes vertheilt sich ja wesentlich auf Arbeitslohn. Von jedem Producenten ist demnach zu erfahren, an wen er Lohn zahlt und wie viel. Dennoch ist es in den meisten Fällen nicht thunlich, daraus in Verbindung mit eigner Steuerangabe der Lohnempfangenden, das Einkommen eines Jeden, der in erster Linie vom Verkauf seiner Arbeit lebt, zu ermitteln. Nur bei dem Lohn derjenigen, welche ausschließlich bei *einem* Arbeitgeber *lange* Zeit hindurch in Arbeit stehen, kann diese indirekte Ermittlung zu einem genügenden Resultat führen, nicht aber, wenn ein Arbeiter *zufällig* bald bei diesem bald bei jenem arbeitet, oder gar, wenn die Arbeit der Art ist, daß jedes Geschäft *nothwendigerweise* nur ab und zu solche Arbeit in geringen Mengen erfordert.

Allerdings vom rein *technischen* Standpunkt aus wäre auch hier in vielen Fällen die Ermittlung zu bewerkstelligen, indem die Summe alles dessen, was alle verschiedenen Arbeitgeber einem Arbeiter an Lohn zahlen, das gesammte Arbeitseinkommen des Arbeiters bildet, allein vom wirthschaftlichen Standpunkt wäre diese Ermittlung meistens unmöglich. Die Kosten eines solchen für jeden Arbeiter nöthigen Steuerkatasters würden bei der Geringfügigkeit der in der untersten Klasse zu zahlenden Steuer viel zu hoch sein im Verhältniß zu dieser Steuer, die Steuererhebung könnte unter Umständen mehr kosten als die Steuer einbringt, oder wenigstens einen zu großen Theil der Steuer wegnehmen.

Und nun gar alle Arbeit, welche der Arbeitgeber nicht kauft, um sie in seiner *Produktion* zu verwenden, sondern welche er unmittelbar *konsumiren* will! oder alle Arbeit, welche er zwar zur Produktion kauft, aber zur Produktion von Waaren, welche er nicht in den Verkehr bringt, sondern welche er selbst genießen will! Auch hier kann nur selten, nämlich bei langdauernder Dienstmiethe der sog. Dienstboten der direkten Angabe durch die Lohnempfänger, die indirekte durch die Lohngeber nachhelfen, leider auch nicht ohne Schwierigkeiten, da gerade die Dienstboten vielfach in Naturalien, in Wohnung, Essen, Trinken ꝛc. ausgelohnt werden, und der Geldlohn einen kleinen Bruchtheil des ganzen Lohns bildet.

Nur bei den Arbeitern, welche vom Staat oder dessen Unterabtheilungen gemiethet sind, bei den Staats- und Gemeindeangestellten aller Art, ist dem Staat die Größe ihres Einkommens, wenigstens so weit diese Leute ausschließlich im Staats- und Gemeindedienst stehen, offenbar. Die Besteurung Dieser nach dem

Einkommen oder nach dem zum unmittelbaren Genuß verwendeten Einkommen ist die leichteste von Allen. Es ist ein Abzug bestimmter Procente von ihrem Gehalt. Dieser Abzug sollte wo möglich nicht einmal sogleich bei der Zahlung des Gehaltes gemacht, sondern wie jede andere Steuer erhoben werden, jedenfalls ist es, wenn auch theoretisch ganz richtig, praktisch vollkommen verkehrt den Gehalt von Anfang an um so viel Procent, als die Steuer beträgt niedriger zu machen und dafür die Besoldung steuerfrei zu lassen. Um nur den triftigsten Grund zu nennen, so ist das der Uebelstand, daß alle vom Staat Besoldeten vor den nicht vom Staat Besoldeten, namentlich wenn sie den Staatsämtern ähnliche Stellen bekleiden, scheinbar bevorzugt sind. Der Grund der scheinbaren Steuerbefreiung, der um den Steuerbetrag gemachte Gehaltsabzug wird schnell vergessen, die *scheinbare* Steuerbefreiung als eine *wirkliche* Bevorzugung aufgefaßt, und leicht hinweggeräumt ohne Entschädigungen oder wenigstens gegen eine ungenügende. Wird der Gehalt niemals um den Steuerbetrag gekürzt, die Steuer also immer bezahlt, so kann dieser Uebelstand nicht eintreten. Auch für die sociale Stellung der Beamten aller Art ist es wichtig, daß sie Steuer zahlen wie die Andern, damit sie weder sich selbst als eine besondere Bevorzugung verdienende Kaste betrachten, noch von den Andern als eine Bevorzugung genießende betrachtet werden.

Die Schwierigkeiten, die Steuerfähigkeit besonders der untern s. g. arbeitenden Klassen direkt oder indirekt zu ermitteln und also direkt das Arbeitseinkommen mit einer Steuer zu belegen, haben auf Bemühungen geführt, das Arbeitseinkommen indirekt zu besteuern. Das ist der vernünftige Sinn einer in das System der Einkommensbesteuerung eingefügten indirekten Besteuerung oder der Aufschläge, *Konsumtionssteuern* auf gewisse unentbehrliche Güter. Es ist das eine ganz andere Auffassung als die gewöhnliche Eintheilung. Diese setzt ein eigenes System der Konsumtionssteuer oder der Aufschläge, welche die Genüsse der Menschen treffen sollen, neben das System der Produktionssteuer oder der Schatzungen, welche das Einkommen zu besteuern bestimmt sind. Der Versuch, die s. g. indirekten Steuern in das einzige Steuersystem, das der Einkommensbesteuerung, einzufügen, ist zuerst von L. Stein gemacht. Das Unrichtige scheint bei ihm nur noch zu sein, daß er meint, alle wirklich zufällig bestehenden Arten der Besteuerung von Genußgegenständen in das Steuersystem einfügen zu können. Die meisten derselben passen aber nicht für eine Besteuerung der Arbeit, ist doch auch die Unzahl der verschiedensten Eingangs- und Ausgangszölle, innere Zölle, Accissen, Aufschläge ꝛc. ganz systemlos, je nach dem augenblicklichen Bedürfniß aufgelegt, erhöht, erniedrigt worden. Nur gewisse Waaren eignen sich dazu, mit einem Aufschlag belegt das Einkommen aus den untern Stufen der Arbeit zu treffen. Es sind unentbehrliche Güter, und unter diesen sind die *umlaufenden* Genußgüter an sich die besten. Brod oder Kartoffeln, Salz und bis auf einen gewissen Grad Fleisch kann in den meisten Europäischen Staaten Niemand entbehren. Einer Steuer, welche als ein Zuschlag zum Preise erhoben wird, kann Keiner aus dem Wege gehen. Die Besteuerung einiger dieser Artikel kann gerade so hoch gemacht werden, daß nach dem durchschnittlichen Konsum die niedrigsten Einkommensklassen der Handarbeiter ohne Vermögen gerade so viel an Steuern zahlen, daß von ihrer Genußmenge gleiche Procente genommen werden als von der Genußmenge aller höhern Klassen durch die oben genannten Produktionssteuern. Dann versteht sich von selbst, daß bei der Produktionssteuer das Unterhaltsminimum, d. h. so viel als schon durch die Besteuerung der erwähnten Lebensmittel getroffen wird, abgezogen werden muß. Mit dieser Konsumtionssteuer wird das Unterhaltsminimum

getroffen, mit den Produktionssteuern, was darüber hinausgeht. Darum sagten wir bei der Lehre vom Besteuerungsprincip, daß in einem Steuersystem unter gewissen Umständen das s. g. Existenzminimum von den Steuern befreit werden müßte, wie jetzt sich ergibt, nicht um die untern Klassen von der Steuer ganz zu befreien, sondern um die procentale Besteuerung aller Genüsse durchzuführen.

Je mehr Genußgegenstände man mit solchen Aufschlägen belegt, um so höhere Einkommensklassen werden schon durch diese Aufschläge genug besteuert, für um so weniger Einkommensklassen bleibt also der umständliche Weg der Produktionsbesteuerung. Leider aber eignen sich nur wenige Genußgegenstände für solche Aufschläge, wenn man nicht die Produktion sehr behindern oder gar in die Fesseln des Staatsmonopols schlagen will. Bequem mit Aufschlägen zu belegen sind außer den monopolistisch vom Staat producirten Waaren nur diejenigen, welche die Landesgrenze oder innerhalb des Landes die Grenze der Hauptkonsumtionsstätten, d. h. die Stadtmauer passiren, und einige wenige Waaren, welche in einer sehr geringen Zahl von sehr großen Etablissements fabricirt werden. Alle andern würden zu große Erhebungskosten verursachen. Aber auch schon bei den angegebenen Waarenarten spricht Vieles gegen die Aufschläge, vor Allem die Vermögensberaubungen, welche in der ersten Zeit nach gemachten Aufschlag Alle, welche solche Waare produciren, erleiden. Davon reden wir sogleich bei der Steuerüberwälzung.

Auch schon die oben bezeichneten Waaren wie Getreide, Brod, Kartoffeln, Salz, Fleisch fallen nicht einmal alle unter die, welche bequem mit Aufschlägen belegt werden können. Sie werden mit Ausnahme des Salzes an tausenden von Orten und zwar zum überwiegenden Theil im Land selbst producirt. Nur was von diesen Waaren in die Städte gebracht wird, kann kontrolirt werden, (Schlacht- und Mahlsteuer), also nur die städtische Arbeiterbevölkerung kann man hiermit indirekt besteuern, das ganze platte Land nicht. Dadurch verliert die Einfügung dieser Konsumtionssteuern in die Produktionssteuern sehr an Gewicht.

Von allen Waaren bleibt nur das Salz als Gegenstand der in die Produktionssteuern eingefügten Konsumtionssteuern übrig. Dieses eignet sich aber auch vorzüglich dazu, zumal wenn die Salzgewinnung oder der Salzhandel Monopol des Staates ist. Unter der Bedingung, *in dieser Art die Salzbesteuerung zu benutzen*, kann man sich sogar mit den im Artikel Staatsmonopole geschilderten Uebelständen der Monopolisirung aussöhnen.

Des Genusses von Salz kann sich Niemand enthalten, so wenig, daß im selben Lande jeder Mensch ziemlich die gleiche Menge verbraucht, das Existenzminimum wird in der Genußmenge eines Jeden getroffen. Die Salzsteuer muß so hoch angesetzt werden, daß gerade die, welche nur das Unterhaltsminimum, die Steuer inbegriffen, haben, so viel Procente abtreten als allen andern Klassen durch Salzsteuer und Produktionssteuern zusammen genommen entzogen wird.

Die bequeme Steuererhebung, auch bei Freiheit der Salzproduktion, haben wir oben im Artikel Staatsmonopole betont, es bleibt nur der Uebelstand, der allen Konsumtionssteuern anhängt, daß bis in den Waaren die Preiserhöhung um den Betrag der Steuer sich vollzogen hat, die Producenten von der Steuer in einem ungerechten Verhältniß getroffen werden. Jede *Erhöhung* der Salzsteuer wirkt im Kleinen gerade so und eine Erniedrigung umgekehrt. Wenn beim Monopol der Staat, die Gesammtheit, dieser Producent ist, dann fällt die Ungerechtigkeit ganz fort. Darum meinte ich, könnte man sich *unter gewissen Bedingungen* selbst mit dem Salz*monopol* aussöhnen.

Ohne irgend welche Mißstände kann die Salzsteuer genau der Höhe aller

Produktionssteuern sich anpassen, die untern Klassen merken, daß sie im Salz besteuert werden, was sie auch merken *sollen*, und zahlen doch diese Steuer auf die allerbequemste Art.

Auf die untersten Stände bleibt dann allerdings die Supplirung der Produktionssteuern durch eine Konsumtionssteuer beschränkt. Auch wird dadurch für die Stände, welche den untersten am nächsten stehen, die Erhebung der Produktionssteuer sehr kostspielig, indem die Erhebungskosten bei dem kleinen Einkommen sehr groß, und die Steuern, welche von dem oft geringfügigen Ueberschuß über das Existenzminimum erhoben werden, sehr gering sind. Die direkt durch Ertrags- und indirekt durch Einkommensschätzung zu ermittelnde Genußmenge und ihre Belegung mit einer Produktionssteuer bleibt also doch das zu erstrebende Ziel.

Ich habe mich mit diesen wenigen Andeutungen über die Möglichkeit, die Genußmenge eines Jeden durch ein System von Produktions-, Konsumtions- und Besitzsteuern zu treffen, begnügt, da hier nicht Vorschläge gemacht werden sollen, die Steuergesetzgebung umzuändern. Nach einem Princip gleichmäßig jeden Genuß mit einer selbst nur annähernd gleichen Steuer zu belegen, ist unendlich schwer. Jede Regierung muß sich freuen, wenn sie wenigstens ohne zu schreiende Ungerechtigkeiten die Staatsangehörigen besteuert. Das was im Princip erstrebt wird, kann in Wirklichkeit vollkommen nie erreicht werden.

Dennoch ist es wichtig, das *Princip der Genußbesteuerung* auf das Schärfste zu betonen, zumal wir sogleich sehen werden, daß jede Besteuerung am Ende den Preis aller Genüsse erhöht, indem die Steuer, unmittelbar auf einen Genuß gelegt, darauf hängen bleibt, eine Steuer auf den Producenten aber unmittelbar durch die s. g. Steuerüberwälzung als eine Vermehrung der nothwendigen Produktionskosten den Preis aller Genußgüter erhöht und so auf den Genießenden fällt Damit man alle Genüsse mit gleichen Procenten ihres Werthes besteuert, müssen natürlich auch die Produktionen gleichmäßig getroffen werden. Die volkswirthschaftlichen Gesetze gleichen nur allmählich die Ungleichheit aus, welche selbst die beste Besteuerung in ihrer ersten Wirkung immer hervorrufen muß.

3. *Steuerüberwälzung.*

Mit dem im vorigen Abschnitt geschilderten Steuersystem stimmen nun aber, wie schon ein Blick auf die Artikel Grund- und Gebäudesteuer, Gewerbsteuer, Einkommensteuer, Konsumtionssteuer, Gefälle, Zölle zeigt, die Steuern unserer civilisirten europäischen Länder nicht, und ebenso wenig mit dem Besteuerungsprincip, zum Mindesten stimmen sie nicht in der Intention damit. Mit allen andern, außer unserem Steuerprincip stimmen sie weder de jure noch de facto überein, sie stimmen nicht mit dem Princip der Hermann-Schmoller'schen Einkommenbesteuerung, sie stimmen nicht mit der landläufigen Besteuerung des s. g. reinen Einkommens, wohl aber stimmen sie, wenn sie lange genug in Wirksamkeit sind, und nicht innerhalb einer einzelnen Steuerart einzelne Individuen zu hoch getroffen werden, de facto mit unserem Verlangen der Genußbesteuerung, wenn auch nicht *genau* so, daß jeder Genuß gleich hoch besteuert ist, aber doch so, daß kein Genuß unbesteuert bleibt, und so daß nur der Genuß und nicht das Einkommen, welches dem Genuß entzogen und erspart wird, besteuert ist. Mit andern Worten: die Wirkung der Steuern in jedem Lande kommt der Besteuerung nach dem Genuß überall am nächsten, und ein Steuersystem kann so eingerichtet werden, daß es in der Endwirkung alle Genüsse gleichmäßig besteuert, nicht aber so, daß es das Einkommen gleichmäßig trifft.

Es handelt sich bei der Endwirkung der Steuer nämlich darum, ob derjenige, welcher eine Steuer zahlt, auch wirklich die Entbehrung fühlt, ob seine Zahlungsfähigkeit dadurch um den gezahlten Steuerbetrag sich vermindert, oder, wie der technische Ausdruck ist, ob der, welcher die Steuer zahlt, sie auch wirklich trägt, oder ob er sie auf andere überwälzt.

Darüber gehen die Meinungen sehr auseinander, indem die Einen allen, die Andern nur gewissen Steuern die Fähigkeit auf Andere abgewälzt werden zu können, zuschreiben. Diesen Punkt haben wir hier noch zu besprechen. Wir gehen von folgendem Satze aus:

Jede Steuer und überhaupt jede erzwungene Abgabe, auch die Strafe, ist für den, welcher die Steuer zahlen muß, eine Verminderung seiner Zahlungsfähigkeit, wenn man ihn als Konsumenten betrachtet, und eine Vermehrung der Produktionskosten, wenn man ihn als Producenten betrachtet, einerlei ob die Steuer auf gewisse Produkte, auf gewisse Produktionsakte oder auf gewisse Producenten gelegt ist. Die Frage nach der Steuerüberwälzung ist bei jeder Steuer einfach die, ob die Steuer zu denjenigen Produktionskosten gehört, welche von dem Producenten auf den Preis ihrer Produkte geschlagen werden können. Wenn das der Fall ist, überwälzt der steuerzahlende Producent die Steuer auf die Konsumenten, wenn nicht, so bleibt sie auf ihm hängen. Umgekehrt ist jede Aufhebung oder Ermäßigung einer Steuer gleich einer Verminderung der Produktionskosten.

Diesen Gedanken zuerst konsequent für alle Steuern ausgesprochen zu haben, ist eines der größten Verdienste von L. Stein um die Finanzwissenschaft. (Lehrbuch der Finanzwissenschaft. S. 191 ff)

Viele, welche einmal an den Gedanken gewöhnt sind, daß die Steuern etwas so ganz Abnormes in der Volkswirthschaft seien, fügen sich nur schwer darein, daß auch die Finanzwissenschaft in dieser Beziehung nichts Besonderes darbiete und die Steuern in Nichts von den Produktionskosten verschieden seien. Am meisten leuchtet die Aehnlichkeit ein, wenn man sich vorstellt, daß der Staat viele Verrichtungen, welche es bisher vornahm, und deren Kosten er mit Steuern deckte, wieder den Privaten überläßt, z. B. den Schutz der Arbeit und des Eigenthums, dann muß der Private auf andere Weise, z. B. durch gemiethete Wächter sich diesen Schutz verschaffen. Was er dafür ausgiebt, gehört doch unstreitig zu den Produktionskosten. Ebenso wenn der Staat den für die Geschäftserlernung nöthigen Unterricht den Privaten wieder überließe. Umgekehrt wenn der Staat Dienste zu leisten übernimmt, welche bisher der Private sich kaufen mußte, so nimmt er demselben die Produktionskosten ab, die Kosten, welche diese Erweiterung seiner Thätigkeit verursacht, deckt er durch neue Steuern, die er von denen verlangt, welchen er die Dienste leistet. Sind die Steuern also etwas Anderes als ein Theil der Produktionskosten? Gewiß nicht! Die Frage nach Ueberwälzung der Steuern auf die Konsumenten in dem Preis der Produkte ist keine andere, als die nach Ueberwälzung aller Produktionskosten auf die Konsumenten im Preis der Produkte. Die Theorie der Preise, die wichtigste Partie der ganzen Nationalökonomie, auch nur nach der Seite der Produktionskosten hier zu entwickeln, geht natürlich nicht an, es müssen ein paar Andeutungen genügen, welchen Arten der Produktionskosten die einzelnen Steuerarten entsprechen, und wie diese auf die Preise einzuwirken streben. Am Einfachsten macht sich das bei den Steuern, welche auf bestimmte Waaren gelegt werden, bei den Konsumtionssteuern, namentlich bei

den direkt erhobenen, d. h. denen, welche nicht der Konsument unmittelbar an den Staat zahlen muß, sondern welche in irgend einem Stadium der Produktion von den Producenten erhoben werden. Bei diesen wird die Ueberwälzung auf die Konsumenten fast allgemein angenommen, dieselbe ist auch geradezu beabsichtigt. Der Fehler ist bei den meisten Nationalökonomen nur der, daß sie zu leichthin annehmen, die Ueberwälzung mache fast gar keine Schwierigkeiten. Sie meinen nur zu oft, der Producent könne ohne Weiteres den Preis seiner Waaren um den Steuerbetrag erhöhen. So bequem geht die Sache aber doch nicht. Ohne Verringerung im Angebot oder ohne Vermehrung der Nachfrage kann ihr Preis nicht steigen, der Producent leidet vielmehr lange Zeit hindurch entweder durch einen geringen Absatz zu dem um die Steuer erhöhten Preise, oder bei gleichem Absatz durch den Steuerbetrag, den er aus seiner Tasche zahlt. Wie schnell die Steuer auf die Konsumenten übergewälzt wird, hängt von sehr verschiedenen Umständen ab. Am schnellsten wälzt der Steuerzahler die Steuer von sich ab, wenn er ohne Verlust seine Produktion schnell beengen, und schnell ohne große Kosten eine andere Produktion ergreifen kann. Das ist am leichtesten möglich, wenn er mit einem sehr geringen stehenden Kapital arbeitet oder mit einem stehenden Kapital, das ohne Verlust in andern Produktionen verwendet werden kann. Am sichersten wälzt also der Kaufmann die Steuer ab, welche ihm auf einige von den vielen Artikeln, mit denen er handelt, gelegt ist. Der Preis der Waaren wird durch das so verringerte Angebot in die Höhe getrieben und dadurch die Steuer auf die Konsumenten übertragen oder die Steuer geht, bis diese Preiserhöhung eintritt, auf einen andern Producenten über, nämlich auf den, welcher die Waare verfertigt und an den besteuerten Kaufmann verkauft. Diesem Verfertiger beschränkt sich seine Einnahme entweder durch Abnahme des Absatzes, oder durch Abnahme des Preises, wenn er dieselbe Menge wie zuvor absetzen will. Die Steuer wird also auf einen andern Producenten zurückgewälzt. Wurde die Steuer als Eingangszoll auf fremde Waare von dem importirenden Kaufmann bezahlt, so ist für das Land, welches die Steuer erhebt, der erste unmittelbar auf dem Producenten hängen bleibende Schaden gering, er wird zum größten Theil denen, welche in andern Ländern die Waare verfertigen, aufgebürdet. Der, welcher die Waare verfertigt, kann nicht so schnell sein Angebot ohne Verlust vermindern, denn er arbeitet mit ungleich mehr stehendem Kapital, das nur mit Verlust aufgegeben oder in andere Produktionen übertragen werden kann. Auf solchen Producenten bleibt die Steuer ungemein lange hängen. Durchläuft eine Waare eine Menge von Verarbeitungsstufen, so leidet der Producent derjenigen Stufe am längsten, der am meisten langdauerndes, stehendes, nur gerade zu dieser bestimmten Produktion taugliches Kapital benutzt.

Ohne Veränderung zwischen Angebot und Nachfrage ist eine Preisänderung nicht möglich, das Angebot kann nicht ohne großen Verlust eingeschränkt werden, es können also die gedrückten Preise nur durch Steigung des Begehrs wieder gehoben werden. Diese Steigerung tritt ein bei zunehmender Bevölkerung und wachsendem Reichthum. Es werden nämlich in die gedrückten Produktionszweige so lange keine neue Producenten sich wenden, bis durch das alsdann unvermeidliche Mißverhältniß zwischen Angebot und Begehr die Preise wieder steigen.

So geht die Steuer auf die Waaren auch über, wenn die Steuer nicht auf den Kaufmann, sondern unmittelbar auf den Verfertiger gelegt war.

Die eine oder die mehreren Producentenklassen tragen an einer Konsumtionssteuer, welche auf ihr Produkt gelegt wird, länger als die Finanztheoretiker meistens annehmen.

Nicht viel anders gestaltet sich ferner die Steuerüberwälzung, wenn die Konsumtionssteuer direkt auf die Konsumenten gelegt wird, was bekanntlich nur bei Immobilien und von Mobilien bei stehenden Genußgütern nicht zu kurzer Dauer angeht, als bei Kutschen, Pferden, Hunden, Hausgeräthen, Kunstschätzen u. dgl. Wer freilich bei der Einführung einer solchen direkten Steuer die genannten Güter gerade besitzt, kann sich der Steuer nicht entziehen, aber in Folge der Steuer kann der Konsum allmählich sich einschränken. Das wirkt natürlich vorübergehend wieder auf die Producenten so lange zurück, bis auch hier bei gleich bleibendem Angebot allmählich der durch zunehmenden Reichthum und wachsende Bevölkerung die alte Höhe wieder erklimmende Begehr die Steuer dauernd auf die Konsumenten überwälzt.

Vorübergehend leiden durch die Besteuerung gewisser Waaren nicht nur die Producenten gerade der besteuerten Waaren, sondern oft die, welche ganz andere Waaren verfertigen. Von dem Augenblick an, da der Preis der besteuerten Waare zu steigen beginnt, können die Konsumenten nicht mehr die gleiche Menge von Waaren mit ihrem bisherigen Einkommen kaufen. Der Konsum muß auf irgend einem Punkte eingeschränkt werden, entweder an den besteuerten Gütern oder an anderen. Sind die besteuerten Güter z. B. solche, deren Konsumtion der Konsument nicht einschränken will oder, weil sie zu den unentbehrlichen Gütern gehören, nicht einschränken kann, so muß der Konsum irgend welcher anderer Waaren eingeschränkt werden. Die Besteuerung von Waaren, deren Konsum man nicht ändert, trifft also den Absatz irgend welcher anderer Waaren. Die Wirkung ist die gleiche, als ob sie selbst mit einer niedrigen Steuer belegt wären, es leiden eine Zeit lang die Producenten dieser Waaren, bis auch hier auf dem oben geschilderten Wege der Begehr über das Angebot hinauswächst und so lange die Preise steigert, bis die Gewerbe wieder so gut rentiren als früher.

Sind die Steuern zu guten Zwecken verwendet, so wird durch die gute Wirkung derselben auch die Zahlungsfähigkeit wieder die frühere werden und Alles auf den alten Stand zurückkehren, anders aber, wenn die Steuern zu unnützen oder zu schlechten Zwecken oder zur Heilung eines unvermeidlichen Schadens verwendet wurden. Dann bleibt der hieraus entspringende Rückgang der Zahlungsfähigkeit dauernd.

Endlich kann noch auf einem andern Wege die Steuer nicht nur auf viele andere, sondern auf alle Gegenstände des Genusses sich vertheilen, nämlich wenn bei Zunahme der Steuern nicht der Konsum beschränkt wird, sondern die Ersparnisse abnehmen. Das wird den Zinsfuß erhöhen, auf die Produktion aller Güter erschwerend wirken, und alle Preise steigern. Die Steuer vertheilt sich also auch so auf die Gegenstände des Genusses und zwar auf alle. Es ist eine allgemeine Produktionserschwerung, wie eine aus andern Gründen herrührende Erhöhung des Zinsfußes auch die Produktion erschwert und alle Güter im Preise steigert. Ebenso, wenn weder der Konsum um den ganzen Steuerbetrag eingeengt wird, noch die Ersparniß um denselben abnimmt, sondern wenn Beides theilweise geschieht. Auf die allermannigfachste Art wird die Besteuerung eines Artikels zu einer Besteuerung vieler oder gar aller Genüsse. Am Ende erhöht jede auf bestimmte Waaren gelegte Steuer die Preise aller Waaren zusammen um den Betrag derselben, es wird, wie wir verlangten, der Genuß besteuert, nur nicht ganz gleichmäßig, außer wenn alle Genußgüter besteuert werden und zwar dem Werth proportional. Je größer die Menge der so besteuerten Waaren ist, um so gleichmäßiger wird am Ende die Steuer auf alle Genüsse fallen, und unserem Verlangen der dem Genuß proportionalen Besteuerung sich nähern.

Gehen wir nun einen Schritt weiter: Statt eine bestimmte Waare mit einer Konsumtionssteuer, mit einem Aufschlag zu belegen, kann man auch sämmtliche Producenten dieser Waare mit einer Produktionssteuer, mit einer Schatzung treffen, ausgehend von dem auch im Ganzen richtigen Gedanken, daß der Rohertrag eines Geschäftes einigermaßen dem äußeren Umfang desselben entspreche. Wird z. B. die im Verhältniß des Geschäftsumfangs vorgenommene Besteuerung aller Branntweinproducenten eine andere Wirkung ausüben können, als eine Konsumtionssteuer der oben geschilderten Art? Nein. Wird nicht auch hier die Produktion andern Produktionen gegenüber ungünstiger, und von denen, welche sich ihren Beruf wählen, darum weniger gesucht sein und zwar so lange, bis durch Steigen der Branntweinpreise die Produktion wieder so günstig wird als die andere? Ja. Ein Unterschied ist nicht aufzufinden.

Jede neue, Allen, welche das gleiche Geschäft betreiben, aufgelegte Steuer trifft diese zuerst im ganzen Umfang ihres Geschäftes, bis sie die Steuer so weit auf alle Konsumenten überwälzen, daß sie durch die Steuer nur noch mitgetroffen werden, so weit sie selbst diese Waare konsumiren. Die Ueberwälzung auf die Konsumenten geht aber genau auf demselben Weg vor sich wie oben, entweder durch Verringerung des Angebots oder durch Vermehrung des Begehrs. Auch die vorübergehende Ueberwälzung der Steuer auf ganz andere Producentenklassen in Folge der eingeschränkten Konsumtionskraft aller Konsumenten, sowie der Einfluß der abnehmenden Uebersparung trifft natürlich die Schatzung so gut als die Aufschläge. Nirgends findet sich ein Grund zum Unterschied.

An der Steuerüberwälzung kann es weiter auch Nichts ändern, daß statt eines Produktionszweiges mehrere mit einer Schatzung besteuert werden, es ist dasselbe, wie wenn statt einer Waare, mehrere mit einer Konsumtionssteuer getroffen werden.

Eine solche Neubesteuerung ganzer Erwerbsklassen hat in vielen Staaten Platz gehabt, als bei dem immer wichtiger werdenden Großbetriebe und bei immer weiter greifender Loslösung der Hausindustrie zur selbständigen Industrie neben der Grundsteuer die Gewerbsteuer, die Industriesteuer, Fabriksteuer u. dgl. eingeführt wurde. (Vgl. Artikel Gewerbsteuer.) Es war eine zeitweilige Ueberlastung der Industrie, welche, obgleich bis dahin wenig oder gar nicht besteuert, dennoch vor der Landwirthschaft einen wirklichen Vorsprung nicht besaß, da in der Landwirthschaft die seit lange bestehenden Grundsteuern die Preise längst so gehoben hatten, daß die Steuer nicht mehr auf dem Landbebauer, sondern längst auf dem Konsumenten lag. Allmählich hat jetzt auch die Industrie die neu aufgelegte Steuer auf die Konsumenten gewälzt, indem eine Zeit lang in dem Zuströmen des Kapitals und der Arbeit zur Industrie ein Stillstand oder ein langsamerer Fortschritt, als er ohne Besteuerung gewesen wäre, eintrat, und bei Wahl des Berufes dem Ackerbau der Vorzug gegeben wurde.

Auch jede zur vermeintlichen Ausgleichung vorgenommene Erhöhung einzelner Steuern wirkt, wenn die Steuern schon lange in der vermeintlichen Ungleichheit bestanden hatten, nicht ausgleichend, sondern erschwert vorübergehend einzelne Produktionen, bis auch diese neue Ueberlastung allmälich übergewälzt wird. Diese Umstände müssen sehr beherzigt werden bei Aenderungen im Steuersystem. Eine im Steuerwesen einmal begangene Ungerechtigkeit kann später nicht wieder gut gemacht werden. Liegt ein auch nur kleiner Zwischenraum zwischen Einführung einer Steuer und ihrer Wiederaufhebung oder Abänderung, so erleichtert die Aufhebung ganz andere Leute, als welche die Einführung beschwert hatte.

Wenn die Einführung einer neuen Steuer auf die Dauer die Konsumtion erschwert, aber vorübergehend eine Vermögensberaubung derer ist, welche die Steuer zahlen müssen, so wird die Aufhebung einer alten Steuer mit der Zeit freilich auch die allgemeine Konsumtion erleichtern, vorübergehend aber eine Schenkung an die Producenten sein, welchen eine Steuer erlassen wird, die ihnen bereits im Preis ihrer Produkte ersetzt wurde. Darum sagte ich, die Aufhebung einer Steuer ist eine Verminderung der Produktionskosten und hat die gleiche Wirkung, jede Verringerung der Produktionskosten aber, welche ein ganzer mehr oder minder ausgedehnter Industriezweig erlebt, nützt, so lange keine Veränderung zwischen Angebot und Nachfrage eintritt, denen, welche bei Verringerung der Produktionskosten das betreffende Gewerbe gerade betreiben. Das Angebot wird aber schnell vermehrt werden, indem namentlich bei zunehmendem Reichthum und wachsender Bevölkerung Arbeit und Kapital schleunigst in diese Industrie, entweder durch Errichtung neuer Anlagen oder auch schon durch bloße Erweiterung der bereits bestehenden, sich wenden und die Preise auf die Dauer um den Betrag der Produktionskostenverringerung drücken. Es sieht sich leicht ein, daß dieser Extragewinn der Producenten aus verminderten Produktionskosten viel schneller schwindet und viel schneller Gemeingut aller Konsumenten wird, als der Extraverlust aus vermehrten Produktionskosten von einer Last der Producenten zu einer Gemeinlast wird.

Wie nun aber, wenn auf alle Producenten in sämmtlichen Produktionen eine der Produktion proportionale Steuer gelegt würde? Wird dann die Steuer, wie in den vorhin aufgestellten Beispielen, auf den Preis der Produkte geschlagen werden können? Die Antwort lautet wieder dahin: Ja, wenn das auch bei einer andern Vermehrung der Produktionskosten, welche alle Producenten gleich hart trifft, der Fall ist; Nein, wenn das nicht der Fall ist. Die Wirkung einer solchen Erhöhung der Produktionskosten ist natürlich nicht leicht zu berechnen, da sie in Wirklichkeit nicht vorkommen kann. Wenn sie vorkäme, also z. B. gerade in dem einzigen denkbaren Fall der gleichen Besteuerung, so glaube ich, müßte man sagen, es bleibt die Steuer auf jedem Producenten hängen, denn wer um der aufgelegten Steuer willen seinen Erwerbszweig verlassen wollte, fände keinen, welcher weniger mit Abgaben belastet wäre, als der bisher von ihm betriebene. Auch die mit wachsender Bevölkerung hinzutretenden neuen Produktionslustigen finden weder durch Steuern besonders benachtheiligte, noch besonders bevorzugte Produktionszweige, sie werden sich also nicht mit Vorliebe auf bestimmte werfen, sondern sich gleichmäßig, wie wenn alle Produktionen unbesteuert wären, über alle vertheilen. Im Verhältniß von Angebot und Nachfrage ändert sich Nichts, wie könnte sich also der Preis der Produkte ändern!

Uebrigens lohnt es sich auch kaum der Mühe, sich bei dieser Frage lange aufzuhalten, denn eine so gleichmäßige Besteuerung der verschiedenen Erwerbsarten ist kaum durchzuführen. Eines oder mehrere Gewerbe werden doch mehr beschwert sein als andere, die Ueberwälzung der Steuern vollzieht sich also wenigstens theilweise, nämlich so weit sie ungleich ist, in der Art wie oben geschildert wurde. Selbst aber soweit die Besteuerung eine ganz gleichmäßige ist, d. h. nach Ausgleichung der eben erwähnten Ungleichheiten, soweit sie also nicht auf die Konsumenten gewälzt werden könnte, sondern auf den Producenten hängen bliebe, würde doch die Steuer zuerst außer dem allgemeinen Druck noch einen besonderen auf einige Produktionsarten ausüben. Die nothwendige Beschränkung des Konsums wird auch in diesem Fall nicht an allen Waaren gleichmäßig auf-

treten, sondern an einigen, z. B. den unentbehrlichen, gar nicht, an andern wenig, und an noch anderen viel. Dieser Druck wird erst allmählich sich ausgleichen. Nimmt nicht der Konsum ab, so zeigen sich die üblen Folgen der Besteuerung wieder in Abnahme der Kapitalansammlung und im Steigen des Zinsfußes.

Auch in noch andern Beziehungen behauptet die Gleichheit der Steuer mit allen andern Arten der Produktionskosten ihren Platz, nämlich wenn nicht ein ganzer Industriezweig eine höhere Steuer zu tragen hat als andere, sondern wenn einzelne Individuen, einzelne Producenten höher besteuert sind, als andere Individuen, andere Producenten des gleichen Faches, also wenn innerhalb einer Steuer die Individuen ungleich eingeschätzt sind. Eine solche Besteuerung wäre einer nur einige Producenten treffenden Vermehrung der Produktionskosten gleich, es fragt sich also wie *solche* Vermehrung der Produktionskosten die Preise beeinflußt. Einfach gar nicht, indem jeder Producent, dessen Produktionskosten aus irgend einem Grunde plötzlich wachsen, ohne daß es die der andern auch thun, in seinem Geschäft eine *Einbuße* erleidet. Gehörte er schon vordem zu den Producenten, welche unter ungünstigen Bedingungen arbeiteten, deren Geschäft nur eben über Wasser sich hielt, so kann eine solche Erhöhung seiner individuellen Produktionskosten ihn ruiniren, arbeitete er aber unter günstigen Verhältnissen, so wird diese Gunst, dieser Vorsprung vor Andern und die daraus fließenden Rente geschmälert. Will er, um diesem Nachtheil der individuel hohen Produktionskosten zu entgehen, sein Geschäft mit einem andern vertauschen, so wird er immer etwas einbüßen in dieser Geschäftsänderung, er wird es nur thun, wenn der Nachtheil der Geschäftsänderung geringer ist als der der hohen Produktionskosten. Alles ist ganz ebenso, wenn die zu hohen Produktionskosten in einer zu hohen Steuer bestehen. Von dem mildernden Einfluß der Zeit hat der zu hoch Besteuerte keine Besserung seiner Produktionslage zu erwarten, denn für alle seine Konkurrenten ist der Industriezweig, in welchem er arbeitet, nicht ungünstiger als alle übrigen Erwerbszweige, es werden also nicht weniger Arbeits- und Kapitalkräfte sich hieher als in andere Geschäfte wenden. Die zu hohe Steuer bleibt auf ihm haften. Zu solchen individuellen Erhöhungen der Produktionskosten gehören alle Zahlungen, welche der Staat nur von Einzelnen erzwingt, also auch die Strafgelder, nur daß hier bei unparteiischer Justiz und Polizei das bestrafte Individuum nicht über Ungerechtigkeit klagen kann, wie das zu hoch besteuerte. Es ist eine selbstverschuldete Erhöhung der Produktionskosten, wie sie auch sonst im Geschäft eines Jeden durch Leichtsinn, Dummheit, Eigensinn vorkommen kann. Eine bestimmte Art von Strafe, nämlich die auf Steuerdefraudation, namentlich auf Schmuggel gelegte Strafe kann förmlich zu einem Theil der regelmäßigen im Preise der Waaren ersetzten Produktionskosten des durch Schmuggel zollfreien Handels werden, es ist gewissermaßen der Preis, den der Schmuggler ab und zu für die Befreiung vom Zoll bezahlt. Nur wer beim Schmuggeln öfters als die andern ertappt wird, kann diese über dem Durchschnitt stehende Strafe nicht ganz auf seine Waaren schlagen.

Endlich läßt sich die Gleichheit der Steuer mit den andern Produktionskosten daran erproben, daß sie auch bei den von uns ausführlich behandelten Naturalleistungen, als Militärdienst und dergleichen Stich hält. Auch hier zeigt sich kein Unterschied: Wollte man plötzlich eine bestimmte Producentenklasse länger zum Militärdienst heranziehen als andere, z. B. Ingenieure für den Pionirdienst, Erdarbeiter für den Festungsbau, Schiffer für den Marinedienst, so würde diese Ueberlastung zuerst die Ingenieure, Erdarbeiter, Schiffer hart drücken, mit der Zeit aber würden eben wegen dieser Last solche Erwerbszweige andauernd weniger er-

griffen werden, bis diejenigen, welche doch dabei bleiben, in den höhern Preisen ihrer Produkte die höhere Steuer, hier die längere Zeitversäumniß, wieder ersetzt erhalten. Diese Zeitversäumniß ist keine andere, als die bei gewissen Gewerben auch aus natürlichen Gründen durch Krankheiten entsteht, welche in gewissen Geschäften nicht vermieden werden können. Auch in diesen Erwerbszweigen muß der Verdienst in der gesunden Zeit so groß sein, daß er auf die Zeit der Krankheit den Unterhalt mit gewährt.

Aehnlich ist es, wenn der Militärdienst zwar der Zeit nach absolut gleich lang ist, wenn aber in einigen Erwerbsarten die Unterbrechung nachtheiliger wirkt als in andern, weil entweder gerade die Lehrjahre unterbrochen werden, oder weil die Finger die zum Gewerb nöthige Geschwindigkeit und Biegsamkeit verlieren u. s. w. Um ein Beispiel zu nennen: im Großhandel wird durch den Militärdienst der längere Aufenthalt im Ausland besonders in überseeischen Ländern nicht unwesentlich erschwert. Eine Landwehrübung unterbricht denselben jedenfalls viel empfindlicher als manches andere Gewerbe, ja macht die Benutzung dieses Bildungsmittels oft unmöglich. Dadurch können ganze Länder hinter andern zurückstehen, wie z. B. die preußischen Seestädte Stettin und Danzig unstreitig hinter den Hansastädten zurückstehen. Solche durch den Militärdienst überbürdete Erwerbszweige werden so lange vernachlässigt, bis die Produkte dieser Industrie im Preis steigen, und der Verdienst in denselben auf das landesübliche Niveau wieder steigt.

Eine plötzlich eintretende Erleichterung im Militärdienst gewisser Klassen wirkt natürlich wieder umgekehrt.

Das Gesammtresultat der Steuerüberwälzungslehre ist:

In allen Beziehungen wirken die Steuern wie Produktionskosten. Wo der Producent die Produktionskosten auf den Preis seiner Produkte schlagen kann, da wälzt er sie auf den Käufer über, wo er es nicht kann, leidet sein Geschäft. Ebenso wirken die Steuern aller Art. Ob das eine oder das andere statt findet, entscheiden die Preisgesetze. Eine das Individuum zu hoch treffende Steuer kann nicht überwälzt werden, eine zu hohe Besteuerung ganzer Produktionsklassen trifft namentlich bei schnell sich entwickelnder Volkswirthschaft nur vorübergehend die Producenten, auf die Dauer wird sie in dem Preis der Produkte übergewälzt auf die, welche die Produkte genießen. *Die Steuer fällt am Ende auf die Genüsse.* Wenn nun auch besonders durch die auf bestimmte Waaren gelegte Steuer die Genüsse nicht alle gleich hoch besteuert werden, so sieht sich doch leicht ein, daß jedenfalls auf die Dauer die Menschen in ihren Genüssen und nicht in ihrem Einkommen getroffen werden. Darum sagten wir oben, *daß die Genußmenge eines Jeden, nicht sein Einkommen, der gerechteste Maaßstab der Besteuerung wäre.*

Anhang.

Im Folgenden geben wir für eines der letzten Jahre, nämlich für 1862 die Hauptausgaben und Einnahmen der wichtigsten europäischen Staaten nach den Zusammenstellungen, welche v. Czörnig gemacht hat in seinem Werk: „Das österreichische Budget für 1862 in Vergleichung mit jenem der vorzüglichsten andern europäischen Staaten. 2 Bände. 1862."

I. Ausgaben.

Ausgaben.	Million Gulden in österreichischer Währung.								
	Großbritannien.	Frankreich.	Preußen.	Oesterreich.	Baiern.	Belgien.	Niederlande.	Portugal.	Spanien.
Oeffentliche Schuld	257,1	155,4	23,3	143,7	10,9	13,7	26,2	11,3	43,9
Civilliste	7,4	10,6	5,4	6,1	2,6	1,4	0,8	1,3	5 5
Repräsentativkörper	2,1	3,7	0,4	0,5	0,06	0,2	0,2	0,2	0,3
Centralbehörden	0,7	7,2	0,5	5,2	0,1	0,1	0,2	0,4	2
Auswärtiges	6,4	4,8	1,4	2,4	0,4	0 5	0,4	0,3	1,8
Inneres	3,5	5,5	2,2	18,5	1,6	0,8	1,3	1,1	7,4
Humanitätsanstalten	3,2	1,3	0,3	1,2	0,4	0,4	0,2	0,07	1,1
Polizei	11,3	15	3,5	6,6	1	0,9	0,4	—	—
Justiz	15,9	13,5	17,9	14,4	3,1	1,5	1,3	0,7	4,2
Strafanstalten	7,8	6,3	3,2	2,5	10	1,5	0,9	0,09	1,9
Finanzen	62,3	98,4	76,6	113	18,9	13,1	6,5	3,8	57,2
Kultus	1	19,6	2,4	6,9	1,4	2,1	2,1	0,4	21,8
Unterricht, Kunst	14,1	10,7	3,6	5,4	1,7	2	10	1,6	2,9
Landeskultur, Bergwesen	—	5	3,4	0,1	0,3	0,5	0,07	0,2	0,02
Gewerbe, Handel	5,1	30,4	1,6	6,4	0,6	0,9	9,7	0,5	9,9
Oeffentliche Bauten	3,7	31,2	10,2	13,7	3,7	3,1	2,9	0,5	19,2
Kolonien	4,4	18,4	—	—	—	—	0,5	0,1	0,06
Allg. Auslagen	4,5	1,9	0,7	1,6	0,9	0,05	1,4	0,06	0,3
Militär	165,1	171,8	60,5	103,1	9	12,9	10,7	6,5	46,9
Flotte	131,	55,1	3,2	6	—	0,5	6,9	2,1	24,9
Zusammen:	707,4	665,4	220,3	457,2	57,7	56,2	74	31,2	251,3

Ausgaben.	Procente der Gesammtausgaben.								
	Großbritannien.	Frankreich.	Preußen.	Oesterreich.	Baiern.	Belgien.	Niederlande.	Portugal.	Spanien.
Oeffentliche Schuld	36,36	23,35	10,6	31,42	18,94	24,17	35,49	36,2	17,17
Civilliste	1,04	1,59	2,44	1,34	4,46	2,42	1,03	4 08	2,18
Repräsentativkörper	0,29	0,56	0,16	0,11	0,11	0,42	0,28	0,68	1,1
Centralbehörden	0,11	1,08	1,2	1,15	0,21	0,25	0,27	1	0,81
Auswärtiges	0,91	0,72	0,62	0,51	0,69	0,84	0 58	1,04	0,71
Inneres	0,49	0,83	1,02	4,04	2,84	1,34	1 71	3,51	2,96
Humanitätsanstalten	0,45	0,19	0,15	0,36	0,69	0,68	0,32	0,22	0,46
Polizei	1,6	2,26	1,59	1,46	1,79	1,62	0,61	—	—
Justiz	2,24	2,02	8,09	3,15	5,39	2,76	1,78	2,11	1,68
Strafanstalten	1,1	1,1	1,46	0,55	1,66	2,65	1,24	0,27	0,7
Finanzen	8,81	14,78	34,78	24,71	32,82	23,24	8,83	12,2	22,8
Kultus	0,13	2,94	1,11	1,51	2,51	3,7	2,79	1,34	8,68
Unterricht, Kunst	2	1,46	1,63	1,19	2,93	3,49	1,33	5 12	1,15
Landeskultur, Bergwesen	—	0,75	1,56	0,03	0,52	0,84	0,1	0,55	0,01
Gewerbe, Handel	0,71	4,57	0,75	1,40	1,02	1,61	13,17	1,7	3,94
Oeffentliche Bauten	0,52	4,69	4,64	2,96	6,35	5,59	3,94	1,78	7,64
Kolonien	0,62	2,75	—	—	—	—	0,7	0,33	0,02
Allg. Auslagen	0,63	0,28	0,31	0,36	1,54	0,09	1,92	0,2	0,12
Militär	23,35	25,82	27,46	22,54	15,53	23,02	14,5	20,83	18,65
Flotte	18,46	8,28	1,43	1,31	—	0,97	9,39	6,84	9,92
Zusammen:	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Ausgaben.	Gulden öster. Währung auf den Kopf.								
	Großbritannien.	Frankreich	Preußen.	Oesterreich.	Baiern.	Belgien.	Niederlande.	Portugal.	Spanien.
Oeffentliche Schuld	8,76	4,23	1,31	3,99	2,36	2,94	7,96	2 88	2,65
Civilliste	0,25	0,29	0,3	0,17	0,55	0,29	0,23	0,33	0,33
Repräsentativkörper	0,07	0,1	0,02	0,01	0,02	0,05	0,06	0,05	0,01
Centralbehörden	0,03	0,2	0,02	0,14	0,03	0,03	0 06	0,08	0,12
Auswärtiges	0 22	0,13	0,08	0,07	0,09	0,1	0,13	0,08	0,11
Inneres	0,12	0,15	0,13	0,51	0,36	0,16	0,38	0,28	0,45
Humanitätsanstalten	0,11	0,03	0,02	0,03	0 09	0,08	0,07	0,02	0,07
Polizei	0,39	0,41	0,2	0,18	0,22	0,2	0,14	—	—
Justiz	0 54	0,37	1	0,4	0,67	0,33	0,4	0,17	0,25
Strafanstalten	0,27	0,17	0,18	0,07	0,21	0,32	0,28	0 02	0,11
Finanzen	2,13	2,67	4,32	3,14	4,12	2,79	1,98	0,97	3,45
Kultus	0,03	0,53	0,14	0,19	0,31	0,44	0,63	0,11	1,32
Unterricht, Kunst	0,48	0,29	0,2	0,15	0,37	0,43	0,3	0,41	0,17
Landeskultur, Bergwesen	—	0,13	0,19	0,01	0,06	0,1	0,02	0,04	0,01
Gewerbe, Handel	0,17	0,83	0,09	0,18	0,13	0,19	2,95	0,13	0,6
Oeffentliche Bauten	0,13	0,85	0,58	0,38	0,78	0,68	0,88	0,5	1,16
Kolonien	0,15	0,5	—	—	—	—	0,16	0,03	0,01
Allg. Auslagen	0,15	0,05	0,04	0,05	0,19	0,01	0,43	0,02	0 02
Militär	5,63	4,67	3,41	2 86	1,94	2,77	3,25	1,65	2,83
Flotte	4,5	1,5	0,18	0,17	—	0,12	2,11	0,55	1,5
Zusammen:	24,13	18,1	12,41	12,7	12,5	12,03	22,42	7,97	15,17

Dieses sind nur die Ausgaben, welche der Staat als Gesammtheit vornimmt, wir geben darum noch für vier der fünf Großmächte die Ausgaben des Staates plus den Ausgaben, welche zu denselben Zwecken von den Gemeinden und andern Unterabtheilungen des Staates gemacht werden.

Staats- und Landesausgaben.

Arten der Ausgaben.	In Millionen Gulden österr. Währung.							
	Großbritannien.	Frankreich.	Preußen.	Oesterreich.	Großbritannien.	Frankreich.	Preußen.	Oesterreich.
	Absolut.				Auf den Kopf.			
Schuld	257,1	155,4	23,3	143,6	8,77	4 23	1,31	3,99
Civilliste	7,6	10,6	5,4	6,1	0,26	0,29	0.30	0,17
Repräsentativkörper	2,3	3,7	0,4	1,2	0,08	0,14	0,02	0,03
Centralbehörden	0,7	7,2	0,5	5,2	0.02	0,19	0,03	0,14
Auswärtiges	6,4	4,8	1,4	2,4	0,22	0,13	0,08	0,06
Inneres	5,4	8,1	2,2	19,5	0,19	0,23	0,13	0,56
Humanitätsanstalten	73.	6.	0,8	4,5	2,48	0,16	0,04	0,11
Polizei	22.	16.	3,8	7,4	0,75	0,45	0,22	0,19
Justiz	23,3	14,1	17,8	14,4	0,80	0,39	1,01	0,39
Strafanstalten	19,1	6,3	3,2	2,8	0,65	0,09	0,18	0 09
Finanzen	63,4	98,4	77,6	113.	2,16	2,69	4,37	3,14
Kultus	6.	19,7	2,4	6 9	0,20	0,55	0,14	0,19
Unterricht, Kunst, Wissenschaft	14,3	13.	6.	5,5	0,49	0,36	0,33	0,14
Gewerbe, Handel, Schifffahrt	15,7	16,5	1,6	6,4	0,53	0,44	0,09	0,17
Oeffentliche Bauten	40,2	64,8	10,3	14,6	1,37	1,76	0,58	0,43
Landeskultur, Bergwesen	—	6,7	3,7	23,6	—	0,19	0,21	0,67
Kolonien	4,5	18,4	—	—	0,16	0,49	—	—
Allg. u. versch. Ausgaben	4,5	1,9	0,7	2.	0,16	0,06	0,04	0,06
Militär	165,1	171,5	61,3	105 4	5 63	4,66	3,46	2,92
Flotte	131,8	55,1	3,2	6.	4 50	1,49	0,18	0,17
	862,4	698.	225,7	490,6	29,42	18,90	12,72	13,62

II. Einnahmen.

Die **Roheinnahmen** derselben Staaten vertheilen sich in absolute Zahlen und in % aller Einnahmen wie folgt:

Arten der Roheinnahme.	Roheinnahmen in Millionen Gulden österr. Währung.									
	Großbritannien.	Frankreich.	Preußen.	Baiern.	Belgien.	Niederlande.	Portugal	Spanien.	Rußland.	Oesterreich.
Direkte Steuern	135,5	135,4	43,8	8,2	14,1	17,7	6,5	51.	107,5	110,8
Indirekte Abgaben	545,6	434,9	112,2	19,5	31,7	33.	19,2	126,9	323,5	232,4
Staatseigenthum	3,1	26,6	50,5	29,8	12,9	9,2	1.	37,6	24,9	41,1
Verschiedenes	21,8	72.	10,6	0,3	2,2	14,1	1,6	18,9	18,4	14,4
Summa:	705,9	668,9	217,3	57,8	60,9	73,9	28,3	234,4	466	398,7

Arten der Roheinnahme.	Betrag jeder Einnahme in Procenten aller Einnahmen.									
	Großbritannien.	Frankreich.	Preußen.	Baiern.	Belgien.	Niederlande.	Portugal.	Spanien.	Rußland.	Oesterreich.
Direkte Steuern	19,2	20,3	20,5	14,2	23,1	23,9	23.	21,7	21.	27,8
Indirekte Abgaben	77,2	64,9	51,5	33,7	52,5	44,6	67,5	54,1	69,5	58,2
Staatseigenthum	0,4	3,9	23,2	51,6	21,1	12,4	3,5	16.	5,4	10,2
Verschiedenes	3,2	10,9	4,8	0,5	3,6	19,1	5,6	8,1	4.	3,8
Summa:	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Für die fünf Großmächte vertheilen sich die indirekten Abgaben einschließlich der Staatsmonopole und Regalien wie folgt:

Arten der Abgaben.	Betrag jeder indirekten Abgabe in Million Gulden öster. Währung.					Betrag jeder indirekten Abgabe in Procenten aller indirekten Abgaben.				
	Großbritannien.	Frankreich.	Preußen.	Rußland.	Oesterreich.	Großbritannien.	Frankreich.	Preußen.	Rußland.	Oesterreich.
Zoll	236,8	45,6	19,1	51,5	16,6	43,4	10,5	17	15,9	7,1
Accise	188,7	116,8	24,5	212,1	54,3	34,6	26,9	21,8	65,6	23,4
Stempel	84,9	23	6,2	9,4	13,2	15,6	5,3	5,6	2,9	5,7
Gebühren von Rechtsgeschäften		118,5	14,1	7,7	21 5		27.2	12,6	2,4	9,2
Mäuthe- u. Schifffahrtsabgaben		3,8	3,8	1,4	3,3		0,9	3,4	0,4	1,4
Bergwerksabgaben			1,8		0,9			1,6		0,4
Postgefälle	35,1	25,1	17,2	12,2	12,2	6,4	5,8	15,3	3,7	5,3
Salz			11,6	15,4	39,5			10,4	4,8	17,0
Lotto			13,5		15,8			12		6,8
Tabak		89,7		4.6	54,7		20,6		1,4	23,5
Verschiedenes		12,3	0.4	9,3	0,4		2,8	0,3	2,9	0,2
Summa:	545,6	434,9	112,2	323,5	232,4	100	100	100	100	100

Die s. g. direkten Abgaben lassen sich viel weniger als die indirekten in Kategorien, welche allen Staaten gemeinsam sind, bringen, wir geben darum einzeln für jede der fünf Großmächte den absoluten Betrag einer jeden solchen direkten Steuer und die Procente, welche dieselben von allen direkten Steuern ausmachen.

	Direkte Steuern.	
1) **Großbritannien.**	Mill. fl. öster. Währ.	% aller direkten Steuern.
Grundsteuer	11,5	8,5
Haussteuer	8,5	6,3
Einkommensteuer	103,9	76,7
Varia	11,5	8,5
Summa:	135,5	100.

2) **Frankreich.**	Mill. fl. öster. Währ.	% aller direkten Steuern.
Grundsteuer	67,4	49,8
Personal- und Wohnungssteuer .	18,7	13,8
Thür- und Fenstersteuer . . .	13,7	10,1
Patentsteuer	21,8	16,1
Taxe für die Steuerrollen . . .	0,4	0,3
Bergwerksabgaben	0,5	0,4
Licenzgebühr	12,9	9,5
Summa:	135,4	100.

3) **Preußen.**	Mill. fl. öster. Währ.	% aller direkten Steuern.
Grundsteuer	15,3	35.
Einkommensteuer	5,7	12,9
Klassensteuer	17.	38,9
Gewerbesteuer	4,9	11,3
Eisenbahnabgaben	0,8	1,8
Verschiedene	0,03	0,1
Summa:	43,8	100.

4) **Rußland.**	Mill. fl. öster. Währ.	% aller direkten Steuern.
Kopfsteuer und Obrok	89,6	84,5
Abgabe vom Berg- und Hüttenwesen	5,4	5,2
Patentsteuer der Kaufleute . . .	8,4	8,1
Steuer auf Versicherungsgesellschaft.	0,2	0,2
Licenzgebühr in den westl. Provinzen	2,1	2.
Summa:	105,7	100.

5) **Oesterreich.**	Mill. fl. öster. Währ.	% aller direkten Steuern.
Grundsteuer	62,6	56,5
Gebäudesteuer	19.	17,1
Erwerbsteuer	5,8	5,3
Personalerwerbsteuer	5,4	4,9
Einkommensteuer	15,6	14.
Bergwerksteuer	0,2	0,1
Verschiedene	2,2	2,2
Summa:	110,8	100.

Litteratur. Als selbständige Werke über die gesammte Staatswirthschaft sind außer den Lehrbüchern der Nationalökonomie, in welchen die Finanzwissenschaft einen weniger selbständigen Theil bildet, zu nennen: Stokar v. Neuforn, Handbuch der Finanzwissenschaft, 1807. v. Jacob, Die Staatsfinanzwissenschaft, 1821. Behr, Die Lehre von der Wirthschaft des Staates, 1822. Fulda, Handbuch der Finanzwissenschaft, 1826. v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft, 1830. Cancrin, Die Oekonomie der menschlichen Gesellschaft und das Finanzwesen, 1845. Umpfenbach, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1859, 1860. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1860. Huhn, Finanzwissenschaft, 1864. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 5. Auflage, 1864, 1865. Bei den andern Nationen sind geschlossene Werke über die Finanzwissenschaft sehr selten, zu erwähnen ist etwa Garnier, Eléments des finances, 1858 und Traité des finances, 1862.

Ueber das Gesammtwesen der Staatswirthschaft in den einzelnen Staaten

vergleiche die Litteraturnachweise bei Rau, Finanzwissenschaft. §. 23. Ebenso ist bei Rau, a. a. O. oder bei den einzelnen Artikeln des Staatswörterbuchs die Litteratur über die einzelnen Einnahmen und Ausgaben und Anleihen nachzusehen, nur über das Steuerwesen, dem der selbständige Platz im Staatswörterbuch entzogen ist, nenne ich ein paar Hauptwerke: Mac Culloch, A treatise on the principles and practical influence of taxation and the funding system, 1845. de Parieu, Traité des impots. 4 Bände. 1862, 1863 u. ff. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, 1860. v. Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden, 1862. Schmoller in der Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften, 1863. Ueber ältere Werke und über das Gesammtsteuerwesen der einzelnen Staaten siehe bei Rau a. a. O. §. 247. E. Lasperes.

4
5, 12, 2, 3,
6.4
8

Bericht

über die

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

auf Veranlassung der ständigen Deputation des volkswirthschaftlichen Congresses am 4. August 1866 zu Braunschweig abgehaltene Versammlung.

Im Auftrage der ständigen Deputation erstattet

durch

Alexander Meyer.

Besonderer Abdruck aus der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte. 1866. Band II.

BERLIN.
Verlag von F. A. Herbig.
1866.

ein Deutscher Bruderkrieg und die Erniedrigung gegen das Ausland in Zukunft unmöglich sein. Auch wir verabscheuen jene Organisationen des Jahres 1815, mittelst deren es einem Metternich, in Verbindung mit einem Talleyrand und Castlereagh gelang, die geistige und politische Entwickelung Deutschlands durch ein halbes Jahrhundert unter einem für ein selbstbewusstes Volk unerträglichen Druck und Habsburgischem Einfluss zu fesseln.

Für kein anderes Ziel und Recht hat auch bisher unser Congress innerhalb seines Bereichs, auf dem grossen wirthschaftlichen Lebensgebiete der Nation, unablässig und erfolgreich gearbeitet. Durch ihn ist die Erkenntniss belebt und befestigt, dass die politische Freiheit auf der gleichzeitigen Befreiung der wirthschaftlichen Kräfte, dass wesentlich hierauf der nationale Wohlstand beruht, dass andererseits aber dem wirthschaftlichen, wie dem geistigen Fortschritt der Nation die unheilvolle Zwietracht, die kleinliche partikularistische Selbstsucht und jammervolle Beschränktheit entgegenstehen, welche nicht bloss in der Verfassung des Bundes von 1815, sondern auch in der des Zollvereins, dieses seit 1815 alleinigen, grössten und segensreichsten Werks Deutschen Geistes, wurzeln und Ausdruck fanden.

Auf keinem anderen Gebiete des nationalen Lebens, auf welchem Deutsche Männer zu gemeinsamer Berathung der Volks-Interessen zusammentraten, ergab sich mit solcher Evidenz die Nothwendigkeit einer Bundesreform im Sinne der Reichsverfassung vom 28. März 1849, die Zusammengehörigkeit der politischen und der wirthschaftlichen Einheit und das Bedürfniss einer mit dem Deutschen Zoll- und Handels-Verein zusammenschliessenden Volksvertretung, — andererseits aber auch die feindliche Haltung der Oesterreichischen Regierung, und die Entfremdung selbst der Oesterreichischen Bevölkerung gegen die fortschreitende Entwickelung der zum Deutschen Zoll- und Handelsgebiet verbundenen und seit dieser wirthschaftlichen Einigung in lebendiger Wechselwirkung von Verkehr und Production verschmolzenen Territorien. Nur das einseitigste, partikularistisch-verbitterte Vorurtheil wird dies verkennen oder wider besseres Wissen bestreiten.

Es sind dies die kurz zusammengefassten Erwägungen, welche den Vertretern des Congresses auch im Bereich der Deutschen Volkswirthschaft eine dringende patriotische Veranlassung geben,

auf die von der Preussischen Regierung gemachten Vorschläge einer Bundesreform einzugehen,

deren gewaltiger Ernst und unaufhaltbare Verwirklichung seitdem durch die Kämpfe und Siege auf den Fluren Böhmens bezeugt und verbürgt ist. —

Und demgemäss — neben und mit dem Ausschusse des Deutschen Handels-, wie Städte-Tages und National-Vereins — im Anschluss an die Reichsverfassung vom 28. März 1849,

für das baldige Zustandekommen des Deutschen Parlaments durch Ausführung des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 und möglichst in jedem zum Zollverein vereinigten Deutschen Staate dies- und jenseits des Mains, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln hinzuwirken,

damit die Integrität des Deutschen Zoll- und Handelsgebietes erhalten und davon kein bisher zugehöriges Land, wäre es auch nur vorübergehend, ausgeschlossen bleibe.

Wenngleich dieser Gegenstand bei unserer Conferenz und Berathung in erster Linie steht und obwohl eine etwanige Revision und Abänderung der Reichsverfassung vom 28. März 1849 angemessener dem in Bälde zusammentretenden Deutschen Parlamente zu überlassen sein würde, so dürfte es doch endlich auch in die Aufgabe des volkswirthschaftlichen Congresses fallen:

den Rechtskreis der Bundes-Executive und Gesetzgebung, insbesondere die Competenzen der Reichsgewalt (des Oberhauptes, wie des Parlaments), nach den Preussischen Reformvorschlägen, sowie im Hinblick auf die Reichsverfassung aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte vorzuberathen,

„wieweit diese Bestimmungen genügen oder etwa zu erweitern seien, um inskünftige den selbstsüchtigen Bestrebungen und Intriguen des für den volkswirthschaftlichen Fortschritt, wie für den inneren Frieden, die Macht und die Wohlfahrt der Deutschen Nation so verderblichen Partikularismus dauernd zu begegnen."

Wenn durch Wahl und Vertrauen auf den wichtigsten Lebensgebieten der Nation berufene Männer für Durchführung der Deutschen Verfassungsreform und der Parlamentswahlen einmüthig zusammenstehen, so wird das Ausland begreifen, dass es im Deutschen Volke keinen Zwiespalt giebt, sobald es gilt, die Einmischung des Auslandes in eine Deutsche Bundesreform, die Rheinbündsgelüste oder die Abtretung Deutschen Bodens mit vereinter Kraft zurückzuweisen.

Hiernach beehre ich mich, ohne durch obige Bemerkungen die Tages-Ordnung beschränken zu wollen, Sie zu einer Conferenz und Berathung nach Braunschweig, zum 4. und 5. August c. ergebenst einzuladen.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Berlin, 22. Juli 1866.

Lette,
Vorsitzender der ständigen Deputation des Congresses Deutscher Volkswirthe.

In Folge dessen traten am 4. August 1866 Vormittags 10 Uhr die erschienenen Mitglieder des Congresses, insbesondere der ständigen Deputation desselben, sowie eine Anzahl eingeladener Männer zu Braunschweig im Sitzungssaale des landschaftlichen Gebäudes zu einer Berathung zusammen.

Die Namen der Theilnehmer der Versammlung sind in einer besonderen Präsenzliste verzeichnet, die am Schlusse dieses Berichts abgedruckt ist.

Präsident Lette entwickelt die Gründe, die ihn veranlasst, ohne Beschluss der ständigen Deputation die Einladung auszuschreiben und hofft, dass dieser Schritt genehmigt werde. Die Gesichtspunkte, auf die es wesentlich ankomme, seien bereits im Einladungsschreiben angedeutet. Durch Aufstellung der bekannten Reformvorschläge habe Preussen begonnen, der grossen Verpflichtung zu genügen, die ihm gegen Deutschland obliege. Da die Reformvorschläge sich auf derselben Bahn bewegten, auf der die Reichsverfassung entstanden sei, werde auf dieselben einzugehen sein. Für die heutige Versammlung kommen wesentlich die volkswirthschaftlichen Verhältnisse in Betracht; es sei vor Allem zu begrüssen, dass das *liberum veto* der Zollvereinsstaaten in Zukunft wegfallen und eine Theilnahme einer allgemeinen Volksvertretung an der Gestaltung der Zollvereinsverhältnisse stattfinden solle. Nach seiner persönlichen Auffassung habe die Reichsverfassung die Rechte der Centralgewalt und des Parlaments zu lax hingestellt; den partikularistischen Regungen gegenüber müsse man die Bande straffer anziehen, was durch die politische Lage sehr erleichtert sei. Unter den zu behandelnden Punkten sei einer der wichtigsten, ob die Kosten des Bundesstaats auf dem Wege der Matrikularbeiträge oder der unmittelbaren Besteuerung aufzubringen seien. Vor Allem aber sei das Verhältniss des Zollvereins zum neuen Bundesstaate zu erörtern; namentlich, ob man sich bemühen solle, die süddeutschen Staaten dem Zollvereine zu erhalten, oder ob deren Angehörigkeit an den Zollverein von ihrem Beitritte zum Bundesstaate abhängig zu machen sei. Darüber werde allerdings kein Zweifel bestehen, dass die neue Ordnung nicht aufgeschoben werden könne, bis die süddeutschen Staaten einen definitiven Beschluss gefasst hätten; voraussichtlich sei die Zeit nicht allzufern, in welcher der Süden sich dem Bundesstaate völlig anschliessen werde.

Hierauf verliest der Vorsitzende den Art. 6 der preussischen Bundesreformvorschläge und schlägt folgende Tagesordnung vor:

1) Beseitigung des Mittels der Matrikularumlagen zur Aufbringung des finanziellen Bedarfs in dem zu bildenden deutschen Bundesstaate, sowie Bedeutung allgemeiner Reichssteuern;

2) Verhältniss des deutschen Zollvereins zu der jetzt in Aussicht stehenden Entwickelung der politischen Lage Deutschlands, insbesondere auch

zu den etwa nicht dem unter Preussens Führung zu begründenden Bundesstaate beitretenden einzelnen (süd-)deutschen Ländern;

3) Wesen und Bedeutung von Reichs- (Bundesstaats-)Einkünften;

4) Freizügigkeit und Beseitigung der Monopole;

5) Verhältnisse des deutschen Post- und Eisenbahnwesens, insbesondere nach Maassgabe des sechsten Artikels der preussischen Bundesreformvorschläge.

Verschiedene Mitglieder der ständigen Deputation hätten die Berichterstattung über die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung übernommen und die zu fassenden Resolutionen vorbereitet.

Ferner erklärt Präsident Dr. Lette, dass statutenmässig ihm die Pflicht obliege, die heutigen Verhandlungen zu leiten und schlägt zu Vicepräsidenten Oberbürgermeister Dr. Caspari von Braunschweig und Dr. Braun aus Wiesbaden vor, zum Schriftführer Dr. Baumgarten aus Wolfenbüttel nnd betraut Dr. Alexander Meyer aus Bremen mit Abfassung eines Journalistenberichts. Sämmtliche Vorschläge werden genehmigt.

1) Beseitigung der Matrikularbeiträge.

Dr. Faucher (Berlin) weist darauf hin, dass im alten Staatenbunde die erforderlichen Kosten durch Matrikularbeiträge aufgebracht worden seien; es sei historisch nachzuweisen, namentlich an dem Beispiele Amerikas, dass zu den Kennzeichen des Bundesstaates wesentlich die direkten Einnahmen der Centralgewalt gehörten.

Wolle man sich in Zukunft auf Matrikularbeiträge beschränken, so stehe der Reichsversammlung das Ausgabebewilligungsrecht, den Partikularversammlungen das Steuerbewilligungsrecht zu. Der constitutionelle Zusammenhang beider Rechte werde zerrissen, die Reichsversammlung zum Geiste der Verschwendung, die Partikularversammlungen zum Geiste der Knauserei gedrängt, und Hader zwischen beiden gesäet.

Es werde ferner die Centralgewalt den Gefahren ausgesetzt, die aus Renitenz und finanzieller Unfähigkeit der Partikularstaaten entsprängen, Gefahren, an denen das deutsche Reich zu Grunde gegangen sei.

Die Matrikularbeiträge seien ferner ungerecht, weil sie auf die Verschiedenheit des Wohlstandes der einzelnen Landestheile, die eine enorme sei, keine Rücksicht nehmen. Da die Institutionen des Bundesstaates zum Schutze des Vermögens dienen sollen, müsse bei Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel auch auf das Vermögen Rücksicht genommen werden. Präcipualbestimmungen seien mit Ungenauigkeit behaftet und würden Veranlassung geben zu vielen solchen Streitigkeiten, die längst als *querelles allemandes* berüchtigt seien. Die Matrikularbeiträge seien endlich keine fest fliessende Einnahme, auf die hin sich Credit erlangen lasse; grade für die Zwecke des Bundesstaates, namentlich Militärwesen und Flotte, würden aber grosse Ausgaben und in Folge dessen ein bedeutender Credit erfor-

derlich. Dieser Credit werde nur zu erlangen sein, wenn dem Bundesstaate die Möglichkeit gegeben sei, durch Auferlegung von Steuern die Mittel zur Abtragung seiner Schulden aufzubringen. Redner beantragt folgende Resolution:

Für die Einkünfte des Bundesstaats ist der Mechanismus der Matrikularumlage vollständig auszuschliessen.

Dr. Braun (Wiesbaden) unterstützt diesen Antrag durch einen Rückblick auf die alte Reichssteuerverfassung. Man habe im Reiche den „gemeinen Pfennig“ und den „Römermonat“ gekannt. Ersteres sei eine directe Steuer, letzteres ein Matrikularbeitrag gewesen und mit dem Verfall des Reiches habe dieser jenen verdrängt. Die bisherige Bundesmatrikularumlage sei noch immer basirt auf die längst obsolet gewordene Bevölkerungsziffer von 1818, so dass z. B. in Folge der veränderten Bevölkerungsziffer Preussen zu wenig, Mecklenburg zu viel gezahlt habe. Bei den Römermonaten haben die Reichsstände die Steuern verwilligt, aber sie nicht selbst gezahlt, sondern auf ihre Unterthanen abgewälzt. Von den ausgeschriebenen Beiträgen sei alsdann häufig nur der dritte, ja fünfte Theil eingegangen. So habe das System der Römermonate dem Reiche zum Verderben gedient. Es sei jetzt an der Zeit, zu den Principien des gemeinen Reichspfennigs zurückzukehren.

Es verlangt Niemand weiter das Wort und die Resolution wird einstimmig angenommen.

2) Zollvereinsverfassung.

Dr. Braun (Wiesbaden) referirt: Der Congress habe sich bereits vielfach mit Verfassung und Tarif des Zollvereins beschäftigt; er habe für die Vereinfachung des Tarifs und Beseitigung der Schutzzölle gewirkt. Ihm persönlich erscheine die völlige Beseitigung aller Grenzzölle als das ideale Ziel. Der Congress habe ferner für die Beseitigung des *liberum veto* der Regierungen, sowie für Theilnahme eines Parlaments an den Berathungen über Zollvereinsangelegenheiten gewirkt. Bisher hätten diese Bestrebungen keinen Erfolg haben können; in Zukunft aber werde Zollvereins-Regierung und Parlament mit Bundes-Regierung und Parlament zusammen fallen. Schwierigkeiten würden die Verhältnisse derjenigen Zollvereinsstaaten machen, die an dem Bundesstaate nicht theilnehmen wollten und die man selbstredend dazu nicht zwingen könne. Alle Bemühungen, gewisse Elemente des Südens durch Vernunftgründe zum politischen und wirthschaftlichen Anschluss zu bewegen, schienen vorläufig leider vergeblich zu sein; der Norden könne nicht um der Renitenz des Südens willen seine eigene Reform auf das Spiel setzen. Nur ein freiwilliger Anschluss des Südens an den Bundesstaat ermögliche eine allseitig befriedigende Lösung; sei diese nicht zu erreichen, so dürfe man das Netz, welches die Theile des Nordens und Mittel-Deutschlands mit einander verschlinge, nicht

zu dem Zwecke lockern, auch die Südstaaten in die lose Verbindung hineinzuziehen.

Dr. Böhmert (Bremen): Es sei 'schmerzlich, ein Programm hinzustellen, welches den Süden von der Zolllinie ausschliesse und den politischen Fortschritt durch wirthschaftlichen Rückschritt erkaufe. Allerdings dürfe der Norden seine eigene Reconstituirung nicht verzögern, aber er müsse auch sofort daran gehen, ein handelspolitisches Bündniss mit dem Süden neu abzuschliessen. Sonst würde dort eine dauernde Verbitterung Platz greifen, und der Süden sich zu den gefährlichsten handelspolitischen Maassregeln, wie Monopole, Anschluss an Oesterreich, u. s. w. hinreissen lassen. Wir müssten die wirthschaftliche Wiedervereinigung mit dem Süden als Ziel hinstellen. Gesetzt, es hätte von jeher nur ein norddeutscher Zollverein bestanden, so würde derselbe sich doch gewiss Mühe geben, den Süden heranzuziehen; wie viel mehr Veranlassung liege vor, die seit drei und dreissig Jahren bestandene wirthschaftliche Vereinigung aufrecht zu erhalten. Wenn der Norden dem Süden die Hand biete, werde dort schnell eine Klärung der Begriffe eintreten; wir würden dadurch den Kampf erleichtern, den unsere Freunde im Süden gegen die dortigen partikularistischen und monopolistischen Elemente führen.

Dr. Braun verliest folgende von ihm entworfene Resolution, die er zur Annahme vorschlägt:

1) Durch die Constituirung des parlamentarischen Bundesstaates wird das Bedürfniss einer Reform der Zollvereinverfassung befriedigt. An die Stelle der Zollvereinskonferenzen tritt die Bundesregierung und das Bundesparlament.

2) Staaten, welche dem vorläufig zu erneuernden Zollverein, aber nicht dem Bundesstaate angehören wollen, müssen mindestens auf eine Reform der Zollvereinsverfassung eintreten, welche die handelspolitische Gesetzgebung der Bundesregierung und dem Parlament und die Verwaltung der Bundesgewalt überträgt.

3) Den Sitzungen des Parlaments, in welchen über Zollvereinsangelegenheiten beschlossen wird, haben Mitglieder der nicht zu den Bundesstaaten gehörigen Zollvereinsterritorien *ad hoc* beizutreten.

Bürgermeister Grumbrecht (Harburg): Er sei mit dem, was Dr. Böhmert gesagt, durchaus nicht einverstanden, aber auch die Resolution des Dr. Braun sei ihm noch nicht scharf genug. Der Süden habe unverantwortlich gehandelt; wolle er an den Vortheilen des deutschen Staates und des freien Verkehrs in Zukunft theilnehmen, so müsse er dem Bundesstaate beitreten. Das müsse gerade heraus gesagt werden. Man dürfe sich nicht für halbe Maassregeln aussprechen. Der Süden werde sich schon für den Anschluss entscheiden, wenn ihm unser Standpunkt entschieden ausgesprochen werde. Ein loser Zollverein neben dem Bundesstaate führe

mit Nothwendigkeit wiederum zu dem Systeme der Matrikularbeiträge, gegen welches man sich heute so scharf ausgesprochen habe.

Finanzrath Hopf (Gotha): Es würde sehr beklagenswerth sein, wenn der geführte Krieg zur Trennung des wirthschaftlichen Zusammenhanges zwischen Süd und Nord führe. Man müsse sich bestreben, dem Zollverein alle seine bisherigen Mitglieder zu erhalten. Wollten die Südstaaten nicht in den Bundesstaat eintreten, so müsse man sie wenigstens zum Beitritt zu einem Zollparlament veranlassen.

Grumbrecht: Die jetzigen Zollvereinsverträge erhalten heisse unser Elend verewigen.

Dr. Braun giebt anheim, die drei Sätze seiner Resolution getrennt zur Abstimmung zu bringen.

Grumbrecht und Strackerjan bringen anstatt des Satzes 2 und 3 des Braunschen Antrages folgende Resolution ein:

> Die ständige Deputation des volkswirthschaftlichen deutschen Congresses spricht sich dahin aus:
>
> > dass die wirthschaftliche Verbindung mit den süddeutschen Staaten, das heisst der Zollverband mit ihnen nur dann erhalten werden kann und darf, wenn sie sich mit den norddeutschen Staaten bundesstaatlich einigen.

Dr. Wolff (Stettin): Die Bedenken von Grumbrecht gegen den Antrag von Braun seien vollständig begründet, aber gegen den Antrag von Grumbrecht müsse er doch stimmen. Man dürfe nicht den logischen und den historischen Zusammenhang der Dinge verwechseln. Die Durchführung des Braunschen Antrages werde allerdings zu unhaltbaren Zuständen führen, die Durchführung des Grumbrechtschen Antrages aber nicht minder. Zur Ruhe über die ganze Frage werde man erst gelangen, wenn der Einheitsstaat durchgeführt sei. Man müsse sich im Verlauf der Ereignisse zuweilen auf lange Zeit irrationelle Zustände gefallen lassen. Die Erhaltung des Zollvereins, unsrer einzigen nationalen That aus früherer Zeit, stehe ihm höher, als die Rücksichten, die Grumbrecht geltend gemacht habe.

Dr. Grumbrecht: Er glaube, die Annahme des Braunschen Antrages gefährde für immer die politische Einigung Deutschlands, nur um die wirthschaftliche zu erhalten und darin erblicke er einen Rückschritt. Ein Zollvereinsparlament neben dem Reichsparlament werde sich als Hinderniss für viele wirthschaftliche Fortschritte erweisen.

Hopf bringt als Zusatzantrag No. 4 zu der Braunschen Resolution folgenden Antrag ein:

> Es ist dahin zu wirken, dass der Zollverein nicht nur in seinem dermaligen Bestande erhalten, sondern auch auf die dem norddeutschen Bunde beitretenden ihm noch nicht angehörigen Staaten ausgedehnt,

dass er aber mit einer Centralleitung versehen und dass dieser ein Zollparlament derart beigegeben werde, dass dasselbe theils aus dem Reichsparlamente des norddeutschen Bundes, theils aus einem nach gleichen Grundsätzen in den süddeutschen Staaten für die Zollzwecke zu wählenden besonderen Parlamente besteht.

Professor Biedermann (Leipzig): Grumbrechts Antrag wolle durch Aufrichtung einer wirthschaftlichen Schranke den Süden sofort zum politischen Anschluss zwingen, der Antrag Braun wolle durch Erhaltung der wirthschaftlichen Einheit den Süden allmälig an den politischen Anschluss gewöhnen. Ihm scheine der letztere Weg sicherer zu dem Ziele zu führen, dessen Erreichung allseitig gewünscht werde. Nur würden die Süddeutschen darin sich finden müssen, dass die Verwaltung des Zollvereins durch die Centralleitung des Bundesstaates, die Gesetzgebung durch das Bundesparlament, zu dem die Süddeutschen Delegirte schicken mögen, erfolge. Dieser ganze Zustand aber dürfe nur ein provisorischer sein; es müsse ein *terminus ad quem*, etwa das Jahr 1870 festgestellt werden, bis zu welchem die Süddeutschen wählen müssten, entweder dem Bundesstaate beizutreten, oder aus dem Zollverein zu scheiden. In diesem Sinne bringt er folgenden Antrag ein:

Das solchergestalt mit den, dem Bundesstaat etwa nicht beitretenden Mitgliedern des bisherigen Zollvereins zu treffende Abkommen hat längstens bis 1870 zu laufen, wo dann die schwankenden Staaten ihren Entschluss zu fassen haben werden, ob sie dem Bundesstaat angehören, oder aus dem Zollverein ausscheiden wollen.

Michaelis (Berlin): Die Sachen seien augenblicklich sehr in der Schwebe. Er könne es Grumbrecht nicht verdenken, wenn er auf sein Zwangsmittel gegen den Süden nicht verzichten wolle. Andererseits könne er es Niemanden verdenken, der nicht den Bestand des Zollvereins unberechenbaren Strömungen anheimgeben wolle. Man könne indess auf eine Erörterung hierüber verzichten. Der Congress erfülle seine Pflicht vollständig, wenn er sich auf die Forderung beschränke, dass Leitung und Gesetzgebung des Zollvereins auf Eine Centralgewalt und Ein Parlament übergehe. Es sei wünschenswerth, dass die verschiedenen Antragsteller sich in diesem Sinne zu einer gemeinsamen Fassung vereinigten.

Henneberg (Gotha): Der Congress habe die Aufgabe, in die verwickelte politische Frage einzugreifen, gewissermaassen Hebeammendienst zu leisten. Dazu gehöre, dass er dem Süden die Unmöglichkeit einer wirthschaftlichen Trennung vom Norden eindringlich vorhalte; Redner empfiehlt anstatt des Satzes 3 der Braun'schen Resolution folgenden von ihm eingebrachten Antrag, den er indessen später zu Gunsten dessen von Grumbrecht zurückzieht:

Vor einer bevorstehenden Neugestaltung Deutschlands, welche die Herstellung eines Bundesstaats zum Ziele hat, darf von einer politischen und wirthschaftlichen Trennung der nord- und süddeutschen Staaten, welche beide Theile aufs Tiefste beschädigen würde, nicht ausgegangen werden und erachten wir daher auch die politische Vereinigung mit dem Süden für unbedingt nothwendig.

Dr. Albrecht (Hannover): Er stimme im übrigen völlig mit Biedermann überein, nur dürften die Verhältnisse der dem Bundesstaate nicht angehörigen Staaten das Zollvereinsparlament nicht afficiren. Die Südstaaten dürften in dasselbe keine Delegirten schicken, sondern müssten politisch mundtodt sein und sich in die Beschlüsse von Centralgewalt und Parlament fügen. Er stimme daher für Satz 1 und 2, aber gegen Satz 3 der Braun'schen Resolutionen.

Scholz (Wiesbaden): Er stimme zur Zeit für Braun's Anträge, meine aber, dass mit der Zeit das gesammte indirecte Steuerwesen in die Verwaltung des Zollvereins fallen müsse. Redner erinnert u. A. daran, welche Ungleichheiten daraus entspringen, dass die Einzelstaaten die Getränksteuern in eigenem Nutzen verwenden.

Dr. Faucher (Berlin): Die Zerreissung des Zollvereins würde auch die Interessen des Nordens, wenn auch nicht in so hohem Grade als die des Südens gefährden. Es habe sich aber der auf den Süden ausgeübte Zwang wirksam gezeigt, als es galt, den französischen Handelsvertrag durchzuführen; er werde sich auch jetzt wiederum wirksam erweisen. Nur müsse man dem Süden bei seiner jetzigen aufgeregteren Stimmung eine längere Ueberlegungsfrist gewähren. Daher steht Redner auf dem Standpunkte Biedermann's. Ein Präclusivtermin von vier Jahren mache es nicht nur wahrscheinlich, dass der Süden zur Besinnung gelangen werde, sondern ermögliche auch, für den Fall, dass diese Hoffnung sich als trügerisch erwiese, den Interessenten des Nordens andere Absatzwege zu suchen. Die Rücksicht auf Frankreich zwinge gleichfalls zu einem schonenden Vorgehen. Frankreich habe zwar schwerlich Invasionsgelüste gegen Deutschland, wohl aber Furcht vor einer militärischen Machtentwickelung Deutschlands und sei darum bemüht, den Süden vom Norden dauernd zu trennen. Der Norden müsse daher sein Verhalten so einrichten, dass der Süden keine Neigung empfinde, sich vom Norden trennen zu lassen.

Hopf (Gotha): Die Gerechtigkeit gebiete, die Süddeutschen nicht vom Zollvereinsparlament auszuschliessen, sondern in Beziehung auf Centralgewalt und Parlament ihnen gleiche Rechte einzuräumen.

Dr. Böhmert (Bremen) bittet, dass man im Norden sich nicht zu derselben Leidenschaft möge hinreissen lassen, wie dies im Süden geschehen sei. Auf Grundlage des Braun'schen Antrages werde man sich einigen können und nicht zur Zerreissung des Zollvereins die Hand bieten.

Dr. Braun (Wiesbaden): Die Anträge von Grumbrecht und Henneberg gehen von der richtigen Ansicht aus, dass der Bundesstaat den Zollverein absorbire. Das sei politisch correct, wir aber sässen hier als Volkswirthe.

Sein eigener Antrag sei von Böhmert, Biedermann, Faucher, ferner mit einer Modification von Albrecht unterstützt; auf der entgegengesetzten Seite stehe der Hopf'sche Antrag. Ein vierter Antrag sei der von Biedermann und Faucher eingebrachte, der den Character des Provisoriums für die geschaffenen Zustände, deutlich ausdrücke. Diesen Antrag eigne er sich an.

Die Debatte ist geschlossen und man schreitet darauf zur Abstimmung, da die verschiedenen Antragsteller es ablehnen, dem von Michaelis ausgesprochenen, von Wolff unterstützten Vorschlage gemäss sich über eine gemeinsame Resolution zu verständigen. Der Antrag von Grumbrecht wird abgelehnt.

Der erste Satz des Braun'schen Antrages wird mit allen gegen eine Stimme, der zweite Satz mit überwiegender Majorität angenommen. Der dritte Satz desselben Antrages wird abgelehnt. Der Zusatzantrag von Biedermann und Faucher wird mit überwiegender Majorität angenommen, der von Hopf ist hierdurch erledigt. Die angenommenen Resolutionen lauten also:

„1) Durch die Constituirung des parlamentarischen Bundestaates wird das Bedürfniss einer Reform der Zollvereinsverfassung befriedigt. An die Stelle der Zollvereins-Conferenzen tritt die Bundesregierung und das Bundesparlament.

2) Staaten, welche dem vorläufig zu erneuernden Zollverein, aber nicht dem Bundesstaate, angehören wollen, müssen mindestens auf eine Reform der Zollvereinsverfassung eintreten, welche die handelspolitische Gesetzgebung der Bundesregierung und dem Parlament und die Verwaltung der Bundesgewalt überträgt.

3) Das solchergestalt mit den, dem Bundesstaate etwa nicht beitretenden Mitgliedern des bisherigen Zollvereins zu treffende Abkommen hat längstens bis 1870 zu laufen, wo dann die schwankenden Staaten ihren Entschluss zu fassen haben werden, ob sie dem Bundesstaate angehören oder aus dem Zollverein ausscheiden wollen."

3) Reichseinnahmen.

Dr. Faucher (Berlin): Bei jedem Versuche reger politischer Thätigkeit entstehen Conflikte zwischen den verschiedenen Factoren des Staates. In Preussen sei der Conflikt bekanntlich daraus entstanden, dass das Abgeordnetenhaus unbeschränkt das Ausgabebewilligungsrecht, dagegen gar nicht das Steuerbewilligungsrecht gehabt habe. Bei Neubildungen, wie dem Parlament, müsse man die gewonnene Erfahrung benutzen. Man müsse

das Ausgabebewilligungsrecht einschränken, dagegen den unbedingten Zufluss der Steuern in die Staatskasse hemmen. Man müsse einen Theil der Reichseinnahmen durch Gesetz fest bewilligen, so dass er nur durch ein Gesetz abgeändert werden kann; der andere Theil müsse dagegen jährlich neu zu bewilligen sein. Ein fester Theil der Reichseinnahmen sei der Reichsgewalt erforderlich, damit sie Kraft gegen partikularistische Strömungen habe. Die unvermeidlichen Ausgaben, vor allen die auf gesetzlichen Verpflichtungen des Bundesstaats beruhenden, müssten auf feste Einnahmen angewiesen sein, denn die Anwendung des Bewilligungsrechtes auf solche Ausgaben sei eine bewusste Lüge, eine etwaige Veränderung aber ein Missbrauch, der schliesslich zur Familienoligarchie wie in England führe. Die Zölle dürften nicht eine in zu kurzen Perioden wechselnde Einnahme bilden, weil jede Aenderung derselben tief in die commerciellen Verhältnisse eingreife. Bei den Zöllen, der Salzabgabe, den Getränkesteuern würde die jährliche Bewilligung eine leere Ceremonie sein. Alle diese Abgaben aber würden genauer Berechnung zufolge nicht ausreichen, sämmtliche Ausgaben des Bundesstaates zu decken; es würde daher für den Rest auf ein Steuersimplum, auf den „gemeinen Reichspfennig“ zurückgegangen werden müssen.

Michaelis (Berlin): Es sei unvermeidlich, dass gleichzeitig mit der Uebertragung eines wichtigen und des kostspieligsten Theiles der staatlichen Funktionen von den Einzelstaaten auf die Centralgewalt, zugleich ein Theil des Steuersystems der Einzelstaaten auf die Centralgewalt übertragen werde. Nun sei aber das Steuersystem der Einzelstaaten ein in sich zusammenhängendes Ganzes in der Weise, dass von der Höhe der einen Steuer die Erträge der andern abhängig seien, dass also durch Ermässigung oder Aufhebung der einen Steuer eine andere Steuer, oder eine der in Gebühren, Postintraden etc. bestehenden Einnahmequellen einträglicher gemacht werde. Werde nun das Steuersystem so auseinander gerissen, dass z. B. im Budget des Einzelstaates sich das Einkommen befinde, welches durch Ermässigung oder Aufhebung einer im Bundesstaatsbudget befindlichen Auflage einträglicher gemacht werde, oder umgekehrt, so werde auf der Seite des einen Theils das Interesse aufgehoben eine Reform vorzunehmen, welche nur dem andern Theil finanziell zu Gute komme. Dies sei bei der Abgrenzung der beiderseitigen Steuergebiete zu berücksichtigen. Ferner werde der Bundesstaat wesentlich auf indirekte Steuern (Zölle, Rübensteuer, eventuell auch Salzsteuer) gebaut. Viele derselben müsse man baldmöglichst abgeschafft zu sehen wünschen. Unter allen Umständen aber müsse im indirekten Steuersystem eine ermässigende Reformgesetzgebung walten, welche durch Verminderung der Last den Ertrag erhöhe. Eine lebendige Entwicklung der Reform der indirekten Abgaben, welche sich gegenseitig in ihrer Ertragsfähigkeit bedingen, sei nur möglich, wenn

sich aus den vorhandenen Quellen staatlichen Einkommens ein solches System in den Händen des Bundesstaats zusammenfinde, welches eine fortschreitende Reform, eine Ersetzung schlechterer Steuerformen durch bessere, eine Erhöhung der Einträglichkeit durch Verminderung der Last ermögliche. Stelle man den Bundesstaat nur auf wenige Abgaben, bei deren Reform für die Uebergangsperiode sofort scharf auf die unbeliebte und der Defraudation am meisten ausgesetzte Einkommensteuer zurückgegriffen werden müsse, so laufe man Gefahr ein mangelhaftes und drückendes Steuersystem zu verewigen. Genaues über die vorzunehmende Regulirung der Grenzen des Besteuerungsrechts lasse sich bei der Kürze der Zeit nicht feststellen. Es reiche hin, den allgemeinen Grundsatz, wie in seinem Antrage geschehen, zu formuliren.

Grumbrecht (Harburg): Die entwickelten Theorien stimmten im wesentlichen mit seinen Ansichten überein, doch schien es ihm nicht von grossem Nutzen, dieselben der gegenwärtigen Lage gegenüber auszusprechen. Gegen Faucher müsse er bemerken, dass der preussische Conflikt nicht aus der Mangelhaftigkeit des Finanzrechts entstanden, sondern nur als ein Machtconflikt aufzufassen sei.

Dr. Wolff (Stettin): Der preussische Conflikt sei allerdings eine Machtfrage gewesen, aber die Machtlosigkeit des Abgeordnetenhauses habe zum bedeutenden Theil ihre Quelle gehabt in den Mängeln der verfassungsmässigen Bestimmungen über das Steuerbewilligungsrecht.

Dr. Faucher (Berlin): An die Spitze des neu zu begründenden Bundesstaats solle Preussen treten und man müsse daher besonders bemüht sein, die Fehler zu vermeiden, die grade in Preussen so lebendig hervorgetreten seien. Die Fehler der preussischen Verfassung würden jetzt von Grumbrecht unterschätzt. Da das Abgeordnetenhaus die bundesstaatliche Einigung Deutschlands und die preussische Spitze als Zweck verfolgt habe, könne es nie die Absicht gehegt haben, die Macht der preussischen Krone zu schwächen. Eine eigentliche Machtfrage habe somit nicht vorgelegen.

Michaelis (Berlin): Die Frage, ob ein System indirekter Steuern reformfähig sei oder nicht, sei keine theoretische, sondern eine sehr praktische, eine wahre „Magenfrage." Es sei daher nothwendig, dass bei einer Scheidung der indirekten Steuern in ein System der Bundessteuern und der Einzelstaatssteuern jedes von beiden Systemen reformfähig bleibe.

Dr. Braun (Wiesbaden) erörtert, dass der Bundesgewalt die nothwendigen Mittel reichlich zu Gebote gestellt werden müssten. Er erwähnt u. A., dass der Staat Nassau in 40 Jahren gegen 30 Millionen Gulden für das Militairwesen ausgegeben habe, ohne mit demselben irgend etwas zu erreichen, während eine Centralgewalt mit weit geringeren Kosten ein tüchtigeres Heerwesen schaffen werde, als die Einzelstaaten bisher mit grossen Kosten. Der amerikanischen Centralgewalt seien die erforderlichen finan-

ziellen Mittel durch die Schutzzölle in so reichem Maasse zur Verfügung gestellt, dass sie später Ueberschüsse an die einzelnen Staaten habe vertheilen müssen.

Dr. Faucher hebt hervor, dass schon in dem alten Staatenbunde die Militairlast contingentirt war; jetzt komme es darauf an, die Kosten für das vom Bunde zu übernehmende Militairwesen zu contingentiren. Die Herren Grumbrecht, Albrecht und Wachenhusen machen geltend, dass die von Faucher entwickelten Sätze wesentlich politischer Natur, als solche nicht ganz unbedenklich und jedenfalls nicht in die Competenz des Congresses gehörig seien, wogegen Dr. Braun geltend macht, dass die Faucher'schen Sätze eminent volkswirthschaftlicher Natur seien, weil sie die Grenzlinie zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft zögen.

Es wurden hierauf die folgenden von Faucher und Michaelis vorgeschlagenen Sätze mit grosser Majorität angenommen:

„Die verstärkte ständige Deputation des Congresses deutscher Volkswirthe beschliesst:

für die Einkünfte des neu zu gründenden Bundesstaats ist ein fester Theil und eine bewegliche Quelle zu schaffen, dergestalt, dass die erste durch ein bundesstaatliches Gesetz festgestellt ist und nur auf gesetzlichem Wege abgeändert werden kann, unter Zusammenwirkung der in der Bundesstaatsverfassung dazu berechtigten Factoren.

Der andere Theil fliesst aus jährlicher Bewilligung der dazu gewählten Reichsversammlung.

Da durch Herstellung des Bundesstaats die Budgets der Einzelstaaten von Militair-, Flotten- und andern Ausgaben entlastet werden, so tritt gleichzeitig mit dem Steuersystem des Bundesstaats eine entsprechende Entlastung der Steuerbudgets, bezüglich ein Ausscheiden der betreffenden Steuer aus den Einnahme-Budgets der Einzelstaaten ein. Die Grenzlinie zwischen Bundesstaatssteuern und Einzelstaatssteuern ist so zu ziehen, dass der Einnahmeétat des Bundesstaats eine hinreichende Mannigfaltigkeit von Einnahme-Quellen in sich schliesst, um durchgreifende Steuerreformen in Zukunft zu ermöglichen.

4) Freizügigkeit.

Dr. Braun (Wiesbaden) rechtfertigt nachfolgende Resolutionen:

„Die Bundesregierung hat auf der Grundlage der oeconomischen Freiheit die vollkommene wirthschaftliche Einheit innerhalb des Reichsgebietes herzustellen, namentlich auch auf Beseitigung aller Monopole hinzuwirken. In erster Linie ist das Salzmonopol der Einzelstaaten zu beseitigen.

Die sofortige Aufhebung aller der Niederlassung und dem Gewerbebetriebe an jedem Orte des Bundesgebietes entgegenstehenden Hindernisse und Beschränkungen und die Einführung der Zugfreiheit innerhalb des Bundesstaats sind ein unabweisbares Bedürfniss. Sie bilden die Voraussetzung der Einheit des Wirthschaftsgebiets und des oeconomischen Fortschritts."

Es ist unstatthaft, hinsichtlich der Zugfreiheit einen Unterschied zwischen Inländern und Ausländern zu machen.

Es sei nicht nöthig über die Beseitigung der Monopole, und über die Freizügigkeit etwas zu sagen. Die Sätze seien vielfach im Congress erörtert und würden auf keinen Widerstand stossen. Die Resolution wird einstimmig angenommen.

5) Postwesen.

Dr. Braun (Wiesbaden) rechtfertigt die unten mitgetheilte Resolution: Auch diese Sätze seien vielfach, namentlich auf dem deutschen Handelstage erörtert und träfen die Beschwerden des Handelsstandes. Deutschland sei hinter den anderen Ländern im Postwesen zurück, was lediglich in den traurigen politischen Verhältnissen Deutschlands seinen Grund habe, namentlich in dem nicht genug zu brandmarkenden Monopol, welches der Kaiser dem Reichspostmeister eingeräumt habe. In Deutschland bestehen 18 Postinstitute mit 18 Centralstellen, wodurch die Kosten vermehrt, der Geschäftsgang verschlechtert werde. Nur eine einheitliche centralisirte Verwaltung könne allen Uebelständen abhelfen.

Dr. Leistner wünscht die Erklärung auf das Telegraphenwesen ausgedehnt zu sehen, das dem Postwesen völlig gleichstehe. Dr. Faucher betont insbesondere noch die Nothwendigkeit der einheitlichen Frankaturmarke. Die Portoausgaben seien die productivsten aller Ausgaben, denn sie beförderten den intellektuellen Verkehr von Ort zu Ort. Nachdem Dr. Braun, der zunächst geltend machte, dass das Telegraphenwesen abweichend vom Postverkehr am besten völlig der Privatindustrie überlassen bleibe, sich erbötig erklärt hat, das Telegraphenwesen in die von ihm entworfene Resolution aufzunehmen, wurde letztere einstimmig in nachfolgender Fassung:

„Das Post- und Telegraphenwesen ist durch Beseitigung der gegenwärtigen Vielköpfigkeit und Herstellung einer einheitlichen Verwaltung innerhalb des Bundesgebiets zu reformiren.

Die Postüberschüsse, die, unter Vermeidung des Systems fiskalischer Ausbeutung, durch Herabsetzung der Taxen und sich daraus ergebende Steigerung des Verkehrs zu erzielen sind, fliessen in die Reichskasse. Eine auf dieser Grundlage konstituirte einheitliche rationelle Telegraphen- und Postverwaltung kann das bisher bestehende gemeinschädliche Monopol entbehren.

Sie wird den von dem Handelsstande erhobenen Beschwerden abhelfen, namentlich eine einstufige Brieftaxe und eine einheitliche Franko-Marke einführen."

angenommen.

6) Eisenbahnwesen.

Michaelis (Berlin): Unzweifelhaft sei Gesetzgebung und Concessionswesen, in Betreff der grossen Verkehrswege, Sache der Centralgewalt. Die Consequenzen des Partikularismus in Betreff des Eisenbahnwesens seien gradezu unerträglich, die Verwickelungen und Hemmnisse unlösbar, sobald eine Eisenbahn — und das bilde bei der bisherigen Gestaltung Deutschlands fast die Regel — eine Landesgrenze überschreite. Die wunderlichsten Linien seien in Folge dieses Verhältnisses in Deutschland gebaut, die natürlichsten unterblieben Das in einzelnen Staaten geltende Prinzip der Staatsbahnen verwickle die Sache noch mehr. Der Congress habe schon mehrmals in Eisenbahnsachen gegen den Partikularismus, und mit Erfolg, Front gemacht. Die Uebertragung des Eisenbahnwesens an die Centralgewalt biete allerdings grosse Schwierigkeiten. Man denke nur an die vielen Partikularrechte über die Expropriation. Indess müssten die Schwierigkeiten unter allen Umständen überwunden werden. Eine wesentliche Vereinfachung ergebe sich aus der neueren Gestaltung des Eisenbahnwesens. Nachdem die grossen Verbindungslinien gebaut, sei es vorzugsweise das Interesse der Adjazenten, welches neue Eisenbahnen hervorrufe. Diese leisteten den Unternehmern mindestens das nöthige Terrain kostenfrei. So werde also im Interesse nicht der Eisenbahnunternehmer, sondern der Adjazenten expropriirt, und, da diese viel durch freihändigen Ankauf erwerben könnten, so bliebe eine Expropriation einer kleinen eigensinnigen Minorität zu Gunsten der grossen Majorität übrig. Diese letzte Schwierigkeit könne durch genossenschaftliche Gestaltung des interessirten Grundbesitzes nach Art der Meliorationskorporationen ohne Dazwischenkunft des Staates gelöst werden. Mit dem Wegfall der staatlichen Ertheilung des Expropriationsrechts an diese bestimmte Linie werde bei einem Eisenbahngesetze, welches die Bedingungen des Eisenbahnbaues regulire, die staatliche Concessionirung unnöthig. Hierdurch werde die Eisenbahnfrage für die grosse Mehrzahl der neuen Unternehmungen ausserordentlich vereinfacht.

Redner empfiehlt folgende, demnächst einstimmig und ohne Discussion angenommene Resolution:

„Das deutsche Eisenbahnwesen ist durch ein deutsches Eisenbahngesetz zu ordnen und der Centralgewalt das Eisenbahnkoncessionswesen nebst dem Oberaufsichtsrechte zu übertragen."

Zum Schlusse erhielt noch Dr. Böhmert das Wort, um einen Antrag zu begründen.

Es sei jetzt der Augenblick, wo der Congress versuchen müsse, Einfluss auf die praktische Lösung der angeregten Fragen zu gewinnen. Es sei wünschenswerth, dass Referenten aus der Mitte des Congresses noch vor Zusammentritt des Parlaments Denkschriften über die einzelnen Gegenstände ausarbeiteten und darin ihre Vorschläge präcis formulirten. Alsdann müsse vor Zusammentritt des Parlaments der Congress zusammentreten, um sich über die Postulate auszusprechen. Dr. Braun: Fast über sämmtliche heute verhandelten Fragen existirten schon Publicationen des Congresses und brauchten daher nicht erst geliefert zu werden. Das Publikum habe dieselben vielleicht zu wenig gelesen, aber dazu könne es nicht gezwungen werden. Die Zeitungen müssten diese Fragen lebhaft besprechen, denn Zeitungen lese das Publikum. Dr. Faucher: Vielleicht sei es zweckmässig, den Congress zugleich mit dem Parlament nach dem Sitze des letzteren zu berufen. Prince-Smith: Er hoffe, die Volkswirthe würden nicht neben, sondern in dem Parlament tagen. Präsident Dr. Lette schlägt vor, für die mögliche Verbreitung des angefertigten Journalistenberichts zu sorgen. Dieser Vorschlag wurde allseitig angenommen.

Der Vorsitzende schliesst darauf den Congress nach Ausdruck seines Dankes für die gastfreundliche Aufnahme, die er in Braunschweig gefunden.

Anwesend in der ausserordentlichen Versammlung der ständigen Deputation und einer Anzahl von Mitgliedern des Kongresses deutscher Volkswirthe zu Braunschweig am 4. August 1866.

A. Mitglieder der ständigen Deputation:

1) Präsident Dr. Lette aus Berlin, Vorsitzender,
2) Obergerichtsanwalt Dr. Braun aus Wiesbaden,
3) Syndikus der Handelskammer Dr. Boehmert aus Bremen,
4) Schriftsteller Dr. Julius Faucher aus Berlin,
5) Bürgermeister Grumbrecht aus Harburg,
6) Finanzrath Hopf aus Gotha,
7) Redacteur Michaelis aus Berlin,
8) Grundbesitzer Prince-Smith aus Berlin,
9) Regierungsrath Strackerjan aus Oldenburg,
10) Obergerichtsanwalt Dr. Weigel aus Kassel,

11) Redacteur der Ostseezeitung Dr. Wolff aus Stettin.

(Entschuldigt sind: Kaufmann Gustav Müller zu Stuttgart, Fabrikant Wichmann zu Hamburg, Handelskammer-Sekretair Dr. Rentzsch zu Dresden.)

B. Mitglieder, bez. anderweit durch Mitglieder oder durch die ständige Deputation Eingeladene:

1) Professor Emminghaus aus Carlsruhe,
2) Privatmann D. H. Meyer aus Freiburg im Breisgau,
3) Kaufmann Scholz aus Wiesbaden,
4) Fabrikant Carl Graef aus Bingen,
5) Redacteur der Deutschen Allgemeinen Zeitung, Professor Dr. Biedermann aus Leipzig.
6) Buchhändler Heinrich Brockhaus aus Leipzig,
7) Dr. jur. Koch desgl.,
8) Dr. Leistner aus Schoenheide in Sachsen,
9) Professor Endemann aus Jena,
10) Regierungsrath Müller aus Gotha,
11) Rechtsanwalt Dr. Henneberg aus Gotha,
12) Oberstaatsanwalt Rueder aus Oldenburg,
13) Redacteur des Bremer Handelsblattes, Dr. Lammers aus Bremen,
14) Redacteur der Weserzeitung Dr. Alexander Meyer desgl.
15) Kaufmannn Edm. Pavenstedt, desgl.,
16) Advocat Dr. A. Groening, desgl.,
17) Stadtsyndikus Albrecht aus Hannover,
18) Senator Hornemann desgl.,
19) Grossist Kaufmann desgl,
20) Grossist Lameier desgl.,
21) Fabrikant Rothschild aus Stadt Oldendorf,
22) Advokat Wachenhusen aus Boitzenburg in Meklenburg,
23) Dr. Ahlemann aus Kiel,
24) Obergerichtsanwalt und Bürgervorsteher Gottsleben aus Hildesheim,
25) Grossist und Bürgervorsteher W. A. Braun desgl.,
26) Buchhändler und Bürgervorsteher Gerstenberg desgl.,
27) Eisenbahndirector und Redacteur des Magazins für die Literatur des Auslandes, Lehmann aus Berlin,
28) Secretair der Kaufmannschaft Rudolph Zwicker aus Magdeburg,
29) Oberbürgermeister Caspari aus Braunschweig,
30) Professor Assmann desgl.
31) Landsyndikus Oesterreich desgl.
32) Kaufmann Adolph Schmidt desgl.
33) Stadtrath Rittmeyer desgl.

34) Stadtrath Ramdohr aus Braunschweig.
35) Stadtrath und Apotheker Grote desgl.
36) Kaufmann, Stadtrath Bardenwerper desgl.
37) Obergerichts-Advokat Dr. Aronheim desgl.
38) Sattelfabrikant Leonhard Ding desgl.
39) Fabrikant Dr. Seyfarth desgl.
40) Fabrikant W. Bantler desgl.
41) Buchhändler H. Vieweg desgl.
42) Advokatanwalt Leiste desgl.
43) Fabrikant Grass desgl.
44) Stadtdirector Baumgarten aus Wolfenbüttel
45) Obergerichtsrath Vorwerck desgl.
46) Kaufmann Rieffenstahl desgl.
47) Lehrer Spier desgl.
48) Obergerichtsrath Schmid desgl.
49) Obergerichtsadvokat Ad. Müller desgl.
50) Advocat-Anwalt A. Baumgarten desgl.

C. Mitglieder des bleibenden Ausschusses des deutschen Handelstages:

1) Kaufmann, Commerzienrath Dietrich aus Berlin (Vorsitzender),
2) Kaufmann E. Stephan aus Königsberg in Preussen.
3) Commerzienrath Georg Mix aus Danzig,
4) Commerzienrath Denecke aus Magdeburg,
5) Kaufmann Wesenfeld aus Barmen,
6) Kaufmann Stahlberg aus Stettin,
7) Dr. Soetbeer aus Hamburg,
8) Stadtrath Bering aus Leipzig,
9) Director verschiedener städtischer Anstalten Reuter aus Braunschweig.
10) A. v. Sybel aus Düsseldorf,
11) Secretair des Deutschen Handelstages Dr. Maron aus Berlin,

ausserdem der unter A. 10. genannte Obergerichtsanwalt Dr. Weigel.

image
not
available

Vaterlandes, in dem daraus entspringenden Widerstande der deutschen Regierungen, welcher wiederum seine Hauptstütze in der mangelhaften Bundes-Verfassung hatte. Der Zollverein, die grösste That Deutschlands auf volkswirthschaftlichem Gebiet, bildete sich nach langen Kämpfen trotz des Bundestages durch Preussens Macht und diplomatische Klugheit; doch krankte auch er an den mangelhaften politischen Zuständen. Wurde eine heilsame Aenderung beantragt, so kamen die endlosen Chikanen der einzelnen stimmführenden Staaten des Zollvereins, und erst durch Konzessionen auf der einen, oder durch Drohungen von Repressalien auf der andern Seite konnte Etwas erreicht werden. Hier glänzte die zersetzende und entzweiende Politik Metternichs, welche die berühmte und bei allen Feinden Deutschlands so beliebte Phrase erfand, „dass Deutschland nur ein geographischer Begriff sei," also keine nationale Berechtigung habe. In der Verwaltung des Zollvereins fehlte, wie überall in allgemein deutschen Angelegenheiten, deren Interesse der Bundestag vertreten sollte, der Faktor der Volksvertretung; die Zollvereinskonferenzen waren eben nur Gesandtenkonferenzen, welche ohne Berücksichtigung jenes wichtigen Faktors nur im Namen der Regierungen, ohne Rücksichtnahme auf das Wohl der Regierten, beriethen, und die stimmführende Vielstaaterei war auch hier wie überall der Hemmschuh der freien Entwickelung auf dem Gebiete der grössten That der Einheitsbestrebungen Deutschlands, auf dem Gebiete des Zollvereins. Erst die „westeuropäischen Handelsverträge" leiteten auf dem Gebiete der Zölle in andere Bahnen, indem sie die Differenzialzölle zu beseitigen bestrebt waren. Das Differenzialzollsystem ist ein internationaler Krieg, der, statt mit Kanonen, mit Tarifsätzen geführt wird. Durch die Handelsverträge, welche, das dürfen wir nicht verkennen, durch Preussens Energie mit Frankreich und England abgeschlossen wurden, hat sich das wesentlich geändert. Und auch auf jene Staaten hat das liberale Prinzip des Zollvereins seine Wirkung nicht verfehlt. Frankreich huldigte einem heillosen Schutzzollsystem. Thiers, ein geschworner Freund der Schutzzölle, war immer ein geschworner Feind der Einigung Deutschlands und hat es noch kürzlich, wie tausendmal vorher, von der Tribüne ausgerufen, dass Deutschlands Zerstückelung, Deutschlands Schwächung der Endzweck der Politik Frankreichs sein müsse. — Das aber ist ein auf falsche Prinzipien basirtes politisches System, das richtige aber ist das, das Wohlergehen meiner Nachbarn zu fordern, denn dann wird es mir auch wohl gehen, jenes führt zu Hass und Tyrannei, dieses zu Achtung und Liebe. — Endlich, nachdem ein dreijähriger Zollkrieg vorangegangen und der Friede beinahe gesichert schien, brach der grosse politische Zwiespalt aus mit Kanonendonner an allen Ecken und Enden Deutschlands, und er scheint, Gott sei Dank! schnell ausgefochten zu werden und wird zum Heile Deutschlands einen gewaltigen Schritt zur Einigung fördern, zur

Verbannung der heillosen Phrase, dass Deutschland „ein geographischer Begriff und Nichts als dieses sei.“ Wir aber, meine Herren, vom volkswirthschaftlichen Kongresse, haben anerkannt, dass der Wunden auf unserem Gebiete wahrlich genug geschlagen sind; indem wir den Zollbund in seiner bisherigen Gestaltung auf ganz Deutschland auch ferner ausgedehnt zu sehen wünschen, sind wir vielleicht keine ganz korrekten Politiker, aber desto bessere National-Oekonomen. — Das ist keine Frage, dass, je einheitlicher Deutschlands Gestaltung, auch desto günstiger die Gestaltung seiner Finanzen sein wird. Werfen wir nur einen Blick auf die bisherigen Militärverhältnisse der Staaten des deutschen Bundes und vergleichen dieselben mit denen, welche im einheitlich entwickelten Bundesstaat walten werden. Setzen wir eine Centralregierung ein, so gehört zu ihren ausschliesslichen Befugnissen die Militärhoheit und die Diplomatie, und dazu wiederum ist nöthig Geld, viel Geld; aber lassen wir uns dadurch nicht Angst machen und sehen wir nur, was die völlig nutz- und thatenlose Militärhoheit bisher den kleinen Staaten kostete. Nassau z. B. verausgabte in 40 Jahren 30 Millionen für sein Militär. Die Offiziere tanzten auf den Hofbällen, die Soldaten standen Schildwacht, es wurden wechselweise russische Czakos, preussische Pickelhauben und österreichische Käppis eingeführt; andere, reellere Leistungen habe ich selbst mit bewaffnetem Auge nicht entdecken können. Hätten wir diese 30 Millionen zum Zwecke eines Nationalheeres hergegeben, hätten so alle kleinen Staaten Deutschlands gehandelt, so stand es wahrlich um Deutschland jetzt anders, so konnte ohne Deutschlands Genehmigung keine Kanone in ganz Europa abgefeuert werden. Es kann ja sein, dass bei der jetzigen Entwickelung des Vaterlandes aus dem seitherigen Chaos die finanzielle Erleichterung noch nicht sofort in's Leben tritt, kommen wird und muss sie, und mir ist es doch wahrlich lieber, wenn eine Sache von Einem ordentlich, als wenn sie von dreiunddreissig Pfuschern gemacht wird. — Durch die Reichsfinanzen sollen erhalten werden der Machtschutz nach Aussen und der Rechtsschutz im Innern; dazu bedarf es regelmässig fliessender Einnahmequellen, d. h. Grenzzölle, Reichspost, Eisenbahn- und Telegraphenwesen müssen unter der Reichsgewalt stehen. Die Zölle aber sind mit der grössten Vorsicht zu handhaben; wir wollen keine Schutzzölle wie in Amerika, wo plötzlich durch verkehrte Handhabung der Grenzzölle eine solche Geldanhäufung im Staatsschatz entstand: es waren plötzlich über 100 Millionen Dollars darin, dass der Finanzminister absolut nicht wusste, was er damit anfangen sollte und es unter die einzelnen Staaten unter grossen Schwierigkeiten vertheilte. Bei uns, m. H., hätte man vielleicht neue Käppis und andere Patrontaschen von dem vertheilten Gelde angeschafft. — Reichen die vorgenannten Einnahmequellen nicht aus, so muss, wie vor Alters, die Reichsgewalt die Befugniss haben, eine Reichssteuer, „den gemeinen Reichspfennig“, zu er-

heben — aber einzig und allein unter der jährlichen Verwilligung des Parlaments. Die Vorschläge Preussens laufen auf das Parlament hinaus, und der preussische Ministerpräsident ist der Mann dazu, das, was er gewollt, auch durchzusetzen. Es sind durch ihn schon grosse Umgestaltungen, und in kürzerer Zeit, als man je zu hoffen gewagt, zu Stande gebracht, und noch lange würden wir in der trostlosen Wüste des Bundeselends umhergewandert sein, wenn nicht dieser providentielle Mann erschienen wäre, um uns daraus zu befreien, und statt der 33fachen Bundestagspfuscherei zu einem mächtigen und geachteten Bundesstaate die Mittel und Wege zu zeigen. Lassen Sie mich diesen Staatsmann mit Richelieu vergleichen; Richelieu ist viel gehasst und gefürchtet in seinem Leben, er warf mit eiserner Faust die grossen Vasallen, welche den Zwiespalt des Reiches aufrecht erhielten, in den Staub, er stellte die Einheit des Reiches her und — das Frankreich von heute weiss es ihm Dank, es verehrt den Kardinal-Herzog als einen grossen Staatsmann. Bismarck ist gleichermaassen viel gehasst und, individuell aufgefasst, mit Recht gehasst, aber — gestehen wir es — was er fertig gebracht, wir hätten es nicht fertig gebracht. Bei uns im lieben Deutschland ging es so, das haben unsere parlamentarischen und revolutionären Einheitsbestrebungen oft und hinlänglich bewiesen: Wo die Einsicht war, fehlte die Willenskraft und die starken Nerven, und wo die Willenskraft und die starken Nerven waren, fehlte die Einsicht. Bismarck hat seine Fehler und wir, meine Herren, haben darunter bis auf's Blut leiden müssen, — aber wir verzeihen ihm Alles, wenn er uns die Einheit schafft!

Herr Dr. Braun, dessen Ausführungen oft von Beifall unterbrochen wurden, verlässt unter lebhafter Zustimmung der Versammlung die Tribüne. Nach ihm ergreift Herr Weigel aus Kassel zum Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses des Handelstages das Wort und spricht etwa Folgendes:

Die Verhandlungen des Ausschusses drehten sich, wie natürlich unter den jetzigen Zeitverhältnissen, um die Stellung der Handelspolitik zur Gegenwart. Der Ausschuss stimmt im Wesentlichen mit dem überein, was mein Vorredner so ausgezeichnet über die Stimmungen und Entschlüsse des volkswirthschaftlichen Kongresses gesagt; beide Körperschaften gehören ja auch dem grossen Verkehrsleben der Nation an. Wir haben unser Augenmerk besonders darauf zu richten, dass durch den jetzigen Krieg eine Krisis der Handelsverhältnisse eingetreten ist, welche als Folge eine vollständige Umgestaltung derselben mit sich bringen wird. Der Handelsvertrag mit Oesterreich ist zwar augenblicklich aufgehoben, doch darüber dürfen wir uns keine Illusionen machen, er wird höchst wahrscheinlich ziemlich in seiner früheren Gestaltung wieder hergestellt werden, vielleicht doch mit etwas günstigeren Bedingungen in Beziehung auf die Tarifsätze.

Mit Freuden hat der Handelstag die nahe Aussicht auf die Ausdehnung des Zollgebiets im Norden begrüsst, und hoffentlich werden auch die Hansestädte in eine Position zu dem Zollverein treten, welche auf den Handel beider Theile in günstiger Weise einwirken muss. Die Erwerbung der Nordseeküste wird den schon blühenden Seehandel Preussens zu einer Höhe erheben, welche nicht verfehlen wird, ihren Glanz dem ganzen Zollgebiet mitzutheilen. Der Handelstag beklagt tief die scheinbar bevorstehende Spaltung Deutschlands; er hat jedoch zugleich die feste Zuversicht, und diese stützt sich auf Art. 2 der Nikolsburger Friedenspräliminarien, dass auf merkantilem Gebiet diese Spaltung nicht eintreten werde, dass Preussen entschlossen ist, den Zollverband in seiner bisherigen Ausdehnung im Süden ebenfalls durch seine Machtmittel aufrecht zu erhalten. Der Süden bedarf der Produkte des Nordens so gut, wie der Norden jene des Südens, und das Band, welches der Zollverein um Beide geschlungen, ist ein so enges und zugleich so wohlthätiges, dass es ohne schwere Verluste und dauernde Leiden auf beiden Seiten nicht gelöst werden kann. — Das vielfach geschwächte Nationalbewusstsein sammt der Vertretung der nationalen Interessen hat sich in den letzten Jahren hauptsächlich durch den deutschen Zollverein, der diesen Namen in der That verdiente, aufrecht erhalten. Die preussische Regierung kann und wird den berechtigten Wunsch der Aufrechterhaltung dieses nationalen Instituts dem deutschen Volke nicht versagen, sie wird hoffentlich die ungehemmte Einheit des Verkehrs aufrecht erhalten. Die augenblickliche Lähmung des Zollvereins wird durch die schleunige Einberufung des Parlaments, zu dessen Kompetenz diese materielle Frage sofort verstellt werden muss, schnell und heilsam beseitigt und eine rasche Einigung mit den süddeutschen Staaten auf diesem Gebiete hoffentlicht erreicht werden,. Dahin lassen Sie, meine Herren, uns wirken und streben, und in dieser Weise auf die süddeutschen Handelskorporationen vermittelnden Einfluss ausüben, so viel an uns ist. (Lebhafter Beifall.)

Soweit die Berichterstattung über die Stimmungen des volkswirthschaftlichen Kongresses und des Ausschusses des Handelstages. Herr v. Bennigsen glaubt in den Resolutionen des Kongresses und des Handelstages doch eine Verschiedenheit der Auffassung zu erblicken; er ist der Ansicht, dass eine bestimmte politische Ueberzeugung das materielle Gebiet beherrschen und die Neugestaltung leiten müsse, und fordert zu einer weitern Erörterung über die Stellung des Südens zum Norden auf und namentlich auch über die Stellung der wirthschaftlichen Fragen zu den politischen. Die Versammlung acceptirt diese Vorschläge Bennigsen's, ertheilt ihm durch Akklamation den Vorsitz, und das Wort erhält sodann Herr Dr. Wolff aus Stettin.

Herr Dr. Wolff aus Stettin (Redakteur der „Ostseezeitung"): Meine

Herren! Ich sehe und will keine Differenzen zwischen den Nationalökonomen und Handelspolitikern. In beiden Körperschaften ist dieselbe Grundmischung. Als das unzweifelhafte Ziel des Strebens in seinen Kreisen hat der volkswirthschaftliche Kongress das Bestehen des Zollvereins hingestellt, und in wie weit bei Widerstreben der süddeutschen Staaten Zwang gegen dieselben ausgeübt werden müsse zum Beitritt, darüber scheinen noch Differenzen obzuwalten. Undenkbar ist es, dass der Zollverein auseinanderfalle, das steht ebenfalls obenan im Programm des Handelstages. Die grossen Ereignisse, deren Zeugen die letzten Tage waren, haben die Bahnen plötzlich weit und breit zum Fortschritt geebnet. Was erreicht ist, meine Herren, ist Fortschritt, und wir sind berechtigt. das Grösste zu hoffen. Unsere Thatkraft muss in dieser Hoffnung erstarken. Was erreicht ist, es kann nicht mehr verloren werden, denn es ist Fortschritt auf dem Gebiet der Völkergeschichte. Mögen auch augenblickliche Hindernisse eintreten, die Zuversicht lebt, dass diese Hindernisse nur eine vorübergehende Bedeutung haben. Der Bundesstaat kann und wird vielleicht in seiner Entwickelung noch viele Halbheiten zeigen. Der Bundesstaat ist nicht das Ende, das Ende ist der Einheitsstaat. (Lauter Beifall.)

Herr Albrecht aus Hannover: Alles wollen wir daran setzen, dass keine Schranken aufgerichtet werden im deutschen Vaterlande, weder politische noch volkswirthschaftliche. Im Parlament und in der Centralgewalt muss das Gewicht der Zollverhältnisse ruhen. Das erkennt der Volkswirthschafts-Kongress an. Wer eine politische Gewalt errichtet, meine Herren, der muss auch das ausführen wollen, was diese Gewalt beschliesst. Wir aber wissen schon von den Anträgen Preussens, dass im Parlament die Einheit des Zollgebietes ihm ein Hauptartikel ist. Wir wollen mit all unserer Kraft streben, dass das, was ist, nicht verloren werde, dass der Zollverein als ein allgemeiner deutscher erhalten bleibt. Der Süden muss und wird folgen, und wir müssen ihm dazu brüderlich die Hand bieten. (Beifall.)

Herr von Sybel (Düsseldorf): Die Basis der hier gehörten Erörterungen war dieselbe, es war der Wunsch und die Zuversicht der Erhaltung der deutschen Zoll- und Handelseinheit. Wir besitzen als Basis unserer Vermuthungen ein Aktenstück, dessen Wortlaut, wenn wir ihm mit Aufmerksamkeit folgen, die Machtstellung des Nordens zum Süden mit einer Klarheit ausspricht, welche uns keinen Zweifel mehr darüber lässt. Dieses Aktenstück ist der Artikel 2 der Nikolsburger Friedens-Präliminarien. Er spricht von einem Bundesstaat im Norden und von einem Verein von Staaten im Süden Deutschlands, welche sich über nationale Interessen zu verständigen haben werden. Diese näher zu bezeichnen, hütet sich der Artikel; sie sind also noch Gegenstand der Konjecturalpolitik. Jedenfalls liegt in dem Artikel ein durch die Machtstellung des

Nordens diktirter zwingender Wunsch der Verständigung über nationale Interessen. Sie vom volkswirthschaftlichen Kongress, meine Herren, verstehen darunter in erster Reihe die materiellen Interessen, und wir stimmen mit Ihnen überein, dass diese vor allen Dingen das Epitheton „nationale" verdienen. Sehen Sie den deutschen Zollverein in seinem Wirken und seinen Folgen, er ist ein nationales Band, ein weit bindenderes und stärkeres in seinen materiellen Interessen, als das ehemalige politische, der deutsche Bund. Wir betrachten den Zollverein als den Hauptkern des nationalen Bewusstseins; die Frage seines Bestehens oder seiner Neugestaltung muss der nächste Gegenstand der Berathung zwischen Süd und Nord sein, das gebietet schon die Nothwendigkeit, die beiden gemeinsam ist. Preussen erkennt dies vollständig an und wird sicher hierin sofort die Initiative ergreifen. Der Ausschuss des Handelstages, dem ich angehöre, besteht, wie Ihnen bekannt, aus Bevollmächtigten, aus Mandataren von Handelskorporationen. Unter uns waren dieses Mal die Süddeutschen gar nicht vertreten, wir konnten demgemäss im Ausschusse auch keine Polemik für unsere Sache führen, doch haben wir nicht verfehlt, unseren süddeutschen Kollegen zuzurufen, dass, wenn sich, aufgeregt durch die politischen Ereignisse der letzten Zeit, dem Plane der Einigung feindselige Stimmen in ihren Ländern zeigen, es an ihnen ist, diese Stimmen ans dem Gesichtspunkte einer nationalen Handelspolitik zu bekämpfen und zu besiegen. Die Gemeinsamkeit des deutschen Vaterlandes, die zunächst ihrer Verdeutlichung und ihren Schwerpunkt in den materiellen Interessen findet, muss aufrecht erhalten werden, und wenn aus politischem Hass die süddeutschen Regierungen in dieser Beziehung eine antinationale Richtung verfolgen wollen, so ist es Sache der Volksvertretungen und der Vertreter der nationalen Interessen einen Gegendruck auszuüben und die Regierungen zu nöthigen, selbst wenn es mit politischen Opfern erkauft werden müsste, der Gemeinsamkeit des Vaterlandes keine neue Hydra entgegenzusetzen. Es ist kein Zweifel, dass in der Organisirung des Nordens das Wohl und der Schutz der nationalen Interessen, materieller und politischer Art ruht. Wir brauchen nur Art. 6 der preussischen Bundesvorlage zu betrachten, um die Wichtigkeit zu ermessen, welche die preussische Politik auf die Realisirung der nationalen materiellen Interessen legt; er bezieht sich ebenso umfänglich als ausschliesslich auf das Gebiet der Handelspolitik und Nationalökonomie. Dem deutschen Parlamente sind gewissermaassen seine nächsten Wege dadurch vorgezeichnet; die Parteiungen in demselben müssen sich mehr unter der Berücksichtigung dieser materiellen Interessen bilden, erst dann wird der Segen der Parlamentsverfassung dem deutschen Volke klar werden, wenn der bisherige Doktrinarismus der politischen Meinungen zu Gunsten der materiellen Interessen seiner absoluten Herrschaft entsagt haben wird. (Lauter Beifall.)

Herr Emminghaus (aus Karlsruhe): Noch hat leider der Norden kein organisirtes Mittel, um auf den Süden zu wirken, noch herrscht das Gesetz des Krieges, noch stehen sich Hunderttausende von Deutschen in Waffen gegenüber, noch herrscht die Bitterkeit des Ueberwundenen gegen den Ueberwinder in den Staaten des Südens, und diese werden noch nicht geneigt sein, den Bund der materiellen Interessen zwischen Süden und Norden brüderlich zu erneuern. Destomehr muss es das Bestreben des Nordens sein, sich selbst schnell zu einem kompakten Ganzen zu organisiren; schnell und mächtig muss das deutsche Parlament erstehen und aus ihm schnell die Wohlthat der Organisation der materiellen Interessen klar werden. Dann, meine Herren, treten wir mit vollendeten Thatsachen vor den Süden und dann wird der konsolidirte deutsche Bundesstaat dem Süden ebenfalls als die einzige Quelle des nationalen Wohlstandes, des nationalen Glücks erscheinen. (Beifall.)

Herr von Bennigsen: In der Absicht sind offenbar die Vertreter der Nationalökonomie und des Handels einig, das Vaterland soll auf keinen Fall materiell und so wenig wie möglich politisch getrennt werden. Es musste daher Alles materiell und politisch erwogen werden. Sie waren nur etwas verschiedener Ansicht über die Wahl der Mittel zur Verhütung dieser Trennung. Eine neue Grundlage für die politische und materielle Organisation des gemeinsamen Vaterlandes muss gebildet werden, in dem Parlamente finden wir die nächste und beste Stütze dafür. Wir in Nord- und Mitteldeutschland, und ich glaube, die sämmtlichen Vertreter der Ausschüsse, die hier anwesend sind, entstammen diesem Theile des Vaterlandes, sind, glaube ich, einig; noch aber fehlen uns Anhaltspunkte und Garantien für die Gesinnungen des Südens. Wir wollen unter allen Umständen und trotz des möglichen Widerstrebens des Südens an der festen Organisation des Nordens festhalten, denn in ihm ruht der fruchtreiche Kern des einigen und mächtigen Deutschlands. Das aber soll unser Aller Bestreben sein, dass wir den Süddeutschen durch die That unserer Neugestaltung und durch das Wort unserer innigsten Ueberzeugung klar zu machen suchen, dass der Widerstand, welchen sie der Gemeinsamkeit des deutschen Vaterlandes entgegensetzen, sie selbst mit schweren Folgen treffen wird, mit schwereren als uns. Die Wichtigkeit, welche in dieser Beziehung sowohl die volkswirthschaftlichen als auch die merkantilen Fragen haben, ist von dieser Stelle kund geworden; möge der Süden nicht in politischer Verblendung diese Warnungsstimmen überhören! (Beifall.)

Herr von Bennigsen schliesst, da Niemand das Wort mehr über das angeregte Thema begehrt, diese Diskussion uud ertheilt nur Herrn Professor Biedermann aus Leipzig noch das Wort über die Organisation der künftigen Machtstellung Deutschlands:

Meine Herren! Ueber Annexion und Nichtannexion können und wollen

wir nicht streiten, das kommt meiner Ansicht nach weit weniger in Betracht, als ein Punkt, den wir vorzugsweise in's Auge fassen müssen, eine Grenzlinie, welche der partikularen Machtentfaltung gezogen werden muss, wenn der neu entstehende Bundesstaat nicht immer und ewig mit dem Stempel der Unfähigkeit behaftet bleiben soll. Meine Herren! Die Reichsverfassung von 1849 ist in vielen Beziehungen sehr gut und werth, dass sie in's Leben trete, aber ungenügend ist sie in Beziehung auf die Handhabung der Militärhoheit und der diplomatischen Vertretung. Beides, das ist erst der wahre Einheitskern Deutschlands, muss bedingungslos dem Könige von Preussen überantwortet werden. Die traurigsten Erfahrungen knüpfen sich in den Einzelstaaten an diese Hoheitsrechte, sie sind die mächtigsten Werkzeuge in der Hand des Partikularismus, sie sind das mächtigste, ja ich möchte sagen einzige Hinderniss, den Partikularismus in den deutschen Staaten auf das herabzusetzen, was er naturgemäss sein soll, auf eine wohlwollende Statthalterschaft. Es ist dies noch nicht genug betont, und ich spreche es ganz speziell in Beziehung auf mein engeres Vaterland, Sachsen, aus. Es würde der grösste Verderb sein, wenn, wie es manchmal verlauten will, Preussen durch fremden Einfluss bewogen, diese beiden gefährlichen Handhaben des Partikularismus in der Hand des Königs von Sachsen liesse. Bei der unverkennbar wichtigen Stellung Sachsens im nördlichen Bunde, die ihm die Natur zwischen Oesterreich und Preussen angewiesen hat, muss gerade, wenn irgendwo, so hier die unbedingte Hingabe jener beiden Hoheitsrechte an Preussen stattfinden. Es kann aber überall nicht stark genug betont werden, dass die Reichsverfassung von 1849 in dieser Beziehung vor allen Dingen der Abänderung bedarf und dass diese Frage unzweifelhaft die wichtigste politische in der Rekonstituirung Deutschlands ist. Das Parlament mag sich beeilen, sie im wahren Einheitssinne zu lösen.

Unter allseitiger Zustimmung der Versammlung verlässt Herr Biedermann die Rednerbühne und es wird die öffentliche Diskussion von dem Vorsitzenden geschlossen, nachdem Herr Brockhaus aus Leipzig der allgemeinen Befriedigung noch dadurch Ausdruck verliehen hatte, dass er die Vertreter der Presse aufforderte, einen Bericht, so ausführlich wie möglich, über eine Versammlung zu geben, in welcher im Sinne der Einheit und nationalen Wohlfahrt Deutschlands so herzerhebende Worte gesprochen waren.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE

herausgegeben

von

J. Faucher und **O. Michaelis**

Subscriptionspreis für den vollständigen Jahrgang von 4 Bänden 5 Thlr. 10 Sgr.
(Einzelne Bände 1 Thlr. 22½ Sgr.)

Inhaltsverzeichniss der bis jetzt erschienenen Jahrgänge.

I. Jahrgang 1863.

Bd. I. *O. Michaelis*, das Kapitel vom Werth. *Maron*, Bevölkerung und Grundeigenthum in China. *Lette*, Sparkassenwesen. *Böhmert*, Stellung der Hansestädte zu Deutschland in den letzten drei Jahrzehnten. *Pickford*, die volkswirthsch. Glanzzeit der Niederlande. *Faucher*, die Baumwollennoth. Korrespondenz aus Hamburg, Bücherschau etc.

Bd. II. *O. Michaelis*, die Haftungspflicht und das natürliche Monopol der Eisenbahnen. *G. Cohen*, zur Geschichte des Bankwesens. *O. Wolff*, das Theater und die Volkswirthschaft. *Max Wirth*, H. C. Carey, seine Verdienste und Irrthümer. *v. Rönne*, über den Zwangskurs der nordamerikanischen Tresorscheine. *H. Maron*, das Gespenst der Bodenerschöpfung. *Lette*, der Realkredit und die Reform. *Faucher*, Staats- und Kommunalbudget. Korrespondenz aus Süddeutschland. Bücherschau etc.

Bd. III. *Eugen Richter*, die preussische Gewerbesteuer-Gesetzgebung. *Dr. Braun*, Studien über Freizügigkeit. *O. Michaelis*, die österreichische Bankakte. *Dr. O. Wolff*, wirthschaftliche Selbstverwaltung. *John Prince-Smith*, über Patente und Erfindungen. *Dr. Ad. Soetbeer*, Goldwährung und deutsche Münzverhältnisse. (Erste Hälfte.) Korrespondenz aus Süddeutschland. Bücherschau. *W. Jungermann*, erstatteter Bericht über die Verhandlungen des sechsten Kongresses deutscher Volkswirthe zu Dresden im Auftrage der ständigen Deputation.

Bd. IV. *Dr. Ad. Soetbeer*, Goldwährung und deutsche Münzverhältnisse (Zweite Hälfte.) *E. Wiss*, über die Gesetzgebung und die Zustände des Handels und der Industrie von Holland im Jahre 1862. *K. Arndt*, Australien, seine Urbewohner, seine Strafkolonien und seine Heerden. *O. Michaelis*, die Bergbaugenossenschaft. Ein Rückfall. *J. Faucher*, Geschichte, Statistik und Volkswirthschaft. Die Patentvertrags-Entwürfe der von der Bundesversammlung eingesetzten Fachmännerkommission. *J. Prince-Smith*, der Markt, eine Skizze. Korrespondenz aus St. Petersburg. Bücherschau.

II. Jahrgang 1864.

Bd. I. *Dr. Braun*, die Freizügigkeitsgesetzgebung der Schweiz. *O. Michaelis*, die Differenzialtarife der Eisenbahnen. *Lette*, Spaniens Zustände und Verfassung etc. *Faucher*, zur Frage der besten Heeresverfassung. *Soetbeer*, der Silberabfluss nach Ostasien. Die Gutachten der preuss. Handelsvorstände zur Patentfrage. Korrespondenz: Bremen. St. Petersburg. Zur russischen Valutenfrage. Vom deutschen Handelstage. Bücherschau.

Bd. II. *Dr. Braun*, das Institut der Vaterschaftsklage, kulturhistorisch und volkswirthschaftlich beleuchtet. *E. Richter*, die landwirthschaftlichen Kreditvereine Preussens und die Hypothekenbanken Frankreichs und Belgiens. *O. Michaelis*, Eisenbahnaktionäre und Eisenbahninteressenten. *J. G. Kohl*, der Bergmann im Harz. Ueber den projektirten Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Russland. *Dr. O. Wolff*, die Mahl- und Schlacht-

steuer. *Dr. Lette*, die Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland. Korrespondenz aus Altenburg (die herzogl. sächs.-altenb. Landesbank), aus Sachsen. Bücherschau. Verschiedenes.

Bd. III. *J. G. Kohl*, alte und neue Zeit im Dorfe Leerbach. *Dr. Ad. Soetbeer*, über die Ermittelung zutreffender Durchschnittspreise. *Bauer*, über die Unterscheidung der Technik von der Wirthschaft. *Dr. Alex. Meyer*, über Stempelsteuern. *E. Wiss*, der Mississippistrom, die Flussregulirung des Mississippi und deren Bedeutung für die Kultur und Sicherheit der umliegenden Staaten. *John Prince-Smith*, über uneinlösbares Papiergeld mit sogenanntem Zwangskurs. *Jul. Faucher*, zur Frage der Heeresverfassung. Bericht über die Verhandlungen des 7. Kongresses deutscher Volkswirthe zu Hannover am 22.—25. August im Auftrage der ständigen Deputation erstattet dürch *W. Jungermann*. Korrespondenz aus Kurhessen. Bücherschau etc.

Bd. IV. *E. Wiss*, der Mississippistrom (Schluss). *Bauer*, über die Unterscheidung der Technik von der Wirthschaft (Schluss). *Kohl*, der Wald und die Waldleute im Harz. *H. Rentzsch*, Elbzölle und Elbregulirungen. *Ed. Pfeifer*, über die Grundsteuer. Die Reform der Gewerbegesetzgebung in Russland. *O. Michaelis*, die wirthschaftliche Rolle des Spekulationshandels. *Jul. Faucher*, Oesterreich und die Handelsfreiheit. *John Prince-Smith*, die sogenannte Arbeiterfrage. Bücherschau.

III. Jahrgang 1865.

Bd. I. *E. Mattersdorf*, der Handel Japans mit dem Auslande. *Dr. Braun*, zur Physiologie des Eigenthums und des Erbrechts. Die Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung in Preussen 1849—1863. *Karl Michaelis*, die Elemente der Kanalfracht. *Dr. H. Meier*, die amerikanische Tarifpolitik. *Kohl*, der Vogelfänger am Harz. *Otto Michaelis*, die wirthschaftliche Rolle des Spekulationshandels (II. Abschnitt). Korrespondenz etc.

Bd. II. *Soetbeer*, Betrachtungen über das Staatsschuldenwesen und dessen Einfluss auf die Vertheilung des Volksvermögens. *Kohl*, die Arbeiten und Wanderungen der Frauen im Gebirge. *Mattersdorf*, Japan und die Vertragsmächte. *Otto Michaelis*, die wirthschaftliche Rolle des Spekulationshandels (III. Abschnitt). *Fr. Horn*, zur Begründung einer deutschen Schiffsbesichtigungs-Gesellschaft. *O. Wolff*, die Schiffsbesichtigungs-Institute. *John Prince-Smith*, Geld und Banken. Korrespondenz. Bücherschau etc.

Bd. III. *Soetbeer*, Produktion der Edelmetalle während der Jahre 1849 bis 1863. *Dr. Alex. Meyer*, das Handelsrecht und die Vertragsform. *Otto Michaelis*, Noten und Depositen. *Dr. V. Böhmert*, Baugewerbe und Baupolizei. Bericht über die Verhandlungen des achten Kongresses deutscher Volkswirthe zu Nürnberg am 28.—31. August, im Auftrage der ständigen Deputation erstattet durch *W. Jungermann*. Bücherschau.

Bd. IV. *Dr. K. Braun*, postalische Studien eines Unpostalischen. *L. Parisius*, die Kuh-Kasse zu Hanum in der Altmark (Kreis Salzwedel). *Dr. Alex. Meyer*, die Schuldhaft. *J. G. Kohl*, aphoristische Bemerkungen über das Studium der Nationalitäten, seinen Nutzen, seinen Umfang, seine Schwierigkeit und Zeitgemässheit. *Dr. Heinr. Janke*, der Preisherabgang der feinen Wollen und die moderne Feinheits-Züchtungsrichtung. *Jul. Faucher*, die Bewegung für Wohnungsreform. Korrespondenz. Aus der commerziellen Statistik der letzten Jahre. Bücherschau.

IV. Jahrgang 1866.

Bd. I. *E. Wiss*, über den Kanalbau und dessen Rentabilität in der Eisenbahnzeit. Dr. *Lette*, die ländliche Gemeinde als Genossenschaft und als öffentliche Korporation. *J. G. Kohl*, Einfluss des Golfstroms auf Klima, Kultur, Handel, Schifffahrt und Ansiedlung. *M. Ant. Niendorf*, die Bedingung im Kaufkontrakt. Soziale Skizze. Prof. *v. Holtzendorff*, die wirthschaftliche Entwickelung des Holländischen Staatswesens vor der franz. Revolution. I. *John-Prince-Smith*, über die Abwälzung. *Otto Michaelis*, die Eisenbahnen und die Expropriation. I. Die Beschaffung der Mittel für Gemeindezwecke in verschiedenen deutschen Ländern. Bücherschau.

Pol. Ec. 7.1.
E. 7.
5912 2. 3

Die volkswirthschaftlichen Grundsätze des Allgemeinen Landrechts und der unter den Ministern Stein und Hardenberg erlassenen Gesetze.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Berlin 1869.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

9

Die

volkswirthſchaftlichen Grundſätze

des

PARSONS LIBRARY
University of

Allgemeinen Landrechts

und

der unter den Miniſtern Stein und Hardenberg

erlaſſenen Geſetze.

Berlin 1869.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

126 p

I.

Die volkswirthschaftlichen Grundsätze des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten.

Art, Umfang und Wirksamkeit des Schutzes und der Förderung wirthschaftlicher Volksinteressen im Wege der Gesetzgebung sind davon abhängig, wie der Legislator die sociale Güterlehre aufgefaßt hat. Schon deshalb ist es von Interesse, die volkswirthschaftlichen Ideen in der Gesetzgebung eines Staates aufzusuchen. Ganz besonders gilt dies von dem Allg. Preuß. Landrecht, theils wegen des weitgreifenden Inhalts dieses Rechtsbuchs, theils weil die Abfassung desselben von einem König angeordnet ist, der persönlich, gleich seinem Königlichen Vater, sich eingehend und unausgesetzt mit den wirthschaftlichen Interessen seines Volks beschäftigt hat. Dazu kommt, daß die Entstehung des A. L. R. einer Zeit angehört, in welcher sich eine große Wandelung in den Ansichten über die Prinzipien der socialen Güterlehre vorbereitete. In dem folgenden Aufsatz ist der Versuch gemacht, die national-ökonomischen Bestimmungen des Allg. Landrechts zusammenzustellen.

Die in der Nationalökonomie übliche Bezeichnung »Gut« für gewisse Brauchlichkeiten zur Abhülfe menschlicher Bedürfnisse ist dem A. L. R. im Ganzen fremd. Während noch die beiden im 16. Jahrhundert erschienenen deutschen Uebersetzungen von Justinian's Institutionen das Wort res mit »Gut« wiedergeben, den Ausdruck »Sache« dagegen für causa gebrauchen, findet sich landrechtlich die Bezeichnung »Sache« für res. Die Sache ist definirt als Alles, was der Gegenstand eines Rechts oder einer Verbindlichkeit sein kann — §. 1. I. 2. —, also als der mögliche Gegenstand eines Rechtsverhältnisses. (Ein Mal kommt die Bezeichnung »Ding« für Sache vor — §. 602. I. 18. —, und einen Anklang daran enthalten die termini technici des subjektiv und objektiv dinglichen Rechts.) Doch treffen wir in einzelnen Anwendungen den national-ökonomischen Ausdruck an, und zwar im »Gut«, »Landgut«, d. i. einem mit Ackerbau und Viehzucht verbundenen Grundstück — §. 400. I. 21. und §. 48. II. 4. —, so wie in »Gut«, »Güter« für Waare, Waaren, im landrechtlichen Handels- und Seerecht, mit den Abarten der »Stückgüter« — §. 1667. II. 8 — und der »flüssigen Güter« — §. 1709 ib. — Von dem vulgären Brauch, welcher darin besteht, daß man den Ausdruck »Bedürfnisse« mit den Mitteln zu deren Befriedigung verwechselt, hat sich das

A. L. R. — s. z. B. §. 2. I. 23 — nicht ganz freigemacht. — Die national-ökonomische Streitfrage, ob Handlungen zu den Gütern gehören, ist — §. 2. I. 2. — bejahend entschieden. — Unter Vermögen versteht das A. L. R., wie das Römische Recht, bona alicujus deducto aere alieno — §. 158. II. 17; §. 19. Anh. z. A. L. R.

Welche Güterquelle wird im A. L. R. anerkannt? Man sollte glauben, daß darüber die Lehre vom Erwerb des Eigenthums an zu erarbeitenden Früchten (fructus industriales) Aufschluß geben müsse, wie im deutschen Recht, nach welchem (Sachsp. 2. 58) des Mannes Saat verdient wird, wenn die Egge darüber geht, und des Gartens, sobald er gerodet, besäet und geharkt ist, so daß die vollendete Bestellungsarbeit den Anspruch auf das Fruchteigenthum verschafft. (»Wer säet, der mähet,« ist deutsche Rechtsparömie.) Diese Ansicht theilt indessen das A. L. R. nicht. Denn nach diesem (§. 221. I. 9) gebührt das Eigenthum der Früchte mit deren Entstehen dem, welchem an der Muttersache das Nutzungsrecht gehört. Dagegen tritt die Arbeit als entscheidende Güterquelle hervor bei der redlicher Weise, kunst- oder handwerksmäßig bewirkten Verarbeitung eines fremden Stoffs zu einem neuen Gut, sofern dasselbe auf seine frühere Gestalt nicht zurückgeführt werden kann (§. 304. I. 9), und viel umfassender in der Bestimmung des §. 921. II. 11, wonach ein Personalzehnt von dem, was durch bloßen menschlichen Fleiß erworben wird, nirgend weder gefordert noch gegeben werden soll.

Das starke Gewicht, welches das A. L. R. auf die Arbeit als eine Güterquelle legt, ist noch aus vielen andern Bestimmungen desselben ersichtlich. Der Staat soll Schulen veranstalten, um die Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zu unterrichten — §. 1. II. 12. — Eltern sind verbunden, ihre Kinder zu brauchbaren Mitgliedern des Staats »in einer nützlichen Wissenschaft, Kunst oder Gewerbe vorzubereiten« — §. 108 II. 2. — Der Staat soll — §. 3. ff. II. 19 — der faulen Nichtanwendung der Arbeitskraft entgegen treten. Forderungen wegen geleisteter Arbeit sind durch singuläre Rechtsbestimmungen geschützt. So fingirt das A. L. R. — §§. 873, 874. I. 11 —, daß, wenn eine Handlung gegen Vergeltung verrichtet ist, ohne Abrede über den Umfang der letzteren, das durch Sachverständige zu bestimmende Maß der Vergeltung von beiden Theilen gewollt gewesen sei, um so dem Arbeiter, statt der schwer durchzuführenden de in rem verso actio eine Kontraktslage geben zu können. Es locirt im Konkurs eines Gewerken den Lohn der Arbeiter — sogar den Rückstand aus zwei Jahren vom Tage des ausgebrochenen Konkurses zurückgerechnet — primo loco — §. 343. II. 16 —, wie denn auch die Konkurs-Ordnung die Lohnforderung für gewisse Arbeiten bei der Classification begünstigt — §. 367 ff. Tit. 50 Proc.-O.

Bei Produkten der Manufaktur scheinen die Redaktoren des A. L. R. ein Mitthätigsein der Naturkraft — s. den alleg. §. 921. II. 11. — nicht anzuerkennen, was sich daraus erklären mag, daß sie die in dem Menschen selbst wirkende Kraft nicht als Naturkraft betrachtet haben, daß damals die Maschinen-

Industrie noch zu wenig entwickelt, die Chemie als Wissenschaft eben erst in's Leben gerufen war.

Der Handelsthätigkeit ist eine unmittelbare, Güter erzeugende Kraft nicht zugeschrieben. Mindestens deutet keine landrechtliche Bestimmung darauf hin, insbesondere nicht die Definition vom Kaufmann — §. 475. II. 8. — als Dem, der den Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft treibt.

Die produktive Bedeutung des Kapitals für jeden Gewerbebetrieb ist den Redaktoren des A. L. R. nicht verborgen geblieben — §§. 304. 305. II. 2. —, obschon der landrechtliche Gebrauch des Wortes »Kapital« das nicht verräth. Denn Kapital bedeutet landrechtlich regelmäßig eine Geldforderung*) — §. 12. I. 2, §. 192. I. 7, §. 475. I. 9, §. 408. I. 12, §. 73. I. 18 u. s. w. —, welche, wenn sie Zinsen trägt, zinsbares Kapital — §. 1080. I. 11. —, auch Hauptstuhl — §. 698. II. 2 — genannt wird; bisweilen die Geldsumme, welche in einen Societätsfonds eingelegt, oder mittelst welcher eine Geldforderung durch Hingabe begründet oder durch Rückgabe getilgt wird. Dem entsprechend heißt es: ein Kapital wird ausgethan — §. 240. II. 1. —, ausgeliehen — §. 555. II. 1. —, belegt — §. 107. I. 21. —, eingetragen — §. 461. I. 20. —, auf den Namen einer Person geschrieben — §. 233. II. 1. —, ist unsicher — §. 455. II. 18. —, wird gekündigt — §. 462. I. 20. —, eingezogen — §. 101. I. 21. —. Das Correlat der Kapitalsforderung ist die Kapitalsschuld — §. 480. I. 11. — Das A. L. R. kennt auch den Ausdruck »Kapitalssumme« — §§. 609. 610. I. 11. —, das »Kapitalisiren« als das Bestimmen des Geldwerths eines Rechts auf eine wiederkehrende vermögensrechtliche Hebung — §§. 189. 1099. I. 11. —, den »Kapitalverkehr auf Grundstücke« — §. 489. II. 18. — Der Theil des Vermögens, welcher aus Kapital besteht, wird das Kapitalsvermögen genannt — §. 1071. II. 1. —.

Zu klareren Begriffen über das Kapital im Sinne der socialen Güterlehre hat zuerst die Bergwerksindustrie geleitet. Die Veranlassung dazu gaben die Freikuxe, d. h. Kuxe, frei von Beiträgen zu dem für den Betrieb eines bestimmten Bergwerks erforderlichen Kapital, daher auch erst zur Theilnahme am Gewinn berechtigend, nachdem aus dem Ertrag des Bergwerks das Betriebskapital vergütet resp. gedeckt ist. Die Schärfe der Rechnung dabei tritt in der Unterscheidung der Zeche hervor in Zubuße-, Freibau-, Verlags- und Ausbeutezeche. Zeche ist eine im Bau befindliche gewerkschaftliche Grube. Sie heißt eine Zubußezeche, wenn die Kosten des Betriebes, ganz oder zum Theil, noch durch Zuschüsse der Gewerken aufgebracht werden müssen; Freibauzeche, wenn der Ertrag aus den gewonnenen und verkauften Produkten zur Bestreitung der Betriebskosten und zum weiteren Fortbau der Grube hinreicht; Verlagszeche, wenn, nach Abzug der zum künftigen Betrieb erforderlichen Kosten, ein Ueberschuß zur Zurückzahlung der früheren Zubußen bleibt; Ausbeute-

*) Beim uneigentlichen Darlehn — §§. 853—860 I. 11 — ist das Wort »Kapital« vermieden.

zeche, wenn sie, nach wieder erstattetem Verlage*) und nach Abzug der zum künftigen Betrieb nöthigen Kosten, einen reinen Ueberschuß abwirft (§§. 296—299. II. 16). Die Sonderung des produktiven Kapitals in ein solches zur Begründung und in ein solches zum Fortführen eines produktiven Unternehmens erscheint noch verhüllt. Auch bei Sozietäten hat das A. L. R. das Anlage- und das Betriebskapital unter der Bezeichnung des »zum gemeinschaftlichen Geschäft zusammengelegten Fonds« zusammengefaßt — §. 198. I. 17.

Ueber die Bestandtheile des Kapitals zum Betrieb der Landwirthschaft geben Auskunft die §§. 155—158. 161. I. 21.

Darauf, daß Meliorationen eine umlaufende Kapitalsbelegung darstellen können, weisen deutlich hin die in den §§. 283 ff. I. 21 für den Fall gegebenen Bestimmungen, daß ein Pächter ohne Einwilligung des Verpächters im ersten Drittel der Pachtzeit Verbesserungen hat eintreten lassen, und dann die Pachtung ohne des Pächters Schuld vor Ablauf der bedungenen Zeit räumen muß. Natürlich ist landrechtlich davon ausgegangen, daß der Pächter die Melioration nicht im Interesse des Verpächters, sondern in seinem eigenen bewirkt habe. Es ist dann weiter angenommen, daß die Resultate der Verbesserung sich über die ganzen zwei Drittel der übrigen Pachtzeit erstreckt, und für jedes in dieselbe fallende Jahr in gleicher Stärke sich geäußert und den Aufwand dafür zurückerstattet haben würden, wenn die Pacht die verabredete Zeit hindurch gedauert hätte. Danach ist die Vergütigungspflicht des Verpächters bemessen.

Unter den Mitteln zur Befruchtung der Arbeit ragen hervor die Arbeitstheilung und die daraus entspringende Verbindung Mehrerer zu einer Arbeit gleicher Art.

Von den Unfreiheitsformen bei der Arbeitstheilung erscheinen landrechtlich die der Sklaverei — §. 13 I. 4, §. 196 II. 5 — und die Leibeigenschaft, weil die letztere eine Art der persönlichen Sklaverei darstelle — §. 148 II. 7 —, negirt. Aber die Existenz der Sklaverei wurde von dem A. L. R. doch nicht ganz ignorirt. Darauf weiset weniger hin die selten zur Anwendung gekommene Vorschrift, daß ein Fremder, welcher einen Sklaven in das Land bringe, ohne sich hier niederzulassen, die Herrschaft über den Sklaven behalte, der Sklave nur gegen lebensgefährliche Mißhandlung geschützt sein solle, als der Umstand, daß sich Bürger der preußischen Monarchie am Neger-Sklavenhandel betheiligen durften. Denn die Negersklaven galten als erlaubter Gegenstand der Seeversicherung — §§. 2049. 2227. II. 8 —. Rücksichtlich der Leibeigenschaft überließ das Landrecht — §§. 88. 89. II. 7 — die Bestimmungen den Provinzialgesetzen, von denen die Leibeigenschaft nur nicht neugeschaffen werden durfte. (Sie

*) Die Ausdrücke: Verlagsrecht und Verlagsvertrag — §. 996 I. 11 und Marginale, — erhalten daraus ihr Verständniß. Der Verleger trägt die Kosten der Herstellung und des Vertriebes des gedruckten u. s. w. Werks. Auch die Bezeichnung »Krugverlagsrecht« hängt damit zusammen.

bestand z. B. in der Uckermark und im Lande Stolp.) Die Gutsunterthänigkeit war positiv in dem Landrecht festgehalten, aber mit erkennbaren Spuren der Repression. Dahin gehört u. A. die Bestimmung im §. 91. II. 7, daß in der Regel nur Rittergutsbesitzer Unterthanen haben und herrschaftliche Rechte über sie ausüben durften. Der Zweck davon war, das Terrain der Gutsunterthänigkeit zu fixiren. —

Die Trennung zwischen dem Adel und den Nichtadligen ist landrechtlich festgehalten. Die Ehe eines adligen Mannes mit der Tochter einer Person aus dem Bauern- oder niedern Bürgerstande soll nichtig sein — §. 30 II. 1 —. (Die nächste Wurzel davon liegt in dem Ed. vom 8. Mai 1739 — Myl. C. 1. 251 —.) Rittergüter ferner sollten der Regel nach nur von Adligen erworben werden dürfen — §§. 37. 51 II. 9. (Diese Vorschrift stammt aus der K. O. vom 18. Febr. 1775 — N. C. 47.) Der Adel war zu den Ehrenstellen im Staat, wozu er sich geschickt gemacht hat, vorzüglich berechtigt — §. 35 ib. Von den bürgerlichen Gewerben stand ihm nur der Großhandel offen, wo derselbe an keine Gilde gebunden war — §. 77 ib.

Dem Bauernstand — dem Nährstand — liegt der unmittelbare Betrieb des Ackerbaues und der Landwirthschaft ob — §§. 1. 8. II. 7 —; damit auch, so weit er unterthänig ist, die Leistung der zur Bewirthschaftung und Benutzung der herrschaftlichen Grundstücke erforderlichen Dienste — §. 508 ib. — Den unterthänigen Bauernstand belastet überdies der Gesindedienstzwang — §. 185 II. 7 —; der Bauernstand ist dem Staat zu Hand- und Spanndiensten besonders verpflichtet — §. 13 ib. — Von den Einwohnern der Städte wird erwartet, daß sie sich hauptsächlich mit der Verarbeitung und Verfeinerung der Naturerzeugnisse, so wie mit dem Handel beschäftigen — §. 86 II. 8 —, so jedoch, daß, wo Zünfte sind, ein Jeder, welcher in der Stadt ein zunftmäßiges Gewerbe treiben will, sich in dieselben aufnehmen lassen muß — §§. 181. 224 ib. Der Beginn eines Handwerks verlangt vorherige Anzeige an die Obrigkeit — 180 ib. —; der Betrieb des kaufmännischen Gewerbes — §. 476 ib. —, die Anlegung von Hüttenwerken — §. 85 II. 16 — obrigkeitliche Erlaubniß; die Anlegung einer neuen Apotheke — §§. 462. 463 II. 8 —, die Anlage einer Fabrik — §§. 410. 411 ib. — ein vom Staat zu ertheilendes Privilegium. Der landrechtliche Unterschied der Fabrik und des Handwerks ist, daß in der ersteren die Verarbeitung oder Verfeinerung gewisser Naturerzeugnisse im Großen betrieben wird — §. 407 ib. Der Adel ist wesentlich verpflichtet, den Staat zu vertheidigen, dessen äußere Würde und innere Verfassung zu unterstützen — §. 1 II. 9 —. Die Militair- und Civilbedienten sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats zu unterhalten und befördern zu helfen — §. 1. II. 10. — Rücksichtlich der Kantonpflicht — §. 52. II. 10 — wird auf die besonderen, deshalb ergangenen Vorschriften verwiesen. Unter den Civilbedienten sind die Geistlichen und die Schullehrer mit begriffen. Die besondern Pflichten der Geistlichen erhellen aus der Aufgabe, welche das Landrecht den Kirchengesellschaften

stellt. Sie geht dahin, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitglieder einzuflößen — §. 13. II. 11. — Den Pfarrern ist — §. 320 ib. — zur Pflicht gemacht, daß sie den Wohlstand der Kirche, den Unterricht der Gemeinde und die Beförderung eines guten moralischen Verhaltens der sämmtlichen Mitglieder derselben sich angelegen lassen sein sollen. — Die öffentlichen Lehrer haben die Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zu unterrichten. — §. 1. II. 12.

Manche Mittel aber sind dem Landesherrn landrechtlich zu Gebote gestellt, um einzelne Härten der eben dargestellten Ständeunterschiede zu mildern, ferner um den Uebergang zu andern Einrichtungen zu vermitteln. In ersterer Hinsicht ist auf das Recht des Landesherrn zu verweisen, Nichtadligen im einzelnen Fall die Erlaubniß zum Erwerb eines Ritterguts zu geben — §. 51. II. 9. —, die Schädlichkeit geschlossener Zünfte durch Ansetzen von Freimeistern auszugleichen — §. 184. II. 8. — s. Anal. im §. 481. ib. — In der andern Beziehung ist daran zu erinnern, daß nur der Landesherr neue Zünfte zuzulassen hatte — §. 182. ib. —, daß man nicht geneigt war, den Zunftzwang zu erweitern, zeigt §. 179. ib. —, und daß nur der Staat befugt war, die bisherigen Innungsartikel nach den Erfordernissen des gemeinen Besten zu bestimmen und abzuändern — §. 207 ib.

Angesichts der eben dargestellten Verhältnisse darf man von dem A. L. R. keine volle Anerkennung des Rechts der Freizügigkeit erwarten — §. 114. II. 7, §§. 17. 18. II. 8 —.

Zu bemerken ist noch, das landrechtlich das Sociale und das Staatliche fast noch ganz in einander liegen. So wird der Staat bürgerliche Gesellschaft genannt — §§. 2. 6. I. 1, §. 1046. II. 1 — (im §. 77. Einl. z. A. G. B.: bürgerliche Vereinigung), und von Personen, welchen vermöge ihrer Geburt, Bestimmung oder Hauptbeschäftigung gleiche Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft beigelegt sind, gesagt — §. 6. I. 1. —, daß sie zusammen Einen Stand des Staats ausmachen.

Die Arbeitstheilung und der Werthsbegriff sind die nothwendigen Requisite für den Gütertausch. Ohne den Werthsbegriff würden die Güter unschätzbar sein. (Das A. L. R. definirt im §. 119. I. 2. unschätzbare Sachen als solche, deren Werth durch kein Verhältniß mit anderen im Verkehre befindlichen Sachen bestimmt werden kann.)

Große Mühe hat sich das A. L. R. gegeben, den Begriff des Werths klar zu legen. Als Bestimmungsgrund für den Werth eines Guts gilt ihm der Nutzen, welchen es seinem rechtlichen Herrn gewähren kann, und im Nutzen sieht es jeden zulässigen Gebrauch des Guts. Die Voraussetzungen für den Gutsgebrauch, fährt das Landrecht fort, treffen entweder allgemein zu, oder nur unter besonderen Verhältnissen. Daraus entnimmt das Landrecht den Unterschied des gemeinen und des außerordentlichen Werths. Als eine Art des außerordentlichen Werths erscheint ihm der Werth der Vorliebe, als eine Erhöhung des gemeinen Werths in Folge persönlicher Neigungen des Herrn des Guts zu diesem — §§. 109. 111—115. I. 2—

Nicht selten unterscheidet das Landrecht den Werth des Rechts der Proprietät (z. B. Verkaufsanschlag im §. 176. I. 11.) und des Nutzungsrechts an einem Gut — §. 207. I. 7. — (Ueber die Definitionen des Rechts der Proprietät und des Nutzungsrechts s. §§. 10. 11. I. 8.) Darauf bereitet der 2. Tit. des 1. Theils schon vor, insofern als hier Nutzen und Nutzungen auseinander gehalten und als Nutzungen die Vortheile bezeichnet sind, welche ein Gut dem Berechtigten unbeschadet der Substanz gewähren könne. — Die Schätzung des Nutzungsrechts ist die Ertragstaxe — §. 606. II. 1. — konkret für den Zweck der Verpachtung, der Pachtanschlag — §. 603. I. 21. — für den Zweck der Verpachtung von Domänenfeldgütern, die Kammertaxe — §. 564. I. 21. —

Eine besondere Art der Schätzung des Proprietätsrechts enthält die landschaftliche Taxe, deren Eigenthümlichkeit aus dem Zweck fließt, das Pfandrecht von Gläubigern möglichst für alle Eventualitäten als ein realisirbares zu sichern.

Unter *Preis* versteht das A. L. R. den Geldtauschwerth eines Guts, in der Regel den für das Proprietätsrecht — §§. 1. 12. 46. I. 11. — Doch findet sich das Wort Preis auch als Kollektivbezeichnung für den Pacht- und Miethszins — §. 258. I. 21. — *Zins* ist oft der konkrete Ausdruck für den Geldtauschwerth des Nutzungs- und Gebrauchsrechts — §§. 187. 262. I. 21 —, wie Zinsen für den Gebrauch eines Kapitals — §. 803. I. 11. (»Interessen« für Zinsen finden sich in den §§. 196. 293. 414 I. 21; §. 436 II. 8. —) Nur der Erbzins soll als Anerkennung des Eigenthums dienen. — Ein Mal findet sich das Wort Preis als Vergeltung für Arbeiten — §. 229 I. 17 —, ein Mal für den Werth des Proprietätsrechts an einer Sache *und* die Mühe ihres Anschaffens oder Bereithaltens — §. 981 I. 11 —, nämlich beim Lieferungsvertrag, in welchem das A. L. R. keine Art des Kaufs, sondern ein davon verschiedenes Verkehrsgeschäft erblickt.

Die Geldsumme zur Befreiung eines Guts von dem darauf lastenden Pfandrecht wird Pfandschilling genannt — §. 190 I. 20. —

Den Geldtauschwerth eines Rechts bestimmen, heißt, es zu Geld anschlagen — §. 494 I. 12. — (»Angeschlagener Werth« in den §§. 566. 568. 571 II. 1 = in Geld geschätzter Werth.)

An konformen Schätzungsprinzipien fehlt es im A. L. R.

Die Begriffe des *außerordentlichen Werths*, des *mittelbaren Schadens* und des *entgangenen Gewinns* gehören in dem Gesetzbuche ganz verschiedenen Eintheilungen an, deren jede ihr selbstständiges Fundament hat. Der mittelbare Schade gehört der Eintheilung des Schadens in unmittelbaren, mittelbaren und zufälligen an. Die Eintheilung ist hergenommen von dem Entstehungsgrund des Schadens, von dem Kausalnexus zwischen der schädlichen Handlung und dem Erfolg. Der entgangene Gewinn ist ein Glied der Eintheilung des Schadens in positiven und negativen. Diese Eintheilung bezieht sich auf die Beschaffenheit des verletzten Vermögensrechts, näher darauf, ob dieses Recht ein schon erworbenes oder ein erst zu erwerbendes war. Der außerordentliche Werth gehört der landrechtlichen, schon mit-

getheilten Unterscheidung des Werths an. Sie betrifft in der hier vorliegenden Anwendung das Schätzen eines zu ersetzenden Schadens in Geld.

Erleichtert wird der Tausch von Gütern durch den Geldbegriff. Die Redaktoren des A. L. R. haben darin richtig gesehen, daß dieser Begriff ein zweifacher ist, daß das Geld theils darstelle den allgemeinen Maßstab für den Tauschwerth der Güter *), theils ein Circulationsmittel sei und als solches ein Repräsentant des Tauschwerths anderer Güter. Aber bei dem Gelddarlehen soll es landrechtlich auf das Quantum der zu restituirenden Münzen, ohne Einfluß sein, wenn der äußere Werth von dergleichen Münzen, ohne deren inneren Werth zu ändern, reduzirt wird, oder wenn im Handel und Wandel der Cours der betreffenden Münzsorte gestiegen oder gefallen ist — §§. 790, 792 I. 11, §. 82 I. 16. — Im §. 364 I. 11 ist bestimmt, daß ein Tauschvertrag als ein wechselseitiger Kauf angesehen werden müsse; wenn aber Geld gegen Geld gewechselt werde, so sollen nach §. 373 I. 11 die Gesetze von Zahlungen Anwendung finden.

Daß Geld die Bedeutung der Waare haben könne, ist den Redaktoren des A. L. R. nicht entgangen — s. §. 80. I. 16.

Sehr wohl haben sie auch gewußt, daß die Handhabung des Münzregals zu finanziellen Zwecken des Staats den Verkehr störe und verwirre. Deshalb ist das Münzregal landrechtlich für ein Majestätsrecht erklärt — §. 12. II. 13 —, und aus den Einnahmequellen des Staats gestrichen. Denn als eine solche gilt landrechtlich von den Hoheitsrechten nur eines, das Besteuerungsrecht.

Es erhellt aus dem Landrecht, daß der Landesherr Gold- und Silberwährung zugelassen habe, die letztere aber prävalire, daher unter Parteien, wenn die Währung unbestimmt geblieben, die Silbervaluta als die von ihnen gewollte angenommen werden soll — §. 258. I. 5, §. 779. I. 11, §. 450. I. 12, §. 76. I. 16, §. 878. II. 8. Der Ausdruck: edle Metalle, wird nur auf Gold und Silber bezogen — §. 19. I. 2. — Der chemische Begriff edler Metalle, als nicht oxydirender, kann dabei immerhin zum Grunde gelegt sein; denn es kam den Landrechts-Redaktoren nicht darauf an, alle edlen Metalle aufzuzählen, sondern lediglich darauf, die für den Rechtsverkehr wichtigen hervorzuheben.

Daß zur Zeit der Entstehung des A. L. R. die Masse der Scheidemünze im Verhältniß zu dem eigentlichen Courant groß war, zeigen die Bestimmungen über die Quantitäten, in welchen Scheidemünze, als zu einem Darlehn gegeben vermuthet wurde oder bei Zahlungen anzunehmen war — §§. 57. 780 I. 11, §. 77 I. 16. —

Metallgeld ist baares — §. 45 I. 15 — oder klingendes Geld — §. 759 II. 8. —

Als Surrogate der Zahlung kennt das A. L. R. die datio, sowie die cessio in solutum, die Compensation und — §. 1264 II. 8. — die Scontration. —

---

*) Die Fähigkeit der Güter, in Geld geschätzt zu werden, ist besonders hervorgehoben im §. 240 I. 14. —

Die bloß ideale Münze kommt unter dem Namen der Rechnungsmünze vor — §. 759 II. 8.

Innerhalb gewisser Grenzen erlaubt das Geld einen Ersatz durch Kredit. Damit hängt zusammen, daß das A. L. R. das Wort Kapital vorwiegend für eine Geldforderung gebraucht.

Als wichtigste juristische Stütze des Personalkredits erscheint der Wechselbrief. Er sollte landrechtlich regelmäßig nur dem Kreditbedürfniß von Personen mit kaufmännischen Rechten dienen — §. 718 II. 8. — Die Verschärfung der Wechselschuld dahin, daß im Fall der Nichteinlösung des Wechsels der Personalarrest sofort als Executionsmittel anwendbar sei, gilt dem Landrecht für so wesentlich, daß sie ein Begriffsmerkmal des Wechsels bildet — §. 713 ib. — Mit dieser Strenge in Kreditverhältnissen paart sich eine dem Landrecht eigenthümliche Milde. Vermöge der landrechtlich beim Darlehn eingeführten Aufkündigungsfristen genießt nämlich ein Darlehnsschuldner ein gesetzliches Moratorium von 4 Wochen resp. 3 Monaten — §§. 761 ff. I. 11.

Die landrechtlichen Hauptstützen des Realkredits sind Pfand und Bürgschaft. (Hierbei ist zu erwähnen, daß das A. L. R. — §. 194 I. 14 — die Bürgschaft unter den Arten der Realcaution aufzählt.) Dabei ist der römischrechtliche Grundsatz: plus cautionis in re est, quam in persona, aufrecht erhalten — §. 198 I. 14. — Durch die zuerst in der preußischen Monarchie in das Leben getretenen landschaftlichen Kreditsysteme sind dem Hypothekenverkehr ganz neue Bahnen geöffnet. Durch das Wiederincourssetzen eingelöster Pfandbriefe und durch die §§. 595. 597 I. 18 A. L. R. ist die wichtige s. g. Hypothek des Eigenthümers vorbereitet.

Die Spitze des Kredits, das Papiergeld, d. i. eine auf jeden Inhaber lautende, unverzinsliche, stets in Metallgeld realisirbare Schuldverschreibung, ist dem A. L. R. nicht fremd. §. 267. II. 20. redet von Banknoten. — Auf den Inhaber lautende Geldpapiere, selbst wenn sie Zinsen tragen, sind als geldgleiche Papiere aufgefaßt — §. 415. I. 12 —, und in den rechtlichen Folgen beim Darlehn — §. 653 I. 11 — und bei der rei vindicatio — §. 47 I. 15 — dem baaren Geld gleichgestellt. — Unter den Geldpapieren figuriren schon Aktien — s. z. B. §. 793 I. 11. — Als ein Geldpapier, das unter Privat-Autorität umlaufen durfte, sind die Wechsel au porteur zu nennen, die — §. 762 II. 8 — von Personen mit kaufmännischen Rechten ausgestellt werden durften.

Von besonderen Kredit-Instituten finden sich landrechtlich erwähnt die Königliche Bank — z. B. §. 72 II. 14 —, das Pfandgewerbe — §. 263 I. 20 —, die landschaftlichen Kreditsysteme. Für die letzten fehlt im A. L. R. die Bezeichnung. Ihre Anerkennung aber ergiebt sich aus dem landrechtlichen Gebrauch des Wortes »Pfandbrief« — s. z. B. §. 793 I. 11 — und aus §. 398 I. 20. — Einer der wichtigsten Kreditdienste, welche die Königliche Bank kraft ihrer Fundation empfängt und leistet, ist im A. L. R. — §. 632 II. 11 — nur

theilweise angezeigt. Kirchen nämlich, milde Stiftungen u. s. w., General-Depositorien müssen die ihnen zugehenden, zur Kapitalsbelegung bestimmten Gelder, die sie binnen sechs Wochen seit dem Eingang nicht gegen die vorgeschriebene Sicherheit zu höheren, als den Bankzinsen, auszuthun vermögen, der Bank als Darlehn geben, wofür sie jetzt nach Verschiedenheit der Fälle 2, 2½ und 3 pCt. Zinsen erhalten und so berechtigt als verpflichtet sind — §. 548 II. 20 —, das Darlehn zurückzuziehen, wenn sich eine Gelegenheit darbietet, zu der normalen Sicherheit das Geld gegen höhere Zinsen unterzubringen. So ist dafür gesorgt, daß baares Geld der Kirchen u. s. w. nicht todt liege, wohl gar der Entwendung oder dem Verderben ausgesetzt sei, sowie dafür, daß der Bank bedeutende Fonds zufließen, mit denen sie ihrerseits das inländische Kapitalbedürfniß befriedigen und dem Staat beim Kontrahiren seiner Anleihen zur Seite stehen kann.

Neben der Geldwirthschaft, d. i. einem Verkehr, in welchem mindestens die eine Leistung in dem allgemeinen Repräsentanten des Tauschwerthes der Güter besteht, weis't das A. L. R. sehr viele Rechtseinrichtungen*) auf, welche auf der Naturalwirthschaft ruhen, d. i. auf einem Verkehr, bei welchem Leistung und Gegenleistung wirkliche Güter zu ihrem Gegenstand haben. Doch mangelt es nicht an Zeichen, die auch hier das Eindringen der Geldwirthschaft kundgeben. So können die ökonomischen Nachtheile des Zehnten und der Frohnden dadurch ausgeglichen werden, daß der Berechtigte dem Verpflichteten die Ausübung seines Rechts verpachtet, um statt des Naturalzehnten einen Geldzehnten — §. 935. II. 11. —, statt der Dienste ein Dienstgeld — §. 421. II. 7. — zu erheben.

Geradezu entgegen tritt das A. L. R. in einzelnen Anwendungen der Form der Naturalwirthschaft, die man Truckſyſtem nennt. So verbietet das Landrecht dem zur Kesselbrauerei und dem zum Haustrunk Berechtigten, seinen Arbeitern das von ihm verfertigte Getränk in Zahlungsstatt zu geben — §. 94 I. 23. — (Umgekehrt sollen — §. 245 II. 7 — Schank- und Gastwirthe vom Landgesinde weder Naturalien noch Kleidungsstücke für Getränke und Eßwaaren annehmen dürfen.) So ist auch den Bergleuten der Lohn in baarem Gelde, nicht in Erzen, Materialien oder Lebensmitteln zu reichen — §. 213. II. 16. —

Bei einem groben Mißverhältniß zwischen dem versprochenen Preis und dem wirklichen Geldwerth der erkauften Sache ist landrechtlich der Käufer befugt, die gerichtliche Aufhebung des Kaufs zu fordern. — In umfassenderer Weise ist polizeilich dafür gesorgt, daß bei der Geldwirthschaft Leistung und Gegenleistung möglichst äquivalent seien, indem das A. L. R. gesetzliche, usuelle und obrigkeitliche Taxen zuläßt, nicht allein für Gebühren wegen amtlicher Verrichtungen, wegen der Leistungen der Notarien und Rechtsanwalte, für den Dienst des Arztes und für Medikamente, sondern auch für den Lohn des Gesin-

*) Dahin gehören auch die Wirthschaftsdeputate — §. 161. I. 21.

des — §. 32 II. 5 —, der ländlichen Tagearbeiter — §. 118 II. 7, §. 437 I. 21 —, der Gesellen — §. 350 II. 8 —, der Dienste und Produkte der Handwerker — §. 46 I. 23, §§. 200. 201 II. 8 —, für die Leistungen der Gastwirthe — §. 441 II. 8 —, für die Gebühren der Mäkler — §§. 1379 ff. ib. — Die Taxen sollten so ausgemessen werden, — darüber besitzen wir klare Aussprüche, besonders vom König Friedrich Wilhelm I., — daß Produzent und Konsument dabei zu bestehen vermöchten. — Die meisten Taxen unterlagen periodischen Revisionen. —

Eine besonders wichtige gesetzliche Taxe ist landrechtlich der Zinsfuß. Die Grundsätze für Waarentaxen waren darauf schon deshalb nicht anwendbar, weil die Redaktoren des A. L. R. in dem unter landesherrlicher Autorität umlaufenden Gelde keine Waare erblickten, als solche vielmehr nur in das Inland verkaufte auswärtige Münzsorten — §. 80 I. 16 — betrachteten. —

Was wir freie Konkurrenz im Waarenverkehr nennen, war auf — regelmäßig städtische §. 103. II. 8. — Messen und Märkte gewiesen. Von dem in diesem Verkehr festgestellten Preis einer Waare, dem Marktpreis, wird landrechtlich manche Anwendung gemacht — §. 83. I. 6, §. 225. I. 7., §. 54. I. 11., §. 29. I. 20, §§. 164. 610. I. 21., §. 1861. II. 8. — Als strafbaren Eingriff in die für den Marktverkehr beabsichtigte Freiheit des Mitwerbens sah man Thätigkeiten an, welche darauf abzielen, durch Auf- und Vorkäuferei Lebens- und andere Mittel zur Befriedigung der gemeinen Bedürfnisse zu vertheuern, oder die Zufuhr derselben zu den öffentlichen Märkten zu hindern oder zu schwächen — §. 1292. II. 20. — Damit bei einem Getreidemangel die Besitzer von Getreidevorräthen diese nicht beliebig zurückhalten, bis ein ihnen genehmer Preis geboten wird, erklärt das A. L. R. — §. 7. I. 11. — den Staat für befugt, sie zum Ausstellen ihrer Vorräthe zum feilen Verkauf zu nöthigen, nur daß sie bis zur nächsten Ernte im Besitz des doppelten Betrages des eigenen Bedarfs bleiben dürfen — §. 1291. II. 20. — Damals also sah man in der Freiheit des Getreidehandels noch nicht das wirksamste Mittel, die Nachfrage nach Getreide zu befriedigen.

Die Börseneinrichtung ist landrechtlich mehrfach erwähnt, ihre wesentlichen Funktionen aber sind unberührt geblieben.

Daß Jedermann Wege zu Lande und zu Wasser, wie überhaupt für den Verkehr, so insbesondere für den Gütertransport offen seien, dafür ist durch die Regalität der Land- und Heerstraßen — §. 7. II. 15. —, so wie durch die der öffentlichen Flüsse und Meereshäfen — §. 47 ib. — gesorgt. Das Landrecht kennt schon Chausseen und Dammstraßen. Der postmäßige Verkehr ist Regal — §§. 141 ff. II. 15. —, dagegen aber auch die Post zur Leistung dieses Verkehrsdienstes verpflichtet — §. 161 ib. — Neben der Post finden sich Schiffergilden — §. 48 ib. — und privilegirte Landkutscher — §. 2452. II. 8. — Ueber Stapel- und Umschlagsrecht schweigt das A. L. R.

Hinsichtlich des Uebergangs von Gütern in Masse von einer Person auf die andere sind das Erbrecht und die eheliche Gütergemeinschaft, — für den Erwerb des Nießbrauchsrechts an einem

ganzen fremden Vermögen die Rechte des Ehemanns bei Güterſonderung und die väterliche Gewalt die Hauptfaktoren. Aus dem Erbrecht intereſſirt hier beſonders der Pflichttheil, weil er bei einer zu hohen Normirung die Erhaltung von Grund und Boden in derſelben Familie erſchwert, — wenn nicht unmöglich macht —, und die elterliche Zucht gefährdet. — Das A. L. R. hat für Aſcendenten — §. 502. II. 2 — und den Ehegatten — §. 631. II. 1 — den Pflichttheil auf ½ der Inteſtat-Erbportion, für Deſcendenten auf ⅓, ½, ⅔ derſelben Portion beſtimmt, je nachdem ihrer 1 und 2, oder 3 und 4, oder mehr als 4 konkurriren — §. 392. II. 2 —. In Betreff des ehelichen Güterrechts iſt zu bemerken, daß das A. L. R. die eheliche Gütergemeinſchaft nicht begünſtigt, indem es dieſelbe nur anerkennt, wenn ſie einen Vertrag oder ſtatutariſches oder provinzielles Recht zu ihrem Fundament hat. — Das Nießbrauchsrecht des Vaters iſt de jure kein Hinderniß für die Verheirathung der Töchter, für die wirthſchaftliche Selbſtändigkeit der Söhne oder Töchter, weil die Ehe der Tochter und die separata oeconomia die väterliche Gewalt aufheben.

Wichtige Arten der Singular-Succeſſion, die nach dem A. L. R. dahin wirken ſollen, daß ein Vermögensrecht einer Familie erhalten bleibe, ſind die lehn- und die familien-fideikommiß-rechtliche. Zum Schutz der wirthſchaftlichen Volksintereſſen aber ſollen künftig Landgüter nicht der Succeſſions-Ordnung des Seniorats unterworfen werden dürfen, §. 140. II. 4. Denn die Wahrſcheinlichkeit baldigen Todes läßt den Eifer für Meliorationen des Bodens leicht erkalten. — Damit nicht ein zu großer Theil des Grund und Bodens dem Verkehr entzogen und Rechtsnormen untergeben werde, welche die Verwendung von Kapitalien zur Bodenverbeſſerung erſchweren, ſoll landesherrliche Genehmigung erforderlich ſein, wenn ein Landgut von einem Reinertrage über 10,000 Thlr. für dieſelbe Familie zu einem Fideikommiß — §. 56. II. 4 — oder zu einem neuen adligen Lehn — §. 87. I. 18 — beſtimmt wird.

Bei Ruſtikal-Gütern läßt das A. L. R. überall dann, wenn der Beſitzer ſich im Nexus der Unterthänigkeit befindet, nur einen Erben zur Succeſſion zu — §§. 268. 272. II. 7 — und begünſtigt ihn durch die ſog. Erbtaxe — §§. 270. 280. ib. — Auch in Laßgüter ſoll ſtets nur Einer als Nachfolger eintreten — §§. 635. 636. I. 21.

Als ein Hauptmotiv für Zulaſſung der Ehe zur linken Hand iſt angegeben — §. 839. II. 1 —, wenn durch eine zweite ſtandesmäßige Heirath das den Kindern erſter Ehe beſtimmte Familienvermögen zu ſehr belaſtet oder geſchmälert werden würde.

Der Erwerb von Vermögensrechten, beſonders von Grundeigenthum, durch die todte Hand iſt landrechtlich erſchwert — §§. 1073 ff. I. 11, §§. 37—39. 239. I. 12, §. 83. II. 6, §§. 194 ff. II. 11. Davon ſind nur Schulen — §. 58. II. 12 — und Armenanſtalten — §. 44. II. 19 — ausgenommen.

Die Bodentheilung iſt prinzipiell nicht unterſagt. Es finden ſich aber bedeutende Beſchränkungen derſelben. Die wichtigſte iſt, daß — §§. 16 II. 7 — Geſpann haltende Bauer-

nahrungen nur mit Staatsgenehmigung in gespannlose verwandelt werden dürfen. Ferner soll ein Lehn nur mit landesherrlicher Genehmigung naturaliter getheilt und diese nicht erwartet werden dürfen, wenn die Dismembration zum Schaden des Gemeinwesens allzu kleine Theile ergebe — §§. 481. 482 I. 18 —. Ohne landesherrlichen Konsens ist Naturaltheilung eines Lehns gestattet, wenn es aus mehreren Stücken besteht, welche getrennten Besitz so zulassen, daß sie nicht aufhören, dieselbe Sache zu sein — §. 479 ib. — Endlich sollen ganze Güter von Pflegebefohlenen niemals wegen eines bloßen davon gehofften Nutzens zerschlagen werden — §. 562 II. 18 —. Gemeinheitstheilungen sind begünstigt — §§. 311 ff. I. 17 — und damit auch die sich daraus ergebenden Bodentheilungen. Zur Milderung der Nachtheile der Weidekommunion sind Bestimmungen getroffen — §§. 119 ff. I. 22 —, welche später zu der s. g. Ausweisung des hutfreien Drittels führten.

Schließlich seien noch die landrechtlichen Vorschriften über Verwendung der Güter erwähnt.

So wenig das A. L. R. in der Produktion der Güter freie Konkurrenz walten läßt, ebensowenig ist dies hinsichtlich des Anschaffens von Gütern zu deren Verbrauch der Fall. Denn das A. L. R. erkennt Zwangs- und Bannrechte an — s. bes. den Titel 23 Theil I. — (Von dem Salzmonopol schweigt es.)

Der verschwenderischen Verwendung von Gütern ist das A. L. R. durchaus abgeneigt. Es erklärt den Staat für verpflichtet, übertriebener Verschwendung zu steuern — §. 6 II. 19. — Als Verschwender ist landrechtlich anzusehen, wer durch unbesonnene und unnütze Ausgaben oder durch muthwillige Vernachlässigung sein Vermögen beträchtlich mindert oder sich in Schulden steckt — §. 30 I. 1 — Ein solcher prodigus erhält gleich einem Minderjährigen einen Vormund — §. 31 ib. — Er darf zur Arbeit und nützlichen Thätigkeit, überhaupt zu einer ordentlichen und regelmäßigen Aufführung nöthigenfalls durch Zwangsmittel angehalten werden — §§. 349. 350. II. 18. — Verschwendung giebt einen Rechtsgrund ab, den Konsens — die Ehe zu versagen — §. 62. II. I. —, ein Ehegelöbniß in §. 101. ib. —, selbst eine Ehe — §. 711. ib. — aufzuheben, bona mente zu exherediren — §. 420. II. 2. —, einen Beamten zu entlassen — §. 361. II. 20. — Wenn ein Bankerut durch Verschwendung oder übermäßigen Aufwand verursacht worden ist, so soll die Ehefrau des Gemeinschuldners, falls sie nicht ihre Schuldlosigkeit darthut, mit ihrem Eingebrachten den Gläubigern der 6. Klasse nachstehen — §. 1486. II. 20. — Die Verschwendung im Sinn wirthschaftlicher Vernachlässigung wird an einem unterthänigen Bauer, welcher sein Gut oder das dazu gehörige Inventarium ruinirt, dadurch geahndet, daß er zum Verkauf des Guts genöthigt werden darf — §. 288. II. 7. — Wenn ein Erbpächter die Bewirthschaftung des Erbpachtsobjekts dergestalt gröblich vernachlässigt, daß der Verpächter Gefahr läuft, den verfessenen und künftigen Zins daraus nicht mehr erhalten zu können, ist letzterer befugt, auf den gericht-

lichen Verkauf des Erbpachtsrechts anzutragen — §. 205. I. 21. — u. s. w.

Daß »unzeitige Sparsamkeit« — der Geiz — im Effekt der Verschwendung nahe stehe, bezeugt im §. 1570. II. 20.

Dem Vergeuden von Naturerzeugnissen aus Habsucht tritt das A. L. R. mehrfach entgegen. So den Holzverwüstungen — §. 83. I. 8. —, dem Raubbau — §. 206. II. 16. — Um das nöthige Holz dem Volk zu erhalten, wird das Anlegen lebender Hecken begünstigt — §. 171. I. 8. und der s. g. Weidezwang negirt — §§. 170. 171. I. 22. — Bei der Prüfung der Frage, ob die Anlage eines neuen Hüttenwerks nachzugeben sei, soll darauf gesehen werden, daß der Provinz das nöthige Brennmaterial nicht entzogen werde — §§. 90. 91. II. 16.

Das A. L. R. ermächtigt ferner den Staat, Stiftungen aufzuheben, welche schädlichen Müßiggang, besonders unter den niederen Volksklassen, nähren und den Trieb zur Arbeitsamkeit schwächen — §. 8. II. 19.

Die Redaktoren des A. L. R. hielten dafür, daß der Staat finanziell nicht wohl thue, luxuriöse Güterverwendung einer Steuer zu unterwerfen. Dagegen sind die Kommunen landrechtlich autorisirt — §. 27. II. 19 —, unter Staatsgenehmigung den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Belustigungen ihrer wohlhabenden Einwohner mit mäßigen Taxen behufs der öffentlichen Armenpflege zu belegen.

Damit ausländisches Kapital Verwendung in der preußischen Monarchie aufsuche, wird ihm für den Fall der Rückkehr Freiheit vom Abzugsrecht zugesichert — §§. 147. 148. II. 17. — Um produktive Konsumtion dem Inland zu erhalten, ist der Export roher Bergwerksprodukte an Staatsgenehmigung gebunden — §. 97. II. 16. — Um inländische Fabrik- oder Handelsthätigkeit zu unterstützen, darf der Genuß von ausländischen Erzeugnissen und daher deren Eingang untersagt werden — §. 11. I. 23.

Einer Besorgniß, daß die Maschinen der Masse des Volks das Brot nehmen, oder daß durch Zunahme der Bevölkerung ein Mißverhältniß zwischen ihr und den zu erzeugenden Nahrungsmitteln entstehen werde, begegnet man nirgends im A. L. R., im Gegentheil hat es viele Ehehindernisse beseitigt.

Der alte Rechtssatz: nemo damno et injuria alterius locupletior fieri debet, — hat auch im A. L. R. §. 230. I. 13 Anerkennung gefunden.

II.

Die volkswirthſchaftlichen Grundſätze der unter den Miniſtern Stein und Hardenberg erlaſſenen Geſetze.

Nach dem Frieden zu Tilſit trat in der preußiſchen Monarchie eine Reihe der bedeutſamſten Geſetze in Kraft, um die wirthſchaftlichen Thätigkeiten des Volkes neu zu beleben. Die gewöhnliche, wenn gleich nicht unangefochtene Meinung geht dahin, daß A. Smith der geiſtige Urheber der in den neuen Grundſätzen leitenden Gedanken ſei, Kraus dieſelben in Preußen in Umlauf geſetzt, das mit den Jahren 1806 und 1807 beginnende Mißgeſchick der Monarchie ihre Anerkennung der Staatsregierung aufgenöthigt und der ſtaatsmänniſche Einfluß der Freiherren v. Stein und v. Hardenberg ſie ſicher in den Hafen der Geſetzgebung geleitet habe, weßhalb man die betreffenden Geſetze mit den Namen dieſer Miniſter in Verbindung bringt.

Früher ſei, ſagt man, in der preußiſchen Monarchie das Merkantilſyſtem herrſchend geweſen. Nach Vogel A. f. L. K. d. pr. M. 5. 263 hat König Friedrich Wilhelm I. daſſelbe zuerſt angenommen, König Friedrich II. es mit der größten Strenge durchgeführt. — Preuß 1. 282. 283 erklärt Friedrich II. erhaben über jedes doktrinäre Syſtem, lehrt aber, daß die erſten beiden Könige in Preußen ſich von dem Merkantilſyſtem haben leiten laſſen. —

Die nachfolgende Arbeit enthält den Verſuch, die Wurzeln der Stein-Hardenberg'ſchen Geſetzgebung großentheils in der älteren preußiſchen Geſetzgebung über Volkswirthſchaft, hauptſächlich an der Hand von Rechtsurkunden, nachzuweiſen. Wir werden zu dieſem Zweck die wichtigſten Gebiete der Volkswirthſchaft durchgehen und die hauptſächlichen älteren und neueren Beſtimmungen folgen laſſen.

Voran mögen einige biographiſche Notizen über die Eingangs gedachten Männer ſtehen, um chronologiſchen Mißverſtändniſſen vorzubeugen.

Adam Smith iſt geboren am 5. Juni 1723 zu Kirkaldy in Schottland, fungirte 1751—1764 als Lehrer der Logik und Moral mit dem Charakter eines Dr. jur. an der Univerſität zu

Glasgow, gab 1776 sein berühmtes Werk: Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations heraus, starb im Juli 1790. Die erste lesbare deutsche Uebersetzung dieser Schrift lieferte Garve 1794—1796. — Christian Jakob Kraus, geb. zu Osterode den 27. Juli 1753, gest. zu Königsberg i. Pr. den 25. August 1807, war seit 1781 Lehrer an der Universität zu Königsberg. Unter seinen Schülern befanden sich der spätere Minister Frhr. v. Schroetter, die späteren Ober-Präsidenten Hans v. Auerswald und v. Schoen. Der Dank an Kraus, den König Friedrich Wilhelm III. am Schluß der K.-O. v. 23. Aug. 1807 — (v. Bassew.) Kurm. 1806/8. 1. 637 — dem Minister Frhr. v. Schroetter auftrug für ein gründliches, von Kraus erstattetes Gutachten betraf dessen Vorschläge über die Mittel, das zur Bezahlung der französischen Kriegsschuld erforderliche Geld aufzubringen — s. Kraus verm. Schr. 2. 51. — Heinrich Friedrich Karl Freiherr vom Stein, geboren zu Nassau an der Lahn am 26. Oktober 1757, absolvirte seine Universitätsstudien zu Göttingen 1773—1777, wurde 1787 zweiter, 1788 erster Kammerdirektor zu Cleve und Hamm, 1793 Präsident daselbst, 1796 Ober-Präsident der westphälischen Kammern, erhielt am 27. Okt. 1804 das Accise-, Fabriken- und Commercial-Departement des General-Directoriums und zugleich unter dem Grafen v. d. Schulenburg-Kehnert, später selbstständig die Leitung der Bank und Seehandlung, wurde am 4. Januar 1807 entlassen, am 1. Oktober 1807 als Chef der gesammten inneren Civilverwaltung in den Dienst zurückberufen, wieder entlassen am 24. November 1808, starb den 29sten Juni 1831 zu Cappenberg in Westphalen. Stein machte sich früh vertraut mit dem Werk von Smith über den Nationalreichthum — Pertz 1. 24. 328 — war aber weder mit dessen volkswirthschaftlichen Prinzipien, noch mit dessen geschichtlicher Auffassung der die Nationalökonomie betreffenden Thatsachen überall einverstanden — Pertz 2. 453 ff. Ja, der dem Frhrn. v. Stein befreundete Kunth nannte diesen einen Geistesverwandten Turgot's — Pertz 6. 187. — Karl August Frhr. v. Hardenberg ist geb. den 31. Mai 1750 zu Essenrode bei Nörten im damaligen Kurfürstenthum Hannover. Sein Universitätsbesuch zu Göttingen, Leipzig und dann wieder zu Göttingen fällt in die Jahre 1766—1770. Er erhielt 1790 den Charakter als preußischer Minister. Seine nächste Thätigkeit war die Verwaltung der fränkischen Fürstenthümer. Für die hier interessirende Gesetzgebung wurde er erst von Bedeutung seit seiner Ernennung zum Staatskanzler am 7. Juni 1810. In den Fürstenstand wurde er erhoben am 3. Juni 1814. Er starb zu Genua am 26. November 1822.

Nun zur Sache.

Eines der wichtigsten Ziele der Gesetzgebung seit Oktober 1807 ist, wie es König Friedrich Wilhelm III. in der K. O. vom 18. Februar 1809 — (v. Bass.) Kurm. 1809/10 S. 195 ausdrückt, »allen Kräften größere Wirkungskreise zu gewähren.« Deßhalb wird im Eingang zum Ed. v. 9. Oktober 1807 als principium regulativum bezeichnet, Alles zu entfernen, was den Einzelnen seither gehindert habe, den Wohlstand zu erlangen, den er nach

dem Maß seiner Kräfte zu erreichen fähig ist, und — §. 3 V. O. v. 26. Dezember 1808 N. C. 681 — den Regierungen aufgegeben, dafür zu sorgen, daß jeder Staatsbürger Gelegenheit habe, seine Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht auszubilden und innerhalb der gesetzlichen Grenzen auf die ihm zuträglichste Weise anzuwenden, — vgl. §. 34 Gesch. Instr. v. 26. Dezember 1808 f. die Reg. N. C. 717. —

Dieses Programm ist wesentlich schon im A. L. R. enthalten. Denn hier heißt es — §. 3 II. 13 (in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem A. G. B. von 1791): »Ihm (dem Landesherrn) kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheiten verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden.«

Die wahre Differenz des landrechtlichen Programms und dessen von 1807 liegt in den gesetzlichen Grenzen, innerhalb welcher die ausgebildeten Kräfte ihre Anwendung finden durften.

Als Mittel, um in dieser Beziehung gesündere volkswirthschaftliche Grundlagen zu gewinnen, dienten der neuen Gesetzgebung: Veränderung der Statusrechte, — wodurch zugleich der Uebertritt aus einem Ordo civium in den anderen erleichtert wurde —, prinzipielle Verneinung der Monopolien und gewerblichen Exklusivberechtigungen, Steigerung des Verfügungsrechts über das Eigenthum an Grund und Boden im Interesse besserer Kultur desselben, Appropriation, Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft, Erleichterung des Gütertausches, Erweiterung des Gütermarkts.

Nicht das einzige, aber das wichtigste Motiv für die Wahl der Mehrzahl dieser Mittel war die Ueberzeugung von der Triebkraft des Prinzips der freien Konkurrenz, welches im §. 50 der Reg.-Instr. v. 26. Dez. 1802 N. C. 723 disertioribus verbis empfohlen wird. Man glaubt, dies in Uebereinstimmung mit A. Smith, daß, wenngleich jene Kraft im Egoismus wurzele, dennoch ihre Früchte den Interessen des Gemeinwesens dienstbar seien.

Es wird sich ergeben, daß das Erkennen des Werths der meisten dieser Mittel schon früheren Zeiten angehört, daß viele von ihnen sogar in einem größeren oder minderen Umfang schon in Geltung getreten waren, daß einzelne gar nicht zu Gebote gestanden hätten, wenn nicht unter den vorigen Regenten vorgearbeitet worden wäre, daß andere aus politischen oder finanziellen Gründen oder aus Rücksichten auf das bestehende Recht in früherer Zeit nicht realisirt werden konnten.

Sehen wir uns zu dem Ende die gebrauchten Mittel näher an.

I. Veränderung der Statusrechte.

1. Beseitigung der Unfreiheit der Landleute.

Die Hohenzollern fanden in den Ländern unter ihrem Scepter Unfreiheit der Landleute als Regel vor. Als früheste Reaction dagegen erscheint eine Bestimmung in dem vom ersten

Herzog in Preußen am 15. Februar 1567 errichteten, durch König Sigismund von Polen am 9. Juli 1568 bestätigten Testament. — Priv. der Stände des H. Preuß. 81. 83 v. —. Danach sollten die »im leiblichen knechtischen Eigenthum« befindlichen Preußen, sowohl die unmittelbaren, als die mittelbaren, davon befreit sein, die von ihnen, welche sich durch Studien für Kirche, Schule oder weltliches Regiment brauchbar machen würden, auch das Eigenthum der von ihnen besessenen Landgüter erlangen. — Diese testamentarische Manumission resp. Eigenthumsverleihung ist wirkungslos geblieben. Ihr Gedanke stand über dem Verständniß jener Zeit. Eben deßhalb machten sich die rechtlichen Mängel der Anordnung geltend. Verpflichtend war sie für die Nachfolger an der Regierung nicht, weil deren Successionsrecht auf einem singulären Rechtstitel beruhte; für die Privatherren der Unfreien nicht, weil dem Testament die Eigenschaft eines Landesgesetzes abging.

Das 17. Jahrhundert zeigte sich der Idee einer Manumission der unfreien Landbewohner sehr ungünstig in den hier in Betracht kommenden Ländern. Die Zeit des dreißigjährigen Krieges war dazu selbstverständlich nicht geeignet; die nächstvorhergehende nicht, als eine Zeit größter politischer Spannung; die nächstfolgende nicht, weil der Krieg die Zahl der ländlichen Arbeiter außerordentlich vermindert hatte. Mit der Leistung der Frohnden und mit dem Gesindezwangsdienst wurde es daher schärfer genommen, denn je. Mußte auch bisweilen höher getriebenen Forderungen der Dienstleistenden nachgegeben werden, so wurde das doch, als sich die Ordnung im Lande wieder befestigt hatte, redressirt. (So sagt das Pat. der neum. Reg. v. 3. Mai 1660 — Myl. 6. 1. 499 —: in Folge der Verwüstung des Landes durch den Krieg hat man dem Dienstvolk und den Arbeitern eingebildet, daß man ihrer nicht entrathen könne. Daher unterstehen sie sich, den Trunk Bieres, den man ihnen bei ihren Diensten oder bei ihrer Arbeit reicht, zu verachten. Sie verlangen von Tage zu Tage stärkeres Bier. Eine Zeitlang hat man wirklich für sie aus einem Wispel Gerste nur 12 Tonnen Bier gebraut. Künftig aber sollen daraus 14 Tonnen bereitet werden.) Der große Kurfürst bedurfte in dem ersten Drittel seiner Regierung der ständischen Bewilligungen zu oft, als daß er hätte daran denken können, bei dem damaligen großen Mangel an ländlichen Arbeitern den Grundherren Konzessionen an deren Unfreie zuzumuthen. Er bestimmte vielmehr im §. 5 tit. 4 der kurm. Bauern-O. v. 1. Sept. 1645 — Myl. 5. 3. 60 — und im §. 5 tit. 4 der neum. Bauern-O. v. 16. Juni 1646 — Myl. 5. 3. 82 —, daß die Bauern, welche wegen Kriegsbeschwerden ihren Hof verlassen müßten, dennoch im Nexus zu ihrer Obrigkeit blieben und dieser vor Andern dienen müßten. Im Art. 22 des Rec. v. 26. Juli 1653 — Myl. 6. 1. 438 — erkennt er an, daß überall in den Marken, wo die Leibeigenschaft gebräuchlich sei, diese fortbestehen solle. (Im §. 5 tit. 1 der Bauern-O. v. 18. Dec. 1682 — Myl. 5. 3. 144 — und im §. 5. Tit. 1 der Ges. O. v. 14. Aug. 1722 — Myl. 5. 3. 270 — ist bezeugt, daß in der Ukermark und im Lande Stolp die Leibeigenschaft seit unvordenklicher Zeit herge-

bracht sei. Aus der alleg. Bauern-O. von 1682 mag hier auch die für menschliches Kraftmaß und den Anspruch an menschliche Kraft gleich anziehende Mittheilung eine Stelle finden, daß in einigen Theilen der Ukermark von einem Knecht das gleichzeitige Tragen von 6 Scheffeln Korn verlangt wurde.) Im Art. 29 des Rec. v. 29. Aug. 1653 — Myl. 6. 1. 473 — sicherte der Kurfürst zu, daß es bei der Vorschrift der Reverse von 1572 und 1611 bewende, wonach in der Neumark die Gesindedienstpflicht der Unterthanenkinder sich nicht auf 3 Jahre beschränke, sondern so lange dauere, als sie noch nicht ein eigenes Hauswesen begründet hätten, nur daß die Eltern das nächste Recht auf die Dienste der Kinder behielten. (Im §. 1 Tit. 1 der Ges. O. v. 24. Aug. 1722 wurde diese Bestimmung »mit Ueberlegung der Stände« auf die Kurmark ausgedehnt.) Der eben alleg. Art. 29 ergiebt, daß in der Neumark die Kinder der Unterthanen auch genöthigt werden durften, Tagelöhnerarbeit zu übernehmen.

Hinsichtlich der Domänen führte der Arbeitermangel, wo er sich empfindlich machte, seit 1660 zur Verpachtung derselben — (Fischb.) Beitr. 1. 55 —. Als unter dem Nachfolger des großen Kurfürsten das Projekt der Zergliederung der Domänenvorwerke in Erbpachtsgüter adoptirt war, bot §. 61 der damit in Verbindung stehenden Flecken- u. s. w. O. v. 16. Dez. 1702 — Myl. 5. 3. 245 — den Amtsleibeignen die Freiheit gegen Vergütigung der auf den Gütern genossenen Freijahre und Remissionen, der überlassenen Aussaat und Hofwehr an. In der Instr. v. 28. März 1710 wurde der Urheber jenes Projekts, der nunmehrige Geh. Kammer-Rath v. Luben angewiesen, im F. Cleve und in der Gr. Mark die Aufhebung der Leibeigenschaft auf den Domänen gegen Erlegung eines Loskaufsgeldes zu bewirken — (Fischb.) Beitr. 2. 1. 166.

Diese Maßregel war ersichtlich eine finanzielle.

König Friedrich Wilhelm I. sagte sich von solchen Rücksichten los. Er offerirte im §. 5 des Pat. v. 21. Nov. 1718 — Myl. 6. 2. 186 — wüste Höfe in den preußischen und lithauischen Aemtern so, daß der Uebernehmer zwar Gutsunterthan, nicht aber Leibeigener werde. Es wäre eine Härte gewesen, Angesichts dieser Bestimmung im Uebrigen die Leibeigenschaft in jenen Aemtern fortbestehen zu lassen. Die Einheimischen würden darin eine Begünstigung fremder Einwanderer erblickt haben. Deshalb wurden, jedoch mit Vorbehalt des Widerrufs im Falle des Undanks, durch das Gnadenpatent vom 10. Juli 1719 — Grube C. C. P. 3. 352 — die Leibeigenen in den zur deutschen Kammer in Königsberg, durch das Gnadenpatent vom 20. April 1720 — ib. 3. 353 — die Leibeigenen in den zur lithauischen Kammer in Gumbinnen geschlagenen Aemtern für Freibauern erklärt, nur daß sie aus den Aemtern nicht ohne Konsens wegziehen durften, und daß der Dienstzwang vorbehalten blieb. (In v. Dohm's Denkw. 4. 404 Not. ist dieser Emanzipationsakt irrig zugleich auf die Leibeigenen der Privatherren bezogen, ebendaselbst und in Preuß 3. 97 statt von 1719/20 von 1717 datirt, und in der V. O. v. 29. Dez. 1804 — N. A. 4. 133 — fälschlich statt des Gnadenpatents vom

20. April 1720 eine V. O. v. 24. März 1723 allegirt, von Greiff Landeskult. S. 29 Anm. 27 zu Unrecht behauptet, daß die Gnadenpatente nicht in die Rechtssammlungen aufgenommen seien. — Kraus — verm. Schr. 2. 145 — versichert aus eigener Akteneinsicht, daß die Kammer, — ob die deutsche oder die lithauische, ist nicht gesagt — sich nachdrücklichst gegen die Emanzipation erklärt haben.) In dem Edikt vom 22. März 1719 — Quickm. 1210 — erließ der König »den bisherigen Erbunterthanen« in den hinterpommerschen und caminschen Aemtern »die Leibeigenschaft.« — Erwähnt ist schon, daß Friedrich Wilhelm I. den Gesindedienstzwang in der Kurmark erschwert hat. Es danken ihm aber die Unfreien in anderen Beziehungen eine Verbesserung ihrer Rechtslage. Davon möge hier hervorgehoben werden das s. g. Prügelmandat v. 4. April 1732 an das Gen. Dir. — Foerst. 2. 273 —, erneuert in den C. O. v. 9. April und 23. Juni 1738, 15. Juli 1749 und 2. Dez. 1750 — s. Steng. 7. 166 —, wodurch den Beamten und Schreibern das Schlagen der Domänen-Unterthanen im Hofedienst bei schwerer Strafe untersagt wurde; das Reskript des Königs v. 4. Nov. 1736 — Quickm. 1211 —, daß in Pommern die Unterthanensöhne »zum Besten des Publikums und der dem Lande nothwendigen Manufakturen und Handwerke« berechtigt sein sollen, ein Handwerk zu erlernen, nur daß sie darum zuvörderst ihre Gerichtsobrigkeit zu »begrüßen« hätten; das Pat. v. 18. März 1737 — Myl. C. 1. 23 —, wonach künftig die Gerichtsobrigkeiten in der Neumark von den sich im Lande verheirathenden Unterthanentöchtern kein Loskaufsgeld fordern sollten; die V. O. v. 26. April 1737 — Myl. C. 1. 59 —, welche die sich etablirenden Domänenunterthanen überall vom Loskaufsgeld freisprach.

Unter Friedrich II. geschah in der großen Angelegenheit der Manumission mehr, als die Aeußerungen v. Dohm's a. a. O. erkennen lassen. Dem Geh. Finanz-Rath v. Brenkenhoff diktirte Friedrich II. am 23. Mai 1763 zu Colberg in die Schreibtafel, daß in Pommern zum Nutzen der Provinz die Leibeigenschaft von Stund an ohne alles weitere Räsoniren abgeschafft sein solle — A. de Balthasar tract. de homin. propr. 432. Darauf stellten die vorpommerschen Landstände dem Könige unter dem 29. Juli 1763 vor — Preuß 3. 99 —, daß die in der wendischen Zeit in Pommern geltend gewesene Leibeigenschaft mit der Zunahme der deutschen Bevölkerung sowohl dem Namen als der Sache nach längst verschwunden und in eine bloße »Gutspflichtigkeit« umgewandelt sei, die sich auf Verträge gründe, welche mit den Bauern bei der Besetzung der Höfe abgeschlossen worden. Die Auflösung dieses Verhältnisses werde den Bauern, dem Gutsherrn und dem Lande gleich verderblich sein. Insbesondere werde es dann dem Landbau an der erforderlichen Arbeitskraft fehlen und die Zahl der Kantonpflichtigen sich erheblich mindern. — In Uebereinstimmung mit dieser Erklärung der Stände sagt §. 1. Tit. 3 der pomm. Bauern-O. v. 30. Dez. 1764 — N. C. 535 —: Die Bauern in Pommern sind keine leibeigene Sklaven, aber eigenbehörige Unterthanen und glebae adscripti. — Fast gleichzeitig machte der König persönlich eine

Erfahrung, die es ihm bedenklich erscheinen lassen mußte, ob die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit opportun sei. Auf des Monarchen Befehl hatte der Geh. Rath v. Brenkenhoff die Unterthanen im Amt Balster frei gelassen und ihnen zugleich das Eigenthum der Höfe, sowie des Inventars übertragen. Ein großer Theil der Manumittirten begab sich darauf von den Höfen, weil deren Produkte schlecht abzusetzen waren, hinweg, nahm das transportable Inventar mit, machte es zu Geld und vermiethete in Gegenden an der Oder und Weichsel, wo der Lohn hoch stand, seine Arbeitskraft an Bauern — Klein A. 25. 78. 79 —.

Jene Debatten mit den vorpommerschen Ständen und diese persönliche Erfahrung bilden den Kommentar zu den Worten Friedrichs d. Gr. in seinem 1777 geschriebenen Essai sur les formes de Gouvernement: Es giebt in den meisten Staaten Europa's Provinzen, in denen die Bauern dem Acker angehören und Knechte ihrer Edelleute sind. Dieser Zustand ist unstreitig ein eben so unglücklicher, als die Menschheit empörender. Gewiß ist kein Mensch geboren, um der Sklave seines Gleichen zu sein. Man verabscheut mit Recht einen solchen Mißbrauch. Man glaubt, es sei Nichts als guter Wille nöthig, um ihn abzustellen. Aber die Sache verhält sich doch anders. Es kommt dabei auf alte Verträge zwischen den Eigenthümern des Landes und den neuen Einwohnern desselben an — [Verträge, deren Abschluß noch das A. L. R. zuläßt — §§. 106. 107. II. 7]. Der Ackerbau wird, jenen Verträgen gemäß, durch die Dienste der Bauern bestritten. Wollte man also jene, immerhin abscheuliche Einrichtung auf ein Mal abschaffen, so würde der ganzen Landwirthschaft ein tödtlicher Streich versetzt, und man müßte den Adel für den damit verbundenen Verlust seiner Einkünfte entschädigen — Oeuvr. posth. 6. 78; Preuß 2. 95. 560. In demselben Jahr — in der Dekl. vom 7. April 1777 N. C. 453 — äußerte der große König, daß die Gesetze über die Unterthänigkeit darauf abzielten, sowohl die zum Landbau erforderliche Volksmenge, als die Kantons der Regimenter allenthalben vollzählig zu erhalten. Aus der Verbindung beider Aussprüche ist erkennbar, daß die Deduktion der vorpommerschen Stände die Ueberzeugung des Königs geworden war oder ihr mindestens nicht widersprach. An der Zeit aber hielt es der König fortwährend, der Leibeigenschaft entgegenzuwirken. Als die Besitznahme Westpreußens vorbereitet wurde, erklärte er in den K. O. vom 2. März und 7. Juni 1772 an Domhardt — Preuß 5. 190. 205 —, daß er auf den westpreußischen Domänen die Leibeigenschaft aufgehoben wissen wolle. In der Beil. A. zum Notif. Pat. vom 28. Septbr. 1772 für Westpreußen und Netzedristr. — N. C. 489 — führte der König dieses Vorhaben nicht nur aus, sondern fügte hinzu, daß auch die Privatgutsherren wohthun würden, seinem Beispiel in der Aufhebung der der Herrschaft wie den Unfreien gleich nachtheiligen Leibeigenschaft zu folgen. Ja, die V. O. vom 8. November 1773 — N. C. 2473 — bestätigte nicht nur die Verwandlung der Leibeigenschaft in Unterthänigkeit, hinsichtlich der Domänen in Ostpreußen, in Westpreußen und in dem Netzdistrikt, sondern bestimmte zugleich

daſſelbe für die Privatleibeigenen in den genannten Ländern, und bemerkte — N. C. 2476 —, daß auf den Domänen in Oſtpreußen die Loslaſſungsgelder längſt abgeſchafft ſeien. (Friedrich II. verſtand alſo die Gnadenpatente ſeines Vaters vom 10. Juli 1719 und 20. April 1720 nur von der Beſeitigung der Leibeigenſchaft, nicht zugleich von der der Unterthänigkeit, eine Auffaſſung, welche dem Inhalt jener Patente ebenſo entſpricht, als deren Zuſammenhang mit dem Pat. v. 21. Nov. 1718. Kammerverordnungen, welche im Kap. 1 §. 3 Geſ. O. v. 15. März 1767 f. Kgr. Preuß. — N. C. 799 — bloß bedingt und mit dem Vorbehalt der Abänderung durch die Kammern beſtätigt wurden, hatten inzwiſchen den Dienſtzwang der Domäneninſaſſen in Preußen aufgehoben. In der vom König vollzogenen V. O. vom 29. Dezbr. 1804 — N. A. 4. 133 iſt die Sache ſo dargeſtellt, als wenn durch die Gnadenpatente auch glebae adscriptio bis auf den Dienſtzwang hinweggenommen und der letztere durch die Geſ. O. von 1767 gefallen wäre, weßhalb die V. O. von 1804 den oſtpreußiſchen und lithauiſchen Domäneneinſaſſen das Zeugniß vollkommen freier Leute giebt. — In der Ordre vom 14. Juni 1780 — Krueniß 167. 231 — befahl Friedrich II., das Anſetzen freier Leute als Büdner in Weſtpreußen zu befördern, weil Niemand ſich als Leibeigener engagiren laſſen werde. — Es gebricht unter der Regierung Friedrich's d. Gr. auch nicht an Spuren der Reaktion wider die Gutsunterthänigkeit. Der König erklärte durch das R. v. 21. März 1748 — Quickm. 1133 —, daß Amtsunterthanen durch den Eintritt in den Soldatenſtand die Freiheit erlangen ſollten. Für Privatunterthanen galt das nicht — R. d. Gen. Dir. v. 4. Sept. 1769 — Steng. 12. 268. Aber der König ſchränkte durch §. 4 V. O. v. 7. April 1777 reſp. für Kur- und Neumark, O. u. W. Preußen, Pommern und Schleſien — N. C. 445. 447. 449. 451 — die herrſchaftlichen Rechte ein über Kinder unterthäniger oder dienſtpflichtiger Soldaten. Er erklärte in der C. O. v. 6. Jan. 1782 — Steng. 7. 171 —, daß er die Einforderung des Loskaufsgeldes ungern ſähe, wenn ein Unterthan nur aus einer Provinz in die andere ziehe. — Seine Kammern zu Breslau und Glogau ſagten in ihren Circ. vom reſp. 11. und 17. Aug. 1762 — Korn 123 — den Dominien, daß ſie aus Polen und andern angrenzenden Ländern leicht Wirthe zur Beſetzung wüſter Stellen erhalten würden, wenn ſie nur von der verhaßten und dem Lande höchſt ſchädlichen Unterthänigkeit abſtrahiren und die Fremden als freie Leute etabliren wollten. Von ſeinem Juſt. Departement wurde in dem Poſtſcript v. 28. Sept. 1772 — Klein 12. 30 — der Regierung zu Minden eröffnet, daß ſie das Loskaufen der Eigenhörigen vom Eigenthumsrecht bei jeder ſich darbietenden Gelegenheit, ſoweit es ohne Verletzung fremder Rechte geſchehen könne, zu begünſtigen habe. Es iſt gewiß bemerkenswerth, daß unter ſeiner Regierung die Kurm. Kammer in dem Bericht vom 5. April 1777 ſich u. A. dafür ausſprach, daß der Nexus der Unterthänigkeit weſentlich durch den Beſitz eines Bauernhofs bedingt ſei, und der Geſinde-Zwangsdienſt in der Mark nicht ex servitute, ſondern nur ex pietate et reverentia geſchuldet werde — Steng. 2. 54—56. — (Das

Kammergericht hatte später Veranlassung, die erste Frage zu begutachten; es sprach sich in s. Ber. v. 8. Okt. 1798 — ib. 66 — gegen die Ansicht der Kammer aus. Die Frage betraf recht eigentlich die Grenze zwischen Leibeigenschaft und Gutsunterthänigkeit. Daß diese Grenze nicht immer rein erkannt wurde, erhellt aus dem R. d. Just. Dep. v. 14. Dez. 1739 an die neum. Reg. — Myl. C. 1. 241, — worin die Klage auf Zurückgabe von Unterthanen als eine rei vindicatio utilis bezeichnet wird.) Allgemein bekannt ist, wie oft und wie energisch der große König die Amts- und Gutshintersassen gegen willkürlichen und rechtswidrigen Druck in Schutz genommen hat, was ihm den Titel eines Bauernkönigs eintrug, welchen die Nachwelt zu ehren weiß.

Unter König Friedrich Wilhelm II. wurde Südpreußen — dieses indirekter Weise s. §. 2 sub d. Ed. vom 28. März 1794 — N. C. 2099. — ferner Neuostpreußen durch §. 9 Pat. v. 30. April 1797 — N. C. 1145 — von der Leibeigenschaft erlöst, durch die in v. Stein's Verw. Ber. v. 10. März 1801 allegirten K. O. v. 3. Aug. und 3. Okt. 1797 — Pertz 1. 202. 203 — die Verwandlung in Eigenbehörigkeit in den westfälischen Landen in eine für den Gutsherrn gleich einträgliche, aber den Bauer schonendere Einrichtung angebahnt, das landrechtlich — §§. 227 ff. II. 7 — anerkannte Züchtigungsrecht der Gutsherren, ihrer Pächter und Wirthschaftsbeamten gegenüber unterthänigem Gesinde und gegen Dienstboten, durch welche sich Unterthanen im Hofedienst vertreten ließen, durch die R. v. 26. Mai 1795 und 18. Jan. 1796 — Steng. 2. 250. 249 — im Sinn der Humanität limitirt.

König Friedrich Wilhelm III. bezeugt in der K. O. vom 19. Januar 1799 an Leop. Krug aus Anlaß der Ueberreichung einer Schrift des Letztern über die Erbunterthänigkeit der Landbewohner in den preußischen Staaten — Jahrb. der preuß. Mon. 2. 1. 315 —, daß er seit seinem Regierungsantritt — 16. Nov. 1797 — damit beschäftigt sei, über den Zustand der Unterthanen auf dem platten Lande in sämmtlichen Provinzen sich die genaueste Kenntniß zu verschaffen, um danach über die Nothwendigkeit und den Nutzen einer Reform desselben, so wie über die Art und Weise ihrer Ausführung urtheilen zu können; und in der K. O. v. 23. Aug. 1807 an den Staats-Minister Frhrn. v. Schroetter — (v. Bassew.) Kurm. 1806/8. 1 634 —: »Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit ist seit Meinem Regierungsantritt das Ziel gewesen, wonach Ich unverrückt gestrebt habe. Ich wollte es allmälig erreichen — — «. — Am Frühesten hat der König diesen Willen bethätigt in der K. O. v. 13. Sept. 1798 an d. Gen. Dir. u. d. Just. Dep. — v. K. J. 18. 163. — Es hatten nämlich die westpreußischen ständischen Deputirten des Adels und der Geistlichkeit gelegentlich ihrer Berathungen über das Provinzialrecht, auf Impuls des damaligen westpreußischen Regierungs-Präsidenten, späteren Kanzlers Frhrn. v. Schroetter, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit beschlossen. In Folge dessen befahl der König in der cit. Ordre, diesen Akt vorzubereiten und die Modalitäten dafür anzugeben. (In Kraus verm. Schr. 2. 143 bemerkt deren Herausgeber H.

v. Auerswald, daß die vom König damit betrauten Behörden die weitere Einleitung unterlassen hätten.) Zu Ende des J. 1801 und im Anfang des J. 1802 wurden in Berlin Berathungen gepflogen über die »Allodifikation« der Königlichen Eigenbehörigen in den westphälischen Ländern, und diese Angelegenheit ward — nach Pertz 1. 189 — glücklich erledigt. (In den gedruckten Rechtssammlungen findet sich die vom König vollz. Dekl. v. 14. März 1802 für F. Minden Gr. Termsb., Ling. u. Tecklenb. — N. C. 773 — betreffend die Wirkung des zwischen einem Eigenbehörigen und dessen Herrn geschlossenen Vertrags über Aufhebung oder Modifikation der Eigenbehörigkeit auf die Rechte der Lehnsherren, Lehns- und Fideikommißfolger.) — In einer K. O. v. 11. März 1803 — Preuß 3. 465 — empfahl der König, die Verhandlungen mit den Ständen über den Entwurf des ostpreußischen Provinzialrechts zugleich zu richten auf die beim Entwerfen anderer Provinzialrechte gemachten Vorschläge zu einer allmäligen, ungefähr mit dem Erlöschen einer Generation eintretenden Aufhebung der Erbunterthänigkeit der Landbewohner bäuerlichen Standes, wobei Jedem die nöthige Zeit zur Umleitung seiner Wirthschaft bleibe. (Dies ist wahrscheinlich die K. O., auf welche sich der Aufsatz von Kraus in dessen verm. Schr. 1. 175 bezieht. Doch datirt v. Auersw ib. die betreffende K. O. vom Jahre 1802.) Preuß — 3. 466 — bemerkt, daß die Behörden sich gegen die in der K. O. v. 11. März 1803 empfohlenen Vorschläge erklärt hätten. Der Bauer müsse kurz gehalten werden, sonst sei mit ihm nicht auszukommen. Jede Verbesserung seiner Lage werde den Ruin des Adels herbeiführen. Gewiß ist, daß jene Vorschläge in das ostpreußische Provinzialrecht nicht aufgenommen sind. — Auch für Schlesien wurden durch das Circ. des Großc. v. 11. März 1803 — v. K. J. 18. 173 — einleitende Schritte zur Aufhebung der Unterthänigkeit angeordnet.

In Folge der Ereignisse von 1806 und 1807 mußte der Plan der allmäligen Manumission aufgegeben werden. Es ward, wie der König in der alleg. Ordre vom 23. August 1807 sagt, durch die unglückliche Lage des Landes ein schnellerer Schritt zugleich gerechtfertigt und abgenöthigt.

Sowohl v. Stein, als v. Hardenberg befanden sich damals nicht in den Diensten des Königs. Beide aber waren damit beschäftigt, ihre Ideen über das zur Kräftigung des preußischen Staats Erforderliche aufzuzeichnen. Von v. Stein's Aufzeichnungen stammen aus dem Juni 1807 — Pertz 1. 435, die v. Hardenberg's sind nach seinem Selbstzeugniß am 12. Sept. 1807 signirt und auf Befehl des Königs verfaßt — Klose S. 222. In beiden wird der Manumission des Bauernstandes das Wort geredet. (Stein hatte schon in s. Verwaltungsber. v. 10. März 1801 als O. Präsident der westfälischen Kammern die Vortheile des Wegfalls der Eigenbehörigkeit überzeugend und lichtvoll nachgewiesen — Pertz 1. 202. Im Eingang des Ed. v. 9. Okt. 1807 ist als Hauptnachtheil derselben hervorgehoben, daß sie den Werth der Arbeit verringere. Stein hatte auch a. a. O. auf ihre sittlichen Schäden hingewiesen.) Am 17. Aug. 1807 beantragte

sowohl die Immediatkommission — zu dieser Zeit bestehend aus v. Klewitz, v. Schoen, Staegemann, — als der Min. Frhr. v. Schroetter beim König die Aufhebung der Erbunterthänigkeit — Pertz 2. 15. 16. Die beiden Brüder Frh. v. Schroetter, der Minister und der Kanzler, wollten das werdende Ed. vom 9. Okt. 1807 vor der Hand auf Ost- und Westpreußen beschränkt wissen mit dem zu veröffentlichenden Vorbehalt, daß für die anderen Provinzen, sobald eine jede derselben von feindlichen Truppen geräumt sein werde, eine gleiche Verordnung unter Beachtung der provinziellen Eigenthümlichkeiten ergehen solle. Der König erklärte seine Zustimmung zu dieser Ansicht in der K. O. v. 3. Sept. 1807 — Preuß 1. 452, — während nach der Ordre vom 23. Aug. 1807 das Edikt gleichzeitig für die ganze Monarchie in Kraft treten sollte. Die Immediatkommission, an welche der Entwurf zurückgelangte, fand die Beschränkung des werdenden Gesetzes zunächst auf eine Provinz nicht angemessen. Sie berichtete in diesem Sinn unter dem $\frac{20.\ \text{Sept.}}{2.\ \text{Okt.}}$ 1807. In diesem Stadium erhielt der zurückberufene Frhr. v. Stein den Entwurf in seine Hände. Er sprach sich am 8. Oktober 1807 für baldmöglichste Ausdehnung des Edikts auf die ganze Monarchie aus. Der König entschied sich noch an dem nämlichen Tage für die sofortige universelle Geltung desselben. Vergl. Pertz 2. 19—21.

Als Zeitpunkt der Entlassung aus der Unterthänigkeit war für die Domänenhintersassen nach K. O. 28. Okt. 1807 — N. C. 257 — der 1. Juni 1808, für die Gutshintersassen nach dem Ed. 9. Okt. 1807 der Publikationstag dieses Edikts, wenn der Unfreie seine Stelle eigenthümlich oder zu erblichem Genußrecht besaß, sonst der Martinitag (11. Nov.) 1810 bestimmt. Der Grund der letzteren Unterscheidung liegt wahrscheinlich darin, daß man spätestens bis Martini 1810 mit der Gesetzgebung über gutsherrlich-bäuerliche Regulirung zu Stande zu kommen hoffte, und fürchtete, daß, wenn man den Besitzern nicht erblicher Höfe zuvor die Freiheit geben würde, dieß leicht zu Exmissionsprozessen führen werde, wozu rechtliche Gründe, z. B. Abgabenrückstände, in jener Zeit nicht selten waren.

Der Akt der Emanzipation erfolgte ohne Entschädigung der Berechtigten. Frhr. v. Stein sah den rechtfertigenden Grund dafür — Pertz 2. 29. — in der Unveräußerlichkeit des menschlichen Rechts auf Freiheit. Wir begegnen hier einem der wenigen Fälle, in denen sich v. Stein auf doktrinärem Boden bewegte, ein Naturrecht zur Hülfe nahm, das nicht aus der gemeinsamen Gültigkeit von Rechtsnormen bei allen gesitteten Völkern abgeleitet, sondern reinen Vernunftbegriffen entnommen ist. Vom Standpunkt des positiven Rechts aus dürfte jene Maßregel ihre wahre Rechtfertigung darin finden, daß sie voraussichtlich im letzten Resultat selbst den Berechtigten zum größten Nutzen gereichen, also dem Anspruch auf Schadenersatz der Gegenstand fehlen würde. Die befürchteten wirthschaftlichen Erschütterungen blieben aus, weil ja die auf den Bauernhöfen haftenden Kulturdienste bis zur erfolgten gutsherrl. bäuerl. Regulirung resp. bis zur Ablösung fortgeleistet werden mußten. Der Gefahr,

daß die Zahl der Cantonpflichtigen sich mindern werde, wurde durch die in der K. O. v. 3. Aug. 1808 verkündete, durch Ges. v. 3. Sept. 1814 realisirte allgemeine Wehrpflicht die Spitze abgebrochen.

Auf den Kr. Cottbus, die beiden Lausitzen und die übrigen vormals Königlich sächsischen Landestheile erhielten die Bestimmungen des Ed. v. 9. Okt. 1807 über Erlöschen der Erbunterthänigkeit in modifizirter Weise Anwendung durch die V. O. v. 18. Jan. 1819 — G. S. 21.

In seinem s. g. politischen Testament v. 24. Nov. 1809 forderte v. Stein zur Wachsamkeit darüber auf, daß nicht durch Gesindeordnungen der Unterthänigkeit in einzelnen Anwendungen wiederum zum Leben verholfen werde. Er wollte dahin zielende Versuche besonders in Schlesien wahrgenommen haben. Die Ges. O. v. 8. Nov. 1810 hat zu einer partiellen Wiederherstellung der Unterthänigkeit die Wege nicht geebnet, und §. 7 des Land. Kult. Ed. v. 14. Sept. 1811 — G. S. 303 — hat dem Wiedererstehen solcher neuen schädlichen Verhältnisse durch das Mittel von Kulturdienstverträgen einen Riegel vorgeschoben.

Unzufriedenheit mit ihrer Lebenslage haben in den Staaten der Hohenzollern die unfreien Bewohner des platten Landes früher bisweilen kund gegeben, zum Theil in gewaltthätiger Weise. Darauf weisen hin das Patent des großen Kurfürsten vom 13. Mai 1656 für die Priegnitz — Myl. 6. 1. 493; — die V. O. v. 3. März 1722, deren Dasein erkennbar wird durch das Allegat in der Beilage E. zur Instr. v. 30. Juli 1774 — N. C. 733 —; das Publ. v. 8. Nov. 1786 — N. C. 199. — Doch, scheint es, war weniger die Unfreiheit unmittelbar das Motiv der Erregung, als das Gefühl des Drucks durch Dienste und Abgaben. Besonderer Art waren die Bauernunruhen im H. Preußen zu Anfang der Regierung des ersten Herzogs — v. Baczko 4. 198 ff.

2. Erlöschen der auf Erwerb von Grund und Boden gerichteten Standesvorrechte durch das Edikt vom 9. Oktober 1807.

Adels- und Bauernstand waren in ihren Grundgedanken auf Genußrecht an Liegenschaften angewiesen. Jede Stadt ferner umfaßte eine Anzahl Bürgerstellen, mit denen häufig Landeigenthum verbunden war. Allen diesen Ständen ihre Immobiliardotation möglichst unversehrt zu erhalten, erschien unseren Landesfürsten nicht blos als eine Rechtspflicht. Sie ließen sich dabei auch durch Utilitätsrücksichten leiten, welche aus der ferneren Darstellung erhellen werden.

a) Erwerb von Rittergütern durch Nichtadlige.

Die ältesten, den Erwerb von Rittergütern durch Nichtadlige erschwerenden Rechtsnormen sind partikulär.

Im Art. 31. des Rez. v. 26. Juli 1653 für die märkischen Stände — Myl. 6. 1. 401 — erklärte zwar der große Kurfürst,

daß er beim Wiedervergeben heimgefallener Ritterlehen Bürgerliche, die ihm und seinem Hause nützliche und treue Dienste geleistet hätten, nicht gänzlich ausschließen könne; aber im Art. 12 der Add. Acte zu dem gedachten Rez. — Myl. 6. 1. 461 — machte er doch der Ritterschaft das Zugeständniß, daß, wenn ein adliges Gut Schuldenhalber verkauft werde, dem Adel vor Nichtadligen — über den selbstverständlichen Retrakt der Lehnsagnaten hinaus — ein Vorkaufsrecht gebühren, ja, daß, wenn es doch zum Verkauf an einen Nichtadligen komme, das Gut nur wiederkäuflich auf so wenige Jahre als möglich überlassen werden solle. Der nichtadlige Erwerber des Rittergutes hatte übrigens rezeßmäßig die mit dem Gut verknüpften Vorrechte auszuüben. (Im cap. 26 der neum. K. G. O. vom 11. Febr. 1700 — Myl. 2. 1. 245 — und im §. 11 der neum. Constit. v. 14. Aug. 1724 — Myl 2. 5. 141 — ist für den Schuldenhalber erfolgenden Verkauf adliger Güter der Rez. v. 1653 in Bezug genommen, aber nur des Vorkaufsrechts der Lehnsagnaten gedacht.)

Weiter ging der große Kurfürst im cap. 7 §. 4 der Magdeb. Poliz. O. v. 3. Januar 1688 — Myl. C. C. M. 3. 20. — Danach sollten Rittergüter an Nichtadlige nur mit spezieller landesherrlicher Genehmigung verkauft werden dürfen, damit der Adel nicht geschwächt und die Ritterdienste nicht verringert würden.

Ob König Friedrich Wilhelm I. für Pommern durch das R. v. 9. Okt. 1732 — Quickm. 709 —, wonach über jeden bevorstehenden Gutsverkauf nach Hofe berichtet werden soll, das Gleiche intendirt habe, wie Preuß 1. 299 annimmt, ist ungewiß, da das Reskr. weder die Qualität der Güter, noch die der Kauflustigen bezeichnet, Quickm. überdieß dieses Reskr. unter dem Rubrum von Lehnssachen gebucht hat. Wahrscheinlich hat das R. v. 1732 nur dasselbe bezweckt, wie die Ordre vom 12. Okt. 1747 — Preuß l. c. —, nämlich, zu verhüten, daß das Kaufgeld von Gütern »furtivement« aus dem Lande gebracht werde.

Für Schlesien verbot die Constit. v. 14. Juli 1749 sub 2. 13 — Korn 521. 533 — (s. dazu die Dekl. v. 11. März 1787 — Korn 141 —) den Erwerb von Rittergütern durch einzelne Bauern, eine Mehrheit von Bauern, durch Dorfgemeinden — außer ex causa lucrativa, in welchem Fall die Güter binnen Jahr und Tag wieder an einen Adligen verkauft werden mußten. Dann wurde grundsätzlich der käufliche Erwerb schlesischer Rittergüter, die sich in den Händen des Adels befanden, Nichtadligen überhaupt untersagt, nur für gewisse Fälle die landesherrliche Erlaubniß in Aussicht gestellt durch das Ed. v. 20. Dez. 1754 — Korn 657 — (vgl. dazu Dekl. 11. Nov. 1755 — Korn 122, V. O. 12. Juli 1759, alleg. im Entw. z. A. G. B. 1. 2. 4. S. 365 Anm., V. O. 18. Okt. 1762 — Vater Rep. 2. 1. 225 —, 30. Jan. 1764 — Suarez S. 2. Zus. 28).

Es folgten universelle Bestimmungen. In der K. O. vom 2. Juli 1748 an das Gen. Dir. — abgedr. im histor. Portef. 2. 517, das bezeugt Preuß 1. 300 — hatte der König erklärt, daß er den Verkauf von Rittergütern an Beamte (= Domänen-

pächter) ungern sähe. In der K. O. v. 29. Dez. 1750 an den Großk. v. Cocceji — N. C. f. 1751 col. 9 — band er für alle seine Lande den Verkauf von Gütern altadeliger Familien an Nichtadlige an seine Spezialerlaubniß, weil er solchen Ankauf für bedenklich und seinem Dienst nachtheilig erachte. Die schon in den Händen Bürgerlicher befindlichen Rittergüter, fügte der König hinzu, sollten an Bürgerliche wieder verkauft werden dürfen. — Die pekuniäre Zerrüttung, in welche der siebenjährige Krieg viele adlige Rittergutsbesitzer gestürzt hatte, bewog den König, in der K. O. v. 12. Febr. 1762 — N. C. 129 — während des Krieges die Veräußerung von Rittergütern an bemittelte Bürgerliche von guten Eigenschaften und gutem Ruf nachzugeben, wenn diese sich verpflichteten, mindestens einen ihrer Söhne dem Militärstande zu widmen und ihn so erziehen zu lassen, daß er bei einer guten, anständigen Conduite als Offizier mit employirt werden könne. Es sollte aber darauf gesehen werden, daß nicht etwa vermögende Kaufleute ihre Kapitalien auf den Erwerb von Landgütern verwendeten und ihre Handlung niederlegten. In dem Circ vom 7. Dez. 1762 — N. C. 169 — wurde der Inhalt dieser K. O. dahin ergänzt, daß die so von Bürgerlichen erworbenen Güter ohne Königliche Erlaubniß nicht an andere Bürgerliche verkauft werden dürften.

Dann untersagte der König durch V. O. v. 18. Febr. 1775 — N. C. 47 — den mit Königlicher Erlaubniß zum Ankauf von Rittergütern zugelassenen Bürgerlichen die Ausübung der mit dem Rittergutsbesitz verbundenen Ehrenrechte, mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit, die sie aber nicht im eigenen Namen, sondern nur unter der Benennung der Gerichte des Orts ausüben durften. Ueberdies sollte die mit einem solchen Gut verknüpfte Jagd in den Händen des bürgerlichen Erwerbers ruhen. Endlich ordnete er darin an, daß, wenn ein bürgerlicher Besitzer eines Ritterguts Erben sowohl adligen als bürgerlichen Standes hinterlasse, bei der Erbschaftstheilung das Gut jedes Mal dem adligen Erben auf dessen Verlangen nach einem leidlichen Anschlag überwiesen werden solle. Konsens, sagte der König eben daselbst, habe er bisher in den Erwerb eines Rittergutes durch einen Bürgerlichen nur ertheilt, wenn sich entweder gar kein adliger Käufer gefunden habe, oder doch kein solcher, der eben so viel geboten, als ein Bürgerlicher, um durch Annahme dieses letzteren Gebots den adligen Verkäufer in den Stand zu setzen, seine Gläubiger zu befriedigen und sich wieder aufzuhelfen.

In der Ordre v. 14. Juni 1785 — N. C. 3145 — erklärte der König sogar, daß Bürgerlichen die Erlaubniß zum Ankauf von Rittergütern nie mehr gegeben werden solle. Diese Güter seien für den Adel bestimmt. Die Bürgerlichen sollten ihr Geld im Handel anlegen. (So streng nahm es König Friedrich Wilhelm II. nicht — s. die durch Publ. v. 30. Juli 1787 — N. C. 1523 — mitgetheilte K. O. v. 28. Juli 1787 u. Preuß 3. 82.)

In West- und Südpreußen wurde das Verbot des Besitzes adeliger Güter durch Nichtadlige schon aus der polnischen Zeit vorgefunden — s. Ber. der westpr. Reg. v. 15. April 1779,

Steng. 9. 9 u. Ed. v. 4. Juli 1793, N. C. 1631 —. Für Westpreußen erlaubte die K. O. v. 6. Okt. 1783 — Preuß 3. 81 — Bürgerlichen den Erwerb von Rittergütern, deren Eigenthümer sich in Polen aufhielten. Das Motiv liegt auf der Hand. (Aus ähnlichen Beweggründen knüpfte das Ed. v. 16. Mai 1794 — N. C. 2179 — den Erwerb südpreußischer Rittergüter an die Voraussetzung erlangten Inkolats. Frhr. v. Stein suchte und erhielt dieses Inkolat, als er mit Herrn v. Troschel die Herrschaft Birnbaum erwerben wollte — Pertz 1. 189 —).

Uebrigens ging der Inhalt der K. O. v. 18. Febr. 1775, zum Theil verschärft, in das A. L. R. über. Die Interpretation sorgte dafür, daß die härteren Bestimmungen des A. L. R. keine Rückanwendung fanden — R. 30. Mai 1796 — Steng. 3. 378 —, R. v. 23. Okt. 1797 — N. C. 1461 —. Die K. O. vom 11. April 1804 — N. C. 1801 — sprach aus, daß bürgerliche Erwerber von Rittergütern, wenn sie zur Ausübung der damit verknüpften Vorrechte zugelassen wären, auch das Recht hätten, die für adlige Gutsbesitzer bestimmte Uniform zu tragen.

Begründet ist die gesetzliche Bestimmung über die Unfähigkeit Bürgerlicher zum Erwerb von Rittergütern im Entw. z. A. G. B. 1. 2. 4. 365 dadurch, daß dem Adel, welcher an so vielen Arten der Gewerbe nicht theilnehmen dürfe, der Betrieb der Landwirthschaft im Großen als eine seiner Bestimmungen erleichtert werden müsse, während Bürgerliche, denen Kraft ihres Standes andere Missionen oblägen, daran zu hindern seien, durch übermäßigen Ankauf adliger Güter ihr Vermögen der Handlung und der Industrie zu entziehen. Wir sahen, daß Friedrich II. diese juristisch-ökonomischen Motive nicht fremd waren. Aber sie bildeten für ihn nicht die einzigen, ja, nicht ein Mal die hauptsächlichen Bestimmgründe. Denn nach dem Zeugniß des Ministers v. Derschau äußerte der König bei der sog. Ministerrevue am 1. Juni 1770 — Preuß 1. 382 —: »Meine Herren, ich empfehle Ihnen besonders die Erhaltung und Unterstützung meines Adels; ich halte viel auf ihn, denn ich brauche ihn für meine Armee und meine Staatsverwaltung. Es ist Ihnen bekannt, wie viele wichtige Männer ich bereits daraus gezogen, und was ich durch sie ausgerichtet habe.« Der König fürchtete, diese bewährte Pflanzschule zu verlieren, wenn er bei dem Ankauf von Rittergütern die Konkurrenz des Bürgerstandes gestatte. (Die altadligen Familien würden dann zuletzt aus dem Besitz aller ihrer Güter kommen, — bemerkt der König in der K. O. v. 7. Febr. 1781 — Preuß 3. 464.) Er wollte daher lieber einen national-ökonomischen, als einen politischen Fehler begehen. Eine andere Frage ist, ob das Mittel dem Zweck entsprach. Jedenfalls führt es zu einseitigen und deshalb irrigen Urtheilen, wenn man ökonomisch wirkende Maßregeln eines Regenten, der so viele Interessen zu beachten und gegen einander abzuwägen hat, lediglich vom wirthschaftlichen Standpunkt aus zu kritisiren unternimmt. Der Bürgerstand war in der Lage, sich über jene scheinbare Zurücksetzung zu beruhigen, da es Verwaltungsmaxime war, zu den Domänen-

pachtungen nur Bürgerliche zuzulassen, außerdem Ausländer von Guts- und Domänenpachtungen ausgeschlossen waren.

(Der hohe Werth, den Friedrich II. auf die Erhaltung des Grundadels legte, veranlaßte ihn noch zu anderen wichtigen gesetzlichen Bestimmungen und Einrichtungen. Sie werden am geeigneten Ort Erwähnung finden.)

Es ist schon berührt, daß die V. O. v. 18. Febr. 1775 in ihrem dispositiven Theil nur den Verkauf von Rittergütern an Nichtadlige untersagt. Im Eingang spricht die V. O., also lediglich enunciativ, davon, daß Rittergüter allein von Adligen besessen werden sollten. Landrechtlich aber — §. 37 II. 9 — ist diese Bestimmung zum Rechtsprinzip in der Fassung erhoben: »Nur der Adel ist zum Besitze adliger Güter berechtigt.« Daran schließt sich die Vorschrift im §. 51 ib.: »Personen bürgerlichen Standes können, ohne besondere landesherrliche Erlaubniß, keine adligen Güter besitzen.« Daraus erwuchs der Zweifel, ob auch eine Erbverpachtung adliger Güter an Bürgerliche von landesherrlicher Spezialgenehmigung abhängig sei. König Friedrich Wilhelm III. bejahte die Frage in der K. O. v. 11. April 1805 — s. Circ. V. O. 30. April 1805 N. C. 2937 — mit Ausnahme von Mühlen, Krügen und ähnlichen geringen Pertinentien, bis zur erfolgten gesetzlichen Bestimmung darüber. Somit erscheint es ziemlich klar, daß schon damals die Gesetzgebung damit beschäftigt war, die Konkurrenz Nichtadliger beim Erwerb von Rittergütern, mindestens die Erbverpachtung derselben an Nichtadlige, nachzugeben. — Als durch das Ed. v. 9. Okt. 1807 Nichtadligen die Fähigkeit zum Erwerb von Rittergütern wiedergegeben wurde, war Niemand darüber mehr erfreut, als der Grundadel selbst. Denn das damit vernichtete Privilegium, welches Friedrich II. im Sinne eines favorabile ausgebildet hatte, war, weil es den Immobiliarkredit des Grundadels deprimirte, längst als ein odiosum empfunden worden. — (Der im §. 4 Publ. 15. Nov. 1816 G. S. S. 234 ausgesprochene Aufrechthaltung des §. 3 tit. 6 des kursächs. Lehnsmand. v. 30. April 1764, wonach Personen bäuerlichen Standes weder Lehnrittergüter noch Mitbelehnschaft daran erwerben durften, ist durch K. O. 7. Febr. 1845 G. S. 96 derogirt.)

Es interessirt noch zu bemerken, daß es dem Ideenkreise des Frh. v. Stein fern lag, dem Adel die Lebenswurzeln abzuschneiden. In einem Schreiben vom 2. Jan. 1809 an den Großkanzler Beyme verweist er auf Verhandlungen, die während seiner Amtsthätigkeit in Königsberg gepflogen seien, um neben einem achtbaren Bürger- und Bauernstand einen wohlhabenden, reichen Adel mit bedeutendem Antheil an den »reichsständischen« Rechten zu gewinnen s. (v. Bassew.) Kurm. 1809/10, 1. 633.

Hand in Hand mit diesem Streben der früheren Gesetzgebung, dem Adel eine exklusive vermögensrechtliche Stellung zu sichern, geht die Tendenz, ihm eine exklusive familienrechtliche Situation zu wahren, um das Eindringen von Elementen in den Adel zu verhindern, die man als der Pflege seiner Standesehre und seiner Bildung ungünstig erachtete.

PANSTWOWA BIBLIOTEKA UNIVERSITY OF MICHIGAN

Die erste Spur davon enthält Kap. 7 §. 7 der Magdeb. Pol. O. v. 3. Jan. 1688 — Myl. C. C. M. I. 21 —. Danach soll ein adliger Mann, welcher eine durch Urtheil und Recht für anrüchig erklärte Person heirathet, seines Geschlechts, Schildes und Helms, der Rechte aus Mitbelehnung und aus Anwartschaft verlustig, auch verpflichtet sein, seine eigenen Lehngüter zu verkaufen, oder, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden waren, diesen zu überlassen. Das Mand. Kurfürst Friedrich's III. v. 30. Nov. 1697 f. d. Herz. Magd. — l. c. 471 — entzog Söhnen eines adligen Mannes aus dessen Ehe mit der Tochter eines Bauern oder anderer Leute gemeinen Standes das Lehnsfolgerecht, derartigen Töchtern die Ausstattung aus dem Lehn. Durch die Dekl. v. 23. April 1709 — l. c. 605 — wurde die Ehe mit Töchtern von Handwerkern in den gedachten Beziehungen der mit Bauerntöchtern gleichgestellt.

König Friedrich Wilhelm I. gab diesen Bestimmungen in dem von G. W. v. Arnim kontras. Ed. v. 8. Mai 1739 — Myl. C. I. 251 — Geltung für alle seine Lande, zerlegte den Begriff der Personen gemeinen Standes (selbst Künstler und Kaufleute wurden dazu gerechnet), verbot einerseits die priesterliche Kopulation behufs einer solchen von ihm gemißbilligten Ehe und ließ andererseits diese ausnahmsweise mit voller Wirkung zu mit dem, ev. durch den Provinzialgerichtshof zu supplirenden Konsens der drei nächsten Anverwandten für den Fall, daß ein verarmter Edelmann sich und seiner Familie durch eine solche ungleiche Heirath erweislich »aufhelfen, die etwa verschuldeten Güter befreien, die versetzten oder auch andere zum Geschlecht bringen« könnte.

Im Herz. Schlesien und in der Gr. Glatz fanden diese Vorschriften Geltung durch das Ed. vom 27. Dezbr. 1765 — Korn 19. 262.

Der Entwurf zum A. G. B. — §. 727 Th. I. — wollte die gedachten ungleichen Ehen, wenn nicht der Ausnahmefall vorliege, der priesterlichen Kopulation ungeachtet, als eine Ehe zur linken Hand betrachtet wissen, während das A. G. B. selbst und das A. L. R. sie dann als nichtig behandeln.

b) Erwerb von Bauernhöfen durch Nichtbauern.

Die hier zunächst einschlagenden Bestimmungen verbieten das Legen der Bauern, d. i. das Einziehen der zu einem Rittergute gehörenden Bauernhöfe, im Fall der Erledigung des Genußrechts ihres Wirths, zum Vorwerksland. Es betreffen die älteren in den gedruckten Rechtssammlungen enthaltenen Verordnungen dieser Art die Marken, das H. Magdeburg, die Prov. Schlesien. (Irrig ist es, wenn Greiff Landesk. 26 Anm. 28 als das älteste hierher gehörende Gesetz die V. O. v. 14. März 1739 bezeichnet. Dieselbe betrifft überdieß principaliter das Verbot der eigenmächtigen Exmission der Bauern und erinnert nur nebenbei daran, daß selbst Höfe, aus denen die Wirthe auf dem Rechtswege entfernt worden, schleunigst wieder besetzt werden müßten.)

aa) Marken.

Der Landt. Rec. Kurf. Joachim's II. Mittw. nach Judica 1540 — Myl. 6. 1. 64 — bezeugt als einen alten Gebrauch, daß der adelige Gutsbesitzer einen seiner Bauern auskaufen dürfe, um das Gut selbst zu bewohnen — (sonst also nicht). Dieser Fall ist in der Hof- u. K. G. O. des Markgr. Johann v. 1. Jan. 1561. — Myl. 2. 1. 149 — genauer dahin gefaßt, daß er sich beziehe auf die Erbauung eines neuen Rittersitzes, wenn kein alter vorhanden, oder auf die Gewährung eines Leibgedings. Ueberdies ist für den konkreten Fall landesherrliche Zustimmung gefordert. In der Resol. Kurf. Johann Georg's v. 22. Dez. 1593 f. die neum. Stände — Myl. 6. 1. 135 — ist vorgesehen, daß unter der Firma des Leibgedings nicht wiederholt Bauernhöfe zu demselben Rittersitz eingezogen werden. Der ein Mal zum Leibgeding eingezogene Hof sollte diese Bestimmung dauernd behalten.

Diese Norm, daß mit landesherrlicher Genehmigung ein Bauernhof »zur Nothdurft der Wohnung des Adels«, »behufs Erbauung eines Rittersitzes zum Selbstbewohnen« gelegt werden dürfe, ist erneut im neum. Landt. Rec. Donnerst. nach Visit. Mar. 1572. — Myl. 6. 1. 99, — im Art. 22 des Rec. f. sämmtl. Marken v. 26. Juli 1653. — Myl. 6. 1. 437, — im §. 11 Decl. vom 30. Aug. 1717. — Myl. 4. 3. 66. — König Friedrich II. hob sie auf in dem Ed. v. 12. Aug. 1749 — Myl. C. 4. 183, — weil es in der Gegenwart dem Adel weder an Gelegenheit fehle, Aufenthalt und Unterhalt zu finden, noch daran, bäuerliche Wirthe zu engagiren.

Im dreißigjährigen Krieg waren viele Bauernhöfe ihrer Wirthe ledig geworden. Auch nach dem Krieg blieben, wie schon erwähnt wurde, längere Zeit die ländlichen Arbeiter knapp. Die Gutsherren gingen mehr und mehr zur Viehzucht statt des Ackerbaues über. Sie nutzten die Wiesen der wüsten Höfe, sie gebrauchten deren Aecker zur Weide. Sobald nun wieder geeignete Personen vorhanden waren zur Bewirthschaftung sog. wüster Höfe, drang der Landesherr auf die Wiederbesetzung derselben. Dazu seien die Gutsherren verbunden — Ed. v. 12. April 1667 für die Kurmark — Myl. 4. 3. 24. — König Friedrich Wilhelm I. schärfte durch das Ed. v. 29. Juni 1714 für die Kurm. — Myl. 4. 3. 59 — die Erfüllung dieser Pflicht von Neuem ein, erklärte auch die Pächter und Gutsunterthanen, welche wüste Ländereien für sich benutzten, zu deren Herausgabe schuldig, beschränkte aber im §. 1. des Ed. v. 30. August 1717 — Myl. 4. 3. 63 — diese Pflicht auf die 1624 vorhanden gewesenen, seitdem unbesetzten Bauernhöfe. Das Ed. v. 1714 enthält zugleich die Motive für das Dringen auf Wiederbesetzung. Ihr Unterlassen, äußert der König, hindere die Zunahme der Landbevölkerung, erschwere für die vorhandenen Einwohner die Lasten der Einquartierung, Durchmärsche, Rekrutirung, die Nachbarrechte (= Kommunallasten) u. dgl., verschlimmere insbesondere auch die Lage der Unterthanen, wenn sie neben dem Vorwerksland kontribuabeln Acker bestellen müßten.

bb) Prov. Magdeburg.

Hier untersagte Kap. 7. §. 3 der Pol. O. v. 3. Jan. 1688 — Myl. C. C. M. 3. 20 — dem Adel das Selbstbenutzen der von ihm ausgethanenen Bauernhöfe mit Ausnahme der heimgefallenen Bauernlehen.

cc) Prov. Schlesien.

Schon als der König von Böhmen oberster Herzog von Schlesien war, ist für Schlesien das Legen der Bauern prinzipiell verboten worden. Das Verbot wurde aber vielfach übertreten. Das ist zu erkennen aus der dasselbe erneuernden Constit. Friedrich's II. v. 14. Juli 1749. — Korn 517.

Universalisirt wurde das Verbot des Legens der Bauern in dem alleg. Ed. v. 12. Aug. 1749, welches das Fundament der §§. 14 ff. II. 7. A. L. R. bildet. Besonders streng hielt der König darauf, daß die seit 1740, namentlich die seit 1756 wüst gewordenen Bauernhöfe wieder besetzt würden, — s. Ed. v. 12. Juli 1764 — N. C. 449.

Die altländischen Rechtsnormen über das Legen der Bauern fanden Eingang in Südpreußen durch das Ed. v. 28. März 1794 — N. C. 2099 — vgl. R. v. 12. Dez. 1800, Steng. 12, 377; in Neuostpreußen durch die §§. 5, 6 des Ed. v. 19. Juni 1798 — N. C. 1649. 1651.

Ohne diese Fürsorge unserer Landesfürsten möchte die Gesetzgebung seit 1808/11 über die gutsherrlich-bäuerliche Regulirung und die seit 1811/21 über die Ablösung dem Bauernstand wenig zu Statten gekommen sein. Auf Rügen waren schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts — vgl. Zoellner's Reise durch Pomm. 349 — die Dörfer seit Nachahmung der mecklenburgischen Sitte des Bauernlegens, welche v. Stein in seinem Briefe v. 22. April 1802 an Frau v. Berg — Pertz 1, 92 — so bitter tadelt, eine Seltenheit geworden. Jene Fürsorge bewährte sich zum letzten Mal hinsichtlich der in dem Kriege 1806/7 verödeten Bauernhöfe, in dem die desfallsigen schützenden Vorschläge des Geh. Raths Staegemann auf die Befürwortung v. Stein's im §. 6 des Ed. v. 9. Okt. 1807 Gesetz geworden sind — Pertz 2, 20.

Die Gesetzgebung über gutsherrlich-bäuerliche Regulirung führte durch die Landentschädigung für die gutsherrlichen Rechte zu der Möglichkeit eines partiellen Legens der Bauernhöfe. Dieselbe Gesetzgebung gestattet dem Gutsherrn nach vollständiger Auseinandersetzung mit den Bauern, deren Höfe ganz oder zum Theil zu erwerben und mit ihren Gütern zu vereinigen §. 32, Ed. 14. Sept. 1811, G. S. 291.

Unsere Landesherren waren aber noch in anderer Weise bemüht, die Bauerngüter dem Bauernstand, die bäuerlichen Wirthe vollzählig zu erhalten. Dem ersten Zweck diente die Bestimmung des schon im A. G. B. wörtlich enthaltenen §. 73 II. 9. A. L. R., wonach Adlige nur unter ausdrücklicher Geneh-

migung der Landespolizeibehörde Rustikalgründe als eigene für sich bestehende Güter erwerben dürften. (Die V. O. v. 27. Dez. 1792 — N. C. 1119 — deklarirte den cit. §. 73 für das Kgr. Preußen.) Zur Erreichung des andern Zwecks verbot die Festsetzung vom 4. April 1767 für d. Herz. Magd. — s. R. vom 28. Jan. 1801, Steng. 14. 79 — die Verbindung mehrerer Bauernhöfe in der Hand eines Erwerbers, mit Ausnahme des Falls der Erheirathung. — Für das Königr. Preußen untersagte §. 4 der alleg. V. O. v. 27. Dez. 1792 — den Bürgerlichen, de regula mehr als ein Rustikalgrundstück zu besitzen.

c) Erwerb von Bürgerstellen und damit verbundener Liegenschaften durch Nichtbürger.

Schon Joachim I. hatte 1525 für alle kurmärk. Städte eine Generalverfassung publiziren lassen (sie ist ersichtlich aus dem R. v. 9. April 1695 — Myl. 5. 1. 379), Kraft deren zur städtischen Feldmark gehörende Aecker, Wiesen, Gärten »und andere Stücke« nicht an Fremde verkauft werden sollten, »welche in der Stadt nicht schoßten, wachten und andere bürgerliche onera trügen.« Auf Grund dieser Bestimmung wurden durch das alleg. R. v. 1695 die Bauern bei der Stadt Nauen, welche im dreißigjährigen Krieg zu deren Weichbild gehörende Hufen, Beiäcker, Wiesen und Gärten an sich gekauft hatten, zu deren Rückverkauf genöthigt.

Mittelst der universellen, nur im Herz. Cleve und in der Gr. Mark theilweis nicht zur Geltung gekommenen V. O. v. 31. Aug. 1764 — N. C. 2921 — untersagte Friedrich II. den Besitzern von Burglehen und anderen von den gemeinen bürgerlichen Lasten eximirten Grundstücken in einer Stadt, ferner den an die städtische Feldmark angrenzenden Grundbesitzern des platten Landes, bürgerliche Ackergüter titulo oneroso an sich zu bringen, beschränkte auch den Erwerb von Ländereien einer Bürgerstelle durch den Besitzer einer anderen, um so das Schwächen der Bürgerstellen, das Verdunkeln der Abgabenverpflichtung und ein rechtswidriges, Anderen verderbliches Ueberwälzen öffentlicher Lasten zu verhüten. Das A. L. R. hat den Inhalt dieser V. O. mit gewissen Abänderungen derselben in die §§. 20 ff. II. 8 aufgenommen und im §. 80 ib. hinzugefügt, daß die Zahl der Bürgerhäuser erhalten, ein Zusammenziehen mehrerer derselben an die Erlaubniß des Magistrats gebunden sein solle, welche nur ertheilt werden dürfe, wenn den Einwohnern der nöthige Raum zum Wohnen und zum Betrieb ihrer Gewerbe bleibe.

Wir sehen, daß bei diesen Beschränkungen nicht nationalökonomische, sondern steuerliche und polizeiliche Rücksichten maßgebend gewesen sind.

Der Anwendung des Grundsatzes der freien Konkurrenz durch das Ed. v. 9. Okt. 1807 auf den Erwerb von Grund und Boden, ohne Rücksicht auf den Stand des Erwerbers, steht

die Bestimmung des Land-Kult. Ed. v. 14. Sept. 1811 zur Seite, wodurch Ausländer zu Guts-, selbst zu Domänenpachtungen in der preußischen Monarchie zugelassen werden. — Sicher aber waren es nicht volkswirthschaftliche Gründe, welche den König bestimmten, in der K. O. v. 22. März 1809 — Math. 8, 27 — hinsichtlich der Rittergüter und Domänenvorwerke Ausländern gegenüber nicht nur die Beibehaltung des Inkolats in den Provinzen, in denen es schon galt, sondern sogar dessen Ausdehnung auf die anderen Landestheile auszusprechen. — Für Inländer sei, erklärt dieselbe K. O., das Inkolat durch das Ed. v. 9. Okt. 1807 beseitigt.

3. Ausdehnung der gewerblichen Befugnisse der Stadtbürger auf sämmtliche Staatsbürger in Verbindung mit der Aufhebung des Zunftzwangs.

»Die Städte sind von Alters her für die Kaufmannschaft und andere bürgerliche Handthierungen gewidmet«, sagt Kap. 7 §. 1 der magdeb. Pol. O. v. 3. Jan. 1688 — Myl. C. C. M. 3, 20 —. »Beeinträchtigung der städtischen Nahrung ist des heil. röm. Reichs Rechten und Konstitutionen zuwider«, heißt es in dem Ed. v. 16. Okt. 1682 für Kur- und Mark Brandenb. — Myl. 5, 2, 25.

Kurz, es galt lokale Arbeitstheilung. Nur solchen Handwerkern, deren Arbeit den Landleuten unentbehrlich ist und häufig von ihnen gebraucht wird, war es gestattet, sich auf dem Lande niederzulassen. Dahin gehörten nach dem Landt. Rec. Kurf. Johann Georg's für die Neumark Donnerst. nach Visit. Mar. 1572. — Myl. 6, 1, 110 — Schneider und Leinweber an Orten, »wo sie über rechtsverwehrte Zeit eigenen Rauch und Schmauch« gehabt hatten. Der allgemeine märkische Landt. Rec. v. 26. Juli 1653 nennt außer ihnen noch Schmiede. In den princ. regul. v. 4. Juni 1718 f. K. u. M. Brandb. — Myl. 5. 2. 669 — theilt Friedrich Wilhelm I. mit, daß auch Zimmerleute und Rademacher als Landhandwerker nachgegeben seien. Für Hinterpommern und F. Camin waren — s. princ. regul. v. 4. Febr. 1719, Quickm. 418 — nur Schneider, Leineweber und Schmiede auf dem platten Lande zugelassen. Doch sollten auch die daselbst angesessenen Altflicker nach der Königl., in der V. O. der pomm. K. v. 18. Okt. 1723 mitgetheilten V. O v. 12. Okt. 1723 — Quickm. 1111 — Zeit ihres Lebens geduldet werden. (Uebrigens hat König Friedrich Wilhelm I. in seinen Ansichten über die auf dem Lande zu tolerirenden Handwerker oft gewechselt — s. Ordre v. 21. Jan. 1721 — Myl. 5. 2. 699, — V. O. 18. März 1721 — ib. 703, Ordre v. 5. Aug. 1721 — ib. 715, Ed. v. 2. Febr. 1719 — ib. 753.)

In der Provinz Schlesien fand Friedrich II. die Arbeitstheilung nach Stadt und Land nicht vor. Er bestätigte dieß in dem Pat. v. 23. April 1743 — Korn 59, — obwohl es dem Interesse der Städte und dem der Accise widerstrebe. In dem Ed. aber vom 10. Dez. 1748 — Korn 239 — änderte er diese Bestimmung zu Gunsten der mit dem Meilenrecht begabten

Städte dahin, daß innerhalb der Meile nur Schmiede, Stellmacher, Rademacher, Garnweber, Damastzieher und Schneider auf dem Lande zugelassen werden sollten. (Für Schlesien wirkte als ein besonderes Motiv, Landleinweber nicht blos zu dulden, sondern zu begünstigen, daß der vermehrte Absatz der Leinewand durch billigere Erzeugung derselben bedingt war — [v. Kloeb.] Schles. 2. 355.)

In den Städten und außerhalb derselben war der Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes regelmäßig an die Mitgliedschaft einer Zunft, die Zunft selbst an die Stadt geknüpft.

»Die Zünfte sind von Alters her dazu erfunden, damit in den Handwerken stets gute, ehrbare Ordnung gehalten werde und nur die zur Meisterschaft gelangen, die ehrbaren, guten Wandels, auch ihres Handwerks kundig und erfahren, auf daß Jedermann mit tauglicher und rechter Arbeit versehen werde,« heißt es im Kap. 26 §. 1 Magd. Pol. O. — Myl. C. C. M. 3. 182.

Aber die Zünfte arteten aus. Sie hegten viele unvernünftige Gewohnheiten, und die zünftigen Meister vermehrten den ihnen durch das Recht zugestandenen Schutz gegen übergroße Konkurrenz durch künstliche Mittel.

Der Kampf gegen die »unvernünftigen Gewohnheiten« der Zünfte beginnt in den Landen der Hohenzollern unter dem Großen Kurfürsten. Er stellte zunächst seine Berechtigung dazu fest im Art. 3 des Spec. Rec. v. 29. Aug. 1653 für die neumärkischen Städte — Myl. 6. 1. 479 —, indem er unvernünftiges Gewohnheitsrecht für unverbindlich erklärte. Ersichtlich fußte hier der Kurfürst auf L. 2 C. q. s. l. c.: Consuetudinis ususque non vilis auctoritas est, sed non usque adeo sui valitura momento, ut rationem vincat aut legem. Der Fürst untersuchte zugleich die Ursachen der fraglichen Mißbräuche. Als den wichtigsten Grund derselben bezeichnete die Cirk. V. O. v. 3. Nov. 1686 — Myl. 5. 2. 645, Grube C. C. P. 3. 472 —, »daß Niemand den Gewerkszusammenkünften beiwohne, man somit den Gewerken den Zügel schießen lasse.« Später glaubte man überdies die Erfahrung gemacht zu haben, daß die Ueberwachung der publizistischen Interessen in den Gewerksversammlungen verwahrlost werde, wenn der consul dirigens als Gewerksbeisitzer fungire — R. d. Gen. Dir. v. 2. April 1739 an die pomm. Kamm. — Quickm. 4. 39.

Einzeln gerügt wurden als Handwerksmißbräuche, die daher abzustellen seien, »das Beschweren mit der Meisterköste,« das Uebersetzen mit dem Meister- oder »Verbotgelde,« das Aufgeben alter, »ungebräuchlicher« Meisterstücke statt nützlicher, täglich verkäuflicher, die Zumuthung an die Jungmeister zu unziemlicher Aufwartung — s. d. all. Cir. V. v. 3. Nov. 1686, die Steuer- u. Cons. S. f. Altst. Magdeb. v. 25. Dezbr. 1686 — Myl. C. C. M. 5. 184, Kap. 26 §. 13 magdeb. Pol. O. — Myl. ib. 3. 185, V. O. 13. Juli 1688 an die Lehnskanzlei — Myl. 5. 2. 647, die Königl. V. O. v. 17. Febr. 1712 f. Preußen — Grube C. C. P. 3. 473, Königl. Pat. v. 6. Sept. 1723 — Myl. 5. 2. 733. Den s. g. blauen oder freien Montag verbot schon das Ed. v. 29. Aug. 1636 — Myl. 5. 2. 633.

Umfassendere Abhülfe brachte das Kaiserliche, auf Grund des Reichsgutachtens vom 22. Juni 1731 ergangene Patent vom 16. Aug. 1731, publizirt durch König Friedrich Wilhelm I. für dessen Reichslande am 6. Aug. 1732 — Myl. 5. 2. 765 —. Als Ersatz diente dem Kgr. Preußen die Handw. O. v. 10. Juni 1733, für Westpr. d. Handw. O. v. 24. Jan. 1774 — N. C. 19 —. (Aus der letzteren erfährt man das Dasein der Handw. O. v. 1733.) Auf diesen Grundlagen baute fort das Ed. vom 24. März 1783 — N. C. 2057 —. (Hierin erwähnt der König, daß allein durch den blauen Montag die Volkswirthschaft jährlich fast für zwei Monate die Handwerksarbeit verliere.) Wider Mißbräuche beim Müllergewerk, besonders gegen das Treiben der s. g. Feierburschen, erging die Anweisung d. Gen. Dir. v. 3. Dez. 1805 — N. C. 3061.

Noch früher ist die landesherrliche Thätigkeit wahrzunehmen wider Nachtheile, welche aus dem, dem Zunftzwang entspringenden Mangel der freien Konkurrenz hervorgingen. Man gab den Schlächtern der Nachbarstädte von Berlin den Fleischverkauf — Mand. v. 2. April 1623 — Myl. 5. 2. 621 —, Patent v. 30. Mai 1679 — Myl. 6. 1. 535 —, Pat. 14./24. Juni 1698 — Myl. 6. 1. 651 —, Pat. 23. Juli 1709 — Myl. 6. 2. 99 —, den Bäckern in der Umgegend von Berlin den Brotverkauf in dieser Residenzstadt nach — Pat. v. 11. Juni 1709 — Myl. 6. 2. 99 —, Pat. 13. Sept. 1719 — Myl. 5. 2. 693 —, R. 29. Okt. 1740 — Myl. C. 1. 411 —. Das R. v. 16. Nov. 1740 — Myl. C. 1. 421 — erlaubte Jedermann bis zum 1. Mai 1741 vom platten Lande und aus dem Ausland Mehl nach Berlin zn bringen. — In Königsberg i. Pr. mußten die Fleischhauer den Bürgern in der Zeit des Einschlachtens das erforderliche Vieh um den Einkaufspreis und ein Stof Weins überlassen — Art. 49 der Woll- u. s. w. O. v. 16. Febr. 1715 — Grube C. C. P. 2. 339.

Die Bestimmungen der pomm. Poliz. O. über Aufkauf von Viktualien auf dem Lande wurden in dem R. v. 4. April 1713 — Quickm. 1222 — durch König Friedrich Wilhelm I. dahin deklarirt, daß, um die Städte leichter mit Viktualien zu versorgen, das Aufkaufen derselben gestattet sei, nur daß die Kaufleute in den Städten bei gleichem Gebot den Vorzug vor dem Aufkäufer genießen sollten. König Friedrich II. gestattete im §. 4 des Ed. v. 17. Nov. 1747, — Myl. C. 3. 283, allerlei Eier, Federvieh, Stücken Butter und Gartengewächse, — wozu damals auch Kartoffeln gehörten, — zum Absatz in den Städten aufzukaufen, weil diese wegen solcher Nahrungsmittel oft in Verlegenheit gekommen wären. Ja, in den Jahren 1780—1782 errichtete er selbst in der Kurmark Eierkärrner-Etablissements, aus einem Hause und etwas Acker bestehend, wozu er außerdem noch einen Karren nebst Pferd schenkte, um Eier in der Provinz zum Absatz in Berlin aufzukaufen — (v. Bassew.) Kurm. 1806 S. 414.

Frühzeitig wurde der Nachtheil des Schließens der Zünfte eingesehen. Der Art. 26 des neum. Rec. v. 19. Aug. 1653 — Myl. 6. 1. 473 — erklärte es für abgeschafft, weil dem ganzen Lande daran gelegen sei, daß die Anzahl der Bürger vermehrt,

und daß nicht eine Person, die ihr Handwerk wohl gelernt, veranlaßt werde, außer Landes zu gehen. In dem, in der Unterschrift vom 4. Dez. 1681, im Rubrum vom 4. Dez. 1683 datirten R. — Myl. C. C. M. Cont. 1. — eröffnete Kurfürst Friedrich Wilhelm dem Magistrat zu Halle, daß durch die geschlossenen Zünfte dem Publikum oft mehr Schaden als Nutzen erwachse, indem besonders die Vermehrung der Einwohner und die Freiheit zum Handthieren, worin der rechte Schatz des Landes bestehe, sehr dadurch gehindert und mancher andere Mißbrauch dadurch veranlaßt werde. Wirklich berichtet Kap. 26 §. 13 der Magd. Pol. O. — Myl. C. C. M. 3. 185 —, daß in den Städten Magdeburg und Halle die geschlossenen Zünfte aufgehoben seien. Zu dem gleichen Zweck wurde der Lehnskanzlei durch V. O. v. 7. Mai 1688 — Myl. 5. 2. 645 — aufgegeben, bei der (damals nach jedem Thronwechsel nöthigen) Ausfertigung neuer Innungsbriefe die früheren Bestimmungen über das Schließen eines Handwerks oder eine nicht zu überschreitende Zahl der Meister desselben auszulassen, weil die geschlossenen Zünfte dem »Aufnehmen« der Städte hinderlich wären. Auf die dagegen eingereichte Vorstellung der Gewerke der Fleischer, Schuster, Schneider, Huf- und Waffenschmiede zu Cüstrin wurde durch Dekl. v. 2. April 1689 — Myl. 5. 2. 647 — es für die Petenten zwar bei dem hergebrachten numerus der Meister belassen, aber dem Kurfürst das Recht vorbehalten, bei jedem dieser Gewerke, wenn dessen Meisterzahl voll sei, durch die neumärkische Lehnskanzlei einen oder zwei Freimeister anzusetzen. — In dem allegirten Kap. 26 §. 13 der Magd. Pol. O. ist dem Landesherrn das Recht zum Ansetzen von Freimeistern allgemein und unbeschränkt zugesprochen. (Es blieben aber doch viele Zünfte geschlossen. Das A. L. R. kennt solche noch. In der Kurmark wurde das Geschlossensein der Maurer- und Zimmerleute erst durch die K. O. v. 17. Nov. 1809, das anderer Zünfte durch die K. O. v. 22. Febr. 1810 — [v. Bassew.] Kurm. 1809–10 S. 662, 663. König Friedrich II. wollte Maß gehalten wissen. Er befahl der pomm. Kammer am 28. Juli 1740 — Quickm. 1001 — dahin zu wirken, daß in den pomm. Städten von Handthierungen und Nahrungen nicht zu viel und nicht zu wenig vorhanden seien.)

Landesherrlich wurde dem Entstehen von neuen Zünften entgegengetreten. So sollen nach Art. 42 des Allgem. märk. Landt. Rez. v. 26. Juli 1653 — Myl. 6. 1. 445. 446 — Dorfschneider und Zimmerleute an Orten, wo bisher keine Innung derselben gewesen, in eine solche nicht zusammen treten dürfen. In (v. Bassew.) Kurm. 1806 S. 450 ist ein Erlaß vom 27. März 1791 allegirt, wonach neue Innungsprivilegien nicht mehr ertheilt werden sollen. Man fand in Neuostpreußen kein Zunftwesen vor und führte solches auch nicht ein — Kraus verm. Schr. 2. 187.

Selbst der Kampf gegen thörichte Handwerksansichten über Ehre wurde von unsern Landesfürsten nicht gescheut. Die märkischen Stände hatten dem großen Kurfürsten mitgetheilt, daß sie deßhalb oft keine Schäfer, Vögte, Stadtdiener und Wächter bekommen könnten, weil deren Kinder als unehrlich nicht

in die Zünfte aufgenommen würden. Der Kurfürst machte den Zünften durch Ed. v. 16. Juli 1659 — Myl. 5. 2. 639 — die Aufnahme solcher Kinder zur Pflicht. Das Ed. v. 9. März 1671 — Myl. 5. 2. 641 — und die V. O. vom 10 Okt. 1703 — Myl. 6. 2. 41 — nahmen sich der Leineweber an, welche für unehrlich gehalten wurden, weil sie angeblich in fremden Landen die Leiter zum Galgen tragen müßten. Es hielt sogar sehr schwer, die nöthigen Handwerker zum Galgenbau zu finden. Wie man sich half, lehrt das Min. R. v. 16. Okt. 1736 an die Pomm. Kamm. — Quickm. 369. Zum Galgenbau wurden danach von Zimmermeistern nur Altmeister verwendet, die ihrerseits neben jedem einheimischen Gesellen einen ausländischen dabei beschäftigten. Dieß sollte in aller Stille geschehen, beim Richten die Obrigkeit oder deren Deputirter den ersten Hieb thun, der Arbeitslohn nach dem Ed. v. 2. Nov. 1730 — Myl. 2. 3. 153 — bezahlt werden, d. h. die Handwerker sollten sich beim Galgenbau »der Schmauserei und des Gesöffs« enthalten, sonstige Handwerksgebräuche dabei auf ihre Kosten beobachten.

Kinder der Wasenmeister oder Abdecker wurden durch §. 7 des Ed. v. 24. März 1783 — N. C. 2061 — für ehrlich erklärt, so daß Handwerker deren Töchter heirathen, die Söhne, welche sich an dem väterlichen Gewerbe noch nicht betheiligt hätten, in das Handwerk aufnehmen dürften, ohne Abbruch an ihrem guten Namen zu leiden.

Wie langsam aber Vorurtheile weichen, zeigt die K. O. v. 13. März 1798. — Jahrb. d. pr. M. I. 1. 434. — Aus ihr ergiebt sich, daß das Tuchmachergewerk zu Cottbus deßhalb über Gesellenmangel klagte, weil ein dortiger Meister eine unehelich Geborene, dann Legitimirte geheirathet habe. — Danach scheint auch die legitimatio natalium »zum besseren Fortkommen« dem unehelich gebornen Handwerker keine beneidenswerthe Lage verschafft zu haben.

Eine Anwendung der landesherrlichen Autorität gegen Rechte und Ehrenansichten der Zünfte bleibt zu erwähnen, bei welcher man die humane Gesinnung des Landesherrn preisen muß, ohne das Ehrgefühl der Handwerker schlechthin als thöricht bezeichnen zu dürfen. König Friedrich I. nämlich verpflichtete in dem Pat. v. 28. Aug. 1710 — Myl. 5. 2. 663 — die Zünfte, Sträflinge, welche im spandauer Zuchthaus ein Handwerk erlernt hätten, vom Gewerk nicht auszuschließen. In Betreff des Ehrenpunkts, heißt es darin, müsse erwogen werden, daß mit der verbüßten Strafe Alles ausgeglichen sei. Diese Bestimmung wurde durch die V. O. v. 10. Nov. 1716 — Myl. C. C. M. Cont. 275 — erneuert für die, welche im Zuchthaus zu Spandau das Rasch- oder Zeugmacherhandwerk erlernt hätten.

Kurfürst Friedrich III. gebot in dem Pat. v. 10. Nov. 1697 — Myl. 6. 1. 649 — den Zünften in den Marken und im H. Magdeburg, arme Kinder ohne Lehrgeld als Lehrlinge anzunehmen und unentgeltlich loszusprechen. Das wurde insbesondere dem Magistrat zu Berlin hinsichtlich der Waisen- und Soldatenkinder eingeschärft durch die Ordre v. 27. Jan. 1721 — Myl. 5. 2. 699 —. Nach dem Königl. R. v. 31. Okt. 1726 — s. dessen Inhalt in der V. O. der pomm. Kamm. v. 11. Nov. 1726 — Quickm.

1132 — sollten abgedankte Soldaten in die »Kaufmännischen Zünfte« und in die Handwerksinnungen auf ihren Wunsch ohne Gebühren aufgenommen werden, wenn sie auch nicht zunftmäßig wären, vorausgesetzt, daß sie für diesen Fall gute glaubwürdige Atteste aufzuweisen hätten. — In dem Pat. v. 25. Aug. 1763 für Hinterpommern und Neumark — N. C. 283 — sicherte Friedrich II. ausländischen Meistern bei ihrem Etablissement in den Königlichen Landen kostenfreie Aufnahme in die Innungen zu.

Vom Wanderzwang zu abstrahiren, waren die Zünfte selbst geneigt; jedenfalls durfte das Gen.-Direktorium davon dispensiren — vgl. Cirk. v. 20. Jan. 1768 — N. C. 2027 —.

Allen in Wolle, Leinen, Leder, Holz, Eisen, Kupfer und Messing arbeitenden Handwerkern sollte — sagt das R. vom 27. April 1723 der pomm. Kammer — Quickm. 430 — frei stehen, so viel Jungen zu lehren und so viel Gesellen zu halten, als sie möchten. In diesem Sinne sollten die Innungsartikel der gedachten Gewerke deklarirt sein. Diese Bestimmung ist generalisirt und universalisirt durch §. 5 des Ed. v. 24. März 1783 — N. C. 2061 —, weil das Gegentheil davon dem Interesse des Publikums und geschickter Meister gleich sehr widerspreche.

Für die hinterpommerschen Städte erlaubte das R. des Königs v. 26. Sept. 1721 — Quickm. 1020 — den Bürgerfrauen und Jedermann, Wolle zu spinnen, daraus Rasche verfertigen zu lassen und davon das über ihren und der Ihrigen Bedarf hinausgehende zu verkaufen. Ja, nach §. 6 des alleg. Ed. v. 24. März 1783 sollte bei jedem Handwerk, bei welchem, wie z. B. bei der Weberei, Frauenarbeit nützlich wäre, diese zugelassen werden.

Die Königl. V. O. v. 2. Juli 1795 — N. C. 1561 — bemerkt, daß es in Berlin seit undenklicher Zeit unzünftige Weber gebe. Sie verarbeiteten damals leinenes, wollenes und baumwollenes Garn.

Von der Gesetzkommission wurde in dem Gutachten vom 8. Okt. 1798 — Steng. 8. 98 — aus §. 107 II. 8. A. L. R., wonach Fremde auf den Messen und Jahrmärkten Waaren öffentlich feilbieten dürfen, gefolgert, daß auch Inländer dazu befugt seien, wenngleich sie weder gelernte Kaufleute, noch zum Handel konzessionirt seien, noch das städtische Bürgerrecht erlangt hätten. Dieses Gutachten wurde durch das R. v. 14. Nov. 1798 — ib. — genehmigt.

Als der Geh. Kr. u. O. Hof-Baurath Becherer die Kunst der Bearbeitung des Feldsteingranits wiedergefunden hatte, gestattete deren Ausübung die K. O. v. 17. April 1806 — N. C. 136 - Jedermann frei von zunftmäßigem Zwang.

Es gab auch sonst eine Reihe von Gewerben, die von dem Zunftzwang nicht betroffen wurden, z. B. das der Buchdrucker, Papiermacher, Goldschläger — (v. Bassew.) Kurm. 1806. S. 447.

Allgemein befreit vom Zunftzwang war die fabrikmäßige Produktion. So erklärt sich, daß die Anlegung einer Fabrik, selbst noch nach dem A. L. R., ein Privilegium erheischte. Es finden sich Spuren davon, daß der Zunftgeist die Fabrikthätig-

keit dadurch lahm zu legen suchte, daß die Kaufmannsinnungen sich weigerten, Fabrikwaaren zu debitiren. Dieser Widerstand wurde dadurch überwunden, daß die Fabrikherren, gegen welche er gerichtet war, von der Staatsregierung zum Detailverkauf ihrer Fabrikate ermächtigt wurden — vgl. Ed. v. 22. Febr. 1689 — Myl. 5. 2. 187.

Die produktive Thätigkeit der bei der Königl. Akademie der Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin immatrikulirten Künstler ward vom Zunftzwang eximirt durch das R. des Königs v. 29. April 1786 — Rabe I. 7. 512. — Zum Verständniß dieser Bestimmung dient, daß manche Kunst hie und da zünftig war, z. B. in Breslau die Malerei — (v. Kloeb.) Schles. 2. 353 Anm.

Zuletzt fand die veränderte Stellung der Staatsregierung zu den Zünften darin ihren Ausdruck, daß durch die K. O. v. 19. Aug. 1806 — s. deren Inhalt in dem Cirk. v. 9. Sept. 1806 — N. C. 749* — Beeinträchtigungsstreitigkeiten der Gewerbe unter sich dem Rechtswege entzogen, der Entscheidung des Gen. Direktoriums nach Verwaltungsmaximen, die den Vortheil des Publikums, die Belebung der Industrie und den Nahrungsstand der Innungen gleichmäßig zu berücksichtigen hätten, hingegeben wurden. (Man wendete auch andere Mittel an, um Streitigkeiten zwischen Innungen über die Grenzen ihrer gewerblichen Befugnisse zu erledigen. So wurden zu diesem Zweck in Vorpommern die Aemter der Sattler und Riemer, durch das R. des Königs v. 26. April 1721 — Quickm. 1078 — und für sämmtliche Königliche Lande, das Tuch-, Rasch- und Zeugmachergewerk durch Pat. v. 30. Mai 1787 — N. C. 1421 — kombinirt.)

Bei dieser Sachlage konnte schon (v. Kloeb.) Schles. 2. 353 sagen, daß die Staatsregierung es verstanden habe, die Schädlichkeit des Zunftzwangs auf ein Minimum zu reduziren, und Kraus in einem Brief vom 17. März 1799 an v. Auerswald — Kraus, verm. Schr. 2. 210 —: »Was das Zunftwesen betrifft, so ist es am rathsamsten, es allmählich, wie auch schon geschieht, durch Lösung eines Bandes nach dem andern auf den Fuß von Privatsozietäten zu bringen — —. Wenn die Zünfte ungeschlossen sind, also Jeder Meister werden darf, der will und kann, wie sollte da ein unbilliger Gewinn lange bestehen können, ohne daß so viel neue Konkurrenten hinzukämen, bis der Profit auf seinen gerechten Satz heruntergeht.«

Trotzdem die Aufhebung des Zunftzwanges durch eine über hundertjährige Thätigkeit der Staatsregierung vorbereitet war, erklärte sich König Friedrich Wilhelm III. in der K. O. vom 3. Sept. 1807 — Preuß 1. 452 — gegen den Vorschlag des Min. Frh. v. Schroetter's, die »Beseitigung des Zunftzwangs« schon in dem werdenden Ed. vom 9. Okt. 1807 auszusprechen. Die »Aufhebung der Zünfte« sei eine sehr wichtige Sache, die eben darum sorgfältige Prüfung fordere und ein besonderer Gegenstand der Gesetzgebung zu werden verdiene. Der König scheint damit u. A. anzudeuten, daß es eine Frage für sich sei, ob die Hinwegnahme des Zunftzwangs zugleich die Auflösung der Zünfte nach sich ziehen solle. Jedenfalls war der Eindruck

zu beachten, den die definitive Regelung der Zunftverhältnisse auf die dabei zunächst Betheiligten üben werde. In dieser Beziehung mußte vorsichtig zu Werke gegangen werden. Es hängt damit sicher zusammen, daß die Städte-O. v. 19. Nov. 1808 die Wahl der Stadtverordneten nach Bezirken verbietet und für zwei Drittel der Stadtverordneten verlangt, daß sie mit Häusern angesessen seien. Das bezweckte, den Einfluß der Zünfte auf das Stadtregiment zu brechen, den man nicht fortbestehen lassen durfte, weil man damit umging, Gewerbefreiheit zu geben, und sehr wohl wußte, daß derselben die große Mehrzahl der Zunftgenossen nicht günstig gesonnen war. (Man braucht v. Stein's Aeußerungen über den relativen Werth der ständischen und der Volksvertretung nicht allzu gründlich zu kennen, um sich zu überzeugen, daß jene Bestimmung der Städteordnung nicht, wie hier und da behauptet ist, beabsichtigt habe, eine breite Grundlage für die künftige Volksvertretung zu bilden.) Indem die Städteordnung von 1808 dem städtischen Bürgerrecht dessen sozialen Charakter ließ, wurde jene Tendenz derselben in geschickter Weise verhüllt. — Endlich wird dem König nicht entgangen sein, daß mit dem Zunftzwang die Arbeitstheilung nach Stadt und Land in engster Verbindung stehe, daß auf diesen Unterschied von Stadt und Land die Vertheilung resp. Erhebung mancher Steuern gebaut sei, daß daher die Aufhebung des Zunftzwangs eine Aenderung des Steuersystems nothwendig nach sich ziehe. Diese ist denn auch erfolgt, nicht ohne große Verlegenheiten zu bereiten, ehe man das Rechte traf — vergl. (J. G. Hoffmann's) Nekrol. Maaßen's S. 19.

In den Marken begann die Verknüpfung des Steuerinteresses mit der Trennung von Stadt und Land durch die Entstehung der Bierziese 1467, welche 1515 eine bleibende Abgabe wurde — A. Pr. Z. f. 1842 S. 2352 —. (Der Zusammenhang der Brauerei mit der Besteuerung hielt die Aufmerksamkeit unserer Landesherren auf dieses Gewerbe lange Zeit sehr rege. Kurfürst Georg Wilhelm bezeichnet die Brauerei in dem Pat. v. 15. Aug. 1621 — Myl. 5. 2. 79 — als eine städtische Hauptnahrung; in dem Ed. v. 24. Okt. 1628 — Myl. 5. 2. 83 — als fast die vornehmste unter den bürgerlichen Nahrungen. Der große Kurfürst sagt — Pat. v. 17. Dez. 1659 für die Altmark Myl. 4. 4. 83 —: Brauerei und Kaufmannschaft sind die vornehmsten Gewerbe, von denen sich die Städte erhalten; bei ihnen interessiren auch wegen der Zölle und Biergelder der Landesherr und das allgemeine Schuldenwerk. Auf der Brauerei, äußert derselbe Fürst im §. 5 des Ed. v. 2. Juli 1685 f. d. M. Brandenb. — Myl. 5. 1. 376 — ruhen die schwersten Lasten. Veränderungen im Betrieb dieses Gewerbes wurden genau beobachtet. So erwähnt der 13. Add. Art. zum neum. Rec. v. 19. Aug. 1653 — Myl. 6. 1. 478 —, daß man in Cottbus angefangen habe, Weizenbier zu brauen, und daß darunter der Absatz der Gerste von Seiten des Adels, des Amtes und der Amtsunterthanen leiden möchte. An die Hefe von cottbuser Bier ist die Bereitung des berliner Weißbiers gebunden. Aus §. 6 der Mühlenordnung vom 9. November 1680 — Myl. 4. 4. 101 — erhellt, daß die Anfänge des

Weißbierbrauens in Berlin in die Zeit des Erlasses dieser Ordnung fallen. [Nebenbei sei erwähnt, daß in unseren gedruckten Rechtssammlungen des »gebrannten Weines« zuerst in Markgraf Johann's Pol. Ord. Montags nach Oculi 1540 im Kap. 2 — Myl. 5. 1. 4 — gedacht zu sein scheint.] Um den neumärkischen Städten ein besseres Bier zu verschaffen, ordnete der zweite König in den §§. 6, 7 der Gen. Instr. vom 10. Mai 1714 — Myl. 4. 4. 155 — an, daß aus Kämmereimitteln Darr- und Brauhäuser errichtet, diese mit guten Pfannen und tüchtigem Braugeräth versehen, sachverständige Braumeister angestellt werden sollten. Zur Deckung der Zinsen und Abgaben wurde die Braukommune zur Entrichtung einer jährlichen Abgabe an die Stadt verpflichtet. Aehnliches befahl Friedrich II. für die Immediatstädte Pommerns — R. v. 19. Oktober 1740 — Quickm. 159. — Inzwischen aber hatte das Urtheil über die Wichtigkeit einzelner städtischer Gewerbe andere Unterlagen gewonnen. Man sah nun weniger darauf, welches Gewerbe dem Unternehmer das größte Reineinkommen abwarf, als darauf, welches Gewerbe den meisten Menschen Brot verschaffe. Von diesem Gesichtspunkt aus rühmen Kurfürst Friedrich III. — Ed. 3./13. September 1690 — Myl. 5. 2. 258 —, Ed. 11. September 1695 — Myl. 5. 2. 267 — und König Friedrich Wilhelm I. — im Eingang des Ed. v. 13. Juni 1714 — Myl. 5. 2. 287 — die Wollweberei als das vorzüglichste Gewerbe der kurmärkischen Städte. Der letztere Zeuge findet die Ursache davon in der Güte und Tüchtigkeit der kurmärkischen Wolle.)

Jene Verbindung des Steuerinteresses mit der Trennung von Stadt und Land befestigte sich in den Marken durch den Prozentsatz, in welchem das platte Land (das Corpus der Ritterschaft) und die Immediatstädte (das Städtecorpus) zu den Landeslasten beizutragen hatten — Rezesse v. 1542, 1572 und vom 28. Juni 1643, F. v. Thile kurm. Contrib. u. Schoßeinr. 2. Ausg. S. 39 —. (Auf dem Landtage von 1563 suchte der kurfürstliche Rath Thomas Matthias durch die Finanzstatistik zu erweisen, daß die Steuerquote des Städtecorpus gegenüber der des ritterschaftlichen Corpus zu erhöhen wäre — v. Raum. Landb. d. Neum. Vorr. VI.)

Am Stärksten aber verflocht sich, wie das auch von Kraus — s. dessen verm. Schr. 2. 212 — klar erkannt ist, das Steuerinteresse mit der Scheidung von Stadt und Land in Betreff der produktiven Arbeit seit der Einführung der Accise. (Die erste Accise-O. — für Mittelmark, Uckermark und Gr. Ruppin — datirt vom 30. Juli 1641 — Myl. 4. 3. 77 —.) Das Acciseinteresse führte u. A. für Pommern und die Kurmark zur Aufhebung der Jahrmärkte in accisefreien Dörfern und Flecken — R. v. 29. März 1732 in der V. O. der pomm. K. v. 12. April 1732 — Quickm. 357 —, V. O. der kurm. K. vom 16. April 1732 — Myl. 5. 2. 575 —. Die durch v. Stein's Bemühen zu Stande gekommene Fixation der Accise in der Gr. Mark hatte 1791 die Aufhebung der lokalen Arbeitstheilung daselbst zur Folge gehabt, ohne den Verfall der Städte zu bewirken. An der Hand dieser Erfahrung hielt v. Stein dafür,

daß auch anderwärts die Schranke zwischen Stadt und Land niederzubrechen und es der Beurtheilung eines Jeden zu überlassen sei, sich den wohlfeilsten und bequemsten Wohnort zu wählen — Pertz I. 308. Dagegen war es ganz im Sinne v. Stein's, daß das Ges. v. 2. Nov. 1810 an die Aufhebung des Zunftzwanges nicht die Auflösung der Zünfte knüpfte. Vielmehr sah er in diesen Korporationen wohlthätige Stützen der Lehre, der Zucht, des Gehorsams, der Bürgerehre — s. bes. dessen Brief an Kunth — 8. Nov. 1821 — Pertz, 6. 185 — und an Gr. v. Itzenplitz — 18. Juni 1825 Pertz 6. 151. — Frh. v. Stein war sich klar darüber, daß man nicht propter vitam die causas vivendi gefährden dürfe.

Die Regel des Fortbestehens der Zünfte erfuhr zwei Ausnahmen. Durch Ed. v. 29. März 1809 — N. C. 813 — wurde der Zunftverband der Müller in Ostpreußen, Lithauen, Ermeland und in dem Kr. Marienwerder, durch K. O. v. 16. Mai 1809 — (v. Bassew.) Kurm. 1809/10 S. 661 — die Elbschiffergilde für aufgelöst erklärt, was jedoch erst 1811 zur That wurde. (Die Elbschiffergilde war durch Reglm. u. O. v. 21. Febr. 1748 — Myl. C. 4. 25 — mit 1. März 1748 zur Fahrt zwischen Berlin und Hamburg gegründet, weil es im Wege der Verhandlung nicht gelingen wollte, Hamburg zur Annahme eines gemeinsamen, das Interesse der hamburgischen und der märkischen Schiffer gleichmäßig schützenden Reglements zu bestimmen. So erschienen die hamburgischen Schiffer für eine lange Zeit von der Elbschiffahrt nach den Königlichen Landen ausgeschlossen.)

Auch das Prinzip, daß die gewerblichen Schranken zwischen Stadt und Land verschwinden sollten, erlitt zwei Modifikationen. Nach §. 53 Ges. v. 7. Sept. 1849. S. 268 sollte die Anlage neuer Brauereien oder Brennereien auf dem Lande zum Absatz an Andere nur Denen nachgegeben werden, welche ein Grundvermögen im landschaftlichen Taxwerth von 15,000 Thlr. zu Eigenthums- oder Erbpachtsrechten besäßen. Das wurde erst aufgehoben durch §. 39 A. Gem. O. v. 17. Jan. 1845, G. S. 49. Weiter sollte nach §. 151 des Ges. 7. Sept. 1811, S. 278 der Handel mit Kolonial- und andern hoch impostirten Waaren, sowie die Anlage von Fabriken zur Verarbeitung von dergleichen Waaren auf dem Lande an eine besondere Genehmigung der Bezirksregierung gebunden sein. Später behielt man das nur für die Grenzzollbezirke bei, wendete es aber hier zugleich auf Städte an.

An einem Beispiel möge noch gezeigt werden, wie lästig der Zunftzwang in einzelnen Anwendungen wirken konnte. — Reformirte französische Flüchtlinge begannen die in ihrem ursprünglichen Vaterlande erlernte Fertigkeit, Holzschuhe und Holzpantoffeln herzustellen, in den Marken auszuüben und mit solchen Waaren die Jahrmärkte zu beziehen — Pat. 6. Juli 1717. Myl. 5. 2. 669. — Die Gewerke der Schuh- und Pantoffelmacher, sowie der Lohgerber zu Berlin, Cüstrin, Frankfurt, Wriezen, Königsberg i. d. N.-M., Berwalde, Buckow, Zehdenick, Mohrin, Schwedt und Freienwalde beschwerten sich darüber bei dem ersten König, weil dadurch der Debit der ledernen Waaren ver-

mindert werde. Der König verbot durch Pat. v. 15. Sept. 1710 — Myl. 5. 2. 665 — den Verkauf von Holzschuhen auf den Jahrmärkten der gedachten Städte. Die dadurch betroffenen französischen Flüchtlinge Vincent Dalon und Genossen stellten dem König vor, daß ihnen damit ihr Nahrungszweig abgeschnitten sei, während bei dessen Fortdauer die Beschwerdeführer nicht viel verlieren könnten, da der Holzschuhe nur die Armen sich bedienten, die sonst barfuß gehen müßten. In Folge dessen nahm der König durch die Dekl. v. 29. Nov. 1712 — Myl. ib. — das Verbot zurück. König Friedrich Wilhelm I. blieb der in der Dekl. v. 1712 bestimmend wirkenden Ansicht zunächst treu — Verordn. v. 17. Mai 1717 —, aber in dem schon zit. Pat. v. 6. Juli 1717 (woraus das Dasein der Verordn. v. 17. Mai 1717 erhellt) untersagte der König, auf Betrieb der Schuhmacher, für die Marken das Anfertigen von Holzschuhen und Holzpantoffeln mit ledernem Ueberzug zum Verkauf In der Ordre vom 31. Juli 1722 — Myl. 5. 2. 725 — verbot der König sogar das Tragen von Holzschuhen in den Marken, Vor- und Hinterpommern, dem Magdeburgischen, Halberstädtischen und Hohensteinschen, weil es den Unterthanen zum Ruin, der Accise zum Nachtheil gereiche. Erst die K. O. v. 1. August 1795 — vgl. Circ. v. 4. August 1795 N. C. 2605 — erlaubte wieder den Landleuten in den bezeichneten Landestheilen das Tragen der Holzschuhe, die Anfertigung derselben zum eigenen Gebrauch, reservirte aber den Schustern die Verfertigung von Holzschuhen mit ledernem Ueberzug, sowie den öffentlichen Verkauf aller Arten von Holzschuhen. Motivirt ist diese Bestimmung nicht nur durch die Dürftigkeit der Konsumenten, sondern auch durch die Erfahrung, daß hölzerne Schuhe der Nässe besser widerständen als lederne, weshalb bei vielen Beschäftigungen auf dem Lande der Gebrauch von Holzschuhen eine Nothwendigkeit sei. Endlich gab die K. O. vom 29. März 1810 die Verfertigung von Holzschuhen auch mit Ueberzug von Leder, sowie den Handel damit, Jedermann frei — (v. Bassew.) Kurm. 1809/10. S. 663.

Die in Verbindung mit der Aufhebung des Zunftzwangs erfolgte Potenzirung der stadtbürgerlichen Befugniß zum Gewerbebetrieb zu einer staatsbürgerlichen bildet nicht den vollen Umfang der Gewerbefreiheit, welche der Stein-Hardenb. Gesetzgebung im letzten Resultat zu danken ist. Durch dieselbe wurden vielmehr noch manche andere gewerbliche Exklusivberechtigungen beseitigt oder ablösbar erklärt, wodurch die Freiheit gewerblicher Produktion unmittelbar erweitert wurde, ferner gewerbliche Zwangsrechte vernichtet, welche zwar zunächst die Konsumenten belasteten, in ihren Wirkungen aber auch die gleichartige Produktion zu hemmen und zu mindern geeignet waren, andererseits ein prinzipielles Fundament zu ausschließenden gewerblichen Befugnissen gelegt. — Um eine einigermaßen vollständige Uebersicht der durch jene Gesetzgebung geschaffenen Gewerbefreiheit zu gewinnen, müssen daher die andern von ihr ergriffenen gewerblichen Bevorrechtungen resp. deren Neufundirung

ebenfalls hier berührt werden. In die Darstellung sind auch schon vor ihr aufgehobene Rechte dieser Art aufzunehmen, weil die Akte ihrer Aufhebung Geistesvorgänger der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung sind. — Unter den Staats-Monopolien die mit zu erwähnen, welche von der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung nicht angetastet sind, ist zwar nicht sachgemäß; dennoch ist es geschehen, um für deren Anfänge den geschichtlichen Boden zu befestigen oder wichtige Wendepunkte zu bezeichnen oder versteckte Notizen darüber aufzuschließen. Also auf Vollständigkeit erheben diese Bemerkungen in keiner Weise Anspruch. — Unter die Staatsmonopolien waren zugleich die Monopolien zu bringen, welche formell sich als an Privaten verliehen manifestiren, wenn die Verleihung gewiß oder sehr wahrscheinlich nur die Maske war für eine landesherrliche Verpachtung des Monopols. Die einzelnen Staatsmonopolien sind nach der Zeit ihrer Entstehung geordnet, weil diese für ihr wirthschaftliches und politisches Verständniß das Hauptmoment bildet. — Es mußte zum vollen Verständniß der Gewerbefreiheit auch der Freizügigkeit gedacht werden.

I. Gewerbliche Exklusivberechtigungen.

A. Landesherrliche.

Im Eingang des Finanzed. v. 7. Sept. 1811 — G. S. 254 — heißt es u. A., daß die Gesetzgebung des Vorjahres die Aufhebung der Monopolien zu einer ihrer Grundlagen habe. Daß diese Aeußerung cum grano salis zu verstehen ist, zeigt schon, aber nicht allein, §. 20 des Ges. v. 2. Nov. 1810. G. S. 83. — Die folgenden Mittheilungen werden darüber genauere Auskunft geben.

1) Das Bernsteinmonopol.

Das Bernsteinregal wird für das Ordensland Preußen urkundlich zuerst erwähnt 1264 — s. Thomas im A. f. L. K. d. pr. M. 2. 390. In Ostpreußen erstreckt sich das Regal auch auf das Binnenland — Zus. 228 des ostpr. Prov. R. und Art. 4. Ges. 22. Februar 1867, G. S. S. 272; in Westpr. — §. 72 des westpr. Prov. R. v. 19. April 1844 — G. S. 110 — und in Altvor-, sowie in Hinterpommern — Just. M. R. v. 9. Okt. 1765 an die pomm. Reg. N. C. 1063 — nur auf den in der Ostsee gefischten oder an deren Strande gefundenen. Doch sind nach diesem R. scheinbar das Weichbild der St. Colberg und die mit der Strandgerechtigkeit beliehenen adligen Ossun'schen, Wusseck'schen und Laßchen'schen Güter frei davon. (In dem Coll. R. des Min. d. Fin. u. d. Inn. vom 14. Nov. 1817 — v. K. A. 1. 4. 64 — ist das R. v. 1765 wohl deßhalb unbeachtet geblieben, weil das R. v. 1817 nur das Graben nach Bernstein in Pommern betrifft. Jeden Zweifel hebt Art. 3., sub 5., Ges. vom 4. August 1865, G. S. S. 874.) Am Ostseestrande von Weichselmünde bis Polsk ist das Fischen und Sammeln des Bernsteins ein ausschließliches Recht der Kämmerei der Stadt Danzig — Art 10., §. 1., Ges. vom 16. Febr. 1857, S. 91. — Schon der Orden der Deutschherren verband mit dem Bernsteinregal das Bernsteinmonopol — Voigt 6. 630. Ueber die

Geschichte der Verwaltung beider vgl. Thomas l. c. Der große Kurfürst leitete den Rechtsgrund für dieses Monopol so ab: »Der Bernstein steht dem Landesherrn allein von Gott und Rechtswegen zu, und damit auch, wem er denselben zuwenden will« — s. V. O. v. 5. Sept. 1642 Grube C. C. P. 3. 311. — Bernsteinregal und Bernsteinmonopol sind durch das Ges. v. 2. Nov. 1810 nicht alterirt worden. Sie dienen zunächst finanziellen Zwecken.

2) Salzmonopol.

Das Bergregal schloß das Salzregal in sich. Dadurch vermochte der Landesherr inländische Konkurrenz in der Salzerzeugung fern zu halten. Durch das Zollregal war der Landesherr in der Lage, die Konkurrenz des Auslandes mittelst hoher Zollsätze gefangen zu nehmen. Hohen Zollsätzen glaubte man Einfuhrverbote substituiren zu dürfen. Darin liegen die Anfänge für den Rechtsboden des Salzmonopols. Geboren wurde es in Betreff der Lande der Hohenzollern in der Kurmark durch Mand. des Kurfürsten Joachims II. Donnerst. nach Andr. Ap. 1560 — Myl. 4. 2. 1 —, ausgedehnt auf die Neumark durch die Salzordn. Johann Georg's v. 13. Aug. 1583 — Myl. 4. 2. 3 —. (Bemerkenswerth ist, wie Kurfürst Johann Sigismund das Salzmonopol — in dem Ed. v. 25. Nov. 1625 — Myl. 4. 2. 11 — vertheidigte. Er gab die Handelsfreiheit im Prinzip als richtig zu. Dadurch aber sei ein staatlicher Großhandel nicht ausgeschlossen, wovon der Nutzen »der Republique und dem gemeinen Wesen« zu Statten komme. —) Einige Zeit während des dreißigjährigen Krieges und in den ersten Jahren nach demselben ruhte das Salzmonopol. Dieß ist erkennbar aus dem Pat. Friedrich Wilhelm's v. 24. Mai 1643 — Myl. 4. 2. 17 —. Der große Kurfürst nahm es wieder in die Hand durch das Ed. v. 5. Mai 1652 — Myl. 4. 2. 17 —. Durch Art. 10 der Resol. v. 22. März 1670 — Myl. 6. 1. 524 — wurde mit dem Salzmonopol der Salzzwang verbunden. (Dieß ist schon vorbereitet in dem von der Kurm. Amtsk. erlassenen Pat. v. 26. Aug. 1667 — Myl. 4. 2. 30 —.) Mit König Friedrich Wilhelm I. erweiterte das Salzmonopol seine räumlichen Grenzen. Der Steuercharakter des Salzmonopols trat zum ersten Mal offen hervor im §. 5 des Ed. v. 26. Dez. 1805 — N. C. 3076. — Der Gedanke also: das Salzmonopol sei 1867 aufgehoben und statt dessen eine Salzsteuer eingeführt, ist unwahr. Die Sache liegt vielmehr so, daß 1867 die früher monopolartige Erhebung der Salzsteuer und das im Salzregal allein noch thatsächlich fortwirkende Bergregal gefallen sind. Nächst dem Zollregal ist das Salzmonopol eine der bedeutendsten Handhaben für die innere und äußere Politik unserer Landesherren gewesen. Von den vielen volkswirthschaftlichen Folgen desselben möge hier die eine hervorgehoben werden, daß es die »Salzkommunitäten« hervorgerufen hat, die in unseren Rechtsurkunden als die ältesten, von den Landesherren selbst veranlaßten Konsumvereine erscheinen. — Der Salzzwang hat zuerst der Staatsregierung Interesse an der Bevölkerungsstatistik eingeflößt.

Um die preußische Salzerzeugung hat sich Frhr. v. Stein große Verdienste erworben. Die hohe Stellung, welche technisch die preußischen Staatssalinen unter den deutschen zu erringen gewußt haben, — im Widerspruch mit dem Dogma, daß der Staat als Wirth immer der schlechteste sei, — bezeugt Friedr. v. Alberti in der D. V. S. f. 1839 4, 25.

3) Salpeter- und Pulvermonopol.

Die Ableitung des Salpeterregals aus dem Bergregal findet sich in dem Ed. Johann Georg's Mont. nach Remin. 1583 — Myl. 4. 2. 53. — Dasselbe Edikt ergiebt, daß man aus dem Salpeterregal das Salpetermonopol und das ausschließende Recht zur Pulverfabrikation deduzirte. In dem Ed. v. 29. September 1590 — Myl. 6. 1. 127 — werden als Nützlichkeitsgründe dafür angegeben: Versorgung der Festungen und Zeughäuser mit Salpeter zum Schutz von Land und Leuten. Durch Mand. v. 11. Juni 1685 — Myl. C. C. M. 5. 135 — wurde das Salpeterregal in das H. Magdeburg eingeführt. — Friedrich II. verbot noch in dem Publ. v. 17. Juni 1786 — N. C. 111 —, also c. 8 Wochen vor seinem Tode, den Eingang fremden Salpeters für sämmtliche Provinzen diesseits der Weser (— der Transit blieb erlaubt —), weil neben den vorhandenen Salpeterhütten neue in der Gr. Mansfeld, dem H. Schlesien und im Netzedistrikt, namentlich in Kujavien, angelegt seien.

Den ausschließlichen Salpeterhandel übertrug er für die gedachten Lande dem Haupteisencomptoir.

Das Graben nach Salpetererde war eine der größten Plagen für die Landwirthe. Die märkische Ritterschaft hatte sich — Art. 69. Rec. v. 26. Juli 1653 — Myl. 6. 1. 455 — davon für ihr Vorwerksland zu befreien gewußt.

Das Recht auf ausschließende Salpeterfabrikation wurde aufgegeben und der Handel mit dem im Inlande gewonnenen Salpeter, unter Vorbehalt des Vorzuges des Staats für seine militärischen Bedürfnisse, erlaubt durch Publ. v. 30. September 1798 — Rabe 5. 215 — Von dem landesherrlichen Recht auf ausschließende Pulverfabrikation wird anzunehmen sein, daß es durch §. 20 Ges. v. 2. Nov. 1810 erloschen ist.

Eine Reihe von Jahren hindurch gewährte der Salpeter der Staatsregierung eine höhere Einnahme durch folgende Einrichtung. Unter dem 12. Dez. 1698 gab Kurfürst Friedrich III. dem Johann August König das Recht zum ausschließenden Verkauf des von diesem gebrannten Scheidewassers, der von ihm bereiteten Olitäten »oder sonst destillirten Wasser« für die Marken, das Magdeburgische, Pommern, das Halberstädtische und Hohenstein'sche nebst dreijähriger Zollfreiheit, wogegen König den zur Herstellung des Scheidewassers erforderlichen Salpeter aus den landesherrlichen Magazinen zu Magdeburg entnehmen und den Ctr. mit 1 Thlr. über den kurrenten Preis bezahlen mußte. Dieses Monopol wurde am 28. April 1708 auf 25 Jahre prolongirt und zugleich auf König's Sohn, Joh. Bernh. König, gerichtet. Fremdes Scheidewasser durfte während der Dauer des Privilegiums in die demselben unterworfenen Lande nicht eingeführt, daselbst nur noch von Apothekern, von diesen aber

lediglich zum Gebrauch in der Apotheke, bereitet werden, gegen die Pflicht, den dazu nöthigen Salpeter ebenfalls aus den Magazinen zu Magdeburg für den von dem Privilegirten zu entrichtenden Preis zu entnehmen. Vergl. Quickm. 1278.

4) Mühlensteinregal.

Es findet sich zuerst erwähnt, — neben dem Woll- und Mastbaummonopol —, im §. 9 der Resol. Kurfürst Joachim Friedrich's vom 11. März 1602 für die gesammten märk. Stände — Myl. 6. 1. 167 —. Alle diese Monopolien sollten nach dieser Resolution »verbleiben«. Die hinzugefügte Bemerkung, daß dadurch der Kurfürst nicht behindert werde, aus seinen Aemtern und Holzungen das Seinige dem Einen oder dem Andern zu verkaufen, zeigt, daß das »Verbleiben« im niederdeutschen Sinn des »Unterbleibens« gemeint ist. Die Wasser- und die Landzollrolle v. 29. Sept. 1632 — Myl. 4. 1. 27. 39 — gedenken wieder des Mühlensteinregals, von dem nur der Adel befreit sei. Im Art. 61 des Rec. v. 26. Juli 1653 für die Gesammtheit der märkischen Stände — Myl. 6. 1. 451 — heißt es, daß der Kurfürst sich den Verkauf von Mühlensteinen vorbehalte, nur daß der Einkauf für den eigenen Gebrauch Jedermann innerhalb und außerhalb Landes frei stehe. Aus der V. O. Friedrich's II. vom 16. Jan. 1770 — N. C. 6629 — erhellt, daß das Mühlensteinmonopol sich damals auf das Kgr. Preußen, die Fürstenthümer (sic) Lithauen und Pommern, die Kur- und Neumark, das H. Magdeburg, das F. Halberstadt und die dazu gehörenden Graf- und Herrschaften erstreckte. Durch die Mühlensteinordn. v. 29. April 1773 — N. C. 121 — wurden Westpreußen und der Netzedistrikt dem Mühlensteinregal unterworfen. Nachdem, besonders durch die Dekl. v. 29. Juli 1802 — N. C. 965 — Milderungen eingetreten waren, erfolgte durch Pat. v. 23. Jan. 1808 — N. C. 279 — (Pertz 2. 144 sagt, auf v. Schroetter's Antrag, weil nach Abtretung der Gr. Mansfeld das Mühlensteinregal pekuniär nachtheilig geworden sei) die Aufhebung dieses Regals für O.- u. W.-Preußen, dann durch Pat. v. 20. März 1809 — N. C. 793 — für Kurmark, Neumark und Pommern.

5) Glasmonopol.

Als erste landesherrliche Glashütte wird die zu Grimnitz erwähnt in dem Ed. Kurf. Joachim Friedrich's v. 1. Juli 1602 — Myl. 5. 2. 169 —. Wegen der daraus für Forsten und Jagd entspringenden Schäden und aus anderen Gründen wurde sie, so berichtet das Ed. des Kurfürst Johann Sigismund's v. 20. Jan. 1611 — Myl. 5. 2. 171 —, nach dem neumärk. Amt Marienwalde verlegt. Sie wurde aber wiederhergestellt und überdies eine dritte Glashütte errichtet. Denn das Ed. v. 11. März 1667 — Myl. 5. 2. 177 — spricht von den landesherrlichen Glashütten in den Marken zu Marienwalde, Regenthin und Joachimsthal. Dann kam eine weitere hinzu, auf dem Drewitz — s. Pat. v. 20. Oktbr. 1675 — Myl. 4. 2. 77. — Das Ed. v. 14. Juni 1696 — Myl. 5. 2. 97 — erzählt, daß eine Glashütte zu Cöln a. d. S. neu errichtet sei. In dem

Ed. v. 1. Juli 1700 — Myl. 4. 2. 105 — ist der Gründung einer besonderen Krystallglashütte zu Potsdam gedacht, welche 1737 nach Zehdenick bei Rheinsberg verlegt wurde — Kruen. 84. 150. — (Die potsdam'er ist wahrscheinlich nur die Fortsetzung der Glashütte zu Cöln a. d. S.) Die V. O. der Kurm. Kammer vom 21. Juli 1723 — Myl. 4. 2. 133 — spricht von einer Glashütte zu Thorin. Sie bestand noch 1764, s. (Fischb.) Beitr. 1. 100. — Für Westpreußen befahl Friedrich II. durch K. O. v. 14. Juni 1780 die Herstellung einer landesherrlichen Glashütte — Kruen. 167. 232.

Das Verbot der Einfuhr fremden Glases beginnt mit dem cit. Ed. v. 1. Juli 1602. Anfangs wurden von dem Verbot die feinen, auf den landesherrlichen Hütten damals nicht zu erzeugenden Glassorten ausgenommen. Die Glashütte zu Cöln a. d. S. hatte die besondere Bestimmung, feines Glas zu produziren. Deshalb wurde nun durch das alleg. Ed. v. 14. Juni 1696 der Eingang alles fremden Glases untersagt. — Privat-Glashütten wurden nur zum Debit ihres Glases in das Ausland konzessionirt, wie das in dem Publ. des Gen. Dir. vom 4. Nov. 1795 — N. C. 2685 — bezeugt ist. (Darin giebt sich der Monopolcharakter der landesherrlichen Glashütten kund.) Aber das Publ. des Gen. Dir. vom 11. Juli 1794 — N. C. 2379 — gestattete ihnen, neben den Königlichen Hütten, weißes und grünes Hohl- und Tafelglas gegen Entrichtung der verordneten Abgaben in Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen und in dem Netzedistrikt abzusetzen, und das cit. Publ. vom 4. November 1795 öffnete ihnen zu ihrem Absatz auch die übrigen Provinzen mit temporeller Ausnahme der Neumark, weil die dortige Königliche Hütte zu Marienwalde zu jener Zeit noch verpachtet war. Damit war das landesherrliche Glasmonopol zu Grabe getragen. — Gerade aber das landesherrliche Glasmonopol hat eine Aeußerung Friedrich's des Großen veranlaßt, welche deutlichen Aufschluß darüber giebt, wie er über die durch landesherrliche Monopole zu erzielenden Revenuen dachte. Sie läßt keinen Zweifel darüber, daß der König von den landesherrlichen Monopolien ein Mehr von Revenuen nur durch verbesserte Produktion erwartete und dann die Regierten durch Herabsetzung der Produktenpreise daran Theil nehmen lassen wollte. Sie betrifft die Bouteillenfabrikation auf der Hütte zu Thorin, datirt aus dem Jahre 1764 und lautet: »Mit dem Direktorio die Preise zu reguliren. Wann nur statt 4000 Thlr. 3000 Thlr. einkommen: so profitiren die Kassen, und kann das Publikum wohlfeilere Preise erhalten, welches ein principium regulativum ist; Denn man kann leicht die Revenues erhöhen, wenn man die Waaren theuer verkauffet; Aber das ist ein solches Mittel, welches Ich mit Meinem Wissen niemahlen verstatten werde.« — S. (Fischb.) Beitr. 1. 101.

6) Eisenmonopol.

Des landesherrlichen Eisenhammers zu Hegermühle — im Amte Biesenthal — ist als eines verbesserten, dessen zu Liebenwalde als eines neuerbauten gedacht im Ed. v. 15. Aug. 1621 für die Kurm. — Myl. 4. 2. 60 —, dessen zu Peitz in der

Resol. v. 2. Juli 1650 f. Altm., Priegn., Mittel- u. Uckermark — Myl. 6. 1. 398 —, eines neu erbauten vor der Stadt Rathenow in dem Ed. v. 15. Juni 1685 — Myl. 4. 2. 85 —. Dann wurden zwei Blechhammer und ein Zinnhaus für landesherrliche Rechnung zu Hegermühle angelegt — Ed. 4. Nov. 1687 — Myl. 4. 2. 85 —, ein landesherrliches Blechwerk in der Neumark an der Zantz — Publ. v. 24. Juni 1768 N. C. 4005. — Daß diese Werke für ihre Produkte monopolartigen Schutz genossen, folgt theils aus den landständischen Beschwerden über schlechte Beschaffenheit des auf den landesherrlichen Werken produzirten Eisens — s. Resol. v. 7. Juli 1646 sub 6 auf eine Denkschrift der gesammten märkischen Ritterschaft — Myl. 6. 1. 394 — und die schon alleg. Resolution v. 2. Juli 1650; (die Neumärker klagten überdies, daß der Hammermeister ihnen durch Suchen nach Eisenerz die Wiesen verderbe — Art. 13 Rec. v. 19. Aug. 1653 — Myl. 6. 1. 470 —); theils aus dem Verbot der Einfuhr fremden geschmiedeten Eisens in die Marken — Ed. v. 29. Mai 1666, dessen Dasein erhellt aus dem dasselbe erneuernden Ed. v. 10. August 1674 — Myl. 4. 2. 75; (von diesem Verbot war schwedisches Eisen ausgenommen, aber das Ed. vom 7. Jan. 1676 — Myl. 4. 2. 79 — erstreckte das Verbot auch auf dieses mit Ausnahme des Oesemund); theils aus dem Verbot des Einganges fremder schwarzer und weißer Bleche in die Mark Brandenburg — Ed. v. 4. Nov. 1687 — Myl. 4. 2. 85 —, wovon nur die zur Messe nach Frankfurt a. O. oder nach den dazu besonders konzessionirten Jahrmärkten bestimmten ausgenommen wurden — Ed. v. 30. April 1691 — Myl. 4. 2. 93 — (aus dem cit. Publ. vom 24. Juni 1768 konstirt, daß sich damals das Verbot des Eingangs fremder Bleche auf alle Provinzen diesseits der Weser bezog); endlich daraus, daß am 19. Juli 1768 zu Berlin ein Haupteisen- und Blechmagazin, 1780 ebendaselbst ein Haupteisen-Comptoir zur Besorgung der Eisengeschäfte in sämmtlichen Königlichen Provinzen (und zum Verkauf der schlesischen Steinkohlen) errichtet wurde — Borowski 2. Ausg. S. 308. Ebendaselbst ist bezeugt, daß 1772 auf alle Schmiede und Schlosser im Lande ein jährlich von ihnen zur Verarbeitung abzunehmendes Quantum »Landeisen« repartirt und 1780 das Verbot der Einfuhr schwedischen Eisens erneuert worden sei. (In dem Ed. vom 17. Dezbr. 1765 — N. C. 1121 — war nur der Eingang des böhmischen Stabeisens untersagt.)

In dem universellen Ed. v. 9. Juli 1674 — Myl. 4. 2. 75 — ist auch die Einfuhr fremden Stahls verboten, weil der Kurfürst habe Werke anlegen lassen, auf denen Stahl gut und ausreichend fabrizirt werde. In den späteren Gesetzen ist dieses Stahleinfuhr-Verbots nicht gedacht.

Um den Absatz der landesherrlichen Eisenwaaren zu befördern, wurde es eine Domänenpacht-Bedingung, daß der Pächter eiserne Oefen aufstelle, und den Königlichen Baubedienten befohlen, dahin zu wirken, daß zum Decken der Dächer öffentlicher Gebäude schwarze Eisenbleche verwendet, zum Heizen in solchen Gebäuden nur Oefen von Eisen benutzt würden — vgl. Cirk. vom 2. Nov. 1771 — N. C. 355.

Das Eisenmonopol wird erst in Folge des §. 20 Ges. v. 2. Nov. 1810 erloschen sein.

Mit dem landesherrlichen Eisenmonopol scheint zusammenzuhängen, daß Friedrich II. am 30. Juli 1784 eine Ankerhandlungssocietät zu Stettin dahin privilegirte, daß in den nächsten 20 Jahren keine zweite Ankerschmiede in Vor- und Hinterpommern, keine neue in Ost- und Westpreußen angelegt werden durfte — Publ. vom 20. Dezbr. 1787 — N. C. 1639. — Deßhalb war schon mit dem 1. Januar 1784 — N. C. 1637 — die Einfuhr fremder Schiffsanker in Pommern untersagt.

7) Kupfer und Messingmonopol.

Der Kupferhammer zu Neustadt-Eberswalde wird, und zwar als ein verbesserter, zuerst erwähnt im Ed. v. 15. August 1621 — Myl. 4. 2. 60. — Sein ausschließendes Debitsgebiet bildeten später die Kur- und Neumark, Vor- und Hinterpommern, das H. Magdeburg, die Grafschaft Mansfeld, das F. Halberstadt — vgl. Ed. vom 16. Februar 1736 — Myl. 4 2. 139. — Dieselben Länder hatte der Messinghammer zu Hegermühle ausschließend mit Messingwaaren zu versorgen. Durch das Publ. aber vom 1. Februar 1786 — N. C. 33 — wurden auch Westpreußen und der Netzedistrikt einschließlich Elbing's seinem Exklusivrecht unterworfen. Dieser Hammer ist als ein unlängst angelegter bezeichnet im Ed. v. 21. Dez. 1702 — Myl. 4. 2. 107. —

Die Aufhebung des Kupfer- und Messingmonopols wird auf §. 20 Ges. 2. Nov. 1810 zurückzuführen sein.

8) Postregal.

Kurfürst Friedrich Wilhelm befahl 1646 die Errichtung einer allgemeinen Landespostanstalt, »weil zuvörderst dem Kauf- und Handelsmann hoch und viel daran gelegen sei«, ordnete 1649 die gänzliche Uebernahme der Verwaltung und des Betriebes des Postwesens durch den Staat an, vertheidigte nachdrücklich am 26. April 1660 sein Postregal gegen dessen Anfechtung durch den Kaiser — Stephan im A. f. L. K. 5. 95. 107.

Zur Ergänzung dieser Mittheilungen über die Entstehung des eigentlichen Postwesens in der preußischen Monarchie möge dienen, daß im Rec. v. 1. Mai 1620 — Myl. 6. 1. 289 — einer temporell angelegten »reitenden Post« von Driesen, Züllichau und Crossen bis Cöln a. S. »durch die Lehnsschulzen und Andere« gedacht ist, daß »Postfuhren« erwähnt werden in der V. O. v. 2. Nov. 1621 — Grube C. C. P. 3. 178 — (sie wurden als sehr lästig empfunden und deshalb deren Abschaffung vom Kurfürst Friedrich Wilhelm im Art. 13 Rec. 26. Juli 1653 — Myl. 6. 1. 433 — zugesagt —); daß das Ed. v. 11. Juni 1674, dessen Vorhandensein hervorgeht aus Kap. 11. §. 6 Post-O. v. 10. Aug. 1712 — Myl. 4. 1. 998 — den Postzwang begründet und Kurfürst Friedrich III. zuerst — in der V. O. v. 28. April 1691 — Myl. 4. 1. 839 — den Regierten gegenüber von seinem Postregal gesprochen hat.

Dem Ende der, die Postregalität anerkennenden, Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebungsperiode gehört an das wichtige Regulativ vom 15. Dez. 1821 — G. S. 215 — über das Beziehen der Zeitungen und die Errichtung des Zeitungsdebits-Comptoirs im Lokal des General-Postamts zu Berlin.

9) Tabaksmonopol.

Dasselbe trat als landesherrliches Monopol anfänglich in einer Hülle auf. Zwei Mal nämlich unter dem großen Kurfürst, ein Mal unter König Friedrich Wilhelm I. und ein Mal unter Friedrich II. wählte man die Form, daß man bestimmten Personen das ausschließende Recht zur Fabrikation und zum Verkauf des Tabaks auf Zeit übertrug, sich aber von ihnen in nicht publizirten Vertragsurkunden die jährliche Zahlung einer gewissen Summe Geldes versprechen ließ. Juristisch gedacht heißt das: der Landesherr schuf sich ein Tabaksmonopol und nutzte dasselbe durch Verpachtung. In dem vierten Fall — unter Friedrich II. — tritt das Pachtverhältniß klar zu Tage.

Kurfürst Friedrich Wilhelm privilegirte in dieser Weise am 18. Mai 1676 die Juden David Nathan und Hartwich Daniel für die Kur- und Mark Brandenburg auf 12 Jahre — s. Pat. vom 24. Mai 1676 — Myl. 5. 2. 481 — und Ed. v. 28. Dezember 1681 — Myl. ib. 485. Die Privilegirten genügten ihren Verpflichtungen nicht. Der Kurfürst kassirte daher das Privilegium und überließ nun das fragliche Monopol, mit Ausnahme des brasilischen und des Knastertabaks, für die Marken und Hinterpommern an sog. Interessenten (d. h. eine Aktiengesellschaft) auf 20 Jahre — vgl. das cit. Ed. v. 28. Dez. 1681.

Unter König Friedrich Wilhelm I. wurden die Ober-Hof- und Kriegsfaktoren Moses Gompert und Elias Gompert kraft Privilegiums vom 14. August 1719 — Myl. 5. 2. 499 — zu Tabaksmonopolisten vom 1. Januar 1721 bis ebendahin 1732 für die Mark Brandenburg, das H. Magdeburg, die F. Halberstadt und Minden, die Gr. Ravensberg, so daß andere Kaufleute fremden Tabak nur debitiren durften, wenn sie ihn aus der privilegirten Fabrik entnommen hatten. Die jährliche Vergeltung dafür betrug 2000 Thlr., welche an die Rekrutenkasse zu zahlen waren. Es häuften sich aber bald die Beschwerden über nachtheilige Folgen dieses Monopols. Das Generaldirektorium sprach sich motivirt gegen dasselbe aus. Vgl. Stenzel G. d. pr. St. 3. 439. Dies bestimmte den König, in dem Pat. v. 26. Nov. 1723 — Myl. 4. 3. 319 — den Tabaksverkehr wieder freizugeben.

Friedrich II. verpachtete das Recht zur Fabrikation, zum An- und Verkauf des Rauch- und Schnupftabaks in seinen sämmtlichen Landen, Neufchatel und Ostfriesland ausgenommen, an einen Unternehmer, Ribaudt (— Preuß 3. 24 nennt Franz Lazarus Roubaud und Johann Anton v. Calzabigi), welcher sein Recht an eine aus zehn Personen bestehende Aktiengesellschaft überließ, vom 1. Novbr. 1765 bis 1. Novbr. 1780, s. Ed. vom 17. Juli 1765 N. C. 977. Aber schon im zweiten Jahre der Pacht, am 1. Juli 1766, übernahm der König auf den Antrag der Pächter die Ausübung des Monopols für eigene

Rechnung, versprach den Aktionären 10 Prozent Zinsen ihres in den Aktien ausgedrückten Kapitals und als Dividende den Ueberschuß des Reinertrags über die versprochen gewesene Pachtsumme — Ed. vom 11. Juli 1766 N. C. 499. (Das Pachtgeld hat nach Preuß l. c. 1,100,000 Thlr. betragen.) In der Decl. vom 23. Juli 1767 N. C. 955 gab der König kund, daß die kurmärkische Landschaft in die Pflicht zur »fortwährenden Verzinsung« der Tabaksaktien mit 10 Prozent als Selbstschuldnerin eingetreten sei. (Daß die »fortwährende Verzinsung« nur von der Dauer des Oktroi verstanden werden dürfe, ergiebt das Notifikationspatent v. 15. Aug. 1779 N. C. 1613, wonach den Inhabern von Tabaksaktien, welche mit dem am 1. Nov. 1780 endenden Oktroi der Tabakspacht ihren Kapitalsantheil noch 12 Jahre — also bis zum 1. Nov. 1792 — stehen lassen wollten, Zinsen davon zu 8 pCt. versprochen wurden.)

Der König nannte das Tabaksmonopol in dieser Gestalt »sein Werk« — Preuß 3. 25.

Um den Wünschen der Regierten zu entsprechen, hob König Friedrich Wilhelm II. durch Dekl. Pat. v. 6. Jan. 1787 N. C. 243 die Tabaksregie auf, führte sie aber gegen das Ende seiner Regierung durch das Decl. Pat. v. 18. Juni 1797 N. C. 1307 für alle Provinzen diesseits der Weser wieder ein. Motivirt wurde das durch die größere Ausdehnung des Staats, die Abnahme des inländischen Tabaksbaues, durch die Erfahrung, daß die unteren Volksklassen zur Zeit der Regie wohlfeileren und besseren Tabak erhalten hätten, als später. Das wahre Motiv war zweifellos ein finanzielles. König Friedrich Wilhelm III. sprach die Wiederaufhebung der Tabaksregie aus in dem Pat. v. 25. Dez. 1797. Partiell erlosch sie mit dem 1. Febr. 1798, gänzlich am 1. April desselben Jahres — s. Publ. v. 1. Jan. 1798 N. C. 1525, Publ. v. 26. Febr. 1798 Jahrb. der preuß. Monarchie 2. 1. 59.

10) Gold- und Silbertressen-Monopol.

Der Kurfürstliche Gen. Empfänger Joh. Andr. Kraut (später Min. v. Kraut) hatte ein ausschließliches Recht zur Anfertigung von Gold- und Silberdraht und zu dessen Verarbeitung erhalten. Er übertrug sein Privilegium auf die Brüder Caspar und George Rose zu Leipzig, von denen einer an der Errichtung einer solchen Manufaktur schon Theil genommen hatte. Kurfürst Friedrich III. genehmigte den Cessionsakt unter dem 20./30. März 1692 auf 20 Jahre — Krün. 19. 489 u. Ed. v. 16./26. Febr. 1695 — Myl. 5. 2. 445. Die Manufaktur wurde zu Berlin am Molkenmarkt errichtet. Das Privilegium ging dann auf den Schwiegersohn des einen Rose, den Kommerz. Rath, spätern Geh. Rath Severin Schindler über — Krün. l. c. u. Ed. v. 21. Nov. 1704 — Myl. 5. 2. 45. Nach dessen Tode übernahm König Friedrich Wilhelm I. die Manufaktur käuflich, ließ dafür Gebäude in der Wilhelmsstraße errichten, und dotirte damit am 29. Februar 1739 unter Beilegung eines Exklusivrechts das große Militär-Waisenhaus zu Potsdam — Krünitz 19. 489, 490, Cirk. v. 10. Dezember 1769 N. C. 5725. Die Manufaktur hieß nun die neue Gold- und Silbermanufaktur. Das Cirk.

des Gen. Dir. v. 28. Juli 1761 N. C. 54 läßt als das Gebiet dieses Monopols erkennen die Kur- und Neumark, Pommern, H. Magdeburg, F. Minden, Halberstadt und Ostfriesland. Durch K. O. v. 18. Dez. 1762 — s. Beil. z. N. v. 24. Januar 1764 N. C. Suppl. hinter Jahrg. 1765 Col. 1223 — wurde bekannt gemacht, daß die Gold- und Silbermanufactur mit allen ihren Vorrechten auf den Hofjuwelier Veitel Heinrich Ephraim übergegangen sei. (Wie damit zu einigen sei, daß nach dem Cirk. v. 22. Mai 1764 N. C. 419 den associirten Entrepreneurs der lwoner Gold- und Silberdrahtfabrik, dem Kaufm. Sam. Ludw. Meyel, den Posament. Joh. Fr. Berg und Joh. Dav. Felix ein privilegium privativum für diese, auf ihre Kosten anzulegende Fabrik in sämmtlichen Königlichen Staaten ertheilt wurde, läßt sich aus den gedruckten Rechtssammlungen nicht entnehmen.)

Daß zum Schutz der Gold- und Silbermanufaktur Einfuhrverbote bestanden, ergeben §. 7 der Königlichen Resolution vom 12. August 1743 Myl. Nachtr. hinter C. 3 und das zit. Cirk. v. 22. Mai 1764. Für gewisse Sorten von Tressen und Gespinnsten daraus diente statt des Einfuhrverbots ein Impost von 60 pCt. des Werths. Im Jahre 1774 — s. Cirk. vom 22. Jan. d. J. N. C. 285 — ist auch für sie das Verbot in Wirksamkeit getreten. — Sein Ende wird das Monopol mit §. 20 Ges. vom 2. Nov. 1810 gefunden haben.

11) Zuckermonopol.

In dem Patent vom 27. Mai 1684 für die Kurmark Brandenburg — Myl. 5. 2. 185 — verbot der große Kurfürst die Einfuhr des fremden Zuckers zum Schutz der inländischen Zuckersiederei, deren »Interessenten« durch Rezeß v. 24. Febr. 1684 bevorrechtet worden wären.

In Stettin war 1720 eine Zuckersiedereigesellschaft gegründet — Preuß 1. 289 —. Aus der Min. Circ. V. O. v. 22. Juni 1725 — Myl. 6. 2. 365 — erhellt, daß zu deren Gunsten die Zuckereinfuhr verboten war. Die Gesellschaft sollte, sagt die V. O., aufgelöst werden, weil ihr Fortbestehen dem Interesse des Königs und der Unterthanen nachtheilig sei. (Preuß erzählt l. c., sie habe durch die Schuld ihres Verwalters binnen zwei Jahren 127,000 Thlr. verloren.) Das Verbot der Zuckereinfuhr, bestimmte die V. O. weiter, müsse aber so lange fortdauern, bis die Gesellschaft ihren Vorrath an Zucker und Syrup abgesetzt habe.

Im Jahre 1749 erhielt Dav. Splittgerber die Erlaubniß, zu Berlin eine Zuckersiederei und Raffinerie anzulegen, — vgl. Preuß. 1. 289, wo auch erzählt ist, daß er diesen Industriezweig in Berlin erweiterte, auch an anderen Orten in die Hand nahm,

bedeutende Zoll- und Acciſebegünſtigungen, ſo wie ſonſtige Vorrechte genoß. Vergeſſen hat aber Preuß zu erwähnen, daß Splittgerber am 20. Juni 1764 das Monopol der Verſorgung der Provinz Schleſien mit Zucker erhielt, nur daß in einigen ſchleſiſchen Städten den Kaufleuten der Debit ausländiſchen Zuckers zur Erleichterung ihres Barattohandels erlaubt blieb. Dies ergiebt das Reſkr. des Königs vom 19. Juni 1770 — N. C. 7411. 7413. Ein gleiches Monopol wird Splittgerber für Weſtpreußen erhalten haben. Denn 1774 hat er im Netzediſtrikt, zu Bromberg, eine Zuckerfabrik gegründet — Preuß l. c., und die K. O. vom 26. Nov. 1774 N. C. 957, verbietet für die Zukunft die Zulaſſung fremden Zuckers in Weſtpreußen. Auch in Oſtpreußen muß das Zuckermonopol Terrain gewonnen haben. Denn in dem Reſkr. vom 7. Juli 1786, deſſen Exiſtenz aus Abſchn. 1 §. 2 Regl. v. 22. Juli 1788 N. C. 2160 erhellt, iſt mitgetheilt, daß den Kaufleuten in Königsberg und Memel der Detailverkauf fremden Zuckers an Polen unter Kontrole nachgegeben ſei.

Es iſt ſchon angedeutet, daß Splittgerber's Verhältniß zum Landesherrn als das eines Monopolpächters aufzufaſſen iſt.

Bald nach der Thronbeſteigung König Friedrich Wilhelm's II. wurde Hand an das Zuckermonopol gelegt. Das Dekl. Pat. v. 6. Jan. 1787 N. C. 243 erlaubte die Syrupseinfuhr; die Kab. O. vom 8. Juli 1788 — ſ. deren Inhalt im Cirk. d. Gen. Dir. v. 14. Juli 1788 N. C. 2147 — erklärte die Zuckerbäckerei für ein freies, keiner Konzeſſion bedürfendes Gewerbe, nur daß deſſen Betrieb lediglich in größeren, »mit Acciſe-Aemtern und Offizianten gehörig beſetzten Städten« Statt finden dürfe.

12) Kalendermonopol.

Daſſelbe iſt durch das univerſelle Ed. v. 10. Mai 1700 — Myl. 6. 2. 3 — geſchaffen zur anfänglichen Dotation der Societät (ſpäteren Akademie) der Wiſſenſchaften. Gleichzeitig wurden fremde Kalender verboten. Doch geſtattete das Ed. vom 24. Aug. 1702 — Myl. 6. 233 — der Societät, den Debit fremder, von ihr geſtempelter Kalender gegen Entrichtung von Gebühren zuzulaſſen. Motivirt iſt die Gründung des Monopols durch die nach einem einmüthigen Beſchluß des Corpus Evangelicorum zu Regensburg erfolgte Annahme des verbeſſerten Kalenders, deſſen Darſtellung für das Volk durch beſondere Kenntniſſe bedingt ſei.

Das Monopol wurde auf die von der Krone erworbenen, früher polniſchen Landestheile ausgedehnt durch die K. O. vom 4. Okt. 1772 — ſ. V. O. v. 18. Okt. 1772 N. C. 567 — und durch den Erl. v. 24. April 1796 N. C. 309.

Eine Zeit lang war das Monopol an den Hofrath Gravius verpachtet — Cirk. v. 31. Okt. 1765 N. C. 1101.

Das Ed. v. 10. Jan. 1811 G. S. 145 übertrug die Herausgabe der Kalender einer besonderen Königlichen Kalenderdeputation, erlaubte die Herausgabe von Luxuskalendern, so wie den Absatz aller fremder Kalender, band aber das Feilhalten dieser Kalender daran, daß sie mit dem Stempel der Kalenderdeputation bezeichnet und dafür Stempelgebühren entrichtet wären. Die K. O. v. 30. August 1816 G. S. 210 entzog in ähnlicher Weise auch die Herausgabe der Volkskalender dem Monopol. Sie traf zugleich Bestimmungen, welche die Erhebung des Kalenders zu einem die Bildung der untern Schichten der Gesellschaft befördernden, deren Meinungen berichtigenden und leitenden Volksbuch sichern sollten.

13) Spielkartenmonopol.

Das Ed. v. 6. Dez. 1701 — Myl. 4. 5. 241 — führte für die Residenz Berlin eine Spielkartenstempelsteuer ein. Bei der Ausdehnung derselben auf die ganze Kur- und Mark Brandenburg durch das Ed. v. 18. Aug. 1703 — Myl. 4. 5. 243 — wurde zur Sicherung der Erhebung dieser Steuer damit das Spielkartenmonopol verbunden, dieses aber in dem Pat. v. 7. Juni 1706 — Myl. l. c. — auf den Großhandel mit Spielkarten beschränkt. Das Monopol fand für sämmtliche Königliche Reichslande und für das Kgr. Preußen durch das Pat. v. 9. April 1714 — Myl. 4. 5. 249 —, in Lauenburg und Bütow durch K. O. vom 25. Febr. 1772 — N. C. 95 Geltung. — Die Freigebung der Fabrikation und des Verkaufs von Spielkarten im Inlande vorbehaltlich einer Stempelabgabe gehört der Zeit nach der Stein-H. Gesetzgebung an — s. V. O. vom 16. Juni 1838 G. S. 370.

14) Schweinsborstenmonopol.

Daß dem Steuer- und Kommerzien-Rath Andr. Kreutz auf 6 Jahre ein ausschließliches Recht zum An- und Verkauf von Schweinsborsten in sämmtlichen Königlichen Landen gegeben sei, bezeugt das Pat. v. 4. September 1708 — Myl. 5. 2. 141. Es wird ein Pachtvertrag gewesen sein. Ueber den weiteren Verlauf dieses Monopols schweigen unsere Rechtssammlungen.

15) Wachsbleichenmonopol.

Am 16. Sept. 1712 erhielt Michel de St. Nicolas zu Berlin das ausschließliche Recht zum Wachsbleichen in der Kur und Mark zu Brandenburg auf 20 Jahre — Myl. 5. 2. 459. — Es wird eine landesherrliche Verpachtung dieses Rechts angenommen werden dürfen.

16) Waffenmonopol.

Auf Grund der V. O. v. 22. Sept. 1727 — deren Dasein und Inhalt sich ergeben aus dem R. des Königs v. 12. Mai 1743 Quickm. 55 — mußten Gewehre und Klingen für die Armee ausschließlich aus der Königlichen Gewehrfabrik zu Potsdam entnommen werden. Im Art. 12 §. 2 der Instr.

v. 22. Dez. 1722 für das Gen. Dir. theilt König Friedrich Wilhelm I. mit, daß diese Fabrik von ihm angelegt sei und er die dazu nöthigen Arbeiter aus der Fremde (aus Lüttich) habe kommen lassen.

17) Intelligenzblatts-Insertionszwang.

Das R. des Königs v. 6. Jan. 1727 an das Kamm. Ger., das Hof- und Krim. Ger., so wie an den Magistrat zu Berlin — Myl. 6. 2. 385 — empfahl die Förderung des neu errichteten, unter Leitung des Gen. Postamts stehenden »Intelligenzwerks«. Unter dem 7. Juni 1728 wurde dessen Wirksamkeit auf die Provinzen ausgedehnt — A. Pr. Z. f. 1845 S. 498 —. Der Beginn des Insertionszwangs wird klar ersichtlich aus dem R. des Königs v. 31. Jan. 1728 an die pomm. Reg. — Quickm. 549 —. Das Königl. Ed. v. 14. April 1729 — Myl. 6. 2. 401 — verstärkte den Insertionszwang hinsichtlich der öffentlich bekannt zu machenden gerichtlichen Akte dadurch, daß im Fall unterbliebener Insertion in das Intelligenzblatt der betreffende Akt für nichtig erklärt wurde. — Die V. O. der pomm. Reg. v. 20. Sept. 1728 — Quickm. 549 — beweis't, daß man um diese Zeit anfing, manche Personen zum Halten des Intelligenzblatts zu nöthigen; so die Städte durch die gedachte V. O. Aus dem R. v. 19. März 1792 — N. C. 881 — erhellt, daß damals Intelligenzblätter erschienen in Berlin, Königsberg i. Pr., Marienwerder, Stettin, Magdeburg, Halle, Minden, Duisburg. Mit dem Anfang des Jahres 1796 erschien in Danzig ein Intelligenzblatt für Königliche Rechnung — R. v. 16. Dez. 1795 N. C. 2737.

Die Revenuen des »Intelligenzwarts« dienten zur Erhöhung der Dotation des gr. Mil.-Waisenh. zu Potsdam.

Durch §. 10 V. O. v. 28. März 1811, G. S. 167, wurde die Befreiung von der Pflicht zum Halten der Intelligenzblätter gewährt.

Nachdem noch die K. O. v. 18. März 1834, G. S. 71, den Grundsatz ausgesprochen hatte, daß überall da, wo die Einrichtung eines Intelligenzblattes für nöthig erachtet werde, auch der Insertionszwang stattfinde, wurde durch K. O. v. 7. Okt. 1838, G. S. 497, das für die Provinz Schlesien in Breslau erscheinende Intelligenzblatt aufgegeben und dann, unter anderweitiger Dotation des gr. Mil.-Waisenh. zu Potsdam, durch Ges. v. 21. Dez. 1849, G. S. 441, der Intelligenzblatt-Insertionszwang überhaupt aufgehoben.

18) Tuchmonopol.

Im Jahre 1713 wurde das Ritter-Akademiegebäude in der Klosterstraße zu Berlin dem damaligen Geh. Kr. R. (nachherigen Min.) Joh. Andr. v. Kraut gegeben, damit er auf seine Kosten darin eine Wollmanufaktur begründe und ein Geschäft zur Lieferung von Wolle an Tuch- und Zeugmacher, sowie zum Ankauf der Produkte der Letzteren. Für dieses Geschäft und dessen Räumlichkeiten bildete sich der Name »Lagerhaus«. Kraut associirte sich durch des Königs Vermittelung mit der Kurm. Landschaft auf 8 Jahre, so daß

jeder der Socien 100,000 Thlr. einlegte. Im Juni 1723 starb v. Kraut. Vgl. Kruen. 58. 732 ff. Von den Kraut'schen Erben kaufte der König 1730 das Lagerhaus nebst den darin befindlichen Tuchfabriken und schenkte es in demselben Jahre dem 1719 zu Potsdam gestifteten gr. Mil.-W.-H. Aus der Fundationsurkunde für das letztere vom 26. Okt. 1734 erhellt, daß die Mondirungstuche der Armee nur aus dem Lagerhaus entnommen werden sollten. Vgl. das Erkenntn. des K.-Ger. in Steng. 16. 1. (Darin findet sich quellenmäßiges Material über die späteren Schicksale des Lagerhauses.) Die Königl. Resol. v. 12. Aug. 1743. Myl. C. Nachtr. Col. 39 ergiebt, daß dem Lagerhaus auch das ausschließende Recht zur Fabrikation von Tuchen aus spanischer Wolle zustand. Denn diese, durch eine Beschwerde der berliner Kaufmannschaft über die Vorrechte des Lagerhauses veranlaßte Resol. ordnete u. A. eine Theilung der Lieferungen für die Armee an Tuch und Zeugen zwischen dem Lagerhaus und Privaten an und sprach diesen das Recht zu, neben dem Lagerhaus Tuche aus spanischer Wolle zu verfertigen und diese Tuche im In- und Ausland abzusetzen. (Es ist daher irrig, wenn Kruen. 58. 744 berichtet, das ausschließende Recht des Lagerhauses zur Anfertigung seiner Tuche sei erst 1787 erloschen.)

19) Waagemonopol.

In Folge des Ed. v. 17. Sept. 1738 — Myl. C. 1. 225 — erhielten Joh. Dan. Schwanfelder und Genossen zu Potsdam das ausschließliche Recht zur Anfertigung und zum Verkauf von Gewichten, Waagschalen und Waagen. Die Analogie rechtfertigt die Vermuthung, daß es sich dabei um die Verpachtung eines landesherrlichen Monopols handelte. Ob dasselbe schon vor §. 20 des Ges. v. 2. Nov. 1810 gefallen sei, konstirt aus den Rechtssammlungen nicht.

20) Alaunmonopol.

Durch K. O. v. 1. August u. 4. Nov. 1730 — s. R. v. 16. Sept. 1739 Quickm. 75 — wurde der auf dem Werk zu Freienwalde produzirte Alaun gegenüber dem ausländischen in den Zoll- und Accisesätzen begünstigt. Aus dem R. des Königs v. 9. Juli 1739 — Quickm. 75 — erhellt, daß das Alaunwerk für Rechnung des gr. Mil. W. H. zu Potsdam verwaltet wurde. Dieses R. verbot den Eingang fremden Alauns mit Ausnahme des zum echten Rothfärben nöthigen römischen Alauns, den aber nach den V. O. v. 23. Jan. 1762 und 17. Jan. 1768 — Borowski 2. 311 — nur Fabrikanten, Schönfärber und das Lagerhaus unter Kontrole beziehen durften. Bei den Produktionsverhältnissen des Alauns in den Königlichen Landen hatte das Einfuhrverbot die Wirkung eines Monopols.

Durch Publ. v. 8. Jan. 1799 — Borowski l. c. 312 — wurde der Bezug fremden Alauns auf deshalb unentgeltlich zu ertheilende Pässe frei gegeben. — (Durch Einfuhrverbot in Verbindung mit thatsächlicher ausschließender Produktion auf landesherrlichen Anstalten scheint auch de facto einige Zeit ein Glaubersalzmonopol bestanden zu haben. Die K. O. v. 3. August

1780, deren Dasein und Inhalt aus dem Publ. v. 31. Oktbr. 1788 N. C. 2273 konstirt, untersagte für die Lande diesseits der Weser — Schlesien ausgenommen — den Eingang fremden Glaubersalzes, weil dasselbe auf dem Alaunbergwerk zu Freienwalde und zu Hötensleben in vorzüglicher Qualität und in hinreichender Quantität fabrizirt werde.)

21) Federposenmonopol.

Unter dem 5. Febr. 1744 wurde Joh. Sam. Brode für sich, seine Erben und Associirten für Pommern, Neumark und Uckermark ausschließend berechtigt zum Ankauf roher und zum Verkauf auf holländische Art präparirter Federposen. Der Verkaufspreis sollte 4 pCt. weniger betragen, als der, für welchen solche Posen aus Holland oder von Hamburg zu beziehen wären. Vgl. Quickm. 326. Noch in dem Ed. v. 15. Dez. 1765 für Kur- und Neumark, H. Magdeburg und Pommern, F. Halberstadt und dazu gehörende Graf- und Herrschaften N. C. 1121 werden Federposen unter den Waaren aufgezählt, deren Eingang verboten ist. Ob die Aufhebung dieses Monopols schon vor dem §. 20 Ges. v. 2. Nov. 1810 angeordnet ist, läßt sich aus den Rechtssammlungen nicht feststellen. — Nach aller Wahrscheinlichkeit wird Brode nicht das wahre Subjekt des Monopols, sondern dessen Pächter gewesen sein.

22) Gesetzsammlungsmonopol.

Ein solches hatte Mylius theils für das H. Magdeburg, theils für die Marken; Korn für die Provinz Schlesien. Das an Mylius gegebene war temporell. — Als es für die zukünftig zu publizirenden Verordnungen ablief, erhielt die Akademie der Wissenschaften kraft Privil. v. 7. April 1748 — s. Vorber. zum N. C. f. 1751 — für die ganze Monarchie, mit Ausnahme Schlesiens, das ausschließliche Recht, die nun erscheinenden Verordnungen in einer Sammlung herauszugeben. Im Jahre 1810 wurde die Redaktion der Sammlung der Gesetze dem Staatsministerium, der Debit der Sammlung dem Gen. Postamt übertragen — §. 3 V. O. v. 27. Oktober 1810 G. S. S. 1.

23) Landkartenmonopol.

Dasselbe erhielt die Akademie der Wissenschaften durch Privil. v. 7. April 1748, dessen Dasein konstatirt wird durch das es erneuernde Priv. v. 29. Dez. 1789 N. C. 2793. Das Rechtsverhältniß war dem des Kalendermonopols nachgebildet. Erloschen wird das Monopol sein in Folge des §. 20 Ges. v. 2ten Nov. 1810.

24) Lotterieregal.

Das Königliche Pat. v. 8. Febr. 1763 — Behm. nov. j. c. 1. 139 — verkündet die Errichtung einer Zahlenlotterie. Der erste vom Gen. Dir. genehmigte Plan zu einer preußischen Klassenlotterie, neben der Zahlenlotterie, datirt vom 14. Juni 1767, s. Odebrecht's Abhandlung im 1. Jahrg. der Zeitschr. v. Foß. Diese Abhandlung enthält weitere Bemerkungen über die Entwickelung der preußischen Lotterie. Doch hat O., was die

vorbereitenden Antecedentien betrifft, übersehen, daß schon nach Cap. 29 §. 16 der Magdeb. Pol. O. v. 3. Jan. 1688 — Myl. C. C. M. 3. 195 — Kurfürstliche Vorbescheidung einzuholen war, wenn »von Kur- und Fürsten oder ansehnlichen Kommunen Glückstöpfe ausgehen und im Herzogthume angeschlagen werden wollten;« daß zur Errichtung einer Lotterie nach der minist. Dekl. v. 30. Mai 1721 — Myl. 2. 5. 121 — ein Privilegium gehörte; daß durch das Pat. v. 8. Juni 1731 — Myl. 6. 2. 421 — das Spielen in auswärtigen Lotterien verboten wurde; endlich, daß schon unter Kurfürst Friedrich III. eine Staatslotterie bestand. Denn der §. 12 V. O. v. 13. März 1699 — Myl. 6. 1. 661 — erwähnt die neuerliche Errichtung einer Tontine. Eine Tontine aber ruht auf einem, für eine größere Anzahl von Personen berechneten, mit einer Lotterie verbundenen Leibrentenvertrage.

In die Zeit der Stein-H. Gesetzgebung fällt der mißlungene Versuch, die Zahlenlotterie umzugestalten, aber auch der glückliche Gedanke, statt ihrer nur die Klassenlotterie beizubehalten. Aus Odebrecht's Monographie wissen wir, daß schon König Friedrich Wilhelm II. im Bewußtsein der sittlichen und volkswirthschaftlichen Schäden der Lotterie sich ernstlich mit der gänzlichen Aufhebung derselben beschäftigt hat.

25) Porzellanmonopol.

Ein Anfang zur Gründung einer Porzellan-Manufaktur zu Berlin war schon 1751 durch den Kaufmann Weggely gemacht — Kruen. 115. 550. Das Unternehmen gelang erst 1760 dem Komm. R. Joh. Gotzkowski, der dem Bildhauer Ernst Heinrich Reinhard das Geheimniß der Fabrikation echten Porzellans abgekauft hatte. König Friedrich II. erwarb dessen Fabrik im Aug. 1763 für 225,000 Thlr. — Preuß 3. 46. Daß der Fabrik »besondere Rechte, Prärogative und Gerechtigkeiten« verliehen waren, ergiebt §. 6. der Instr. vom 4. Aug. 1764 N. C. 1369. Nach Preuß l. c. hatte sie ein Monopol, das erst mit Einführung der Gewerbefreiheit erlosch.

26) Bankmonopol.

Am 29. März 1753 ertheilte Friedrich II. einer Aktiengesellschaft einen Oktroi für die Errichtung einer Giro- und Wechselbank zu Berlin — N. C. Suppl. hinter Jahrg. 1765 col. 1203. Durch Hamburg, sagt der König, werde der Handel in seinen Landen hauptsächlich vermittelt. Hamburg nun schädige diesen Handel, indem es, besonders seit 1726, den Nominalwerth seines Courantgeldes künstlich fast um 10 pCt. über den realen Werth erhöht habe und überhaupt sich anmaße, den Preis des Geldes, als wäre es eine Waare, steigen und fallen zu lassen. Die oktroyirte Bank sei bestimmt, den inländischen Handel vor solchen Schäden zu bewahren. Noch in den Avertissements v. 5. u. 13. Nov. 1764 war vom König der Plan festgehalten, eine Aktiengesellschaft zu bilden für ein Bankunternehmen, und zwar für eine »Zettel- und Handlungsbank«. Die Theilnahme aber war eine geringe. Deshalb entschloß sich der König, in dem Ed. v. 17. Juni 1765 N. C. 915 die Errichtung einer Giro-, Diskonto- uud Leihbank

für seine Rechnung und das Reglement dafür zu verkünden. Ihr Ziel sollte sein, den Umlauf des Geldes zu vermehren und zu erleichtern, den Fleiß der Unterthanen zu ermuntern, übermäßigem Wucher zu steuern. Aus dem Schatz sollte sie mit 8 Millionen dotirt werden. Für die Verpflichtungen der Bank übernahm er für sich und seine Nachfolger an der Krone die Garantie. Bankkomptoire sollten zunächst in Berlin, dann in Preußen, Schlesien und Westfalen errichtet werden. Die Bank wurde zu Berlin und Breslau wirklich organisirt, ihre Organisation zu Königsberg i. Pr. vorbereitet — s. Eing. des Ed. v. 29. Okt. 1766 N. C. 589 u. Ed. v. 29. Sept. 1765. N. C. 1049. Bald darauf entschied sich der König für eine Umgestaltung der Bank. Er ließ von Calzabigi den Entwurf zu einem neuen Bankedikt ausarbeiten. Der Entwurf ist von Calzabigi am 29. Juni 1766 unterzeichnet. Das darüber erforderte Gutachten des Gen. Direktoriums — unterschrieben am 1. Okt. 1766 von v. Jariges, v. Blumenthal und v. Hagen — erklärte das Bankprojekt für äußerst verderblich. Es findet sich nebst den deshalb an das General-Direktorium erlassenen C. O. des erzürnten Monarchen vom 2. u. 3. Oktober 1766, abgedruckt in Preuß Urk. B. 3. 98 ff. Durch das Ed. v. 29. Juni 1766 wurde das Ed. v. 17. Juni 1765 aufgehoben, die Publikation eines revidirten Bankreglements veranlaßt, die Bank zum Ausgeben von Banknoten berechtigt, so daß der König auf den früheren Plan zur Gründung einer Zettelbank zurückkam. (Wegen der Aufhebung des Ed. v. 1765 ist in der Ordre v. 11. April 1846 G. S. 153 das Stiftungsreglement für die Königliche Bank nicht von 1765, sondern von 1766 datirt.) Die Garantie wurde erneuert, von der Dotation der Bank geschwiegen. (Nach Preuß 3. 71 sollen 8 Mill. Thaler aus dem Schatz wirklich dazu gegeben und unter Friedrich Wilhelm II. zurückgezahlt sein. Freiherr vom Stein bezeugt dagegen, daß die Dotation nur 4 Mill. betragen habe, deren Rückzahlung 1787 erfolgt sei — Pertz 4. 741.) Einen Weg zur Fundation der Bank hatte schon König Friedrich Wilhelm I. angebahnt durch das Ed. v. 17. Mai 1719 — Myl. 2. 2. 294 — wonach die »Judicialdepositen« künftig nicht todt liegen, sondern verzinslich ausgethan werden sollten. Wie Friedrich II. diese Einrichtung zur Verstärkung der Fundation der Bank benutzte, zeigt die C. O. v. 16. Juli 1768 N. C. 4029 in Verbindung mit dem R. und der Instr. v. 2. Aug. 1768 im ausf. Anh. z. Cod. Frid. S. 27. (Die Instr. wurde am 31. Aug. 1768 deklarirt ib. 32.) Die vom König vollzogene Instr. v. 31. März 1769 N. C. 5237 machte auch die Gelder der »milden Stiftungen und anderer öffentlicher Anstalten« der Bank dienstbar.

Verhängnißvoll, und das nicht allein für die Bank, wurde die C. O. v. 26. Jan. 1771 an das Bank-Direktorium — Preuß 3. 455 —, welche, abweichend von dem publizirten Prinzip, das Leihgeschäft der Bank auch in Bezug auf Immobilien für zulässig erklärte, wenn die Bank an den zum Lombardverkehr bestimmten Geldern Ueberfluß habe. Nur sollte bei Immobilien die mäßigste Werthstaxe zum Grunde gelegt werden und nur die erste Werthshälfte beliehen werden dürfen. Preuß 3. 456

theilt eine andere Ordre vom 16. März 1772 mit und bemerkt über diese, daß sie die Ordre vom 26. Jan. 1771 aufgehoben habe. Das ist aber nicht richtig, indem die Ordre von 1772 nur zur Zeit das Beleihen von Immobilien der Bank untersagt, weil sie damals in der Lage war, ihre zum Lombard bestimmten Fonds bankstiftungsmäßig zu verwenden. Ein Mißbrauch aber der Ordre von 1771 führte unter der Oberleitung der Bank durch Graf v. d. Schulenburg-Kehnert dahin, daß die Beamten des Bankkomptoirs zu Elbing gegen 6 Mill. Thlr. auf Güter im preußischen Polen, zum Theil sogar ohne genügende Sicherheit ausgeliehen hatten. Als Freih. v. Stein 1805 die Oberleitung der Bank erhielt, verbot er diese Geldoperation sofort, aber die Rückkehr der in dieser Weise schon belegten Fonds konnte nach der Natur der Sache nicht rasch bewirkt werden. Vgl. Pertz 1. 319. 320. Dieser Umstand veranlaßte Napoleon I., unter dem Vorgeben, daß die Bankaktien in dem vorwiegend aus Südpreußen gebildeten Herz. Warschau Forderungen des Königs an Privatpersonen, folglich nach Art. 25 des Tilsit'er Friedens vom 9. Juli 1807 N. C. 238 dem Kaiser abgetreten seien, zu der Konvention zu Bayonne vom 10. März 1808 — Martens Rec. Suppl. 5. 71 — mit dem König von Sachsen — s. den hierher gehörigen Art. 2 derselben und über den Versuch Napoleon's, seiner Auslegung des Tilsit'er Friedens in Betreff dieses Punkts durch Art. 3 der dem Prinz Wilhelm aufgedrungenen Konvention zu Paris vom 8. September 1808 einen Halt zu geben (v. Bassew.) Kurm. 1806—1808 1. 572. 573. (Bank und Seehandlung allein waren bei dem fraglichen Fonds mit ca. 8 Mill. Thalern betheiligt — ib. 575. Nach v. Stein — Pertz 4. 742 — betrug die Gesammtsumme 11,260,902 Thlr., die Betheiligung der Bank 6,883,408 Thlr.) Die Völkerrechtswidrigkeit des Vorgangs war Frh. v. Stein bemüht, in der Denkschrift d. d. Wien, 13. Februar 1815 nachzuweisen — Pertz 4. 739. Das nahe liegende Argument gegen die von Napoleon dem Art. 25 des Tilsit'er Friedens gegebene Auslegung, daß §. 72. II. 14. A. L. R. die Bank als eine Handlungsanstalt des Staats bezeichnet, — und wohl auch die Seehandlung, da der cit. §. noch von anderen Handlungsanstalten des Staats redet — wurde nicht benutzt.

So war die Thätigkeit der Bank und der Seehandlung längere Zeit gelähmt. In Folge der Publ. des Fin.-Min. v. Altenstein v. 22. Dez. 1809 begannen beide ihre Geschäfte in Berlin wieder am 2. Jan. 1810. Die Verzinsung der rückwärts liegenden Passiven übernahm schon damals die Bank unbedingt wieder, die Seehandlung in limitirter Weise. Vgl. (v. Bassew.) Kurm. 1809/10, S. 344, — s. auch Ed. v. 27. Okt. 1810, G. S. S. 29. 30, Bekanntm. v. 5. Dez. 1810 in Spen. Zeitg. für 1810 Nr. 151.

In die Zeit der publizistischen Wirksamkeit des F. v. Hardenberg für die preußische Monarchie fällt noch der Grund zur Entstehung eines Zweifels über die Fortdauer der Befugniß der Bank zur Ausstellung von Banknoten, weil das Staatsschuldengesetz vom 17. Jan. 1820 sagt, daß künftig Staats-

schulden nur mit Zustimmung der Reichsstände kontrahirt werden sollen. Manche hielten dadurch das Privilegium der Bank vom 29. Okt. 1766 zur Notenemission für erloschen. Der Zweifel war unbegründet nach dem Rechtssatz: lex generalis non derogat legi speciali. — Die Milderung des Bankmonopols durch die Zulassung von Privatbetheiligten bei der Bank durch die Bank-O. v. 5. Okt. 1846, G. S. S. 435 (— sie lag, wie berichtet, ursprünglich in der Idee Friedrich's II., fand aber bei den Privaten keinen genügenden Anklang —) und das Gestatten von Privatbanken mit dem limitirten Recht zur Notenemission — Cirk. V. v. 25. Sept. 1848. V. M. Bl. 9. 348 — sind hier nur anzudeuten.

27) Holzhandlungsmonopol.

Durch Ed. v. 19. Dez. 1716 — Myl. 4. 1. 211 — schaffte König Friedrich Wilhelm I. die neben den städtischen bestehenden »Privatholzmärkte« in Berlin ab. Dieses Edikt wurde zurückgenommen, weil es sine praevia causae cognitione et partibus quarum intererat non auditis ergangen sei, weil ferner den Privatholzhändlern ihr jus quaesitum auf das Halten ihrer eigenen Holzmärkte nicht entzogen werden dürfe, und weil die exklusive Natur der städtischen Holzplätze die Bürger verhindere, das Holz da zu kaufen, wo es von ihnen am Nächsten, Besten und Billigsten ohne Plackereien zu erwerben sei — R. v. 4. Jan. 1718. Myl. 4. 1. 213.

Der Octroi vom 31. Jan. 1766 berechtigte Carl Hubert, Paul Bened. Wolff, Friedrich Koepjohann, Carl Friedr. Mollard und Elie Jouin auf 8 Jahre — von Trin. 1766 bis Trin. 1774 — zur alleinigen Lieferung von Brennholz für Berlin und Potsdam Behufs dessen Verkaufs auf den dortigen Holzplätzen mit Ausnahme des Bedarfs der Porzellanmanufaktur, des Lagerhauses, der Realschule und der Kalkscheune. Nur die Bauern durften ihr Holz zum Verkauf nach Berlin bringen. Mit dem 1. Juni 1766 mußten alle Holzhändler ihr Geschäft in den gedachten Städten einstellen. Vgl. Ed. v. 20. Juni 1766 N. C. 479. — Für Trin. 1773 bis Trin. 1779 erhielten dieses Monopol die Kammerräthe Carl Hubert und Paul Bened. Wolff, die Banquiers Daniel Itzig und Js. Benj. Wulff — s. Publ. v. 3. März 1773 N. C. 57 —, kraft eines Octroi vom 2. Mai 1772 — vgl. §. 1 Publ. v. 24. April 1779 N. C. 1531, Kruen 24. 298. — Für Wolff, Itzig und Wulff wurde der Octroi von Trin. 1779 — Trin. 1787 erneuert, — s. das alleg. Publ. v. 24. April 1779, welches zugleich Auskunft giebt über die früheren, in Bezug auf diesen Gegenstand in Betracht kommenden Rechtsnormen. Aber der Kabinetsbefehl vom 18. Jan. 1785 N. C. 3021 ordnete den Brennholzverkauf in Berlin und Potsdam für Königliche Rechnung durch eine Brennholzadministration.

Die K. O. v. 18. Nov. 1785 N. C. 3013 belehrt uns, daß das Brennholzmonopol in Berlin und Potsdam eine landesherrliche Einnahmequelle sein sollte, gleich der aus einer Steuer. Denn sie sagt im Eingang: die etatsmäßigen Einkünfte des Königs von der Brennholzkonsumtion in Berlin und Pots-

dam haben, so lange die nahe Lage der Forsten den Transport des Holzes erleichterte, von diesen beiden Städten ohne allzugroße Belästigung aufgebracht werden können. Nun aber, da das Holz für sie aus entfernten Forsten ohne Wassertransport herbeigeschafft werden muß, würde es unbillig und unerträglich sein, zwei Städten allein eine Last aufzulegen, die zu den Bedürfnissen des Staats überhaupt bestimmt ist. Deshalb führt die Ordre für alle Städte in der Monarchie (wahrscheinlich nur diesseits der Weser) eine Holzaccise mit 2½ Gr. von der Klafter Brennholz ein, wovon Berlin und Potsdam hinsichtlich des hier von den Königlichen Niederlagen entnommenen Holzes ausgenommen wurden, weil für diese Städte die Accise schon in dem Brennholzpreise mit begriffen sei, und Halle a. S., weil hier die Holzpreise am Höchsten ständen. Auch anderes Brennmaterial wurde einer verhältnißmäßigen Accise unterworfen. Schlesien erfreute sich der Fixation der Brennholzaccise.

Durch Octroi v. 29. Jan. 1766 — alleg. im R. v. 6. Juli 1772 N. C. 365, abgedruckt in Kruen 24. 741 — war eine Nutzholzhandlungs-Compagnie gegründet. Sie war auf die Königlichen und städtischen Forsten in der Kurmark und auf einige im H. Magdeburg angewiesen. Auf Spree, Havel, Dosse und Rhin war sie allein berechtigt, Holz zu flößen. Zum Schutz gegen die Konkurrenz des Auslandes sollte auf böhmisches und sächsisches Holz ein Transitoimpost von 10 pCt. gelegt werden. Die Privatforsten im Gebiet der Compagnie wurden mit einem Vorkaufsrecht derselben in Bezug auf Nutzholz belastet. Sie war auch befugt zur Anlage von Werften an der Oder, um Schiffe daselbst zu bauen und zum Wallfisch- und Robbenfang auszurüsten, auch Fabriken zur Herstellung von Takelagegeräthen in Stettin zu etabliren, ohne jedoch die stettiner Kaufleute in deren bisherigem Schiffsbau stören zu dürfen.

Der Octroi lautete auf die Zeit v. Trin. 1766 — Trin. 1776. Aber die Compagnie wurde schon früher aufgehoben. Zum großen Nachtheil nämlich der kurmärkischen Forsten kaufte sie nur die guten, nahe am Wasser stehenden Bäume und ließ die übrigen stehen — Roden in Preuß 4. 447. Mit Trin. 1771 trat eine königliche »Nutz- und Kaufmanns-Holzhandlungs-Administration« in alle Rechte jener Compagnie — s. das alleg. R. v. 6. Juli 1772. Sie benutzte auch böhmisches und sächsisches Holz als Gegenstand ihres Handels und sah sich darin durch eine, von Anderen bei der Durchfuhr dieses Holzes zu entrichtende Abgabe von 50 pCt. des Werthes begünstigt — Roden l. c.

Später erstreckte sich die Wirksamkeit der Administration auch auf die landesherrlichen und städtischen Forsten der Provinzen Süd- und Westpreußen, Pommern, Schlesien, Neumark und Halberstadt, vgl. (Bassew.) Kurm. 1806 S. 110. 111, wo zugleich die Gründe entwickelt sind, aus denen die Forstkultur in der Kurmark unter der Brenn- und Nutzholz-Administration außerordentlich gelitten habe.

Auf den Bericht der Min. v. Altenstein u. Gr. zu Dohna vom 24. März 1809 befahl der König am 30. März desselben Jahres, daß das Brennholz-Institut allmälig aufgelöst, sofort

aber der Privatinduſtrie die Konkurrenz geſtattet werden ſolle; und auf den Bericht des Fin.-Min. v. Bülow vom 13. März 1815 ordnete der König unter dem 9. April 1815 auch die Auflöſung der Nutz- und Bauholz-Adminiſtration an. Beide Inſtitute erloſchen am 1. Jan. 1816, was — (v. Baſſew.) Kurm. 1809/10 S. 661 — der Forſtkultur, dem Holzhandel und dem Intereſſe des Publikums ſehr nützlich geweſen iſt.

28) Monopol zur Anfuhr von Salz zur See und zum Vertrieb von Salz in's Ausland.

Mit der erſten Theilung Polens hatte Oeſterreich die außerordentlich ergiebigen Steinſalzwerke zu Wieliczka und Bochnia[1]) erhalten; Preußen dagegen u. A. Pomerellen ohne Danzig und deſſen Gebiet, ſo aber, daß eine Ausſicht auf deren Erwerb offen blieb, indem der Art. 12 des Vertr. v. 18. Sept. 1773 zwiſchen Preußen und Polen beſtimmte, daß Polen Alles, was zwiſchen den ruſſiſchen und preußiſchen Kommiſſarien auf der einen, den Deputirten der Stadt Danzig auf der anderen Seite über deren Rechtsverhältniſſe feſtgeſtellt werde, in der Art genehmige, als wenn es ſich wörtlich ſchon in der Urkunde über jenen Vertrag befinde — ſ. Martens Rec. 1. 495. Rußland hatte ſofort die Salzeinfuhr in die ihm zugefallenen Theile Polens verboten und einen hohen Ausfuhrzoll auf die aus ihnen nach Preußen gehenden Waaren gelegt — ſ. Rother's Immed. Ber. v. 30. Nov. 1844, während Art. 3 des Vertr. v. 15. März 1775 zwiſchen Rußland und Polen — Martens Rec. 4. 152 — ſowie Art. 18 des Vertr. v. 18. März 1775 zwiſchen Preußen und Polen — Mart. Rec. 1. 163 beſtimmten (— alſo nicht ſchon die Theilungsverträge, wie Rother in ſ. Ber. S. 5 ſagt —), daß in Kronpolen der Salzhandel für Jedermann frei bleiben müſſe. So waren dem preußiſchen Handel die durch das ruſſiſche Reich erworbenen polniſchen Lande verloren gegangen. Ein Gleiches war zu fürchten hinſichtlich Kronpolens, für welches Oeſterreich durch den Beſitz von Wieliczka und Bochnia thatſächlich ein Salzmonopol genoß. Es war das zu beſorgen vermöge der bald ausführlicher zu erwähnenden Eigenthümlichkeit des damaligen polniſchen Produktenhandels. Dem König Friedrich II. erſchien als ein geeignetes Mittel, dieſe Gefahr abzuwenden und zugleich die Danziger zur Unterwerfung unter ſein Prinzipat geneigter zu machen, das Verbot des Landhandels mit Salz in's Ausland vom Königreich Preußen aus und die Uebertragung des ausſchließlichen Handels mit Salz zu Waſſer nach dem Königreich und von dieſem zu Waſſer in das Ausland an eine beſondere Compagnie, die »preußiſche Compagnie«, »Compagnie de Prusse«, »preußiſche Handlungscompagnie«, »preußiſche Salzcompagnie«, »preußiſche Salzhandlungscompagnie« genannt. Die preußiſchen Kaufleute ſollten für die ihnen aus dieſer Maßregel entſpringenden Verluſte eine

[1]) Die Revenuen aus dieſen Salzwerken hatten bis dahin den Königen von Polen den wichtigſten und ſicherſten Theil ihres Einkommens gewährt. Man ſchätzte ſie damals auf jährlich 120,000 Dukaten. S. Schoell cours d'hist. 38. 130.

Entschädigung darin finden, daß künftig Garn, Leinwand, Pottasche, Wachs, Hanf und Leinsamen aus dem Fürstenthum Ermeland nur durch sie exportirt werden durften. Das ist ausgesprochen in dem Ed. v. 3. Okt. 1772 N. C. 505. (Rother's Bericht läßt dieses Edikt unerwähnt.) Eilf Tage nachher wurde durch das Ed. v. 14. Okt. 1772 N. C. 552 das Monopol der Compagnie de Prusse auf die ganze Monarchie ausgedehnt, durch ein Patent von demselben Tage die Seehandlungssocietät gegründet und diese vom 1. Jan. 1773 an für ausschließend befugt erklärt, fremdes Salz in die Häfen und Rheden der Staaten des Königs einzuführen. Ueber das Verhältniß beider Gesellschaften zu einander bestimmte der §. 23 des Pat. vom 14. Okt. 1772 N. C. 530, daß die Seehandlungssozietät spanisches, französisches und englisches Salz nach den ihr von der preußischen Salzcompagnie bezeichneten Häfen bringen und dasselbe zum Preise von 50 Thlr. für die Last der preußischen Compagnie überlassen solle, damit diese es auf den Strömen nach ihren Magazinen an der Grenze führe, um es nach Polen und Litthauen abzusetzen. Einige Jahre später — am 24. Mai 1775 — wurde die preußische Compagnie mit der Seehandlung vereinigt — s. Rother S. 6 u. Preuß 3. 457.*) Der Letztere bezeichnet als Grund einen Immediatbericht des Seehandlungs-Dirigenten und Ministers v. Goerne vom 10. Mai 1775, worin die Compagnie de Prusse übermäßigen Ankaufs von Salz, zum Theil schlechter Qualität, beschuldigt wird. Rother theilt in seinem Bericht über den Grund der Vereinigung Nichts mit. Der von Preuß hervorgehobene überzeugt nicht. Denn der eine von v. Goerne der preußischen Compagnie gemachte Vorwurf — der der Verwendung schlechten Salzes — fiel doch eigentlich auf die Seehandlung zurück, da die Compagnie nur von dieser das zu debitirende Salz für einen festen Preis entnehmen durfte; und dem andern ihr zur Last gelegten Uebelstand war sehr leicht im Aufsichtsweg abzuhelfen. Wahrscheinlicher ist, daß die Vereinigung beider Gesellschaften mit dem Art. 3 des Vertrags vom 15. März 1775 zwischen Rußland und Polen — Martens Rec. 4. 152 — im Kausalnexus steht. Darin verpflichtet sich Polen, nicht allein nicht zu gestatten, daß der Salzhandel in Polen von einer inländischen oder ausländischen Compagnie monopolistisch betrieben werde, sondern auch die etwaigen Depots einer solchen fremden Compagnie zu konfisziren. Durch die Beseitigung der Firma der preußischen Salzcompagnie genügte Friedrich II. äußerlich dem russischen Verlangen. Er wird sich nicht beeilt haben, Rußland davon in Kenntniß zu setzen, daß die Geschäfte der Compagnie von der Seehandlungssozietät fortgeführt würden.

Die großen Nachtheile, die aus dem so gestalteten auf das überseeische Salz gerichteten Monopol zunächst dem Handel Königsbergs erwuchsen, sind ebenso beredt als überzeugend nachgewiesen in einer von Kraus 1786 geschriebenen, nach dem Erwerb Südpreußens von ihm ergänzten, in seinen nachgelassenen

---

[1]) H. v. Auerswald datirt die Vereinigung in Kraus verm. Schr 1. 41 vom J. 1782.

Schriften 1. 46 ff. abgedruckten Aufsatz. Er hebt darin hervor, daß die Versur des königsbergischen Handels vorzüglich russische und polnische Produkte betreffe, Produkte von bedeutendem Volumen, die — in Folge der damaligen Kommunikationsmittel — massenhaft in einem kleinen Theile des Jahres zum Verkauf anlangend vortheilhaften Absatz nur gestatteten gegen sofortige Gewährung der Gegenleistung. Diese konnte nicht vorwiegend baares Geld sein, weil dasselbe in einem solchen Umfang den Kaufleuten Königsbergs nicht zu Gebote stand. Das glich sich dadurch aus, daß die Verkäufer der russischen und polnischen Produkte das in Rußland und Polen fehlende Salz gern in Stelle der Geldzahlung nahmen. Salz nun konnten die Kaufleute Königsbergs seewärts vortheilhaft beziehen theils wegen der geringen Fracht, weil es meistens als Ballast einging, theils weil ihnen der Salzpreis regelmäßig auf sechs Monate kreditirt wurde. Der dadurch lebhafte königsbergische Handel veranlaßte auch fremde Kaufleute und Rheder, Salz und andere Waaren seewärts nach Königsberg zu bringen und daselbst, schon um Rückfracht zu haben, Waaren einzukaufen. Von der Blüthe des Handels zu Königsberg und von niedrigen Frachtpreisen war wieder der günstige Export preußischer Produkte, besonders preußischen Getreides, abhängig.

Beachtet man diese thatsächlichen Verhältnisse, so leuchten die übelen Folgen des durch König Friedrich II. hinsichtlich des überseeischen Salzes geschaffenen Monopols von selbst ein. Dasselbe erhöhte den Salzpreis, dieser den Preis der russischen und polnischen Produkte, so daß die Königsbergischen Kaufleute ihn nicht bewilligen konnten; jene Produkte suchten daher ihren Absatz in Libau, Riga u. s. w.

Es traten später Milderungen ein. Die Seehandlung wurde verpflichtet — s. Rother's Ber. S. 7 —, den Kaufleuten in Memel und Königsberg das ihnen zu ihrem Tauschhandel nöthige fremde Salz gegen Sicherheit zu mäßigen Zinsen zu kreditiren[1]) — nach Kraus auf drei Monate —, so wie ihnen eine Verkaufsprovision von 2 pCt., bei Verkäufen gegen baar von 4 pCt. zu bewilligen. Auch wurde den Kaufleuten beider Städte das Vorrecht gewährt, sich bei der Seehandlungssozietät auf Höhe von 1800 Aktien zu betheiligen, von denen 1400 der Kaufmannschaft in Königsberg, 400 der in Memel angeboten wurden. Die letztere Offerte sagte den betreffenden Kaufleuten nicht zu, weil sie ihr Kapital für Handelsgeschäfte behalten mochten, die von ihrer eigenen Leitung abhingen. Die zuerst genannten Erleichterungen waren, bemerkt Kraus in dem Nachtrag zu seiner Abhandlung, kein genügender Ersatz dafür, daß die Kaufleute regelmäßig früher einen 6monatlichen Kredit des Preises für angekauftes Salz genossen hatten, die dadurch kontrahirte Schuld auch durch Waaren tilgen konnten, und daß der Preis des überseeischen Salzes sich zuvor durch freie Kon-

---

[1]) Daran hält die Erinnerung wach der §. 401 Tit. 50 P. O. — Vielleicht liegt darin der Anfang für die Kreditirung indirekter Steuern an Gewerbtreibende.

kurrenz bestimmte, während derselbe nun von der Seehandlung normirt wurde.

Kraus erwähnt übrigens noch zwei frühzeitige Aenderungen in der Salz-Handelspolitik der Seehandlung:

daß sie allen Spekulanten und Rhedern erlaubt habe, Salz nach Königsberg zu bringen, natürlich so, daß die Ladung an die Seehandlung adressirt sein mußte, und

daß von der Seehandlung bei der Bestimmung der Salzpreise die in Libau und Riga als maßgebend betrachtet worden seien.

(Frhr. v. Stein bemerkt in seinem Immed. Ber. v. 7. Jan. 1805 — Pertz 1. 525, daß die Seehandlung den Einkaufspreis für das Salz und die Vergütigung für den Transport so gestellt hatte, daß Kaufmann und Rheder dabei bestehen konnten, deshalb sei sie wegen des ihr nöthigen Salzquantums nie in Verlegenheit gekommen. — Bei Bestimmung des Salzpreises hat nach v. Stein ib. 510 die Konkurrenz der österreichischen Salzwerke zu Wieliczka und Sambor eingewirkt. Vielleicht hat man die Wahrheit, wenn man beide Angaben kombinirt.)

Kraus schließt seinen Aufsatz mit der Behauptung, daß das von ihm sogenannte Seesalzmonopol einen blühenden Handel im Königreich Preußen vernichtet habe, ohne auch nur dem Staatsganzen dafür Ersatz zu leisten. Der frühere Zoll vom überseeischen Salz habe für die Last zu 18 Tonnen 4 Thlr. 44 preuß. Gr. betragen. Selbst wenn dieser Zoll auf 8 Thlr. erhöht worden wäre, habe man für den Staat eine erhebliche Mehreinnahme und das Fortbestehen des preußischen Handels in dessen Kraft erwarten dürfen. Denn bei einem solchen Zoll würde der Salzpreis in den Häfen Kur- und Livlands immer noch ein höherer gewesen sein, als in Preußen.

Mit der zweiten Theilung Polens verlor jenes Privilegium der Seehandlungssozietät seine innere Bedeutung. Denn es gelangte nun gerade das polnische Land an die Krone Preußen, auf welches das Privilegium hauptsächlich berechnet gewesen war, und für welches nun das inländische Salzmonopol in den Vordergrund trat. Aber der ursprünglich vom 1. Jan. 1773 bis 1. Jan. 1793 ertheilte Octroi war inzwischen durch das Patent v. 9. Febr. 1776 N. C. 23 bis zum 1. Jan. 1796 verlängert worden. Die Sache wurde so arrangirt, daß die Seehandlungssozietät das Salzmonopol gegen ein jährliches Aversum von 150,000 Thlr. noch bis zum Ablauf des Octroi ausüben, alsdann aber dessen Verwaltung an das Salzdepartement abgeben solle. Dieser letztere Gedanke wurde jedoch 1796 in anderer Weise realisirt, s. v. Stein's Ber. Pertz 1. 511 ff.

Die Theilnahme der Seehandlung, deren Octroi durch das Pat. v. 4. März 1794 — N. C. 2029 — bis zum 1. Jan. 1808 prolongirt wurde, seitdem aber als stillschweigend prolongirt gilt, gestaltete sich schließlich bei dem Salzmonopol so, daß sie[1]) als Kommissionär des Finanz-Ministeriums den Einkauf des zum inländischen Verbrauch nöthigen

[1]) Im Jahre 1820 noch nicht, s. K. O. vom 17. Januar 1820 G. S. 26.

überseeischen Salzes für eine Provision von 5 pCt. besorgte, welche durch K. O. v. 12 Febr. 1825 — — s. Rother's Ber. S. 17 — um 3 pCt. gemindert wurde und durch die darauf fallenden Ausgaben auf ca. 1¾ pCt. herabsank. Den Salztransport überließ sie mit Ausschluß ihrer eigenen Schiffe nur inländischen Rhedern und Kaufleuten. Das Finanz-Ministerium und die Seehandlung haben unter dem 21. Jan. 1845 darauf angetragen, die Mitwirkung der Seehandlung bei dem Salzankauf gänzlich zu beseitigen. Dieser Antrag ist durch K. O. v. 14. Febr. 1845 — G. S. 98 — genehmigt worden. Als Motiv des Antrags bezeichnet Rother's Bericht S. 16 den Umstand, daß das Salzankaufsgeschäft gegenwärtig keiner oberen merkantilen Leitung mehr bedürfe. Wahrscheinlicher liegt der Grund theils in der Aufhebung der englischen Navigationsakte, von deren Bestehen besonders die niedrigen Frachten für den Seetransport des englischen Salzes abhingen, und deren nahen, mit dem 1. Jan. 1850 erfolgten Fall man in Preußen schon 1841 voraussah — s. A. Pr. St. Z. f. 1841 S. 1344 —, theils in dem Streben, die damals so vielen Angriffen ausgesetzte Seehandlung von dem Odium zu befreien, das durch die irrige Meinung, als sei sie noch die Trägerin des Monopols für überseeisches Salz, genährt wurde. (Ein weiteres monopolartiges Vorrecht der Seehandlung war stiftungsmäßig, daß alles die Weichsel abwärts geführte oder innerhalb der Grenzen der preußischen Monarchie auf zehn Meilen zu beiden Seiten dieses Flusses sich vorfindende Wachs ihr am fordon'er Zoll zunächst zum Kauf angeboten werden mußte. Bezweckt damit wurde, ihr eine für den Handel mit Spanien wichtige Waare unter günstigen Bedingungen in die Hand zu geben. Der Octroi vom 4. März 1794 erneuerte dieses Vorrecht nicht. Dagegen ertheilte ihr die K. O. v. 17. Jan. 1820 G. S. 26 ein ausschließendes Recht auf die Besorgung aller der Geschäfte, welche die Bezahlung der im Ausland kontrahirten Staatsschulden an Kapital und Zinsen für Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Einziehung der dem Staat aus irgend einem Fundament im Ausland disponibel werdenden Gelder für Rechnung der betheiligten Verwaltungsbehörden, den Ankauf der dem Staat unentbehrlichen Produkte des Auslandes [z. B. ostindischen Salpeter] zum Gegenstand haben.)

Die Seehandlungsmonopolien waren thatsächlich von Hause aus landesherrliche insofern, als der König im Besitz weit aus der großen Mehrzahl der Aktien blieb, also bei der Leitung der Geschäfte immer die Stimmenmehrheit für sich hatte. Offener zeigt sich das in dem Octroi vom 4. März 1794, in welchem den Aktionären jede Einwirkung auf die Geschäftsleitung ausdrücklich abgesprochen, auch der Anspruch auf Dividende entzogen wurde.

29) Kaffeemonopol.

Es ist für sämmtliche Königlichen Lande eingeführt mittelst Decl. v. 21. Jan. 1781 N. C. 21. Durch die Art und Weise seiner Handhabung wurde es von allen Monopolien das gehässigste — Preuß 3. 28 ff. (Nur das Schweinsborsten-Mo-

nopol kam ihm darin nahe.) Aus der Dekl. v. 19. Juni 1783 N. C. 2138 erhellt, daß dieser Alleinhandel nicht bloß gebrannten Kaffee, sondern auch Kaffeesurrogate zu seinem Gegenstand hatte, »um so dem Lande das Geld zu erhalten«. Es ist vielleicht das einzige Monopol in den Landen der Hohenzollern, welches weniger auf finanziellen, als auf volkswirthschaftlichen Rücksichten ruhte. Unter König Friedrich Wilhelm II. wurde es durch Dekl. Pat. v. 6. Jan. 1787 — N. C. 243 — aufgehoben.

B. Nichtlandesherrliche gewerbliche Exklusivberechtigungen (soweit sie nicht schon berührt sind, weil sie von Hause aus verhüllte landesherrliche Monopolien waren oder von dem Landesherrn übernommen sind).

a) Bankgerechtigkeiten. (Das Wort kommt vor im §. 3 Ges. v. 13. Mai 1833 G. S. 52.)

Genau genommen ist die Beseitigung dieser Rechte in der Stein-H. Gesetzgebung nur angebahnt. Denn die Bestimmungen über deren Ablösung in dem Ges. v. 7. Sept. 1811 zeigten sich besonders wegen der Auswahl der zur Leistung der Entschädigung heranzuziehenden Personen als unausführbar. Die Remedur dieser Mängel fällt in das Ende dieser Periode. Sie ist das Verdienst des Ges. v. 11. Juli 1822 G. S. 187. Man wird der früheren Gesetzgebung daraus keinen Vorwurf machen dürfen, nicht Hand an die Beseitigung der Bankgerechtigkeiten gelegt zu haben, da es selbst der durch die Noth der Zeitumstände provocirten Stein-H. Gesetzgebung anfänglich mißlang, die dabei obwaltenden eigenthümlichen Schwierigkeiten zu überwinden.

b) Erfindungspatente.

Unsere Rechtssammlungen erwähnen als das erste das vom 21. April 1717 — Myl. 6. 2. 149 — für den Töpfer Georg Leinberg zu Erlangen, betreffend eine verbesserte Art des Ofensetzens. Ganz im Geist der damaligen Zeit war der König in einem gewissen Umfange an dem Profit betheiligt. Dann begegnet uns eine Reihe von Erfindungspatenten im Jahr 1800 — vom 30. Juli, 28. Aug., 1. Nov., 18 Nov. und 8. Dez. S. Jahrb. d. pr. M. Geregelt wurde das Erfindungspatentwesen erst mit Königl. Genehmigung durch den Finanz-Minister v. Bülow am 14. Okt. 1815 — v. K. A. 7. 827. — Für die frühere Zeit müssen juristisch die Privilegien wider Nachdruck mit den Erfindungspatenten auf eine Linie gestellt werden. Erst das A. L. R. gab dem Verlagsrecht den Schutz des jus commune.

c) Exklusives Recht zur Uebernahme von Versicherungen gegen Seegefahr.

Dieses Recht erhielt eine Aktiengesellschaft durch Octroi vom 31. Jan. 1765 auf 30 Jahre N. C. 575. Die V. O. vom 8. Febr. 1770 — N. C. Suppl. hinter dem Jahrg. f. 1785 Col. 3291 — erlaubt ihr auch die Uebernahme von Versicherungen

für Manufaktur- und Fabrikwaaren, Lager und Magazine von Waaren gegen Feuersgefahr. Schon vor Ablauf der 30 Jahre wurde die Gesellschaft umgestaltet. So entstand 1792 die s. g. neue Assekuranzcompagnie für obige Zwecke und für Stromversicherungen — (v. Bassew.) Kurm. 1806 S. 472. (Ob die neue Compagnie mit einem Exklusivrecht ausgerüstet war, ist aus dem Zeugniß nicht zu ersehen.) Kraus verm. Schr. 2. 242 erwähnt, daß die alte Compagnie Versicherungsanträge von Kaufleuten zu Königsberg zeitweise abgelehnt habe, weil ihre Fonds schon durch die laufenden Versicherungen ausreichend engagirt seien. — Jedenfalls hatte das Entstehen jener Compagnie das Gute, daß dadurch die universelle Assec. u. Havar. O. v. 18. Febr. 1766 N. C. 83 veranlaßt wurde.

d) Heringsmonopol für die Compagnie (Aktiengesellschaft) zu Emden.

Ihr erster Octroi für die Zeit vom 1. Aug. 1769 — 1. Aug. 1784 datirt vom 4. Aug. 1769 N. C. 5609, von demselben Tage eine Deklaration dazu, s. (Fischb.) Beitr. 1. 152, wo sich auch — S. 154 — die Urkunde über den Gesellschaftsvertrag vom 9. Aug. 1769 abgedruckt findet. Der Octroi enthielt die landesherrliche Zusage, daß, sobald die Compagnie allein die westfälischen Provinzen mit Heringen zu versorgen vermöge, eine Erhöhung des Impost ihr Schutz gegen fremde Konkurrenz gewähren und daß der Eingang fremder Heringe ganz verboten werden solle, sobald sie im Stande sei, auch den Bedarf der übrigen Provinzen zu befriedigen. Aus dem Cirk. v. 17. Juni 1778 N. C. 1287 erhellt, daß durch Cirk. V. O. v. 24. April 1778 der Compagnie die Kurmark, das H. Magdeburg und das F. Halberstadt (— wahrscheinlich neben Ostfriesland und den westfälischen Provinzen —) zum ausschließenden Verlag mit Heringen überwiesen waren. Der Octroi wurde später mehrmals erneuert, zuletzt am 28. Aug. 1787. Als dessen Ablaufen im Sept. 1799 bevorstand, erklärte der König unter dem 30. Jan. 1798 — N. C. 1767 —, daß künftig die »Gewerbefreiheit« beim Fang der Heringe und beim Handel mit denselben in Kraft treten, die Compagnie zu Emden dann nur den Charakter einer »gewöhnlichen« (nicht privilegirten) Handelssozietät haben solle. Es verbanden sich damit fortgehende Anfänge einer Navigationsakte — s. Dekl. v. 30. Sep. 1798 N. C. 1769, wovon die K. O. v. 20. Juni 1822 G. S. 177 eine Fortsetzung bildet. Ihr Ursprung fällt in die Zeiten des großen Kurfürst, wird dann wieder sichtbar unter dem zweiten König — s. R. v. 5. Sept. 1726 in der V. O. v. 14. Sept. 1726 Quickm. 1095. — (Ueber die späteren Versuche, nach dem Verlust Ostfrieslands die Tiefseefischerei der Heringe von Emden nach Stettin zu verpflanzen, vgl. Ferber Beitr. 196 ff.)

e) Exklusives Recht zum Getreidedurchfuhrhandel auf Elbe und Oder.

Der König gab dieses Recht an zwei Aktiengesellschaften, welche vorzüglich aus Rittergutsbesitzern bestehen sollten, der einen mit dem Sitz zu Magdeburg für die Elbe, der anderen

mit dem Sitz zu Stettin für die Oder. Der Octroi für die erstere — N. C. 6647 — datirt v. 5., der für die andere — N. C. 6653 — v. 8. Febr. 1770.

NB. Ob die 1750 zu Emden errichtete asiatische Handlungscompagnie, die eben daselbst 1753 gegründete bengalische Handelsgesellschaft — Preuß 1. 309; 3. 574, so wie die levantische Handelsgesellschaft von 1765 — Preuß 3. 72 — Monopole gehabt haben, ist von dem Zeugen nicht angegeben.

II) Gewerbliche Zwangsrechte exkl. des Zunftzwangs.

1) Mahl-, Brau- und Branntweinzwang.

Kraus verm. Schr. 2. 213. 214 nennt den Mahlzwang »ein wahres Nationalleiden.« Er hatte dabei weniger die dadurch mit bedingte Schlechtigkeit des Mahlprodukts im Auge, — worüber König Friedrich Wilhelm I. im Art. 25 §. 1 der Instr. v. 22. Dez. 1722 — Foerster 2. 226 — gerade hinsichtlich des engeren Vaterlandes von Kraus sich tadelnd äußert, indem dort noch das Mahlen mit Quirlen zu Hause sei —, als, daß der Mahlzwang das Volk thatsächlich mit einer Steuer belaste, die obenein nur den liederlichsten und betrüglichsten Müllern zu Statten komme. Nach dem Zeugniß des Königs in dem Pat. v. 15. Sept. 1714 — Myl. 4. 4. 167 — hatten die Müller die Mahlmetze so vergrößert, daß schon 11 oder 12 derselben einen Scheffel füllten. Dem trat das Patent entgegen. Für Pommern aber wurde durch das Ed. v. 21. Nov. 1719 — Quickm. 815 — die üblich gewesene Mahlmetze, deren 12 auf einen Scheffel gingen, bis auf Weiteres beibehalten. Erst durch das R. v. 3. Dez. 1742 — Quickm. 819 — wurde auch für Pommern die Mahlmetze auf $^1/_{16}$ eines Scheffels reduzirt. Die Müller aber sollen sich auf andere Weise schadlos zu halten gewußt haben.

Nur im Nothfall wurde Konkurrenz unter Müllern nachgegeben. Im Kap. 2 §. 20 des Acc. Regl. vom 29. Dez. 1736 für die märk. Städte — Myl. 4. 3. 468 — ist anerkannt, daß bei Wassermangel die Einwohner der Städte auf dem Lande mahlen lassen durften.

Durch Ed. v. 29. März 1808 N. C. 319 wurde für Ostpreußen, Lithauen, Ermeland und den Kr. Marienwerder, durch Ed. vom 28. Okt. 1810 G. S. 95 für die übrigen Theile der Monarchie die Aufhebung der Mühlengerechtigkeit und des Mühlenzwangs gegen Entschädigung ausgesprochen. Dennoch ward damit die Konkurrenz zwischen den Besitzern alter und neu errichteter Mühlen keine wahrhaft freie. Denn die ersteren waren mit zum Theil sehr beträchtlichen Abgaben an Grundherren belastet, von denen die Müller in Folge der ihnen auferlegten Gewerbesteuer nur dann ledig wurden, wenn sie den, juristisch genommen, gewöhnlich unmöglichen Beweis erbrachten, daß die betreffenden Abgaben nicht realer, sondern gewerblicher Natur waren — §. 30 Ges. v. 2. Nov. 1810 G. S. 86 und Dekl. v. 19. Febr. 1832 G. S. 64. — Das war hier anzudeuten. Die

Darstellung der Folgen davon und der weiteren Entwickelung dieser Angelegenheit überschreitet die dieser Abhandlung gesteckten Zeitgrenzen.

Erleichterungen hinsichtlich des Getränkezwangs sind in der früheren Gesetzgebung nur sparsam ersichtlich. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf das Recht zur Kesselbrauerei mit selbstgewonnener Gerste für Eximirte, bisweilen auch für Ackerbürger in den Städten, auf das gleiche Recht der Bauern in der Zeit der Ernte.

Die Beseitigung des Getränkezwangs erfolgte für den damaligen Bestand der Monarchie durch das schon cit. Ed. vom 28. Okt. 1810 gegen Entschädigung.

Dafür, daß die Aufhebung des Mahl- und Getränkezwangs gegen Entschädigung geschehe, stimmte v. Stein in seiner geheimen Unterredung mit dem Staatsk. Frh. v. Hardenberg 1810, wahrscheinlich am 16. Sept. — In seinen Aufzeichnungen über die Gegenstände jener Konferenz bemerkte er, daß das Mahl- und besonders das Getränkeurbar in Schlesien und Preußen ein sehr bedeutender Theil des Ertrags der adligen Güter sei, durch dessen Aufhebung der Werth dieser Güter in Beziehung auf Kauf- und Kreditsystem außerordentlich vermindert werde — Pertz 2. 514. 515.

Die Gleichgültigkeit der früheren Gesetzgebung bezüglich der Fortdauer des Mahl- und Getränkezwangs wird man nach aller Wahrscheinlichkeit nicht auf Rechnung nationalökonomischer Ansichten der Staatsregierung bringen dürfen, sondern aus der Rücksicht auf die erheblichen Steuern ableiten müssen, womit die betreffenden, mit dem Zwangsrecht ausgerüsteten Gewerbe belastet waren resp. in Verbindung standen, so wie aus der Furcht vor der Größe der zu leistenden Entschädigung.

2) Stapel- oder Niederlagerecht.

In dem vom König vollzogenen Rezeß v. 8. Jan. 1723 — Myl. 5. 2. 61 — ist berichtet, daß Landsberg a. d. W. rezeßmäßig sein Niederlagerecht gegen Königliche Unterthanen nicht ausüben dürfe, daß in den kleinen Städten das Niederlagerecht durch Edikte aufgehoben sei. (Unsere Rechtssammlungen haben die darüber sprechenden Urkunden nicht aufbewahrt.) In demselben Rezeß von 1723 war der König bemüht, die Folgen der alten Eifersucht zwischen den stapelberechtigten Städten Stettin und Frankfurt [1]), wodurch der Oderhandelsweg eben so viel verlor, als der Elbhandelsweg gewann — s. Vogel im A. f. L. K. 5. 242 ff. — zunächst auf 4 Jahre bis Ausgangs Dez. 1726 abzuschwächen, wie das schon der große Kurfürst am 11. Juni 1676 ebenfalls auf 4 Jahre erreicht hatte, als er hoffen durfte, Herr von ganz Pommern zu werden — Vogel l. c. 256. Die Milderung gewann nicht nur Fortdauer, sondern wurde gesteigert, indem 1751 das Stapelrecht Stettins und

---

[1]) Nach (v. Bassew.) Kurm. 1806 S. 473 datirt Frankfurts Stapelrecht aus dem J. 1253. Es wurde durch Kf. Maximilian I. bestätigt, Vogel A. f. L. K. 5. 244.

Frankfurts auf Leinsamen beschränkt wurde — (v. Bassew.) Kurm. 1806 S. 473. Das war eine nicht geringe Frucht davon, daß 1720 die Hohenzollern das Prinzipat über Vorpommern errungen hatten.

Als Frh. v. Stein als O. Präsident der westfälischen Kammern fungirte, war er bemüht, das Stapelrecht der Stadt Minden zu temperiren — Pertz 1. 223. —

Da das Stapelrecht wohl ein Ausfluß des Monopolgeistes, nicht aber selbst ein Monopol ist, so erscheint es zweifelhaft, ob der die Monopolien prinzipiell beseitigende §. 20 G. v. 2. Nov. 1810 darauf Bezug habe. Im Art. 114 der Wiener Kongreßakte v. 9. Juni 1815 — Klueb. Q. 3. Ausg. S. 94 — ist die Aufhebung der Stapel- und Umschlagsrechte geboten, deren Beibehaltung nicht in dem allgemeinen Interesse, sei es der Schiffahrt oder des Handels, liege. Die Stapel- und Umschlagsrechte an der Elbe und an der Weser sind resp. durch Art. 3 der Elbschiff. A. v. 23. Juni 1821 G. S. f. 1822 S. 12 und durch §. 3 der Wes. S. A. v. 10. Sept. 1823 G. S. f. 1824 S. 26 für aufgehoben erklärt.

NB. Das Krugverlagsrecht blieb in der Stein-H. Gesetzgebung nicht bloß intakt, sondern durfte sogar vertragsmäßig neu entstehen — §. 54 Ges. v. 7. Sept. 1811 G. S. 268. Durch §. 5 A. Gew. O. v. 17. Jan. 1845 ist nicht nur dieses Recht, sondern es sind alle noch nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte (Regalien und Monopolien des Staats ausgenommen) auf Antrag des Verpflichteten für ablösbar erklärt, sofern das Subjekt der Pflicht durch Domizil oder Grundbesitz oder Mitgliedschaft einer Korporation bestimmt wird.

III) Freizügigkeit.

Ihren vollen Werth vermag Gewerbefreiheit nur an der Hand des Prinzips der Freizügigkeit zu äußern. Die Stein-H. Gesetzgebung ist für dieses Prinzip in der Hauptsache nur negativ thätig gewesen, indem die Erbunterthänigkeit und die gabella emigrationis aufhörten, ein Hinderniß der Freizügigkeit zu sein. Positiv hat sie dafür bloß das gethan, daß die Erlaubniß zur Auswanderung nicht versagt werden sollte, wenn nicht ein besonderes Rechtsband den emigraturus an den Staat fesselte — s. bes. Ges. v. 15. Sept. 1818 G. S. S. 175. Aber die grundsätzliche Anerkennung des Rechts der freien Niederlassung im Innern des Landes verdanken wir erst dem Ges. v. 31. Dez. 1842 G. S. f. 1843 S. 5. Und in Betreff des Kampfes gegen die gabella emigrationis beim Verändern des Wohnsitzes im Innern des Landes hat die frühere Gesetzgebung bereits vorgearbeitet. Im Revers Joachim's II. Sonnt. Judica 1540 — Myl. 6 Anh. hint. dem Reg. 55 — ist angeordnet, daß von denen, die aus einer Stadt in eine andere ziehen und doch innerhalb Landes bleiben, kein Abzug gefordert werden soll. Viel weiter ging König Friedrich Wilhelm I. in der univ. V. O. v. 4. Febr. 1721 — Myl. 6. 2. 217. Sie verbietet die Erhebung der Nachsteuer von denen, die in hiesigen Landen aus einer Stadt in die andere ziehen. Der König proklamirte in soweit den

Uebergang von der Personal- zur Real-Union. Friedrich II. bestätigte das in der Resol. v. 8. Juli 1750 — Myl. C. 4 259. Es machte sich dann eine Reaktion zu Gunsten der Privatgerichtsherren, scheinbar hinter dem Rücken des Königs, mit dem R. des Gen. Dir. v. 12. April 1766 — s. R. v. 22. Oct. 1768 N. C. 5027 — geltend, die sogar im A. L. R. — §§. 143. 176 II. 17 — Anerkennung gefunden hat. Die Königl. V. O. v. 8. Sept. 1804 N. C. 2695 lenkte wieder ein insofern, als sie die unmittelbaren Staatsdiener bei Veränderung ihres Wohnsitzes vom Abfahrtsgeld befreite. Der §. 3 der Publ. v. 8. April 1809 N. C. 818 weiß für die schlesischen Gutsherren Nichts mehr von einem Abzugsrecht, wenn der Wegziehende in den Landen des Königs bleibt. Durch §. 1 V. O. v. 21. Juni 1816 G. S. S. 200 wurde die gabella emigrationis gänzlich aufgehoben.

Die frühere Erschwerung der Auswanderung hing nicht allein, aber doch vorzüglich mit der langen Dauer der Wehrpflicht zusammen. Die werdende Cantonpflicht verräth sich zuerst in der Königl. Disposition v. 6. Mai 1733 — Quickm. 790. — (Von der Cantonpflicht vermochte man sich frei zu kaufen, nämlich durch Niederlassung in eine cantonfreie Stadt gegen Entrichtung einer Abfindungssumme — s. C. O. 1. Nov. 1798 im Circ. v. 8. Nov. 1798 N. C. 1783.) In dasselbe Jahr fällt der Keim des Gedankens der Recrutirung des Heers nur aus Inländern (— zunächst für das Artilleriebataillon —) s. C. O. v. 14. Sept. 1732 an den Gen. Maj. v. Linger — Foerst. 2. 309. — Wie Friedrich II. über die Auswanderung nach den englischen Colonien in Amerika dachte, zeigt die V. O. desselben vom 26. Juni 1753, deren Dasein und Inhalt erhellt aus der V. O. der clev. Kammer v. 10. Juli 1753 N. C. 535. — Nach v. Stein soll die allgemeine Wehrpflicht dem Recht zur Auswanderung nachstehen — Pertz 6, 804. 887; er empfiehlt sogar Erziehung zur Auswanderung — Pertz 6. 783. —

4. Emancipation der Juden durch Ed. v. 11. März 1812, G. S. S. 17.

Selbst davon gehört der Gedanke schon der früheren Gesetzgebung an, wenn diese gleich ihn nur schwach realisirte. König Friedrich Wilhelm II. befreite die inländischen Juden durch K. O. v. 12. Dezember 1787 — s. Circ. v. 31. Dezember 1787 N. C. 1649 — von dem entwürdigenden Leibzoll und dehnte diese Befreiung in der K. O. v. 4. Juli 1788 — N. C. 2139 — auf fremde, die frankfurter Messe besuchende Juden aus. Daß die Emancipation der Juden nur noch eine Frage der Zeit sein könne, eröffnete der König der breslauer Judengemeinde in der K. O. v. 21. Mai 1790 — v. Roenne und Sim. Verh. d. Jud. S. 226. — Hier heißt es: „Das Glück und die Wohlfahrt eines jeden Unserer Unterthanen zu befördern, ist von jeher ein vorzügliches Augenmerk Unserer Regierungsgeschäfte gewesen; zu diesen Unterthanen gehören auch die zur jüdischen Religion sich bekennenden Einwohner. Ob wir nun zwar wünschen, diese Nation den übrigen Staatsbürgern völlig gleich zu machen, und sie an allen Rechten der Bürger Theil

nehmen zu lassen: so stehen diesem Unsern Vorsatze doch Hindernisse entgegen, welche zum Theil in ihren religiösen Gebräuchen, zum Theil in ihrer ganzen Verfassung liegen, und die gänzliche Ausführung, wenigstens vor der Hand, noch unmöglich machen.«

Das A. L. R. kennt Juden, welche »christliche Rechte haben« — §. 265 I. 20. —

NB. Die bevormundenden Bestimmungen des A. L. R. — §. 12 II. 7, §. 594 I. 11 — hinsichtlich des Verkaufs der Früchte auf dem Halme resp. des künftigen Zuwachses durch Bauern sind in der Stein-H. Gesetzgebung unberührt geblieben. Sie wurden beseitigt für Westfalen durch K. O. v. 22. Mai 1842 G. S. 200, für das übrige Gebiet das A. L. R. durch V. O. v. 9. Nov. 1843 G. S. 347.

II. Steigerung des Verfügungsrechts über das Eigenthum an Grund und Boden, um dessen Kultur zu erleichtern.

1. Lösbarkeit des Lehns- und Fideikommißnexus, so wie der fideikommissarischen Substitution.

Das Ed. v. 9. Oktober 1807 macht die Aufhebbarkeit des Lehnsnexus durch einen Familienschluß der Betheiligten davon abhängig, daß bei dem Lehn kein Lehnsherr mehr interessire. Erwägt man, daß bei den Ritterlehen in den weitaus zahlreichsten Fällen der Landesherr der Lehnsherr war, so zeigt sich, daß dem durch das Ed. v. 1807 hinsichtlich der Lehen Erstrebten schon seit König Friedrich Wilhelm I. die Wege geebnet waren.

Als das veränderte Kriegswesen die wichtigste und verbreitetste Art des Lehns, das Ritterlehn, für den Landesherrn als Lehnsherrn werthlos gemacht hatte und die Einrichtung des stehenden Heeres einen immer steigenden Geldaufwand erforderte, wurde es begreiflicher Weise ein Wunsch des Landes- und Lehnsherrn, für den Ritterdienst ein Geldsurrogat zu empfangen. Kurfürst Friedrich Wilhelm suchte diesen Wunsch dadurch zu realisiren, daß er es in dem Ed. v. 21. Sept. 1663 für die märkischen Lande d. u. j. d. E. u. O. — Myl. 3. 2. 61 — in das Belieben der Vasallen stellte, statt der Leistung des Natural-Ritterdienstes in dem damaligen Aufgebotsfall 40 Thlr. für jedes Pferd zu erlegen. Die Maßregel fruchtete nicht. Das Dasein der lehnsherrlichen Rechte mußte den Vasallen zum Bewußtsein gebracht werden, so daß sie den pekuniären Werth des Wegfalls derselben einsehen lernten. Der Kurfürst verlangte daher in dem Ed. v. 15. Febr. 1675 für Ukermark und Priegnitz — Myl. 6. 1. 531 — seine Spezial-Erlaubniß, wenn Adel und Städte aus den vom Kurfürst zu Lehn tragenden Holzungen Eichen- oder anderes Holz, das zu Nutzholz und Planken, ferner Fichten, die zu Masten und hamburger Zimmer tauglich wären, verkaufen oder darin Klappholz und Planken schlagen oder schneiden lassen sollten.

Kurfürst Friedrich III. beschäftigte sich schon näher mit dem Gedanken, aus dem Aufgeben lehnsherrlicher Rechte Geld-

revenuen zu ziehen. Kurz vor dem letzten, am 19. Mai 1701 erfolgten Aufgebot der Vasallen — Myl. 3. 2. 128, Myl. C. C. M. 3, 511, — bei welcher Gelegenheit er es den Vasallen überließ, s. Pat. v. 3. Juni 1701 f. Hinterp. und Cam. Quickm 707, Lehnpferde in natura zu stellen oder dafür »ein Gewisses an Gelde« zu gewähren, befahl er der Lehnskanzlei am 2. Nov. 1700 — Myl. 6. 2. 21 — die Zahl der Lehnspferde in der Kurmark zu ermitteln. Am 25. Nov. 1702 — Steng. 4. 5. 7 — forderte er auf Impuls des damaligen Geh. R., späteren Min. v. Katsch, von seinem geh. Staatsrath ein Gutachten über die Versetzung der Lehen in Erbe. Der König wollte Anfangs das s. g. dominium directum aufgeben. Für eine ein für alle Mal zu zahlende »erkleckliche Recognition« und 5—6 pCt. Jahresrente von so viel Tausend Thalern, als Ritterpferde zu stellen waren. Gleichzeitig aber mit der Mittheilung dieses Plans an den Staatsrath eröffnete er demselben, daß er sich mit der bloßen Verwandlung der Ritterdienste in eine andere beständige Revenue begnügen wollte. Der Staatsrath sah in seinem Gutachten vom 22. Dec. 1702 — Steng. 4. 7 — über diese wesentliche Modifikation ganz hinweg, deducirte, daß beim Erlöschen des Mannsstammes der Hohenzollern die Nachfolger in der Regierung die Veräußerung des dominium directum wohl anfechten würden, daß auf dem Vorzug des Mannsstammes bei der Succession in das Lehen die Erhaltung der betreffenden Familien ruhe, daß die Dürftigkeit der Mehrzahl der Vasallen ihnen die Uebernahme einer beträchtlichen Geldleistung nicht erlaube. Der König stand wirklich von dem Projekt ab, forderte aber in dem Mand. v. 29. Febr. 1704 für H. Magdb. u. Gr. Mansf., für Hinterp. u. Cam. — Myl. C. C. M. 3. 559, Quickm. 703 —, bei Verlust des Rechts am Lehn 125 Thlr. für jedes Lehnspferd wegen erhöhter Kriegsgefahr. König Friedrich Wilhelm I. nahm den Gedanken in der nicht vollständig erfüllten Erwartung wieder auf, daß ihm da, wo Thalerfuß, 50 Thlr., wo Guldenfuß, 50 Fl. jährlichen Kanons für jedes Ritterpferd künftig gegeben werde. Er rechnete den Vasallen vor, wie vortheilhaft das Geschäft für sie wäre, wenn sie erwägen würden, daß sie in Folge der beständigen Kriegsgefahr in unserer Zeit sich fort und fort zum Ritterdienst gerüstet halten müßten, wenn sie ferner der Laudemien, des Konsensbedürfnisses und der Konsensgebühren, der möglichen Lehnsverwirkung in Folge einer Felonie eingedenk wären. Davon, daß ihm und seinen Nachfolgern durch die Allodifikation die Gelegenheit entgehe, heimfallende Lehen, wo nicht die Pflicht zur Reinfeudation bestand, den Domänen zu inkorporiren resp. damit Verdienste ohne Belastung der Königl. Kassen zu belohnen, hatte er volles Bewußtsein. Seine allgemeine Offerte zur Lehnsallodifikation datirt vom 5. Jan. 1717 — Myl. 2. 5. 81. — Er nahm davon aus die Thron- und Erbämterlehen, die Außenlehen, die auf zwei Augen stehenden und die von ihm speziell zu bezeichnenden, worauf er schon Anwartschaft ertheilt habe.

Ueber die Annahme der Offerte und deren Modalitäten sprechen folgende Assec. Urkunden:

1) für die Kurmark:
   a) hinsichtlich der Ritterlehen — v. 30. Juni 1717 Myl. 2. 5. 89;
   b) in Betreff der Schulzen- und Bauernlehen — vom 28. Aug. 1721 Myl. 2. 5. 123;
2) für die Neumark — v. 30. April 1718 Myl. 2. 5. 95 und 97.
3) für Gr. Hohenstein — v. 30. April 1719 Lentze Prov. R. 135;
4) für H. Magdeburg — v. 4. Aug. 1719 Luenig Corp. j. f. g. 2. 945;
5) für F. Halberstadt — v. 9. Dez. 1721 Lentze Prov. R. 145;
6) für O. Preußen u. Litthauen — v. 18. Dez. 1732, alleg. z. B. in Instr. v. 21. Sept. 1773 N. C. 2208, der Abdruck konstirt nicht (die Beil. A. z. Notist. Pat. v. 28. Sept. 1772 N. C. 493, welche übrigens die Assec. Urk. v. 8. Dez. 1732 datirt, bemerkt, daß diese Allodifikation 1738 völlig zu Stande gebracht sei);
7) für F. Minden u. Gr. Ravensberg — v. 4. Jan. 1749; alleg. in V. O. v. 11. Mai 1769 N. C. 5375; diese Assec. Urk. hat Düesberg in s. Aufsatz in Sim. u. v. Str. Ztschr. I. 303 ff. übersehen;
8) für Gr. Mansfeld — v. 25. Sept. 1780 — Rabe I. 6. 456;
9) für H. Hinterpommern u. F. Camin — v. 16. Febr. 1787 — Hoffm. Rep. 3. Fortsf. S. 91 (Düesb. alleg. für deren Abdruck Klein A. 3. 323, wo sich aber die Assec. Urk. nur auszüglich mitgetheilt findet).

Ueber die Begründung der Offerte des Königs und die Widerlegung der Gegengründe der märkischen Ritterschaft giebt am Vollständigsten Auskunft die Königl. Resol. v. 24. Febr. 1717 Myl. 2. 5. 83. Die Ritterschaft ließ u. A. Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Allodifikation durchblicken, weil die dem Landesherrn zustehende Lehnsherrlichkeit mit der Domänenqualität behaftet sei. Sie äußerte also eine ähnliche Rechtsansicht, wie der Geh. Staatsrath im J. 1702. Der König erwiderte, davon Nichts zu wissen, versprach aber, diesen Punkt prüfen zu lassen. Ueber das Resultat dieser Prüfung verlautet Nichts. Das Zustandekommen der Allodifikation spricht aber dafür, daß der Zweifel der märkischen Ritterschaft sich als ein ungerechtfertigter erwiesen hat.

Am Meisten widerstrebten der Allodifikation die altmärkische Ritterschaft — Steng. 4. 12 —, die hinterpommersche und caminsche — v. Schwed. Anm. zur hinterp. Lehnsc. 207 —, ein Theil der magdeb. Ritterschaft — Art. 26 §. 4 Instr. vom 20. Dez. 1722, Först. 2. 228.

Dem hier und da verbreiteten Glauben, daß die Allodifizirten als solche nicht mehr Unterthanen des Königs seien, trat entgegen die Resol. v. 16. Mai 1731 Myl. 2. 5. 167.

Daß so das Appropriationsprinzip den Sieg davon trug über das Konsolidationsprinzip, ist um so bemerkenswerther, als die Hohenzollern lange vor den Lehrern der Rechtswissen-

schaft klar erkannt haben, daß an dem Lehn dem Lehnsherrn allein das Eigenthum, dem Vasallen nur ein jus in re aliena gebühre — s. Ed. Kurf. Joachim's II. Mittw. nach Conv. Pauli 1569, Myl. 2. 5. 5, Ed. Kurf. Joachim Friedrich's v. 1. Dez. 1602, Myl. 2. 5. 19 u. 20, Kap. 48 §. 16 der Magdeb. Proc. O. v. 15. März 1686, Myl. C. C. M. 2. 78.

In Schlesien erschien die Lehnsallodifikation im Wesentlichen als unnütz, da 1511 König Wladislaus — s. Kaiserl. Resol. v. 27. Aug. 1734, Klein A. 22. 11 u. 12 — den weltlichen Ständen daselbst ein privilegium liberae dispositionis über deren Lehngüter ertheilt hatte.

Für Westpreußen ist der Lehnsnexus schon durch ein Privil. Königs Casimir's von Polen 1476 aufgehoben — s. §. 13 sub 7 der Westpr. Reg.-Instr. v. 21. Sept. 1773 N. C. 2207.

Schließlich hat das Ges. v. 2. März 1850 die noch bestehenden lehnsherrlichen Rechte mit Ausnahme der an Thron- und Außenlehen aufgehoben. (Thronlehen sind die H. Sagan, Oels, das F. Troppau-Jägerndorf — das letztere ist zur Hälfte österreichisch —, die Lehen der mediatisirten F. u. Gr. Wittgenstein, Hohen-Solms, Solms-Braunsfels, Wied und Stolberg, s. Greiff Landesc. S. 111 Anm. 11.)

Der Neuerrichtung adliger Lehen war das A. L. R. schon insofern ungünstig, als, wenn der Gegenstand ein Landgut von mehr als 10,000 Thlr. reiner Revenuen zur Errichtungszeit sein sollte, landesherrliche Spezialgenehmigung erforderlich war — §. 87 I. 18. Eine fernere Erschwerung aller Lehnserrichtung trat mit dem Ges. v. 7. März 1822 ein, indem dasselbe dafür die Erlegung einer Stempelsteuer von 3 pCt. des Werths vorschrieb. Die Verf. Urk. untersagte die Neugründung von Lehen schlechthin; durch Art. 3 des Ges. v. 2. Juni 1852 ist sie für Thron- und Außenlehen wieder zulässig geworden.

Auch dem Fideikommißnexus ist schon vor der Stein-H. Gesetzgebung entgegengetreten. Zwar hatte noch König Friedrich II. in der K. O. v. 3. April 1754 — s. Circ. v. 18. April 1754 N. C. 659 — Adligen die »Majoratsstiftung« dadurch erleichtert, daß die Anmeldung derselben bei dem Obergericht der Provinz genügen, von diesem die Konfirmation gebührenfrei ertheilt werden sollte. Das A. L. R. aber verlangt — §. 56 II. 4 — ohne Standesunterschied zu beachten, daß die landesherrliche Spezialgenehmigung zur Errichtung jedes Grundfideikommisses erforderlich sei, dessen jährlicher Reinertrag für dieselbe Familie zur Errichtungszeit 10,000 Thaler übersteige, und verbot dagegen die Errichtung eines Grundfideikommisses, das zu dieser Zeit nicht mindestens 2500 Thlr. Reinertrag gewähre. (Der Adel war dahin bevorrechtet, daß nur er Rittergütern die Fideikommißqualität geben durfte, ein Vorrecht, das nach richtiger Ansicht schon durch das Ed. v. 9. Okt. 1807 als erloschen zu betrachten ist, weil nun die Gesetzgebung die Tendenz aufgegeben hatte, die Rittergüter dem Adel in begünstigender Weise zu erhalten.)

Durch eine hohe Stempelsteuer wurde 1822 die Errichtung von Fam.-Fideikommissen eben so gehindert, wie die der Lehen. Das in den Verf. Urk. v. 1848 und 1850 ausgesprochene Verbot der Neuerrichtung von Fam.-Fideikommissen ist zurückge-

nommen — Ges. v. 5. Juni 1852 G. S. 319. Das ist nun auch in anderer Beziehung von Bedeutung geworden. Es ist nämlich zuerst in den Verf. Urk., dann in dem Ges. v. 5. Juni 1852 die gesetzliche Aufhebung des noch in den Vasallenfamilien bestehenden Lehnsverbandes geboten. Die Verwirklichung dieses Gebots findet eine besonders große Schwierigkeit in dem Lehnsstamm, mit dem fast jedes Ritterlehen mehrfach belastet erscheint.

Man ist deshalb darauf gekommen, zunächst partikularrechtlich, die Umwandlung der Lehen in Fam.-Fideikommisse durch einen Familienschluß nachzugeben (§. 50 II. 4. A. L. R. hat diese Umwandlung untersagt) und dadurch zu erleichtern, daß man die Minimalgrenze des Reinertrags so zu bildender Grundfideikommisse auf 1000 resp. 2000 Thlr. herabgesetzt und die Stempelsteuer dafür um $^2/_3$ ermäßigt hat — s. Ges. vom 10. Juni 1856 G. S. 354, s. Altvor- und Hinterpommern, Ges. 23. März 1857, s. O. Preußen und Ermeland G. S. 169. Für Altvor- und Hinterpommern ist durch Ges. v. 4. März 1867 G. S. 362 die Auflösung des daselbst bestehenden Lehnsverbandes in Betreff aller nach pomm. Lehnrechten zu beurtheilenden Lehen angeordnet, dem Lehnsmann aber, in dessen Händen die Lehnseigenschaft aufhört, das Recht beigelegt, ohne Familienschluß das Lehn in ein Fam.-Fideikommiß für die zum Lehn berechtigt gewesene Familie zu verwandeln, so, daß er selbst den ersten Fideikommißbesitzer bildet, ohne, wenn der Reinertrag 10,000 Thlr. übersteigt, die landesherrliche Genehmigung einholen zu müssen.

Selbst die Auflösung resp. Abänderung eines schon bestehenden Fideikommißnexus wurde schon vor der Stein-H.-Gesetzgebung für künftig zu errichtende Fam.-Fideikommisse durch C. O. v. 29. Juni 1805 — s. R. v. 5. Okt. 1805 N. C. 3051 — dem §. 93 II. 4. A. L. R. entgegen — der zu dem Fideikommiß berufenen Descendenz oder Seitenverwandtschaft des 3. Grades durch einen Familienschluß gestattet. Das Ed. v. 9. Okt. 1807 geht nun freilich darüber hinaus, indem es alle Fam.-Fideikommisse und Fam.-Stiftungen der Aufhebung durch einen Familienschluß unterwirft. Aber die Decl. v. 19. Febr. 1812 G. S. 13 schränkt die Anwendung dieser Bestimmung auf fideikommissarische Substitutionen auf solche ein, welche bestimmt sind, über eine Geschlechtsfolge hinaus zu wirken. — Wie Frhr. v. Stein über Fam.-Fideikommisse gedacht hat, geht schon daraus hervor, daß seine eigenen Besitzungen von ihm fideikommittirt worden sind — Pertz 6. 203; s. überdies seinen Brief v. 7. Mai 1825 an Graf v. Itzenplitz — Pertz 6. 141.

Das im Bauernstand thatsächlich geltend gewesene Fideikommißsystem zu berühren, wird sich bald Gelegenheit darbieten.

2. Minderung des Widerspruchsrechts von Lehns- und Fideikommißinteressenten, so wie von Realberechtigten gegen rechtliche Verfügungen über das Lehn u. s. w. zu Kulturzwecken resp. zum Zweck der Konservation.

In dieser Beziehung ist der Stein-H.-Gesetzgebung Vieles zu danken, was mit dem Ed. v. 9. Okt. 1807 anhebt. Aber

von der früheren Gesetzgebung ist der Werth dieses Gedankens nicht unterschätzt — vgl. z. B. §§. 324 ff. I. 17, §§. 234–240, §§. 544 ff. I. 18, §§. 80 ff. II. 4. A. L. R.

3. Parzellirungsbefugniß.

Der Zergliederung von Landgütern waren unsere Landesfürsten und deren Organe schon früh geneigt, sofern daraus das Hervorgehen einer Mehrheit von gespann- und prästationsfähigen Wirthschaften zu erwarten war. Deshalb, und um eine Verdunkelung der auf solchen Gütern haftenden Leistungen zu verhüten, war eine amtliche Kontrole des Dismembrationsakts angeordnet, — vgl. z. B. Kap. 29 §. 9 der Magd. Pol. O. v. 3. J. 1688 Myl. C. C. M. 3. 194.

Die Auflösung der Domänenvorwerke war bekanntlich unter dem ersten König ein neun Jahre festgehaltenes System, s. (Fischb.) Beitr. 2. 1. 94 ff., Ranke 9 B. 1. 127 ff.

Unter dem zweiten König tauchte das s. g. havelländ. Projekt auf, dahin gerichtet, die Bauern- und Kossäthenhöfe an den Besitzer mit der Befugniß zu überlassen, das Land bei den Höfen bis auf eine Hufe zu vertheilen und den Kindern abzutreten oder auch an Andere mit Uebergang der Lasten pro rata zu verkaufen — s. Ber. v. Dir. u. Landr. der Uckerm. v. 24sten Juli 1736 in Steng. 2. 19.

Im §. 5 der Dorf-O. v. 22. Nov. 1754 für die lith. Aemter N. C. 1154 wird der Abbau der Bauernhöfe, bei denen sich mehr Land befände, als die Bauern zu bestreiten vermöchten, als eine oft anbefohlene bezeichnet. In einem solchen Fall könne die »Dorfschaft« die neuen Wirthe selbst aus ihren Kindern, Freunden und Verwandten in Vorschlag bringen, so daß diese unter Genuß der geordneten Freijahre sich anbaueten.

In der Instr. 20. Mai 1748 für das Gen. Dir. — Preuß 4. 468 — ist allgemein vorgeschrieben, daß Bauernhöfe, wozu 5, 6 oder mehr Hufen Landes gehörten, unter mehrere Söhne getheilt werden sollten, um dadurch die Zahl der Familien zu erhöhen. Das Gleiche sollte gelten von wüsten oder durch Klöster und Edelleute eingezogenen Hufen und Höfen. (v. Kloeb.) Schles. 2. 318 bezeugt, daß es ein von den Kammern angenommener Grundsatz sei, daß das Land und der Landesherr rücksichtlich der Einkünfte, der Landesindustrie und der Bevölkerung gewännen, wenn adlige und andere Landgüter zergliedert und Bauern darauf zu Eigenthums- oder Erbzinsrechten angesetzt würden. Demnach stand die Rücksicht auf Erhaltung des großen Landeigenthums des Adels sogar der der Vermehrung der Bauerngüter nach. — Ein derartiges Auflösen der Bauernhöfe aber, daß die dazu gehörenden Gebäude eingingen oder dieselben mit Gärtnern, Häuslern und Tagelöhnern besetzt würden, erachtete Friedrich II. für nachtheilig, sowohl den Dominien wegen der Einbuße an den ihnen nöthigen Hand- und Gespanndiensten, als dem Landesherrn und dem Gemeindewesen, weil die Uebertragung der Lasten der zersplitterten Bauernhöfe auf die anderen Bauern diese überbürden

image
not
available

nur Einem zu Theil werden dürfe — vgl. Volksw. Grundſ. des A. L. R. S. 14 — verlaſſen — §. 32 Regul. Ed. vom 14. Sept. 1811 G. S. 291, §. 1 Kult. Ed. v. 14. Sept. 1811 G. S. 300. Zwar ſetzte Art. 73 der Decl. v. 29. Mai 1816 G. S. 171 die Wirkung dieſer neuen Beſtimmung aus bis zur erfolgten Regulirung, dagegen beſeitigte Art. 72 ib. mit dieſem Zeitpunkt die geſetzliche Begünſtigung des Erben des Bauernhofs durch die ſ. g. Erbtaxe — §. 280 II. 7 A. L. R.

Frhr. v. Stein hat ſich ſpäter als einen entſchiedenen Gegner der unbeſchränkten Bodentheilbarkeit, als einen warmen Anhänger des früheren Grundſatzes, daß im Erbgange nur Einer den Bauernhof erwerben dürfe, herausgeſtellt — vergl. Pertz 2. 571, 5. 463. 603. 639. 835, 6. 112. 141. 155. 263. 264. 945. 1013. 1136. Er iſt als Mitglied des weſtfäliſchen Provinziallandtages gegen grenzenloſes Parzelliren des Grund und Bodens, die Freiheit der Anſiedlung auf dem platten Lande (worüber in der Hardenbergſchen Geſetzgebung nichts Näheres vorgeſehen war) und für die Zurückführung des alten Prinzips über Vererbung der Bauernhöfe überaus thätig geweſen. Er glaubt, daß die von ihm bekämpften Tendenzen den ſittlichen Gütern und damit auch den wirthſchaftlichen Abbruch thäten und hielt ſeine Meinung für gerechtfertigt durch die Erfahrung in den Ländern, in welchen dieſe Tendenzen längere Zeit hindurch realiſirt worden wären. Er fürchtet, daß durch dieſelben das Eigenthum am Boden ſich in Eigenthum an Staub auflöſen, ein gefährliches Proletariat erzeugt werden würde. Sein Wirken für Einſchränken des Rechts der Anſiedlung auf dem platten Lande iſt noch in der heute geltenden Geſetzgebung wahrzunehmen.

Man glaubte auch in dem Hypothekennexus ein Hinderniß der Parzellirung ſehen zu müſſen. Deshalb unterſagten §§. 29 54. Ed. v. 14. Sept. 1811 G. S. 290. 295, einen regulirten Bauernhof über die erſte Hälfte ſeines Werths mit Hypotheken zu beſchweren. Die bedeutenden Nachtheile dieſer Beſtimmung führten zu Ausnahmen von derſelben, zuletzt — durch V. O. v. 29. Dez. 1843 G. S. f. 1844 S. 17 — zu deren Aufhebung.

Uebrigens gehört eine Beſchränkung der Parzellirung noch der Hardenb. Geſetzgebung an, indem §. 109 G. Th. O. v. 7. Juni 1821 G. S. 67 die Naturaltheilung eines gemeinſchaftlichen Waldes verbietet, wenn nicht die Theile zur forſtmäßigen Benutzung geeignet bleiben oder zur Acker- oder Wieſenkultur verwendet werden können.

4. Freiheit der Waldkultur und der Benutzung der Waldprodukte.

Beſchränkungen der Waldkultur, ſowie der Benutzung ihrer Erzeugniſſe durch Verordnungen unſerer Landesherren haben zu verſchiedenen Zeiten verſchiedenen Zwecken gedient. Kurfürſt Johann Sigismund gebot im Art. 11 Reſol. v. 3. Nov. 1615 — Myl. 6. 1. 267 — den neumärkiſchen Stadtgemeinden die pflegliche Behandlung ihrer Forſten, weil es ungerecht und

unverantwortlich sei, wenn die Städte ihre Waldungen verderben ließen, »um sich die Rechnung aus dem Holz des Kurfürsten zu machen.« — Des durch das Ed. v. 15. Febr. 1675 verfolgten Ziels ist schon gedacht. Die Bestimmungen des Edikts erloschen mit der Lehnsallodifikation. — Unter König Friedrich Wilhelm I. wurde Rechtens, daß Holz aus den nicht Königlichen Waldungen nicht unter der für diese bestimmten Taxe verkauft werden dürfe, s. z. B. das Königl. R. v. 24. Jan. 1726 an die pomm. K. Quickm. 464, V. O. der neum. K. v. 2. Febr. 1726, Myl. 4. 1. 753. Das damit Erstrebte leuchtet von selbst ein. Von den Hemmnissen der Privatwaldkultur zur Zeit des »Holzmonopols« ist bereits gesprochen.

Allmälig aber traten Rechtsnormen in Kraft, welche das allgemeine Interesse des Landes an der eigenen ausreichenden Erzeugung des ihm nöthigen Holzes zu schützen bestimmt waren. Das A. L. R. hat — §§. 83—89 I. 8 — von diesen Bestimmungen die gegen Holzverwüstung und auf den Wiederanbau abgeholzter Reviere mit Holz gerichteten anerkannt, wegen des Details auf die Provinzialrechte verwiesen. Durch §§. 4. 5 des Kult. Ed. vom 14. Sept. 1811 sind sowohl die land-, als die provinzialrechtlichen Einschränkungen in der Benutzung der Privatwaldungen gefallen. Die V. O. v. 24. Dez. 1816 G. S. f. 1817 S. 57 enthält Beschränkungen für die Kultur der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörenden Forsten in den Provinzen Sachsen, Westfalen und Rheinland, aber das Motiv dafür ist, den betreffenden Gemeinden ꝛc. ihre Dotation zu bewahren. — Die Bestimmungen der G. Th. O. über Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes sind im Abschn. von der Parzellirung erwähnt.

5. Theilung von Gemeinheiten.

Unter Gemeinheit versteht man ein Rechtsband zwischen mehreren Personen, darin wurzelnd, daß dasselbe Grundstück ihrem Genußrecht unterliegt. Gleichgültig ist für den Begriff der Gemeinheit sowohl das rechtliche Fundament dafür, als der Inhalt des Genußrechts. (Das Fundament kann z. B. für den Einen das Eigenthum, für den Andern ein Servitut sein. Der Inhalt des Genußrechts braucht nicht gleichartig zu sein.) Den Hauptfall bildet die Belastung eines Grundeigenthums durch Servitut, besonders durch die der Weide. Die wichtigste Veranlassung der Weidekommunion war die in der damals herrschenden Dreifelderwirthschaft vorwiegende Bestimmung des Ackers zum Körnerbau in Verbindung damit, daß der Wiesen im Verhältniß zum Acker zu wenige waren und diese obenein oft in schlechter Kultur standen. So mußte die Ackerweide zur Ernährung des Viehes zu Hülfe genommen werden. Die Nachtheile der Weidekommunion und der Dreifelderwirthschaft, — daß zu viel Acker brach liege, das Vieh schlecht ernährt und gewartet, der Dünger verzettelt werde, daß in Folge der Weidekommunion an der Dreifelderwirthschaft festgehalten werden müsse, welche den Landwirth am Anbau der Futterkräuter u. s. w. hindere, einen beständigen Konflikt zwischen rechtzeitiger

und guter Winterbestellung einerseits und dem Bedürfniß des Weidegangs andererseits unterhalte, die Stallfütterung unmöglich mache, — wurden von König Friedrich II. klar erkannt, nicht minder die Schwierigkeiten der Gemeinheitstheilung, — das Vorurtheil der Bauern auf ihrer damaligen Bildungsstufe, der Mangel an Männern, die zur Ausführung des Theilungsgeschäfts geeignet waren, die Wahl und die Anwendung des Theilungsmaßstabes, die mit der Umleitung der Wirthschaft verbundenen Opfer u. s. w. Um die Bauern von den günstigen Folgen der Gemeinheitstheilung zu unterrichten, ließ der König 1770 »das Schreiben eines Landwirths« drucken und vertheilen. (Es ist alleg. im N. C. f. 1774 Col. 73.) Um die andere Schwierigkeit partiell zu überwinden, wurde vom Gen. Direktorium das Reglem. v. 25. Sept. 1772 für Ingenieure und Feldmesser N. C. 391 ausgearbeitet. Ueber den besten Theilungsmaßstab wurde noch 1790—1795 lebhaft gestritten, s. Just. M. R. vom 30. Mai 1791 nebst Beil. in Steng. 3. 1 ff., theils im Verhältniß der Bauern zum Gutsherrn, theils im Verhältniß der Bauern untereinander, — für letzteres, ob Durchwinterungs-, ob Land- oder Kontributionsfuß oder das arithmetische Mittel aus dem wirklich vorhandenen Viehstand der einzelnen Bauernklassen.

Die ersten landesherrlichen Verordnungen über Gemeinheitstheilung scheinen 1750 für Preußen und Lithauen ergangen zu sein — Notiz. üb. Preuß. 2. 251. Für das Kgr. Preußen, Kur- und Neumark, s. Magdeb. u. Pomm., s. Halberst. unterzeichnete der König am 21. Okt. 1769 N. C. 5627 eine Gemeinheits-Theilungsordnung, als deren Unterlage in (v. Hymm.) Beitr. 1. 70 ein Königl. R. v. 22. April 1766 allegirt ist. Die G. Th. O. v. 1769 wurde im Mai 1774 eingeführt im F. Minden, in den Gr. Ravensb., Teckl. u. Lingen. Das bemerkt v. Stein in s. Verwalt. Ber. v. 10. März 1801 — Pertz 1. 201. Schlesien erhielt eine besondere G. Th. O. v. 14. April 1771 — Korn 45, von der sich ein Auszug findet in (v. Kloeb.) Schles. 2. 326.

Die landrechtlichen, an die Stelle der Ordn. v. 1769 getretenen Vorschriften über Aufhebung der Gemeinheiten finden sich in den §§. 311—361 I. 17., womit §. 138 I. 22. und §. 32 II. 7. zu verbinden sind.

In dem Landeskult. Ed. v. 14. Sept. 1811 wurden der Gemeinheitstheilung neue Gegenstände zugewiesen. Umfassender geschah das in der G. Th. O. v. 7. Juni 1821, welche zugleich Prinzipien der früheren G. Th. Ordnungen, namentlich den Theilungsmaßstab, änderte und daher landrechtlichen Bestimmungen darüber, sowie der schlesischen G. Th. O. v. 1771 die Kraft entzog.

Unter den Gegenständen, welche das Landeskult. Ed. der Gemeinheitstheilung unterworfen hat, befindet sich die Frühjahrshütung auf nassen und durchbrüchigen Wiesen. Das Coll. R. d. Just. Dep. und des Gen. Dir. v. 19. Mai 1770 an das Kamm. Ger. und die Kurm. Kamm. N. C. 6787 hatte als ein princip. regulat. aufgestellt, daß die Behütung der Wiesen im Frühjahr ganz cessiren solle — gegen Entschädigung, wo sie jure servitutis Statt finde —, daß sie im Herbst erst eintreten

dürfe, nachdem der Eigenthümer die Heu- oder Grummeternte habe gewinnen können. Das A. L. R., ohne das R. v. 1770 wörtlich in sich aufzunehmen oder auch nur zu allegiren, bestimmte im §. 112 I. 22: »Nasse und durchbrüchige Wiesen müssen auch im Herbst mit der Hütung verschont werden.« Von einer Entschädigung für den Hütungsberechtigten ist geschwiegen. Der erste Defekt wurde ausgeglichen dadurch, daß das R. v. 19. Mai 1770 vom König bestätigt und bis auf die fränkischen Fürstenthümer universalisirt wurde im §. 4 der gesetzlichen Best. v. 4. Aug. 1800 N. C. 3052, welche zugleich erkennen läßt, daß das R. v. 1770 nur auf sumpfige Wiesen zu beziehen ist. Im §. 21 des Kult. Ed. v. 14. Sept. 1811 ist dieser Zusammenhang der Sache übersehen, vielmehr so argumentirt, daß, weil das A. L. R. die Behütung nasser, durchbrüchiger Wiesen im Herbst negire, dies um so mehr für das Frühjahr gelten müsse. — Die landrechtliche Lücke hinsichtlich der Entschädigungspflicht wurde im Kulturedikt ausgefüllt. — Durch §. 36 der Feldpol. O. v. 1. Nov. 1847 G. S. 382 ist das Behüten nasser durchbrüchiger Wiesen für jede Jahreszeit untersagt, ohne der Entschädigungspflicht zu gedenken.

Schon früh ist eine andere, holzverderbliche Gemeinheit gelöst, indem das Ed. v. 7. Febr. 1685 f. die K. u. M. Brdb. — Myl. 4. 1. 587 — das Hüten der Ziegen in Wald und Bruch verboten hat.

Ein anderes und bedenklicheres Beispiel einer unentgeltlichen partiellen Aufhebung der Gemeinheit enthält der neumärk. Landt. Rez. Kurf. Johann Georg's Donnerst. nach Vis. Mar. 1572 — Myl. 6. 1. 100, — welcher der Ritterschaft gestattete, ihre Güter durch Roden von Land zu Aeckern oder Wiesen zu verbessern, so weit das ohne merklichen und großen Abbruch der Hütung der Bauern- oder anderer Gerechtigkeiten geschehen könnte.

Die Jagd ist unter die Gegenstände der Gemeinheitstheilung in der Hardenberg. Gesetzgebung nicht aufgenommen. Es wurde aber die Domanialjagd im §. 6 V. O. v. 16. März 1811 G. S. 159 für ablösbar erklärt, die Annahme der Ablösungsofferte im konkreten Fall in Betreff der hohen Jagd, seit V. O. v. 29. März 1829 G. S. 21 auch rücksichtlich der mittleren und niederen Jagd, dem Ermessen der Bezirksregierungen überlassen. Einzelnen Besitzern im Gemenge liegender Grundstücke sollte die Jagdablösung niemals gestattet, Niemanden das Domanial-Jagdrecht erblich auf fremden Grundstücken übertragen werden. — Der Annahme des Grundsatzes, daß der Verpflichtete das Jagdrecht von Privaten an sich lösen dürfe, war Frhr. v. Stein persönlich abgeneigt. Denn, sagte er, aus vielen polizeilichen Gründen dürfe nicht jedem einzelnen Grundeigenthümer die Ausübung der Jagd nachgegeben werden. Es würde daher Nichts übrig bleiben, als die Jagd an Gemeinden zu verpachten. Man nähme also den alten Berechtigten die Jagd und übertrüge sie den Gemeinden. Vgl. Pertz 6. 738. 739. — In der Prov. Westfalen — V. O. v. 7. März 1843 G. S. 109, in der Kur- u. Neum., N. Lausitz, in der Prov. Sachsen — V. O. 7. März 1843 G. S. 125 — wurde, wenn in einem

Jagddistrikt Mehrere zu derselben Jagdart vermöge Eigenthums oder erblichen Nutzungsrechts berechtigt wären, die Provokation auf Theilung des Jagddistrikts nachgelassen, wenn sie von ¼, in Westfalen von ⅔ der Jagdberechtigten des Distrikts geltend gemacht wurde. Durch das Ges. v. 31. Okt. 1848 G. S. 343 ist dingliche Jagdberechtigung auf fremdem Boden, auch die Kraft Pachtrechts ohne Entschädigung aufgehoben, gleichzeitig aber die Neuentstehung eines Jagdrechts auf dem Grund eines Anderen durch Verpachtung gestattet, obschon im Gebiet des A. L. R. ein erpachtetes Recht, wenn zum Titel für den Erwerb desselben der modus acquirendi hinzutritt, ein dingliches wird. (Die älteste gesetzliche Milderung des alten strengen Jagdrechts dürfte in den Landen der Hohenzollern die Resol. Kurf. Johann Georg's sein vom 22. Dezbr. 1593 für die Neumark Myl. 6. 1. 136 —, worin Jeder für befugt erklärt wird, Schwarzwild abzutreiben, aber ohne Hunde. — Durch das R. d. Gen. Dir. v. 15. Juli 1765 an die Kurm. Kamm. N. C. 791 wurde Jedermann das Tödten der Biber — wegen ihrer Schädlichkeit für die Deiche — gestattet. — Für Schlesien hob König Friedrich II. in der Decl. v. 13. Okt. 1774 — Korn 239 — die Schonzeit des Schwarzwildes auf.)

Zum Eintritt in eine Gemeinheit wurden die Regierten bisweilen durch landesherrliche Maßregeln genöthigt. So führte der große Kurfürst für seine Kavalleriepferde die Sommergrasung ein, worüber die erste Bestimmung im §. 9 der Interim. Verpfl. Ord. v. 8. April 1655 — Myl. 3. 1. 33 —, die letzte in den §§. 21—23 des vom König am 3. Febr. 1796 vollzogenen Anh. N. C. 73 zu dem Regl. v. 9. Nov. 1788 enthalten zu sein scheint. Erloschen wird sie erst sein durch die Aufhebung der naturalen Fouragelieferung für die Armee im K. Ed. v. 27. Okt. 1810 G. 27. (Die Grasung fand früher statt vom 1. Mai bis ult. Sept. — s. §. 20. Verpfl. Ord. v. 8. Mai 1713, Myl. 3. 1. 315; dann vom 1. Juni bis zum 16. Sept. — s. K. O. v. 15. Febr. 1763, Preuß 4. 312.) So verpflichtete ferner das Ed. Königs Friedrich's I. v. 27. Sept. 1706 — Quickm. 506 — die Städte — scheinbar nur die in Pommern —, welche keine eigenen oder keine zureichenden Masthölzer hätten, ihre Schweine gegen Vergeltung in die Königl. Masthölzer zu treiben, sofern diese nicht 5 Meilen oder darüber von den Städten entfernt seien. Als im Jahre 1730 gute Mast zu hoffen war, verordnete die pomm. Kamm. am 11. Juli — Quickm. 524 —, daß ohne Königl. Paß kein Schwein an Aufkäufer überlassen, daß kein Schwein mit Körnern gefüttert werden dürfe.

Ueber die Männer, welche zu Anfang dieses Jahrhunderts amtlich oder wissenschaftlich in der preußischen Monarchie die Gemeinheitstheilungs-Angelegenheit gefördert haben, vergl. (v. Bassew.) Kurm. 1806 S. 433. 434.

6. Einschränkung der Gemeinheiten.

Auch in dieser Beziehung ist die frühere Gesetzgebung der Stein-H. mit gutem Beispiel vorangegangen. Unter dem 11. März 1772 edicirte König Friedrich II. N. C. 119, daß in

sämmtlichen Königlichen Forsten theils die Holzservituten in Reallasten umgewandelt, theils die Brennholzberechtigten beim Abholen des Holzes unter die Aufsicht von Forstbedienten und an bestimmte Holztage gebunden sein sollten. Das A. L. R. — §§. 214. 218. I. 22 — und §. 26 des Kult. Ed. haben hierauf weiter gebaut.

Die G. Th. O. v. 1821 erwähnt unter den Einschränkungen der Gemeinheiten die Kraft des Rechts auf Ausweisung des hutfreien Drittels. (In Wahrheit liegt darin eine partielle Aufhebung der Weidekommunion.) Durch §. 11 ff. des Kult. Ed. v. 14. Sept. 1811, G. S. 304, ist dieses Recht begründet. Aber der Gedanke davon — partielles Ausscheiden aus der Weidekommunion behufs des Anbaues von Futterkräutern — ist älter, schon in dem Ed. v. 22. Febr. 1791 für Kurm. u. H. Magdeb. N. C. 25 ausgesprochen, im A. L. R. — §. 119 ff. I. 22 — universalisirt und modifizirt, s. Suarez Schlußber. v. K. J. 41. 74.

Der römische Rechtssatz: servitus civiliter exerceri debet, ist landrechtlich — §. 20 I. 19 — dahin verallgemeinert, daß, wenn das dingliche Recht an einer fremden Sache mit gleicher Wirkung für den Berechtigten auf mehr als eine Art ausgeübt werden kann, die dem Eigenthümer am Mindesten lästige und nachtheilige zu wählen ist. Weiter geht §. 80 I. 22 A. L. R., wonach die Ausübung einer Hütungsgerechtigkeit den Belasteten nicht an der nach Landesart gewöhnlichen Kultur und Benutzung hindern dürfe, wovon die §§. 170. 171 ib. die konkrete Anwendung machen, daß im Konflikt des Interesses an der Waldweidefläche mit dem an der Fläche für die Wiederkultur des Waldes das letztere Vorgehen, kein s. g. Weidezwang gelten soll. (Es ist also damit der Rechtssatz, daß das speziellere Recht dem allgemeineren vorgeht, im Waldkultur-Interesse alterirt.) Im §. 27 des Kult. Ed. ist das Verbot des Weidezwangs wiederholt und das so gerechtfertigt, als wenn dieses Verbot ein Ausfluß einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift wäre, kraft welcher die Ausübung der Servituten die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke nicht hindern dürfte. Eine solche allgemein gesetzliche Vorschrift war aber zu jener Zeit nicht vorhanden. Sie ist erst für alle ländlichen Grundgerechtigkeiten gegeben durch §. 174 G. T. f. O. vom 7. Juni 1821 G. S. 74. — Immerhin aber hatte das A. L. R. nach dieser Richtung vorgearbeitet.

7. Schutz des Rechts auf Vorfluth.

Als das Interesse, welches unsere Landesherren zuerst gegen Behinderung der Vorfluth zu sichern gesucht haben, erscheint das der Schiffahrt. Die schiffbaren Flüsse sollen mit Wehren nicht zugebaut, bei den Seen, die mit dem schiffbaren Wasser zusammenrinnen, und bei den »Zuflüssen« soll so viel Raum gelassen werden, daß man nach Landesgebrauch mit 2 Garnschiffen »durchschiffen möge«, sagt der Landt. Rev. Joachim's I. Mont. nach Judica 1540 — Myl. 6. 1. 63. Dann machte sich das Interesse der Fischerei geltend. Nach Cap. 11. §. 16 der

Magdeb. Pol. O. v. 3. Jan. 1688. Myl. C. C. M. 3. 66 soll in den Bächen unter dem Vorwand des Wässerns kein neues Wehr angelegt werden, welches dem Fisch den Gang verhindere.

Eingreifender zeigte sich die Vorfluthsgesetzgebung, seitdem man die Nachtheile stagnirenden Wassers für die Vegetation einsah. (Auf die Nachtheile desselben für die menschliche Gesundheit scheint man zuletzt aufmerksam geworden zu sein.) König Friedrich Wilhelm I. schildert sie in dem Pat. v. 13. April 1713 f. d. Kgr. Preuß. — Grube C. C. P. 3. 532 — also: Getreide und Gras versauern, die Wiesen werden Löcher. Er wußte aber auch um den Werth der Vorfluth für die Benutzung der bewegenden Kraft des Wassers. Denn er fährt fort: wird nicht für Vorfluth gesorgt, so fehlt den Strömen der Wasserzufluß, Schiffahrt und Müllerei werden behindert.

Das älteste Vorfluthsedikt unserer Landesfürsten datirt vom 25. Februar 1704 — Myl. 4. 2. 287 —. Es ist für das F. Halberstadt und die Altmark erlassen. Das umfassendste spätere und zugleich universelle ist das vom 6. Juli 1773 N. C. 371, das demnächst durch das A. L. R. verdrängt wurde. Daran reiht sich das Vorfluthsgesetz vom 15. Novbr. 1811, G. S. 352, dessen wichtigste Aenderung ist, daß es das Recht der Vorfluth im Interesse der Bodenkultur und Schiffahrt erweitert hat. Es muß aber nicht bloß zugegeben werden, daß unsere Landesherren lange zuvor dem Recht der Vorfluth legislative Sorgfalt zugewendet hatten, sondern zugleich, daß von ihnen selbst eine bedeutende Zahl wichtiger, zum Theil großartiger Entwässerungen in die Hand genommen worden sind. Sie reichen in die Zeiten der Askanier zurück. Friedrich II. verglich sie — in spezieller Anwendung auf das Trockenlegen des Nieder-Oderbruches — mit friedlichen Eroberungen im Innern des Landes. Beispiele einiger erheblicher Entwässerungsanlagen aus dem vorigen Jahrhundert sind, nach den Jahren des Anfangs geordnet:

1718	Trockenlegen	des Havelluchs,
1740	»	am Döllenfließ,
1746	»	des Oderbruches bei Stettin, Gartz, Damm, Gollnow und Greifenhagen,
1747	»	des Nieder-Oderbruches zwischen Zellin und Oderberg,
1747	»	an der Silge in der Priegnitz,
1763	»	des Netzebruchs unterhalb Driesen,
1765	»	des Warthebruchs,
1769	»	des Maduesees im Amt Colbatz,
—	»	der Lebabrüche,
1771	»	des Thurbruchs auf Usedom,
1773	»	der Moräste unfern des Rhin, der Dosse, Glinze und Jäglitz in den Kr. Ruppin und Havelland,
1774	»	der Plönebrüche bei Damm,
1775	»	des schlesischen Theiles der Bartsch- und Obrabrüche,

1776 Trockenlegen des Gebietes der Nuthe, der Plaue und des Finer Bruches in der Mittelmark,
1777 » der Brüche um Schmolsin in Hinterpommern,
1778 » des Drömlings in der Altmark,
1799 » des Obrabruches in Südpreußen.

Die Vorfluth wird nicht nur geregelt durch Bodenvertiefungen, sondern auch durch Bodenerhöhungen. Für das Deichwesen ist die Stein-H.-Gesetzgebung unfruchtbar geblieben.

Das Interesse an der befruchtenden Kraft des fließenden Wassers (Feuchtigkeit und Wärme sind Grundbedingungen der Vegetation) war der Gesetzbung dieser Zeit nicht entgangen. Denn §. 24 des Kult. Ed. — G. S. 306 — kündigt ein Gesetz über Bewässerung an. Die legislative Thätigkeit in Bezug auf diesen Gegenstand wurde aber erst produktiv mit dem Ges. v. 28. Febr. 1843. G. S. 41.

8. Aufhebung legaler auf Immobilien haftender Vorkaufsrechte.

Dieser legislative Akt interessirt hier nicht bloß, weil, wie wir sahen, das Vorkaufsrecht ein Hinderniß der Parzellirung ist, sondern weil es die Neigung, damit belastete Immobilien zu erwerben, mindert, daher den Preis derselben schwankend macht und ihren Kredit lähmt. Der §. 3 des Ed. v. 9. Oktbr. 1807 ließ von den gesetzlichen Vorkaufsrechten an Immobilien nur bestehen das des Lehns-, des Erbzinsherrn, das (nur im westpreuß. Prov. R. anerkannte) des Erbverpächters, der Miteigenthümer und des nach §§. 651 ff. I. 20. A. L. R. dem Interesse der Arrondirung und der Verminderung der Grenzprozesse dienende. Praktisch war weitaus das wichtigste gesetzliche Vorkaufsrecht an Immobilien das der Lehnsagnaten, besonders in der Form des beneficium taxae in Pommern. Die Gerichtshöfe hielten es nicht durch das Ed. v. 1807 für erloschen, indem sie in den Agnaten Miteigenthümer der Proprietät an dem Lehngut erblickten, obschon das deutsche Recht und selbst das A. L. R. — §. 305 I. 18 — sich darüber klar sind, daß der Retrakt der Lehnsagnaten kein retractus ex jure condominii, sondern ein retractus gentilitius sei. (Jenes angebliche Miteigenthum ist übrigens gar nicht existent. Was man so bezeichnet hat, ist nach §. 18 I. 8. A. L. R. als Gesammteigenthum aufzufassen.) Um diesen Zweifel zu erledigen, bestimmt §. 4 des G. v. 2. März 1850, daß nur den Miteigenthümern eines Immobile das gesetzliche Vorkaufsrecht bleibe, deren Miteigenthum das volle Eigenthum zum Gegenstand habe. (Außer diesem legalen Vorkaufsrecht an Immobilien blieb resp. wurde erweitert im Ges. vom 2. März 1850 nur das Dessen, dem durch Expropriation ein Theil seines Grundeigenthums entzogen ist.)

Im §. 9 der V. O. vom 16. März 1811 G. S. 160 war auch das vertragsmäßige Vorkaufsrecht des Domänenfiskus als Erbverpächters »gütlicher Kompensation« vorbehalten. Diese

V. O. aber ist durch §. 1 sub 1 Ges. v. 2. März 1850 G. S. 77 pure aufgehoben.

Im Auge der früheren Gesetzgebung wurde die Kulturschädlichkeit des gesetzlichen Vorkaufsrechts an Immobilien dadurch aufgewogen, daß es dazu diente, Güter einer Familie zu erhalten, die Konsolidation und die Arrondirung zu erleichtern.

III. Appropriation.

Ist das Recht des Eigenthums subjektiv gespalten, so daß einer Person die Proprietät, einer andern das Genußrecht zusteht, und werden dann Eigenthum und Genußrecht in einer Person wieder vereinigt, so heißt in der Rechtskunstsprache der einigende Akt eine Konsolidation, wenn das Genußrecht zum Eigenthum zurückkehrt, eine Appropriation, wenn das Eigenthum von dem Genußberechtigten erworben wird. Die geschichtliche Entwickelung hat der Appropriation den Sieg verschafft. Im Großen und Ganzen darf man das so auffassen, daß das Recht des Eroberers an dem Boden dem Recht des Bebauers desselben gewichen ist. Erwähnt wurde in dieser Beziehung schon die Allodifikation der Lehen. Streng juristisch genommen trifft bei dieser der Gedanke der Appropriation nicht zu, insofern das sog. Lehnsobereigenthum nicht auf die Vasallenfamilie übertragen, sondern nur ihr Genußrecht von der Konkurrenz der lehnsherrlichen Rechte befreit worden ist.

Berichtet wurde ferner schon, daß und unter welchen Voraussetzungen der erste Herzog in Preußen den Bauern das ihnen fehlende Eigenthum an den ihrem Genuß unterworfenen Höfen letztwillig überlassen hat, so wie, aus welchen Gründen diese Anordnung wirkungslos blieb.

Davon abgesehen beschränkte sich lange Zeit die Thätigkeit unserer Regenten darauf, die Bauern vor eigenmächtiger Exmission aus den Höfen durch den Guts- resp. Leibherrn zu schützen. Der erste König, — auch das ist bereits erzählt —, beabsichtigte aus finanziellen Gründen das Domänenvorwerksland in Bauernhöfe zu Erbpachtsrechten umzuwandeln, wodurch wenigstens für viele Bauern ein festeres Besitz- und Genußrecht geschaffen worden wäre. Es wurde aber diese Maßregel, die der König 1701 zu realisiren begann, 1710 aufgegeben, die Ausführung derselben, so weit sie geschehen war, redressirt. (Fischb. Beitr. 2. 1. 173.)

Unter König Friedrich Wilhelm I. wurde den Unterthanen in den, der deutschen Kammer zu Königsberg i. Pr. untergebenen Aemtern durch R. des Königs v. 30. Dez. 1718 — s. V. O. der pr. Reg. v. 16. Jan. 1719 Grube C. C. P. 3. 425 — erbliches Genußrecht an den von ihnen bewohnten Höfen verliehen mit der Befugniß, ihr Genußrecht zu veräußern, nur daß zu der Veräußerung in casu concreto der Konsens der Kammer eingeholt werden mußte. Den Bauern in den hinterpomm. und camin'schen Aemtern gab er durch Ed. v. 22. März 1719 die Höfe nebst den Gebäuden, Aeckern, Wiesen und sonstigem Zubehör zu eigen, so daß nur die Hofwehr zu bezahlen war

und natürlich die auf den Höfen haftenden Leistungen fortdauerten — Quickm. 1210. (Des Aufgebens der lehnsherrlichen Rechte des Landesherrn an den märkischen Bauernlehen ist oben gedacht.) Friedrich II. kündigte den Bauern in den lithauischen Amtsdörfern im §. 51 der Dorfp. O. v. 22. Nov. 1754 N. C. 1153 die Absicht an, ihnen, wenn sie gut wirthschaften würden, die Höfe erblich zu verleihen. Seit 1763 begann er, Kammergüter in Bauerngüter zu verwandeln — Kruen. 33. 341. Den Entschluß dazu. bezeugt das Ed. vom 12. Juni 1764 N. C. 450. Veranlassung soll ihm dazu gegeben haben die 1760 zu Straßburg erschienene Schrift von A. S. v. Z., welche den Titel führt: »Die Verwandlung der Domänen in Bauerngüter als das beste Mittel zur Bevölkerung, zur Macht und zum Reichthum eines Landes« — Kruen. l. c. — Friedrich II. vermehrte auch dadurch die Landdotation der Bauern, daß er -- s. Cirk. d. Gen. Dir. v. 23. Jan. 1768 N. C. 2031 — die bei den Königlichen Aemtern und Dörfern befindlichen, auf seinen Befehl mit Kiefern besäeten Sandschellen, obwohl der Boden zu den Aemtern gehörte, an die Unterthanen zur ferneren Bepflanzung und Unterhaltung abgeben ließ. Durch C. O. vom 20. Febr. 1777 — ihr Dasein folgt aus Dekl. v. 25. März 1790 N. C. 2907 — ließ er in allen Amtsdörfern, wo die Bauernhöfe sich noch nicht im Eigenthum ihrer Wirthe befanden, diese versichern, daß nach ihrem Tode den Kindern die Güter nicht genommen werden sollten. Er wollte dadurch, wie er selbst bemerkt, eine Ursache zur Verschlechterung dieser Höfe entfernen, ihr einen Bestimmgrund zur Verbesserung derselben substituiren. (»Ohne die Gewißheit des Eigenthums ist von dem Unterthan keine emsige Kultur seiner Stelle zu erwarten,« sagt [v. Kloeb.] Schles. 2. 334.) Friedrich Wilhelm II. bestätigte dieses Königliche Versprechen in der cit. Dekl. v. 1790 und beseitigte zugleich einige daraus entsprungene Zweifel — s. R. d. Gen. Dir. v. 8. Sept. 1791 — Steng. 1. 429. — Aus dem Eingang der Instr. v. 5. Mai 1806 N. C. 207 erhellt, daß der König die Uebereignung der Domänenbauernhöfe in der Kurmark in der Eigenschaft von Erbzinsgütern angeordnet hatte.

Somit darf als feststehend angenommen werden, daß unsere Landesfürsten geraume Zeit vor der Stein-H.-Gesetzgebung die Wichtigkeit eines festen erblichen Genußrechts der Bauern an den von ihnen bewohnten Höfen nicht bloß eingesehen, sondern auch der Einsicht entsprechend gewirkt haben da, wo es sich lediglich um ihr Recht handelte. Als die Verhältnisse dazu drängten, die Volkskräfte schleunig und energisch zu wecken und zu beleben, erfolgte ein erster entscheidender Schritt in der hier fraglichen Richtung durch die K. O. vom 27. Juli 1808, N. C. 359, welche den Immediateinsassen in den Domänen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen das Eigenthum der bisher von ihnen besessenen Grundstücke und das Eigenthum der Hofwehr übertrug. Für die Hofwehr sollte die alte Taxe erlegt werden, die Vergeltung für die Verleihung des Eigenthums an den Höfen nur darin bestehen, daß die bisherigen Ansprüche der betreffenden Domäneneinsassen auf Remissionen, auf Ueberlassung von Bau- und Brennholz,

auf die bisher genossene Waldweide und auf andere Benefizien, künftig fortfielen, dies jedoch unter Modifikationen, welche den Bauern die Umleitung der Wirthschaft ermöglichten. (Im Eingang der V. O. sind die Nachtheile des den Bauern bisher nicht zustehenden Eigenthums an den Bauernhöfen aufgezählt. Ueber die Genesis der V. O. vergl. Pertz 2, 146 ff.) Zu der Unentgeltlichkeit der Eigenthumsverleihung rieth Frhr. v. Stein — Pertz 2, 147 —, weil vor der Ordensherrschaft die preußischen Bauern und anfänglich noch unter ihr die deutschen Einwanderer das Eigenthum an den Bauernhöfen gehabt hätten. So also hatte v. Stein den Ausspruch Schillers verstanden: die Weltgeschichte ist das Weltgericht. Es ist aber doch zweifelhaft, ob jene Rechtsansicht beim Frhrn. v. Stein als das eigentlich Bestimmende gewirkt habe. Denn in der Proklamation, die er an das Land zu richten dem König im Oktober 1808 vorschlug, sollte die unentgeltliche Verleihung des Eigenthums der Bauernhöfe in den Domänen auch den übrigen Provinzen verkündet werden — Pertz 2. 266. Das Ed. v. 14. Sept. 1811 über die gutsherrliche bäuerliche Regulirung ging in dieser Beziehung von anderen Prinzipien aus. Ohne für Domanialbauern etwas Besonderes zu bestimmen, sollte der erbliche Bauer $^2/_3$, der nicht erbliche $^1/_2$ des Hofes unentgeltlich erhalten. Den Rest bildete normaler Weise die Entschädigung des Gutsherrn für seine Rechte an Frohnden, Abgaben u. s. w., wenn er nicht selbst eine Abfindung durch Rente wählte. So konnte der Bauernstand um einen großen Theil seiner Landdotation kommen, und er ist es hier und da. Die Unentgeltlichkeit der Ueberlassung der $^2/_3$ resp. $^1/_2$ des Eigenthums wurde darauf gegründet, daß der Gutsherr den Bauer bisher habe hinsichtlich der Steuern und anderen öffentlichen Abgaben und Leistungen im Unvermögensfall vertreten müssen. Ueber die Entstehung dieser Pflicht vergl. Förstemann, dir. u. indir. Steuern S. 30.

Ausgenommen von der Regulirung wurden die Bauern, denen an ihren Höfen schon Erbzins- oder Erbpachtsrechte zuständig wären. Man hielt ihr Genußrecht dem vollen Eigenthum für so nahestehend, daß es unbillig erschiene, sie den Regulirungsprinzipien zu unterwerfen. Sie sollten das ihnen fehlende Eigenthumsrecht nach den Grundsätzen der bevorstehenden Ablösungsordnung erwerben dürfen. Wirklich hat die C. O. v. 8. Aug. 1818 — v. K. A. 2. 650 — die an Domänenboden zu Erbzins- oder Erbpachtsrechten Genußbefugten, wenn sie den Kanon ablösten, ermächtigt, das ihnen fehlende Eigenthum für 1 resp. 2 pCt. des Ablösungskapitals für den Kanon zu erwerben. (Die Bestimmung, daß Erbzinsleute, die gesetzlich schon als s. g. Untereigenthümer galten, 2, die Erbpächter, denen nur ein jus in re zustand, bloß 1 pCt. zu zahlen hatten, verliert ihr Auffallendes, wenn man bedenkt, theils, daß das Ablösungskapital für den Kanon des Erbzinsmanns, weil dieser Kanon nur ein Rekognitionsgeld, viel niedriger war, als für den Kanon des Erbpächters, welcher ein fixirtes Pachtgeld darstellte, theils, daß das Recht des Erbzinsmanns deshalb werthloser erschien, als das eines Erbpächters, weil es aus vielen Gründen dem Heimfallsrecht unterlag.) Für die sonstigen

Erbzinsleute und Erbpächter unterblieb die gesetzliche Bestimmung über die Ablösung des Eigenthums. Das hat für die Erbzinsherren und Erbverpächter die bittere Folge gehabt, daß §. 2 sub 4 des Ges. v. 2. März 1850 G. S. 80 dem Erbzinsmann und dem Erbpächter das ihnen mangelnde Eigenthum unentgeltlich übertrug, §. 2 sub 4 ib. sie von dem Heimfallsrecht ohne Entschädigung befreite.

IV. Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft. (Vergl. über deren Begriffe: Volksw. Grundl. des A. L. R. S. 12.)

Zu den frühesten Bestimmungen, welche in einer besonderen Anwendung der Naturalwirthschaft entgegentreten, gehört die des neumärk. Landt. Rev. Donnerst. nach Vis. Mar. 1572 — Myl. 6. 1. 100 —, des kurm. Landt. Rec. Mont. nach Viti 1572 — Myl. 6. 1. 112 —, der V. O. Mont. nach Anton. 1573 für Kurf. Brdb. — Myl. 5. 3. 7 —, das tit. 5 §. 2 Ges. O. v. 18. Dez. 1682 f. Mittelm., Priegn., Uckerm., Herrsch. Beesk. u. Stork. — Myl. 5. 3. 131 —, der V. O. v. 12. Sept. 1698 für Uckerm. u. Kr. Stolpe — Myl. 5. 3. 225 —, des tit. 5 sub 20 Ges. O. v. 24. Aug. 1722 f. Mittelm., Uckerm., Priegn. u. Kr. Stolpe, Myl. 5. 3. 280, des tit. 5 §. 2 der Ges. O. v. 11. Febr. 1769 für dieselben Landesth. u. die Herrsch. Beesk. u. Stork. N. C. 5199, wodurch das »Einthun von Land für Ackerknechte zum Besäen« in Stelle eines Theils des Jahreslohnes verboten wird. Denn nicht diese, heißt es in der cit. V. O. v. 1573, sondern die Herren verschossen und versteuern den Acker; und in der V. O. v. 1698 ist hervorgehoben, daß bei den damaligen Kornpreisen »mancher Knecht eines Jahres Lohn bis zu 60 à 70 Thlr. genieße, die Ackersleute und Bauern hingegen sich ihrer schweren Arbeit wenig zu erfreuen haben.« In der cit. Ges. O. v. 1769 ist das Verbot dahin verallgemeinert, daß dem Gesinde »kein Antheil an der Wirthschaft« bewilligt werden dürfe. Dem A. L. R. ist zwar das Verbot fremd, aber es hatte die provinziellen und lokalen Gesindeordnungen intakt gelassen, so daß das Verbot erst mit der Ges. O. v. 8. Nov. 1810 gefallen ist. Den Schäfern blieb immer ein »Antheil an der Wirthschaft« des Unternehmers gestattet. Nur wurde in dem universellen Ed. v. 15. Dez. 1681 — Myl. 5. 3. 139 — ihnen untersagt, außer dem Mengevieh noch »Butenvieh« (Schafe getrennt von den Mengeschafen) zu halten. Späterhin wandte sich die Gesetzgebung gegen die quantitative Feststellung der Mengeschafe; der Antheil des Schäfers an der Heerde sollte in einer Quote derselben bestehen, und beim Abzuge gegen baare Vergütigung in der Heerde zurückgelassen werden müssen (= Abschaffen des sogenannten Schafvorviehes) s. Ed. vom 6. August 1797 für Schles. Kruen. 139. 671, V. O. v. 3. Febr. 1800 f. Kur- u. Neum. (ausschl. des Kr. Cottbus) u. Pomm. N. C. 2777, Ed. v. 26. April 1806 f. O. u. W. Preuß. u. Netzedistr. N. C. 119 — vgl. §. 18 westpr. Prov. R. v. 19. April 1844 G. S. 106 —, Ges. v. 1. Juni 1820 f. Neuvorp. u. Rügen, Gr. Posen u. die mit Westpreuß.

verbund. Distr. des H. Warsch. G. S. 109, Ges. v. 13. Mai 1822 f. Sachsen u. Westf., Kr. Cottbus u. die zu den Reg. Bez. Potsdam, Frankfurt u. Liegnitz geschlagenen ehemals sächs. Landestheile G. S. 147. Es war dabei die Erfahrung leitend, daß eine quantitative Betheiligung des Schäfers an der Heerde deren Gesundheit gefährde und den Schäfer veranlasse, seine Schafe zu bevorzugen.

Einen »Antheil an der Wirthschaft« des Unternehmers gab auch das Bergrecht den Bergarbeitern insofern, als von der Ausbeute zwei Freikuxe der Knappschaft und Armenkasse zuständig waren — §. 134. II. 16. A. L. R. In Stelle dieser Freikuxe sind nun andere Leistungen getreten — s. §. 9 Ges. v. 10. April 1854 G. S. 141.

Unter dem 19. April 1723 — Myl. 4. 1. 817 — ordnete die kurm. Kammer an, daß künftig für das Holzaufladen nicht Holz, sondern Geld gegeben werden solle. Hinsichtlich der Hofedienste spricht schon §. 46 der Flecken- u. s. w. O. v. 16. Dez. 1702 — Myl. 5. 3. 241 — davon, daß auf Domänen eine Verwandlung von Hofediensten in Geld Statt gefunden habe, was aber weder den Vorspann, noch die Wildpretsfuhren berühre. Der Geh. Kamm. R. v. Luben wurde in der Instr. v. 28. März 1710 sub 10 — (Fischb.) Beitr. 2. 1. 167 — durch den König angewiesen, auf den Domänen im H. Cleve und in der Gr. Mark Dienstgeld einzuführen. — Denen, welche wüste Höfe auf den Aemtern im Kgr. Preußen übernehmen würden, gewährt die V. O. der preuß. Reg. v. 16. April 1711 — Grube C. C. P. 3. 290 — das Recht, statt des Scharwerks Geld zu zahlen. — In der Dekl. v. 14. Aug. 1799 — Steng. 12. 140 — bemerkt der König, er habe mit dem besten Erfolg auf mehreren schlesischen Domänen Dienstreluitionen (— Verwandlung der Naturaldienste in eine unwandelbare Abgabe in Geld oder Getreide) vornehmen lassen; einige Gutsbesitzer in Schlesien seien seinem Beispiel gefolgt; dadurch werde das wahre Beste des Landes, sowie beider Theile befördert, da die Herrschaft die nöthigen Arbeiten durch eigene Fuhren besser und schneller verrichten lassen, der Unterthan mehr Fleiß und Zeit auf die Kultur seines eigenen Ackers verwenden und sich noch einigen Nebenverdienst schaffen könne; eine solche Reluition sei aber eigentlich nur durch ein gütliches Abkommen beider Theile zu bewirken. Die Ordre v. 12. Juli 1800 — Steng. 14. 82 — verpflichtete den Großkanzler, dafür zu sorgen, daß in die Provinzialrechte eine Bestimmung aufgenommen werde, welche Unterthanen, die nach langjähriger Entrichtung von Dienstgeld auf Leistung der Dienste in natura nicht mehr eingerichtet seien, gegen Wiederforderung der Naturaldienste sichere. Kraft der Ordre v. 23. Nov. 1800 wurde auf den Domänen in W. Preußen, in den Jahren 1802—1805 auf denen in O. Preußen und Litthauen das Scharwerk in ein Dienstgeld novirt — Kraus verm. Schr. 2. 152. 153. — Im Eingang der Instr. v. 5. Mai 1806 N. C. 207 heißt es: zur Beförderung der Verbesserung der Landeskultur und zur Erweiterung des Gewerbfleißes habe der König die Verwandlung des Naturalhofedienstes für die Domänen der Kurmark in eine angemessene Geldabgabe ange-

ordnet. Dabei wird auf ein R. v. 13. Aug. 1805 verwiesen, welches die Grundsätze für die Bearbeitung dieser Angelegenheit enthalte.

Ja, was noch mehr sagen will, König Friedrich Wilhelm I. gebot im Art. 21 §. 1 der Instr. v. 20. Dez. 1722 dem Gen.-Direktorium, mit den Kammern zu überlegen, ob es für die Unterthanen besser sei, Vorspann in natura zu leisten oder dafür Molestiengeld zu zahlen. (Das Fin. Ed. v. 27. Okt. 1810 G. S. 27 kündigt die Aufhebung des Vorspanns in Friedenszeiten und dessen Radizirung in Kriegszeiten auf die Gespannhaltenden, statt wie bisher auf Grund und Boden, an. Das ausführende Ed. v. 28. Okt. 1810 G. S. 77 ließ aber den neu radicirten Vorspann, jedoch unter Aufhebung aller Exemtionen, überhaupt, somit auch in Friedenszeiten, bestehen bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen und großen Transporten von Militärbedürfnissen.)

Oft sehen wir im vorigen Jahrhundert unsere Landesherren damit beschäftigt, die Nachtheile der bestehenden Dienstpflicht zu mildern. Um dies beim Vorspann zu erreichen, befahl Friedrich Wilhelm I. im Art. 21 §. 6 der Instr. v. 20. Dez. 1722 — Först. 2. 222 — die Sendungen »zwischen Preußen und hier« möglichst zu Wasser über Stettin bewirken zu lassen. Er temperirte das Scharwerk in O. Preußen und Litthauen durch das Pat. v. 12. Nov. 1723. (Durch die, dieses Patent allegirende und erneuernde V. O. v. 8. Nov. 1773 N. C. 2480 wurde dessen Bestimmung auf die Domänen in Westpreußen und in dem Netzedistrikt ausgedehnt mit der Aufforderung an andere Dienstherren, sich ebenfalls an einem geringeren Maß der Dienste genügen zu lassen.)

In der Instr. f. das Gen. Dir. v. 20. Mai 1748 — Preuß. 4. 467. 468 — äußerte der König:

»Se. M. wissen, daß eines der Dinge, welche dem Bauersmann zu hart und ganz unerträglich fallen, die schweren und ganz unerträglichen Dienste seyen, welche dieselben thun müssen, wobey mehrentheils vor den Gutsherrn wenig Nutzen, vor den Bauersmann aber sein gänzlicher Verderb augenscheinlich herauskommt. Es befehlen daher Se. K. M. ernstlichst, daß das G.-D. sich ein ganz besonderes Werk daraus machen und nicht nur in jeder Provinz, sondern auch in jedem Kreise derselben eine serieuse Untersuchung anstellen soll, ob nicht sowohl Amts- als auch Städte- und adelige Unterthanen von diesem, dem Bauersmann so gar ruineusen Umstande in gewisse Maße befreiet und die Sache dergestalt eingerichtet werden könne, daß anstatt daß der Bauer jetzo die ganze Woche hindurch dienen muß, derselbe die Woche über nicht mehr als 3 oder 4 Tage zu Hofe dienen dürfe. Es wird dieses zwar Anfangs etwas Geschrei geben, allein da es vor dem gemeinen Mann nicht auszustehen ist, wenn er wöchentlich 5 Tage, oder gar 6 Tage dienen soll, die Arbeit an sich auch bei denen elenden Umständen, worin er dadurch gesetzt wird, von ihm sehr schlecht verrichtet werden muß, so muß darunter einmal durchgegriffen werden, und werden alle vernünftige Gutsherrn sich hoffentlich wohl accommodiren, in diese Veränderung derer

Dienſttage ohne Schwierigkeit zu willigen, um ſo mehr, da ſie in der That erſehen werden, daß wenn der Bauer ſich nur erſt ein wenig wieder erholt hat, er in denen wenigen Tagen eben ſo viel, und vielleicht noch mehr und beſſer arbeiten wird, als er vorhin in denen vielen Tagen gethan hat.«

»Was nun S. M. im vorhergehenden Paragraph ratione der Verminderung derer unerträglichen ordinairen Hofedienſte allergnädigſt geordnet und befohlen haben, ſolches ſoll auch wegen derer bei vielen Aemtern und adligen Gütern hergebrachten ganz übermäßigen ſ. g. Burg-, Veſt- und Reiſefuhren beobachtet und es damit um ſo mehr auf einem billigen Fuß geſetzt werden, da die Umſtände der gegenwärtigen Zeiten auf die alten, in welchen dergleichen Dienſte eingeführt, oder vielmehr denen armen Unterthanen aufgebürdet worden, ganz und gar nicht mehr quadriren.«

Und in der K. O. v. 1. Juli 1774 an den Großk. Frh. v. Fuerſt N. C. 335 ſagt der König: die fortwährenden dringenden Klagen der Bauern über zu ſtarke Hofedienſte hätten ihn auf den Gedanken gebracht, daß eine Erleichterung möglich ſei durch Beſtimmung des zu leiſtenden Arbeitsprodukts ohne Rückſicht auf die darauf zu verwendende Zeit; dieſer Gedanke ſolle erwogen ev. andere Abhülfe vorgeſchlagen werden. Der Großkanzler wies die beſſere Einrichtung des Dienſtweſens den Gemeinheitstheilungs-Kommiſſarien zu — ſ. R. v. 27. Dez. 1774 N. C. 969.

Ein Mittel, das Rechtsverhältniß zwiſchen Gutsherrn und Unterthan überhaupt und insbeſondere hinſichtlich der Dienſte feſter zu ſtellen, um dadurch Urſachen des Unfriedens und der Prozeſſe zwiſchen beiden zu entfernen, ſah Friedrich II. in der Einſetzung von ſ. g. Urbarienkommiſſionen. Sie ſollten unter Zuziehung der Betheiligten deren wechſelſeitige praestanda feſtſtellen. Die dieſe praestanda konſtatirende Urkunde hieß urbarium. Ihr Inhalt ſollte als ein confessio in jure gelten. — Urbarienkommiſſionen wurden zuerſt und zunächſt für Schleſien — Publ. v. 12. Dezbr. 1784 ſ. Vater Repert. 2. 2. 511 — angeordnet. Die Erfahrung lehrte aber, daß die Bauern in den Kommiſſionen eine Einrichtung erblickten, dazu beſtimmt, ihr Verhältniß zu den Gutsherren erleichternd neu zu geſtalten. Die Einrichtung wirkte alſo aufregend, ſtatt beruhigend. Daher beſchränkte König Friedrich Wilhelm II. in dem Publ. vom 8. April 1786, N. C. 199, die Regulirung von Urbarien auf die Orte, an denen zwiſchen den Betheiligten Streit obwaltete. Durch die Dekl. v. 31. Dezbr. 1799 — Steng. 12. 133 — wurde ſchließlich die urſprüngliche Miſſion der Urbarienkommiſſionen ganz verändert.

Gegen den Naturalzehnten, welchen Thaer als den Fluch aller landwirthſchaftlichen Meliorationen und als einen beſtändigen Faktor der Minderung der Bodenkraft bezeichnet, hat die frühere Geſetzgebung wenig gethan. Der K. O. v. 3. März 1758 — ſ. Bresl. O. Amtskurrende v. 8. März 1758, Korn 707 —, wonach die Abgaben an Zehnten, Garben, Broten u. dgl., welche evangeliſche Eingepfarrte dem katholiſchen Pfarrer zu entrichten hatten, wegfallen ſollten, lagen nicht nationalökonomiſche Rück-

sichten zum Grunde, sondern trübe Erfahrungen, welche Friedrich II. während des siebenjährigen Krieges in Schlesien gemacht hatte. — Das A. L. R. beschränkt sich darauf, so, wie es die Verwandlung der Dienste in ein Dienstgeld gestattet — §. 421 II. 7 —, die Umwandlung des Naturalzehnt in einen Geldzehnt zuzulassen — §. 935 II. 11.

Die Passivität der früheren Gesetzgebung dem Zehnt gegenüber wird daraus zu erklären sein, daß derselbe die Hauptdotation der Kirche und der Pfarreien bildet, woran zu rütteln man nicht an der Zeit fand.

In der Hardenb. Gesetzgebung ist der Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft hauptsächlich durch die Umwandlung der Reallasten im Wege der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung und der Ablösung bewirkt worden. Dabei ist, man sagt auf Thaer's Antrag, der Gedanke von Ad. Smith benutzt worden, daß sich der von ihm als allein wahr angenommene Maßstab der Güterpreise — die dafür einzutauschende Arbeit — für auf lange Zeit berechnete Leistungen praktisch am Besten in einem mehrjährigen Durchschnitt vom Getreidepreise darstellen lasse. Man übersah, daß der Durchschnittspreis des Getreides in kurzen Zeiträumen ein viel schwankenderer ist, als der Preis der edlen Metalle. Daher offenbart sich in den aufeinander folgenden Gesetzen ein steter Wechsel in der Annahme der Zeiträume, aus denen das arithmetische Mittel genommen werden sollte. Hätte man aus langen Zeiträumen das arithmetische Mittel entlehnt, so würde sich ein Konflikt desselben mit der Lebensdauer des Genußberechtigten herausgestellt haben, immerhin aber würden die Nachtheile minder empfindlich gewesen sein.

V. Erleichterung und Sicherung des Verkehrs.

1. Herstellung von Kommunikationswegen.

Ganz in Uebereinstimmung mit der Lehre von A. Smith — W. of. Nat. — sind unsere Landesfürsten eher thätig gewesen für Herstellung künstlicher und Verbesserung der natürlichen Wasserstraßen, als für die Erbauung von Chausseen. Kanäle und Stromregulirungen bezweckten zugleich oder bewirkten mindestens zugleich Entwässerungsanlagen.

Es folge eine Uebersicht der wichtigsten vor der Stein-H. Gesetzgebung in den Landen der Hohenzollern erbauten Kanäle.

1615—1616 neue Gilge, bestimmt, der Gilge eine geradere Richtung zu geben. Der Kanal führt von dem Dorfe Sköppen bis zu dem Dorfe Lappinen. Erbauen lassen hat ihn Kurf. Johann Sigismund als Vormund des zweiten Herzogs in Preußen. Vgl. v. Baczko 4. 371.

1662—1668 Friedrich Wilhelms oder müllrose'r Kanal, zur Verbindung zwischen Oder und Spree. Endpunkte: der Wachensee an der Spree, der Brieskowsee an der Oder. Baumeister: der Gen. O. Meister und Ing. v. Chiese. Der Kanalbau war schon 1558 zwischen Kurfürst Joachim II.

und Kaiser Ferdinand I. so verabredet, daß der Kaiser die Strecke zwischen Oder und Müllrose, der Kurfürst die von Müllrose bis zur Spree herstellen sollte. Der Kurfürst ließ seine Arbeit vollenden, die des Kaisers blieb liegen — Bratring Topogr. 1. 24, Vater Rep. 1. 53. 54. — Roden in Preuß 4. 454 bedauerte, daß der Kanal nicht die Richtung nach Frankfurt a. d. O. erhalten habe. Davon wird wohl das Stapelrecht dieser Stadt die Schuld tragen.

1688—1696 der große und neue Friedrichsgraben zur Verbindung zwischen Gilge und Deime, um die Schiffahrt aus dem Memelstrom nach Königsberg abzukürzen und für die nicht auf den Kiel gebauten Memelkähne die Gefahren des kurischen Haffs zu vermeiden. Projektirt und ausgeführt durch eine Gräfin v. Waldburg-Truchseß — Notiz. üb. Preuß. 2. 24.

1743—1745 plauen'scher Kanal, auf Vorschlag des St. Min. v. Goerne, zur Abkürzung der Schiffahrt zwischen Berlin und Magdeburg um die Hälfte des Wegs. Er geht bei Plauen in die Havel, bei Parey in die Elbe. Baumeister: der Ingen. Mahistre. Vgl. Roden in Preuß 4. 453, Kruen. 7. 568.

1743—1746 Finowkanal, zur Herstellung resp. Abkürzung des Wasserweges zwischen Berlin und Stettin. Der Kanal mündet bei Liebenwalde in die Havel, unterhalb Nieder-Finows in die Oder. An ihm wurde schon gebaut unter den Kurfürsten Joachim Friedrich und Johann Sigismund, damals zur Herstellung einer Wasserverbindung zwischen Stettin und Berlin. Die nahe vollendeten Arbeiten wurden im 30jährigen Kriege zerstört. Auf den Rath des Ministers v. Goerne nahm Friedrich II. den Bau von Neuem in die Hand. Die Direktion der Kanalarbeit wurde am 14. Februar 1744 dem Geh. Finanz-Rath v. Beggerow übertragen. Vgl. Roden in Preuß 4. 453, Bratring 1. 24, A. Pr. St. Z. f. 1846 S. 953. (In [v. Bassew.] Kurm. 1806 S. 480 findet sich die Notiz, daß der Kanal im 7jährigen Kriege durch die Russen zerstört, demnächst durch Friedrich II. wiederhergestellt sei.) Den werbellin'er See verbindet mit dem Finowkanal bei der Zerpenschleuse der werbellin'er Kanal. Daß derselbe 1742 schon bestanden habe, ergiebt das Regl. v. 24. Novbr. 1742, Myl. Nachtr. hint. Cont. 1 Col. 29. In diesem Regl. wird von der Zerpenschleuse »am neuen Graben« gesprochen. Daraus sollte man schließen, daß der Bau des Finowkanals vor 1743 begonnen habe. Doch versichert Roden l. c., daß der Befehl zum Bau am 12. Juli 1743 gegeben sei.

1745 templin'er Kanal in der Uckermark zur Verbindung des lebauischen Sees mit der Havel oberhalb Zehdenick's, vorzüglich bestimmt, um den Getreidetransport nach Berlin zu erleichtern cf. Bratr. 1. 25.

1746—1752 Oderkanal (s. g. neue Oder). Er geht aus der Oder bei Güstebiese und fällt bei Hohensaaten, ca. ½ Meile unterhalb Oderberg's wieder in die Oder. Zweck: theils Abkürzung der Oderfahrt, theils Urbarmachung des Oderbruchs. Baumeister: Major v. Petri. Vergl. Bratr. 1. 25, Preuß 1. 280.

1765 johannisburg'er Kanal zur Verbindung masurischer Landseen, um den Holztransport zu befördern. Der Kanal beginnt im Niddersee in der johannisburg'er Heide, geht bei Angerburg in die Angerapp. Angelegt ist er vom Ober-Präs. v. Domhardt. S. Roden in Preuß 4. 454. (Preuß selbst nennt — 3. 682 — die Jahre 1764—1766 als die der Anlage.)

1773—1774 bromberg'er Kanal, aus der Netze zur Brahe, von Nakel bis Bromberg, bewirkt die schiffbare Wasserverbindung zwischen Weichsel und Oder. Die Idee dazu ist ausgegangen von dem Land-Baumeister Jawein. Den Bau haben er, der Baudirektor Hahn und der Bauinspektor Dornstein geleitet. Vergl. Kruen. 6. 570, Preuß 4. 71.

1776 Eröffnung des unter Leitung des Geh. Raths von Brenkenhoff gegrabenen Kanals aus dem Lebasee im Lauenburgischen in die Ostsee, vorzüglich zur Entwässerung des Lebamoors — (Fischb.) Beitr. 1. 272. 293.

1778 Gilgekanal, durch welchen die Memel in die neue Gilge eintritt cf. Notizen über Pr. 2. 8, Preuß 3. 69.

1783 Kraffohlkanal zur Verbindung der Flüsse Nogath und Elbing — Preuß 4. 72.

1787—1791 ruppin'er Kanal zur Verbindung des Rhin mit der Havel. Zweck: theils den Transport von Baumaterial nach Ruppin, theils und hauptsächlich den des linum. Torfs nach Berlin und Potsdam zu erleichtern — Bratr. 1. 25., (von Bassew.) Kurm. 1806 S. 482.

In den Schluß der Stein-H. Gesetzgebungszeit fällt die Beendigung des Umbaues von 18 engen, für gewöhnliche Oderkähne unbrauchbaren Schleusen des zwischen Gleiwitz und Kosel befindlichen Clodnitzkanals — Ferber, Beitr. S. 249.

Die wichtigsten Stromregulirungen zu Schiffahrtszwecken unter den Hohenzollern vor 1807 betrafen 1740 die Swine, womit der 1746 vollendete Bau des Hafens und die Anlage der Stadt Swinemünde in Verbindung stehen — Brueggem. Topogr. 1. 246 ff., und wodurch der wolgast'er Fürstenzoll umgangen, die preußische Oderschiffahrt wieder auf die Swine

dirigirt wurde — Vogel A. f. L. K. 5. 260. 261; ferner die Ruhr, deren Schiffbarmachung das Verdienst des Frh. v. Stein ist, während er — 1787 bis 1793 — als cleve-märkischer Kammer-Direktor fungirte — Pertz 1. 75. Daraus resultirte die grandiose Entwickelung des Kohlenbaues an der Ruhr.

Wirksamkeit für die Landstraßen manifestirt sich vielfach durch Einschärfen der Pflicht zur Wegebesserung. Als Fortschritte sind zu bezeichen, daß — zuerst im Kap. 9 Sect. 1 §. 4 der Magd. Pol. O. v. 3. Jan. 1688 Myl. C. C. M. 3. 53 — die Ausbesserung der öffentlichen Wege mit Steinen statt mit Holz, das Errichten von Wegweisern da, wo Kreuzwege ineinander gehen — zuerst in dem R. 9./19. Okt. 1695 an die preuß. Reg. — s. V. O. ders. v. 20. Dez. 1698 Grube C. C. P. 3. 457 —, das Anlegen von Abzugsgräben auf beiden Seiten der Landstraßen — zuerst im Ed. v. 6. Mai 1709 f. Hinterp. u. Camm. Quickm. 1283 —, das Einfassen der Heer- und Poststraßen auf beiden Seiten mit nützlichen Bäumen — zuerst durch die V. O. v. 5. März 1754 alleg. im §. 1 Wege-O. v. 19. Nov. 1769 f. F. Halberst. u. inkorp. Gr. u. Herrsch. N. C. 5651 — geboten wurde.

Die Anfänge des Chausseebaues gehören der Regierung Königs Friedrich Wilhelm's II. an. Sie geben sich kund durch folgende V. O.:

a) für das H. Magdeb.: Publik. v. 13. Novbr. 1787 — abgedr. in Kruen. 63. 416 und alleg. in der, dasselbe aufhebenden C. O. v. 22. Juni 1839 G. S. 234;
b) für das H. Magdb. u. F. Halbst.: Pat. v. 28. Okt. 1788 N. C. 2257;
c) für die Kurmark: Ed. v. 18. April 1792 N. C. 933, Bekanntm. v. 3. Mai 1792 betr. Erhebung des Chausseegeldes zwischen Berlin u. Potsdam N. C. 973 (— die Chaussee zwischen Berlin und Charlottenburg ist erst unter Friedrich Wilhelm III. erbaut [v. Bassew.] Kurm. 1806, S. 479 u. Publ. der kurm. K. v. 18. Aug. 1798 N. C. für 1804 col. 2775 —);
d) für die Gr. Mark: Chauss.-Regl. v. 31. Mai 1796 N. C. 421. (Im Eingang desselben ist gesagt, daß der Chausseebau in der Gr. Mark vor einigen Jahren begonnen habe und nun größtentheils vollendet sei. Vgl. über des Frh. v. Stein's Verdienste dabei Pertz 1. 76, und über dessen Antheil an der Vermehrung der Chausseen in den westfälischen Provinzen ib. 157.) —

Während Hardenberg Staatskanzler war, begann der Chausseebau, der seit Ende des Jahres 1806 darnieder gelegen hatte, 1817 wieder. Von da bis 1822 inkl. wurden 275 Meilen Chaussee fertig gestellt — Ferb. Seite 245. — Zu einem Mehr fehlten damals die Geldmittel.

2. Wegfallen der Taxen für gewisse Arbeiten und Waaren:

Taxen für Gesindedienste sind schon dem A. L. R. fremd. Aber dasselbe hatte die lokalen und provinziellen Gesindeord-

nungen in Kraft gelassen, in denen solche Taxen enthalten waren. Sie hörten mit Publikation der Ges. O. v. 8. Nov. 1810 auf zu gelten. In den Städten können sie zuvor nicht gedrückt haben. Denn nach Kraus verm. Schr. 2. 180 hat sich in den Städten Niemand an die Gesindetaxen gekehrt. — Die Taxen der Lebensmittel, Kaufmanns- und Bäckerwaaren, für die Leistungen der Gastwirthe, für Handwerkerarbeit wurden in den §§. 161—163 Gew. Pol. Ges. v. 7. Sept. 1811 G. S. 279. 280. beseitigt. Den Lohn für Bearbeitung des Getreides auf den Mühlen hatte §. 1 der Mühlen-O. v. 28sten Okt. 1810 der freien Verabredung mit der Maßgabe überlassen, daß bei deren Mangel für die nächsten drei Jahre die bisherige Mahlmetze und das bisherige Mahllohn als höchster Satz gelten, auch jeder Mahlgast berechtigt sein sollte, statt der Mahlmetze deren Geldwerth nach dem Preise der nächsten Stadt zu zahlen.

Um das Taxwesen der Vergangenheit richtig zu würdigen, muß man Manches in's Auge fassen, z. B., daß die Taxen gewerblicher Arbeit, bei deren Anfertigung übrigens zünftige Meister zugezogen wurden, mit dazu bestimmt waren, die Nachtheile der durch Zunftzwang und Monopolien bewirkten Konkurrenzlähmung zu mildern, daß die Taxen für Lebensmittel zugleich dazu dienen sollten, den Soldaten den Lebensunterhalt zu ermöglichen, weshalb bei ihrer Aufstellung der kommandirende Offizier mitzuwirken hatte — s. K. O. v. 1. Dez. 1720 Myl. 6. 2. 315 —, und die Ausgaben des Staats für das Heer mit den Einnahmen im Niveau zu erhalten; daß in Zeiten der Münzverwirrung die Taxen fast zur Nothwendigkeit wurden — s. Tax-O. v. 17. März 1623 Myl. 5. 2. 588. 589, daß manche Taxen bezweckten, Produzenten dafür zu entschädigen, daß die Ausfuhr ihrer Produkte verboten war — s. u. A. §. 5 Ed. v. 12. Juli 1719. Myl. 5. 2. 59. Die, welche sich durch die Taxe ihrer Arbeit gedrückt fühlten, suchten Hülfe dagegen auf verschiedene Weise. Schäfer und Hirten unterhielten eine langjährige sehr gefährliche Koalition. Darüber hat Odebrecht im Verein f. märk. Geschichte einen Vortrag gehalten. (Die in der Ges. O. v. 15. März 1767 für d. Kgr. Preuß. N. C. 825 alleg. Constit. v. 17. Febr. 1710 gedenkt einer Verbrüderung der Knechte und Dienstjungen in Königsberg.) Tagelöhner und Handwerker zogen vor, namentlich bei Bauten, im Akkord zu arbeiten, s. Tit. 7 Ges. O. v. 24. Aug. 1722 Myl. 5. 3. 296. Selbst für die Praxis in der Gegenwart ist es vielleicht von Interesse, daran zu erinnern, daß am 27. Juli 1678 — s. V. O. 15. Jan. 1693 Grube C. C. P. 3. 472 — die Schiffszimmerleute in Königsberg mit den Bordingsrhedern vor dem Magistrat der drei Städte einen Vergleich über die Höhe des Arbeitslohns abschlossen.

Den Kornpreis zu fixiren, wie vorgeschlagen war, hielt Kurfürst Friedrich Wilhelm nicht für ausführbar — Resol. v. 7. Juli 1646 Myl. 6. 1. 392. Dennoch hat König Friedrich I. — Pat. v. 7. Oktbr. 1709 Myl. 5. 2. 151 — während einer Theuerung damit nicht nur gedroht, sondern unter seiner Regierung ward dies in Pommern — V. O. v. 2. Juni 1699 Quickm. 395 — eine Zeit lang wirklich in's Werk gesetzt. Der

zweite König gebot im Art. 16 §. 1 Instr. v. 20. Dez. 1722 dem Gen. Direktorium, durch die Magazine, indem diese in wohlfeilen Jahren ein-, in theuren verkaufen sollten, den Kornpreis richtig zu balanciren. Für die Städte Berlin, Spandau, Brandenburg, Ruppin und Tangermünde fixirte der König durch Pat. v. 12. Sept. 1725 Myl. 5. 5. 221 den Preis des in der Kurmark im Jahr 1725 geernteten Korns in der Weise, daß, wenn es für den festgesetzten Preis keinen Käufer finde, es dafür von den Magazinen angekauft werden solle. Ueber eine analoge Königl. Bestimmung für das Kgr. Preußen, die Kur- und Neum., Pomm. u. d. H. Magdb. ist zu vergl. das Pat. v. 23. Aug. 1727 Myl. 5. 5. 223. — Das Abgeben von Korn aus den Magazinen zur Unterstützung der Konsumenten im Fall der Korntheuerung war durch König Friedrich Wilhelm I. schon früher angeordnet worden, vgl. das Pat. v. 27. Nov. 1719 u. die Ordre v. 3. April 1720 — Myl. 5. 5. 217. — Die letztere klagt, daß Adel, Gerichtsobrigkeiten und Andere den Verkauf aus den Magazinen eigennützig gemißbraucht hätten, ohne zur Erhaltung ihrer Unterthanen die geringste Anstalt zu machen. Von den Hohenzollern hat den Gedanken, durch Anlegen von Kornmagazine die Gefahren einer übergroßen Theuerung oder gar einer Hungersnoth vom Volk abzuwenden, zuerst realisirt — in Cüstrin, Cottbus, Falkenburg, Rez — Markgr. Johann im Jahr 1564 — Jahrb. der pr. M. 2. 3. 308. 309. — Friedrich II. ging zur Aushülfe in Jahren hoher Getreidepreise den Weg seines Vaters. Es ist bekannt, daß dadurch beide Könige zu einer Art Vorsehung für ihr Volk geworden sind. Für die Regierungszeit Friedrich Wilhelm's I. ist in dieser Beziehung besonders auf die Notif.-Pat. v. 22. Nov. 1724 u. 10. Aug. 1726 — Myl. 5. 5. 221 — zu verweisen. Als in der Theuerung 1771 — 1772 Friedrich II. Massen von Getreide um einen mäßigen Preis der inländischen Konsumtion überließ, zogen Tausende böhmischer und sächsischer Bauern in seine Lande. Er überließ sogar an Kursachsen ein erhebliches Getreidequantum um denselben Preis. Die damalige Beschaffenheit der Kommunikationswege, die der Transportmittel, der Mangel an Speichern, vielleicht der Mangel an genügendem Kapital, jedenfalls die in jener Zeit herrschende Volksmeinung über Kornwucher ließen für dieselbe keine andere Aushülfe zu, sie war die relativ beste. — (Die Provinz. Magazine Friedrich Wilhelm's I. sind aufgezählt im Pat. v. 6. Aug. 1728 Myl. 5. 5. 223.)

Die Militärmagazine haben außer ihrem bekannten nächsten Zweck der Sicherung der Staatsselbstständigkeit nach Außen auch den, den Soldaten das Brod für einen Preis zu liefern, der mit dessen Sold im Verhältniß steht — v. Struensee Abh. 2. 237. Das so gelieferte Brot heißt Kommißbrot, weil es in dem Vertrauen und mit dem Modus überlassen wird, daß der Empfänger es für seine eigene Ernährung verwenden werde. Das Wort findet sich schon in der Speise-Ordonn. v. 15. Febr. 1673 Myl. 3. 1. 113. Auch das Wort Kommißfleisch kommt vor, s. K. O. v. 24. Juli 1790 N. C. 2957.

3. Einheit von Maß und Gewicht. — Maß- und Gew.-O. v. 16. Mai 1816 G. S. 142.

Jahrhunderte zurück läßt sich das Streben unserer Landesherren verfolgen zunächst in dieser Beziehung die Personalunion in die reale hinüber zu führen. Kurfürst Joachim's I. Pol. O. Mittw. nach Div. Ap. 1515 — Myl. 6. 2 Nachtr. Col. 2. 3 — ordnet für sämmtliche Lande an — im Art. 4, daß nur die berlin'er Elle, — im Art. 5, daß für kleine Waaren das erfurt'er Gewicht, für grobe der berlin'er Ctr. à 110 Pfd. ausschließlich gebraucht werden solle. Der Erfolg muß ungenügend gewesen sein. Denn Kurfürst Johann Georg bestimmt in dem Rec. Donnerst. nach Vis. Mar. 1572 — Myl. 6. 1. 100 —, daß in der Neumark Scheffel und Tonnen nach denen zu Soldin, im Lande Sternberg nach denen zu Berlin »gerichtet« (ajustirt, geeicht) werden sollen. Daß die Scheffeleinheit in sämmtlichen Landen nicht erreicht wurde, erhellt besonders aus dem Ed. v. 1. Jan. 1638 — Myl. 3. 1. 23 i. f.

König Friedrich Wilhelm I. nahm sich kurz nach seiner Thronbesteigung dieser wichtigen Angelegenheit an. Nach dem Ed. v. 16. Juni 1713 — Myl. 5. 2. 535 — sollten berlin'er Maß, Scheffel, Elle und Gewicht für die ganze Mark Norm sein. Dies wurde universalisirt durch die Königliche V. O. v. 30. Juni 1714, deren Dasein sich aus der V. O. der preuß. Reg. v. 27. Juli 1714 Grube C. C. P. 3. 398 ergiebt. Durch §. 1 des Ed. v. 12. Juli 1719 Myl. 5. 2. 97 wurde für die vier, der Neumark inkorporirten Kreise: Sternberg, Crossen, Züllichau und Cottbus, eine und dieselbe Haspel à 4 Ellen eingeführt. Friedrich II. folgte auf dieser Bahn. Die K. O. v. 30. Aug. 1750, — deren Existenz erhellt aus §. 16 sub 4. Regl. v. 28. Mai 1793 N. C. 1703 — führte in Preußen das magdeburg'er Flächenmaß ein, und das Circ. des Gen. Dir. vom 28. Okt. 1773 N. C. 2467 schrieb vor, daß in allen Königlichen Landen dasselbe Bau- und Feldmaß gelten solle, und theilte mit, daß das O. Baudepartement ein genaues 10- und 12-theiliges Ruthenmaß habe anfertigen lassen.

Diese Anordnungen waren nicht überall zur Ausführung gekommen. Wir erinnern uns der univers. V. O. v. 1714. Und doch ordnete das Pat. v. 13. Sept. 1772 — dessen Dasein und Inhalt constirt aus dem Eingang des Publ. v. 24. März 1803 N. C. 1445 — für Preußen an, daß daselbst von einem bestimmten Zeitpunkt an nur berlin'er Scheffel, Maß und Gewicht gebraucht werden dürften.

Die Maß- u. Gew. O. v. 16 Mai 1816 brachte diese für die Erleichterung und die Sicherheit des Verkehres bedeutsame Angelegenheit zum Abschluß. Wir wissen, daß derselbe kein definitiver gewesen ist.

4. Verbesserungen im Münzwesen.

In den Reichslanden der Hohenzollern galt früher der Reichsmünzfuß. Thaler wurden in Kurbrandenburg zuerst 1521 geprägt — Kruen. 97. 271. Finanzielle Verlegenheiten bestimm-

ten den großen Kurfürst wiederholt zum Ausprägen geringhaltiger Münzen. Daß diese von den Ständen urgirte Maßregel nationalökonomisch ungesund sei, war ihm nicht verborgen. Denn er sagt in dem Ed. v. 29. Jan. 1677 — Myl. 4. 1. 1283 —: das Prägen geringhaltiger Münzen bereitet dem Handel den Untergang, zieht große Verwirrung, unwiederbringlichen Schaden im gemeinen Wesen nach sich; und in der Dekl. v. 18. April 1679 — Myl. 4. 1. 1289 —: das unaufhörliche Ausprägen schlechter Münzen ist ärger denn der Krieg.

Kurfürst Friedrich III. sagte sich von dem Reichsmünzfuß los. Zu Anfang des Jahres 1690 schloß er zu Leipzig mit Kursachsen einen Münzrezeß, welchem dann auch Schweden für seine deutschen Lande beitrat. Die Kontrahenten verpflichteten sich darin, den Thaler nach dem zinnaischen, dem reichsgesetzlichen nahe kommenden Münzfuß auszuprägen, so daß 12 Thlr. eine Mark feinen Silbers enthielten — Ed. v. 2/12. Jan. 1691, Myl. 4. 1. 1309. Der neue Münzfuß hieß der leipzig'er und wurde 1737 vom deutschen Reiche angenommen — Edikt vom 14. Juli 1750, Myl. Kont. 4. 233.

Das Werthsverhältniß zwischen den Silber- und Goldmünzen war weder receßmäßig, noch in den Königlichen Landen gesetzlich festgestellt. Hier bildete sich der usus, daß der Louisd'or 5 Thlr., der Dukaten 2¾ Thlr. in Silber galt. Darnach konnte man für 1 Pfd. Gold 16 Pfd. Silber kaufen, während im großen kaufmännischen Verkehr damals der Werth eines Pfundes Gold nur dem von ca. 14 Pfd. Silber gleich stand. In Folge davon verschwanden die großen Silbermünzen aus den Königlichen Landen, um Goldmünzen zu weichen.

König Friedrich II. erblickte nach dem Rath des aus Herzoglich braunschweigischen Diensten in die Königlichen übernommenen Gen. Münz-Direktors Joh. Phil. Graumann das Mittel, seinen Landen das Silbercourant zu erhalten, in dem Uebergang zu einem geringhaltigeren Münzfuß und in einer solchen gesetzlichen Fixirung des Silberwerths der Goldmünzen, daß der Reiz, für Gold Silber auszuführen, paralysirt würde. So gelangte mit dem cit. Ed. v. 14. Juli 1750 der 14 Thlr.-Fuß zur Geltung. Der Werth des neuen Thalers war darin dem Werth des Thalers nach dem 12 Thlr.-Fuß für Zahlungen an die Königlichen Kassen und aus denselben, sowie für die im Privatverkehr gleichgestellt. Um aber die pekuniären Kräfte zur Führung des siebenjährigen Krieges zu finden, ließ Friedrich II. in Abweichung von dem 1750 verkündeten Münzfuß fortschreitend große Massen geringhaltigerer Münzen schlagen, so daß kurz vor der Beendigung des Krieges der reale Werth eines Thalers in den damals coursirenden Münzsorten nur ungefähr 6 Gr. nach dem Münzfuß von 1750 betrug — v. Struensee Abh. 3. 573. Auch Friedrich II. war weit entfernt davon, die nationalökonomische Schädlichkeit dieser Maßregel zu verkennen. Sein eigenes Urtheil darüber lautet — Oeuvr. posth. 5. 130 —: »L'altération des monnoies, remède aussi violent que préjudiciable, mais unique dans ces conjonctures pour soutenir l'Etat.« Er wählte zwischen zwei Uebeln das kleinere. — Durch das Ed. v. 29. Mai 1764 N. C. 381 wurde der Münzfuß von 1750 wieder

hergestellt.*) Zu den Mitteln der Restauration desselben gehörten Devalvation einiger, Verruf anderer in der Zeit der Münzverschlechterung während des siebenjährigen Krieges in Cours gekommenen Münzen. Die heikle Frage, wie bei der Abwickelung der in jener Zeit entstandenen Privatgeldschulden zu verfahren sei, löst'e das Ed. v. 1764 so, daß es unterschied, in welche Periode der fortschreitenden Münzverschlechterung die Entstehung der Schuld falle — ob zwischen 14. Juli 1750 — 1. März 1759 oder zwischen 1. März 1759 — 21. April 1763, nur daß letzteren Falls, wenn in der Verschreibung die Münzsorte gar nicht oder ungenügend bestimmt wäre, weiter unterschieden werden sollte, ob die Schuld zwischen 1. März 1759 — 1. Sept. 1760 oder zwischen 1. Sept. 1760 — 21. April 1763 existent geworden sei. Nach diesen Zeiten der Entstehung der Schuld war die Höhe des gesetzlich dem Schuldner bewilligten Rabatts bemessen. (In dem im siebenjährigen Kriege ebenfalls in Münzverwirrung gerathenen Kursachsen wurde gesetzlich der Werth der während derselben contrahirten Schulden nach dem Wechselcours bestimmt, den das betreffende Geld am Tage der Schuldentstehung gehabt hatte — v. Struensee Abh. 3. 582.) Spuren des darin liegenden Irrthums über den wahren Geldbegriff finden sich noch im A. L. R. vgl. volksw. Grds. d. A. L. R. S. 10, obschon diesem Rechtsbuch zu danken ist, daß es — §. 12 II. 13 — das Münzregal zu einem Hoheitsrecht erhoben, ihm also die Eigenschaft einer Finanzquelle entzogen hat. Als 1808 Scheidemünze devalvirt wurde — s. das v. Frhr. v. Stein erlass. Publ. v. 4. Mai 1808 N. C. 341 erhielt für diesen Fall die Frage durch die Dekl.**) v. 27. Sept. 1808 N. C. 441 eine der wahren Bedeutung des Geldes entsprechende Lösung.

Die gesetzliche Bestimmung des Werths der zu 2½, 5 und 10 Thlr. ausgeprägten Goldmünzen gegen Silbercourant wurde im §. 5 Pat. v. 21. Febr. 1787 N. C. 615 aufgegeben, so daß die Regelung der Höhe des Agio zwischen Gold- und Silbermünzen der freien Konkurrenz überlassen blieb, so aber, daß Goldzahlungen der Unterthanen an öffentliche Kassen in natura geleistet oder statt eines Dukaten 3 Thlr. in Silber, statt anderer Goldmünzen deren Nominalwerth nebst 5 % Agio in Silber gegeben werden durften. (Bloß wegen der in Speciesdukaten zu entrichtenden Zollgefälle wurde an der Pflicht zur Zahlung derselben in natura festgehalten.) Die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung hat hieran Nichts verändert. Aber durch die K. O. v. 21. Nov. 1831, G. S. 254, ist vorgeschrieben, daß bei allen an die Staatskassen zu leisten-

---

*) Münzstädte waren damals sieben in den Königlichen Landen. Sie wurden durch große römische Buchstaben auf den Münzen kennbar gemacht, so daß A = Berlin, B = Breslau, C = Cleve, D = Aurich, E = Königsberg, F = Magdeburg, G = Stettin. Vgl. Kruen. 98. 70.

**) Dieselbe gewährt ein besonderes Interesse, indem aus ihr hervorgeht, daß damals die Gesetzkommission noch in Thätigkeit war. Bei dem weit und tiefgreifenden Edikt v. 9. Okt. 1807 ward die Funktion der Gesetzkommission durch eine besondere Immediatkommission versehen.

den Zahlungen Friedrichsd'or zu dem festen Cours von $5^2/_3$ Thlr. »gegeben und angenommen werden dürfen.« (Hinsichtlich der Kronen ist man auf das Prinzip des Pat. v. 1787, aber ohne dessen Modifikationen, zurückgegangen — §. 11 Ges. v. 4. Mai 1857 G. S. 308.)

War nun auch 1764 der Münzverwirrung ein Ende gemacht, so blieb doch der Keim zu neuen Störungen des Münzverkehrs in Folge des Uebermaßes der ausgeprägten Scheidemünze und in Folge des zu geringen Gehalts der kleinen Silber-Courantmünze. Diese Störungen erreichten den höchsten Grad, als die gedachten Münzen aus den im tilsit'er Frieden abgetretenen Provinzen in die die Monarchie noch bildenden Länder strömten, die Franzosen ihre Gewalt über die berlin'er Münzanstalt zum Ausprägen von $2^4/_5$ Mill. Thlr. Scheidemünze mißbrauchten, in England Massen preußischer Scheidemünze fabrizirt und in die preußische Monarchie eingeschmuggelt wurden. (Zwei Drittel der damals umlaufenden Münze sollen falsch gewesen sein.) Vgl. (v. Bassew) Kurm. 1806—8 S. 351. 352. 358. Dazu kam, daß der Herzog von Warschau preußische Scheidemünze devalvirte, was die preußische Staatsregierung zu der oben berührten Devalvation nöthigte.

Dem empfindlichen Mangel an Gold- und Silbercourant suchte die V. O. v. 12. Febr. 1809 N. C. 769 zu begegnen, indem sie die Ablieferung von Gold- und Silbergeräth zur Münze für gesetzlich normirte, in Münzscheinen zu zahlende Preise dadurch erzwang, daß im Nichtablieferungsfall $33^1/_3$ pCt. Stempelsteuer vom Werth des Geräths zu entrichten waren. (Um der Münze das Angebot edler Metalle für die Zukunft zu sichern, ward zugleich das von nun an zu verarbeitende Gold und Silber beim Verkauf des Produkts einer Stempelsteuer von 25 pCt. des Werths unterworfen, diese Bestimmung aber, als dem Gewerbe der Gold- und Silberarbeiter äußerst nachtheilig, durch die Decl. v. 9. Juli 1812 G. S. 121 zurückgenommen.) Daß das Silbergeräth des Volks gemäß der V. O. v. 1809 der Münze sofort als Material zum Prägen von Silbercourant dienen konnte, gleichsam wie ein bis dahin latenter Staatsschatz wirkte, ist auf die später räumlich ausgedehnte Anordnung des großen Kurfürst im §. 1 des Ed. v. 18. Mai 1676 für die Kur- und Mark zu Brdb. Myl. 5. 2. 643 zurückzuführen, daß Goldschmiede nur 12löthiges Silber verarbeiten dürfen, welche Mischung dem Thalermünzfuß von 1750, 1764, 1821 entsprach.

Um die Masse des Silbercourants zu vermehren und die der Scheidemünze zu vermindern, sollten vom 15. Janr. 1812 an wöchentlich mindestens für 60,000 Thlr. Realwerth Scheidemünze affinirt in Courant nach dem Münzfuß von 1764 umgeprägt und damit so lange fortgefahren werden, bis die damals umlaufende Scheidemünze umgeprägt sei oder mindestens keine mehr zum Umprägen eingeliefert werde — Ed. v. 13. Dez. 1811 G. S. 373.

Wichtiger aber war, daß im §. 9 des Ges. v. 30. Sept. 1821 das Ausprägen der Scheidemünze vom Verkehrsbedürfniß allein für abhängig erklärt wurde, — worin der Gedanke eigentlich schon

im §. 11 des Ed. v. 13. Dez. 1811 G. S. 375 enthalten ist —, und daß dasselbe Ges. v. 1821 das Ausprägen von kleineren Silbercourantmünzen auf $^1/_6$ Thlr. Stücke beschränkte. (Die durch K. O. v. 28. Juni 1843 G. S. 255 neu zugelassenen $2^1/_2$ Sgr. Stücke gelten nur als Scheidemünze.)

5. Stützen und Heben des Kredits.

Die allgemeinste Grundlage des Kredits, die ein Staatsverband als solcher seinen Genossen gewähren kann, ist Schutz desselben durch gute Rechtsnormen, sowie durch deren schleunige und zuverlässige Handhabung. Es ist notorisch, daß unsere Landesherren seit langer Zeit mit steigender Energie bemüht gewesen sind, eine gesunde Rechtsordnung herzustellen.

Besondere Stützen des Kredits sind für den persönlichen das Institut des Wechsels, für den realen das des Pfandrechts.

Die Thätigkeit unserer Landesherren in der Zeit vor der Stein-H. Gesetzgebung für die Befestigung des Personalkredits wird bezeugt durch folgende Wechselordnungen:

die universellen vom 12. Sept. 1684 Grube C. C P. 2. 272, v. 30. Jan. 1751 N. C. 19, v. 5. Febr. 1794 in den §§. 713—1229 II. 8. A. L. R.;

die kurmärkischen v. 19. Dez. 1701 Myl. 2. 2. 23, v. 18. März 1709 Myl. 2. 1. 475;

die für sämmtliche Königl. Reichslande v. 25. Sept. 1724 Myl. 2. 2. 213.

(Daß die Königliche Bank zugleich eine Girobank ist [— eine »Wirbelbank«, sagte Friedrich II. dafür —], ward schon berührt. Die volkswirthschaftliche Bedeutung davon ist mit der Verallgemeinerung der Wechselfähigkeit gestiegen.)

Pfandleihanstalten, Hypothekenbücher und Pfandbriefsysteme bekunden für dieselbe Zeit die Theilnahme der Hohenzollern an der Entwickelung des Pfandrechtsinstituts.

Die ersten Pfandleihreglements waren lokaler Natur und betrafen die Städte Berlin, Breslau, Minden und Aschersleben.

a) Adreßhaus zu Berlin — Regl. v. 26. April 1692 Myl. 6. 1613, Regl. v. 2. April 1713 Myl. 6. Anh. 489. Es war eine privilegirte Privatanstalt, vorwiegend ein Pfandleihhaus. Der erste Privilegirte war Nicolas Gauguet. Das Regl. v. 1713 gab das Privil. an Jean Palmier. Später kam das Privil. an die Familie Humbert. König Friedrich Wilhelm II. ging davon aus, daß dieses Privil. kein ausschließendes Recht gewähre. Er verlieh daher dem gr. Mil. W. H. zu Potsdam, welches daselbst schon Lombardgeschäfte betrieb, ein gleiches Privilegium für Berlin — s. K. O. v. 4. Juli 1793 N. C. 1889. Das Waisenhaus vererbpachtete sein Privilegium nebst dem Lombardgeschäft in Potsdam am 10. Dez. 1793 an den Banquier Liepen Meyer Wulff. Der Vertrag darüber enthält eine Klausel wegen verhältnißmäßiger Erniedrigung des Canon, falls noch andere Personen für jene Orte zum Pfandleihgewerbe privilegirt werden würden.

b) Pfand- und Leihhaus zu Breslau — Ordn. v. 6. Nov. 1743, Korn 144. Die Anstalt war ein privilegirtes Privatunternehmen.

c) Lombard oder Leihbank zu Minden — Regl. v. 7. Aug. 1753, N. C. 559. Die Anstalt war städtisch. Ihr Zweck war Unterstützung Dürftiger, besonders unter Handwerkern und Fabrikanten. Aus der Ober-Steuerkasse zu Ravensberg wurden zur ersten Fundirung 500 Thlr. à 3 pCt. Zinsen vorgeschossen, ein nöthiges Mehr aus derselben Kasse in Aussicht gestellt.

Auch die erste von den Hohenzollern ausgegangene Hypothekenordnung ist örtlicher Natur. Sie war für Berlin bestimmt und ist enthalten in dem Ed. vom 28. Sept. 1693 — Myl. 2. 2. 17 —. Die Reihenfolge der späteren, über sämmtliche oder einzelne Lande der Hohenzollern sich erstreckenden Hypothekenordnungen ist:

Das univers. Ed. v. 20. Sept. 1704 betr. das Lagerbuch — Myl. 2. 2. 39 —. Dazu Pat. v. 22. Nov. 1704 — Myl. 2. 2. 41 —. (Der §. 8 des Ed. u. des Pat. ergeben, daß Rücksichten auf finanzielle Vortheile obwalteten.)

Hypoth. (u. Konk.) O. v. 4. Februar 1722 für die Königl. Lande mit Ausnahme des Königr. Preußen — Myl. 2. 2. 103. (Durch Königl. V. O. vom 10. Juni 1736 wurde auch für Vorpommern die Einrichtung eines Landbuchs befohlen — Quickm. 692 —, aber durch Ed. v. 13. Febr. 1737 — Q. 693 — bis zum 1. Jan. 1744 ausgesetzt, weil Vorpommern mehrere Jahre Kriegsschauplatz gewesen sei. Das Hypothekenwesen im Königreich Preußen bezeichnet §. 9 des Ed. vom 20. Mai 1736 — Myl. 2. 2. 256 — als lüderlich.)

Hypoth. O. v. 4. Aug. 1750 f. Schlesien — Myl. Cont. 4. 265 u. N. C. f. 1753 Col. 457. Sie wurde durch Cirk. v. 25. Sept. 1750 — Myl. Cont. 4. 263 — auch für andere Provinzen anwendbar erklärt, dem zufolge beispielsweise durch V. O. v. 25. Dez. 1750 — s. Beil. E zur Instr. v. 30. Juli 1774 N. C. 727 — in Preußen, durch R. v. 5. Dez. 1752 — s. Pat. v. 8. Juni 1753 N. C. 457 — im F. Minden und in der Gr. Ravensberg eingeführt.

Hypoth. O. v. 20. Dez. 1783 für die gesammten preußischen Staaten.

An die Hypothekenordnungen schließen sich die Reglements über die ritterschaftlichen Kreditvereine, durch welche das Realschuldenwesen einzelner großen ländlichen Grundeigenthümer zur Sache einer aus ihnen gebildeten Korporation gemacht, das Empfangen des Realkredits jedem Genossen zugänglicher, die Vergeltung des Kapitalgenusses wohlfeiler, die Amortisation der Schuld, die Uebertragbarkeit der Forderung erleichtert und durch die Bildung von Reservefonds Gelegenheit geboten wird, daß der Verein seinen Mitgliedern noch andere Vortheile gewähre, z. B. die einer Sparkasse. (Die gegen die Kündigung

der Gläubiger sichernde Novation der Darlehnspfandbriefe in Rentenkaufspfandbriefe gehört einer späteren Zeit an.)

Die vor der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung ursprünglich von den Hohenzollern einzelnen Landestheilen gegebenen Reglements über Pfandbriefssysteme sind:

a) 9. Juli 1770 für Schlesien — Korn 162;
b) 5. Febr. 1776 Bekanntm. über Annahme des schlesischen Kreditsystems im F. Minden und in den Grafschaften Ravensberg, Tecklenb. u. Lingen — alleg. in (v. Hymnen) Beitr. 2. 354;
c) 15. Juni 1777 für Kur- und Neumark — N. C. 677;
d) 13. März 1781 für die pomm. Landschaft — Rabe 12. 1;
e) 19. April 1787 für Westpreußen — Rabe 12. 243;
f) 16. Febr. 1788 für Ostpreußen — N. C. 1785. (Die ostpreußische Landschaft beschloß im Febr. 1808, alle ländlichen Grundstücke ohne Unterschied der rechtlichen Qualität in ihr Kreditsystem aufzunehmen, wenn nur ihr Werth 500 Thlr. betrage — s. v. Auersw. in Kraus verm. Schr. 2. 252. Bekanntlich hat dieser Beschluß in späterer Zeit Nachahmung gefunden.)

Das Wiederincourssetzen außer Cours gesetzter Pfandbriefe gab der Hypothek des Eigenthümers, welche für diesen die Wirkung einer Sparbüchse hat, die Entstehung.

Hypotheken erleichtern den Ankauf von Immobilien wegen der Möglichkeit der Uebernahme von Hypothekenschulden in partem pretii. Depositalmäßig sichere Hypotheken gestatten den Genuß eines Kredits, welcher, wenn die Zinsen richtig bezahlt werden und die Sicherheit ungeschmälert bleibt, thatsächlich durch das Medium der Transferirung sich der Kündigung von Seiten des Gläubigers entzieht. Daß die Anfänge dieser großen Wohlthat in die Regierungszeit des zweiten Königs hinaufreichen, ist in dieser Abhandlung bereits nachgewiesen. (Unter Friedrich II. ermächtigte der Großkanzler v. Cocceji durch R. vom 27. Juli 1755 N. C. 853 die clevische Regierung, aus der Sportelkasse Geld auf Zinsen zu geben.)

Für den Werth einer Hypothek an Gebäuden ist deren Versicherung gegen Feuersgefahr mit entscheidend. Auch nach dieser Seite hin begegnen wir einer eben so frühen als beharrlichen Wirksamkeit unserer Landesherren. Sie war auf Herstellung korporativer Verbände zur wechselseitigen Immobiliar-Feuerversicherung ihrer Mitglieder gerichtet. Die erste legislative Spur davon enthält die Bestimmung im Kap. 8 der Poliz. O. Markgr. Johann's Mont. nach Oculi 1540 Myl. 5. 1. 12, daß, wenn in einer Stadt Feuerschaden entsteht, die anderen Städte Holzfuhren leisten oder Geld geben sollten, um die auf sie fallenden Holzfuhren zu bestreiten.

König Friedrich I. versuchte es, Unternehmer einer wechselseitigen Versicherung von Gebäuden in Städten und auf dem Lande gegen Feuersgefahr zu werden — s. Feuerkass. Regl. v. 15. Okt. 1705 Myl. 5. 1. 173. Den bei der s. g. Feuerkasse Betheiligten war auch gestattet, ihr bewegliches Vermögen bei derselben gegen die gleiche Gefahr zu versichern. Das Reglm. v. 11. Juni 1706 Myl. 5. 1. 175 erklärte den Beitritt zu der

»Gen. Land- u. St. Feuerkasse« für eine Pflicht. Der König suchte aus der Unternehmerrolle pekuniäre Vortheile für sich zu ziehen. Dazu kam der Fall mit Crossen — Först. 1. 36. Das Widerstreben gegen den Beitritt war ein fast allgemeines. Die Kasse wurde daher wieder aufgehoben — R. v. 17. Jan. 1711 Myl. 5. 1. 235. Nur für Berlin wurde unter diesem König ein neuer, ebenfalls fehlgeschlagener Versuch zur Gründung einer wechselseitigen »Feuerkasse« gemacht — Publ. v. 2. Mai 1712 — Myl. 5. 1. 237.

Als König Friedrich Wilhelm I. das wechselseitige Immobiliar-Feuersicherungswesen in die Hand nahm, gedieh es. Seinen Vortheil dabei sah er lediglich darin, daß dadurch ein häufiger Anlaß zu Grundsteuer-Remissionen und zur Gewährung von Baumaterialhülfen, namentlich von Holz aus den Königlichen Forsten, beseitigt wurde.

Es möge hier für die in Betracht kommende Zeit eine Uebersicht der ursprünglichen, die wechselseitige Feuersozietät betreffenden Verordnungen folgen, so wie sie aus den gedruckten Rechtssammlungen und aus Borowski Cam. Fin. Wesen 2. Ausg. 2. 407 erkennbar sind:

15. Dez. 1713 Constit. für die marienw. Niederung — Grube C. C. P. 3. 531 (diese Soziet. betraf auch Wassersgefahr);

29. Dez. 1718 Regl. f. Berlin — Myl. 5. 1. 249;

4. Dez. 1719 Befehl wegen Errichtung einer Städte-Feuersoz. f. Kur- u. Neum., in Kraft mit 1. Jan. 1720; so berichten Eing. u. §. 2 des Reglem. v. 30. Mai 1800 N. C. 2955;

4. Nov. 1720 Regl. für die Städte Hinterpommern's — Quickm. 344 —, welche später mit der vorpommerschen St. F. Soz. kombinirt wurde — s. V. O. v. 19. Jan. 1747 — Quickm. 350;

— — Regl. f. die Städte Vorpommern's, — alleg. im Reglem. v. 23. Febr. 1840, G. S. 33;

20. Jan. 1721 Regl. f. Städte im H. Magdeb. und in der Gr. Mansfeld — s. Borowski l. c.;

1. Mai 1722 Regl. f. Städte im H. Cleve u. in der Gr. Mark, — alleg. im Regl. v. 26. Mai 1801 N. C. 169;

25. Juli 1723 Regl. f. die kleinen Städte im Königr. Preußen, — konst. z. B. aus Eing. des Regl. v. 29. April 1838, G. S. 281;

— — Regl. für die Stadt Königsberg i. Pr., — alleg. im Regl. v. 22. Mai 1846 G. S. 171;

7. u. 18. Juni 1742 Cirk. Verord. der breslau'er und der glogau'er Kammer, betr. Feuersoz. unter den schlesischen Prov. Städten, — auf Königl. Befehl, das erhellt aus Dekl. v. 19. Febr. 1743, Korn 5;

24. Nov. 1742 Regl. f. Feuersoz. des platten Landes im H. Schles. u. in der Gr. Glatz — Korn 217;
7. Okt. 1755 Regl. f. Feuersoz. des platten Landes im Saalkreis des H. Magdeb. u. der Gr. Mansfeld, — s. §. 17, Rec. vom 26. Sept. 1789 N. C. 2643;
30. Nov. 1755 Regl. f. Feuersoz. des platten Landes in der soest'er Börde — Rabe 13. 101;
12. Aug. 1756 Regl. f. Feuersoz. des platten Landes in der Gr. Hohenstein — Borowski l. c.;
23. Juli 1765 ständ. Rez. N. C. 1023, bestät. — ib. — durch K. O. v. 25. Juli 1765 — betr. Feuersoz. f. das platte Land der Kurm.;
19. Febr. 1767 Regl. f. Feuersoz. des platten Landes in der Gr. Mark, — s. Eing. des Regl. v. 17. Nov. 1772 N. C. 593;
13. März 1767 Regl. f. Feuersoz. des platten Landes im H. Cleve — N. C. 959;
1. Okt. 1767 Regl. f. Feuersoz. des platten Landes im F. Ostfriesl., — s. Eing. der Dekl. v. 20. Mai 1794 N. C. 2191;
8. Juli 1768 Regl. f. Feuersoz. des platten Landes im F. Mörs. N. C. 4019;
14. Mai 1769 Regl. f. Feuersoz. des platten Landes im Kgr. Preuß. (Domänendörfer ausgen.) N. C. 5379;
13. Nov. 1770 Regl. f. Domänen-Feuersoz. im Kgr. Preuß. N. C. 7417;
17. Nov. 1772 Regl. f. Feuersoz. des platten Landes des Kr. Altena — N. C. 593;
25. Nov. 1773 Regl. f. Feuersoz. des platten Landes des Kr. Wetter — N. C. Suppl. Beil., Jahrg. 1775 col. 645, weil die Eigenthümlichkeit der Bauart und die Lage der Gebäude den Kreisen Altena und Wetter die Theilnahme an der allg. märk. Soz. nicht erlaube;
11. April 1777 Regl. f. Feuersoz. des platten Landes der Kurmark, — s. den folgenden Rez.;
30. Nov. 1777 neumärk. ständ. Rez. über modifizirte Annahme des kurm. Land-Feuersoz. Regl. v. 11. April 1777 — N. C. f. 1778 col. 1178, bestätigt durch K. O. 16. Dez. 1777 ib. col. 1177;
22. April 1780 Bkm. des Gen. D. betr. landesherrlich gen. Feuersoz. der in die ostfries. Brandsoz. der Städte u. des platten Landes nicht aufgenommenen Mühlenbesitzer N. C. 1945;
27. Dez. 1785 Regl. f. Feuersoz. des platten Landes in Westpr. N. C. 3267;

26. Sept. 1789 Regl. f. Feuersoz. des platten Landes im H. Magdeb. und in der Gr. Mansf. — Borowski l. c. 408;

24. Okt. 1789 Regl. f. westpr. adlige Feuersoz., — s. K. O. v. 21. Dez. 1846, G. S. f. 1847 S. 2.

Die Prinzipien der überlieferten Gesetzgebung für Wechselrecht, Pfandrecht und die Verhältnisse der Immobiliar-Feuersozietäten haben in der Stein-Hardenberg'schen Periode keine wesentlichen Veränderungen erfahren.

Es sollen nun noch einige Bemerkungen angeschlossen werden, welche singuläre Kreditmaßregeln betreffen.

Durch K. O. v. 13. Juli 1775 — N. C. 209 — wurde bestimmt, daß Unteroffiziere und Soldaten nur mit Konsens ihres Chefs oder Commandeurs Grundstücke verpfänden dürften, um zu verhindern, daß dieselben mit dem Gelde desertirten und die Invalidenkasse leer ausginge. Der Inhalt dieser Ordre war noch im §. 35 II. 10 A. L. R. festgehalten.

Wir lernten aus der Zeit der Hardenb. Gesetzgebung eine Beschränkung der Belastung regulirter Bauernhöfe mit Hypotheken im Interesse der Parzellirung kennen. — Verbote der Beschwerung von Immobilien mit Hypotheken sind nicht neu. Im Art. 6 der Poliz. O. Mittw. nach Div. Ap. 1515 — Myl. 6 Nachtr. hint. Abth. 2. col. 5 — verbot Kurfürst Joachim I. allen Stadtbürgern, Hypotheken auf ihre Häuser zu nehmen. Das sollte dem heimlichen Wegziehen vorbeugen, wenigstens deutet die auf Art. 6 folgende Bestimmung darauf hin. Auf Erhaltung der Prästationsfähigkeit der Bauernhöfe sind berechnet die Beschränkungen der Belastung derselben mit Hypothekenschulden — für die marienwerdersche Niederung durch §. 7 V. O. v. 17. Dez. 1713, Grube C. C. P. 2. 379 —, universell durch §§. 249 flg. II. 7. A. L. R. Durch die K. O. v. 5. Mai 1765, N. C. 869, wurden die Gerichtshöfe angewiesen, künftig in die Verschuldung von Rittergütern nur bis zur ersten Werthshälfte zu konsentiren. Das wurde mittelst der K. O. vom 16. Juni 1767, N. C. 915, dahin abgeändert, daß bei einer die erste Werthshälfte übersteigenden Belastung eines Ritterguts mit Hypothekenschulden die Gerichtshöfe darüber wachen sollten, ob nicht das Verfahren auf Erklärung pro prodigo einzuleiten sei. Die deshalb von der Kurm. Ritterschaft am 7. Juli 1767 erhobene Beschwerde blieb unberücksichtigt. Der Schluß der landrechtlichen Definition des Verschwenders — §. 30 I. 1. — erinnert an den Gedanken der K. O. v. 1767.

In die Exekutionsordnung griff Friedrich II. mehrfach ein, um adlige Gutsbesitzer und um Bauern zu soulagiren. Der König glaubte in der gerichtlichen Sequestration von Rittergütern einen Grund ihrer Entwerthung erkannt zu haben. Deshalb sollte nach der K. O. v. 29. Jan. 1774, N. C. 51, in einem solchen Fall statt der gerichtlichen Sequestration des Gutes dessen Administration durch einen Rath der Kammer eintreten. Diese Vorschrift blieb im §. 127 Th. I. Corp. j. Fr. aufrecht gehalten mit der Modifikation, daß in den Provinzen

mit Pfandbriefsyſtemen die landſchaftliche Kredit-Direktion um die Ernennung des Adminiſtrators zu requiriren wäre. Durch §. 140 Tit. 24 Proc. O. u. K. O. v. 7. Jan. 1796 — Steng. 14. 314 — wurde die Einleitung und Direktion adliger Güter in den Provinzen ohne Pfandbriefsyſtem den Gerichten zurückgegeben. — Erheblicher iſt die in der V. O. v. 10. Juli 1771, N. C. 267, zuerſt ausgeſprochene, dann im §. 35 Tit. 28 Th. 2 Corp. j. Fr. und im §. 48 Tit. 52 Proc. O. wiederholte Rechtsnorm, daß im Fall nothwendiger Subhaſtation eines Rittergutes dieſes nur zugeſchlagen werden dürfe, wenn das Gebot $^2/_3$ der Taxe erreiche, ſobald nicht alle Gläubiger und der gegenwärtige Schuldner oder deſſen bekannte und gegenwärtige Erben mit dem niederen Gebot zufrieden ſind. In beſonderer Weiſe nahm ſich Friedrich II. des Kreditweſens der Guts- und Amtsunterthanen an. In einem ſolchen durfte nach der K. O. v. 11. Nov. 1779, N. C. 1623, der Gerichtshof Nichts einſeitig verfügen, namentlich keine Exekution, vielmehr mußte er mit der betreffenden Kr. u. D. K. zu Rath gehen, wie dem Unterthan das Gut zu erhalten wäre. Dieſe K. O. wurde zwar durch die K. O. v. 11. Mai 1787, N. C. 1377, aufgehoben. Ihre Idee tauchte aber wieder auf bei dem Exmiſſionsverfahren gegen Amtsunterthanen im Königreich Preußen, indem das R. v. 5. März 1793 vorſchrieb, daß vor Publikation des Exmiſſionserkenntniſſes die Akten an die Kammer einzuſenden wären, um zu erwägen, ob und durch welche außerordentliche Mittel der Unterthan bei ſeinem Hofe erhalten werden könnte.

Die Geldnoth in Folge der Ereigniſſe von 1806—7 veranlaßte zwei legislative Maßregeln, welche in gewiſſer Hinſicht in einem entgegengeſetzten Verhältniß zu einander ſtehen. Zunächſt einen Gen. Indult für Grundbeſitzer durch die V. O. v. 19. Mai 1807 N. C. 219.*) Er war in ſeiner Dauer unbeſtimmt, wurde durch §. 1 V. O. v. 24. Nov. 1807 N. C. 265 bis zum 24. Juni 1810 bemeſſen, durch V. O. v. 14. Juni 1810 N. C. 1045 bis zum 24. Juni 1811 prolongirt, durch V. O. v. 20. Juni 1811 G. S. 200, jedoch mit Surrogaten, aufgehoben. Es folgte bald eine Zeit, die wiederum außerordentliche geſetzliche Beſtimmungen zur Erhaltung der Grundeigenthümer nothwendig erſcheinen ließ. Fälle der Art waren ſchon dageweſen. Der dreißigjährige Krieg hatte zum Indult geführt. Der große Kurfürſt war ihm abgeneigt. Der Indult, ſagte er in der Reſol. v. 7. Juli 1646 sub 5 auf eine Denkſchrift der märkiſchen Prälaten und Ritterſchaft — Myl. 6. 1. 393 —, enthalte speciem wo nicht denegatae, ſo doch protractae justitiae. Und in der Reſol. v. 2. Juli 1650 auf eine Eingabe der altm., mittelm.,

---

*) Der Indult wird in Pertz 2. 46. irriger Weiſe auf die Provinz Preußen beſchränkt.

ukerm. u. priegn. Ritterschaft — Mvl. 6. 1. 397 — äußerte er: er willige contre coeur in die Verlängerung des Indults um ein Jahr. Denn es sei ein Anderes, wenn ein Schuldner sich vergleichsweise mit seinen Gläubigern unter billigen Bedingungen setze, als wenn denselben Etwas pro autoritate imperii über den Hals gezogen und er gleichsam mit Gewalt aus seinem jus quaesitum gesetzt werde. Das Urtheil des großen Kurfürsten war somit durch Rücksichten auf das Recht bestimmt. Sein Urenkel dachte darüber anders. Das R. v. 31. März 1759 suspendirte durante bello die Subhastation adliger Güter, und das R. v. 22. April 1759 an die O. A. Reg. zu Glogau dehnte diese Bestimmung auf Bürger- und Bauerngüter aus, wenn nicht die Abtragung der an den Landesherrn und Andere zu gewährenden Leistungen einen besseren Wirth erfordere und dazu die Sequestration nicht ausreiche. In dem Ed. v. 21. April 1763 N. C. 213 wurde ein Indult bewilligt auf 5 Jahre vom 15. Febr. 1763 an für Pommern, Neum., Kr. Lebus, Stork. u. Beesk., die Mittelmark. Die Indultempfänger in Pommern wurden überdies nach dem R. v. 21. Mai 1764 N. C. 419 ermächtigt, sofern sie noch 1764 das Retablissement ihrer Güter beginnen würden, während der Indultjahre wegen der vor dem Frieden zu 5 pCt. oder mehr aufgenommenen Kapitalien 1 pCt. Zinsen zu kürzen, sofern sie nicht deshalb mit dem Gläubiger ein besonderes Abkommen getroffen hätten. — Bei der Berathung des über die Fortdauer des am 19. Mai 1807 bewilligten Indults tritt der Gegensatz der alten und der von Ad. Smith empfohlenen volkswirthschaftlichen Prinzipien am Schärfsten hervor. Von v. Schön wurde — in Uebereinstimmung mit Ad. Smith und Kraus verm. Schr. 1. 41 — geäußert, daß der Staat kein Interesse daran habe, gewisse Personen im Besitz von Grundstücken zu erhalten. Der, welcher den mehrsten Kredit sowohl in Absicht seines Vermögens, als seiner Fähigkeit habe, sei der beste Besitzer, und wer seine Schulden nicht bezahlen könne, müsse Dem weichen, der das Kapital habe. Der Kapitalist sei dem Staat ebenso wichtig, als der Manufakturist oder der Produzent oder der Kaufmann; der erste und der letzte hätten nur insofern Werth, als sie Kapitalisten seien. Dem Frhrn. von Stein dagegen erschien es nicht gleichgültig, eine Klasse von Staatsbürgern zu erhalten. Vgl. Pertz 2. 46. 48. Seine Gründe sind nicht bloß adoptirt, sondern viel weitergehend ausgeführt in der V. O. v. 24. Nov. 1807 N. C. 263 und in der V. O. v. 1. März 1815 G. S. 11, in dieser unter dem Eindruck des kaum Erlebten. Sie lauten: Durch die Drangsale des Krieges sei besonders das Grundeigenthum zerrüttet, mit dessen Kräften vorzüglich die Unabhängigkeit des Staats wieder erstritten, den Grundeigenthümern würden bei Weitem nicht alle Kriegsleistungen und Beschädigungen durch die Staatskasse vergütigt, durch den Uebergang des größten Theils des Landeigenthums in fremde Hände, als nothwendige Folge der Subhastationen, werde die Eigenthümlichkeit des Volks stark leiden, durch die von den Grundeigenthümern im Krieg gebrachten Opfer sei den Gläubigern ihr

Kapitalsvermögen erhalten worden. Bei massenhaften und übereilten Subhastationen würden auch viele Gläubiger leer ausgehen. Man wird dadurch an frühere Vorgänge erinnert. Als unter König Friedrich Wilhelm I. gegen dessen Projekt zum Trockenlegen des Warthebruchs die Forstbedienten vorstellten, daß dadurch das Schwarzwild sehr abnehmen werde, erwiderte der König: »Besser Menschen als Schweine« — Preuß 3. 84; und als die kurm. Kammer der Ansetzung eines Kolonisten auf Forstgrund die Läsion des Forstinteresses entgegenhielt, eröffnete ihr der König in der Ordre v. 11. Mai 1771 — Preuß Urk. B. 3. 286 —, daß ihm an Menschen mehr gelegen sei, wie an Bäumen.

Von dem Allen ist der einfache Sinn, daß nicht die Menschen der Gütererzeugung wegen da sind, sondern diese der Menschen halber.

Sodann bewirkte jene Noth aus den Jahren 1806—7 im Wesentlichen die Aufhebung der Wuchergesetze durch Ges. vom 15. Febr. 1809 N. C. 783 bis ult. Dez. 1810. Die V. O. vom 14. Juni 1810 N. C. 1046 erklärte, daß die Suspension der Wuchergesetze nicht verlängert werde. Das wird Niemand Wunder nehmen. Denn wir wissen, wie lange der Kampf wider die Wuchergesetze noch in neuester Zeit hin und her geschwankt hat. (Beantragt wurde die Aufhebung der Wuchergesetze zuerst im Okt. 1808 durch den Min. Frh. v. Schroetter. Der Antrag scheiterte damals an dem Widerstand des Frh. v. Stein — Pertz 2. 52. 53.)

VI. Erweiterung des Gütermarkts.

Dahin gehört die Beseitigung der früheren beschränkenden Bestimmungen über den Auf- und Verkauf. Die Kritik über den Aufkauf fällt größten Theils zusammen mit der über das Hausirgewerbe. Daß Friedrich II. die Beschränkungen des Aufkaufes in Betreff gewisser Nahrungsmittel moderirt habe, ist bereits mitgetheilt.

Ein stärkeres Mittel zur Erweiterung des Gütermarkts war die Beseitigung der Provinzialbinnenzölle. Das rechtliche Haupthinderniß dieser großen Maßregel lag in der bestehenden Personalunion der unter dem Scepter der Hohenzollern befindlichen Länder. Gegenüber diesen Ländern das Zollregal aufzugeben, mußte unseren Landesfürsten selbst bedenklich erscheinen, da es für sie ein Hauptmittel gewesen war, auf den Verkehr dieser Länder einzuwirken. Inzwischen vollzog sich der Uebergang von der Personal- zur Realunion auch für andere Gegenstände mehr und mehr. Er war ein Hauptobjekt der Politik unserer Landesherren. Nur der Gegensatz von Reichs- und Nichtreichsländern, das Vorhandensein von Erbverbrüderungen u. dgl. mahnte zur Vorsicht. Dennoch finden sich schon früh Bestimmungen, wodurch in einzelnen Anwendungen auf den Verkehr verschiedene Länder der Hohenzollern als Binnenland behandelt wurden. Das R. des Königs v. 26. Okt. 1735 N. C. f. 1767 Col. 1015 erlaubte dem vorpommerschen

und dem kurmärk. Adel wechselseitig die zollfreie Einfuhr von ihren gewonnenen Lebensmitteln nach der Kurmark resp. nach Vorpommern. So erklärt ferner das Pat. v. 29. Dez. 1722 — Quickm. 536 —, daß den Königl. Unterthanen jeder Profession ein gemeinschaftlicher Handel und Wandel auf vor- und hinterpommerschen, kur- und neumärkischen öffentlichen Jahrmärkten gestattet werde; und die Dekl. v. 9. Febr. 1723 — Quickm. 1111 —, daß die Gerber und Schuster zu Prenzlau und Königsberg Rinder- und Pferdehäute in den pommerschen Städten, dagegen die pommerschen Gerber und Schuster dergleichen Häute in den neumärkischen Städten aufkaufen dürften. Es fielen Einfuhrverbote mit Rücksicht auf die werdende Realunion, z. B. wurden durch das Cirk. v. 4. März 1794 N. C. 2029 südpreußische Leinenwaaren zugelassen, weil sie doch nicht mehr als ausländische behandelt werden dürften. Die Länder jenseits der Weser, im Allgemeinen die Länder diesseits der Weser, wurden hinsichtlich der Accise als ein Ganzes behandelt, s. z. B. das Zeugniß im §. 1 des Publ. v. 17. März 1801 N. C. 119. Der Gedanke, hinsichtlich der Zölle die verschiedenen Lande der Hohenzollern als in Realunion stehend anzusehen, ging seiner Reife mehr und mehr entgegen. Als ein Ziel der Staatsregierung wurde er zuerst proklamirt in dem auf des Frhrn. v. Stein Antrag ergangenen — Pertz 1. 287 —, auch vom Frhrn. v. Stein kontras. Ed. v. 26. Dez. 1805 N. C. 3073, worin der König ausspricht, daß vom 1. Jan. 1806 die Landbinnen- und die Prov.-Zölle in den Provinzen Pommern, Neumark, Kurmark, Magdeburg, Halberstadt, Mansfeld und Hohenstein aufgehoben sein sollen, mit dem Vorhalt, diese Wohlthat auch den übrigen Provinzen angedeihen zu lassen. Diese Zusage ging mit der K. O. v. 11. Juni 1816 G. S. 193 in Erfüllung.

Ein fernerer Weg zur Erweiterung des Güterverkehrs war der Wegfall vieler Ein- und Ausfuhrverbote. Soweit die Einfuhrverbote Folge von Monopolien waren, fielen sie mit diesen, wovon in dieser Abhandlung schon viele Beläge gegeben sind. Frhr. von Stein persönlich war, wie seine Aufzeichnungen in Brünn ergeben — Pertz 2. 462. 463 — durchaus kein unbedingter Gegner der Einfuhrverbote, wenn sie unnütze Produkte des Auslandes betreffen, während die inländische Industrie im Stande ist, Gegenstände des gemeinen Verbrauchs gut und wohlfeil zu erzeugen. Dann, meinte von Stein, wirke das Einfuhrverbot wie ein »Prachtgesetz« (lex sumtuaria), und die inländische Industrie gewinne das Kapital, welches ohne das Einfuhrverbot auf den Erwerb ausländischer Erzeugnisse verwendet sein würde.

Ein Ausfuhrverbot wurde in der Zeit voller ständischer Wirksamkeit »ein Schließen des Landes« genannt. Dasselbe sollte hinsichtlich des Korns, Rez. des Kurfürsten Joachim's I. Visit. Mar. 1527 — Myl. 6. 1. 18 — nur mit dem Rath Etlicher von der Landschaft ausgesprochen werden dürfen. Wären aber die Stände zwiespältig, dann sei dem Landesfürst das Erlauben und Verbieten vorbehalten. In dem Rez. Kurfürst Joachim's II., Mittw. nach Judica 1540 — Myl. 6.

1. 62. — ist enthalten, daß, wenn Kornausfuhr verboten werden solle, zu dem zu hörenden Rath des ständischen Ausschusses noch zwei Verordnete jedes Landes zugezogen werden müssen. Durch den Rez. am Tage Laur. 1536 — Myl. 6. 1. 37 — wurde den Bauern die Kornausfuhr untersagt, dies aber durch Art. 5 des Rez. Mont. nach Viti 1572 — Myl. 6. 1. 106 — zurückgenommen, außer im Falle allgemeinen Kornausfuhr-Verbots. Dann sollte den Bauern »in den Städten der Würderung« der in den nächsten Städten des Auslandes geltende Preis gezahlt werden. (Man gab also gleichsam dem Inland ein Vorkaufsrecht.) Nach dem alleg. Rez. von 1536 durfte Korn zu Wasser nur zwischen dem 2. Febr. und 10ten August ausgeführt werden. — (In Hinterpommern und im F. Cammin war es nach alter Observanz unzulässig, das »neue Korn im Herbst auszuschiffen« — Rez. v. 16. Okt. 1708, Quickm. 396.) Der Art. 50 des allgemeinen märk. Rez. vom 26. Juli 1653 — Myl. 6. 1. 448 — bestimmt, daß die Ausfuhr von Korn, Hopfen, Vieh und Hanf nur temporell, im Interesse der Wohlfahrt des Landes, nachdem zuvor der Rath des Ausschusses von Prälaten, Ritterschaft und Städten gehört worden, untersagt werden dürfe. Die Kritik, welche Kurfürst Georg Wilhelm in dem Ed. v. 2. Juli 1624 — Myl. 5. 282 — über die Wirkung eines speziellen Ausfuhrverbots geübt hat, würde selbst vor unseren gegenwärtigen nationalökonomischen Ansichten Stich halten. Ein Herzog von Pommern stettin. Antheils hatte die Viehausfuhr untersagt. Märkischerseits sprach man zur Vergeltung ein gleiches Verbot aus. Der gedachte Kurfürst nahm es, bis auf Pferde, zurück, »weil seit dem Verbot der Fleischhandel viel beschwerlicher geworden, so daß es gleichsam zu greifen, daß die Maßregel nicht dem ganzen Lande, sondern nur den Fleischern zum Besten gereicht habe, sehr zum Nachtheil des Bauersmanns, auf welchen der Kurfürst ebenso wohl als auf die anderen Stände zu sehen schuldig sei. Der Bauersmann habe sein Vieh verschleudern müssen. Der Kurfürst selbst habe merkliche Einbuße am Viehzoll erlitten«. (Die beiden Akt. Gesellschaften, welche 1770 zum Getreidehandel gegründet wurden — s. oben —, durften auch Roggen ausführen, aber die für die Elbe nur, wenn der Scheffel Roggen in Berlin unter 23 Gr., in Magdeburg nicht über 19 Gr.; die für die Oder nur, wenn der Scheffel Roggen in Berlin unter 23 Gr., in Magdeburg 19 Gr., in Pommern und Neum. 12 Gr. galt.) Für ein Verbot der Getreide-Ausfuhr aus der Kurmark entschied sich noch die K. O. v. 12. Juli 1809 — (v. Bassew.) Kurm. 1809/10, S. 488 —, was dann — ib. S. 489 — durch eine K. O. v. 18. Aug. 1809 modifizirt wurde, während schon die Min. V. O. v. 5. Nov. 1714 — Myl. 5. 2. 155 — mittheilt, daß die meisten Berichte aus den Provinzen die Getreidesperre für das Land schädlich hielten, weil dadurch die Zufuhr aus benachbarten Ländern gehemmt und die Theuerung vermehrt werde. Dem entsprechend erklärte der König in dem Ed. v. 25. Mai 1720 — Myl. 5. 2. 161 —, daß der Getreideverkehr nur »in höchster Noth oder per Repressalien« unterbrochen werden dürfe. Frh. v. Stein

hat sich in seinem Verwalt. Br. v. 30. März 1801 — Pertz I. 209 — für Freiheit des Getreidehandels entschieden.

Von den Ausfuhrverboten sind noch zwei zu berühren, da sie gewöhnlich besonders auf Rechnung des Mercantilsystems gebracht werden, das auf die edlen Metalle und das auf die Wolle bezügliche.

Die Ausfuhr der edlen Metalle war durch Reichsabschiede untersagt. So lange daher der Verband mit dem Reich noch nicht ein ganz lockerer geworden war, lag es so, daß unsere Landesherren in der Aufrechthaltung des Verbots das Gesetz des Reichs vollstreckten. Keiner von ihnen hat sich im Prinzip klarer für das Mercantilsystem ausgesprochen, als der große Kurfürst, indem er in dem univers. Ed. v. 24. Dezbr. 1680 — Myl. 5. 2. 21 — den Handel und die Schiffahrt für das beste und zuträglichste Mittel zur Potenzirung von Königreichen und Landen, sowie zur Beförderung der Wohlfahrt der Unterthanen erklärt, was er in dem ebenfalls univers. Ed. v. 1. Jan. 1686 — Myl. 4. 5. 133 — dahin wiederholt: »Seefahrt und Handlung sind die vornehmsten Säulen eines Estat, wodurch die Unterthanen beides zu Wasser, als durch die Manufaktur zu Lande, ihre Nahrung und Unterhalt erlangen.« (Er verband damit — s. Pat. v. 16. Juni 1687 — Myl. 4. 3. 187 — die richtige Einsicht, daß das Wachsen der Handelsgeschäfte davon abhänge, daß Käufer und Verkäufer befriedigt würden.) Dennoch hat er seine Erneuerung des Verbots der Ausfuhr edler Metalle — 10. Juli 1643 Myl. 4. 1. 1225; 29. Jan. 1677 Myl. 4. 1. 1283 — nicht durch Gründe des eigentlichen Mercantilsystems, sondern dadurch motivirt, daß er an die Reichsgesetze gebunden sei, er für seine Münze der edlen Metalle bedürfe, indem gerade der hohe Preis der edlen Metalle zum Ausprägen geringhaltiger Münzen nöthige, endlich, daß der Diebstahl von solchen Metallen durch deren unbehinderte Ausfuhr »vertuscht« werde. — Jedenfalls ist das Verbot lange vor der Stein-H. Gesetzgebung aufgehoben resp. eingeschränkt worden. Denn König Friedrich Wilhelm II. gab durch das Pat. v. 12. Februar 1787 N. C. 615 die Ausfuhr der edlen Metalle frei. Die öffentliche Meinung war damals für eine solche Maßregel noch so wenig reif, daß sich v. Struensee — s. dess. Abh. 2. 251 — veranlaßt fand, das Publikum über das Wohlthätige derselben aufzuklären. Kurz vor seinem Tode verbot dieser König am 20. Sept. 1799. N. C. 1369 temporell die Ausfuhr der Friedrichs- und Friedrich-Wilhelmsd'or, woran sich unter Friedrich Wilhelm III. — Publ. v. 5. April 1798 N. C. 1623 — das Verbot der Ausfuhr alles gemünzten und ungemünzten Goldes schloß, mit Ausnahme der Dukaten — Dekl. v. 26. Juni 1798 N. C. 1641 — und des der Bank von Ausländern anvertrauten Goldes — Publ. v. 8. März 1799 N. C. 2261. Die Silberausfuhr also blieb frei. Das Publ. v. 5. April 1798 ist erst durch die V. O. v. 17. Jan. 1816, G. S. 92, zurückgenommen. (Für die Periode der durch Ed. v. 13. Dez. 1811 angeordneten Umprägung der Scheidemünze in Courant wurde im §. 10 dieses Edikts G. S. 375 die Exportation der Scheidemünze sowohl als des Courants und des Barrensilbers untersagt.)

Das Verbot der Wollausfuhr war ein überliefertes. Das vom Mont. nach Jubil. 1581 — Myl. 5. 2. 205 — scheint das erste zu sein. (Dasselbe wiederholt zugleich das Verbot des Aufkaufens der Wolle. Den Wollaufkäufern wird darin die schlimme Lage der Wollweber zur Last gelegt. Diese könnten mit ihren armen Weibern und Kindern nicht das »dreuge« Brot an den Tüchern verdienen, welche von den Aufkäufern unchristlicher Weise »Weinelaken« genannt würden.) Bekannt ist, wie streng dieses Verbot unter König Friedrich Wilhelm I. gehandhabt wurde. Die darin für die Wollproduzenten liegende Härte wurde durch das gemildert, was unter diesem König und seinem Nachfolger für das Heben der Schafzucht geschehen ist (— Friedrich Wilhelm I. drang auf das Ausmerzen der buntfarbigen und grobhaarigen Schafe, auf Benutzung besonders feiner Böcke zur Zucht, auf bessere Wäsche, angemesseneres Sortiren der Wolle; durch Friedrich II. wurden zuerst spanische Schafe in Deutschland einheimisch —); durch das, was Friedrich Wilhelm I. für Verbesserung der Fabrikation und der Färbung wollener Waaren, besonders des Tuches, durch Vermehrung der Zahl der Wollarbeiter gethan hat, vorzüglich aber durch seine Fürsorge für den Absatz der inländischen Wolle, sowie der im Inlande erzeugten wollenen Waaren. Alle diese Maßregeln bildeten freilich ein Ensemble. Als daher in Folge der Ereignisse der Jahre 1806/7 die inländische Wollmanufaktur zurückging, erschien das Verbot der Wollausfuhr unhaltbar. Die kurmärk. Regierung gab deshalb mit stiller Genehmigung des Ober-Präs. Sack, nach vorgängiger Berathung mit hervorragenden Männern unter den betheiligten Landwirthen und Wollmanufakturisten am 5. Juni 1809 die Wollausfuhr nach, was dann mittelst der K. O. v. 1. Juni 1811 G. S. 641 für die ganze Monarchie gesetzlich wurde. (Im 7jährigen Krieg hatte ebenfalls die Wollmanufaktur stark gelitten, es klagten daher natürlich die Wollproduzenten über das Wollausfuhrverbot; über die Hülfe, die ihnen der König gewährte, vergl. das Cirk. v. 6. Febr. 1766 N. C. 77.)

Am bedeutsamsten ward für die Erweiterung des Gütermarktes die Verkündung des Prinzips der Handelsfreiheit im Verkehr mit anderen Völkern durch das Ges. v. 26. Mai 1818 G. S. 65, das seine Anwendung bloß auf Salz und Spielkarten ausschloß, so daß die Zölle nun in erster Linie als Finanzzölle und nur in zweiter als ein Schutzmittel für die inländische Industrie galten. Das Prinzip hat schon Kurfürst Georg Wilhelm in dem Ed. v. 25. Nov. 1625 ausgesprochen — das wurde bereits erwähnt, — demnächst der große Kurfürst im Kap. 3 §. 1 der Magdeb. Pol. O. v. 3. Jan. 1688 — Myl. C. C. M. 3. 9. Hier heißt es: »Freiheit der Kommerzien ist das vornehmste Mittel, ein Land in guten Stand zu bringen.« König Friedrich Wilhelm I. versicherte zwar im Pat. v. 3. Juni 1723, Myl. 5. 2. 461, daß er sich Nichts mehr angelegen sein lassen werde, als die Erhaltung und Beförderung des Handels und der Manufakturen, und daß er die Besteuerung so einrichten wolle, daß der Rohstoff dem Manufakturisten billig zu stehen komme, daß er Fonds zur Prämiirung von Fabrikherren

und Arbeitern, welche es den Fremden gleich thäten, oder sie gar überträfen, zu bilden beabsichtige; und er wies das Gen. Dir. an — Art. 11 und 12 Instr. v. 22. Dez. 1722 Foerst. 2. 195 —, in diesem Sinn zu wirken. Wie richtig er aber prinzipiell über das Verhältniß der Besteuerung und Monopolien zu diesem Zweck dachte, zeigt Abschn. 1 §. 5 des Acc. Reglmt. v. 24. Nov. 1733 für Berlin — Myl. 4. 3. 332. Hier äußerte der König: »mit Blüthe des Handels und der Nahrung nimmt die Accise zu, daher muß auf diese Blüthe hingewirkt werden. Monopolien und hohe Tarifsätze vertheuern die Waaren, halten die Konsumtion zurück und geben zu den größten Acciseefrauden Gelegenheit.« Zu diesen Grundsätzen kann sich jeder Freihändler bekennen, — s. Ad. Smith W. of N. vol. 3. Kap. 2 u. f. Weit mehr schmeckt das nach dem Mercantilsystem, was Frhr. von Stein am 26. Febr. 1805 an den Frhrn. von Vincke schrieb: »Verschaffen mir Ew. u. s. w. bestimmte Nachrichten über den Zustand der Troostischen Fabrik in Mühlheim, — die Baumwollspinnerei ist für uns ein Geschäft von der größten Wichtigkeit, wir verbrauchen jährlich 1,500,000 Pfund Garn und verfertigen nur 100,000 — welche Emission von Geld.« Vgl. Pertz 1. 290. (In einer konkreten Anwendung hat auch Friedrich II. dem Freihandelsprinzip gehuldigt, indem er durch das Pat. v. 15. Nov. 1751 — N. C. 173 — Emden für einen porto franco erklärte cf. Kruen. 10. 782.)

So möchte an der Hand urkundlicher Geschichte nachgewiesen sein, daß die volkswirthschaftlichen Ideen in der Stein-H. Gesetzgebung in der Hauptsache nur eine Fortentwicklung schon von unseren Landesherren gepflegter Keime darstellen. Verstärkt wird dieser Nachweis durch das Zeugniß des Frhrn. v. Stein, welches sich in seinen Aufzeichnungen aus dem Juni des Jahres 1807 — Pertz 2. 453 — befindet. Es lautet:

»Der Geist der preußischen Regierung beförderte kräftig die Hauptquelle der Civilisation, Freiheit des Denkens, und wohlgeordnete Staatswirthschaft — beschäftigte er sich auch oft einseitig mit Militär und Finanzen, waren auch seine staatswirthschaftlichen (finanziellen) Grundsätze irrig, so hatten doch die reineren Grundsätze der Nationalwirthschaft und der Regierungskunst bei ihm Eingang gefunden und waren von ihm zur Ausführung gebracht worden. Diesen so regierten Staat hat Napoleon zerstört u. s. w.«

Die hohe Achtung vor dem bestehenden Recht hielt allein unsern Landesfürsten davon zurück, im raschen Tempo jene Ideen zu verwirklichen. An die davon in dieser Abhandlung beigebrachten Beweise reihe sich hier noch die Erklärung Königs Friedrich Wilhelm's II. im Eingang des Patents vom 6. Jan. 1787 N. C. 243, daß er gleich nach Antritt seiner Regierung vorzüglich sein Augenmerk darauf gerichtet habe, so viel es sich mit der innern Staatsverfassung vereinigen

lasse, alles Das möglichst aus dem Wege zu räumen, was nur irgend zur Einschränkung des Handels und Verkehrs der Unterthanen gereichen könne, und dagegen durch eine billige Freiheit alle Zweige des bürgerlichen Gewerbes neu zu beleben.« (In ähnlicher Weise erklärte schon Kurfürst Friedrich Wilhelm in der Resol. v. 2. Juli 1630 — Myl. 6. 1. 398 — dem ritterschaftl. ständ. Ausschuß der Marken exkl. der Neum.: über die Abschaffung der odiosa monopolia müßten insonderheit die Städte vernommen werden.)

Von den Hohenzollern wurde allen Zweigen der volkswirthschaftlichen Arbeit, ganz ihrer Devise entsprechend, Schutz gewährt und Sorgfalt zugewendet. Man sieht das am Deutlichsten ein, wenn man sich erinnert, daß A. Smith W. of N. vol. 3. Kap. 1 von dem physiokratischen System aussagt, daß es die Industrie des platten Landes, von dem Mercantilsystem, daß es die Industrie der Städte begünstige, und damit Aussprüche der Hohenzollern vergleicht. Der große Kurfürst sagt in dem §. 5 des Ed. v. 11. Juni 1687 — Myl. 5. 5. 45 —: Beförderung und Verbesserung der Fabriken, Vermehrung der Einwohnerzahl der Städte, sind Fundamente, auf denen die Aufnahme und Wohlfahrt des Landmannes mit beruht. Und König Friedrich Wilhelm I. im Eingange der kurmärk. Markt-Ordn. v. 16. Nov. 1713 — Myl. 5. 2. 153 —: das mutuelle Commercium zwischen Land und Städten ist zu deren beiderseitiger Aufnahme unentbehrlich. Diese Aeußerungen der Monarchen wären unerklärlich, wenn eine exklusive volkswirthschaftliche Ansicht sie beherrscht hätte. Wenn daher Friedrich der Große selbst noch an seinem späten Lebensabend Voltaire's Candide sich vorlesen ließ, worin der Physiokraten gespottet wird, so darf daraus nicht gefolgert werden, daß er die Wichtigkeit der Landwirthschaft unterschätzt habe. Und wenn derselbe König den Obersten von Retzow seinen petit Colbert genannt hat — Preuß 1. 286 —, so ist daraus nicht abzuleiten, daß er jede Lehrmeinung der Mercantilisten gut geheißen, noch weniger, daß er volkswirthschaftliche Prinzipien isolirt, ohne den Zusammenhang mit sonstigen Regierungsmaximen, als absolut bestimmend aufgefaßt habe.

Trotzdem soll nicht geleugnet werden, daß die Hohenzollern, besonders die Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. nicht bloß eine große Thätigkeit zur Beförderung der Manufakturen — der große Kurfürst und der große König auch für den überseeischen Handel —, sondern selbst sehr bedeutende Geldmittel für diesen Zweck aufgewendet haben. (In den Marken entstanden allmälig Fabriken und größere Manufakturen unter Kurfürst Johann Cicero — Preuß 1. 282; ihr größerer Aufschwung in den Königlichen Landen ist bekanntlich besonders den französischen Flüchtlingen zu danken, was schon anerkennt das Ed. v. 22. Febr. 1689 — Myl. 5. 2. 187 — für die Residenzien, Frankfurt a. d. O., Brandenburg, Magdeburg und Halle. Den Anfang davon bezeugt das Ed. v. 29. Juli 1687 — Myl. 4. 1. 113.) Den Kommentar dazu liefern A. Smith W. of N. vol. 3, cap. 1 in abstracto, die Abhandlungen von Struensee's 3. 537 in concreto. — Der Erstere sagt, daß Fürsten

solcher Völker, die wenig Handel und Manufakturen treiben, in Nothfällen, namentlich in Kriegen, von ihren Unterthanen nicht viel Hülfe erlangen können. Der Letztere wendet diesen Satz, den auch er vertheidigt, gerade auf die preußische Monarchie an, spricht aber nicht, wie unsere Zeitgenossen, von einem Merkantilsystem der preußischen Staatsregierung, sondern von einem Fabrikensystem derselben, wodurch sie viele Menschen gewinne, die sich nähren könnten, was die Hauptkraft eines Staats ausmache.

Die Sache liegt daher so: die steigende Wichtigkeit der den Hohenzollern zugefallenen großen politischen Aufgaben hielt nicht gleichen Schritt mit dem natürlichen Wachsthum der ihnen zu Gebote stehenden Kräfte, gegentheilig waren diese durch Krieg und Pest unter das gewöhnliche Maß herabgesunken. Um sie rasch zu steigern, mußten künstliche Mittel zu Hülfe genommen werden. Nichts berechtigt zu der Annahme, daß die Meinung der hier interessirenden Herrscher gewesen sei, diese Mittel, als bei jeder Sachlage richtige, zu verwenden.

Corrigenda.

Seite 19, Zeile 19 von unten, lies: »glaubte« statt glaubt.
Seite 20, Zeile 3 von oben, ist hinter Testament das ».« zu streichen.
Seite 22, Zeile 7 von oben, lies: »habe« statt haben.
Seite 23, Zeile 1 von unten, lies: »Netzedistrikt« statt Netzdistrikt.
Seite 26, Zeile 9 von oben, lies: »Ravensb.« statt Termsb.
Seite 35, Zeile 11 von oben, ist hinter 1749 das ».« zu streichen.
Seite 37, Zeile 1 von oben, lies: »Land. Kult.« statt Land-Kult.
Seite 46, Zeile 19 von unten, lies: »Gew.« statt Gem.
Seite 46, Zeile 23 von unten, lies: »1811« statt 1849.
Seite 47, Zeile 17 von oben fehlt das ».« hinter Verkauf.
Seite 48, Zeile 7 von oben, lies: »programmgemäß« statt sachgemäß.
Seite 48, Zeile 20, 21 von oben: lies »I) A)« statt I. A.
Seite 60, Zeile 1 von oben, lies: »20« statt 22.
Seite 60, Z. 24 von unten, lies: »Intelligenzwerks« st. Intelligenzwarts.

Inhalt.

Seite

I. Die volkswirthschaftlichen Grundsätze des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten 1— 16

II. Die volkswirthschaftlichen Grundsätze der unter den Ministern Stein und Hardenberg erlassenen Gesetze 17—126

Einleitung 17
Programm, Mittel der Ausführung.
Diese im Einzelnen:

I. Veränderung von Statusrechten:
1. Beseitigung der Unfreiheit der Landleute 19
2. Erlöschen der auf Erwerb von Grund und Boden gerichteten Standesvorrechte 28
a) Erwerb von Rittergütern durch Nichtadlige 28
b) Erwerb von Bauernhöfen durch Nichtbauern 33
c) Erwerb von Bürgerstellen und damit verbundener Liegenschaften durch Nichtbürger 36
3. Ausdehnung der gewerblichen Befugnisse der Stadtbürger auf sämmtliche Staatsbürger in Verbindung mit der Aufhebung des Zunftzwangs 37
(Drei Exkursionen, um den Inhalt der 1810 verliehenen Gewerbefreiheit anschaulicher zu machen. Davon betrifft die eine gewerbliche Exklusivberechtigungen, die andere Zwangs- und Bannrechte exkl. des Zunftzwangs, die dritte die Freizügigkeit.

I) Gewerbliche Exklusivberechtigungen 48

A) Landesherrliche:
1) Bernsteinmonopol 48
2) Salzmonopol 49
3) Salpeter- und Pulvermonopol 50
4) Mühlensteinregal 51
5) Glasmonopol 51
6) Eisenmonopol 52
7) Kupfer- und Messingmonopol 54
8) Postregal 54
9) Tabaksmonopol 55
10) Gold- und Silbertressenmonopol 56
11) Zuckermonopol 57
12) Kalendermonopol 58
13) Spielkartenmonopol 59
14) Schweinsborstenmonopol 59
15) Wachsbleichenmonopol 59
16) Waffenmonopol 59
17) Intelligenzblatts-Insertionszwang 60
18) Tuchmonopol 60
19) Waagemonopol 61
20) Alaunmonopol 61

Seite

21) Federposenmonopol 62
22) Gesetz-Sammlungs-Monopol 62
23) Landkartenmonopol 62
24) Lotterieregal 62
25) Porzellanmonopol 63
26) Bankmonopol 63
27) Holzhandlungsmonopol 66
28) Monopol zur Anfuhr von Salz zur See und zum Vertrieb von Salz ins Ausland 68
29) Kaffeemonopol 72

B) Nicht landesherrliche gewerbliche Exklusivberechtigungen: 73
1) Bankgerechtigkeiten 73
2) Erfindungspatente 73
3) Exklusivrecht zur Uebernahme von Versicherungen gegen Seegefahr 73
4) Heringsmonopol 74
5) Exklusivrecht zum Getreide-Durchfuhrhandel auf Elbe und Oder 74

II) Gewerbliche Zwangsrechte exkl. des Zunftzwangs 75
1) Mahl-, Brau- und Branntweinzwang 75
2) Stapel- oder Niederlagerecht 76

III) Freizügigkeit 77
4. Emanzipation der Juden 78

II. Steigerung des Verfügungsrechts über das Eigenthum an Grund und Boden, um dessen Kultur zu erleichtern 79
1. Lösbarkeit des Lehns- und Fideikommißnexus, sowie der fideikommissarischen Substitutionen 79
2. Minderung des Widerspruchsrechts der Lehns- und Fideikommiß-Interessenten, sowie der Realberechtigten gegen rechtliche Verfügungen über das Lehn u. s. w. zu Kulturzwecken resp. zum Zwecke der Konservation 83
3. Parzellirungsbefugniß 84
4. Freiheit der Waldkultur und der Benutzung der Waldprodukte 86
5. Theilung von Gemeinheiten 87
6. Einschränkung der Gemeinheiten 90
7. Schutz des Rechts auf Vorfluth 91
8. Aufhebung legaler auf Immobilien haftender Vorkaufsrechte 93

III. Appropriation 94

IV. Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft 97

V. Erleichterung und Sicherung des Verkehrs: 101
1. Herstellung von Kommunikationswegen 101
2. Wegfallen der Taxen für gewisse Arbeiten und Waaren 104
3. Einheit von Maaß und Gewicht 107
4. Verbesserungen im Münzwesen 107
5. Stützen und Heben des Kredits 111

VI. Erweiterung des Gütermarktes 119

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Die englische Rede- und Preßfreiheit und die Fenierprozesse. Aus dem Königl. Preußischen Staats-Anzeiger. 1868. 2¾ Bg. 8. geh. 2½ sgr.

Literatur über das Hypothekenwesen des preußischen Staates. (Beiheft des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers.) 1868. 11¼ Bg. 8. geh. 7½ sgr.

Die Kreise Preußens. Eine gruppenweise geordnete Uebersicht der Boden-, Bevölkerungs- und Nahrungs-Verhältnisse der Kreise des preußischen Staates. Zusammengestellt auf Grund der Geographie des preußischen Staates von G. Neumann, der Volkszählung vom Jahre 1864 und der Denkschrift über das Soll-Einkommen an direkten Steuern im Jahre 1867. (Separat-Abdruck aus dem Königlich Preuß. Staats-Anzeiger.) 1868. 3½ Bg. 8. geh. 2½ sgr.

Le Territoire de la Confédération Allemande du Nord. (Etude géographique traduite du Moniteur prussien.) Septembre 1868. 1½ Bog. 8. geh. 2½ sgr.

Die volkswirthschaftlichen Grundsätze des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten. (Separat-Abdruck aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger.) Oktober 1868. 1 Bog. 8. geh. 1½ sgr.

Uebersicht der Behörden der preußischen Monarchie und des Norddeutschen Bundes. (Abgeschlossen Anfang September 1868.) (Beiheft des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers.) 6½ Bog. 8. geh. 7½ sgr.

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) sind folgende Werke, theils als Beihefte, theils als besondere Abdrücke, aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger erschienen und von derselben, sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Zur Kunde der volkswirthschaftlichen Zustände des preußischen Staats. Separat-Abdruck aus dem Königl. Preußischen Staats-Anzeiger. Juli 1867. 3½ Bg. 8. geh. 3 sgr.

Inhalt: Gebiets-Umfang. — Bevölkerung. — Landwirthschaft. — Forstwirthschaft. — Bergbau u. Salinenbetrieb. — Industrie. — Handel u. Verkehr.

Statistique agricole, industrielle et commerciale de la Prusse: Superfice, population, agriculture, sylviculture, mines et salines, industrie, commerce et circulation publique. Extrait du Moniteur prussien. Août 1867. 4¾ Bog. 8. geh. 5 sgr.

Literatur über das Finanzwesen des preußischen Staates. (Beiheft des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers. November 1867.) 6¼ Bog. Royal-4. geh. 10 sgr.

Aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger für 1867. Zweiter Jahrgang. 1867. 27¼ Bg. 8. geh. 12½ sgr.

Die Hohenzollern-Standbilder in Preußen. (Besonderer Abdruck aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger.) Januar 1868. 3¾ Bg. 8. geh. 5 sgr.

Chronik des Norddeutschen Bundes und des preußischen Staates für das Jahr 1867. 1¾ Bg. 8. geh. 2½ sgr.

Chronik des Preußischen Staates und des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. 4¼ Bog. 8. geh. 2½ sgr.

Chronologische Uebersicht der Geschichte des Brandenburg-Preußischen Staates unter der Herrschaft der Hohenzollern und des Norddeutschen Bundes bis zum 31. Dezember 1868. 6⅝ Bog. 8. geh. 5 sgr.

BOUND IN LIBRARY
NOV 20.1903